

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

**Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen
zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen,
deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg**

**Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz**

**Kapitel VII: Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugend-
kriminalrechtlichen Maßnahmen**

**Kapitel VIII: Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund
internationaler Metaanalysen**

**Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz**

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	II
Schaubilderverzeichnis.....	XIV
Tabellenverzeichnis.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXII
VII. Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen.....	1623
VIII. Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund internationaler Metaanalysen.....	2122

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Schaubilderverzeichnis.....	XIV
Tabellenverzeichnis.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXII
VII. Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen.....	1623
1. Sozialkontrolle als Mittel der Kriminalitätskontrolle	1623
2. Erfahrung als Erkenntnisquelle für die Prüfung von Geeignetheit und Erforderlichkeit von Strafen.....	1629
2.1 Wozu strafen wir? Die Antworten von Staatstheorie, Strafrechtstheorie und Straftheorie	1629
2.2 Verfassungsrechtliche Grenzen für Strafrecht und Strafverfahrensrecht..	1635
2.3 Prüfkriterien für Eignung und Erforderlichkeit der Strafe	1637
2.4 Sanktions- und Wirkungsforschung als Herrschaftslegitimation und Praxisunterwerfung?.....	1640
3. Methodische Probleme der Messung des „Erfolgs“ von (jugendkriminalrechtlichen) Maßnahmen	1642
3.1 Der Erfolgsbegriff und seine Operationalisierung	1642
3.1.1 Arten der Evaluation von Interventionsprogrammen	1642
3.1.2 Legalbewährung als Wirkungsziel (=Erfolg) (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen	1646
3.1.3 Differenzierung des Rückfalls i.S. von Legalbewährung nach Häufigkeit, Schwere, Geschwindigkeit und Einschlägigkeit	1653
3.1.4 Legalbewährung – ein von strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiges Kriterium	1658
3.1.5 Festlegung des Rückfall- bzw. Risikozeitraums	1659
3.1.6 Kontrolle des treatment.....	1660
3.1.7 Kontrolle der Rückfallfähigkeit der Probanden im Rückfallzeitraum	1661
3.1.8 Kontrolle der Entwicklung der Probanden während des Rückfallzeitraums.....	1662
3.1.9 Die BZR-Eintragungen als Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung	1663
3.1.10 Evaluation durch Behandelte oder Betreuer?	1665
3.2 Die Messung eines kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall	1665
3.3 Gütekriterien für Evaluationsstudien	1673
3.4 Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung im Überblick.....	1675
3.5 Einwände gegen Ansatz, Durchführung und Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung	1678

3.5.1	Methodenkritische Einwände gegen Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung	1678
3.5.1.1	Kritik des Untersuchungsansatzes und der Fragestellung.....	1678
3.5.1.2	Interne und externe Validität der Untersuchungsergebnisse	1682
3.5.2	Einwände gegen die praktische Relevanz der empirischen Befunde der Sanktionsforschung	1687
3.6	Zusammenfassung	1690
4.	Empirische Untersuchungen zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen seit 1990 in Deutschland.....	1692
4.1	Anlage und Durchführung von Recherchen zur Ermittlung von einschlägigen Untersuchungen	1692
4.1.1	Literaturrecherchen.....	1692
4.1.2	Expertenbefragungen	1692
4.1.3	"Schneeballsystem" der Literaturlauswertung.....	1693
4.2	Ergebnisse rückfallstatistischer Untersuchungen	1693
4.2.1	Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit.....	1693
4.2.2	Ergebnisse von rückfallstatistischen Analysen.....	1697
4.2.2.1	Rückfallstatistik („vorblickende Statistik“) im Rahmen der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich.....	1697
4.2.2.2	Erneute polizeiliche Registrierungen innerhalb von 12 Monaten - Untersuchungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	1698
4.2.2.3	„Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister für die Bezugsjahre 1980 bis 1984.....	1699
4.2.2.4	Die neue bundesweite Legalbewährungsstudie – „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ – Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010	1702
4.2.2.4.1	Die Konzeption der neuen Legalbewährungsstudie	1702
4.2.2.4.1.1	Datenbestand des Bundeszentralregisters als Datenquelle... ..	1702
4.2.2.4.1.2	Vortat- und Rückfallkriterium	1702
4.2.2.4.1.3	Rückfallfähige Grundgesamtheit.....	1702
4.2.2.4.1.4	Bezugs- und Folgeentscheidungen	1703
4.2.2.4.1.5	Rückfallzeitraum	1705
4.2.2.4.1.6	Rückfalldefinition in Abhängigkeit von der Art bzw. Schwere der Folgesanktion	1707
4.2.2.4.2	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 1994 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines vierjährigen Risikozeitraums.....	1709
4.2.2.4.2.1	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick.....	1709
4.2.2.4.2.2	Harrendorf: Rückfallwahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten im Überblick (2007)....	1714
4.2.2.4.3	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums.....	1723

4.2.2.4.3.1	Vergleich der Konzeption der Rückfalluntersuchung 2004 mit der Rückfalluntersuchung 1994	1723
4.2.2.4.3.2	Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 im Überblick	1723
4.2.2.4.2.3	Rückfall in Abhängigkeit von weiter bzw. enger Rückfalldefinition	1727
4.2.2.4.2.4	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen	1729
4.2.2.4.2.5	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Geschlecht	1733
4.2.2.4.2.6	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Zahl der Voreintragungen	1735
4.2.2.4.2.7	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafe und Jugendarrest	1737
4.2.2.4.2.8	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen	1741
4.2.2.4.4	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2007 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums	1754
4.2.2.4.5	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2010 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums	1764
4.2.2.4.6	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines neunjährigen Risikozeitraums	1774
4.2.2.4.7	Zentrale Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen 2004, 2007 und 2010 für Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich	1793
4.2.2.4.7.1	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick	1793
4.2.2.4.7.2	Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art der Bezugsentscheidung	1795
4.2.2.4.7.3	Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung	1798
4.2.2.4.7.4	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen	1799
4.2.2.4.7.5	Rückfallwahrscheinlichkeit nach jugendstrafrechtliche Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht	1800
4.2.2.4.7.6	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	1801
4.2.2.4.7.7	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen	1802
4.2.3	Quenzer: Rückfallwahrscheinlichkeit jugendlicher und heranwachsender Gewalt- und Sexualstraftäter	1804

4.2.4	Rückfallstatistische Analysen der Auswirkungen von Strafzumessungsunterschieden zwischen europäischen Ländern - Deutschland, Österreich und der Schweiz.....	1805
4.2.5	Zusammenfassung	1806
4.3	Neuere empirische Untersuchungen sowie Sekundäranalysen zum generalpräventiven Erfolg von (jugend-)kriminalrechtlichen Maßnahmen	1811
4.3.1	Negative Generalprävention	1811
4.3.1.1	Neuere empirische Untersuchungen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung	1811
4.3.1.1.1	Mikrosoziologische Ansätze	1811
4.3.1.1.2	Ökonometrische Ansätze	1813
4.3.1.1.2.1	Becker: Ökonomische Theorie der Kriminalität (1986).....	1813
4.3.1.1.2.2	Curti: Abschreckung durch Strafe (1999).....	1814
4.3.1.1.2.3	Spengler/Entorf: Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe (2004)	1815
4.3.1.1.2.4	Entorf - Erwartete Rückfälligkeit bei jungen Straftätern (2012)	1825
4.3.1.2	Sekundäranalysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung	1826
4.3.1.3	Meta-Analysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung	1828
4.3.1.3.1	Eisele: Die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999).....	1828
4.3.1.3.2	Dölling/Hermann: Befragungsstudien zur negativen Generalprävention (2003).....	1829
4.3.1.3.3	Dölling et al.: Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien (2009)	1830
4.3.2	Positive Generalprävention	1833
4.3.3	Bewertung der Ergebnisse in der kriminologischen Literatur	1833
4.3.4	Zusammenfassung	1836
4.4	Sekundär- und Meta-Analysen zum spezialpräventiven Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen in Deutschland	1838
4.4.1	Heinz: Diversion im Jugendstrafverfahren (1992)	1838
4.4.2	Böhm: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen (1996)	1838
4.4.3	Kerner: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug (1996) und Prävention von Jugendkriminalität (2001).....	1839
4.4.4	Schöch: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen (1996)	1840
4.4.5	Eisele: Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999)	1841
4.4.6	Synowiec: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts (1999)	1841
4.4.7	Dölling: Erziehung im Jugendkriminalrecht und Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (1993, 1995, 2000)	1845

4.4.8	Egg et al.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland (2001).....	1846
4.4.9	Albrecht, H.-J.: Was ist über die Wirksamkeit nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Jugendstrafvollzug bekannt? (2002).....	1847
4.4.10	Enßlin: Spezialpräventive Strafzumessung (2003)	1849
4.4.11	Fasoula: Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht (2003).....	1850
4.4.12	Heinz: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen (2007)	1850
4.4.13	Meier: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand (2010)	1853
4.4.14	Heinz: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? (2015)	1854
4.4.15	Walsh: Kriminalpräventive Projekte bei jungen Intensivtätern (2017)	1858
4.4.16	Meier: Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen (2018)	1861
4.4.17	Suhling: Strafvollzug und Straftäterbehandlung (2018).....	1863
4.4.18	Zusammenfassung	1867
4.5	Empirische Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz informeller Sanktionen.....	1869
4.5.1	Matheis: Intervenierende Diversion (1991)	1869
4.5.2	Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)	1871
4.5.3	Karger/Sutterer: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls (1993).....	1877
4.5.4	Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994).....	1878
4.5.5	Crasmöller: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle bei jugendlichen Delinquenten (1996)	1879
4.5.6	Löhr-Müller: Diversion durch den Jugendrichter (2000)	1885
4.5.7	Schumann et al.: Bremer Längsschnittstudie "Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz" (2003).....	1886
4.5.8	Bareinske: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg (2004).....	1888
4.5.9	Höffler: Legalbewährung im „Projekt Graffiti München“ (2008)	1891
4.5.10	Spieß: Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis - Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen auf einfachen Diebstahl (2012)	1891
4.5.11	Hohmann-Fricke: Legalbewährung nach jugendstrafrechtliche Reaktionen auf einfachen Diebstahl bzw. schweren Diebstahl (2014)	1900
4.5.12	Schülergerichte	1901

4.5.12.1	US-amerikanische Evaluationsstudien	1901
4.5.12.2	Evaluation der Schülergerichtsverfahren in Deutschland	1902
4.5.12.2.1	Sabaß und Schöch/Traulsen: Aschaffenburg (2004, 2009)	1902
4.5.12.2.2	Englmann: Ingolstadt (2009).....	1903
4.5.12.2.3	Kolberg: Hamburg (2009).....	1907
4.5.12.2.4	Zusammenfassung.....	1907
4.5.13	Linke: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen (2011).....	1908
4.5.13.1	Ergebnisse der Prozessevaluation	1908
4.5.13.1.1	Verfahrensdauer	1908
4.5.13.1.2	Wahrnehmung und Bewertung der Diversionstage durch die beteiligten Praktiker und die Betroffenen	1909
4.5.13.2	Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung	1912
4.5.14	„Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen.....	1917
4.5.14.1	Bliesener et al.: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2015).....	1917
4.5.14.2	Prognos AG: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2016).....	1918
4.5.15	Karstedt: Diversion – die Wahrnehmung von Sanktionserfahrenen und Sanktionsunerfahrenen (1991).....	1919
4.5.16	Zusammenfassung	1923
4.6	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs	1926
4.6.1	Kriminalpräventive Funktionen des Täter-Opfer-Ausgleichs	1926
4.6.2	Keudel: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs (2000).....	1926
4.6.3	Busse: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich (2001)	1930
4.6.4	Dölling/Hartmann/Traulsen: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht (2002).....	1933
4.6.5	Köberlein: Legalbewährung im Projekt „Ausgleich München e.V.“ (2006).....	1938
4.6.6	Schütz: Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen in Österreich (1999)	1940
4.6.7	Zusammenfassung	1942
4.7	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen ambulanten Sanktionen im Jugendstrafrecht.....	1943
4.7.1	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Strafverschärfungen in Folgeverfahren.....	1943
4.7.1.1	Gerken/Berlitz: Rückfallfördernde Effekte härterer Sanktionen (1988).....	1943
4.7.1.2	Bliesener/Thomas: Sanktionswirkungen von Strafverschärfungen (2015).....	1943
4.7.2	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Weisungen und ambulanten Zuchtmitteln.....	1945
4.7.2.1	Steindorff-Classen: Begleitete Leseweisungen - das Münchener Leseprojekt KonTEXT (2014).....	1945
4.7.2.2	Fock/Schefold: Evaluation von Arbeitsweisungen / Arbeitsauflagen (2016).....	1946

4.7.2.3	Kraus/Rolinski: Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz (1992)	1947
4.7.2.4	Wellhöfer: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest (1995)	1949
4.7.2.5	van Rennings: Begleitforschungsprojekt zu sozialen Trainingskursen für jugendliche Gewalttäter in Hamburg (2003)	1950
4.7.2.6	Teichert: Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Sachsen (2010).....	1950
4.7.2.7	Emig et al.: Evaluation der Sozialen Trainingskurse in Bremen (2015).....	1951
4.7.2.8	Ambulante Intensive Begleitung	1952
4.7.2.8.1	Hoops/Permien: Begleitprojekt Ambulante Intensive Begleitung (2003).....	1952
4.7.2.8.2	Möbius: Nachuntersuchung von AIB (2005).....	1954
4.7.2.9	Galuske/Böhle: Das Trainingscamp Lothar Kannenberg (2010 ff.).....	1955
4.7.2.10	Körner/Friedmann: DENKZEIT für delinquente Jugendliche (2005) ...	1961
4.7.2.11	Heinzelmann: Interventionstrainingsprogramm zur Aggressivitätsminderung – Das Standpunkte Training (2006).....	1966
4.7.2.12	Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation	1967
4.7.2.12.1	Konzeption.....	1967
4.7.2.12.2	Ohlemacher et al.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung (2001)	1971
4.7.2.12.3	Rau: Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2006)	1975
4.7.2.12.4	Eggert/Feuerhelm: Evaluation des Anti-Aggressivitäts- Trainings und des Coolness-Trainings in Mainz (2007)..	1978
4.7.2.12.5	Bongartz: Wissenschaftliche Begleitung eines Antigewalt- und Kompetenztrainings für erwachsene Männer(2008)	1980
4.7.2.12.6	Heyder: AAT in Aschaffenburg (2008)	1980
4.7.2.12.7	Bosold/Lauterbach: "Leben ohne Gewalt organisieren" - Evaluation des AAT in der Jugendanstalt Hameln (2010)	1981
4.7.2.12.8	Toprak: Anti-Aggressionskurse für männliche Jugendliche aus der Türkei (2010)	1982
4.7.2.12.9	Marx/Marx: Anti-Gewalt-Training-Magdeburg (2011)	1983
4.7.2.12.10	Lukas: Anti-Gewalt-Training mit rechtsextremen und anderen ideologisch motivierten Gewalttätern (2012)	1984
4.7.2.12.11	Beck/Ptucha: Evaluation des Anti-Aggressivitäts- Trainings 2004 bis 2007 im Thüringer Jugendstrafvollzug (2017)	1985
4.7.2.12.12	Hirtenlehner/Hiebinger: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich (2013)	1986
4.7.2.12.13	Testpsychologische Messungen der Veränderungen nach Anti-Aggressivitäts-Training	1989
4.7.2.12.13.1	Schanzenbächer: Anti-Aggressivitäts- Training auf dem Prüfstand	1989
4.7.2.12.13.2	Petersen et al.: Agressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-l-p-h-a)	1991
4.7.2.12.14	Zusammenfassung.....	1992
4.7.3	Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen	1993

4.7.3.1	Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen - Übersicht über die Forschungslage	1993
4.7.3.2	Stiftung Kriminalprävention: Erlebnispädagogisches Segelprojekt in Hamburg - Gangway (2001).....	1994
4.7.3.3	Klawe/Bräuer: Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland (2001)	1995
4.7.4	Zusammenfassung	1998
4.8	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen stationären Sanktionen	2000
4.8.1	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendarrest.....	2000
4.8.1.1	Untersuchungen zur Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren während des Jugendarrestvollzugs	2000
4.8.1.1.1	Schwegler: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter (1999).....	2000
4.8.1.1.2	Klatt/Bliesener: Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein (2018).....	2002
4.8.1.2	Untersuchungen zur Reduzierung von Rückfälligkeit, Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere im Jugendarrestvollzug.....	2003
4.8.1.2.1	Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2017)	2003
4.8.1.2.2	Klatt et al.: Rückfall nach Jugendarrest gem. § 16 JGG und nach Warnschussarrest gem. § 16a JGG (2016)	2005
4.8.1.2.3	Klatt/Bliesener: Rückfall nach Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein (2018).....	2005
4.8.2	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendstrafvollzug.....	2006
4.8.2.1	Sekundäranalysen zur Effektivität von Behandlungsmaßnahmen.....	2006
4.8.2.1.1	Dünkel: Resozialisierungsvollzug auf dem Prüfstand (2000)	2006
4.8.2.1.2	Schumann: Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (2003, 2004, 2006).....	2006
4.8.2.1.3	Lösel et al.: Resozialisierung junger Straftäter in Europa - Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention (2012)	2007
4.8.2.2	Höbbel und Kerner et al.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen im Langfristverlauf (1968, 1981, 1988, 1996)....	2009
4.8.2.3	Geissler: Schul- und Ausbildungsverlauf (1991)	2013
4.8.2.4	Grosch: Lockerungen im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1995).....	2014
4.8.2.5	Baumann und Maetze: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen (1996).....	2015
4.8.2.6	Dolde/Grübl: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1996).....	2015
4.8.2.7	Hosser et al.: „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ (1996 ff.).....	2018
4.8.2.7.1	Ziele und Methoden der Projekte „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ ...	2018
4.8.2.7.2	Greve/Hosser: Jugendstrafvollzug als Entwicklungsintervention (2002).....	2018

4.8.2.7.3	Hosser et al.: Scham, Schuldgefühle und Delinquenz (2005).....	2019
4.8.2.7.4	Windzio: Die „soziale Kosten“ einer erstmaligen Inhaftierung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit (2006)...	2020
4.8.2.7.5	Hosser/Bosold: Erziehung im Jugendstrafvollzug (2008).....	2021
4.8.2.7.6	Simonson et al.: Berufliche Integration nach Jugendstrafvollzug (2008).....	2023
4.8.2.7.7	Lauterbach: Soziale Integration und Delinquenz nach Jugendstrafvollzug (2009).....	2024
4.8.2.7.8	Hosser et al.: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug (2011).....	2025
4.8.2.8	Frankenberg: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen (1999).....	2026
4.8.2.9	Stelly/Thomas: Wege aus schwerer Jugendkriminalität - Reintegration junger Mehrfachtäter (2004, 2006).....	2029
4.8.2.10	Lang: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern (2007).....	2031
4.8.2.11	Hirtenlehner/Birklbauer - Strafrestausssetzung aus dem österreichischen Justizvollzug (2005).....	2032
4.8.2.12	Boxberg/Bosold: Soziales Training im Jugendstrafvollzug (2009).....	2032
4.8.2.13	Dölling/Fiedler/Wagner: Gruppentraining sozialer Kompetenzen (2013).....	2034
4.8.2.14	Dölling/Kerner bzw. Stelly/Thomas: Jugendstrafvollzug in freier Form – die baden-württembergischen Projekte „Chance“ (2017).....	2035
4.8.2.15	Kerner et al.: Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (2011; 2016).....	2042
4.8.2.16	Jehle/Grindel: Rückfall nach langer Jugendstrafe (2013).....	2056
4.8.2.17	Cornel: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe (2015).....	2060
4.8.2.18	Schmidt-Esse: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern (2018).....	2061
4.8.2.19	Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug.....	2063
4.8.2.19.1	Weidenfeld: Sozialtherapie im offenen Jugendvollzug (1998).....	2063
4.8.2.19.2	Seitz/Specht: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2002).....	2064
4.8.2.19.3	Hosser et al.: Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraftätern (2006).....	2065
4.8.2.19.4	Wößner et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2013).....	2065
4.8.2.19.5	Niemz: Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug (2015).....	2066
4.8.2.19.6	Klein et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2015).....	2066
4.8.2.20	Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche.....	2066
4.8.3	Übergangsmangement im Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug.....	2067
4.8.3.1	Was kommt nach der Haft?.....	2067
4.8.3.2	Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung: Das Projekt BASIS im offenen Jugendvollzug der JVA Rosdorf (2005).....	2074

4.8.3.3	Dölling/Kerner: Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Chance“ (2013).....	2077
4.8.3.4	Pruin: Das baden-württembergische Projekt „Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen“ (BASIS) (2013)	2079
4.8.3.5	Plewig/Kohlschmidt: Modellprojekt „Kölner Netzwerk — Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) (2012).....	2080
4.8.3.6	Walsh: Das Projekt „RUBIKON“ - Übergangsmangement im Rahmen von Intensivbewährungshilfe (2015).....	2082
4.8.4	Zusammenfassung	2086
4.9	Empirische Untersuchungen zum Erfolg von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	2090
4.10	Untersuchungen zum Einfluss der Verfahrensdauer auf die Legalbewährung	2091
4.10.1	Ausgewählte Modelle zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren	2091
4.10.2	Feuerhelm/Kügler: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt (2003).....	2094
4.10.3	Khostevan und Boers/Krawinkel: Münsteraner „B-Verfahren“ (2008, 2016)	2096
4.10.4	Müller et al.: Das „Haus des Jugendrechts“ (JuReLu) in Ludwigshafen (2008)	2098
4.10.5	Laue: Das vorrangige Jugendverfahren in den LG-Bezirken Flensburg und Itzehoe (2011).....	2101
4.10.6	Linz: Häuser des Jugendrechts in Hessen (2013)	2101
4.10.7	Ebert/Verrel: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) und des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ (2012)	2103
4.10.8	Bliesener et al.: Verfahrensdauer und Legalbewährung bei Mehrfach- und Intensivtätern (2010).....	2107
4.10.9	Tausendteufel/Ohder: Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin (Neuköllner Modell) (2014)	2108
4.10.10	Schmidt: Evaluation des Bamberger Modells (2015)	2111
4.10.11	Zusammenfassung	2112
5.	Expertenbefragung Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher und jugendkriminalpolitischer Maßnahmen.....	2113
5.1	Maschke/Kerner: Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität (1999).....	2113
5.2	Görgen et al.: JuKrim2020 - Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität (2010).....	2117
5.3	Görgen et al.: Jugendkriminalität und Jugendgewalt - Nationaler Abschlussbericht (2013)	2120
5.4	Zusammenfassung	2121

VIII. Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund internationaler Metaanalysen.....	2122
1. Metaanalysen ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Evaluationen von Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern	2122
1.1 Vorbemerkung	2122
1.2 Sanktionenübergreifende Meta-Analysen von Sanktionswirkungen	2125
1.2.1 Martinson: From "Nothing works" (1974) to "some works" (1979)	2125
1.2.2 Sanktionswirkungen in prospektiven Längsschnittstudien	2127
1.2.2.1 Thornberry et al: Effekte von Sanktionierung in Langzeitstudien (2004).....	2127
1.2.2.2 McAra/McVie: Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime (2007).....	2127
1.2.3 Petrosino et al.: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013).....	2128
1.2.4 Wilson/Hoge: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013)	2128
1.2.5 Greenwood/Turner: Nicht-stationäre Sanktionen – Ergebnisse der „Blueprints“, von M. Lipsey sowie des Washington State Institute for Public Policy (2012)	2129
1.2.6 Villettaz et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2006; 2015).....	2130
1.2.7 Nagin et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2009)	2132
1.2.8 Bales/Piquero: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2011)	2132
1.2.9 Gaes et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2016).....	2132
1.2.10 Mitchell et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)..	2132
1.2.11 Jolliffe/Hedderman: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)	2133
1.3 Meta-Analysen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen	2133
1.3.1 Whitehead/Lab: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment (1989)	2133
1.3.2 Sherman et al.: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? (1997).....	2134
1.3.3 Lipsey: Meta-Analyse von Interventionseffekten bei jugendlichen Straftätern (2009).....	2136
1.3.4 Lipsey/Wilson: Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders (1999).....	2137
1.3.5 Multisystemische Ansätze.....	2137
1.3.6 Schumann: Erkenntnisse aus Experimenten mit Kriminalprävention (2001).....	2138
1.4 Forschungssynthesen zu einzelnen Maßnahmearten	2139
1.4.1 Pearson et al.: Kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen (2002).....	2139
1.4.2 Wilderness-Programs - Überlebenstrainings und Outdoor-Aktivitäten	2139
1.4.3 Victim-Offender-Mediation, restorative justice.....	2141
1.4.4 Incapacitation - Wegschließen.....	2142

1.4.5	Boot Camps, shock incarceration, intensive incarceration	2143
1.4.6	Shock Probation.....	2146
1.4.7	Scared Straight	2146
1.4.8	Behandlung im Vollzug	2148
1.4.9	Reentry-Programme	2149
2.	Zusammenfassung	2153

Schaubilderverzeichnis

Schaubild 558:	Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten	1625
Schaubild 559:	Straftheorien im Überblick.....	1633
Schaubild 560:	Ein Rahmenkonzept zur Evaluation von Interventionsprogrammen	1642
Schaubild 561:	Evaluation der Programmwirksamkeit.....	1644
Schaubild 562:	Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele	1644
Schaubild 563:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen).....	1685
Schaubild 564:	Vorbestrafte und Rückfällige – Unterschied zwischen retrospektiver und prospektiver Betrachtung.....	1695
Schaubild 565:	Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 – Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der relevanten Bezugsentscheidungen	1703
Schaubild 566:	Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum	1706
Schaubild 567:	Schema für die Bildung von Geburtskohorten aus dem Datenbestand der Rückfallstatistik – Beispiel: Ziehungsabstand = 3 Jahre nach der jeweils letzten Ziehung	1707
Schaubild 568:	Rückfallraten in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition (hier: am Beispiel von Sanktionsart und –schwere der Folgeentscheidungen) – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum 3 Jahre	1708
Schaubild 569:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre	1710
Schaubild 570:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre	1715
Schaubild 571:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre	1717
Schaubild 572:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Raubdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre	1718
Schaubild 573:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Körperverletzungsdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre	1720
Schaubild 574:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Nicht-Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre	1722
Schaubild 575:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1724
Schaubild 576:	Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1726
Schaubild 577:	Rückfall nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen, Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre, mit §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung....	1728
Schaubild 578:	Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1730
Schaubild 579:	Rückfall nach Altersgruppen und Art der Folgeentscheidung. Bezugsentscheidungen ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1732

Schaubild 580:	Rückfall nach Geschlecht in Abhängigkeit von Art der jugendstrafrechtlichen Sanktion und Rückfalldefinitionen. Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1734
Schaubild 581:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden und Erwachsenen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1736
Schaubild 582:	Rückfall nach Jugendstrafe – mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1738
Schaubild 583:	Rückfall nach Jugendarrest nach Altersgruppen und Art des Jugendarrests – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1740
Schaubild 584:	Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1742
Schaubild 585:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Einfacher und schwerer Diebstahl – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1744
Schaubild 586:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Betrug sowie Raub und Erpressung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1746
Schaubild 587:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Straßenverkehrsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1747
Schaubild 588:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Körperverletzungsdelikte sowie vorsätzliche Tötungsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1748
Schaubild 589:	Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1750
Schaubild 590:	Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1751
Schaubild 591:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1752
Schaubild 592:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1755
Schaubild 593:	Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1757
Schaubild 594:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1758
Schaubild 595:	Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1760
Schaubild 596:	Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1761
Schaubild 597:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1763
Schaubild 598:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1765
Schaubild 599:	Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1767
Schaubild 600:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1768
Schaubild 601:	Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1770
Schaubild 602:	Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1771
Schaubild 603:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1773
Schaubild 604:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1776
Schaubild 605:	Rückfall nach Sanktionsart im Allgemeinem Strafrecht und im Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf	

	die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 und 9 Jahre	1778
Schaubild 606:	Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre	1780
Schaubild 607:	Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1782
Schaubild 608:	Art der Folgeentscheidung in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre	1784
Schaubild 609:	Art der Folgeentscheidung nach Art der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1786
Schaubild 610:	Rückfall bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1787
Schaubild 611:	Art der Folgeentscheidung bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre	1788
Schaubild 612:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 und 6	1791
Schaubild 613:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre	1792
Schaubild 614:	Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) und bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) bei Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 (Bundeszentralregister)	1872
Schaubild 615:	Erneute Straffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister	1873
Schaubild 616:	Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten. Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten (N=13.669)	1875
Schaubild 617:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.	1890
Schaubild 618:	2004 ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren in Abhängigkeit von der Zahl des Auffälligwerdens	1892
Schaubild 619:	2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1893
Schaubild 620:	2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1894
Schaubild 621:	1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1896
Schaubild 622:	Erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche. Diversionsrate 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1899

Schaubild 623:	Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Zwei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=202; KPS-Abbrecher N=15; Kontrollgruppe 2002, N=108).....	1905
Schaubild 624:	Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108).....	1906
Schaubild 625:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Verfahrensdauer (Mittelwerte in Tagen) – Vergleich der Verfahrensdauer in Diversionstagen mit Routinediversion (quasi-experimentelles Design und Randomdesign)	1909
Schaubild 626:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design.....	1914
Schaubild 627:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (zweijähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design.....	1915
Schaubild 628:	Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), Randomdesign	1916
Schaubild 629:	Rückfall innerhalb von drei Jahren nach Verfahrenseinstellung wegen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs bei jugendlichen Straftätern in Schleswig-Holstein (1991-1995)	1929
Schaubild 630:	Zahl der Rückfälle – erfolgreiche TOA-Fälle vs. Vergleichsgruppe	1935
Schaubild 631:	Trainingscamp Lothar Kannenberg - Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum und innerhalb von 18 Monaten seit Entlassung aus dem Camp	1959
Schaubild 632:	Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und –intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln	1973
Schaubild 633:	Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Absolventen, Kontrollgruppe und Abbrecher sowie nach Alter	1988
Schaubild 634:	Kumulierte Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ1), 10 Jahren (NUZ2) und 20 Jahren (NUZ3) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen.....	2010
Schaubild 635:	Rückfälligkeit von 500 jungen männlicher Strafgefangenen, die 1960 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren. Rückfallraten differenziert nach drei Nachuntersuchungszeiträumen: NUZ1 = bis 5 Jahre, NUZ2 = 5 bis 10 Jahre, NUZ3 = 10 bis 20 Jahre	2012
Schaubild 636:	Soziodemographische Merkmale der in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg Entlassenen	2026
Schaubild 637:	Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren nach Entlassungen in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg	2028
Schaubild 638:	Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln	2033
Schaubild 639:	Legalbewährung innerhalb von drei Jahren nach regulärer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form, nach Rückverlegung sowie (beide Gruppen) zusammengefasst in der Zeit von März 2004 bis Januar 2010 im Vergleich mit Entlassungen aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug des Jahres 2004.....	2040
Schaubild 640:	Konzeption der Evaluierung des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.....	2043
Schaubild 641:	Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung einer Jugend- oder einer Freiheitsstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugendstrafe) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	2045
Schaubild 642:	Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung ausschließlich einer Jugendstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind. Gegenüberstellung der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 in Hessen mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 (hier: alle nach	

	Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland – Jugendstrafvollzug oder allgemeiner Vollzug - entlassenen männlichen Gefangenen) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre....	2046
Schaubild 643:	Rückfall und Wiederverurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe nach Entlassung aus dem hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugend- oder unbedingte Freiheitsstrafe) – Rückfallzeitraum: 3 Jahre	2048
Schaubild 644:	Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre	2058
Schaubild 645:	Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre	2059
Schaubild 646:	Offender Manager Model	2072
Schaubild 647:	Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median).....	2104
Schaubild 648:	Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen. Rückfallraten nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum.....	2106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 149:	Behandlungserfordernisse, Behandlungsverläufe und Maßnahmenzielerreichung im Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen	1645
Tabelle 150:	Tilgungs- und Löschungsfristen des Bundeszentralregisters	1660
Tabelle 151:	Maryland Scale of Scientific Methods.....	1674
Tabelle 152:	Nachentscheidungen innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen).....	1687
Tabelle 153:	Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen Deutschland 2015.....	1694
Tabelle 154:	Rückfallrate der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1894 bis 1902 Verurteilten (unter Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen) – Folgeverurteilung (mindestens eine Verurteilung) im jeweils folgenden Jahrzehnt ...	1698
Tabelle 155:	Polizeilich registrierte Bezugsdelikte, Rückfallrate und Folgedelikt. Polizeilich registrierte Tatverdächtige in Nordrhein-Westfalen, Geburtsjahrgang 1983, Bezugsdelikt = erste polizeiliche Registrierung mit 14 Jahren.....	1699
Tabelle 156:	Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit vom Alter Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister	1700
Tabelle 157:	Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Vorverurteilung bei Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe. Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister	1701
Tabelle 158:	Rückfallraten nach formeller und nach informeller Sanktionierung bzw. nach ausschließlich formeller Sanktionierung nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004....	1704
Tabelle 159:	Rückfall nach Jugendarrest und schwerste Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 1994.....	1713
Tabelle 160:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre, Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum 3 bzw. 6 Jahre.....	1716
Tabelle 161:	Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1777
Tabelle 162:	Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1781
Tabelle 163:	Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1783
Tabelle 164:	Rückfallraten und Zuwachs der Rückfallraten nach Art der Folgesanktion und in Abhängigkeit von der Zahl der Voreintragungen – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1785
Tabelle 165:	Folgesanktion: "unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe". Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1789
Tabelle 166:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre	1794
Tabelle 167:	Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (in % Folgeentscheidungen, bezogen auf die Bezugsentscheidungen nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre	1797
Tabelle 168:	Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach	

	Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre 1799
Tabelle 169:	Rückfall nach Altersgruppen und Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre 1800
Tabelle 170:	Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre 1801
Tabelle 171:	Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen (VE) bei Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre 1802
Tabelle 172:	Rückfall nach Deliktgruppen (alle Altersgruppen) und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre 1803
Tabelle 173:	Höhe der Rückfallraten nach verschiedenen Rückfallkriterien und unterschiedlich langen Katamnesezeiträumen 1804
Tabelle 174:	Nachverurteilungsraten nach Kantonsgruppen von in den Jahren 1986 und 1987 erstmals verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren (ohne Maßnahmen) 1876
Tabelle 175:	Nachfolgende Eintragungen im BZR nach einfachem Diebstahl Freiburger Geburtskohorte 1970, Alter 14 und 15 Jahre bei Ersteintrag. 1878
Tabelle 176:	Diversions- und Legalbewährungsraten 14- und 15-jähriger Jugendlicher der Freiburger Geburtskohorten 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 1889
Tabelle 177:	Einfluss der Verfahrensart (TOA/herkömmliches Verfahren) auf die Legalbewährung unter Kontrolle der Merkmale „materieller Schaden“ und „Zahl der Voreintragungen“ 1936
Tabelle 178:	Rückfall innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem ATA-Abschluss bzw. nach Geldstrafe, Erwachsene mit vorsätzlicher leichter Körperverletzung gem. § 83 öStGB 1941
Tabelle 179:	Basisdaten der Rückfalluntersuchung von Kraus/Rolinski 1948
Tabelle 180:	Gewichtete Delinquenzbelastung pro Jahr vor und nach dem Beginn der jeweiligen Maßnahme und Effektstärken (N = 128) 1965
Tabelle 181:	Jugendliche und Heranwachsende, die für ihre Bezugstat („Bezugsentscheidung“) eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten: Sanktionierung der Rückfalltaten mit der schwersten Sanktion („Folgeentscheidung“) in dem vierjährigen Rückfallzeitraum (in %) 1984
Tabelle 182:	Einschätzung der Auswirkungen der erlebnispädagogischen Maßnahme durch die fallzuständigen Mitarbeiterinnen (Angaben in % der Antworten) 1996
Tabelle 183:	Behandlungsprogramme 2009
Tabelle 184:	Vollzugsverlauf und Wiederkehrquote 2017
Tabelle 185:	Wiederverurteilungsraten nach der Anzahl der Voreintragungen. Entlassjahrgänge 2003, 2006 und 2009 2049
Tabelle 186:	Rückfallraten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen aus hessischem Jugendstrafvollzug entlassene Jugendstrafgefangene 2003, 2006 und 2009 nach unterschiedlichen Rückfalldefinitionen 2049
Tabelle 187:	Deliktkennezeichen der Probanden vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen 2051
Tabelle 188:	Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen 2052

Tabelle 189:	Veränderungen der absoluten Zahlen der abgeurteilten Delikte im Zeitraum vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ),.....	2053
Tabelle 190:	BZR-Eintragungen nach Jugendstrafe ohne Bewährung	2082
Tabelle 191:	Bearbeitungsdauer (unterteilt in vier Gruppen) und ihre mittlere Überlebenszeit bis zu einer erneuten Straftat für Untersuchungsgruppe (MIT) und der Kontrollgruppe.....	2107
Tabelle 192:	Tatverdächtige, Diversions- und NKM-Quoten auf Basis der polizeilichen Geschäftsstatistik	2109
Tabelle 193:	Einschätzung der wichtigsten Ziele des Einschreitens (abgesehen von der förmlichen Feststellung des Tatvorwurfes) Vorgabe: Nennen Sie die drei wichtigsten Ziele!.....	2116
Tabelle 194:	Einschätzung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention im Zeitraum bis 2020, Sortierung nach aufsteigenden Mittelwerten (1 = kontraproduktiv; 2 = nicht wirksam; 3 = wirksam; 4 = sehr wirksam), 86 ≤ N ≤ 91, Delphi-Befragung, 3. Runde	2119
Tabelle 195:	Mittlere Effekte von Meta-Analysen von Behandlungsprogrammen für junge Straftäter	2124
Tabelle 196:	Rating Evidence-Based Practices (Greenwood/Turner).....	2130
Tabelle 197:	Effekte verschiedener Behandlungsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit von Straftätern nach Andrews et al. (1990). In Klammern: Anzahl der Studien	2149

Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I, S. 1853)
2. JGGÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894)
aaO.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
aA	andere Auffassung
Abb.	Abbildung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AIB	Ambulante Intensive Begleitung
AK	Arbeitskreis
AL	alte Länder (=westdeutsche Bundesländer)
allg. StR	allgemeines Strafrecht
Alt.	Alternative
ABl.	Amtsblatt
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung (in zitierten Werken)
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz (m.W.z. 1.1.2005 ersetzt durch das Aufenthaltsgesetz)
BB	Brandenburg
Bd., Bde	Band, Bände
BE	Berlin
BezE	Bezugsentscheidung
Bew.	Bewährung
BewHi	Bewährungshilfe; Zeitschrift für Bewährungshilfe, Gerichts- und Straffälligenhilfe (zit. nach Jahr und Seite)
BewHiStat	Bewährungshilfestatistik
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland

BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
b.u.	bis unter
Bund-Länder-AG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG (zit. nach Band und Seite)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und des Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBH	Deutsche Bewährungshilfe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DeGEval	Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V.
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (zit. nach Jahr und Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
drgl.	dergleichen
Drs.	Drucksache
Dt., dt.	deutsch
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-Journal	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe. Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (zit. nach Jahr und Seite), ab H. 2, 2003: ZJJ.
e.V.	eingetragener Verein
ed., eds	editor(s)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGWStG	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder

	Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen) vom 05.11.2008
erw.	erweitert
et. al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDZ	Forschungsdatenzentrum bzw. Forschungsdatenzentren
f., ff.	folgende, fortfolgende
FE	Folgeentscheidung
FG	früheres Bundesgebiet (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990).
Fn.	Fußnote (im Gutachten)
FS	Forum Strafvollzug (bis 2006 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GBI	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Gem. RdErl	Gemeinsamer Runderlass
GerHi	Gerichtshilfe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Gedächtnisschrift
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
Hj.	Halbjahr
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs	Halbsatz
Hwde	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)
HZ	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
HZE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

idF	in der Fassung
insb.	insbesondere
JA	Jugendamt
JAA	Jugendarrestanstalt
JAAen	Jugendarrestakten
JAGO	Jugendarrestgeschäftsordnung
JAVollzO	Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)
JBl.	Justizblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGG a.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. bis zum 31.12.2007
JGG n.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. ab 01.01.2008
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBL.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
jur. Diss.	Juristische Dissertation
JVA	Justizvollzugsanstalt
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JungErw	Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre)
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
JVollzGB	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
JW	Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
k.A.	keine Angaben
KBZ	Kriminalitätsbelastungszahl (polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK)
KJHG	Gesetz zur Neuregelung des Kinder- u. Jugendhilferechts (Kinder- u. Jugendhilfegesetz) – SGB VIII
KPJ	Kriminalpädagogisches Jugendprojekt
KPS	Kriminalpädagogisches Schülerprojekt
KrimJ	KrimJ (zit. nach Jahr und Seite)
KrimPäd	KrimPäd
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle (Wiesbaden)
KV	Körperverletzung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LT	Landtag
MaßrVollzStat	Maßregelvollzugsstatistik
max.	maximal
MinBl.	Ministerialblatt

Mio	Millionen
MIT	Mehrfach- und Intensivtäter
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.
MRV	Maßregelvollzug
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zit. nach Jahr und Seite) 1904-1936: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1937-1944: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Mte	Monate
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit (weiteren) Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
NAM	Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG (Betreuungsweisung, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit)
NCVS	National Crime Victimization Survey (USA)
n.F.	Neue Folge, neue Fassung
NI	Niedersachsen
NJW	Neue juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (zit. nach Jahr und Seite)
NL	neue Länder (=ostdeutsche Bundesländer)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
NW	Nordrhein-Westfalen
öJBI	Österreichische Juristische Blätter
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
PAD	Personenauskunftsdatei
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik (Jahresberichte werden nicht nach dem Jahr der Veröffentlichung, sondern nach dem Berichtsjahr zitiert)
Pkte	Punkte (z.B. %-Pkte)
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
RD	Rückfalldefinition
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RdJ	Recht der Jugend (zit. nach Jahr und Seite)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (zit. nach Jahr und Seite) (vormals Recht der Jugend)
Rdnr	Randnummer
Rec.	Recommendation
RegE	Regierungsentwurf
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJ	Restorative Justice
RJGG	Jugendgerichtsgesetz (vom 16.02.1923)

RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz)
RNR	Risk-Needs-Responsivity
RP	Rheinland-Pfalz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
Sp.	Spalte
<i>S/S-Bearbeiter</i>	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch (Kommentar)
ST	Sachsen-Anhalt
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
StA-Statistik	Staatsanwaltschaftsstatistik
StatBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StraFo	Strafverteidiger Forum (zit. nach Jahr und Seite)
Strafgerichtsstatistik	Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger (zit. nach Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVerfStat	Strafverfolgungsstatistik
StVollzStat	Strafvollzugsstatistik
SZ	Schlüsselzahl der PKS
Tab.	Tabelle
TH	Thüringen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TS	Tagessatz
TV	Tatverdächtige(r)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
u.a.	und andere / unter anderem
U-Gef	Untersuchungsgefangene
U-Haft	Untersuchungshaft
UCR	Uniform Crime Report
UJ	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis (zit. nach Jahr und Seite)
UN	United Nations
UNKRK	UN-Kinderrechtskonvention

unveränd.	unverändert
unveröff.	unveröffentlichte
usw.	und so weiter
VBZ	Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
Verf.	Verfasser(n)
veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VU	Verurteilte
VwV	Verwaltungsvorschrift
WB	Wohnbevölkerung
z.B.	zum Beispiel
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (zit. nach Jahr und Seite)
ZERV	Zentrale Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (zit. nach Jahr und Seite)
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, vor 1975: Zeitschrift für den Strafvollzug (zit. nach Jahr und Seite)
Zif.	Ziffer
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe (zit. nach Jahr und Seite) (vormals DVJJ-Journal)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zit. nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Jahr und Seite)
z.T.	zum Teil

„Das weiß man doch, dass es wirkt“⁴¹⁵⁶

„Es gibt wohl kaum eine staatliche Institution in unserer Gesellschaft, die so massiv in das Leben einzelner Menschen eingreift wie die Justiz, ohne dass gleichzeitig die behauptete positive Wirkung dieser Eingriffe für diese Gesellschaft empirisch belegt wird. Im Grunde genommen muss die Justiz sich hier verpflichtet fühlen, die Wirkung und den Vorteil ihres Umganges mit Straftätern gegenüber anderen Vorgehensweisen nachzuweisen. Hat man etwa in der Medizin vor nicht allzu langer Zeit noch geglaubt, auch schwere Krankheiten mit Aderlässen behandeln zu können, brachte gezielte Forschung zunehmend an den Tag, dass man durch diese Vorgehensweise allzu oft Patienten zu Tode »therapierte« anstatt ihnen zu helfen. Die gegenwärtige Sanktionspraxis kann heute auch nicht mehr damit überzeugend begründet werden, dass behauptet wird, dass die Bevölkerung sie fordere. Selbst wenn das so wäre, müsste es im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik darum gehen, die Bevölkerung aufzuklären. Dass dies zumindest bis zu einem gewissen Grade möglich ist, zeigen die Ergebnisse der Umfrageforschung.“⁴¹⁵⁷

VII. Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen

1. Sozialkontrolle als Mittel der Kriminalitätskontrolle

Jede Gesellschaft versucht durch eine Vielzahl von Mechanismen sozialer Kontrollen zu gewährleisten, dass gesellschaftlichen Normen Folge geleistet wird. Zur Sicherung der Verhaltenskonformität stehen verschiedene Systeme, Träger, Strategien, Mittel und Sanktionen zur Verfügung. Polizei und Justiz sind nur einer von mehreren Trägern, das Strafrecht ist nur eines von mehreren Mitteln der Kriminalitätskontrolle, die Strafe oder die jugendstrafrechtlichen Maßnahmen sind nur eine von mehreren Sanktionsmöglichkeiten. Kriminalitätskontrolle wird auch – und vor allem - von der Familie, der Schule, der Nachbarschaft, von den peer-groups und von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Statt staatlicher Strafe werden hierbei informelle Reaktionen verwendet, angefangen von Spott oder Missbilligung, über körperliche Züchtigung bis hin zum Abbruch von Beziehungen.

4156 Antwort eines „langjährigen Jugendrichters“ auf die Frage, was er sich von einem Jugendarrestvollzug verspreche, bei dem „die Jugendlichen 23 Stunden eines Tages ohne Radio oder Kommunikation mit anderen auf ihrer Zelle verbringen“ (zitiert nach Thalmann 2012, S. 164).

4157 Kury 2000, S. 331.

Begrifflich wird deshalb unterschieden zwischen formaler, von Polizei und Justiz ausgeübter Sozialkontrolle und informeller Sozialkontrolle, deren Träger alle anderen (außerjustiziellen) Einrichtungen sind, die Verhaltenskontrolle ausüben.

Mit der aus der Medizin übernommenen Dreiteilung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention bzw. in neuerer sozialwissenschaftlicher Terminologie "universelle" bzw. "soziale" (für "primäre"), "selektive" bzw. "situative" (für "sekundäre") sowie "indizierte" (für "tertiäre) Kriminalprävention⁴¹⁵⁸ können die Zielsetzungen und die Zielgruppen sozialer Kontrolle veranschaulicht werden. Primäre Kontrolle richtet sich an alle Gesellschaftsmitglieder mit dem Ziel, positive Verhaltensweisen zu unterstützen. Sekundäre Prävention richtet sich an Personen/Gruppen, bei denen Risikofaktoren bestehen, weshalb durch geeignete Maßnahmen Schutzfaktoren aufgebaut werden sollen. Tertiäre Prävention richtet sich an straffällig gewordenen Personen mit dem Ziel, erneute Straffälligkeit zu verhindern (vgl. **Schaubild 558**). Ziele von Prävention können nicht nur Personen, sondern auch Situationen oder Objekte sein.

4158 Vgl. hierzu oben Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Schaubild 558: Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten

	Primäre bzw. universelle oder soziale Kriminalprävention	Sekundäre bzw. selektive oder situative Kriminalprävention	Tertiäre bzw. indizierte Kriminalprävention
Zielgruppen			
- Täter	Allgemeinheit	potentielle Täter	Verurteilte
- Situationen	allg. Situationen	abstrakt gefährliche Situation bzw. abstrakt gefährdete Objekte	Konkret gefährliche Situationen bis hin zu Schadenseintritt ('hot spots')
- Opfer	Jeder als mögl. Opfer	potentielle Opfer	verletzte Opfer
Maßnahmenbeispiele			
(potentielle/ reale) Täter	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins; positive Generalprävention ; Beseitigung von Sozialisationsdefiziten; Aufklärung über Gefahren (z.B. Drogendisco); Beseitigung von soziostrukturellen Mängellagen	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins bei Problemgruppen; negative Generalprävention ; Hilfe/Stützung für gefährdete Personen (z.B. Familienhilfe, Erziehungsberatung, Schuldenberatung, Streetworker)	spezialpräventive Sanktionierung ; Therapie; Maßnahmen der Besserung und Sicherung; Straffälligenhilfe/ Bewährungshilfe; Resozialisierungsfonds
Situationen/ Objekte/ Tatörtlichkeiten	kriminallitätsabwehrende Architektur; übersichtliche Örtlichkeit; Sicherheits-TÜV; Objektmarkierung und/oder Zugrifferschwerung	Erhöhung des Tatabwands; Reduzierung tatfördernder Gelegenheiten/Situationen; Erhöhung des Entdeckungsrisikos; Verstärkung der Überwachung; Abschöpfung des Tatgewinns	Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten ('hot spots')
Opfer	Allg. Aufklärung über Selbstschutz/ Selbstverteidigung; allg. Aufklärung von speziellen Gruppen (Kinder/Alte); Information über allg. (technische/ personale) Sicherungsmaßnahmen	Schulung gefährdeter Opfer (z.B. Taxifahrer, Bankangestellte, Flugpersonal); Selbstverteidigungskurse; (technische/personale) Sicherung besonders gefährdeter Personen/ Objekte	Opferschutz; Opferberatung; Opferbetreuung; Opferhilfe; Opferentschädigung; Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich; Frauenhäuser

In der kriminalpolitischen Diskussion wird immer wieder der Ruf nach Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts erhoben. Dieses Konzept ist ein Katastrophenrezept, weil es dem falschen Prinzip "mehr desselben"⁴¹⁵⁹ folgt. Es steht, wie noch zu zeigen sein wird, zu sämtlichen Ergebnissen der einschlägigen empirischen Forschung in Widerspruch: Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern eher gefördert. Innere Sicherheit wird dadurch nicht erhöht, sondern eher gefährdet. Steuergelder werden dadurch in Maßnahmen investiert, mit denen das angestrebte Ziel nicht erreicht, sondern eher verfehlt wird. Vor allem: Eingriffsintensivere Sanktionen fügen unnötiges Leid zu;

4159 Vgl. oben Fn. Fehler! Textmarke nicht definiert..

unnötig, weil sie, gemessen am Ziel der Rückfallverhütung, den eingriffsschwächeren Sanktionen nicht überlegen sind.

Mit dem Konzept einer "tough on crime"-Kriminalpolitik werden aber nicht nur falsche Erwartungen – Kriminalitätsraten werden nachhaltig gesenkt – geweckt, sondern auch die Möglichkeiten des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht systematisch überschätzt. Lückenlose „Sicherheit durch Strafrecht“ kann und wird es nicht geben; totalitäre Staaten belegen dies. Seine generalpräventive Wirkung ist begrenzt, dies gilt selbst für die Androhung schwerster Strafen. Es wird keinem Strafrecht gelingen, Straftaten von Ersttätern zu verhindern. In einem rechtsstaatlichen, also begrenzten Strafrecht sind auch Rückfalltaten unvermeidbar.

Wer populistisch „Härte“ propagiert, erweckt unerfüllbare Erwartungen und wird dadurch letztlich zum Mit-Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. "Sicherheit durch Strafrecht" zu versprechen, ist nämlich nicht nur nicht einlösbar, sondern führt „in einen Kreislauf steigender Repressivität“⁴¹⁶⁰, also in einen Überbietungswettbewerb der politischen Akteure – „gegen Sicherheit“ kann, darf und wird schließlich niemand sein - und letztlich zur Ablösung des Strafrechts durch ein „populistisches Sicherheitsstrafrecht“, an dessen Ende das Strafrecht nur noch Gefahrenabwehrrecht ist und der „gewalttätige Familientyrann ... wegen der von ihm ausgehenden Dauergefahr auf Grund von zwei Gutachten unbefristet in Verwahrung“ (genommen werden kann).⁴¹⁶¹

Verfassungsrechtlich ist Strafrecht "ultima ratio". Das Strafrecht ist durch den die gesamte staatliche Gewalt bindenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.⁴¹⁶² Vertreter einer "tough on crime"-Kriminalpolitik sehen im Strafrecht dagegen die "prima ratio". Mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts, die dessen subsidiäre und fragmentarische Natur begründen, ist dieses Konzept unvereinbar.

Die Forderungen, die sich auf Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts richten, verkürzen Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Wirksamkeit wird hierdurch allerdings vorgetäuscht, der Blick auf das Notwendige, auf Prävention, wird indes verstellt.⁴¹⁶³ Von den Einsichten eines Aufklärers des 18. Jahrhunderts – Cesare Beccaria: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen“⁴¹⁶⁴ – oder eines Strafrechtslehrers zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts – Franz von Liszt: „Sozialpolitik (stellt) zugleich die beste und wirksamste Kriminalpolitik dar“⁴¹⁶⁵ – ist eine solche kriminalpolitische Diskussion weit entfernt. Weiterhin gilt die Klage von Gustav Radbruch: Es ist "des Strafrechts fragwürdige Aufgabe ..., gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt hat. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens und Vollzuges, vor der Tat aufgewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!".⁴¹⁶⁶ Freilich, dies

4160 Albrecht 2006, S. 210.

4161 Rengier 2003, S. 30.

4162 Die verfassungsrechtliche Begrenzung hat Vorrang vor allen strafrechtsinternen Begrenzungsversuchen, wie "Rechtsgut", "ultima ratio", "Subsidiarität" usw., die sich ohnedies zumeist wieder auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen (vgl. Weigend 1999, Hefendehl 2011, zuletzt umfassend Kaspar 2014).

4163 Vgl. Forum II des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 771).

4164 Beccaria 1966, S. 148.

4165 Liszt 1905a, S. 246.

4166 Radbruch 1929, S. 105 f. Inhaltlich übereinstimmend, aber weniger pathetisch, wurde in Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 688) formuliert: "Ein früh ansetzendes, den Bedürfnislagen gerecht werdendes gesellschaftliches Engagement für die Jugend - nicht nur in Form professioneller

weiß die Politik, sie handelt nur nicht danach. So hat schon 1983 die Enquête-Kommission des 9. Deutschen Bundestages "Jugendprotest im demokratischen Staat" - ebenso weit-sichtig wie folgenlos – u.a. ausgeführt: "Eine nennenswerte Zahl von Jugendlichen, darunter auch viele Kinder von Ausländern, erhält heute in unserer Gesellschaft kaum eine Chance, überzeugende Zukunftsaussichten zu entwickeln. ... Auf Dauer kann dies zur Herausbildung eines zahlenmäßig bedeutsamen jugendlichen Subproletariats führen, das, da es nichts zu verlieren und auf normalen Wegen auch nichts zu gewinnen hat, zum Nährboden für Gewalt und Kriminalität und zum Sammelbecken links- und rechtsextremistischer Gruppen wird."⁴¹⁶⁷ Die richtige Erkenntnis (auch) dieser Kommission war und ist, dass es sich bei Jugendkriminalität um ein soziales Problem handelt, das sozial gelöst - und nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) strafrechtlich "bekämpft" - werden sollte.

Die Einsicht, dass Kriminalpolitik mehr und etwas anderes ist als nur Strafrechtspolitik, bedeutet vor allem, die Entstehungsbedingungen von Kriminalität in den Blick zu nehmen und daran anzusetzen. Nicht vorrangig die Jugendlichen müssen verändert werden, sondern die Bedingungen, mit denen ihr Erwachsenwerden belastet ist. Auf dem 25. Jugendgerichtstag hat der ehemalige Leiter des Referats Jugendstrafrecht im Bundesministerium der Justiz, Prof. Horst Viehmann, mit seinem „j'accuse“ den Finger in die Wunde gelegt:

„Ich klage sie an,

- die *Eltern*, die sich nicht um ihre Kinder kümmern, ihnen keine Zuneigung geben, sie schlagen und missbrauchen, sie als Last begreifen und ihnen als tragende Erfahrung ihres jungen Lebens ihr Nichterwünschtsein vermitteln;
- die *Eltern*, die ihre Kinder voll stopfen mit Süßigkeiten, vor Fernsehapparaten ruhig stellen und durch ihr Verhalten und ihre Lebensgestaltung häufig keine Vorbilder für Kinder und Jugendliche sind;
- die *Schulen* und *Lehrer*, die sich als reine Wissensvermittler verstehen, nur Leistungen fordern und auch eine Menge Versager produzieren, die ihren Schülern Anerkennung und Geborgenheit vorenthalten und die ihnen häufig erlebnislose Schulöden anbieten;
- das *Handwerk* und die *Lehrmeister*, die Industrie und ihre Manager, die nicht ausreichend Ausbildungsplätze anbieten, Fortbildung verhindern, die Kaufkraft von Kindern und Jugendlichen ausbeuten und nichts von ihren enormen Gewinnen aus Kinderhänden zurückgeben an Kindergärten, Schulen, Sportvereine usw.;
- die *Kinder- und Jugendhilfepolitiker* sowie *Schulpolitik*, die sich viel zu wenig in die Politikentscheidungen zugunsten junger Menschen einmischen und längst nicht das für unterprivilegierte Kinder und Jugendliche bereitstellen, das besser gestellte Eltern selbstverständlich ihren Kindern bieten, ;
- die *Werbeverantwortlichen*, die Kinder zum sinnlosen Konsum verführen und ihnen lebensbedrohende Verhaltensweisen (Rauchen! Alkohol!) als Freiheitssymbole und Erfolgsgewinne schmackhaft machen...
- die *Jugend- und Familienrichter*, die ihre vom Gesetz gewährten Möglichkeiten zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nicht wahrnehmen ..., und die *Kriminalpolitiker*,

Jugendhilfe - könnte den späteren Ruf nach Jugend-Kriminalprävention weithin überflüssig machen. Zu bedenken ist, dass Hilfe oder Prävention um so teurer und um so begrenzter in ihren Wirkungspotentialen ausfällt, je später sie einsetzt."

die aus vordergründigen populistischen Erwägungen wider besseres Wissen oder weil sie es nicht besser wissen, aber wissen könnten, würden sie sich sachkundig machen, scharfe Bestrafung fordern ...

- die *Medienverantwortlichen*, die für erbärmliche Programme verantwortlich sind und damit erheblich zum Verlust von Wertorientierung und zum Abbau von Hemmschwellen beitragen ...
- die *Kinderärzte*, die nicht lautstark Alarm schlagen über die psychischen und physischen Vernachlässigungen von Kindern durch Eltern und Gesellschaft;
- die Alkoholproduzenten, die Zigarettenhersteller, die Spitzensportler und viele andere mehr.⁴¹⁶⁸

Wir sollten deshalb nicht fragen, welche Zukunft wir mit dieser Jugend haben, sondern: Wie gestalten wir die Zukunft unserer Jugend? Jedenfalls nicht dadurch, dass wir in den Bau von mehr Gefängnissen investieren. In Menschen, in die Zukunft der jungen Menschen gilt es zu investieren, nicht in Gefängnismauern.

Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit. Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüsser sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Strafrecht kann Prägungen durch erfahrene, beobachtete oder tolerierte Gewalt in der Familie und im sonstigen sozialen Umfeld nur begrenzt ausgleichen. Durch Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung bedingte Chancen- und Perspektivlosigkeit kann Strafrecht nicht beheben, wohl aber verschärfen.

Deshalb ist ein Perspektivenwechsel und eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik erforderlich. Aussichtsreich ist eine Politik, die sämtliche Dimensionen von Prävention einbezieht. Vorrang müssen die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen.⁴¹⁶⁹ Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. "Statt einem Mehr an Repression ist ein Mehr an Prävention erforderlich."⁴¹⁷⁰

Die Besinnung auf Prävention und auf die Verantwortung der Gemeinschaft für Prävention wird das Strafrecht weder kurz-, noch mittel-, noch langfristig entbehrlich machen. Deshalb ist es weiterhin notwendig und nützlich zu prüfen, ob überhaupt und in welchem Maße präventive Wirkungen mit den eingesetzten Maßnahmen erzielt werden sowie welche unerwünschten oder unbeabsichtigten Nebenfolgen eintreten.

4168 Viehmann 2003b, S. 126 f.

4169 Vgl. Heinz 1998b, S. 17 ff.

4170 AK I - 3 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 664).

2. Erfahrung als Erkenntnisquelle für die Prüfung von Geeignetheit und Erforderlichkeit von Strafen

2.1 Wozu strafen wir? Die Antworten von Staatstheorie, Strafrechtstheorie und Straftheorie

Als Antwort auf die Frage "wozu strafen wir" wird häufig nur der Sinn bzw. Zweck der Strafe genannt. Aber die Strafe ist kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Die richtige Antwort muss eine strafrechtstheoretische sein, die Beantwortung der Frage nämlich, weshalb und unter welchen Voraussetzung der Staat durch Strafrecht Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger mit Zwang einschränken darf. Dies wiederum setzt eine Antwort auf die Frage voraus, welche Aufgaben der Staat hat, der sich des Mittels des Strafrechts bedient. Ist er Träger eines transzendenten Auftrags, ist er Garant der Würde des Menschen usw.?

Grundlage des StGB von 1871 war ein autoritäres Staats- und Strafrechtsverständnis. In ihm schwang noch die einst von Kant formulierte Vorstellung nach, Strafrecht sei "das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen. Der Oberste im Staate kann also nicht bestraft werden, sondern man kann sich nur seiner Herrschaft entziehen."⁴¹⁷¹ Das Ziel des Strafrechts wurde nicht mit Besserung des Rechtsbrechers oder mit Vorbeugung durch Abschreckung bestimmt. Das Ziel des Strafrechts wurde, im Anschluss an Kant, in der gerechten Vergeltung des Unrechts und, im Anschluss an Hegel und dessen Schule, darin gesehen, das Recht, das durch die Straftat verneint worden war, durch deren Verneinung im Wege einer vergeltenden Strafe wiederherzustellen und zu bewähren. Einem solchen Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Sie stehen in keinem Wirkzusammenhang mit Kriminalität. "Denn selbst wenn die Kriminalität wegen der Strafe zunähme, und selbst wenn die Innere Sicherheit oder das Sicherheitsgefühl wegen der Strafe abnähme, müsste gestraft werden."⁴¹⁷²

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit rhetorischer Übertreibung geführte Auseinandersetzung zwischen der der Vergeltungsidee verpflichteten klassischen Schule und der ein Zweckstrafrecht fordernden modernen Schule⁴¹⁷³ verdeutlichte die unterschiedlichen staats-, strafrechts- und straftheoretischen Auffassungen.⁴¹⁷⁴ Gegenüber der 1882 von Franz von Liszt in seinem "Marburger Programm"⁴¹⁷⁵ erhobenen Forderung nach einer spezialpräventiven Ausrichtung des Sanktionssystems betonte Karl Binding, einer der Hauptvertreter der klassischen Schule: "Strafe ist eine Einbusse an Rechten oder Rechtsgütern, welche der Staat einem Delinquenten von Rechts wegen auflagt zur Genugtuung für seinen irreparabeln schuldhaften Rechtsbruch, um die Autorität des verletzten Gesetzes aufrecht zu halten. ... Zweck der Strafe kann also nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen guten Bürger zu verwandeln. ... (Die Strafe soll)

4171 Kant 1914, 331.

4172 Niggli 1995, S. 94.

4173 Zu den Facetten der Schule von Franz von Liszt vgl. die Beiträge in Koch/Löhnig 2016.

4174 Vgl. Frommel 1987; Naucke 1982; Schöch 1982; Streng 2017.

4175 Liszt 1905b. Zur Einbettung des "Marburger Programms" in die damalige publizistische Debatte Schmidt-Recla/Steinberg 2007.

nicht heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen."⁴¹⁷⁶ Nach Auffassung der Vertreter der modernen Schule sollte dagegen Ziel des Strafrechts nicht die Aufrechterhaltung der "Autorität des Gesetzes" sein, sondern die Verhütung künftiger Straftaten. Daran gemessen hatte das damalige tatvergeltende Strafrecht versagt, wie Franz von Liszt am Beispiel der Jugendkriminalität ausführte: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."⁴¹⁷⁷

Der „Schulenstreit“ ist hier nicht nachzuzeichnen. Entschieden wurde der Streit damals nicht. Die mehreren, seit 1909 erarbeiteten Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch blieben Entwürfe.⁴¹⁷⁸ Im Sanktionenrecht war der modernen Schule immerhin mit den Geldstrafengesetzen (1921/1924), der Herauslösung der Jugendlichen aus dem Allgemeinen Strafrecht durch das spezialpräventiv orientierte Jugendgerichtsgesetz von 1923 sowie durch die mit Gesetz von 1934 eingeführte „Zweispurigkeit“ von Strafen und Maßregeln ein Teilerfolg beschieden. In der Praxis schien aber die Kritik der „modernen Schule“ auf fruchtbaren Boden zu fallen, insbesondere die Kritik an der mehr Schaden als Nutzen stiftenden kurzen Freiheitsstrafe. Denn der Anteil der Geldstrafe, der 1882 noch bei 22 % gelegen hatte, war bis 1928, dem Ende der „modernen“ Kriminalpolitik, auf 69 % gestiegen (vgl. oben **Schaubild 330**).

Dieser „allgemeine Zug zur Milde“⁴¹⁷⁹ war aus Sicht des totalitären NS-Staates ein „Fiasko“⁴¹⁸⁰. Ein anderes Täterbild – der „Täter als Staatsfeind und als Verräter der Pflichten-Gemeinschaft“⁴¹⁸¹ - und eine andere Straftheorie waren leitend. Strafrecht sollte Mittel zur „Erhaltung und Bewährung der Staatsgewalt“ sein; „in der Strafe offenbart sich symbolisch die Würde des Staates, die Todesstrafe macht eindringlich sichtbar, dass der einzelne dem Staate preisgegeben werden darf.“⁴¹⁸² Die Sanktionierungspraxis – soweit sie in der auf ordentliche Gerichte beschränkten Kriminalstatistik ausgewiesen ist – wurde deutlich härter (vgl. oben **Schaubild 330**).

Nach dem Staatsverständnis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dient Strafrecht nicht mehr dem Staat, sondern der Staat dient den Menschen. Der säkularisierte Rechts- und Sozialstaat hat nicht die Aufgabe, "göttliche oder andere transzendente Ziele zu verwirklichen oder ein »ethisches Minimum« zu gewährleisten. Die Aufgabe des heutigen Staates, der all seine Staatsgewalt vom Volke ableitet, beschränkt sich vielmehr notwendig darauf, die für ein gedeihliches Zusammenleben freier Bürger in unserer verfassungsmäßigen Gesellschaft notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und nach innen und außen vor Angriffen zu schützen. Zu mehr können die Bürger, da ihnen selbst unstreitig jedes Recht fehlt, ihre Mitbürger moralisch zu bevormunden, die von ihnen

4176 Binding 1907, S. 226, 227, 230.

4177 Liszt 1905c, S. 331, 339.

4178 Sämtliche Entwürfe sind nunmehr in der mehrbändigen Edition von Schubert u.a. 1988 ff., die Änderungsgesetze in der mehrbändigen Edition von Vormbaum 1999 ff. enthalten. Eine gedrängte Übersicht über die Entwürfe findet sich bei Roxin 2006, § 4.

4179 Exner 1931, S. 23.

4180 Dahm/Schaffstein 1933, S. 21.

4181 Kubink 2002, S. 255.

4182 Dahm/Schaffstein 1933, S. 40 f.

gewählten Staatsorgane gar nicht ermächtigen."⁴¹⁸³ Um seiner Aufgabe genügen zu können, das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum zu gewährleisten, steht dem Staat ein Gesamtsystem der Sozialkontrolle zur Verfügung.⁴¹⁸⁴ Strafrecht ist hierbei nur ein Teilbereich, allerdings der schärfste und einschneidendste, der als ultima ratio unter Wahrung aller Grundrechte das friedliche und freie Zusammenleben der Bürger sichern soll. Neben diese staatspolitische Rechtfertigung des Strafrechts⁴¹⁸⁵ - "Strafrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht"⁴¹⁸⁶ - tritt noch eine sozialpsychologische. Würde der Staat sich auf bloße Prävention beschränken, wären Lynchjustiz und Privatstrafe die Folge.⁴¹⁸⁷

Strafrecht, die "schärfste Waffe des Staates",⁴¹⁸⁸ darf "nicht in beliebiger Weise und nicht in beliebigem Umfang"⁴¹⁸⁹ eingesetzt werden. Mit Strafrecht gewährleistet der Staat Freiheit durch Freiheitseinschränkung. Unter Strafe gestellt werden darf deshalb nur das, was zur Erfüllung dieser Aufgabe unerlässlich ist (Rechtsgüterschutz). „Das Verbot eines Verhaltens, das sich auf ein Rechtsgut nicht berufen kann, wäre Staatsterror. Es wäre nichts weniger als ein Eingriff in die menschliche Handlungsfreiheit, von dem der eingreifende Staat nicht sagen kann, zu welchem Ende er diesen Eingriff vornimmt.“⁴¹⁹⁰ "Rechtsgeschichtlich lässt sich ein solches Rechtsgutsverständnis aus der von den Staatstheoretikern der Aufklärung entwickelten Konzeption des Gesellschaftsvertrages ableiten, demzufolge die Bürger dem Staat eine Strafgewalt nur insoweit übertragen, als es zur Sicherung eines friedlichen und freien, ihre Menschenrechte währenden Zusammenlebens notwendig ist."⁴¹⁹¹

Die Grundgedanken zum Sinn der Strafe sind seit dem Altertum bekannt. Entweder blickt die Strafe in die Vergangenheit und will durch die gewollte Zufügung eines Übels – eben die Strafe - einen Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung herbeiführen (absolute Theorie, Vergeltungstheorie), oder die Strafe blickt in die Zukunft und will auf den Täter (Spezialprävention) bzw. die Allgemeinheit (Generalprävention) einwirken, um künftige Straftaten zu verhüten (relative Theorie) (vgl. **Schaubild 559**). Um den Unterschied zu verdeutlichen, wird häufig ein Satz von Seneca zitiert: „Nam, ut Plato ait, nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ (denn, wie schon Plato sagt, straft kein Vernünftiger, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde). Quia peccatum est – so sehen die absoluten oder Vergeltungs-Theorien die Strafe; ne peccetur – so

4183 Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 1.

4184 Kaiser 1972.

4185 Vgl. m.w.N. zur h.M. Jescheck/Weigend 1996, S. 1, 64; Roxin 2006, § 2 Rdnr. 7, Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 1.

4186 Callies 1974, S. 94.

4187 Diese sozialpsychologischen Annahmen sind freilich empirisch genau so wenig überprüft wie die Gegenthese. „Weil sämtliche bekannten staatlich organisierten Gesellschaften die Strafe verwenden und das Kontrollexperiment einer Gesellschaft ohne Strafe nicht durchführbar ist, fehlt es an einer Vergleichseinheit, an der sich die angenommene Funktionalität von Strafe überprüfen ließe. ... Im Sinne einer Konvention ... hat das praktizierte Strafkonzepkt gegenüber dem imaginären Modell einer Gesellschaft ohne Strafe einen Vorteil“ (Kunz 2004, S. 76 f.).

4188 Weigend 1999, S. 918.

4189 Jescheck/Weigend 1996, S. 2.

4190 Hassemer 2003, S. 64, ferner Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 8 ff. m.w.N.

4191 Roxin 2010, S. 578; ebenso Schünemann 2003, S. 137 f. Theoretisch am einflussreichsten waren die Konzeptionen von Hobbes, Locke und Rousseau. Bis heute wirken sie in modern transformierter Form nach, etwa bei John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit (1975).

sehen die relativen (oder präventiven) Theorien die Strafe. Diese Theorien liegen – zumeist in Mischformen – den Strafgesetzen zugrunde.

Welcher dieser Straftheorien der Vorzug gegeben wird, ist keineswegs beliebig. Denn die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden; hierdurch wird sie zugleich auch begrenzt. Besteht die Aufgabe des Strafrechts nicht in metaphysischen Zwecken, sondern im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozial-schädlicher Verhaltensweisen, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann - und in dem Maße - gerechtfertigt, wenn und soweit sie sich als ein für den Rechtsgüterschutz "wirksames und für den Rechtsschutz unentbehrliches Mittel der Prävention"⁴¹⁹² erweist, d.h., die Strafe darf nur dort eingesetzt werden, wo erstens das Präventionsziel durch Strafe generell erreichbar ist (Eignung) und wo es zweitens nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Einzelnen aber weniger belastende Weise erreicht werden kann (Erforderlichkeit).⁴¹⁹³ Dies folgt schon aus dem das ganze öffentliche Recht, also auch das Strafrecht, beherrschenden rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit.⁴¹⁹⁴ Eine hiervon absehbende Vergeltungsstrafe, die der Wahrung der Autorität des Gesetzes oder der Verwirklichung einer metaphysischen Idee der Gerechtigkeit dient, ist nicht zu rechtfertigen.

Ist der Einsatz von Strafe nur durch deren Eignung legitimierbar, Rechtsgüterschutz durch Prävention zu verwirklichen, dann bedeutet dies in der Terminologie der Strafrechtstheorien, dass Strafrecht der Generalprävention⁴¹⁹⁵ dient und, wo es auf einen konkreten Täter angewendet wird, der Spezialprävention (präventive Vereinigungstheorie) (vgl. **Schaubild 559**). Damit ist gemeint, dass die von der Strafe erwarteten Wirkungen zum einen beruhen können auf der Einwirkung auf potentielle Täter, die durch den Eindruck von Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention) sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt, oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention).

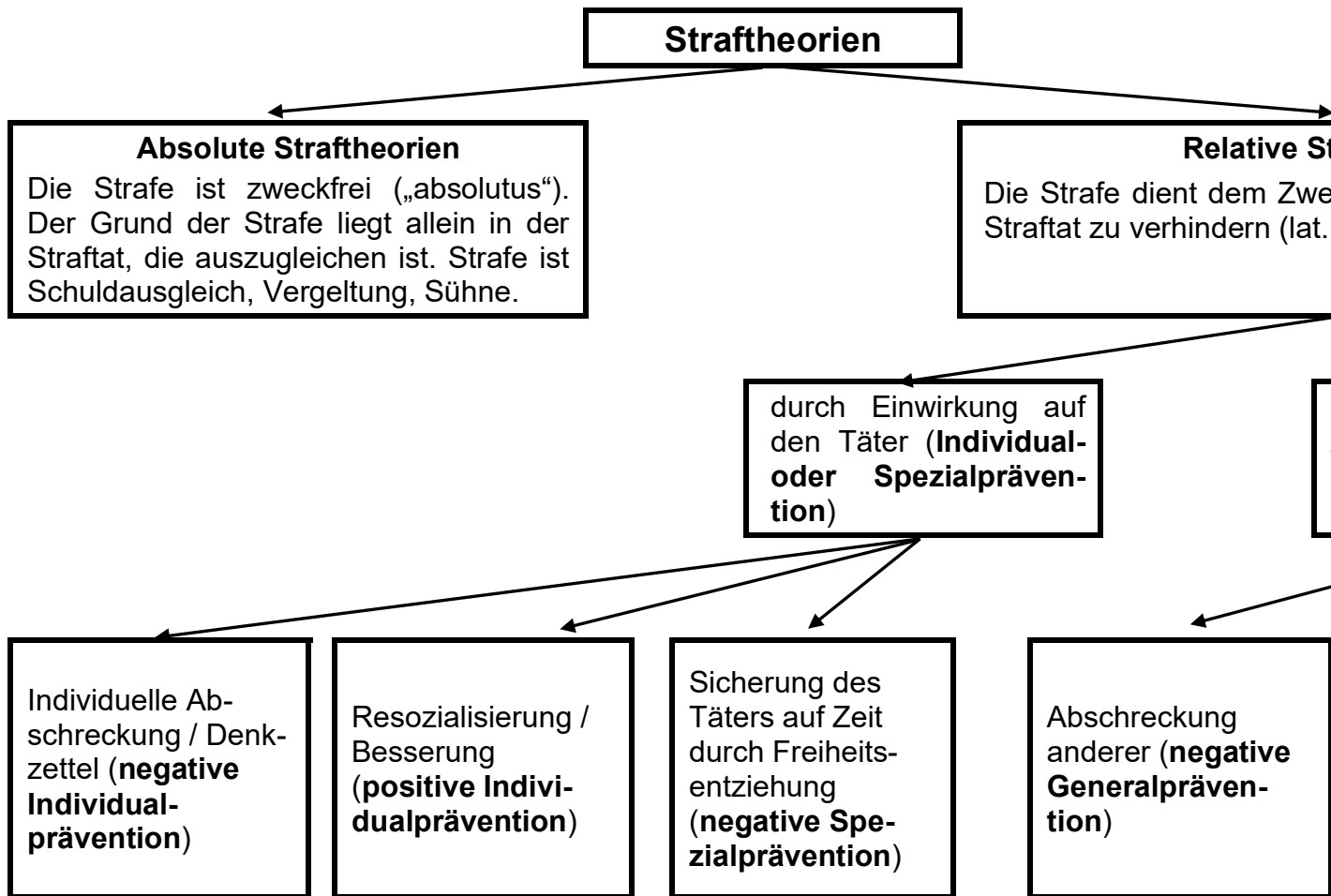
4192 Gallas 1968, S. 3.

4193 Zu diesen Teillelementen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, an dem sich alles staatliche Handeln messen lassen muss, vgl. statt vieler Bachmann/Goeck 2013; Kaspar 2014.

4194 Vgl. hierzu Hill 1989, Rdnr. 22; Vogel 1996, S. 113.

4195 Generell gilt, dass der Zweck der Strafandrohungen im Sinne der positiven Generalprävention zu sehen ist, d.h. der öffentlichen Behauptung und Sicherung fundamentaler Normen. Diese Zielrichtung wirkt noch in die Strafverhängung hinein, denn Generalprävention würde in sich zusammenfallen, wenn hinter ihr keine Realität stünde. Sollten generalpräventive und spezialpräventive Überlegungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, kommt Spezialprävention der Vorrang zu, und zwar schon aus verfassungsrechtlichen Gründen. Die Hilfe für den Straffälligen ist ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot.

Schaubild 559: Straftheorien im Überblick



Alle Präventionstheorien sehen sich freilich dem grundlegenden Einwand ausgesetzt, dass sie keinen Maßstab zur Begrenzung von Straftat und Strafhöhe enthalten und deshalb Gefahr laufen, uferlos zu werden und in staatlichen Terror umzuschlagen. Denn die alltags-theoretische Vorstellung, dass höhere und härtere Strafen auch größere Abschreckungswirkung haben werden, ist weit verbreitet. Hinzu kommt, dass eine spezialpräventive Strafe mit dem an sich "sozialisierten", in einmaliger Konfliktsituation handelnden Täter nichts anzufangen weiß. Und die Schwäche der generalpräventiven Theorie liegt darin, nicht begründen zu können, weshalb sie einen Täter allein um der Allgemeinheit (also anderer) willen straft. Den Menschen als bloßes "Mittel zum Zweck" zu bestrafen, verstößt gegen die Menschenwürde.⁴¹⁹⁶ Deshalb werden heute überwiegend Vereinigungstheorien⁴¹⁹⁷ vertreten. Sofern es sich dabei um bloß "additive Vereinigungstheorien" handelt, die, wie etwa die Rechtsprechung, Vergeltung, Spezial- und Generalprävention lediglich nebeneinander stellen und die Kombination dem Einzelfall überlassen, werden indes die Mängel nicht beseitigt, sondern summiert. Vorzugswürdig sind stattdessen Auffassungen, die die zutreffenden Aspekte zu bewahren und die Schwächen durch gegenseitige Ergänzungen zu vermeiden suchen.

Diesen Anforderungen entspricht derzeit am überzeugendsten die von Roxin⁴¹⁹⁸ entwickelte "präventive Vereinigungstheorie". Strafe dient danach ausschließlich präventiven Zwecken, also Spezial- und Generalprävention. Ist entweder eine spezialpräventive Einwirkung nicht erforderlich oder wird diese vom Verurteilten nicht akzeptiert, bleibt es bei einer nur generalpräventiv begründeten Strafe. Wo im Einzelfall Spezial- und Generalprävention verschiedene Strafgrößen fordern, soll die Spezialprävention Vorrang haben, jedenfalls soweit generalpräventive Mindestanforderungen gewahrt bleiben. Begründet wird dies damit, dass Resozialisierung ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot⁴¹⁹⁹ sei. Durch diesen Vorrang von Spezialprävention würden die generalpräventiven Wirkungen der Strafe nicht ausgeschlossen, "sondern höchstens in einer schwer messbaren Weise ab(ge)schwächt; denn auch eine mildere Strafe wirkt generalpräventiv".⁴²⁰⁰ Als Mittel der bei jeder präventiven Theorie unerlässlichen Begrenzung dient das Schuldprinzip. Strafe darf weder ohne Schuld verhängt werden, noch darf sie über die Schuld hinausgehen. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wurzelt „in der in Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungskräftig geschützten Wür-

4196 Kritisch Tiedemann 2012, S. 466 f., der die Menschenwürde nur dann tangiert sieht, wenn "persönliche Authentizität und Identität" genommen werden. Niemand werde aber als Objekt behandelt, wenn ihm im Interesse anderer gewisse Lasten, auch strafrechtliche Sanktionen, auferlegt werden würden.

4197 Zu den von der h.M. in der Literatur vertretenen Spielarten der Vereinigungstheorien vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 75 ff.; Koriath 1995. Vorherrschend dürfte weniger die hier vertretene präventive Vereinigungstheorie (hierzu eingehend Roxin 2006, § 3 Rdnr. 37 ff.) sein, als vielmehr additive Vereinigungstheorien (zu deren Kritik Roxin 2006, § 3 Rdnr. 33 ff.).

4198 Roxin 2006, § 3 Rdnr. 37 ff.

4199 Nach Auffassung des BVerfG folgt das Resozialisierungsziel des Strafrechts aus der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzip erschöpft sich hierbei nicht in der Bestimmung des Vollzugsziels und in der Ausgestaltung eines (behandlungsorientierten) Vollzugs, sondern prägt die Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems insgesamt (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f., BVerfGE 45, 187, 238 f., BVerfGE 98, 169).

4200 Roxin 2006, § 3 Rdnr. 41.

de und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen".⁴²⁰¹ Schuld fordert aber nicht Strafe, wie dies die Vergeltungstheorie postuliert, sondern begrenzt sie, und zwar ausschließlich nach oben. Strafe darf das Maß an Schuld nicht über-, wohl aber unterschreiten.⁴²⁰²

Freilich, diese "präventive Vereinigungstheorie" ist Minderheitenauffassung. In der Wissenschaft haben Theorien der "positiven Generalprävention" in den verschiedensten Varianten Hochkonjunktur.⁴²⁰³ Gemeinsam ist ihnen, dass sie sich zwar auf eine empirische Basis berufen, andererseits aber zumeist so formuliert sind, dass sie sich empirischer Überprüfung weitgehend entziehen. Solche Theorievarianten sind deshalb nicht nur wissenschaftlich wertlos, sie sind vor allem ungeeignet, den Einsatz von Strafe zu legitimieren. Akzeptabel sind nur solche Varianten, die prinzipiell empirisch überprüfbar sind.

Für das Jugendstrafrecht stellt sich freilich dieses Problem des Vorrangs „positiver Generalprävention“ nicht. Denn im materiellen Jugendstrafrecht wurde das tatschuldvergeltende Strafrecht weitgehend durch ein der Besserungs-Spezialprävention verpflichtetes Strafrecht ersetzt, in dem Sanktionsauswahl und -bemessung zu erfolgen haben entsprechend ihrer Eignung und Erforderlichkeit, den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (vgl. § 2 Abs. 1 JGG).

2.2 Verfassungsrechtliche Grenzen für Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Strafe ist ein Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen. Deshalb sind verfassungsrechtliche Grenzen (insbes. Menschenwürde, Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit) hinsichtlich Art der Strafe und deren Vollstreckung / Vollzug zu beachten. Beispielhaft hingewiesen sei nur auf die Entscheidungen des BVerfG zur Strafrestaussatzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe,⁴²⁰⁴ zum Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrung⁴²⁰⁵ oder zur Notwendigkeit eines (Jugend-)Strafvollzugsgesetzes.⁴²⁰⁶

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass Strafe und Strafverfahren "ultima ratio" sind. Dies bedeutet:

- (1) Strafrecht darf nur dann eingesetzt werden, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen. "Wo dem Staat ein weniger belastendes Mittel für den Rechtsgüterschutz zur Verfügung steht, ist der Einsatz des Strafrechts nicht erforderlich."⁴²⁰⁷ Daraus folgt "der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression".⁴²⁰⁸

4201 BVerfGE 25, 269 (285).

4202 Die Frage des Schuldunterschreitungsverbots ist heftig umstritten; die h.M. nimmt ein solches Verbot zumindest für die Strafverhängung an. Zur hier vertretenen Position vgl. Roxin 2006, § 3 Rdnr. 48 ff.

4203 Vgl. den Überblick bei Müller-Dietz 1996, S. 227, 240 ff.

4204 Urteil vom 21.06.1977 (BVerfGE 45, 187)

4205 Urteil vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326)

4206 Beschluss vom 14.03.1972 (BVerfGE 33, 1); Urteil vom 31.05.2006 (BVerfGE 116, 29). Zur Bedeutung der Rechtsprechung des BVerfG für die Ausgestaltung des Strafvollzugs vgl. Lübke-Wolff 2016.

4207 Roxin 2006, § 2 Rdnr. 98.

4208 BVerfGE 39, S. 1, 44.

- (2) Der ultima ratio-Grundsatz bedeutet ferner, dass auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversion) ausreicht (Verfahren als Strafe⁴²⁰⁹).⁴²¹⁰ Deshalb verlor mit dem Vordringen general- und spezialpräventiver Auffassungen das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip (Verfolgungs- und Anklagezwang) einen Großteil seiner ursprünglichen Berechtigung.⁴²¹¹ Seit den ersten Durchbrechungen des Legalitätsprinzips in der ersten Hälfte der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Opportunitätsvorschriften sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Allgemeinen Strafverfahren ausgeweitet und die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung deutlich ausgebaut. Die Palette „klassischer Sanktionen“, namentlich der Geld- und Freiheitsstrafen, ist damit durch Reaktionsmöglichkeiten ergänzt worden, die Alternativen zur Anklage oder zur Verurteilung darstellen.
- (3) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet des Weiteren, dass freiheitsentziehende Sanktionen das "letzte Mittel" sind, und zwar dem Grunde wie der Dauer nach.
- (4) Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt schließlich, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf.
- (5) Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt schließlich, dass vorrangig rehabilitative ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

Um diese präventiven Ziele des Strafrechts zu erreichen, bedarf es eines ausdifferenzierten Sanktionen- und Reaktionssystems. Weiterhin bildet zwar ein "mit Strafe bedrohtes Verhalten den prinzipiellen Anknüpfungsbereich jedweden Strafrechts ... Aber der effektive Einsatz der Strafe ist zunehmend nicht mehr die einzige, sondern nur noch eine von mehreren möglichen Reaktionen auf eine Straftat. Man kann das vielleicht dahin beschreiben, dass sich das Strafrecht aus einem Recht des Strafens zu einem umfassenden Recht des Umgangs mit unter Strafe gestellten Handlungen, d.h. zu einem differenzierten Kriminalrecht hin entwickelt."⁴²¹²

4209 Feeley 1979.

4210 Vgl. Perron 1999, S. 476: "Schließlich gehen die präventiven Wirkungen des Strafrechts nicht allein von der Androhung und dem Vollzug der nach materiellem Strafrecht verhängten Strafen aus. Auch die einer Strafvollstreckung vorgelagerten Prozeßstadien, wie Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Festnahme und Untersuchungshaft, Anklageerhebung, Durchführung einer Hauptverhandlung und öffentliche Urteilsverkündung, sind für die diversen general- und spezialpräventiven Wirkungsmechanismen nicht ohne Bedeutung und manchmal vielleicht sogar wichtiger als die Strafe selbst."

4211 Das Legalitätsprinzip ist das verfahrensrechtliche Korrelat der Vergeltungsidee, derzufolge der Staat zur Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit jede Straftat auch zu bestrafen hatte. Es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potentieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter notwendig und geboten war, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung kontraproduktiv erschien (vgl. Heinz 1992c, S. 15 ff.).

4212 Burgstaller 1996, S. 396.

2.3 Prüfkriterien für Eignung und Erforderlichkeit der Strafe

Einem Schuldausgleichs- oder Vergeltungsstrafrecht sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein).⁴²¹³ Ein präventives Strafrecht muss dagegen begründen können, weshalb sowohl das Sanktionsinstrumentarium als auch die verhängte Strafe zur Erreichung des Präventionsziels – Rückfallverhinderung - prinzipiell geeignet und erforderlich ist. "Wer ... die Stabilisierung der gesellschaftlichen Normen, die Abschreckung potentieller Straftäter und die Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten für Strafziele hält, der muss zeigen, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele auch erreichen kann und erreicht. Kann er dies nicht zeigen, so muss er seine Strafziele kassieren. Die Begründbarkeit von Aussagen und Prognosen über die Wirkungen von Strafe steht unter schärferen Anforderungen als etwa bei Aussagen und Prognosen über das Wählerverhalten: Begründungen für Eingriffe in Freiheit und Vermögen, wie sie die Strafe mit sich bringt, verlieren bei mangelnder Fundierung nicht nur ihre wissenschaftliche Dignität, sondern auch ihre normativ-praktische Legitimität."⁴²¹⁴

In der Praxis klafft freilich eine unübersehbare Kluft zwischen dem verfassungsrechtlich Gebotenen und der praktischen Handhabung. "Das ist noch verständlich in Zeiten, die über eine differenzierte Methodologie der Beobachtungswissenschaften nicht verfügt haben. Heute zeigt sich in diesem Umstand die Bereitschaft, die eigene Strafzielbestimmung nicht ernst zu nehmen. Man hat den Eindruck, die moderne Strafrechtstheorie kümmere sich um eine Begründung der Strafe nur in symbolischem Interesse: um ihre zeitgerechte Konstruktion zu erweisen."⁴²¹⁵

Jahrhundertlang verließen sich Gesetzgeber wie Rechtsprechung auf „Intuition“ bzw. auf praktische „Erfahrung“. Die Literatur ist voll von derartigem "Erfahrungswissen".

- Als z.B. in England 1810 die Wertgrenze des mit der Todesstrafe bedrohten Ladendiebstahls von 5 auf 10 Shilling heraufgesetzt werden sollte, sprach sich der englische Oberste Richter, Lord Ellenborough, im House of Lords, mit folgenden Argumenten dagegen aus: "I trust your lordships will pause before you assent to an experiment pregnant with danger to the security of property ... Such will be the consequences of the repeal of this statute, that, I am, certain depredations to an unlimited extent would immediately be committed ... Repeal this law and see the contrast - no man can trust himself for an hour out of doors without the most alarming apprehension, that, on his return, every vestige of his property will be swept off by the hardened robber."⁴²¹⁶ Dieses beliebte Argument ist in der kriminalpolitischen Diskussion bekannt als sog. "Dambruch"-Argument.
- G. von Beaumont und A. von Tocqueville, die im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts das amerikanische Gefängnisystem studierten, "hatten auch eine Unterredung mit Kapitän Elam Lynds, der damals das Zuchthaus von Auburn leitete. Sie fragten ihn, ob er glaube, dass Körperstrafen zu entbehren seien. Seine Antwort war: »Ich bin vom

4213 Vgl. oben Fn. 4172.

4214 Hassemer 1983, S. 56.

4215 Hassemer 1983, S. 56.

4216 The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time, London 1812, vol. XIX, May 30, 1810, S. LXXXVII, LXXXVIII, CXIX; ebenfalls zitiert von Zimring/Gordon 1973, S. 28.

Gegenteil überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste und gleichzeitig menschlichste, welche es gibt, sie schadet der Gesundheit niemals ... Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängnis ohne Hilfe der Peitsche zu leiten. Nur diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennengelernt haben, können das Gegenteil sagen.« Dieser Lynds hatte Gefangene nackt ausziehen und ihnen 50 - 500 Hiebe versetzen lassen. Geisteskranke erfuhren die gleichen unmenschliche Behandlung."⁴²¹⁷

- 1890 galt die 62. Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft dem Thema „Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegenüber Jugendlichen“. Von allen Referenten wurde damals die Auffassung vertreten, die Einführung der körperlichen Züchtigung sei entweder als selbstständige Strafe oder/und als Disziplinarstrafe für einzelne Straftaten „ein unabweisbares und dringendes Bedürfnis.“⁴²¹⁸

Dass „die zunehmende Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, sowie die hohe Zahl der rückfälligen jugendlichen Verbrecher ... eine durchgreifende Umgestaltung der gesetzlichen Strafmittel“ fordert, wurde 1893 auf der Sonder-Versammlung der Juristen und Beamten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt in Rudolstadt festgestellt. Gefordert wurde: „In allen Gefängnissen, in denen Jugendliche sich befinden, ist die Prügelstrafe als Disziplinarstrafmittel gegen Jugendliche zuzulassen. . Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängende Nebenstrafe gegen jugendliche Verbrecher, und zwar bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt.“⁴²¹⁹

Von den Zeiten körperlicher Züchtigung als Straf- und als Disziplinarstrafmittel sind wir zwar weit entfernt, nicht aber von der Erkenntnisquelle, auf die sich diese Forderungen stützen, nämlich von der empirisch nicht geprüften „Erfahrung“ von sog. Experten. Beispielhaft zeigt sich dies, wenn gegenwärtig etwa eine 23-stündige Isolation im Jugendarrest befürwortet wird - „das weiß man doch, dass es wirkt“⁴²²⁰ -, oder wenn behauptet wird, die Weisung habe sich bewährt, „einen 2-Seiten DIN-A 4 Aufsatz in Schriftgröße 12 über das Thema zu verfassen: Die Straftat und die Folgen für mich“,⁴²²¹ wie schließlich die nicht weiter belegte Behauptung, Opferfonds seien „erzieherisch sehr erfolgreich“.⁴²²²

1955 würdigten Dallinger/Lackner die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, die F. von Liszt zeitlebens befürwortet hatte und die 1941 in das Jugendstrafrecht eingeführt worden war, als "eine der bedeutsamsten und vor allem auch erfolgreichsten Einrichtungen des modernen Jugendstrafrechts."⁴²²³

Der ehemalige Justizminister Baden-Württembergs begründete seine Forderung nach Einführung des Warnschussarrests mit dem Argument: " Wenn ein junger Täter einmal bis

4217 Zitiert nach von Hentig 1955, S. 372.

4218 Vgl. die Nachweise bei Berger 1897, S. 551.

4219 Vgl. die Nachweise bei Berger 1897, S. 594 f.

4220 Vgl. oben Fn. 4156.

4221 Buhr/Remschmidt, in: Meier et al. 2014, § 10 Rdnr. 52.

4222 Buhr/Remschmidt, in: Meier et al. 2014, § 10 Rdnr. 25.

4223 Dallinger/Lackner 1955, Einführung Rdnr. 25.

zu vier Wochen in einer Arrestanstalt sitzt und merkt, was Strafe bedeutet, wird ihm hoffentlich klar, dass er die Grenze bereits überschritten hat. Er muss am eigenen Leib spüren, dass sein bisheriger Weg ihn nicht weiter als ins Gefängnis führt. Nur das schreckt ab, nicht der mahnende Zeigefinger."⁴²²⁴

Die Überzeugung, die spezialpräventive Wirkung einer Sanktion lasse nach, je größer der Abstand zwischen Tat und Sanktionsvollstreckung sei, ist weit verbreitet, auch heute noch. Die "Schockwirkung" des 1940 eingeführten Jugendarrests sei, so wurde angenommen, nur dann gewährleistet, wenn Aburteilung und Vollstreckung so schnell wie möglich erfolgten.⁴²²⁵ § 2 Abs. 3 der JugendarrestVO von 1940 sah dementsprechend vor, dass die sofortige Vollstreckbarkeit des Jugendarrests im Urteil oder durch Beschluss angeordnet werden konnte. "Ein solches schneidiges Verfahren ist außerordentlich wirksam."⁴²²⁶ Auch das "beschleunigte Verfahren" wurde in § 2 Abs. 1 der JugendarrestVO 1940 eingeführt, wenn die Verhängung von Jugendarrest zu erwarten war. Die "Schockwirkung ist aber abhängig davon, daß der Jugendliche noch unter dem Eindruck der Tat steht und eine innere Beziehung zu ihr hat. Das Verfahren muß also im Dienste der angestrebten Schockwirkung stehen. Dazu ist erforderlich, daß durch seine Schnelligkeit und die Art der Verhandlungsführung dem Jugendlichen die Gehorsam gebietende Staatsautorität deutlich vor Augen geführt wird."⁴²²⁷

Ein weiteres Beispiel ist die in Teilen der Praxis nicht selten anzutreffende "Überzeugung, dass man ja das Beste gebe und alles tue, was man könne, um etwa Gefangene zu resozialisieren. Man mache schon gute Arbeit, da brauche man keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die einen durch den notwendigen Dokumentationsaufwand nur davon abhalten, eben diese Arbeit zu leisten."⁴²²⁸

Die Beispiele ließen sich fortsetzen bis in die jüngsten kriminalpolitischen Forderungen. Gemeinsam ist allen Beispielen, angefangen von Lord Ellenborough 1810 bis zur jüngsten Gegenwart, dass ein "Erfahrungswissen" behauptet wird, das empirisch nicht geprüft worden ist. Niemand weiß, ob dieses Wissen richtig oder falsch ist. „Während in der Medizin die Frage nach der Evidenzbasis von Maßnahmen selbstverständlich ist, herrschen im rechtlichen Bereich oft noch Glaubensbekenntnisse vor. Wenn man bedenkt, dass z.B. eine einzige langfristige delinquente Karriere eines jungen Menschen den Staat mehrere Millionen Euro kosten kann [...], dann ist intensive Forschung zu protektiven Faktoren, Prävention und Behandlung dringend erforderlich."⁴²²⁹

Solange aber verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Es genügt unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend

4224 Zitiert bei Heinz 2006c, S. 81.

4225 Schmidhäuser 1939, S. 286.

4226 Kümmerlein 1942a, S. 58.

4227 Kümmerlein 1942b, S. 54.

4228 Suhling/Neumann 2015, S. 46; ähnlich Suhling 2018, S. 557.

4229 Lösel 2013c, S. 158

gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. „Es ist falsch, nur irgendetwas zu tun. In einer evidenzbasierten Politik und Praxis muss das umgesetzt werden, was tatsächlich nachgewiesene Effekte hat.“⁴²³⁰

2.4 Sanktions- und Wirkungsforschung als Herrschaftslegitimation und Praxisunterwerfung?

Dass Sanktions- und Wirkungsforschung abgelehnt, ihnen Herrschaftslegitimation und Praxisunterwerfung vorgeworfen werden, ist nicht neu.⁴²³¹ Erneut erhoben wurde dieser Vorwurf unlängst wieder einmal gegen die Fachkritik, die sich gegen die jugendstrafrechtlichen Verschärfungsforderungen wendete. Wer Strafrecht an präventiven Erfolgen beurteilen wolle, stelle sich, so die These, in den Dienst des Strafrechts. Er müsse sich nämlich fragen lassen, „ob er härtere Strafen befürworten würde, wenn sich dabei der gewünschte Abschreckungserfolg einstellen würde.“⁴²³² Damit stelle er sich aber in den Dienst der inneren Sicherheit, die in „nichts anderem (besteht) als der Gewährleistung des störungsfreien Ablaufs des kapitalistischen Alltags seiner Bürger, welcher für die große Mehrheit die dienstbare Rolle für die Mehrung des Kapitalwachstums und der Stärkung der Staatsmacht in der Rolle als abhängig Beschäftigter, Schüler, Student oder Erziehungsberechtigter vorsieht.“⁴²³³

Diese Kritik verkennt, dass Strafrecht nicht durch empirische Forschung legitimiert wird, vielmehr wird geprüft, ob die kriminalpolitisch geforderten oder tatsächlich verhängten Sanktionen geeignete und erforderliche Mittel sind. Statt einer Praxisunterwerfung handelt es sich darum, die Praxis auf den Prüfstand zu stellen. Der damit propagierte Verzicht auf empirische Forschung öffnet lediglich Alltagstheorien Tür und Tor. Die Kritik richtet sich gegen die Existenz von Strafrecht, benennt aber keine Alternativen, durch die die relative Freiheit der Einzelnen in einer Gemeinschaft am Besten gewährleistet werden kann.

Von einem anderen Ansatzpunkt aus kritisiert Graebisch zwar nicht Wirkungsforschung, wohl aber methodisch einwandfreie Wirkungsforschung in Form eines experimentellen Designs. Dies verstoße nämlich, in Form von Zufallsexperimenten, gegen das Gleichheitsgebot und machten den „einzelnen Menschen ... zum Objekt staatlicher, mit dem Allgemeinwohl begründeter Zwecke“. Dies ließe sich „allenfalls dann rechtfertigen, wenn diese zumindest langfristig dazu führten, die üblichen Eingriffe durch intuitive Kriminalpolitik immerhin abzumildern.“⁴²³⁴ Dies sei aber nicht der Fall, denn Politik sei nicht empiriegestützt. Weder in den USA noch in den Ländern, in denen EBCP (Evidence-Based Crime Prevention, erg. der Verf.) stark propagiert würden, hätten die mit diesem rigorosen Design gewonnenen Forschungsergebnisse „besonders große Chancen auf politische Beachtung.“⁴²³⁵ Sie betont zwar die Notwendigkeit, die Kausalitätsfrage - was wirkt - zu

4230 Lösel 2013b, S. 268.

4231 Vgl. m.w.N. Schöch 1980, S. 144 ff.

4232 Krölls/Flatow 2008, 7. Ähnlich argumentiert Asholt 2008.

4233 Krölls/Flatow 2008, S. 12 f.

4234 Graebisch 2004; S. 270; vgl. auch Graebisch 2011, S. 140; Graebisch 2014, S. 91 ff.

4235 Graebisch 2004; S. 279; Graebisch 2018a, S. 217 ff. Dies wird von den Vertretern der evidence-based Bewegung unumwunden eingeräumt. Sie weisen darauf hin, dass politische Entscheidungen immer

beantworten, plädiert aber wegen der ethischen und methodischen Probleme randomisierter Forschungsdesigns für eine Beschränkung auf gut durchdachte, quasi-experimentelle Studien.⁴²³⁶

Dem Einwand von Graebisch, die aus experimenteller Forschung gewonnenen Erkenntnisse würden in der Praxis zumeist überhaupt nicht in politische Entscheidungen umgesetzt, ist entgegen zu halten, dass in der praktischen Kriminalpolitik Forschungsergebnisse nur eines unter einer Vielzahl von Argumenten sind. Daraus folgt aber nicht, dass methodisch schwächere Forschung bessere Umsetzungschancen hätte. Methodisch nach dem letzten Stand der Wissenschaftstheorie durchgeführte Forschung ist eine notwendige, aber (leider) keine hinreichende Bedingungen für rationale Kriminalpolitik. "It is not unreasonable to believe that the people who establish the high-sanction policies fully understand the limitations of the policies but need some means to respond to the public pressure to »do something«. Lacking any better alternative to propose, they merely increase the sanctions, not so much because they think it will work, but because they have come to realize that it is an effective way to relieve the political pressure."⁴²³⁷

von zahlreichen Einflüssen bestimmt seien, Forschungsergebnisse seien nie der einzige Einfluss. "Of course, making scientific evidence on what works be available to policymakers and practitioners (regardless of the discipline) and having them put it into practice are two entirely different matters" (Welsh/Farrington 2011, S. 60 f.).

4236 Graebisch 2014, S. 95. Ausführlich zu den ihrer Auffassung wegen des Gleichheitsgrundsatzes bestehenden "wahrscheinlich unüberwindlichen Hürden für experimentelle Forschung mit Sanktionen" zuletzt Graebisch 2018a, S. 213 ff.

4237 Blumstein 1993, S. 9.

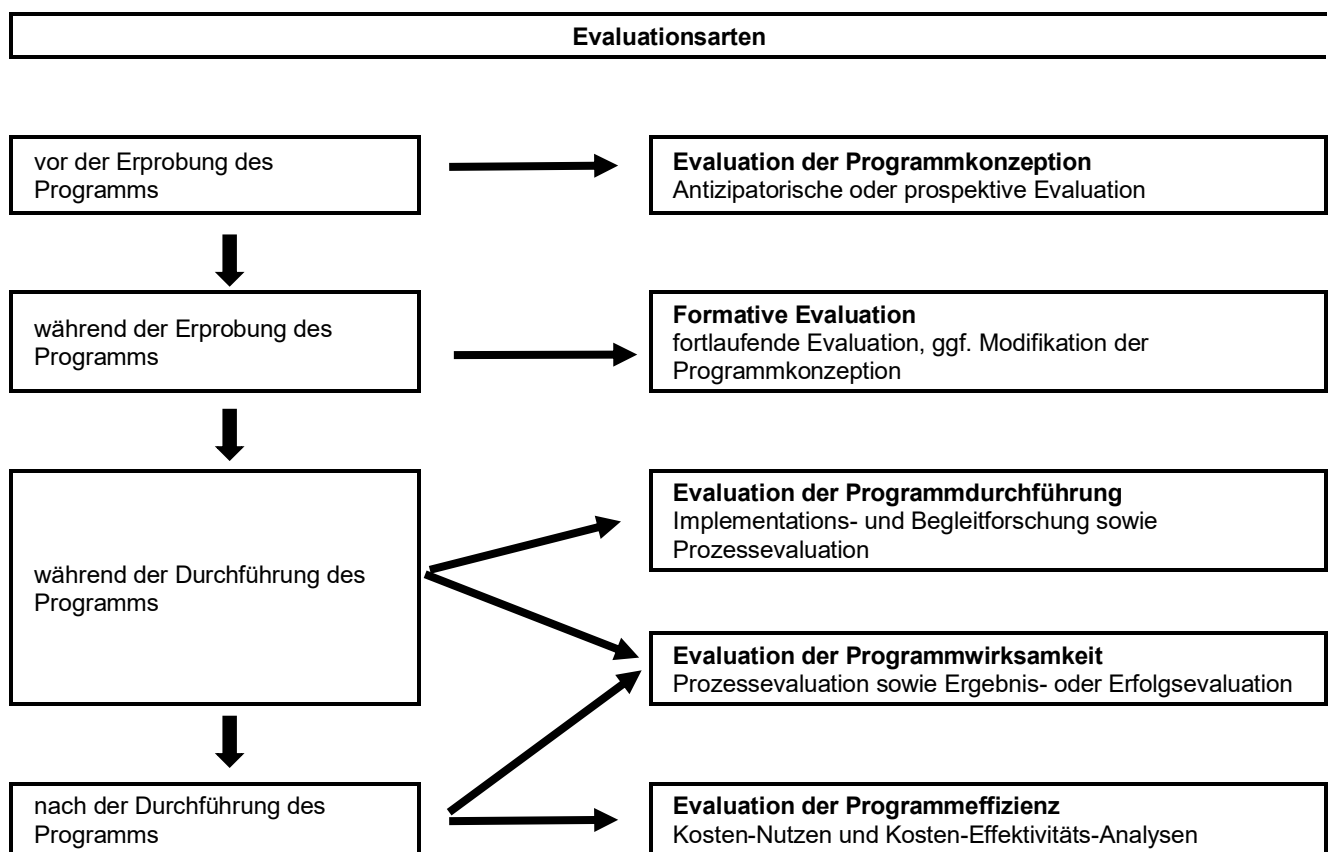
3. Methodische Probleme der Messung des „Erfolgs“ von (jugendkriminalrechtlichen) Maßnahmen

3.1 Der Erfolgsbegriff und seine Operationalisierung

3.1.1 Arten der Evaluation von Interventionsprogrammen

Wirkungsforschung prüft, ob die proklamierten Ziele der Maßnahmen/Programme erreicht werden und sucht Hinweise zu finden, wie die Wirkungsgrade der Maßnahmen/Programme optimiert werden können. Evaluationen können und sollten hierbei auf verschiedenen Stufen der Programmrealisierung durchgeführt werden (vgl. **Schaubild 560**).⁴²³⁸

Schaubild 560: Ein Rahmenkonzept zur Evaluation von Interventionsprogrammen



Quelle: Mittag/Hager 2000, S. 108, Abbildung 6.1

- Die „Evaluation der Programmkonzeption“ dient dazu, die Wahrscheinlichkeit seiner Wirksamkeit abzuschätzen auf der Grundlage zugrunde gelegter Theorien und empirischer Befunde. Deshalb sollte in diesem Stadium die „Problem- und Zielbestimmung“

4238 Zu den Evaluationsarten vgl. auch Kury 2004, dort auch ausführlich zu den Störfaktoren der Evaluation. Ferner Kromrey 1995; Stockmann 2000; Suhling 2009a; Suhling 2009b; Suhling 2012a; Suhling 2012b.

des Programms, „seine Gestaltung hinsichtlich Art, Inhalt und Vermittlungsstrategie, seine Angemessenheit und Anwendbarkeit, die Kohärenz oder Passung zwischen Interventionsmaßnahme und Programmzielen“, die „theoretischen oder technologischen Modellvorstellungen, die Auswahl geeigneter Zielindikatoren und Überlegungen zu Kriterien der Wirksamkeit und zur Bestimmung der Programmeffizienz“⁴²³⁹ geklärt werden.

- Die Funktion der „formativen Evaluation“ besteht darin, das Programm und seine einzelnen Komponenten in der Erprobungsphase „im Hinblick auf Zielsetzung, Anwendbarkeit und Wirksamkeit zu optimieren.“⁴²⁴⁰
- Die Prüfung, ob das Programm korrekt umgesetzt worden ist, ist Gegenstand einer "summativen Evaluation".
- Die Prüfung von „Umsetzung und Ausführung der Maßnahmen im alltagspraktischen Einsatz“⁴²⁴¹ ist Gegenstand der „Evaluation der Programmdurchführung“. Hierdurch sollen „Probleme und Fehlentwicklungen aufgedeckt und beseitigt werden, die aus der Durchführung des Programmes unter Alltagsbedingungen resultieren und die möglicherweise die Zielsetzung und Wirksamkeit des Programmes gefährden könnten.“⁴²⁴²
- Die „Evaluation der Programmwirksamkeit“ ist unterteilbar in die Prozessevaluationen während der Programmausführung und in die Erfolgs- oder Ergebnisevaluation nach dem Programm. Mit Prozessevaluation ist - im Zusammenhang vor allem von psychologischen Studien - die Messung der Veränderung der Betroffenen als Folge der Programmdurchführung gemeint. Die Wirksamkeitsevaluation hat das Ziel, „denjenigen Anteil an den insgesamt beobachteten Veränderungen zu ermitteln, der allein auf die durchgeführte Interventionsmaßnahme zurückzuführen ist.“⁴²⁴³ Bei der vergleichenden Wirksamkeitsevaluation soll die Wirksamkeit zweier oder mehrerer alternativer Programme mit gleicher Zielsetzung bewertet werden. Neben den angestrebten Programmwirkungen können Neben- und Folgewirkungen auftreten sowie nicht-programmspezifische Veränderungen eintreten (vgl. **Schaubild 561**).⁴²⁴⁴ Sind durch angemessene Untersuchungspläne intendierte Programmwirkungen festgestellt worden, dann sollten sowohl Wirkungsintensität als auch deren Dauer ermittelt werden.

4239 Mittag/Hager 2000, S. 107.

4240 Mittag/Hager 2000, S. 107.

4241 Mittag/Hager 2000, S. 107.

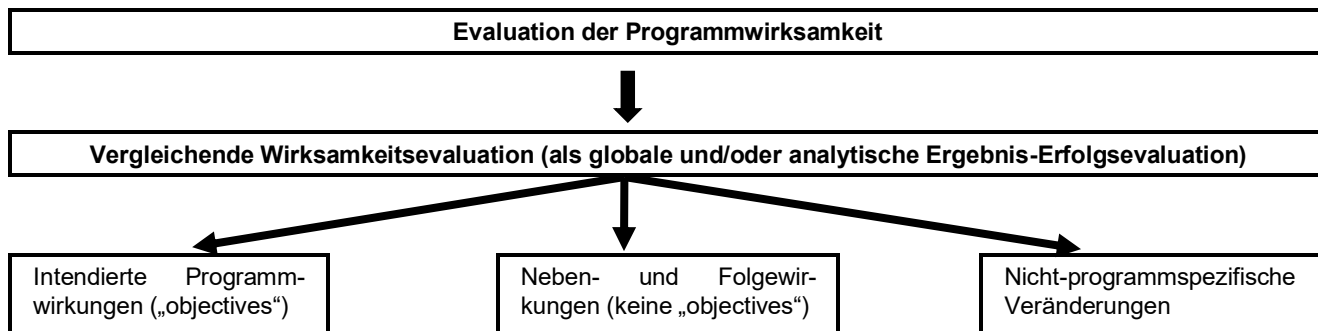
4242 Mittag/Hager 2000, S. 107.

4243 Mittag/Hager 2000, S. 117.

4244 In ihrer Analyse empirisch untersuchter kriminalpräventiver Modelle haben z.B. Coester et al. 2002, S. 11, die Effekte in sieben Kategorien unterteilt. „Die beiden Pole bilden Reduktion (die Maßnahme konnte Kriminalität reduzieren) auf der positiven und Verdrängung (eine Verdrängungsforschung ergab, dass unabhängig des Effekts im Bereich der Maßnahme, Kriminalität in angrenzenden Bereichen zur selben Zeit anstieg) bzw. negativer Nebeneffekt (z.B. eine unerwartete Schaffung von Kriminalitätsfurcht im Bereich der Maßnahmenimplementierung) auf der negativen Seite. Daneben stehen leichte Reduktion, keine Veränderung, positiver Nebeneffekt (ein solcher Effekt wäre z.B. die nicht beabsichtigte Erhöhung des Sicherheitsgefühls durch die Maßnahme) und nicht erforscht.“

- In einem letzten Schritt geht es schließlich noch um die Bestimmung der Ökonomie des Programms („Evaluation der Programmeffizienz“) durch eine Kosten-Effizienz-Analyse. Während Effektivität/Wirksamkeit ein Maß für die Zielerreichung ist, ist Effizienz ein Maß für die Wirtschaftlichkeit.⁴²⁴⁵

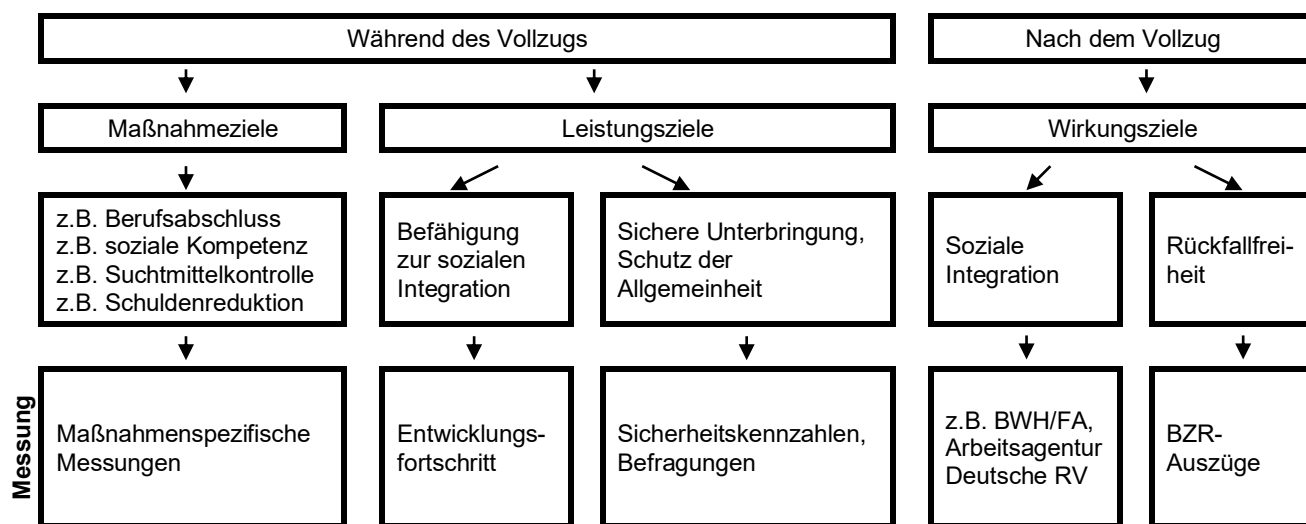
Schaubild 561: Evaluation der Programmwirksamkeit



Quelle: Mittag/Hager 2000, S. 118, Abbildung 6.5 (vereinfacht)

Hinsichtlich der Ziele der Maßnahmen/Programme können wiederum unterschieden werden Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele. Am Beispiel des Vollzugs hat Suhling⁴²⁴⁶ diese Differenzierung veranschaulicht (vgl. **Schaubild 562**). Für die Erfolgsmessung handelt es sich bei den Maßnahmezielen um sog. proximale Erfolgsmaße, die mit Variablen gemessen werden, die zeitlich und inhaltlich dicht bei den trainierten Inhalten liegen, wie Opferempathie, Berufsabschluss usw. Rückfallfreiheit bzw. Legalbewährung, also Merkmale, die zeitlich und inhaltlich von den trainierten Inhalten abgegrenzt sind, sind distale Erfolgsmaße, hier: Wirkungsziele.

Schaubild 562: Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele



4245 Dieses Forschungsfeld steckt noch in den Kinderschuhen. Erste - durchaus umstrittene - Ansätze finden sich bei Entorf 2004; Entorf et al. 2008; Glaubitz et al. 2016 mit jeweils weiteren Nachweisen.

4246 Zur Abgrenzung der Wirkungsziele von Leistungs- und Maßnahmezielen vgl. Suhling 2009b; Suhling 2012a; Suhling 2012b.

Quelle: Suhling 2012a, S. 104; Suhling 2012b, S. 167.

Deutlich wird diese Unterscheidung zwischen Maßnahmezielen und Wirkungszielen bei einer überblicksartigen Darstellung des Behandlungsbedarfs⁴²⁴⁷ und der Zielerreichung dieser Maßnahmen. Wirth hat am Beispiel des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen einige Ergebnisse zur Analyse des Bedarfs an Maßnahmen sowie zu deren Umsetzung und Zielerreichung (Maßnahmeziele) im Überblick zusammengefasst (vgl. **Tabelle 149**). Ausgewertet wurden hierzu Falldaten von 541 Jugendstrafgefangenen, die seit dem 1. Oktober 2010 mindestens 6 und höchstens 22 Monate in einer der fünf nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten inhaftiert waren. "Die Analyse dieser Falldaten ermöglicht es erstmals, systematisch aufzuzeigen, welche Bedarfsausprägungen für wie viele Gefangene festgestellt wurden und inwieweit die behandlungsbedürftigen Gefangenen an den verfügbaren Maßnahmen teilgenommen haben. Darüber hinaus können auch Aussagen darüber getroffen werden, wie viele und welche Gefangenen die Maßnahmen planmäßig absolviert oder vorzeitig abgebrochen haben und inwieweit die Maßnahmeziele nach fachdienstlicher Einschätzung erreicht wurden."⁴²⁴⁸ Diese Daten bieten u.a. "Anhaltspunkte für die fachliche Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit und Strukturqualität von einzelnen Maßnahmen, teilweise auch für die Notwendigkeit fachlichen Nachsteuerungsbedarfs zur kontinuierlichen Leistungsverbesserung."⁴²⁴⁹

Tabelle 149: Behandlungserfordernisse, Behandlungsverläufe und Maßnahmenziel-
erreichung im Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

	Erkenn- barer Behandlungs bedarf	Umsetzungs- quote (bei Bedarf)	Teilnehmer- quote (insgesamt)	Vorzeitige Beendigung / Abbruch	Zielerrei- chung (zumindest teilweise)
Berufliche Orientierung, Qualifizierung, Ausbildung	65,8 %	64,3 %	42,9 %	34,1 %	57,8 %
Suchtberatung / Suchttherapie(vorbereitung)	64,9 %	49,6 %	32,5 %	19,3 %	75,6 %
Soziale Trainingsmaßnahmen	57,1 %	38,8 %	22,6 %	6,6 %	93,4 %
Schulische Förderung und Bildungsmaßnahmen	41,8 %	45,1 %	19,0 %	17,4 %	53,4 %
Schuldnerberatung / Schuldenregulierung	28,3 %	44,4 %	13,3 %	26,4 %	75,0 %
Anti-Gewalttraining o.ä.	24,0 %	35,4 %	8,9 %	16,7 %	79,2 %
Andere delikts-/problembezogene Maßnahmen	15,7 %	18,8 %	3,0 %	6,3 %	68,8 %
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	11,6 %	69,8 %	8,3 %	62,2 %	60,0 %

Datenquelle: Wirth 2013a, S. 351; vgl. auch Wirth 2015b, S. 608.

4247 "Unter der Behandlung von Straffälligen ist nicht Therapie im medizinischen Sinn oder nur Psychotherapie zu verstehen, sondern man fasst hierunter vielfältige psychologische, soziale, pädagogische und medizinische Interventionen zusammen" (Lösel 2014, S. 529).

4248 Wirth 2013a, S. 350.

4249 Wirth 2013a, S. 353.

Diese Daten sind Voraussetzung für eine Beurteilung der differentiellen Wirksamkeit, also welche Maßnahme bei wem wie wirkt.⁴²⁵⁰

3.1.2 Legalbewährung als Wirkungsziel (=Erfolg) (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen

Entsprechend den mit strafrechtlichen Sanktionen angestrebten präventiven Zielen wird aus strafrechtlicher Sicht⁴²⁵¹ das Maß erreichter General- und Spezialprävention als Erfolg von Sanktionen definiert. „Nach § 2 Abs. 1 JGG ist es das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten des Jugendlichen entgegenzuwirken. Anders als im Erwachsenenstrafrecht geht es im Jugendstrafrecht also - von Ausnahmen wie § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG abgesehen - weder primär um den Schuldausgleich, d.h. um die Behandlung des Jugendlichen nach dem, was er »verdient«, noch um die Befriedigung der Interessen der Allgemeinheit, namentlich der des Opfers und/oder der Medien. Anders als im Jugendhilfe-recht ist es im Jugendstrafrecht aber auch nicht das Ziel, die Entwicklung des Jugendlichen zu fördern und ihn zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendstrafrecht begnügt sich expressis verbis mit weniger: Ihm kommt es lediglich auf das normkonforme Verhalten des Jugendlichen an, wobei man freilich abstrakt-theoretisch darüber streiten kann, ob die intendierte Verhaltenssteuerung erreichbar ist, wenn der Jugendliche nicht auch wie im KJHG vorge-sehen in seiner Entwicklung gefördert wird. ... Die Legalbewährung ... gilt in der Sankti-onsforschung deshalb zu Recht als das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat.“⁴²⁵²

An der Beschränkung des Erfolgsbegriffs auf Legalbewährung wird Kritik geübt, weil das Gewicht der Straftat zu sehr betont und das umfassendere Ziel „Resozialisierung“ vernachlässigt werde.⁴²⁵³ Ein „Resozialisierungserfolg“ liege nur dann vor, wenn der Proband nicht nur nicht mehr straffällig werde, sondern sich auch sonst im Leben bewähre, also eine "gesellschaftliche Integration"⁴²⁵⁴ erfolge. Als Erfolgskriterien der sozialen Integration

4250 Suhling 2009a, S. 123.

4251 Für die Sichtweise der Jugendhilfe auf den "Erfolg des Jugendstrafvollzugs" vgl. Macsenaere 2013.

4252 Meier 2010c, S. 507; Meier 2018, S. 646; vgl. aber auch Meier 2009, S. 987: „Aus kriminologischer Sicht interessiert auch, ob und inwieweit sich unter dem Einfluss der Sanktion die handlungsleitenden personalen und sozialen Hintergrundvariablen verändern, ist doch davon auszugehen, dass die Sanktionen ihre Wirkungen nicht isoliert, sondern in genau demselben Geflecht von bio-psycho-sozialen Faktoren entfalten, die auch zur Begehung der ersten, vom Gericht sanktionierten Straftat geführt haben. Alternativ oder komplementär zur Legalbewährung ist deshalb aus kriminologischer Sicht auch nach Veränderungen in den Einstellungen, Motiven und Lebenslagen zu fragen, die die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten erhöhen oder verringern.“

4253 Vgl. Hartung 1981, S. 52 ff.; Pongratz/Hübner 1959, S. 19 ff.; Bürger 1990. Weitere Nachweise bei Kury 1986b, S. 44 ff.

4254 Eisenberg/Köbel 2017, § 20, Rdnr. 20. Eingeräumt wird freilich, die Entwicklung eines solchen Maßstabes sei "ein bislang unrealisiertes Vorhaben geblieben. Letztlich sind nämlich alle hier in Betracht kommenden Merkmale entweder übermäßig stark an Mittelschichtidealen orientiert (geordnete Wohnverhältnisse, unauffällige Freizeitgestaltung, stabile soziale Beziehungen etc.) oder moralisierungsnah und inhaltlich vage (Lebensbewährung, psychisches Wohlbefinden, menschenwürdige Lebensbewältigung, konstruktiv-ausgleichende Konfliktbewältigung)." Dennoch dieses Erfolgskriterium zu fordern, kann nur heißen, empirische Wirkungsforschung von vornherein als "unzulänglich" ablehnen zu wollen.

bzw. der Lebensbewährung wurden z.B. vorgeschlagen, Arbeits- oder Sozialbewährung,⁴²⁵⁵ ferner der Eintritt erwünschter (Familiengründung, soziales Engagement) und das Ausbleiben unerwünschter Nebenfolgen (Alkoholmissbrauch, Selbstmord, physische und psychische Krankheiten). Diese stellen sich jedoch meist erst viel später ein und machen eine langfristige Wirkungsanalyse notwendig. Abgesehen von der schwierigen Operationalisierung dieser Merkmale,⁴²⁵⁶ besteht das Problem darin, dass die Eingliederung in das Sozial- und Arbeitsleben möglicherweise nicht Folge der Sanktion ist, sondern von anderen, durch die Sanktion nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen abhängt. Damit würde die strafrechtliche Sanktionierung an Zielen gemessen, die durch staatliche Eingriffe nicht beeinflusst werden können (und häufig auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beeinflusst werden dürfen). Vermittelnd wird deshalb vorgeschlagen: "Andere Erfolgskriterien wie Arbeitsbewährung, Sozialbewährung oder psychische Stabilität sind zwar kriminologisch und therapeutisch nicht weniger interessant, strafrechtlich sind sie aber in aller Regel irrelevant ..., solange sich Störungen in diesen Bereichen (z.B. Alkoholismus, Arbeitsscheu, Nichtsesshaftigkeit) nicht in Straftaten niederschlagen."⁴²⁵⁷

Häufiger ist freilich die Forderung, den „Erfolg“ unterhalb der „Legalbewährungsschwelle“ anzusiedeln. Vor allem Soziologen und Psychologen neigen dazu, als proximale Erfolgskriterien solche Merkmale zu bestimmen, die durch die Behandlung oder Intervention im Vollzug beeinflusst werden können und von denen (mehr oder minder) begründet angenommen wird, dass sie ihrerseits das spätere Legalverhalten beeinflussen werden. „Bewährung oder Rückfall sind ... meist nur ein mittelbares Ergebnis von Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug.“⁴²⁵⁸ Damit werden aber Mittel und Ziel verwechselt, d.h. statt die Zielerreichung zu messen, wird nur die Mittelerrreichung geprüft.⁴²⁵⁹ Dasselbe gilt für Auffassungen, die vor allem für das Jugendstrafrecht betonen, Wertevermittlung sei ein unverzichtbares Zwischenziel, weil nur durch Wertevermittlung und -verinnerlichung das Ziel der Legalbewährung zu erreichen sei.⁴²⁶⁰

Schließlich wird darauf verwiesen, dass bei einzelnen Sanktionen weitere bzw. andere Ziele verfolgt würden als „nur“ Legalbewährung und der "Erfolg" an diesen alternativen Zielen zu messen sei:

4255 Vgl. zu den verschiedenen Erfolgsbegriffen Enßlin 2003, S. 51 ff.

4256 Vgl. Köberlein 2006, S. 155 zu den Problemen der Operationalisierung der Kriterien "Arbeits- und Sozialbewährung": "Da Daten über die Normalbevölkerung weitgehend fehlen, ist es unmöglich festzustellen, was positives oder negatives Verhalten darstellt. Zudem ist eine kausale Beziehung zwischen dem (Nicht-)Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit und der untersuchten Maßnahme in der Regel nicht nachzuweisen, da die Datenlage es selten erlauben wird, einen Vorher-Nachher-Vergleich anzustellen. Die Datenerhebung erfordert einen so erheblichen Aufwand, dass kriminologische Untersuchungen auf breiter Basis kaum durchführbar sind. Außerdem setzt sie weitgehende Mitarbeit des Probanden und seines privaten und beruflichen Umfelds voraus, wodurch Störungen im Resozialisierungsprozess zu befürchten sind."

4257 Schöch 2015 - Strafzumessungsfall, Rdnr. 34; in diesem Sinne auch Höffler 2008, S. 238.

4258 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 232.

4259 Ebenso Höffler 2008, S. 238.

4260 Vgl. vor allem Beulke 1990, S. 681; Brunner/Dölling 2018, § 21 Rdnr. 10; Schlüchter 1988, S. 125 f.

- So werden für den Täter-Opfer-Ausgleich als angestrebte Wirkungen „die Einigung zwischen den Geschädigten und Beschuldigten“⁴²⁶¹ sowie die (Wieder-)Herstellung des Rechtsfriedens zwischen Geschädigtem und Beschuldigtem hervorgehoben.⁴²⁶² "TOA und Konfliktschlichtung lassen sich - anders als eine Restitutionsanordnung, eine Diversionsmaßnahme oder sonstige ambulante Maßnahmen - trotz entsprechender inhärenter Wirkungen schon deshalb nicht den traditionellen Strafzwecken unter- und nicht in das vertikale System traditioneller Sanktionen einordnen, weil sie über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie den Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weitgehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen."⁴²⁶³ Es sei deshalb „völlig unnötig, den TOA mit solchen Erwartungen (erg.: hinsichtlich Rückfallverhütung) zu überfrachten. Es muss für seine Begründung völlig ausreichen, dass zunächst den geschädigten Opfern von Straftaten vorrangiges Augenmerk geschenkt wird durch eine weniger punitiv, mehr an der Wiedergutmachung und der Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens ausgerichteten Intervention. Ob der TOA auch zu einer verbesserten Legalbewährung führt, ist nebensächlich.“⁴²⁶⁴ Für den vollzuglichen TOA wird betont, da er Behandlungsmaßnahme sei, sollte das "formale (Ideal-)Ergebnis - Abschluss des Verfahrens mit einem ... Ausgleich - ... kein erschöpfendes Kriterium für die Erfolgsbeurteilung sein."⁴²⁶⁵ "Bereits die Selbstmeldung und die ernsthafte Teilnahme an den vorbereitenden Modulen ohne vorzeitigen Abbruch kann einen Behandlungserfolg ... indizieren."⁴²⁶⁶ Gleichwohl sei die Frage nach kriminalpräventiven Effekten legitim, und zwar wegen der Finanzierung des TOA durch staatliche Fördergelder, wegen der sozialpolitischen Aufgabe des Staates des Schutzes vor Straftaten, nicht zuletzt wegen der kriminalpolitischen Implikationen hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁴²⁶⁷
- In der Evaluation dreier Bremer Jugendhilfeträger wurde hinsichtlich des Sozialen Trainingskurses (STK) von den Trägern "die formal erfolgreiche Teilnahme der jungen

4261 Vgl. Dölling 1993b, S. 66 f.; Dölling et al. 2002, S. 185; Kempfer/Rössner 2008, S. 6 f.; Kerner et al. 2005, S. 84; Keudel 2000, S. 108; Köberlein 2006, S. 94; AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2008, S. 559). Weitergehend Rössner 2007, S. 375: „Das Rückfallkriterium kann angesichts der übrigen Ziele des TOA, die weit über die bloße Spezialprävention beim Täter hinausreichen, nicht allein aussagekräftig sein. So lassen sich etwa der Abbau der Angst beim Opfer, die Betroffenheit beim Täter oder die Probleme eines Vermittlers oft nur unzureichend in Form quantitativer Erhebungen erfassen“ (ähnlich Rössner 2009, S. 266). Es wird sogar bezweifelt, ob die Frage nach der Rückfallwahrscheinlichkeit des Täters im Gefolge eines TOA überhaupt legitim sei.

4262 Restorative Justice (RJ) und Ausgleichsverfahren verfolgen "von ihren Ursprungsideen her keine kriminalpräventiven Zielsetzungen. Ziel ist vielmehr die konkrete Befriedung von Konflikten, die einer Straftat zugrunde liegen oder die aus einer Straftat erwachsen sind. ... Die Legitimation von RJ und TOA beruht demnach nicht auf dem Versprechen weitreichender Wirkungen auf die künftige Lebensführung eines Täters. ... Eine empirische Evaluation des TOA müsste im Grunde nur prüfen, ob eine hinreichende Zahl von Betroffenen bereit ist, sich auf eine Vermittlung bzw. einen TOA einzulassen, ob die Betroffenen zu einvernehmlichen Regelungen finden und diese schließlich erfüllt werden" (Trenczek/Hartmann 2018, S. 866).

4263 Trenczek 2009c, S. 362.

4264 Trenczek 2009c, S. 361.

4265 Kilchling 2017, S. 87.

4266 Kilchling 2017, S. 118.

4267 Trenczek/Hartmann 2018, S. 866 f.

Menschen am STK benannt",⁴²⁶⁸ also das "Durchhalten" über sechs Monate als Erfolg gewertet. Als weitere Erfolgskriterien wurden z.B. gesehen "... die Vermittlung der jungen Menschen an andere Angebote, ebenso die Stärkung von »Selbstvertrauen«, Selbstwertgefühl oder Zukunftsoptimismus."⁴²⁶⁹

- Für den (Jugend-)Strafvollzug wird die Notwendigkeit einer Evaluation der „Struktur- und Verlaufsqualität“⁴²⁷⁰ betont und gefordert, die „heilige Kuh“ der Rückfalluntersuchungen zu schlachten, da sie für eine Evaluation des Strafvollzugs untauglich sei.⁴²⁷¹
- Ähnlich wird auch bei ambulanten Sanktionen argumentiert. Das Kriterium Legalbewährung sei „kontraindiziert“, denn zum einen sei „der Abbruch einer kriminellen Laufbahn prozesshaft ..., zum anderen (sei) ... eine pädagogische Maßnahme bereits dann erfolgreich, wenn eine positive Entwicklung in Hinblick auf den Erfolgsfaktor zu verzeichnen ist.“⁴²⁷² Für das Modellprojekt RUBIKON, eine Intensivbewährungshilfe, ist dann eine „positive Entwicklung ... indiziert, wenn im Laufe der Teilnahme ... kriminogene Faktoren vermindert und/oder stabilisierende Faktoren gebildet werden können.“⁴²⁷³
- "Unter therapeutischem Standpunkt", so wird geltend gemacht, sei "zunächst von Belang, ob der einzelne Sozialisationsdefizite abbaut und persönliche Einstellungen erlangt, die zu einer positiven Änderung seines Verhaltens führen." Rückfallraten seien deshalb zur "Überprüfung der konkreten Ziele der therapeutischen Behandlung der Sozialtherapie" ungeeignet.⁴²⁷⁴
- Im Zusammenhang mit den kriminalpädagogischen Schülerprojekten haben Schöch/Traulsen die Messung nur der Rückfallraten als „zu einseitig“ bezeichnet; vielmehr sei es „bereits als Erfolg zu werten, wenn sich der Täter über die Folgen seiner Tat Gedanken macht, etwa im Hinblick auf den Geschädigten oder auf seine eigene Zukunft,

4268 Emig et al. 2014, S. 80.

4269 Emig et al. 2015, S. 303; ausführlich Emig et al. 2014, S. 79 ff.

4270 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 234; Wulf 2011a, S. 124.

4271 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 235. Kritisch zu dieser Position Suhling 2009a, S. 117 ff., u.a. mit dem Hinweis, dass man die Zielgruppe von Rückfalluntersuchungen genauer bestimmen muss und dass man neben den Rückfalldaten weitere Merkmale der Täter und der vollzuglichen Maßnahmen erheben sollte, um Rückfallzahlen interpretieren zu können (aaO., S. 118). "Ein Verzicht auf Rückfallerhebungen ginge allerdings zu weit und wäre falsch. In Rückfallerhebungen werden (auch) die langfristigen Effekte vollzuglicher Arbeit gemessen - dies ist in der kriminologischen Wissenschaftsgemeinde Konsens. Auch wenn Rückfallstudien in dieser Hinsicht vollzugliche Praktiken evaluieren, die zum Zeitpunkt der Erhebungen eventuell schon wieder überarbeitet wurden, so sind sie auch deshalb nicht nutzlos, weil man für die Zukunft immerhin die Erkenntnis gewinnen könnte, dass man es so (wie zum Zeitpunkt der Maßnahme) nicht noch einmal machen sollte. Die Geschichte des Strafvollzugs (und es ließen sich auch Beispiele aus anderen gesellschaftlichen Bereichen finden) zeigt, dass Behandlungsansätze, konzeptuelle und praktische Paradigmen sich durchaus wiederholen, vermeintlich »ausgediente« »alte« Ideen nach ein oder zwei Generationen wieder attraktiv werden können. Evaluationsstudien können verhindern, dass unwirksame Maßnahmen und Praktiken in der Zukunft noch einmal eingeführt werden" (aaO., S. 118).

4272 Walsh 2015, S. 736.

4273 Walsh 2015, S. 736. Nicht hinterfragt wird hierbei die Erkenntnisproblematik hinsichtlich der sog. "kriminogenen Faktoren".

4274 Weidenfeld 1998, S. 135.

wenn er sich dazu bereit erklärt, die Tat auszugleichen und die Vereinbarung erfüllt.“⁴²⁷⁵

- Wiedereingliederungsprogramme betonen neben dem Rückfall oder anstelle dessen als Erfolgskriterium auch die Verminderung des Drogenmissbrauchs oder die Beschaffung eines Arbeitsplatzes.⁴²⁷⁶
- Die "punktuelle Fokussierung auf den Rückfall" kritisiert auch Matt, der fordert, die Entwicklungen in den anderen Lebensbereichen zu beachten, etwa zur sozialen Integration z. B. am Arbeitsplatz, in der Familie und/oder in die Nachbarschaft.⁴²⁷⁷

Zutreffend weisen Greve/Höynck am Beispiel der Messung der "Wirksamkeit des Strafvollzugs" darauf hin, dass „Legalbewährung“ nur „einer von mehreren und vermutlich nicht der aussagekräftigste Indikator für Haftfolgen“ sei. „Es gibt derzeit kein seriöses Wissen darüber, ob nicht jene, die sofort oder mit der Zeit ihren Weg aus der registrierten Kriminalität heraus finden, doch auch Schaden genommen haben oder anrichten, der soziale oder individuelle Kosten in nennenswerter Höhe haben kann. So ist es durchaus denkbar, daß sich die Devianz in manchen Fällen aus dem Hellfeld offiziell registrierter Delinquenz heraus in andere soziale Bereiche verlagert, die entweder weitgehend im Dunkelfeld verborgen bleiben (weil die Kriminalität »geschickter« geworden ist, oder der Bereich sozial abgeschirmt ist; Stichwort innerfamiliäre Gewalt) oder den Bereich justitieller Einschlägigkeit ganz verlassen. Die Vermutungen reichen hier von kaum sichtbarer sozialer Desintegration oder Ausgrenzung über sozialen Abstieg (etwa in bezug auf finanzielle Absicherung oder Wohnsituation) bis zu psychischen und somatischen Folgeerscheinungen (einschließlich ernsthafter Erkrankungen). Die Unsicherheit vergrößert sich, wenn man an tiefergehenden Antworten zu psychischen und sozialen Effekten bei den betroffenen Personen interessiert ist. Jenseits persönlicher Eindrucksbildung, die notgedrungen immer subjektiv und lokal gefärbt bleiben muß, wissen wir relativ wenig darüber, was eine Gefängnisstrafe für das Leben und die Entwicklung eines jungen Menschen bedeutet. Die bislang vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu Wirkungen, Neben- und Folgewirkungen des Jugendstrafvollzugs sind entweder sehr speziell oder kaum theoriegeleitet, oft methodisch unbefriedigend und fast immer ausschließlich auf offizielle Datenquellen (Akten) gestützt.“⁴²⁷⁸

Die Diskussion darüber, was unter "Wirksamkeit des Strafvollzugs" zu verstehen ist, hat inzwischen zu einer bemerkenswerten Differenzierung hinsichtlich der „Erfolgskriterien“ geführt.⁴²⁷⁹ Der Vollzug solle - als wichtige Ergänzung des erst längere Zeit nach der Entlassung feststellbaren Erfolgsindikators "Legalbewährung" - seine Bilanz hinsichtlich der Erreichung der Maßnahmenziele spätestens am Ende des Vollzugs erheben. "Der Entwicklungsfortschritt sollte sich dabei über die Veränderung des Gefangenen in für die Legalbewährung relevanten persönlichen Merkmalen (Risiko- und protektiven Faktoren) ergeben. Er ließe sich z.B. über die Suchtmittelabhängigkeit, Selbstkontrolle,

4275 Schöch/Traulsen 2009, S. 21.

4276 Vgl. Pruin/Treig 2018, S. 687.

4277 Matt 2014, S. 23. Ähnlich für den Jugendarrest Goeckenjan 2013, S. 71; Meyer-Höger 2015, S. 91.

4278 Greve/Höynck 1998, S. 7.

4279 Statt vieler Wulf 2011a, S. 121 ff; Suhling/Neumann 2014; Thomas et al. 2010.

Arbeitsmarktfähigkeit, soziale Einbindung, Aggressivität und antisoziale Einstellungen operationalisieren."⁴²⁸⁰

Dieser Idee der Messung sowohl des "Entwicklungsfortschritts" als auch der "Legalbewährung" sind sowohl das von Thomas et al.⁴²⁸¹ für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg als auch das von einer Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste mehrerer Bundesländer entwickelte Evaluationskonzept verpflichtet. Beide Konzepte beinhalten - mit etwas unterschiedlicher Schwerpunktsetzung - die Messung sowohl von Maßnahme-, Leistungs- und Wirkungszielen. Die hier beispielhaft vorgestellte Konzeption von Thomas et al. (2010) sieht einen jährlichen Strukturbericht für den Jugendstrafvollzug sowie eine Wirkungsanalyse vor.

- Der jährliche Strukturbericht soll Kenngrößen zum Jugendstrafvollzug beinhalten, wie Daten über Alter, Herkunft, Delikte, berufliche und schulische Bildung der jungen Gefangenen, über Drogenberatung, Sozialtherapie, soziales Training, Nachsorgemaßnahmen etc., ferner Daten zu verschiedenen Vollzugsformen, besonderen Vorfällen, Lockerungen, Disziplinierungen etc., die Entwicklungstendenzen erkennen lassen und auf Handlungsbedarf hinweisen.⁴²⁸²
- Die Wirkungsanalyse soll die Entwicklung der jungen Gefangenen im Vollzug und ihre Integration in die Gesellschaft nach der Entlassung zum Gegenstand haben. Hierzu soll die Entwicklung zu fünf Zeitpunkten - Zugang, Entlassung, 1, 3 bzw. 5 Jahre nach der Haftentlassung - erfasst werden.
 - Zum Zeitpunkt t1 soll für den jungen Gefangenen eine umfassende Diagnose von Problemverhalten, Defiziten und Kompetenzen in sieben Bereichen (Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen; Leistungsbereich; körperliche und psychische Gesundheit, einschließlich Sucht; Finanzen und Schulden; Aggressivität/Gewalttätigkeit; sozialer Nahbereich - Familie, Partnerin, Freunde etc. - und ein von der Erziehungsplankonferenz zu bestimmendes Entwicklungsziel)⁴²⁸³ erstellt werden.⁴²⁸⁴
 - Kurz vor den Entlassung (t2) sollen Informationen zu Vollzugsformen, Lockerungen, Verhaltensauffälligkeiten im Vollzugsverlauf (Gewalt, Drogen etc.) und Entlassungsart erhoben werden.⁴²⁸⁵
 - Ein Jahr nach der Entlassung (t3) sollen die betreuenden Bewährungshelfer und/oder Betreuer der freien Straffälligenhilfe nach der weiteren Entwicklung in den Bereichen Leistung, Gesundheit/Sucht, Aggression/Gewalttätigkeit, Finanzen/Schulden, sozialer Nahbereich und dem von der Erziehungsplankonferenz bestimmten Entwicklungsziel befragt werden. Eine erste Zentralregisterziehung soll Auskunft über erneute institutionelle Kontakte wegen neuer Straftaten geben.⁴²⁸⁶

4280 Suhling/Neumann 2014, S. 53; Suhling 2018, S. 560.

4281 Thomas et al. 2010.

4282 Thomas et al. 2010, S. 164; zu den Möglichkeiten, aber auch und vor allem zu den Problemen wegen der Datenlage vgl. Stelly/Thomas 2012; Suhling/Neumann 2014, S. 58 f.

4283 Zu diesen Bereichen vgl. Thomas et al. 2010, S. 164 ff.

4284 Thomas et al. 2010, S. 165.

4285 Thomas et al. 2010, S. 166.

4286 Thomas et al. 2010, S. 166 f.

- Drei Jahre nach der Entlassung (t4) soll eine weitere BZR- und fünf Jahre nach der Entlassung (t5) soll die letzte BZR-Ziehung stattfinden.⁴²⁸⁷

Ebenfalls den "Entwicklungsfortschritt" messen soll das von den Kriminologischen Diensten der Bundesländer Hessen und Niedersachsen entwickelte "Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs".⁴²⁸⁸ Es besteht aus den drei Modulen "Entwicklungsfortschritt", "Hintergrundvariablen" und "Behandlungsmaßnahmen", die zu Beginn und zum Ende der Haft bzw. kontinuierlich (bzgl. "Behandlungsmaßnahmen") erhoben werden sollen. Hierbei soll es sich um "zusätzliche Evaluationskriterien" handeln.⁴²⁸⁹

Soweit es, wie bei der Forderung nach einer „Struktur- und Verlaufsqualität“, nicht um die Ersetzung der Wirkungsevaluation, sondern lediglich um deren Ergänzung durch weitere Evaluationsarten geht (vgl. oben **Schaubild 562**), ist dagegen nichts einzuwenden. Die Evaluationsforschung sollte dann aber auch bestrebt sein, den kausalen Zusammenhang zwischen den Maßnahmen (Risiko- und Schutzfaktoren) und der späteren Legalbewährung zu prüfen.⁴²⁹⁰ Soweit dagegen die Ersetzung des Ziels der Legalbewährung durch andere Ziele gefordert wird, ist daran zu erinnern, dass strafrechtliche Sanktionen in die grundrechtlich geschützte Freiheit eingreifen. Dieser Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn und soweit er dem Ziel der Rückfallverhinderung dient.⁴²⁹¹ Speziell für den Strafvollzug gilt, dass sein gesetzlicher Zweck darin besteht, erneuten Straftaten entgegenzuwirken. Lediglich die Leistungs- oder Wirkungsziele zu evaluieren wäre "gleichbedeutend damit, den Strafvollzug gegen mögliche Kritik an dem gesetzlich vorgegebenen Zweck seiner Existenz abzuschotten. ... Schon gar nicht rechtfertigen lässt sich der Verzicht auf Rückfallstudien mit dem Argument, eine Kausalität zwischen der Einwirkung des Strafvollzugs und einem Rückfall sei nicht feststellbar, weil nach der Entlassung weitere Einflüsse hinzuträten, sodass die Kausalität nicht mehr gegeben oder jedenfalls nicht mehr nachweisbar sei ... Diese Sichtweise verkennt bereits die notwendige rechtsstaatliche Beweislastverteilung. Wenn die Kausalität von Strafvollzug für das Ausbleiben von Rückfälligkeit (denn auf diese Fälle kommt es nach der Vollzugszieldefinition an) nicht gezeigt werden kann, so bietet dies eher Anlass zu Zweifeln an der Notwendigkeit eines derart intensiven Eingriffs als an Forschung, die diese Zweifel offenlegt."⁴²⁹²

Zutreffend hat deshalb Weitekamp⁴²⁹³ in seinem Gutachten für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht als Ergebnis seiner Recherchen zu den damals bereits weit fortgeschrittenen nordamerikanischen Restitutionsprogrammen⁴²⁹⁴ für Erwachsene davor gewarnt, das Ziel der Legalbewährung außer Acht zu lassen. Er stellte u.a. fest: „In Zusammenhang mit den underlying causes ist dann auch von Interesse, dass

4287 Thomas et al. 2010, S. 167.

4288 Suhling et al. 2015.

4289 Suhling et al. 2015, S. 110.

4290 Die Feststellung von Suhling (2018, S. 560), dieser Nachweis sei "bislang zu selten erbracht worden", ist angesichts des Forschungsstandes noch zu positiv.

4291 Ebenso und m.w.N. Gernbeck 2017, S. 312.

4292 Graebisch 2017, Rdnr. 15.

4293 Weitekamp 1990.

4294 Bei Restitutionsprogrammen handelt es sich um Ausgleichsprogramme, bei denen das Opfer, etwa durch TOA, einen Schadensausgleich erfährt.

sich bei bisherigen Forschungen zu diesem Thema keine Ergebnisse zu der Rückfallrate der Täter, die an einem Täter-Opfer-Ausgleichsprogramm teilgenommen haben, finden lassen. Die Forschungen sind sehr daran interessiert, inwieweit sich eine Befriedung und Zufriedenheit des Opfers, und manchmal auch des Täters, mit Hilfe von Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen erreichen lassen, und ob das Opfer bei einer erneuten Viktimisierung wieder an einem derartigen Programm teilnehmen würde. Ob aber die Täter danach strafrechtlich wieder in Erscheinung treten, scheint nicht von Interesse zu sein. Bei einer derartigen Einschränkung oder, besser ausgedrückt, Unterlassung verwundert es dann nicht mehr, dass auch die underlying causes, strukturell wie auch persönlich bedingt, bei Forschungen über Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme nicht berücksichtigt werden. Gerade die Rückfallrate der Täter, die im Allgemeinen über den Erfolg oder Misserfolg von Interventionsprogrammen entscheidet, müsste überprüft werden, wenn man beabsichtigt und auch fordert, dass Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme auf schwerwiegendere Delikte und Gewaltstraftaten ausgeweitet werden sollten.⁴²⁹⁵ Seine Empfehlung an die Forschung war deshalb, sich verstärkt Fragen der Legalbewährung zuzuwenden: „Anstatt sich auf die Legalbewährung zu konzentrieren, konzentrieren sich bisherige Forschungen auf die Erfüllung von Restitutionsauflagen, die Ausweitung von »wider, stronger and different nets« sozialer Kontrolle und wie viel Geld durch diese Programme eingenommen wird, und inwieweit sie den Opfern von Straftaten zukommen. Diese Forschungsschwerpunkte erscheinen kurzsichtig, da die Legalbewährung von Straftätern aus kriminalpolitischer Sicht wohl der wichtigste Aspekt von Restitutions- und Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen ist.“⁴²⁹⁶

Festzuhalten ist deshalb: Das Ziel „Legalbewährung“ ist nicht disponibel. Dass mit bestimmten Sanktionen noch andere Ziele verfolgt werden als erneuten Straftaten des Täters entgegenzuwirken, ist unbestreitbar. Selbstverständlich sollte dann geprüft werden, ob und inwieweit auch diese Ziele erreicht werden. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn, im Vergleich mit Alternativsanktionen, keine bessere Legalbewährung festgestellt werden kann. Denn in der Abwägung, welche Sanktionen dann als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i.e.S. zu beurteilen sind, wäre zu berücksichtigen, inwieweit diese anderen Ziele erreicht werden.

3.1.3 Differenzierung des Rückfalls i.S. von Legalbewährung nach Häufigkeit, Schwere, Geschwindigkeit und Einschlägigkeit

Unter Beschränkung auf das Konzept der Legalbewährung kann als (Miss-)Erfolgskriterium zunächst jede erneute Straftatbegehung verstanden werden, und zwar einschließlich der nicht entdeckten, also der im Dunkelfeld verbliebenen Tat. „Der kriminologische Rückfallbegriff ist der weitaus umfassendste. Er ist weder von vorherigen Verurteilungen und Strafverbüßungen noch überhaupt von irgendwelchen amtlichen Feststellungen der Begehung früherer Straftaten abhängig, sondern verlangt nur ihre tatsächliche Begehung.“⁴²⁹⁷

4295 Weitekamp 1990, S. 69.

4296 Weitekamp 1990, S. 71.

4297 Mannheim 1975, S. 51. Bei diesen und den weiteren, im Folgenden diskutierten Problemen handelt es sich um international - teilweise kontrovers - erörterte Fragen. Vgl. den Überblick bei Lloyd et al. 1994.

In der Forschungspraxis werden dagegen die im Dunkelfeld bleibenden Straftaten zumeist ausgeklammert, und zwar sowohl wegen rechtlicher Bedenken, wegen methodischer Probleme als auch aus Gründen der Forschungsökonomie.⁴²⁹⁸ Über die im Dunkelfeld verbleibenden (Rückfall-)Straftaten fehlen valide Befunde. Dunkelfeldbefragungen setzen nämlich voraus, dass die Sanktionierten in die Weitergabe ihrer Adresdaten für Forschungszwecke eingewilligt haben. Die Sanktionierten müssen sodann über mehrere Jahre noch nachverfolgt werden und bereit sein, freiwillig an der Befragung teilzunehmen sowie willens und fähig sein, lückenlos und wahrheitsgetreu Auskunft über etwaige neue Straftaten zu geben. Unter diesen Voraussetzungen wird eine repräsentative Gruppe, insbesondere bei schwerer Kriminalität, nicht oder nur bei extrem großem Aufwand befragt werden können.⁴²⁹⁹ Die Befragung selbst wird sich vorwiegend auf leichte Kriminalitätsformen beschränken müssen; denn Dunkelfeldforschungen sind bei schweren Delikten mutmaßlich nur wenig verlässlich.⁴³⁰⁰ Untersuchungen zur Validität der Antworten von Vorbestraften belegen systematische Verzerrungen selbst bei der Frage nach leichteren Vergehen.⁴³⁰¹ Das Beharren auf umfassender Ermittlung jeglicher neuen Straftat⁴³⁰² - genau genommen müsste auch gefordert werden, die im Dunkelfeld verbliebenen Vortaten zu erheben - ist eine wissenschaftlich (derzeit) nicht erfüllbare Forderung.⁴³⁰³ Entsprechendes gilt, wenn gefordert wird, auf ein komplexeres, registrierungsunabhängiges

4298 Die Nichtberücksichtigung der im Dunkelfeld verbleibenden Rückfalltaten hat dann Auswirkungen auf die Beurteilung von Sanktionseffekten, wenn die Sanktionsart die Entdeckungswahrscheinlichkeit beeinflusst. Dies ist bei Nichtdeutschen dann der Fall, wenn sie wegen der Höhe der Sanktion abgehoben werden und deshalb rückfallfrei erscheinen (trotz weiterer, aber im Ausland verübter Straftaten). Dies könnte ferner, worauf Suhling (2018, S. 559) hinweist, der Fall sein, wenn durch Erfahrungsaustausch mit anderen Gefangenen das "Expertenwissen" zu Verdeckung von Straftaten verbessert wird. Die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Strafvollzug würde dann - im Vergleich mit ambulanten Sanktionen - unterschätzt werden, weil ambulant bestrafte Personen keinen entsprechenden Wissenszuwachs haben.

4299 Suhling 2012b, S. 177: „Dunkelfeldforschung mit dem Ziel, die selbstberichtete Delinquenz einer bestimmten rückfallfähigen Kohorte zu ermitteln, steht vor dem Problem, dass viele der zu Befragenden nicht (mehr) erreicht werden oder nicht auskunftsbereit sind.“

4300 Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Dunkelfeldforschungen vgl. zusammenfassend 1. PSB, S. 12 ff.; ferner Heinz 2006d, S. 243 f.

4301 Skarbek-Kozietulska et al. 2012 m.w.N.

4302 Wulf (2011b, S. 122): „Will man beantworten, ob eine Behandlungsmaßnahme im Jugendstrafvollzug erfolgreich ist, muss man außerdem jeden tatsächlichen Rückfall messen. Die Erfassung von »Erwischtenquoten« reicht nicht aus. Definiert man Rückfall als Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Behandlungsmaßnahme, so ist sie auch dann erfolglos, wenn der Proband eine Tat begeht, die im Dunkelfeld bleibt. Es könnte ja sein, der Gefangene wird nicht resozialisiert, sondern nur gerissener.“ Ebenso Obergfell-Fuchs/Wulf (2011, S. 280). Zumindest eine Absicherung der Rückfallstudien durch Dunkelfeldforschung wird von Breymann (2007, S. 6) und von Block/Kolberg (2007, S. 16) gefordert.

4303 Ebenso Albrecht 2013, S. 405. Bestätigt wird dies durch den Versuch von Gernbeck, eine Dunkelfelduntersuchung in Form einer anonymen schriftlichen Befragung von Jugendarrestanten ein Jahr nach Arrestentlassung durchzuführen. Sämtliche Arrestanten ihres Projekts - stationäres soziales Training im Jugendarrest in Baden-Württemberg - wurden gebeten, freiwillig ihre Adresse für Zwecke der späteren Befragung anzugeben. Dem entsprachen nur 49 (30 %) der 164 Probanden. Der Versand von Fragebögen an diese 49 Adressen führte zu einem Rücklauf von fünf Bögen, in 11 Fällen kam der Brief als unzustellbar zurück, in 33 Fällen antworteten die Befragten nicht (Gernbeck 2017, S. 328).

Messinstrument überzugehen.⁴³⁰⁴ Diese Forderung dient letztlich nur dem Ziel, Legalbewährungsstudien zu diskreditieren, die auf justiziell bekannt gewordene Straftaten beschränkt sind.

Aus den genannten Gründen kann die Rückfallkriminalität prinzipiell nur hinsichtlich der justiziell bekannt gewordenen Straftaten vollständig und auslesefrei ermittelt werden, nicht aber, wie teilweise gefordert, "tatsächliche Verhaltensänderungen".⁴³⁰⁵ Aber selbst ein derart eingeschränkter Rückfallbegriff kann - je nach Perspektive - noch zu weit erscheinen. So ist z.B. fraglich,

- ob als Rückfall jede polizeilich registrierte Straftat eines „Tatverdächtigen“ gewertet werden soll,
- ob als Rückfall jede Straftat gelten soll, bei der die Staatsanwaltschaft zwar hinreichenden Tatverdacht bejaht, das Verfahren indes aus Opportunitätsgründen einstellt, weil die Tat z.B. als geringfügig eingestuft wird,
- ob als Rückfall jede Straftat gelten soll, die die Staatsanwaltschaft anklagt, oder
- ob als Rückfall nur eine solche Straftat gewertet wird, die Gegenstand eines rechtskräftigen Schuldspruchs (Absehen von Strafe, Verwarnung unter Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe) oder einer Verurteilung zu einer Strafe bzw. Maßnahme bzw. Sanktion nach JGG war.⁴³⁰⁶

Wie immer aber der Rückfallbegriff von der Art der Reaktion her gewertet wird, bleiben als weitere klärungsbedürftige Fragen,

- ob als Rückfall gewertet wird jede Art von Straftat oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat (=einschlägige Tat), sodass z.B. die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen eines Eigentumsdeliktes (§§ 242, 249 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde,
- ob als Rückfall nur schwere Straftaten gewertet werden, wobei als Schwereindikator z.B. die Verurteilung ab einer bestimmten Strafhöhe verwendet werden kann.⁴³⁰⁷ In der Wissenschaft werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Zielsetzung unterschied-

4304 Eisenberg/Köbel 2017, § 20, Rdnr. 18, die wegen der Dunkelfeldproblematik eine "Methodenkombination" fordern, "in der man die Legalbewährung sowohl durch die amtliche Registrierung als auch über eine Befragung zur selbstberichteten Delinquenz misst." Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkungsforschung wird gefordert, auf "komplexeres Messkriterium überzugehen ...Wenn überhaupt, so kann es nur um eine registrierungsunabhängige Non-/Konformität gehen, wobei freilich ein gewisses, allerdings kaum konkretisierbares Maß an Abweichung als erfolgsschädlich gelten muss" (Eisenberg/Köbel 2017, § 20, Rdnr. 20). Dass Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz nur eingeschränkt valide Ergebnisse erbringen, wird freilich an anderer Stelle zutreffend ausgeführt (Eisenberg/Köbel 2017, § 16, Rdnr. 14).

4305 Leutner 2010, S. 122, kritisiert deshalb Ohlemacher et al. 2001b, die nur Legalbewährung, nicht aber "tatsächliche Verhaltensänderungen" gemessen hätten. Einen Hinweis, wie dies hätte geschehen sollen, bleibt sie freilich schuldig.

4306 Vgl. die divergenten Wirkungsindikatoren, die Haunberger/Gilgen 2016 bei ihrer Literaturübersicht zu den Wirkungsnachweisen im Justizvollzug festgestellt haben.

4307 Verwendet wurde z.B. das Kriterium „erneute Verurteilung, die nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird“, „erneute Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe“ (vgl. Grosch 1995, S. 398 ff.

lich weite Rückfalldefinitionen verwendet und geprüft.⁴³⁰⁸ Vielfach verwendet wird die folgende Dreiteilung, die sich an der Sanktionierung bzw. Verurteilung sowie an der Art der verhängten Sanktion orientiert.⁴³⁰⁹

- Die weiteste Definition – RD1 – bezieht alle (informell oder formell) Sanktionen ein. Da im BZR die informellen Sanktionen nach allgemeinem Verfahrensrecht nicht enthalten sind, wird vielfach – um systematische Verzerrungen zu vermeiden – die weite Rückfalldefinition auf jede erneute Verurteilung (Folge-Entscheidung) beschränkt.⁴³¹⁰
- Die engste Definition – RD3 – erfasst nur die unbedingt verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen.⁴³¹¹

4308 Zu einer umfassenden Darstellung differenzierter Rückfallbegriffe in der deutschen kriminologischen Forschung bis Ende der 1970er Jahre vgl. Hartung 1981, S. 60 ff. Eine der wohl am stärksten ausdifferenzierten Lösung hat Ortmann gewählt, der in seiner Untersuchung zum Rückfall nach Sozialtherapie unterschied:

RFD_A: jede neue Wiederverurteilung;

RFD DG2: mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe oder mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe;

RFD_E2: neue Freiheitsstrafe mit mindestens 6 Monaten;

RFD_DG3: Freiheitsstrafe ohne Bewährung;

RFD_DG4: mindestens 12 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung;

RFD_M36M: mindestens 36 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung;

RFD_M60M: mindestens 60 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung (vgl. Ortmann 2002, S. 212 ff., 489 ff., Tabellen 5.2.*).

Außerdem differenzierte er nach bestimmten Einweisungsdelikten (Gewalt, Tötung, Körperverletzung, Raub und Erpressung, Sexualdelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte usw.) und hier wiederum nach allgemeinem und nach einschlägigem Rückfall (vgl. Ortmann 2002, S. 224 ff., 503 ff., Tabellen 5.3.*).

Kerner (2013a, S. 356) hat für eine differenzierte Rückfallforschung die Verwendung deliktsbezogener Schwereindizes vorgeschlagen:

Index S1 = Verurteilungshäufigkeit generell,

Index S2 = Menge der abgeurteilten Straftaten bei den Rückfälligen,

Index S3 = Deliktsbreite, d.h. Anzahl der mit den Taten verwirklichten unterschiedlichen Deliktsarten nach StGB oder Nebenstrafgesetzen

Index S4 = Schweregrad der abgeurteilten Delikte nach dem gesetzlich angedrohten Strafrahmen,

Index S5 = Veränderungen bei den Deliktsarten,

Index S6=Veränderungen bei den verhängten Sanktionen

und am Beispiel der Rückfallstudie im hessischen Jugendstrafvollzug (Kerner et al. 2016b) veranschaulicht.

4309 Vgl. Grosch 1995, S. 398 ff.; Kerner et al. 2011b, S. 10 f.; Kerner et al. 2016, S. 7 ff. Giebel wählte zwar ebenfalls einen dreigliederigen Rückfallbegriff, definierte aber RD2 mit „Freiheitsstrafe oder zuletzt polizeilich gesucht“. RD3 wurde mit „polizeilich gesucht“ definiert (Giebel 2000, Folie 10).

4310 Freilich wird hierdurch eine systematische Verzerrung nicht vermieden, vielmehr die Rückfälligkeit der nach JGG Verurteilten überschätzt. Denn die Rückfälligkeit der nur informell Sanktionierten ist deutlich geringer als diejenige der formell Sanktionierten. Da der Anteil der nach JGG informell Sanktionierten aber höher ist als der entsprechende Anteil bei den nach StGB Sanktionierten, werden vor allem die nur gering Rückfälligen im JGG stärker ausgeblendet als im StGB.

4311 Im Regelfall ist dies identisch mit erneuter Strafverbüßung in einer JVA. Ausnahmen sind vor allem das Absehen von der Vollstreckung, z.B. wegen schwerer Erkrankung, die Auslieferung oder Abschiebung eines Ausländers oder die nachträgliche Aussetzung zur Bewährung, etwa im Gnadenwege (vgl. Kerner et al. 2016, S. 9).

- Höchst unterschiedlich abgegrenzt wird dagegen die zwischen diesen beiden Polen liegende Definition – RD2, durch die die Bagatelldelikte ausgeschlossen werden sollen. Geissler sowie Grosch haben eine Definition vorgeschlagen, die sich an § 53 BZRG i.V.m. § 32 BZRG orientiert, also daran, wann sich jemand als unbestraft bezeichnen darf.⁴³¹² Das Kriterium wären also Verurteilungen, die in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Von der „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen“ wurde eine Eingrenzung auf „verhängte Jugend- bzw. Freiheitsstrafen“ vorgeschlagen.⁴³¹³ Dieser Eingrenzung folgten Kerner et al. in ihren seitherigen Untersuchungen zum Rückfall nach Jugendstrafvollzug mit der Eingrenzung auf „potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion“.⁴³¹⁴ Berücksichtigt sollen hierfür bedingte und unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen. Eine Verurteilung zu Jugendarrest wurde hierbei aus pragmatischen Gründen nicht berücksichtigt.⁴³¹⁵
- Statt einer Dreiteilung findet sich in einigen Untersuchungen auch eine Vierteilung, wobei RD1-RD3 beibehalten und ergänzt werden um RD4: unbedingt verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren.⁴³¹⁶

Je nach Enge oder Weite des gewählten (Miss-)Erfolgsbegriffs variieren notwendigerweise die ermittelten Rückfallraten. Die Spannweite der sich ergebenden Rückfallraten zeigt unten **Schaubild 577** anhand der Rückfallstatistik 2004 für Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Unterschieden werden hierbei fünf unterschiedliche Rückfallbegriffe:

- RD 1: sämtliche Folgeentscheidungen informeller oder formeller Art,
- RD 2: sämtliche Folgeentscheidungen formeller Art (Verurteilungen),
- RD 3: Verurteilung zu Jugendarrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe,
- RD 4: Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe,
- RD 5: Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Weitere Differenzierungskriterien zur Beurteilung des Rückfalls können schließlich sein

- die Rückfallintervalle (Schnelligkeit des Rückfalls), also die straffreie Zeit bis zu einer erneuten justiziellen Auffälligkeit,
- die Verminderung der kriminellen Auffälligkeit, gemessen z.B. über einen Vergleich der Straftaten im Vortat- und im Rückfallzeitraum, und zwar
 - der Anzahl der abgeurteilten Taten,

4312 Geissler 1991, S. 243; Grosch 1995, S. 398 ff.

4313 Vgl. Baumann et al. 1983; Maetze 1996, S. 378.

4314 Kerner et al. 1996, 147 f.; Kerner et al. 2011b, S. 10 f.; Kerner et al. 2016, S. 7 ff.

4315 Jugendarrest wurde in der hessischen Jugendstrafvollzugsevaluation selten verhängt, weshalb "pragmatisch" entschieden wurde, Verurteilungen zu Jugendarrest weder in RD2 noch in RD3 zu berücksichtigen (Kerner et al. 2016, S. 9).

4316 Vgl. Maetze 1996, S. 378.

- der Schwere der abgeurteilten Taten, und zwar gemessen über die Deliktsstruktur oder über den abstrakten Strafraum der abgeurteilten Taten oder über die konkret verhängte Strafe.

Da die jeweils gewählte Definition des Rückfalls die Höhe der statistisch ermittelten Rückfallrate (mit-)bestimmt, ist bei einem Vergleich von Untersuchungen besonders auf den gewählten Rückfallbegriff zu achten.

3.1.4 Legalbewährung – ein von strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiges Kriterium

Das Kriterium „neue justiziell bekannt gewordene Straftat“ kann zwar anhand amtlicher Daten für einen – von Lösungs- und Tilgungsfristen abhängigen – bestimmten Zeitraum vollständig und auslesefrei ermittelt werden, es ist aber immer das Ergebnis eines Selektionsprozesses, angefangen von der Anzeigebereitschaft über die Aufklärungswahrscheinlichkeit bis hin zu den Erledigungsstrukturen von Staatsanwaltschaft und Gericht.

- Üblicherweise wird beim Vergleich der Rückfallraten von Kontroll- und Experimentalgruppe unterstellt, Anzeigebereitschaft und Aufklärungsraten seien hinsichtlich beider Gruppen gleich. Diese Gleichverteilung kann weder beim Vergleich von Gruppen aus unterschiedlichen Regionen noch von unterschiedlichen Ethnien angenommen werden. Dunkelfeldbefunde deuten darauf hin, dass es regionale Unterschiede der Anzeigebereitschaft gibt,⁴³¹⁷ dass für Jugendliche mit fremdethnischer Herkunft eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, angezeigt zu werden als für einheimische Jugendliche.⁴³¹⁸ Entsprechendes gilt für die Aufklärungsquoten.
- Probanden können durch die unterschiedlichen Sanktionen auch unterschiedlichen Kontrollen ausgesetzt sein. In Wirkungsstudien hat sich gezeigt, dass bei kontroll- und betreuungsintensiven Maßnahmen die Rückfälligkeit des Probanden gerade zum Zeitpunkt der Behandlung höher ist als bei weniger überwachungs- und betreuungsintensiven Eingriffen. Erklärt werden kann dieser Befund dadurch, dass mit der Betreuungsintensität auch die Kontrolldichte steigt und dadurch die Summe entdeckter Verstöße zunimmt. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Ende der 1980er Jahre in 14 Städten der USA durchgeführte Intensive Supervised Probation (ISP-)Experiment,⁴³¹⁹ in dem die Wirkung von intensiver Bewährungsaufsicht untersucht wurde. Die im Vergleich zur bisherigen Bewährungsstrafe verschärfte Überwachung führte in nahezu allen 14 Städten zu einer höheren Rückfälligkeit der ISP-Probanden. Durch die striktere Kontrolle, z.B. in Form überraschender Drogen-Urin-Tests, elektronischer Überwachung oder unangemeldeter Kontrollbesuche bei der Familie bzw. beim Arbeitgeber, wurden vermutlich Verstöße bei den ISP-Probanden aufgedeckt, die sonst im Dunkelfeld geblieben wären.

4317 Vgl. 1. PSB, S. 47.

4318 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.6, 4.3.2.1

4319 Vgl. dazu Petersilia/Turner 1993; Schumann 2000, S. 51 ff.

3.1.5 Festlegung des Rückfall- bzw. Risikozeitraums

Eine weitere Schwierigkeit stellt die Bestimmung des Rückfallzeitraums dar. Dass der Zeitraum begrenzt werden muss, ist selbstverständlich. Die in der Forschung vorgenommenen Abgrenzungen weisen jedoch eine extrem hohe Spannweite zwischen 1 Jahr und 22 Jahren auf.⁴³²⁰ Die Fragestellung der Rückfallstudie muss bestimmend für die Abgrenzung sein. Soll ein Behandlungseffekt untersucht werden, wird das Legalverhalten immer weniger als Folge der Sanktion erscheinen, je länger der Katamnesezeitraum ist. Soll dagegen der Karriereverlauf mit Abbruch, Wiedereinstieg usw. gemessen werden, ist ein längerer Zeitraum unverzichtbar.

Empirisch ist bekannt, dass ein Großteil der Rückfälle von jungen Menschen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erfasst werden kann. Bei erwachsenen Straftätern verlängert sich dagegen der Rückfallzeitraum, insbesondere bei Sexualdelikten ist mit einer längeren Latenzzeit zu rechnen.⁴³²¹

In der deutschen kriminologischen Forschung stützt sich die Mehrzahl der Rückfalluntersuchungen auf Eintragungen in das Bundeszentralregister (BZR). Aus pragmatischen, die Lösungsfristen des BZR, genauer des Zentral-⁴³²² und des Erziehungsregisters⁴³²³, berücksichtigenden Gründen wird der Rückfallzeitraum regelmäßig auf drei bis vier Jahre begrenzt. Durch diese Begrenzung sollen systematische Ausfälle vermieden werden, die dann zu befürchten sind, wenn die Mindesttilgungsfrist des BZR von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) überschritten wird (vgl. **Tabelle 150**). Vom Sonderfall der in das Erziehungsregister eingetragenen 20- und 21-Jährigen abgesehen, werden systematische Fehler durch diese Begrenzung nicht befürchtet, weil erfahrungsgemäß der größte Teil erneuter Straftaten innerhalb eines Nachuntersuchungszeitraums von drei Jahren erfolgt.⁴³²⁴

4320 Vgl. Kerner et al. 2011b, S. 4.

4321 Vgl. Kerner et al. 2011b, S. 13 f.

4322 In das Zentralregister werden gem. §§ 4, 5 BZRG rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte nach Allgemeinem Strafrecht eingetragen sowie Verurteilungen zu Jugendstrafe bzw. die Aussetzung deren Verhängung (§ 27 JGG).

4323 In das Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG) werden alle Entscheidungen und Anordnungen nach JGG eingetragen, die nicht als Kriminalstrafen gelten, namentlich Diversionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG), Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) und Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG)

4324 Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres, sofern keine weitere Verurteilung erfolgte, getilgt. Bei einer Bezugsentscheidung, also der Entscheidung, mit der die Vortat geahndet wird, die gegenüber einem 20- oder 21-Jährigen in das Erziehungsregister eingetragen wird, wären bei einem Rückfallzeitraum von vier Jahren immer dann bereits Tilgungen erfolgt, wenn die Probanden nicht erneut verurteilt werden, also nicht rückfällig werden. Dies führt dann zu einer systematischen Überschätzung der Rückfallrate dieser Jahrgänge, wenn durch eine Ziehung sowohl retrospektiv die Vortaten und quasi-prospektiv die Rückfallraten erhoben werden sollen. Denn in einer z.B. im Jahr 2008 erfolgten Ziehung, durch die alle im Jahr 2004 Verurteilten (mit etwaigen früheren Verurteilungen) sowie die zwischen 2004 und 2008 erfolgten Rückfälle ermittelt werden sollen, sind zwar alle 20- und 21-Jährigen vorhanden, die 2004 verurteilt und danach rückfällig wurden, nicht aber ein großer Teil (in Abhängigkeit vom Geburtstag) jener, die retrospektiv nicht mehr bei den 2004 Verurteilten erfasst werden können). Für diese Altersgruppe ist also ein kürzeres Ziehungsintervall erforderlich, wie es auch in der Rückfallstudie 2004 und den folgenden Studien erfolgte.

Tabelle 150: Tilgungs- und Löschungsfristen des Bundeszentralregisters

Zentralregister (§ 46 BZRG)	Erziehungsregister (§ 63 BZRG)
<p style="text-align: center;">5 Jahre Vorliegen einer Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen, sofern keine weiteren Eintragungen, - Freiheitsstrafe/Strafarrest von nicht mehr als 3 Monaten, sofern keine weiteren Eintragungen, - Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr, - Jugendstrafe von nicht mehr als 2 Jahren bei Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung, - Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren nach Erlass des Strafestes. 	<p style="text-align: center;">mit Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe, - Jugendstrafe, - freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, <p>sofern im Zentralregister keine Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe, Strafarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.</p>
<p style="text-align: center;">10 Jahre Vorliegen einer Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe/Strafarrest von nicht mehr als 3 Monaten, wenn eine weitere Verurteilung zu Strafe eingetragen ist, - ausgesetzte Freiheitsstrafe/Strafarrest von mehr als 3 Monaten, sofern keine weiteren Eintragungen, - nicht ausgesetzte Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr ohne Folgeverurteilung. 	
<p style="text-align: center;">15 Jahre Vorliegen einer Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sonstigen Strafe/Maßregel, - Bewährungswiderruf. 	

3.1.6 Kontrolle des treatment

Die Mehrzahl der Legalbewährungsstudien beschränkt sich auf einen Vergleich der Legalbewährungsraten von Experimental- und Kontrollgruppe. Gerade bei stationär Sanktionierten werden häufig nicht genau genug die Vollzugs- bzw. Behandlungsmethoden definiert und präzisiert, werden institutionelle Rahmenbedingungen nicht erfasst und werden keine Untersuchungen zur Abschätzung der Behandlungswirkungen durchgeführt. Zutreffend hat deshalb J. Walter gefordert, künftig zu untersuchen:

- "welche Maßnahme, welches Vollzugsprogramm (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Elternarbeit, Schule, Berufsausbildung, Psychotherapie, Fahrschule ...) wirkt,
- bei wem es wirkt (bei allen Gefangenen, nur bei bestimmten Gefangenenengruppen ...),
- auf welche Art und Weise es wirkt (durch Einflussnahme auf die geistige und körperliche Entwicklung des Gefangenen oder auf sein familiäres Umfeld; induktiv durch erhoffte Nachahmung oder ertüchtigend durch Training ...) und
- wie lange die Wirkung anhält?

- Weiter interessieren die Fragen nach dem personellen Aufwand und den Kosten einer Maßnahme"4325

Ohne derartige Informationen ist weder eine Optimierung der Programme noch eine vergleichende Bewertung der Behandlungswirkungen möglich.⁴³²⁶ Bei Behandlungsprogrammen ist deshalb die Wirkungsevaluation zu ergänzen durch eine Maßnahmen-evaluation, wie sie in den bereits initiierten Programmen zur Messung des „Entwicklungsfortschritts“⁴³²⁷ oder der „Wirksamkeit des Strafvollzugs“⁴³²⁸ realisiert wird.

3.1.7 Kontrolle der Rückfallfähigkeit der Probanden im Rückfallzeitraum

Eine korrekte Messung der Rückfallrate setzt voraus, dass nur rückfallfähige Probanden berücksichtigt werden, ansonsten werden die Rückfallraten unterschätzt.⁴³²⁹ Als nicht rückfallfähig sind anzusehen:

- (1) Alle Personen, die im Untersuchungszeitraum versterben (ohne vorherige Straftatbegehung). Da zum BZR der Tod einer eingetragenen Person nicht zu melden ist,⁴³³⁰ kann dieser Fehler derzeit nicht saniert werden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist deshalb etwas *unterschätzt*.
- (2) Als nicht rückfallfähig sind zweitens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum auswandern oder abgeschoben werden. Zwar können Personen, die sich im Geltungsbereich außerhalb des deutschen Strafgesetzbuches aufhalten, weitere Straftaten verüben und insoweit auch rückfällig werden, sie würden aber, da nicht im Inland verurteilt, fälschlich in einer (inländischen) Rückfallstatistik als "nicht-rückfällig" gezählt werden. Zu systematischen Fehlern kann dies vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen, weil sich der Strafausspruch der Bezugsentscheidung unmittelbar auf den Aufenthaltsrechtlichen Status mit der Folge der Abschiebung auswirken kann. Dieser zu einer *Unterschätzung* der Rückfallwahrscheinlichkeit von Nichtdeutschen führende Fehler ist ebenfalls nicht sanierbar, weil in der Regel keine Informationen vorliegen, ob eine Auswanderung/Abschiebung erfolgte. Deshalb sollten die Rückfallraten von Deutschen und Nichtdeutschen getrennt ausgewertet werden.
- (2) Drittens sind alle Personen auszuschneiden, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Straftatverübung haben. Dies betrifft vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. Eine pragmatische Lösung wird, wie bereits von Köbner vorgeschlagen,⁴³³¹ darin bestehen, bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, bei allen freiheitsent-

4325 Walter, J. 2011, S. 112.

4326 Vgl. bereits Kury/Fenn 1977, S. 229; Kury 1981, S. 239 ff.

4327 Vgl. Fn. 4281.

4328 Vgl. Fn. 4288.

4329 Vgl. bereits Köbner 1893, S. 621 ff.

4330 Zwar werden Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, im BZR entfernt, ferner Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist (§ 24 BZRG). Letzteres ist freilich nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

4331 Köbner 1893, S. 738.

ziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums – abzustellen. Theoretisch ist dieser Fehler vermeidbar, praktisch indes nur beschränkt. Denn die Informationen zum Entlassdatum sind zwar zum BZR zu melden, sie werden aber nicht in allen Fällen gemeldet.⁴³³²

3.1.8 Kontrolle der Entwicklung der Probanden während des Rückfallzeitraums

In der Zeit nach Strafverbüßung können sich die Lebensumstände der Sanktionierten verändern und die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen. Zutreffend weist Kerner darauf hin, dass in einer optimalen Rückfallstudie in einem prospektiven Forschungsdesign diese Umstände erhoben werden sollten. Es wäre "optimal, wenn man junge Gefangene nahe an ihrem Entlassungszeitpunkt befragen würde: Namentlich nach der Ausprägung bzw. Intensität ihres Wunsches, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen; nach der Einschätzung ihres erwarteten Durchhaltevermögens, wenn Versuchungen oder »Schwierigkeiten« auftauchen sollten; schließlich nach Menge und Qualität von personellen und materiellen Ressourcen, auf die sie bei Hilfebedarf zurückgreifen zu können meinen."⁴³³³ "Die herkömmliche Form der einfachen Effektivitätsmessung, die sich vielfach auf die Messung strafspezifischer Rückfallquoten beschränkt, bedürfte also der Ergänzung, die auch die Interaktionen von Strafen/Maßregeln und den individuellen Bedingungen der Lebensführung .. einbezieht."⁴³³⁴

In der Mehrzahl der Rückfalluntersuchungen werden diese Umstände nicht berücksichtigt bzw. können mangels fehlender personeller und finanzieller Ressourcen oder wegen des zur Verfügung stehenden Projektzeitraums, der fast immer nur eine retrospektive Analyse erlaubt, nicht berücksichtigt werden. Es wird stattdessen von einer statistischen Gleichverteilung der Einflüsse in den Vergleichsgruppen ausgegangen. Dies ist nicht unproblematisch. Denn sowohl Risikofaktoren (wie z.B. delinquente Freunde, Suchtprobleme, fehlende Auseinandersetzung mit der Straftat) als auch Schutzfaktoren (wie unterstützende soziale Netzwerke, Ausbildung, Beruf, soziale Anerkennung usw.) können ungleich verteilt sein. Deshalb können z.B. „anfänglich durchaus positive Effekte gewisser Programme verblassen, sobald die Betroffenen in ihr angestammtes Milieu zurückkehren und dort massenhaft kriminellen Gelegenheiten ausgesetzt sind“.⁴³³⁵

4332 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 32, wonach das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen in 5 - 8 % aller fraglichen Fälle fehlt.

4333 Kerner 2013a, S. 354. Vgl. ebenso Suhling 2018, S. 559, der darauf hinweist, Legalbewährung sei "eine Leistung des Resozialisierungssystems insgesamt ...: Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Freie Straffälligenhilfe, Arbeitsagentur und Jobcenter und weitere Institutionen des Sozialstaats wirken bei der Resozialisierung mit. Neben der Wirkung dieser gezielten Einflüsse können bei längeren Follow-Up-Intervallen auch kritische Lebensereignisse oder sich mehr oder minder zufällig ergebende Veränderungen der sozialen oder beruflichen Einbindung eine Rolle für die Legalbewährung spielen."

4334 Eisenberg/Kölbel 2017, § 42, Rdnr. 3.

4335 Killias et al. 2011, Rdnr. 1140.

Ferner können Mitglieder der Experimentalgruppe schärferen sozialen Kontrollen unterliegen wie Mitglieder der Kontrollgruppe.⁴³³⁶

3.1.9 Die BZR-Eintragungen als Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung

Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung sind zumeist BZR-Eintragungen. Die Aussagekraft von Legalbewährungsstudien ist damit von der Vollständigkeit, Differenziertheit und Zuverlässigkeit der BZR-Eintragungen abhängig.

Schon aus registerrechtlichen Gründen sind die Eintragungen im BZR nur hinsichtlich der Verurteilungen vollständig, dagegen nicht hinsichtlich der informellen Sanktionen. Denn Einstellungen aus Opportunitätsgründen werden – ausgenommen Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG – nicht in das BZR eingetragen. Damit bleibt ein quantitativ bedeutsamer Bereich unberücksichtigt. "Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im Allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt."⁴³³⁷ Die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen ist deutlich geringer, wenn auch die nach §§ 45, 47 JGG Behandelten berücksichtigt werden. "Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153 a StPO mit berücksichtigen."⁴³³⁸

Für einen Vergleich von nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten lässt sich das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung nicht befriedigend lösend. Zweifel bestehen aber auch hinsichtlich des Vergleichs der Rückfallwahrscheinlichkeit verschiedener Erwachsenengruppen. Die Annahme, die durch die Nichterfassung von §§ 153 ff. StPO bestehende Informationsreduktion könne hingenommen werden, „da kein Hinweis darauf vorliegt, dass sich die Informationsverluste für die einzelnen Probandengruppen signifikant unterscheiden“,⁴³³⁹ ist fraglich. Zu §§ 153 ff StPO ist nicht bekannt, ob die Wahrscheinlichkeit einer erneuten informellen Sanktionierung nach einer Verfahrenseinstellung höher oder niedriger ist als nach einer Verurteilung.⁴³⁴⁰

Der in § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG geregelten von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG wird nicht immer entsprochen. Vermutet wird, dass selbst Verurteilungen nicht immer

4336 Vgl. oben VII., 3.1.4

4337 Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 31.

4338 Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 31.

4339 Böhm, B. 1998, S. 69.

4340 In der einzigen Legalbewährungsstudie zu § 153a StPO (Schlieben 1994) wurde zu den 2.651 erwachsenen Beschuldigten, bei denen von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth das Verfahren 1983 gem. § 153a StPO eingestellt worden war (aaO., S. 14), anhand der Zentralen Namenskartei 328 Fälle mit einem weiteren Verfahren ermittelt, davon 76 mit erneuter Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO (aaO., S. 19). Wie hoch der Anteil informeller Sanktionierung in einer Vergleichsgruppe war, wurde nicht festgestellt. Hinsichtlich der zum Vergleich herangezogenen Gruppe von zu Geldstrafe Verurteilten wurde die Nachbelastung lediglich über BZR-Eintragungen gemessen (aaO. S. 130, 140 ff.), in denen Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO fehlen.

eingetragen werden. Geschätzt wird, dass „bis zu 10 %“ aller Verurteilungen nicht eingetragen werden würden.⁴³⁴¹ Aus einschlägigen Untersuchungen ist jedenfalls bekannt, dass teils die Eintragungspflicht dadurch umgangen wird, dass gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt wird, teils eine Meldung zum BZR schlicht unterbleibt. Die Staatsanwältebefragung in Nordrhein-Westfalen ergab, dass die registerrechtliche Schlechterstellung (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) Jugendlicher und Heranwachsender von einem Teil der befragten Staatsanwälte durch einen "contra legem" erfolgenden Verzicht auf die Mitteilung an das BZR zu vermeiden versucht wurde.⁴³⁴² Ferner zeigte sich dass "gerade kriminalpolitisch besonders engagierte Staatsanwälte/-innen, ... bemüht sind, möglichst viele Verfahrenseinstellungen nach §§153, 153a StPO statt nach § 45 JGG vorzunehmen."⁴³⁴³ Festgestellt wurde auch, dass ein Teil der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG⁴³⁴⁴ oder der Milderungsvorschriften (z.B. § 248a StGB)⁴³⁴⁵ nicht zum BZR gemeldet worden waren.

Weitere Grenzen ergeben sich beim Versuch, den Rückfall nach Schwere oder Häufigkeit der Tatbegehung zu differenzieren. Eingetragen im BZR sind lediglich Straftatbestände, die nur grobe Indikatoren für die Tatschwere sind. Die Auflistung der Paragraphen lässt nicht immer zweifelsfrei erkennen, welche der Straftatbestände im Versuch stecken geblieben sind, in welchen Fällen statt Täterschaft nur Teilnahme angenommen wurde und wie häufig diese Straftaten verübt worden sind.⁴³⁴⁶

Speziell für das Jugendstrafrecht kommt noch das Sonderproblem der Einbeziehung früherer Entscheidungen gem. § 31 Abs. 2 JGG hinzu, sodass sich die Frage stellt, was Vortat ist, was als Intervention betrachtet wird und welche Straftat als Rückfall gewertet wird, wenn einbezogene und einbeziehende Entscheidung im Bezugsjahr liegen.⁴³⁴⁷ Ein weiteres Problem stellt der Schuldspruch gem. § 27 JGG dar. Gemäß § 30 Abs. 2 JGG wird der Eintrag bei erfolgreichem Verlauf der Bewährungszeit gelöscht. Abgesammelt werden also nur die nicht erfolgreichen Verläufe, es sei denn, es wird ein kürzerer Absammelzeitpunkt gewählt.⁴³⁴⁸

4341 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 233, die sich für diese Schätzung auf nicht näher belegte „Erhebungen und Eindrücke des Kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg“ stützen.

4342 Libuda-Köster 1990, S. 248.

4343 Herbort 1988, S. 830 f.

4344 Vgl. hierzu die Nachweise in V., 3.2.3

4345 Vgl. Heinz 1989a, S. 181.

4346 Zu diesen und weiteren Problemen der Messung der Legalbewährung anhand von BZR-Eintragungen vgl. zuletzt Köberlein 2006, S. 167 ff.

4347 Die bundesweiten Rückfallstatistiken haben insoweit unterschiedliche Lösungen gewählt. In der Rückfallstatistik 1994 wurde als Bezugsentscheidung die einbeziehende Entscheidung gewählt, weil die Sanktion, also das „treatment“ an die einbeziehende Entscheidung anknüpft (vgl. Jehle et al. 2003, S. 18). Seit der Rückfallstatistik 2004 wurde dagegen als Bezugsentscheidung die einbezogene Entscheidung gewählt, weil damit die Anzahl der Fälle bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten nicht reduziert wird. Freilich wird damit aber nicht auf die letztlich vollstreckte Sanktion abgestellt, ferner wird die Rückfallrate erhöht, weil bereits die einbeziehende Entscheidung als Rückfall gilt, wenn das Tatdatum nach der einbezogenen Entscheidung liegt (vgl. Jehle u.a. 2010, S. 14 f. ; Jehle et al. 2013, S. 16; Jehle et al. 2016, S. 28). Dieselbe Lösung wählten auch Kerner et al. 2011b.

4348 Vgl. Jehle u.a. 2010, S. 23. Ein zusätzlicher, entsprechend kürzerer Absammelzeitpunkt wurde für die Rückfallstatistik 2007 und 2010 gewählt. Ermittelt wurde eine Rückfallrate von 63,4 % (2007, vgl. Jehle et al. 2013, S. 55) bzw. 63,9 % (2010, vgl. Jehle et al. 2016, S. 63).

3.1.10 Evaluation durch Behandelte oder Betreuer?

Eine naheliegende Lösung, eine Maßnahme zu evaluieren, ist es, die Betroffenen und/oder die Betreuer die Maßnahme selbst beurteilen zu lassen. Die Erfahrungen aus dem Cambridge-Sommerville-Programm sind insoweit jedoch negativ. Bei der Nachuntersuchung der in diesem Programm in den Jahren 1939 und 1945 behandelten Jungen durch Joan McCord rund dreißig Jahre später „ließ sich kein Unterschied zwischen den beiden Gruppen hinsichtlich der Delinquenz feststellen. Hingegen zeigten sich signifikante Unterschiede in anderer Hinsicht, so etwa bezüglich Alkoholmissbrauchs, frühzeitigen Todes, schwerer physischer oder psychischer Krankheiten und Arbeitslosigkeit. In all diesen Bereichen erging es der Kontrollgruppe signifikant besser. Paradoxerweise haben die seinerzeit behandelten Männer das Programm und »ihren« Sozialarbeiter in vorteilhaftester Erinnerung und sind nach wie vor von seinem Nutzen überzeugt. Ebenso erwiesen sich die Auswirkungen ausgerechnet für diejenigen Jungen auf lange Sicht als besonders nachteilig, von denen die Sozialarbeiter damals meinten, das Programm habe ihnen ganz besonders viel gebracht. Aus diesen dramatischen Entdeckungen von Joan McCord lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen: (1) Betroffene — und zwar Behandelte wie ihre Betreuer — sind denkbar schlechte Evaluatoren, weshalb Programme auf keinen Fall anhand ihrer subjektiven Meinungen beurteilt werden sollten. ...“⁴³⁴⁹

Aus diesem Befund folgt: Bei Selbstevaluationen werden "zum Teil deutlich höhere Effekte"⁴³⁵⁰ ermittelt als bei Evaluationen durch Dritte. Dies kann auf besseren Durchführungsbedingungen, auf hohem persönlichem Engagement beruhen, dies kann aber auch Folge interessengeleiteter Datenanalyse sein. Deshalb ist immer eine unabhängige Replikation geboten.⁴³⁵¹

3.2 Die Messung eines kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall

Die Befunde der deskriptiven Forschungen über Rückfallraten nach strafrechtlichen Sanktionen lassen sich einfach zusammenfassen: "Nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs (ambulante Maßnahmen) ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer als nach stationären Maßnahmen".⁴³⁵² In den Rückfallstatistiken 2004, 2007 und 2010 lautet ebenfalls einer der zentralen Befunde: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.“⁴³⁵³ Freilich lassen deskriptive Studien über beobachtbare Un-

4349 Killias et al. 2011, Rdnr. 1137; ebenso Killias 2007, S. 317: „Betroffene sind schlechte Evaluatoren - je länger und aufwendiger eine Behandlung, desto positiver reden sie darüber, unabhängig von den realen Wirkungen.“ Vgl. ferner die Hinweise auf derartige Effekte sowie das theoretische Erklärungsmodell von Eisner 2009.

4350 Beelmann 2008, S. 196.

4351 Beelmann 2008, S. 196; Bliesener 2010b, S. 151.

4352 Berckhauer/Hasenpusch 1982a, S. 286.

4353 Jehle et al. 2003, S. 7; inhaltlich ebenso Jehle et al. 2010, S. 6; Jehle et al. 2016, S. 15. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass dieser Zusammenhang nicht "kausal" interpretiert werden dürfe (vgl. Jehle et al. 2016, S. 15).

terschiede in den Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen keinen Rückschluss zu auf einen etwaigen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe, Schwere usw. der Sanktionen, denn die Unterschiede könnten auch auf Täterereigenschaften beruhen oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln.

Die Messung der Wirkungen von Sanktionen zählt mit zu den schwierigsten Problemen kriminologischer Forschung.⁴³⁵⁴ Die heftige Kritik,⁴³⁵⁵ die in methodischer Hinsicht an einschlägigen Arbeiten geübt wurde und wird, überrascht nicht. Ein Großteil der bisherigen Forschung weist mehr oder minder große methodische Mängel auf. Logan, der Anfang der 1970er Jahre 100 empirische Studien zur Behandlungsforschung anhand eines Katalogs methodischer Minimalkriterien prüfte, stellte z.B. fest: "None of these studies of correctional or preventive effectiveness can be described as adequate. There is not one study that meets all of the criteria proposed in this paper as the minimal methodological requirements of a scientifically sound test of effectiveness".⁴³⁵⁶ Als methodische Kriterien, sah er an:

- adäquate Begriffsbestimmung der Behandlungs- oder Sanktionsform,
- Definition des treatments,
- Verwendung eines Kontrollgruppendesigns, wenn möglich unter Zufallszuteilung der Probanden auf Kontroll- und Experimentalgruppe,
- empirischer Nachweis, dass die Experimentalgruppe die Behandlung erhielt, die Kontrollgruppe dagegen nicht,
- Vorher-Nachhermessung des Verhaltens, das geändert werden soll,
- Definition und Messung eines verlässlichen und gültigen Erfolgskriteriums,
- Nachuntersuchung für Kontroll- und Experimentalgruppe nach Ablauf einer mehrjährigen Risikozeit.⁴³⁵⁷

In der Literatur werden, wie noch auszuführen sein wird, inzwischen noch weitere Punkte genannt, die bei Durchführung einer Untersuchung beachtet werden sollten, um eine Beurteilung und Einordnung der Resultate zu ermöglichen.

Der Wirkungsforschung wird ferner ein Theoriedefizit vorgehalten. Denn ohne Theorie lässt sich nicht festlegen, welche Variablenbereiche überhaupt überprüft werden sollen, geschweige denn eine Antwort auf das Wie und Warum eines Erfolges bzw. Misserfolges geben.⁴³⁵⁸ Aber Interventionstheorien sind notwendigerweise mit Unsicherheiten behaftet. „„Auf der Ebene der Intervention ist nun von zentraler Bedeutung, dass Menschen - in der

4354 Zur Methodendiskussion, insbesondere zu den Anforderungen hinsichtlich der Validität der Evaluationsforschung, vgl. die Nachweise bei Dölling 1993b, S. 72 ff.; Kury 1983, S. 32 ff.; Kury 1986a, S. 36 ff.; Kury/Fenn 1977; Lösel et al. 1987, S. 25 ff.; Lösel 2008; Ortmann 1987, S. 38 ff.; Schumann 1999, S. 501 ff.; Volkmann/Jäger 2000.

4355 Vgl. die Nachweise bei Kury 1993, S. 60; Kury 1986a, S. 78 ff.; Kury 1986b, S. 19 ff.; Ortmann 1987, S. 38 ff.

4356 Logan 1972, S. 380. Vgl. auch Lipton et al. 1975; Sechrest et al. 1979.

4357 Logan 1972, S. 378 f.

4358 Ortmann 1987, S. 32 ff.

Sprache der Systemtheorie - keine trivialen Maschinen sind. Triviale Maschinen sind solche, bei denen ein bestimmter Input (z.B. der Druck eines Knöpfchens beim Staubsauger) immer und zwangsläufig einen bestimmten Output (z.B. der Staubsauger beginnt zu saugen) nach sich zieht. [...] Nicht-triviale Maschinen hingegen entziehen sich dieser kalkulierbaren Input-Output-Logik, sie reagieren überraschend, nicht immer gleich, von Situation zu Situation verschieden."⁴³⁵⁹

Schließlich sind die gemessenen Befunde auch mehrfacher Interpretation zugänglich. So kann der vielfach beobachtete "Nicht-Effekt" nicht nur auf Schwächen des Forschungsprogramms beruhen, dahinter können sich auch ganz andere Prozesse verbergen. Kerner hat z.B. folgende alternative Deutungen aufgelistet:

- "(1) Hinter dem Nicht-Effekt steht tatsächlich eine vollständige Wirkungslosigkeit der Maßnahme.
- (2) Die Maßnahme hat zwar kurzfristig eine positive Auswirkung auf Verhalten und Persönlichkeit des Probanden. Alsbald aber schwächt sich die Wirkung ab. ...
- (3) Die Maßnahme hat zwar für sich genommen mittelfristig bis langfristig positive Wirkungen; aber negative Wirkungen anderer Umwelteinflüsse heben diese auf, sodass nach außen der Eindruck fehlender Wirkungen entsteht. ...
- (4) Die Maßnahme hat zunächst keine positiven Wirkungen, weil die Lebenssituation der Probanden oder die Fülle ihrer Persönlichkeitsprobleme gar keinen Wirkungsraum bzw. keine Angriffsfläche für zusätzliche Einflüsse offen lässt. Nach dem Abklingen der Schwierigkeiten im weiteren Lebensverlauf werden die Probanden dann allmählich aufnahmefähig für das, was man ihnen früher an Stützung anbot. In diesem Fall wäre ein realer Späteeffekt zu unterstellen. ..."⁴³⁶⁰

In methodischer Hinsicht besteht mit die größte Schwierigkeit darin, die Validität bzw. Gültigkeit der Aussagen der Untersuchung zu gewährleisten, also der Grad an Genauigkeit, mit der das Merkmal gemessen wird, das gemessen werden soll. Als richtungweisend gilt vielen Forschern das Validitätskonzept von Campbell und Stanley⁴³⁶¹, das Cook und Campbell⁴³⁶² erweiterten:⁴³⁶³ Validität des statistischen Schlussfolgerns (statistische Validität), interne Validität, Konstruktvalidität, externe Validität sowie, von Lösel et al. hinzugefügt, deskriptive Validität.⁴³⁶⁴

In Anlehnung an Lösel⁴³⁶⁵ hat Suhling eine Auflistung möglicher Gefährdungen der Validitätsarten erstellt:

4359 Galuske 2013, S. 65 f.

4360 Kaiser et al. 1992, S. 558 f.

4361 Campbell/Stanley 1963, S. 171 ff.

4362 Cook/Campbell 1979.

4363 Statt vieler Farrington 2003b; Hager 2000; Holling 2009; Mittag/Hager 2000; Stockmann/Meyer 2014; Welsh/Farrington 2011, S. 63 ff.

4364 Ebenso Farrington 2003b.

4365 Lösel et al. 1987, S. 25 ff.; Lösel 2008, S. 144, Tab. 5.1; zu Gefährdungen der internen Validität ferner Welsh/Farrington 2007, S. 3.

A. Gefährdung der Validität des statistischen Schlussfolgerns

- Geringe statistische Aussagekraft (kleine Stichproben bedeuten geringe Teststärke)
- Fehlerhafte Anwendung statistischer Tests (z. B. Verwendung parametrischer Tests für Daten auf Rangdatenniveau)
- "Signifikanzen-Fischen" (Durchführung einer Vielzahl von Tests, sodass einige davon schon aus Zufallsgründen signifikant werden)
- Geringe Reliabilität der Messinstrumente (z. B. Qualitätsprobleme von Aktdaten, geringe interne Konsistenzen von Fragebogenskalen)
- Geringe Reliabilität der Implementation/Umsetzung einer Maßnahme (unstrukturierte Programme; Trainer oder Therapeuten halten sich nicht an Manuale)
- Zufällige Störeinflüsse (Zufallsfaktoren, die zusätzlich zur Behandlung eine Wirkung entfalten, z.B. der Tod eines Therapeuten, Baumaßnahmen in der sozialtherapeutischen Abteilung)

B. Gefährdung der internen Validität

- Zwischenzeitliches Geschehen (z. B., wenn sich die Arbeit der Bewährungshilfe während des Programms auch verbessert hat)
- Reifung (Risikofaktoren der Teilnehmer werden durch Reifung oder programmunabhängige Entwicklung reduziert)
- Testeffekte (Wiederholte Testungen/Messungen verändern das Antwortverhalten)
- Selektionseffekte (z. B., wenn nur die am wenigsten rückfallgefährdeten Gefangenen für die Behandlung ausgewählt werden)
- Experimenteller Ausfall/selektiver Dropout (z. B., wenn die am meisten rückfallgefährdeten Gefangenen aus der Behandlung vorzeitig ausscheiden)
- Unklare theoretische Richtung des Kausalzusammenhangs (bei Korrelationsstudien)
- Transfer oder Imitation (wenn eine unbehandelte Kontrollgruppe Kontakt zur behandelten Gruppe hat und sich dadurch auch bei ihnen ähnliche Effekte zeigen)
- Weitere Effekte wie Demoralisation, Widerstand usw., die dadurch entstehen, dass die unbehandelte Kontrollgruppe wahrnimmt, dass sie nicht behandelt wird

C. Gefährdung der Konstruktvalidität

- Unzureichende Explikation von Konstrukten (keine ausreichende theoretische Basis für eine Variable)
- Nur eine Operationalisierung für ein Konstrukt/eine Variable (nur Selbstbericht, aber keine Fremdeinschätzung; nur Fragebogen, keine Beobachtungsdaten)
- "Hypothese-Raten" durch die Teilnehmer (verhalten sich so, wie sie denken, dass man es von ihnen erwartet) oder Selbstdarstellungstendenzen der Teilnehmer (z. B. übertriebene Angaben bei der Vielfalt bereits konsumierter Drogen)
- Erwartungen des Forschers (z. B., wenn er auch an der Datenerhebung beteiligt ist und unbewusst Ergebnisse in die hypothesenkonforme Richtung verzerrt)
- Interaktionen zwischen verschiedenen Behandlungen (man weiß nicht, worauf Effekte zurückführbar sind)
- Interaktion zwischen Messung und Behandlung (Bedeutung von Fragebogenitems verändert sich für die Versuchsgruppe durch die Behandlung)

D. Gefährdung der externen Validität

- Interaktion von Teilnehmerauswahl und Behandlung (wenn für die Behandlung nur besonders Motivierte ausgewählt werden, sind die Ergebnisse nicht auf andere Populationen verallgemeinerbar)
- Wechselwirkung von Setting und Behandlung (wenn die Behandlung in einer Anstalt durchgeführt wird, die gute Rahmenbedingungen für Behandlung bietet, sind die Ergebnisse nicht auf andere Settings verallgemeinerbar)
- Wechselwirkung von Zeitpunkt und Behandlung (wenn Trainer oder Therapeuten bei der Erstdurchführung der Maßnahme begeistert und engagiert arbeiten, sind die Ergebnisse möglicherweise nicht auf den späteren "Normalbetrieb" übertragbar)

E. Gefährdung der deskriptiven Validität

- fehlende Beschreibung der Behandlungsinhalte und des Behandlungskonzepts (Gefährdung, wenn nicht transparent wird, was in der Maßnahme gemacht wurde)
- Beschreibung der Implementationsgüte des Programms (Gefährdung, wenn nicht überprüft wurde, wie das Behandlungskonzept tatsächlich umgesetzt wurde)

Quelle: Suhling 2012b, S. 173 f.

Minimale Voraussetzung ist danach die interne Validität. Damit ist gemeint, dass durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der zu evaluierenden unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Gefährdet ist die interne Validität dann, wenn denkbare Alternativhypothesen die beobachtete Variation durch andere Einflüsse als die Variation der unabhängigen Variablen erklären können. Ist dies der Fall, dann muss offen bleiben, ob festgestellte Unterschiede auf den Einfluss der Sanktion, auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Tat-, Täter- und Opfermerkmalen oder auf die Vorselektion durch Staatsanwaltschaft und Gericht zurückzuführen sind. Da die Sanktionsauswahl und damit die Zuweisung in unterschiedlich sanktionierte Gruppen durch eine staatsanwaltschaftliche bzw. richterliche Sanktionsprognose bestimmt wird, muss insbesondere der Einfluss staatsanwaltlicher oder richterlicher Sanktionsauswahl und Sanktionsbemessung kontrolliert werden. Gelingt dies nicht, dann lässt sich nicht ausschließen, dass die Ergebnisse mehr über die Richtigkeit der Persönlichkeitsbeurteilung durch Richter, über Auslese und Prognose usw. Auskunft geben, als über die Wirkung der zu überprüfenden Sanktion.

Durch geeignete Auswertungsstrategien wird sicherzustellen versucht, dass die beobachteten Effekte (hier: Unterschiede in der Legalbewährung) nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden. Naturwissenschaften und medizinische Forschung haben gezeigt, dass das Experiment der Versuchsplan ist, durch den theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge nachgewiesen werden können.⁴³⁶⁶

- Im kontrollierten Zufallsexperiment werden Personen nach dem Zufallsprinzip (Randomisierungsprinzip) entweder einer Experimental- oder einer Kontrollgruppe zugewiesen⁴³⁶⁷ und unter Kontrolle der äußeren Bedingungen einem unterschiedlichen treatment, hier: unterschiedlichen Sanktionen, ausgesetzt.⁴³⁶⁸ Obwohl kontrollierte Zufallsexperimente als "glaubwürdigste Methode",⁴³⁶⁹ als "Goldstandard",⁴³⁷⁰ also als allgemeingültiger und maßgebender Standard der Evaluationsforschung gelten,⁴³⁷¹ sind sie

4366 Weisburd et al. 2014.

4367 Bei Zufallsverteilung sind die Gruppen nach der mathematisch-statistischen Wahrscheinlichkeitstheorie in ihren Merkmalen gleich.

4368 "The key feature of randomized experiments is that the random assignment equates the experimental and control groups before the experimental intervention on all possible extraneous variables that might influence the outcome. ... Randomization is the only method of assignment that controls for unknown and unmeasured confounders as well as those that are known and measured" (Welsh/Farrington 2011, S. 65).

4369 Weisburd/Hinkle 2018, S. 289.

4370 Welsh/Farrington 2011, S. 65.

4371 Zu den ethischen Voraussetzungen für kontrollierte Zufallsexperimente vgl. Krisberg/Schumann 2000.

immer noch relativ selten.⁴³⁷² Rechtliche⁴³⁷³ wie ethische Gründe stehen der Realisation vielfach entgegen.⁴³⁷⁴ Insbesondere wenn Personen gleiche strafrechtlich relevante Belastungsmerkmale aufweisen und dennoch - wie dies bei der Zuteilung in Kontroll- oder Experimentalgruppe der Fall ist - unterschiedlich sanktioniert werden, ist der Gleichheitsgrundsatz in Frage gestellt. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn ohnedies ausgewählt werden muss, etwa weil zu wenig Therapieplätze zur Verfügung stehen,⁴³⁷⁵ wobei sich hier wiederum die Frage stellt, ob nicht Personen mit höherem Bedarf der Vorzug gegeben wurde.⁴³⁷⁶ Abgesehen von rechtlichen und ethischen Problemen bleiben in Zufallsexperimenten weitere Fragen offen. Dazu gehört auch die Gewährleistung externer Validität.⁴³⁷⁷ Darunter wird die Übertragbarkeit der im Experiment gewonnenen Ergebnisse auf das "soziale Leben" verstanden. Gefährdet ist die externe Validität, wenn sich die Untersuchung nicht 1 : 1 hinsichtlich aller für das Untersuchungsergebnis relevanten Aspekte übertragen lässt. Die externe Validität ist nicht nur aufgrund der Künstlichkeit der Experimentalsituation eingeschränkt, sondern auch wegen der meist geringen Probandenzahl in Experimenten. Die Verallgemeinerung von Ergebnissen aus Experimenten muss schließlich auch aufgrund variabler Sanktionsgestaltung im natürlichen Feld relativiert werden. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Sanktionsgestaltung im Experiment die bundesweite Sanktionierungspraxis nur in Teilen widerspiegelt. Denkbar sind ferner regional unterschiedliche Behandlungsqualitäten in den Justizvollzugsanstalten, etwa aufgrund von Unterschieden in der Auslastung des Behandlungspersonals oder der allgemeinen Rahmenbedingungen (schulische und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten). Unterschiede können aber auch bestehen hinsichtlich der Vorbereitung der Entlassung, der Entlassungsfürsorge, der Übergangshilfe und der Aufnahmebereitschaft des sozialen Umfeldes. Gerade diese Aspekte dürften für das zukünftige Legalverhalten des Inhaftierten von großer Bedeutung sein.⁴³⁷⁸

- Sind die Voraussetzungen für ein experimentelles Design nicht gegeben, dann kommen vor allem quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht. Quasi-experimentelle Studien orientieren sich zwar an den Kriterien des Experiments. Der Hauptunterschied besteht aber in der Zuteilung zu den Vergleichsgruppen, die - im Unterschied zu experimentellen Studien – nicht durch den Forscher nach dem Zufallsprinzip

4372 Zu den ethischen, politischen und praktischen Gründen für diese Auseinanderklaffen zwischen Theorie und Praxis vgl. zusammenfassend Weisburd 2000.

4373 Die Rechtsordnung eines Landes bestimmt in hohem Maße die Möglichkeit derartiger Zufallsexperimente im Bereich der Strafjustiz. In der Schweiz ermöglicht z.B. das StGB versuchsweise zeitlich und regional befristet neue Sanktionsformen einzuführen, die wissenschaftlich zu begleiten sind (Art. 397 Abs. 4 schwStGB 1971 bzw. Art. 387 Abs. 4 schwStGB 2003) (vgl. Killias/Gilliéron 2011). Teils sind es freilich auch wissenschaftliche Vorbehalte von Entscheidungsträgern hinsichtlich bestimmter Forschungsmethoden (vgl. Farrington 2003a).

4374 Vgl. dazu die Beiträge in: Bremer Institut für Kriminalpolitik 2000, zusammenfassend insbesondere den Beitrag von Schumann 2000, S. 34 ff.

4375 Vgl. vor allem Ortmann 2002; Suhling 2009a, S. 121; ferner die Übersicht über experimentelle Designs in der deutschen Sanktionsforschung bei Schumann 1999, S. 501 ff.

4376 Vgl. die entsprechende Vermutung von Walsh 2017, S. 31.

4377 Eingehend zu den Argumenten für und wider randomisierte kontrollierte Studien Niemz 2015, S. 147 ff.

4378 Vgl. dazu Dölling 2000, S. 36.

gebildet werden, sondern die der Forscher im Feld vorfindet. Quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns sind vor allem dort möglich, wo vergleichbare Gruppen entweder im Querschnitt (aufgrund regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis) oder im zeitlichen Längsschnitt (aufgrund von Änderungen der Sanktionierungspraxis - etwa Diversion statt förmlicher Sanktionierung; Geldstrafe statt kurzer Freiheitsstrafe, Strafaussetzung statt unbedingter Freiheitsstrafe) unterschiedlich sanktioniert werden. Eine weitere Variante ist die Messung der Wirkung richterlicher Sanktionsstile bei Richterwechsel.⁴³⁷⁹ Die Aufteilung der Probanden in unterschiedliche Behandlungsgruppen ergibt sich demnach lediglich aus der unterschiedlichen Sanktionierungspraxis. Insofern ist hier die interne Validität dann fraglich, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die im „natürlichen“ Feld vorgefundenen Gruppen vergleichbar sind. Dementsprechend kritisch wird die Aussagekraft beurteilt.⁴³⁸⁰ Dagegen ist, im Gegensatz zum kontrollierten Zufallsexperiment, die externe Validität bei Quasi-Experimenten eher gegeben, da in der Regel relativ große Stichproben unter realen, für die Praxis repräsentativen Bedingungen untersucht werden können.

- Ansonsten bleibt nur noch die Möglichkeit, nachträglich Vergleichsgruppen zu bilden, die hinsichtlich derjenigen Variablen homogenisiert sind, denen - neben der Art der Sanktionierung - ein Effekt auf die Legalbewährung zugeschrieben werden kann (insbesondere: Vorbelastung und Deliktsgruppe) sowie die Anwendung multivariater Analyseverfahren, die eine statistische Kontrolle der Determinanten der Sanktionsart und möglicher Kovariaten ermöglichen. Auf diesem Ex-post-facto-design basieren auch die meisten Analysen. Im Unterschied zu den experimentellen Designs werden bei diesem Versuchsplan zunächst Daten erhoben und erst im Anschluss daran werden Vergleichsgruppen gebildet. Da aber unbekannt ist, welche Merkmale kontrolliert werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Untersuchungsgruppen insbesondere zum Zeitpunkt der Sanktionierung in einzelnen Merkmalen signifikant unterscheiden. Hinzu kommt, dass derartige Vergleichsgruppen zumeist über Aktenanalysen gebildet werden, die nur einen Teil der möglicherweise relevanten Variablen enthalten. Entsprechend kann in Studien mit Ex-post-facto-design nur sehr bedingt ein hinlänglicher Nachweis für interne Validität erbracht werden.⁴³⁸¹

Wegen dieser Einschränkungen wird Wiederholungsuntersuchungen, die unter anderen Bedingungen und an anderen Populationen durchgeführt werden und durch die bereits vorliegende Ergebnisse abgesichert oder korrigiert werden können, besondere Bedeutung beigemessen.⁴³⁸²

Der bloße Vergleich von Parametern, wie z.B. Rückfallraten vor und nach einer Intervention (Strafvollzug, Behandlung, Training, Therapie) sind nicht aussagekräftig, weil sich

4379 Vgl. Hartmann 2005.

4380 „Die Ergebnisse solcher Quasi-Experimente sind nicht konklusiv, sondern stellen Appelle dar, an die Wirkungen zu glauben. Sie entbehren Eindeutigkeit, auch wenn Forscher meist alle Möglichkeiten nutzen, um die Einflüsse von Drittvariablen festzustellen und durch statistische Kontrolle zu neutralisieren“ (Schumann 1999, S, 503).

4381 Vgl. zusammenfassend Enßlin 2003, S. 63 f.

4382 Kury 1983, S. 29.

Interventionseffekte nicht von sonstigen Einflüssen (Alterungs- und Reifeprozesse, Lernprozesse usw.) trennen lassen.

In praktisch jeder Interventionsstudie wird aus der Zweiteilung - Behandelte und Unbehandelte - eine Dreiteilung von Behandelten, Abbrechern (der Behandlung) und Unbehandelten. Behandler wie Forscher neigen dazu, nur die Effekte bei Behandelten und Unbehandelten zu messen und aus dem Vergleich auf die Wirkung der Behandlung zu schließen. Wenn aber Abbrecher die schlechteren Risiken aufweisen und deshalb - mangels Motivation, mangels Durchhaltevermögen, mangels Disziplin usw. - die Behandlung abbrechen, wird der Behandlungserfolg überschätzt, weil durch den selektiven Ausfall der Abbrecher die Behandlungsgruppe letztlich Personen mit besserer Prognose aufweist als die Kontrollgruppe.⁴³⁸³

Entgegen dem in der kriminologischen Forschungspraxis üblichen "treatment-as-received"-Ansatz (TR-Ansatz), der nur diejenigen berücksichtigt, die die Behandlung bis zum Schluss durchlaufen haben, lässt sich ein Behandlungseffekt nur dann nachweisen, wenn dieser Selektionseffekt durch Ausscheiden negativer Risiken dadurch vermieden wird, dass Abbrecher weiterhin der Behandlung zugerechnet werden ("intention-to-treat"-Ansatz bzw. ITT-Ansatz).⁴³⁸⁴ Denn die Erwartung eines positiven (Behandlungs-)Effekts gilt natürlich für die gesamte, für die Behandlung vorgesehene Zielgruppe. "Die dahinter stehende Überlegung ist die, dass die anfänglich definierte Einteilung in eine Treatment- und eine Kontrollbedingung im weiteren Verlauf für die Analysen maßgeblich sein sollte. Die vorgesehene Behandlung sollte insgesamt wirken, und nicht nur bei denen, die bis zum Ende teilnehmen. Vielmehr sollte die Gesamtgruppe der Personen, die für die Behandlung vorgesehen sind, bessere Ergebnisse aufweisen als die Gesamtgruppe der Personen, denen die Behandlung nicht zuteil wird. Der Vergleich kann allerdings nicht die optimale Leistungsfähigkeit einer Behandlung sichtbar machen, weil auch Personen als behandelt klassifiziert werden, die nur kurzzeitig an ihr teilhatten. ... Zusätzliche Vergleiche von Teilgruppen (Absolventen und Abbrecher) können Hinweise liefern, die für Fragen der Behandlungsindikation, die Vermeidung von Nebenwirkungen oder die Fortentwicklung der Behandlungsmethoden bedeutsam sind."⁴³⁸⁵

"Der TR-Ansatz (Vergleich der Behandlungsabsolventen mit der Kontrollgruppe) ist eher dazu geeignet, die Leistungsfähigkeit einer Behandlung («efficacy») abzuschätzen, d. h. das Ausmaß der Wirkungen, die bei kooperativen Personen unter günstigen Bedingungen möglich sind. Diese Leistungsfähigkeit ist jedoch von der Wirksamkeit („»effectiveness«») zu unterscheiden. Eine Behandlung, die nur in der Teilgruppe der Absolventen die erwünschten Wirkungen zustande bringt, deren Wirksamkeit insgesamt jedoch aufgrund negativer Effekte bei den Abbrechern nicht zu belegen ist, kann nicht als bewährte

4383 So bereits Lösel/Schmucker 2008, S. 167; Ortmann 1994, S. 795 ff., nunmehr auch Eisenberg/Kölbel 2017, § 20 Rdnr. 23. Am Beispiel der Untersuchung von Englmann 2009a (unten VII., 4.5.12.2.2) Spiess, G. 2012c, S. 461 Anm. 51; Heinz 2015b, S. 103, 117.

4384 Eingehend Endres et al. 2016.

4385 Endres et al. 2016, S. 49.

Methode gelten. Studien mit einem TR-Ansatz begünstigen irreführende Schlussfolgerungen, wenn man aus ihnen Belege für die Wirksamkeit herauslesen will."⁴³⁸⁶

Positiv heißt dies aber auch, dass die Untersuchung der Abbrecher dazu dienen kann, "die für die Behandlungsmaßnahme geeignete Zielgruppe zu identifizieren."⁴³⁸⁷

3.3 Gütekriterien für Evaluationsstudien

Den oben genannten Gütekriterien (3.2) genügen weltweit nur sehr wenige der bisherigen Untersuchungen. Dies heißt, dass die derzeitigen Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung häufig auf Untersuchungen beruhen, durch die ein methodisch einwandfreier Nachweis der kausalen Wirkung der Sanktion nicht zweifelsfrei möglich ist.

Die Vergleichbarkeit von Evaluationsstudien ist wegen methodischer Unterschiede eingeschränkt. Einen Meilenstein auf dem Weg zu einheitlichen Kriterien, an denen sich alle Evaluationsstudien messen und vergleichend beurteilen lassen, stellt der 1998 von einer Forschergruppe der University of Maryland vorgelegte „Maryland Report“ dar.⁴³⁸⁸ Gegenstand des Berichts war eine Sekundäranalyse von mehr als 600 empirischen Arbeiten zu Kriminalprävention. Die methodologische Qualität der Untersuchungen wurde anhand einer 5-stufigen Skala, der „Maryland Scale of Scientific Methods“, bewertet und zur Grundlage der Aussagen über die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen gemacht. Eine Neuauflage des Berichts erschien 2002 unter dem Titel „Evidence based Crime Prevention“.⁴³⁸⁹ MacKenzie, eine der Autorinnen des Maryland Reports, legte 2006 eine weitere, nur auf die präventive Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen bezogene Auswertung vor.⁴³⁹⁰

Die überarbeitete und erweiterte Fassung der „Maryland Scientific Methods Scale“⁴³⁹¹ (vgl. **Tabelle 151**) ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden und für die Bewertung der empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt.

4386 Endres et al. 2016, S. 53.

4387 Endres et al. 2016, S. 54.

4388 Sherman et al. 1998.

4389 Sherman et al. 2002.

4390 MacKenzie 2006.

4391 Farrington et al. 2002; Sherman et al. 2002.

Tabelle 151: Maryland Scale of Scientific Methods

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Sanktionen, Programme bzw. Behandlungen können unter empirischen Gesichtspunkten entweder wirksam ("working") oder unwirksam ("not working") sein, sie können auch (schon oder nur) aussichtsreich ("promising") sein oder aber ihre Wirkungen können unbekannt ("unknown") sein. Für die bewertende Einordnung unter Anwendung der Gütekriterien der Maryland Scale of Scientific Methods wurde vorgeschlagen:

- Als **working** wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben aufgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.
- Als **not working** wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.
- Als **promising** wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als **unknown**.

Diese Einteilung ist auch deshalb wichtig, weil die Effekte wahrscheinlich umso größer sind, je schwächer das Untersuchungsdesign ist, d.h. ein methodisch schwaches Design überschätzt die Effekte.⁴³⁹²

Was sich nach diesen Kriterien als unwirksam oder gar kontraproduktiv erweist, sollte aufgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die Befunde auf einer umfassenden und methodisch anspruchsvollen Prüfung der getroffenen Maßnahmen beruhen. Die interne Validität muss durch quasi- oder random-experimentelle Untersuchungen sorgfältig gesichert und der gesamte Forschungsbestand muss berücksichtigt worden sein.

3.4 Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung im Überblick

Die Ergebnisse der nationalen wie internationalen Wirkungsforschung sind, bei allen Unterschieden im Einzelnen, relativ einfach zusammenzufassen:

- (1.) Die Erwartung, durch eingriffsintensivere (längere, härtere) Sanktionen ein Mehr an spezialpräventiver oder an generalpräventiver Wirkung zu erzielen, findet keine Bestätigung.
- (2.) Dort, wo Alternativsanktionen verfügbar sind und eingesetzt werden können, haben unterschiedliche Sanktionen in der Regel keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Die Sanktionen sind ohne Beeinträchtigung der Legalbewährung weitestgehend austauschbar.
- (3.) Lediglich dort, wo auf die Rückfallwahrscheinlichkeit abgestimmte, die Bedürfnisse der Täter und ihre unterschiedliche Ansprechbarkeit berücksichtigende Sanktionen/Behandlungen (RNR-Prinzipien) erfolgen, bestehen Effekte mit einer durchschnittlichen Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 Prozentpunkte.

In zahlreichen, hier nur exemplarisch zitierten Zusammenfassungen des Ertrags der einschlägigen Untersuchungen findet sich dieses Ergebnis in unterschiedlichster Formulierung.

- „Die Jugendstrafrechtspraxis überschätzt die Möglichkeit, mit justitiellen Sanktionen und pädagogischen Interventionen das Folgeverhalten der Betroffenen positiv beeinflussen zu können. Eine Sanktionierung nach dem »Prinzip des 'Strengerwerdens« hat im besten Fall keinen, im schlimmsten Fall einen negativen Effekt auf die Legalbewährung der jungen Menschen. Frühzeitige und einschneidende Eingriffe sind nicht besonders wirkungsvoll, sondern besonders gefährlich. Eine »Strategie des Zuwartens« zeitigt bessere Ergebnisse; Milde zahlt sich aus.“⁴³⁹³
- Dölling formulierte: "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."⁴³⁹⁴

4392 Weisburd et al. 2001.

4393 Heinz 1990e, S. 45.

4394 Dölling 1989b, S. 318.

- "Immerhin reicht die Mehrheit der internationalen Befunde für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden. Dieses Phänomen der spezialpräventiven Austauschbarkeit von Sanktionen ... wird unterstützt von der Einsicht, dass auch generalpräventiv nicht schon von der Rücknahme schwerer Sanktionen als solcher ein Verlust an Innerer Sicherheit befürchtet werden muss ... Die Devise »im Zweifel weniger« hat also immerhin viel empirische Evidenz für sich. Daraus folgt schon heute für eine Kriminalpolitik und generalisierte Sanktionspraxis, die dem Anspruch auf Rationalität (jedenfalls mit) genügen wollen, die Pflicht zur offenen Begründung (etwa Schuld, Sühne, Gerechtigkeit), wenn man auf bestimmte Delikte oder Tätergruppen stärker als mit der spezialpräventiv geeigneten Mindestreaktion reagieren will. In der Einzelfallbehandlung käme es auf die genaue Abwägung der Kriterien und eine Begründung dahingehend an, warum ein intensiverer Zugriff entweder unvermeidlich ist oder sogar gerade doch präventiv aussichtsreich erscheint."⁴³⁹⁵
- In seiner jüngst erfolgten Zusammenfassung des Forschungsstandes bekräftigt Kerner als eine der Folgerungen aus der von ihm vertretenen „Gleichwirkungsthese“ diese These des „Im Zweifel weniger“. Danach wirken „verschiedenartige Sanktionen auf identische »Populationen« (von Tätern) vergleichbar.“⁴³⁹⁶ Daraus folgt u.a. „Wenn in einem konkreten Fall eines jungen Menschen nach Ausschöpfung der Erkenntnismöglichkeiten *Unsicherheiten* dahingehend bestehen, welche Sanktion wohl individuell überhaupt wirken und gegebenenfalls besser wirken könnte als andere nach dem Gesetz möglichen und in der Praxis sinnvoll etablierten Sanktionen, wenn also, positiv gewendet, ein offener Reaktionsspielraum besteht, dann ist eben dieser Zweifels- oder Spielraumsituation gemäß dem Befund der großen Zahl die *weniger eingriffsintensive* Reaktion bzw. Sanktion bzw. Strafe angebracht.“⁴³⁹⁷
- „Auf der Basis einer vorsichtigen, methodenkritischen Interpretation der vorliegenden bundesdeutschen Untersuchungen lässt sich festhalten, dass eine spezifische Rückfallverhinderung oder aber Rückfallbegünstigung durch harte Sanktionen – zumindest derzeit – nicht beweisbar erscheint. Es hat das schon durch ausländische Untersuchungen nahegelegte Argument einer weitgehenden »Austauschbarkeit der Sanktionen« unter spezialpräventivem Aspekt auch für unser Sanktionensystem Stützung gefunden. D.h., es spricht auf der Ebene einer generalisierenden Betrachtung alles für eine »Gleichwirkungsthese«, also dafür, dass harte Sanktionen in spezialpräventiver Hinsicht zumindest nicht erfolgversprechender sind als alternativ in Frage kommende weniger harte Sanktionen. Unproblematisch kann demnach im Regelfall jeweils die weniger einschneidende Sanktionsform gewählt werden.“⁴³⁹⁸
- „Die Gesamtheit solcher Studien hat keine empirischen Anhaltspunkte dafür erbracht, dass von einer Verschärfung der Sanktionspraxis eine größere und von einer Absenkung des Sanktionsniveaus eine geringere generalpräventive Wirkung zu erwarten ist. Die Höhe der gesetzlich angedrohten Strafe und der von Gerichten

4395 Kerner 1996, S. 89.

4396 Kerner 2008, S. 49.

4397 Kerner 2008, S. 51.

4398 Streng 2012b, Rdnr. 331.

verhängten Strafen beeinflussen im Allgemeinen weder die Hemmschwelle für Folgetaten im Sinne der Abschreckung potentiell tatgeneigter Personen noch das Ausmaß der Normakzeptanz im Sinne der positiven Generalprävention."⁴³⁹⁹

- "Bei vorsichtiger Interpretation sprechen die verfügbaren Befunde insgesamt dafür, dass eine Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch härtere Sanktionen, insbesondere durch unbedingte Freiheitsstrafen, nicht erwartbar ist. Dies stützt die Annahme einer weitgehenden Austauschbarkeit der Sanktionen ohne spezialpräventiven Wirkungsverlust."⁴⁴⁰⁰ Noch kürzer formuliert: "Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines »harten« Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis."⁴⁴⁰¹
- "Der verfügbare Erkenntnisstand spricht gegen die bessere spezialpräventive Wirkung härterer Sanktionierung. Die desintegrierenden Begleitfolgen der Sanktionierung sind beim Freiheitsentzug am intensivsten. Der Strafvollzug gefährdet den Arbeitsplatz und belastet die sozialen Bindungen. Er gewöhnt an einen reglementierten Tagesablauf in Unselbstständigkeit und eröffnet schädliche Kontakte zur Gefängnis-Subkultur. Die »totale Institution« der Strafanstalt löst Hospitalisierungs- und Desintegrationseffekte aus. Darüber hinaus zieht der Strafvollzug eine die Inhaftierungszeit überdauernde soziale Stigmatisierung nach sich. All dies erschwert nicht nur die Eingliederung in objektiver Hinsicht, sondern begünstigt auch - im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung - das Einfügen in die scheinbare Unausweichlichkeit einer weiteren kriminellen Karriere. Damit wird die negative Legalbewährungsprognose, deren Korrektur durch den Strafvollzug erstrebt wird, durch das Hafterlebnis verstärkt."⁴⁴⁰²

Dieser Befund hat rechtliche Konsequenzen. Denn wie jeder staatliche Eingriff, so unterliegt auch die jugendstrafrechtliche Sanktionsverhängung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser besagt, "dass eine Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss, das heißt, dass das Ziel nicht auf eine andere, den einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann, und dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf"⁴⁴⁰³. Dementsprechend ist darzulegen und zu begründen, weshalb die eingriffsintensivere Sanktion zur Rückfallverhütung besser geeignet sein soll als die eingriffsschwächere Sanktion. Die Konsequenzen der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestehen nicht nur im "Freiheitsgewinn" für die Verurteilten, "die mit einer mildereren Strafe ohne spezialpräventiven Effektivitätsverlust erreicht werden können", sondern auch in den "geringeren Kosten, die beim Justizfiskus für

4399 Kunz/Singelnstein 2016, § 20 Rdnr. 14.

4400 Kunz/Singelnstein 2016, § 20, Rdnr. 50.

4401 Kunz, K.-L. 2011, § 33, Rdnr. 4

4402 Kunz/Singelnstein 2016, § 20 Rdnr. 49. Die in der kriminologischen Literatur speziell zum Jugendstrafvollzug erhobenen Bedenken sind zusammengefasst im Urteil des OLG Schleswig vom 10.12.1984- 1 Ss 270/84 - (NStZ 1985, S. 285-487.)

4403 Hill 1989, Rdnr. 22. Eingehend zu den drei Teilgeboten des Verhältnismäßigkeitsprinzips – Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – im jugendstrafrechtlichen Kontext vgl. Lenz 2007, S. 34 ff., 61 ff. (Geeignetheit), 167 ff. (Erforderlichkeit), 206 ff. (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

die Strafvollstreckung anfallen" sowie den gesamtwirtschaftlichen Vorteilen "(Steuerzahlungspflicht!), die erreicht werden können, wenn der Verurteilte nicht im stationären Strafvollzug untergebracht, sondern in Freiheit belassen wird und seiner Arbeit nachgeht." Deshalb gilt: "Milde zahlt sich – auch ökonomisch – aus."⁴⁴⁰⁴

3.5 Einwände gegen Ansatz, Durchführung und Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung

3.5.1 Methodenkritische Einwände gegen Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung

3.5.1.1 Kritik des Untersuchungsansatzes und der Fragestellung

Dass Sanktionen in weiten Bereichen ohne präventive Nachteile austauschbar sind und dass für die Erwartung, durch den Übergang zu eingriffsintensiveren Sanktionen die spezial- oder generalpräventive Effizienz zu verbessern, keine empirische Basis vorhanden ist, ist ein breit abgesicherter und weitgehend anerkannter Stand der internationalen Sanktions- und Behandlungsforschung. Der Forschungsstand stützt sich dabei auf eine inzwischen große Zahl von empirischen – experimentellen oder quasi-experimentellen - und sekundäranalytischen Studien bzw. Meta-Analysen.

Soweit Einwände gegen den so zusammengefassten Forschungsstand vorgetragen werden, stützen sich diese nicht auf abweichende oder widersprechende empirische Befunde. Vielmehr wird, jedenfalls vereinzelt, die Aussagekraft empirischer Wirkungsforschung angezweifelt.

So wurde gegen den Forschungsstand eingewandt, der "empirischen" Wissenschaft sei es nicht gelungen, "die mit den präventiven Strafzwecken gemeinten Wirkungszusammenhänge zu erhellen."⁴⁴⁰⁵ "Der Schluss vom Fehlen »empirischer« Nachweise präventiver Effekte auf deren Fehlen überhaupt ist ein Kurzschluss. Er lässt die Möglichkeit unberücksichtigt, dass für Kriminalität wesentliche Wirkungszusammenhänge, insbesondere langfristige und komplexe sozialpsychologische Zusammenhänge, wie sie sich bei der Prävention mittels strafrechtlicher Interventionen ergeben können, mit den Methoden und nach den Kriterien der »empirischen« Sozialforschung schlechterdings nicht erfassbar und nachweisbar sind. Möglicherweise sind sie auch mit anderen wissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen."⁴⁴⁰⁶ Daraus wird der Schluss gezogen, Sanktionsforschung habe "allenfalls deskriptive Bedeutung"⁴⁴⁰⁷, sie lasse "völlig offen, warum dieses Zahlenmaterial so ist."⁴⁴⁰⁸

4404 Meier 2010d, S. 115.

4405 Bock 1994, S. 98.

4406 Bock 1994, S. 99.

4407 Bock 2000, S. 133; Bock 1990, S. 527.

4408 Bock 2000, S. 133; Bock 1990, S. 527.

Trotz (oder eigentlich: entgegen) der These von der nur „deskriptiven Bedeutung“ werden indes vom selben Autor „unbestrittene Leistungen der Sanktionsforschung“⁴⁴⁰⁹ anerkannt: „Vor allem die Untersuchungen zur Diversion haben gezeigt, dass ein Verzicht auf jugendstrafrechtliche Interventionen erzieherisch weniger riskant ist, als man dies bisher angenommen hatte. Das durchgängige statistische Ergebnis, dass in vergleichbaren Fällen die Rückfallrate nach Diversion nicht höher, sondern eher niedriger ausfällt als nach Verfahren und Verurteilung, widerlegt die Auffassung, bei Jugendkriminalität müsse grundsätzlich interveniert werden, sonst müsse man erzieherische Nachteile befürchten. Außerdem hat sich herausgestellt, dass schon das Erwischtwerden und die Prozedur bei der Polizei einen normverdeutlichenden und insoweit in vielen Fällen erzieherisch ausreichenden Effekt haben. ... Weil sich eine Regelvermutung zugunsten intensiver erzieherischer Eingriffe nicht halten lässt, ist auch die Gesamttendenz der jugendstrafrechtlichen Reformen der letzten Jahre zu begrüßen.“⁴⁴¹⁰

Die Kritik richtet sich also primär dagegen, so scheint es, dass „Wirkungszusammenhänge“ durch empirische Überprüfung nicht hinreichend geklärt würden. Mit diesem Einwand wird indes die Zielsetzung der sanktionenrechtlichen Effizienzforschung verkannt:

- Sanktionenrechtliche Effizienzforschung zielt zunächst darauf ab, die Basis für eine möglichst rationale gesetzliche oder richterliche Sanktionswahl zu liefern, und zwar nach den Maßstäben des Strafrechts. Zu überprüfen ist deshalb die Eignung einer Sanktion zur Rückfallverhütung im Vergleich mit einer anderen, strafrechtlich verfügbaren und tatsächlich verhängten Sanktionen. Für Effizienzforschung erforderlich, aber auch ausreichend ist es zu wissen, ob die vom Richter unter verfügbaren Alternativen gewählte Sanktion die in sie gesetzten Präventionserwartungen erfüllt, und zwar im Vergleich zu den nach dem strafrechtlichen Programm in Betracht kommenden Alternativen. Unter dieser praxisbezogenen Fragestellung geht es somit primär um das "Ob" einer Wirkung, nicht aber um deren "Warum".⁴⁴¹¹ Auch in der Medizin wird niemand auf ein Medikament verzichten, das besser hilft als ein anderes, auch wenn die Wirkungsmechanismen noch unverstanden sind. Noch weniger aber wird man den Einsatz eines Medikamentes rechtfertigen können, das bei Nachuntersuchungen im Vergleich zu verfügbaren Alternativen durch eine geringere Erfolgsrate oder gar durch schädliche Nebenwirkungen aufgefallen ist, und zwar insbesondere auch dann, wenn im Einzelnen noch nicht bekannt ist, welche Wirkmechanismen im Einzelnen für diese Wirkungen ursächlich sind. Dass es hilfreich und nützlich wäre, auch diese Mechanismen zu kennen, ist unbestritten. Die empirischen Befunde deshalb zu ignorieren, wäre indessen nicht nur ethisch unverantwortlich, sondern auch rechtlich zu beanstanden: Der Behandlungszweck

4409 Bock 1997, S. 8.

4410 Bock 1997, S. 8 f.

4411 Die Kenntnis des "Warum", also der Bedingungen für einen Effekt, trägt nur dann etwas für die Sanktionswahl bei, wenn diese Bedingungen oder deren Randbedingungen durch die aktuelle Sanktionsentscheidung beeinflusst werden können; bekanntlich sind viele der Wirkungszusammenhänge für Kriminalität, insbesondere solche der Vorgeschichte des Probanden, durch gegenwärtige strafrechtliche Sanktionen nicht (mehr) beeinflussbar. Und nur soweit es sich um durch Sanktionen beeinflussbare Umstände handelt, ist deren Kenntnis für die Effizienzforschung interessant, weil dann theoretisch begründet vermutet werden kann, der beobachtete Effekt wäre anders ausgefallen, wäre z.B. eine diese Bedingungen beeinflussende Sanktion verhängt worden.

kann nur den Einsatz solcher Behandlungsalternativen rechtfertigen, die sich als wirksam erwiesen haben und deren bisheriger Einsatz im Vergleich zu verfügbaren Alternativen nicht zu einer Erhöhung des Risikos unerwünschter oder gar schädlicher Folgen geführt hat.

- In der Strafrechtspraxis verlangt das Gesetz, von wenigen Ausnahmen (wie im Falle des Mordes, StGB § 211, und der nicht aussetzungsfähigen Mindeststrafrahmen bei Kapitaldelikten) abgesehen, die begründete Entscheidung zwischen Sanktionsalternativen. Sanktionenrechtliche Effizienzforschung zielt darauf ab, eine Orientierungshilfe bei Alternativentscheidungen zu bieten. Unter der Geltung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei derartigen Entscheidungen "beweispflichtig", wer die Notwendigkeit oder Überlegenheit der eingriffsintensiveren Reaktionsalternative behauptet. Erforderlich, aber auch ausreichend ist deshalb die Prüfung, ob bestätigt werden kann, dass die eingriffsintensivere Reaktion in spezial- oder generalpräventiver Hinsicht der eingriffsschwächeren Reaktion überlegen ist. Ist dies nicht der Fall, sei es, dass die Effekte beider Sanktionen vergleichbar sind (Austauschbarkeit), sei es, dass sich die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer eingriffsschwächeren Sanktion als geringer erweist, dann ist dieser Befund belangvoll. Denn dann muss, soll die eingriffsintensivere Sanktion dennoch verhängt werden, gegen den empirischen Befund argumentiert werden. Die empirischen Wissenschaften können zwar immer nur Aussagen über Gruppen machen, während die Entscheidung im Einzelfall zu treffen sein wird; da es aber um eine Abweichung vom Gruppenergebnis geht, muss für den Einzelfall jeweils begründet werden, welche Merkmale des Einzelfalls diese Abweichung und damit zugleich die Zuweisung in eine andere Gruppe plausibel machen sollen – und welche Befunde für die Gruppe die Erwartung einer Überlegenheit (der als überlegen behaupteten) eingriffsintensiveren Sanktion begründen können.
- Gegen sanktionenrechtliche Effizienzforschung wird in dem obigen Zitat ferner eingewandt, möglicherweise seien "wesentliche Wirkungszusammenhänge"⁴⁴¹² nicht berücksichtigt worden. Mit dem Hinweis auf nicht näher beschriebene, aber als möglich dargestellte wesentliche, aber apokryphe Wirkungszusammenhänge, von denen gleichzeitig gesagt wird, sie seien "möglicherweise ... auch mit anderen wissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen"⁴⁴¹³, folglich sei (möglicherweise) auch nie der Beweis zu führen, dass es diese Wirkungszusammenhänge überhaupt gibt, wird letztlich, statt das verfügbare, wenngleich stets begrenzte Wissen zu berücksichtigen, der Gesetzgeber wie die Sanktionierungspraxis der Beliebigkeit anheimgegeben. "Die Rigorosität einer Methodenkritik, welche die Hürden für die Verwendbarkeit empirischer Befunde im kriminalpolitischen Diskurs so hoch ansetzt, dass sie mit dem verfügbaren methodischen Instrumentarium und den beschränkten Forschungskapazitäten kaum je übersprungen werden können, gibt der Kriminalpolitik Steine statt Brot. Die Kriminalpolitik muss sich damit arrangieren, prinzipiell nur über erfahrungswissenschaftlich gestützte Plausibilitätsannahmen zu verfügen, wo für eine durchgängige Rationalität ihrer Entscheidungen an sich zwingende Beweise nötig wären. Gefragt ist deshalb eine Zukunftsorientierung, die im Bewusstsein der

4412 Bock 1994, S. 99.

4413 Bock 1994, S. 99.

beschränkten Erweisbarkeit von Präventivwirkungen und der Notwendigkeit nicht streng wissenschaftlich abstützbarer Wertungen sich so gut als möglich an einstweilen erfahrungswissenschaftlich belegten Triftigkeitsvermutungen orientiert.⁴⁴¹⁴ Die Tatsache, dass wir "nicht alles" wissen, ist kein Argument dafür, das, was wir immerhin "schon wissen", souverän zu ignorieren.

Kritisiert wird ferner, es sei unklar geblieben, „ob die Probanden, die den entsprechenden Einwirkungen zugeführt wurden, für diese Einwirkungen auch geeignet waren und ob die Einwirkung auch sinnvoll ausgeführt wurde.“⁴⁴¹⁵ Solche Einwände wurden schon bezüglich der in zahllosen Studien belegten notorisch ungünstigen Effekte des Jugendarrestes formuliert: Der Jugendarrest als solcher sei ein sinnvolles und im Prinzip wirksames Institut, die durchweg ungünstigen Ergebnisse seien lediglich darauf zurückzuführen, dass dem Arrest regelmäßig „arrestungeeignete“ Jugendliche zugeführt würden. „Eine hohe Rückfallrate im Arrest (in der Diskussion werden 80 % genannt) ist nur der Beweis, dass sich dort mehrheitlich Heranwachsende befinden, die durch den kurzen unqualifizierten Arrestvollzug gar nicht resozialisiert werden können und eigentlich in den Jugendstrafvollzug bzw. in eine längerfristige Maßnahme gehören.“⁴⁴¹⁶ Keineswegs aber sei der Arrest selbst für die negativen Wirkungen verantwortlich zu machen. Allerdings wurden bislang weder Kriterien für eine vermeintlich Eignung bestimmter Tätergruppen (=„harmlose Jugendtäter“⁴⁴¹⁷) offengelegt noch diese einer Prüfung unterzogen; derartige Argumentationsstrategien (mit denen sich praktischerweise jeder denkbare Negativbefund neutralisieren ließe) sind deshalb nichts anderes als ein Beispiel für die Strategie der Immunisierung von empirisch nicht gestützten Behauptungen.⁴⁴¹⁸

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wirkungsforschung zu Diversion wurde eingewandt, mangels Differenzierung der Eignung der Täter bleibe „offen, bei welchen Tätern eine Sanktion von bestimmter Härte im Vergleich zu einer mildereren Rechtsfolge schädliche Wirkungen hat, bei welchen Tätern die härtere Sanktion im Einzelfall die geeignetere sein kann und bei welchen Tätern die schwerere und die leichtere Rechtsfolge die gleichen Wirkungen erzielen.“⁴⁴¹⁹ Der Einwand unterstellt, die Varianz in der Legal-

4414 Kunz 2001, S. 323. Zutreffend weist Pollähne (2004, S. 67, Anm. 114) darauf hin "je differenzierter – und damit vermeintlich prognostisch treffsicherer – die klassifizierende Typologie daherkommt, desto größer wird das Problem, einen neuen »Fall« einer der zahlreichen Kategorien zuzuordnen."

4415 Bock 1994, S. 94; ebenso Grunewald 2003, S. 190 f.; Bock (Bearbeiter), in: Göppinger 1997, S. 160, wonach nicht geprüft werde, ob die Einwirkung „kunstgerecht“ durchgeführt worden sei.

4416 Eisenhardt 2010, S. 31. Vgl. aus der Literatur - statt vieler - nur Lenz 2007, S. 77: Bei Jugendarrest bestehe "ein enormes Potential zur Optimierung der Legalbewährungsquote ..., sofern man ihre Anordnung in der Weise individualisiert, dass man sie möglichst auf die geeignete (»richtige«) Zielgruppe" beschränkt, auf die „Arrestgeeigneten“; Schaffstein et al. 2014, § 21, Rdnr. 439: "... der »Erfolg« des Jugendarrests (hängt davon ab), dass dieses Zuchtmittel auf »Arrestgeeignete« beschränkt bleibt."

4417 Eisenhardt 2010, S. 31.

4418 Ebenso in diesem Sinne Lenz 2007, S. 73 ff., der den Jugendarrest für individuell geeignet hält für den „gutgearteten“ Rechtsbrecher, ohne freilich irgendein empirisches Kriterium benennen zu können, wie denn der „gutgearteten“ Rechtsbrecher erkannt werden könne. Der Hinweis auf die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse als taugliches Diagnose- und Prognoseinstrument“ (Lenz 2007, S. 140 ff.) erfolgt, obwohl es keine einzige empirische Studie gibt, die die „Tauglichkeit“ dieses Instruments für diesen Zweck empirisch geprüft und bestätigt hätte.

4419 Dölling 2005, S. 152.

bewährungsrate sei nicht auf die Varianz in den Sanktionen, sondern auf eine solche bei den Tätern zurückzuführen. Es gibt zwei Möglichkeiten diesen Fehler zu kontrollieren, entweder durch eine Zufallszuweisung einen systematischen Fehler auszuschließen oder die Gruppen statistisch zu parallelisieren. Letzteres setzt voraus, dass man a priori eine Vorstellung über die relevanten Einflussfaktoren hat. Wer diesen Einwand erhebt, sollte deshalb Kriterien benennen, anhand derer diese hypothetische Gruppe der "Geeigneten" zu identifizieren wäre. Ansonsten ist das Argument ein „Totschlagargument“. Da es eine unendlich große Zahl theoretisch relevanter Kontextbedingungen gibt, lässt sich immer behaupten, dass nicht alle wesentlichen Bedingungen kontrolliert wurden. Bislang ist jedenfalls keine Gruppe empirisch identifiziert worden, bezüglich derer eine eingriffsintensivere Sanktion spezialpräventiv überlegen wäre.

Schließlich wird vorgebracht, eine „Regelvermutung zu Ungunsten härterer Sanktionen“ sei "nicht erbracht, weil in den vergangenen Jahrzehnten die Sanktionsschwere im Jugendstrafrecht zwar drastisch vermindert wurde, die Jugendkriminalität in den letzten Jahren aber zunächst stark angestiegen und dann trotz zwischenzeitlichen Rückgangs weiterhin auf einem hohen Niveau verblieben ist.“⁴⁴²⁰ Die Ergebnisse spezialpräventiver Wirkungsforschungen sind Aussagen über *Wiederauftretens*wahrscheinlichkeiten von bereits bestraften Rechtsbrechern. Wenn schon, dann dürfte also nicht auf Jugendkriminalität, sondern allein auf Rückfallkriminalität abgestellt werden. Unabhängig hiervon ist der Einwand schon deshalb nicht überzeugend, weil der internationale Vergleich zeigt, dass sich Kriminalitätsraten jeweils weitgehend unabhängig von der aktuellen Sanktionierungspraxis entwickeln⁴⁴²¹ wie auch die »klassischen« ätiologischen Kriminalitätstheorien als unabhängige (Wirk-) Variablen fast ausschließlich personale oder soziale Faktoren zu berücksichtigen pflegen, aber kaum Merkmale staatlicher Sanktionsstrategien, wie Sanktionswahrscheinlichkeit oder -schwere.

3.5.1.2 Interne und externe Validität der Untersuchungsergebnisse

Eingewandt wird ferner, die richterliche Prognose hinsichtlich der Rückfallgefährdung sei nicht (oder nicht hinreichend) berücksichtigt worden, weshalb die Ergebnisse nicht (oder nicht nur) die Wirkung von Sanktionen belegten, sondern lediglich (oder auch) justizielles Selektionsverhalten widerspiegeln.⁴⁴²² Vermutet wird, dass aufgrund von nicht in der Untersuchung erfassten (womöglich gar nicht erfassbaren) Merkmalen jene Beschuldigten mit der härteren Sanktionsalternative sanktioniert worden sind, bei denen aufgrund von (nur dem Staatsanwalt oder Richter, nicht aber dem Forscher zugänglichen) Hintergrundmerkmalen mit Rückfall zu rechnen gewesen sei, sodass z.B. höherer Rückfall nach Strafvollzug (versus einer ambulanten Sanktion) nicht unterschiedlichen Wirkungen der in Frage stehenden Sanktionsalternativen, sondern der zutreffenden Sanktionsprognose des Richters zuzuschreiben sei. So wird etwa von den Initiatoren des baden-württember-

4420 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 75. Dieses Argument wird auch aufgegriffen von Werwigg-Hertneck/Rebmann 2003, S. 227.

4421 Vgl. den Überblick Albrecht, H.-J. 2002a, S. D74; bei Kury 2000, S. 326 f. Der Hinweis von Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 75, auf eine wellenförmige Entwicklung der Jugendkriminalität deutet ebenfalls auf die Unabhängigkeit der Entwicklung von Kriminalitätsraten und Sanktionierungspraxis hin. Denn Letztere hat sich nicht wellenförmig entwickelt.

4422 Bock 1997, S. 11, zum Problem der Vorselektion.

gischen Entwurfs zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vorgebracht: „Denn Erkenntnisse aus der nationalen und internationalen Rückfallforschung, die darauf hindeuten, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit mit steigender Intensität der von den Jugendgerichten angeordneten Maßnahme zunehme, bestehen nur bei oberflächlicher Betrachtung. Tatsächlich aber werden aus dem hochkomplexen Prozess der Sanktionierung strafbaren Verhaltens und dessen sozialen Auswirkungen die Daten über Intervention und Rückfall herausgegriffen und dann so getan, als bestünden hier (mono-)kausale Beziehungen. Weil diese Rückfalluntersuchungen jedoch bislang mögliche andere, sogar wahrscheinliche Erklärungen (z.B. die viel diskutierte Problematik der Vorselektion) für die höheren Rückfallraten bei eingriffsintensiveren Maßnahmen leugnen, können sie der Kriminalpolitik tatsächlich keinen Hinweis darauf geben, in welche Richtung das jugendstrafrechtliche Sanktionsinstrumentarium umgebaut werden muss.“⁴⁴²³

Dass im Einzelfall individuelle Merkmale die individuelle Sanktionsentscheidung beeinflussen, ist nicht zu bestreiten. Wenn aber auf Aggregatebene die Strafzumessung anhand nur weniger formaler Merkmale recht gut vorhergesagt werden kann, und wenn ferner beobachtet wird, dass (innerhalb gleichgelagerter Deliktgruppen) auf Aggregatebene regional unterschiedliche Diversions- oder Strafaussetzungs-Raten auftreten, dann kann dies nicht mehr mit Besonderheiten des Einzelfalls erklärt werden, sondern weist auf relativ stabile, formal beschreibbare Sanktionsstrategien hin. Sofern innerhalb gleichgelagerter Tat- und Tätergruppen (die durch die für die Strafzumessung relevanten formalen Merkmale des Tatbestands und der Vorstrafenbelastung beschrieben werden können) nun regional signifikante Abweichungen in der Sanktionspräferenz auftreten, erschließt dies die Möglichkeit zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß solche - von den Imponderabilien des jeweiligen Einzelfalls unabhängigen - Unterschiede in den Reaktionsstrategien auf der Aggregatebene mit möglichen Unterschieden in der Legalbewährung - ebenfalls auf Aggregatebene - in Zusammenhang stehen.⁴⁴²⁴

In der älteren Forschung wurden derartige Selektionseffekte vielfach nicht oder nicht hinreichend kontrolliert, sodass die Ergebnisse aus heutiger Sicht nicht aussagekräftig sind. Dies gilt insbesondere für die gelegentlich heute noch bemühten Befunde der sog. Tübinger Jungtäter-Untersuchung,⁴⁴²⁵ in der als Vergleichsgruppen eine Gruppe von in Freiheit befindlichen Personen einer Gruppe von Insassen des Strafvollzugs gegenübergestellt wurde, um auf dem Weg der Bildung von „Idealtypen“ „kriminovalente“ Merkmalscharakteristika zu identifizieren, die für eine individualprognostische Beurteilung geeignet sein sollten.⁴⁴²⁶ In welchem Maße die Zusammensetzung der Vergleichsgruppen von justii-

4423 Werwig-Hertneck/Rebmann 2003, S. 227.

4424 Dass die richterliche Sanktionsentscheidung nicht ausschließlich (und unabhängig von allen anderen Bedingungen) den Rückfall verursacht (und deshalb vollständig kausal erklärt), sollte selbstverständlich sein. Eine vollständige Erklärung des Rückfalls durch die Sanktionsentscheidung scheint aber Killias (Killias et al. 2011, Rdnr. 1152) als Kriterium einer befriedigenden Analyse der Sanktionswirkung zu fordern, wenn er einwendet, die bisherigen Untersuchungen erklärten die Varianz in der Rückfälligkeit nicht vollständig, sondern nur zu einem kleinen Teil durch die Sanktion.

4425 Göppinger 1983.

4426 Die von Göppinger und später Bock wiederholt angekündigte Validierung dieser prognostischen Kriterien ist bis heute nicht erfolgt (kritisch deshalb u.a. Schöch 2015 - Prognosefall, Rdnr. 16). Göppingers kriminovalente und kriminorestistente Konstellationen zeigten jedenfalls in der Nachuntersuchung durch Mischkowitz „relativ wenig prognostische Kraft. Selbst ein so restriktiv gefasstes

ziellen Selektionsleistungen abhängt, mag alleine dadurch verdeutlicht werden, dass ein erheblicher Teil der im Vollzug rekrutierten »kriminellen« Gruppe bereits ein oder zwei Jahre später – aufgrund der Strafrechtsreform – oder in einem anderen Bundesland (aufgrund der erheblichen Unterschiede der Sanktionspolitik) nicht mehr zu Freiheitsstrafe, sondern zu Geldstrafe verurteilt worden wäre (und damit im Vergleichsgruppendesign dieser Untersuchung die Seiten gewechselt hätte). In den neueren Studien wird, spätestens seit Mitte der 1970er Jahre, das Selektionsproblem in der Regel gesehen oder explizit für quasi-experimentelle Vergleichsgruppendesigns genutzt, indem durch geeignete Untersuchungsansätze und Auswertungsstrategien den Unterschieden in der Selektions- und Sanktionierungspraxis Rechnung zu tragen versucht wird. Dass dies – im Vergleich zu experimentellen Designs – nicht immer vollständig möglich ist, sollte Anlass zur Kritik an der jeweiligen Untersuchung und zur wünschenswerten Verbesserung und Replikation solcher Studien sein, aber nicht zum Vorwand dienen, pauschal die vorliegenden Befunde insgesamt zu ignorieren.

Die Möglichkeit der Kontrolle von Selektionseffekten in einem quasi-experimentellen Design kann am Beispiel der Untersuchung von Storz⁴⁴²⁷ veranschaulicht werden.

Ausgewertet wurden sämtliche bis 1980 erfolgten Eintragungen im Bundeszentralregister, die für Angehörige des Geburtsjahrgangs 1961 vorlagen.

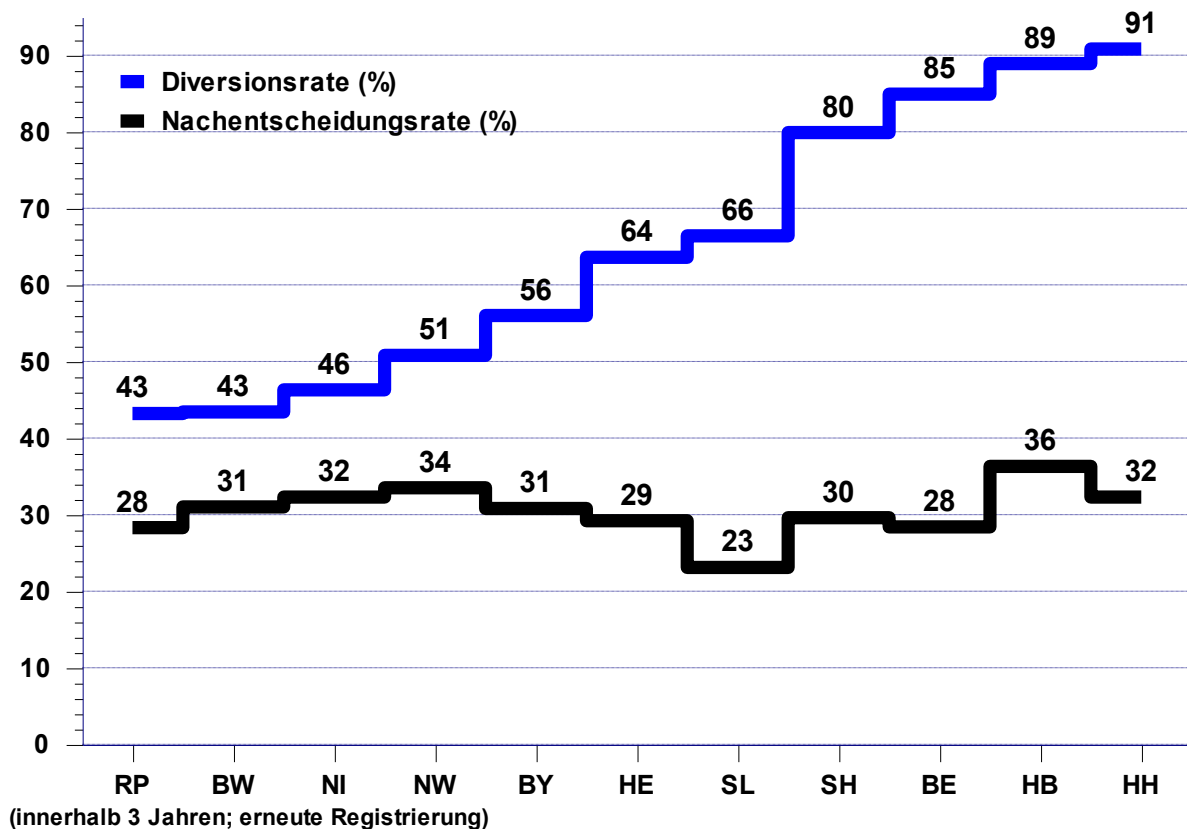
- Aus diesem Datensatz wurde eine Teilgruppe ausgewählt, die folgende Bedingungen erfüllte: Die erste justizielle Auffälligkeit im Jugendalter erfolgte nur wegen eines einfachen Diebstahls (§§ 242, 247, 248c StGB). Diese Gruppe – Jugendliche, Geburtsjahrgang 1961, aus justizieller Sicht Ersttäter eines leichten Diebstahls – kann als einigermaßen homogen angesehen werden.
- Bei einem Ländervergleich der Sanktionierungspraxis zeigte sich, dass für diese Gruppe die Bandbreite der Diversionsrate anlässlich des ersten registrierten Delikts, hier: ausschließlich einfacher Diebstahl, von 43,2 % bis zu 90,8 % reichte. Damit konnte ein quasi-experimenteller Ansatz realisiert werden, denn diese Unterschiede in der Handhabung der jugendstrafrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten führten genau zu dem Ergebnis, das durch ein Experiment herbeigeführt werden sollte: In der Ausgangslage gleiche Tat- und Tätergruppen werden ungleich sanktioniert.
- Innerhalb eines Katamnesezeitraums von (personenbezogen) drei Jahren waren die Rückfallraten – gemessen über erneute Registrierung mit informeller Erledigung oder Verurteilung – nach informeller Erledigung signifikant niedriger als nach einer Verurteilung des Ersttäters. Der Unterschied betrug 9 Prozentpunkte.
- Die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit i.S. von erneuter justizieller Sanktionierung – informell oder formell – war im Ländervergleich statistisch unabhängig von der Höhe der Diversionsrate (vgl. **Schaubild 563**).

Kriterium wie die kriminovalente Konstellation, kann die Fortführung einer kriminellen Karriere über das 31. Lebensjahr hinaus nicht hinreichend prognostizieren, auch dann nicht, wenn der Proband zum Zeitpunkt der Feststellung der kriminovalenten Konstellation älter als 25 Jahre war“ (Mischkowitz 1993, S. 177). Aktuelle Lebensumstände erwiesen sich als bedeutsamer (vgl. weitere Nachweise in Schumann 2003, Bd. 2, S. 25 f.).

4427 Storz 1992, S. 131 ff.

Die These, dass das Ausbleiben einer formellen Reaktion auf weitere Straffälligkeit verstärkend wirken, dagegen nach formeller Sanktionierung die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit signifikant niedriger sein würde als nach informeller Sanktionierung, konnte demnach beim Vergleich von Regionen mit unterschiedlicher Diversionspraxis innerhalb derselben Tat- und Tätergruppe nicht bestätigt werden.

Schaubild 563: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)



Datenquelle: Storz 1992. S. 180, Tab. 20.

In einem weiteren Auswertungsschritt wurde versucht, den möglichen Einwand zu prüfen, in der Praxis erfolge eine Prognose, die durch die kontrollierten Variablen (hier: Altersgruppe, Vorbelastung, Deliktsart) nicht hinreichend erfasst werde. Die beiden Tests, die anhand der Daten möglich waren, ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhten:

- Die Daten erlaubten eine Prüfung dieses Einwandes zunächst einmal insofern, als bei (unterstellter) Richtigkeit dieses Einwandes ein Zusammenhang bestehen müsste zwischen dem Grad der Selektivität bei Handhabung der §§ 45, 47 JGG und der Trennschärfe dieser Entscheidung hinsichtlich der späteren Legalbewährung nach infor-

meller bzw. formeller Erstentscheidung. Denn je stärker in einem Land (anhand unterstellter "richtiger" Prognosen) hinsichtlich der Anwendung von §§ 45, 47 JGG auf "gute" Risiken hin selektiert wird, um so ausgeprägter müsste in dem jeweiligen Land der Unterschied in den Rückfallraten nach informeller gegenüber formeller Entscheidung (prognostischer Gewinn) ausfallen. Entgegen dieser Erwartung war der prognostische Vorteil zugunsten der informell Sanktionierten jedoch dort am höchsten, wo von §§ 45, 47 JGG überdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht wurde, also gerade nicht nach "guten" Risiken selektiert worden war (vgl. **Tabelle 152**).

- Unterstellt wurde mit diesem Test, dass ein einheitlicher Selektionsstil vorherrscht, bei dem nur nach "guten", für eine Anwendung von §§ 45, 47 JGG in Betracht kommenden "Risiken" selektiert wird. Die Unterschiede in den Nachentscheidungsraten können aber auch auf unterschiedlichen Selektionsstilen in den Ländern beruhen, etwa derart, dass die einstellungspräferierenden Länder in Richtung auf "schlechte" Risiken selektieren, die anderen Länder dagegen in Richtung auf "gute" Risiken, d.h. Straftäter im breiten, prognostisch problematischen Mittelfeld würden unterschiedlich behandelt: In Ländern mit überdurchschnittlich hoher Diversionsrate würden Straftäter im Mittelfeld noch informell sanktioniert, in den anderen Ländern dagegen formell. Wenn es der Praxis aber möglich wäre, die "guten" bzw. die "schlechten" Risiken zu erkennen, dann müssten die Nachentscheidungsraten nach informeller Sanktionierung in den Ländern, die unterdurchschnittlich häufig einstellen, also nach "guten" Risiken hin selektieren, signifikant niedriger sein als in den Ländern, in denen nach "schlechten" Risiken selektiert wird. Dies ist jedoch, wie **Tabelle 152** zeigt, nicht der Fall. Auch dieser Test gibt also keinen Anhaltspunkt dafür, dass die jeweils günstigeren Legalbewährungsraten nach informeller im Vergleich zu formeller Sanktionierung ausschließlich auf einen Selektionseffekt zurückgeführt werden können.⁴⁴²⁸

4428 Zwar weisen die Länder, die bei "einfachem Diebstahl" eine Verfahrenseinstellung bevorzugen, nach einer informellen Erledigung im ersten Verfahren eine leicht höhere Nachentscheidungsrate auf, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ($r = .192$, $p > .2$). Bei Kontrolle der unterschiedlich hohen KBZ ergibt sich dagegen ein - statistisch ebenfalls nicht signifikanter - negativer Zusammenhang ($r_{§§45,47,NEinf/KBZ} = -.063$, $p > .4$) zwischen dem Anteil informeller Sanktionen bei Erstentscheidung und den regionalen Nachentscheidungsraten (vgl. Storz 1992, S 178).

Tabelle 152: Nachentscheidungen innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)

Land	Erstentscheidung	Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung			Prognostischer Gewinn
	informell in %	insgesamt	informell in %	formell in %	%-Punkte (formell – informell)
Rheinland-Pfalz	43,2	28,3	24,3	31,3	7,0
Baden-Württemberg	43,4	31,0	26,9	34,2	7,3
Niedersachsen	46,3	32,3	29,4	34,8	5,4
Nordrhein-Westfalen	50,8	33,5	29,0	38,2	9,2
Bayern	56,0	30,8	27,5	35,1	7,6
Hessen	63,6	29,2	25,1	36,4	11,3
Saarland	66,4	23,1	18,6	32,0	13,4
Schleswig-Holstein	79,9	29,6	25,6	45,2	19,6
Berlin	84,9	28,4	25,1	47,1	22,0
Bremen	88,9	36,3	33,5	58,5	24,9
Hamburg	90,8	32,3	29,5	60,5	31,0

Quelle: Storz 1992, S. 176, Tab. 19, S. 180 f., Tab. 20.

3.5.2 Einwände gegen die praktische Relevanz der empirischen Befunde der Sanktionsforschung

Bei den Befunden der sanktionenrechtlichen Effizienzforschung handelt es sich um Aussagen über Gruppen. Diese Ergebnisse sind Basismaterial für die Kriminalpolitik. Anerkannt ist deshalb z.B., dass die Untersuchungen zur Diversion gezeigt haben, dass der „Verzicht auf jugendstrafrechtliche Interventionen erzieherisch weniger riskant ist, als man dies bisher angenommen hatte“,⁴⁴²⁹ es also folglich unter spezialpräventiven Gesichtspunkten kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich war und ist, Diversion auszubauen.

Breit diskutiert wird indes, ob und inwieweit diese Befunde für die Gesetzesanwendung relevant sind.⁴⁴³⁰ Da es – soweit bekannt – keine Sanktion gibt, von der vollstreckten Todesstrafe abgesehen, bei der die Rückfallwahrscheinlichkeit gegen Null geht, ist prinzipiell nicht auszuschließen, dass bei anderer Sanktionierung auch ein anderes Ergebnis

4429 Bock 1997, S. 8.

4430 Vgl. die Übersicht aus der internationalen Literatur bei Dollinger 2018, S. 195. Dollinger plädiert deshalb für ein "flexibles Konzept" der Evidenzbasierung, "das Raum für subjektive Sichtweisen zulässt. Maßnahmen werden in interpersonellen, ressourcenabhängigen Interaktionen realisiert, und diese Praxis bedarf des Wissens um empirische Befunde. Diese sind ein entscheidendes Korrekturmittel, um Eigensinnigkeiten politischen und professionellen Handelns konstruktiv zu wenden."

eingetreten wäre, dass also im Einzelfall die Wahrscheinlichkeitsaussage nicht richtig gewesen wäre. Daraus wird abgeleitet, da die Rechtsordnung „immer eine richtige Einzelfallentscheidung“⁴⁴³¹ verlange, die Sanktionsforschung aber nur Gruppenaussagen treffen könne, seien die Ergebnisse der Sanktionsforschung für die Rechtsanwendungspraxis unbrauchbar⁴⁴³² bzw. müßig.⁴⁴³³ „Die generelle Rückfallwahrscheinlichkeit (lasse) ... keinen Schluss auf den Einzelfall zu“.⁴⁴³⁴ „Der Umstand, dass weniger eingriffsintensive Sanktionen oft keine höhere, gelegentlich sogar geringere Rückfallraten nach sich ziehen, ist für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nicht maßgeblich. Es gilt vielmehr ... strikt der Individualisierungsgrundsatz. ... Natürlich kommt man bei jedem Versuch der Individualisierung nicht ohne Vergleiche mit anderen Fällen und Fallgruppen aus. Aber die Auswahl der zum Vergleich herangezogenen Fälle und Fallgruppen erfolgt, wenn das Prinzip der Individualisierung ernst genommen wird, von den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles aus und nicht etwa nach den Merkmalen von Gruppen, bezüglich derer sanktionenrechtliche Effizienzforschungen vorliegen.“⁴⁴³⁵ Dasselbe dürfte gemeint sein, wenn etwa eingewandt wird: „Bei manchen Jugendlichen und besonders bei gravierenden Straftaten (dürfe man) der rituellen Förmlichkeit der Hauptverhandlung eine gewisse erzieherische Eindruckskraft nicht absprechen....“⁴⁴³⁶

An diesen Einwänden ist richtig, dass bei vergleichender Sanktionsforschung Aussagen über die Rückfallwahrscheinlichkeiten von – im Idealfall – gleichen Gruppen gemacht werden, die unterschiedlich sanktioniert worden sind. Bei einer Sanktionsentscheidung geht es um eine Einzelfallentscheidung darüber, welche Sanktion geeignet und erforderlich ist, um den Täter zu einem straffreien Leben zu befähigen. Diese Entscheidung ist umso genauer möglich, je mehr Wissen über die Wirkungszusammenhänge der Sanktion in Abhängigkeit von der Täterpersönlichkeit und seinem sozialen Umfeld bekannt sind. Dieses Detailwissen liegt derzeit nicht vor; es wird auch künftig niemals vorliegen, weil von der Forschung immer Gruppenaussagen gemacht und bei der Sanktionsbemessung im Einzelfall – es handelt sich hierbei ja immer um Eignungsprognosen – ebenfalls nur Wahrscheinlichkeitsaussagen getroffen werden. Weder die klassische Prognoseforschung noch die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ kann etwas anderes als Wahrscheinlichkeitsaussagen mit Bezug auf bestimmte Merkmalsgruppen machen. Die „richtige Einzelfallentscheidung“ kann demnach zwar angestrebt werden, sie wird wegen des unvermeidlichen prognostischen Fehlers niemals in allen Fällen erreicht werden können. Wie fehlerbehaftet sie ist, zeigen die Ergebnisse der Rückfallstatistik. Um

4431 Böhm 1996a, S. 280.

4432 Böhm 1996a, S. 280: „Um es etwas plakativ zu formulieren: die wissenschaftlichen Erkenntnisse machen es möglich, eine gute Statistik zu produzieren, aber sie erlauben nicht eine zutreffende Entscheidung des Einzelfalls.“ Ebenso Grunewald 2003, S. 192.

4433 Bock 2010, S. 19: Dem Erziehungsgedanken sind Forschungen der Art fremd, „mittels derer herausgefunden werden sollte, ob die eine oder andere Verfahrenserledigung oder die eine oder andere Intervention zu einer geringeren oder höheren Rückfallrate führe. Vom Erziehungsgedanken her gesehen ist diese Frage vollständig müßig, denn es kommt aus dieser Perspektive entscheidend darauf an, ob es den Praktikern in der Jugendstrafrechtspflege gelingt, für den einzelnen Jugendlichen und seine erzieherische Situation das Richtige zu finden und zu tun — wodurch dann auch insgesamt die Rückfallrate sinken würde.“

4434 Grunewald 2003, S. 192. Ebenso Bock 2010, S. 20.

4435 Bock 1997, S. 17.

4436 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 736.

so wichtiger ist es zu klären, ob die den jeweiligen Einzelfallentscheidungen zugrunde gelegten statistischen Annahmen über die Wirkung von Sanktionen bei Vorliegen bestimmter Merkmale empirisch begründet sind. Nicht die Emphase, mit der behauptet wird, die für den Einzelfall zutreffende Prognose zu kennen, sondern die Überprüfung und Dokumentation der mit dem Prognoseverfahren verbundenen Fehlerraten ist Merkmal einer seriösen Prognose.

Aus der vergleichenden Sanktionsforschung steht derzeit zwar wenig Wissen über Wirkungszusammenhänge zur Verfügung. Wissen ist aber verfügbar über die Wirkungsergebnisse. Und insofern ist die Gruppenaussage auch für die Einzelfallentscheidung relevant. Denn eine Entscheidung, welche der in Betracht kommenden Sanktionen besser zur Rückfallverhütung geeignet ist, setzt Wissen über Rückfallwahrscheinlichkeiten voraus. Liegt dieses Wissen nicht vor, kann auch keine begründete Einzelfallentscheidung getroffen werden. Der Einzelfall ist notwendigerweise Teil der Gruppe von Merkmalsträgern, für die die Allgemeinaussage hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit gilt. Die Aufgabe der Einzelfallentscheidung besteht darin zu prüfen, ob die gruppenbezogene Wahrscheinlichkeitsaussage durch besondere Merkmale des Einzelfalls (und damit durch Zuordnung zu einer anderen Merkmalsgruppe) unplausibel gemacht werden kann. Wie Bock zutreffend ausführt, kommt ein Versuch der Individualisierung nicht ohne Vergleiche mit anderen Fällen und Fallgruppen aus. Und dies können, weil nur sie für die Entscheidung über die sanktionsabhängige Rückfallwahrscheinlichkeit relevant sind, nur Fälle und Fallgruppen sein, hinsichtlich derer empirisch geprüftes Wissen über Rückfallwahrscheinlichkeiten vorliegt. Nur in dem Maße, wie solches Wissen vorliegt und auf den Stand des Wissens Bezug genommen wird, sind prognostische Aussagen auch im Einzelfall überhaupt begründbar und nicht völlig willkürlich.

3.6 Zusammenfassung

1. Der Staat hat u.a. die Aufgabe, das friedliche und freie Zusammenleben der Menschen unter Beachtung ihrer grundgesetzlichen Freiheiten zu gewährleisten. Unter den Instrumenten sozialer Kontrolle, mit denen der Staat diese Schutzpflicht erfüllen kann oder soll, ist das Strafrecht das schärfste und einschneidendste Instrument sozialer Kontrolle. Unter Strafe gestellt werden darf deshalb nur, was zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe, das friedliche und freie Zusammenleben zu gewährleisten, unerlässlich ist. Besteht aber die Aufgabe des Strafrechts nur im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann gerechtfertigt, wenn sie ein für den Rechtsschutz geeignetes und erforderliches Mittel der (General- oder Spezial-)Prävention ist. Das Präventionsziel des Jugendstrafrechts wird in § 2 Abs. 1 JGG bestimmt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

2. Strafe darf weder ohne Schuld verhängt werden, noch darf sie über die Schuld hinausgehen; Schuld setzt präventiven Strafzwecken eine absolute Grenze. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wurzelt in der verfassungskräftig geschützten Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen.

3. Bestimmen Eignung und Erforderlichkeit die Strafe, dann bedeutet dies, dass

- eine Sanktionierung nur dann erfolgen darf, wenn das Präventionsziel durch eine (informelle oder formelle) Sanktion generell erreichbar ist (Eignung),
- auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversion) zur Erreichung des Präventionsziels ausreicht (Erforderlichkeit),
- unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf (Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

4. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgt, dass vorrangig rehabilitative ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

5. Einem Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Ein präventives Strafrecht muss dagegen begründen können, weshalb sowohl das Sanktionsinstrumentarium als auch die verhängte Strafe zur Erreichung des Präventionsziels – Rückfallverhinderung - prinzipiell geeignet und erforderlich ist. Es genügt nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich ist. Solange aber verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Ohne (Miss-)Erfolgsmessung ist ein präventives Strafrecht nicht nur wie eine Firma ohne

Buchhaltung, die "in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet",⁴⁴³⁷ sondern der Einsatz der Strafe ist nicht gerechtfertigt.

6. Wirkungsziel bzw. Erfolg strafrechtlicher Sanktionen ist das Maß erreichter General- oder Spezialprävention. Andere, weiter gehende Erfolgskriterien, wie Lebensbewährung usw. sind zwar nicht weniger interessant, strafrechtlich aber irrelevant. Mit strafrechtlichen Sanktionen werden häufig noch andere (Maßnahme-)Ziele verfolgt, wie etwa die "Einigung zwischen Täter und Opfer", Stärkung von Selbstvertrauen, Wertevermittlung und -verinnerlichung. Ob und inwieweit derartige (Maßnahme-)Ziele erreicht werden, sollte in einer Evaluation ebenfalls geprüft werden. Denn in der Abwägung, welche Sanktionen als angemessen zu beurteilen sind, wäre bei gleichermaßen erforderlichen Sanktionen zu berücksichtigen, inwieweit diese anderen Ziele erreicht werden.

7. Spezialpräventiv ist Rückfall "das" Misserfolgskriterium. Empirisch valide gemessen werden kann indes nicht jede erneute Straftatbegehung, sondern nur Legalbewährung i.S. von erneuter justizieller Auffälligkeit. Diese kann und muss freilich weiter differenziert werden nach der Art der Feststellung (auf dem Spektrum von polizeilichem Tatverdacht bis rechtskräftiger Verurteilung), nach der Einschlägigkeit, Schwere, Schnelligkeit und Häufigkeit sowie nach dem Rückfallzeitraum. Je nach Enge oder Weite des gewählten Misserfolgskriteriums variieren die Rückfallraten.

8. Ziel einer spezialpräventiven Wirksamkeitsevaluation ist freilich die Messung, ob und inwieweit das mit der Sanktion angestrebte Präventionsziel auch erreicht worden ist. Hierzu muss sichergestellt werden, dass die gemessenen Effekte, also die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten, möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variable (unterschiedliche Art bzw. Höhe der Strafe) zurückgeführt werden kann. "Goldstandard" hierfür sind kontrollierte Zufallsexperimente. Wenn diese aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht durchführbar sind, kommen quasi-experimentelle Studien in Betracht. Weniger valide sind schließlich Untersuchungen mit einer vom Forscher gebildeten Vergleichsgruppe. Nicht aussagekräftig sind Untersuchungen ohne Vergleichsgruppe.

9. Für die Bewertung, ob Sanktionen/Maßnahmen/Programme wirksam oder unwirksam, aussichtsreich oder unbekannt sind, haben sich die in der "Maryland Scale of Scientific Methods" (**Tabelle 151**) aufgestellten Kriterien weithin durchgesetzt.

- Als wirksam sind danach nur solche Sanktionen anzusehen, für die durch wenigstens zwei Studien (kontrollierte Zufallsexperimente, quasi-experimentelle oder Untersuchungen mit einer Vergleichsgruppe) mit genügend großen Stichproben statistisch signifikante Effekte nachgewiesen werden konnten.
- Als aussichtsreich sind solche Sanktionen anzusehen, die nur durch eine Studie, die methodisch mindestens eine Vergleichsgruppe aufwies, als wirksam nachgewiesen wurde und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Alle anderen Sanktionen sind entweder unwirksam oder ihre Effekte sind unbekannt.

4. Empirische Untersuchungen zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen seit 1990 in Deutschland

4.1 Anlage und Durchführung von Recherchen zur Ermittlung von einschlägigen Untersuchungen

4.1.1 Literaturrecherchen

Nach einer Auswertung der Lehrbücher und Kommentare zum Jugendstrafrecht wurden im Jahr 2002 von den damals verfügbaren elektronischen Datenbanken ausgewertet:

- juris-Datenbank Aufsätze (online)
- SOLIS,⁴⁴³⁸
- FORIS,⁴⁴³⁹
- KrimLitCD (beta) der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ),⁴⁴⁴⁰
- das bibliographische Nachweissystem KrimDOK.⁴⁴⁴¹

Die Literaturrecherche in der juris-Datenbank wurde mehrmals wiederholt.

4.1.2 Expertenbefragungen

Im Januar und Februar 2002 wurden ferner sämtliche Inhaber kriminologischer Lehrstühle in Deutschland über die Zielsetzung des Forschungsauftrags informiert und um Mitteilung gebeten,

- „ob Sie selbst in den letzten Jahren einschlägige Studien oder Sekundäranalysen durchgeführt bzw.

4438 SOLIS war eine bibliografische Datenbank mit Kurzreferaten zu sozialwissenschaftlicher Literatur, die in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz erscheint.

<<http://www.gesis.org/Information/SOLIS/index.htm>>. Sie ist inzwischen eine von mehreren Datenbanken von Sowiport, die ihrerseits wieder zum Jahresende 2017 eingestellt wurde. An ihre Stelle ist nunmehr die Gesis-website getreten <<https://www.gesis.org/institut/abteilungen/wissenstransfer/bibliothek/>>

4439 Die Datenbank FORIS bot Beschreibungen sozialwissenschaftlicher Forschungsprojekte aus Deutschland, aus Österreich und der Schweiz. Zur Informationsgewinnung für FORIS wurde eine zentrale www-Erhebung von Forschungsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Auch diese Datenbank ist inzwischen eingestellt. An ihre Stelle ist nunmehr die Gesis-website getreten <<https://www.gesis.org/institut/abteilungen/wissenstransfer/bibliothek/>>

4440 Aus der Zusammenarbeit zwischen JURIS und KrimZ entstand der "Referatedienst Kriminologie", der bis 1999 jährlich in gedruckter Ausgabe erschien (s. Schriftenreihe BMA - Berichte, Materialien, Arbeitspapiere). Er beinhaltete Nachweise deutschsprachiger kriminologischer (Zeitschriften-)Literatur, inhaltlich erschlossen durch Deskriptoren und Abstracts.

Die KrimZ-Datenbank (KrimLit) weist neben Aufsätzen aus Zeitschriften und Sammelwerken auch die selbstständige Literatur der KrimZ-Bibliothek nach <<http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/>>.

4441 KrimDok ist ein bibliografisches Nachweissystem kriminologischer Literatur <<http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/krimdok/uebersicht>>. Kooperationspartner bei KrimDok: Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg (Direktor: Prof. Dr. Dieter Dölling) Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Direktor: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner)

- ob Sie in den letzten Jahren einschlägige Arbeiten, namentlich Diplom- oder Doktorarbeiten, betreut haben oder
- ob Ihnen aus anderen Bereichen Ihrer Universität entsprechende, für das o.a. Projekt relevante Arbeiten bekannt sind.“

Dieselbe Bitte um Auskunft wurde an zahlreiche Dozenten an den damaligen Fachhochschulen gerichtet, wobei die Adressaten der Anfrage im „Schneeballsystem“ ermittelt und ergänzt wurden.

Schließlich wurden über die Vorstände der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. sowie der Sektionen „Soziale Kontrolle und Soziale Probleme“ und „Stadt- und Regionalsoziologie“ in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Rundbriefen die jeweiligen Mitglieder über das Anliegen informiert und um Mitteilung gebeten.

Diese Befragungen erbrachten keine Hinweise auf Literatur, die nicht bereits in den Fachdatenbanken nachgewiesen worden wäre. Auf eine Wiederholungsbefragung wurde deshalb verzichtet.

4.1.3 "Schneeballsystem" der Literaturlauswertung

Ausgehend von der jeweils ermittelten Literatur wurde im "Schneeballsystem" versucht, weitere deutschsprachige Literatur fortlaufend zu erfassen.⁴⁴⁴²

4.2 Ergebnisse rückfallstatistischer Untersuchungen

4.2.1 Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit

Seit mehr als 100 Jahren wird in den Strafrechtspflegestatistiken erfasst,⁴⁴⁴³ wie viele Personen jährlich verurteilt werden und wie viele hiervon bereits vorbestraft sind. Die aus **Tabelle 153** ersichtlichen Eckdaten zeigen hinsichtlich der Vorbelasteten (Berichtsjahr 2015)⁴⁴⁴⁴, dass

- gut 40 % der Tatverdächtigen bereits zuvor schon einmal als tatverdächtig „in Erscheinung getreten“ waren,⁴⁴⁴⁵
- jeder zweite Verurteilte bereits vorbestraft ist, wobei der Anteil der Vorbestraften an den nach JGG Verurteilten mit 49,9 % geringer ist als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (58,0 %),

4442 Zu diesem System vgl. Wagner/Weiß 2006, S. 484.

4443 Zu den Erhebungsmerkmalen im Einzelnen vgl. Heinz 2004b, S. 21 f.; 1. PSB, S. 446 f.

4444 Zu vergleichbaren Ergebnissen aus früheren Jahren vgl. 1. PSB, S. 447 (Ergebnisse zum Berichtsjahr 1998), Heinz 2004b, S. 23 (Ergebnisse zum Berichtsjahr 2002), 2. PSB, S. 642 (Ergebnisse zum Berichtsjahr 2004).

4445 Dieses Merkmal ist keinesfalls mit „vorbestraft“ oder gar „rückfällig“ gleichzusetzen; erfasst wird vielmehr eine frühere polizeiliche Registrierung als „tatverdächtig“, möglicherweise auch wegen eines Nicht-PKS-Delikts (etwa im Straßenverkehr), einer OWi-Sache oder einer nach abschließender staatsanwaltschaftlicher Bewertung unbegründeten Anzeige.

- unter den Insassen im Freiheitsstrafenvollzug der Anteil der Vorbestraften mit dem Alter zunimmt und erst in den höheren Altersgruppen wieder zurückgeht,
- mit zunehmendem Alter unter den Strafgefangenen auch die durchschnittliche Zahl der Vorstrafen zunimmt,
- entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) der Vorbestraftenanteil der Sicherungsverwahrten bei über 90 % liegt.

Tabelle 153: Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen Deutschland 2015

	insgesamt	erstmalserfasst	in % v. 1	vorbelastet / vorbestraft					
				insgesamt	% v. 1	bis zu 4 mal	% v. 4	5 mal u. öfter	% v. 4
				(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Polizeilich ermittelte Tatverdächtige (1)	2.369.036	1.410.644	59,5	958.392	40,5				
nach JGG Verurteilte (2)	54.140	27.144	50,1	26.996	49,9	24.390	90,3	2.606	9,7
Nach allg. Strafrecht Verurteilte (3)	510.394	214.461	42,0	295.933	58,0	164.252	55,5	131.681	44,5
Jugendstrafvollzug (4)	4.397	2.121	48,2	2.276	51,8	2.226	97,8	50	2,2
Vollzug der Freiheitsstrafe (4)	47.486	12.772	26,9	34.714	73,1	17.717	51,0	16.997	49,0
- Alter 18 .. <21	174	123	70,7	51	29,3	50	98,0	1	2,0
- Alter 21 .. <25	3.516	1.364	38,8	2.152	61,2	1.950	90,6	202	9,4
- Alter 25 .. <30	9.930	2.556	25,7	7.374	74,3	5.403	73,3	1.971	26,7
- Alter 30 .. <40	16.661	3.685	22,1	12.976	77,9	5.849	45,1	7.127	54,9
- Alter 40 u. älter	17.205	5.044	29,3	12.161	70,7	4.465	36,7	7.696	63,3
Sicherungsverwahrte	529	49	9,3	480	90,7	197	41,0	283	59,0

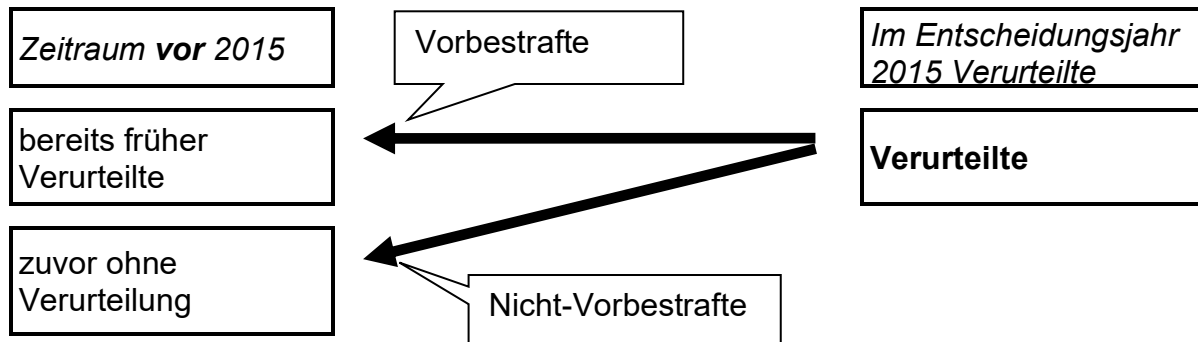
Datenquellen:

- (1) PKS 2015, Tab. 22 = "bereits als TV in Erscheinung getretene Person" (Tatverdächtige insgesamt, aber ohne Straftaten im Straßenverkehr und ohne Staatsschutzdelikte).
- (2) Strafverfolgungsstatistik 2015, Tab. 7.2 = nach JGG Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme.
- (3) Strafverfolgungsstatistik 2015, Tab. 7.1 = Nach allg. Strafrecht Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme.
- (4) Strafvollzugsstatistik, Reihe 4.1, 2015, Tab. 4 = Strafvollzug, Gefangene am 31.3.2015.

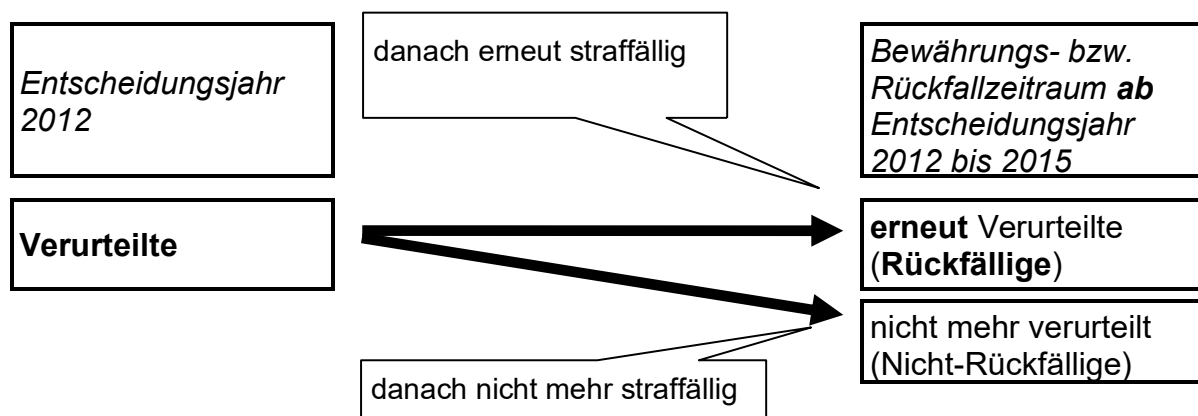
Aus diesen Angaben über den Anteil der Vorbestraften lässt sich aber nichts ableiten über die Rückfälligkeit der Verurteilten. Denn Vorbestrafte sind nicht identisch mit Rückfälligen. Der Frage nach den Vorbestraften liegt eine nach *rückwärts*, also in die Vergangenheit, gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der jetzt Verurteilten *bereits früher* schon einmal verurteilt worden waren. Der Frage nach Rückfälligkeit und der Rückfallrate liegt dagegen eine nach *vorwärts* gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der Rückfallfähigen (also der jetzt Verurteilten) in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justiziell auffällig werden (Folgeverurteilung). Der Unterschied liegt also in der Blickrichtung, retrospektiv versus prospektiv (vgl. **Schaubild 564**).

Schaubild 564: Vorbestrafte und Rückfällige – Unterschied zwischen retrospektiver und prospektiver Betrachtung

Vorbestrafte: Wie viele der aktuell Verurteilten waren **zuvor bereits** straffällig (vorbestraft)? Beispiel: Strafrechtspflegestatistik 2015



Rückfällige: Wie viele der in einem bestimmten Jahr Verurteilten werden **später erneut** straffällig (rückfällig)? Beispiel Rückfallstatistik – Bezugsjahr 2012



Quelle: Heinz 2004b, S. 20 (aktualisiert).

Während Vorbestrafenanteile relativ leicht zu ermitteln sind, weil es sich um ein Merkmal der Verurteilten handelt, sind Rückfallraten methodisch schwierig und aufwendig ermittelbar.⁴⁴⁴⁶ Denn alle in einem Berichtsjahr Rückfallfähigen müssen insgesamt über einen mehrjährigen Zeitraum daraufhin geprüft werden, ob sie erneut justiziell auffällig werden. Bezugspunkte einer Rückfallstatistik sind, wie Köbner bereits 1893 ausführte, die Rückfallfähigen, also diejenigen, die „bereits (einmal oder mehrmals) bestraft sind und die ... imstande sind, ein neues Delikt zu begehen, wozu vor allem gehört, dass sie noch am Leben sind.“⁴⁴⁴⁷ Ferner müssten diejenigen ausgeschieden werden, „die zwar noch am

4446 Vgl. den Versuch von Groß (2004), einen Überblick über weltweit verfügbare Rückfallstatistiken und rückfallstatistische Einzelarbeiten zu erstellen, um Anhaltspunkte für deliktsspezifische Basisraten zu gewinnen.

4447 Köbner 1893, S. 620 f.; vgl. ausführlich oben VII., 3.1.7

Leben, aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht imstande sind, eine neue Straftat, einen »Rückfall« zu begehen. Hierzu gehören diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen, die, welche auswandern, endlich diejenigen, welche nach der früheren Straftat mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft werden. ... Nicht für immer, sondern vorübergehend scheiden ferner ... alle diejenigen aus, welche zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind“;⁴⁴⁴⁸ letztere dürfen erst ab Verbüßung der Strafe gezählt werden.

Vor allem in den letzten drei Jahrzehnten haben Rückfallstatistiken international erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Ohne sie kann - mit Glaser⁴⁴⁴⁹ - das strafrechtliche Sanktionensystem als "eine Firma ohne Buchhaltung (angesehen werden), die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet". Maßgebend hierfür ist zum einen das Interesse an einer evidenzbasierten Kriminalpolitik, die das Maß an Zielerreichung bzw. -verfehlung kennen muss. Zum anderen spielt aber auch in einem zusammen wachsenden Europa der Vergleich der Leistungen unterschiedlicher Strafjustizsysteme eine wichtige Rolle, also die Nutzung von Rückfallstatistiken als (nationales wie internationales) Evaluationsinstrument. Zahlreiche europäische Länder führen seit einigen Jahren regelmäßig landesweite Erhebungen zum Rückfall nach strafrechtlichen Sanktionen durch. In einer jüngsten Übersicht hat Albrecht⁴⁴⁵⁰ auf die Rückfallstatistiken in England/Wales, Schottland, Frankreich, in den Niederlanden, in skandinavischen Staaten, in der Schweiz, in Estland und in Irland hingewiesen sowie auf die unter dem Schirm des Europarats tätige Forschungsgruppe zu nationalen Rückfallstatistiken, "die vor allem an einer stärkeren Vereinheitlichung der Erfassung von Rückfall in Europa und einer besseren Vergleichbarkeit nationaler Statistiken interessiert ist."⁴⁴⁵¹

Die Notwendigkeit der Untersuchung der Wirksamkeit verschiedener Strafsanktionen ist ebenso unumstritten wie die schlichte Tatsache, dass lokal und auf einzelne Sanktionen begrenzte Rückfallforschungen allenfalls einen löchrigen Flickenteppich ergeben, aber nicht das erforderliche Gesamtbild, das auch Veränderungsmessungen im zeitlichen Längsschnitt erlaubt. "Ohne eine landesweite und wiederholte Rückfallstatistik würde es demnach an grundlegenden Informationen zum Rückfall fehlen, die für die Untersuchung des Rückfallgeschehens nach verschiedenen strafrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Sanktionen und für den Test von Hypothesen zu Zusammenhängen zwischen Sanktion und Rückfall eingesetzt werden können."⁴⁴⁵² Eine auf Dauer gestellte Rückfallstatistik liegt zunächst im "Interesse der mit Kriminalität und Straftätern befassten Institutionen, Grunddaten zur Beschreibung der Konsequenzen ihrer Entscheidungen und Handlungen zur Verfügung zu haben. Neben der aus allgemeinen Rückfallstatistiken abgeleiteten Erkenntnis, dass nämlich der überwiegende Teil der strafrechtlich Sanktionierten nicht mehr registriert, also nicht rückfällig wird, werden auch Aussagen möglich über solche Gruppen, für die häufige Kontakte mit der Kriminaljustiz festgestellt werden. Im Mittelpunkt

4448 Köbner 1893, S. 628.

4449 Glaser 1964, S. 5, hat das Fehlen einer Rückfallstatistik mit den Worten charakterisiert: „Thus, the prisons operate like businesses that do no bookkeeping and remain in blissful ignorance of their gains or losses.“ Auf diese pointierte Zuspitzung nehmen u.a. Bezug Höfer 1977, S. 13; Hartung 1981, S. 1; Weigelt 2009, S. 11.

4450 Albrecht 2013, S. 401; vgl. ferner Cornel 2015b.

4451 Albrecht 2013, S. 401.

4452 Albrecht 2013, S. 406.

der mit Rückfallstatistiken verbundenen Zielsetzungen steht aber die Evaluation der Kriminalpolitik und der Strafrechtspraktiken. Ausgangspunkt ist dabei das international geteilte Interesse an der Reduzierung von Rückfallkriminalität. Darüber hinaus enthält eine nationale und wiederholte Rückfallstatistik weiteres Potenzial. Ein aktuarisches und an Risikokontrolle interessiertes Strafrecht ist auf Prognoseinstrumente angewiesen, die wiederum möglichst präzises Wissen zu Basisraten des Rückfalls in genau definierten und in der Regel kleinen Gruppen von Straftätern voraussetzen."⁴⁴⁵³

4.2.2 Ergebnisse von rückfallstatistischen Analysen

4.2.2.1 Rückfallstatistik („vorblickende Statistik“) im Rahmen der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich

Zwischen 1892 und 1912 wurde im Rahmen der damaligen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich im Rahmen einer „vorblickenden Statistik“ die Häufigkeit des Rückfalls, d.h. eine erneute Verurteilung dieser Personen, in den auf das Kalenderjahr der Verurteilung folgenden 10 Jahren untersucht.⁴⁴⁵⁴ Die „vorblickende Statistik“ ergab im Wesentlichen:⁴⁴⁵⁵

- Die Rückfallrate ist über die Jahre hinweg ziemlich stabil (vgl. **Tabelle 154**).
- Mit der Zahl der Vorbestrafungen nimmt nicht nur die Rückfallrate zu, auch das Rückfallintervall wird kürzer.
- Die Rückfälle verteilen sich nicht gleichmäßig über den 10jährigen Beobachtungszeitraum, sie sind vielmehr im ersten Jahr am häufigsten und nehmen dann allmählich ab.⁴⁴⁵⁶

4453 Albrecht 2013, S. 408.

4454 Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Roesner (1936, S. 1006 f.) hinsichtlich der Ermittlung der Rückfallrate der erstmals Bestraften: "Zum Zwecke der Ermittlung des Jahresbestandes von Verurteilten, deren kriminelles Verhalten während der folgenden Jahre auf Rückfälligkeit beobachtet und nach der Frist für den Rückfall ... untersucht werden soll, muß von der Gesamtzahl der in einem bestimmten Kalenderjahr, dem Ausgangsjahr, verurteilten Personen die Zahl derjenigen Personen abgezogen werden, die während des nämlichen Kalenderjahres bereits verurteilt waren. Die sonach verbleibende Zahl ergibt den Personenbestand, der vom Beginn des auf die Verurteilungen folgenden Jahres ab auf sein kriminelles Verhalten hin beobachtet wird. Eine Verminderung dieses Bestandes durch die Fälle von Tod und Auswanderung ist nach dem zur Verfügung stehenden statistischen Material nicht durchführbar; ebenso wenig läßt sich die Zahl der Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen und infolge dessen wenig Gelegenheit haben, strafbare Handlungen zu begehen, für die Dauer der Strafverbüßung in Abzug bringen. Es wird daher von der amtlichen Statistik angenommen, daß die tatsächliche Rückfälligkeit größer ist als die im Folgenden rechnerisch nachgewiesene."

4455 Vgl. die Zeitreihen für die Bezugsjahre 1894 bis 1901 in Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, I, 18 ff.

4456 Amtlicherseits wurden die Ergebnisse folgendermaßen beschrieben:

1. Die „Vermehrung der jährlich verurtheilten Personen (ist) hauptsächlich auf die Zunahme der Verurtheilungen Vorbestrafter zurückzuführen...“
2. „Während ... die Zahl derjenigen, welche zum ersten Male verurtheilt wurden, im Jahre 1896 nur um etwas über ein Zehntel größer war als im Jahre 1892, haben sich die Verurtheilungen Vorbestrafter in diesem fünfzehnjährigen Zeitraume mehr als verdoppelt.“
3. „Bei den einzelnen Klassen der Vorbestraften ... wird die Zunahme mit der Anzahl der Vorbestraften immer beträchtlicher. Die einmal Vorbestraften weisen eine Vermehrung um 85 % auf, die Verurthei-

Auf die Befunde dieser Rückfallstatistik stützte Franz von Liszt seine berühmte Bankrott-erklärung des klassischen, rein tatvergeltenden Strafrechts: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."⁴⁴⁵⁷

Tabelle 154: Rückfallrate der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1894 bis 1902 Verurteilten (unter Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen) – Folgeverurteilung (mindestens eine Verurteilung) im jeweils folgenden Jahrzehnt

Bezugsjahr	Allgemeine Rückfallrate	Rückfallrate in Abhängigkeit von der Zahl der Vorstrafen				
		erstmalig Verurteilte	einmal Vorbestrafte	zwei- bis viermal Vorbestrafte	fünfmal oder öfter Vorbestrafte	Relation Sp. 2 / Sp. 5
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1894	37,8	21,6	51,6	67,9	84,3	3,9
1895	38,5	21,8	51,1	68,2	86,2	4,0
1896	39,1	22,2	51,8	67,5	85,2	3,8
1897	39,3	22,7	50,0	66,4	84,4	3,7
1898	39,2	22,3	50,0	65,9	84,0	3,8
1899	39,4	22,6	48,8	65,5	83,6	3,7
1900	40,5	23,0	50,0	67,7	84,7	3,7
1901	40,3	22,7	49,1	66,4	83,9	3,7
1902	40,0	22,1	48,7	65,3	83,5	3,8

Quelle: Heinz 2004b, S. 33

4.2.2.2 Erneute polizeiliche Registrierungen innerhalb von 12 Monaten - Untersuchungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erfasste in den Jahren 1994 bis 2003 die anonymisierten Individualdaten der unter 21jährigen Tatverdächtigen und ordnete alle Straftaten, die innerhalb dieser zehn Jahre registriert wurden, den einzelnen Tatverdächtigen zu. Um Kriterien zur Auswahl jugendlicher Intensivtäter zu gewinnen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut mit schweren Straftaten auffallen, wurden für sämtliche Tatverdächtigen des Geburtsjahrgangs 1983, ausgehend von der ersten polizeilichen Registrierung mit Erreichung der Strafmündigkeit im Jahr 1997 (Bezugsdelikt), Art und Häufigkeit erneuter polizeilicher Registrierung in den folgenden 12 Monaten bestimmt.⁴⁴⁵⁸ Hinsichtlich der Registrierungshäufigkeit des Bezugsdelikts zeigt **Tabelle 155** das bekannte Bild, dass

lungen von sechsmal oder öfter Vorbestraften haben sich nahezu verdreifacht“ (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 95, Kriminalstatistik für das Jahr 1896, I.31.).

⁴⁴⁵⁷ von Liszt 1905c, S. 339.

⁴⁴⁵⁸ Naplava 2012.

leichte Kriminalität (einfache Diebstahlsdelikte 61 %, Sachbeschädigung 7 %) dominiert und schwere Delikte, wie Mord/Totschlag und Sexualdelikte (2 %) oder Raub/räuberische Erpressung (3 %), die Ausnahme sind.

Eine erneute polizeiliche Registrierung innerhalb von 12 Monaten erfolgte bei fast jedem dritten Tatverdächtigen. Am höchsten war sie bei denjenigen, deren Bezugsdelikt ein Raubdelikt oder ein schwerer Diebstahl war. Bei allen Bezugsdelikten war das Folgedelikt am häufigsten ein einfaches Diebstahlsdelikt.⁴⁴⁵⁹ Ein gleichartiges Folgedelikt war am Häufigsten bei Diebstahl, mit Abstand folgten Raub und Betrug. Bei Mord/Totschlag/ Sexualdelikt sowie bei leichter Körperverletzung war nur zu 7 % das Folgedelikt gleichartig.

Tabelle 155: Polizeilich registrierte Bezugsdelikte, Rückfallrate und Folgedelikt. Polizeilich registrierte Tatverdächtige in Nordrhein-Westfalen, Geburtsjahrgang 1983, Bezugsdelikt = erste polizeiliche Registrierung mit 14 Jahren

Bezugsdelikt	Häufigkeit	Spaltenprozent	Rückfall in 12 Monaten	Gleiches Folgedelikt
Mord/Totschlag/Sexualdelikt	197	1,7 %	28 %	7 %
Raub/räuberische Erpressung	382	3,3 %	35 %	23 %
gef./schw. Körperverletzung	526	4,5 %	27 %	16 %
leichte Körperverletzung	501	4,3 %	31 %	7 %
einfacher Diebstahl	7.144	61,2 %	15 %	45 %
schwerer Diebstahl	999	8,6 %	36 %	32 %
Betrug	346	3,0 %	20 %	23 %
Sachbeschädigung	875	7,5 %	27 %	20 %
Verstoß gegen das BTMG	113	1,0 %	27 %	13 %
Sonstiges	591	5,1 %	23 %	

Quelle: Naplava 2012, S. 42, Tabelle 2

4.2.2.3 „Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister für die Bezugsjahre 1980 bis 1984

Die Führung der „vorblickenden“ Statistik im Rahmen der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich wurde 1912 eingestellt. Erstmals wurden dann wieder in den Jahren 1986 bis 1990 (Bezugsjahre 1980 bis 1984) rückfallstatistische Analysen von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister (BZR) auf der Basis der im BZR verfügbaren Informationen durchgeführt.⁴⁴⁶⁰ Ziel der „Rückfallstatistik“ des BZR - "Justizdaten zur Rückfalldelinquenz" - war es, die Rückfälligkeit nach freiheitsentziehenden Sanktionen festzustellen. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Personen, bei denen „im 6. Jahr vor dem Erstellungsjahr der Statistik die Vollstreckung einer früher ver-

4459 Naplava 2012, S. 43.

4460 Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. Seither 1989.

hängten Strafe erledigt wurde“.⁴⁴⁶¹ Berücksichtigt wurden nur solche Registereintragungen, „bei denen im Basisjahr eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafverurteilung, Jugendstrafe und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erledigt wurde.“⁴⁴⁶² Damit wurden erstmals für die Bundesrepublik Deutschland systematisch die Rückfallraten nach freiheitsentziehenden Sanktionen differenziert nach Bezugsentscheidung (BezE)⁴⁴⁶³, Folgeentscheidung (FE)⁴⁴⁶⁴ sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten ermittelt.

Tabelle 156: Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit vom Alter
Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister

Verurteilte Altersgruppen	Basisjahr					Basisjahre		
	1980	1981	1982	1983	1984	1980 bis 1984		
	Rückfallquote	Rückfallquote	Rückfallquote	Rückfallquote	Rückfallquote	Verurteilte insg.	Folgeverurft.	Rückfallquote
15-20	92,6	91,8	92,5	90,3	92,2	5.067	4.657	91,9
20-25	71,2	72,5	73,2	71,4	70,7	58.245	41.823	71,8
25-30	55,0	55,5	54,9	54,2	52,8	98.738	53.781	54,5
30-35	53,3	52,8	52,9	52,4	50,4	81.013	42.420	52,4
35-40	51,2	50,7	51,2	50,1	50,3	65.428	33.172	50,7
40-45	48,0	48,3	47,7	46,6	45,3	60.967	28.776	47,2
45-50	43,5	44,5	44,4	43,8	43,1	37.866	16.603	43,8
50-55	39,8	40,1	39,1	38,2	38,3	20.827	8.142	39,1
55-60	32,5	32,9	35,9	34,4	34,9	10.612	3.623	34,1
60-65	27,7	28,6	29,9	28,9	26,4	5.136	1.454	28,3
65-70	26,4	28,4	25,7	24,9	24,4	2.328	608	26,1
über 70 Jahre	17,0	21,9	18,7	21,0	17,2	1.699	325	19,1
insgesamt	53,2	53,3	53,2	52,1	51,0	447.926	235.384	52,5

Datenquelle: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990, jeweils Tabellen III, S. 002-010 (Auswertung durch Verf.)

Festgestellt wurde u.a.:

4461 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990, S. 1.

4462 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990, S. 1 f.

4463 Bezugsentscheidung (BezE) sind die im jeweiligen Bezugsjahr verhängten bzw. vollstreckten Sanktionen.

4464 Folgeentscheidung (FE) sind erneute Sanktionierungen wegen eines Delikts innerhalb des Rückfallzeitraums.

- Mit zunehmendem Alter sinkt (im Unterschied zur Vorstrafenbelastung) die Rückfallhäufigkeit (vgl. **Tabelle 156**),
- Die Rückfallraten nehmen mit der Strafhärte zu (vgl. **Tabelle 157**).

Tabelle 157: Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Vorverurteilung bei Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe. Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister

Rückfallzeitraum	Jugendstrafe insgesamt		zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe		Jugendstrafe mit Strafrestaussatzung		nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	
	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe
1981-1985	79,7	57,9	77,0	49,5	80,5	63,6	88,1	79,1
1982-1986	81,0	60,2	77,8	51,5	82,5	66,0	89,4	81,2
1983-1987	81,5	59,8	79,6	52,3	81,6	64,0	88,2	79,3
1984-1988	79,9	57,2	78,0	49,5	79,3	61,6	87,4	77,0
1985-1989	79,0	56,3	77,2	49,0	78,1	60,6	87,6	77,7
insgesamt	80,2	58,3	77,9	50,3	80,4	63,2	88,2	78,9
Rückfallzeitraum	Freiheitsstrafe insgesamt		zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe		Freiheitsstrafe mit Strafrestaussatzung		nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe	
	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe
1981-1985	50,4	33,1	44,7	25,4	52,6	35,1	73,0	64,3
1982-1986	50,3	33,1	44,5	25,4	52,2	35,5	74,0	64,6
1983-1987	50,2	32,8	44,4	25,1	51,8	34,7	73,1	63,2
1984-1988	49,2	31,8	43,1	23,9	50,6	33,7	73,0	62,2
1985-1989	48,2	30,7	42,3	23,1	48,3	31,7	71,7	60,6
insgesamt	49,7	32,3	43,8	24,6	51,1	34,1	72,9	63,0

Quelle: Heinz 2004b, S. 35

In der Literatur wurde die Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere die Geldstrafe, sowie die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, nämlich die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach JGG (§§ 9, 13 JGG), unberücksichtigt blieben. Weiter wurde kritisiert, die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende führe zu Verzerrungen, weil z.B. alle Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen bzw. Strafresten nicht erfasst würden.⁴⁴⁶⁵ Vor allem diese beiden Punkte waren es, die Anlass gaben, eine Neukonzeption zu entwickeln.

4465 Vgl. Jehle 1989, 254 ff.

4.2.2.4 Die neue bundesweite Legalbewährungsstudie – „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ – Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010

4.2.2.4.1 Die Konzeption der neuen Legalbewährungsstudie

4.2.2.4.1.1 Datenbestand des Bundeszentralregisters als Datenquelle

Wegen dieser Kritik wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) ein neues Konzept zur Absammlung und Aufbereitung rückfallstatistischer Daten des BZR erarbeitet, das sowohl eine Rückfalluntersuchung mit tabellarisch aufbereiteten Basisdaten als auch vertiefende Einzeluntersuchungen ermöglichen sollte.⁴⁴⁶⁶ Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ wurden mehrere, für die Aussagekraft der Rückfalluntersuchungen wesentliche Entscheidungen getroffen.

4.2.2.4.1.2 Vortat- und Rückfallkriterium

Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ wurde eine konzeptionelle Entscheidung hinsichtlich des Rückfallbegriffs getroffen, und zwar sowohl hinsichtlich des Vortat- als auch des Rückfallbegriffs dieser Studien.⁴⁴⁶⁷ Gemessen wird nur diejenige strafrechtliche Auffälligkeit, die zu einer erneuten Eintragung in das BZR führt. „Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten. ... Folgeentscheidung bedeutet zunächst jede erneute Registereintragung, die im Rückfallzeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt.“⁴⁴⁶⁸

4.2.2.4.1.3 Rückfallfähige Grundgesamtheit

Rückfallfähig sind prinzipiell alle Personen, die - im Gefolge einer strafrechtlichen Reaktion - einem Rückfallrisiko ausgesetzt sind. Einige Personengruppen sind allerdings, wie Köbner zutreffend ausgeführt hat, nicht rückfallfähig, nämlich die Verstorbenen, die Ausgewanderten sowie diejenigen, die keine Möglichkeit haben, in Freiheit Straftaten zu verüben. Die Daten des BZR erlauben es nicht, die beiden ersten Gruppen zu bestimmen.⁴⁴⁶⁹ Für die dritte Gruppe ist eine pragmatische Zuordnung insofern möglich, dass bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen sowie bei Jugendarrest⁴⁴⁷⁰ auf den Zeitpunkt

4466 Die Datengrundlage, die Aufbereitung und die Auswertung der Daten sind sowohl in den jeweiligen Berichtsbänden als auch - vertieft - in Einzelbeiträgen wiederholt dargestellt worden (vgl. Hohmann-Fricke 2014a; Jehle 2004; Jehle 2007a; Jehle 2014; Sutterer 2004; Sutterer/Spieß 2004; Tetal 2014).

4467 Zu den möglichen Anknüpfungspunkten vgl. VII., 3.1.3

4468 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 17 f.; Jehle et al. 2013, S. 17 f.; Jehle et al. 2016, S. 30.

4469 Vgl. hierzu bereits oben VII., 3.1.7

4470 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 12; Jehle et al. 2013, S. 14; Jehle et al. 2016, S. 26: "Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, sodass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen."

des Urteils, bei allen (anderen) freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums – abgestellt wird. Dementsprechend gibt es für die Rückfallstatistik auf der Grundlage des BZR zwei Gruppen von Rückfallfähigen, diejenigen, die im Bezugsjahr zu ambulanten Sanktionen verurteilt und jene, die im Bezugsjahr in Freiheit entlassen worden waren (vgl. **Schaubild 565**).

Schaubild 565: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 – Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der relevanten Bezugsentscheidungen

Bezugsjahr 2004			
Entscheidungen in 2004 bzgl. ambulanter Sanktionen sowie Verhängung von Jugendarrest		Entlassungen in 2004	
Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßnahmen nach JGG (Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Auflagen), Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, § 27, 53 JGG; isolierte ambulante Maßnahmen	zur Bewährung ausgesetzte Strafen (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Straf-arrest) bzw. ausgesetzte Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB	Vollverbüßte Freiheitsentziehungen (Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, Straf-arrest, Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB)	Restaussetzungen bei Freiheitsstrafe oder Jugendstrafen sowie Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB

Quelle: 2. PSB, S. 647 (aktualisiert).

4.2.2.4.1.4 Bezugs- und Folgeentscheidungen

Im Unterschied zur "Rückfallstatistik" der Dienststelle Bundeszentralregister für die Basisjahre 1980 bis 1984⁴⁴⁷¹ werden nunmehr alle im BZR einzutragenden formellen strafrechtlichen Sanktionen als Bezugs- und Folgeentscheidungen erfasst. Erfasst sind ferner die gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG eintragungspflichtigen informellen Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG). Nicht erfasst sind dagegen die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht verhängten informellen Sanktionen, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, die nicht eintragungspflichtig sind.

Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung hinsichtlich der informellen Sanktionen führt zu einer Verzerrung der Rückfallraten von jungen Menschen einerseits, von Erwachsenen andererseits. Im Rahmen der Rückfallstatistik auf der Grundlage der BZR-Daten lässt sich diesen Problem nicht lösen.⁴⁴⁷² Die radikale Lösung, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG für die Rückfallstatistik nicht zu berücksichtigen, wäre unbefriedigend, weil ein erheblicher Teil der verfügbaren Informationen zur Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen unberücksichtigt bliebe.

4471 Vgl. oben VII., 4.2.2.3

4472 Vgl. hierzu bereits oben VII., 3.1.9

Am Beispiel der nach JGG sanktionierten Jugendlichen und Heranwachsenden können auf der Grundlage der Rückfallstatistik 2004 die Größenordnungen der Über- und Unterschätzungen infolge der unterschiedlichen Berücksichtigung von Opportunitätsentscheidungen verdeutlicht werden. Wie aus **Tabelle 158** ersichtlich ist, beträgt die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen 41,4 % (Zeile 4, Spalte 2), wenn bei Bezugs- und Folgeentscheidung auch die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden. Werden dagegen informelle Sanktionen lediglich bei der Bezugsentscheidung, nicht aber bei der Folgeentscheidung berücksichtigt, dann wird die Rückfallrate unterschätzt, weil informell sanktionierte Rückfalltaten nicht berücksichtigt werden (Rückfallrate: 30,9 % - (Zeile 5, Spalte 2). Werden sowohl bei der Bezugsentscheidung als auch bei der Folgeentscheidung informelle Sanktionen nicht berücksichtigt, dann wird die Rückfallrate überschätzt, weil leichte Fälle mit geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit nicht enthalten sind (Rückfallrate: 50,4 % - Zeile 5, Spalte 5). Erst recht überschätzt würde die Rückfallrate, wenn lediglich bei der Folgeentscheidung informelle Sanktionen berücksichtigt würden (Rückfallrate: 55,3 % - Zeile 4, Spalte 5).

Tabelle 158: Rückfallraten nach formeller und nach informeller Sanktionierung bzw. nach ausschließlich formeller Sanktionierung nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004

		Schwerste Folgeentscheidungen (FE) ¹⁾					
		bezogen auf Bezugsentscheidungen insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)			bezogen auf Bezugsentscheidungen insgesamt (ohne §§ 45, 47 JGG)		
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Bezugsentscheidungen (BezE) ²⁾	359.895			100.264		
2	Schwerste Folgeentscheidungen (FE) nach Sanktionsgruppen		in % BezE	in % FE		in % BezE	in % FE
3	Keine Folgeentscheidung	211.068	58,6		44.823	44,7	
4	Folgeentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG	148.827	41,4	100	55.441	55,3	100
5	Folgeentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG	111.352	30,9		50.508	50,4	
6	unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	12.196	3,4	8,2	9.301	9,3	16,8
7	Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	17.881	5,0	12,0	11.102	11,1	20,0
8	Jugendarrest	16.296	4,5	10,9	7.090	7,1	12,8
9	formelle ambulante Sanktionen i.e.S. 3)	64.826	18,0	43,6	22.966	22,9	41,4
10	Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	37.475	10,4	25,2	4.933	4,9	8,9
11	Ambulante Sanktionen i.e.S. u. §§ 45, 47 JGG	102.301	28,4	68,7	27.899	27,8	50,3

Legende:

- 1) Als Folgeentscheidung wird in der Rückfallstatistik immer nur die jeweils schwerste Sanktion erfasst, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt.
- 2) Bezugsentscheidungen nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen.
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle et al. 2010, Übersichtstabelle 4.4a, S. 181 (eigene Berechnungen)

Die Nichtberücksichtigung informeller Sanktionierungen führt aber nicht nur zu einer Unter-/bzw. Überschätzung der Rückfallraten, sondern auch zu einer Fehleinschätzung der Schwere der Rückfalltaten, gemessen an der Art der Folgeentscheidung. Wie **Tabelle 158** zeigt, beträgt der Anteil der unbedingten Freiheits-/Jugendstrafen 8,2 % (Zeile 6, Spalte 3), wenn sowohl bei Bezugs- als auch bei Folgeentscheidungen informelle Sanktionen berücksichtigt werden. Bei Beschränkung auf ausschließlich formelle Sanktionen (bei Bezugs- und Folgeentscheidung) beträgt dagegen der entsprechende Anteil 16,8 % (Zeile 6, Spalte 6). Noch deutlicher ist der Unterschied bei den i.e.S. ambulant sanktionierten Rückfalltätern (68,7 % - Zeile 11, Spalte 3 - versus 50,3 % - Zeile 11, Spalte 6). Die Schwere der Folgesanktionen, die als grober Indikator⁴⁴⁷³ für die Schwere der Rückfalltaten dienen, wird also deutlich überschätzt, wenn die große Zahl der (im Jugend- wie auch im Allgemeinen Strafrecht!) nur mit informellen Sanktionen geahndeten Delikte außer Betracht bleibt, nach denen erneute Straffälligkeit offensichtlich erheblich seltener ist als nach Delikten, die formell sanktioniert werden. Während dieser Effekt der informellen Sanktionen bei Jugendlichen und Heranwachsenden kontrolliert werden kann, wenn und soweit Eintragungen gem. § 60 BZRG erfolgt sind, ist eine solche Kontrolle bei Einstellungen gem. §§ 153 ff StPO nicht möglich.

4.2.2.4.1.5 Rückfallzeitraum

Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ ist ferner eine Entscheidung hinsichtlich des Rückfallzeitraums verbunden.⁴⁴⁷⁴

Die Mindesttilgungsfrist des BZR beträgt fünf Jahre (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG). Um zu gewährleisten, dass Eintragungen im Bezugsjahr nicht bis zum Zeitpunkt der Datenziehung gelöscht sind, was eine Überschätzung der Rückfallraten zur Folge gehabt hätte, wurde der Rückfallzeitraum in der Rückfallstatistik 1994 auf 4 Jahre begrenzt. Um weiterhin bestehende mögliche Tilgungsverluste bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu minimieren,⁴⁴⁷⁵ wurde in der Rückfallstatistik 2004 und den folgenden Statistiken der Rückfallzeitraum auf jeweils 3 Jahre beschränkt (vgl. **Schaubild 566**).

4473 Als Indikator für die Schwere der Rückfalltat ist die Folgesanktion nur bedingt geeignet, weil die Folgesanktion faktisch nicht ganz unabhängig von der Vorsanktion (Stichwort: Sanktion eskalation) verhängt wird.

4474 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 18; Jehle et al. 2013, S. 18; Jehle et al. 2016, S. 30.

4475 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 23 ff.; Jehle et al. 2013, S. 28 f.; Jehle et al. 2016, S. 38: "... alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der 1. Erhebungswelle durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden".

Schaubild 566: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 –
Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum

Voreintragungen – mindestens für die Jahre					Bezugs- jahr: 1.1.- 31.12. 2004	Rückfallzeitraum			Ab- samm- lung April 2008
1999	2000	2001	2002	2003		2005	2006	2007	

Quelle: 2. PSB, S. 644 (aktualisiert), Jehle et al. 2010, S. 5.

Mit Daten für einen derart kurzen Zeitraum lassen sich freilich eine Reihe von kriminologisch und kriminalpolitisch zentralen Fragen nicht beantworten, etwa nach Rückfällen, die erst nach einem längeren Zeitraum entdeckt bzw. abgeurteilt werden, nach Rückfällen mit einem sehr großen straffreien Intervall, nach Entwicklungsverläufen, insbesondere nach dem Abbruch bzw. dem Wiederbeginn einer kriminellen Karriere. Hierzu bedarf es eines Längsschnittdesigns, das es erlaubt, ausfallfrei einen relativ langen Zeitraum zu überblicken. Die Legalbewährungsstudie 2004 wurde deshalb, auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden,⁴⁴⁷⁶ sodass in den folgenden Untersuchungen eine – aufgrund kryptographischer Verschlüsselung mögliche – personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums möglich ist (vgl. **Schaubild 567**).

4476 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 21; Jehle et al. 2013, S. 21; Jehle et al. 2016, S. 33 f.

Schaubild 567: Schema für die Bildung von Geburtskohorten aus dem Datenbestand der Rückfallstatistik – Beispiel: Ziehungsabstand = 3 Jahre nach der jeweils letzten Ziehung

Geburts-jahrgang	Kalenderjahr:																	
	j	j+1	j+2	j+3	j+4	j+5	j+6	j+7	j+8	j+9	j+10	j+11	j+12	j+13	j+14	j+15	j+16	
	RFS-Ziehung:				1			2			3			4			5	
Kohorte a	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Kohorte a+1		14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Kohorte a+2			14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Kohorte a+3				14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Kohorte a+4					14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Kohorte a+5						14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Kohorte a+6							14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Kohorte a+7								14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Kohorte a+8									14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Kohorte a+9										14	15	16	17	18	19	20	21	
Kohorte a+10											14	15	16	17	18	19	20	
Kohorte a+11												14	15	16	17	18	19	
Kohorte a+12													14	15	16	17	18	
Kohorte a+13														14	15	16	17	
Kohorte a+14															14	15	16	
Kohorte a+15	Eingetragen ist jeweils das Alter im Zeitpunkt der BZR-Eintragung																14	15
Kohorte a+16																	14	

Quelle: Heinz 2004b, S. 46.

4.2.2.4.1.6 Rückfalldefinition in Abhängigkeit von der Art bzw. Schwere der Folgesanktion

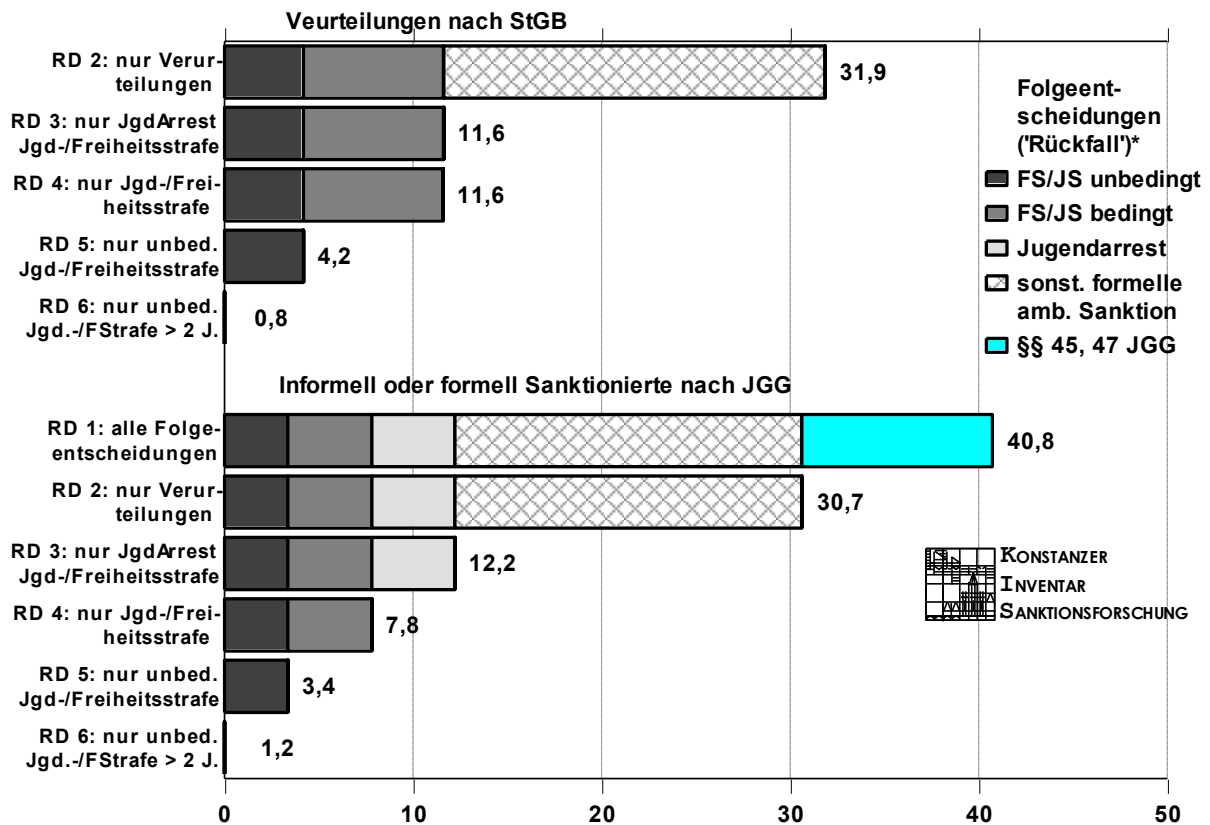
Der Rückfallbegriff lässt sich in Abhängigkeit von der Art bzw. Schwere der Folgesanktion unterschiedlich weit oder eng bestimmen. Um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, sollten alle Folgesanktionen erfasst werden, aber nach Art bzw. Schwere der Folgesanktion differenziert aufbereitet werden. Hierdurch ist es möglich, für fast sämtliche der in der Literatur vertretenen Rückfallbegriffe⁴⁴⁷⁷ die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Am Beispiel der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2010 kann die Varianz der Rückfallraten bei Verwendung unterschiedlicher Rückfallbegriffe veranschaulicht werden (vgl. **Schaubild 568**).

Beim Vergleich der Rückfallraten ist zu beachten, dass die Rückfallraten der nach StGB Verurteilten wegen der Nichterfassung der §§ 153 ff. StPO im BZR nicht direkt

4477 Vgl. oben VII., 3.1.3

vergleichbar sind mit den Rückfallraten nach JGG. Diese Nichterfassung führt - im Vergleich zu den nach JGG Sanktionierten - zu einer Fehleinschätzung der Rückfallraten (vgl. **Tabelle 158** am Beispiel der Sanktionen nach JGG).

Schaubild 568: Rückfallraten in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition (hier: am Beispiel von Sanktionsart und –schwere der Folgeentscheidungen) – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 568:

Rückfalldefinition	StGB			JGG		
	BezE	FE	Rückfallrate	BezE	FE	Rückfallrate
RD 1: Jede justiziell sanktionierte Straftat ⁴⁴⁷⁸ (Verurteilung, §§ 45, 47 JGG)				303.863	123.928	40,8
RD 2: nur Verurteilungen	634.333	202.285	31,9	303.863	93.242	30,7
RD 3: Verurteilung zu Jugendarrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe	634.333	73.782	11,6	303.863	37.138	12,2
RD 4: Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	634.333	73.597	11,6	303.863	23.752	7,8
RD 5: Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe	634.333	26.599	4,2	303.863	10.216	3,4
RD 6: Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren	634.333	5.389	0,8	303.863	3.561	1,2

Quelle: Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.2 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 1994 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines vierjährigen Risikozeitraums

4.2.2.4.2.1 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick

Nach einer erfolgreichen Machbarkeitsstudie⁴⁴⁷⁹ wurde für das Bezugsjahr 1994 erstmals eine Rückfalluntersuchung für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren erstellt.⁴⁴⁸⁰

Bei einem vierjährigen Rückfallzeitraum wurde in der Rückfalluntersuchung 1994 ermittelt (vgl. **Schaubild 569**):⁴⁴⁸¹

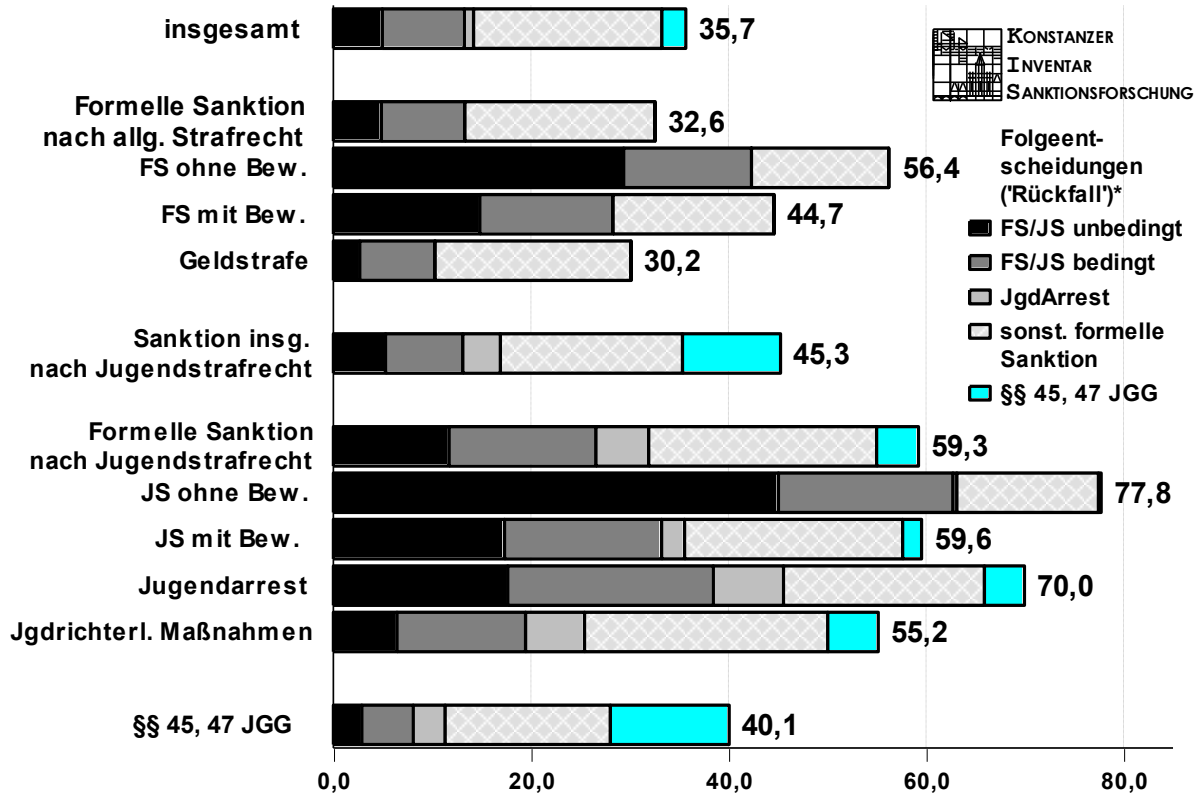
4478 RD 1 (jede justiziell sanktionierte Rückfalltat) ist bei Bezugsentscheidungen nach StGB nicht ermittelbar, weil im BZR §§ 153 ff StPO nicht erfasst sind.

4479 Vgl. Jehle/Brings 1999.

4480 Jehle et al. 2003. Zu Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung dieser rückfallstatistischen Daten vgl. Jehle 2004; Jehle 2007a; Sutterer 2004; Sutterer/Spiess 2004.

4481 Ausführliche Darstellung in Jehle et al. 2003; zusammenfassend 2. PSB, S. 648 ff.; Heinz 2004a. Damit ist freilich nur ein Teil der Auswertungsmöglichkeiten genutzt. „Über die veröffentlichten, aggregierten Daten hinaus steht ein Pool von Individualdatensätzen zur Beantwortung aktueller kriminologischer bzw. kriminalpolitischer Fragen zur Verfügung, mit dessen Hilfe spezielle Basisraten bzw. multivariate Analysen, z.B. in Hinblick auf Risikogruppen berechnet werden können“ (Jehle 2007a, S. 242). Sonderauswertungen aus diesem Datenpool erfolgten durch Harrendorf 2004; Harrendorf 2006; Harrendorf 2007; Harrendorf 2008; Harrendorf 2014; Hohmann-Fricke 2014b; Hohmann-Fricke et al. 2014; Jehle 2007b; Jehle 2016b; Jehle/Grindel 2013; Jehle/Hohmann-Fricke 2004; Jehle/Hohmann-Fricke 2006; Jehle/Palmowski 2014; Jehle/Weigelt 2004; Köhler 2012; Köhler 2013; Köhler 2014; Kirchner 2004; Weigelt 2009.

Schaubild 569: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Sanktionen insg. nach JGG: Bezugsentscheidung entweder §§ 45, 47 JGG oder Verurteilung
 Formelle Sanktionen nach allg. Strafrecht bzw. nach JGG: Bezugsentscheidung nur Verurteilung

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 569:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	946.136	337.872	35,7	5,0	8,3	0,9	19,1	2,4
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	717.758	234.059	32,6	4,8	8,5	0,0	19,2	0,0
Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	17,5	13,4	0,0	15,8	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	19.551	11.028	56,4	29,4	12,9	0,0	13,9	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	85.460	38.177	44,7	14,8	13,5	0,0	16,3	0,0
Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	2,7	7,6	0,0	19,8	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht	229.591	103.982	45,3	5,3	7,8	3,8	18,4	9,9
Formelle BezE nach JGG	62.250	36.904	59,3	11,7	14,9	5,3	23,1	4,2
Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	24,9	16,4	1,8	20,0	1,5
Jugendstrafe ohne Bew.	3.265	2.541	77,8	45,1	17,7	0,4	14,3	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	8.676	5.174	59,6	17,3	15,9	2,3	22,1	1,9
Jugendarrest	9.608	6.725	70,0	17,7	20,8	7,1	20,3	4,0
Jugendrichterl. Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	6,4	13,0	6,0	24,6	5,1
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	167.341	67.078	40,1	2,9	5,2	3,2	16,7	12,0

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 946.136 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.872 (Sp. 3) (=35,7 %) (Sp. 4) rückfällig.

** Von insgesamt 946.136 rückfallfähigen Personen wurden (Bezugnahme auf die Bezugsentscheidung) 5,0 % zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5). Bei Bezugnahme auf die Folgeentscheidungen (337.872) wären zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe 13,9 % der Rückfälligen verurteilt worden.

Legende:

1) Geldstrafe, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG.

Datenquelle: Jehle et al. 2003, S. 121, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 123, Übersichtstabelle 4.3.a.

- Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (35,7 %) wurde innerhalb von vier Jahren erneut justiziell registriert. Für die Mehrzahl der (1994 strafrechtlich in Erscheinung getretenen bzw. aus einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassenen) Personen blieb es in der Folgezeit bei der 1994 justiziell registrierten Sanktion.
- Junge Menschen weisen die höchste Kriminalitätsbelastung auf.⁴⁴⁸² Dem entspricht, dass sie auch eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als Ältere. Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts sind mit 59,3 % (bzw.

4482 Vgl. oben Schaubild 17 und Schaubild 18.

55,1 % ohne erneute Sanktionierung gem. §§ 45, 47 JGG) deutlich höher als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem Allgemeinen Strafrecht (32,6 %). Die Rückfallgeschwindigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab, d.h. jüngere Straftäter werden nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig.

- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Vorsanktion zu.⁴⁴⁸³ Die höchsten Rückfallraten weisen die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten auf, insbesondere die zu einer vollstreckten Jugendstrafe Verurteilten.⁴⁴⁸⁴ Die Rückfallrate nach Jugendstrafvollzug ist mit 77,8 % deutlich höher als nach Freiheitsstrafenvollzug. Diese Differenz dürfte freilich nicht ein Effekt der Strafvollzugsform oder der Interventionsarten sein, sondern auch auf einem Alterungseffekt der Probanden beruhen – die Kriminalitäts- und Rückfallraten gehen mit zunehmendem Alter zurück.⁴⁴⁸⁵
- Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Nach Geldstrafe oder nach ambulanten jugendrichterlichen Maßnahmen ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten - §§ 45, 47 JGG – die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf. Dieser deskriptive Befund darf freilich nicht als Kausalanalyse missverstanden werden, denn die Sanktioniertengruppen weisen eine unterschiedlich hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf.⁴⁴⁸⁶
- Jugendarrest weist mit 70,0 % – nach der vollstreckten Jugendstrafe (77,8 %) – die höchsten Rückfallraten auf.⁴⁴⁸⁷ Durch die Rückfalluntersuchung werden folglich Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe

4483 Dieser bivariate Zusammenhang ist kein Beleg für eine Sanktionswirkung. Denn der Effekt könnte auch auf Strafzumessungsfaktoren beruhen, wie z.B. Vorstrafenbelastung, die bei der Gegenüberstellung von Rückfallraten und Straftat nicht kontrolliert sind.

4484 Da in der Rückfallstatistik sowohl die im Dunkelfeld verbliebenen Rückfälle als auch die erneuten Straftaten der Ausgewiesenen nicht berücksichtigt sind, meint Dessecker (2014, S. 512) davon ausgehen zu können, dass "praktisch alle aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen wieder rückfällig werden."

4485 Ebenso Simonson et al. 2008, S. 444, die davon ausgehen, dass die "Differenz zwischen hohen Rückfallraten im Jugendstrafvollzug und niedrigeren im allgemeinen Vollzug zumindest zum Teil auf einen »aging out«-Effekt und nicht auf unterschiedliche Wirkungen der Strafvollzugsformen oder der inhärenten Interventionen zurückzuführen ist."

4486 Vor diesem Fehlschluss wurde von den Bearbeitern der Rückfallstatistik immer gewarnt. Vgl. nur Heinz 2004a, S. 44: "Die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik können und dürfen nicht als Beleg für eine »Wirkung« einer Sanktion, also für einen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe usw. der Sanktionen interpretiert werden. Die Unterschiede in den Rückfallraten können auch auf Tät ereigenschaften beruhen oder eine zu treffende Prognose der Richter widerspiegeln. Empirisch begründete Aussagen über die Wirkung einer Sanktion setzen voraus, dass die mit verschiedenen Gruppen belegten Sanktionen hinsichtlich ihres Rückfallrisikos vergleichbar sind. Davon wird bei den in der Rückfallstatistik dargestellten Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen nicht ausgegangen werden können." Ebenso Heinz 2004b, S. 37: "In den Auswertungen für das Bezugsjahr 1991 wurden die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktionen, von Alter und Geschlecht ermittelt. Hierbei handelt es sich um Ergebnisse beschreibender Art; eine Kausalaussage in dem Sinne, dass die Rückfälligkeit (nur) wegen der Sanktionswirkung eingetreten oder ausgeblieben ist, wird damit nicht getroffen." Unverständlich und unzutreffend deshalb die Kritik von Albrecht, P.-A. 2010, S. 55; Meier 2006a, S. 85; Meier 2010d, S. 113 f., der der Rückfallstatistik vorwirft, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen.

4487 Vergleichbare Ergebnisse wurden in älteren, regional begrenzten Untersuchungen festgestellt (vgl. zusammenfassend Ostendorf 2015b, S. 77).

(=Warnschussarrest) die Rückfallraten senken zu können, nicht bestätigt. Auch eine Differenzierung nach Arrestarten und Altersgruppen ergibt kein anderes Ergebnis. Denn sowohl nach Freizeit- und Kurzarrest als auch nach Dauerarrest sind die Rückfallraten, unabhängig vom Alter der Verurteilten, höher als nach ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. **Tabelle 159**).⁴⁴⁸⁸

- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe (13,9 %).⁴⁴⁸⁹ Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur gut jeder Zweite (StGB: 52,1 %; JGG: 57,9 %) erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

Tabelle 159: Rückfall nach Jugendarrest und schwerste Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BezE) ¹⁾		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insg.	in % der jew. Bezugs- entschei- dung-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion ²⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt		
Freizeit- oder Kurzarrest							
insgesamt	4.275	2.956	69,1	18,5	27,6	47,56	6,3
14 bis unter 18	2.790	1.929	69,1	19,2	22,9	49,8	8,1
18 bis unter 21	1.474	1.016	68,9	17,2	36,4	43,4	3,0
Dauerarrest							
insgesamt	5.332	3.770	70,7	30,5	31,4	32,9	5,4
14 bis unter 18	2.703	1.964	72,7	30,6	27,4	33,6	8,5
18 bis unter 21	2.587	1.770	68,4	29,9	35,8	32,9	2,0

Legende:

- 1) In der Rückfalluntersuchung sind für die 21- bis unter 25-Jährigen einige Fälle von Jugendarrest enthalten, die hier nicht berücksichtigt sind.
- 2) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: 2. PSB, S. 652.

Die deskriptiven Ergebnisse der Rückfalluntersuchung sind kein Beleg für Sanktionswirkungen. Denn dazu müssten die Gruppen vergleichbar sein. Selbstverständlich ist die sanktionenspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst von der richterlichen Selektion. Wenn z.B. Richter einigermaßen gut die in § 21 JGG geforderte Prognose treffen,

4488 In der Auswertung des Jahrgangs 2005 der Jugendarrestanstalt Weimar konnte ebenfalls kein Zusammenhang zwischen Alter, Dauer des Arrests und der Straffälligkeit nach Entlassung festgestellt werden (Giebel/Ritter 2014, S. 200 f.).

4489 In den Auszügen zu dem Datenblatt zu Schaubild 569 werden die Folgeentscheidungen bezogen auf die Bezugsentscheidung. Der Anteil der unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe betrug danach 5,0 %. Werden freilich die insgesamt verhängten 46.882 Freiheits-/Jugendstrafen nicht auf die Bezugsentscheidungen bezogen, sondern auf die 337.872 Folgeentscheidungen, dann ergibt sich ein Anteil von 13,9 %.

dann muss – wie die Rückfalluntersuchung auch zeigt – die Rückfallrate nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe deutlich niedriger sein als nach einer nicht ausgesetzten, aber aussetzungsfähigen Jugendstrafe.

Dass die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten nicht auf einem Sanktionseffekt beruhen, hat Tetal in einer statistischen Analyse der rückfallstatistischen Daten des Bezugsjahres 2007 für einen Legalbewährungszeitraum von 6 Jahren bei den Deliktsgruppen einfacher Diebstahl, Betrug und schwerer Diebstahl gezeigt.⁴⁴⁹⁰ Die höhere Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer schwereren Sanktionierung bei nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten ist danach nur ein scheinbarer Effekt. Der Grund für die erhöhte Rückfallgefahr ist vor allem die unterschiedliche Vorstrafenbelastung, die zu einer unterschiedlichen Sanktionierung führt. Werden Vorstrafenbelastung und weitere Faktoren – was freilich die Daten des BZR nur eingeschränkt erlauben – kontrolliert, dann zeigt sich kein signifikanter Sanktionseffekt mehr. Die Sanktionsarten sind dementsprechend ohne Wirkung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit, sie sind also "weitgehend austauschbar."⁴⁴⁹¹

Die deskriptiven Ergebnisse der Rückfalluntersuchung zeigen aber, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen, die mit einer Sanktionierung verbunden werden, unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind.⁴⁴⁹² Wer z.B. eine Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Verurteilten dadurch von weiteren Straftaten abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme in rd. 7 von 10 Fällen falsch ist, denn die tatsächlich ermittelte Rückfallrate nach vollzogener Jugendstrafe beträgt – Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum 4 Jahre - 77,8 % bzw. 68,6 % (Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum 3 Jahre).⁴⁴⁹³ Sie zeigt also, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, nicht begründet ist. Die Rückfalluntersuchung zeigt ferner die Basisrate an, mit der bei bestimmten Tat- und Tätergruppen mit einem Rückfall zu rechnen ist. Sie bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des prognostischen Fehlers.

4.2.2.4.2.2 Harrendorf: Rückfallwahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten im Überblick (2007)

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfalluntersuchung 1994 erhobenen Rohdaten ermittelte Harrendorf deliktsspezifische Rückfallraten bei Gewaltdelikten.⁴⁴⁹⁴ Innerhalb von vier Jahren wurden von allen nach JGG (informell oder formell) sanktionierten oder nach StGB verurteilten Gewalttätern 45 % wieder rückfällig, knapp 17 % wurden wegen eines neuen Gewaltdelikts registriert (vgl. **Schaubild 570**). Die höchsten Rückfallraten haben Raubdelikte (58,7 %), gefolgt von qualifizierter Körperverletzung (49,5 %) und Tätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (47 %). Die

4490 Tetal 2018.

4491 Tetal 2018, S. 555.

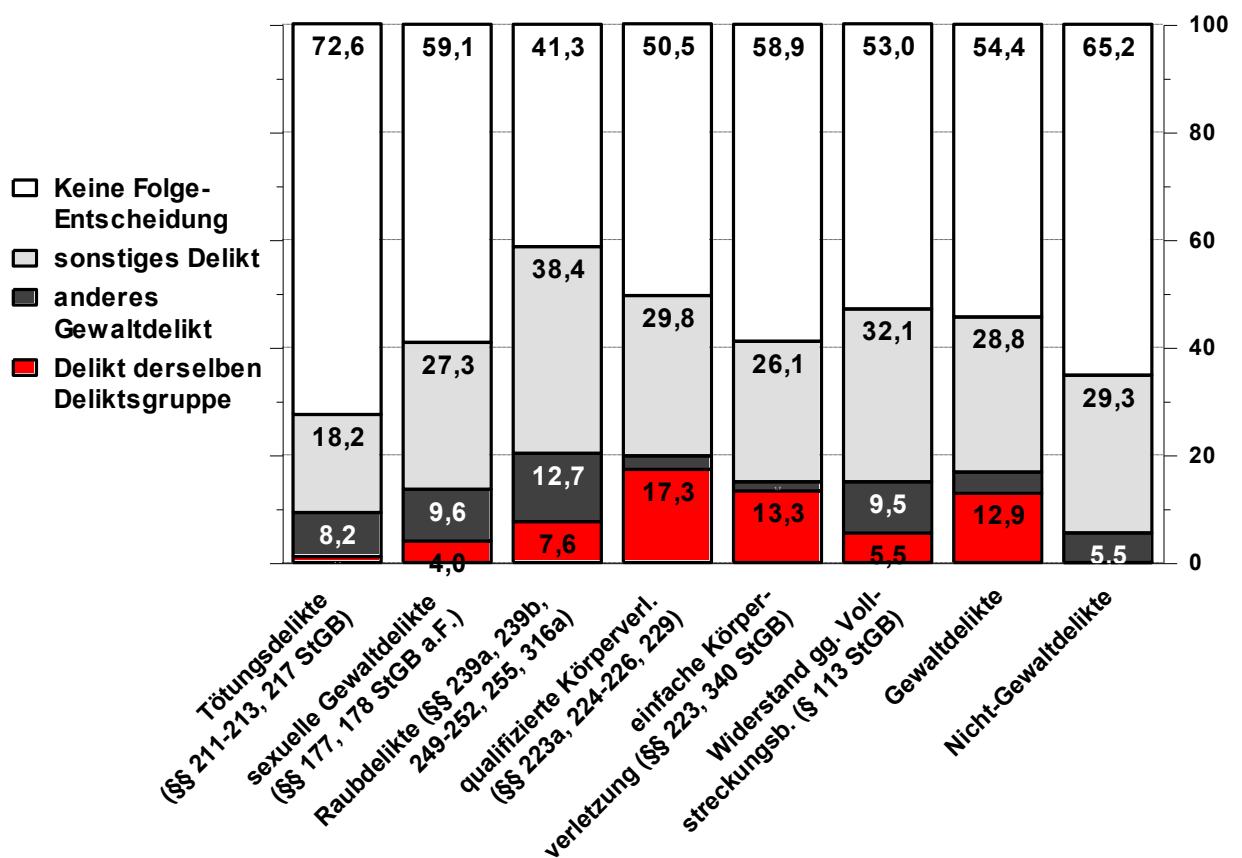
4492 Weitergehend in der Interpretation aber Killias et al. (2011, Rdnr. 1112) hinsichtlich der Ergebnisse der Rückfallstatistik in Deutschland und in der Schweiz: „Rückfälligkeit ist damit klar eine Ausnahmeerscheinung, und die weitaus meisten Verurteilten verstehen aus dieser Erfahrung die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies dokumentiert die hohe spezialpräventive Wirkung von Sanktionen.“

4493 Ebenso Spiess 2013, S. 97 f.

4494 Die Gewaltdelikte bei Harrendorf beinhalten - im Unterschied zur Abgrenzung in der PKS - auch die einfache Körperverletzung.

höchste einschlägige Rückfallrate wurde bei gefährlicher Körperverletzung mit 17,3 % ermittelt, gefolgt von einfacher Körperverletzung mit 13,3 %. Die niedrigste Rückfallrate wurde bei Tötungsdelikten⁴⁴⁹⁵ festgestellt; freilich ist hierbei zu beachten, dass es sich erwartungsgemäß um Täter handelt, die eine längere Strafe verbüßt und – so bei Mord – erst nach positiver Prognose entlassen worden sind. Von den Mördern selbst wurde keiner rückfällig, bei sonstigen vorsätzlichen Tötungsdelikten betrug die Rate einschlägigen Rückfalls 1,5 %

Schaubild 570: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



4495 §§ 211-213, 217 StGB.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 570:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeent- scheidung	
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	846	9	1,1	69	8,2	154	18,2	614	72,6
sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a.F.)	2.054	82	4,0	197	9,6	561	27,3	1.214	59,1
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	8.473	647	7,6	1.072	12,7	3.251	38,4	3.503	41,3
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	20.698	3.571	17,3	512	2,5	6.164	29,8	10.451	50,5
einfache Körperverletzung (§§ 223, 340 StGB)	38.394	5.122	13,3	657	1,7	10.007	26,1	22.608	58,9
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamten (§ 113 StGB)	4.625	254	5,5	438	9,5	1.484	32,1	2.449	53,0
Gewaltdelikte	75.090	9.685	12,9	2.945	3,9	21.621	28,8	40.839	54,4
Nicht-Gewaltdelikte	865.432	0	0	47.631	5,5	253.654	29,3	564.147	65,2

Legende:

1) Ohne 64 Fälle aus dem Datenbestand der ehemaligen DDR, in denen die Art des Rückfalldelikts unbekannt ist.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 188, Schaubild 8.1 und Tabelle 8.1a

Tabelle 160: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre, Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum 3 bzw. 6 Jahre

	1994 - Rückfallzeitraum 4 J.			2004 - Rückfallzeitraum 3 J.			2004 - Rückfallzeitraum 6 J.		
	Rückfall	darunter: Gewaltrückfall		Rückfall	darunter: Gewaltrückfall		Rückfall	darunter: Gewaltrückfall	
		insg.	einschl.		sonstig	insg.		einschl.	sonstig
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	27,4	1,1	8,2	19,6	0,4	8,0	30,3	0,4	11,0
sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a.F.)	40,9	4,0	9,6	32,7	1,5	9,3	43,7	3,2	14,0
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	58,7	7,6	12,7	56,9	7,7	16,0	68,4	10,7	22,4
Körperverletzung (§§ 223, 223a, 224-226, 229, 340 StGB a.F.)	44,1	14,7	2,0	40,6	15,5	2,0	52,2	22,6	2,6
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamten (§ 113 StGB)	47,0	5,4	9,5	43,3	3,3	13,9	56,1	5,2	20,1
Gewaltdelikte	45,6	12,9	3,9	41,9	13,9	4,0	53,6	20,1	5,5
Nicht-Gewaltdelikte	34,8	0,0	5,5	33,0	0,0	6,3	42,9	0,0	9,7

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 188, Schaubild 8.1; Harrendorf 2012, S. 47, Schaubild 3; Harrendorf 2014, S. 187, Schaubild 2

Die Rückfallraten des Bezugsjahres 2004 bestätigen die Befunde des Bezugsjahres 1994 (vgl. **Tabelle 160**). Die höchsten Rückfallraten haben Raubtäter, gefolgt - mit Abstand von mehr als 10 Prozentpunkten - von Tätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und den Körperverletzern. Die Rückfallrate der Sexualstraftäter ist nochmals niedriger, sie

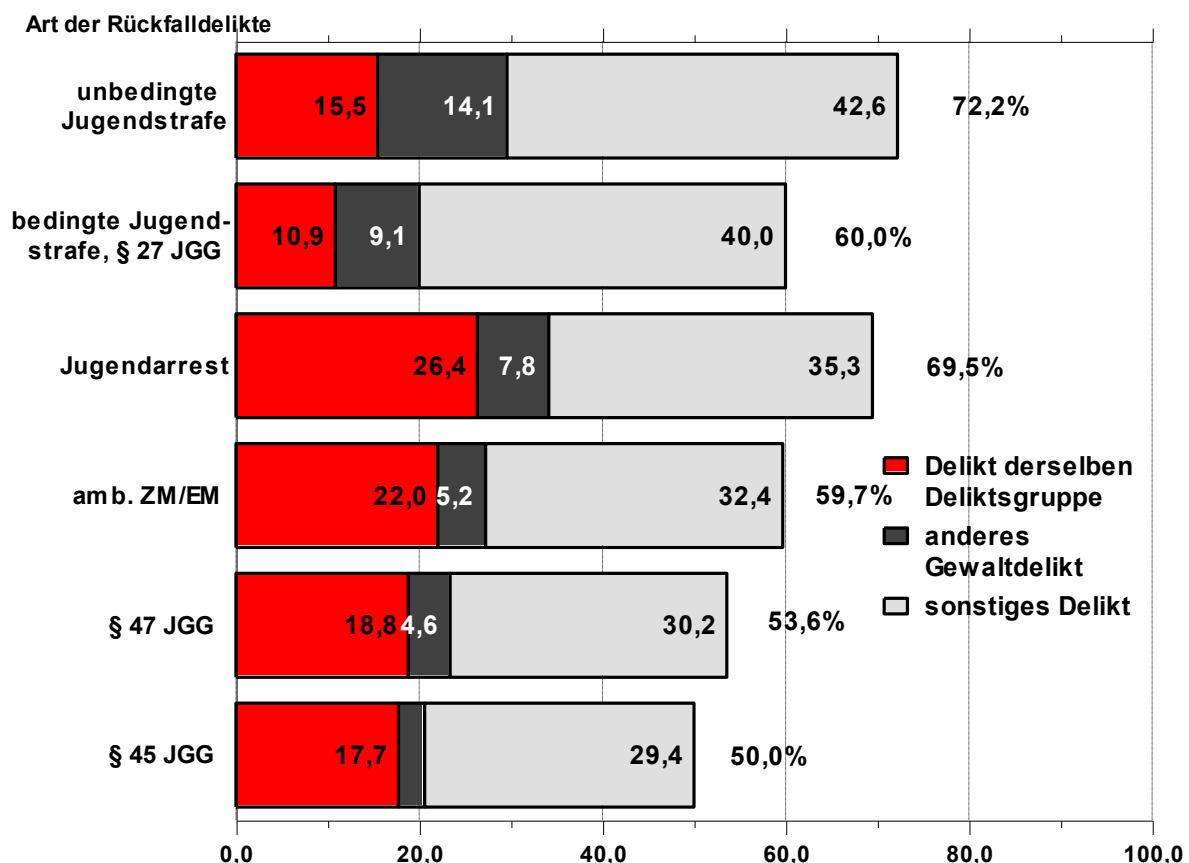
liegt auf dem Niveau der Nicht-Gewalttäter. Die niedrigste Rückfallrate weisen die Täter der vorsätzlichen Tötungsdelikte auf.

Hinsichtlich eines Gewaltrückfalls weisen die Raubtäter die höchsten Raten auf. Beim einschlägigen Rückfall dominieren freilich die Täter der Körperverletzung. Auffallend sind die niedrigen Rückfallraten für den einschlägigen Gewaltrückfall bei den Sexualstraftätern.

Die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 Jahren auf 6 Jahre führt bei den Gewalttätern zu einer Erhöhung der Rückfallraten zwischen 10,7 und 12,8 Prozentpunkten. Mit die geringste Zunahme weisen auch hier die Sexualstraftäter auf.

Besondere Beachtung verdient die Untersuchung der Rückfallwahrscheinlichkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen. **Schaubild 571** zeigt zunächst die Rückfallraten nach Gewaltdelikten (einschließlich § 223 StGB). Es zeigt sich dieselbe Struktur wie bei Straftaten insgesamt. Die höchste Rückfallrate wird nach unbedingter Jugendstrafe festgestellt. Erneut weist Jugendarrest die zweithöchste Rückfallrate und die höchste Rückfallrate mit einem einschlägigen Gewaltdelikt auf. Die niedrigsten Rückfallraten weisen, selbst bei Gewaltdelikten, die informellen Sanktionen auf.

Schaubild 571: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 571:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeent- scheidung	
unbedingte Jugendstrafe	1.112	172	15,5	157	14,1	474	42,6	309	27,8
bedingte Jgdstrafe, § 27 JGG	2.449	266	10,9	224	9,1	979	40,0	980	40,0
Jugendarrest	2.451	646	26,4	191	7,8	866	35,3	748	30,5
amb. ZM/EM	5.430	1.197	22,0	283	5,2	1.761	32,4	2.189	40,3
§ 47 JGG	5.509	1.037	18,8	251	4,6	1.664	30,2	2.557	46,4
§ 45 JGG	7.513	1.333	17,7	215	2,9	2.209	29,4	3.756	50,0

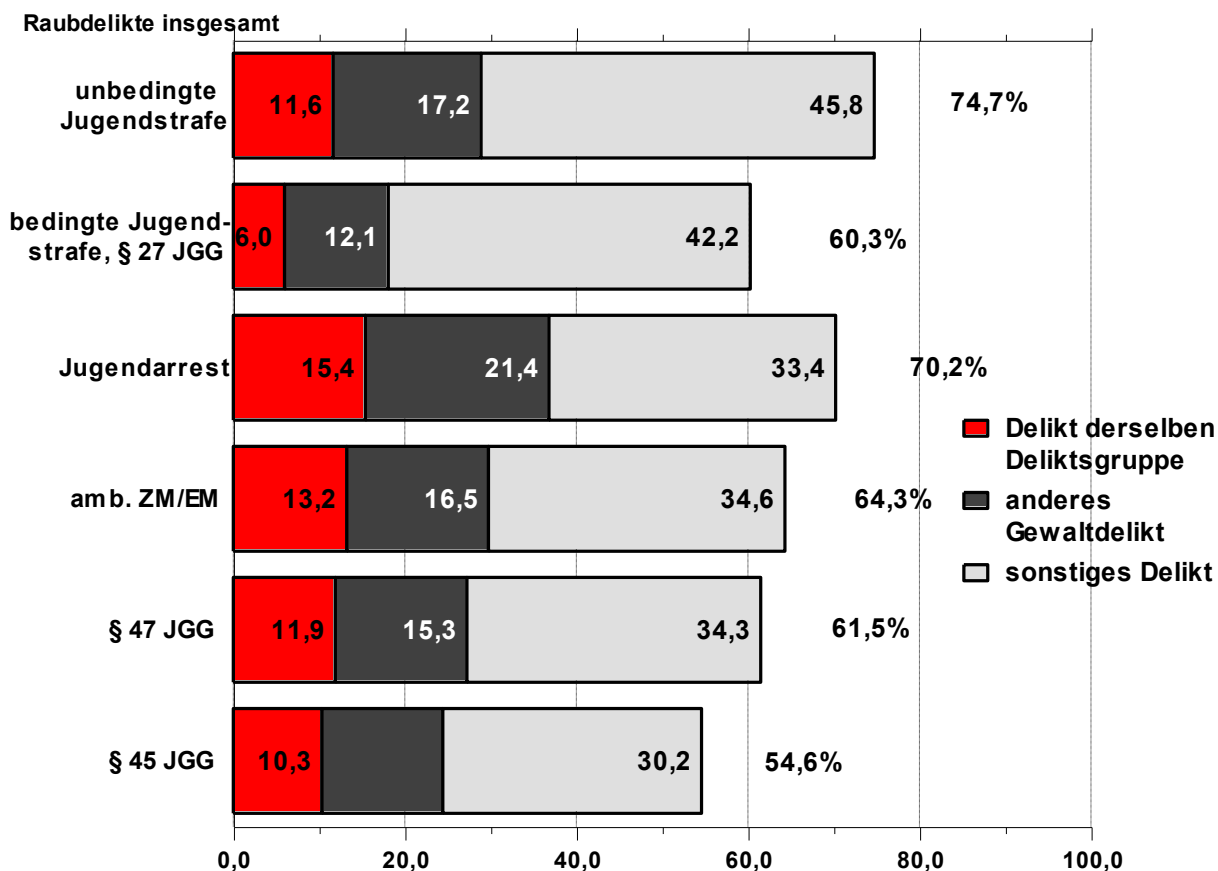
Legende:

1) Ohne 4 Fälle mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 224, Schaubild 8.19 und Tabelle 8.21a

Dasselbe Bild zeigt sich auch bei den von Harrendorf differenzierten einzelnen Gewaltdelikten. Bei Raubdelikten weist erneut Jugendarrest sowohl die zweithöchste Rückfallrate – nach unbedingter Jugendstrafe – als auch die höchste einschlägige Rückfallrate auf (vgl. **Schaubild 572**).

Schaubild 572: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Raubdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 572:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeent- scheidung	
unbedingte Jugendstrafe	661	77	11,6	114	17,2	303	45,8	167	25,3
bedingte Jgdstrafe, § 27 JGG	1.372	82	6,0	166	12,1	579	42,2	545	39,7
Jugendarrest	383	59	15,4	82	21,4	128	33,4	114	29,8
amb. ZM/EM	793	105	13,2	131	16,5	274	34,6	283	35,7
§ 47 JGG	613	73	11,9	94	15,3	210	34,3	236	38,5
§ 45 JGG	348	36	10,3	49	14,1	105	30,2	158	45,4

Legende:

1) Ohne 1 Fall mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

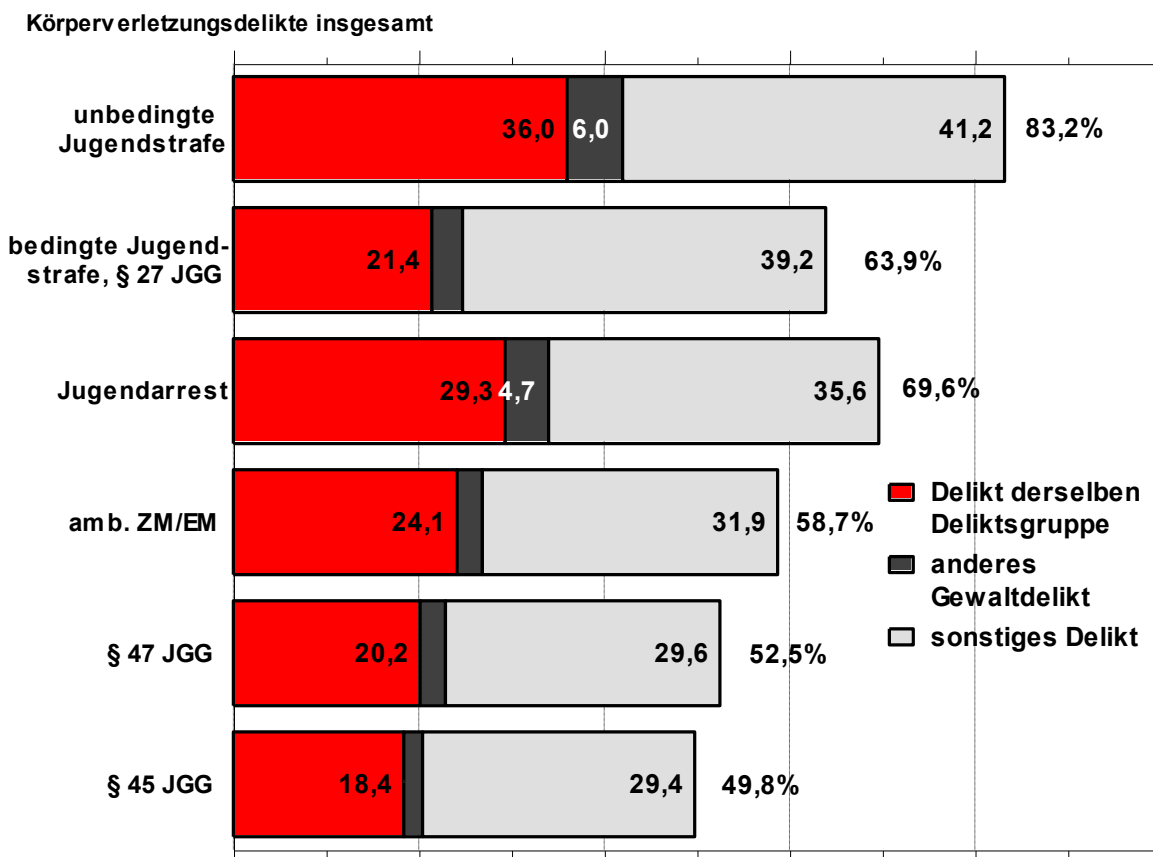
Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 228, Tabelle 8.24 und Tabelle 8.21a

Entgegen den sonstigen Befunden wiesen ambulante Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln sowie Entscheidungen gem. § 47 JGG eine etwas höhere Gesamtrückfallrate auf als die bedingte Jugendstrafe. Die Bewertung von Harrendorf, „die Verhängung informeller Sanktionen und auch von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln (sollte) vorsichtiger gehandhabt werden“,⁴⁴⁹⁶ ist freilich nicht zwingend. Die Rückfallrate ist möglicherweise deshalb etwas günstiger, weil die ausgesetzte Jugendstrafe weniger wegen schädlicher Neigungen, sondern vor allem wegen Schwere der Schuld verhängt worden sein dürfte. Entschieden werden kann diese Frage ohnedies erst bei Bildung vergleichbarer Gruppen, was die Daten der Rückfalluntersuchung nicht erlauben. Unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten wäre zu bedenken, dass eine (statt eines ambulanten Zuchtmittels verhängte) bedingte Jugendstrafe unverhältnismäßig und mit dem Risiko einer vollstreckten Jugendstrafe im Falle eines Widerrufs verbunden wäre.

Bei Körperverletzung ändert sich das Bild insofern, als hier der einschlägige Rückfall höher ist als bei den anderen Gewaltdelikten (vgl. **Schaubild 573**). Ansonsten wiederholt sich das Bild: Nach unbedingter Jugendstrafe ist die Rückfallrate am höchsten und weist – im Unterschied zu den anderen Delikten – auch die höchste einschlägige Rückfallrate auf. Nach Jugendarrest wird erneut die zweithöchste Rückfallrate gemessen. Die informellen Sanktionen weisen die niedrigsten Rückfallraten und die geringsten Raten einschlägiger Rückfälle auf.

4496 Harrendorf 2007, S. 228.

Schaubild 573: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Körperverletzungsdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 573:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeentscheidung	
unbedingte Jugendstrafe	250	90	36,0	15	6,0	103	41,2	42	16,8
bedingte Jgdstrafe, § 27 JGG	845	181	21,4	28	3,3	331	39,2	305	36,1
Jugendarrest	2.002	587	29,3	94	4,7	713	35,6	608	30,4
amb. ZM/EM	4.474	1.080	24,1	122	2,7	1.425	31,9	1.847	41,3
§ 47 JGG	4.753	958	20,2	130	2,7	1.407	29,6	2.258	47,5
§ 45 JGG	6.981	1.284	18,4	141	2,0	2.050	29,4	3.506	50,2

Legende:

¹⁾ Ohne 2 Fälle mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 229, Tabelle 8.25 und Tabelle 8.21a

In der multivariaten Analyse bestätigte sich, dass von allen Sanktionen jeweils die stationären Sanktionen einen statistisch signifikanten Zusammenhang mit den

Rückfallraten hatten.⁴⁴⁹⁷ Ob dies ein Sanktionseffekt oder ein Selektionseffekt ist, konnte freilich von der Anlage der Untersuchung her nicht geklärt werden.

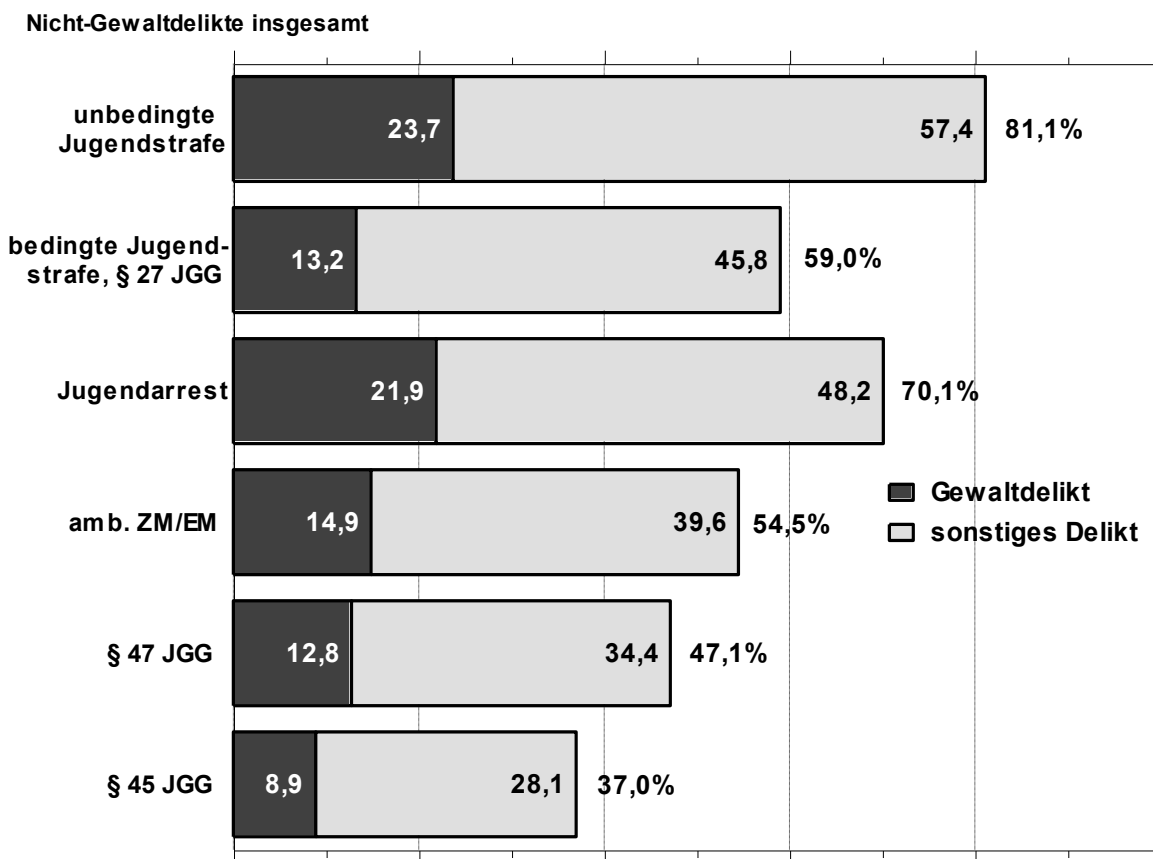
Jugendarrest hat bei den von Harrendorf untersuchten Gewaltdelikten durchweg höhere Rückfallraten als eine bedingte Jugendstrafe. „Bei gleicher Vorstrafenzahl ist die Rückfallrate nach Jugendarrest sogar höher als nach unbedingter Jugendstrafe. Dieses Phänomen zeigt sich für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter gleichermaßen und ist bereits bei Ersttätern zu entdecken. Damit ist belegt, dass das schlechte Abschneiden des Jugendarrestes nicht nur auf eine gegenüber der bedingten Jugendstrafe andere Klientel zurückzuführen ist. Dass bei Kontrolle der Vorbelastung die Rückfälligkeit nach Jugendarrest sogar höher ist als nach unbedingter Jugendstrafe, lässt nur einen Schluss zu: Der Jugendarrest ist - jedenfalls in seiner heutigen Form - unwirksam oder sogar schädlich. Erst recht ist daher einer Ausweitung des Jugendarrests, z.B. in der gegenwärtig diskutierten Form des sog. Warnschussarrests, eine Absage zu erteilen.“⁴⁴⁹⁸

Bei den Nicht-Gewaltdelikten fällt erneut vor allem auf, dass nach unbedingter Jugendstrafe und Jugendarrest sowohl die höchsten Rückfallraten als auch die höchsten Gewalt-Rückfallraten festgestellt werden (vgl. **Schaubild 574**). Weiter fällt auf, dass nach informellen Sanktionen die Rückfallraten als auch die Gewalt-Rückfallraten deutlich niedriger sind als nach formellen Sanktionen. Die schon früher festgestellte niedrigere Rückfallrate nach § 45 JGG im Vergleich mit § 47 JGG wird ebenfalls bestätigt. Dass es sich hierbei um einen deskriptiven Befund handelt und nicht um eine Effektaussage, wurde bereits erwähnt.

4497 Harrendorf 2007, S. 361 ff.

4498 Harrendorf 2007, S. 225 f.

Schaubild 574: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Nicht-Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 574:

	insgesamt ¹⁾	Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeentscheidung	
unbedingte Jugendstrafe	2.193	520	23,7	1.259	57,4	414	18,9
bedingte Jugendstrafe, § 27 JGG	6.485	859	13,2	2.967	45,8	2.659	41,0
Jugendarrest	7.135	1.561	21,9	3.442	48,2	2.132	29,9
ambulante ZM/EM	34.883	5.184	14,9	13.825	39,6	15.874	45,5
§ 47 JGG	33.148	4.229	12,8	11.397	34,4	17.522	52,9
§ 45 JGG	115.539	10.275	8,9	32.449	28,1	72.815	63,0

Legende:

¹⁾ Ohne 22 Fälle mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 225, Schaubild 8.20 und Tabelle 8.21a

4.2.2.4.3 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums

4.2.2.4.3.1 Vergleich der Konzeption der Rückfalluntersuchung 2004 mit der Rückfalluntersuchung 1994

Eine zweite Rückfalluntersuchung wurde für das Bezugsjahr 2004 mit einem Rückfallzeitraum von drei Jahren erstellt und zugleich als Längsschnittstudie angelegt.⁴⁴⁹⁹

Die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 sind mit jenen der Rückfalluntersuchung 1994 zwar nicht direkt vergleichbar, weil der Rückfallzeitraum von vier auf drei Jahre verkürzt wurde, um in bestimmten Fallgruppen Tilgungsverluste zu vermeiden,⁴⁵⁰⁰ und eine konzeptionelle Änderung hinsichtlich der Erfassung der Bezugsentscheidungen erfolgte,⁴⁵⁰¹ die insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung zu einer deutlichen Erhöhung der Rückfallrate führte.⁴⁵⁰² Bei Jugendstrafe mit Bewährung hätte die Rückfallrate nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung 1994 49,3 % betragen, bei der Konzeption, die der Rückfalluntersuchung 2004 zugrunde gelegt wurde, beträgt sie nunmehr 62,1 %

4.2.2.4.3.2 Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 im Überblick

Unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten Vergleichbarkeit bestätigt die Rückfalluntersuchung 2004 das bereits aus der Rückfalluntersuchung 1994 bekannte Ergebnis (vgl. **Schaubild 575**):

- Erneut bleibt der Rückfall für die meisten der 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel (33,8 %) wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise (3,8 % bezogen auf die Bezugsentscheidung, 11,4 % bezogen auf die insgesamt Rückfälligen) mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert, d.h. die Rückfälle sind vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (51,6 %) der erneut Verurteilten zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

4499 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 17 f.

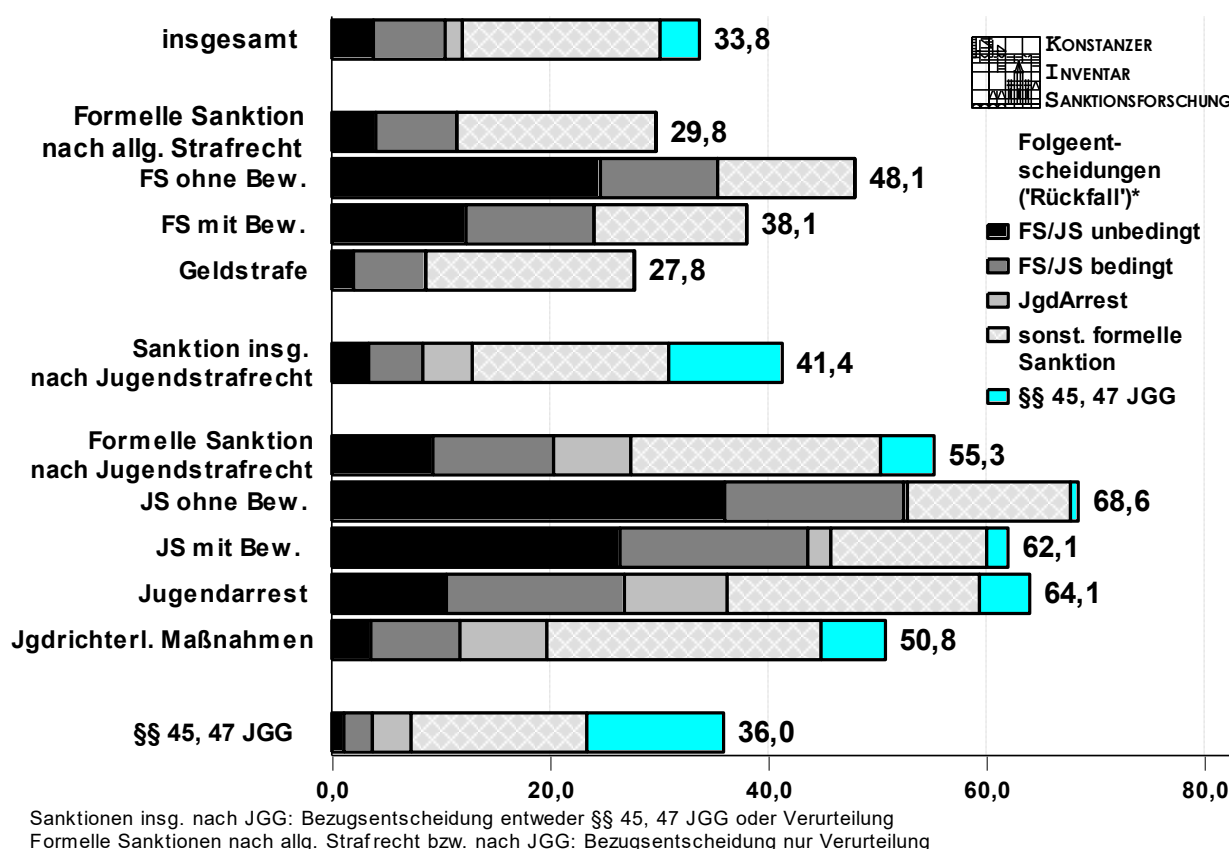
4500 Jehle et al. 2010, S. 28. Der dreijährige Rückfallzeitraum wurde auch in den weiteren Ziehungswellen beibehalten.

4501 In der RFS 1994 wurde bei mehreren Entscheidungen im Bezugsjahr nur die letzte Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, an die sich im Folgezeitraum ein Rückfall anschließen konnte. In der RFS 2004 wurde dagegen die erste Entscheidung als Bezugsentscheidung gewählt. Die nachfolgende Entscheidung war damit, sofern das Tatdatum nach der Bezugsentscheidung lag, bereits ein Rückfall. Diese Entscheidung führt vor allem im Jugendstrafrecht dazu, dass bei Entscheidungen gem. § 31 JGG nicht auf die einbeziehende Entscheidung abgestellt wird, deren Strafe vollstreckt wird, sondern auf die erste, also die einbezogene Entscheidung. Die einbeziehende Entscheidung ist in der RFS 2004 bereits ein Rückfall (vgl. Jehle et al. 2010, S. 13 ff.).

4502 Jehle et al. 2010, S. 13 ff., insbesondere Tab. A 1.4.3.4 und Tab. A 1.4.3.5.

- Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts sind mit 55,3 % deutlich höher als die Rückfallraten nach Allgemeinem Strafrecht (29,8 %). Werden bei den nach JGG Verurteilten die Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgeklammert, die mangels Eintragung im BZR auch bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten nicht berücksichtigt sind, dann beträgt die Rückfallrate 50,4 %, d.h. an der Tatsache einer deutlich höheren Rückfallwahrscheinlichkeit ändert sich nichts.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu ambulanten Sanktionen Verurteilten.
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe (68,6 %) sowie die zu Jugendarrest (64,1 %) Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.⁴⁵⁰³

Schaubild 575: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



4503 Für einen vierjährigen Rückfallzeitraum ermittelten Giebel/Ritter (2012, S. 304) für die 2005 aus dem Jugendstrafvollzug in Thüringen Entlassenen eine Rückfallrate von 73,4 %, für den Entlassjahrgang 2006 von 73,2 %.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 575:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	1.049.922	354.351	33,8	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	690.027	205.524	29,8	4,0	7,4	0,0	18,2	0,1
Freiheitsstrafe insg.	113.137	45.115	39,9	14,5	11,6	0,0	13,7	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	20.064	9.643	48,1	24,6	10,8	0,0	12,6	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	93.073	35.472	38,1	12,3	11,8	0,0	14,0	0,0
Geldstrafe	576.890	160.409	27,8	2,0	6,6	0,0	19,1	0,1
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	359.895	148.827	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
Formelle BezE nach JGG	100.264	55.441	55,3	9,3	11,1	7,1	22,9	4,9
Jugendstrafe insg.	18.003	11.492	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	3.319	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.173	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendarrest	16.234	10.401	64,1	10,5	16,3	9,4	23,1	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	50,8	3,6	8,2	8,0	25,2	5,9
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	259.631	93.386	36,0	1,1	2,6	3,5	16,1	12,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

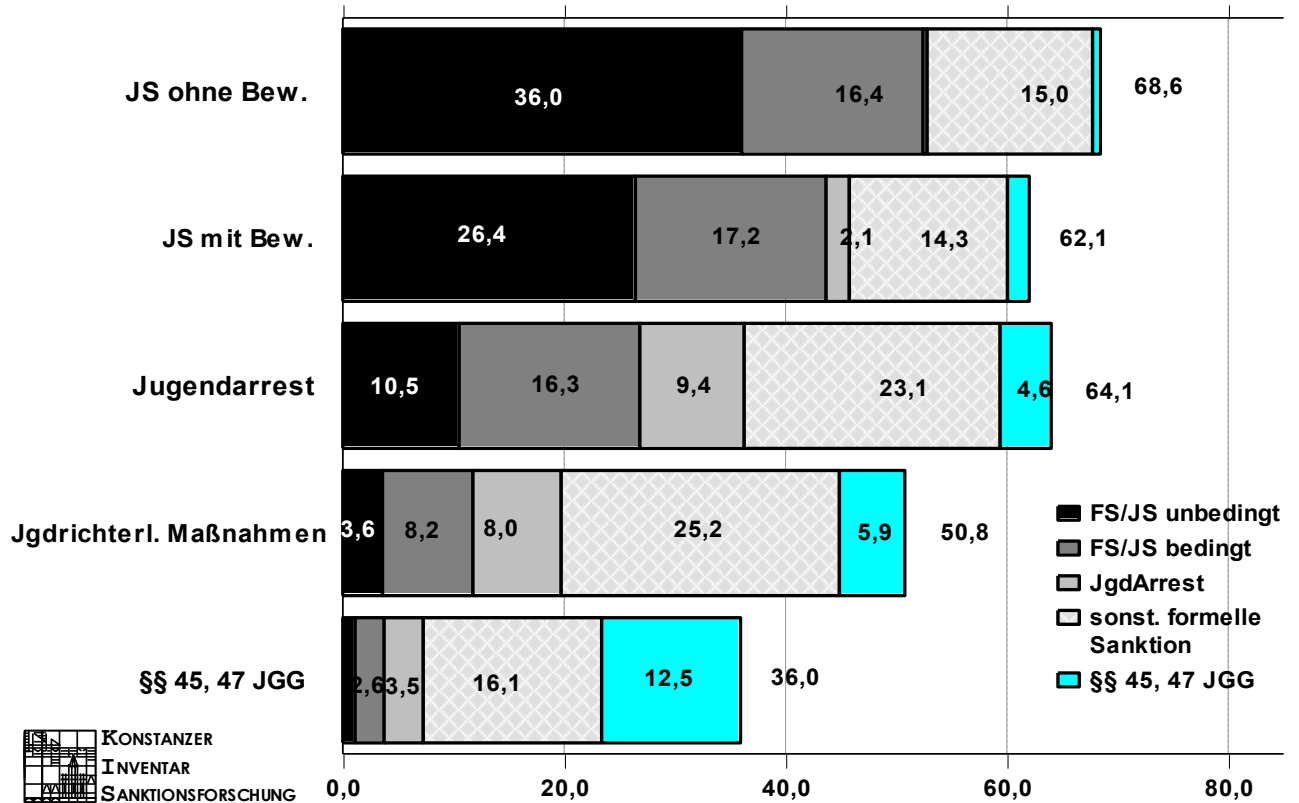
* Von den insgesamt 1.049.922 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 354.351 (Sp. 3) (=33,8 %) (Sp. 4) rückfällig.

** Von insgesamt 1.049.922 rückfallfähigen Personen wurden (Bezugnahme auf die Bezugsentscheidung) 3,8 % zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5). Bei Bezugnahme auf die Folgeentscheidungen (354.351) wären 11,3 % der Rückfälligen zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

Die nähere Analyse der nach Jugendstrafrecht Verurteilten zeigt, dass – erwartungsgemäß – mit der Schwere der Bezugsentscheidung auch die Wahrscheinlichkeit einer schweren Folgesanktion zunimmt (vgl. **Schaubild 576**). Von den zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten werden zwar erneut mindestens 68,6 % erneut justiziell registriert, darunter 36 % mit einer erneuten unbedingten Jugendstrafe. Dies bedeutet aber zugleich, dass – bezogen auf die Folgeentscheidung - nur gut jeder Zweite (52,5 %) der rückfällig Gewordenen zu einer derartigen Strafe verurteilt wird.

Schaubild 576: Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 576:

	Bezugs- ent- schei- dung	Folgeentscheidungen					
		insge- samt	Freiheits-/Jugendstr.		Jugend- arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
			unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Formelle BezE nach Jugendstrafrecht	359.895	148.827	12.196	17.881	16.296	64.826	37.475
Jugendstrafe insg.	18.003	11.492	5.224	3.060	296	2.605	291
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	3.319	1.744	793	18	724	34
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.173	3.480	2.267	278	1.881	257
Jugendarrest	16.234	10.401	1.706	2.651	1.530	3.755	749
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	2.371	5.391	5.264	16.606	3.893
§§ 45, 47 JGG	259.631	93.386	2.895	6.779	9.206	41.860	32.542
		Rückfallraten (bezogen auf jeweilige Bezugsentscheidung)					
Formelle BezE nach Jugendstrafrecht	359.895	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
Jugendstrafe insg.	18.003	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendarrest	16.234	64,1	10,5	16,3	9,4	23,1	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	50,8	3,6	8,2	8,0	25,2	5,9
§§ 45, 47 JGG	259.631	36,0	1,1	2,6	3,5	16,1	12,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181 Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

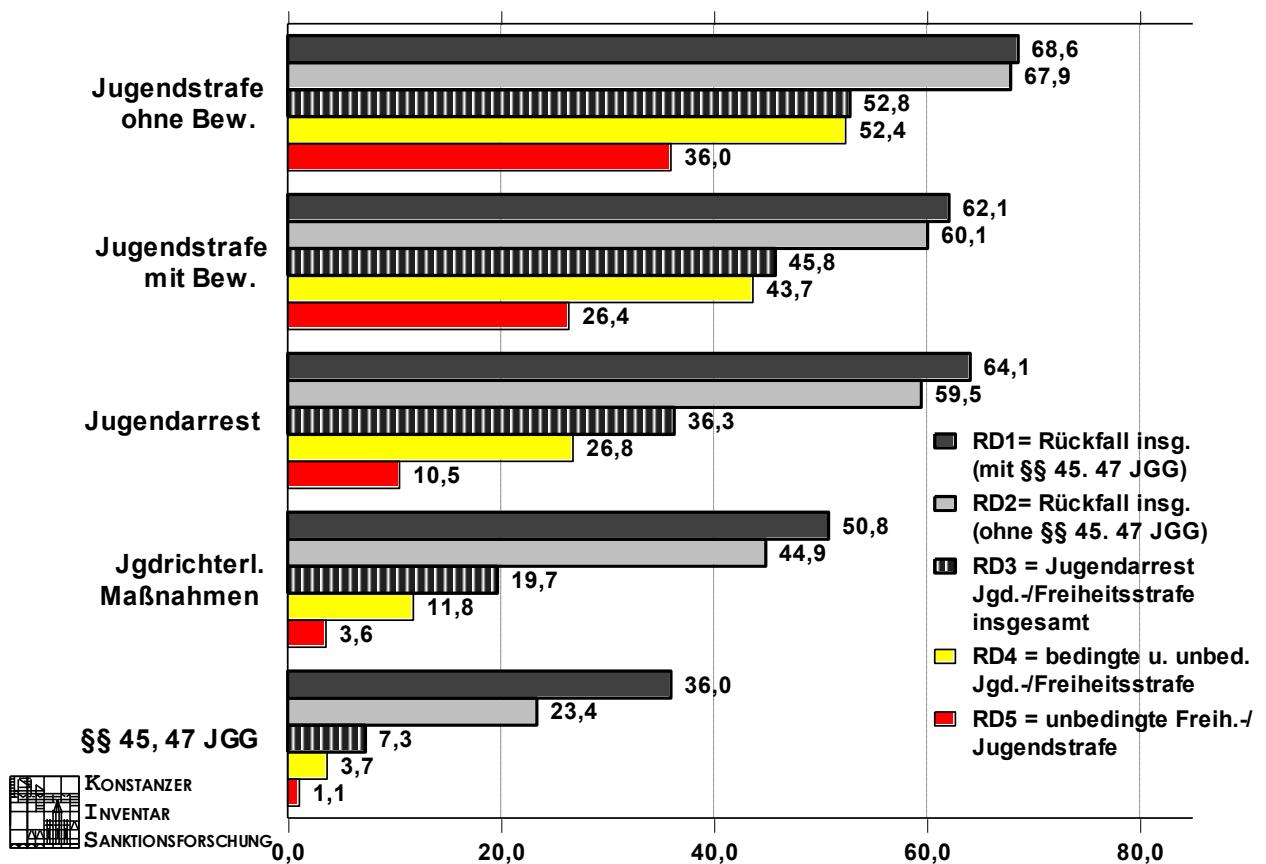
4.2.2.4.2.3 Rückfall in Abhängigkeit von weiter bzw. enger Rückfalldefinition

Die Höhen der Rückfallraten sind, wie **Schaubild 577** zeigt, von der Definition des Rückfalls mitbestimmt. **Schaubild 577** zeigt die Höhe der Rückfallraten für fünf verschiedene Rückfalldefinitionen. Nach Jugendstrafe ohne Bewährung werden insgesamt zwar (RD 1) 68,6 % (bzw. - RD 2 - 67,9 % ohne §§ 45, 47 JGG bei der Folgeentscheidung) erneut verurteilt, überwiegend aber zu einer mildereren Sanktion als die Bezugsentscheidung. Denn nur 36 % (RD 5) werden erneut zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, 16,4 % werden zu einer bedingten Strafe (RD 4 = unbedingte und bedingte Strafen 52,4 %) verurteilt. Bei RD 3 (Jugendarrest, Jugend- bzw. Freiheitsstrafe) beträgt die Rückfallrate nach Jugendstrafe ohne Bewährung 52,8 %. Schon daraus wird ersichtlich, dass für die Bestimmung der Höhe die Rückfallrate deren Definition ganz entscheidend ist. Insgesamt zeigt aber die Differenzierung nach Art bzw. Schwere von Bezugs- und Folgesanktion, dass

- die Rückfallwahrscheinlichkeit umso höher ist, je schwerer die Art der Bezugsentscheidung ist,

- bei keiner der Bezugsentscheidungsarten die Schwere der sanktionierten Folgeentscheidung diejenige der Bezugsentscheidung erreicht. Insofern lässt sich von einem Rückgang der kriminellen Intensität sprechen, gemessen über die Art der erneuten Sanktionsart.

Schaubild 577: Rückfall nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen, Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre, mit §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung



Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181 Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 577:

	BezE	RD 1 (alle Verurt. mit §§ 45, 47 JGG)		RD 2 (alle Verurt. ohne §§ 45, 47 JGG)		RD 3 (Jugendarrest, Jugend-/ Freiheitsstrafe)		RD 4 Verurteilung zu bed. oder unbed. Strafe)		RD 5 (Verurteilung zu unbedingter Strafe)	
		insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
insgesamt	359.895	148.827	41,4	111.352	30,9	46.373	12,9	30.077	8,4	12.196	3,4
unbed. JgdStrafe	4.840	3.319	68,6	3.285	67,9	2.555	52,8	2.537	52,4	1.744	36,0
bed. JgdStrafe	13.163	8.173	62,1	7.916	60,1	6.025	45,8	5.747	43,7	3.480	26,4
Jugendarrest	16.234	10.401	64,1	9.652	59,5	5.887	36,3	4.357	26,8	1.706	10,5
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	50,8	29.655	44,9	13.026	19,7	7.762	11,8	2.371	3,6
§§ 45, 47 JGG	259.631	93.386	36,0	60.844	23,4	18.880	7,3	9.674	3,7	2.895	1,1

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181 Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

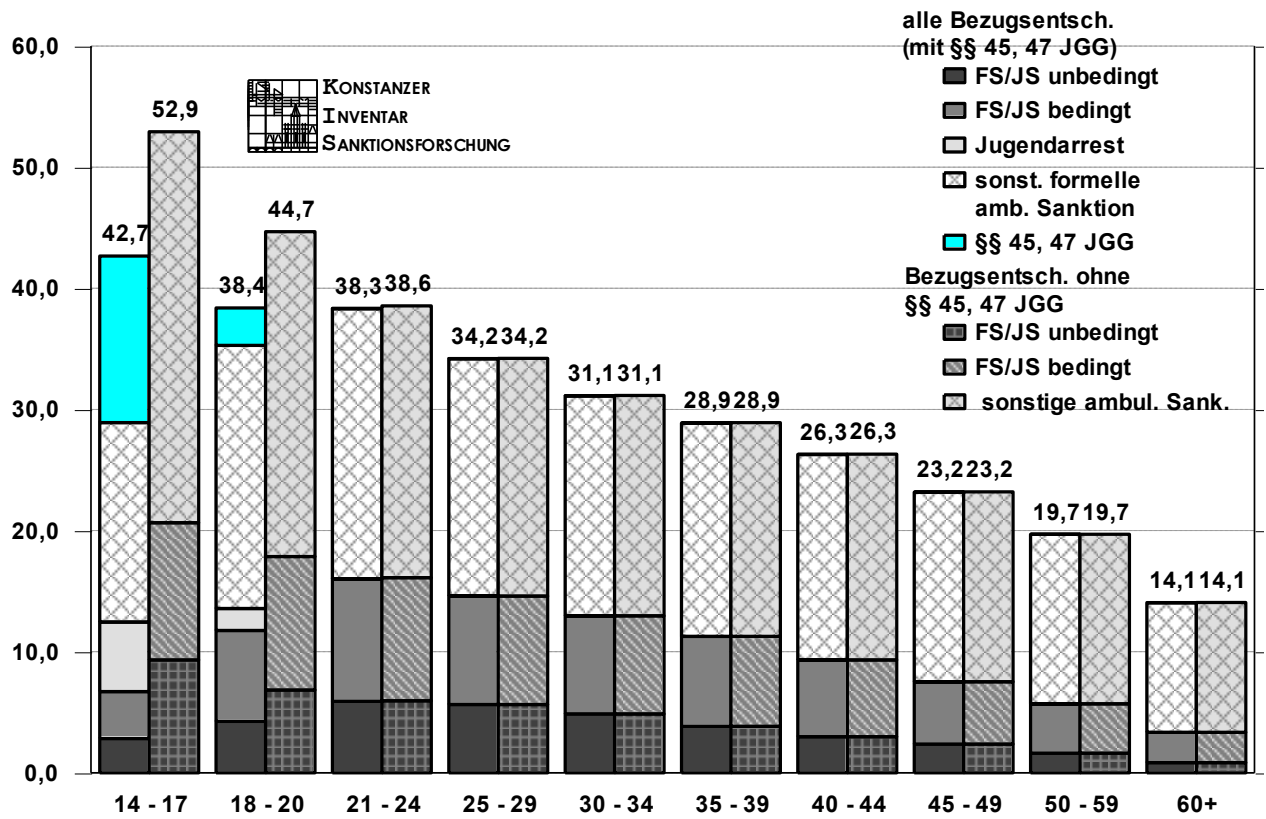
4.2.2.4.2.4 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen

Junge Menschen weisen zu allen Zeiten die höchste Kriminalitätsbelastung auf.⁴⁵⁰⁴ Diese Altersabhängigkeit zeigt sich auch in der Rückfalluntersuchung. Die höchste Rückfallrate weisen Jugendliche auf; die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab.

Bei diesem Vergleich verschiedener Altersgruppen wirkt sich aber die Nichterfassung der informellen Sanktionen bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten verzerrend aus. Da die Rückfallrate nach §§ 45, 47 JGG deutlich geringer ist als nach formellen Sanktionen (vgl. oben **Schaubild 569** und **Schaubild 575**), führt die Berechnung der Rückfallrate mit §§ 45, 47 JGG in der Bezugsentscheidung zu einer - im Vergleich zu den Erwachsenen - relativ niedrigeren Rückfallrate (vgl. **Schaubild 578**, jeweils linke Säule). Bleiben dagegen auch bei jungen Menschen die informellen Sanktionen unberücksichtigt, dann zeigt sich sehr viel stärker die Altersabhängigkeit der Rückfallrate (vgl. **Schaubild 578**, jeweils rechte Säule). Allerdings ist hierbei die Rückfallrate in allen Altersgruppen in einem nicht bestimmbar Maß überschätzt. Dieses Problem ist auf der Grundlage der insoweit unvollständigen BZR-Eintragungen nicht lösbar.

4504 Vgl. Schaubild 17 und Schaubild 18.

Schaubild 578: Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 578:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE) <u>mit</u> §§ 45, 47 JGG		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
insgesamt	1.052.070	354.784	33,7	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
14 bis einschl. 17 Jahre	242.409	103.551	42,7	2,8	3,9	5,7	16,5	13,7
18 bis einschl. 20 Jahre	147.682	56.710	38,4	4,3	7,5	1,8	21,7	3,1
21 bis einschl. 24 Jahre	127.498	48.942	38,4	5,9	10,1	0,0	22,3	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	111.031	38.006	34,2	5,6	9,0	0,0	19,6	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	93.459	29.115	31,2	4,9	8,1	0,0	18,2	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	91.105	26.339	28,9	3,8	7,4	0,0	17,6	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	78.853	20.746	26,3	3,0	6,3	0,0	17,0	0,0
45 bis einschl. 4 Jahre	56.720	13.157	23,2	2,4	5,1	0,0	15,7	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	65.447	12.893	19,7	1,6	4,1	0,0	14,0	0,0
60 Jahre und älter	37.866	5.325	14,1	0,8	2,5	0,0	10,7	0,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 161, Übersichtstabelle 3.1.1a (eigene Berechnungen)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 578:

Bezugsentscheidungen (BezE) <u>ohne</u> §§ 45, 47 JGG		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)		
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) ambulante Sanktion ¹⁾
				unbed.	bedingt	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt	805.714	263.826	32,7	4,8	8,0	20,0
14 bis einschl. 17 Jahre	59.128	31.292	52,9	9,3	11,3	32,3
18 bis einschl. 20 Jahre	84.922	37.941	44,7	6,8	11,0	26,8
21 bis einschl. 24 Jahre	127.217	49.047	38,6	5,9	10,2	22,4
25 bis einschl. 29 Jahre	111.000	37.979	34,2	5,6	9,0	19,6
30 bis einschl. 34 Jahre	93.458	29.111	31,1	4,9	8,1	18,2
35 bis einschl. 39 Jahre	91.103	26.337	28,9	3,8	7,4	17,6
40 bis einschl. 44 Jahre	78.853	20.746	26,3	3,0	6,3	17,0
45 bis einschl. 4 Jahre	56.720	13.156	23,2	2,4	5,1	15,7
50 bis einschl. 59 Jahre	65.447	12.893	19,7	1,6	4,1	14,0
60 Jahre und älter	37.866	5.324	14,1	0,8	2,5	10,7

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

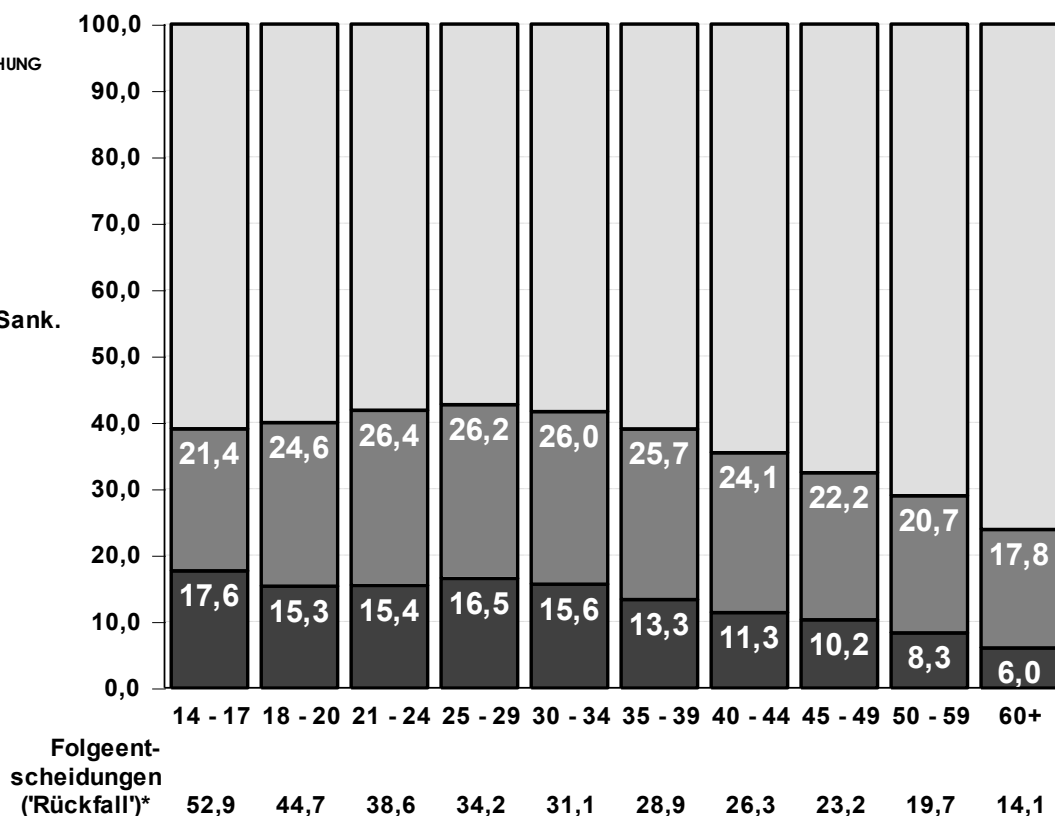
Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 44, Tabelle B 3.1.3a (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten gehen altersabhängig zwar zurück, die Wiederverurteilungsraten zu stationären Sanktionen bleiben indes bis Mitte des 30. Lebensjahres relativ konstant und gehen erst dann langsam zurück(vgl. **Schaubild 579**). Mit steigendem Alter wird also nicht nur ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten nicht wieder rückfällig, sondern auch die Schwere der Taten nimmt ab, weshalb eine Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe immer seltener erfolgt.

Schaubild 579: Rückfall nach Altersgruppen und Art der Folgeentscheidung.
 Bezugsentscheidungen ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG –
 Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

KONSTANZER
 INVENTAR
 SANKTIONSFORSCHUNG

Bezugsentsch. ohne
 §§ 45, 47 JGG
 □ sonstige ambul. Sank.
 ■ FS/JS bedingt
 ■ FS/JS unbedingt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 579:

Bezugsentscheidungen (BezE) ohne §§ 45, 47 JGG		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Folgeentscheidung)		
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/Jugendstrafe		(sonst.) ambulante Sanktion
				unbed.	bedingt	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt	805.714	263.826	32,7	14,5	24,6	60,9
14 bis einschl. 17 Jahre	59.128	31.292	52,9	17,6	21,4	61,0
18 bis einschl. 20 Jahre	84.922	37.941	44,7	15,3	24,6	60,0
21 bis einschl. 24 Jahre	127.217	49.047	38,6	15,4	26,4	58,2
25 bis einschl. 29 Jahre	111.000	37.979	34,2	16,5	26,2	57,3
30 bis einschl. 34 Jahre	93.458	29.111	31,1	15,6	26,0	58,4
35 bis einschl. 39 Jahre	91.103	26.337	28,9	13,3	25,7	61,0
40 bis einschl. 44 Jahre	78.853	20.746	26,3	11,3	24,1	64,6
45 bis einschl. 49 Jahre	56.720	13.156	23,2	10,2	22,2	67,6
50 bis einschl. 59 Jahre	65.447	12.893	19,7	8,3	20,7	71,1
60 Jahre und älter	37.866	5.324	14,1	6,0	17,8	76,1

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 44, Tabelle B 3.1.3a (eigene Berechnungen)

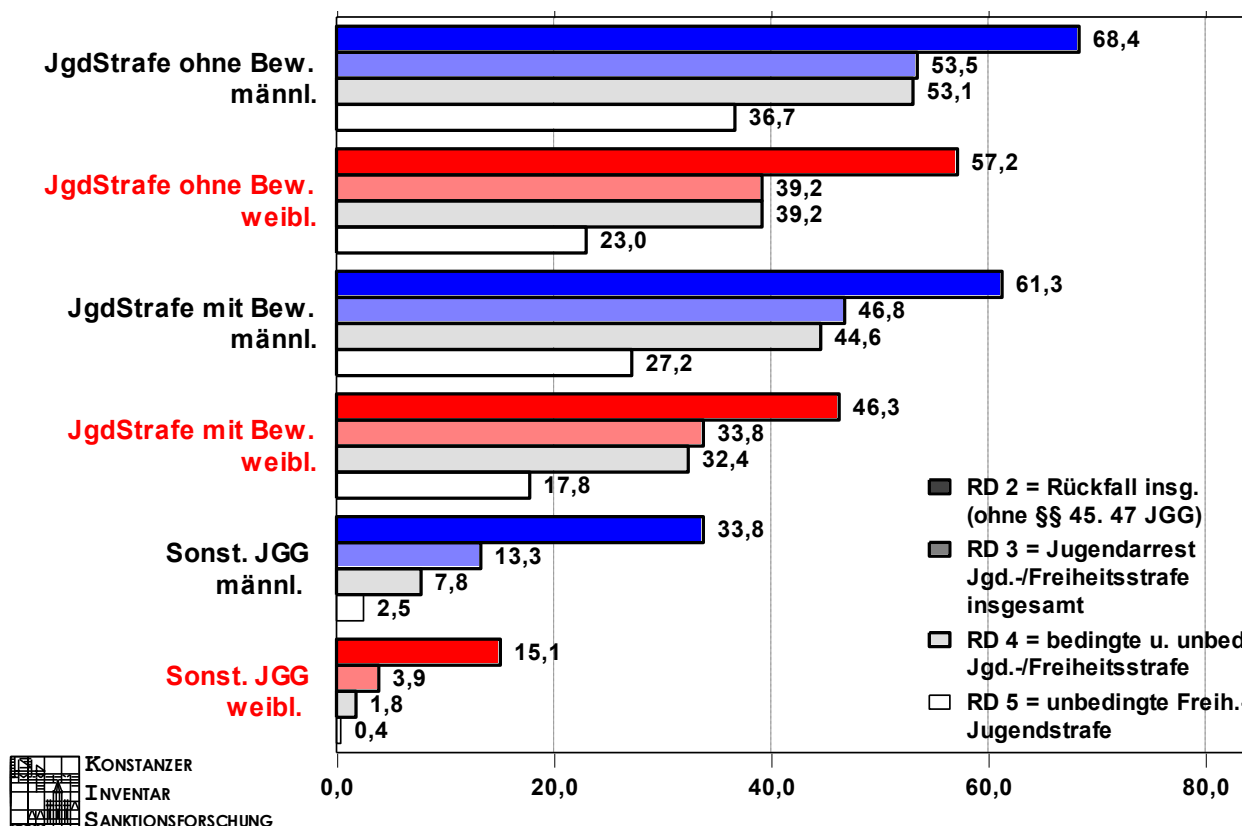
4.2.2.4.2.5 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Geschlecht

Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer.⁴⁵⁰⁵ Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern, und zwar bei jeder Rückfalldefinition (vgl. **Schaubild 580**). Frauen werden nicht nur seltener rückfällig, sondern werden im Falle eines Rückfalls auch milder sanktioniert. Dies beruht freilich nicht auf einem „Frauenbonus“, sondern, wie Köhler anhand von rückfallstatistischen Daten für das Bezugsjahr 2004 gezeigt hat, auf Unterschieden in der Deliktsstruktur, in der Höhe der Vorbelastung sowie des Alters.⁴⁵⁰⁶

4505 Vgl. Schaubild 20.

4506 Ausführlich Köhler 2012; Köhler 2013; Köhler 2014.

Schaubild 580: Rückfall nach Geschlecht in Abhängigkeit von Art der jugendstrafrechtlichen Sanktion und Rückfalldefinitionen. Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 580:

	BezE	RD 2 (alle Verurteilungen ohne §§ 45, 47 JGG)		RD 3 (Verurteilung zu Jgdarrest, Jgd.-/FStrafe)		RD 4 (Verurteilung zu bed. oder unbed. Strafe)		RD 5 (Verurteilung zu unbedingter Strafe)	
		insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE
BezE: Jugendstrafe ohne Bewährung									
männlich	4.617	3.157	68,4	2.468	53,5	2.450	53,1	1.693	36,7
weiblich	222	127	57,2	87	39,2	87	39,2	51	23,0
BezE : Jugendstrafe mit Bewährung									
männlich	12.113	7.430	61,3	5.671	46,8	5.408	44,6	3.294	27,2
weiblich	1.047	485	46,3	354	33,8	339	32,4	186	17,8
BezE: Sonstige Entscheidung nach JGG (alle außer Jugendstrafe)									
männlich	260.215	87.869	33,8	34.572	13,3	20.362	7,8	6.619	2,5
weiblich	81.567	12.280	15,1	3.221	3,9	1.431	1,8	353	0,4

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 176, Übersichtstabelle 3.2a (eigene Berechnungen).

4.2.2.4.2.6 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Zahl der Voreintragungen

Von den in der Rückfalluntersuchung 2004 berücksichtigten Jugendlichen und Heranwachsenden wiesen 62 % (1994: 73,6 %) keine Voreintragung auf; drei und mehr Voreintragungen hatten fast 11 % (1994: 5 %).

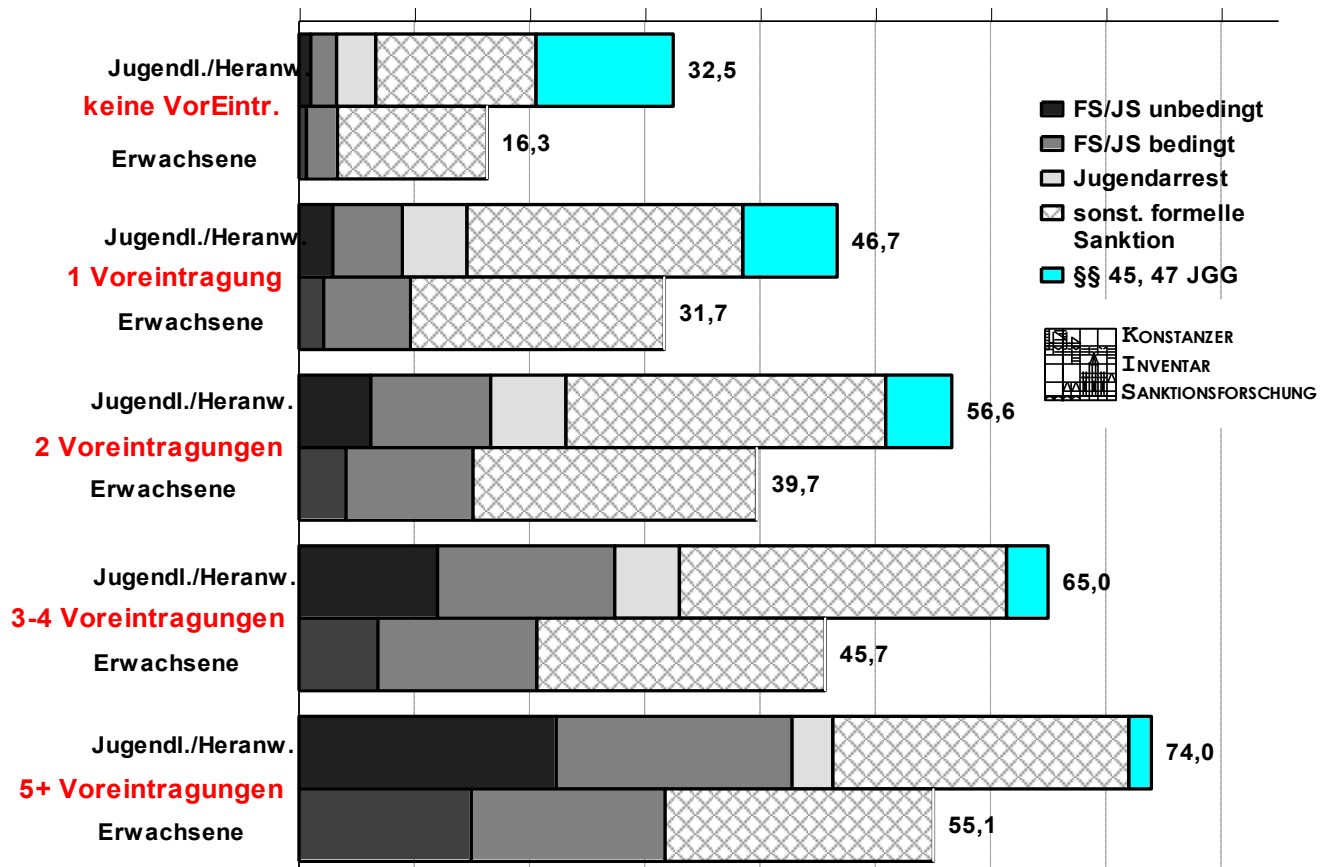
Erwachsene weisen erwartungsgemäß einen höheren Anteil von Tätern mit Voreintragungen auf, insgesamt hatten nur 53 % keine Voreintragung, wobei dieser Anteil wegen der Nichtberücksichtigung von Einstellungen gem. §§ 153 ff StPO überschätzt sein dürfte. Drei und mehr Voreintragungen haben fast 26 % der Erwachsenen.

Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (vgl. **Schaubild 581**). Dies gilt sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene. Entsprechend ihrer insgesamt höheren Rückfallwahrscheinlichkeit weisen junge Menschen mit Voreintragungen eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene mit einer gleich großen Zahl von Voreintragungen.⁴⁵⁰⁷

Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt auch der Anteil der stationären Sanktionen zu. Beachtlich ist aber auch, dass selbst Täter mit zahlreichen Voreintragungen eine weitere Registrierung vermeiden können. Bei jungen Menschen wurde von Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen jeder Vierte (26 %), bei Erwachsenen sogar fast jeder Zweite (45 %) nicht mehr erneut registriert.

4507 Die Unterschiede dürften unterschätzt sein, weil die Zahl der Voreintragungen der Erwachsenen wegen der Nichtberücksichtigung von §§ 153 ff StPO unterschätzt ist.

Schaubild 581: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/-Heranwachsenden und Erwachsenen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 581:

Bezugsentscheidungen (BezE)			Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
			insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
					unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Jugendliche u. Heranwachsende									
keine Voreintragung	241.172	61,8	78.405	32,5	1,0	2,2	3,4	13,9	11,9
1 Voreintragung	73.010	18,7	34.123	46,7	2,9	6,0	5,6	23,9	8,2
2 Voreintragungen	33.907	8,7	19.228	56,7	6,2	10,4	6,5	27,7	5,7
3-4 Voreintragungen	28.838	7,4	18.762	65,1	12,0	15,4	5,6	28,4	3,6
5+ Voreintragungen	13.164	3,4	9.743	74,0	22,3	20,5	3,5	25,7	1,9
Erwachsene									
keine Voreintragung	350.230	52,9	57.264	16,4	0,7	2,7	0,0	13,0	0,0
1 Voreintragung	90.692	13,7	28.780	31,7	2,1	7,5	0,0	22,0	0,0
2 Voreintragungen	50.211	7,6	19.969	39,8	4,1	11,0	0,0	24,6	0,0
3-4 Voreintragungen	60.263	9,1	27.548	45,7	6,9	13,8	0,0	25,0	0,0
5+ Voreintragungen	110.583	16,7	60.962	55,1	15,0	16,8	0,0	23,3	0,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 188, Übersichtstabelle 5.1a, S. 189 Übersichtstabelle 5.2a, (eigene Berechnungen)

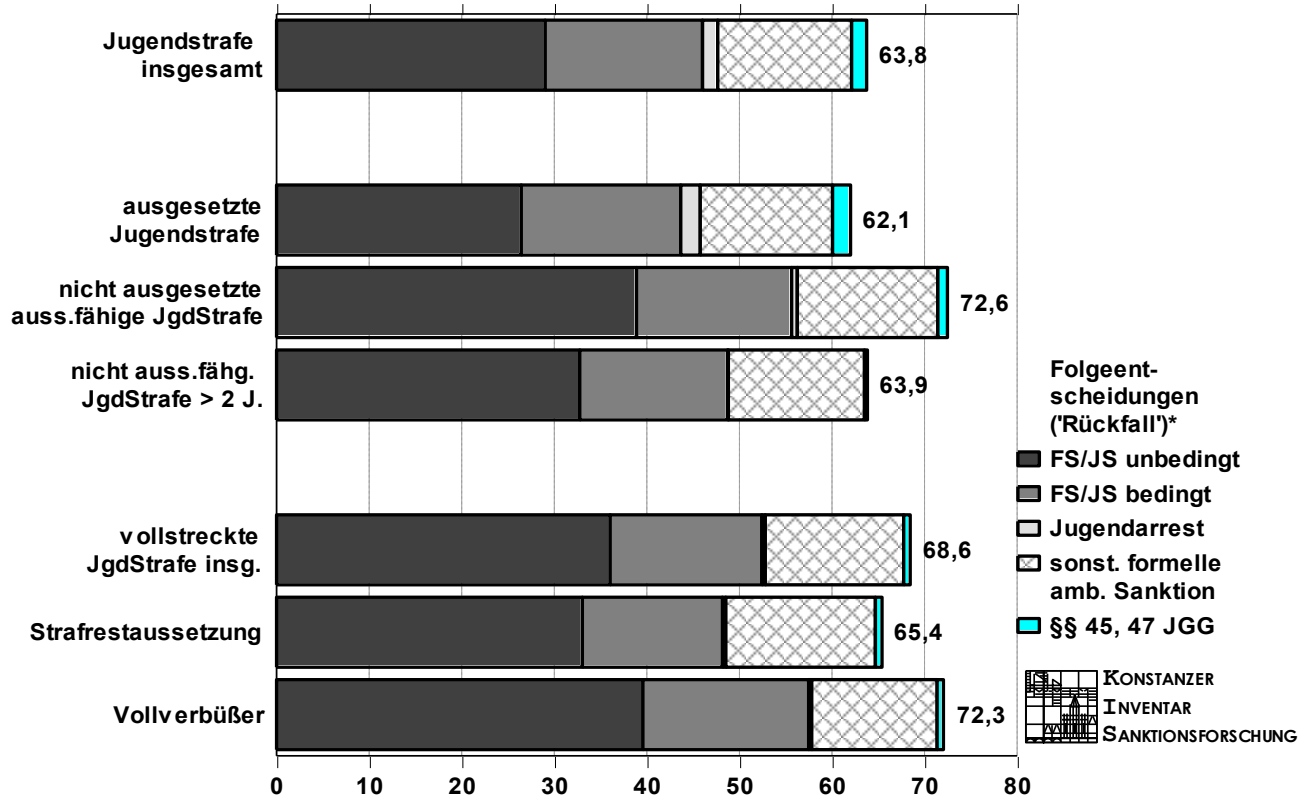
4.2.2.4.2.7 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafe und Jugendarrest

Dass nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe die Rückfallwahrscheinlichkeit geringer ist als nach unbedingter verhängter Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 575**), ist erwartungsgemäß. Die weitere Differenzierung zeigt, dass die prognostische Negativ-Entscheidung bei solchen Jugendstrafen, die von ihrer Höhe her aussetzungsfähig wären, grundsätzlich zutreffend ist. Die Rückfallraten nach Jugendstrafen bis zu zwei Jahren sind dann am höchsten, wenn eine negative Sozialprognose abgegeben wurde (vgl. **Schaubild 582**).

In der Rückfalluntersuchung 1994 bestand kein nennenswerter Unterschied in den Rückfallraten von Vollverbüßern und bei Personen mit Strafrestausschließung.⁴⁵⁰⁸ In der Rückfalluntersuchung 2004 besteht immerhin ein Unterschied von fast 7 Prozentpunkten (vgl. **Schaubild 582**).

4508 Jehle et al. 2003, S. 124, Übersichtstabelle 4.4a, S. 125, Übersichtstabelle 4.5.1a; 2. PSB, S. 652.

Schaubild 582: Rückfall nach Jugendstrafe – mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 582:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bed.			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Jugendstrafe insgesamt	18.003	11.491	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.172	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bew.	2.590	1.881	72,6	38,9	16,8	0,6	15,2	1,0
Jugendstrafe mehr als zwei Jahre	2.250	1.438	63,9	32,8	16,0	0,1	14,7	0,3
vollstreckte Jugendstrafe insg.	4.840	3.319	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Strafrechtsaussetzung	2.619	1.714	65,4	33,0	15,1	0,4	16,2	0,7
Vollverbüßer	2.221	1.605	72,3	39,6	17,9	0,4	13,6	0,7

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 182, Übersichtstabelle 4.5.a, S. 183, Übersichtstabelle 4.6.1a (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind höher als nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 575**), bei bedingter Jugendstrafe sind dagegen – erwartungsgemäß - die Folgeentscheidungen schwerer (vgl. **Schaubild 576**). Die Differenzierung nach einerseits Dauerarrest und den beiden kurzzeitigen Arrestformen andererseits zeigt, dass sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden die Rückfallrate nach Dauerarrest höher ist (vgl. **Schaubild 583**).

In einer Analyse der im Jahr 2005 aus dem thüringischen Jugendarrest Entlassenen konnte freilich kein statistischer Zusammenhang festgestellt werden zwischen der Dauer des Jugendarrestes und der Rückfallwahrscheinlichkeit.⁴⁵⁰⁹

Von den nach Dauerarrest Rückfälligen wurden 50,2 % zu bedingter oder unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Nach einem Freizeit- oder Kurzarrest waren es 33,6 %.⁴⁵¹⁰ Die Art der Folgeverurteilungen deutet darauf hin, dass die Schwere der Rückfalltaten nicht positiv beeinflusst werden konnte.

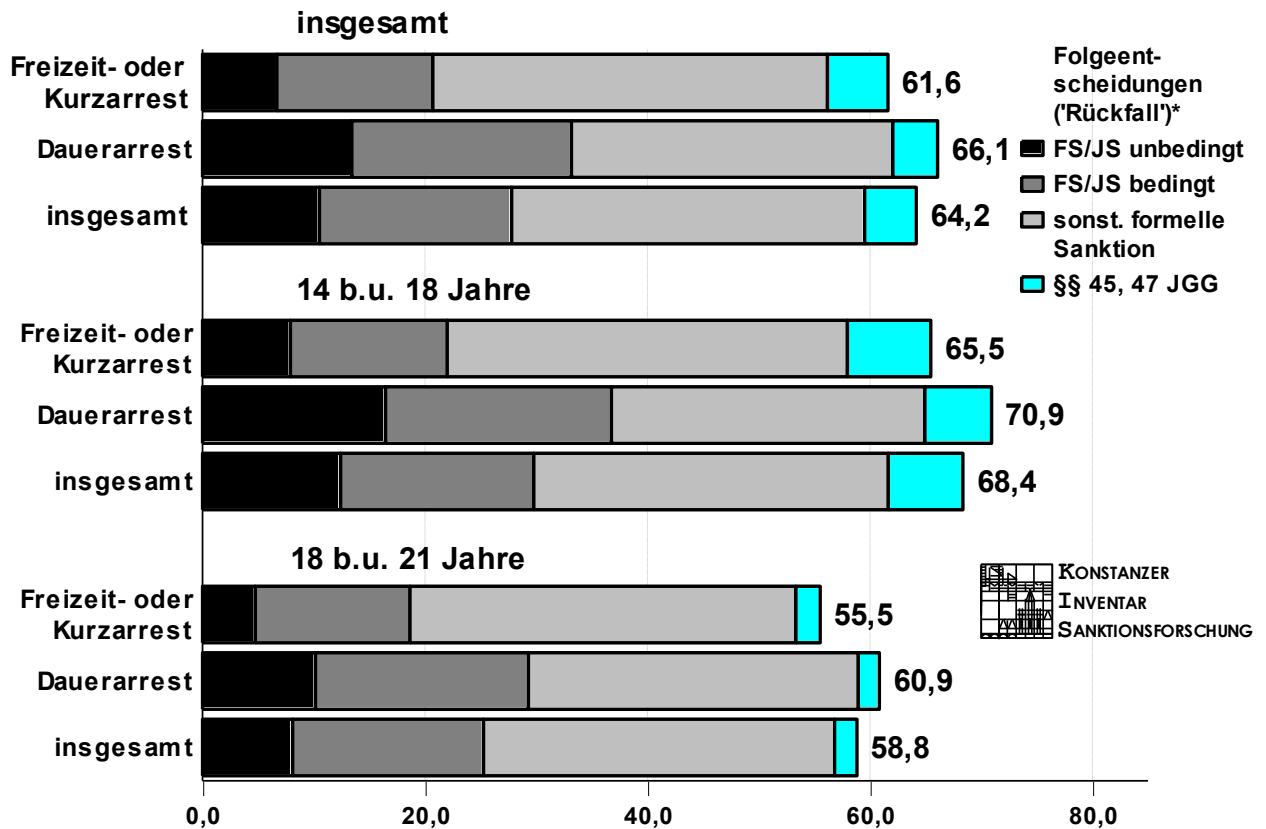
Die Annahme, vor allem jüngere Straftäter durch einen Jugendarrest von weiteren Straftaten abhalten zu können, wird durch die Rückfalluntersuchung ebenfalls nicht

4509 Giebel 2015, S. 137 ff. Die Korrelationsanalyse ergab lediglich für eine Untergruppe einen statistisch signifikanten Befund. Wegen Gewaltdelikten inhaftierte Jugendarrestanten hatten die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit hinsichtlich eines Eigentums- oder Vermögensdelikts bei einer Inhaftierungsdauer zwischen einer und zwei Wochen.

4510 Bei Bezugnahme nicht auf die rückfällig Gewordenen, sondern auf die Gesamtzahl der jeweiligen Arrestanten (Bezugsentscheidung) entspricht dies den in den Auszügen aus dem Datenblatt zu Schaubild 583 ersichtlichen 33,2 % bzw. 20,7 %.

bestätigt. Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind bei Jugendlichen höher als bei Heranwachsenden, was freilich auch auf einem Alterseffekt beruhen kann.

Schaubild 583: Rückfall nach Jugendarrest nach Altersgruppen und Art des Jugendarrests – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 583:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend- arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾
				unbed.	bedingt		
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt							
Freizeit- oder Kurzarrest	6.959	4.288	61,6	6,7	14,0	35,5	5,4
Dauerarrest	9.167	6.058	66,1	13,4	19,7	28,9	4,0
Jugendarrest insgesamt	16.126	10.346	64,2	10,5	17,3	31,7	4,6
14 bis unter 18 Jahre							
Freizeit- oder Kurzarrest	4.263	2.791	65,5	7,9	14,1	36,0	7,5
Dauerarrest	4.758	3.375	70,9	16,5	20,3	28,2	6,0
Jugendarrest insgesamt	9.021	6.166	68,4	12,4	17,4	31,9	6,7
18 bis unter 21 Jahre							
Freizeit- oder Kurzarrest	2.696	1.497	55,5	4,7	13,9	34,7	2,2
Dauerarrest	4.409	2.683	60,9	10,2	19,1	29,6	1,9
Jugendarrest insgesamt	7.105	4.180	58,8	8,1	17,2	31,6	2,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

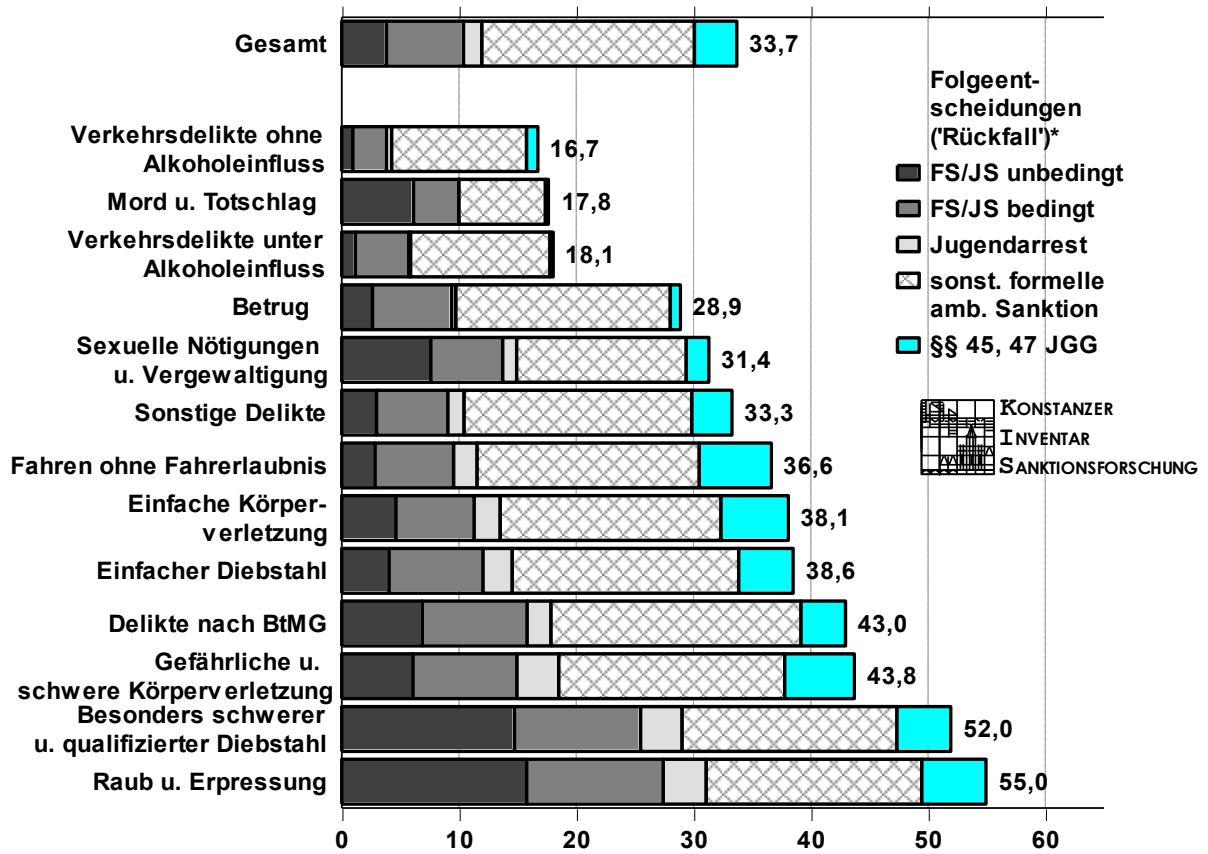
Datenquelle: Jehle et al. 2010 (Sonderauswertung).

4.2.2.4.2.8 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen**4.2.2.4.2.8.1 Rückfall insgesamt**

Bei Berücksichtigung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung zeigen sich - ohne Differenzierung nach Altersgruppen - große Unterschiede in den Rückfallraten (vgl. **Schaubild 584**).⁴⁵¹¹ Verkehrsdelikte nach StGB sowie vorsätzliche Tötungsdelikte weisen die geringste allgemeine Rückfallrate auf; die Deliktgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" weisen die höchsten Rückfallraten auf. Für diese Unterschiede sind freilich weniger die Sanktionen ausschlaggebend als vielmehr der Einfluss von Tat- und Tätermerkmalen sowie Alterseffekte. Vorsätzliche Tötungsdelikte sind z.B. häufig Konflikts- bzw. Beziehungstaten.

4511 Vgl. zur Rückfallstatistik 1994: 2. PSB, S. 656; Heinz 2004a, S. 45; Jehle et al. 2003, S. 69 ff.

Schaubild 584: Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 584:

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insge- samt	in % BezE	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugen- darrest	(sonst.) form. Sank- tion ¹⁾	§§ 45 47 JGG
				unbe- dingt	be- dingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Gesamt	1.052.215	354.885	33,7	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB)	40.914	6.846	16,7	1,0	2,9	0,4	11,5	1,0
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	800	142	17,8	6,1	3,9	0,0	7,4	0,3
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)	110.765	19.994	18,1	1,2	4,6	0,2	11,9	0,3
Betrug (§ 263 StGB)	96.161	27.784	28,9	2,6	6,7	0,4	18,3	0,9
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	2.185	685	31,4	7,6	6,1	1,2	14,5	1,9
Sonstige Delikte	331.741	110.511	33,3	3,0	6,1	1,4	19,4	3,4
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	85.216	31.230	36,6	2,8	6,7	2,0	18,9	6,1
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	185.386	70.656	38,1	4,6	6,7	2,2	18,8	5,7
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	59.937	23.119	38,6	4,0	8,0	2,5	19,3	4,6
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG)	64.185	27.595	43,0	6,9	8,9	2,0	21,3	3,8
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	36.380	15.936	43,8	6,1	8,9	3,6	19,3	5,9
besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	27.206	14.149	52,0	14,7	10,7	3,5	18,3	4,6
Raub und Erpressung (§§ 249- 253, 255, 316 a StGB)	11.339	6.238	55,0	15,8	11,7	3,7	18,4	5,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 192, Übersichtstabelle 6.1a (eigene Berechnungen)

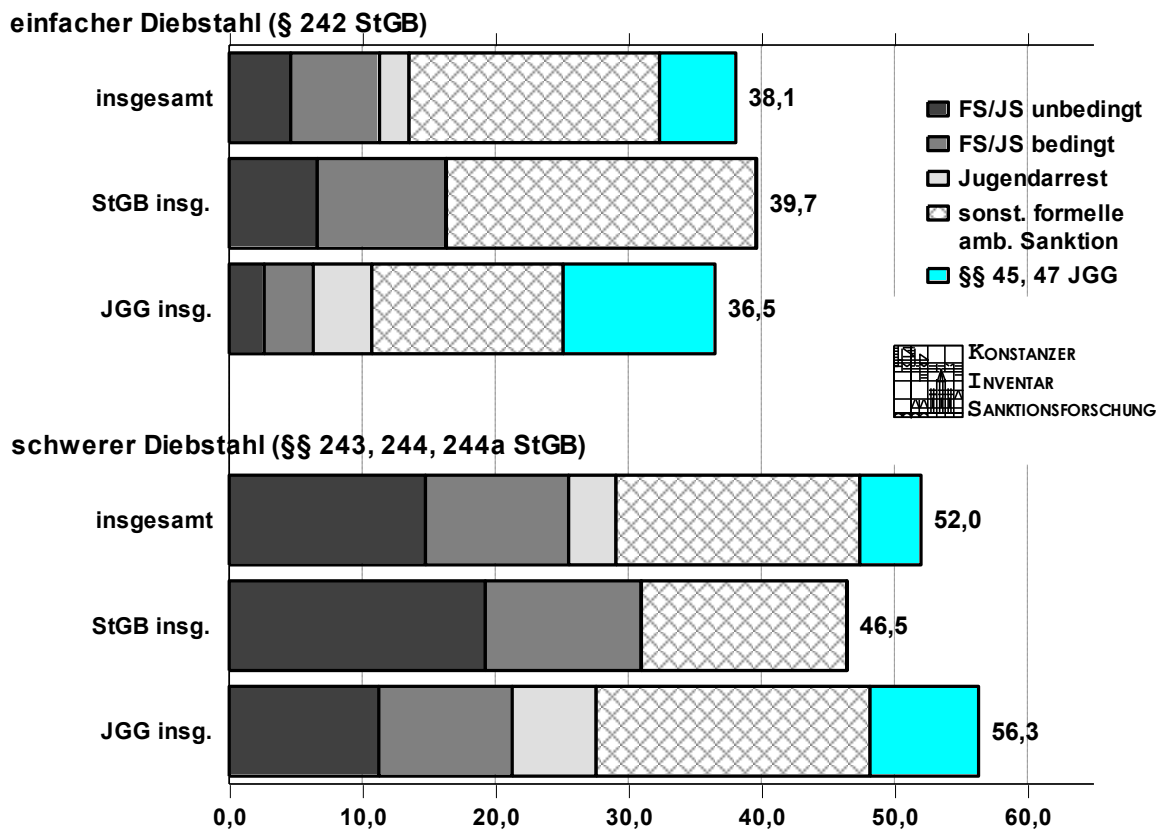
Bei einfachem Diebstahl sind die Rückfallraten der nach JGG Sanktionierten etwas geringer als derjenigen, die nach StGB sanktioniert worden sind (vgl. **Schaubild 585**).⁴⁵¹² Werden – wie bei Erwachsenen – die informellen Sanktionen nicht berücksichtigt, dann würden die Unterschiede in den Rückfallraten deutlich größer werden. Bei schwerem Diebstahl⁴⁵¹³ sind dagegen die Rückfallraten der jungen Menschen höher als die der Erwachsenen.

4512 Jehle et al. 2010, S. 104. Zum entsprechenden Befund der Rückfallstatistik 1994 vgl. Jehle et al. 2003, S. 78, 136.

4513 Jehle et al. 2010, S. 106. Zum entsprechenden Befund der Rückfallstatistik 1994 vgl. Jehle et al. 2003, S. 80, 137.

Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass bei diesem Vergleich bei den nach JGG Verurteilten die gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten in den Bezugsentscheidungen enthalten sind, die die Rückfallraten - im Vergleich zu den nach StGB Verurteilten - abschwächen.

Schaubild 585: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Einfacher und schwerer Diebstahl – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 585:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	92.552	36.718	39,7	6,6	9,7	0,0	23,3	0,1
Jugendstrafrecht	92.771	33.918	36,6	2,6	3,7	4,4	14,4	11,4
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)								
Allgemeines Strafrecht	11.898	5.535	46,5	19,3	11,7	0,0	15,4	0,0
Jugendstrafrecht	15.257	8.606	56,4	11,2	10,0	6,3	20,6	8,2

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 193, Übersichtstabelle 6.2.1a, S. 194, Übersichtstabelle 6.2.2a (eigene Berechnungen)

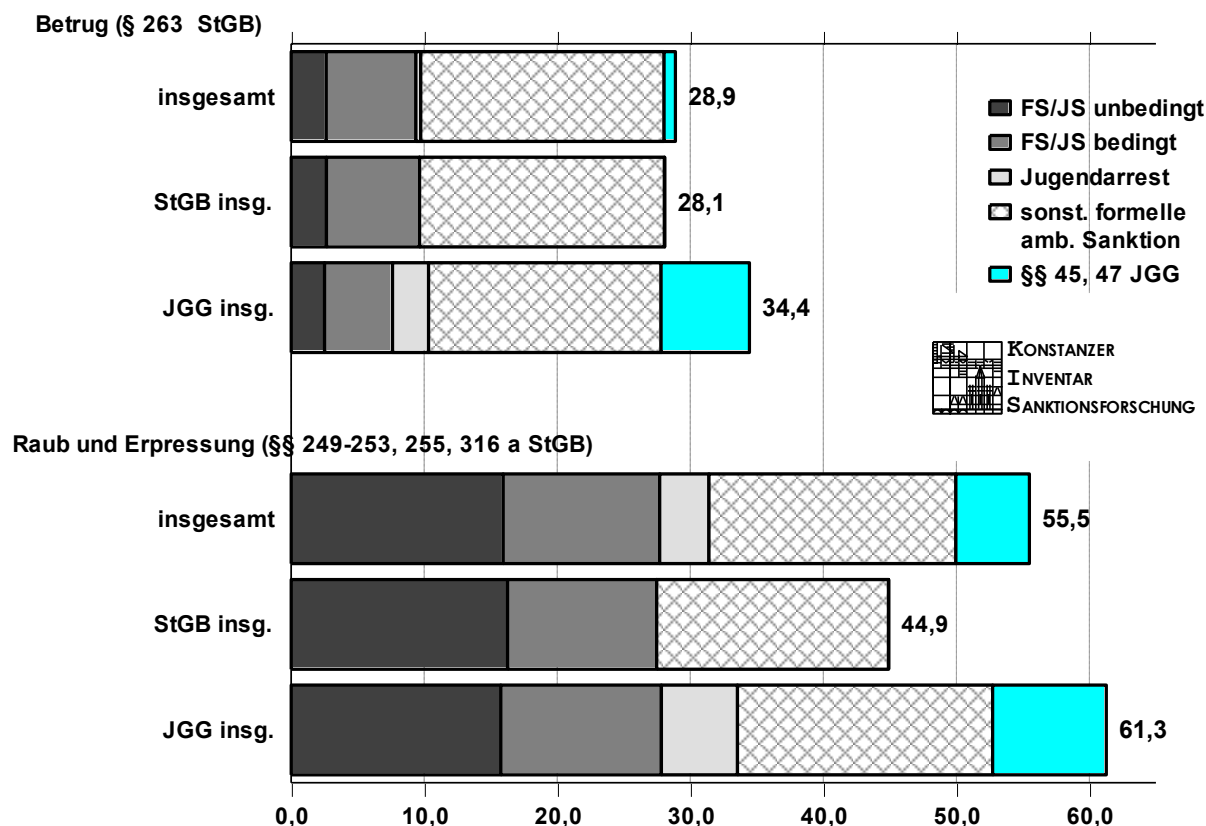
Sowohl bei Betrug⁴⁵¹⁴ als auch bei der Gruppe „Raub und Erpressung“⁴⁵¹⁵ sind Rückfallraten junger Täter höher als diejenigen der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 586**). Während sie sich bei Betrug angleichen,⁴⁵¹⁶ wenn – wie bei Erwachsenen – die informellen Sanktionen (bei den Folgesanktionen) nicht berücksichtigt werden, bleibt es bei „Raub und Erpressung“ bei der höheren Rückfallwahrscheinlichkeit.

4514 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 108.

4515 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 78.

4516 Die "Angleichung" beruht freilich darauf, dass weiterhin bei den Bezugsentscheidungen §§ 45, 47 JGG berücksichtigt sind.

Schaubild 586: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Betrug sowie Raub und Erpressung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 586:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Betrug (§ 263 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	83.872	23.559	28,1	2,7	7,0	0,0	18,4	0,0
Jugendstrafrecht	12.144	4.185	34,5	2,5	5,1	2,7	17,5	6,6
Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316 a StGB)								
Allgemeines Strafrecht	3.960	1.782	45,0	16,3	11,2	0,0	17,4	0,0
Jugendstrafrecht	7.250	4.445	61,3	15,8	12,1	5,7	19,2	8,5

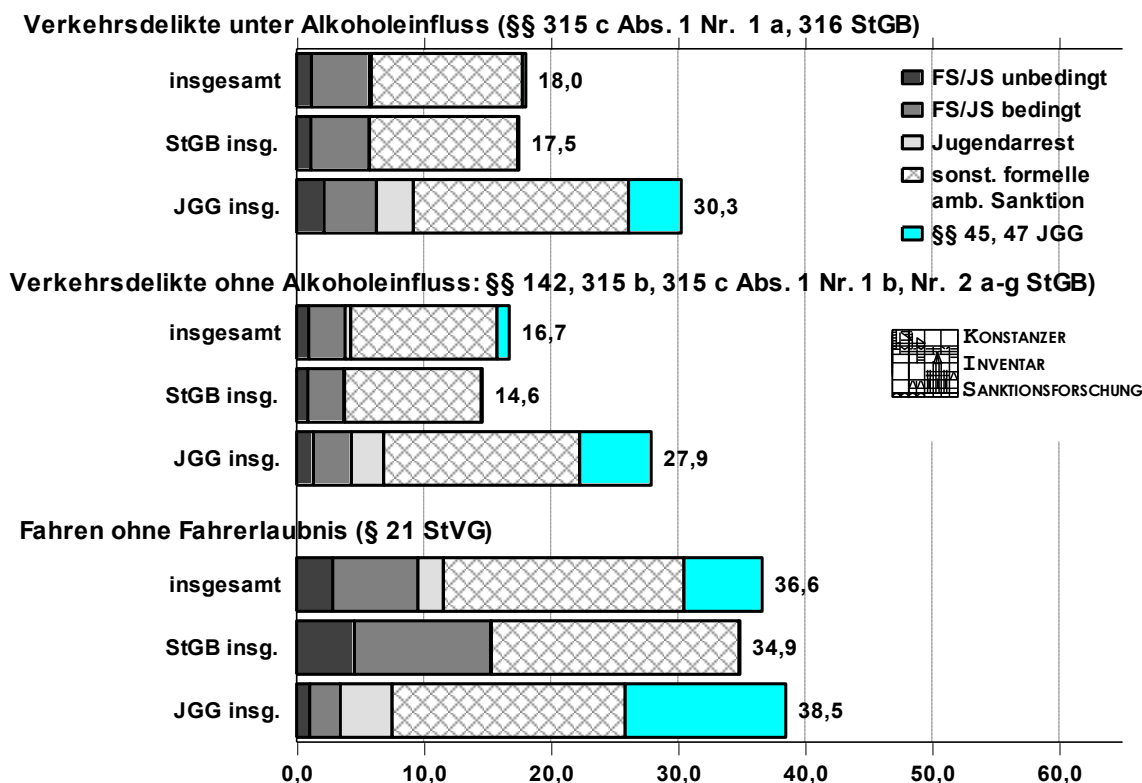
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 195, Übersichtstabelle 6.2.3a, S. 204, Übersichtstabelle 6.3.2.1.3a (eigene Berechnungen)

Auch bei den Verkehrsdelikten nach StGB sowie bei Verstößen gegen § 21 StVG ist die Rückfallwahrscheinlichkeit junger Menschen höher als diejenige der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 587**).

Schaubild 587: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG:
Straßenverkehrsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 587:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/Jugendstrafe		Jugendarrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	105.976	18.553	17,5	1,1	4,6	0,0	11,7	0,1
Jugendstrafrecht	4.728	1.433	30,3	2,2	4,1	2,9	16,9	4,1
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB)								
Allgemeines Strafrecht	34.335	5.018	14,6	0,9	2,8	0,1	10,8	0,1
Jugendstrafrecht	6.526	1.822	27,9	1,3	3,0	2,5	15,4	5,6
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)								
Allgemeines Strafrecht	43.964	15.343	34,9	4,5	10,7	0,1	19,5	0,1
Jugendstrafrecht	41.239	15.881	38,5	1,0	2,4	4,1	18,3	12,6

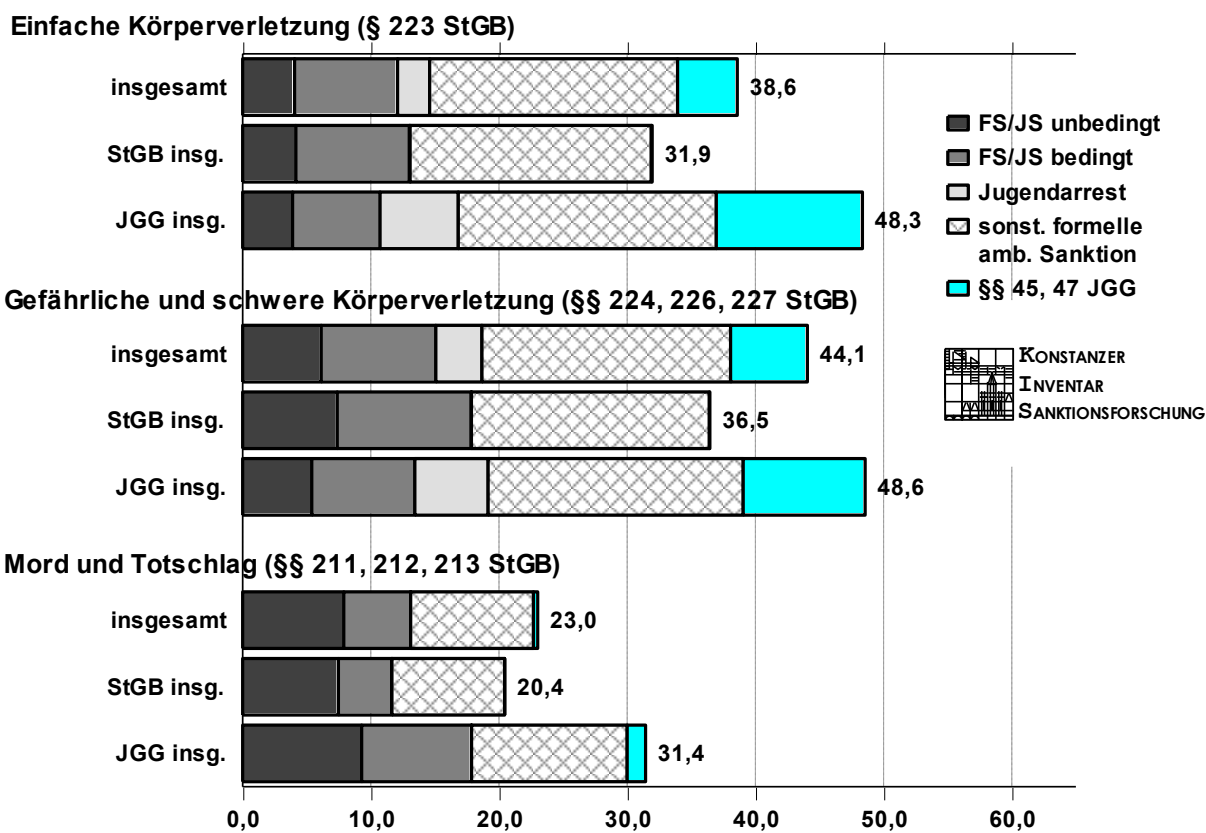
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 196, Übersichtstabelle 6.2.4a, S. 197, Übersichtstabelle 6.2.5a, S. 198, Übersichtstabelle 6.2.6a (eigene Berechnungen)

Erwartungsgemäß sind auch bei Delikten gegen die Person – hier: einfache und gefährliche Körperverletzung sowie vorsätzliche Tötungsdelikte – die Rückfallraten junger Menschen höher als diejenigen der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 588**). Die Unterschiede verringern sich zwar, wenn Folgeeintragungen gem. §§ 45, 47 JGG nicht berücksichtigt werden, sie verschwinden aber nicht völlig.

Schaubild 588: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Körperverletzungsdelikte sowie vorsätzliche Tötungsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 588:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	35.552	11.381	32,0	4,2	8,9	0,1	18,8	0,1
Jugendstrafrecht	24.187	11.716	48,4	3,9	6,8	6,1	20,1	11,4
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	13.410	4.905	36,6	7,4	10,5	0,0	18,6	0,0
Jugendstrafrecht	22.638	11.009	48,6	5,4	8,0	5,7	19,9	9,5
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	455	94	20,7	7,5	4,2	0,0	8,8	0,0
Jugendstrafrecht	140	44	31,4	9,3	8,6	0,0	12,1	1,4

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßnahmen.

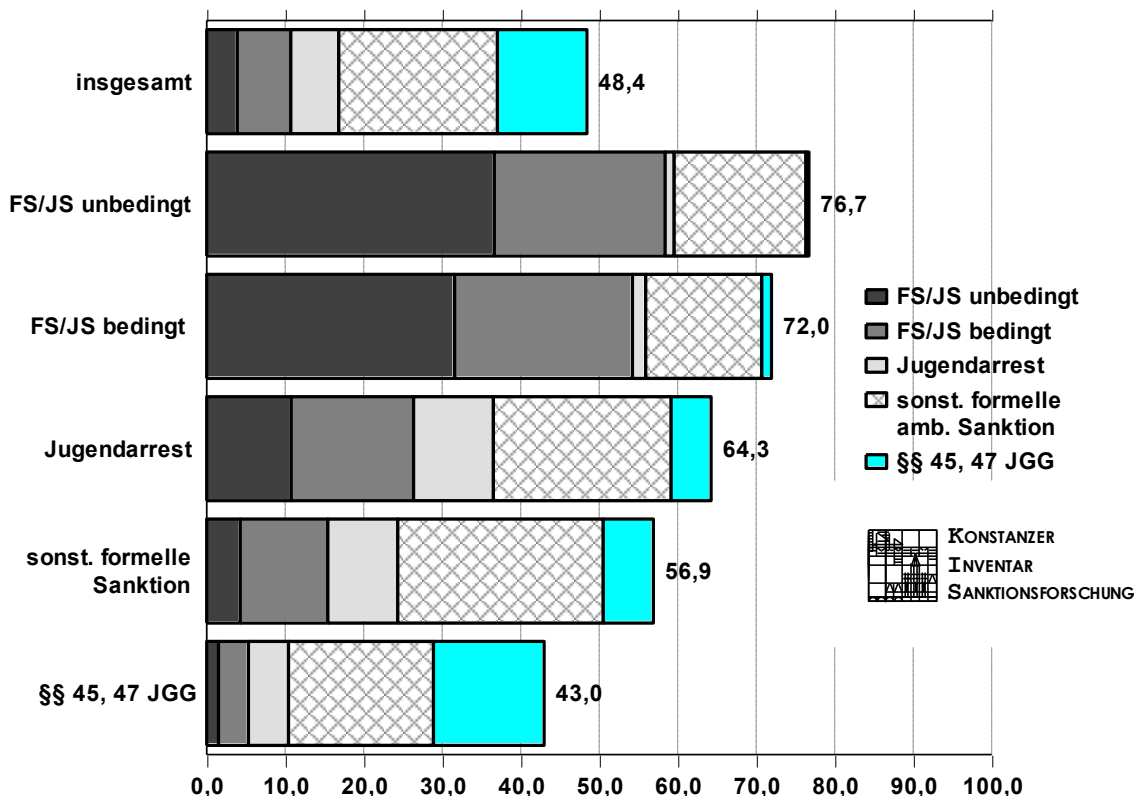
Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 205, Übersichtstabelle 6.3.2.1.4a, S. 206, Übersichtstabelle 6.3.2.1.5a, S. 203, Übersichtstabelle 6.3.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Die nähere Betrachtung der Körperverletzung zeigt, und zwar sowohl bei einfacher (vgl. **Schaubild 589**) als auch bei gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 590**), dass die Rückfallrate monoton mit der Schwere der verhängten Strafe zunimmt. Gleichzeitig nimmt auch die Schwere der verhängten Folgesanktion zu. Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist zwar nicht so hoch wie nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe,⁴⁵¹⁷ sie ist aber deutlich höher als nach ambulanten Sanktionen.

4517 In der Rückfalluntersuchung 1994 wurde nach Jugendarrest eine höhere Rückfallrate ermittelt als nach bedingter Jugendstrafe (vgl. oben Schaubild 573).

Schaubild 589: Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 589:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE nach JGG insgesamt	24.187	11.716	48,4	3,9	6,8	6,1	20,2	11,4
Formelle BezE nach JGG	7.517	4.550	60,5	9,2	13,5	8,3	24,1	5,4
Jugendstrafe insg.	911	668	73,3	33,0	22,4	1,5	15,4	1,0
Jugendstrafe ohne Bew.	262	201	76,7	36,6	21,8	1,1	16,8	0,4
Jugendstrafe mit Bew.	649	467	72,0	31,6	22,7	1,7	14,8	1,2
Jugendarrest	1.673	1.075	64,3	10,8	15,6	10,2	22,7	5,1
Jugendrichterl. Maßnahmen	4.933	2.807	56,9	4,3	11,1	8,9	26,2	6,4
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	16.670	7.166	43,0	1,5	3,8	5,1	18,5	14,1

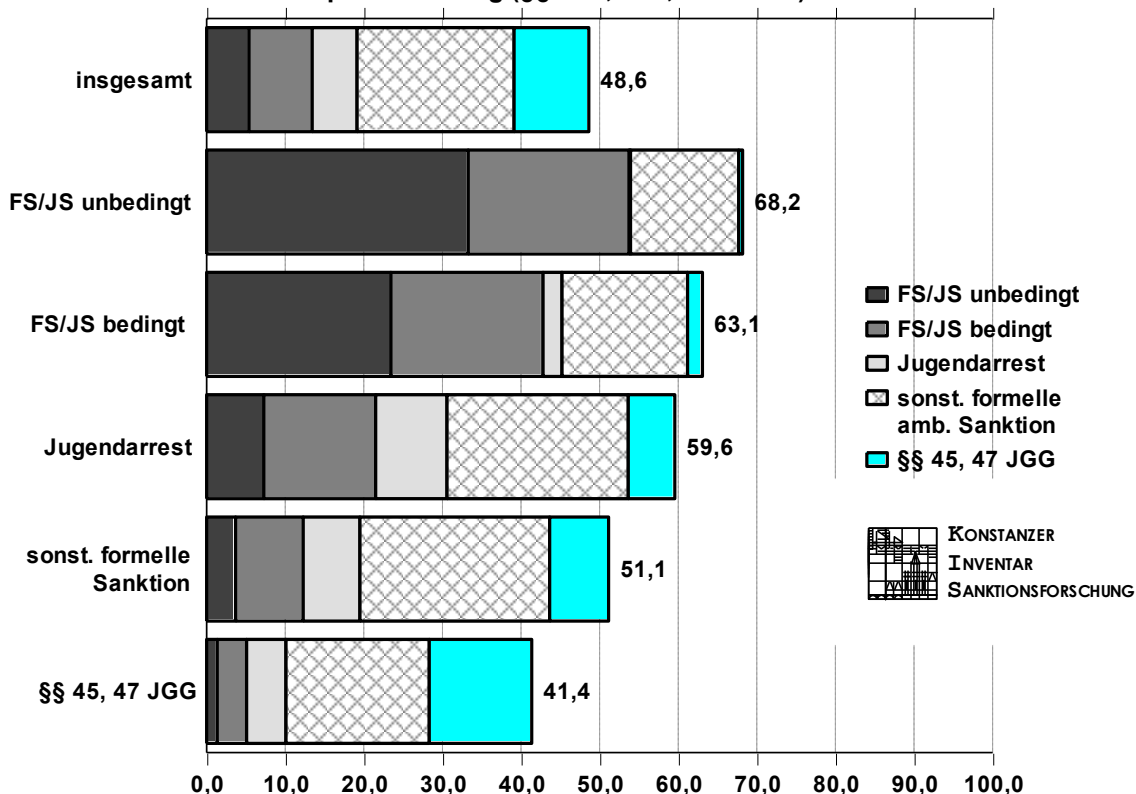
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 205, Übersichtstabelle 6.3.2.1.4a (und Sonderauswertung).

Schaubild 590: Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 590:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/Jugendstrafe		Jugendarrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE nach JGG insgesamt	22.638	11.009	48,6	5,4	8,0	5,7	20,0	9,5
Formelle BezE nach JGG	10.894	6.151	56,5	9,8	12,7	6,5	21,8	5,7
Jugendstrafe insg.	2.512	1.616	64,3	25,8	19,6	1,9	15,4	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	610	416	68,2	33,3	20,5	0,2	13,8	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	1.902	1.200	63,1	23,4	19,3	2,4	16,0	1,9
Jugendarrest	2.943	1.753	59,6	7,3	14,2	9,1	23,1	5,9
Jugendrichterl. Maßnahmen	5.439	2.782	51,1	3,7	8,6	7,2	24,1	7,5
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	11.744	4.858	41,4	1,3	3,7	5,0	18,2	13,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßnahmen.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 206, Übersichtstabelle 6.3.2.1.5a (und Sonderauswertung).

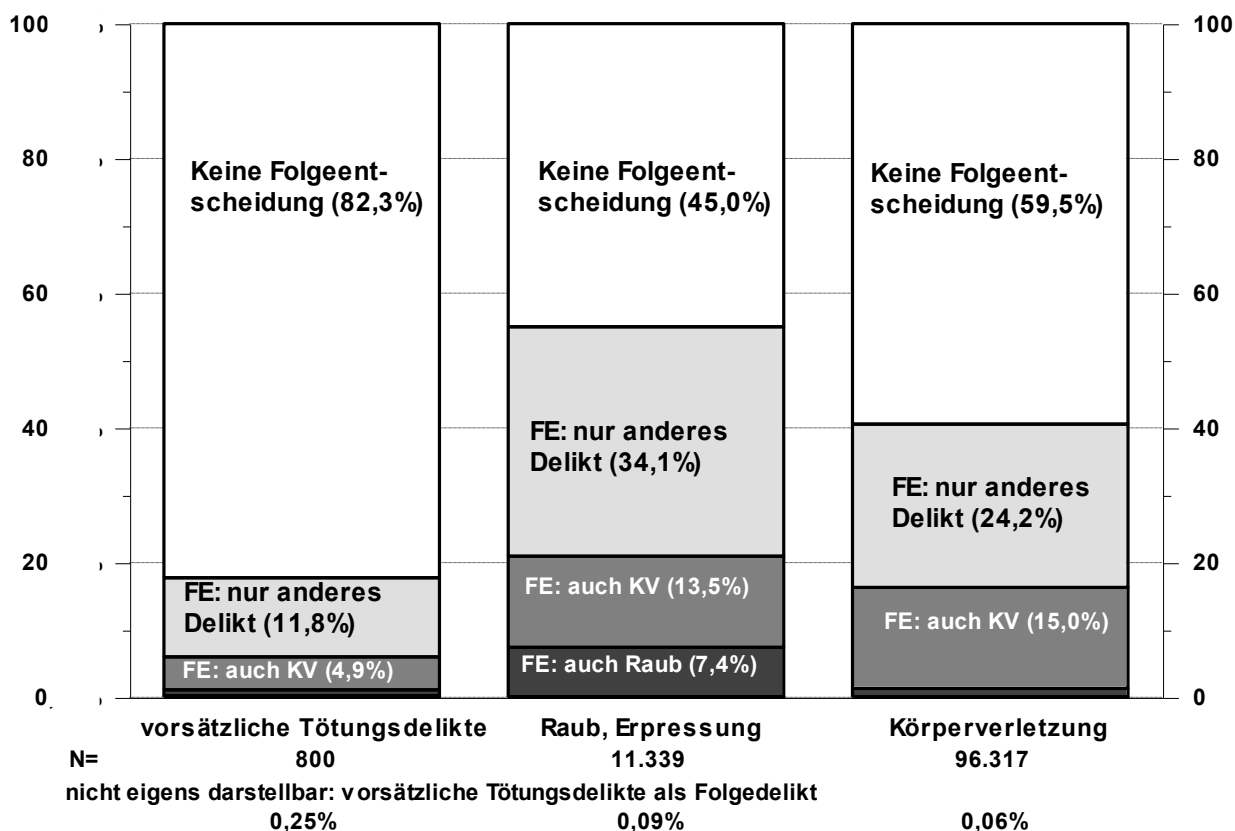
4.2.2.4.2.8.2 Einschlägiger Rückfall

In der Rückfalluntersuchung 2004 wurde bei Gewaltdelikten auch geprüft, ob und in welchem Ausmaß die Folgeentscheidung erneut ein Gewaltdelikt oder ein anderes Delikt war (vgl. **Schaubild 591**).

- Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB) wurden nur 17,8 % rückfällig, darunter 6 % wegen Gewaltdelikten (auch vors. Tötungsdelikte: 0,3 %; auch Raub, Erpressung: 0,9 %; auch Körperverletzung: 4,9 %).
- Bei Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB) wurden insgesamt zwar 55 % erneut straffällig, darunter 20,9 % wegen Gewaltdelikten (auch vors. Tötungsdelikte: 0,1 %; auch Raub, Erpressung: 7,4 %; auch Körperverletzung: 13,5 %).
- Bei Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB) wurden 40,5 % erneut straffällig. Unter den Folgedelikten überwogen aber selbst hier „andere Delikte“. Wegen Gewaltdelikten wurden insgesamt 16,3 % erneut registriert (auch vors. Tötungsdelikte: 0,1 %; auch Raub, Erpressung: 1,3 %; auch Körperverletzung: 15,0 %).

Einschlägiger Rückfall ist also selbst bei Gewaltdelikten nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Schaubild 591: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 591:

	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	800	100		11.339	100		96.317	100	
Keine FE	658	82,3		5.101	45,0		57.262	59,5	
FE insgesamt	142	17,8	100	6.238	55,0	100	39.055	40,5	100
nur anderes Delikt	94	11,8	66,2	3.863	34,1	61,9	23.340	24,2	59,8
auch Körperverl.	39	4,9	27,5	1.531	13,5	24,5	14.440	15,0	37,0
auch Raub, Erpr.	7	0,9	4,9	834	7,4	13,4	1.220	1,3	3,1
auch vors. Tötung	2	0,3	1,4	10	0,1	0,2	55	0,1	0,1
Gewaltdelikte insg.	48	6,0	33,8	2.375	20,9	38,1	15.715	16,3	40,2

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 145, Abb. B 6.3.2.2.2, S. 147, Abb. B 6.3.2.2.4, S. 149, Abb. B 6.3.2.2.6
(eigene Berechnungen)

4.2.2.4.4 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2007 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums

In der zweiten Erhebungswelle, durch die sowohl der Zeitraum 2004 bis 2010 als auch der Zeitraum 2007 bis 2010 abgedeckt worden ist, wurden erstmals auch Fälle mit Fehlerkennung erfasst.⁴⁵¹⁸ Hierbei handelt es sich vor allem Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung,⁴⁵¹⁹ also um Fallgruppen mit einer überdurchschnittlich hohen Rückfallrate. Dennoch wirkt sich dies - im Vergleich mit den Rückfallraten für den Zeitraum 2004 bis 2007 - kaum aus (vgl. **Schaubild 592** und **Schaubild 575**). Erneut bestätigt sich:

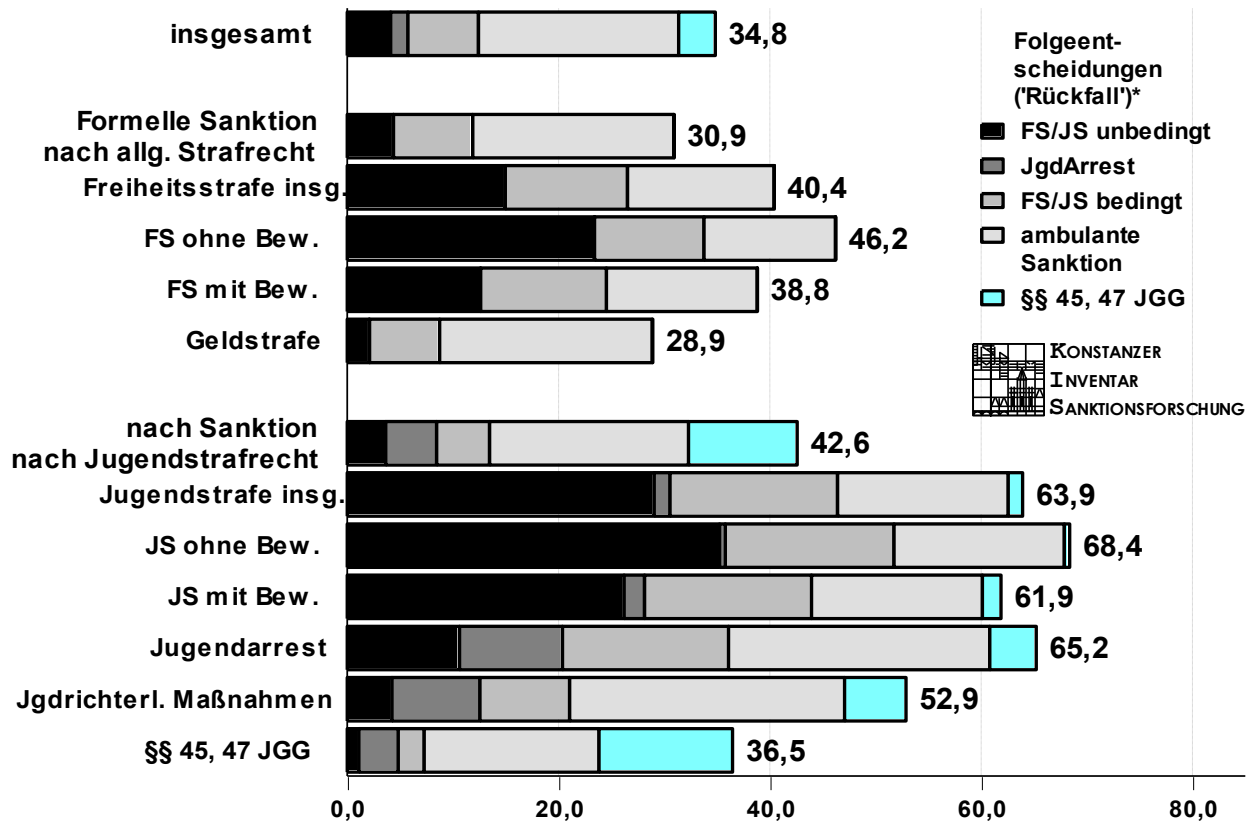
- Der Rückfall bleibt für die meisten der 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel (34,8 %) wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise – 4,1 % bezogen auf die Bezugsentscheidung, 11,8 % bezogen auf die insgesamt Rückfälligen - mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert, d.h. die Rückfälle sind vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (50,9 %) der erneut Verurteilten zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Rückfallraten der nach JGG Verurteilten sind höher als diejenigen der nach StGB Verurteilten.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu milderer Sanktionen Verurteilten.⁴⁵²⁰
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe (68,4 %) sowie die zu Jugendarrest (65,2 %) Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.

4518 Es handelt sich um Datensätze, die im BZR als "fehlerhaft" gekennzeichnet worden waren (Jehle et al. 2013, S. 24).

4519 Jehle et al. 2013, S. 24, Tab. B 1.1.2.1

4520 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

Schaubild 592: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 592:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	1.048.296	365.313	34,8	4,1	6,7	1,6	19,0	3,5
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	697.866	215.965	30,9	4,3	7,5	0,0	19,0	0,0
Freiheitsstrafe insg.	123.123	49.765	40,4	15,0	0,0	11,6	13,9	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	26.602	12.294	46,2	23,4	10,4	0,0	12,4	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	96.521	37.471	38,8	12,6	11,9	0,0	14,3	0,0
Geldstrafe	574.743	166.200	28,9	2,1	6,6	0,0	20,1	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	350.430	149.348	42,6	3,6	4,8	5,0	18,8	10,3
Formelle BezE nach JGG	105.276	59.876	56,9	9,6	7,4	11,0	24,1	4,8
Jugendstrafe insg.	18.054	11.545	63,9	29,1	1,5	15,9	16,2	1,4
Jugendstrafe ohne Bew.	5.695	3.894	68,4	35,2	16,0	0,5	16,1	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	12.359	7.651	61,9	26,2	15,8	1,9	16,2	1,8
Jugendarrest	17.550	11.448	65,2	10,6	15,7	9,7	24,7	4,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	69.672	36.883	52,9	4,2	8,5	8,3	26,0	5,8
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	245.154	89.472	36,5	1,1	2,5	3,7	16,5	12,6

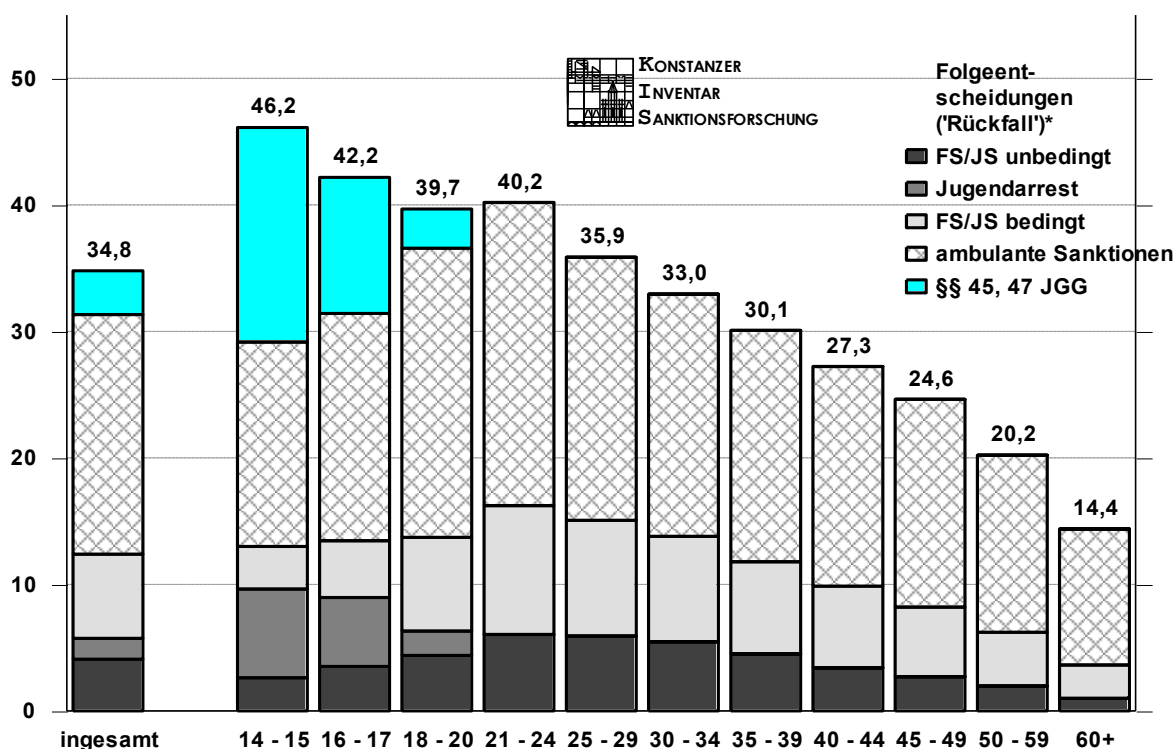
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3 (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten sind in hohem Maße altersabhängig (vgl. **Schaubild 593**). Die bisherigen Befunde werden bestätigt; die Unterschiede zur Rückfalluntersuchung 2004 bewegen sich im Bereich zwischen 1,8 (21 bis 34 Jahre) bzw. 0,5 (50-59 Jahre) und 0,3 (60 Jahre und älter) Prozentpunkten (vgl. oben **Schaubild 578**).

Schaubild 593: Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 593:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
insgesamt	1.049.204	365.409	34,8	4,1	6,7	1,6	18,9	3,5
14 bis einschl. 15 Jahre	110.184	50.921	46,2	2,6	3,4	7,0	16,2	17,0
16 bis einschl. 17 Jahre	121.023	51.094	42,2	3,5	4,5	5,4	18,0	10,8
18 bis einschl. 20 Jahre	146.322	58.095	39,7	4,4	7,4	1,9	22,9	3,1
21 bis einschl. 24 Jahre	126.536	50.902	40,2	6,0	10,2	0,0	24,0	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	117.139	42.042	35,9	5,9	9,2	0,0	20,8	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	86.711	28.588	33,0	5,5	8,3	0,0	19,1	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	86.217	25.962	30,1	4,5	7,3	0,0	18,3	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	81.515	22.213	27,3	3,4	6,5	0,0	17,4	0,0
45 bis einschl. 49 Jahre	62.655	15.442	24,6	2,7	5,5	0,0	16,4	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	71.675	14.504	20,2	2,0	4,3	0,0	14,0	0,0
60 Jahre und älter	39.227	5.646	14,4	1,0	2,6	0,0	10,8	0,0

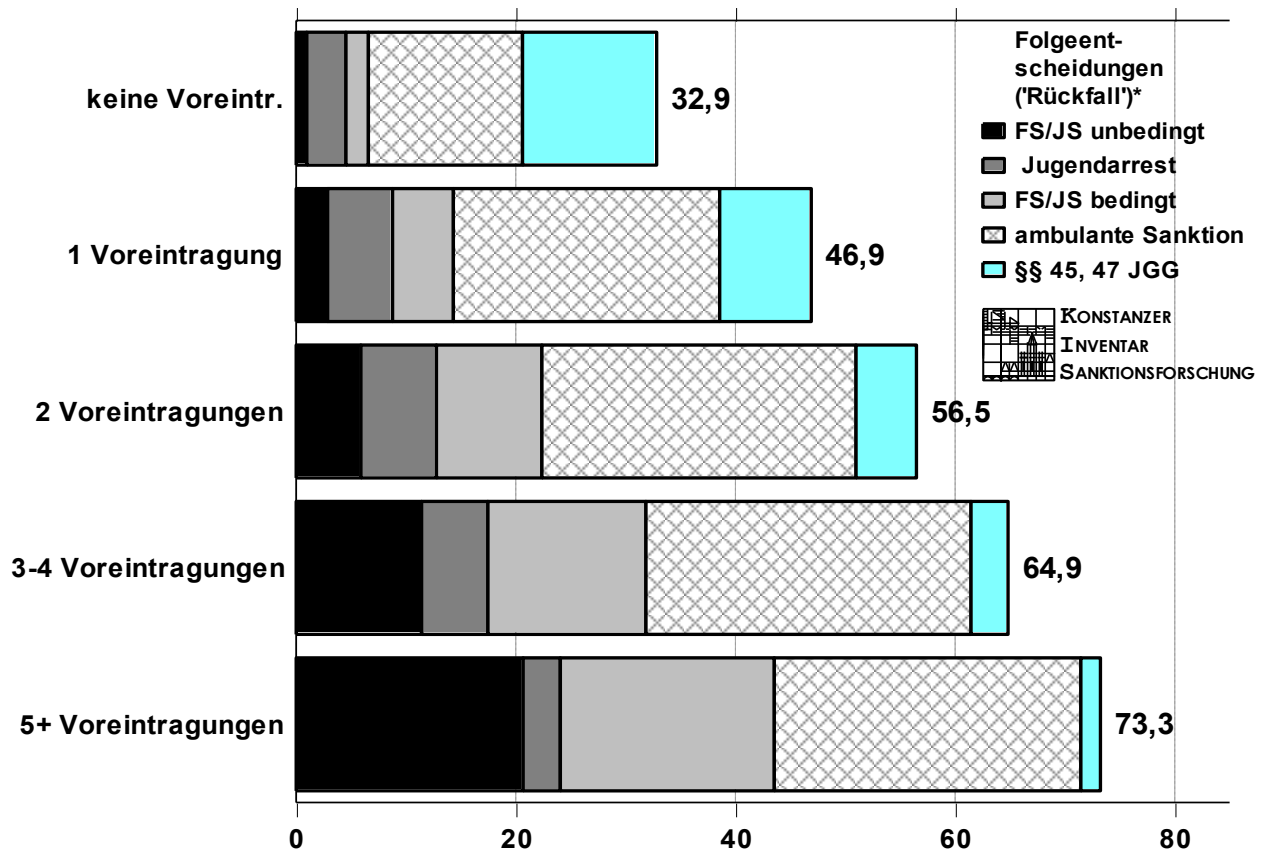
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 277, Übersichtstabelle B 3.1.1 (eigene Berechnungen)

Ebenfalls bestätigt wird die Abhängigkeit der Rückfallwahrscheinlichkeit von der Zahl der Voreintragungen (vgl. **Schaubild 594**). Zu den Ergebnissen der Rückfalluntersuchung 2004 bestehen so gut wie keine Unterschiede (vgl. oben **Schaubild 581**).

Schaubild 594: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 594:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
keine Voreintragung	220.713	72.562	32,9	1,0	2,0	3,6	14,0	12,2
1 Voreintragung	70.409	33.052	46,9	2,9	5,5	5,9	24,3	8,3
2 Voreintragungen	36.064	20.392	56,5	5,9	9,6	6,9	28,6	5,5
3-4 Voreintragungen	33.316	21.622	64,9	11,4	14,4	6,0	29,6	3,4
5+ Voreintragungen	17.024	12.479	73,3	20,7	19,5	3,4	27,9	1,8

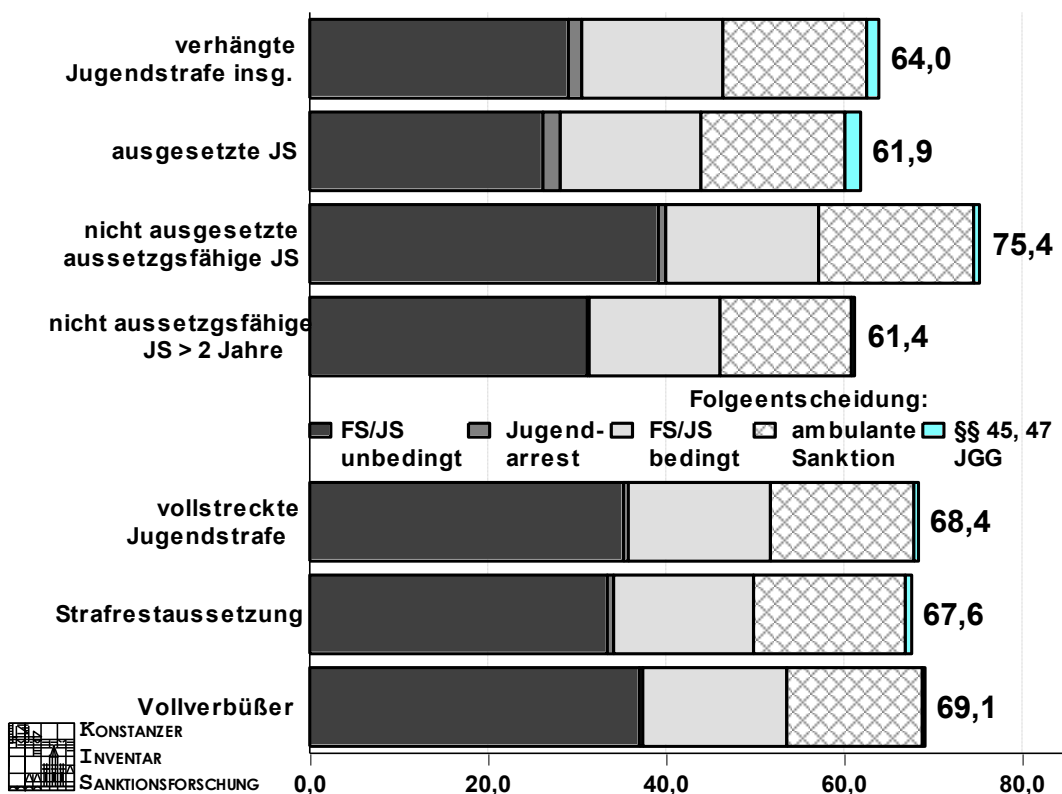
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 292, Übersichtstabelle B 5.1.1 (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten nach unbedingter, aussetzungsfähiger Jugendstrafe sind etwas höher als in der Rückfalluntersuchung 2004 (72,6 % vs. 75,4 %), was freilich auch eine Folge der erstmals erfassten Fälle mit Fehlerkennung sein kann. 2004 bestand zwischen Vollverbüßern und Personen mit Strafrestausssetzung ein Unterschied von fast 7 Prozentpunkten; dies war 2007 nicht mehr der Fall (vgl. oben **Schaubild 582** und **Schaubild 595**). Freilich kann auch dies eine Folge der geänderten Erfassungsmodalitäten (Fehlerkennung) sein.

Schaubild 595: Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 595:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Jugendstrafe insgesamt	18.054	11.555	64,0	29,1	15,9	1,5	16,2	1,4
Jugendstrafe mit Bew.	12.359	7.651	61,9	26,2	15,8	1,9	16,2	1,8
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bew.	2.911	2.195	75,4	39,2	17,2	0,8	17,4	0,7
Jugendstrafe mehr als zwei Jahre	2.784	1.709	61,4	31,1	14,7	0,3	14,8	0,4
vollstreckte Jugendstrafe insg.	5.695	3.894	68,4	35,2	16,0	0,5	16,1	0,5
Strafrestauesetzung	2.810	1.900	67,6	33,4	15,7	0,7	17,0	0,7
Vollverbüßer	2.885	1.994	69,1	37,0	16,2	0,4	15,2	0,3

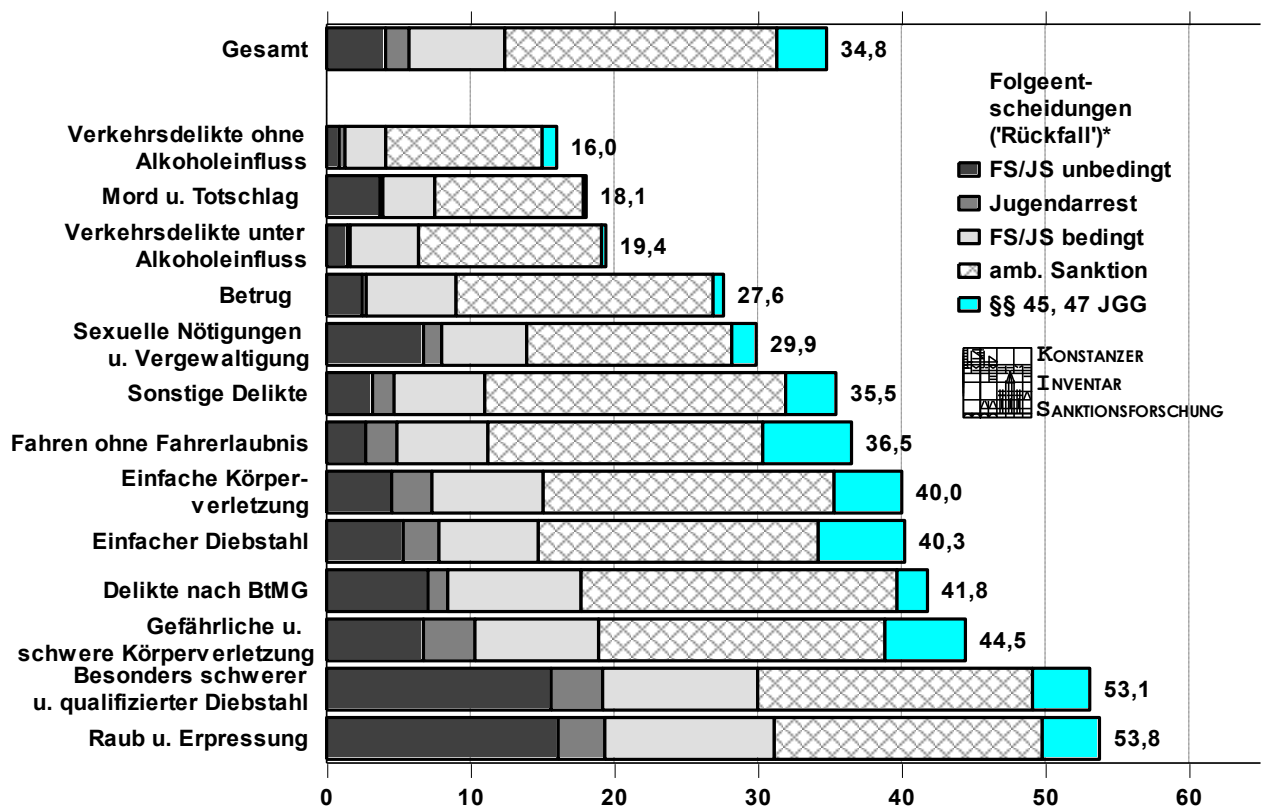
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßnahmen.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 286, B 4.5.1; S. 287, Übersichtstabelle B 4.6.1 (eigene Berechnungen)

Die für die Bezugsentscheidung 2007 ermittelten Rückfallraten nach verschiedenen Delikten (vgl. **Schaubild 596**) unterscheiden sich nur geringfügig von jenen, die in der Rückfalluntersuchung 2004 ermittelt worden sind (vgl. oben **Schaubild 584**). Die größten Zuwächse gab es bei "sonstige Delikte" (+2,1 %-Punkte) sowie "Körperverletzung" (+1,9 %-Punkte), Rückgänge gab es vor allem bei "sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung" (-1,5 %-Punkte) sowie bei "Raub / Erpressung" (-1,2 %-Punkte).

Schaubild 596: Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 596:

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)	Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)					
	insge- samt	in % BezE	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) form. Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG	
			unbed.	be- dingt				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Gesamt	1.049.816	365.424	34,8	4,1	6,7	1,6	18,9	3,5
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 ag StGB)	37.624	6.025	16,0	0,9	2,8	0,4	10,9	1,0
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	996	180	18,1	3,7	3,6	0,2	10,3	0,2
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)	106.537	20.700	19,4	1,5	4,8	0,2	12,7	0,3
Betrug (§ 263 StGB)	113.570	31.373	27,6	2,5	6,3	0,3	17,9	0,7
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	2.298	687	29,9	6,7	5,9	1,3	14,3	1,7
Sonstige Delikte	335.860	119.100	35,5	3,2	6,3	1,5	20,9	3,5
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	74.585	27.251	36,5	2,7	6,3	2,2	19,1	6,2
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	69.071	27.659	40,0	4,5	7,7	2,8	20,2	4,7
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	164.185	66.089	40,3	5,3	6,9	2,5	19,5	6,0
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG)	63.470	26.544	41,8	7,1	9,3	1,4	22,0	2,1
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	42.002	18.683	44,5	6,7	8,6	3,6	19,9	5,6
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	27.666	14.699	53,1	15,6	10,8	3,6	19,1	4,0
Raub und Erpressung (§§ 249/253, 255, 316 a StGB)	11.952	6.434	53,8	16,1	11,8	3,2	18,6	4,0

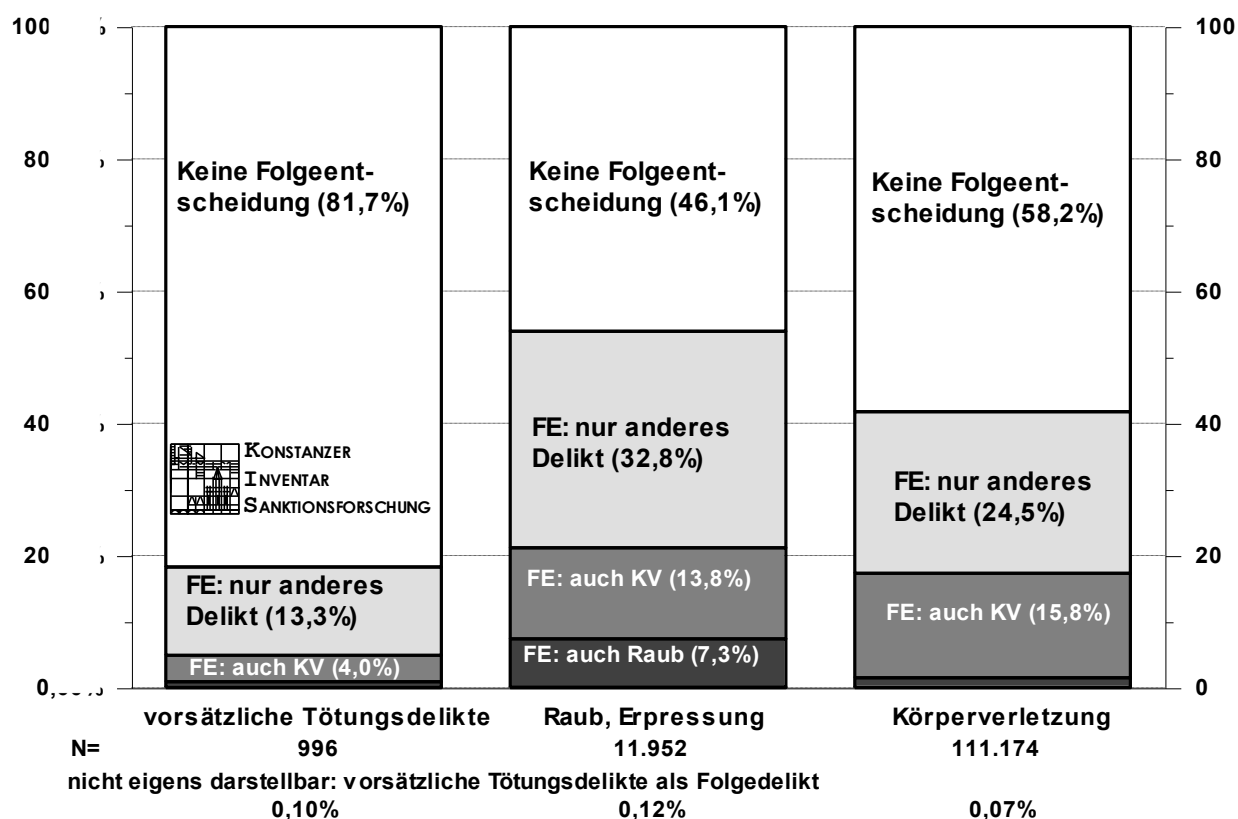
Legende:

¹⁾ Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 296, Übersichtstabelle B 6.1.1 (eigene Berechnungen)

Ebenfalls nur geringfügige Unterschiede gegenüber 2004 zeigen sich bei den einschlägigen Rückfällen bei Gewaltdelikten (vgl. **Schaubild 597** und **Schaubild 591**).

Schaubild 597: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 597:

	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	996	100		11.952	100		111.174	100	
Keine FE	814	81,7		5.507	46,1		64.754	58,2	
FE insgesamt	182	18,3	100	6.445	53,9	100	46.420	41,8	100
nur anderes Delikt	133	13,4	73,1	3.914	32,7	60,7	27.178	24,4	58,5
auch Körperverl.	40	4,0	22,0	1.646	13,8	25,5	17.561	15,8	37,8
auch Raub, Erpr.	8	0,8	4,4	871	7,3	13,5	1.602	1,4	3,5
auch vors. Tötung	1	0,1	0,5	14	0,1	0,2	79	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	49	4,9	26,9	2.531	21,2	39,3	19.242	17,3	41,5

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 140, Abb. B 6.3.2.2.1, S. 142, Abb. B 6.3.2.2.3, S.144, Abb. B 6.3.2.2.5 (eigene Berechnungen)

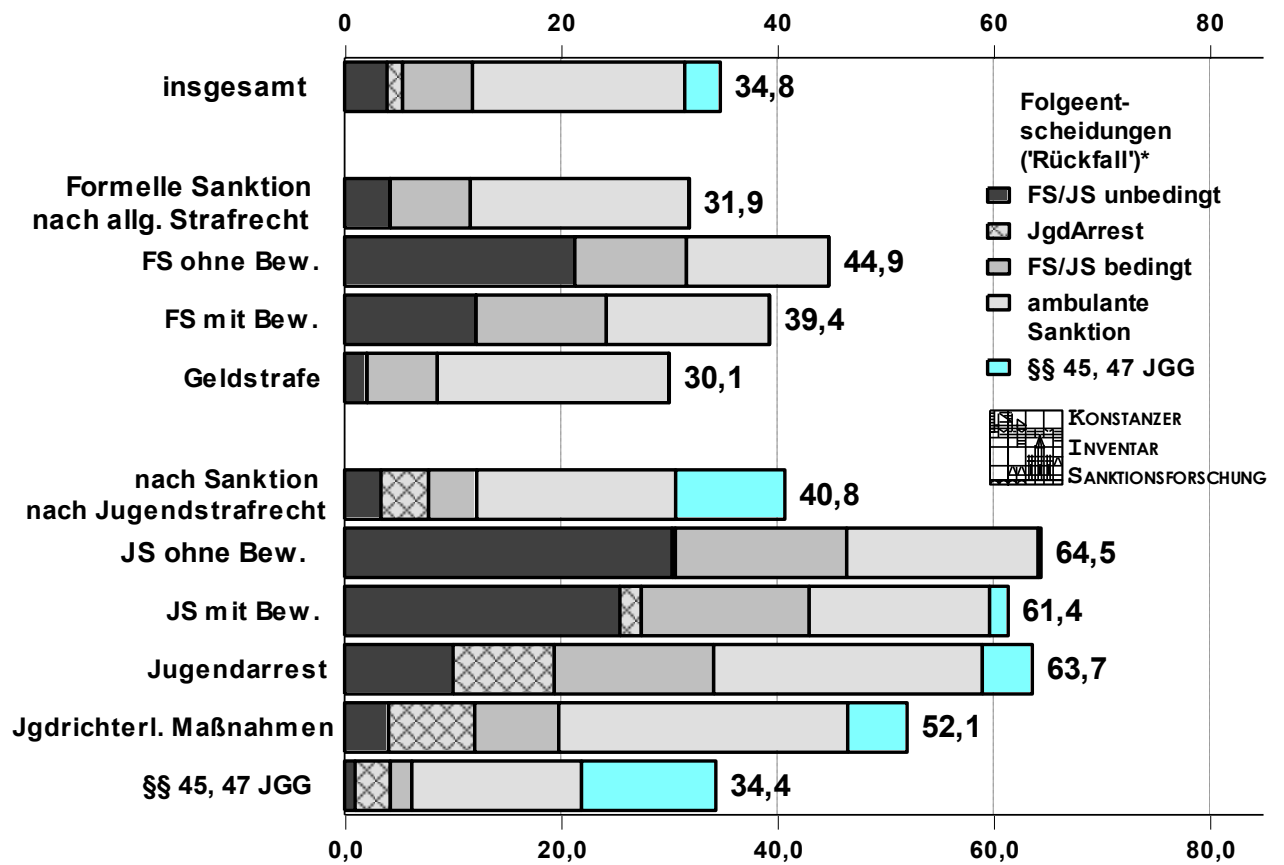
4.2.2.4.5 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2010 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums

In der dritten Erhebungswelle, durch die sowohl der Zeitraum 2010 bis 2013 als auch der Zeitraum 2004 bis 2013 abgedeckt wird, bestätigte sich (vgl. **Schaubild 598** und **Schaubild 592** sowie **Schaubild 575**):

- Der Rückfall bleibt für die meisten der 2010 ambulant Sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel (34,8 %) wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise – 3,9 % bezogen auf die Bezugsentscheidung, 11,3 % bezogen auf die insgesamt Rückfälligen - mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert, d.h. die Rückfälle sind vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (47,3 %) der erneut Verurteilten zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Rückfallraten der nach JGG Verurteilten sind höher als diejenigen der nach StGB Verurteilten.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu milderer Sanktionen Verurteilten.⁴⁵²¹
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe (64,5 %) sowie die zu Jugendarrest (63,7 %) Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.

4521 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

Schaubild 598: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 598:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	938.196	326.467	34,8	3,9	6,5	1,4	19,6	3,3
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	634.333	202.539	31,9	4,2	7,4	0,0	20,2	0,0
Freiheitsstrafe insg.	112.084	45.515	40,6	14,2	11,6	0,0	14,7	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	25.469	11.429	44,9	21,3	10,3	0,0	13,2	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	86.615	34.086	39,4	12,2	12,0	0,0	15,1	0,0
Geldstrafe	522.249	157.024	30,1	2,0	6,5	0,0	21,4	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	303.863	123.928	40,8	3,4	4,5	4,4	18,4	10,1
Formelle BezE nach JGG	90.540	50.542	55,8	9,0	10,3	7,1	24,8	4,6
Jugendstrafe insg.	15.380	9.610	62,5	27,1	15,6	1,4	17,0	1,2
Jugendstrafe ohne Bew.	5.298	3.417	64,5	30,3	15,9	0,3	17,7	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	10.082	6.193	61,4	25,5	15,5	2,0	16,7	1,7
Jugendarrest	15.332	9.761	63,7	10,0	14,8	9,4	24,8	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	59.828	31.171	52,1	4,1	7,8	8,0	26,7	5,5
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	213.323	73.386	34,4	1,0	2,0	3,3	15,7	12,4

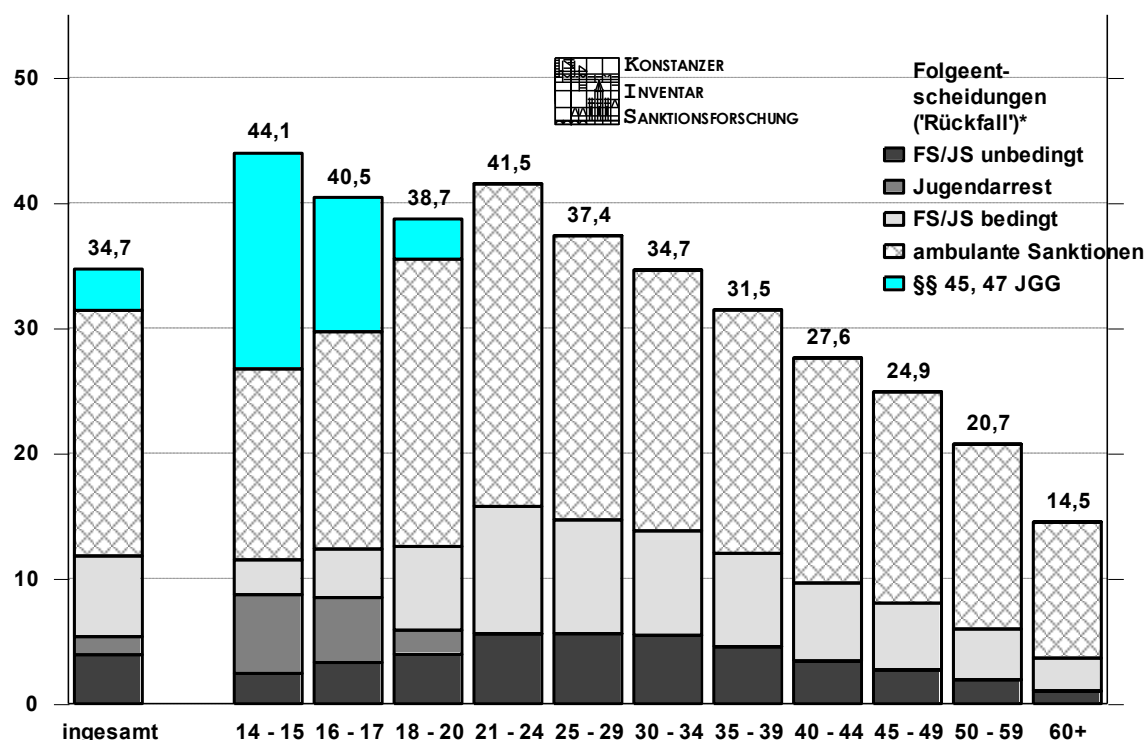
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (eigene Berechnungen)

Die altersabhängigen Rückfallraten weisen nur geringfügige Unterschiede auf. Die Altersgruppen zwischen 14 und bis unter 21 Jahren sind um bis zu 2 Prozentpunkten geringer rückfällig, um bis zu 1,5 Prozentpunkte höhere Rückfallraten weisen dagegen die 21- bis unter 40-Jährigen auf (vgl. **Schaubild 599** und **Schaubild 593** sowie **Schaubild 578**).

Schaubild 599: Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 599:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
insgesamt	937.933	325.875	34,7	3,9	6,4	1,4	19,6	3,3
14 bis einschl. 15 Jahre	92.268	40.670	44,1	2,4	2,8	6,3	15,2	17,2
16 bis einschl. 17 Jahre	100.471	40.653	40,5	3,3	3,9	5,2	17,3	10,7
18 bis einschl. 20 Jahre	132.385	51.267	38,7	3,9	6,7	1,9	22,9	3,2
21 bis einschl. 24 Jahre	115.391	47.944	41,5	5,6	10,2	0,0	25,8	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	110.963	41.515	37,4	5,6	9,1	0,0	22,7	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	81.082	28.100	34,7	5,5	8,3	0,0	20,8	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	69.683	21.940	31,5	4,5	7,5	0,0	19,4	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	69.459	19.197	27,6	3,4	6,2	0,0	18,0	0,0
45 bis einschl. 4 Jahre	59.433	14.814	24,9	2,7	5,3	0,0	16,9	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	68.571	14.227	20,7	1,9	4,1	0,0	14,8	0,0
60 Jahre und älter	38.227	5.548	14,5	1,0	2,6	0,0	10,9	0,0

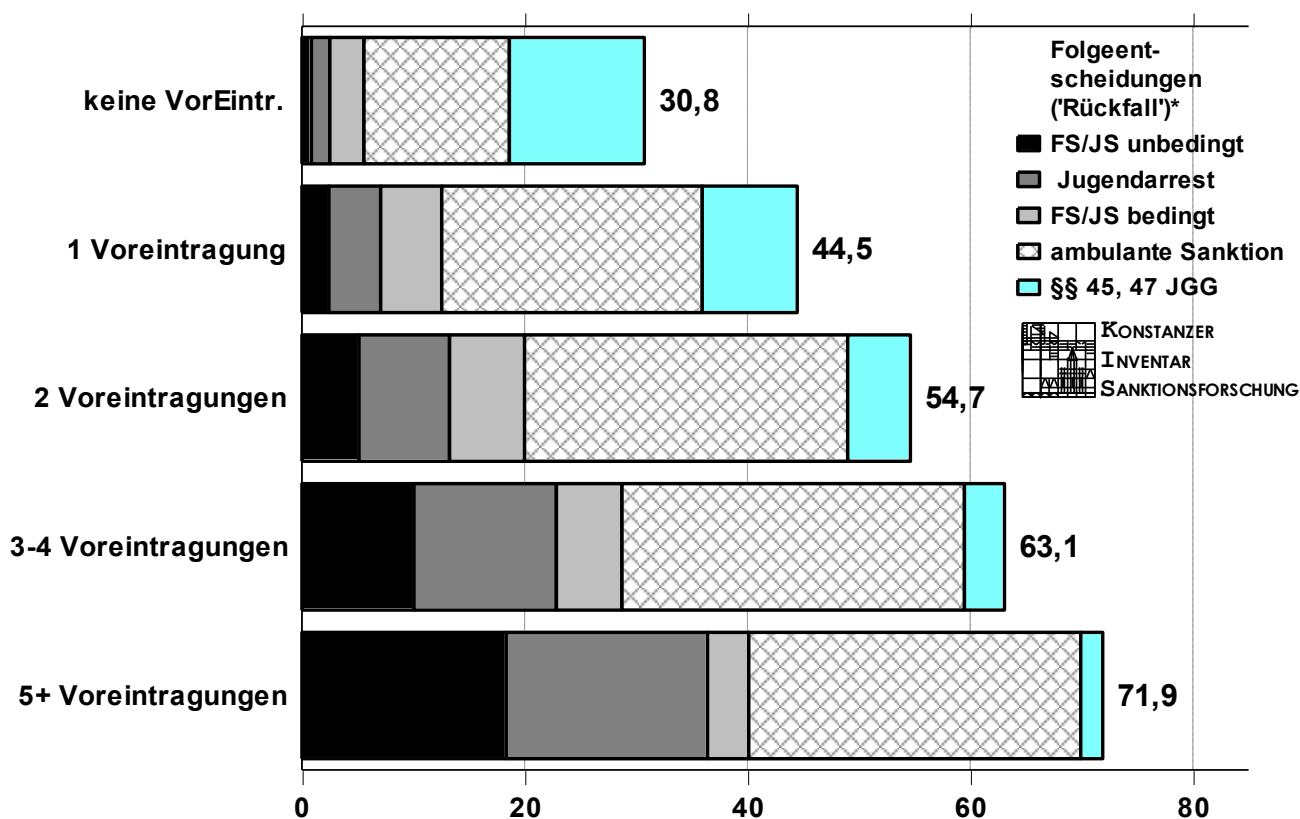
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 300, Übersichtstabelle B 3.1.1.a (eigene Berechnungen)

Auch hinsichtlich der Abhängigkeit der Rückfallwahrscheinlichkeit von der Zahl der Voreintragungen (vgl. **Schaubild 600** und **Schaubild 594** sowie **Schaubild 581**) bestehen zu den Ergebnissen der Rückfalluntersuchungen 2007 und 2004 nur geringe Unterschiede. Diese zeigen freilich in dieselbe Richtung: 2010 sind die Rückfallraten in allen Kategorien geringer als 2004 und als 2007. Am ausgeprägtesten sind die Unterschiede in der Gruppe mit 1 Voreintragung, wo die Rückfallraten um etwas mehr als 2 Prozentpunkte geringer sind als in den beiden früheren Untersuchungen.

Schaubild 600: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 600:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
keine Voreintragung	186.229	57.383	30,8	0,9	1,7	3,1	13,1	12,1
1 Voreintragung	60.627	26.998	44,5	2,4	4,7	5,5	23,4	8,5
2 Voreintragungen	31.627	17.298	54,7	5,1	8,1	6,7	29,0	5,6
3-4 Voreintragungen	30.073	18.991	63,1	10,1	12,8	5,9	30,8	3,6
5+ Voreintragungen	16.568	11.920	71,9	18,3	18,1	3,7	29,8	2,0

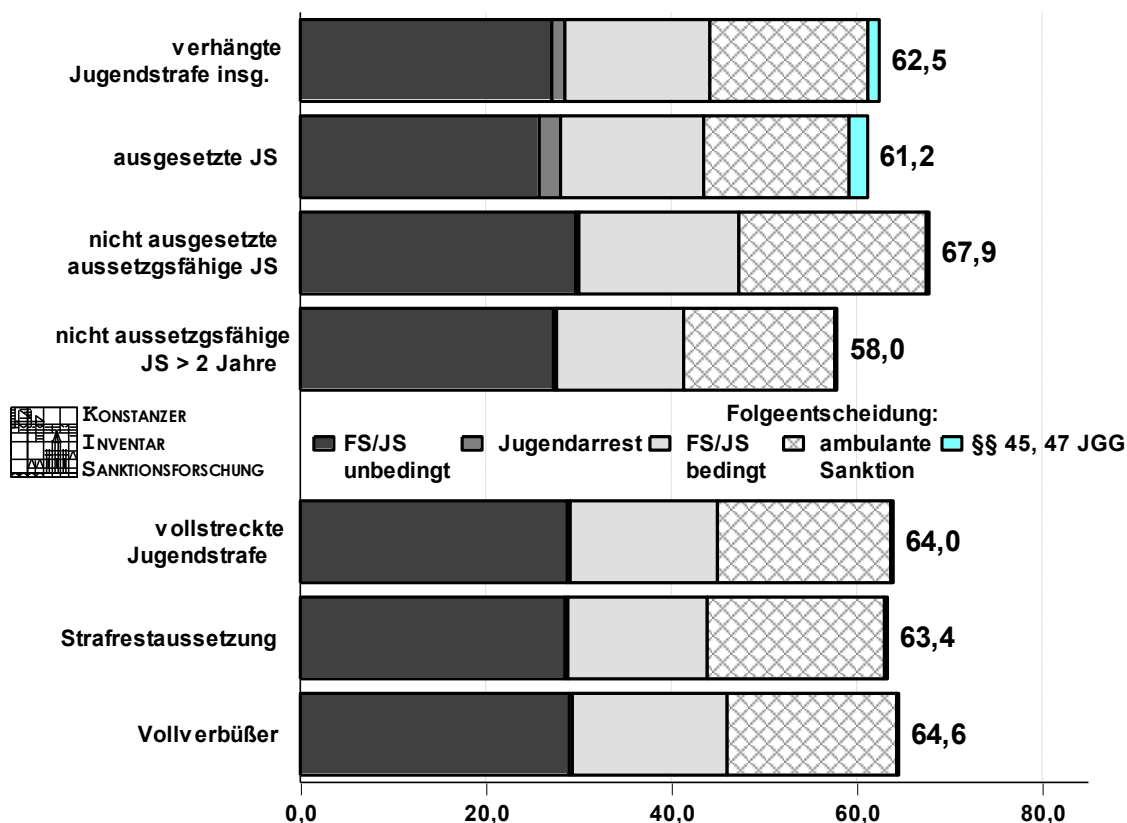
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 316, Übersichtstabelle 5.2.1.a (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten nach den Vollstreckungsmodifikationen der Jugendstrafe sind insgesamt niedriger als in den beiden früheren Rückfalluntersuchungen, und zwar in allen unterschiedenen Kategorien (vgl. **Schaubild 601**, **Schaubild 582** und **Schaubild 595**). Der Unterschied zwischen 2004 und 2007 dürfte teilweise Folge der 2007 erstmals erfassten Fälle mit Fehlerkennung sein. Deshalb ist bemerkenswert, dass auch gegenüber 2007 die Rückfallraten im Bezugsjahr 2010 nicht nur um einige Prozentpunkte niedriger sind, sondern entsprechende Unterschiede auch im Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen bestehen. Die Rückfallraten sind nach vollstreckten Jugendstrafen, und zwar sowohl bei den Strafrestaussetzungen als auch bei den Vollverbüßern, 2010 um gut 4 Prozentpunkte geringer als 2007.

Schaubild 601: Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 601:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt			
Vollverbüßer	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Jugendstrafe insgesamt	15.382	9.612	62,5	27,1	15,6	1,4	17,0	1,2
Jugendstrafe mit Bew.	8.436	5.165	61,2	25,8	15,4	2,3	15,7	2,0
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bew.	4.247	2.882	67,9	29,7	17,3	0,4	20,2	0,3
Jugendstrafe mehr als zwei Jahre	2.699	1.565	58,0	27,3	13,7	0,3	16,3	0,2
vollstreckte Jugendstrafe insg.	6.946	4.447	64,0	28,8	15,9	0,3	18,7	0,3
Strafrestauesetzung	3.368	2.136	63,4	28,5	15,0	0,3	19,1	0,3
Vollverbüßer	3.578	2.311	64,6	29,0	16,7	0,4	18,3	0,2

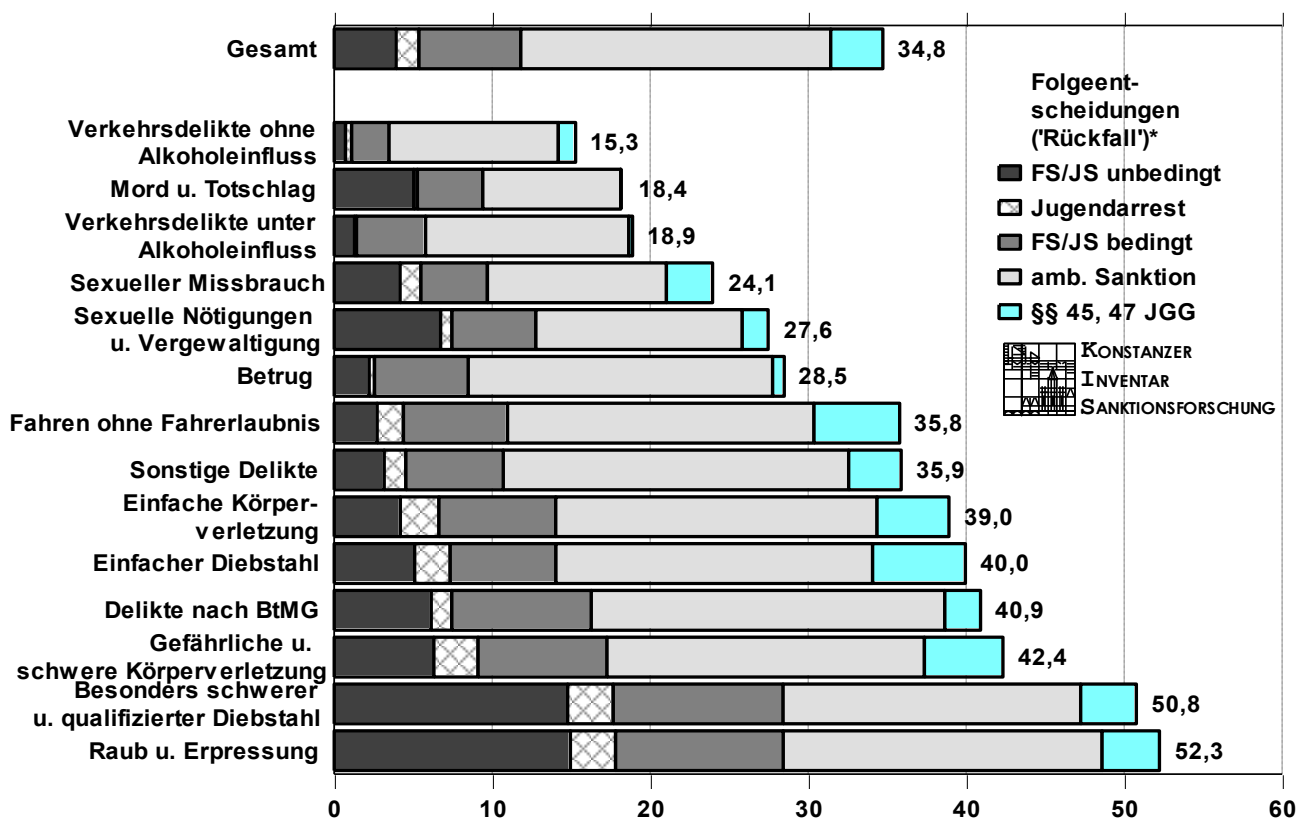
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 311, B.4.5.2.2.a (eigene Berechnungen)

Die für die Bezugsentscheidung 2010 ermittelten Rückfallraten nach verschiedenen Delikten (vgl. **Schaubild 602**) unterscheiden sich nur geringfügig von jenen, die in der Rückfalluntersuchung 2004 und 2007 ermittelt worden sind (vgl. **Schaubild 584** und **Schaubild 596**). Die Rangordnung ist unverändert geblieben. Gegenüber 2007 gab es leichte, unter einem Prozentpunkt liegende Zuwächse bei Betrug, Mord/Totschlag sowie sonstigen Delikten. Rückgänge von etwas über zwei Prozentpunkten gab es bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung, sexueller Nötigung/Vergewaltigung sowie schwerem Diebstahl.

Schaubild 602: Rückfall nach Deliktsgruppen – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 602:

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jgd- arrest	(sonst.) form. Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	be- dingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Gesamt	939.251	326.552	34,8	3,9	6,4	1,4	19,6	3,3
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c I 1 Nr. 1b, Nr. 2a-g StGB)	34.544	5.284	15,3	0,7	2,4	0,4	10,7	1,1
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	893	164	18,4	5,0	4,1	0,2	8,7	0,0
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1a, 316 StGB)	84.414	15.957	18,9	1,3	4,4	0,1	12,9	0,2
Sexueller Missbrauch	2.639	635	24,1	4,2	4,2	1,3	11,3	2,9
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	1.959	540	27,6	6,7	5,3	0,7	13,1	1,6
Betrug (§ 263 StGB)	102.811	29.306	28,5	2,2	5,9	0,3	19,3	0,7
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	59.491	21.297	35,8	2,7	6,6	1,7	19,4	5,4
Sonstige Delikte	307.242	110.403	35,9	3,2	6,2	1,4	21,9	3,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	64.844	25.282	39,0	4,2	7,4	2,4	20,3	4,6
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	148.016	59.231	40,0	5,1	6,7	2,2	20,1	5,9
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG)	60.251	24.670	40,9	6,1	8,8	1,3	22,4	2,3
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	36.175	15.337	42,4	6,3	8,2	2,8	20,1	5,0
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	25.326	12.877	50,8	15,0	10,6	2,9	20,2	3,6
Raub und Erpressung (§§ 249- 253, 255, 316 a StGB)	10.646	5.569	52,3	14,8	10,8	2,9	18,8	3,5

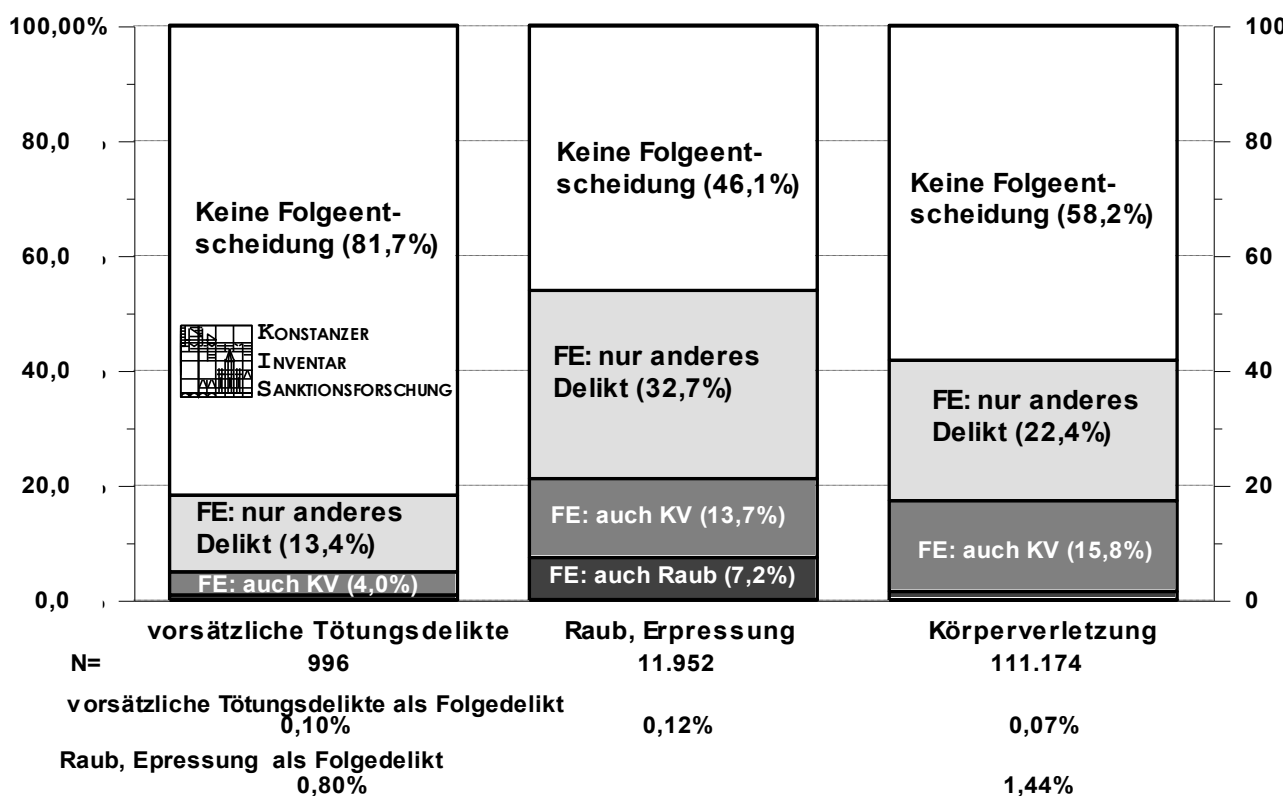
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 319, Übersichtstabelle B 6.1.1.a (eigene Berechnungen)

Ebenfalls nur geringfügige Unterschiede gegenüber 2004 und 2007 zeigen sich bei den einschlägigen Rückfällen bei Gewaltdelikten (vgl. **Schaubild 603** und **Schaubild 591** und **Schaubild 597**).

Schaubild 603: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 603:

	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	996	100		11.952	100		111.174	100	
Keine FE	814	81,7		5.507	46,1		64.754	58,2	
FE insgesamt	182	18,3	100	6.445	53,9	100	46.420	41,8	100
nur anderes Delikt	133	13,4	73,1	3.914	32,7	60,7	27.178	24,4	58,5
auch Körperverl.	40	4,0	22,0	1.646	13,8	25,5	17.561	15,8	37,8
auch Raub, Erpr.	8	0,8	4,4	871	7,3	13,5	1.602	1,4	3,5
auch vors. Tötung	1	0,1	0,5	14	0,1	0,2	79	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	49	4,9	26,9	2.531	21,2	39,3	19.242	17,3	41,5

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 133, B 6.3.2.2.1; S. 134, B 6.3.2.2.3; S. 136, B 6.3.2.2.5 (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.6 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines neunjährigen Risikozeitraums

Mittels einer vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelten pseudonymisierten Personenkennung war es möglich, die Datensätze der einzelnen Erhebungswellen miteinander zu verknüpfen, ohne dass hierbei die Identität der Person erkennbar geworden wäre.⁴⁵²² Mit den Daten der Erhebungswelle für das Bezugsjahr 2010 konnte damit ohne Tilgungsverluste die Legalbiographie für einen drei-, einen sechs- und einen neunjährigen Beobachtungszeitraum überblickt werden. Der Erkenntnisgewinn besteht vor allem darin, dass

- Rückfälle, die erst längere Zeit nach dem Datum der Rückfalltat entdeckt und/oder verurteilt werden, dem jeweiligen Rückfallzeitraum zugeordnet,
- Rückfälle, die erst viele Jahre nach der Bezugsentscheidung erfolgen, wie dies insbesondere bei Sexual- und Gewalttaten vermutet wird, erfasst,
- und sowohl Abbrüche einer kriminellen Karriere als auch Neueinstiege nach längerer Zeit erkannt werden können.

Zum zweiten und zum dritten Ziehungszeitpunkt konnte nicht dieselbe Datenbasis erfasst werden wie zum ersten Zeitpunkt.⁴⁵²³ Dies beruht zum einen darauf, dass das BZR eine dynamische Datenbank ist, in der Korrekturen vorgenommen werden, zum anderen aber darauf, dass erstmalig in der zweiten Erhebungswelle auch im BZR als fehlerhaft gekennzeichnete Datensätze weitergegeben worden sind.⁴⁵²⁴ Der detaillierte Personenabgleich hat aber gezeigt, "dass für den Bezugsjahrgang 2004 in der Erhebungswelle 2010/2011 nahezu ebenso viele Fälle erfasst werden wie in der Erhebungswelle 2013/2014. Die Unterschiede sind minimal (sie liegen unter 0,01 %) und gehen vermutlich auf Korrekturen im BZR zurück."⁴⁵²⁵

Erwartungsgemäß ist die Rückfallrate innerhalb dieses 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraums im Vergleich zum nur dreijährigen Rückfallzeitraum insgesamt und bei den einzelnen Sanktionen etwas höher. Zentrale Ergebnisse der vergleichenden Gegenüberstellung der Rückfallraten für den 3-, den 6- und den 9-jährigen Risikozeitraum sind:

- Nach 9 Jahren sind 45,7 % aller 2004 nach StGB und 55,2 % aller 2004 nach Jugendstrafrecht sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen mindestens einmal wieder erneut im BZR registriert (vgl. **Schaubild 604**).

4522 Vgl. hierzu Jehle et al. 2016, S. 169 ff., insbesondere zur Erfassung von Personen, die lediglich zum ersten Ziehungszeitpunkt im BZR eingetragen waren und deren Eintragung beim zweiten Ziehungszeitpunkt bereits gelöscht ist.

4523 Die Rückfallraten für das Bezugsjahr 2004, die durch die Erhebung 2008 gewonnen worden sind, weichen deshalb etwas ab von den für dieses Bezugsjahr durch die Erhebung 2013/2014 gewonnenen Ergebnissen (vgl. Schaubild 575 und Schaubild 604). Die Rückfallraten sind fast ausnahmslos etwas höher, und zwar um bis zu 3,8 Prozentpunkte.

4524 Vgl. hierzu Jehle et al. 2013, S. 23 f., 153 ff.

4525 Jehle et al. 2016, S. 172.

- Insgesamt steigt die Rückfallrate durch die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 auf 9 Jahren lediglich um 12,8 Prozentpunkte.⁴⁵²⁶ Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren.⁴⁵²⁷ Es gibt ausgeprägt deutlich abnehmende Zuwachsraten, d.h. die Zuwächse im 4.-6. Jahr sind mit 9,3 Prozentpunkten etwas höher als im 7.-9. Jahr (+3,4 Prozentpunkte). Auch bei Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung zeigt sich, dass die Zuwachsraten überall abnehmen. Bei den Bezugsentscheidungen nach JGG nahm die Rückfallrate vom 4. bis zum 6. Jahr um 7,4 Prozentpunkte zu, vom 7. bis zum 9. Jahr um 2,9 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 161**).
- Die nähere Analyse der Rückfallraten in Dreimonatsschritten zeigt, dass die Rückfallrate pro Quartal deutlich absinkt.⁴⁵²⁸ Insgesamt gilt deshalb: "Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko."⁴⁵²⁹
- Auch bei Verlängerung des Rückfallzeitraums zeigt sich, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die Bezugsentscheidung ist (vgl. **Schaubild 605**).⁴⁵³⁰ Die Zuwächse sind etwas höher bei den Jugend- und den Freiheitsstrafen, etwas niedriger bei Geldstrafe und bei §§ 45, 47 JGG. Die Abstände in den Rückfallraten nach Sanktionsart nivellieren sich also bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nicht, sondern werden noch etwas größer.
- Bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nimmt nicht nur die Rückfallhäufigkeit (in abnehmendem Maße) zu, sondern auch die Schwere der Folgesanktion. Nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum sind 3,9 % aller 2004 nach JGG Sanktionierten bzw. aus der Haft Entlassenen zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. **Tabelle 161**), nach einem 9-jährigen Rückfallzeitraum sind es 7,4 %. Diese Rate ist stark abhängig von der Sanktion der Bezugsentscheidung. Je schwerer diese ist, desto höher ist auch die Rate der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen. Die Zunahmen sind mit 13 Prozentpunkten überdurchschnittlich hoch nach Jugendstrafe ohne Bewährung, gefolgt von Jugendstrafe mit Bewährung (8,9 Prozentpunkte) und Jugendarrest (8,5 Prozentpunkte). Die Erwartung, Jugendarrest sei ein heilsamer Schock, wird folglich erneut nicht bestätigt. Nach jugendrichterlichen Maßnahmen beträgt die Zuwachsrate nur 4,9 Prozentpunkte, nach Diversion nur 2,2 Prozentpunkte.

4526 Der Befund, dass mit einer Verlängerung des Rückfallzeitraums ein deutlich abnehmender Zuwachs der Rückfallraten einhergeht, wurde auch in anderen Rückfalluntersuchungen festgestellt. So führte eine Verdoppelung des Beobachtungszeitraums von 6 auf 12 Jahre bei den aus dem Schweizer Strafvollzug Entlassenen des Jahrgangs 1982 lediglich zu einem Anstieg der Wiederverurteilungsrate um 9 Prozentpunkte, d.h. von 50 % auf 59 % (vgl. Storz 1997a, S. 40).

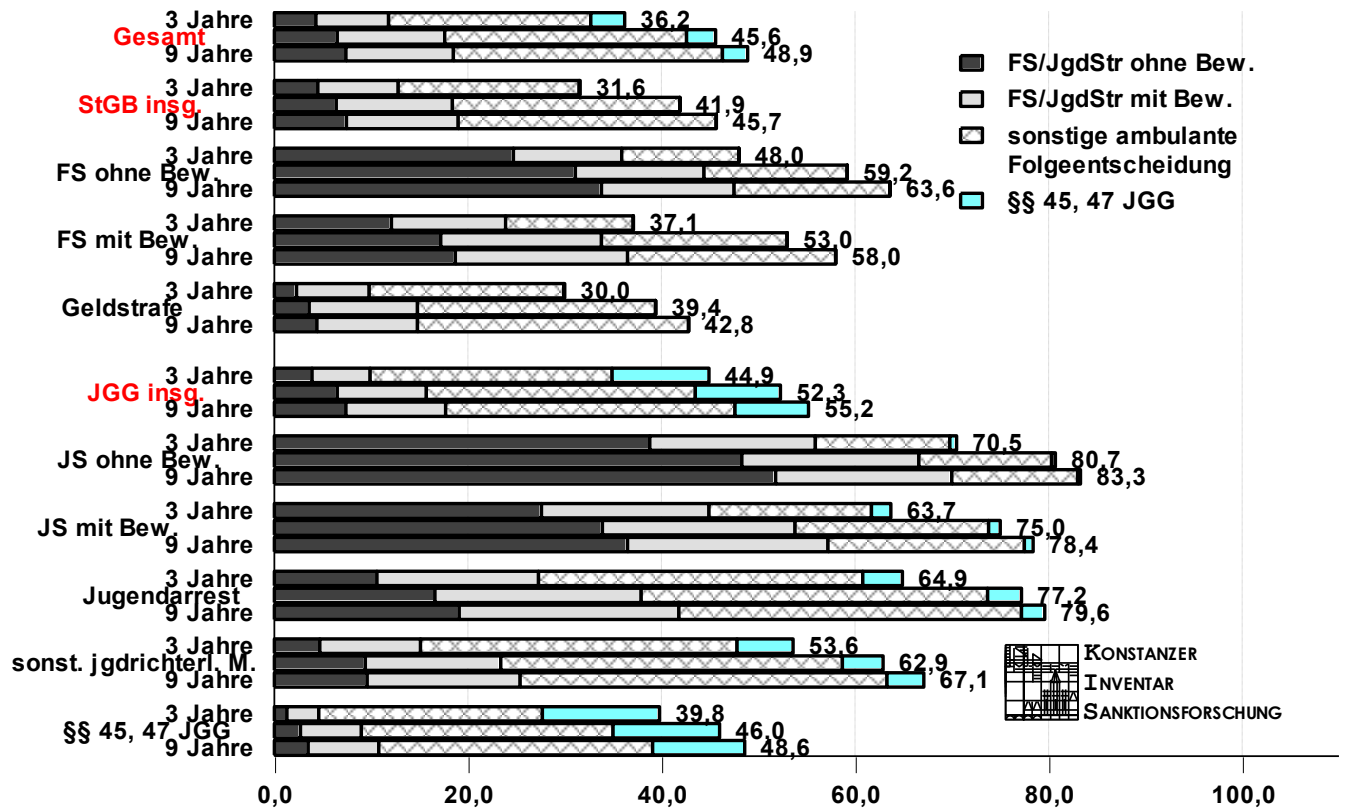
4527 Die genaue Analyse zeigt, dass die Hälfte der rückfälligen Personen in einem Zeitraum zwischen 10 und 19 Monaten wieder rückfällig wurde. Bei Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung war dies bereits nach 11 Monaten der Fall, bei Jugendstrafe mit Bewährung nach 12 Monaten, nach formellen ambulanten Sanktionen nach JGG nach 13 Monaten, nach §§ 45, 47 JGG nach 15 Monaten (vgl. Jehle et al. 2016, S. 181, Tab. C 2.3.1). Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich Alter (vgl. Jehle et al. 2016, S. 185, Tab. C 3.1.1), Geschlecht (vgl. Jehle et al. 2016, S. 191, Tab. C 3.2.1) oder Delikt (vgl. Jehle et al. 2013, S. 248, Tab. C 6.1.1).

4528 Jehle et al. 2016, S. 180 f.

4529 Jehle et al. 2016, S. 180.

4530 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

Schaubild 604: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 604 (nur für den 9-jährigen Risikozeitraum):

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe-- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	1.090.683	533.742	48,9	7,4	11,1	27,8	2,6
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	721.553	329.812	45,7	7,5	11,6	26,7	0,0
Freiheitsstrafe insg.	125.686	74.312	59,1	21,7	17,0	20,4	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	25.043	15.917	63,6	33,8	13,7	16,1	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	100.643	58.395	58,0	18,7	17,8	21,5	0,0
Geldstrafe	595.867	255.500	42,9	4,4	10,4	28,0	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	369.130	203.930	55,2	7,4	10,3	29,9	7,6
Jugendstrafe insg.	19.497	15.587	79,9	41,1	19,9	18,1	0,8
Jugendstrafe ohne Bew.	5.851	4.873	83,3	51,8	18,2	13,0	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	13.646	10.714	78,5	36,5	20,7	20,3	0,9
Jugendarrest	17.920	14.248	79,5	19,1	22,7	35,4	2,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	69.570	46.626	67,0	9,6	15,8	37,9	3,8
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	262.143	127.469	48,6	3,5	7,3	28,3	9,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 1.090.683 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden innerhalb von 9 Jahren 533.742 (Sp. 3) (=48,9 %) (Sp. 4) rückfällig, und zwar wurden 7,4 % zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5), bei 2,6 % wurde das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt (Sp. 8).

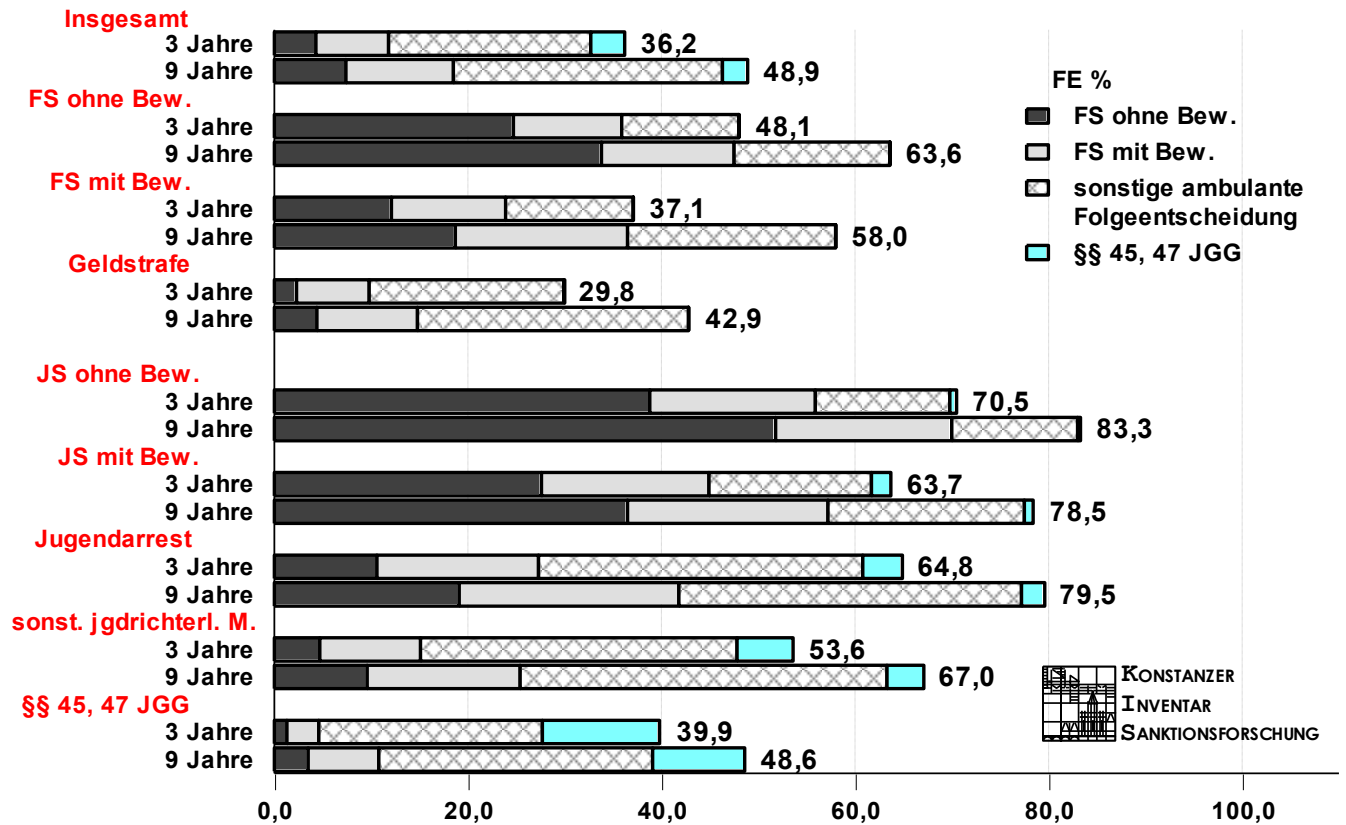
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Tabelle 161: Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
BezE nach JGG insg.	44,9	52,3	55,2	10,3	7,4	2,9
Jugendstrafe ohne Bew.	70,5	80,7	83,3	12,8	10,2	2,6
Jugendstrafe mit Bew.	63,7	75,0	78,5	14,8	11,3	3,5
Jugendarrest	64,8	77,2	79,5	14,7	12,4	2,3
Jugendrichterl. Maßnahmen	53,6	62,9	67,0	13,4	9,3	4,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	39,9	46,0	48,6	8,8	6,1	2,6

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Schaubild 605: Rückfall nach Sanktionsart im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 und 9 Jahre



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 605:

Bezugsentscheidungen (BezE)			Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
			insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
					unbe-- dingt	bedingt		
(1)	(2)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	3 J.	1.099.746	397.877	36,2	4,3	7,5	20,9	3,5
	9 J.	1.090.683	533.742	48,9	7,4	11,1	27,8	2,6
Freiheitsstrafe ohne Bew.	3 J.	25.034	12.036	48,1	24,7	11,2	12,1	0,0
	9 J.	25.043	15.917	63,6	33,8	13,7	16,1	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	3 J.	110.748	41.114	37,1	12,1	11,8	13,2	0,0
	9 J.	100.643	58.395	58,0	18,7	17,8	21,5	0,0
Geldstrafe	3 J.	584.922	174.496	29,8	2,3	7,5	20,1	0,1
	9 J.	595.867	255.500	42,9	4,4	10,4	28,0	0,0
Jugendstrafe ohne Bew.	3 J.	5.843	4.117	70,5	38,8	17,1	13,9	0,7
	9 J.	5.851	4.873	83,3	51,8	18,2	13,0	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	3 J.	13.668	8.708	63,7	27,6	17,3	16,8	2,0
	9 J.	13.646	10.714	78,5	36,5	20,7	20,3	0,9
Jugendarrest	3 J.	18.927	12.267	64,8	10,6	16,7	33,5	4,1
	9 J.	17.920	14.248	79,5	19,1	22,7	35,4	2,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	3 J.	68.449	36.670	53,6	4,7	10,4	32,7	5,8
	9 J.	69.570	46.626	67,0	9,6	15,8	37,9	3,8
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	3 J.	272.155	108.469	39,9	1,3	3,3	23,1	12,1
	9 J.	262.143	127.469	48,6	3,5	7,3	28,3	9,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

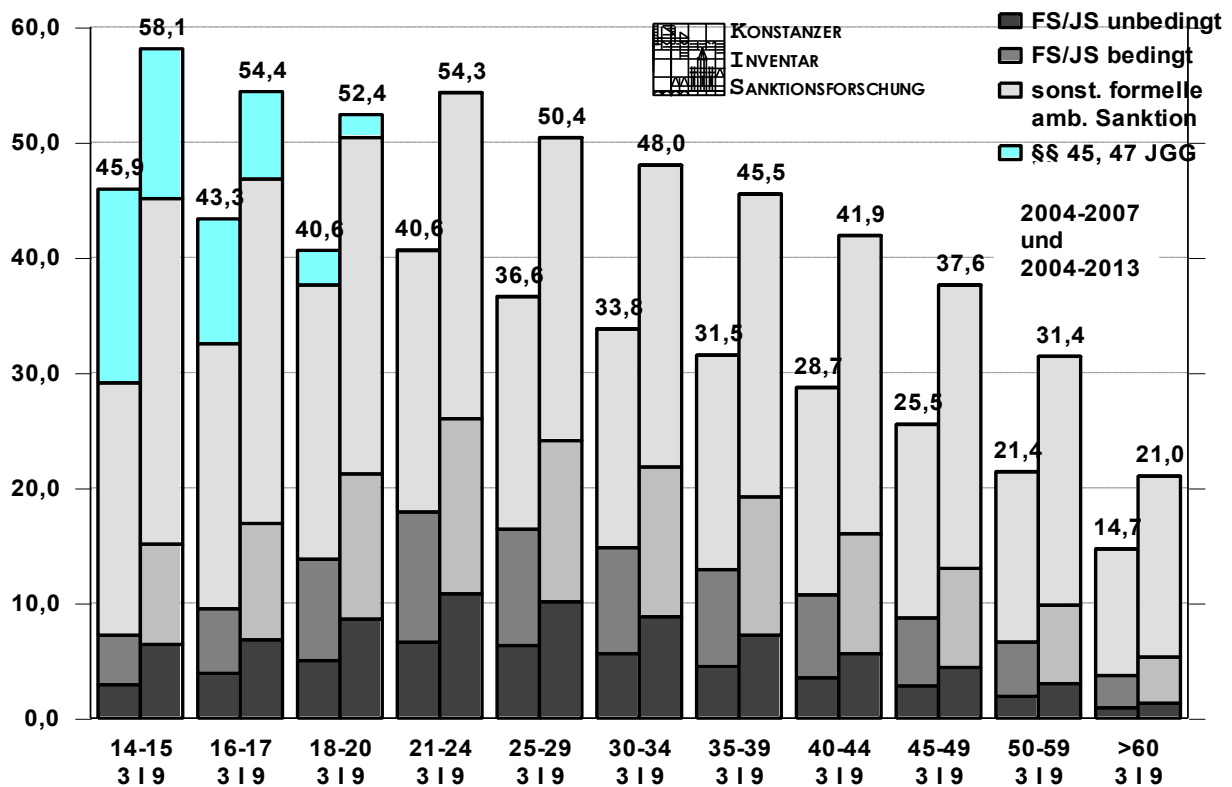
Tabelle 161: Folgesanktion: "unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe". Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
BezE nach JGG insg.	3,9	6,5	7,4	3,5	2,6	0,9
Jugendstrafe ohne Bew.	38,8	48,3	51,8	13,0	9,5	3,5
Jugendstrafe mit Bew.	27,6	33,9	36,5	8,9	6,3	2,6
Jugendarrest	10,6	16,6	19,1	8,5	6,0	2,5
Jugendrichterl. Maßnahmen	4,7	9,4	9,6	4,9	4,7	0,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	1,3	2,7	3,5	2,2	1,4	0,8

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Die Rückfallrate steigt in fast allen Altersstufen in vergleichbarem Maße zwischen dem 3. und dem 6. Jahr des Risikozeitraums um 8 bis 10 Prozentpunkte. Lediglich bei den über 50-jährigen Personen sind die Zuwächse kleiner als 8 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 606**). Im dritten Rückfallzeitraum, 7.-9. Jahr, steigt die Rückfallrate nur noch zwischen 1,6 und 4,3 Prozentpunkten an (vgl. **Tabelle 162**). Die Rückfallgeschwindigkeit ist umso höher, je höher die Rückfallraten sind.⁴⁵³¹

Schaubild 606: Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre



4531 Vgl. Jehle et al. 2016, S. 186, Tab. C 3.1.2

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 606 (nur für den 9-jährigen Risikozeitraum):

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
insgesamt	1.078.300	520.635	48,3	7,4	11,3	27,0	2,6
14 bis einschl. 15 Jahre	120.241	69.878	58,1	6,4	8,7	30,0	13,0
16 bis einschl. 17 Jahre	125.678	68.282	54,3	6,8	10,1	29,9	7,6
18 bis einschl. 20 Jahre	151.478	79.259	52,3	8,6	12,6	29,2	2,0
21 bis einschl. 24 Jahre	131.457	71.459	54,4	10,8	15,2	28,3	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	114.758	57.839	50,4	10,1	14,0	26,3	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	96.639	46.406	48,0	8,8	13,0	26,2	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	93.983	42.729	45,5	7,2	12,0	26,3	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	81.166	34.014	41,9	5,6	10,4	25,9	0,0
45 bis einschl. 49 Jahre	58.113	21.827	37,6	4,4	8,6	24,6	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	66.695	20.939	31,4	3,0	6,8	21,6	0,0
60 Jahre und älter	38.092	8.003	21,0	1,3	4,0	15,7	0,0

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. S. 188, Tab. C 3.1.2 (eigene Berechnungen)

Tabelle 162: Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 -
Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
gesamt	35,9	44,8	48,3	12,4	8,9	3,5
14-15	45,9	55,3	58,1	12,2	9,4	2,8
16-17	43,4	51,5	54,3	11,0	8,1	2,8
18-20	40,6	49,1	52,3	11,7	8,5	3,2
21-24	40,7	50,5	54,4	13,7	9,8	3,9
25-29	36,6	46,4	50,4	13,8	9,7	4,0
30-34	33,8	43,8	48,0	14,3	10,0	4,3
35-39	31,5	41,2	45,5	14,0	9,7	4,3
40-44	28,7	37,9	41,9	13,2	9,2	4,0
45-49	25,4	33,9	37,6	12,1	8,5	3,7
50-59	21,5	28,6	31,4	9,9	7,1	2,8
>60	14,7	19,4	21,0	6,3	4,7	1,6

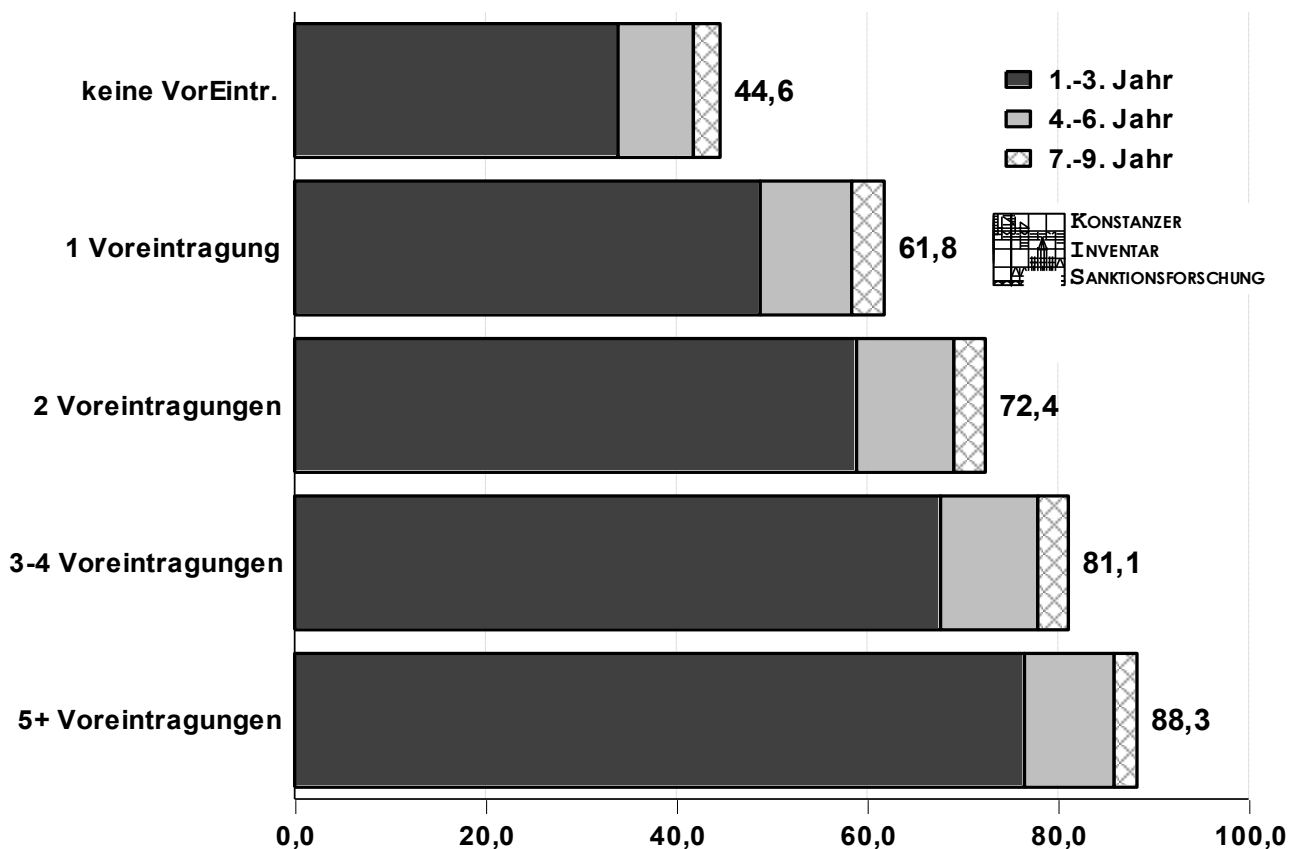
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. S. 188, Tab. C 3.1.2 (eigene Berechnungen)

Bei der Analyse der Vorsanktion kommt jene Teilgruppe in das Blickfeld, die mindestens eine Vorstrafe und eine weitere Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausweist, die also bereits zuvor teilweise erheblich auffällig war. Deshalb überrascht nicht, dass mit der Zahl

der Voreintragungen auch die Rückfallwahrscheinlichkeit zunimmt. 45 % der Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Voreintragung, bei denen also die Bezugsentscheidung des Jahres 2004 die erste Sanktion ist, sind nach 9 Jahren rückfällig, bei den Mehrfachtätern, die 2004 bereits 5 und mehr Voreintragungen aufgewiesen haben, beträgt die Rückfallrate nach 9 Jahren aber 88 % (vgl. **Schaubild 607**).

Der weitaus überwiegende Teil der Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren (vgl. **Schaubild 607**). Im zweiten Risikozeitraum, also im 4. bis 6. Jahr nehmen die Rückfallraten nur noch um durchschnittlich 9 Prozentpunkte zu, im dritten Rückfallzeitraum um weitere drei Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 163**). Die Zunahmen erfolgen in fast gleicher Höhe, d.h. weitgehend unabhängig von der Zahl der Voreintragungen. Dagegen ist die Rückfallgeschwindigkeit umso höher, je größer die Zahl der Voreintragungen ist.⁴⁵³²

Schaubild 607: Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



4532 Vgl. Jehle et al. 2016, S. 232, Tab. C 5.2.1.1.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 607:

	Bezugs- ent- scheidun- gen	Folgeentscheidung						
		insges.	Zuwachs			insges.	Zuwachs	
		1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	
	N	n			in % BezE			
keine Voreintragung	242.782	82.343	19.152	6.876	33,9	7,9	2,8	
1 Voreintragung	74.524	36.371	7.186	2.533	48,8	9,6	3,4	
2 Voreintragungen	35.036	20.645	3.569	1.148	58,9	10,2	3,3	
3-4 Voreintragungen	30.395	20.588	3.094	953	67,7	10,2	3,1	
5+ Voreintragungen	14.675	11.227	1.372	362	76,5	9,3	2,5	

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 227, Tab. C 5.1.1.2a (eigene Berechnungen)

Tabelle 163: Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 -
Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine VorEintr.	33,9	41,8	44,6	10,7	7,9	2,8
1 Voreintragung	48,8	58,4	61,8	13,0	9,6	3,4
2 Voreintragungen	58,9	69,1	72,4	13,5	10,2	3,3
3-4 Voreintragungen	67,7	77,9	81,1	13,3	10,2	3,1
5+ Voreintragungen	76,5	85,9	88,3	11,8	9,4	2,5

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. S. 188, Tab. C 3.1.2 (eigene Berechnungen)

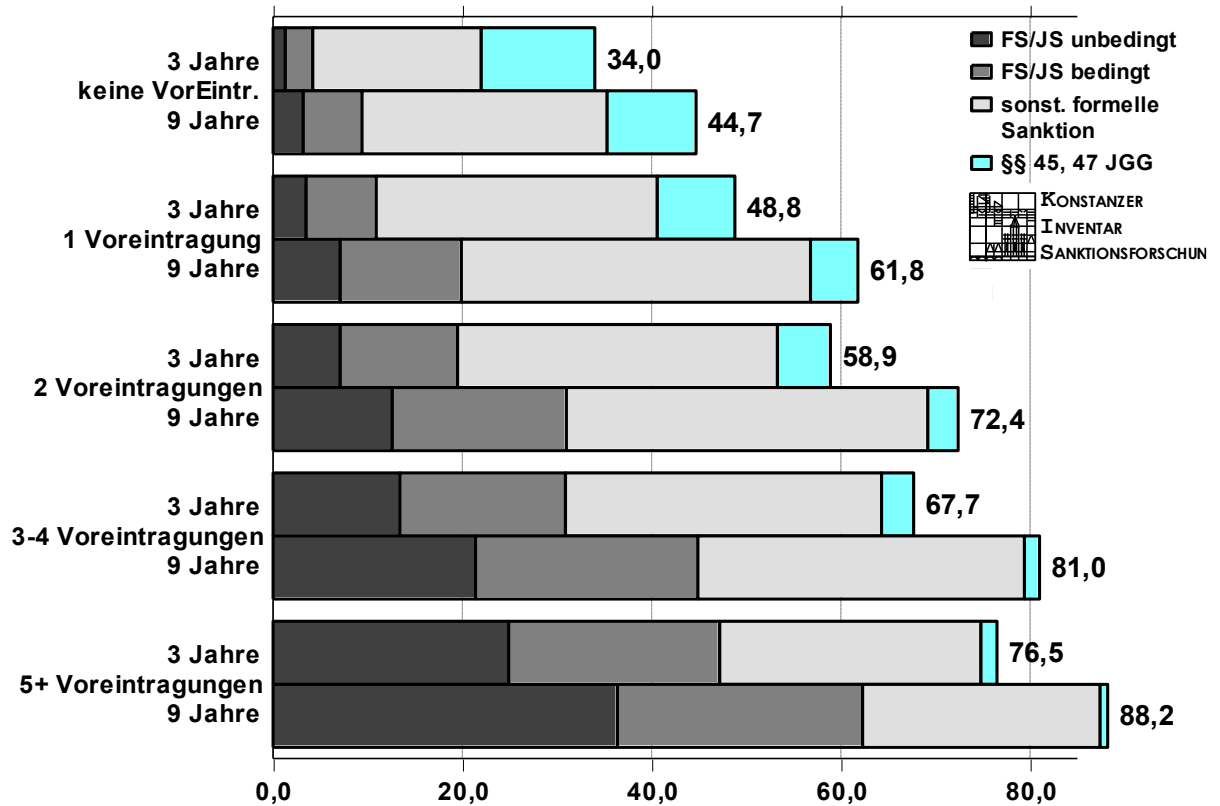
Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu sondern auch die Schwere der Folgesanktion (vgl. **Schaubild 608** und **Tabelle 164**).

- Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Voreintragung "nimmt in erster Linie der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen zu (8 Prozentpunkte), während es auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum zu stationären Wiederverurteilungen kommt (3 Prozentpunkte).
- In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und Heranwachsender nimmt dagegen der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu (4 bis 12 Prozentpunkte)."⁴⁵³³
- Der Anteil der Registrierungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt von Rückfallzeitraum zu Rückfallzeitraum ab. Dies ist schon deshalb erwartungsgemäß, weil die im Jugendalter Sanktionierten bei einem 9-jährigen Bezugszeitraum bei Folgesanktionierungen nach Allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden.⁴⁵³⁴ §§ 153 ff. StPO werden aber im BZR nicht erfasst.

4533 Vgl. Jehle et al. 2016, S. 232.

4534 Jehle et al. 2016, S. 232 f., sehen dagegen im Rückgang der Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ein Indiz für ansteigende Sanktionsschwere.

Schaubild 608: Art der Folgeentscheidung in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 608:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3 Jahre Risikozeitraum							
keine Voreintragung	242.782	33,9	1,3	2,9	17,8	12,0	242.782
1 Voreintragung	74.524	48,8	3,5	7,4	29,7	8,2	74.524
2 Voreintragungen	35.036	58,9	7,1	12,4	33,8	5,6	35.036
3-4 Voreintragungen	30.395	67,7	13,4	17,5	33,4	3,4	30.395
5+ Voreintragungen	14.675	76,5	24,9	22,3	27,6	1,7	14.675
9 Jahre Risikozeitraum							
keine Voreintragung	242.773	44,6	3,2	6,2	25,9	9,4	242.773
1 Voreintragung	74.520	61,8	7,1	12,8	36,9	5,0	74.520
2 Voreintragungen	35.038	72,4	12,6	18,4	38,2	3,2	35.038
3-4 Voreintragungen	30.393	81,1	21,4	23,5	34,5	1,6	30.393
5+ Voreintragungen	14.673	88,3	36,4	25,9	25,1	0,8	14.673

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 234, Tab. C 5.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Tabelle 164: Rückfallraten und Zuwachs der Rückfallraten nach Art der Folgesanktion und in Abhängigkeit von der Zahl der Voreintragungen – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

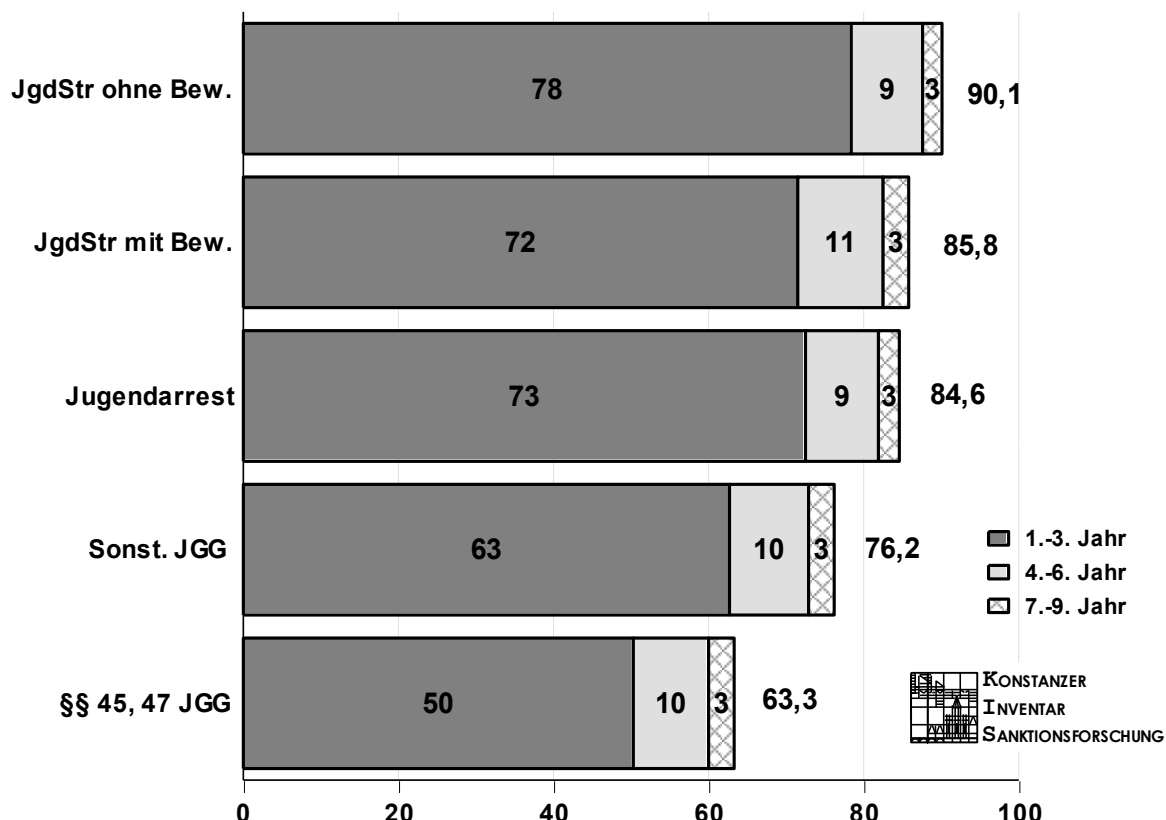
	unbedingte Jgd-/FStrafe			bedingte Jgd-/FStrafe			sonst. formelle Sanktionen nach JGG		
Rückfallraten									
	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine VorEintr.	1,3	2,5	3,2	2,9	5,0	6,2	17,8	23,5	1,3
1 Voreintragung	3,5	5,9	7,1	7,4	11,3	12,8	29,7	35,3	3,5
2 Voreintragungen	7,1	10,9	12,6	12,4	16,8	18,4	33,8	37,6	7,1
3-4 Voreintragungen	13,4	18,8	21,4	17,5	22,1	23,5	33,4	34,9	13,4
5+ Voreintragungen	24,9	33,0	36,4	22,3	25,5	25,9	27,6	26,5	24,9
Zuwachs der Rückfallraten									
	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine VorEintr.	1,9	1,2	0,7	3,3	2,0	1,3	8,1	5,8	2,3
1 Voreintragung	3,6	2,4	1,3	5,4	3,9	1,5	7,2	5,6	1,6
2 Voreintragungen	5,5	3,7	1,8	6,0	4,4	1,6	4,4	3,9	0,5
3-4 Voreintragungen	8,0	5,4	2,6	6,0	4,7	1,4	1,1	1,5	-0,4
5+ Voreintragungen	11,5	8,0	3,5	3,7	3,2	0,5	-2,5	-1,1	-1,4

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 234, Tab. C 5.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Die Differenzierung nach der Art der schwersten Voreintragungen bei den Wiederholungstätern (mindestens eine Voreintragung vor der Bezugsentscheidung) zeigt

den erwartungsgemäßen Befund, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die schwerste Vorsanktion war (vgl. **Schaubild 609**). Die Zuwächse der Rückfallraten betragen hier ziemlich gleichmäßig 11,7 bis 14,2 Prozentpunkte zwischen dem 3. und 9. Jahr.

Schaubild 609: Art der Folgeentscheidung nach Art der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 609:

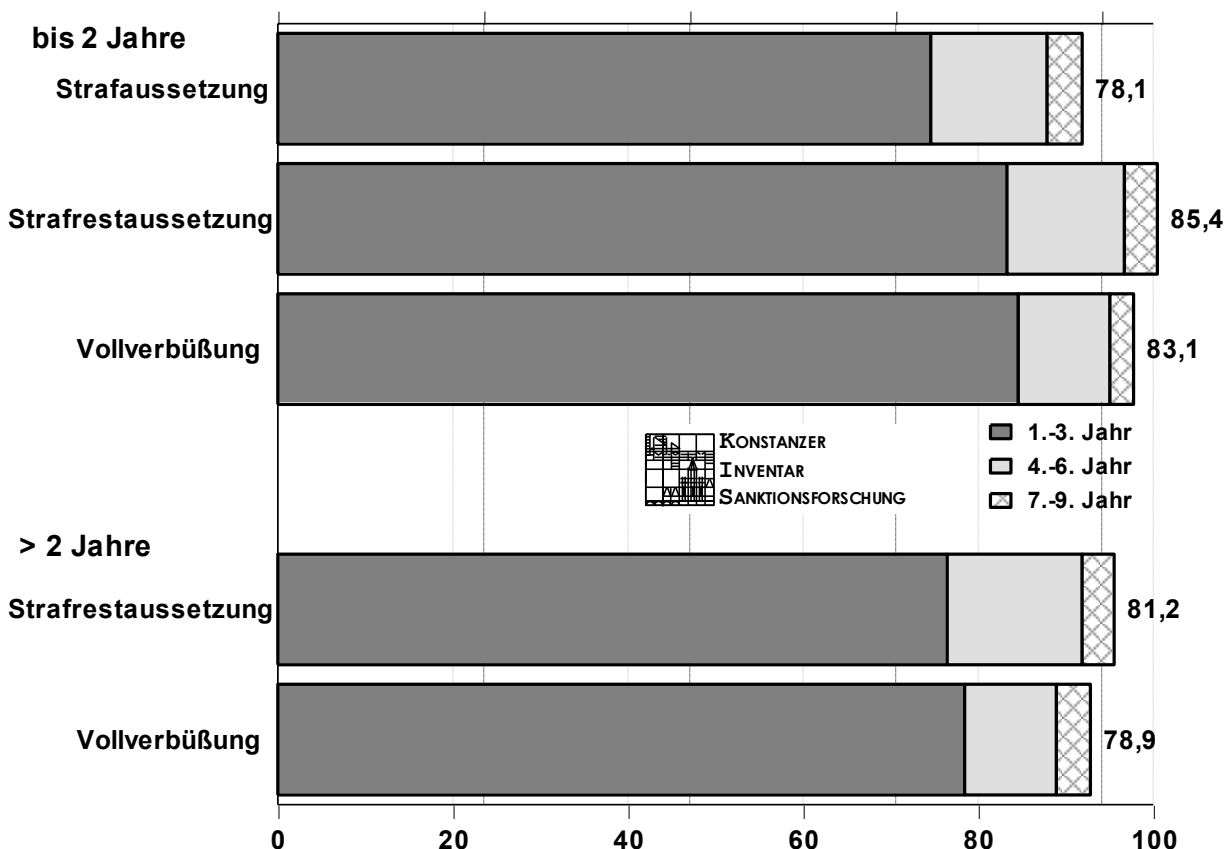
Schwerste Vorentscheidung	BE	Folgeentscheidung						
		insges.	Zuwachs			insges.	Zuwachs	
	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr		7.-9. Jahr	
	N	n			in % BezE			
Jugendstrafe ohne Bewährung	4.072	3.191	374	102	90,1	78,4	9,2	2,5
Jugendstrafe mit Bewährung	8.505	6.085	932	275	85,8	71,5	11,0	3,2
Jugendarrest	15.081	10.928	1.421	415	84,6	72,5	9,4	2,8
sonst. formelle Entsch. nach JGG	35.110	22.005	3.608	1.131	76,2	62,7	10,3	3,2
§§ 45, 47 JGG	85.317	42.950	8.210	2.842	63,3	50,3	9,6	3,3

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 237, Tab. C 5.2.2.2a (eigene Berechnungen)

Bei Jugendstrafen bis einschließlich 2 Jahre ist die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung etwas niedriger als bei einer vollstreckten Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 610**).

In allen Gruppen erhöhten sich die Rückfallraten im zweiten Rückfallzeitraum um 8,8 bis 13 Prozentpunkte, im dritten Rückfallzeitraum um 2,3 bis 3,5 Prozentpunkte.

Schaubild 610: Rückfall bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



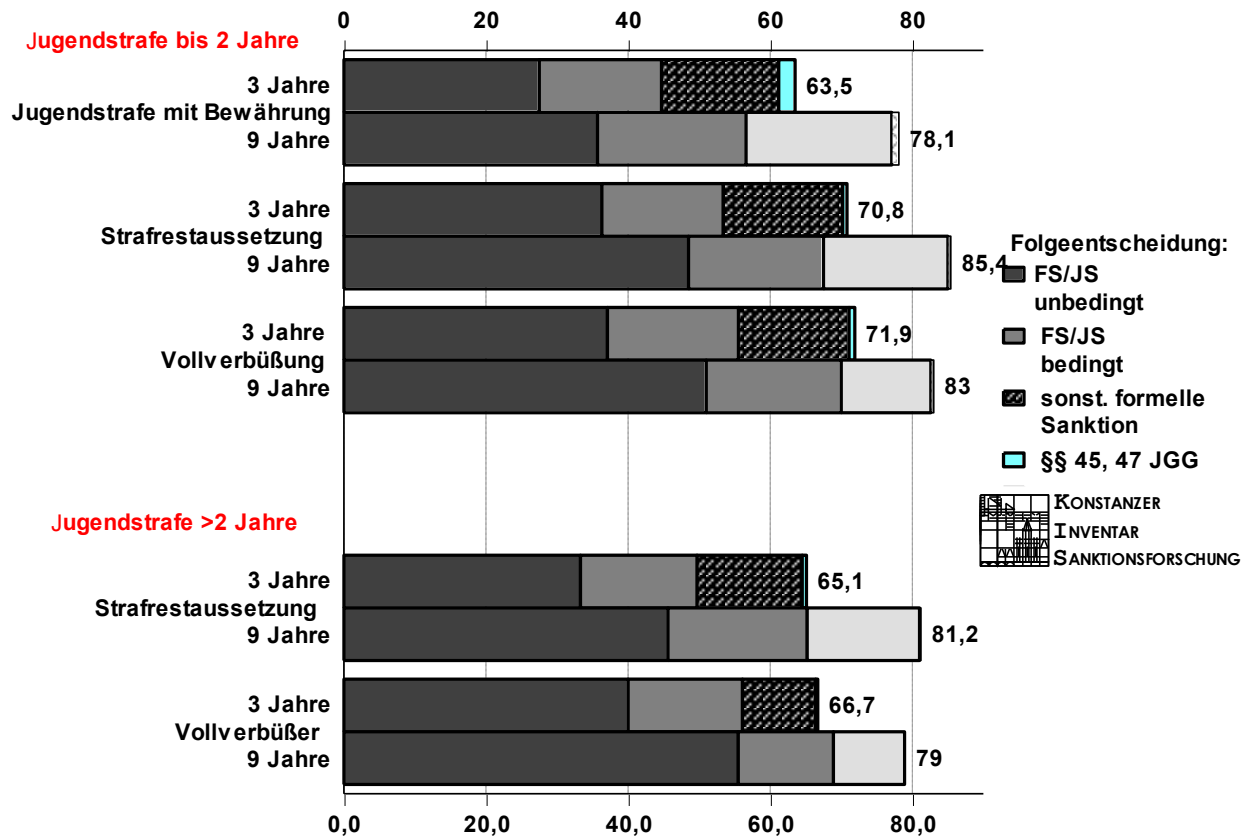
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 610:

	Bezugs-ent-scheidun-gen	Folgeentscheidung							
		insges.	Zuwachs			insges.	Zuwachs		
			1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr		1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
		N	n			in % BezE			
Jugendstrafe bis 2 Jahre									
Jugendstrafe mit Bewährung	11.909	7.553	1.340	412	78,1	63,4	11,3	3,5	
Strafrestaussetzung	2.214	1.568	251	71	85,4	70,8	11,3	3,2	
Vollverbüßung	2.612	1.879	230	59	83,1	71,9	8,8	2,3	
Jugendstrafe > 2 Jahre									
Strafrestaussetzung	1.619	1.053	211	50	81,2	65,0	13,0	3,1	
Vollverbüßung	1.124	750	100	38	78,9	66,7	8,9	3,4	

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 217, Tab. C 4.2.3.1.2a (eigene Berechnungen)

In allen fünf Gruppen nimmt der Anteil der stationären Sanktionen deutlich zu (vgl. **Schaubild 611**). Die Anstiege sind bei Vollverbüßern am stärksten (vgl. **Tabelle 165**).

Schaubild 611: Art der Folgeentscheidung bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 611:

Alle Bezugsentscheidungen (BeZE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BeZE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbe-- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3 Jahre Risikozeitraum							
Jugendstrafe bis 2 Jahre							
Jugendstrafe mit Bewährung	11.909	7.553	63,4	27,5	17,2	16,5	2,3
Strafrestausssetzung	2.214	1.568	70,8	36,3	17,1	16,8	0,6
Vollverbüßung	2.612	1.879	71,9	37,1	18,4	15,6	0,8
Jugendstrafe > 2 Jahre							
Strafrestausssetzung	1.619	1.053	65,0	33,3	16,4	14,8	0,6
Vollverbüßung	1.124	750	66,7	40,0	16,1	10,3	0,3
9 Jahre Risikozeitraum							
Jugendstrafe bis 2 Jahre							
Jugendstrafe mit Bewährung	11.907	9.305	78,1	35,7	20,9	20,5	1,0
Strafrestausssetzung	2.214	1.890	85,4	48,5	19,0	17,5	0,4
Vollverbüßung	2.610	2.168	83,1	51,0	19,0	12,6	0,4
Jugendstrafe > 2 Jahre							
Strafrestausssetzung	1.619	1.314	81,2	45,6	19,6	15,8	0,2
Vollverbüßung	1.125	888	78,9	55,5	13,4	10,0	0,1

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 217, Tab. C 4.2.3.1.2a (eigene Berechnungen)

Tabelle 165: Folgesanktion: "unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe". Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
Jugendstrafe bis 2 Jahre						
Jugendstrafe mit Bewährung	27,5	33,3	35,7	8,2	5,8	2,4
Strafrestausssetzung	36,3	45,0	48,5	12,2	8,7	3,5
Vollverbüßung	37,1	47,2	51,0	13,8	10,0	3,8
Jugendstrafe > 2 Jahre						
Strafrestausssetzung	33,3	42,0	45,6	12,4	8,7	3,6
Vollverbüßung	40,0	51,4	55,5	15,4	11,3	4,1

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 217, Tab. C 4.2.3.1.2a (eigene Berechnungen)

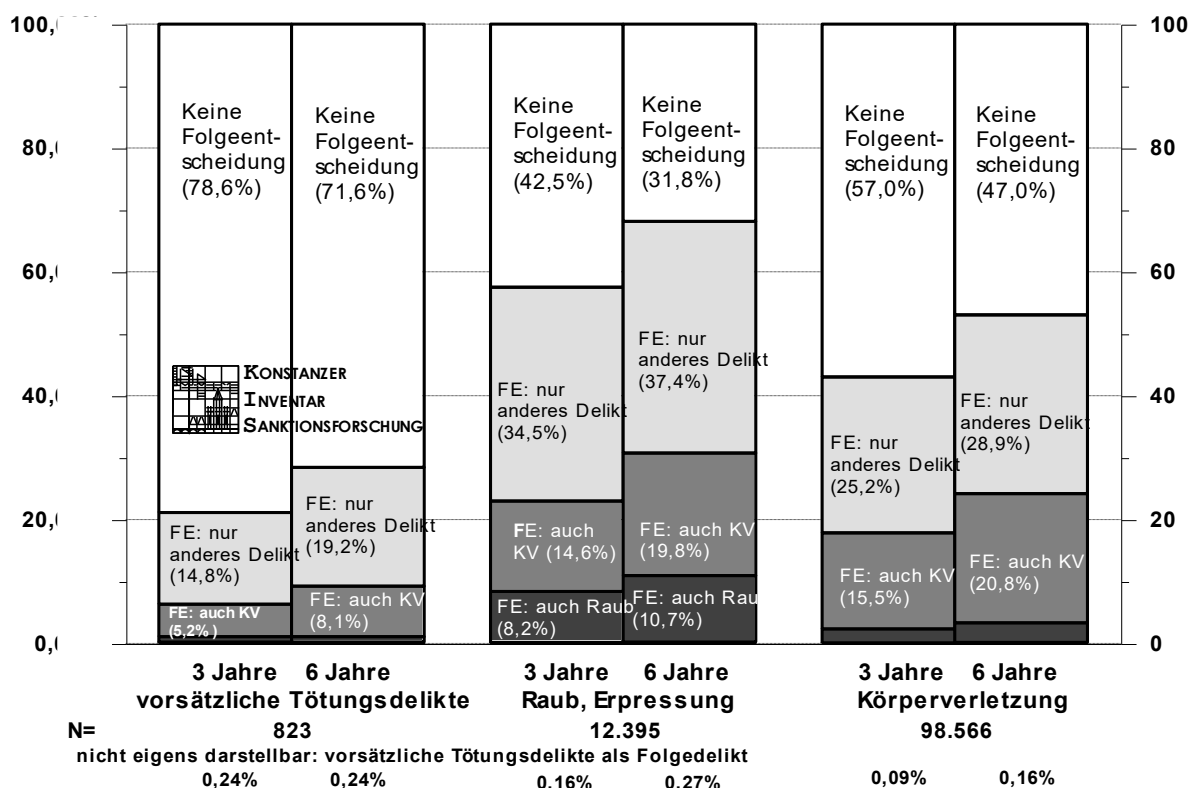
Von den wegen Gewaltdelikten - "Tötungsdelikte" (§§ 211, 212, 213 StGB), „Raub- und Erpressungsdelikte" (§§ 249-253, 255, 316a StGB) sowie Körperverletzungsdelikte

(§§ 223, 224, 226, 227 StGB) - Verurteilten (insgesamt) wurden innerhalb von 6 Jahren 54,5 % rückfällig, nach 9 Jahren waren es 58,3 %.

Die Gesamtrückfallrate ist also überdurchschnittlich hoch. Die Gewaltdelikte weisen freilich große Unterschiede hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Innerhalb von 6 Jahren werden 28,4 % der wegen Tötungsdelikten Verurteilten erneut straffällig, 53,0 % der wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten sowie 68,2 % der wegen Raub / Erpressung Verurteilten. Die meisten Rückfälle erfolgen innerhalb der ersten drei Jahre. In allen drei Deliktsgruppen erfolgt die Mehrzahl der Rückfälle nicht mit einem Gewaltdelikt, sondern mit einem anderen Delikt. Im Einzelnen zeigt sich nach 6 Jahren (vgl. **Schaubild 612**):

- Nur 0,24 % der wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten werden erneut wegen eines Tötungsdelikts straffällig; 0,9 % fallen wegen Raubes und 8,1 % wegen Körperverletzung auf. 19,2 % der Rückfälle betreffen andere Straftaten außerhalb des Gewaltdeliktbereichs.
- Bei Raub / Erpressung werden innerhalb von 6 Jahren 68,2 % erneut rückfällig, die Mehrzahl (37,4 %) aber wegen anderer Delikte als Gewaltdelikte. 0,27 % werden wegen Tötungsdelikten erneut auffällig, 10,7 % wegen eines erneuten Raub- / Erpressungsdelikts, 19,8 % wegen Körperverletzung.
- Einschlägig rückfällig werden von den wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten 20,8 %, weitere 3,2 % wegen Raub / Erpressung und 0,2 % wegen Tötungsdelikten.

Schaubild 612: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 und 6



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 612:

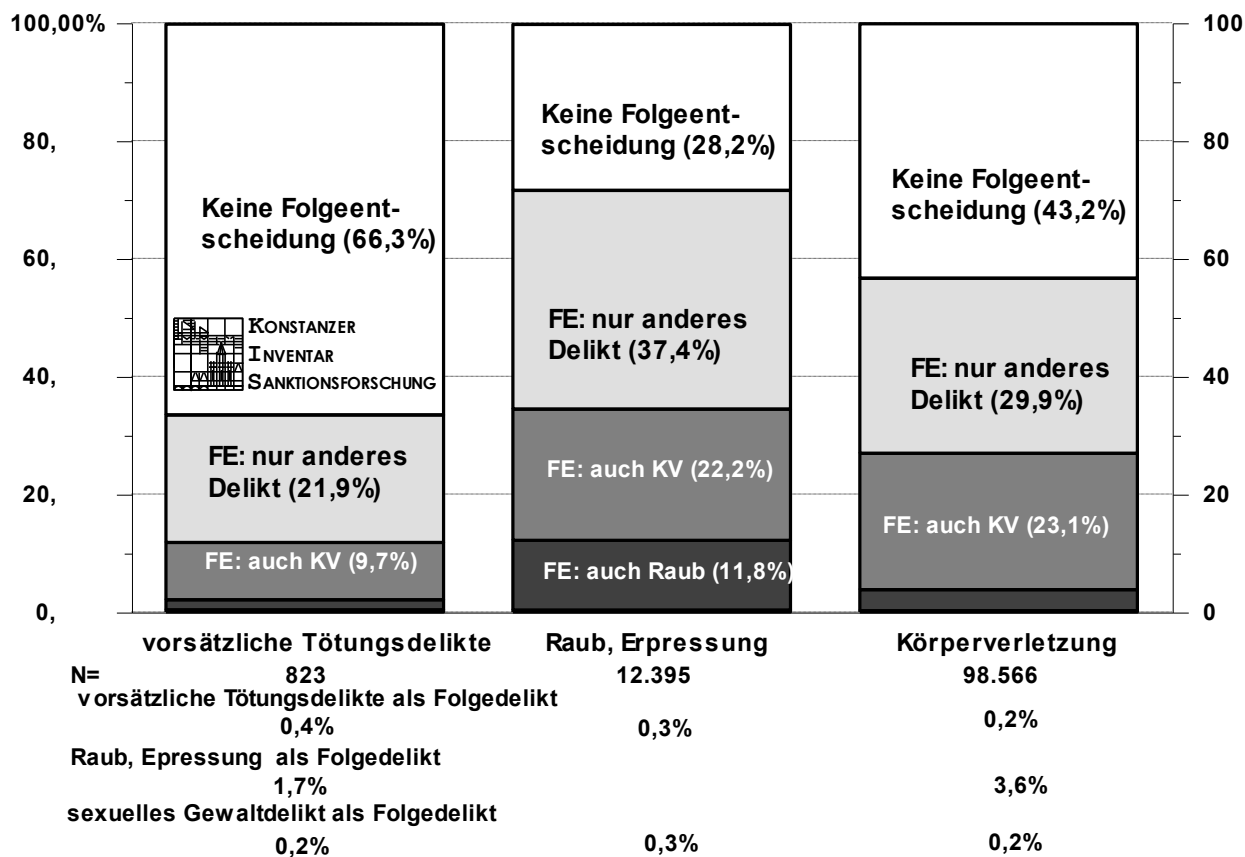
3 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)			Raub, Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)			Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	649	78,9		5.265	42,5		56.160	57,0	
FE insgesamt	174	21,1	100	7.130	57,5	100	42.406	43,0	100
nur anderes Delikt	122	14,8	70,1	4.280	34,5	60,0	24.812	25,2	58,5
auch Körperverl.	43	5,2	24,7	1.811	14,6	25,4	15.289	15,5	36,1
auch Raub, Erpr.	7	0,9	4,0	1.019	8,2	14,3	2.216	2,2	5,2
auch vors. Tötung	2	0,2	1,1	20	0,2	0,3	89	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	52	6,3	29,9	2.850	23,0	40,0	17.594	17,8	41,5
6 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	589	71,6		3.947	31,8		46.284	47,0	
FE insgesamt	234	28,4	100	8.448	68,2	100	52.282	53,0	100
nur anderes Delikt	158	19,2	67,5	4.637	37,4	54,9	28.448	28,9	54,4
auch Körperverl.	67	8,1	28,6	2.454	19,8	29,0	20.546	20,8	39,3
auch Raub, Erpr.	7	0,9	3,0	1.323	10,7	15,7	3.127	3,2	6,0
auch vors. Tötung	2	0,2	0,9	34	0,3	0,4	161	0,2	0,3
Gewaltdelikte insg.	76	9,2	32,5	3.811	30,7	45,1	23.834	24,2	45,6

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 266, Abb. C 6.3.2.1.1, S. 270, Abb. C 6.3.2.2.1, S. 274, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen)

Auch bei Erstreckung des Rückfallzeitraums auf 9 Jahre bleibt der einschlägige Rückfall bei Gewaltdelikten die Ausnahme. Im Einzelnen zeigt sich nach 9 Jahren (vgl. **Schaubild 613**):

- Nur 0,36 % der wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten werden erneut wegen eines Tötungsdelikts straffällig; 1,7 % fallen wegen Raubes und 9,7 % wegen Körperverletzung auf. 21,9 % der Rückfälle betreffen andere Straftaten außerhalb des Gewaltdeliktbereichs. Insgesamt wurden 33,7 % erneut wegen Straftaten im BZR registriert.
- Bei Raub / Erpressung werden innerhalb von 9 Jahren 71,8 % erneut rückfällig, die Mehrzahl (37,4 %) aber wegen anderer Delikte als Gewaltdelikte. 0,33 % werden wegen Tötungsdelikten erneut auffällig, 11,8 % wegen eines erneuten Raub- / Erpressungsdelikts, 22,2 % wegen Körperverletzung.
- Einschlägig rückfällig werden von den wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten 23,1 %, weitere 3,6 % wegen Raub / Erpressung und 0,2 % wegen Tötungsdelikten. Insgesamt wurden 56,8 % erneut wegen Straftaten im BZR registriert.

Schaubild 613: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 613:

9 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)			Raub, Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)			Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	546	66,3		3.491	28,2		42.575	43,2	
FE insgesamt	277	33,7	100	8.904	71,8	100	55.991	56,8	100
nur anderes Delikt	180	21,9	65,0	4.639	37,4	52,1	29.465	29,9	52,6
auch Körperverl.	80	9,7	28,9	2.756	22,2	31,0	22.809	23,1	40,7
auch Raub, Erpr.	14	1,7	5,1	1.468	11,8	16,5	3.515	3,6	6,3
auch vors. Tötung	3	0,4	1,1	41	0,3	0,5	202	0,2	0,4
Gewaltdelikte insg.	97	11,8	35,0	4.265	34,4	47,9	26.526	26,9	47,4

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 266, Abb. C 6.3.2.1.1, S. 270, Abb. C 6.3.2.2.1, S. 274, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7 Zentrale Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen 2004, 2007 und 2010 für Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich

4.2.2.4.7.1 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick

Inzwischen liegen für einen jeweils dreijährigen Rückfallzeitraum drei Rückfalluntersuchungen vor, die nach der gleichen Methode erhoben, ausgewertet und aufbereitet worden sind. Es bietet sich an, anhand von zentralen Ergebnissen dieser Untersuchungen für Jugendliche und Heranwachsende Konstanz oder Wandel der Rückfallwahrscheinlichkeiten zu betrachten.

In **Tabelle 166** sind die Rückfallraten nach StGB und JGG für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 dargestellt. Beim Vergleich sowohl der Rückfallraten insgesamt als auch der Anteile der schwersten Folgeentscheidung (in % der Bezugsentscheidung) - ist zu beachten, dass die Rückfallraten der nach StGB wegen der Nichterfassung der §§ 153 ff. StPO im BZR nicht direkt vergleichbar sind mit den Rückfallraten nach JGG.

- Da die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer Entscheidung gem. §§ 153 ff. StPO geringer sein dürfte als nach einer formellen Sanktionierung, sind die Rückfallraten der nach StGB Verurteilten - im Vergleich zu den nach JGG Sanktionierten - etwas überschätzt.
- Die registerrechtliche Ungleichbehandlung der informellen Sanktionen lässt sich auch nicht dadurch ausgleichen, dass bei den nach JGG Sanktionierten die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG sowohl bei den Bezugs- als auch bei den Folgeentscheidungen unberücksichtigt bleiben. Denn von §§ 45, 47 JGG wird relativ häufiger Gebrauch gemacht als von §§ 153 ff. StPO, d.h. der Anteil der Verurteilten mit einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit ist unter den nach JGG Verurteilten höher als unter den nach StGB Verurteilten.

- Die Rückfallraten nach JGG sind wiederum davon abhängig, ob die informellen Sanktionen bei Bezugs- und/oder Folgeentscheidung berücksichtigt sind.⁴⁵³⁵

Tabelle 166: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

BE und FE ohne §§ 153 ff. StPO	StGB						
	BezE insgesamt	Rückfallrate (in %)	Schwerste Folgeentscheidung (in % der Bezugsentscheidung)				
			unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	Jugend-arrest	formelle ambulante Sanktion	§§ 45, 47 JGG
2004 bis 2007	690.027	29,8	4,0	7,4	0,0	18,2	0,1
2007 bis 2010	697.866	30,9	4,3	7,5	0,0	19,0	0,0
2010 bis 2013	634.333	31,9	4,2	7,4	0,0	20,2	0,0
Ø 2004-2013	2.022.226	30,9	4,2	7,4	0,0	19,1	0,0
BE und FE mit §§ 45, 47 JGG	JGG						
2004 bis 2007	359.895	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
2007 bis 2010	350.430	42,6	3,6	5,0	4,8	18,8	10,3
2010 bis 2013	303.863	40,8	3,4	4,5	4,4	18,4	10,1
Ø 2004-2013	1.014.188	41,6	3,5	4,8	4,6	18,4	10,3
BE und FE ohne §§ 45, 47 JGG ⁴⁵³⁶	JGG						
2004 bis 2007	100.264	50,3	9,3	11,1	7,1	22,9	
2007 bis 2010	105.276	52,0	9,6	11,0	7,4	24,1	
2010 bis 2013	90.540	49,0	6,8	10,3	7,1	24,8	
Ø 2004-2013	296.080	50,5	8,6	10,8	7,2	23,9	

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a; Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3; Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (jeweils eigene Berechnungen)

Unter diesen Einschränkungen zeigt die vergleichende Gegenüberstellung:

- Insgesamt gesehen ist das bemerkenswerteste Ergebnis der drei Untersuchungen die weitgehende Übereinstimmung sowohl der Rückfallraten als auch der Anteile der schwersten Folgesanktionen.
- Sowohl bei den nach StGB Verurteilten als auch bei den nach JGG Sanktionierten ist Rückfall nicht die Regel. Nur knapp 30 % der nach StGB Verurteilten werden innerhalb von drei Jahren erneut wegen einer Verurteilung im BZR registriert. Bei den nach JGG

4535 Zu den Auswirkungen auf die Höhe der Rückfallrate vgl. Tabelle 158.

4536 Zu den Auswirkungen auf die Höhe der Rückfallrate vgl. Tabelle 158.

Sanktionierten ist der Anteil der Rückfälligen mit gut 40 % zwar höher, aber auch hier werden knapp 60 % innerhalb von drei Jahren nicht mehr im BZR registriert.

- Dass die Rückfallraten nach StGB niedriger sind als die Rückfallraten nach JGG ist erwartungsgemäß, denn junge Menschen weisen nicht nur eine höhere Kriminalitätsbelastung auf als Ältere, sondern auch eine höherer Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Die Rückfallraten sowohl der nach JGG Sanktionierten als auch der nach JGG Verurteilten waren in der dritten Erhebungswelle geringer als in der zweiten Welle. Im Unterschied hierzu sind die Rückfallraten der nach StGB Verurteilten leicht angestiegen. Der Anstieg der Rückfallraten bei den nach StGB Verurteilten indiziert aber keine Zunahme der Schwere der Rückfalltaten. Denn unter den Folgeverurteilungen haben lediglich die formellen ambulanten Sanktionen zugenommen.
- Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann sind die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer, dass eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Nur 4 % der nach StGB Verurteilten werden wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, weitere gut 7 % zu einer bedingten freiheitsentziehenden Sanktion.
- Von den nach JGG informell oder formell Sanktionierten wurden in allen drei Untersuchungen gut 40 % erneut entweder informell sanktioniert oder verurteilt. Bei Beschränkung auf die Teilgruppe der Verurteilten wird jeder Zweite erneut verurteilt. Selbst unter den Verurteilten bewährt sich also noch jeder Zweite.
- Wie bei den nach StGB Verurteilten, so wird auch bei den nach JGG Sanktionierten nur ein sehr kleiner Teil - 3,5 % - wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Bei der Teilgruppe der Verurteilten - also ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung - sind es rd. 9 %.
- Die Rückfallraten der nach JGG Sanktionierten als auch der Teilgruppe der nach JGG Verurteilten zeigen übereinstimmend einen leichten Rückgang sowohl der Rückfallraten als auch der schweren Folgeverurteilungen. Ob es sich hierbei um einen Trend handelt, werden aber erst weitere Untersuchungen zeigen können.
- Der Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit bei den nach JGG Sanktionierten geht nicht einher mit einer Erhöhung des Anteils schwerer Folgeentscheidungen. Vielmehr nimmt der Anteil der formellen ambulanten Folgeentscheidungen zu.

4.2.2.4.7.2 Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art der Bezugsentscheidung

Der Vergleich der Rückfallraten nach den Sanktionsarten der Bezugsentscheidung bestätigt den Befund einer weitgehenden Konstanz der Ergebnisse in allen drei Rückfalluntersuchungen (vgl. **Tabelle 167**):

- Durchgängig zeigt sich der Befund, dass die Rückfallraten mit der Schwere der Bezugsentscheidung zunehmen.⁴⁵³⁷ Sie sind mit durchschnittlich 35,7 % am niedrigsten nach Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, mit 52,0 % schon deutlich höher nach jugendrichterlichen ambulanten Maßnahmen und erreichen mit Rückfallraten

4537 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

über 60 % nach Jugendarrest oder Jugendstrafe Spitzenwerte. Mit durchschnittlich 67,1 % ist die Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe am höchsten, gefolgt von Jugendarrest mit 64,4 % und bedingter Jugendstrafe mit 61,8 %.

- Mit der Schwere der Bezugsentscheidung nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu, sondern auch die Wahrscheinlichkeit einer schweren Folgesanktion. Von den nach unbedingter Jugendstrafe wieder Rückfälligen werden durchschnittlich 33,8 % innerhalb von drei Jahren erneut zu einer unbedingten Freiheits-/oder Jugendstrafe verurteilt, nach bedingter Jugendstrafe sind es nur 26,1 %, nach Jugendarrest 10,4 %, nach jugendrichterlichen Maßnahmen 4,0 % und nach §§ 45, 47 JGG 1,1 %. Bemerkenswert ist hierbei der starke Rückgang der Wiederinhaftierungsrate von 36,0 % 2004-2007 auf 30,3 % (2010-2013).
- Wegen anzunehmender Selektionseffekte – Personen mit hoher Vorbelastung und deshalb mutmaßlich höherer Rückfallwahrscheinlichkeit werden bei gleichem Delikt eher härter bestraft als Ersttäter – ist dieser deskriptive Befund kein empirischer Beleg für einen negativen Effekt einer harten Sanktion. Der Befund zeigt aber, dass die Annahme, durch eine härtere Sanktionierung ein höheres Rückfallrisiko auszugleichen, nicht zutrifft.
- Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist in allen drei Studien höher als nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Die Annahme, durch einen Warnschussarrest, also durch die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe, die Rückfallrate senken zu können, wird folglich durch keine der drei Studien gestützt.

Tabelle 167: Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (in % Folgeentscheidungen, bezogen auf die Bezugsentscheidungen nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

		Jugend- strafe ohne Bewährung	Jugend- strafe mit Bewährung	Jugend- arrest	Jugend- richterl. Maßnahmen	§§ 45, 47 JGG
		Bezugsentscheidung				
2004-2007	Bezugs- entschei- dungen	4.840	13.163	16.234	66.027	259.631
2007-2010		5.695	12.359	17.550	69.672	245.154
2010-2013		5.298	10.082	15.332	59.828	213.323
Ø 2004-2013		15.833	35.604	49.116	195.527	718.108
		Folgeentscheidung				
2004-2007	Folgeent- scheidungen	3.319	8.173	10.401	33.548	93.386
2007-2010		3.894	7.651	11.448	36.883	89.472
2010-2013		3.417	6.193	9.761	31.171	73.386
Ø 2004-2013		10.630	22.017	31.610	101.602	256.244
		Rückfallrate (Folgeentscheidung in % der Bezugsentscheidung)				
2004-2007	insgesamt	68,6	62,1	64,1	50,8	36,0
2007-2010	insgesamt	68,4	61,9	65,2	52,9	36,5
2010-2013	insgesamt	64,5	61,4	63,7	52,1	34,4
Ø 2004-2013	insgesamt	67,1	61,8	64,4	52,0	35,7
		Art der Folgeentscheidungen (in % der Bezugsentscheidung)				
2004-2007	Freiheits-/ Jugendstrafe ohne Bewährung	36,0	26,4	10,5	3,6	1,1
2007-2010		35,2	26,2	10,6	4,2	1,1
2010-2013		30,3	25,5	10,0	4,1	1,0
Ø 2004-2013		33,8	26,1	10,4	4,0	1,1
2004-2007	Freiheits-/ Jugendstrafe mit Bewährung	16,4	17,2	16,3	8,2	2,6
2007-2010		16,0	15,8	15,7	8,5	2,5
2010-2013		15,9	15,5	14,8	7,8	2,0
Ø 2004-2013		16,1	16,2	15,6	8,2	2,4
2004-2007	Jugendarrest	0,4	2,1	9,4	8,0	3,5
2007-2010		0,5	1,9	9,7	8,3	3,7
2010-2013		0,3	2,0	9,4	8,0	3,3
Ø 2004-2013		0,4	2,0	9,5	8,1	3,5
2004-2007	Jugendrichterl. Maßnahmen	15,0	14,3	23,1	25,2	16,1
2007-2010		16,1	16,2	24,7	26,0	16,5
2010-2013		17,7	16,7	24,8	26,7	15,7
Ø 2004-2013		16,3	15,6	24,2	25,9	16,1
2004-2007	§§ 45, 47 JGG	0,7	2,0	4,6	5,9	12,5
2007-2010		0,5	1,8	4,4	5,8	12,6
2010-2013		0,3	1,7	4,6	5,5	12,4
Ø 2004-2013		0,5	1,8	4,5	5,7	12,5

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a; Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3; Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.3 Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung

Der Vergleich der Rückfallraten entsprechend den verschiedenen Rückfalldefinitionen⁴⁵³⁸ bestätigt den Befund einer weitgehenden Konstanz des Rückfalls nach Jugendstrafrecht in allen drei Rückfalluntersuchungen (vgl. **Tabelle 168**). Innerhalb eines Jahrzehnts sind die Rückfallstrukturen bemerkenswert robust geblieben.

Die Differenzierung nach fünf unterschiedlich weiten Rückfalldefinitionen zeigt, dass in allen drei Rückfalluntersuchungen von allen nach JGG informell oder formell Sanktionierten

- zwar insgesamt zwar etwas mehr als 40 % erneut informell sanktioniert oder verurteilt wurden (RD 1), aber nur gut jeder Dritte erneut verurteilt wurde (RD 2),
- rd. 25 % der Folgeentscheidungen solche informeller Art waren, weitere knapp 45 % waren formelle ambulante Sanktionen, die Folgeentscheidungen waren also überwiegend leichter Art,
- nur jeder Achte zu einer bedingten oder unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurde (RD 3),
- eine schwere Rückfalltat, die mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet werden musste, die seltene Ausnahme war; in allen drei Untersuchungen war dies bei durchschnittlich 3,5 % der Fall (RD 5).

Auch bei Differenzierung nach den Rückfalldefinitionen RD 1 bis RD 5 bestätigt sich ein leichter Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit im letzten Untersuchungszeitraum.

4538 Vgl. oben VII., 3.1.3

Tabelle 168: Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	BezE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurteilung zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	359.894	41,4	30,9	12,9	8,4	3,4
2007-2010	350.430	42,6	32,3	13,5	8,7	3,6
2010-2013	303.863	40,8	30,7	12,2	7,8	3,4
Ø 2004-2013	1.014.187	41,6	31,3	12,9	8,3	3,5

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 160, Übersichtstabelle 2.4a; S.181, Übersichtstabelle 4.4a; Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B.2.2.3; Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B.2.2.3.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.4 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen

Die Rückfallraten gehen altersabhängig zurück. Methodisch ist zu beachten, dass bei den 21- bis unter 24-Jährigen die Rückfallraten gegenüber den Heranwachsenden⁴⁵³⁹ überschätzt sind, weil die informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO weder bei den Bezugs- noch den Folgeentscheidungen berücksichtigt werden können.

Der Vergleich der drei Rückfalluntersuchungen bestätigt den altersabhängigen Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit insgesamt (vgl. **Tabelle 169**). Die Differenzierung nach den Rückfalldefinitionen RD 1 bis RD 5 zeigt aber, ebenfalls in allen drei Untersuchungen übereinstimmend, dass mit zunehmendem Alter Art und Schwere der Folgesanktion ansteigen. Die RD 2 bis RD 5 sind in der folgenden Altersgruppe jeweils höher. So nimmt der Anteil der zu einer (bedingten oder unbedingten) freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten von 12,6 % bis auf 16,0 % zu. Dies ist angesichts der zunehmenden Vorbelastung erwartungsgemäß.

⁴⁵³⁹ Auch bei den Heranwachsenden ist mit einer leichten Überschätzung zu rechnen, weil bei den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten die informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO nicht erfasst sind.

Tabelle 169: Rückfall nach Altersgruppen und Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	BE (mit §§ 45, 47 JGG)	BE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurt. zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurt. zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurt. zu unbedingt. Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	14 - 17	242.409	42,7	29,0	12,4	6,7	2,8
2007-2010	14 - 17	231.207	44,1	30,4	13,2	7,0	3,1
2010-2013	14 - 17	192.739	42,2	28,4	11,9	6,2	2,9
Ø 2004-2013	14 - 17	666.355	43,1	29,3	12,6	6,7	2,9
2004-2007	18 - 20	147.682	38,4	35,3	13,6	11,8	4,3
2007-2010	18 - 20	146.322	39,7	36,6	13,7	11,8	4,4
2010-2013	18 - 20	132.385	38,7	35,5	12,5	10,6	3,9
Ø 2004-2013	18 - 20	426.389	38,9	35,8	13,3	11,4	4,2
2004-2007	21 - 24	127.498	38,4	38,4	16,0	16,0	5,9
2007-2010	21 - 24	126.536	40,2	40,2	16,2	16,2	6,0
2010-2013	21 - 24	115.391	41,5	41,5	15,7	15,7	5,6
Ø 2004-2013	21 - 24	369.425	40,0	40,0	16,0	16,0	5,9

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 161, Übersichtstabelle 3.1.1a; Jehle et al. 2103, S. 277, Übersichtstabelle B 3.1.1; Jehle et al. 2016, S. 300, Übersichtstabelle B 3.1.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.5 Rückfallwahrscheinlichkeit nach jugendstrafrechtliche Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht

Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern, und zwar bei jeder Rückfalldefinition (vgl. **Tabelle 170**). Mit zunehmender Schwere der Folgesanktion vergrößert sich der Abstand der Rückfallraten zwischen Männern und Frauen. Die Rückfallrate der nach JGG Sanktionierten Männer ist bei RD 1 1,8 mal so hoch wie bei den Frauen, bei RD 5 dagegen 6,6 mal so hoch.

Weiterer Untersuchungen wird es bedürfen, um zu klären, ob die gegensätzliche Entwicklung der Rückfallraten bei Männern und Frauen von der vorletzten auf die letzte Untersuchung (Rückgang der Rückfallraten bei den Männern, Anstieg bei den Frauen) ein Artefakt der kleinen Zahlen ist oder eine gegensätzliche Entwicklung andeutet.

Tabelle 170: Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	BE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurteilung zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	276.945	46,3	35,6	15,4	10,2	4,2
2007-2010	267.296	47,5	37,1	16,3	10,7	4,6
2010-2013	225.207	45,5	35,3	14,9	9,9	4,3
Ø 2004-2013	769.448	46,5	36,0	15,6	10,3	4,4
2004-2007	82.836	24,8	15,6	4,4	2,2	0,7
2007-2010	83.062	27,0	17,2	4,5	2,2	0,7
2010-2013	78.624	27,3	17,6	4,6	2,0	0,6
Ø 2004-2013	244.522	26,3	16,8	4,5	2,1	0,7

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 176, Übersichtstabelle 3.2a Jehle et al. 2013, S. 280, Übersichtstabelle B 3.2.1; Jehle et al. 2016, S. 303, Übersichtstabelle B. 3.2.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.6 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (vgl. **Tabelle 171**). Mit der Zahl der Voreintragungen nehmen auch Art bzw. Schwere der Folgesanktionen zu. Alle drei Rückfalluntersuchungen stimmen hinsichtlich der Anteile der Folgesanktionen weitgehend überein.

- Im Schnitt der drei Rückfalluntersuchungen steigt die Rückfallwahrscheinlichkeit von 32,1 % (ohne Vorsanktion) über 46,2 % (1 Vorsanktion), 56,0 % (2 Vorsanktionen), 64,4 % (3 oder 4 Vorsanktionen) auf 73,0 % (5 und mehr Vorsanktionen) an.
- Entsprechende Anstiege zeigen sich bei sämtlichen Rückfalldefinition. Der Anteil der wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten steigt z.B. von 1,0 % (ohne Vorsanktion) auf 20,3 % (5 und mehr Vorsanktionen) an.

Beachtlich ist aber auch, dass selbst Täter mit zahlreichen Voreintragungen eine weitere Registrierung vermeiden können. Bei jungen Menschen wurde von Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen jeder Vierte (26 %) innerhalb von drei Jahren nicht mehr erneut registriert.

Durchgängig zeigt sich auch hier, und zwar über alle Rückfalldefinitionen ein leichter Rückgang der Rückfallraten.

Tabelle 171: Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen (VE) bei Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

		BE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurt. zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurt. zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurt. zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	keine VE	241.172	32,5	20,6	6,7	3,3	1,0
2007-2010	keine VE	220.713	32,9	20,7	6,6	3,0	1,0
2010-2013	keine VE	186.229	30,8	18,7	5,6	2,5	0,9
Ø 2004-2013	keine VE	648.114	32,1	20,1	6,3	3,0	1,0
2004-2007	1 VE	73.010	46,7	38,6	14,6	9,0	2,9
2007-2010	1 VE	70.409	46,9	38,6	14,3	8,4	2,9
2010-2013	1 VE	60.627	44,5	36,0	12,6	7,1	2,4
Ø 2004-2013	1 VE	204.046	46,2	37,8	13,9	8,2	2,8
2004-2007	2 VE	33.907	56,7	51,0	23,2	16,6	6,2
2007-2010	2 VE	36.064	56,5	51,0	22,4	15,5	5,9
2010-2013	2 VE	31.627	54,7	49,0	20,0	13,3	5,1
Ø 2004-2013	2 VE	101.598	56,0	50,4	21,9	15,2	5,8
2004-2007	3 - 4 VE	28.838	65,1	61,5	33,0	27,4	12,0
2007-2010	3 - 4 VE	33.316	64,9	61,5	31,8	25,8	11,4
2010-2013	3 - 4 VE	30.073	63,1	59,6	28,7	22,8	10,1
Ø 2004-2013	3 - 4 VE	92.227	64,4	60,9	31,2	25,3	11,2
2004-2007	5+ VE	13.164	74,0	72,1	46,3	42,8	22,3
2007-2010	5+ VE	17.024	73,3	71,5	43,5	40,1	20,7
2010-2013	5+ VE	16.568	71,9	70,0	40,1	36,4	18,3
Ø 2004-2013	5+ VE	46.756	73,0	71,1	43,1	39,6	20,3

Datenquelle: Jehle at al. 2010, S. 188, Übersichtstabelle 5.1a; Jehle at al. 2013, S. 292, Übersichtstabelle 5.1.1; Jehle at al. 2016, S. 316, Übersichtstabelle 5.2.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.7 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen

Bei Berücksichtigung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung zeigen sich große Unterschiede in den Rückfallraten insgesamt (vgl. **Tabelle 172**). Die Rangordnung der Delikte verändert sich aber in allen drei Rückfalluntersuchungen nur minimal - zumeist nur im Bereich der Nachkommastelle.

Verkehrsdelikte nach StGB sowie vorsätzliche Tötungsdelikte weisen die geringste allgemeine Rückfallrate auf; die Deliktgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" weisen die höchsten Rückfallraten auf. Für diese Unterschiede sind freilich weniger die Sanktionen ausschlaggebend als vielmehr der Einfluss von Tat- und Tätermerkmalen sowie (hier nicht kontrollierbare) Alterseffekte.

Tabelle 172: Rückfall nach Deliktgruppen (alle Altersgruppen) und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	2004	2007	2010	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	- 2007	- 2010	- 2013	- 2007	- 2010	- 2013	- 2007	- 2010	- 2013
	RD 1 alle Folgeent- scheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)			RD 3 Verurteilung zu Ju- gendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe			RD 5 Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe		
Gesamt	33,7	34,8	34,8	12,0	12,4	11,8	3,8	4,1	3,9
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	16,7	16,0	15,3	4,3	4,1	3,5	1,0	0,9	0,7
Mord u. Totschlag	17,8	18,1	18,4	10,0	7,5	9,4	6,1	3,7	5,0
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	18,1	19,4	18,9	5,9	6,4	5,8	1,2	1,5	1,3
Betrug	28,9	27,6	28,5	9,7	9,0	8,5	2,6	2,5	2,2
Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	31,4	29,9	27,6	14,9	13,9	12,8	7,6	6,7	6,7
Sonstige Delikte	33,3	35,5	35,9	10,4	11,0	10,7	3,0	3,2	3,2
Fahren ohne Fahrerlaubnis	36,6	36,5	35,8	11,5	11,2	11,0	2,8	2,7	2,7
Einfacher Diebstahl	38,1	40,3	40,0	13,5	14,7	14,0	4,6	5,3	5,1
Einfache Körperverletzung	38,6	40,0	39,0	14,5	15,1	14,0	4,0	4,5	4,2
Delikte nach BtMG	43,0	41,8	40,9	17,8	17,7	16,3	6,9	7,1	6,1
Gefährliche u. schwere Körperverletzung	43,8	44,5	42,4	18,5	18,9	17,3	6,1	6,7	6,3
Besonders schwerer u. qualifizierter Diebstahl	52,0	53,1	50,8	29,0	30,0	28,4	14,7	15,6	14,8
Raub u. Erpressung	55,0	53,8	52,3	31,1	31,2	28,4	15,8	16,1	15,0

Datenquelle: Jehle at al. 2010, S. 192, Übersichtstabelle 6.1a; Jehle at al. 2013, S. 296, Übersichtstabelle B 6.1.1; Jehle at al. 2016, S. 319, Übersichtstabelle B 6.1.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.3 Quenzer: Rückfallwahrscheinlichkeit jugendlicher und heranwachsender Gewalt- und Sexualstraftäter

In ihrer der Validität von Prognoseverfahren gewidmeten Untersuchungen wurden von Quenzer u.a. 2008 aus dem Bundeszentralregister die Eintragungen für 294 jugendliche und heranwachsende Gewalt- und Sexualstraftäter⁴⁵⁴⁰ erhoben, die zwischen 2000 und 2002 aus verschiedenen Jugendstrafanstalten entlassen worden waren.⁴⁵⁴¹ 34 Personen der Stichprobe wurden abgeschoben, weshalb sie für die Rückfallanalyse nicht mehr zur Verfügung standen.⁴⁵⁴² Ein einheitlicher Rückfallzeitraum wurde nicht bestimmt, er reichte von 41 bis 100 Monaten (im Schnitt 80,2 Monate).⁴⁵⁴³ Die Rückfallwahrscheinlichkeit wurde nach verschiedenen Kriterien differenziert (vgl. Tabelle 173).

Tabelle 173: Höhe der Rückfallraten nach verschiedenen Rückfallkriterien und unterschiedlich langen Katamnesezeiträumen

Rückfallkriterium	Gesamtstichprobe N = 257	Sexualstraftäter n = 124	Gewaltstraftäter n = 133
Allgemeiner Rückfall	79 % (n = 202)	79 % (n = 98)	78 % (n = 104)
Rückfall mit Haftstrafe	44 % (n = 112)	48 % (n = 60)	39 % (n = 52)
schwerer Rückfall	27 % (n = 68)	31 % (n = 38)	23 % (n = 30)
gewalttätiger Rückfall	53 % (n = 135)	49 % (n = 61)	56 % (n = 74)
Rückfall mit Sexualdelikt	7 % (n = 16)	11 % (n = 14)	2 % (n = 2)

Quelle: Quenzer 2010, S. 139, Tabelle 20

Die allgemeinen Rückfallraten sind mit 79 % etwas höher als die von Harrendorf für einen 4-jährigen Rückfallzeitraum - und ohne Berücksichtigung von Abschiebungen - mit 72,2 % ermittelte Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe (vgl. oben **Schaubild 571**). Bei Beschränkung auf einen einheitlichen Katamnesezeitraum von 6 Jahren wurden in der Untersuchung von Quenzer wegen eines Sexualdelikts 73 % rückfällig und lediglich 2,4 % einschlägig.⁴⁵⁴⁴ Bei Gewaltdelikten wurden innerhalb von 6 Jahren insgesamt 76 %

4540 Die Sexualstraftäter waren zu ca. 70 % wegen sexueller Nötigung / Vergewaltigung verurteilt, zu 20 % wegen Missbrauch von Kindern. Bei 53 % der Gewaltstraftäter war Körperverletzung das Anlassdelikt, bei weiteren 29 % war es Raub (vgl. Quenzer 2010, S. 124).

4541 Quenzer 2010, 113 ff. Die Gesamtstichprobe war bei Tatbegehung im Schnitt 17,8 Jahre alt, bei Entlassung 20,5 Jahre.

4542 Im Unterschied zur Rückfallstatistik konnten hier die Abschiebungen durch Auswertung der Gefangenenaakten erkannt und berücksichtigt werden.

4543 Quenzer 2010, 139. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu den Angaben zur Stichprobe, die einen mindestens 6-jährigen Katamnesezeitraum hätten ergeben müssen.

4544 Quenzer 2010, S. 145: Innerhalb von 6 Jahren wurden insgesamt 91 Sexualstraftäter rückfällig, davon 4 ausschließlich mit einem sexuellen Delikt, 10 wurden wegen eines sonstigen Sexualdeliktes in Verbindung mit einem anderen Rückfall registriert, 78 Personen wurden nur mit Nicht-Sexualdelikt registriert. Die etwas höheren Werte in Quenzer (2010, S. 146, Abbildung 39) beruhen darauf, dass

rückfällig, einschlägig rückfällig wurden 10,5 %.⁴⁵⁴⁵ Bei Harrendorf betrug die Rate des einschlägigen Rückfalls 15,5 %.

4.2.4 Rückfallstatistische Analysen der Auswirkungen von Strafzumessungsunterschieden zwischen europäischen Ländern - Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die vergleichende Analyse der Sanktionierungspraxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz bei erwachsenen Verurteilten (außer für Straßenverkehrs- bzw. Fahrlässigkeitsdelikte) zeigt enorme Unterschiede hinsichtlich der gerichtlichen Verurteilungen und verhängten Strafen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung. „Die Rate von Verurteilungen, aber auch von verschiedenen Sanktionsformen differiert so erheblich, dass es schwer fällt, dies auf disparate Sicherheitslagen und Präventionserfordernisse zurückzuführen. ... Die doppelt so häufigen Verurteilungen in einem Land (D) wie im anderen (A) und die umgekehrt da (in A) doppelt so häufigen Freiheitsstrafen wie dort (in D), oder die um ein Vielfaches häufigeren unbedingten Geldstrafen in D wie in A und CH scheinen zumindest ebenso sehr auf strafkulturellen Gepflogenheiten zu beruhen wie von divergierenden Rechtslagen oder Sicherheitsverhältnissen bestimmt zu werden.“⁴⁵⁴⁶ Entgegen der Annahme, eine härtere Sanktionierungspraxis reduziere die Rückfallwahrscheinlichkeit zeigt sich aber, dass „die Häufigkeit von Rückfällen, die erhebliche Strafen nach sich ziehen, bezogen auf die jeweilige Bevölkerung ähnlich hoch bzw. niedrig“⁴⁵⁴⁷ sind. Die „unterschiedlichen Sanktionspraktiken erscheinen vor dem Hintergrund der »Rückfallzahlen« im Grunde genommen wirkungsneutral.“⁴⁵⁴⁸

Quenzer hier nicht die Gesamtzahl der Sexualstraftäter (n = 124) gewählt hat, sondern nur die Rückfalltäter (n = 91).

4545 Quenzer 2010, S. 146: Innerhalb von 6 Jahren wurden insgesamt 101 Gewaltstraftäter (75,9 %) rückfällig, davon 14 einschlägig (10,5 %). 54 (40,6 %) begingen wieder ein Gewalt- und ein sonstiges Delikt. Die höheren Werte in Quenzer (2010, S. 146, Abbildung 40) beruhen darauf, dass Quenzer hier nicht die Gesamtzahl der Gewaltstraftäter (n = 133) gewählt hat, sondern nur die Rückfalltäter (n = 101).

4546 Fink et al. 2015, S. 94.

4547 Fink et al. 2015, S. 93.

4548 Fink et al. 2015, S. 94.

4.2.5 Zusammenfassung

1. In einem folgenorientierten Strafrecht ist es unerlässlich zu bestimmen, in welchem Maße das mit den Strafen (auch) angestrebte Ziel der Rückfallverhinderung oder -reduzierung erreicht bzw. verfehlt wird. Nur rückfallstatistische Daten liefern den Entscheidungsträgern in Politik, Justiz und Verwaltung Grunddaten über die Folgen ihrer Handlungen bzw. Entscheidungen.

Freilich kann Rückfälligkeit nicht vollständig gemessen werden, weil manche Taten im Dunkelfeld bleiben. Mit vertretbarem Aufwand lässt sich nur messen, ob der Sanktionierte wieder erneut justiziell auffällig wird und deshalb erneut (informell oder formell) sanktioniert wird.

2. Das gegenwärtige System der Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland enthält keine Rückfallstatistik, obwohl dies schon seit mehr als einem Jahrhundert gefordert worden ist. Nachgewiesen werden nur Informationen zu den Vorbestraften.

3. Die 1882 begonnene Führung einer Rückfallstatistik wurde 1912 eingestellt. Erst in den 1980er Jahren wurde vom Generalbundesanwalt eine Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters (BZR) für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 erstellt. Erhoben wurden aber nur Rückfälle nach freiheitsentziehenden Sanktionen, und zwar gemessen ab Vollstreckungsende. Damit wurde freilich der überwiegende Teil der Sanktionen nicht erfasst, nämlich solche informeller und solcher formeller ambulanter Art. Untererfasst wurden ferner Rückfälle, die sich vor Vollstreckungsende ereigneten, also insbesondere während der Bewährungszeit.

4. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde deshalb die Konzeption einer neuen Rückfalluntersuchung erarbeitet, die als Forschungsprojekt durchgeführt werden sollte. Auch diese Untersuchung sollte sich auf Bundeszentralregistereintragungen stützen, aber alle einzutragenden Sanktionen, d.h. alle Verurteilungen sowie die Einstellungen gem. § 45, 47 JGG, auslese- und tilgungsfrei berücksichtigen. Um die Gruppe der rückfallfähigen Personen, also derjenigen, die unter der Einwirkung der Strafe überhaupt eine Rückfalltat in Freiheit verüben können, für einen personenbezogen einheitlich langen Rückfallzeitraum zu erfassen, sollte Bezugsentscheidung bei den zu einer ambulanten Sanktion Verurteilten das (jeweilige) Bezugsjahr sein, bei den in Freiheit entlassenen Verurteilten (Vollverbüßung oder Strafrestausssetzung) dagegen das (jeweilige) Entlassjahr. Während die formell Sanktionierten mit den BZR-Daten vollständig erfassbar sind, können von den informell Sanktionierten nur Personen mit Entscheidungen gem. § 45, 47 JGG berücksichtigt werden, weil Entscheidungen gem. § 153 ff. StPO nicht zum BZR zu melden sind. Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung lässt sich für eine auf BZR-Daten gestützte Rückfalluntersuchung nicht befriedigend lösen. Die Nichterfassung der gem. § 153 ff. StPO informell Sanktionierten führt zu einer Überschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit der nach StGB Verurteilten im Vergleich zu den nach JGG informell oder formell Sanktionierten. Denn generell ist davon auszugehen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit der informell Sanktionierten geringer ist, als diejenige der formell Sanktionierten. Die Nichtberücksichtigung der gem. § 45, 47 JGG Sanktionierten bei Bezugs- und Folgeentscheidung würde andererseits wiederum - im Vergleich zu den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten - zu einer Überschätzung der Rückfallrate

dieser Gruppe führen, weil der Anteil der informell Sanktionierten im Jugendstrafrecht wesentlich höher ist als im Allgemeinen Strafrecht.

5. Eine erste Rückfalluntersuchung für das Bezugsjahr 1994 wurde für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren erstellt. Die folgende Rückfalluntersuchung für das Bezugsjahr 2004 wurde, um Tilgungsverluste zu vermeiden, auf einen Rückfallzeitraum von drei Jahren beschränkt. Diese Untersuchung ist, ebenso wie die folgenden Untersuchungen, als Längsschnittdesign angelegt, sodass in den weiteren Ziehungswellen der Rückfallzeitraum personenbezogen verlängert werden konnte. Die Daten der 2010 gezogenen zweiten (Bezugsjahr 2007) und der dritten Erhebungswelle (Bezugsjahr 2010) konnten pseudonymisiert den früheren Ziehungen personenbezogen zugeordnet werden, sodass nunmehr für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2004 ein 9-jähriger Risikozeitraum überblickt werden kann, ein 6-jähriger Risikozeitraum für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2007 sowie ein 3-jähriger Risikozeitraum für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2010.

Mit diesen vier Studien liegen erstmals für die Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010 rückfallstatistische Informationen vor für das gesamte Bundesgebiet und für alle Sanktionen, § 153 ff. StPO ausgenommen.

6. Der Vergleich der drei Studien für einen jeweils 3-jährigen Rückfallzeitraum und einer gegenüber der Studie 1994 geänderten Konzeption hinsichtlich der Anknüpfung bei mehreren Bezugsentscheidungen ergibt ein hohes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nach Alter, Geschlecht und Vorauffälligkeit der Sanktionierten sowie nach Deliktsart. Die gemessenen Werte sind insgesamt bemerkenswert stabil.

- Sowohl bei den nach StGB Verurteilten als auch bei den nach JGG Sanktionierten ist Rückfall nicht die Regel. Nur gut 30 % der nach StGB Verurteilten werden innerhalb von drei Jahren erneut wegen einer Verurteilung im BZR registriert. Bei den nach JGG Sanktionierten ist der Anteil der Rückfälligen zwar höher, aber auch hier werden knapp 60 % innerhalb von drei Jahren nicht mehr im BZR (wegen einer informellen oder formellen Sanktion) registriert (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 598**).
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig. Junge Menschen weisen eine höhere Kriminalitätsbelastung und eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene. Dementsprechend sind auch die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich höher als nach Strafen des Allgemeinen Strafrechts (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 599**). Mit zunehmendem Alter gehen die Rückfallraten monoton zurück, d.h. der Befund einer höheren Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen beruht auf einem Alterseffekt und ist kein Beleg für eine schwächere spezialpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Vergleich zu den Sanktionen nach Allgemeinem Strafrecht.
- Deskriptiv betrachtet sind die Rückfallraten um so höher, je härter die verhängte Sanktion ist. Am höchsten sind sie nach unbedingter Jugendstrafe, nach Jugendarrest sowie nach bedingter Jugendstrafe.
- Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist in allen drei Studien höher als nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Die Annahme, durch einen Warnschussarrest, also durch die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe (nunmehr:

§ 16a JGG), die Rückfallrate senken zu können, wird durch keine dieser drei Studien gestützt.

- Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann sind die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer, dass nach Auffassung der Gerichte eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Von den nach JGG Sanktionierten wird nur ein sehr kleiner Teil - 3,5 % - wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Bei der Teilgruppe der Verurteilten - also ohne Entscheidungen gem. § 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung - sind es rd. 9 %. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rückfalltat derart schwer geahndet wird, ist zwar nach Entlassung aus vollstreckter Jugendstrafe erwartungsgemäß am höchsten. Aber selbst hier ist bei der Hälfte der Rückfalltäter die Tat nicht so schwer, dass sie erneut mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.
 - Bei keiner der Bezugsentscheidungsarten erreicht die durchschnittliche Schwere der sanktionierten Folgeentscheidung diejenige der Bezugsentscheidung. Insofern lässt sich von einem Rückgang der kriminellen Intensität sprechen, gemessen über die Art der erneuten Sanktionsart.
 - Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern. Mit zunehmender Schwere der Folge-sanktion vergrößert sich der Abstand der Rückfallraten zwischen Männern und Frauen.
 - Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 600**). Mit der Zahl der Voreintragungen nehmen auch Art bzw. Schwere der Folgesanktionen zu. Die Zahl der Voreintragungen ist aber kein zwingender Hinweis auf erneute Straffälligkeit, denn einem erheblichen Teil der mehrfach Vorbestraften gelingt jeweils der Ausstieg aus registrierter Kriminalität. Selbst von den jungen Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen gelingt es jedem Vierten, innerhalb eines 3-jährigen Rückfallzeitraums nicht mehr erneut registriert zu werden.
 - Die Rückfallraten sind deliktsspezifisch höchst unterschiedlich hoch (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 602**). Sie sind in allen drei Studien sehr stabil. Die höchsten Rückfallraten weisen die Deliktsgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" auf, gefolgt von Körperverletzungsdelikten. Die niedrigsten Rückfallraten werden bei Straßenverkehrsdelikten sowie bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gemessen.
7. Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. So besagt z.B. die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zu sog. Vollverbüßern nicht, dass Strafaussetzung "besser wirkt" als Strafvollstreckung. Denn die Entscheidung über Strafaussetzung oder Vollzug erfolgte gerade aufgrund einer richterlichen Prognose über die Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine Rückfallstatistik kann nur deskriptiv informieren über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere sowie von Alter und Geschlecht. Die Rückfallstatistik sagt etwas darüber aus,
- inwieweit Annahmen empirisch begründet sind, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren.

Insoweit zeigt die Rückfallstatistik beispielsweise, dass die Annahme, durch einen Jugendarrest einen wirksamen und nachhaltigen Denkkettel zu verabreichen, in knapp zwei von drei Fällen widerlegt wird.

- Sie zeigt ferner, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, empirisch nicht begründet ist.
 - Sie gibt schließlich Anhaltspunkte über die Basisrate der Einschlägigkeit des Rückfalls und bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des sog. prognostischen Fehlers.
8. Die aufgrund der pseudonymisierten Personenkennung bestehende Möglichkeit, nicht nur einen drei-, sondern auch einen sechs- und einen neunjährigen Beobachtungszeitraum zu überblicken, erlaubt es
- Rückfälle, die erst längere Zeit nach dem Datum der Rückfalltat entdeckt und/oder verurteilt werden, dem jeweiligen Rückfallzeitraum zuzuordnen,
 - Rückfälle, die erst viele Jahre nach der Bezugsentscheidung erfolgen, wie dies insbesondere bei Sexual- und Gewalttaten vermutet wird, erfassen und
 - die Entwicklung von Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit über einen langen Zeitraum verfolgen sowie Abbrüche einer kriminellen Karriere als auch Neueinstiege nach längerer Zeit erkennen zu können.
9. Erwartungsgemäß ist die Rückfallrate innerhalb eines 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraums im Vergleich zum nur dreijährigen Rückfallzeitraum höher. Nach 9 Jahren sind 45,7 % aller 2004 nach StGB und 55,2 % aller 2004 nach Jugendstrafrecht sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen mindestens einmal wieder erneut im BZR registriert (**Schaubild 604**).
- Die Ausweitung des Rückfallzeitraums auf 6 bzw. 9 Jahre bestätigte den kriminologischen Befund, dass die Hälfte der Rückfälle innerhalb der ersten 10 bis 16 Monate erfolgt. Insgesamt steigt die Rückfallrate bei den nach JGG Sanktionierten durch die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 auf 9 Jahren lediglich um 10,3 Prozentpunkte. Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren. Es gibt ausgeprägt deutlich abnehmende Zuwachsraten, d.h. die Zuwächse im 7.-9. Jahr sind mit +2,9 Prozentpunkten deutlich geringer als im 4.-6. Jahr (+7,4 Prozentpunkte).
10. Auch bei Verlängerung des Rückfallzeitraums zeigt sich, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die Bezugsentscheidung ist. Die Anstiege sind am höchsten nach Jugendstrafe, am geringsten nach § 45, 47 JGG. Die Abstände in den Rückfallraten nach Sanktionsart nivellieren sich also bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nicht, sondern werden noch größer.
11. Bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nimmt nicht nur die Rückfallhäufigkeit (in abnehmendem Maße) zu, sondern auch die Schwere der Folgesanktion (**Schaubild 604**). Nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum sind 3,9 % aller 2004 nach JGG Sanktionierten bzw. aus der Haft Entlassenen zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt, nach einem 9-jährigen Rückfallzeitraum sind es 7,4 %. Diese Rate ist stark abhängig von der Sanktion der Bezugsentscheidung. Je schwerer diese ist, desto höher ist auch die Rate der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen. Die Zu-

nahmen sind mit 13 Prozentpunkten überdurchschnittlich hoch nach Jugendstrafe ohne Bewährung, gefolgt von Jugendstrafe mit Bewährung (8,9 Prozentpunkte) und Jugendarrest (8,5 Prozentpunkte). Die Erwartung, Jugendarrest sei ein heilsamer Schock, wird folglich auch im längerfristigen Vergleich nicht bestätigt. Nach jugendrichterlichen Maßnahmen beträgt die Zuwachsrate nur 4,9 Prozentpunkte, nach Diversion nur 2,2 Prozentpunkte.

12. Aber auch für einen 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraum gilt, dass die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer sind, dass nach Auffassung der Gerichte eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Von den Rückfalltätern, die 2004 nach JGG sanktioniert worden waren, wurden in einem 3-jährigen Rückfallzeitraum 8,7 % zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, in einem 6-jährigen Rückfallzeitraum stieg der Anteil auf 12,5 %, in neun Jahren auf 13,4 %.

13. Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu sondern auch die Schwere der Folgesanktion (**Schaubild 608**). Während bei jungen Menschen ohne Voreintragung der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen am stärksten zunimmt, nimmt bei Vorauffälligkeit der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu.

14. Die Annahme "einmal Gewalttäter – immer Gewalttäter" wird durch die Rückfalluntersuchungen nicht bestätigt. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums überhaupt nicht erneut registriert. In einem 9-jährigen Rückfallzeitraum wurden wegen eines erneuten Gewaltdelikts 11,8 % mit Bezugsdelikt Tötungsdelikt, 26,9 % mit Bezugsdelikt Körperverletzung und 34,4 % mit Bezugsdelikt Raub/Erpressung rückfällig (**Schaubild 613**). Ein einschlägiger Rückfall, also eine erneute Eintragung wegen eines Delikts derselben Deliktsgruppe, die bereits Gegenstand der Bezugsentscheidung war, ist noch seltener. Die höchsten Anteile wurden bei Körperverletzungsdelikten festgestellt. 23 % der deshalb Sanktionierten wurden innerhalb von 9 Jahren erneut wegen eines Körperverletzungsdelikts im BZR registriert.

4.3 Neuere empirische Untersuchungen sowie Sekundäranalysen zum generalpräventiven Erfolg von (jugend-)kriminalrechtlichen Maßnahmen

4.3.1 Negative Generalprävention

4.3.1.1 Neuere empirische Untersuchungen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung

4.3.1.1.1 Mikrosoziologische Ansätze

Jahrzehntelang dominierten in der internationalen Generalpräventionsforschung makrosoziologische Ansätze. In ihnen wurde auf der Aggregatdatenebene, also Regionen oder Staaten, der Zusammenhang zwischen Kriminalitätsraten und verschiedenen Parametern der Strafverfolgung und/oder Bestrafung (Aufklärungs-, Verurteilten-, Strafarten- bzw. Strafhöhenraten) analysiert. Keine dieser Untersuchungen konnte indes die handlungstheoretisch relevante Frage klären, wie etwas demotivierend (also abschreckend) wirken soll, das bei den Adressaten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße bekannt ist. Wenn aber Generalprävention in den Köpfen beginnt, dann ist beim Wissen der Adressaten anzusetzen.⁴⁵⁴⁹

Die Einsicht, dass mikrosoziologische Ansätze erforderlich sind, in denen der Zusammenhang zwischen einerseits den Erwartungen der Befragten hinsichtlich der Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit und andererseits deren Kriminalität bzw. Kriminalitätsbegehungswahrscheinlichkeit untersucht wird, setzte sich Ende der 1970er Jahre in der internationalen Forschung durch. In Befragungsstudien wurde erhoben, wie hoch die Befragten das „Risiko einschätzen, bei der Begehung bestimmter Delikte entdeckt zu werden und welche Strafen sie erwarten. Diese Daten werden zur Zahl der Delikte, die von den Befragten nach eigenen Angaben in der Vergangenheit begangen worden sind, oder zu der von den Befragten eingeschätzten Bereitschaft, in Zukunft Delikte zu begehen, in Beziehung gesetzt.“⁴⁵⁵⁰

Diese mikrosoziologische Ansätze sehen sich allerdings ebenfalls einer Reihe von methodologischen Einwänden ausgesetzt. Aussagen zur eigenen Delinquenz sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Der Zusammenhang zwischen erfragter Verhaltensbereitschaft und späterem tatsächlichen Verhalten ist fraglich. Der Zusammenhang zwischen Delinquenz in der Vergangenheit und Strafeinschätzung kann so interpretiert werden, dass die Strafeinschätzung die Delinquenz beeinflusst hat, kann aber auch dahin gehend

4549 Vgl. Dölling 1990, S. 4 f.; Meier 2009, S. 995. Das Fehlen systematischer Untersuchung über das Vorhandensein der Fähigkeit, sich der Folgen des Erwischt- und Bestraftwerdens vor der Tatbegehung bewusst zu werden, wird als "the biggest missing area of research" angesehen. "The importance of this comes into play when sentence severity is changed. General deterrence is directed at both potential and convicted offenders, and the issue of dissemination of sentencing policy is a critical and unexplored area of research" (Perry 2016, S. 189).

4550 Dölling 1990, S. 3 f.

interpretiert werden, dass die Erfahrung mit erfolgten bzw. nicht erfolgten strafrechtlichen Reaktionen die Strafeinschätzung beeinflusst hat.⁴⁵⁵¹

Ende der 1980er Jahre wurden die Ergebnisse der beiden großen deutschen empirischen Befragungsstudien zur Generalprävention veröffentlicht, die Schumann⁴⁵⁵² und Schöch⁴⁵⁵³ durchgeführt hatten und in denen den erwähnten methodologischen Bedenken durch unterschiedliche Ansätze Rechnung zu tragen versucht wurde. Diese Untersuchungen sind hier zwar nicht darzustellen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass sie – ungeachtet der Unterschiede im Forschungsdesign als Panel- oder als Querschnittsstudie – darin übereinstimmten, dass entsprechend der inzwischen vorherrschenden Meinung in der internationalen Forschung, eine generalpräventive Wirkung von Strafe und Strafverfahren voraussetzt, dass entsprechendes Wissen bei den Adressaten vorhanden ist. Deshalb wurde in diesen Studien nach den Erwartungen der Probanden gefragt. Übereinstimmend kamen beide Untersuchungen zum Ergebnis, dass - konsistent mit dem internationalen Erkenntnisstand⁴⁵⁵⁴ - Erwartungen bezüglich der Strafhöhe keine generalpräventive Wirkung aufweisen und Erwartungen hinsichtlich der Entdeckungswahrscheinlichkeit nur bei leichteren Delikten in geringem Maße mit Tathäufigkeit zusammenhängen. Dass nur bei leichteren Delikten ein generalpräventiver Effekt des Entdeckungsrisikos gemessen werden konnte, wird damit erklärt, dass „zu den dominierenden konformitätsstützenden Variablen die moralische Verbindlichkeit der Norm (gehört). Diese wird bei den schweren Delikten bei den meisten Befragten ein derartiges Gewicht haben, dass Vorstellungen über strafrechtliche Risiken nicht verhaltensrelevant werden.“⁴⁵⁵⁵ Damit übereinstimmend zeigten sich wesentlich stärkere Korrelationen für die moralische Verbindlichkeit der Norm sowie für die erwarteten Reaktionen der Freunde und Bekannten sowie der Mutter.⁴⁵⁵⁶

In ihrer Auswertung der Paneldaten des Projekts "Kriminalität in der modernen Stadt" für die Jahre 2003 bis 2007, also den im Schnitt 14- (2003) bis 18-jährigen Duisburger Schülern untersuchte Bentrup Zusammenhänge zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko, der subjektiv erwarteten Reaktion der Eltern und Freunde, der eigenen Einstellung gegenüber gesetzesverletzendem Verhalten, der generelle Akzeptanz von Rechtsnormen und dem selbstberichteten delinquentem Verhalten.

- Ein subjektiv hoch eingeschätztes Entdeckungsrisiko weist - entgegen ökonomischen Annahmen - keinen direkten Zusammenhang auf mit eigenem delinquentem Verhalten, es wirkt jedoch indirekt über die eigene Einstellung. "Je stärker eine Person davon ausgeht, dass eine delinquente Handlung entdeckt werden kann, desto negativer ist ihre individuelle Einstellung gegenüber derartigen Verhaltensweisen."⁴⁵⁵⁷
- Dass die subjektiv erwartete negative Reaktion der Eltern auf delinquentes Verhalten die eigene Einstellung gegenüber delinquentem Verhalten beeinflusst, konnte nur in den Längsschnittmodellen für das 14.-16. Lebensjahr bestätigt werden. Ein direkter

4551 Dölling 1990, S. 5; Meier 2009, S. 995.

4552 Schumann u.a. 1984; Schumann u.a. 1987; Schumann 1989a, Schumann 1989b.

4553 Schöch 1985; Schöch 1988; Schöch 1990.

4554 Vgl. Perry 2016, S. 170.

4555 Dölling 1990, S. 7.

4556 Schöch 1985.

4557 Bentrup 2014, S. 271.

Einfluss der erwarteten Elternreaktion auf das delinquente Verhalten bestand in der "falschen Richtung", d.h. "Personen, die mit einer negativen Reaktion auf delinquente Verhaltensweisen rechnen, (berichten) mit größerer Wahrscheinlichkeit delinquente Handlungen ... Das gefundene Ergebnis deutet eher auf eine Art Rebellion oder Trotzreaktion der Jugendlichen gegen die Einstellung der Eltern hin, da das Verhalten entgegengesetzt zur erwarteten Einstellung der Eltern gegenüber den Verhaltensweisen ausgeführt wird."⁴⁵⁵⁸

- Die Annahmen, je negativer die subjektiv erwartete Reaktion der Freunde auf delinquentes Verhalten, desto negativer sei die eigene Einstellung gegenüber diesem Verhalten und desto unwahrscheinlicher werde die Ausführung delinquenten Verhaltens, wurden in den Längsschnittmodellen bestätigt. Der direkte Einfluss auf das Verhalten wurde aber mit zunehmendem Alter geringer.⁴⁵⁵⁹
- Nicht überraschend ist schließlich der Befund, dass eine negative Einstellung gegenüber delinquenten Verhaltensweisen zu einer stärkeren Akzeptanz von Rechtsnormen führt.⁴⁵⁶⁰

4.3.1.1.2 Ökonometrische Ansätze

4.3.1.1.2.1 Becker: Ökonomische Theorie der Kriminalität (1986)

Von einem anderen Ansatz geht die von Gary Becker⁴⁵⁶¹ entwickelte ökonomische Theorie der Kriminalität aus. Kriminelles Verhalten ist danach das Ergebnis einer Kalkulation von Kosten und Nutzen. Der Straftäter wägt den Nutzen - Gewinne aus seiner Tat - mit den ihm im Falle einer Entdeckung bzw. Verurteilung entstehenden Kosten ab. Zwei maßgebliche Entscheidungsgrößen - Entdeckungswahrscheinlichkeit und Strafmaß⁴⁵⁶² - bestimmen nach Becker die optimale Strategie zur Bekämpfung der Kriminalität. Hohe Kriminalitätsraten zeigen danach an, dass der Preis für Kriminalität zu niedrig ist und deshalb erhöht werden muss.⁴⁵⁶³ Die Hypothese, ein Kriminalitätsrückgang könne durch härtere Strafen erreicht werden, konnte allerdings empirisch nicht erhärtet werden.⁴⁵⁶⁴ "Despite enormous research efforts, no credible and consistent body of evidence has been found to support the conclusion that harsher sentences (within ranges conceivable in

4558 Bentrup 2014, S. 238.

4559 Bentrup 2014, S. 240.

4560 Bentrup 2014, S. 240.

4561 Becker (1986); vgl. auch Becker 1993. Zur seitherigen Entwicklung vgl. u.a. Entorf 1996; Entorf 1999; Entorf 2013; Entorf 2014; Garoupa 2014; Schmidtchen 1999.

4562 Zwischen diesen beiden Größen besteht ein Zusammenhang: Je geringer die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ist, desto höher muss die Strafe sein.

4563 Kritiker der US-amerikanischen "mass imprisonment" sehen in Becker einen der gedanklichen Vorbereiter dieser Entwicklung (vgl. Simon 2012, S. 26).

4564 Dass Vertreter der ökonomischen Theorie der Kriminalität - im Gegensatz zu fast allen Kriminologen - der Überzeugung sind, härtere Strafen wirkten kriminalitätssenkend (vgl. Garoupa 2014, S. 1285), wird damit erklärt, dass Preistheorie und das Modell des rationalen, an eigenen Interessen orientierten Individuum zu den Grundpfeilern der ökonomischen Theorien zählen. "Empirical evidence is unnecessary because such a relationship (erg.: zwischen höheren Kosten und Kriminalitätsrückgang) constitutes a natural law or truth" (Webster/Doob 2012, S. 180).

Western democracies) achieve marginal deterrent effects in crime."⁴⁵⁶⁵ Doob/Webster sind deshalb der Auffassung, es sei Zeit, die Null-Hypothese zu akzeptieren, dass "variation in the severity of sanctions is unrelated to levels of crime".⁴⁵⁶⁶

Im Anschluss an diese Theorie wurden auch in Deutschland von Curti, Spengler/Entorf und Entorf ökonomische Analysen auf der Grundlage von Aggregatdaten durchgeführt. Dieser makrosoziologische Ansatz beruht nicht auf der Annahme, Aggregatdaten seien besser geeignet, sondern hat seinen Grund im Fehlen von Individualdaten,⁴⁵⁶⁷ wohingegen Aggregatdaten der amtlichen Statistik „leicht und kostengünstig“⁴⁵⁶⁸ zugänglich sind. Auf diese Studien ist einzugehen, zumal sie hinsichtlich der Abschreckungswirkung von Aufklärungs- und Verurteilungsraten gegenüber den bisherigen mikrosoziologischen Studien zu gegenteiligen Ergebnissen kommen.

4.3.1.1.2.2 Curti: Abschreckung durch Strafe (1999)

In einem ökonomischen Modell kriminellen Verhaltens versuchte Curti, die Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in Deutschland zu bestimmen.⁴⁵⁶⁹ Geprüft wurde u.a. der Einfluss von Verurteilungswahrscheinlichkeit und von Strafhöhe auf die Kriminalitätsrate der Deliktgruppe Raub / Erpressung,⁴⁵⁷⁰ Diebstahl und Unterschlagung,⁴⁵⁷¹ Straftaten gegen die Person (aber ohne Tötungsdelikte)⁴⁵⁷² im Zeitraum von 1976 bis 1990.⁴⁵⁷³ Bei allen drei Deliktgruppen führt nach diesem Modell die Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu einer Verringerung der Kriminalitätsrate, die Erhöhung der Strafhöhe hat demgegenüber einen deutlich geringeren Effekt und ist bei Raub und Erpressung selbst auf dem 10 %-Niveau statistisch nicht signifikant.⁴⁵⁷⁴

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit wird hierbei nicht gemessen als Anteil der polizeilich registrierten Tatverdächtigen an den Verurteilten, sondern als Anteil der Verurteilungen im Verhältnis zu den registrierten Taten.⁴⁵⁷⁵ Die Höhe der Verurteilungswahrscheinlichkeit

4565 Webster/Doob 2012, S. 174.

4566 Doob/Webster 2003, S. 143. Grundsätzlich damit übereinstimmend, aber einschränkend, wonach für einige Formen von Kriminalität und einige Straftätergruppen härtere Strafen abschreckend wirkten (Eassey/Boman 2016, S. 486).

4567 Curti 1999a, S. 145: "In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine auf individuellen Beobachtungen aufbauende Datensätze. Eine empirische Bearbeitung des Modells rationalen kriminellen Verhaltens muss folglich mit aggregierten Daten erfolgen."

4568 Spengler 2004, S. 39, Anm. 39.

4569 Curti 1999a; Curti 1999b; Curti 1999c. Kritisch hinsichtlich Daten, Methode und Interpretation Seidl 1999.

4570 §§ 249-256 StGB.

4571 §§ 242-248c StGB.

4572 §§ 169-173, 201-204, 185-189, 223-230, 234-241a StGB.

4573 Die Beschränkung auf diesen Zeitraum wird damit begründet, dass einerseits 1976 das erste Jahr nach der Strafrechtsreform von 1975 war, die u.a. Strafhöhen veränderte, dass es andererseits aber nach 1990 sowohl einschneidende Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur gegeben habe als auch einen deutlichen Anstieg importierter Kriminalität durch den Zusammenbruch des Warschauer Paktes.

4574 Curti 1999a, S. 163 ff., 173.

4575 "Die korrekte Größe würde die Anzahl der Verurteilungen geteilt durch die Anzahl aller Taten angeben. Da jedoch nicht alle Taten bekannt werden, kann nur mit der Zahl der bekanntgewordenen

wird also vor allem bestimmt durch die nicht erfolgte polizeiliche Aufklärung, die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts, nicht zuletzt aber durch die unterschiedliche Zählweise von Fällen in der PKS und Personen in der StVerfStat.⁴⁵⁷⁶ Nach Curtis Ansatz hätte ermittelt werden müssen, wie viele der verübten Straftaten justiziell entweder informell oder formell sanktioniert worden sind. Die hierfür benötigten Daten lassen anhand der amtlichen Statistik nicht bestimmen. Deshalb ist die rechtspolitische Schlussfolgerung, "Programme zur Kriminalitätsbekämpfung" sollten sich "vor allem auf eine Erhöhung der Zahl der aufgeklärten und verurteilten Taten stützen,"⁴⁵⁷⁷ durch das Modell nicht eindeutig belegt. Die Empfehlung müsste eher sein, kompatible Statistiken zu schaffen, damit derartige Modelle überhaupt adäquat berechnet werden können.

4.3.1.1.2.3 Spengler/Entorf: Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe (2004)

Spengler⁴⁵⁷⁸ geht in seiner von Entorf⁴⁵⁷⁹ betreuten Dissertation, deren Ergebnisse wiederholt auch von beiden Autoren⁴⁵⁸⁰ dargestellt worden sind, „in Ermangelung von Individualdaten“⁴⁵⁸¹ ebenfalls von einem makrosoziologischen Ansatz aus. Ausgehend von PKS- sowie Verurteilten-Daten der alten Bundesländer für den Zeitraum 1977 bis 2001, die in einer „Regionalisierten Kriminalitäts- und Strafverfolgungsdatenbank an der TU Darmstadt (RegKrimDA)“ zusammengeführt wurden, werden die Wirkungen des deutschen Strafverfolgungssystems für acht Deliktsbereiche (Mord und Totschlag, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung, schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung)⁴⁵⁸² und getrennt nach Jugend- und Allgemeinem Strafrecht bestimmt. Analysiert wird der Zusammenhang zwischen

Taten gearbeitet werden. Da diese Zahl geringer ist als die Zahl der begangenen Taten, ist die in der Untersuchung verwendete Verurteilungswahrscheinlichkeit höher als die tatsächliche Verurteilungswahrscheinlichkeit" (Curti 1999a, S. 147, Anm. 386; Curti 1999b, S. 236).

4576 Verübt ein Tatverdächtiger mehrere Straftaten, dann werden in der PKS sämtliche Fälle registriert, in der StVerfStat wird der Verurteilte dagegen nur einmal gezählt, auch wenn die Verurteilung wegen mehrerer Straftaten erfolgt. Schon allein wegen dieser Unterschiede in der Zählweise ergibt sich eine erhebliche Reduktion der "Verurteilungswahrscheinlichkeit" i.S. von Curti.

4577 Curti 1999b, S. 237.

4578 Spengler 2004. Es handelt sich um eine aus drei Teilen bestehende kumulative Dissertation. Der erste und der zweite Teil der Arbeit wurden mit dem renommierten Gerhard-Fürst-Preis 2005 des Statistischen Bundesamtes ausgezeichnet (vgl. Brachinger 2005). Gewürdigt wurden einerseits der enorme Aufwand, "mit dem die empirischen Daten für die Analysen gewonnen worden" sind, andererseits deren "intelligente Nutzung", insbesondere auch der daraus gewonnene Ertrag für die Bekämpfung von Kriminalität. Besonders hervorgehoben werden "eine verfahrenstechnisch anspruchsvolle und methodisch einwandfreie Schätzung von Kriminalitätsraten" sowie das Ergebnis, dass die Kriminalitätsrate desto geringer ist, je größer die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist (Brachinger 2005, S. 1245).

4579 Entorf hatte einige Jahre zuvor bereits die Aufklärungsrate als Abschreckungsvariable getestet (vgl. Entorf 1996).

4580 Entorf/Spengler 2005a; Entorf/Spengler 2005b; Entorf/Spengler 2005c; Entorf/Spengler 2008; Entorf/Spengler 2013; Spengler 2005; Spengler 2006.

4581 Entorf/Spengler 2005a, S. 22; Spengler 2004, S. 40.

4582 In den Veröffentlichungen von Entorf/Spengler 2005b werden nur die Ergebnisse für sechs Deliktsbereiche dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Sachbeschädigung und Betrug in der Ausgangsstudie von Spengler (2004) enthalten sind.

deliktsspezifischen und altersspezifischen Kriminalitätsraten⁴⁵⁸³ dieser Deliktgruppen und Aufklärungs-,⁴⁵⁸⁴ Verurteilungs-,⁴⁵⁸⁵ Inhaftierungs-⁴⁵⁸⁶ und Bewährungsquoten⁴⁵⁸⁷, bei Erwachsenen wird ferner noch der Zusammenhang mit der Geldstrafenquote⁴⁵⁸⁸, der durchschnittlichen Haftlänge⁴⁵⁸⁹ sowie der Anzahl von Tagessätzen bei Geldstrafe⁴⁵⁹⁰ berechnet, bei Jugendlichen zwischen der Zuchtmittel-⁴⁵⁹¹ und der Erziehungsmaßregelquote⁴⁵⁹² sowie der durchschnittlichen Haftlänge⁴⁵⁹³.⁴⁵⁹⁴ Neben der Aufklärungs- und Verurteiltenquote werden auch die Bedeutungen der Ausländer- und Arbeitslosenquote sowie das Bruttoinlandsprodukt als erklärende Variable berücksichtigt.⁴⁵⁹⁵

Nach Spengler bzw. Entorf/Spengler liefern die Ergebnisse „deutliche Evidenz für die Wirksamkeit von Generalprävention bzw. Abschreckung. Allerdings gilt dies nur für die ersten beiden Stufen des Strafverfolgungsprozesses, d.h. für die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei als Täter ermittelt (Aufklärungsquote) und für die Wahrscheinlichkeit, nach einer Ergreifung verurteilt (Verurteilungsquote) zu werden. Die Art und Höhe der Strafe - und hier stimmen die Ergebnisse mit den Ansichten deutscher Kriminologen überein - spielen dagegen eine eher unbedeutende Rolle.“⁴⁵⁹⁶ Bei Gewaltdelikten erweist sich bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen die Verurteilungsquote als abschreckend, bei Eigentumsdelikten auch die Aufklärungsquote. Bei Jugendlichen fällt die abschreckende Wirkung dieser beiden Variablen etwas schwächer aus als bei Erwachsenen.⁴⁵⁹⁷ „Durch die Erhöhung der untersuchten Strafverfolgungsindikatoren um 10 %-Punkte (wäre) eine Gesamtschadensreduktion von ca. 870 Mio. Euro im Bereich der untersuchten Straftaten zu erreichen.“⁴⁵⁹⁸ Die Autoren weisen darauf hin, dass wegen der von ihnen ausführlich

4583 Für die Berechnung altersspezifischer Kriminalitätsraten wird angenommen, die Altersverteilung von Personen, die nicht-aufgeklärte Straftaten verübt haben, entspreche der Altersverteilung von Personen, die aufgeklärte Straftaten begangen haben (Spengler 2004, S. 42).

4584 aufgeklärte Fälle / registrierte Fälle

4585 Verurteilte / Tatverdächtige (auch der nicht-aufgeklärten Taten).

4586 Zu nicht ausgesetzten Haftstrafen Verurteilte/Verurteilte, bei Erwachsenen im Alter 21-60 J., bei Jugendlichen 14-18 J.

4587 Zu ausgesetzten Haftstrafen Verurteilte/Verurteilte, bei Erwachsenen im Alter 21-60 J., bei Jugendlichen 14-18 J.

4588 Zu Geldstrafe (als schwerste Strafe) Verurteilte im Alter 21-60 J. / Verurteilte im Alter 21-60 J.

4589 Haftlänge nicht ausgesetzter Haftstrafen von Verurteilten im Alter 21-60 J. (in Monaten).

4590 Anzahl von Tagessätzen bei Geldstrafe (sofern als schwerste Strafe verhängt) von Verurteilten im Alter 21-60 J.

4591 Zu Zuchtmitteln (als schwerste Strafe) Verurteilte im Alter 14-18 J. / Verurteilte Im Alter 14-18 J.

4592 Erziehungsmaßregeln (als schwerste Strafe) Verurteilte im Alter 14-18 J. / Verurteilte im Alter 14-18 J.

4593 Haftlänge nicht ausgesetzter Haftstrafen von Verurteilten im Alter 14-18 J. (in Monaten)

4594 Zu diesen Strafverfolgungsindikatoren vgl. Entorf/Spengler 2005b , S. 323; Spengler 2004, S. 36, Tab. 2.1.

4595 Entorf/Spengler 2005a, S. 26; Entorf/Spengler 2005b, S. 328; Spengler 2004, S. 51.

4596 Spengler 2004, S. 12. Ebenso Entorf/Spengler 2005a, S. 33; Entorf/Spengler 2005b, S. 313, 334; Entorf/Spengler 2008, S. 30 f.; Entorf/Spengler 2013. Killias 2012, S. 654, sieht in der Studie dagegen einen „der besten Belege dafür, dass es auf die Höhe der Sanktion ankommt. Allerdings auch hier nur im Extremfall, nämlich wenn die Strafen ganz wegfallen, wie dies bei der Diversion der Fall ist.“

4597 Entorf/Spengler 2005a, S. 31; Entorf/Spengler 2005b, S. 333, Tabelle 2.

4598 Entorf/Spengler 2005a, S. 32.

diskutierten Datenprobleme die Ergebnisse „nur vorläufigen Charakter“⁴⁵⁹⁹ haben, was sie freilich nicht hindert, ohne jegliche Einschränkung plakativ zu formulieren: „Abschreckung wirkt.“⁴⁶⁰⁰

Bei beiden Untersuchungen sind indes die Schätzer teilweise aufgrund der Datenprobleme methodisch fraglich bis falsch, einige zentrale Variablen (Diversion mit / ohne Auflagen) werden mangels Daten überhaupt nicht operationalisiert, die hierauf gestützten Modelle sind nicht extern validiert. Die Schlussfolgerungen aus den auf dieser Datenbasis gewonnenen Ergebnisse sind deshalb nicht überzeugend, insbesondere nicht die plakative Behauptung „Abschreckung wirkt“.

Im Unterschied aber zu Curti, der nur einige wenige Datenprobleme erwähnt, diskutieren Spengler und Entorf/Spengler diese Fragen eingehend und erläutern ihr Verfahren, Näherungswerte zu gewinnen. Sie räumen ein, dass die Datenprobleme „teilweise substantiell“⁴⁶⁰¹ sind. Tatsächlich sind sie aber noch gravierender als von ihnen erkannt, und zwar sowohl bei der abhängigen als auch - und vor allem - bei den unabhängigen Variablen:

(1.) Delikts- und altersspezifische Kriminalitätsraten als abhängige Variable

(1.1) Abhängige Variable ist die Variation des in der PKS registrierten Kriminalitätsaufkommens für die erwähnten acht Deliktsbereiche im Zeitraum 1977 bis 2001 in und zwischen den alten Bundesländern (ohne Berlin). So werden z.B. für schweren Diebstahl drei Gruppen von Ländern identifiziert, "eine Gruppe mit Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die eine im Vergleich zum Bund unterdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung aufweist; eine zweite Gruppe mit den übrigen Flächenstaaten (Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein), die über dem Bundesdurchschnitt liegt; und schließlich die Gruppe der Stadtstaaten (Bremen, Hamburg) mit Diebstahlsraten, die um ein Vielfaches über denen der Flächenstaaten liegen."⁴⁶⁰² Diese Varianz der registrierten Kriminalität ist freilich auch das Produkt von Anzeigeverhalten und - in den Stadtstaaten - von aus dem Umland stammender Kriminalität. Die Kriminalitätsbelastungszahlen spiegeln deshalb das "wahre" Kriminalitätsaufkommen und dessen regionale Varianz nur bedingt wider.

Der Vergleich mit Ergebnissen von Opferbefragungen belegen diese Verzerrungen. Im Zusammenhang mit den ersten bundesweiten Opferbefragungen wurde die Existenz eines Nord-Süd-Gefälles der Kriminalität intensiv diskutiert, konnte aber letztlich aufgrund der Datenlage nicht geklärt werden.⁴⁶⁰³ Im Viktimisierungssurvey 2012⁴⁶⁰⁴ mit der bislang größten Zahl von Befragten, zeigten sich regionale Unter-

4599 Entorf/Spengler 2005a, S. 33; Entorf/Spengler 2005b, S. 334; Spengler 2004, S. 73.

4600 Entorf/Spengler 2005c, S. 543.

4601 Entorf/Spengler 2005a, S. 15; Entorf/Spengler 2005b, S. 321; Spengler 2004, S. 31.

4602 Entorf/Spengler 2005b, S. 326 f.; Spengler 2004, S. 42.

4603 Vgl. einerseits Kury 1995; Kury 1997; andererseits Wetzels/Pfeiffer 1996; Brettfeld/Wetzels 2004, S. 242 ff.

4604 Birkel et al. 2014. Befragt wurden 35.503 zufällig ausgewählte Personen der deutschsprachigen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren sowie Migranten, die nicht ausreichend deutsch, sondern türkisch oder russisch sprechen.

schiede, allerdings mit einer gegenüber der PKS deliktsspezifisch veränderten Rangfolge. Obere Rangplätze nahmen neben Berlin und Hamburg - „häufig auch Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen ein. Die niedrigsten Raten ergeben sich für das Saarland sowie die östlichen Bundesländer mit Ausnahme Thüringens.“⁴⁶⁰⁵ Bayern und Baden-Württemberg, die nach PKS-Daten die geringste Kriminalitätsbelastung aufweisen, erwiesen sich weder bei den Prävalenzen noch bei den Inzidenzen als die am geringsten belasteten Bundesländer. Im Unterschied zur Rangfolge der PKS wurden für Bayern und Baden-Württemberg sogar Prävalenzraten bei persönlichem Diebstahl⁴⁶⁰⁶ und bei Körperverletzung⁴⁶⁰⁷ festgestellt, die denen von Schleswig-Holstein entsprachen.

Dass die in der PKS registrierten Fälle nur einen Teil des "wahren" Kriminalitätsaufkommens abbilden, wird von Entorf/Spengler als "bedeutende Gefahr für die Verlässlichkeit von Abschätzungen des Kriminalitätsaufkommens"⁴⁶⁰⁸ gesehen. Die Kontrolle "unbeobachteter Heterogenität", insbesondere durch unterschiedliche Niveaus von Dunkelziffern kann lediglich durch Schätzungen erfolgen, die freilich keine empirische Grundlage haben. Die abhängige Variable hätte verlässlich nur durch die Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen bestimmt werden können, die, jedenfalls nach dem jetzigen Wissensstand, die aus der PKS ersichtliche Variation des Kriminalitätsaufkommens nicht uneingeschränkt bestätigen.

(1.2) Da Entorf/Spengler als unabhängige Variable auch Strafverfolgungsindikatoren, wie z.B. Haft-, Bewährungs- oder Geldstrafenquote, verwenden, müssen nicht nur delikts-, sondern auch altersspezifischen Kriminalitätsraten gebildet werden. Da die Altersverteilung nur für die aufgeklärten Fälle bekannt ist, wird angenommen, die Altersverteilung von Personen, die nicht-aufgeklärte Straftaten verübt haben, entspreche der Altersverteilung von Personen, die aufgeklärte Straftaten begangen haben.⁴⁶⁰⁹ Diese Annahme ist empirisch nicht begründet. Es dürfte eher davon auszugehen sein, dass wegen der höheren Geständnisbereitschaft von Jugendlichen sowie der Art der Tatbegehung - eher spontan, eher öffentlich, eher in Gruppen - die Aufklärungswahrscheinlichkeit altersabhängig ist. Bei dieser "Hochrechnung" von altersspezifischen Kriminalitätsraten werden die registrierten Fälle, die Kinder verursachten, den strafmündigen Altersgruppen zugerechnet.⁴⁶¹⁰

(1.3) Abhängige Variable ist bei beiden Forschergruppen die „Kriminalitätsrate“, d.h. „registrierte Fälle/Bevölkerung“.⁴⁶¹¹ Nirgends wird erwähnt, wie das Problem der (mutmaßlich) zunehmenden Ungenauigkeit der Bevölkerungszahl gelöst wird, das sowohl das Bundeskriminalamt als auch das Statistische Bundesamt schon seit Jahrzehnten dazu veranlasst haben, Häufigkeitszahlen nur für die deutschen

4605 Birkel et al. 2014, S. 22.

4606 Birkel et al. 2014, S. 22.

4606 Birkel et al. 2014, S. 22.

4606 Birkel et al. 2014, S. 16, Abb. 8).

4607 Birkel et al. 2014, S. 18 Abb. 12).

4608 Entorf/Spengler 2005b, S. 318.

4609 Entorf/Spengler 2005b, S. 323; Spengler 2004, S. 42.

4610 Es handelt sich um keine ganz unbedeutende Größenordnung. 2001 waren 6,3 % der Tatverdächtigen Kinder.

4611 Entorf/Spengler 2005b, S. 322; Spengler 2004, S. 41.

Tatverdächtigen und Verurteilten zu berechnen. Für Stadtstaaten sind die Kriminalitätsraten, die auf der Basis der Wohnbevölkerung berechnet werden, stark überhöht, weil die auf Täter aus dem Umland zurückgehenden Fälle nicht herausgerechnet werden können.

(1.4) Mangels damals verfügbarer Daten konnten schließlich gar nicht berücksichtigt werden Veränderungen über die Zeit, insbesondere Änderungen der Anzeigebereitschaft, die sowohl wirken in Richtung einer höheren Häufigkeit im Helffeld als auch einer höheren Einstellungsrate wegen vermehrter Anzeige leichterer, somit diversionsgeeigneter Fälle. Inzwischen liegen auch Forschungsbefunde vor über eine nach Tätergruppen unterschiedlich hohe Anzeigebereitschaft, etwa in Abhängigkeit von ethnischer Zugehörigkeit.⁴⁶¹²

(2.) Strafverfolgungsindikatoren als unabhängige Variable:

Entgegen Spengler und Entorf/Spengler ist es mit den verfügbaren Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, „den Strafverfolgungsprozess von der polizeilichen Ermittlungsarbeit bis zum richterlichen Urteilsspruch abzubilden.“⁴⁶¹³ Dies wäre nur im Rahmen einer - in Deutschland nicht verfügbaren - Verlaufsstatistik möglich; nicht aber in einem System von unverbunden geführten, nach je eigenen Erfassungs-, Zähl- und Aufbereitungsregeln geführten Statistiken. Die für die Wahrscheinlichkeitsabschätzung verwendeten Aggregatdaten sind nicht aufeinander beziehbar, weil weder die Erhebungseinheiten, noch die Zählweisen, noch die Berichtszeiträume übereinstimmen. Die von den Autoren ermittelten unabhängigen Variablen beruhen deshalb auf zumeist mehrstufigen Schätzverfahren, durch die sich die Unsicherheiten erhöhen. Eine empirische Begründung der Schätzverfahren gibt es nicht. Im Einzelnen bestehen folgende Probleme:

(2.1) Aufklärungswahrscheinlichkeit

(2.1.1) Spengler und Entorf/Spengler berechnen, ausgehend von den polizeilich registrierten Taten, die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten (Aufklärungs- bzw. Verurteilungswahrscheinlichkeit) für Personen bzw. für Jugendliche oder Erwachsene. In den polizeilich registrierten Taten sind auch solche von Strafmündigen enthalten. Dies kann annäherungsweise nur geschätzt werden über den Anteil der Kinder unter den Tatverdächtigen, wobei angenommen werden muss, dass der Anteil der Kinder unter den ermittelten Tatverdächtigen auch ihrem Tatanteil insgesamt entspricht, was freilich unbekannt ist. Denn niemand weiß, wer die nicht aufgeklärten Taten verübt hat. Die Berechnung altersspezifischer Kriminalitätsraten durch Spengler und Entorf/Spengler beruhen auf der Annahme, die Altersverteilung von Personen, die nicht-aufgeklärte Straftaten verübt haben, entspreche der Altersverteilung der Tatverdächtigen, also der Personen, die aufgeklärte Straftaten begangen haben.⁴⁶¹⁴ Diese empirisch fragliche Annahme, die bereits bei Schätzung der altersspezifischen Kriminalitätsrate eingeführt werden musste, stellte sich folglich erneut bei der unabhängigen Variable "Aufklärungsquote".

4612 Vgl. oben IV., 4.3.2.1

4613 Entorf/Spengler 2005a, S. 6; Entorf/Spengler 2005b, S. 316; Spengler 2004, S. 20, 71.

4614 Spengler 2004, S. 42.

(2.1.2) Die unabhängige Variable "Aufklärungsquote" sollte die für einen Täter bestehende Wahrscheinlichkeit zum Ausdruck bringen, polizeilich ermittelt zu werden. Aufklärungsquoten geben aber das Verhältnis der Zahl der aufgeklärten zur Zahl der im gleichen Berichtszeitraum registrierten Straftaten an. d.h. es werden Taten aus einem Berichtszeitraum (registrierte Taten) mit Taten aus völlig unterschiedlichen Berichtszeiträumen in Verbindung gesetzt (aufgeklärte Taten). Deshalb werden immer wieder Aufklärungsraten von über 100 % rechnerisch ermittelt.

(2.1.3) Relevant ist freilich nicht die Aufklärungsrate, sondern die Wahrscheinlichkeit für einen Täter, auch ermittelt zu werden. Die Gleichsetzung der Aufklärungsrate mit Ermittlungswahrscheinlichkeit ist nur dann richtig, wenn ein Täter nur eine Tat verübt. Bei der Konstellation „ein Täter verübt mehrere aufgeklärte Taten“ wird die Entdeckungswahrscheinlichkeit überschätzt, bei der Konstellation, „mehrere Täter verüben eine aufgeklärte Tat“, erfolgt dagegen eine Unterschätzung. Soweit ersichtlich wurde hierfür kein Korrekturfaktor ermittelt.

(2.1.4) Spengler und Entorf/Spengler wagen sich noch weiter vor und schätzen sogar die für Jugendliche einerseits, Erwachsene andererseits bestehende Ermittlungswahrscheinlichkeit. Da bei registrierten, aber nicht aufgeklärten Straftaten unklar ist, von wem die Straftaten verübt wurden, nehmen Spengler und Entorf/Spengler „vereinfachend (an) ...“, dass die für Jugendliche und Erwachsene relevanten Aufklärungsquoten gleich hoch sind und der allgemeinen Aufklärungsquote entsprechen.⁴⁶¹⁵ Dies entspricht nicht dem Stand der kriminologischen Forschung. Aufgrund von Aktenanalysen ist davon auszugehen, dass die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei Jugendlichen im Schnitt höher ist als bei Erwachsenen, weil nicht nur die Aussage- und Geständnisbereitschaft junger Menschen deutlich höher ist als jene von Erwachsenen sondern auch die Beschwerdemacht junger Menschen geringer ist.⁴⁶¹⁶

(2.1.5) Die Tatverdächtigenzählweise der PKS änderte sich in dem von Curti und von Spengler/Entorf untersuchten Zeitraum. 1983 wurde die sog. echte Tatverdächtigenzählung eingeführt, wodurch die Mehrfacherfassung ein und desselben Tatverdächtigen im Berichtszeitraum auf Länderebene beseitigt wurde. Im Unterschied zu Curti führen Spengler und Entorf/Spengler einen „Korrekturfaktor“ für die Tatverdächtigenzahlen von 1984 ein, der von einem stabilen Zusammenhang zwischen aufgeklärten Fällen und Tatverdächtigen ausgeht. Eine altersspezifische Korrektur erfolgt nicht, da „keine gesicherte Evidenz darüber vorliegt, dass der Übergang von der alten zur neuen Zählregel auch die Tatverdächtigenstruktur beeinflusst hat.“⁴⁶¹⁷ Tatsächlich hat die Umstellung der Zählweise sowohl bei einzelnen Deliktgruppen als auch bei Altersgruppen unterschiedlich starke Auswirkungen.⁴⁶¹⁸

4615 Entorf/Spengler 2005b, S. 324; Spengler 2004, S. 35.

4616 Vgl. Blankenburg et al. 1978, S. 191; vgl. ferner Walter, M./Neubacher 2011, Rdn. 125, 417, 430.

4617 Entorf/Spengler 2005a, S. 14; Entorf/Spengler 2005b, S. 321; Spengler 2004, S. 31.

4618 Vgl. Heinz 1976.

(2.2) Verurteiltenquote

Die zweite zentrale Variable ist die Verurteiltenquote. Sie gibt das Verhältnis der Verurteilten zu den Tatverdächtigen wieder. Eine korrekte Berechnung setzt voraus, dass die Erfassung und die Zählweise von Tatverdächtigen und Verurteilten vergleichbar sind. Dies ist aber aus mehreren Gründen nicht der Fall. d.h. die von Curti und von Spengler/Entorf berechnete Verurteiltenquote ist eine Annäherung, von der niemand weiß, wie gut die Annäherung ist. Denn verschiedene Gründe führen teils zu einer Über-, teils zu einer Unterschätzung.

(2.2.1) Tatverdächtige werden bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft gezählt, Verurteilte dagegen erst bei rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Wegen der Verfahrensdauer stammen Verurteilte zum überwiegenden Teil aus einem anderen Berichtszeitraum.

(2.2.2) Ein Tatverdächtiger, der einen Raub, einen Diebstahl und eine Körperverletzung verübt hat, wird in der PKS bei jeder dieser drei Deliktgruppen erfasst, in der StVerfStat aber nur einmal, und zwar beim schwersten Delikt, hier also bei Raub. Obwohl verurteilt wurde, ergibt die Berechnung von Spengler/Entorf wegen dieser unterschiedlichen Zählweise fälschlicherweise eine Verurteiltenquote von "Null".

(2.2.3) Im Unterschied zur sog. "echten" Tatverdächtigenzählung in der PKS gilt in der StVerfStat weiterhin, dass ein Verurteilter so oft gezählt wird, wie gegen ihn Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Die Analyse der rückfallstatistischen Daten der Rückfallstatistik 1994 ergab, dass in diesem Jahr bei 12 % der eingetragenen Personen 2 oder mehr Entscheidungen erfolgt waren.⁴⁶¹⁹ In dieser Größenordnung müsste es also zu Mehrfachzählungen in der StVerfStat gekommen sein.

(2.2.4) Ausweislich der StA-Statistik werden von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ca. 80 % von der Polizei eingeleitet, die anderen 20 % von der StA selbst, von der Steuer- bzw. Zollfahndungsstelle sowie von Verwaltungsbehörden. Da keine deliktsspezifische Aufschlüsselung erfolgt, lässt sich nicht feststellen, inwieweit dies die von den Forschergruppen untersuchten Deliktgruppen betrifft.

(2.2.5) Die Höhe der Verurteiltenquote, die i.S. des Modells von Spengler/Entorf "Kosten" sein sollen, wird bestimmt von mehreren Ausfilterungsfaktoren, die - entgegen Spengler/Entorf teilweise ebenfalls "Kosten" sind: staatsanwaltschaftliche Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen)⁴⁶²⁰ sowie wegen informeller Sanktionierung, gerichtliche Einstellung wegen informeller Sanktionierung, Freispruch durch das Gericht sowie

4619 Vgl. Sutterer 2004, S. 199.

4620 In der StA-Statistik wird nicht ausgewiesen, wie häufig Einstellungen deshalb erfolgen, weil die StA einen Straftatbestand verneint. Ausgewiesen wird nur die Zahl der an die Verwaltungsbehörde abgegebenen Verfahren, weil es sich nicht um ein Vergehen, sondern um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

der Zählweise in der StVerfStat.

Die Annahme des ökonomischen Modells von Spengler/Entorf besteht darin, dass nur die Höhe der Verurteiltenquote die Wahrscheinlichkeit eines Täters zum Ausdruck bringt, "Kosten" tragen zu müssen. Unklar bleibt, weshalb die Ermittlung als Tatverdächtiger mit polizeilicher Vernehmung nicht "Kosten" sind. Vor allem bleibt unklar, weshalb die "informelle Sanktionierung", die ja in Fällen von § 153a StPO bzw. § 45 Abs. 2 und 3 JGG bzw. § 47 JGG mit einer Auflage (z.B. Geldzahlung, Arbeitsleistung) verbunden ist, keine "Kosten" sein sollen. Übersehen wird ferner, dass der „Schwund“ zwischen den deliktsspezifischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen, der für Spengler/Entorf „Gewinn“ des Verurteilten ist, zu einem - nicht näher bestimmbar - Maß - durch die unterschiedliche Zählweise der beiden Statistiken bedingt ist.⁴⁶²¹ Ein Tatverdächtiger, der (als jeweils selbständige Tat) eine gefährliche Körperverletzung, einen Raub und einen Diebstahl verübt, wird in der PKS bei jeder dieser Straftaten erfasst und ausgewiesen, in der StVerfStat nur bei Raub.

(2.2.6) Spengler/Entorf berechnen Verurteiltenquoten für Erwachsene einerseits, für Jugendliche andererseits. Deshalb müssen die nach JGG einerseits, nach Allgemeinem Strafrecht andererseits verurteilten Heranwachsenden und ihre Sanktionen herausgerechnet werden. Deliktsspezifische Nachweise der bei Heranwachsende verhängten Sanktionen wurden im Untersuchungszeitraum nicht veröffentlicht.⁴⁶²² Wegen des geringen Anteils der verurteilten Heranwachsenden an allen Erwachsenen wird dies bei den Strafhärteindikatoren für Erwachsene vernachlässigt.⁴⁶²³ Bei den nach JGG verhängten Sanktionen ist jedoch mit substanziellen Verzerrungen zu rechnen, „da Länder mit höheren Anteilen von Heranwachsenden an den nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen ceteris paribus im Durchschnitt härtere Strafen im Bereich des JGG verhängen.“⁴⁶²⁴ Es wurde deshalb eine Regression der Strafhärte nach JGG durchgeführt.⁴⁶²⁵

(2.2.7) Empirisch hinreichend belegt ist, dass im Strafverfahren vor allem bei schweren Delikten Bewertungsänderungen stattfinden. Zumeist erfolgt eine Umdefinition in einen minder schweren Tatbestand. In welchem Maße diese Herabdefinition erfolgen, lassen die amtlichen Statistiken nicht erkennen. Zutreffend erkennen Spengler und Entorf/Spengler: „Umdefinitionen haben somit zur Folge, dass die Fall- und damit auch Tatverdächtigenzahlen von schwereren (leichteren) Delikten systematisch überhöht (unterschätzt) und damit auf Tatverdächtigenzahlen basierende Strafverfolgungsindikatoren wie die Verurteilungsquote nach unten (oben) verzerrt werden. Über die tatsächliche Stärke dieser Verzerrungen kann jedoch keine Aussage getroffen

4621 Diskutiert wird nur das von dieser Frage zu trennenden Problem der Umdefinition (vgl. 2.2.7).

4622 Sie sind indes als Maschinentabellen R5 und R9 verfügbar.

4623 Spengler 2004, S. 32.

4624 Spengler 2004, S. 68.

4625 Spengler 2004, S. 68.

werden, da es bislang keine Möglichkeit gibt, einen Tatverdächtigen über den gesamten Strafverfolgungsprozess hinweg statistisch zu verfolgen.“⁴⁶²⁶

(2.3) Sanktioniertenquote statt Verurteiltenquote.

(2.3.1) Sowohl bei Curti als auch bei Spengler/Entorf ist die Verurteiltenquote eine der beiden relevanten erklärenden Variablen. Dies beruht auf der stillschweigenden Annahme, Sanktionen, also „Kosten“ i.S. der ökonomischen Theorie, würden nur bei einer Verurteilung entstehen. „In einem rechtsstaatlichen System wird ein Täter genau dann bestraft, wenn er von einem Gericht verurteilt wurde.“⁴⁶²⁷ Dies ist lediglich terminologisch richtig, entspricht aber weder der Logik des Modells rationalen kriminellen Verhaltens, für das nicht „Strafe“, sondern „Sanktion“,⁴⁶²⁸ relevant ist, noch der gesetzlichen Regelung oder der Sanktionierungspraxis. „Kosten“ entstehen auch bei einer Einstellung durch die StA oder das Gericht gegen „Auflagen“. In der Logik der Forschergruppen ist z.B. die 2001 erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl wegen Verdachts der Untreue, weil entgegen der Publikationspflicht des Parteiengesetzes die Herkunft von Spenden verschwiegen wurde, keine Sanktion, obwohl die Einstellung nur gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 300.000 DM erfolgte. Dasselbe gilt für die Einstellung des Strafverfahrens im sog. Mannesmann-Prozess, das gegen Geldauflagen in Höhe von insgesamt 5,8 Millionen Euro eingestellt wurde. Dies sind freilich nur die bekannten Spitzen des Eisberges „Opportunitätseinstellungen“. Wenn die Staatsanwaltschaft bei einer Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG gemeinnützige Arbeit anregt, die auch ausgeführt wird, oder wenn eine Einstellung gem. § 153a StPO von der Zahlung eines Geldbetrags abhängig gemacht wird, dann soll dies, weil die Verurteilungsquote senkend, die Kriminalitätsrate erhöhen. Dass die Forschergruppen mangels deliktsspezifischer Daten derartige Sanktionen nicht berücksichtigen konnten, sie also, „die Arbeit der Staatsanwaltschaft als Blackbox“⁴⁶²⁹ betrachten, führt freilich nicht nur zu einer Überschätzung der Bedeutung der Verurteiltenrate, sondern auch zu einer Fehleinschätzung von „Kosten“ im Strafverfahren. Fehlende Daten über ein Faktum werden als Nichtexistenz des Faktums gewertet.

Obwohl weder „Diversion“ noch Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts von den beiden Forschergruppen überhaupt operationalisiert und geprüft werden, machen Spengler und Entorf/Spengler dezidierte Aussagen über die Wirkung von Diversion: „Aufgrund dieses Ergebnisses muss die verstärkt angewendete Praxis der Staatsanwaltschaften, bei Eigentumsdelikten Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen - sprich von Diversion Gebrauch zu machen -, kritisch hinterfragt werden“,⁴⁶³⁰ wirke vermehrte Diversion „expansiv auf das Kriminalitätsaufkommen“,⁴⁶³¹ sei „being soft“ durch vermehrte

4626 Entorf/Spengler 2005a, S. 12; Entorf/Spengler 2005b, S. 319; Spengler 2004, S. 26.

4627 Curti 1999a, S. 147.

4628 Spengler und Entorf/Spengler dürften sonst nur die Jugendstrafe berücksichtigen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sind keine Strafen im Rechtssinne.

4629 Entorf/Spengler 2005a, S. 12; Entorf/Spengler 2005b, S. 319; Spengler 2004, S. 27.

4630 Entorf/Spengler 2005a, S. 33; Entorf/Spengler 2005b, S. 334; Spengler 2004, S. 71.

4631 Spengler 2004, S. 73.

Diversion keine aussichtsreiche Kriminalpolitik.⁴⁶³² Wie Aussagen über eine Variable gemacht werden, die überhaupt nicht geprüft wurde, bleibt das Geheimnis von Spengler und Entorf/Spengler. Mit demselben Recht ließe sich auch behaupten, Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts, Freisprüche oder Umdefinitionen seien zu hinterfragen, weil sie denselben Effekt auf die Verurteiltenquote haben wie Diversion. Eine solche Deutung ist methodisch ebenso plausibel oder unplausibel wie die Deutung, eine Reduktion von Diversion würde die generalpräventive Wirkung optimieren.

(2.3.2) Eine Verurteiltenquote zeigt an, wie viele von 100 Tatverdächtigen (einschließlich der nicht aufgeklärten Fälle) verurteilt werden. Beide Forschergruppen gehen davon aus, dass der Tatverdächtige auch schuldig ist und „eigentlich“ auch hätte verurteilt werden müssen. Dass die Staatsanwaltschaft in erheblichem Maße Verfahren gegen polizeilich ermittelte Tatverdächtige mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt – derzeit in gut einem Drittel aller Ermittlungsverfahren i.e.S. (vgl. oben **Schaubild 158**) wird von den beiden Forschergruppen in ihren Berechnungen nicht berücksichtigt. Unklar bleibt, ob Spengler und Entorf/Spengler ihren Hinweis, bei einer gut ausgebauten StA-Statistik könnten „überdies polizeiliche Ermittlungsfehler (z.B. zu Unrecht verdächtige Tatverdächtige) berücksichtigt werden“⁴⁶³³ so verstanden wissen wollen, dass die Zahl der Tatverdächtigen um die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO vermindert werden müsste.

(2.4) Indikatoren für Strafart- und Strafhöhe

Als Strafart- und Strafhöhenmaße werden Indikatoren verwendet, wie durchschnittliche Haftlänge, Zuchtmittel- oder Erziehungsmaßregelquote. Diese Indikatoren werden durch Bezugnahme auf die Verurteilten ermittelt. Unklar bleibt, wie die gegen Heranwachsende verhängten Sanktionen ermittelt und herausgerechnet worden sind. Die Variable durchschnittliche Haftlänge kann nicht bestimmt, sondern nur geschätzt werden. In der Zuchtmittelquote wird eine große Bandbreite höchst unterschiedlich eingriffsintensiver Sanktionen zusammengefasst, von Verwarnung bis Dauerarrest, von denen – theoretisch – kaum eine gleich große Abschreckungswirkung ausgehen dürfte.

(2.5) Implizite Annahmen

Die ökonomische Theorie unterstellt einen Täter, der rational Kosten-Nutzen-Erwägungen vor der Tat anstellt. „Some persons become »criminals« not because their basic motivation differs from that of other persons, but because their benefits and costs differ.“⁴⁶³⁴ Dies ist vor allem bei Gewaltdelikten fraglich, die eher spontan und ungeplant, aus dem Augenblick heraus und nicht selten unter Alkoholeinfluss erfolgen. Bei Tötungsdelikten handelt es sich häufig um Konflikt- und Affekttaten. Erstaunlicherweise ist aber die Modellgüte gerade bei Tötungsdelikten am höchsten. Bei Jugendlichen findet eine derartige Abwägung selbst bei Eigentumsdelikten vielfach nicht statt. Vielmehr wird aus dem Augenblick heraus gehandelt.

4632 Entorf/Spengler 2008, S. 31.

4633 Entorf/Spengler 2005a, S. 12; Entorf/Spengler 2005b, S. 319; Spengler 2004, S. 26.

4634 Becker 1968, 176. Vgl. auch Curti 1999a, S. 134.

(2.6) Übersetzung vom makro- in einen mikrosoziologischen Ansatz

Weder bei Curti noch bei Spengler/Entorf findet sich ein Hinweis darauf, wie das Übersetzungsproblem von makro- zu mikrosoziologischer Analyse geleistet werden kann. Denn abschreckend kann nur wirken, was dem potentiellen Täter bekannt ist. Deshalb geht die Forschung schon seit einigen Jahrzehnten davon aus, dass der Wissensstand in der Bevölkerung zu erheben und davon abhängig die generalpräventive Wirkung der Erwartungen zu prüfen ist. Aggregatdaten wie Verurteilungs- oder Strafhöhenwahrscheinlichkeiten können nur dann als Schätzwerte der Erwartungen in der Bevölkerung verwendet werden, wenn die optimale Kommunikation derartiger Werte in die Bevölkerung gegeben ist. Von den Autoren wird dies implizit angenommen, aber nicht belegt. Soweit ersichtlich gibt es auch keinen empirischen Beleg für die Annahme, die individuellen Erwartungen stimmten mit den objektiven Gegebenheiten überein. Das Gegenteil scheint, wie Kleck et al. gezeigt haben, der Fall zu sein. Kleck et al. stellten fest, dass die Wahrnehmung von (polizeilicher) Entdeckungs- und gerichtlicher Verurteilungswahrscheinlichkeit realitätsunabhängig war, d.h. einer Erhöhung der objektiven Abschreckung entsprach keine entsprechende Änderung der Wahrnehmung.⁴⁶³⁵

(2.7) Konstruktionsstichprobe (1977 bis 2001)

Die Aussagen dieser Studie beruhen auf einem Modell, das aus Daten der PKS und der StVerfStat für den Zeitraum 1977 bis 2001 gebildet worden ist. Die Gültigkeit dieses Modells wurde noch nicht anhand von Daten außerhalb der Konstruktionsstichprobe validiert.

Weder die abhängigen noch die unabhängigen Variablen lassen sich demnach anhand der Daten der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken valide operationalisieren.⁴⁶³⁶ Die von Curti und Spengler/Entorf postulierten abschreckenden Effekte der Aufklärungs- und Verurteilungsquoten sind ein aufgrund der Daten methodisch unzulässiger Schluss, zumal die informellen Sanktionen überhaupt nicht operationalisiert worden sind. Hinzu kommt, dass das Modell angepasst worden ist an Daten für den Zeitraum 1977 bis 2001, eine externe Prüfung der Validität dieser Konstruktionsstichprobe erfolgte nicht. Schließlich sind die verwendeten Aggregatdaten kein Maß für den Wissensstand in der Bevölkerung über die Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Aber nur insoweit sie bekannt sind, können diese Risiken überhaupt von Straftaten abschrecken.

4.3.1.1.2.4 Entorf - Erwartete Rückfälligkeit bei jungen Straftätern (2012)

In einer neueren Studie geht Entorf der Frage nach, ob junge Menschen durch die Erwartung, nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt zu werden, eher abgeschreckt werden als durch die Erwartung einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht.⁴⁶³⁷ In den Jahren 2003 und 2004 wurde eine Zufallsstichprobe von 1.771 in deutschen Justizvollzugsanstalten Inhaftierten befragt. Für die hier interessierende Auswertung wurde eine Teilstichprobe von 159 jungen Gefangenen gebildet (55 Jugendliche; 78 Heranwachsende; 26 Erwach-

4635 Kleck et al. 2005.

4636 Kritisch deshalb Linke 2011a, S. 85.

4637 Entorf 2012.

sene im Alter von 21 und 22 Jahren).⁴⁶³⁸ Diese Gruppe wurde danach gefragt, ob sie meinen, dass sie wieder eine Straftat verüben, wegen der sie erneut inhaftiert werden.⁴⁶³⁹ Diese „erwartete Rückfälligkeit“ ist die abhängige Variable, soll also künftige Rückfälligkeit messen. In der (nicht geprüften) Annahme, Allgemeines Strafrecht sei „härter“,⁴⁶⁴⁰ wird geprüft, ob eine Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht die Rate „erwarteter Rückfälligkeit“ stärker senkt als eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht. Die Modellrechnung zeigt nach Entorf, dass die nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Gruppe eine signifikant niedrigere Rückfälligkeit erwartet als die nach Jugendstrafrecht Verurteilten: "These results indicate that application of criminal law instead of juvenile law decreases expected recidivism, which is in line with the hypothesis that treatment under the adult criminal law has some deterrent effect in that inmates attempt to avoid future imprisonment under harsher adult conditions."⁴⁶⁴¹

Die Validität der Untersuchung beruht auf zwei Annahmen:

- die subjektiv erwartete Rückfallrate ist ein geeigneter Indikator für die tatsächliche Rückfallrate,
- eine Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht wird als „härter“ wahrgenommen als eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht.

Beide Annahmen wurden von Entorf nicht geprüft. In zahlreichen empirischen Untersuchungen wurde indes immer wieder festgestellt, dass zwischen selbsteingeschätzter Legalbewährung und tatsächlicher Legalbewährung statistisch kein Zusammenhang besteht, dass also die Selbsteinschätzung kein geeigneter Indikator für die Rückfallwahrscheinlichkeit ist.⁴⁶⁴²

4.3.1.2 Sekundäranalysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung

International gibt es eine Fülle von Untersuchungen zur Frage der negativen wie der positiven generalpräventiven Wirkungen von strafrechtlichen Sanktionen.⁴⁶⁴³ In Deutschland wurden vor allem von Schumann⁴⁶⁴⁴ und Schöch⁴⁶⁴⁵ zwei Untersuchungen auf hohem methodischem Niveau durchgeführt.⁴⁶⁴⁶

4638 Entorf 2012, S. 416 f.

4639 Entorf 2012, S. 416.

4640 Entorf 2012, S. 415: harsher adult criminal law.

4641 Entorf 2012, S. 424.

4642 Vgl. zuletzt Kerner et al. 2011b, S. 267 f., ferner Kerner et al. 2011b, S. 273, bezüglich der Gestaltung des Kontakts zu delinquenten Peers.

4643 Vgl. zuletzt die Übersichten bei Backmann 2003, S. 116 ff.; Dölling/Hermann 2003; Eisele 1999; Herberger 2000, S. 76 ff.; Meier 2015b, S. 21 ff.; Streng 2012, S. 31 ff., 159 ff.

4644 Schumann et al. 1984, S. 281 ff.; Schumann et al. 1987; Schumann, Karl F.: Positive Generalprävention, Heidelberg 1989; Schumann 1989b.

4645 Schöch 1988; Schöch 1990; Schöch 1985.

4646 Methodisch wird freilich kritisiert, dass mit Befragungsstudien „in der Regel die Normalbevölkerung und damit überwiegend Normtreue“ erreicht würden. „Die Fragen werden zudem fiktiv gestellt und

Hinsichtlich der negativen Generalprävention wird in den deutschsprachigen kriminologischen und kriminalsoziologischen Lehrbüchern eine direkte Abschreckungswirkung von Strafdrohung und Strafschwere praktisch verneint; allenfalls geringe Effekte werden der Entdeckungswahrscheinlichkeit beigemessen, und dann auch nur bei Bagatelldelikten, wie Ladendiebstahl, einfacher Körperverletzung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis. Nach Lamnek sprechen „empirische Befunde ... eindeutig dafür, dass ... Strafdrohung, Strafschwere und objektive Sanktionswahrscheinlichkeit praktisch keinen Einfluss auf das Begehen von Straftaten haben; die subjektiv perzipierte Sanktionswahrscheinlichkeit (wird) zumeist nahe bei Null gesehen.“⁴⁶⁴⁷ Auch Kaiser resümiert: „Keine der deutschsprachigen Studien, die reales Verhalten in Zusammenhang mit Aspekten der Strafverfolgung gebracht haben und nicht bei bloßer Attitüdenforschung geblieben sind, hat Anhaltspunkte für beachtlich abschreckende Wirkungen von Strafen gegeben, weder bezogen auf Schwere noch auf Wahrscheinlichkeit. Gesetzlicher Strafrahmen, Sanktionsart, Sanktionswahl und richterliche Strafhöhenbemessung haben danach relativ geringes Gewicht für die Befolgung von Gesetzen, wenn überhaupt.“⁴⁶⁴⁸ Dölling sieht hingegen durch einen „ins Gewicht fallenden Strafverfolgungsdruck“ gewisse Anhaltspunkte, dass dadurch die Zahl der Delikte verringert werden könne.⁴⁶⁴⁹

Vor einer "Überinterpretation der empirischen Daten" warnt Streng. "Denn die in der »friedlichen« Befragungssituation erfragten Daten können nur sehr bedingt dafür beweiskräftig sein, was jemand in einer konkreten Versuchungssituation empfindet und wozu er sich in dieser entscheidet."⁴⁶⁵⁰ Zutreffend wird ferner darauf hingewiesen, dass durch die empirischen Forschungen die indirekten Abschreckungswirkungen nicht gemessen werden. Die empirischen Studien setzen die Existenz des jeweils geltenden Strafrechts voraus, weshalb die Forschungsergebnisse nur den "Grenznutzen ... zusätzlicher Abschreckungsvarianten"⁴⁶⁵¹ betreffen. Strafrecht dürfte aber nicht nur für „Entscheidungen im jeweiligen Einzelfall, sondern auch für Entscheidungen mit längerfristiger Bedeutung, die das weitere Sozialverhalten prägen,“⁴⁶⁵² maßgebend sein. Ferner könne der verhaltenssteuernde Einfluss der Normbindung und der erwarteten Reaktionen des sozialen Umfelds nicht isoliert vom Strafrechtssystem gesehen werden. „Die Prozesse, die zur Herausbildung von Wertestandards und Konformität führen, sind empirisch zwar erst in Ansätzen geklärt. Beim gegenwärtigen Wissensstand ist es jedoch nicht ausgeschlossen anzunehmen, dass es sowohl für die moralische Bewertung einer Norm als auch für die Reaktionen im Umfeld maßgeblich darauf ankommt, ob und wie Polizei und Justiz auf das betreffende Verhalten reagieren.“⁴⁶⁵³

verlangen entsprechend hypothetische Antworten, also eine fragliche Selbsteinschätzung“ (Kreuzer 2004, S. 8).

4647 Lamnek 1994, S. 235.

4648 Kaiser 1997, S. 81.

4649 Dölling 1990, S. 8.

4650 Streng 2007b, S. 77.

4651 Streng 2007b, S. 77 f.

4652 Dölling 1990, S. 9.

4653 Meier 2009, S. 997.

4.3.1.3 Meta-Analysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung

4.3.1.3.1 Eisele: Die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999)

In seinem Überblick über Methoden, Probleme und Ergebnisse der nationalen wie internationalen Forschung zur generalpräventiven Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen kommt Eisele in einer qualitativen Metaanalyse von 28 elaborierten Studien zum Ergebnis, dass 9 die Abschreckungshypothese bestätigen, 9 widersprechen ihr und in 10 Studien wurde die ursprüngliche Hypothese modifiziert und die Abhängigkeit von Rahmenbedingungen postuliert. Insgesamt zeigte sich, dass die Befunde in Abhängigkeit von Methode und Operationalisierung der Variablen stark differieren. „Das die Abschreckungstheorie bestätigende Ergebnis der kriminalstatistischen Studien ist eindeutig ein Methodenartefakt. ... Die Ergebnisse der Befragungsstudien sind insgesamt sehr widersprüchlich. ... Es scheint jedoch so zu sein, dass die abschreckende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen in den Längsschnittstudien weitaus geringer ist als in den Befragungen mit Querschnittsdesign und dass der Sanktionswahrscheinlichkeit eine größere Bedeutung zukommt als der Sanktionsschwere. Die Feld- und Laborexperimente bestätigen zwar fast durchgängig die Abschreckungsthese, dürften jedoch nicht verallgemeinerungsfähig sein, da sie sich fast ausschließlich auf abweichendes Verhalten und Verkehrsdelinquenz beschränken.“⁴⁶⁵⁴ Das Ergebnis seiner auf ausgewählte Untersuchungen zur negativen Generalprävention beschränkten, vertieften Analyse wird folgendermaßen bilanziert: „Insgesamt liefern die Ergebnisse Anhaltspunkte für eine abschreckende Wirkung von Aspekten strafrechtlicher Sanktionen bei abweichendem Verhalten und Bagatelldelinquenz, wobei hier weitere Differenzierungen nach den Faktoren Strafschwere/-Strafrisiko/Strafschnelligkeit, formelle/informelle Sanktionen sowie delikts- und personspezifische Abschreckbarkeit notwendig sind. ... Die abschreckende Wirkung der Strafschnelligkeit wurde von keiner der Studien (erg: Längsschnittbefragungen) untersucht. ... Die analysierten Querschnittsbefragungen (zeigen) deutlich und konsistent, dass informelle Sanktionen eine größere abschreckende Wirkung haben als strafrechtliche Sanktionen. ... Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gesamtheit der Ergebnisse der Feldexperimente, der Experimente mit fiktiven Fällen ebenso wie die aufgezeigten Resultate der Quer- und Längsschnittbefragungen sowie der klassischen Laborexperimente die These bekräftigen, dass die subjektive Sanktionswahrscheinlichkeit im Bereich des abweichenden Verhaltens und leichter Kriminalität eindeutig abschreckend wirkt, während eine Wirkung der Sanktionsschwere lediglich in einzelnen Studien festgestellt wurde.“⁴⁶⁵⁵ Trotz „gewisser Erkenntnisse im Bereich unterschiedlicher Abschreckbarkeit von Personen“ sind „noch wesentlich differenziertere Untersuchungen notwendig ...“, um die Zusammenhänge zwischen relevanten Merkmalen von Personen und ihrer Abschreckbarkeit sowohl durch Sanktionsandrohung (Generalprävention) als auch durch Sanktionserfahrung (Spezialprävention) genauer aufzudecken.“⁴⁶⁵⁶

4654 Eisele 1999, S. 52 f.

4655 Eisele 1999, S. 135.

4656 Eisele 1999, S. 141.

4.3.1.3.2 Dölling/Hermann: Befragungsstudien zur negativen Generalprävention (2003)

Von dem Befund ausgehend, dass die vorliegenden internationalen Studien zur negativen Generalprävention unklar und widersprüchlich sind, zeigen Dölling und Hermann⁴⁶⁵⁷ auf, dass die Diskrepanzen durch mehrere Faktoren verursacht sein können:

- Unterschiedliche Operationalisierungen der abhängigen und der unabhängigen Variablen: „Es ist ein Unterschied, ob die perzipierte Entdeckungswahrscheinlichkeit durch formelle Institutionen oder auf informeller Ebene geschätzt werden soll und ob sich die Fragen zur Entdeckungswahrscheinlichkeit auf die Delinquenz des Befragten oder auf die Delinquenz einer dem Befragten ähnlichen Person beziehen. Eine weitere Variation entsteht durch die Möglichkeit, unabhängige und abhängige Variablen für reale und fiktive Situationen zu erheben. Zudem führt die Analyse mit zusammengefassten oder transformierten Variablen zu anderen Ergebnissen als eine Analyse mit einzelnen und nicht transformierten Variablen.“⁴⁶⁵⁸
- Unterschiedliche Untersuchungsdesigns (Quer- oder Längsschnittdesign): „Während in Längsschnittanalysen die relevanten Korrelationen unterschätzt werden, können Querschnittsanalysen sowohl zu einer Über- als auch einer Unterschätzung führen.“⁴⁶⁵⁹
- Unterschiede der verwendeten statistischen Analyseverfahren: „Multivariate Analysen führen i.d.R. zu niedrigeren Schätzwerten für Abschreckungseffekte als bivariate Analysen, und die Nichtberücksichtigung von Messfehlern bedingt eine Unterschätzung der Effekte.“⁴⁶⁶⁰
- Unterschiedliche Modellspezifikationen: „Die Ergebnisse variieren erheblich, wenn Handlungen statt Personen die Fälle der Datenmatrix bilden.“⁴⁶⁶¹
- Fehlspezifikationen des Modells: „Solche Fehlspezifikationen können insbesondere durch die fehlende Berücksichtigung von Rahmenbedingungen entstehen.“⁴⁶⁶²

In ihrer eigenen Untersuchung⁴⁶⁶³ zu deliktsspezifischen Abschreckungseffekten, die auf zwei 1998 durchgeführten Befragungen repräsentativer Bevölkerungsstichproben in Freiburg und Heidelberg beruht, konnte – bei Differenzierung in verschiedene Werte- bzw. Lebensstilgruppen – „in allen untersuchten Personengruppen ... ein enger Zusammenhang zwischen Normakzeptanz und Delinquenzbereitschaft nachgewiesen werden, während ein Zusammenhang zwischen dem subjektiven Entdeckungsrisiko von Straftaten und Delinquenzbereitschaft nur in einigen gesellschaftlichen Gruppierungen existiert. Zudem sind die Korrelationen zwischen Normakzeptanz und Delinquenzbereitschaft erheblich größer als die Korrelationen zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Delinquenzbereitschaft.

4657 Dölling/Hermann 2003.

4658 Dölling/Hermann 2003, S. 162 f.

4659 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4660 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4661 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4662 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4663 Hermann/Dölling 2001.

Die empirische Überprüfung führte somit zu keiner Falsifizierung des normstabilisierenden Präventionsansatzes, während die universelle Gültigkeit einer Prävention durch Abschreckung in Frage gestellt wurde.⁴⁶⁶⁴ Eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsbefunde steht noch aus; lediglich Teilergebnisse zur negativen Generalprävention sind veröffentlicht. Danach besteht ein, allerdings nur schwacher, Zusammenhang zwischen der eingeschätzten Entdeckungswahrscheinlichkeit und der Anzahl der selbstberichteten Delikte, insbesondere bei leichten Delikten, z.B. Leistungerschleichung.⁴⁶⁶⁵

4.3.1.3.3 Dölling et al.: Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien (2009)

Die international wohl umfangreichste Metaevaluation zur generalpräventiven Wirkung von Sanktionen wurden von Dölling et al. vorgelegt.⁴⁶⁶⁶ Die Autoren haben international 9.422 Literaturberichte zur Frage der Wirkung von Sanktionen von kriminologischer, sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Seite gesichtet und in der eigenen Metaanalyse die 700 methodisch besten und damit aussagekräftigsten Studien berücksichtigt. Zusammenfassend kommen die Forscher zum Ergebnis: „Bei einem Vergleich der Effektschätzungen zeigt sich, dass hypothesenfalsifizierende Ergebnisse in der Minderheit sind. Allerdings sind die durchschnittlichen Effektschätzungen relativ niedrig: Der durchschnittliche t-Wert liegt bei etwa $t = -1,5$; im Durchschnitt sind die Werte also nur schwach signifikant. 73,8 % der Schätzungen haben ein theoriekonsistentes negatives Vorzeichen, 41,7 % der Schätzungen sind theoriekonsistent und signifikant.“⁴⁶⁶⁷ Die nähere Analyse dieses Befundes zeigt aber, dass und wie sehr zu differenzieren ist:

- Die Ergebnisse erwiesen sich in hohem Maße als abhängig von der Untersuchungsmethode. „Die größten Effekte findet man in experimentellen Studien. Dort wurden meist Spielsituationen oder in der Realität Sanktionen variiert, wobei in der Regel die Strafen leicht waren und die Normen keine zentralen Güter schützen sollten. Die geringsten Effekte findet man in den Studien zur Todesstrafe. Dort sind die Sanktionen schwer und die Normen schützen zentrale Bereiche zwischenmenschlichen Zusammenlebens. Zudem wird die Abschreckungshypothese häufiger bestätigt, wenn Ordnungswidrigkeiten im Vergleich zu Straftaten untersucht werden. Schließlich hat die Strafschwere einen deutlich geringeren Abschreckungseffekt als die Strafwahrscheinlichkeit. Insgesamt widersprechen die Befunde der Metaanalyse einer universellen Gültigkeit der Abschreckungshypothese, aber die Aussage, Abschreckung sei wirkungslos, wird ebenso widerlegt. ... Es gibt Fälle, in denen Abschreckung Verhalten beeinflussen kann – die Todesstrafe scheint jedoch nicht zu diesen Maßnahmen zu gehören. Folglich ist die Theorie der negativen Generalprävention als Legitimations-

4664 Hermann/Dölling 2001, S. 85.

4665 Dölling/Hermann 2003, S. 159.

4666 Dölling et al. 2009a; Dölling et al. 2009b; vgl. auch Dölling et al. 2011; Dölling 2012; Dölling/Hermann 2012; Hermann/Dölling 2016.

4667 Dölling et al. 2009a, S. 75; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 204. Da es um die Gültigkeit der generalpräventiven Abschreckungstheorie geht, sind mit theoriekonsistenten Effekten solche gemeint, die die Abschreckungstheorie bestätigen, mit hypothesenfalsifizierenden Ergebnissen solche, die die Abschreckungstheorie nicht bestätigen.

grundlage für alle Sanktionen ungeeignet – erscheint jedoch im Hinblick auf den Nutzen erhöhter Strafwahrscheinlichkeit als brauchbar.“⁴⁶⁶⁸

- In Befragungsstudien hatten vor allem die folgenden Variablen abschreckende Wirkung:
 - Die erwartete Wahrscheinlichkeit, dass im engeren sozialen Umfeld (Freunde/Familie) informell negative Reaktionen/Sanktionen erfolgen werden,
 - die erwartete Wahrscheinlichkeit, dass durch die Justiz eine Sanktion erfolgen wird,
 - die erwartete Entdeckungswahrscheinlichkeit durch die Polizei,
 - die erwartete Schwere einer möglichen strafrechtlichen Sanktion,
 - die erwartete Schwere einer möglichen informellen Sanktion im engeren sozialen Umfeld.⁴⁶⁶⁹
- In Experimentalstudien hatten vor allem die folgenden Variablen abschreckende Wirkung:
 - Entdeckungswahrscheinlichkeit - Variation in Laborexperimenten,
 - Strafschwere - Variation in Laborexperimenten,
 - Entdeckungswahrscheinlichkeit - Variation in Feldexperimenten,
 - Strafschwere - Variation in Feldexperimenten.⁴⁶⁷⁰
- Innerhalb der Studienarten waren die Ergebnisse abhängig von der Deliktsart sowie der Art der Sanktion. In kriminalstatistischen Studien zeigte sich, dass theoriekonsistente und signifikante Effektschätzungen vor allem bei leichter Delinquenz zu finden waren, seltener bei schweren Straftaten.⁴⁶⁷¹ In Befragungsstudien gibt es mehr theoriekonsistente und signifikante als theriefalsifizierende Effektschätzungen, allerdings sind die Effekte nur schwach.⁴⁶⁷² In diesen Studien schien die „Wahrscheinlichkeit informeller Sanktionen durch Freunde oder die Familie ... ein größeres Abschreckungspotenzial zu haben als die Wahrscheinlichkeit formeller Sanktionen, wobei die Schwere der informellen Sanktion und informelle Sanktionierungen durch Dritte sekundär sind. Im Hinblick auf die formelle Sanktionierung ergeben sich für die Einschätzung des Entdeckungs- und Sanktionierungsrisikos erheblich größere Effektschätzungen als für die erwartete Sanktionsschwere.“⁴⁶⁷³ Wenn überhaupt, dann waren theoriekonsistente Effektschätzungen häufiger bei leichteren Delikten.⁴⁶⁷⁴ Dies wurde durch die multivariate Konstruktion von Extremgruppen bei Befragungsstudien bestätigt.⁴⁶⁷⁵

4668 Dölling et al. 2009a, S. 76; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 205.

4669 Dölling et al. 2011, S. 346.

4670 Dölling et al. 2011, S. 356.

4671 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 34 ; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 215.

4672 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 41.

4673 Dölling et al. 2009a, S. 43; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 217, Tabelle 7.

4674 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 45; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 219.

4675 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 59.

- Hinsichtlich der von Strafhärte und Strafrisiko ausgehenden Abschreckungswirkung ergab die Metaanalyse für kriminalstatische Studien, Befragungsstudien und Experimente, dass „die Effekte der Strafhärte im Durchschnitt nicht signifikant sind“, wohl aber für das Strafrisiko.⁴⁶⁷⁶ "Die kriminalpolitischen Folgerungen aus diesen Ergebnissen sind, dass empirische Abschreckungsstudien (erg: kriminalstatische Studien, Befragungsstudien, Experimente, der Verf.) keine harten Strafen legitimieren, wohl aber eine Erhöhung des Strafrisikos (z.B. in Form einer erhöhten Verurteilungswahrscheinlichkeit)."⁴⁶⁷⁷
- Schließlich ergaben explorative multivariate Untersuchungen u.a., dass „die Wahrscheinlichkeit von Strafe ... eher abschreckend (wirkt) als die Strafhärte“, informelle Sanktionen ... einen größeren Abschreckungseffekt (haben) als formelle“ und die „Abschreckungseffekte für Ordnungswidrigkeiten ... höher (sind) als für Straftaten.“⁴⁶⁷⁸
- Eine Differenzierung der Befunde nach Altersgruppen ist nur möglich bei Befragungsstudien und Experimenten. Bei Befragungen zeigt sich, dass Studien mit der Gesamtbevölkerung eine generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts bei Studenten und Schülern deutlich geringer ist als bei Erwachsenen. Bei Studenten und Schülern ist die durchschnittliche Effektstärke nicht signifikant.⁴⁶⁷⁹ Dies ist auch dann der Fall, wenn nach Sanktionswahrscheinlichkeit und Sanktionsschwere differenziert wird.⁴⁶⁸⁰ Die Zusammenhänge sind bei der Sanktionswahrscheinlichkeit erheblich stärker als bei der Sanktionsschwere, aber deutlich geringer als bei Erwachsenen. „In den Studien mit Schülern ist keine Abschreckungsart signifikant. Besonders klein und sogar theorieinkonsistent sind Effektschätzungen, die als Abschreckungsindikator die Sanktionsschwere verwenden. Demnach scheint bei Schülern die Sanktionsschwere kaum eine abschreckende Wirkung zu besitzen. Der stärkste Effekt ist bei den Studien mit der Gesamtbevölkerung beim Sanktionsrisiko zu verzeichnen.“⁴⁶⁸¹ Nach diesen Befunden ist nicht zu erwarten, „dass eine Sanktionsverschärfung zu einer erheblichen Senkung der Jugenddelinquenz führen würde.“⁴⁶⁸²

Die der Meta-Analyse zugrunde liegenden Publikationen wurden auf einen möglichen verzerrenden Einfluss durch einen Publication Bias untersucht, also darauf, ob nicht signifikante (Publication Bias 1) oder nicht theoriekonsistente bzw. mit der herrschenden Meinung nicht übereinstimmende Ergebnisse (Publication Bias 2) seltener publiziert werden.⁴⁶⁸³ Beide Selektionsmechanismen führen nicht nur zu einer Überschätzung der Abschreckungswirkung, sondern zementieren sog. Wissensbestände mit Folgen für die weitere Selektion. Die Existenz beider Selektionsarten wurde durch die Analyse bestätigt. In der kriminologischen Abschreckungsforschung werden signifikante Ergebnisse mit höherer Wahrscheinlichkeit publiziert; in der ökonomischen Forschung werden erwartete, also

4676 Dölling et al. 2009a, S. 60.

4677 Dölling et al. 2009a, S. 60.

4678 Dölling et al. 2009a, S. 61.

4679 Dölling/Hermann 2012, S. 431 sowie Abbildungen 2 und 3, S. 434 f.; Dölling 2012, S. 126 sowie Abbildungen 2 und 3, S. 127.

4680 Dölling 2012, S. 126 sowie Abbildungen 2 und 3, S. 127.

4681 Dölling/Hermann 2012, S. 433 sowie Abbildung 3, S. 435.

4682 Dölling 2012, S. 127.

4683 Hermann 2016.

theoriekonsistente Ergebnisse eher veröffentlicht. "Insgesamt gesehen hat die Abschreckungsforschung in Kriminologie, Ökonomie und Soziologie verzerrte Ergebnisse produziert."⁴⁶⁸⁴

4.3.2 Positive Generalprävention

Im Unterschied zur Abschreckungswirkung gibt es nur sehr wenige Studien zur positiven Generalprävention, also zur Stärkung des Rechts- und Normbewusstseins durch Strafrecht.⁴⁶⁸⁵ Die Forschung steht insoweit noch am Anfang.⁴⁶⁸⁶ Teilweise wird sogar bezweifelt, ob es wegen der komplexen Verzahnung mit anderen Subsystemen sozialer Kontrolle möglich sein wird, die Wirkung positiver Generalprävention empirisch zu belegen.⁴⁶⁸⁷ In seiner Übersicht über den Forschungsstand fasst Müller-Dietz zusammen: „Für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts fehlt jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind. Diese enge Verschränkung von einerseits Moral- und Überzeugungsbildung in der Primärsozialisation oder in späteren Gruppenzugehörigkeiten mit andererseits der darauf bezogenen strafrechtlichen Normbestätigung ... macht die isolierte Erforschung strafrechtlicher Effekte besonders schwierig.“⁴⁶⁸⁸

4.3.3 Bewertung der Ergebnisse in der kriminologischen Literatur

Als Ergebnis der neueren Forschungen zur generalpräventiven Effizienz des Strafrechts kann danach mit Streng festgehalten werden:

- "Die erwartete Schwere der Strafe für bestimmte Taten erwies sich als bedeutungslos.
- Das wahrgenommene Entdeckungsrisiko zeigte sich nur bei einer Reihe leichterer Delikte als immerhin etwas relevant.
- Als wesentlich wichtigerer Erklärungsfaktor für Normkonformität trat die wahrgenommene moralische Verbindlichkeit der Strafnorm bzw. die Strafnormakzeptanz in Erscheinung. Dieser Zusammenhang weist auf die Bedeutung der Normbekräftigung durch Strafe hin – ohne allerdings schon einen eigentlichen Beweis für die Wirksamkeit positiver Generalprävention zu verkörpern“⁴⁶⁸⁹

4684 Hermann 2016, S. 218.

4685 Zu diesen Dimensionen vgl. Eisele 1999, S. 54 ff.; Meier 2009, S. 1000; Meier 2015b, S. 22 f.

4686 Zu einer Überprüfungsstrategie vgl. Baurmann 1994; Baurmann 1998; Schumann 1998.

4687 Meier 2015b, S. 30.

4688 Müller-Dietz 1996, S. 249. Ebenso Dölling 1990, S. 18 f.; Meier 2009, S. 1001; Streng 2002c, S. 33 f.

4689 Streng 2011a, S. 43; ebenso schon Streng 2002c, S. 30; Streng 2007b, S. 75; Kury 2000, S. 330. Diese Einschätzung der Wirkung stimmt weitgehend überein mit den Ergebnissen der Meta-Analyse von Apel/Nagin (2011, S. 180), wonach "increases in the certainty of punishment substantially deters criminal behavior ... There is little evidence that increases in the severity of punishment yield general deterrent effects that are sufficiently large to justify their social and economic costs."

„Diese Befunde lassen sich in der Weise interpretieren, dass die Idee der Normbestätigung durch Strafe und daneben auch die Idee der Abschreckung durch effiziente Deliktsaufklärung Unterstützung erfahren, nicht aber die Vorstellung, durch harte Strafen generalpräventiv effizient zu sein.“⁴⁶⁹⁰ Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass die Abschreckungswirkung zunimmt, wenn härter gestraft wird.⁴⁶⁹¹ „Umgekehrt bringen langfristige moderate Absenkungen der (angedrohten und/oder verhängten) Sanktions-schwere in der Regel keinen nachweisbaren Anstieg der fraglichen Deliktsformen mit sich.“⁴⁶⁹² Ähnlich fassen Kunz/Singelstein den Forschungsstand zusammen: „Die Bedeutsamkeit der verinnerlichten gesellschaftlichen Normakzeptanz stützt gewisse Erwartungen der positiven Generalprävention, ohne deren Wirksamkeit wirklich zu bestätigen, während die Annahmen der negativen Generalprävention kaum bestätigt werden. Diese mit Erhebungen in anderen Nationen übereinstimmenden Befunde deuten darauf hin, dass eine negativ generalpräventive Abschreckungswirkung nicht von einer bestimmten Strafhärte und allenfalls schwach, nur bei der verbreiteten leichten Alltagskriminalität, von der Erwartung, überhaupt erwischt und belangt zu werden, abhängig ist. Einschränkend sei bemerkt, dass diese in »Laborsituationen« erhobenen Befunde nicht unbedingt die wirkliche Tatneigung in realen Situationen wiedergeben.“⁴⁶⁹³

Meier weist darauf hin, dass generalpräventive Effekte bei unterschiedlichen Zielgruppen erst unzulänglich erforscht seien, etwa hinsichtlich des Maßes an Selbstkontrolle der Adressaten. „Der Abschreckungseffekt der Strafe ist vor allem bei solchen Adressaten nachweisbar, die bei einer hohen Bereitschaft zur Begehung von Straftaten nur über ein geringes Maß an Selbstkontrolle verfügen. ... je leichter die Delikte sind, im Hinblick auf die die Begehungswahrscheinlichkeit erfragt wird, desto größer scheint die Bedeutung der formellen Sanktionen zu sein, während bei den schweren Delikten der Einfluss der inneren Normbindung überwiegt. Aber auch für leichte Delikte wie den Ladendiebstahl scheint zu gelten, dass es auf Abschreckungseffekte nur dann ankommt, wenn die Normakzeptanz gering ist, d. h. wenn der »moralische Kompass« versagt. Die staatlichen Strafen entfalten ihre Abschreckungswirkung danach offenbar in einem relativ eng begrenzten Bereich von handlungsleitenden Faktoren, über deren genaue Zusammensetzung in der Sanktionsforschung erst wenig bekannt ist.“⁴⁶⁹⁴

Nach Albrecht haben „das Jugendkriminalrechtssystem und jugendstrafrechtliche Sanktionen keinen besonderen Stellenwert in der Entwicklung jugendlicher Verhaltensmuster ... Das Strafrecht nimmt in sozialen Lernprozessen eine marginale und durch Variation der Strafen kaum manipulierbare Rolle ein.“⁴⁶⁹⁵ Was Kosten-Nutzen-Kalküle bei jungen Menschen und damit Ansatzpunkte für negative Generalprävention betrifft, so hat die Forschung gezeigt, dass sich derartige (prinzipiell für Abschreckung zugängliche) Kalküle eher bei marginalisierten und benachteiligten Jugendlichen finden; bei diesen wiederum fallen der perzipierte Nutzen von Straftaten recht hoch sowie die perzipierten Kosten von Straftaten (Sanktionen) recht niedrig aus, so dass im Rahmen der Variationsbreite der

4690 Streng 1997a, S. 433.

4691 Eisenberg/Kölbl 2017, § 41, Rdnr. 14; Meier 2015b, S. 28 f.

4692 Eisenberg/Kölbl 2017, § 41, Rdnr. 23.

4693 Kunz/Singelstein 2016, S. 288 f.

4694 Meier 2015b, S. 29.

4695 Albrecht, H.-J. 2002a, D 56 f.

Sanktionierung im Rahmen des Jugendstrafrechts auch insoweit nicht mit präventiven Ergebnissen gerechnet werden darf."

Als kriminalpolitische Empfehlung fasst Streng zusammen: "Nachdem alles dafür spricht, dass unter generalpräventivem Aspekt mehr das Ob als das Wie von Strafe relevant ist, also weniger die Strafhärte als vielmehr die Verdeutlichung einer unmissverständlichen Missbilligung der Tat im Vordergrund steht, kann die zunächst schon für den spezialpräventiven Bereich im Grundsatz plausible Austauschbarkeitsthese auch unter Generalpräventionsaspekten nur zu dem Schluss führen, im Zweifel die für den Verurteilten weniger belastende und für die Gesellschaft weniger aufwendige Sanktion vorzuziehen."⁴⁶⁹⁶

4.3.4 Zusammenfassung

1. Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts durch Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug kann zum einen darin bestehen, dass potentielle Täter hierdurch von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), zum anderen darin, dass die Tatneigung dadurch geschwächt wird, dass Normen stabilisiert und die Normgeltung bestärkt wird (positive Generalprävention).

2. Generalprävention findet in den Köpfen statt, d.h. positive wie negative Generalprävention setzen voraus, dass die Adressaten die Entdeckungs-, Verurteilungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit (richtig oder falsch) einschätzen und daran ihr Verhalten orientieren. Die klassische Generalpräventionsforschung, die Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsraten und Strafvariablen untersuchte, wurde deshalb seit den 1970er Jahren abgelöst vor allem durch Befragungsstudien. Eine Ausnahme bilden insoweit noch ökonomische

metrische Analysen, die, freilich nur wegen mangelnder Individualdaten, weiterhin mittels Aggregatdaten versuchen, generalpräventive Effekte abzuschätzen. Die einschlägigen deutschen Untersuchungen leiden allerdings darunter, dass zum einen die verfügbaren Daten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken keine verlässliche Operationalisierung weder der abhängigen noch der unabhängigen Variablen erlauben, dass zum anderen unklar ist, ob die Adressaten die Strafvariablen auch (mehr oder minder) realitätsgerecht einschätzen. Die ökonometrischen Analysen gehen – entgegen empirischen Befunden – davon aus, dass die Adressaten die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten (Entdeckungs-, Verfolgungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit) richtig einschätzen.

3. Nach dem derzeitigen (nationalen und internationalen) Forschungsstand sind die von Androhung, Verhängung oder Vollstreckung von Strafen auf die Allgemeinheit ausgehenden Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) sehr gering. Für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei einigen Bagatelldelikten, und selbst hier nur überaus schwach. Weitaus bedeutsamer sind die moralische Verbindlichkeit der Normen, die Häufigkeit der Deliktsbegehung im Freundes-, Verwandten- und Bekanntenkreis, die vermuteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie das subjektive Strafempfinden. Diese Befunde, gleichgültig ob in Befragungsstudien oder in Experimenten erhoben, können freilich nur eingeschränkt etwas über die Entscheidung in einer "realen" Situation aussagen.

4. Ein funktionierendes Strafrecht hat freilich auch die Aufgabe, strafrechtliche Normen dadurch zu stabilisieren, dass schon durch die Strafdrohung die Bedeutung der geschützten Werte und Normen verdeutlicht und durch Verfolgung und Sanktionierung der Normbruch sozialetisch missbilligt wird. Aus empirischer Sicht fehlt aber "für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts ... jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt

positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind." ⁴⁶⁹⁷

5. Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung folgt demnach, dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird - eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten.

4697 Müller-Dietz 1996, S. 249.

4.4 Sekundär- und Meta-Analysen zum spezialpräventiven Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen in Deutschland

4.4.1 Heinz: Diversion im Jugendstrafverfahren (1992)

In die Auswertung von Heinz⁴⁶⁹⁸ einbezogen wurden die bis 1991 in Deutschland veröffentlichten Legalbewährungsstudien nach Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG.⁴⁶⁹⁹ Zusammenfassend wird hinsichtlich der Massen- und Bagatelldelinquenz der Schluss gezogen: „Selbst wenn man nicht so weit geht, aus den vorliegenden Befunden den Schluss zu ziehen, Maßnahmen der Diversion seien in präventiver Hinsicht überlegen, einen empirischen Beleg dafür, dass die informelle Erledigung der formellen Erledigung (Verurteilung) unterlegen ist, gibt es nach dem dargestellten Stand der Forschung nicht und damit auch keinen empirischen Beleg für die Behauptung einer Erforderlichkeit und Geeignetheit der formellen Verfahrensalternative.“⁴⁷⁰⁰

4.4.2 Böhm: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen (1996)

In der Arbeit von Böhm⁴⁷⁰¹ werden Ergebnisse einiger ausgewählter Effizienzuntersuchungen aus dem Bereich des Allgemeinen Strafrechts sowie Ergebnisse der Rückfallstatistik der Dienststelle Bundeszentralregister dargestellt.⁴⁷⁰² Insgesamt belegen sie die Austauschthese: "Unterschiedliche Sanktionen - gleicher (Miss)Erfolg."⁴⁷⁰³ "Im Hinblick auf die Individualabschreckung und die Resozialisierung (haben) alle Sanktionen und deren unterschiedliche Ausgestaltung den gleichen Erfolg ..., sofern man ihnen nach im Wesentlichen für die Frage der Rückfälligkeit entscheidenden Merkmale, wie Geschlecht, Alter, kriminelle Vorbelastung, Schulerfolg, Ausbildungsstand, Freizeitgewohnheiten und Arbeitsverhalten ähnliche Probanden zuweist. Personen, die nach diesen Kriterien wenig rückfallgefährdet sind, werden demzufolge eben selten rückfällig, gleichgültig, ob man ein gegen sie anhängiges Verfahren gegen die Zahlung einer Geldbuße einstellt, eine Hauptverhandlung durchführt und Geldstrafe verhängt, sie zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt und diese zur Bewährung – mit oder ohne Bewährungshilfe – aussetzt oder sie diese Strafe ganz oder teilweise verbüßen lässt.“⁴⁷⁰⁴

Auf den Erfolg jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wird am Beispiel der Untersuchung von Kalpers-Schwaderlapp⁴⁷⁰⁵ eingegangen. Als Problem der Sanktionsforschung wird hervorgehoben, dass es zwar gelinge, für bestimmte Gruppen günstige oder ungünstige

4698 Heinz 1992c, S. 1 ff.

4699 Von den nach 1990 veröffentlichten Studien wird eingegangen auf (aaO. S. 50 ff.) Matheis 1991, Storz 1992.

4700 Heinz 1992c, S. 61.

4701 Böhm 1996a, S. 263 ff.

4702 Vgl. hierzu oben VII., 4.2.2.3

4703 Böhm 1996a, S. 274.

4704 Böhm 1996a, S. 274.

4705 Kalpers-Schwaderlapp 1989.

Ergebnisse nachzuweisen, dass diese Befunde aber keine zutreffende Entscheidung des Einzelfalles erlaubten.⁴⁷⁰⁶

4.4.3 Kerner: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug (1996) und Prävention von Jugendkriminalität (2001)

In seiner sehr differenzierten, die Befunde im Einzelnen darstellenden und z.T. durch Umrechnungen erläuternden Auswertung von unterschiedlich angelegten Rückfallstudien aus Deutschland,⁴⁷⁰⁷ England, Frankreich, Holland, Österreich und der Schweiz kommt Kerner⁴⁷⁰⁸ zum Ergebnis, die „Mehrheit der internationalen Befunde (reicht) für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden. Dieses Phänomen der spezialpräventiven Austauschbarkeit von Sanktionen wird unterstützt von der Einsicht, dass auch generalpräventiv nicht schon von der Rücknahme schwerer Sanktionen als solcher ein Verlust an Innerer Sicherheit befürchtet werden muss.“⁴⁷⁰⁹

In einem neueren Überblicksbeitrag zum Stand kriminalpräventiver Forschung bei Mehrfachtätern kommt Kerner, gestützt vor allem auf die Verlaufsstudie von Gottfredson⁴⁷¹⁰ und die Metaanalyse von Sherman⁴⁷¹¹ zum Ergebnis: „Vernünftige, vorsichtige, zurückhaltende Sanktionen zahlen sich in der Bilanz auch oder sogar gerade bei Karrieretätern noch am ehesten aus. Ansonsten ist eine breite Palette von Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zur Stärkung der positiven Seiten von jungen Menschen einerseits, zur Abschwächung der Wirkung von Risikofaktoren andererseits einzusetzen.“⁴⁷¹² Insbesondere die prospektive Verlaufsstudie von Gottfredson über einen Zeitraum von 20 Jahren hätte ergeben, dass die "verfügbaren Strafzumessungsalternativen oder Sanktionierungsmöglichkeiten ... wenig Effekt auf die Wiederverurteilung (gehabt hätten): Ob die Täter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt wurden, machte keinen substantiellen Unterschied aus. Ob die Täter in einem »jail«, in einer Jugendvollzugsanstalt oder in einer Vollzugsanstalt für Erwachsene inhaftiert waren, machte nur einen geringen Unterschied aus, wobei nachvollziehbarerweise der Jugendvollzug zunächst einmal die höchsten Wiederverurteilungsraten hatte. Die Länge der dem Täter auferlegten Strafe machte überhaupt keinen Unterschied aus, die Länge der Verbüßungszeit ergab einen ganz geringen Unterschied, die berühmte »split sentence«, also die Kombination von Einstiegsarrest und Bewährungshilfe, zeigte überhaupt keinen Unterschied. Und schließlich, das betrübt vor allem die Reformer, Geldstrafen und Schadenswiedergutmachung taten dies auch nicht. Für Gottfredson ist die wichtigste Folgerung, die man daraus ziehen kann, die folgende: Aus spezialpräventiven Gründen sind unbedingte Freiheitsstrafen im Allgemeinen entbehrlich, und aus spezialpräventiven Gründen kann

4706 Böhm 1996a, S. 280.

4707 Von den in den 1990er Jahren veröffentlichten deutschen Legalbewährungsstudien zu jugendkriminalrechtlichen Sanktionen wird die Untersuchung von Storz (1992) dargestellt.

4708 Kerner 1996.

4709 Kerner 1996, S. 89.

4710 Gottfredson 1999.

4711 Sherman et al. 1997.

4712 Kerner 2001, S. 124.

man kürzere Strafzeiten als üblich verhängen, wenn man die Freiheitsstrafe an sich aus anderen Gründen verhängen zu müssen glaubt, wie denjenigen der Generalprävention, der Sühne oder der Vergeltung. Wenn die Strafe nämlich zu lang ist, können Gegenwirkungen bei den Verurteilten auftreten, die etwaige positive Anfangswirkungen neutralisieren oder in ihr Gegenteil umkehren. Diese Ergebnisse sind wichtig im Sinne einer nüchternen und Strafverschärfungen vermeidenden Kriminalpolitik und Strafenpraxis. Sie bedeuten, auch nach den eigenen Worten Gottfredsons, jedoch keinen irgendwie abschließenden Beweis dahingehend, dass wirklich »nichts wirkt« und insbesondere ein differenziertes Behandlungsangebot an Verurteilte und Gefangene sinnlos sein müsste. Denn auch das von ihm entwickelte sorgfältige methodische und inhaltliche Design ändert nichts daran, dass die Studie bezüglich der alltäglichen Wirklichkeit der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs als Black-Box-Verfahren funktioniert, also im Wesentlichen Eingangs- und Ausgangszustände bzw. -entwicklungen misst, aber die inhaltlichen Fragen, wie mit den Verurteilten umgegangen wurde und ob man insbesondere individualisierte Behandlungsprogramme umsetzte, offen lässt. Daraus folgt, dass weiterhin auf der Notwendigkeit von differenzierten, an den Inhalten ausgerichteten, Verlaufsanalysen bestanden werden muss.⁴⁷¹³

4.4.4 Schöch: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen (1996)

Schöch⁴⁷¹⁴ referiert und bewertet in diesem Beitrag die Ergebnisse von Studien zur general- und spezialpräventiven Effizienz aus den 1980er und zu Anfang der 1990er Jahre, und zwar insbesondere im Bereich der Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts. Hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen wird auf die Diversionen aus den 1980er Jahren eingegangen und werden neuere Effizienzkontrollen im Hinblick darauf angeregt, dass Diversion nicht nur erheblich ausgeweitet worden sei, sondern auch auf Wiederholungstäter vermehrt angewendet werde.⁴⁷¹⁵ Aus der Sanktionsforschung folgt für Schöch hinsichtlich des Gesetzgebers, er könne es sich leisten,

- mit dem Strafrecht „behutsam ... umzugehen,
- in vielen Fällen einer autonomen Konfliktlösung oder einer freiwilligen Behandlung den Vorrang vor einer Strafvollstreckung zu geben,
- und den Freiheitsentzug nur in äußersten Notfällen einzusetzen.“⁴⁷¹⁶

Für den Rechtsanwender wird als „allgemeiner Grundsatz eine präventiv orientierte Stufenfolge der Sanktionen“ formuliert. „Die jeweils leichtere Sanktion ist der nächstschwereren vorzuziehen, wenn sie das Ziel der Verhinderung künftiger Straftaten besser oder genauso gut erreicht wie der stärker belastende Eingriff.“⁴⁷¹⁷

4713 Kerner 2001, S. 122.

4714 Schöch 1996; vgl. auch Schöch 1992a; Schöch 1992b, S. 243 ff.

4715 Schöch 1996, S. 302. Bekräftigt wurde diese Forderung in Schöch 2001, S. 129 f.

4716 Schöch 1996, S. 326.

4717 Schöch 1996, S. 300.

4.4.5 Eisele: Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999)

In seinem Überblick über Forschungen zur Spezialprävention geht Eisele⁴⁷¹⁸ vor allem auf Untersuchungen zu Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts ein.⁴⁷¹⁹ Von den jugend-kriminalrechtliche Maßnahmen untersuchenden Studien wird lediglich auf jene von Kalpers-Schwaderlapp eingegangen.⁴⁷²⁰

4.4.6 Synowiec: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts (1999)

In seiner umfangreichen Studie wertet Synowiec⁴⁷²¹ bundesdeutsche empirische Studien zur Wirkung und Effizienz ambulanter Maßnahmen des Jugendstrafrechts aus, die bis 1996 publiziert worden sind. Während unter Effizienz die Wirkung von Sanktionen auf die Legalbewährung verstanden wird, werden unter dem Stichwort „Wirkung“ alle sonstigen Effekte der jugendstrafrechtlichen Sanktionen verstanden, insbesondere Praktikabilität, Verfahrensökonomie und Kosten.

Von den in den 1990er Jahren publizierten Studien werden im Einzelnen dargestellt:

- zur Effizienz informeller Sanktionen: Storz,⁴⁷²² Matheis,⁴⁷²³ Hock-Leydecker,⁴⁷²⁴ Crasmöller,⁴⁷²⁵ Karger/Sutterer,⁴⁷²⁶
- zur sonstigen Wirkung informeller Sanktionen: Hering/Sessar,⁴⁷²⁷ Hock-Leydecker,⁴⁷²⁸
- zur Effizienz ambulanten Maßnahmen: Pfeiffer,⁴⁷²⁹ Kraus/Rolinski,⁴⁷³⁰ Wellhöfer.⁴⁷³¹

Eingegangen wird jeweils auf Ziel, Anlage, Durchführung und Ergebnis der Studien, im Anschluss hieran wird eine Bewertung des Ertrags und der Aussagekraft abgegeben.

Hinsichtlich der Effizienzuntersuchungen wird die Untersuchung von Kraus/Rolinski aus der vergleichenden Bewertung des Ertrags ausgeschlossen, weil mangels Kontrollgruppe eine Interpretation der Rückfallrate nicht möglich sei.⁴⁷³²

4718 Eisele 1999.

4719 Eisele 1999, S. 59 ff., 117 ff.

4720 Eisele 1999, S. 67 f.

4721 Synowiec 1999.

4722 Storz 1992 (vgl. unten VII., 4.5.2).

4723 Matheis 1991 (vgl. unten VII., 4.5.1).

4724 Hock-Leydecker 1994 (vgl. unten VII., 4.5.4).

4725 Crasmöller 1996 (vgl. unten VII., 4.5.5).

4726 Karger/Sutterer 1993 (vgl. unten VII., 4.5.3).

4727 Hering/Sessar 1990.

4728 Hock-Leydecker 1994 (vgl. unten VII., 4.5.4).

4729 Pfeiffer/Strobl 1990.

4730 Kraus/Rolinski 1992 (vgl. unten VII., 4.7.2.3).

4731 Wellhöfer 1995, S. 42 ff. (vgl. unten VII., 4.7.2.4).

4732 Synowiec 1999, S. 331.

Hinsichtlich des Ertrags der Studien zur Effizienz informeller Sanktionen stellt Synowiec fest, dass – bei aller Unterschiedlichkeit in Bezug auf methodischen Ansatz, regionaler Beschränkung, überprüfter Behandlungsart, Rückfalldefinition und Länge des Katamnesezeitraums – übereinstimmend günstigere Legalbewährungsquoten der informellen gegenüber der formellen Verfahrenserledigung gemessen worden sind. Wegen „erhebliche(r) methodische(r) Bedenken“ sieht er diesen Befund indes als „nicht abgesichert“ an.⁴⁷³³ Es handle sich nicht um experimentelle Studien, bei denen die Zuweisung in Experimental- und Kontrollgruppe aufgrund von Zufallszuweisung erfolgt sei. Da dies indes nur äußerst selten durchführbar sei, sei „eine sorgsame Überprüfung der Homogenität der gebildeten Erfassungsgruppen anhand aller in Betracht kommenden Störvariablen zu fordern ..., um zumindest den Beleg einer annähernd hohen internen Validität erbringen zu können“.⁴⁷³⁴ Eine derartige Kontrolle sei bei den dargestellten Studien „nicht in ausreichendem Maße erfolgt.“⁴⁷³⁵ Da es sich, von der Untersuchung von Crasmöller abgesehen, um Aktenanalysen⁴⁷³⁶ gehandelt habe, die zur Messung der Legalbewährungsquoten auf die Daten des BZR zurückgegriffen haben, werde sich wegen der erfassbaren Anzahl an täter- und tatbezogenen Merkmalen „eine ausreichende Kontrolle möglicher Störvariablen ... folglich bei einem derartigen Untersuchungsansatz und einer alleinigen Berücksichtigung der bezeichneten Datensätze nahezu selbst ausschließen. Der gewichtige Einwand eines möglichen justiziellen Selektionseffekts kann somit von den vorliegenden Studien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierzu hätte nämlich unter anderem eine Kontrolle von sog. Frühauffälligkeit (der Delinquenzbegehung vor Erreichen der Strafmündigkeit), möglichen Insiderkenntnissen über die soziale Situation der jungen Rechtsbrecher und auch von deren Einsichtigkeit und Geständnisbereitschaft gegenüber der Tat und Tataus-einandersetzung erfolgen müssen. ... Als ein weiterer Kritikpunkt hinsichtlich der Verallgemeinerungsfähigkeit der zitierten Forschungen sei die Problematik der teilweisen Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Daten der erfassten Kriminalstatistiken benannt. So bleibt zu bemängeln, dass oftmals eine Kontrolle des allgemein bekannten Eintragungsschwunds – besonders im Falle des Bundeszentralregisters – unterblieben ist. Dies erscheint besonders deshalb problematisch, weil möglicherweise gerade die eher weniger eingriffsintensiven Maßnahmen, also besonders die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, in größerem Ausmaße nicht zur Eintragung gelangen könnten. Ergebnisverfälschungen können überdies auch durch Fehl- oder unvollständige Eintragungen in den entsprechenden Registern bewirkt worden sein. Des Weiteren sind auch, besonders im Falle von im weiteren Untersuchungsverlauf gebildeten Kontrollgruppenanalysen, die partiell zu geringen Fallzahlen zu bemängeln, um noch statistisch abgesicherte Befunde erlangen zu können.“⁴⁷³⁷

Hinsichtlich der Studie von Crasmöller, die als einzige nicht auf die nach Synowiec unvollständigen Akteninformationen und fehlerhaften BZR-Eintragungen gestützt ist, wird u.a. eingewandt, das „zentrale Kriterium der künftigen Legalbewährung (sei) ausschließlich an-

4733 Synowiec 1999, S. 335.

4734 Synowiec 1999, S. 336.

4735 Synowiec 1999, S. 336.

4736 Diese Darstellung ist zwar hinsichtlich der Studie von Storz, die eine Geburtskohorte anhand von Daten des BZR ausgewertet hat, unzutreffend. Die Einwände von Synowiec werden davon aber nicht berührt.

4737 Synowiec 1999, S. 336 f.

hand der self-reports der Jugendlichen überprüft“,⁴⁷³⁸ ferner sei kein quasi-experimentelles Untersuchungsdesign gebildet worden, Untersuchungs- und Vergleichsgruppen seien nicht homogen.

Dennoch sei „zumindest eine tendenzielle Interpretation der ... Befunde dergestalt gerechtfertigt, dass jedenfalls von einer spezialpräventiven Ebenbürtigkeit des Diversionsverfahrens auszugehen sei.“⁴⁷³⁹ An späterer Stelle wird der Ertrag dahingehend zusammengefasst, zwar könne nicht von einer „methodisch abgesicherten Überlegenheit des Diversionsverfahrens“ ausgegangen werden, die Befunde deuteten aber „auf eine deutliche Überlegenheit der informellen Erledigung hin.“⁴⁷⁴⁰ Sie „vermögen somit die derzeit überaus häufige Anwendung dieser Verfahrensart zu rechtfertigen.“⁴⁷⁴¹ Die nicht intervenierende Verfahrenseinstellung sowie die alleinige schriftliche Ermahnung seien als „geeignete Mittel der Delinquenzprävention zu erachten ... Hinsichtlich des Stellenwertes der informell-ambulanten Erledigungsformen sprechen die analysierten Studien also dafür, dass eine strafrechtliche Überbetreuung oder Erziehungseuphorie – jedenfalls gegenüber Ersttätern des unteren Kriminalitätsspektrums – eher als deplaziert anzusehen ist.“⁴⁷⁴² „Hinsichtlich des Stellenwertes der sonstigen informell-ambulanten Diversion deutet der aktuelle Forschungsstand darauf hin, dass eine intensivere informell-ambulante Diversion auch in den Fällen zwei- bis dreimaliger leichter bis mittelschwerer Verfehlungen eine hinlängliche spezialpräventive Effizienz aufweist. Dies mag selbst für Ersttäter von schwerer Delinquenz angenommen werden können. ... Andererseits kann die sog. informell-ambulante Diversion aber auch in den Fällen auszuschneiden haben, in denen sich besondere Problemkonstellationen und Gefährdungen des jungen Delinquenten zeigen. ... Bei welchen Delinquenten und gegebenenfalls bei welchen Deliktskategorien darüber hinausgehende spezifische informelle Sanktionsstrategien angezeigt sein mögen, lässt sich aufgrund des insgesamt eher defizitären Forschungsstandes nicht näher bestimmen.“⁴⁷⁴³

Als Ertrag der Studien zur Effizienz ambulanter jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wird festgehalten, dass alle Studien in den 1980er und 1990er Jahren ein Stufengefälle derart ermittelt hätten, dass die Legalbewährungsquoten besser waren nach den weniger eingriffsintensiven ambulanten Maßnahmen im Vergleich zu den eher eingriffsintensiven stationären Maßnahmen, dass sie ferner besser waren nach ambulanten Maßnahmen, welche im Zuge von Diversionsmaßnahmen angeordnet worden waren, im Vergleich zu formell-ambulanten Maßnahmen.⁴⁷⁴⁴ Wie zuvor bei den Studien zu den informellen Sanktionen wird auch hier die spezialpräventive Überlegenheit wegen derselben methodischen Einwände als „nicht hinreichend belegt“⁴⁷⁴⁵ beurteilt. Der gewichtige Einwand eines justiziellen Selektionseffektes könne nicht ausgeräumt werden. Lediglich die Studie von Wellhöfer wird partiell anders bewertet, denn hier dürfte „insgesamt von dem Vorliegen

4738 Synowiec 1999, S. 337 f.

4739 Synowiec 1999, S. 361.

4740 Synowiec 1999, S. 424.

4741 Synowiec 1999, S. 424.

4742 Synowiec 1999, S. 425.

4743 Synowiec 1999, S. 426 ff.

4744 Synowiec 1999, S. 346.

4745 Synowiec 1999, S. 351.

zweier sich zumindest annähernd ähnelnder Erfassungsgruppen auszugehen sein.“⁴⁷⁴⁶ Zusammenfassend – und ohne Hinweis darauf, dass dies nicht für Wellhöfers Studie gelten solle - kommt Synowiec zum Ergebnis: „Die konkreten Effizienzbefunde aller jüngeren Untersuchungen mögen zwar tendenziell für eine spezialpräventive Überlegenheit der ambulanten Maßnahmen (gegenüber stationären Maßnahmen, *Erg. durch Verf.*) sprechen, den zu fordernden reliablen und vor allem validen Beleg für eine derartige Interpretation vermag jedoch keine der vorliegenden Studien zu führen.“⁴⁷⁴⁷ Die positiven Erfolgsquoten ließen aber den Schluss zu, „dass zumindest von einer spezialpräventiven Ebenbürtigkeit der ambulanten Maßnahmen ausgegangen“⁴⁷⁴⁸ werden könne. „Die derzeit häufige Verhängung von ambulanten Maßnahmen erweist sich somit insgesamt als eine effiziente Reaktionsstrategie auf Jugenddelinquenz.“⁴⁷⁴⁹ Darüber hinaus könne aber „kaum eine Erfolgseinschätzung der einzelnen ambulanten Maßnahmen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht möglich, die Effizienz der praktisch überaus bedeutsamen ambulanten Maßnahmen der Arbeitsweisung/-auflage, Verwarnung und Geldauflage (näher) einzuschätzen, da bislang keine empirische Forschung zu verzeichnen ist, die eigens darauf konzipiert ist, diese Maßnahme zu evaluieren.“⁴⁷⁵⁰

Die Frage, ob sich aufgrund dieser Studien „bestimmte Tätergruppen, Deliktskategorien oder Reaktionsstrategien ermitteln lassen, bei denen die ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts möglicherweise gerade besondere positive oder gegebenenfalls negative Effekte erzielen“,⁴⁷⁵¹ wird folgerichtig mit einem „non liquet“ beantwortet, weil wegen der aus Sicht von Synowiec „mangelhaften internen Validität“⁴⁷⁵² dieser Studien eine verlässliche Erfolgsbeurteilung nicht möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Wirkungen, also insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Kosten, kommt Synowiec zum Ergebnis, es könne als nachgewiesen angesehen werde, dass die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen regelmäßig schneller abgeschlossen würden als die richterlichen Einstellungen oder die formellen Verfahrenserledigungen.⁴⁷⁵³ Erwiesen sei, dass die ambulanten Maßnahmen weniger Kosten verursachten als die stationären.⁴⁷⁵⁴

Die spezialpräventive Überlegenheit der informellen versus der formellen sowie der ambulanten versus der stationären Maßnahmen sei, so Synowiec, zwar nicht bewiesen, der Effizienzvergleich zeige eine Patt-Situation, weshalb von einer spezialpräventiven Ebenbürtigkeit auszugehen sei. Demzufolge erweise sich die gesetzliche Aufwertung der informellen Verfahrenserledigung und der ambulanten Maßnahmen als „gerechtfertigt. Wird entsprechend dieser Tendenz ... vermehrt der Grundsatz »informell vor formell und ambulant vor stationär« postuliert, ist davon auszugehen, dass es sich insofern um eine

4746 Synowiec 1999, S. 353.

4747 Synowiec 1999, S. 354.

4748 Synowiec 1999, S. 430.

4749 Synowiec 1999, S. 430.

4750 Synowiec 1999, S. 430 f.

4751 Synowiec 1999, S. 359.

4752 Synowiec 1999, S. 360.

4753 Synowiec 1999, S. 339 ff., 362.

4754 Synowiec 1999, S. 354 ff., 362.

jugendgemäße und spezialpräventive Reaktionsstrategie handelt.⁴⁷⁵⁵ Da nach dem Stand der Generalpräventionsforschung davon auszugehen sei, dass das „Ob“ einer Intervention entscheidender sei als das „Wie“, sei „grundsätzlich von einer weitgehenden Austauschbarkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionsstrategien“⁴⁷⁵⁶ auszugehen. Schließlich gebiete auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip, „den grundsätzlichen Vorrang der informellen und ambulanten Reaktionsstrategien zu beachten. ... Kommen ... mehrere gleichgeeignete Reaktionsmöglichkeiten in Betracht, muss grundsätzlich das mildere und somit insgesamt humanere Mittel zur Anwendung gelangen.“⁴⁷⁵⁷

In seiner Methodenkritik stellt Synowiec zutreffend fest, dass keine der bisherigen Studien zur Effizienz jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen die Wirkung der vergleichend untersuchten Sanktionen im strengen Sinne beweisen konnte, weil mangels experimentellem Design in keinem Fall ein möglicher justizieller Selektionseffekt ausgeschlossen werden konnte. In den einzelnen Studien wurde freilich in unterschiedlichem Maße versucht, derartige Selektionseffekte zu kontrollieren. Hierauf – und damit auf eine etwas abweichende Bewertung des Ertrags - wird bei der Darstellung der Einzeluntersuchungen noch einzugehen sein. Die hohen methodischen Anforderungen von Synowiec, der auch die Kontrolle von sog. Frühauffälligkeit und möglichen Insiderkenntnissen fordert,⁴⁷⁵⁸ laufen im Ergebnis darauf hinaus, jegliche Untersuchungen, die auf Sekundärdaten – etwa Aktenanalysen – basieren, von vornherein als „unzulänglich“ zu bewerten, denn in diesen Untersuchungen kann z.B. niemals Insiderwissen, das nicht aktenkundig geworden ist, berücksichtigt werden. Experimente, die auch nach Synowiec im Regelfall aus rechtlichen oder ethischen Grundsätzen nicht durchführbar sind, sind freilich, den methodischen Anforderungen von Synowiec zufolge, ebenfalls methodisch keine Alternative, weil auch sie unzulänglich sind. Denn die Legalbewährung kann über Dunkelfelduntersuchungen weder vollständig noch valide gemessen werden; bei Beschränkung auf BZR-Daten wird der Einwand erhoben, hier handle es sich nur um Helfelddaten, die überdies unvollständig und fehlerhaft eingetragen seien.⁴⁷⁵⁹ Die Forderung, diese Fehlerquelle zu kontrollieren, lässt sich zwar erheben,⁴⁷⁶⁰ ihr kann aber durch keine denkbare Untersuchungsanordnung entsprochen werden. Insofern sind, werden die unrealistisch hohen methodischen Anforderungen von Synowiec zugrunde gelegt, Effizienzforschungen, wie immer sie durchgeführt werden, methodisch unzulänglich.

4.4.7 Dölling: Erziehung im Jugendkriminalrecht und Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (1993, 1995, 2000)

In mehreren, hier zusammenfassend dargestellten Beiträgen geht Dölling⁴⁷⁶¹ auf die Ergebnisse einiger bundesdeutscher Untersuchungen aus den 1980er und den 1990er

4755 Synowiec 1999, S. 440 f.

4756 Synowiec 1999, S. 438, 445.

4757 Synowiec 1999, S. 445 f.

4758 Synowiec 1999, S. 336.

4759 Synowiec 1999, S. 197 f., S. 206 („... ein Insiderwissen, ... ob es sich um einen einsichtigen Diebstahlsdelinquenten gehandelt hat, wurde ... nicht einmal annähernd zu kontrollieren versucht“), S. 337.

4760 Synowiec 1999, S. 180, 337.

4761 Dölling 1993a; Dölling 1995; Dölling 2000.

Jahren zur spezialpräventiven Wirkung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen ein.⁴⁷⁶² Ohne genaue Unterscheidung zwischen den methodisch unterschiedlich angelegten Studien wird auf Einschränkungen der Aussagekraft hingewiesen (Hellfeld, unterschiedliche Rückfallzeiträume, ursächlicher Zusammenhang).⁴⁷⁶³ Zusammenfassend weist Dölling darauf hin, die Befunde sprächen für eine „Austauschbarkeit der Sanktionen“ in dem Sinne, „dass eingriffsärmere Sanktionen spezialpräventiv nicht schlechter wirken als härtere Rechtsfolgen.“⁴⁷⁶⁴ Zutreffend wird allerdings auch die "schmale empirische Basis" betont, auf die sich diese Aussagen stützen. Gefordert werden deshalb nach Tat- und Tätergruppen sowie nach Sanktionsarten differenziertere Untersuchungen, „sodass sich ermitteln lässt, welche Legalbewährungsquoten sich ergeben, wenn eine in bestimmter Weise vollzogene Sanktion auf bestimmte Tätergruppen angewandt wird.“⁴⁷⁶⁵ Für das Jugendstrafrecht bestehe kein Anlass, den Erziehungsgedanken aufzugeben. „Vielmehr sollte dafür gesorgt werden, dass der Erziehungsgedanke durch qualifiziertes Personal angemessen umgesetzt wird.“⁴⁷⁶⁶

4.4.8 Egg et al.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland (2001)

In die Meta-Analyse von Egg et al.⁴⁷⁶⁷ wurden „empirische Untersuchungen aus Deutschland und Österreich zur Effektivität von Behandlungsmaßnahmen im Rahmen von Strafvollzug und Strafjustiz“ im Zeitraum 1968 bis 1996 berücksichtigt, sofern sie einen Vergleich von Versuchs- und Kontrollgruppe oder zumindest einen Vergleich mit Pre-Test-Werten der Behandlungsgruppe enthielten. Da es sich fast ausschließlich um Untersuchungen handelt, die bei erwachsenen Straftätern durchgeführt wurden, genügt hier die Wiedergabe der Ergebnisse: „Insgesamt betrachtet belegen die fünf Studien über Bildungsmaßnahmen keine praktischen Auswirkungen hinsichtlich eines Rückgangs der Rückfälligkeit. Vier Studien über Programme zur Nachschulung von alkoholauffälligen Kraftfahrern fallen in einen mittleren Bereich (nicht statistisch signifikant, aber hinreichend erfolversprechend zu Begründung weiterer Forschungen). Die acht Studien über Sozialtherapeutische Einrichtungen zeigen – im Durchschnitt – statistisch signifikante praktische Auswirkungen der Programme im Sinne einer reduzierten Rückfälligkeit.“⁴⁷⁶⁸ Speziell für die Sozialtherapeutischen Anstalten errechneten Egg et al. eine mittlere Effektstärke von $r=.12$.⁴⁷⁶⁹

4762 Aus den in den 1990er Jahren veröffentlichten deutschen Legalbewährungsstudien zu jugendkriminalrechtlichen Sanktionen werden Rückfallraten mitgeteilt (aaO. 1993, S. 371 ff.; 1995, S. 147 ff.) aus den Untersuchungen von Storz (1992), Kraus/Rolinski 1992, Geissler (1991). In dem letztgenannten Beitrag (aaO., 2000 S. 44 ff.) werden Rückfallraten mitgeteilt aus den Untersuchungen von: Dolde/Grübl (1996), Maetze (1996).

4763 Dölling 1993a, S. 373 f.; ebenso Dölling 1995, S. 150; Dölling 2000, S. 45.

4764 Dölling 1993a, S. 375.

4765 Dölling 1993a, S. 376; ebenso in Dölling 1995, S. 152.

4766 Dölling 2000, S. 47.

4767 Egg et al. 2001.

4768 Egg et al. 2001, S. 321.

4769 Egg et al. 2001, S. 340 ff.

4.4.9 Albrecht, H.-J.: Was ist über die Wirksamkeit nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Jugendstrafvollzug bekannt? (2002)

In seinem Gutachten für den 64. DJT gibt der Hauptgutachter auch eine geraffte Zusammenfassung und Bewertung der vorliegenden Evaluationsforschung im Jugendstrafrecht. Dieser Teil des Gutachtens soll wegen seiner Dichte vollständig zitiert werden, verzichtet wird lediglich auf die Belege in den Fußnoten: "Die Durchsicht der empirischen Studien, die sich auf die Identifizierung von Auswirkungen unterschiedlicher Behandlung oder unterschiedlicher Sanktionierung beziehen, zeigt, dass im Bereich des Jugendkriminalrechts zum einen (und im Vergleich zu Erwachsenensanktionen) weniger Forschung vorhanden ist und dass zum anderen die vorhandene Forschung in methodischer Hinsicht in erheblichem Umfang keine aussagekräftigen Befunde zu Wirkungen (unterschiedlicher Inhalte von Interventionen) zulässt. Die vorliegenden Rückfalluntersuchungen zur Jugendstrafe bzw. zum Jugendstrafvollzug operieren entweder ohne Kontrollgruppen oder bei der Verwendung von Kontrollgruppen mit selektiver Erfassung der (unterschiedlichen) »Behandlung« und einer Parallelisierung von Kontroll- und Vergleichsgruppe, die jedenfalls Alternativerklärungen von beobachteten Unterschieden nicht ausschließen kann. Freilich liegen die mitgeteilten Rückfallquoten so hoch und die berichteten Unterschiede sind in der Regel so gering, dass jedenfalls insgesamt der begründete Eindruck entsteht, dass es sich bei Jugendstrafgefangenen allemal um eine hoch selektierte Gruppe handelt, hinsichtlich derer Erwartungen an Verhaltensänderungen nur auf der Basis hoch spezifischer und intensiver Interventionen, wenn überhaupt, gerechtfertigt sein dürften. Die Evaluation basiert dann vor allem auch auf der Eigen-Evaluation in der und durch die Praxis; sie ist theoretisch und methodisch wenig reflektiert und spiegelt im wesentlichen – ebenso wie im Übrigen allgemeine (rechtspolitische) Aussagen zu den Wirkungen von Jugendstrafrecht – das Alltagsverständnis wider. Diese Diagnose gilt insbesondere auch für besonders hervorgehobene neue intermediäre Sanktionen (Soziales Training, gemeinnützige Arbeit) oder den Täter-Opfer-Ausgleich, wo empirische Evaluationsforschung im eigentlichen Sinne und im Hinblick auf Einstellungs- und Verhaltensänderungen bislang noch nicht durchgeführt worden ist. Insoweit überrascht auch nicht, dass nicht bloß in der Justizpraxis nach wie vor gängige Vorstellungen über die Rolle von Sanktionen und des Jugendstrafrechts insgesamt dominieren, die den Gedanken an frühe Intervention, schnelle Bestrafung und Strafe als Erziehung aufgreifen. So finden sich häufig Aussagen, wie die, es sei anerkannt, dass Sanktionen am besten wirkten, wenn ein Bezug zur Tat hergestellt werden könne und Prototyp einer solchen Sanktion sei der Täter-Opfer-Ausgleich. Tatsächlich gibt es kaum empirische Forschungen zur Wirksamkeit des TOA, geschweige experimentell angelegte Untersuchungen, die aussagekräftige Daten zur Frage der Wirkungen und der Wirksamkeit im Hinblick auf die präventiven und verhaltensändernden Folgen liefern würden.

Die Untersuchung der individualpräventiven Effizienz von Diversionsmaßnahmen erbrachte bislang das Ergebnis jedenfalls einer Gleichwertigkeit von formellen und informellen Erledigungsarten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf Untersuchungen hinzuweisen, die zwar keine experimentellen Ansätze beinhalten, aber wegen der beträchtlichen Unterschiede im Einstellungsverhalten der Jugendstaatsanwaltschaften jedenfalls quasi-experimentelle Ansätze nutzen konnten. Die Analyse des Rückfalls nach Einstellung hat im Vergleich mit förmlich Sanktionierten nicht nur zu dem Ergebnis geführt, dass jedenfalls Gleichwertigkeit im Verhältnis Einstellung nach § 45 JGG und förmlichem

Verfahren und jugendrichterlicher Sanktionierung besteht. Die Untersuchungsergebnisse lassen auch einen rechtspolitisch sehr folgenreichen Schluss zu, nämlich den, dass eine intensivere Reaktion gerade bei Ersttätern zu unterbleiben hat, wenn geringere Rückfallraten angestrebt werden. Die Befunde zeigen nämlich, dass durchaus gewichtige Effekte dann auftreten, wenn Einstellungen und normales jugendrichterliches Verfahren in der Gruppe der Ersttäter einander gegenübergestellt werden. In der Gruppe der Erstauffälligen ergeben sich niedrigere Rückfallquoten für den Fall der Einstellung. In der Gruppe der bereits Vorbelasteten unterscheiden sich die Rückfallraten dagegen nicht. Damit zeichnen sich auch Effekte ab, die das aus der Ökonomie bekannte Theorem des Grenznutzens heranziehen lassen. Auch jugendstrafrechtlich begründete Interventionen nutzen sich demnach rasch ab und versprechen zunächst (kurzfristig) in den Erstkontakten eher Erfolg, wenn »weniger getan wird«. Dies deckt sich mit den weiter oben angesprochenen Befunden zur Entwicklung von kriminellen Karrieren und chronischer Kriminalität. Aus der internationalen Längsschnittforschung wird nämlich gefolgert, dass strafrechtliche Sanktionen für die Auslösung und die Stabilisierung von Karrieren Effekte mit sich bringen, während ihre Rolle bei einem Ausstieg aus der kriminellen Karriere eher marginal erscheint. ...

Die Analyse der internationalen (im Wesentlichen englischsprachigen und auf Nordamerika bezogenen) Evaluationsforschung, die Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern zum Gegenstand hat, kann sich nunmehr auf verschiedene Meta-Evaluationen stützen. Die Beurteilung von Diversionsmaßnahmen ergibt hierbei keine Unterschiede im Vergleich zu förmlichen Gerichtsverfahren. Whitehead/Lab stützen sich auf die Metaanalyse von 50 zwischen 1975 und 1984 durchgeführten Evaluationsuntersuchungen mit der Aussage, dass Interventionen im Wesentlichen keine positiven Effekte nach sich zögen und manche gar das Problem verschlimmerten. Freilich ergeben sich in einer anderen Metaevaluation gewisse Vorteile von kognitiv ausgerichteten Programmen. Auch Andrews et al. folgern aus einer zusammenfassenden Analyse von 80 Studien einen rückfallmindernden Effekt, jedoch nur bei genauer Anpassung der Programme an sehr spezifische Problemlagen für Hochrisikofälle. Positive Effekte unter spezifischen Bedingungen wurden ferner durch Lipsey nachgewiesen. Nordamerikanische Untersuchungen belegen demgegenüber den seit langer Zeit bekannten Befund der empirischen Sanktionsforschung auch für neuere Alternativen, den Befund nämlich, dass vorhandene Strafzumessungsalternativen nur relativ geringe Effekte auf die Legalbewährung und insbesondere auf die Entwicklung krimineller Karrieren haben. Dies zeigt sich auch in neueren deutschen Untersuchungen, wenn diese Kontrollgruppen einbeziehen. So wird in einer Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings in einer Jugendstrafvollzugsanstalt bei weitestgehender Parallelisierung der Kontrollgruppe für die Behandelten wie für die Unbehandelten eine Quote des Rückfalls mit Gewaltdelikten von etwa 35 % festgestellt (was in diesem Fall freilich zu dem Schluss führen müsste, dass ein solches Trainingsprogramm eben keine besonderen, offensichtlich angestrebten Wirkungen mit sich bringt).

Versucht man eine Zusammenfassung der internationalen Evaluationsforschung zu Fragen der präventiven Wirksamkeit unterschiedlicher Behandlungsansätze und Reaktionsformen im Zusammenhang mit jungen Straftätern, dann lässt sich im Hinblick auf Behandlungsansätze festhalten, dass zwar deutlich wird, dass unter bestimmten Bedingungen Wirkungen in Form geringerer Rückfallquoten beobachtet werden können. Freilich ist wenig bekannt darüber, wie Wirkungen zustandekommen und insbesondere auch, ob

und wie sich das Alter im Zusammenhang mit Präventionsbemühungen auswirkt. Letzteres verweist auf das Fehlen von vergleichender Evaluationsforschung im Hinblick auf unterschiedliche Altersgruppen oder entlang des Alters.

Die Dominanz der Verfolgung von Erziehung und Resozialisierung durch Jugendstrafrecht führt demnach zu Überforderung und unrealistischen Erwartungen bei bloß punktuell und als kurze Episoden denkbaren und konzeptualisierbaren Interventionen. Dies gilt vor allem auch für die Erwartungen generalpräventiver Wirkungen, die sich auf eine Verschärfung von Strafen stützen. Belege hierfür finden sich nicht zuletzt in der Cambridge Somerville Youth Study, die auf der Basis eines kontrollierten Experiments den Befund nach sich zog, dass intensiver »behandelte« Kinder und Jugendliche langfristig schlechteres Legalbewährungsverhalten zeigten als nicht behandelte Jugendliche.⁴⁷⁷⁰

4.4.10 Enßlin: Spezialpräventive Strafzumessung (2003)

In seiner Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen klammert Enßlin⁴⁷⁷¹ jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen aus.⁴⁷⁷² Für das Allgemeine Strafrecht kommt er zu folgendem Ergebnis, wobei deskriptive Befunde nicht unterschieden werden von solchen der Wirkungsforschung:

- „Die Geldstrafe hat die höchste Legalbewährungsquote, die Freiheitsstrafe ohne Bewährung die niedrigste;“⁴⁷⁷³
- „ambulante Maßnahmen haben eine höhere Legalbewährung als stationäre;“⁴⁷⁷⁴
- „die Legalbewährung nach Freiheitsstrafe an sich ist nicht hoch;“⁴⁷⁷⁵
- „eine spezialpräventive Wirkung kann bei allen Sanktionen außer der Sozialtherapie nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ebenso wenig jedoch das Gegenteil;“⁴⁷⁷⁶
- „die Sanktionen sind in ihrer Wirkung untereinander austauschbar;“⁴⁷⁷⁷
- „lange Strafen habe eine bessere Legalbewährung als kurze;“⁴⁷⁷⁸
- „die Vorstrafenbelastung hängt mit erhöhter Rückfälligkeit zusammen;“⁴⁷⁷⁹
- „je älter eine sanktionierte Person, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit;“⁴⁷⁸⁰
- „eine höhere Rückfallrate korrespondiert mit geringerer sozialer Integration;“⁴⁷⁸¹

4770 Albrecht, H.-J., 2002a, S. D51 ff.

4771 Enßlin 2003.

4772 Ensslin 2003, S. 69.

4773 Ensslin 2003, S. 137.

4774 Ensslin 2003, S. 139.

4775 Ensslin 2003, S. 139.

4776 Ensslin 2003, S. 140. Damit ist die These der „Gleichwirkung verschiedener Sanktionen“ gemeint.

4777 Ensslin 2003, S. 143.

4778 Ensslin 2003, S. 145.

4779 Ensslin 2003, S. 146.

4780 Ensslin 2003, S. 147.

- „Täter von Eigentums- und Vermögensdelikten weisen die höchste Rückfallgefährdung auf;“⁴⁷⁸²
- „Rückverlegte weisen die höchste Rückfallrate auf;“⁴⁷⁸³
- „Rückfallgefahr ist erhöht in der ersten Zeit nach der Haft.“⁴⁷⁸⁴

4.4.11 Fasoula: Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht (2003)

In ihrer Sekundäranalyse von Legalbewährungsstudien zu Diversion im Jugendstrafrecht aus den 1990er Jahren wertet Fasoula⁴⁷⁸⁵ die Untersuchungen von Matheis,⁴⁷⁸⁶ Hock-Leydecker,⁴⁷⁸⁷ Storz,⁴⁷⁸⁸ Karger/Sutterer,⁴⁷⁸⁹ Crasmöller⁴⁷⁹⁰ aus. Zusammenfassend kommt sie zum Ergebnis: „Auf der Basis einer vorsichtigen, methodenkritischen Interpretation der vorliegenden bundesdeutschen und ausländischen Untersuchungen lässt sich zunächst feststellen, dass eine spezifische Rückfallverhinderung durch harte Sanktionsformen nicht beweisbar erscheint. Vielmehr spricht alles dafür, dass harte kriminalrechtliche Maßnahmen in spezialpräventiver Hinsicht zumindest nicht erfolgsversprechender sind als alternativ in Frage kommende, weniger harte Reaktionsformen. Für eine Begrenzung der Eingriffsintensität staatlichen Strafens sprechen also nicht nur humanitäre, sondern auch rationale, an Effizienzkriterien orientierte Erwägungen.“⁴⁷⁹¹

4.4.12 Heinz: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen (2007)

Ein erstes Zwischenergebnis des vom BMJ beim Verf. in Auftrag gegebenen Gutachtens zum Stand der Wirkungsforschung wurde auf der Wissenschaftlichen Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft 2005 vorgetragen.⁴⁷⁹² Ausgehend von der These "Ein Präventionsstrafrecht muss wissen, was es tut, und es muss wissen, was es erreicht mit dem, was es (an)tut. Es bedarf nicht nur der Kenntnis darüber, welche Sanktionen gegen wen zum Zwecke der Rückfallverhütung verhängt werden, ein Präventionsstrafrecht bedarf vor allem der Erfolgskontrolle"⁴⁷⁹³ wurden zunächst die in der "evidence-based

4781 Ensslin 2003, S. 148.

4782 Ensslin 2003, S. 148.

4783 Ensslin 2003, S. 148.

4784 Ensslin 2003, S. 150.

4785 Fasoula 2003.

4786 Matheis 1991 (vgl. unten VII., 4.5.1).

4787 Hock-Leydecker 1994 (vgl. unten VII., 4.5.4).

4788 Storz 1992 (vgl. unten VII., 4.5.2).

4789 Karger/Sutterer 1993 (vgl. unten VII., 4.5.3).

4790 Crasmöller 1996 (vgl. unten VII., 4.5.5).

4791 Fasoula 2003, S. 160.

4792 Heinz 2007a.

4793 Heinz 2007a, S. 495.

crime-prevention“-Bewegung anerkannten Voraussetzungen und Kriterien für valide Wirkungsforschung dargestellt.⁴⁷⁹⁴

Zum Täter-Opfer-Ausgleich wurde auf die Studien von Keudel,⁴⁷⁹⁵ Busse⁴⁷⁹⁶ und Dölling et al.⁴⁷⁹⁷ eingegangen.⁴⁷⁹⁸ Die spezialpräventive Effizienz informeller Sanktionen war in den letzten 25 Jahren am häufigsten untersucht worden. Dementsprechend zahlreich waren im letzten Jahrzehnt die einschlägigen Evaluationen. Im letzten Jahrzehnt wurden hierzu die Untersuchungen Crasmöller,⁴⁷⁹⁹ Löhr-Müller,⁴⁸⁰⁰ Schumann et al.⁴⁸⁰¹ und Bareinske⁴⁸⁰² veröffentlicht.⁴⁸⁰³ Hinsichtlich des Sozialen Trainingskurses und dem Anti-Aggressions-training bilden die Studien von Wellhöfer⁴⁸⁰⁴ und Ohlemacher et al.⁴⁸⁰⁵ die beiden Referenzuntersuchungen.⁴⁸⁰⁶ Zum Jugendstrafvollzug wurde im letzten Jahrzehnt nur die Studie von Frankenberg⁴⁸⁰⁷ gefunden.⁴⁸⁰⁸

Zum Forschungsstand und zu den daraus ableitbaren kriminalpolitischen Konsequenzen wurde im Hinblick auf Verschärfungsforderungen und punitive Tendenzen formuliert: "Die Bilanzierung der Forschungen des letzten Jahrzehnts zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung ist ernüchternd. Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien, die methodischen Standards genügen.

... Wenn in einem Präventionsstrafrecht eine Veränderung gefordert wird, dann erfordert dies die Begründung der Geeignetheit und Erforderlichkeit. Wenn etwa gefordert wird, vermehrt zu verurteilen statt zu divertieren, vermehrt unbedingte statt ausgesetzte Jugendstrafen zu verhängen, muss begründet (oder zumindest implizit behauptet) werden, die Rückfallwahrscheinlichkeit ließe sich hierdurch senken. Hinsichtlich dieser Begründungen bzw. Behauptungen gibt es zwei mögliche Strategien: den empirisch nachprüfbaren Beleg der Wirksamkeit (starkes Argument) oder die Vereinbarkeit mit vorliegenden deskriptiven Befunden (schwaches Argument):

1. Ein starkes Argument für die geforderte Veränderung wäre es, wenn in (mindestens) einem kontrollierten Experiment (Niveau 5), in quasi-experimentellen Untersuchungen

4794 Heinz 2007a, S. 499 ff.

4795 Vgl. unten VII., 4.6.2

4796 Vgl. unten VII., 4.6.3

4797 Vgl. unten VII., 4.6.4

4798 Heinz 2007a, S. 502 ff.

4799 Vgl. unten VII., 4.5.5

4800 Vgl. unten VII., 4.5.6

4801 Vgl. unten VII., 4.5.7

4802 Vgl. unten VII., 4.5.8

4803 Heinz 2007a, S. 506 ff.

4804 Vgl. unten VII., 4.7.2.4

4805 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.2

4806 Heinz 2007a, S. 510 ff.

4807 Vgl. unten VII., 4.8.2.8

4808 Heinz 2007a, S. 513 f.

oder in sehr guten Kontrollgruppenvergleichen (Niveau 4) die (höhere) Wirksamkeit einer freiheitsentziehenden Reaktion und insbesondere die Überlegenheit gegenüber der nicht freiheitsentziehenden Reaktionsalternative belegt wurde und gegenteilige Befunde nicht beobachtet wurden. Als stark wäre das Argument deshalb zu bezeichnen, weil es die Hypothese einer kausalen Wirkung des Freiheitsentzugs im Vergleich zu nicht-freiheitsentziehenden Reaktionen stützt.

2. Wo indes die Kausalhypothese nicht oder nicht adäquat geprüft wurde, wo also lediglich deskriptive Befunde vorliegen, kann geprüft werden, ob diese mit den Hypothesen der (besseren) Wirksamkeit der einen Reaktionsalternative vereinbar sind (schwaches Argument). Wenn z.B. der Jugendarrest mit geringeren Rückfallraten verbunden wäre als ambulante Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel, dann wäre dies (mangels strenger Prüfung der Kausalhypothese durch Kontrolle der Kovariaten) kein starkes Argument im Sinne eines Belegs für dessen Wirksamkeit. Dieser Befund wäre aber ein Argument dafür, die Hypothese der überlegenen Wirksamkeit einstweilen nicht aufzugeben, sondern an weiteren Gruppen zu prüfen, da die vorliegenden (deskriptiven) Befunde mit der Wirksamkeits-hypothese immerhin vereinbar sind. Zumindest derartige – vergleichsweise schwache, aber informationshaltige, weil empirisch prüfbare - Argumente müssten vorgetragen werden können, wenn man die (bislang nicht stringent geprüfte) »starke« Kausalhypothese der (insbesondere der überlegenen) Wirksamkeit der geforderten Sanktionsalternative einstweilen aufrechterhalten (oder gar konkrete Entscheidungen mit ihr begründen) will.

Für die teilweise erhobene kriminalpolitische Forderung, Diversion zugunsten von Verurteilung zurückzunehmen, würde dies z.B. bedeuten, dass die implizite Hypothese einer spezialpräventiven Überlegenheit einer Verurteilung auf ein starkes oder zumindest auf ein schwaches Argument gestützt werden müsste.

- Starke Argumente, die sich auf experimentelle Designs oder zumindest sehr gute Kontrollgruppenvergleiche stützen könnten, liegen nicht vor. Damit kann diese Forderung nicht begründet werden.
- Ein schwaches Argument wäre es aber, wenn es einen deskriptiven Befund gäbe, mit dem diese Forderung vereinbar wäre. Soweit aber innerhalb vergleichbarer Gruppen geprüft wurde, ob eine Anklageerhebung und förmliche Sanktionierung spezialpräventiv überlegen ist, konnte die Hypothese einer Erforderlichkeit oder besseren Wirksamkeit der förmlichen Sanktionierung durchweg nicht bestätigt werden.

Es liegt für diese Hypothese also weder starke (die Annahme kausaler Effekte stützende) noch schwache (auf deskriptiven Daten gestützte, nach denen in irgendeiner Gruppe der Rückfall nach förmlicher Sanktionierung geringer als nach Diversion gewesen wäre) Evidenz vor.

... So notwendig es nach dem Gesagten ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative oder mögliche negative Auswirkungen eines Austauschs unter den verfügbaren Sanktionsalternativen geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden,

ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis."⁴⁸⁰⁹

4.4.13 Meier: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand (2010)

Meier stellt einleitend fest, das "Kennzeichen der gegenwärtigen kriminologisch-wissenschaftlichen Herangehensweise besteht darin, dass man sich des harten, in der Evaluationsforschung etablierten methodischen Instrumentariums bedient, um zu empirisch fundierten Aussagen über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu gelangen."⁴⁸¹⁰ Der nordamerikanischen Kriminologie komme das Verdienst zu, die in der Medizin und der Arzneimittelforschung etablierten Methoden der Wirkungsforschung auf das Feld der Kriminalprävention übertragen zu haben. "Nur wenn man die Wirkung, die mit einer Maßnahme erzielt wird, mit der Wirkung, die bei Nichtanwendung der Maßnahme eintritt, vergleichen kann, lassen sich über die Wirkung (oder Nichtwirkung) begründete Aussagen treffen. Methodologisch kommt es entscheidend auf zweierlei an: Es muss zwei Gruppen geben, in denen die untersuchte Maßnahme entweder angewandt oder nicht angewandt wird (Untersuchungs- und Kontrollgruppe), und diese beiden Gruppen müssen miteinander vergleichbar sein. Die methodologische Hauptschwierigkeit besteht dabei in der Regel in der Gewährleistung der zweiten Voraussetzung, der Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe."⁴⁸¹¹ Das zu prüfende Erfolgskriterium der jugendstrafrechtlichen Sanktionen sei die Legalbewährung, wobei "in der Regel nicht auf Dunkelfelderhebungen zurückgegriffen (werde), sondern es wird wegen der größeren Validität darauf abgestellt, ob die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von einer weiteren Tat erlangt haben."⁴⁸¹²

Hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs verweist Meier auf die Untersuchungen von Keudel,⁴⁸¹³ Busse⁴⁸¹⁴ und Dölling et al.⁴⁸¹⁵, von denen nur die beiden letztgenannten "ein wenigstens mittleres methodisches Qualitätsniveau"⁴⁸¹⁶ aufwiesen. "Das schwache Design der Untersuchung von Busse" - hingewiesen wird darauf, dass Untersuchungs- und Kontrollgruppen nicht wirklich vergleichbar seien - "schließt es deshalb aus, den Befunden eine allzu weitreichende Bedeutung beizumessen."⁴⁸¹⁷ Die Studie von Dölling et al. sei zwar methodisch besser, die empirischen Befunde dagegen weniger günstig für den TOA als bei Busse. Deshalb sei der TOA, den deutschen Studien zufolge, nicht als "wirksam", sondern eher als "promising" einzustufen.⁴⁸¹⁸ Zu beachten seien freilich die anderen Funktionen, die der TOA noch habe.

4809 Heinz 2007a, S. 515 ff.

4810 Meier 2010, S. 502.

4811 Meier 2010, S. 503.

4812 Meier 2010, S. 507.

4813 Vgl. unten VII., 4.6.2

4814 Vgl. unten VII., 4.6.3

4815 Vgl. unten VII., 4.6.4

4816 Meier 2010, S. 509.

4817 Meier 2010, S. 510.

4818 Meier 2010, S. 510.

Zum Anti-Aggressivitätstraining wird auf die Studien von Ohlemacher et al.⁴⁸¹⁹ sowie Rau⁴⁸²⁰ hingewiesen. Beide Studien hätten den kriminalpräventiven Nutzen dieser Maßnahme nicht belegt, die Gründe seien noch weitgehend unbekannt.⁴⁸²¹

Zum Trainingscamp Kannenberg⁴⁸²² lagen zum Zeitpunkt des Berichts von Meier noch keine Evaluationsergebnisse vor. Die Evaluationsergebnisse der vergleichbaren "boot camps" zeigten, dass es allein mit Drill und körperlicher Anstrengung nicht getan sei, allem Anschein seien auch sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen erforderlich.⁴⁸²³

Unter Hinweise auf die Meta-Analyse von Lipsey/Wilson⁴⁸²⁴ stellt Meier fest, "Präventiv gelangen Resozialisierungsmaßnahmen mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen zu nachweisbar besseren Ergebnissen als auf Abschreckung der Jugendlichen setzende Strategien, oder noch etwas allgemeiner ausgedrückt: Die positive Spezialprävention wirkt nachweisbar besser als die negative Spezialprävention."⁴⁸²⁵

4.4.14 Heinz: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? (2015)

Im Anschluss an die Sekundäranalyse 2007 wurde ein weiteres Zwischenergebnis des vom BMJ beim Verf. in Auftrag gegebenen Gutachtens zum Stand der Wirkungsforschung auf der Jahrestagung der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ vorgestellt. Einleitend wurde betont, ein an präventiven Zielen orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, benötige empirisch geprüftes Wissen über die Wirkung von Sanktionen. Die inzwischen anerkannten Kriterien der "evidence-based crime-prevention"-Bewegung wurden deshalb kurz dargestellt. Theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge können nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung, die sich am Vorbild der medizinischen Forschung, namentlich der Arzneimittelforschung, orientiert, nur durch kontrollierte Zufallsexperimente nachgewiesen werden. Quasi-experimentelle Untersuchungen sind methodisch schwächer, noch schwächer sind ex-post-facto gebildete Vergleichsgruppenuntersuchungen.⁴⁸²⁶ Die im Auftrag des BMJV durchgeführten Legalbewährungsstudien, auf die am Beispiel des Bezugsjahres 2004 mit einem 6-jährigen Rückfallzeitraum eingegangen wird, sind deshalb nicht geeignet, etwas über Sanktionswirkungen auszusagen. Sie sagen vielmehr der Praxis u.a., "inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind."⁴⁸²⁷

4819 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.2

4820 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.3

4821 Meier 2010, S. 512 f.

4822 Vgl. unten VII., 4.7.2.9

4823 Meier 2010, S. 514 f.

4824 Vgl. unten VIII., 1.3.4

4825 Meier 2010, S. 517.

4826 Heinz 2015b, S. 88.

4827 Heinz 2015b, S. 86.

Von den neueren nationalen Evaluationen wird hinsichtlich der informellen Sanktionen⁴⁸²⁸ eingegangen auf das Projekt "Graffiti München",⁴⁸²⁹ auf die quasi-experimentellen Untersuchungen von Spiess auf der Grundlage von BZR-Daten des Bezugsjahres 2004,⁴⁸³⁰ auf die Evaluationen der Schülergerichte⁴⁸³¹ sowie des Projekts "Staatsanwalt für den Ort".⁴⁸³²

Neuere Evaluationen formeller ambulanter Sanktionen⁴⁸³³ liegen vor zum TOA im Projekt "Ausgleich München e.V.",⁴⁸³⁴ zum Projekt "DENKZEIT",⁴⁸³⁵ zum Trainingscamp Lothar Kannenberg⁴⁸³⁶ sowie zum Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation.⁴⁸³⁷

Im Überblick werden ferner dargestellt die neueren Evaluationen des Jugendstrafvollzugs,⁴⁸³⁸ nämlich die Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern⁴⁸³⁹ und in Hessen,⁴⁸⁴⁰ die Evaluation des sozialen Trainings in der JVA Hameln,⁴⁸⁴¹ die Ergebnisse des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs in freier Form (Projekt "Chance")⁴⁸⁴² sowie die im Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzug stehenden Nachsorgeprojekte.⁴⁸⁴³

Abschließend werden die Evaluationen von beschleunigten Reaktionen im Rahmen von Kooperationsverbänden oder sonstigen Modellprojekten dargestellt,⁴⁸⁴⁴ wie Häuser des Jugendrechts,⁴⁸⁴⁵ die Modellprojekte „Staatsanwalt vor Ort“ (StAvO) und „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen,⁴⁸⁴⁶ die Diversionstage in Nordrhein-Westfalen⁴⁸⁴⁷ sowie Untersuchungen zur präventiven Wirkung einer Verkürzung der Verfahrensdauer bei Mehrfach- und Intensivtätern.⁴⁸⁴⁸

4828 Heinz 2015b, S. 92 ff.

4829 Vgl. unten VII., 4.5.9

4830 Vgl. unten VII., 4.5.10

4831 Vgl. unten VII., 4.5.12

4832 Vgl. unten VII., 4.10.7

4833 Heinz 2015b, S. 106 ff.

4834 Vgl. unten VII., 4.6.5

4835 Vgl. unten VII., 4.7.2.10

4836 Vgl. unten VII., 4.7.2.9

4837 Vgl. unten VII., 4.7.2.12

4838 Heinz 2015b, S. 119 ff.

4839 Vgl. unten VII., 4.8.2.10

4840 Vgl. unten VII., 4.8.2.15

4841 Vgl. unten VII., 4.8.2.12

4842 Vgl. unten VII., 4.8.2.14

4843 Vgl. unten VII., 4.8.3

4844 Heinz 2015b, S. 130 ff.

4845 Vgl. unten VII., 4.10.2, 4.10.3, 4.10.5

4846 Vgl. unten VII., 4.10.7

4847 Vgl. unten VII., 4.5.13

4848 Vgl. unten VII., 4.10.8

Hinsichtlich des Forschungsstandes wird festgestellt: "Die Bilanzierung der Evaluationsforschungen des letzten Jahrzehnts zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung ist ernüchternd. Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt (immer noch) zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt (immer noch) zu wenig Evaluationsstudien, die methodischen Standards genügen.

... Freilich sind entsprechende Evaluationen noch keine Garantie dafür, dass die Evaluationsergebnisse auch umgesetzt werden. Denn valide empirische Befunde sind lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für rationale Kriminalpolitik. Ohne derartige Befunde ist rationale Kriminalpolitik aber nicht möglich."⁴⁸⁴⁹

Dennoch lässt sich trotz dieser Defizite als gegenwärtig gesichertes Wissen festhalten: "Die Austauschbarkeit der Sanktionen ist im Bereich der leichten Kriminalität gesicherter Forschungsstand. ...

- Für Diversion gilt weiterhin, dass es keinen empirischen Beleg dafür gibt, dass - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion. Intervenierende Diversion wirkt nicht besser als nicht-intervenierende. Bis zur dritten Auffälligkeit weisen jugendliche Bagatelldeliktanten, deren Verfahren eingestellt wurde, eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit auf als verurteilte Jugendliche.
- Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich »besseren Diversion« durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten »Diversionstage«. Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere »Diversionstage«.
- Die Evaluationsforschung zu den Schülergerichten hat ebenfalls keinen empirischen Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt.

Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr auch hier weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar. Wenn und soweit aber Austauschbarkeit besteht, ist aus rechtlichen Gründen („Erforderlichkeit“) im Zweifel die eingriffsschwächere Sanktion zu wählen. Die wenigen, in den letzten 15 Jahren veröffentlichten deutschen Evaluationsstudien zu formellen, ambulanten Sanktionen ergaben:

- Die vollmundigen Erfolgsankündigungen zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, das dem boot camp-Modell folgt, sind weit von der Realität entfernt. Ob das Modell irgendeine spezialpräventive Wirkung hat, kann die Evaluationsforschung mangels Vergleichsgruppe nicht ermitteln. Der Effekt ist deshalb unbekannt.
- Spezialpräventive Effekte von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation sind hinsichtlich einer Reduzierung der

Rückfallwahrscheinlichkeit durch die empirische Forschung nicht belegt. Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine »Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität« ... erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden.

- Die Evaluation des »Denkzeittrainings« weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.

Evaluierungen sind nur dort möglich, wo Varianz besteht. Deshalb ist es schwierig bis unmöglich, in Fällen der Schwerekriminalität Wirkungsforschung hinsichtlich der Austauschbarkeitsthese durchzuführen. In Deutschland gibt es hierzu keine Studien.

Zu den stationären Sanktionen Jugendarrest und Jugendstrafvollzug gab es in den vergangenen 15 Jahren nur einige Evaluationsstudien. Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug bestätigen und differenzieren die Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstudien. ...

Zur spezialpräventiven Wirkung der Resozialisierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug wurden in den letzten 15 Jahren nur einige Untersuchungen veröffentlicht.

- Ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug konnte empirisch nicht belegt werden, zumal die Nachentlasssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug ist eine sozialstaatliche Verpflichtung.
- Ein rückfallmindernder Effekt der Strafrestausssetzung konnte bislang ebenfalls nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, da eine positive Selektion nicht auszuschließen ist. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.
- Ebenfalls nicht belegt werden konnte ein Effekt von sozialem Training. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um 30 % gesenkt werden kann ... Die Antwort auf die Frage 'Was wirkt gegenüber wem warum?' ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt.
- Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug. Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine »Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt« ... wird.

Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von

einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmanagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung. Zur spezialpräventiven Wirkung fehlen bislang Studien."⁴⁸⁵⁰

4.4.15 Walsh: Kriminalpräventive Projekte bei jungen Intensivtätern (2017)

In ihrer Sekundäranalyse berücksichtigte Walsh nur solche (sekundär- und tertiär-)kriminalpräventiven, in Deutschland durchgeführten Projekte, die sich an junge (einschließlich strafunmündige) Mehrfachtäter⁴⁸⁵¹ richteten, evaluiert worden sind und bei denen Rückfälligkeit Erfolgskriterium war.⁴⁸⁵² Die Recherche nach einschlägigen Evaluationen ergab insgesamt 29 Untersuchungen zu 24 Projekten. Lediglich in 17 Studien wurde eine Kontrollgruppe gebildet. Bei den anderen 12 Studien, die unterhalb der Stufe 3 der Maryland Scientific Methods Scale liegen, sind deshalb Aussage zur Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen nicht möglich. Von den 17 Studien mit Kontrollgruppen wurden 7 der Stufe 4 zugeordnet (Vergleichsgruppe), 10 Studien wiesen ein quasi-experimentelles Design auf. Vier der Kontrollgruppenstudien entfielen auf polizeiliche Maßnahmen, also auf sekundär-kriminalpräventive Projekte.⁴⁸⁵³ Von den tertiär-kriminalpräventiven Projekten wiesen 13 eine Kontrollgruppe auf. Das Ergebnis von Walsh lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Soziale Trainingskurse mit Kontrollgruppe:

Nur zwei Studien weisen eine Kontrollgruppe auf. Die Studie von Wellhöfer (1995)⁴⁸⁵⁴ "lässt Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des sozialen Trainings zu. Diese Untersuchung kann eine positive Entwicklung hinsichtlich des Delinquenzaufkommens der Experimentalgruppe nachweisen. Allerdings wurde auch ein signifikanter Anstieg der Gewaltdelikte festgestellt."⁴⁸⁵⁵ Dagegen zeige die "weitere aussagekräftige Studie" von Boxberg/Bosold (2009)⁴⁸⁵⁶ "keinen positiven Effekt des sozialen Trainings auf die Legalbewährung."⁴⁸⁵⁷ Zusammenfassend meint Walsh: "Vor dem Hintergrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse wären weitere Wirkungsuntersuchungen zu sozialen Trainingskursen erforderlich. Auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands können negative Effekte der Trainingskurse nicht ausgeschlossen werden."⁴⁸⁵⁸

4850 Heinz 2915b, S. 143 ff.

4851 Wegen der uneinheitlichen Definition des Begriffs "Intensivtäter" wurden auch Projekte einbezogen, die sich an Mehrfachtäter wendeten.

4852 Walsh 2017, S. 29, eine kürzere Version des Berichts wurde von Walsh 2018a veröffentlicht.

4853 Zwei Projekte betrafen das Projekt Gefährderansprache in Gelsenkirchen - „Gefährderansprache im häuslichen Umfeld“. Berücksichtigt wurden ferner die Projekte "Polizeiliche Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in Nordrhein-Westfalen" (vgl. oben IV., 4.5.3.1; unten VII. 3.10.8) (Bliesener et al. 2010) und "Kurve kriegen" (vgl. unten VII. 3.5.14) (Bliesener et al. 2015).

4854 Vgl. unten VII., 4.7.2.4

4855 Walsh 2017, S. 31.

4856 Vgl. unten VII., 4.8.2.12

4857 Walsh 2017, S. 31.

4858 Walsh 2018a, S. 14.

b) Denkzeittraining mit Kontrollgruppe:

Von den von Walsh ausgewerteten 3 Studien mit Kontrollgruppen ist lediglich eine - Körner (2006)⁴⁸⁵⁹ - veröffentlicht. Nach Auffassung von Körner wird ein positiver Effekt auf die Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit belegt. In den beiden anderen Studien wurde kein positiver Effekt nachgewiesen. Walsh zitiert folgendes Ergebnis einer von "Unbekannt" erstellten Untersuchung: "Varianzanalytisch sind keine Mittelwertunterschiede zwischen Denkzeit und den anderen Trainings in den Post-Variablen festzustellen. Bezüglich des Erfolgskoeffizients, berechnet als »relative gewichtete Anzahl Straftaten vor minus - nach geteilt durch - vor« unterscheiden sich die Beender sowie die vollen Stichproben der drei Trainings (überhaupt) nicht voneinander."⁴⁸⁶⁰

c) Anti-Aggressivitäts-, Anti-Gewalt- und Coolness Trainings

Gefunden wurden 5 Studien mit Kontrollgruppen. Lediglich in zwei Studien - Bosold/Lauterbach (2010)⁴⁸⁶¹, Beck/Ptucha (2017)⁴⁸⁶² - sieht Walsh positive Effekte auf die Legalbewährung der Teilnehmer als belegt an. Die übrigen 3 Studien mit Kontrollgruppen - Ohlemacher et al. (2001)⁴⁸⁶³, Heinzelmann (2006)⁴⁸⁶⁴, Rau (2006)⁴⁸⁶⁵ - konnten nach Walsh "keine positiven Effekte der Trainings aufzeigen".⁴⁸⁶⁶ Zusammenfassend meint Walsh: "Allerdings liegt aus Deutschland keine aussagekräftige Untersuchung zu den Trainingskursen vor. Eine methodisch belastbare Studie aus Österreich stellte keine positiven Effekte eines Anti-Gewalt-Trainings fest."⁴⁸⁶⁷ "Negative Effekte der Trainings ... (können) nicht ausgeschlossen werden und weitere Wirkungsuntersuchungen wären angezeigt."⁴⁸⁶⁸

d) Intensivbetreuungen

Von den drei Untersuchungen zu Intensivbetreuungen weist lediglich die "Intensivbewährungshilfe Rubikon" eine Kontrollgruppe auf.⁴⁸⁶⁹ Diese Studie ist hinsichtlich der

4859 Vgl. unten VII. 3.7.2.10.

4860 Walsh 2017, S. 38.

4861 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.7

4862 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.11

4863 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.2

4864 Vgl. unten VII., 4.7.2.11

4865 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.3

4866 Walsh 2017, S. 38. Hinsichtlich Heinzelmann (2006) weist Walsh (2017, S. 38) darauf hin, dass Angaben zu den der Zuteilung der Personen zu EG und KG zugrunde liegenden Kriterien in den JVA's fehlen. Bezüglich Rau (2006) bemängelt Walsh (2017, S. 38) die "selektive Auswahl der Kontrollgruppenteilnehmer durch die Mitarbeiter der beteiligten Maßnahmenträger". Die Auswahlkriterien seien "(auch für Autorin) nicht nachvollziehbar" (Walsh 2017, S. 38).

4867 Walsh 2017, S. 32; Walsh 2018a, S. 14. Eine Begründung, weshalb die Studien von Beck/Ptucha (2017), Bosold/Lauterbach (2010) und Ohlemacher et al. (2001) nicht aussagekräftig sein sollen, fehlt.

4868 Walsh 2018a, S. 14.

4869 Diese von Walsh selbst durchgeführte Studie ist bislang erst teilweise veröffentlicht (vgl. unten VII., 4.8.3.6).

Legalbewährung noch nicht veröffentlicht. Walsh zufolge konnten keine positive Effekte auf die Legalbewährung der Untersuchungsteilnehmer aufgezeigt werden.⁴⁸⁷⁰

e) Beschleunigtes Verfahren

Von den beiden Studien mit Kontrollgruppendesign - Khostevan (2008)⁴⁸⁷¹ und Bliesener/Riesner (2012) bzw. Bliesener/Thomas (2012)⁴⁸⁷² - ist Walsh zufolge nur die Studie von Bliesener "aussagekräftig".⁴⁸⁷³ Positive Effekte auf die Legalbewährung konnten nicht aufgezeigt werden.⁴⁸⁷⁴

f) Fazit und Empfehlungen

Zwischen dem Angebot an verfügbaren Maßnahmen für die Zielgruppe "Mehrfach-auffällige" und der Anzahl an Wirkungsuntersuchungen besteht danach eine große Diskrepanz. Die Evaluationskultur ist defizitär. Evaluationen sollten die Regel, nicht die Ausnahme sein.⁴⁸⁷⁵

Es fehlt nicht nur an Wirkungsuntersuchungen, sondern die vorhandenen Untersuchungen sind auch überwiegend von nur begrenzter Aussagekraft. Bezogen auf alle 29 in ihre Sekundäranalyse einbezogenen Studien bemängelt Walsh, dass die Aussagekraft aus verschiedenen Gründen teilweise erheblich eingeschränkt ist. Diese Einschränkung beruht auf fehlendem Kontrollgruppendesign, auf einer kleinen Zahl von Studienteilnehmern, auf kurzen und teilweise unterschiedlich langen Beobachtungszeiträumen.⁴⁸⁷⁶ Hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen wird auf das Missverhältnis hingewiesen zwischen der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen und der Zahl an Evaluationen. "Werden die polizeilichen Maßnahmen nicht auf ihre Wirkung hin überprüft oder die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen nicht veröffentlicht, so lässt sich kein vollständiger Überblick geben."⁴⁸⁷⁷ Kritisiert wird, dass die Träger sozialpädagogischer Maßnahmen häufig Projekte als "nachweislich wirksam" einordneten, obwohl die Befundlage defizitär sei und dass offenbar eine verbreitete Skepsis gegenüber (externer) Wirksamkeitskontrolle bestehe. Wirksamkeitsüberprüfungen würden aber "zur Verbesserung der durchgeführten Programme beitragen. Darüber hinaus muss es Anliegen einer rationalen Kriminalprävention sein, negative Effekte kriminalpräventiver Maßnahmen festzustellen und entsprechend darauf zu reagieren."⁴⁸⁷⁸

Die Sekundäranalyse von Walsh bestätigt "die defizitäre Evaluationskultur innerhalb des untersuchten kriminalpräventiven Bereichs ... Es fehlt nach wie vor an systematischen Wirkungsuntersuchungen zu kriminalpräventiven Bemühungen im Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen. ... Natürlich ist der Kritikpunkt, dass eine ausschließliche Betrachtung

4870 Walsh 2017, S. 32.

4871 Vgl. unten VII., 4.10.3

4872 Vgl. unten VII., 4.10.8

4873 Walsh 2017, S. 32. Eine Begründung, weshalb die Studie von Khostevan (2008) als nicht "aussagekräftig" bewertet wurde, fehlt.

4874 Walsh 2017, S. 32; Walsh 2018a, S. 14.

4875 Walsh 2018a, S. 18.

4876 Walsh 2017, S. 32.

4877 Walsh 2017, S. 32.

4878 Walsh 2017, S. 33.

des Kriteriums Legalbewährung zu kurz gegriffen sei, berechtigt. Dennoch bedarf ein auf Spezialprävention basierendes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, der Erfolgskontrolle. Hierbei fungiert ein Rückfall in einschlägige kriminelle Verhaltensweisen als zentraler Misserfolgsindikator, denn die Begehung von Straftaten ist nicht nur die Grundlage für die Teilnahme an den beschriebenen kriminalpräventiven Maßnahmen, sondern deren Vermeidung ist auch das explizite Ziel. Dies gilt im Übrigen auch für jugendstrafrechtliche Sanktionen, deren Wirksamkeit überwiegend nicht überprüft wird. Die zusätzliche Berücksichtigung anderer Evaluationskriterien, wie etwa eine bessere Einbindung in den Leistungsbereich oder in ein sozialkonformes Umfeld, wird durch eine Überprüfung der Rückfälligkeit zudem nicht ausgeschlossen. ... Insbesondere um den Fragen »was wirkt für wen und warum?« weiter nachgehen zu können und somit wirklich effektive und damit effiziente Kriminalprävention leisten und etablieren zu können, wären etwa mixed methods Ansätze geeignet. ... Die Identifizierung wirksamer Maßnahmen für differenzierte Tätergruppen kann jedoch nur auf solider Evaluationsforschung basieren."⁴⁸⁷⁹

4.4.16 Meier: Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen (2018)

In seiner Übersicht über "neuere Untersuchungen"⁴⁸⁸⁰ der empirischen Präventionsforschung zur Wirkung einzelner jugendstrafrechtlicher Maßnahmen kommt Meier hinsichtlich Diversion unter Bezugnahme auf die Arbeiten von Spiess,⁴⁸⁸¹ Englmann⁴⁸⁸² und Schöch/Traulsen⁴⁸⁸³ zum Ergebnis, dass "präventiv regelmäßig diejenige Gruppe besser abschneidet, bei der die weniger eingriffsintensive Reaktion angewandt wird. Bei minder schweren Delikten wie dem einfachen Diebstahl sowie bei Erst- und Gelegenheits-tätern bis hin zur dritten Auffälligkeit ist nach den vorliegenden Befunden die Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG den Einstellungen nach § 45 Abs. 3 und § 47 JGG sowie der förmlichen Verurteilung präventiv überlegen. Mit dem Verzicht auf eingriffsintensive Sanktionen lässt sich in den genannten Tat- und Tätergruppen erneuten Straftaten besser entgegenwirken (und damit das Ziel des § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG besser erreichen) als mit richterlichem Eingreifen und förmlicher Sanktionierung."⁴⁸⁸⁴

Soweit Programme zur "Konzentration und Beschleunigung" evaluiert worden sind, mahnt Meier "zu einer zurückhaltenden Bewertung ... weil viele der in der Praxis entwickelten Maßnahmen wissenschaftlich bislang noch nicht untersucht worden sind."⁴⁸⁸⁵ Die vorliegenden Untersuchungen zu den "Diversionstagen"⁴⁸⁸⁶ oder den Modellprojekten des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) und des „Staatsanwalts für den Ort“ (StAfO)⁴⁸⁸⁷ in Nordrhein-Westfalen ergaben, dass "Veränderungen ohne Einfluss auf die Rückfallrate geblie-

4879 Walsh 2017, S. 34.

4880 Meier 2018, S. 645.

4881 Spiess 2012a; Spiess 2012b; Spiess 2013 (vgl. unten VII., 4.5.10).

4882 Englmann 2009 (vgl. unten VII., 4.5.12.2.2).

4883 Schöch/Traulsen 2009 (vgl. unten VII., 4.5.12.2.1).

4884 Meier 2018, S. 648.

4885 Meier 2018, S. 652.

4886 Linke 2011a (vgl. unten VII., 4.5.13).

4887 Ebert 2012; Ebert 2015 (vgl. unten VII., 4.10.7).

ben waren; mit der Schnelligkeit des Verfahrens sank die Rückfallrate nicht."⁴⁸⁸⁸ Die Verkürzung der Verfahrensdauer ergab in den von Bliesener/Thomas untersuchten Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen ebenfalls keinen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Die verschiedenen Häuser des Jugendrechts seien "noch keiner Wirkungsanalyse unterzogen worden."⁴⁸⁸⁹ Trotz fehlenden Nachweises einer präventiven Wirkung könnten sie aber viele Funktionen erfüllen; "dabei muss man keineswegs nur an ihr Potential zur politischen Profilierung der kommunalen Entscheidungsträger denken, sondern kann ihren Wert auch in der Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, auf der Seite der Akteure in der Steigerung der Arbeitszufriedenheit und unter Kosten-Nutzen-Aspekten in der Effizienzsteigerung sehen."⁴⁸⁹⁰

Die Untersuchungsergebnisse zur (Un-)Wirksamkeit des sozialen Trainings von Ohlemacher et al.,⁴⁸⁹¹ Bosold/Lauterbach⁴⁸⁹² und Boxberg/Bosold⁴⁸⁹³ seien "mit Vorsicht zu betrachten" solange ungeklärt sei, "welche Behandlungsmaßnahmen in den Kontrollgruppen durchgeführt werden".⁴⁸⁹⁴ Untersuchungen belegten die Unwirksamkeit im Vergleich zu Kontrollgruppen, die nur die Maßnahmen des Regelvollzugs in der Jugendanstalt Hameln erhalten haben. Ob freilich diese Maßnahmen auch in anderen Jugendstrafanstalten durchgeführt werden, ist die eigentlich offene Frage. Hierzu fehlten empirische Befunde.

Die Angemessenheit der Vergleichsgruppe ist, Meier zufolge, auch in der Untersuchung von Klatt et al.⁴⁸⁹⁵ zu § 16a JGG fraglich. Im Vergleich zu Verurteilten mit Bewährungsstrafe sei zwar kein signifikanter Unterschied in den Rückfallraten festzustellen gewesen. Fraglich sei aber, ob nicht Verurteilte mit vollstreckter Jugendstrafe die angemessenere Vergleichsgruppe gewesen wäre.⁴⁸⁹⁶ Vom normativen Programm des § 16a JGG her sind freilich - entgegen Meier - die Verurteilten mit Bewährungsstrafen die zutreffende Kontrollgruppe. Dass die Sanktionierungspraxis möglicherweise (was Meier nicht belegt), abweichend vom normativen Programm, entscheidet, ist empirisch kein Einwand gegen das Ergebnis der Studie. Freilich hätte es sich empfohlen, auch eine Kontrollgruppe mit vollstreckter Jugendstrafe zu bilden. Dies hätte Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob § 16a JGG präventiv nicht ebenso wirksam ist wie eine vollstreckte Jugendstrafe.

Hinsichtlich der vollstreckten Jugendstrafe geben sowohl die Untersuchung von Kerner et al. zum hessischen Jugendstrafvollzug⁴⁸⁹⁷ als auch die Ergebnisse des Vollzugs "in freien Formen" in Baden-Württemberg⁴⁸⁹⁸ keinen Anlass zu "präventiver Euphorie."⁴⁸⁹⁹ Weder in

4888 Meier 2018, S. 651.

4889 Meier 2018, S. 652

4890 Meier 2018, S. 652

4891 Ohlemacher et al. 2001b (vgl. unten VII., 4.7.2.12.2).

4892 Bosold/Lauterbach 2010 (vgl. unten VII., 4.7.2.12.7).

4893 Boxberg/Bosold 2009 (vgl. unten VII., 4.8.2.12).

4894 Meier 2018, S. 655.

4895 Klatt et al. 2016 (vgl. unten VII., 4.8.1.2.2).

4896 Meier 2018, S. 655 f.

4897 Kerner et al. 2015 (vgl. unten VII., 4.8.2.15).

4898 Hingewiesen wird auf die Ergebnisse von Stelly 2014 (vgl. unten VII., 4.8.2.14).

4899 Meier 2018, S. 657.

Hessen noch in Baden-Württemberg war "ein methodisch abgesicherter Vergleich ... möglich."⁴⁹⁰⁰ Meier erinnert gleichwohl daran, dass präventive Bemühungen dennoch geboten sind. "Selbst wenn der Nachweis präventiver Effekte wegen fehlender Vergleichsgruppen empirisch mit Schwierigkeiten behaftet ist, darf nicht übersehen werden, dass mit den Bemühungen um die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs im Einzelfall noch weitere Wirkungen verbunden sein können, die über das Präventionsziel weit hinausgehen; dabei ist etwa an Wirkungen in den Bereichen soziale (Re-)Integration, soziale Kompetenz, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, materielle Existenzsicherung, Sucht und Gesundheit zu denken. Diese weiteren Wirkungen im Blick zu behalten und unbeirrt auf ihre Umsetzung hinzuwirken, ist - auch wenn es sich nicht aus dem Präventionsgedanken legitimiert - Ausfluss des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots und kriminalpolitischer Vernunft."⁴⁹⁰¹

Die aus diesen Befunden abgeleiteten Handlungsempfehlungen von Meier richten sich weniger an die Praxis oder an den Gesetzgeber, sondern vor allem an die Forschung:

Die "bisherige Fokussierung der Wirkungsforschung auf die Legalbewährung ... sollte ... zugunsten eines weiteren Wirkungsverständnisses, das auch nach den Zusammenhängen mit den vorgelagerten Maßnahmezielen fragt, aufgegeben werden."⁴⁹⁰²

"Die empirische Wirkungsforschung ... muss sich ablösen von ihrer bisherigen Fixierung auf einzelne Reaktionen und Sanktionen, deren individualpräventive Effektivität untersucht wird, und den Blick weiten auf das Gesamtsystem »Jugendjustiz«, mit dem Jugendliche oder Heranwachsende nach Bekanntwerden der Tat konfrontiert sind."⁴⁹⁰³ Die Wirkungsforschung dürfe sich nicht "auf einzelne Maßnahmen wie soziale Trainingskurse oder die Verhängung von Jugendarrest fokussieren ..., sondern (müsse) die Vielzahl auch der anderen das Legalverhalten potentiell beeinflussenden Faktoren – etwa auf der polizeilichen Ebene – in den Blick nehmen ..., um mithilfe multivariater Verfahren den Stellenwert der spezifischen Maßnahme für die Legalbewährung im Rahmen des Gesamtsystems klarer definieren zu können."⁴⁹⁰⁴ Methodisch ist diese Forderung gut begründbar. In der Realität dürfte sie freilich nur annäherungsweise realisierbar sein.

4.4.17 Suhling: Strafvollzug und Straftäterbehandlung (2018)

In seiner Übersicht über in- und ausländische, namentlich US-amerikanische Studien zur Wirksamkeit von Strafvollzug und Straftäterbehandlung werden von Suhling nur solche Untersuchungen berücksichtigt, die die Voraussetzungen von Stufen 4 oder 5 der Maryland Scientific Methods Scale erfüllen, also Kausalaussagen zulassen. Die einbezogenen Studien betreffen fast ausnahmslos Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht.

4900 Meier 2018, S. 657.

4901 Meier 2018, S. 658.

4902 Meier 2018, S. 659.

4903 Meier 2018, S. 660.

4904 Meier 2018, S. 660.

Ob durch Freiheitsstrafen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, kann für die deutsche Situation nicht beantwortet werden, weil es keine Studien gibt, die die methodischen Voraussetzungen erfüllen. Die Studie von Jehle⁴⁹⁰⁵ zum Rückfall nach Strafvollzug "genügt Ansprüchen an valide Designs ... nicht, weil wichtige potentielle Unterschiede zwischen den Gruppen, etwa bezüglich Alter, Vorstrafen, Delikt und weiterer Risiko und Belastungsfaktoren nicht kontrolliert wurden."⁴⁹⁰⁶ Die vorliegenden ausländischen Studien, in denen die wichtigsten rückfallrelevanten Merkmale in Experimental- und Kontrollgruppe kontrolliert wurden, ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Lediglich bei einem weniger strengen Verfahren wurden geringere Rückfallraten der Inhaftierten festgestellt. Als "solidestes Wissen ..., das aktuell vorliegt", stützen die Befunde die "These von der Austauschbarkeit der Sanktionen ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, »die eingriffsschwächere zu wählen«."⁴⁹⁰⁷

Zum Zusammenhang zwischen Länge des Strafvollzugs und Legalbewährung gibt es ebenfalls keine den methodischen Ansprüchen genügende deutsche Studie. Die wenigen Studie deuten darauf hin, dass kein Zusammenhang besteht. Möglicherweise könnten aber, bei entsprechender Differenzierung, kurvilineare Beziehungen bestehen.⁴⁹⁰⁸ Die Forschung steht insoweit aber noch am Anfang, die Übertragbarkeit der US-amerikanischen Befunde auf Deutschland ist völlig ungeklärt.

Während die Meta-Analyse zur Wirkung von sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug von Lösel⁴⁹⁰⁹ eine durchschnittliche Effektstärke von .12 erbrachte, stellte Ortman⁴⁹¹⁰ in seiner randomisierten Studie keinen Effekt fest. Neuere Untersuchungen, in denen auch die zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Sozialtherapie berücksichtigt werden, sind noch nicht abgeschlossen.⁴⁹¹¹ Die psychosozialen Behandlungsmaßnahmen, wie Anti-Aggressivitäts-Training⁴⁹¹², zum Anti-Gewalt-Training „Leben ohne Gewalt organisieren“⁴⁹¹³ und zum Sozialen Training⁴⁹¹⁴ "erbrachten jeweils keine signifikanten Legalbewährungsvorteile für die Teilnehmer im Vergleich zu Kontrollprobanden".⁴⁹¹⁵ Zur schulischen und beruflichen Qualifizierung im Strafvollzug "gibt es hierzulande bislang keine kontrollierte Wirksamkeitsstudie mit Kontrollgruppe, sondern nur Hinweise aus korrelativen Studien."⁴⁹¹⁶

4905 Jehle 2016b.

4906 Suhling 2018, S. 562.

4907 Suhling 2018, S. 564.

4908 Suhling 2018, S. 564 f.

4909 Lösel 1994.

4910 Ortman 2002.

4911 Suhling 2018, S. 568.

4912 Ohlemacher et al. 2001a; Ohlemacher et al. 2001b; Ohlemacher et al. 2001c (vgl. unten VII., 4.7.2.12.2).

4913 Bosold/Lauterbach 2010 (vgl. unten VII., 4.7.2.12.7).

4914 Boxberg/Bosold 2009 (vgl. unten VII., 4.8.2.12).

4915 Suhling 2018, S. 568.

4916 Suhling 2018, S. 568.

"Die internationale Forschung zur Straftäterbehandlung hat recht heterogene Ergebnisse hervorgebracht. Manche Studien finden positive Effekte, andere keine, wenige finden schädliche Wirkungen. Meta-Analysen widmen sich deshalb auch nur selten einzelnen Maßnahmen, sondern meist Typen von Programmen (z. B. kognitiv-behavioralen Gruppenmaßnahmen) oder Zielgruppen (Gewaltstraftäter, Sexualstraftäter, straffällige Frauen). Meist werden Studien aus dem ambulanten und stationären Kontext gemeinsam analysiert."⁴⁹¹⁷ Insgesamt zeigt sich, dass Behandlungsprogramme, die dem RNR-Modell entsprechen, zu den wirksameren gehören.

Als Fazit hält Suhling fest:

"Internationale Befunde lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht abschreckend und damit nicht rückfallreduzierend im Vergleich zu ambulanten Sanktionen wirkt. Die »Netto-Wirkung« der Freiheitsstrafe ist den Studien zufolge maximal Null, in vielen Studien sogar negativ. Differentielle Wirkungen (für bestimmte Inhaftiertengruppen und/oder Arten der Vollzugsgestaltung) sind bei dieser Fragestellung bislang allerdings zu selten untersucht worden."⁴⁹¹⁸

"Die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Verbüßung von Freiheitsstrafen (kann) positive Effekte haben. Inhaftierte, die an Qualifizierungsmaßnahmen und/oder an Trainings oder Therapien zur Reduktion von kriminalitätsbezogenen Risikofaktoren (bzw. zur Stärkung von Schutzfaktoren) teilnehmen, werden seltener rückfällig als diejenigen, die solche Maßnahmen nicht erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen lässt sich dabei durch die Beachtung verschiedener Prinzipien steigern, die sich aus dem erweiterten RNR-Modell ergeben."⁴⁹¹⁹

"Im Strafvollzug durchgeführte Behandlungsmaßnahmen sind dabei offenbar etwas weniger wirksam als ambulant durchgeführte Interventionen; Behandlung in institutionellen Kontexten hat offenbar Grenzen, die mit den besonderen Bedingungen geschlossener und auf Sicherheit ausgelegter Einrichtungen und ihrer Klientel zu tun haben dürften. ... Die genauen Bedingungen, unter denen Behandlungsmaßnahmen – im Strafvollzug wie außerhalb – eine optimale Wirkung entfalten, sind dabei erst zum Teil bekannt: »What works how with whom under which conditions« ist nach wie vor nicht im Detail geklärt."⁴⁹²⁰

Für Deutschland ist ein "gravierendes Defizit im Hinblick auf gut kontrollierte Behandlungsforschung mit Straftätern, besonders im Strafvollzug, zu konstatieren."⁴⁹²¹ Für eine "Evidenzbasierung des Strafvollzugs in Deutschland" schlägt Suhling deshalb vor,

- vermehrt experimentelle Evaluationsuntersuchungen zu Behandlungsmaßnahmen durchzuführen,
- die elektronische Datensammlung im Strafvollzug zu verbessern, um kontrollierte Studien durchführen zu können,

4917 Suhling 2018, S. 569.

4918 Suhling 2018, S. 573.

4919 Suhling 2018, S. 573.

4920 Suhling 2018, S. 573 f.

4921 Suhling 2018, S. 574.

- wissenschaftliche Begleitforschung von Praxisprojekten zu fordern und zu fördern,
- das Kriterium der Legalbewährung um proximalere „änderungssensitive Verhaltensmaße“ zu ergänzen.⁴⁹²²

4922 Suhling 2018, S. 574 f.

4.4.18 Zusammenfassung

1. Die kriminologische Wirkungsforschung bedient sich der in den Naturwissenschaften, insbesondere der Medizin, etablierten Vorgehensweise. Theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge können danach nur durch kontrollierte Zufallsexperimente nachgewiesen werden. Quasi-experimentelle Untersuchungen sind methodisch schwächer, noch schwächer sind ex-post-facto gebildete Vergleichsgruppenuntersuchungen. Untersuchungen ohne Vergleichsgruppen können über kausale Zusammenhänge nichts aussagen.

2. Für ein präventiv orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, genügt es nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist.

3. Die Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist. Es gibt zwar eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekte, die jedoch überwiegend nicht evaluiert sind. Insgesamt gibt es zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen sind deshalb in der Regel nicht möglich.

4. Die Überblicke stimmen darin überein, dass aufgrund des gegenwärtigen Forschungsstandes die Austauschbarkeit der Sanktionen im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatellkriminalität als gesichert anzusehen ist. Wo der Austausch rechtlich möglich war und empirisch bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Wirkung geprüft worden ist, war die Legalbewährung nach eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar geringer (und somit nicht erforderlich) oder sogar mit höheren Rückfallraten verbunden (also schädlich). "Wenn das so ist, gebietet der Rechtsstaat de lege lata, im Zweifel die weniger eingriffsintensive Maßnahme zu wählen und de lege ferenda, Reformüberlegungen nicht in die Richtung härterer Sanktionen zu orientieren."⁴⁹²³

5. Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.

6. So notwendig es ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv

4923 Höynck 2009a, S. 351.

negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Im besten Fall wirken sie nicht besser, im schlechtesten Fall schaden sie nur, d.h. erhöhen die Rückfallwahrscheinlichkeit.

7. Ob durch stationäre Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, konnte in den Überblicksbeiträgen mangels einschlägiger, methodisch valider deutscher Studien nicht geklärt werden. Ausländische Studien ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Als "solidestes Wissen ..., das aktuell vorliegt", stützen die Befunde die "These von der Austauschbarkeit der Sanktionen ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, »die eingriffsschwächere zu wählen«⁴⁹²⁴

8. Keines der Projekte zur Verfahrensbeschleunigung hat einen empirischen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit erbracht.

4924 Suhling 2018, S. 564.

4.5 Empirische Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz informeller Sanktionen

4.5.1 Matheis: Intervenierende Diversion (1991)

Ziel der Untersuchung von Matheis⁴⁹²⁵ war es u.a. zu klären, ob die staatsanwaltliche "intervenierende" Diversion gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F.) der "nicht-intervenierenden" Diversion gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F.) in Bezug auf die Legalbewährung überlegen ist.⁴⁹²⁶

Gegenstand der Untersuchung waren die Jugendstrafverfahren, die von Matheis selbst im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern im Jahr 1986 durchgeführten Diversionsmodells erledigt worden waren. Einbezogen wurden insgesamt 215 Verfahren, die die Bedingungen des Diversionsmodells (Bagatelldelikt, unterer Kriminalitätsbereich entsprechend einem Deliktskatalog⁴⁹²⁷, Ersttäter⁴⁹²⁸, "Diversionseignung"⁴⁹²⁹) erfüllten. Als Kontrollgruppe dienten Verfahren, die von Matheis' Vorgängerin im Amt im Jahr 1984 erledigt worden waren. Eingang in die Kontrollgruppe fanden von den insgesamt 1.120 Einzelverfahren 285 Verfahren, die Matheis bei einer Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten des Jahres 1984 nachträglich hypothetisch als den Bedingungen des späteren Diversionsmodells entsprechend bewertete.⁴⁹³⁰ Verglichen wurden also zwei Gruppen, die mittels unterschiedlicher Selektionskriterien gebildet wurden. Zum einen handelte es sich um eine Fallgruppe (1986), die Matheis aus sämtlichen Fällen, in denen er selbst als Entscheider tätig war, gebildet hatte. Die Auswahl erfolgte hierbei aufgrund von objektiven und subjektiven Kriterien, die allerdings nur zum Teil intersubjektiv nachprüfbar sind, sowie aufgrund von nicht dokumentierten Hintergrundinformationen. Ihr gegenübergestellt wurde eine Gruppe (1984), die Matheis lediglich aufgrund der Akteninformation, d.h. ohne Hintergrundinformationen und ohne Berücksichtigung von Zusatzmerkmalen, wie dies 1986 der Fall war, nachträglich und ohne eindeutige Präzisierung der hierbei zugrunde gelegten Kriterien über die "Diversionseignung" gebildet hatte.⁴⁹³¹

4925 Matheis 1991.

4926 Vgl. Matheis 1991, S. 47.

4927 Vgl. Matheis 1991, S. 64.

4928 Vgl. Matheis 1991, S. 64 f.

4929 Welche Verfahren diese Eigenschaft aufwiesen, bleibt unklar. Es hängt bei Delikten der unteren und mittleren Delinquenz - Schäden zwischen 10 und 200 DM - nach den Ausführungen von Matheis von einer "Abwägung der Gesamtumstände" (S. 59) ab. Diese Abwägung erfolgt auf der Grundlage der Kenntnis "der tatbezogenen persönlichen Vorgeschichte", von Erkenntnissen über "Episodenhaftigkeit" der Tat und über "familiäre und berufliche Problemfelder des Jugendlichen" (S. 58). Die für die Entscheidung relevanten Umstände wurden 1986 von Polizei und Jugendgerichtshilfe im Rahmen des 1985 initiierten Diversionsmodells erhoben; 1984 wurden derartige zusätzliche Erhebungen nicht systematisch durchgeführt.

4930 Vgl. Matheis 1991, S. 69 f.

4931 Matheis nimmt zwar für sich in Anspruch, an die "Diversionseignetheit" der Verfahren aus dem Jahr 1984 "besonders strenge Anforderungen" (aaO., S. 71) gestellt zu haben, was freilich nicht näher belegt wird. Er räumt allerdings ein, der bearbeitende Staatsanwalt könne "in einer nicht geringen Zahl von Fällen aufgrund von Insiderkenntnissen" (aaO., S. 86), die nicht in der Akte ihren Niederschlag

Von den im Jahr 1984 erledigten Verfahren waren 195 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F.) eingestellt worden, bei den restlichen 90 Verfahren war entweder nach § 45 Abs. 1 JGG (a.F.) verfahren oder Anklage erhoben worden. Die im Jahr 1986 von Matheis erledigten Verfahren waren sämtliche nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F.) eingestellt worden, teils nach mündlicher oder schriftlicher Ermahnung, teils nach Erfüllung freiwillig angeregter "erzieherischer Maßnahmen".

Die anhand von Auszügen aus dem BZR nach einem Katamnesezeitraum von zwei bis drei Jahren ermittelte Legalbewährung sollte Aussagen ermöglichen einerseits über die Wirkung von staatsanwaltlicher Diversion gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F. = § 45 Abs. 2 JGG n.F.) im Vergleich mit § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F. = § 45 Abs. 1 JGG n.F.), andererseits über die Wirkung von staatsanwaltlicher Diversion im Vergleich mit richterlicher Diversion (§ 45 Abs. 1 JGG a.F. = § 45 Abs. 3 JGG n.F.) bzw. mit formeller Sanktionierung. Für die Kontrollgruppe (1984) konnte nur die Legalbewährung nach informeller versus formeller Sanktionierung verglichen werden. Hierbei zeigte sich, dass die Rückfallrate nach formeller Sanktionierung höher war als nach informeller Erledigung.⁴⁹³² Verglichen wurden ferner die Legalbewährungsraten nach unterschiedlichen informellen Erledigungsarten. Der von Matheis mit "intervenierender" Diversion (1986) erledigte Gruppe wurden diejenigen Teile der Gruppe des Jahres 1984 gegenübergestellt, bei denen eine "nicht-intervenierende" Diversion (1984: 214 Jugendliche) erfolgt war. Bessere Ergebnisse ergaben sich hierbei nach der "intervenierenden" Diversion von Matheis: 25,1 % der 1984 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F.) "folgenlos" sanktionierten Jugendlichen wurden wieder "rückfällig", dagegen nur 11,6 % der 1986 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F.) sanktionierten Jugendlichen.⁴⁹³³ Versuche, die beiden Gruppen nach Tat- und Tätermerkmalen (Delikt, Alter, schulischer Status usw.) noch weiter zu homogenisieren, führten wegen zu kleiner Zahlen zu nicht mehr interpretierbaren Ergebnissen. Dasselbe gilt für den Versuch, die Rückfallraten in Abhängigkeit der Eingriffsintensität der Maßnahmen miteinander zu vergleichen.⁴⁹³⁴ Die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen ist deshalb nicht gesichert. Die von Matheis gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überlegenheit der "intervenierenden" gegenüber der "nicht-intervenierenden" Diversion sind deshalb fraglich.⁴⁹³⁵

gefunden hatten, "kriminelle Gefährdungen" erkannt und dementsprechend die "Diversionseignung" verneint haben, was zu einer nicht mehr weiter aufklärbaren "Störvarianz" (aaO., S. 95) geführt haben könnte.

4932 Vgl. Matheis 1991, S. 119 f. Von den im Jahr 1984 nach § 45 JGG eingestellten Verfahren gegen 214 Jugendliche kam es in 52 Fällen (24,3 %) zu einem "Rückfall". Von den 70 Jugendlichen, bei denen entweder Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens gestellt oder Anklage erhoben worden war, wurden 23 (32,9 %) erneut registriert. Aus der Untersuchung geht allerdings nicht hervor, ob sich hierunter nicht auch Fälle befinden, die nach § 47 JGG eingestellt worden waren.

4933 Matheis 1991, S. 119.

4934 Vgl. z.B. die Darstellung der Rückfallraten nach Arbeitsweisung bei Matheis (1991, S. 125). Wenn in der Untersuchungsgruppe von vier Jugendlichen, bei denen eine Arbeitsweisung gem. § 45 Abs. 1 JGG (a.F.) angeordnet wurde, einer rückfällig wird, dagegen von drei Jugendlichen der Kontrollgruppe, die zu einer Arbeitsweisung verurteilt wurden, zwei rückfällig werden, dann sollte es evident sein, dass vergleichende Aussagen unmöglich sind und die Berechnung von Prozentsätzen (25 % versus 66,6 %) sinnlos ist.

4935 Ebenso Kleinbrahm 2015, S. 23, Anm. 69, die ergänzend noch auf eine Änderung in der Struktur der beiden untersuchten Gruppen hinweist: "Der PKS zufolge ging die Gesamtzahl ermittelter jugendlicher Straftäter im einschlägigen LG-Bezirk Kaiserslautern zwischen 1984 (Ziehung der 1. Untersuchungs-

4.5.2 Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)

Gegenstand der Untersuchung von Storz⁴⁹³⁶ waren Angehörige des Geburtsjahrgangs 1961, die bis einschließlich 1980 aufgrund einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG oder aufgrund einer Verurteilung mindestens einen Eintrag im BZR aufwiesen (N = 90.599). Gezogen wurde der Datensatz 1984, sodass es möglich war, für diese im Jugendalter Sanktionierten die weiteren Eintragungen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres ausfallfrei zu verfolgen.

Bezüglich der Legalbewährung aller erstmals Sanktionierten stellte Storz fest, dass nach einer informellen Verfahrenserledigung (§§ 45, 47 JGG) 34,4 % innerhalb von vier Jahren erneut registriert wurden, nach einer Verurteilung dagegen 45,3 %⁴⁹³⁷; dieser Unterschied von 10,9 Prozentpunkten ist statistisch signifikant.

- Im Hinblick auf mögliche Selektionseffekte bestand der Schwerpunkt der Untersuchung in der Überprüfung der Legalbewährung zweier hinreichend homogener Untergruppen, die in den besonders entscheidungsrelevanten Merkmalen⁴⁹³⁸ (Altersspektrum, Vorbelastung, Deliktskategorie) übereinstimmten, nämlich erstmals wegen "einfachen Diebstahls" bzw. wegen "Fahrens ohne Fahrerlaubnis" registrierten Jugendlichen. Die zwischen den einzelnen Bundesländern bestehende Spannweite der Diversionsraten war extrem groß. In den Stadtstaaten wurden z.B. über 80 % aller gegen Ersttäter wegen "einfachen Diebstahls" durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fall (vgl. oben **Schaubild 563**).⁴⁹³⁹ Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktsgruppe, nämlich bei "Fahren ohne Fahrerlaubnis".⁴⁹⁴⁰ Diese Unterschiede sind, da die Gruppen einigermaßen homogen sind, nicht durch Unterschiede in der Tat- oder Täterstruktur erklärbar, sie sind vielmehr Ausdruck differentieller Sanktionsstile.
- Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen – die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle "Nachentscheidung") in Erscheinung treten, mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein –

gruppe) und 1986 (Ziehung der 2. Untersuchungsgruppe) um 1/4 zurück, was nur etwa zur Hälfte auf den beschriebenen Bevölkerungsrückgang in der betreffenden Altersgruppe zurückgeführt werden kann. Es liegt deshalb die Vermutung eines geänderten Legalverhaltens der Jugendlichen und/oder eines angesichts frei gewordener Ressourcen möglicherweise geänderten (strengerer) Kontrollverhaltens der Strafverfolgungsbehörden innerhalb des untersuchten Legalbewährungszeitraums der Erfassungsgruppe 1984 zumindest nicht von vornherein fern."

4936 Storz 1992a, S. 131 ff.

4937 Storz 1992a, S. 160 ff.

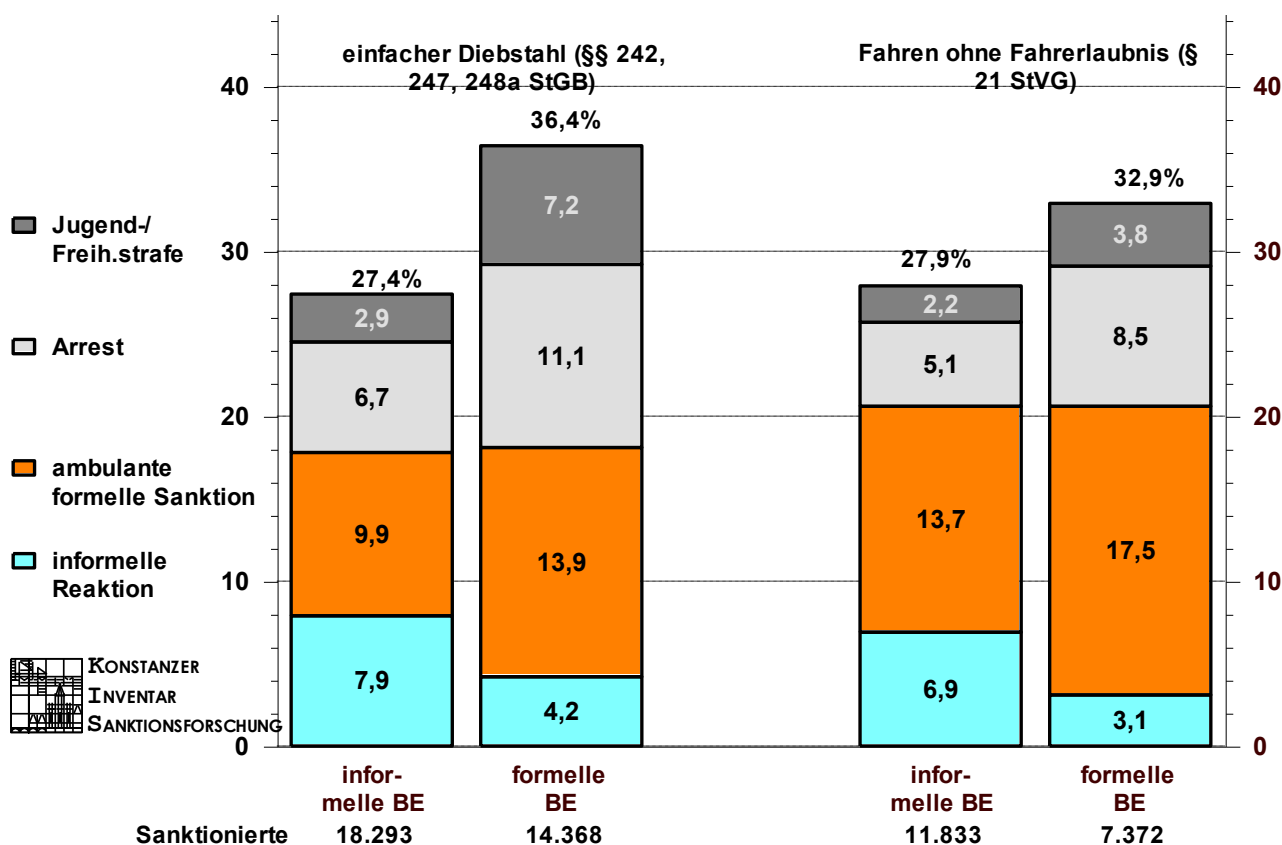
4938 Dass es sich tatsächlich um aus justizieller Sicht weitgehend vergleichbare Gruppen handelt, wird durch die erwähnten Ergebnisse der von Hügel (Hügel 1986a, S. 41 ff.) und Ludwig-Mayerhofer (Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 177 ff.) durchgeführten Aktenuntersuchungen bestätigt.

4939 Storz 1992a, S. 155, Tab. 11.

4940 Storz 1992a, S. 155, Tab. 11.

mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes bei beiden untersuchten Gruppen keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (vgl. oben **Schaubild 563**). Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden.⁴⁹⁴¹

Schaubild 614: Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) und bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) bei Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 (Bundeszentralregister)



Datenquelle: Storz 1992a, S. 166, Tab. 15; S. 167, Tab. 15

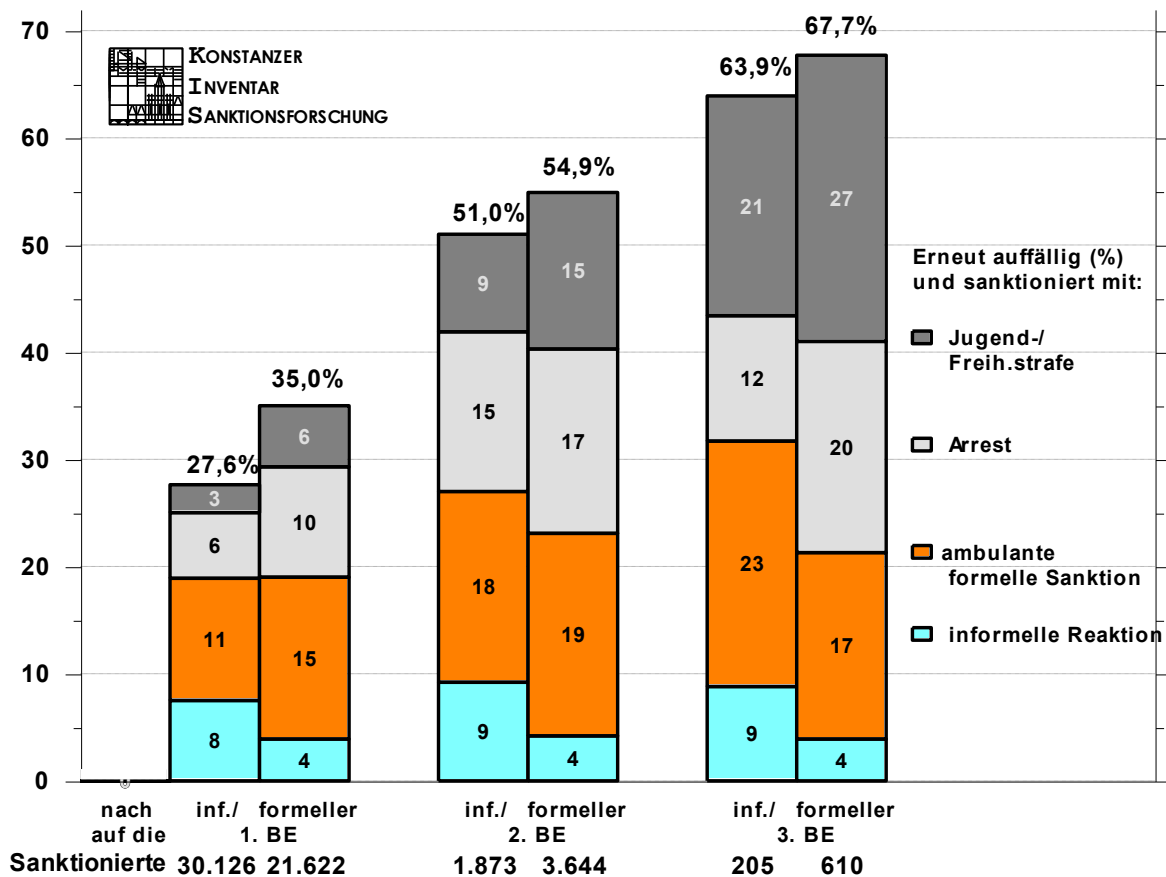
Storz konnte nicht nur zeigen, dass

- die Rückfallrate nach Diversion signifikant niedriger als nach einer Verurteilung, sondern auch, dass

4941 Storz 1992a, S. 176, Tab. 19.

- die Übergangswahrscheinlichkeit zu einer härteren Sanktion nach einer informellen Bezugsentscheidung (Diversion) geringer war als nach einer formellen Bezugsentscheidung (vgl. **Schaubild 614**).

Schaubild 615: Erneute Straffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister



Datenquelle: Storz 1992a. S. 205, Graphik 19a und 19b

Diese beiden Effekte - insgesamt geringere Rückfallrate und geringere Übergangswahrscheinlichkeit zu einer formellen, insbesondere zu einer stationären Sanktion – blieben selbst bei einer zweiten und dritten informellen Bezugsentscheidung erhalten (vgl. **Schaubild 615**). Diese Effekte bewirken für Jugendliche, deren Verfahren eingestellt wird, eine Verringerung des Risikos, im Jugendalter überhaupt je formell sanktioniert zu werden. Von sämtlichen in Hamburg, dem Bundesland mit der höchsten Einstellungsrate, wegen "einfachen Diebstahls" registrierten Jugendlichen sind am Ende des Jugendalters nur 20 % verurteilt, in Rheinland-Pfalz – dem Bundesland mit der niedrigsten Einstellungsrate

bei Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 – dagegen 65 %.⁴⁹⁴² Mit dem Übergang zur formellen Reaktion scheint aber nicht nur das Risiko erneuter Straffälligkeit forciert zu werden, sondern zugleich der Übergang zu den besonders problematischen Reaktionsformen Arrest und Jugendstrafe, die ihrerseits wieder mit notorisch hohen Rückfallraten verbunden sind. Sanktionseskalation ist nach diesen Befunden nicht geeignet, das Rückfallrisiko zu mindern, sie verstärkt und beschleunigt vielmehr diesen Prozess.

Welche Folgerungen aus diesem Befund zu ziehen sind, ist allerdings keine empirische, sondern eine rechtliche Frage, auf die das JGG eine klare Antwort gibt: Es gilt, nach oben durch Gesichtspunkte der Tatadäquanz begrenzt, diejenige Sanktion zu wählen, die erforderlich, aber auch ausreichend ist, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. "Es spricht sehr viel für die Überlegung, dass alleine dadurch, dass nicht gleich beim ersten und zweiten Mal die formelle Schiene eingeschlagen wird, dieser fatale Prozess des Übergangs zu immer schärferen Sanktionen (mit ihrem jeweils höheren Rückfallrisiko) hinausgezögert wird ... Ohne diese Strategie des Abwartens besteht die Gefahr, dass zu einer Zeit, in der altersentsprechend die Häufigkeit von Rechtsbrüchen bereits wieder rückläufig ist, durch die Tendenz zur Reaktionsschärfung eine Überreaktion erfolgt, die prognostisch nicht begründbar ist, ja sogar ihrerseits die Prognose verschlechtern wird."⁴⁹⁴³ Bereits vor mehr als fünfzig Jahren - 1967 - hatte Wilkins formuliert: "If this is so, then the best thing to do about juvenile delinquency may be stated in one simple four-letter word: Less!"⁴⁹⁴⁴ Verallgemeinert und als Grundüberzeugung der skandinavischen Kriminologie bezeichnet findet sich rd. 20 Jahre später diese Einsicht bei Christie: "The less we do, the less we hurt."⁴⁹⁴⁵ Als Ergebnis der Kohortenstudie in Edinburgh formulierten McAra/McVie als Ergebnis: " the key to reducing offending lies in minimal Intervention and maximum diversion."⁴⁹⁴⁶ Albrecht sieht durch diese Ergebnisse nicht nur die Gleichwertigkeitshypothese bestätigt, sondern zieht einen weiteren, „rechtspolitisch folgenreicheren Schluss ..., nämlich den, dass eine intensivere Reaktion gerade bei Ersttätern zu unterbleiben hat, wenn geringere Rückfallraten angestrebt werden. Die Befunde zeigen nämlich, dass durchaus gewichtige Effekte dann auftreten, wenn Einstellungen und normales jugendrichterliches Verfahren in der Gruppe der Ersttäter einander gegenübergestellt werden. In der Gruppe der Erstauffälligen ergeben sich niedrigere Rückfallraten für den Fall der Einstellung. In der Gruppe der bereits Vorbelasteten unterscheiden sich die Rückfallraten dagegen nicht."⁴⁹⁴⁷

Dasselbe quasi-experimentelle Design hat Storz⁴⁹⁴⁸ später bei ihrer Arbeit im Bundesamt für Statistik der Schweiz bei der Rückfallanalyse Erwachsener mit homogenen Massendelikten (einfacher Diebstahl gem. § 137,1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art. 90 schwSVG, Fahren in angetrunkenem Zustand [FIAZ] gem. Art. 91 schwSVG)

4942 Storz 1992a, S. 187, Tab. 22.

4943 Spiess/Storz 1989, S. 153.

4944 Wilkins 1967, S. 183.

4945 Christie 1986, S. 110.

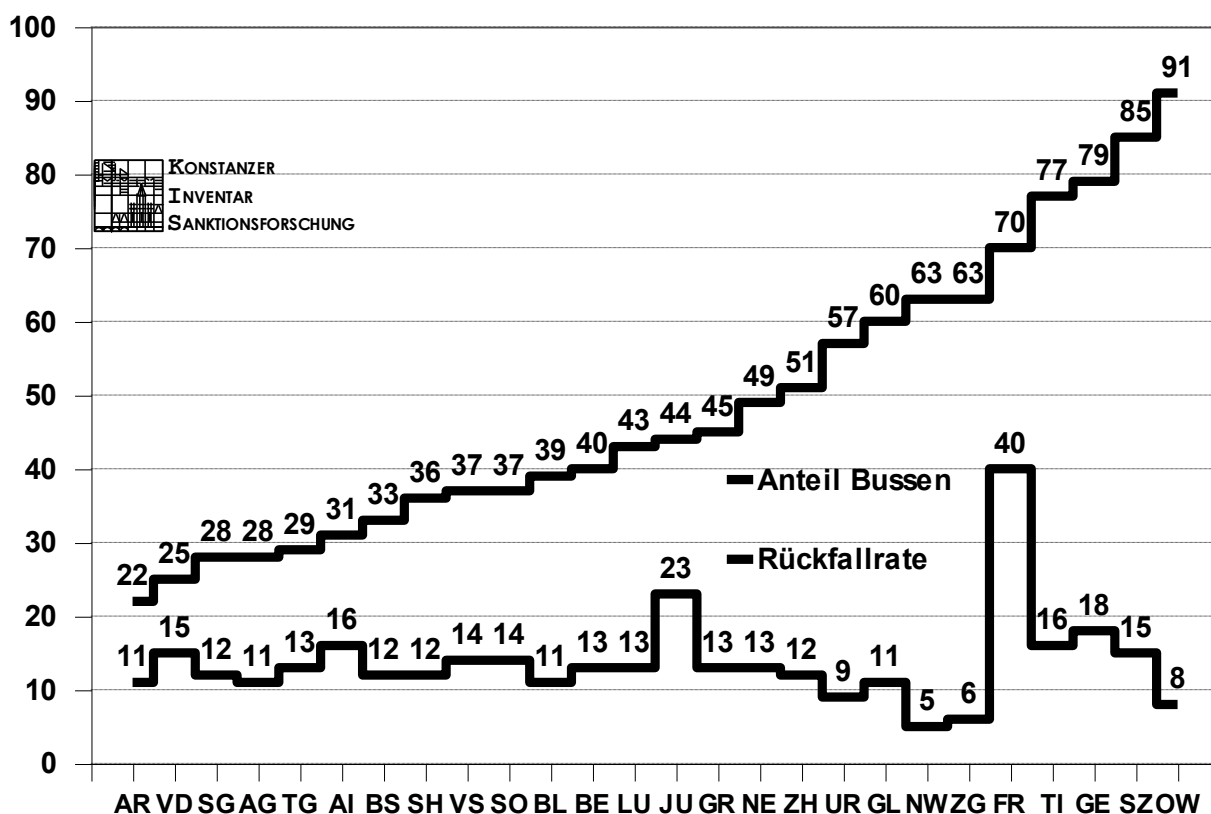
4946 McAra/McVie 2007, S. 315.

4947 Albrecht, H.-J. 2003a, S. 229.

4948 Storz 1992b; Storz 1997b.

verwendet.⁴⁹⁴⁹ Ausgewertet wurden die Wiederverurteilungsraten aller wegen einem dieser Delikte in den Jahren 1986 und 1987 erstmals im Erwachsenenalter strafregisterlich erfassten Schweizerinnen und Schweizer. Als Wiederverurteilungen wurden Urteile innerhalb eines Katamnesezeitraums von vier Jahren (für die 1986 Verurteilten) bzw. von drei Jahren (für die 1987 Verurteilten).⁴⁹⁵⁰

Schaubild 616: Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten. Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten (N=13.669)



Quelle: Storz, Renate: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bundesamt für Statistik, Bern 1997 (Daten von der Verf.)

Die kantonalen Sanktionsstile wiesen bei diesen Delikten „eine hohe Varianz hinsichtlich der Verhängung der Buße und der bedingten Freiheitsstrafen auf, und zwar unterschiedlich, je nach Deliktsart. Bei Diebstahl werden in einem Kanton zu 45 % Bußen verhängt, während es in 9 Kantonen überhaupt keine Bußen gibt; die bedingten

4949 Berücksichtigt wurden nur Urteile, die ausschließlich wegen dieser Delikte erfolgten, also ohne Tateinheit oder Tatmehrheit mit anderen Delikten.

4950 Storz 1992b, S. 216 f.

Freiheitsstrafen reichen hier von 55 % bis 97 %. Bei Verletzung der Verkehrsregeln liegen die Anteile der Bußen zwischen 100 % und 52 %. Die größten Unterschiede gibt es bei FIAZ, wo in einem Kanton 100 % Bußen verhängt werden, in einem anderen Kanton nur 4 %; und bei FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln 99 % in einem Kanton und 2 % in zwei Kantonen.⁴⁹⁵¹

Diese extremen Unterschiede zwischen den Kantonen wurden zur vergleichenden Analyse der Sanktionswirkungen genutzt, indem die Kantone in drei Gruppen zusammengefasst wurden: die "Milderen", das "Mittelfeld" und die "Härteren". Würden härtere Sanktionen (hier: bedingte Freiheitsstrafen) das Rückfallrisiko stärker mindern als mildere Sanktionen (hier: Bußen), dann müssten sich entsprechende Unterschiede beim Vergleich der Rückfallraten in diesen drei Gruppen zeigen. Entgegen der These von der besseren Wirkung härterer Sanktionen zeigte sich (vgl. **Tabelle 174**):

Tabelle 174: Nachverurteilungsraten nach Kantonsgruppen von in den Jahren 1986 und 1987 erstmals verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren (ohne Maßnahmen)

Delikt	Kantonsgruppe			Summe
	"Mildere"	Mittelfeld	"Härtere"	
Diebstahl	879	1.503	149	2.531
Anteil Bußen %	9	3	0	5
Wiederverurteilungen %	13	14	15	13
Verletzung der Verkehrsregeln	406	1.663	858	2.927
Anteil Bußen %	100	95	80	93
Wiederverurteilungen %	8	11	12	11
Fahren in angetrunkenem Zustand	618	2.283	931	3.832
Anteil Bußen %	83	42	21	44
Wiederverurteilungen %	16	12	15	13
FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln	1.436	1.375	1.568	4.379
Anteil Bußen %	64	27	12	34
Wiederverurteilungen %	14	14	14	14
insgesamt	3.339	6.824	3.506	13.669
Anteil Bußen %	58	44	31	44
Wiederverurteilungen %	13	13	13	13

Quelle: Storz 1992b, S. 224, Tabelle 3.

„Über alle untersuchten Delikte zusammen sind die Rückfallraten in den Kantonsgruppen mit höherem Bußenanteil genau gleich groß wie in den anderen Kantonen, nämlich 13 %. Das heißt, hohe Bußenanteile ergeben keine schlechteren Resultate. Dieses Ergebnis zeigt aber auch, dass die Gerichte der Kantone, die weniger Bußen verhängen, über keine besseren prognostischen Instrumentarien verfügen als andere. ... Die hier dargestellten Befunde entsprechen in ihrer Tendenz anderen vorliegenden Ergebnissen der Sanktions-

4951 Storz 1992b, S. 222; Storz 1997b, S. 20.

forschung, wonach bei Massendelikten die Sanktionsarten weitgehend austauschbar sind; das bedeutet, dass nach weniger eingriffsintensiven Sanktionen keine negativen Effekte auf die Legalbewährung festzustellen sind. Somit können höhere Strafen für den Bereich der Massenkriminalität nicht mehr mit dem Argument ihrer besseren Wirksamkeit verteidigt werden.“⁴⁹⁵²

4.5.3 Karger/Sutterer: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls (1993)

Durch die Untersuchung von Karger/Sutterer⁴⁹⁵³ sollten die „legalbiographischen Voraussetzungen und Folgen bestimmter Sanktionsstrategien bei Jugendlichen“ geklärt werden.⁴⁹⁵⁴ Aus den Freiburger Geburtskohorten⁴⁹⁵⁵ der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1980 wurde eine Untersuchungsstichprobe gebildet, die folgende Kriterien erfüllte:

- Ersttäter eines einfachen Diebstahls,
- Alter zwischen 14 und 15 Jahren.

Zum Vergleich der Sanktionsstrategien und ihrer Folgen wurden vier Gruppen in Abhängigkeit der ausgesprochenen Rechtsfolgen gebildet:

Gruppe 1: Alle informellen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG ohne weitere Maßnahme,

Gruppe 2: informelle Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit Ermahnung oder mit dem Zuchtmittel der Verwarnung,

Gruppe 3: klassische ambulante Maßnahmen des Jugendstrafrechts,

Gruppe 4: stationäre Sanktionen.

Zwischen den Gruppen bestanden deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der soziodemographischen Variablen als auch hinsichtlich des legalbiographischen Vorlebens. In Gruppe 4 waren weit mehr als 50 % bereits vor Erreichen der Strafmündigkeit polizeilich registriert worden.⁴⁹⁵⁶

Mit der Sanktionsschwere der Erstauffälligkeit stieg die Rückfallwahrscheinlichkeit an (vgl. **Tabelle 175**). Es zeigt sich also zwar ein positives Bild der „Nachwirkung“⁴⁹⁵⁷ der leichten Sanktionen, eine Wirkung ist damit freilich mangels Homogenität der Untergruppen nicht belegt, worauf die Verf. ausdrücklich hinweisen.

4952 Storz 1992b, S. 224 f.; ebenso zusammenfassend Storz 1997b, S. 20 ff.

4953 Karger/Sutterer 1993, S. 127 ff.

4954 Karger/Sutterer 1993, S. 132.

4955 Vgl. hierzu IV., 4.1.1.1

4956 Karger/Sutterer 1993, S. 139, Tab. 3.

4957 Karger/Sutterer 1993, S. 153.

Tabelle 175: Nachfolgende Eintragungen im BZR nach einfachem Diebstahl
Freiburger Geburtskohorte 1970, Alter 14 und 15 Jahre bei Ersteintrag.

Anzahl der registrierten Rückfälle der Kohorte 1970 (n=21.022) nach BZR	Gruppe 1 (n=496)		Gruppe 2 (n=524)		Gruppe 3 (n=933)		Gruppe 4 (n=69)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
0	338	68,1	325	62,0	464	49,7	17	24,6
1 und mehr	158	31,9	199	38,0	469	50,3	52	75,4

Datenquelle: Karger/Sutterer 1993, S. 145, Tab. 5.

4.5.4 Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstraßverfahren (1994)

Gegenstand der Untersuchung von Hock-Leydecker⁴⁹⁵⁸ bildeten "Jugendliche"⁴⁹⁵⁹, deren Verfahren zwischen Januar und Ende Mai 1985 nach §§ 45, 47 JGG sowie nach §§ 153, 153a StGB im Bezirk des LG Frankenthal-Pfalz eingestellt bzw. die im selben Zeitraum verurteilt worden waren. Insgesamt handelte es sich um 533 Verfahren, wovon 77 gem. § 45 JGG, 224 gem. § 47 JGG und weitere 232 durch eine Verurteilung erledigt worden waren. Die durch Urteil erledigten Verfahren werden als „Vergleichsgruppe“ bezeichnet. Da es sich um die im selben Landgerichtsbezirk nicht eingestellten, sondern durch Verurteilung erledigten Verfahren handelt, ist davon auszugehen, dass sich Untersuchungs- und Vergleichsgruppe in wesentlichen Punkten (Alter, Geschlecht, Vorbelastung, Deliktsart und –schwere) unterscheiden. Eine systematische Kontrolle dieser Merkmale erfolgte indes nicht. Aus der Analyse der Einzelmerkmale ergibt sich, dass sich – erwartungsgemäß - die Gruppe mit Verfahrenseinstellungen (§§ 45, 47JGG)⁴⁹⁶⁰ sowohl in soziodemographischen Merkmalen, hinsichtlich der Deliktsart und der Deliktsschwere als auch der Vorbelastung deutlich unterscheidet von der als Vergleichsgruppe bezeichneten Verurteiltengruppe. Die Verurteiltengruppe ist z.B. im Schnitt älter⁴⁹⁶¹, hat keinen oder nur einen Sonderschulabschluss,⁴⁹⁶² weist häufiger eine Vorbelastung auf⁴⁹⁶³ und hat wesentlich höhere Schäden verursacht.⁴⁹⁶⁴

4958 Hock-Leydecker 1994.

4959 Hock-Leydecker 1994, S. 26, 33. Hinsichtlich der Jugendlichen handelte es sich nach Angaben der Verf. um eine Totalerhebung. Ursprünglich sollten nur Jugendliche einbezogen werden, wegen fehlerhafter Registerzeichen wurden jedoch auch die Akten von 60 Heranwachsenden gezogen. Diese wurden nicht ausgesondert, sondern ebenfalls ausgewertet, da „keine bedeutsamen Unterschiede“ festgestellt wurden (S. 27).

4960 § 153 StPO kam insgesamt viermal zur Anwendung (vgl. Hock-Leydecker 1994, S. 33).

4961 Hock-Leydecker 1994, S. 60, Tab. 16.

4962 Hock-Leydecker 1994, S. 67, Tab. 20.

4963 Hock-Leydecker 1994, S. 90, Tab. 36.

4964 Hock-Leydecker 1994, S. 118, Tab. 55.

Ziel der Untersuchung war zum einen die Feststellung der Kriterien für die Entscheidung zwischen informeller und formeller Erledigung, zum anderen die spezialpräventive Effizienz von Diversion.⁴⁹⁶⁵ Festgestellt wurde beim Vergleich dieser Gruppen u.a., dass

- die StA ihre Einstellungsentscheidung ohne JGH-Bericht getroffen hat,⁴⁹⁶⁶
- sowohl StA als auch Jugendrichter die Einstellungsentscheidungen nach Aktenlage und in Unkenntnis etwaiger erzieherischer Maßnahmen von Dritten getroffen haben,⁴⁹⁶⁷
- weder Geschlecht noch Nationalität in Zusammenhang standen mit der Entscheidung informell vs. formelle Sanktion,⁴⁹⁶⁸

Bei den weiteren von Hock-Leydecker festgestellten Unterschieden zwischen den Gruppen ist mangels Vergleichbarkeit und wegen fehlender statistischer Kontrolle nicht entscheidbar, ob die Unterschiede Entscheidungskriterien darstellen oder von vornherein bestehende Unterschiede der Gruppen widerspiegeln.

Für die von ihr untersuchten Probanden hat Hock-Leydecker die Rückfallraten anhand von Bundeszentralregisterauszügen ermittelt. Der Rückfallzeitraum war nicht für alle Gruppen identisch; er belief sich auf mindestens 4 Jahre und 2 Monate und auf höchstens 5 Jahre und 8 Monate;⁴⁹⁶⁹ ein gleich langer Rückfallzeitraum wurde nicht berechnet. Da sich die Gruppen sowohl hinsichtlich Alter, Vorbelastung und Deliktsschwere unterschieden, waren erwartungsgemäß die Rückfallraten nach einer Verurteilung am höchsten, nach einer Einstellung am niedrigsten. Die Höhe der Rückfallraten erwies sich – erwartungsgemäß – als abhängig von Deliktsart und Vorbelastung. Da keine statistische Kontrolle erfolgte, ist nicht entscheidbar, ob diese Unterschiede Effekte der Sanktion oder aber eine unterschiedliche Rückfallwahrscheinlichkeit der Gruppen widerspiegeln. Für die Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der informellen Verfahrenserledigung enthält diese Untersuchung keine belastbaren Daten.

4.5.5 Crasmöller: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle bei jugendlichen Delinquenten (1996)

Ziel der aus dem Teilprojekt „Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtliche Auffälligkeiten“ des Sonderforschungsbereichs 227 an der Universität Bielefeld hervorgegangenen Untersuchung⁴⁹⁷⁰ war es, Annahmen der Abschreckungstheorie sowie der Theorie der sekundären Devianz zu messen im Vergleich mit Effekten des Reaktionsverzichts „auf relativ niedrigem Niveau der Eingriffsinten-

4965 Hock-Leydecker 1994, S. 67, Tab. 20.

4966 Hock-Leydecker 1994, S. 42, Tab. 6.

4967 Hock-Leydecker 1994, S. 50.

4968 Hock-Leydecker 1994, S. 53, Tab. 11, S. 55, Tab. 12.

4969 Hock-Leydecker 1994, S. 148.

4970 Crasmöller 1996; vgl. auch Bohle 1998, 323 f. 328 f.

sität“⁴⁹⁷¹ (»diversion to nothing«), also des Verzichts auf strafende oder erzieherische Maßnahmen, im Rahmen von staatsanwaltlicher Diversion.⁴⁹⁷²

In die Untersuchung wurden 14- bis 17jährige strafrechtlich auffällig gewordene Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit einbezogen, gegen die in den Jahren 1987 und 1988 in den LG-Bezirken Bielefeld und Münster wegen des Verdachts der Begehung eines Diebstahls-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikts ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren entweder mit einer Einstellung gem. § 45 JGG oder mit Anklageerhebung erledigt worden war.⁴⁹⁷³ Ausgewertet wurden die staatsanwaltlichen Verfahrensakten sowie die Daten einer dreimaligen Befragung dieser Jugendlichen, mit der neben soziodemographischen Angaben auch Art und Häufigkeit der selbstberichteten Delinquenzbelastung zu Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Betrug⁴⁹⁷⁴ erfasst wurde. Das erste Interview erfolgte ca. 6 Wochen nach der staatsanwaltlichen Erledigungsentscheidung, das zweite ca. 9 Monate nach der Erstbefragung, das dritte ca. 24 bis 27 Monate nach der Zweitbefragung, sodass also erneute Normabweichungen in einer Zeitspanne von fast 3 Jahren nach der staatsanwaltlichen Reaktion erfasst worden waren.⁴⁹⁷⁵ Von den ursprünglich für die Befragung ausgewählten 1.519 strafrechtlich auffällig gewordenen Jugendlichen konnten in der 3. Welle noch 289 Jugendliche befragt und – nach Ausscheiden der gem. § 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellten Ermittlungsverfahren – letztendlich Daten von 268 Jugendlichen (=17,6 %) ausgewertet werden.⁴⁹⁷⁶ In der Panelstichprobe sind – im Vergleich zur Grundgesamtheit aller im SFB 227 erhobenen 2.872 Verfahren – insbesondere Haupt- und Sonderschüler, Jugendliche, die in einem Erziehungs- oder Wohnheim lebten sowie Probanden, die bereits zuvor straffällig auffällig geworden waren, unterrepräsentiert.⁴⁹⁷⁷ Die Längsschnittstichprobe weist demnach spezifische Verzerrungen auf, „die die externe Validität der Befunde beeinträchtigen können.“⁴⁹⁷⁸

Die Untersuchungsgruppe bildeten 128 Jugendliche, bei denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 JGG eingestellt worden war, und zwar weit überwiegend ohne Maßnahmen. Lediglich in 7 % der Diversionsfälle wurde gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung etc. angeordnet; in 40 % wurde auf weitere Maßnahmen verzichtet, ansonsten wurde zumeist eine Ermahnung ausgesprochen.⁴⁹⁷⁹ Zwischen „diversion to

4971 Crasmöller 1996, S. 67.

4972 Crasmöller 1996, S. 17.

4973 Crasmöller 1996, S. 78.

4974 Zu den Itemformulierungen vgl. Crasmöller 1996, S. 164.

4975 Crasmöller 1996, S. 79 f. Genaue Angaben zum Katamnesezeitraum fehlen. Der Zeitpunkt der gerichtlichen Verurteilung war den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten nicht zu entnehmen. Aber auch zum Katamnesezeitraum nach der – mutmaßlich bekannten - staatsanwaltlichen Abschlussverfügung fehlen Angaben.

4976 Crasmöller 1996, S. 81, 84. Die Angaben zur Stichprobengröße weichen freilich voneinander ab, ohne dass hierfür Gründe ersichtlich wären. So wird an anderer Stelle (S. 78) von 272 Jugendlichen gesprochen. In den multivariaten Analysen werden schließlich nur noch Angaben von 224 Jugendlichen berücksichtigt (vgl. S. 107, Tab. 7, 115, Tab. 8, S. 123, Tab. 9, S. 129, Tab. 10). Angaben über die Gründe für diese Reduzierung von Untersuchungs- und Vergleichsgruppe fehlen.

4977 Crasmöller 1996, S. 83, Tab. 1.

4978 Crasmöller 1996, S. 84.

4979 Crasmöller 1996, S. 85.

nothing“ und „intervenierender Diversion“ wird nicht differenziert, wohl wegen zu kleiner Fallzahlen. Die Kontrollgruppe bestand aus 140 angeklagten Jugendlichen, von denen – nach eigener Auskunft – 16 % in den Vollzug von Jugendarrest oder Jugendstrafe kamen;⁴⁹⁸⁰ bei den verurteilten Jugendlichen waren zumeist „Arbeitsauflagen, Täter-Opfer-Ausgleich und dergl. typische Reaktionsfolgen“.⁴⁹⁸¹ In der weiteren Auswertung wird teilweise innerhalb der Kontrollgruppe unterschieden zwischen den zu ambulanten und den zu stationären Sanktionen Verurteilten. Untersuchungs- und Kontrollgruppe weisen sowohl hinsichtlich sozio-demographischer Merkmale als auch der vorherigen Delinquenzbelastung statistisch signifikante Unterschiede auf. Die angeklagten Probanden waren zu einem deutlich höheren Anteil bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten, hatten relativ häufiger schwerere Delikte verübt, waren älter und wiesen häufiger einen niedrigeren Schicht- und Schulstatus auf.⁴⁹⁸² Diese Unterschiede werden multivariat statistisch kontrolliert.

Im Unterschied zu allen anderen Legalbewährungsstudien ist abhängige Variable nicht die erneute justizielle Auffälligkeit, gemessen über erneute Eintragung im BZR, sondern (1. Kriterium) die selbstberichtete Delinquenz in insgesamt 4 Deliktsbereichen (mit 12 Deliktsbeispielen)⁴⁹⁸³ sowie (2. Kriterium) die erneute strafrechtliche Auffälligkeit, die auf „Angaben der befragten Jugendlichen darüber (basiert), ob sie im Zeitraum nach der staatsanwaltlichen Reaktionsentscheidung wegen der Begehung eines der 12 Deliktbeispiele Kontakt zu formellen Instanzen, insbesondere der Polizei“ hatten.⁴⁹⁸⁴ Diese Ergänzung des Kriteriums „Legalbewährung“ durch das Kriterium „selbstberichtete Delinquenz“ wird mit dem Hinweis begründet, spezialpräventive Effekte könnten anhand des Kriteriums der „Legalbewährung“ nur bedingt valide ermittelt werden. „Nur wenn vorausgesetzt werden kann, dass Wahrscheinlichkeiten einer Mobilisierung des Strafrechtes bei beiden Untersuchungsgruppen und unterschiedlichen sozio-demographischen Kategorien im Allgemeinen gleich sind, erlaubt eine Bezugnahme auf die Legalbewährung Rückschlüsse auf das weitere Legalverhalten der Jugendlichen.“⁴⁹⁸⁵ Allerdings werden bei diesem Vorgehen als abhängige Variable nur verschiedene Ausprägungen von vier Deliktsgruppen berücksichtigt, im Wesentlichen einschlägige Wiederholungstaten. Die gesamte Bandbreite möglicher Straftaten bleibt ausgeklammert. Hinzu kommt, dass dieses Design von der Validität der selbstberichteten Delinquenz abhängig ist. Reliabilität und Validität der selbstberichteten Delinquenzbelastung wurden geprüft und erwiesen sich als zufriedenstellend;⁴⁹⁸⁶ als Kontrolle dienen indes nur die zum Ermittlungsverfahren führenden Delikte. Da der zeitliche wie sachliche Zusammenhang zwischen (Erst-)Befragung und Ermittlungs-

4980 Crasmöller 1996, S. 85. Da den ausgewerteten Ermittlungsakten keine Angaben zu den durch Urteil ausgesprochenen Rechtsfolgen zu entnehmen waren, stützen sich die Angaben zu den formellen Sanktionen allein auf die Angaben der befragten Jugendlichen.

4981 Crasmöller 1996, S. 85. Nähere Angaben fehlen.

4982 Crasmöller 1996, S. 102 ff., insbes. Tab. 4 und 5.

4983 Crasmöller 1996, S. 89.

4984 Crasmöller 1996, S. 90.

4985 Crasmöller 1996, S. 112. Dass das Kriterium Legalbewährung nur bedingt tauglich ist, wird mit dem Befund illustriert, dass über 65 % der Probanden, die die Begehung weiterer Delikte berichtet hatten, in der Folgezeit eigenen Angaben zufolge, keinen Kontakt mit formellen Instanzen hatten (Crasmöller 1996, S. 112 f.).

4986 Crasmöller 1996, S. 92 ff.

verfahren auch den befragten Jugendlichen deutlich sein dürfte, ist dies erwartungsgemäß. Notwendig zur weiteren Absicherung der Validität und Reliabilität wäre freilich eine Kontrolle erneuter justizieller Auffälligkeit nicht nur auf der Basis selbstberichteter Delinquenz, sondern auch auf jener von BZR-Eintragungen.

Als Kriterium für die Legalbewährung stehen die Ergebnisse der zweiten als auch der dritten Befragungswelle zur Verfügung, die sowohl über die – selbstberichteten – Polizeikontakte als auch über die selbstberichtete Delinquenz informieren. Folgende Zusammenhänge wurden festgestellt:

1. Hinsichtlich der Effekte der Reaktionsalternativen – staatsanwaltliche Diversion versus Anklage/Verurteilung – auf erneute polizeiliche Registrierung wurde festgestellt:

- Von allen Jugendlichen, deren Verfahren durch die StA nach § 45 eingestellt wurden, berichteten 18 % über einen weiteren Instanzenkontakt; bei allen zuvor angeklagten Probanden gaben dagegen „gut 30 %“ einen erneuten Kontakt mit Polizei und Justiz an.⁴⁹⁸⁷ Dieser Unterschied ist freilich weitgehend ein Effekt der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen: „Nach statistischer Kontrolle dieser Ausgangsbedingungen bleibt der aufgezeigte Zusammenhang zwischen den formellen Reaktionsalternativen und der Legalbewährung nur noch für bestimmte soziale Kategorien erhalten oder verschwindet ganz. Er bleibt erhalten für die Kategorien, die zuvor noch nicht formell registriert waren ($\phi=.14$; $p=.052$) und zeigt sich gleichfalls bei Probanden, die eines leichten Deliktes verdächtigt sind ($\phi=.15$; $p=.025$), während bei zuvor Registrierten und Probanden, die eines schweren Deliktes verdächtigt wurden, kein statistisch signifikanter Einfluss formeller Reaktion auf die Legalbewährung mehr vorliegt.“⁴⁹⁸⁸ Erneute polizeiliche Auffälligkeit korreliert signifikant hoch mit der Höhe vorheriger selbstberichteter Delinquenzbelastung. Zwischen formeller Reaktion und Legalbewährung besteht aber bei hoher vorheriger selbstberichteter Delinquenzbelastung kein statistisch signifikanter Zusammenhang. Formelle Reaktion hat also, im Vergleich zu einer informellen Reaktion keinen rückfallmindernden Effekt. Bei Erst- und Bagatelldtätern zeigt sich dagegen eine etwas schlechtere Legalbewährung nach Anklage im Vergleich zur Einstellung.⁴⁹⁸⁹
- Bei Kontrolle der Höhe vorheriger Delinquenzbelastung zeigt sich, dass „die eingriffsintensivere Reaktionsalternative bei einer niedrigeren vorherigen Delinquenzbelastung in einem stärkeren Maße zu einer negativen Legalbewährung führt als bei einer hohen.“⁴⁹⁹⁰ Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten polizeilichen Auffälligkeit (gemessen durch Selbstauskunft der Befragten) ist – bei statistischer Kontrolle der Ausgangsbedingungen – nach formeller Reaktion nicht belegbar geringer als nach staatsanwaltlicher Diversion.⁴⁹⁹¹ „Ein spezialpräventiver Effekt der formellen Reaktion auf die Legalbewährung lässt sich also nicht nachweisen. Staatsanwaltliche Diversion und

4987 Crasmöller 1996, S. 113.

4988 Crasmöller 1996, S. 113.

4989 Crasmöller 1996, S. 114.

4990 Crasmöller 1996, S. 117.

4991 Crasmöller 1996, S. 115, Tab. 8.

Anklage erscheinen ... als im Prinzip austauschbare Reaktionsalternativen, da beide etwa gleiche spezialpräventive Effekte bewirken.“⁴⁹⁹²

- Bei Differenzierung der formellen Reaktion in ambulante und stationäre Sanktionen zeigt sich, dass „ambulante Maßnahmen nach einer Anklage keine anderen Effekte auf die Legalbewährung haben als die staatsanwaltliche Diversion.“⁴⁹⁹³

Hinsichtlich der Effekte auf die Legalbewährung, gemessen über selbstberichtete Polizeikontakte, kommt Crasmöller zusammenfassend zum Ergebnis: „Die Reaktionsalternative »Anklage« ... bremst den Einstieg in eine Rezidivkarriere nicht stärker als eine staatsanwaltliche Diversion. Sie ist bei niedrigem status quo ante der Delinquenz- und Karriereentwicklung eine leicht kontraproduktive formelle Reaktion.“⁴⁹⁹⁴

2. Hinsichtlich der Effekte der Reaktionsalternativen – staatsanwaltliche Diversion versus Anklage/Verurteilung - auf die Delinquenzbelastung (self-report) im 2. und 3. Jahr nach der Reaktionsentscheidung wurde festgestellt:

- Bei multivariater Kontrolle der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen zeigt sich, dass die Häufigkeit berichteten normabweichenden Verhaltens nach Anklage höher ist als nach Diversion. Der Zusammenhang ist aber statistisch nicht signifikant.⁴⁹⁹⁵ „Im Vergleich zu einer Diversion führt die Reaktionsalternative Anklage – ceteris paribus – zu einer um den Faktor 1,21 (oder 21 %) höheren Delinquenzbelastung. Mit anderen Worten: die statistisch geschätzte Delinquenzbelastung angeklagter Jugendlicher ist im 2. und 3. Jahr nach der Reaktionsentscheidung - die ungleichen Ausgangsbedingungen schon berücksichtigt - generell und unabhängig vom Niveau der Delinquenzbelastung etwa um ein Fünftel höher als die der divertierte Jugendlichen.“⁴⁹⁹⁶
- Bei höherer vorheriger Delinquenzbelastung ist nach Anklage die folgende Delinquenzbelastung (unter Kontrolle der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen) höher als nach staatsanwaltlicher Diversion. Allerdings ist auch dieser Effekt statistisch nicht signifikant.⁴⁹⁹⁷ Dasselbe ergibt sich, wenn der Vergleich beschränkt wird auf staatsanwaltliche Diversion versus Verurteilung zu ambulanten Maßnahmen nach Anklage.⁴⁹⁹⁸

Hinsichtlich der Effekte auf die Legalbewährung, gemessen über selbstberichtete Delinquenz, kommt Crasmöller zum Ergebnis: „... staatsanwaltliche Diversion und Anklage (sind) im Prinzip austauschbare ... Reaktionsalternativen Damit sind zugleich abschreckungstheoretische Erwartungen bezüglich der Effekte des Ausbleibens einer formellen Sanktion im Falle der Diversion empirisch nicht bestätigt. ... Die ... Richtung des spe-

4992 Crasmöller 1996, S. 116.

4993 Crasmöller 1996, S. 118.

4994 Crasmöller 1996, S. 119.

4995 Crasmöller 1996, S. 123, Tab. 9.

4996 Crasmöller 1996, S. 123. Crasmöller relativiert diesen Befund, indem er darauf hinweist, dass 54 % der Befragten über keinen Normbruch berichtet hätten. Durch formelle Reaktion sei „keinesfalls eine sehr starke Förderung oder Forcierung weiteren delinquenten Verhaltens erfolgt (aaO., S. 124). Die Ausgangsfrage war freilich, ob formelle Reaktion delinquentes Verhalten im Vergleich zur Reaktionsalternative stärker reduziere. Hierfür gibt es keinen Beleg, eher das Gegenteil wurde gezeigt.

4997 Crasmöller 1996, S. 124.

4998 Crasmöller 1996, S. 124.

zialpräventiven Effekts deutet ... auf leichte delinquenzforcierende Effekte eingriffsintensiverer Sozialkontrolle hin.“⁴⁹⁹⁹

3. Hinsichtlich der kurz- und mittelfristigen Effekte auf selbstberichtete Delinquenzbelastung im 1. versus dem 2. und 3. Jahr nach der Reaktionsentscheidung wurde festgestellt:

- Zwischen der berichteten Delinquenzhäufigkeit im 1. Jahr nach der Reaktionsentscheidung⁵⁰⁰⁰ besteht – bei multivariater Kontrolle – ein (statistisch nicht signifikanter) negativer Zusammenhang zwischen Diversion und Anklage.⁵⁰⁰¹
- Die Befunde zeigen indes bei multivariater Kontrolle, dass die „delinquenzhemmenden Effekte formeller Reaktion lediglich ein Übergangsphänomen darstellen und nur für die Dauer des ersten Folgejahres nachweisbar sind. Für den Zeitraum des 2. und 3. Jahres bleibt die delinquenzhemmende Thematisierungswirkung ... nicht erhalten. ... Angeklagte Probanden haben ... häufiger weitere Normbrüche begangen als divertierte.“⁵⁰⁰² „Es gibt delinquenzhemmende Effekte formeller Reaktion, die aber lediglich temporärer Art sind und somit keinesfalls Kernannahmen der Abschreckungsdoktrin stützen.“⁵⁰⁰³

Als Ergebnis bleibt: Delinquenzhemmende Effekte der Anklage sind allenfalls kurzfristiger Art; schon nach kurzer Zeit verlieren sie ihre Wirkung und sind Maßnahmen der Diversion in sozialpräventiver Hinsicht nicht überlegen.

Die Besonderheit der Untersuchung von Crasmöller liegt darin, dass sie nicht nur entdeckte und verfolgte, sondern auch im Dunkelfeld verbliebene selbstberichtete Delikte neben dem Kriterium der Legalbewährung (gemessen über berichtete Polizeikontakte) heranzieht. Unabhängig vom gewählten Kriterium – selbstberichtete Delinquenz oder Instanzenkontakt – kommt Crasmöller zum Ergebnis, dass eine „staatsanwaltliche Diversion nach § 45 JGG eine gleichwertige Reaktionsalternative im Vergleich zu eingriffsintensiveren Reaktionsformen nach einer Anklage vor dem Jugendgericht darstellt. Die staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung erfolgte bei der analysierten Stichprobe zumeist ohne eine weitere, über die bloße Ermahnung hinausgehende Maßnahme und entspricht insoweit kriminalpolitischen Forderungen einer »diversion-to-nothing«. Nicht nur der Verzicht auf »stationäre« Sanktionen, auch die weitgehende strafjustizielle Nicht-Intervention und der Verzicht auf »ambulante« Maßnahmen müssen demnach als eine im Prinzip sinn-

4999 Crasmöller 1996, S. 124 f.

5000 Der genaue Zeitpunkt der strafjustiziellen Sanktion ist nicht erfasst (Crasmöller 1996, S. 81): „Die bei der Zweitbefragung erfasste selbstberichtete Delinquenz der Befragten stellt nur bei zuvor Divertierten ohne eine Einschränkung eine »Nachhermessung« dar, während sich nicht angebbare Anteile berichteter Normbrüche angeklagter Jugendlicher auch schon vor Abschluss des justiziellen Strafverfahrens ereignet haben können“ (aaO., S. 81). An anderer Stelle wird hinsichtlich der Zweitbefragung ausgeführt: „Dabei handelt sich in erster Linie um Effekte der Thematisierung der Abweichung im formellen Verfahren und informellen Kontexten, denn der Vollzug einer formellen Sanktion nach einer Anklage steht in dieser Zeitspanne überwiegend noch aus“ (aaO., S. 128).

5001 Crasmöller 1996, S. 129, Tab. 10.

5002 Crasmöller 1996, S. 130.

5003 Crasmöller 1996, S. 133.

volle Reaktionsform auf Normabweichungen Jugendlicher angesehen werden.“⁵⁰⁰⁴ Insgesamt kommt Crasmöller hinsichtlich der Wirkung auf künftige Instanzenkontakte (Legalbewährung) zum Ergebnis: Eine Anklage „beschleunigt ... die beginnende Rezidivkarriere insbesondere in jenen Fällen, in denen die Delinquenz- und Karriereentwicklung noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. ... Bei »Ersttägern«, so die Schlussfolgerung, erweist sich die Anklage als leicht kontraproduktive Reaktionsalternative und bei »Mehrfachtätern« bleibt sie den Nachweis ihrer spezialpräventiven Effizienz schuldig.“⁵⁰⁰⁵ Hinsichtlich der Effekte auf weitere selbstberichtete Delinquenzbelastung ergibt sich derselbe Befund: „Anders als zunächst erwartet, wurden also unabhängig vom je gewählten empirischen Kriterium der statistischen Analysen – Legalbewährung oder »self-report« - weitgehend identische spezialpräventive Effekte formeller Reaktion ermittelt“,⁵⁰⁰⁶ nämlich eine Förderung weiterer Normverletzungen.

4.5.6 Lühr-Müller: Diversion durch den Jugendrichter (2000)

Gegenstand der Untersuchung von Lühr-Müller⁵⁰⁰⁷ bildeten 446 Probanden, bei denen in den Jahren 1991 bis 1994 im Rahmen des Rüsselsheimer Versuchs eine Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG erfolgt war.⁵⁰⁰⁸ Es handelt sich bei diesem Versuch um eine Form intervenierender Diversion bei leichter Kriminalität. Fälle der Kleinstkriminalität – z.B. Ladendiebstahl des geständigen Ersttätters bis 5 DM - werden nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt; liegt der Wert zwischen 5 und 10 DM wird nach schriftlicher Ermahnung gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Ansonsten werden die Fälle leichter Kriminalität erst nach einem Erziehungsgespräch durch den Jugendrichter nach § 47 JGG eingestellt. Voraussetzung ist, dass es sich um ein typisches Jugenddelikt mit einem Schaden von nicht mehr als 50 DM handelt und es sich um einen geständigen Ersttäter handelt.⁵⁰⁰⁹ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird dem Ersttäter durch den vernehmenden Polizeibeamten eine Ladungsverfügung des Amtsgerichts zu einem Erziehungsgespräch ausgehändigt. Die Staatsanwaltschaft stellt in diesen Fällen einen Formularantrag auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 76 JGG. Das jugendrichterliche Erziehungsgespräch endete regelmäßig mit einer Einstellung nach § 47 JGG, sei es nach Ermahnung oder nach Anordnung bestimmter erzieherischer Maßnahmen.⁵⁰¹⁰

Der Untersuchungsgruppe von 446 Probanden wurde keine Vergleichsgruppe gegenüber gestellt.⁵⁰¹¹ Im Untersuchungszeitraum erfolgte bei 421 Probanden eine Einstellung nach

5004 Crasmöller 1996, S. 140.

5005 Crasmöller 1996, S. 141 f.

5006 Crasmöller 1996, S. 142.

5007 Lühr-Müller 2000.

5008 Lühr-Müller 2000, S. 24 f., 44.

5009 Ersttäter i.S. dieses Versuchs waren Tatverdächtige, die wegen des gleichen Delikts noch keine justizielle Sanktion erfahren hatten (vgl. Lühr-Müller 2000, S. 27).

5010 Zu den Kriterien für die Einbeziehung in den Versuch, zum genauen Ablauf und den hierbei aufgetretenen rechtsstaatlichen Problemen (z.B. Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO, nachdem bereits ein richterliches Ermahnungsgespräch stattgefunden hat) vgl. Lühr-Müller 2000, S. 26 ff.

5011 Lühr-Müller 2000, S. 22 ff., zur Begründung des Verzichts auf die Bildung einer Vergleichsgruppe.

§ 47 JGG.⁵⁰¹² Entsprechend den Auswahlkriterien für die Aufnahme in den Rüsselsheimer Versuch wurde 76 % der Probanden ein Diebstahl zur Last gelegt, bei der Mehrzahl – 61 % aller Probanden – handelte es sich um einen Ladendiebstahl. Nennenswerte Anteile entfielen noch auf Sachbeschädigung (6 %) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (4 %).⁵⁰¹³ Zu 418 Probanden konnten Anfang 1998 Bundeszentralregisterauskünfte eingeholt werden.⁵⁰¹⁴ Der Legalbewährungszeitraum betrug danach zwischen 2 und 7 Jahren. Für etwas mehr als 20 % der Probanden, für die keine Tilgungsvoraussetzungen gegeben waren, lagen überhaupt keine Eintragungen im BZR vor.⁵⁰¹⁵ Bei 94 der Probanden erfolgte innerhalb des Legalbewährungszeitraums eine erneute Eintragung, sodass sich, bezogen auf die Gesamtheit aller 418 Probanden, eine Rückfallrate von 22,3 % berechnen ließ.⁵⁰¹⁶ Da keine Vergleichsgruppe gebildet wurde, lassen sich allerdings aufgrund dieser Untersuchung keine Aussagen über die Wirkung des Rüsselsheimer Versuchs machen.

4.5.7 Schumann et al.: Bremer Längsschnittstudie "Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz" (2003)

Die Bremer Längsschnittstudie von Schumann et al.⁵⁰¹⁷ basiert auf den Ergebnissen der über 11 Jahre hinweg in insgesamt 5 Wellen durchgeführten Datenerhebung bei Abgängern von Hauptschulen und Sonderschulen. Begonnen wurde die Datenerhebung im Projekt "Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz" im Juli 1989, die letzte Datenerhebung fand im Jahr 2000 statt. Untersucht werden sollte, "wie Jugendliche mit einem Mindestmaß an schulischer Bildung den Übergang ins Arbeitsleben bewältigen und wie die transition von der Schule in den Beruf mit Jugenddelinquenz zusammenhängt."⁵⁰¹⁸ Von den insgesamt 732 Probanden der ersten Befragungswelle nahmen noch 333 an der letzten Befragung teil.⁵⁰¹⁹ Erfasst wurde bei den Probanden u.a. selbstberichtete Delinquenz, Cliquen- und Bandenzugehörigkeit, Berufsverlauf; erhoben wurden ferner Daten aus den Strafverfahrensakten der StA Bremen sowie aus dem Bundeszentralregister. Die Ergebnisse, insbesondere zur Wirkung strafrechtlicher Sanktionierung, wurden verglichen mit den Befunden des Denver Youth Survey, der ebenfalls als prospektive Längsschnittstudie seit 1988 durchgeführt worden war.

Um den Einfluss von Sanktionierung auf Zu- oder Abnahme⁵⁰²⁰ von selbstberichteter Delinquenz zu bestimmen, wurden die Angaben zur Delikthäufigkeit in vier Kategorien zusammengefasst (Gesamtdelinquenz, Gewaltdelikte, Drogendelikte, Eigentumsdelikte)

5012 Löhr-Müller 2000, S. 44.

5013 Löhr-Müller 2000, S. 85, Tabelle 28.

5014 Löhr-Müller 2000, S. 25. Bei drei Probanden konnte mangels unzutreffender Geburtsdaten in den Akten keine BZR-Auskunft eingeholt werden.

5015 Löhr-Müller 2000, S. 110 f.

5016 Löhr-Müller 2000, S. 111 ff. zu weiteren Differenzierung nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Rückfallzeitraum und Rückfallgeschwindigkeit.

5017 Schumann 2003.

5018 Böttger et al. 2003, S. 37.

5019 Böttger et al. 2003, S. 36, Tab. 2.1.

5020 Zunahme oder Abnahme bedeutet nicht nur Zunahme/Abnahme der Delikthäufigkeit im Zeitverlauf, sondern auch den Wechsel von Konformität in Delinquenz bzw. von Delinquenz in Konformität (vgl. Prein/Schumann 2003, S. 203).

und in einer multivariaten Analyse (bei Kontrolle von Vordelinquenz und Delinquenzniveau) der Einfluss verschiedener Variablen geprüft. Gegenübergestellt wurden unentdeckt gebliebene Delinquente, Jugendlichen mit Verfahrenseinstellungen und Sanktionierte.

„Innerhalb der Argumentationslogik spezialpräventiver Ansätze kämen sowohl den staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen ... als auch in erhöhtem Maße den Sanktionen (erzieherische Maßnahmen, Weisungen und Auflagen bis hin zu Geldstrafen oder Freiheitsentzug) Abschreckungswirkungen zu, da beide Reaktionsformen eine Erhöhung der »Kosten« delinquenten Verhaltens mit sich bringen. So kann bereits die Konfrontation mit der Polizei oder dem Staatsanwalt eine unangenehme und mit Scham behaftet Erfahrung darstellen. Und insbesondere Sanktionen würden, über die damit verbundenen »Kosten« wie z.B. das Ableisten gemeinnütziger Arbeit oder auch Geldstrafen etc., vor der weiteren Begehung von Delikten abschrecken.

Träfen diese Überlegungen zu Abschreckungspotenzialen zu, so müssten zum einen Jugendliche mit Verfahrenseinstellungen, als Reaktion auf die damit verbundenen Kontrollerfahrungen, im Anschluss einen stärkeren Rückgang ihrer Tatfrequenz aufweisen als unentdeckt verbliebene Delinquente. Zum anderen müssten insbesondere Sanktionierte entsprechende Veränderungen ihres nachfolgenden Legalverhaltens an den Tag legen. Diese müssten sich von beiden Kontrollgruppen nachweislich unterscheiden, da bei Sanktionierten die höchsten »Kosten« vorliegen - im Vergleich zu unentdeckt verbliebenen Delinquenten wäre allerdings von den prägnantesten Unterschieden auszugehen. ... Doch nichts dergleichen ist nachweisbar. Weder in Bremen noch in Denver lassen sich nennenswerte Abnahmen der Tathäufigkeiten aufzeigen, die auf erfahrenen Interventionen zurückzuführen wären. Im Gegenteil, zum Teil finden sich sogar bei den Kontrollgruppen ausgeprägtere rückläufige Tendenzen in ihrer Tathäufigkeit als bei Sanktionierten. ... Die gefundenen Zusammenhänge sind zwar schwach, doch wenn sich Einflüsse abzeichnen, so weisen diese auf eine verringerte Wahrscheinlichkeit von Delinquenzabnahmen in Folge von Sanktionierung hin.“⁵⁰²¹

Hinsichtlich des Einflusses von Sanktionen (Einstellung nach § 45 JGG, Einstellung nach § 47 JGG sowie verurteilt) zeigte sich für die Gesamtdelinquenz in der Bremer Längsschnittstudie, dass sich Verfahrenseinstellungen durch den Staatsanwalt delinquenzmindernd, Verfahrenseinstellungen durch das Gericht dagegen delinquenzverstärkend auswirkten. Bei Gewaltdelikten wirkten sich sowohl Verfahrenseinstellungen durch das Gericht als auch Verurteilungen delinquenzverstärkend aus. Bei Drogendelikten wirkten sich Verurteilungen wie auch Einstellungen durch den Richter gem. § 47 JGG insofern delinquenzfördernd aus, als sie ein Hindernis für Abnahme darstellen und mit Zunahme von Delinquenz korrelieren.⁵⁰²² Bei Eigentumsdelikten stand die Zunahme in einem signifikanten Zusammenhang mit Einstellungen gem. § 47 JGG.

5021 Ehret 2007, S. 361.

5022 Prein/Schumann 2003, S. 204 f., Tab. 7.10 und 7.11. Ein Zusammenhang bestand auch zwischen Justizentscheidung und nachteiligen Entwicklungen der Arbeitsbiographie. „Schärfere Interventionen beeinträchtigen die Ausbildungs- und Berufsverläufe und bewirken damit Nachteile und Belastungen, die zu Persistenz weiterer Straffälligkeit führen können“ (Schumann 2004b, S. 239). Vgl. auch Seus/Preis 2003, 225, sowie Ehret et al. 2000, allerdings ohne Differenzierung nach Art der Instanzenkontakte.

Die Annahme, durch formelle Sanktionen das Risiko weiterer oder vermehrter Delinquenz im hier untersuchten Altersspektrum reduzieren zu können, wird durch diese Befunde nicht gestützt; sie zeigen vielmehr, dass ein negativer Effekt, also Delinquenzverstärkung, zu erwarten ist. Dieses zentrale Ergebnis wird folgendermaßen zusammengefasst: Verurteilungen einschließlich Einstellungen gem. § 47 JGG fördern (im Unterschied zu Einstellungen gem. § 45 JGG) "Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird."⁵⁰²³

4.5.8 Bareinske: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg (2004)

„Mit der vorliegenden Untersuchung soll die praktische Anwendung sowie die Verteilung und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch die Justiz in Baden-Württemberg seit Ende der 80er Jahre vor dem Hintergrund der normativen Erwartungen der Gesetzesänderung (erg.: 1. JGGÄndG, d. Verf.) sowie die Wirkung der staatlichen Reaktion auf das weitere Verhalten der straffälligen Jugendlichen in ihrem Lebenslauf empirisch untersucht und der Rückfallverlauf nach einer formellen bzw. informellen Reaktion detailliert analysiert werden.“⁵⁰²⁴ Der Vergleich der den Gegenstand der Untersuchungen bildenden fünf Kohorten der Freiburger Geburtskohortenstudie⁵⁰²⁵ soll einen „quasi-experimentellen Ansatz“⁵⁰²⁶ darstellen, mit dem geprüft werden soll, ob eine Ausdehnung der Diversionspraxis (zwischen den Kohorten) zu einem Rückgang der Rückfallraten geführt habe; zusätzlich sollen Regionen mit unterschiedlicher Diversionsrate miteinander verglichen werden.

Untersuchungsgegenstand bilden die 25.315⁵⁰²⁷ in Baden-Württemberg erstmals registrierten Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren der vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Geburtskohortenstudie. Die Katamnesezeit wurde auf 2 Jahre beschränkt, um Ausfallfreiheit der BZR-Eintragungen zu gewährleisten.⁵⁰²⁸ Hinsichtlich der unabhängigen Variablen wurde nur teilweise und unsystematisch zwischen §§ 45 und 47 JGG differenziert; keine Differenzierung erfolgte innerhalb § 45 JGG.

Bareinske konnte zeigen (vgl. **Tabelle 176**), dass

- der Gebrauch von Diversion zugenommen hat (von 58 % auf 82 % im Kohortenvergleich⁵⁰²⁹),
- zwischen Nationalität (deutsch/nicht-deutsch) und Diversionsrate kein substantieller Zusammenhang bestand (68 % vs 72 %),⁵⁰³⁰

5023 Prein/Schumann 2003, 208.

5024 Bareinske 2004, S. 6.

5025 Vgl. hierzu IV., 4.1.1.1; VI., 5.2.3.3.3

5026 Bareinske 2004, S. 8.

5027 Bareinske 2004, S. 61 ff.

5028 Bareinske 2004, S. 65. Wegen der Beschränkung auf die 14- und 15-Jährigen kann die Katamnesezeit ohne Verluste durch etwaige Entscheidungen gem. 153 ff. StPO erfasst werden.

5029 Bareinske 2004, S. 68, Abb. 1.

- die Spannweite der Diversionsraten, die in der Kohorte des Geburtsjahrgangs 1970 noch extrem groß war, sich bei den späteren Kohorten deutlich verringerte,⁵⁰³¹
- trotz dieser deutlich zunehmenden Präferenz für informelle Reaktionen die Legalbewährungsraten innerhalb einer zweijährigen Katamnesezeit sich nicht signifikant verändert (also insbes. nicht ungünstig entwickelt) haben (vgl. **Schaubild 259**),⁵⁰³²
- in Zusammenhang mit der Ausweitung der Diversionspraxis der relative Vorteil der Diversion gegenüber formeller Reaktion weiter zugenommen hat,
- bei der untersuchten Gruppe von jungen erstmals Registrierten insgesamt sowie innerhalb der einzeln untersuchten jugendtypisch häufigen Deliktgruppen (ausgenommen § 21 StVG) die Legalbewährung nach formellen Sanktionen⁵⁰³³ jeweils deutlich ungünstiger war als nach Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG,⁵⁰³⁴
- bei einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung die Legalbewährungsraten nach § 45 und nach § 47 JGG etwa gleich hoch waren; bei einfachem und schwerem Diebstahl nach § 45 JGG etwas höher als nach einer Einstellung gem. § 47 JGG,⁵⁰³⁵
- der Zeitraum bis zu erneuter Straffälligkeit bei informellen Reaktionen in allen Kohorten länger war als bei formellen Sanktionen.⁵⁰³⁶

Tabelle 176: Diversions- und Legalbewährungsraten 14- und 15-jähriger Jugendlicher der Freiburger Geburtskohorten 1970, 1973, 1975, 1978, 1985

Kohorte		14- und 15jährige Jugendliche	Diver-sions-rate	Legalbewährungsrate (%-Pkte, ca. nach gerundeten %; ± 1P.)			Zusammen-hangs-maß V
				informelle Sanktionierung	formelle Sanktionierung	Differenz d. Legalbewährungs-raten	
Geburts-jahrgang	Legal-bewährungs-zeitraum						
1970	1984/85	4.780	58	77	66	11	0,12
1973	1987/88	3.759	64	76	67	09	0,10
1975	1989/90	3.978	74	75	61	14	0,13
1978	1992/93	4.709	82	76	59	17	0,14
1985	1999/00	8.089	82	74	58	16	0,13
Gesamt		25.315	73	75	63	12	0,12

Datenquelle: Bareinske 2004, S. 68, S. 71, Tab. 4, S. 70, S. 122, Abb. 15.

5030 Bareinske 2004, S. 75, Abb. 3.

5031 Die Spannweite der Diversionsraten zwischen den LG-Bezirken, die jeweils mehr als insgesamt 350 Fälle hatten, betrug z.B. in der Kohorte 1970 bei männlichen, deutschen Jugendlichen, die wegen § 242 StGB erstmals registriert worden waren, 72 Prozentpunkte (16 % in Ravensburg, 88 % in Heilbronn). Diese Unterschiede wurden wegen des zunehmenden Gebrauchs von Diversion geringer. In der Kohorte 1985 betrug die Spannweite in dieser Gruppe noch 19 % (Stuttgart 77 %, Konstanz 96 %). Vgl. Bareinske 2004, S. 105, Tab. 14.

5032 Bareinske 2004, S. 117, Abb. 13.

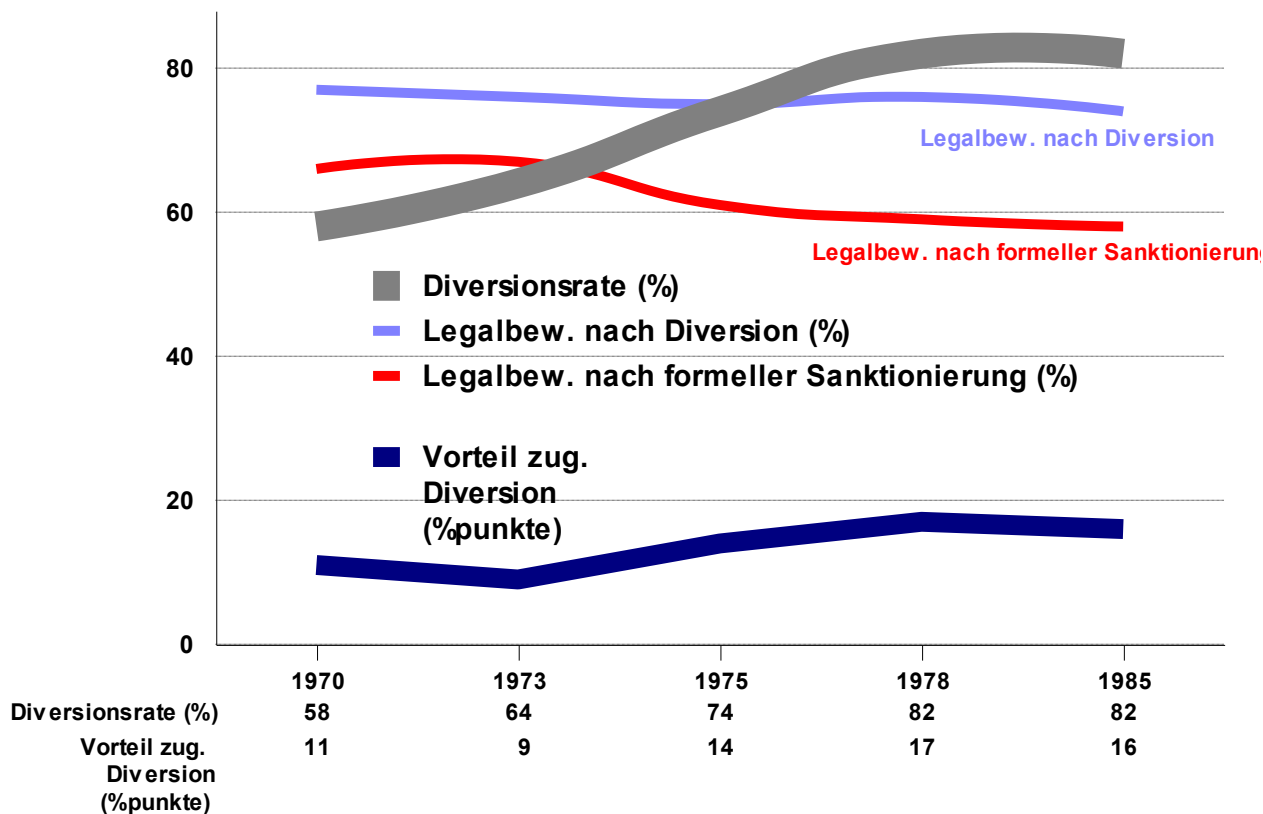
5033 Bareinske 2004, S. 65. Die wenigen Fälle (N=35) unbedingter Jugendstrafe wurden aus der Untersuchung wegen verkürzter Katamnesezeit ausgeschlossen.

5034 Bareinske 2004, S. 138 ff.

5035 Bareinske 2004, S. 164.

5036 Bareinske 2004, S. 155, Tab. 24, allerdings ist dieses Ergebnis nur in Kohorte 85 signifikant.

Schaubild 617: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.



Datenquelle: Bareinske 2004, S. 69, 119.

Bareinske kommt deshalb zum Schluss, „bei den jugendlichen Ersttätern zwischen 14 und 15 Jahren (werde) eine höhere Legalbewährung durch informelle Sanktionen erzielt“. ⁵⁰³⁷ Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips sei „im Zweifel die Einstellung einer Verurteilung vorzuziehen.“ ⁵⁰³⁸

Die auf eine sehr spezielle Gruppe (junge Erstregistrierte unter 16 Jahren) beschränkte Untersuchung bestätigt die bekannten Befunde bezüglich der jungen erstmals Registrierten im Prinzip auf breiter Zahlenbasis. Die Möglichkeiten, die die Daten der Freiburger Geburtskohortenstudie insbesondere durch einen Vergleich der regionalen Varianz bieten, namentlich auch unter Einbeziehung der mehrfach Auffälligen, werden allerdings nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft. ⁵⁰³⁹ Auch wurden mögliche und

5037 Bareinske 2004, S. 176.

5038 Bareinske 2004, S. 176.

5039 Bei der gewählten Untersuchungsgruppe hat die Varianz allerdings wegen weitgehender Durchsetzung der Diversion bei Erstauffälligen erheblich abgenommen.

theoretisch naheliegende Kovariaten auf Aggregatebene (z.B. Tatverdächtigenbelastungszahl, Deliktsstruktur) nicht systematisch geprüft.

4.5.9 Höffler: Legalbewährung im „Projekt Graffiti München“ (2008)

Bei dem 2001 gegründeten „Projekt Graffiti München“ sollen die jugendlichen Täter die Möglichkeit erhalten, durch Schadenswiedergutmachung, sei es durch „direkte“ Wiedergutmachung, sei es durch Ersatzarbeit, im Rahmen des Projekts eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG zu erreichen.⁵⁰⁴⁰ Im Rahmen der Evaluation des Modellprojekts wurde u.a. auch der Projekterfolg anhand der Legalbewährung der Probanden gemessen. In einem Einjahreszeitraum wurden 19 % der 84 Probanden rückfällig, bei einer dreijährigen Beobachtungsdauer wurden 40,7 % von 54 Probanden erneut im BRZ eingetragen.⁵⁰⁴¹ Einschlägige Rückfälle bildeten hierbei die Ausnahme; im Einjahreszeitraum waren es 6 %, im Dreijahreszeitraum 11,1 %.⁵⁰⁴² Da aber keine Kontrollgruppe gebildet werden konnte,⁵⁰⁴³ bleibt freilich offen, ob und inwieweit diese Ergebnisse auf der Projektarbeit beruhen.

4.5.10 Spiess: Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis - Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen auf einfachen Diebstahl (2012)

Gegenstand der Untersuchung von Spiess⁵⁰⁴⁴ waren alle deutschen Jugendlichen, die im Bezugsjahr 2004 wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im BZR eingetragen waren. Von den 54.001 registrierten deutschen Jugendlichen waren 45.575 (84 %) zum ersten, 5.996 (11 %) zum zweiten, 1.590 (3 %) zum dritten Mal registriert; 840 (weniger als 2 %) waren zuvor schon dreimal oder öfter registriert. Die Auswertung der Registerdaten bestätigte eine extreme Varianz der regionalen Diversionspraxis. Bei den erstmals ausschließlich wegen einfachen Diebstahls auffälligen Jugendlichen wurde zwar bundesweit bei 94 % informell gem. §§ 45, 47 JGG sanktioniert, extreme Unterschiede bestanden aber in der Anwendung von § 45 Abs. 1 JGG (vgl. oben **Schaubild 279**) mit einer Spannweite von 11 % bis 85 %. Diese in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale, sondern nur durch regionale Sanktionspräferenzen erklärbaren Unterschiede erlauben die Prüfung von Sanktionswirkungen.

Nach Diebstahlsdelikten ist die Rate erneuter Auffälligkeit überdurchschnittlich hoch. Die Raten steigen von 31 % nach der 1. Auffälligkeit, auf 51 % nach der 2. Auffälligkeit und auf 66 % nach der 3. Auffälligkeit (vgl. **Schaubild 618**). Bemerkenswert ist hierbei, dass die Raten nachfolgender formeller Sanktionen besonders stark zunehmen. Dies gibt Anlass zu prüfen, ob sich dieser vermehrte Gebrauch formeller Sanktionen rückfallreduzierend (im Vergleich zu informeller Sanktionierung) auswirkt.

5040 Ausführlich Höffler 2008, S. 91 ff.; zu einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse vgl. Höffler 2010.

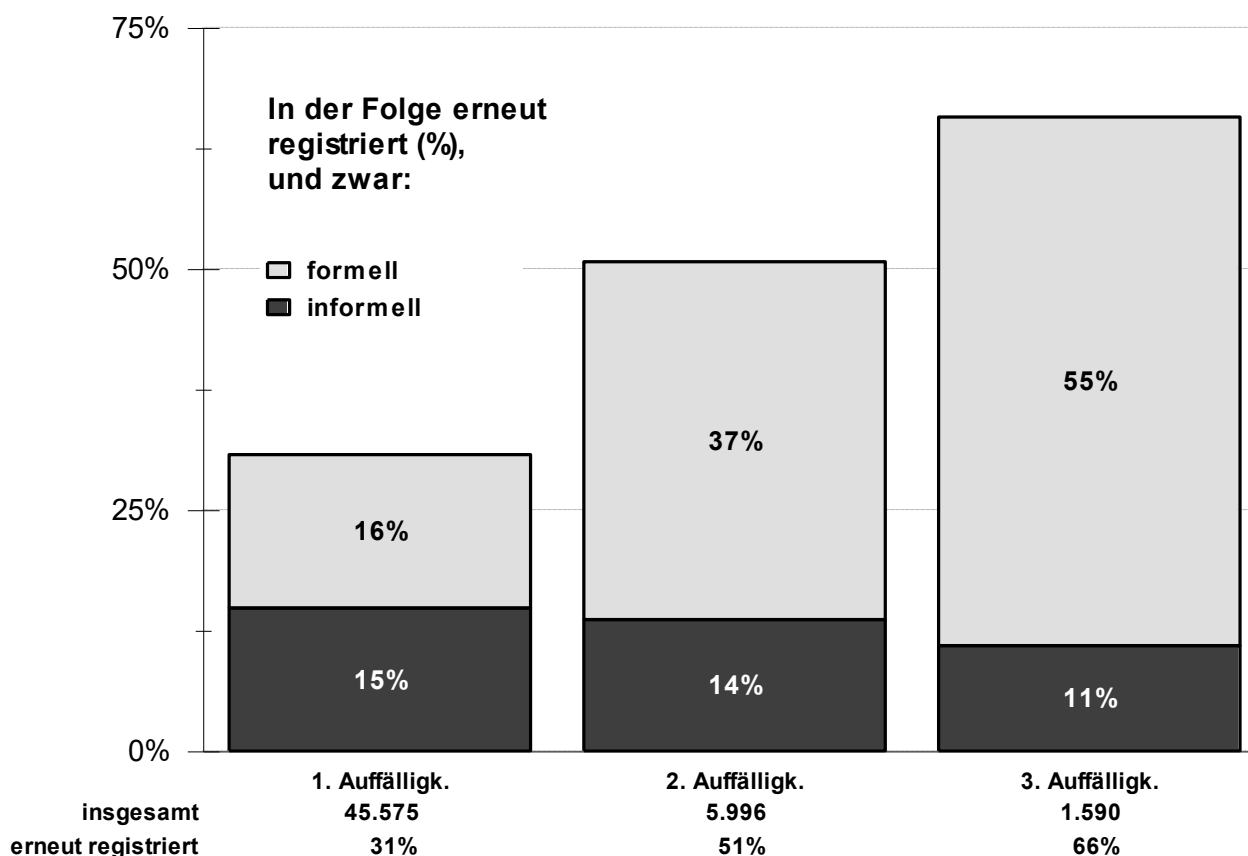
5041 Höffler 2008, S. 251, Tab. 108.

5042 Höffler 2008, S. 252, Tab. 109.

5043 Höffler 2008, S. 245.

5044 Spiess, G. 2012a; Spiess, G. 2012b.

Schaubild 618: 2004 ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren in Abhängigkeit von der Zahl des Auffälligwerdens



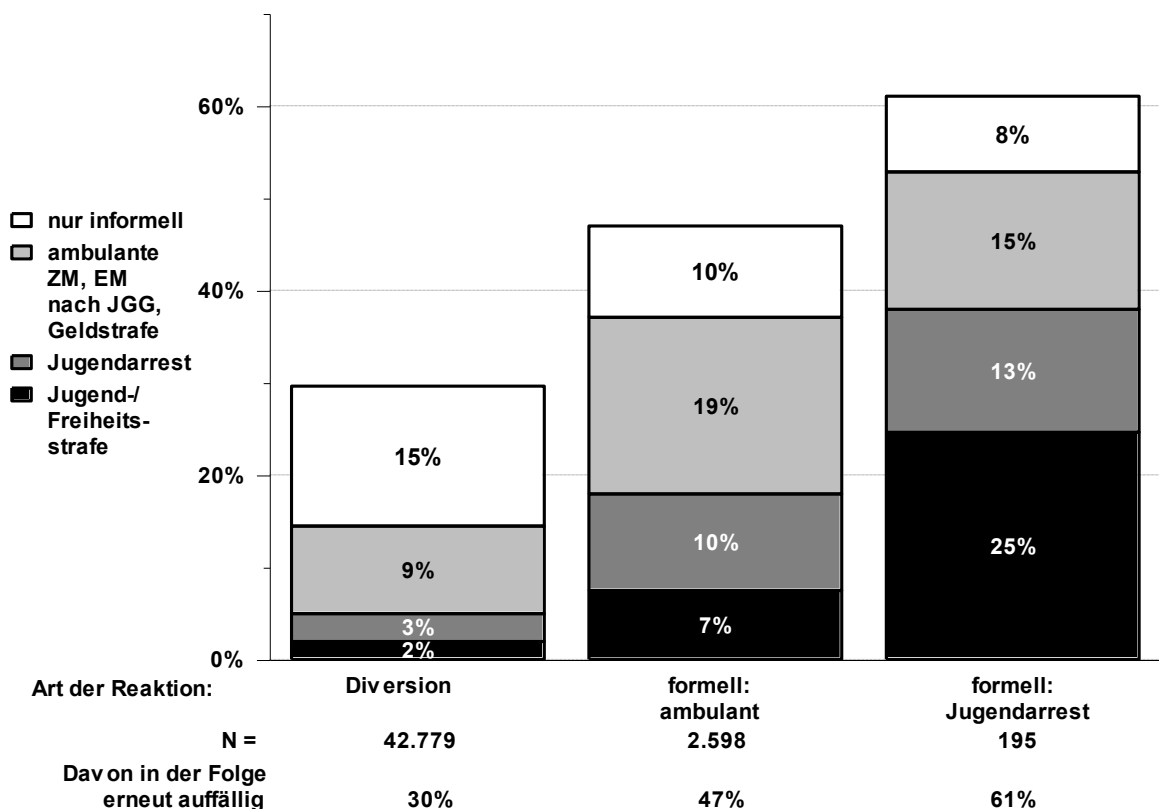
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 618:

	insg.	mit erneuter Registrierung		nur informell		auch formell	
1. Auffälligkeit	45.575	14.007	30,7	6.760	14,8	7.247	15,9
2. Auffälligkeit	5.996	3.043	50,8	818	13,6	2.225	37,1
3. Auffälligkeit	1.590	1.045	65,7	173	10,9	872	54,8

Quelle: Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5, S. 34, Schaubild 6

Die Analyse zeigt, dass bereits bei der ersten Auffälligkeit die Wahl der Sanktionsart sowohl über die Höhe der Rate erneuter Auffälligkeit als auch über die Art der Folgesanktion mitentscheidend ist (vgl. **Schaubild 619**). Nach formeller Sanktionierung sind sowohl die Rückfallraten als auch die Wahrscheinlichkeiten einer erneuten formellen Sanktionierung höher. Insbesondere nach Jugendarrest steigen die Raten überproportional hoch an. Insbesondere nach Jugendarrest beträgt die Rate erneuter formeller Sanktionierung bereits 53 %.

Schaubild 619: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 619:

1. Auffälligkeit	insg.	Diversion		formell ambulant		Jugendarrest	
insgesamt	45.572	42.779	100	2.598	100	195	100
ohne erneute Registrierung	31.567	30.113	70,4	1.378	53,0	76	39,0
erneut registriert, dar.	14.005	12.666	29,6	1.220	47,0	119	61,0
informell	6.760	6.487	15,2	257	9,9	16	8,2
formell ambulant	4.582	4.056	9,5	497	19,1	29	14,9
Jugendarrest	1.593	1.295	3,0	272	10,5	26	13,3
Jugend-/Freiheitsstrafe	1.070	828	1,9	194	7,5	48	24,6

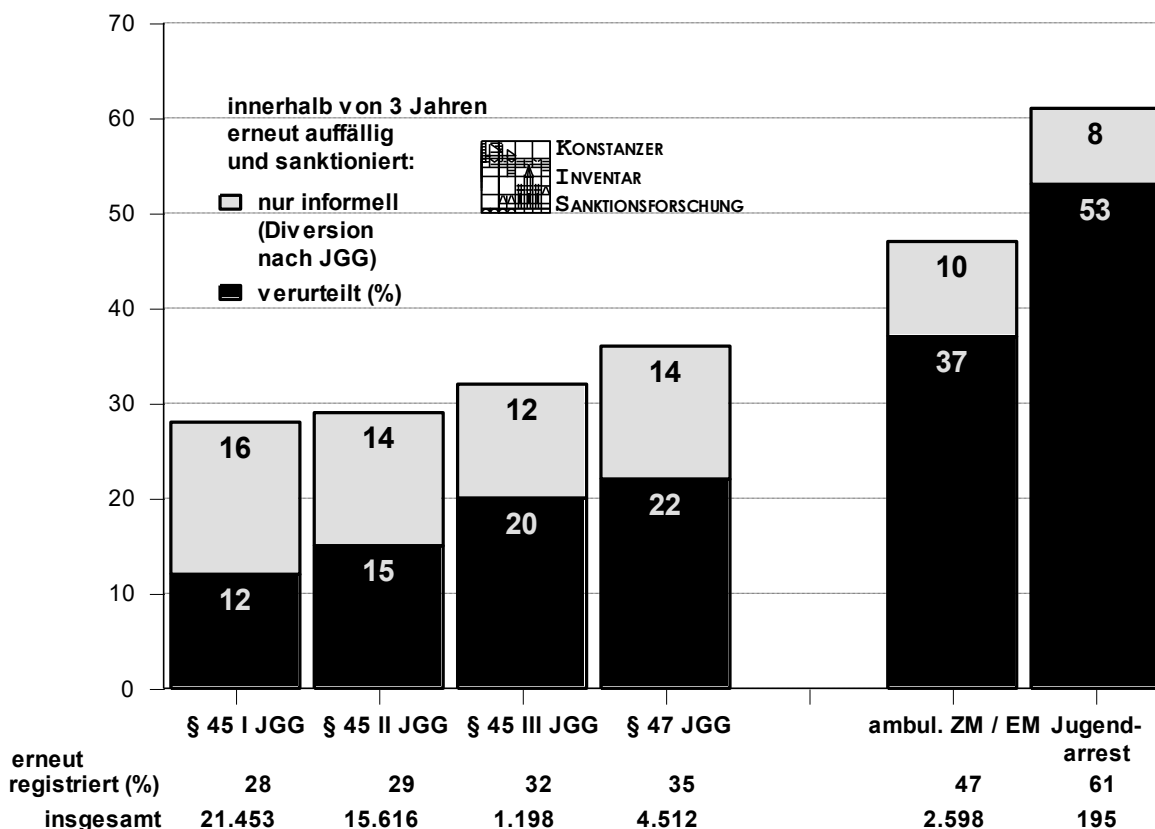
Quelle: Spiess, G. 2012a, S. 302, Schaubild 6

Entgegen der Annahme, es bedürfe gerade bei kleineren Delikten Jugendlicher einer spürbaren Reaktion, § 45 Abs. 1 JGG werde als „Freibrief“ für weitere Straftaten⁵⁰⁴⁵ missverstanden, zeigten sich bei der ersten Auffälligkeit auch bei Diversion konsistent um so höhere Raten erneuter Sanktionierung, je eingriffsintensiver die Reaktion auf die

5045 Zu dieser (Fehl-)Deutung Karstedt-Henke 1991, S. 108.

erstmalige Auffälligkeit war (vgl. **Schaubild 620**). Es ist kein Vorteil der intervenierenden gegenüber der nicht-intervenierenden Diversion erkennbar. Der Anteil der binnen drei Jahren erneut im Erziehungs- oder Zentralregister Registrierten steigt vielmehr kontinuierlich mit der Eingriffsintensität an. „Weder die Verbindung der Diversion mit Auflagen noch die Wahl formeller Sanktionierung durch Strafurteil erweist sich als spezialpräventiv überlegen.“⁵⁰⁴⁶

Schaubild 620: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 620:

	insg.	mit erneuter Registrierung		nur informell		auch formell	
insgesamt	45.575	14.007	30,7	6.760	14,8	7.247	15,9
§ 45 I JGG	21.453	6.097	28,4	3.505	16,3	2.592	12,1
§ 45 II JGG	15.616	4.597	29,4	2.230	14,3	2.367	15,2
§ 45 III JGG	1.198	378	31,6	138	11,5	240	20,0
§ 47 JGG	4.512	1.594	35,3	614	13,6	980	21,7
ambulante ZM/EM	2.598	1.220	47,0	257	9,9	963	37,1
Jugendarrest	195	119	61,0	16	8,2	103	52,8
Jugendstrafe/ § 27 JGG	3	2	66,7	0	0,0	2	66,7

Quelle:

Spiess, G. 2012a, S. 301, Schaubild 5; Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5

Bei zweiter und dritter Auffälligkeit – ausschließlich wegen einfachen Diebstahls – wird häufiger formell sanktioniert, die Spannweite der Diversionsrate nimmt mit der Zahl der Voreintragungen zu (vgl. oben **Schaubild 243** und **Schaubild 484**). Dies bietet erneut⁵⁰⁴⁷ Gelegenheit, die Wirkung dieser unterschiedlichen Sanktionspräferenzen zu testen. Erneut konnte die Annahme, eine „spürbare“ Reaktion sei erforderlich, weil sie der nicht-intervenierenden Diversion des § 45 Abs. 1 JGG spezialpräventiv überlegen sei, nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigten sich sowohl höhere Wiederverurteilungsraten als auch höhere Sanktionierungsraten (erneut Diversion oder Verurteilung), je eingriffsintensiver die Reaktion auf die zweite Auffälligkeit war (vgl. **Schaubild 621**). Selbst bei der dritten Auffälligkeit war eine formelle Reaktion einer Diversion spezialpräventiv nicht überlegen. Insbesondere konnte auch die Erwartung nicht bestätigt werden, durch Jugendarrest eine nachhaltige Denkkettelwirkung zu erreichen. Nach Jugendarrest waren die Rückfallraten sowohl „bei Erstauffälligen als auch bei Wiederholungstätern absolut und noch mehr im Vergleich zu ambulanten Reaktionen durchweg besonders ungünstig“.⁵⁰⁴⁸ Der Einwand, dies sei ein Selektionseffekt, Täter mit günstiger Prognose würden divertiert, Täter mit weniger günstiger Prognose dagegen formell sanktioniert, wurde geprüft. Denn dann müsste in jenen Ländern, in denen besonders selektiv von Diversion Gebrauch gemacht wird, also ausschließlich „gute“ Risiken in den Genuss von Diversion kommen, der Vorteil der Legalbewährung nach Diversion weitaus größer sein als nach formeller Sanktionierung; umgekehrt müsste dieser Vorteil in jenen Ländern gering sein oder ganz verschwinden, in denen überwiegend oder gar routinemäßig eingestellt wird, also zwangsläufig mehr „schlechte“ Risiken in den Genuss von Diversion kommen. Entgegen diesem Einwand „nimmt der Vorteil der Legalbewährung zugunsten der Divertierten mit steigender Diversionsrate in der Tendenz nicht ab, sondern zu (r=0,44).“⁵⁰⁴⁹

Ferner zeigte sich erneut der bereits von Storz festgestellte Befund, dass nach formeller Sanktionierung „nicht nur erneute Straffälligkeit wahrscheinlicher (wird), sondern dann auch der Übergang zur Ahndung mit Jugendstrafe. Im Zweifel scheint somit nicht nur bei erstmaliger, sondern auch bei wiederholter Auffälligkeit jedenfalls mit jugendtypischer

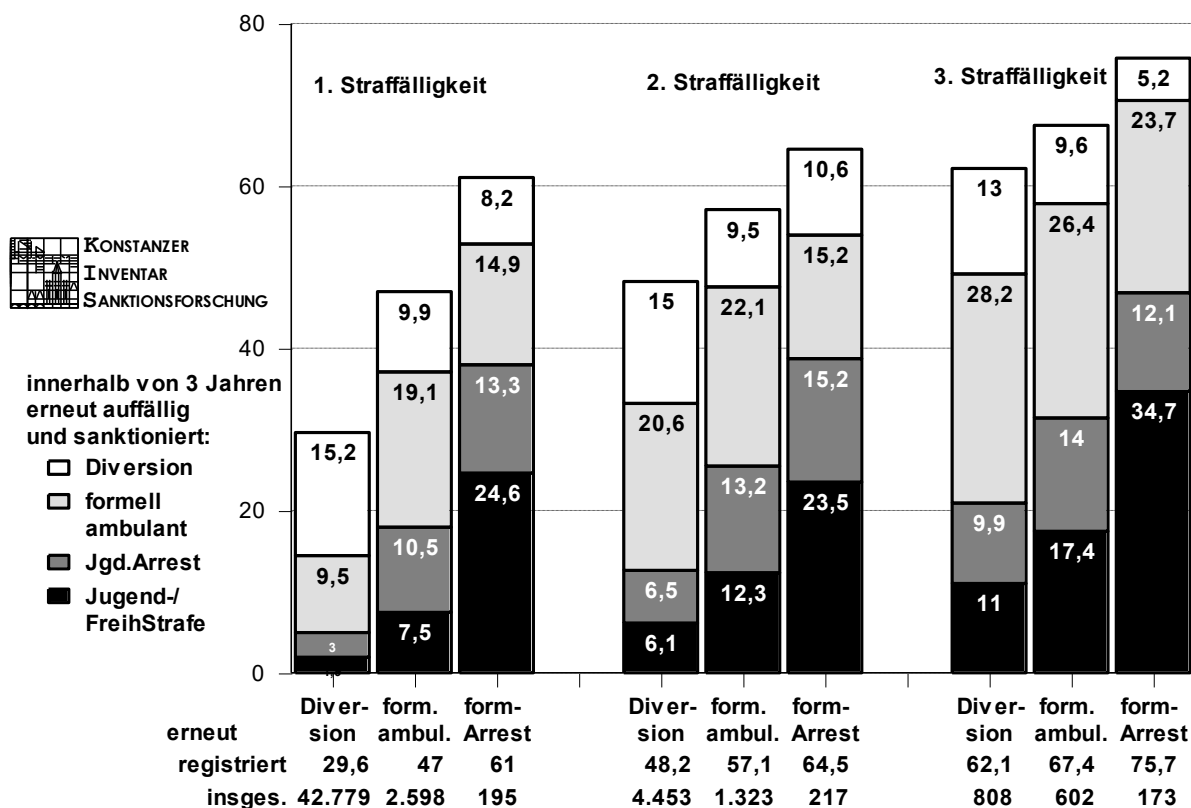
5047 Vgl. die Studie von Storz, oben VII., 4.5.2

5048 Spiess, G. 2012b, S. 302 f.

5049 Spiess 2013, S. 102.

Bagatelldelinquenz ein Vermeiden des Übergangs zu förmlicher Ahndung nicht nur vertretbar, sondern unter spezialpräventiven Gesichtspunkten sogar vorzugswürdig: Durch die Anwendung der Diversionsmöglichkeiten des JGG wird eine Sanktionseskalation und die mit ihr notorisch verbundene Eskalation des Rückfallrisikos vermieden oder zumindest hinausgezögert. ... Mit dem frühen Übergang zu formeller Sanktionierung steigt nicht nur das Risiko erneuter Straffälligkeit, sondern auch des Übergangs zu Jugendarrest und schließlich Jugendstrafe. Wo früh und hart sanktionierend eingestiegen wird, wird der Rückfall nicht verhindert, sondern werden Sanktionskarrieren forciert.“⁵⁰⁵⁰ „Mit der Eskalation der Sanktionshärte nimmt nicht nur die Häufigkeit erneuter Straffälligkeit zu, sondern auch das Risiko, als dann Rückfälliger mit Arrest, und nach Arrest dann schließlich mit bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe sanktioniert zu werden – also mit einer der Sanktionen, die notorisch mit den höchsten Rückfallraten verbunden sind.“⁵⁰⁵¹

Schaubild 621: 1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt:

1. Auffälligkeit: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.

2. Auffälligkeit: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 1 erneut registriert und verurteilt.

3. Auffälligkeit: 7 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 6 erneut registriert und 5 erneut verurteilt

5050 Spiess, G. 2012b, S. 34 f.

5051 Spiess 2013, S. 104.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 621:

Bezugsentscheidung		Folgeentscheidung					
Art	N	keine	erneute Registrierung	Diversion	formell ambulant	Jugend- arrest	Jugend-/ Freiheits- strafe
1. Auffälligkeit							
insgesamt	45.575	31.568	14.007	6.760	4.584	1.593	1.070
Diversion	42.779	30.113	12.666	6.487	4.056	1.295	828
formell ambulant	2.598	1.378	1.220	257	497	272	194
Jugendarrest	195	76	119	16	29	26	48
2. Auffälligkeit							
insgesamt	5.996	2.953	3.043	818	1.241	496	488
Diversion	4.453	2.306	2.147	669	916	289	273
formell ambulant	1.323	568	755	126	292	174	163
Jugendarrest	217	77	140	23	33	33	51
3. Auffälligkeit							
insgesamt	1.590	545	1.045	173	430	186	256
Diversion	808	306	502	105	228	80	89
formell ambulant	602	196	406	58	159	84	105
Jugendarrest	173	42	131	9	41	21	60
in % der Bezugsentscheidungen							
1. Auffälligkeit							
insgesamt	100	69,3	30,7	14,8	10,1	3,5	2,3
Diversion	100	70,4	29,6	15,2	9,5	3,0	1,9
formell ambulant	100	53,0	47,0	9,9	19,1	10,5	7,5
Jugendarrest	100	39,0	61,0	8,2	14,9	13,3	24,6
2. Auffälligkeit							
insgesamt	100	49,2	50,8	13,6	20,7	8,3	8,1
Diversion	100	51,8	48,2	15,0	20,6	6,5	6,1
formell ambulant	100	42,9	57,1	9,5	22,1	13,2	12,3
Jugendarrest	100	35,5	64,5	10,6	15,2	15,2	23,5
3. Auffälligkeit							
insgesamt	100	34,3	65,7	10,9	27,0	11,7	16,1
Diversion	100	37,9	62,1	13,0	28,2	9,9	11,0
formell ambulant	100	32,6	67,4	9,6	26,4	14,0	17,4
Jugendarrest	100	24,3	75,7	5,2	23,7	12,1	34,7

Lesehilfe:

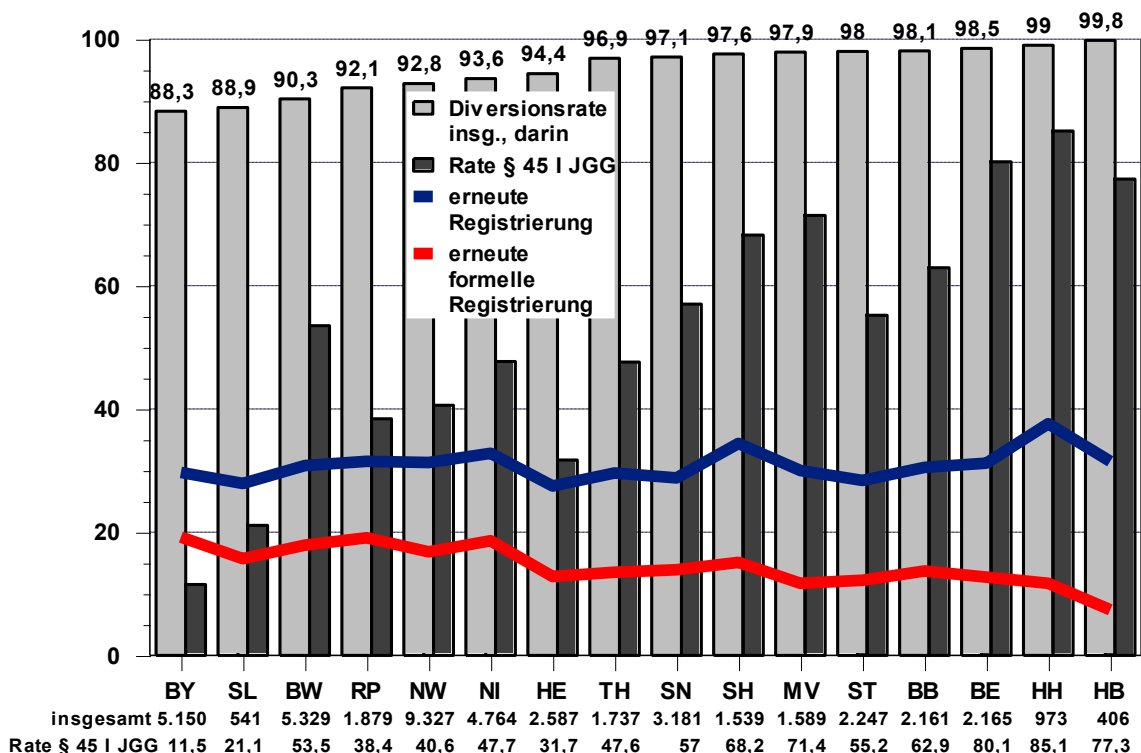
Erstmals straffällig wurden 45.575 deutsche Jugendliche (1. drei Säulen links). Davon wurde bei 42.779 das Verfahren im Wege der Diversion erledigt, bei 2.598 wurde eine formelle ambulante Sanktion (Erziehungsmaßregel oder ambulantes Zuchtmittel) verhängt, 195 wurden zu Jugendarrest verurteilt. Von den Divertierten wurden 29,6 % wegen erneuter Straffälligkeit innerhalb von 3 Jahren im BZR eingetragen, von den formell ambulanten Sanktionierten 47 %, von den Jugendarrestanten 61 %. Je schwerer die Erstentscheidung war, desto schwerer war auch die Folgeentscheidung bei der Rückfalltat. Die Folgeentscheidungen der 29,6 %, die nach Diversion als rückfällig registrierten wurden setzen sich zusammen aus 1,9 % zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe, 3 % zu Jugendarrest, 9,5 % zu formell ambulanten Sanktionen Verurteilten sowie weiteren 15,2 %, bei denen erneut im Wege der Diversion verfahren wurde. Weitaus höhere Anteile von stationären Sanktionen finden sich dagegen bei denjenigen, die bereit bei der ersten Straffälligkeit zu Jugendarrest verurteilt worden waren. Im Wege der Diversion wurden hier nur 8,2 % erledigt, bei 14,9 % wurde auf eine formelle ambulante Sanktion erkannt, 13,3 % wurden zu Jugendarrest und 24,6 % zu einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt.

Quelle:

Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5, S. 34, Schaubild 6

Bei der erstmaligen Auffälligkeit wegen einfachen Diebstahls wird in allen Ländern fast ausnahmslos eingestellt (vgl. **Schaubild 484**). Die Bandbreite der Diversionsrate beträgt zwischen 88 % und 100 %. Große Unterschiede bestehen dagegen im Gebrauch der Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 279**). Hier reichte 2004 die Bandbreite von 11 % bis 85 %. Würde die folgenlose Einstellung als „Freispruch“ missverstanden werden, dann müsste mit deren zunehmendem Gebrauch die Rate erneuter Registrierung zunehmen. Wie **Schaubild 622** zeigt, besteht indes kein statistischer Zusammenhang zwischen der Höhe der Rate folgenloser Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG und der Rate erneuter Registrierung. Durch intervenierende Diversion kann danach die Rückfallrate nicht stärker besser gesenkt werden als durch nicht-intervenierende Diversion.

Schaubild 622: Erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche. Diversionsrate 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 622:

	insgesamt	Diversionsrate	Rate § 45 I JGG	erneute Registrierung	erneute formelle Registrierung
BW	5.329	90,3	53,5	30,8	17,9
BY	5.150	88,3	11,5	29,7	19,2
BE	2.165	98,5	80,1	31,2	12,7
BB	2.161	98,1	62,9	30,5	13,7
HB	406	99,8	77,3	31,5	7,4
HH	973	99,0	85,1	37,6	11,7
HE	2.587	94,4	31,7	27,5	12,8
MV	1.589	97,9	71,4	30,0	11,7
NI	4.764	93,6	47,7	32,8	18,6
NW	9.327	92,8	40,6	31,3	16,8
RP	1.879	92,1	38,4	31,5	19,1
SL	541	88,9	21,1	27,9	15,7
SN	3.181	97,1	57,0	28,8	13,9
ST	2.247	98,0	55,2	28,4	12,2
SH	1.539	97,6	68,2	34,4	15,1
TH	1.737	96,9	47,6	29,6	13,5
BRD	45.575	93,9	47,1	30,7	15,9

Quelle:

Spieß, G. 2012a (noch unveröffentlichte Sonderauswertung)

4.5.11 Hohmann-Fricke: Legalbewährung nach jugendstrafrechtliche Reaktionen auf einfachen Diebstahl bzw. schweren Diebstahl (2014)

In einer Sonderauswertung der rückfallstatistischen Daten für die Bezugsjahre 1994 und 2004 untersuchte Hohmann-Fricke die Sanktionswirkung von Diversion im Vergleich zu Verurteilung. Die Rückfallraten wurden für männliche deutsche Tätergruppen aus den alten Bundesländern im Alter von 14 bis unter 18 Jahren (Jugendliche) ermittelt.⁵⁰⁵² War ein einfacher Diebstahl (§ 242 StGB) das schwerste, der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt, dann waren die Rückfallraten in allen drei nach Art der Vorbelastung differenzierten Gruppen (keine Voreintragung, nur informelle Voreintragung, auch Vorstrafen mit Verurteilungen) signifikant niedriger, wenn die Bezugsentscheidung eine informelle Reaktion als bei einer Verurteilung als Bezugsentscheidung. Dieser Zusammenhang zwischen Art der Bezugsentscheidung (Diversion vs. Verurteilung) und Höhe der Rückfallrate zeigte sich nicht nur bei einfachem Diebstahl,⁵⁰⁵³ sondern auch bei schwerem Diebstahl.⁵⁰⁵⁴ Dieses Gruppenmodell wurde mithilfe logistischer Regressionsmodelle überprüft und um weitere Merkmale erweitert. Die Befunde zu Diversion wurden bestätigt. Bei Diebstahlsdelikten erwies sich die Sanktionsart der Bezugsentscheidung durchgängig als bedeutsam, d.h. nach Diversionsentscheidungen waren - auch bei Kontrolle weiterer Merkmale - die Rückfallraten niedriger als nach Verurteilungen.⁵⁰⁵⁵

Als weiteres "Bewertungskriterium für die Sanktionswirkung"⁵⁰⁵⁶ wurde die Rückfallgeschwindigkeit gemessen, ermittelt über die monatlichen Rückfallraten. Für alle Sanktionsformen zeigte sich derselbe Befund einer deutlichen Abnahme der monatlichen Rückfallraten im Verlauf des Beobachtungszeitraums.⁵⁰⁵⁷ "Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Sanktionsformen deutlich in der Höhe der monatlichen Rückfallraten, der Dauer des Anstiegs bis zum Erreichen des Maximums und entsprechend hinsichtlich der Höhe des Rückgangs.⁵⁰⁵⁸ Nach Diversionsentscheidungen sind die monatlichen Rückfallraten deutlich niedriger als nach anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

Eine multifaktorielle Analyse bestätigte den signifikanten, wenngleich - im Vergleich zu den vorhergehenden Auswertungen - schwächeren Einfluss der Sanktionsart auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.⁵⁰⁵⁹ Insgesamt zeigen aber die Befunde, "dass weniger eingriffsintensive Sanktions- und Reaktionsformen keine höheren (monatlichen) Rückfallraten oder verkürzten Zeiträume der Legalbewährung nach sich ziehen."⁵⁰⁶⁰ Einschränkend meint freilich Hohmann-Fricke, diese empirischen Ergebnisse ließen wegen der begrenzten Daten-

5052 Ausführlich zu den zur Bildung homogener Tätergruppen verwendeten unabhängigen Variablen Hohmann-Fricke 2014b, S. 132 ff.

5053 Hohmann-Fricke 2014b, S. 151, Abb. 5.3.1.

5054 Hohmann-Fricke 2014b, S. 161, Abb. 5.4.2.

5055 Hohmann-Fricke 2014b, S. 152 ff.; S. 161 ff.

5056 Hohmann-Fricke 2014b, S. 179.

5057 Hohmann-Fricke 2014b, S. 195. Bei Verurteilungen zeigte sich ferner ein Anstieg zu Beginn des Beobachtungszeitraums.

5058 Hohmann-Fricke 2014b, S. 196.

5059 Hohmann-Fricke 2014b, S. 236 ff.

5060 Hohmann-Fricke 2014b, S. 260.

grundlage "keine Aussage über einen möglichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen spezialpräventiver Sanktionswirkung und Rückfallwahrscheinlichkeit zu."⁵⁰⁶¹,

4.5.12 Schülergerichte

4.5.12.1 US-amerikanische Evaluationsstudien

Im Anschluss an die seit Anfang der 1980er Jahre in den USA eingeführten Programme, bei denen Jugendliche über gleichaltrige Delinquente „Recht sprechen“ (teen courts, youth courts oder peer courts), wurden seit dem Jahr 2000, beginnend in Bayern, auch in Deutschland Projekte eingerichtet, die die teen court-Idee als Diversionsmodell übernahmen.⁵⁰⁶² Statt „Schülergericht“ werden in diesen Projekten zumeist andere Begriffe (u.a. Schülerverfahren, kriminalpädagogisches Schülerprojekt, Projekt Schülergremium) verwendet, um zu betonen, dass die Schülergremien weder gerichtliche noch staatsanwaltliche Kompetenzen besitzen, dass strafverfahrensrechtliche Regelungen mit Rechten und Pflichten nicht gelten, dass insbesondere weder eine Beweisaufnahme noch eine Beweiswürdigung stattfindet.

Die Evaluationsstudien der amerikanischen teen courts ergeben ein uneinheitliches Bild. „Lediglich die Studie von Forgays und DeMilio berichtete von einer besseren Wirksamkeit der Teen-Courts. Zwar berichteten Butts et al. bei zwei der fünf von ihnen untersuchten Teen-Courts ebenfalls von einer besseren Wirksamkeit, bei den übrigen drei Teen-Courts können sie allerdings keine Unterschiede feststellen. Letzteres ist auch das Ergebnis von Norris et al. Diese Studien verwenden zudem ein (ex-post-facto) quasi-experimentelles Design, mit dem zwar auch valide Ergebnisse erzielt werden können, die gleichzeitig aber eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren in sich birgt, welche die Validität der Ergebnisse wieder infrage stellen können. ... Die randomisierte Rückfallstudie von Patrick und Marsh konnte keine bessere Wirksamkeit der Teen-Courts feststellen, sie kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass es schlussendlich auf die Art der Diversionsmaßnahmen gar nicht ankommt. Stickle et al. verneinen in ihrer – ebenfalls randomisierten Rückfallstudie – eine bessere Wirksamkeit, wegen der geringen Fallzahl stellen sie allerdings die externe Validität ihrer Studie in Abrede. Somit muss abschließend festgestellt werden, dass anhand der US-amerikanischen Forschungsergebnisse ein Effekt des Teen-Court Konzepts, wonach ein positiver Peer-Einfluss die Legalbewährung erhöht und die Rückfälligkeit verringert, keineswegs belegt ist. Von daher fällt es schwer Stickle et al. zu widersprechen, wenn diese feststellen, dass die empirischen Befunde bezüglich der Wirksamkeit der Teen-Courts inkonsistent sind und ihr anhaltender Erfolg jedenfalls nicht mit einer verbesserten Legalbewährung der Beschuldigten begründet werden kann.“⁵⁰⁶³

5061 Hohmann-Fricke 2014b, S. 260.

5062 Vgl. die ausführliche Darstellung unter VI., 5.4.2.2

5063 Kolberg 2011, S. 68, unter Verweis auf die Studien von Forgays/DeMilio 2005; Butts et al. 2002; Norris et al. 2010; Patrick/Marsh 2005; Stickle et al. 2008.

4.5.12.2 Evaluation der Schülergerichtsverfahren in Deutschland

4.5.12.2.1 Sabaß und Schöch/Traulsen: Aschaffenburg (2004, 2009)

Aus Deutschland liegen Ergebnisse mehrere Evaluationsstudien zu den in Bayern eingeführten kriminalpädagogischen Schülerprojekten vor. Die Ergebnisse dieser Studien sind allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Bayern § 45 Abs. 1 JGG bei Bagatelldelikten nur äußerst zurückhaltend angewendet wird (vgl. **Schaubild 279**).

Die erste Studie wurde von Sabaß zum KPS-Verfahren in Aschaffenburg durchgeführt. Ihre Experimentalgruppe bestand aus 41 Beschuldigten, die das KPS-Verfahren durchlaufen hatten. Um eine gleich große Kontrollgruppe bilden zu können, wurden Beschuldigte ausgewählt, deren Strafverfahren vor Implementierung des KPS durch die StA eingestellt worden war. Durch eine matching-Prozedur wurden Experimental- und Kontrollgruppe nach den Merkmalen Alter, Geschlecht, Vorbelastung, Geständnis und Anlassdelikte parallelisiert.⁵⁰⁶⁴ Für beide Gruppen betrug der Kontrollzeitraum 8,5 Monate.⁵⁰⁶⁵ Rückfall wurde als erneue Eintragung in das BZR bestimmt. Während die Experimentalgruppe eine Rückfallrate von 2,4 % (n=1) aufwies, waren es bei der Kontrollgruppe 14,1 % (n=8). Aufgrund der geringen Fallzahl war der Unterschied aber statistisch nicht signifikant.⁵⁰⁶⁶ Da die Kontrollgruppe aus einem anderen Zeitraum als die Experimentalgruppe stammt, sind Kohorteneffekte nicht auszuschließen. Wegen der Kürze des Kontrollzeitraums ist es ferner möglich, dass tatsächlich erfolgte Rückfälle noch gar nicht im BZR eingetragen sind. Schließlich wies die Experimentalgruppe einen etwas höheren Anteil weiblicher Beschuldigter auf.⁵⁰⁶⁷

Schöch/Traulsen führten deshalb zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Evaluation durch. Die Experimentalgruppe umfasste nunmehr 130 Beschuldigte, die von Ende 2000 bis Juni 2003 das KPS-Verfahren in Aschaffenburg durchlaufen hatten. Berücksichtigt wurden in der Experimentalgruppe wie in der Kontrollgruppe nur solche Strafverfahren, deren Gegenstand ein einfacher Diebstahl oder das Fahren ohne Fahrerlaubnis war. Die Kontrollgruppe wurde aus 773 jugendlichen Beschuldigten gebildet, deren Strafverfahren in der Zeit von Februar 2001 bis August 2003 gem. 45 Abs. 3 JGG eingestellt worden war.⁵⁰⁶⁸ Hieraus wurde mittels Zufallsauswahl eine Kontrollgruppe von 176 Beschuldigten (§ 242 n=125; § 21 StVG n=51) gebildet. Der Kontrollzeitraum wurde auf 3 Jahre festgelegt, als Rückfall wurde jede erneue Eintragung in das BZR angesehen.⁵⁰⁶⁹ Der Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe ergab, dass die Kontrollgruppe bei Diebstahlsdelikten mehr männliche (67 % vs. 53 %) und mehr ältere⁵⁰⁷⁰ Beschuldigte

5064 Sabaß 2004, S. 115 f.

5065 Sabaß 2004, S. 183.

5066 Sabaß 2004, S. 186.

5067 Sabaß 2004, S. 116.

5068 In Aschaffenburg soll das KPS-Verfahren an die Stelle von § 45 Abs. 3 JGG getreten sein. Fälle folgenloser Einstellung (Ersttäter mit Schaden unter 15 €) oder Fälle mit Anklage werden dem KPS-Verfahren nicht zugeleitet.

5069 Schöch/Traulsen 2009, S. 25 ff.

5070 Bei Diebstahl waren in der Experimentalgruppe 46 % 16 oder 17 Jahre alt, in der Vergleichsgruppe gehörten nur 27 % diesen Altersgruppen an (vgl. Schöch/Traulsen 2009, S. 29, Anm. 61 und 62)

enthielt sowie insgesamt mehr vorbelastete⁵⁰⁷¹ Beschuldigte, also Gruppen, die eine jeweils höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen. Vermutlich dürften auch höhere Schüler in der Kontrollgruppe unterrepräsentiert gewesen sein.⁵⁰⁷² Die Rückfallrate der Experimentalgruppe, gemessen über erneute Eintragungen im BZR, betrug 22,3 % (n=29), in der Kontrollgruppe wiesen 34,1 % (n=60) einen erneuten Eintrag auf.⁵⁰⁷³ Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Experimental- und der Kontrollgruppe nach Alter, Geschlecht und Vorbelastung, die eine höhere Rückfallrate der Probanden der KG-Gruppe erwarten ließ, wurden diese Merkmale kontrolliert. "Bei einer Unterscheidung nach Deliktsart und Geschlecht haben sich die Projektprobanden jeweils etwas günstiger entwickelt. Auch die Ausländer und Aussiedler der Projektgruppe schneiden ebenso wie die Vorbelasteten etwas besser als die der Vergleichsgruppe ab. Die Unterschiede sind aber nicht signifikant."⁵⁰⁷⁴ Der einschlägige Rückfall war dagegen in der Experimentalgruppe seltener als in der Kontrollgruppe.⁵⁰⁷⁵ Es konnte empirisch also nicht gesichert werden, dass das richterliche Eingreifen gem. § 45 Abs. 3 JGG spezialpräventiv besser wirkt als das KPS-Verfahren (§ 45 Abs. 2 JGG); bezüglich des einschlägigen Rückfalls war es sogar schlechter. Deshalb kommen Schöch/Traulsen zutreffend zum Ergebnis: "Die Annahme mancher Projektkritiker, dass für jugendliche Straftäter ein richterliches Eingreifen erforderlich ist, konnte folglich für die Untersuchungsgruppe nicht verifiziert werden. Selbst vorbelastete Jugendliche haben sich nach einer richterlichen Maßnahme gemäß § 45 III JGG nicht günstiger als nach einem Schülerverfahren bewährt."⁵⁰⁷⁶

4.5.12.2 Englmann: Ingolstadt (2009)

Das KPS-Verfahren in Ingolstadt wurde von Englmann evaluiert. Die Experimentalgruppe bildeten 202 Beschuldigte, die in der Zeit zwischen 2003 und Ende Juni 2005 das KPS-Verfahren "erfolgreich" durchlaufen hatten. Nicht in die Experimentalgruppe einbezogen wurden die sog. KPS-Abbrecher.⁵⁰⁷⁷ Die Bildung der Kontrollgruppe erfolgte aus der Gruppe der Beschuldigten, deren Strafverfahren im Jahr 2002 entweder gem. § 45 Abs. 2 (n=665) oder gem. § 76 JGG (n=103) erledigt worden war.⁵⁰⁷⁸ Nach einem mehrstufigen Ausfilterungsverfahren bildeten 108 Beschuldigte die Kontrollgruppe, wobei das Verhältnis zwischen § 45 Abs. 2 (n=38) und § 76 JGG (n=70) auf Schätzungen der Staatsanwälte

5071 In der Experimentalgruppe waren 16 % vorbelastet, in der Kontrollgruppe waren es 23 % (Schöch/Traulsen 2009, S. 32).

5072 Vgl. Schöch/Traulsen 2009, S. 32, Da die Schulbildung im BZR nicht erfasst ist, konnte diese Annahme nicht geprüft werden.

5073 Schöch/Traulsen 2009, S. 32 f.

5074 Schöch/Traulsen 2009, S. 42.

5075 Schöch/Traulsen 2009, S. 38.

5076 Schöch/Traulsen 2009, S. 44.

5077 Darunter sind Probanden zu verstehen, die für das KPS-Verfahren ausgewählt worden waren und ursprünglich auch eine "Einverständniserklärung abgegeben hatten, dann aber am KPS-Verfahren nicht bis zum Ende teilgenommen hatten. Unerheblich war dabei, aus welchem Grund und in welchem Stadium der Abbruch erfolgt, und von welcher Seite - also vom Täter selbst, dem »Schülergericht« oder der Staatsanwaltschaft - veranlasst worden war" (Englmann 2009a, S. 192).

5078 Englmann 2009a, S. 208 ff.; Englmann 2009b, S. 223.

beruhte, wie ohne das KPS verfahren worden wäre.⁵⁰⁷⁹ Nach Englmann wies die soziodemographische Struktur von Experimental- und Kontrollgruppe keine signifikanten Unterschiede auf.⁵⁰⁸⁰ Unterschiede bestanden hingegen im Anteil der Vorbelastungen. In der Experimentalgruppe betrug der Anteil der Vorbelastungen rd. 61 %, in der Kontrollgruppe 39 %.⁵⁰⁸¹ Die Rückfallrate wurde für verschieden lange Rückfallzeiträume bestimmt, als Rückfall wurde mittels der hausinternen Verfahrensliste der StA Ingolstadt jede durch diese StA registrierte neue Straftat berücksichtigt.⁵⁰⁸² Die Rückfallraten werden berechnet für die Probanden, die das KPS-Verfahren "erfolgreich" durchlaufen haben. Wie die Rückfallergebnisse der Kontrollgruppe zeigen, sind die Rückfallraten der KPS-Abbrecher überdurchschnittlich hoch. Durch die Herausnahme der KPS-Abbrecher aus der Experimentalgruppe werden die Ergebnisse zu Lasten der Kontrollgruppe leicht verfälscht.⁵⁰⁸³

Bei einem zweijährigen Rückfallzeitraum betrug die Rückfallrate der Experimentalgruppe 39,1 % (n=79), in der Kontrollgruppe waren 46,3 % (n=50) erneut registriert (vgl. **Schaubild 623**).⁵⁰⁸⁴ Der Unterschied war nicht signifikant. Auch hinsichtlich der einschlägigen Rückfälle bestand kein signifikanter Unterschied. Bei einer Einschränkung auf nicht vorbelastete Probanden wies die Experimentalgruppe statistisch schwach signifikant weniger Rückfälle auf als die Kontrollgruppe.⁵⁰⁸⁵

5079 Englmann 2009a, S. 208 ff., S. 214; Englmann 2009b, S. 223.

5080 Englmann 2009a, S. 216 ff.; Englmann 2009b, S. 223.

5081 Englmann 2009a, S. 235, Tabelle 29; Englmann 2009b, S. 223.

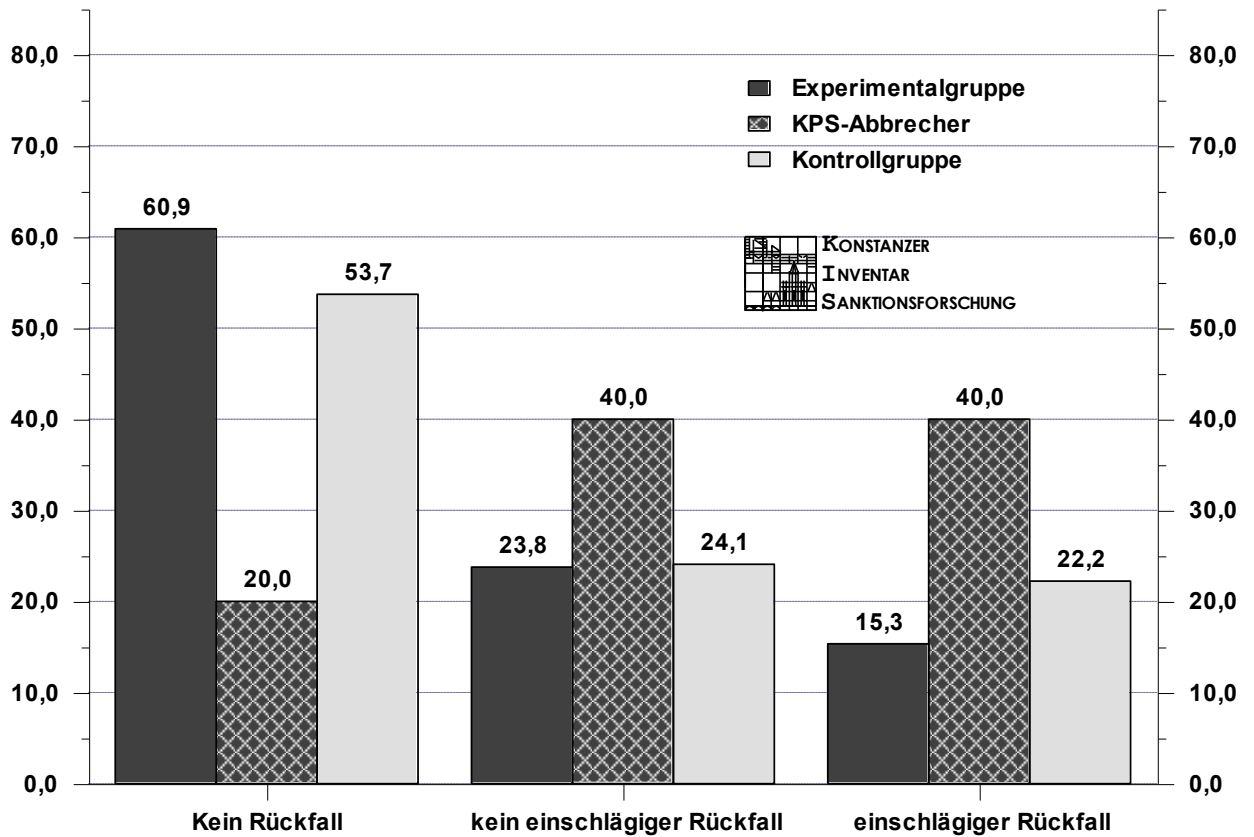
5082 Englmann 2009a, S. 169 ff. zum Informationsgehalt und den möglichen Verzerrungen (vgl. auch Englmann 2009b, S. 223).

5083 Vgl. Spiess, G. 2012c, S. 461, Anm. 51: "Die in der Literatur mehrfach übernommene Behauptung einer »positiven Tendenz zugunsten der Projektteilnehmer« beruht auf dem (methodisch nicht zulässigen) Vergleich lediglich der »erfolgreichen« Projektteilnehmer mit der Kontrollgruppe. Interpretierbar sind ... jedoch nur die Ergebnisse für die unausgelesene Gesamtheit der am Schülergericht teilnehmenden Probanden, da der spätere Ausschluss von »Abbrechern« aus der Experimentalgruppe den Befund durch Selektion zugunsten erfolgreicher Fälle verfälscht, während in der Vergleichsgruppe eine solche nachträgliche Selektion nicht stattfindet." Ebenso Lösel/Schmucker 2008, S. 167: "Auch wenn man sich beim Vergleich mit der Kontrollgruppe auf jene Probanden beschränkt, welche die Therapie regulär beenden, handelt es sich um eine positive Selektion. Im Sinne des »intent to treat« sind die Abbrecher als Teil der Behandlungsgruppe zu werten. Der Abbruch stellt bereits ein negatives Ergebnis dar, und manchmal beträgt die Rate über ein Drittel. Andererseits kann auch die pauschale Zurechnung aller Abbrecher zur Behandlungsgruppe eine verzerrte Information liefern, wenn das Programm nur rudimentär durchgeführt wurde. Sinnvoll sind verschiedene Auswertungen, die konservative bis optimistische Effektschätzungen erlauben." Generell zum methodischen Problem der Berücksichtigung von Abbrechern, Rückverlegten usw. beim Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe vgl. Endres et al. 2016; Ortmann 1994, S. 795 ff., ferner oben VII., 3.2

5084 Englmann 2009a, S. 268; Englmann 2009b, S. 224.

5085 Englmann 2009a, S. 269; Englmann 2009b, S. 224.

Schaubild 623: Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Zwei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=202; KPS-Abbrecher N=15; Kontrollgruppe 2002, N=108)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 623:

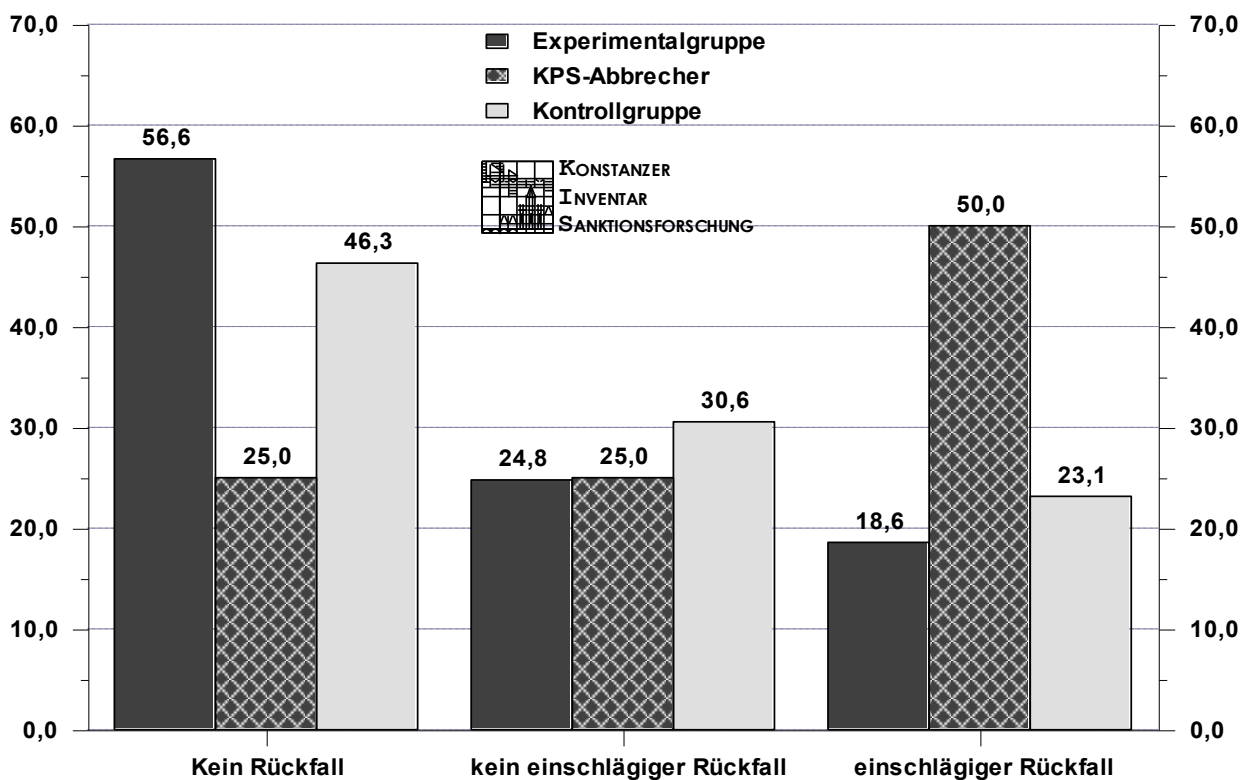
	Experimentalgruppe		KPS-Abbrecher		Kontrollgruppe	
	N	%	N	%	N	%
insgesamt	202	100	15	100	108	100
kein Rückfall	123	60,9	3	20,0	58	53,7
kein einschlägiger Rückfall	48	23,8	6	40,0	26	24,1
einschlägiger Rückfall	31	15,3	6	40,0	24	22,2

Quelle: Englmann 2009a, S. 275, Tab. 47

Bei einem dreijährigen Rückfallzeitraum wies die Kontrollgruppe mit 53,7 % (n=108) eine (statistisch nicht signifikante) höhere Rückfallrate auf als die Experimentalgruppe mit 43,3 % (n=113).⁵⁰⁸⁶ Statistisch signifikant waren hingegen wiederum die Unterschiede in der Teilgruppe der vorbelasteten Probanden.

5086 Englmann 2009a, S. 293 ff. ; Englmann 2009b, S. 224.

Schaubild 624: Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 624:

	Experimentalgruppe		KPS-Abbrecher		Kontrollgruppe	
	N	%	N	%	N	%
insgesamt	113	100	8	100	108	100
kein Rückfall	64	31,7	2	13,3	50	46,3
kein einschlägiger Rückfall	28	13,9	2	13,3	33	30,6
einschlägiger Rückfall	21	10,4	4	26,7	25	23,1

Quelle: Englmann 2009a, S. 298, Tab. 64

Bei einem vierjährigen Rückfallzeitraum wies die Kontrollgruppe (n=108) eine signifikant höhere Rückfallrate (58,3 %) auf als die Experimentalgruppe mit 27,3 % (n=22).⁵⁰⁸⁷ "Wegen der geringen (verbleibenden) Probandenzahl ist jedoch auch dieses Ergebnis mit Zurückhaltung zu interpretieren."⁵⁰⁸⁸

5087 Englmann 2009a, S. 299 ff. ; Englmann 2009b, S. 225.

5088 Englmann 2009b, S. 225.

Englmann fasst diesen Befund dahin gehend zusammen, "der statistische Nachweis einer besseren spezialpräventiven Wirksamkeit des »schülergerichtlichen« Verfahrens konnte ... nur in sehr eingeschränktem Maße erbracht werden."⁵⁰⁸⁹ Um diesen Nachweis ging es indes gar nicht. Denn geprüft wurde nicht, ob KPS-Verfahren spezialpräventiv besser sind als eine folgenlose Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG. Geprüft wurde vielmehr, ob eingriffsintensivere Sanktionen, hier §§ 45 Abs. 3, 76 JGG, sich als spezialpräventiv besser erweisen als Schülergerichte. Dies war definitiv nicht der Fall.

4.5.12.2.3 Kolberg: Hamburg (2009)

Für das in Hamburg geplante Evaluationsprojekt war ein randomisiertes Kontrollgruppendedesign vorgesehen. Erwartet wurde, dass es jährlich ca. 400 Fälle geben würde, die die Eignungskriterien für das Teen-Court Verfahren grundsätzlich erfüllen würden. Da eine derart große Zahl nicht durch die Schülergremien hätte bewältigt werden können, sollte per Zufallszuweisung je eine Hälfte dem Teen-Court Verfahren, die andere Hälfte in herkömmlicher Weise bearbeitet werden.⁵⁰⁹⁰ Die Fallzahlen blieben indes weit hinter den Erwartungen zurück. Der Teen-Court konnte sich deshalb nicht über die Pilotphase hinaus etablieren und wurde im Juni 2008 eingestellt.⁵⁰⁹¹

4.5.12.2.4 Zusammenfassung

Das KPS-Verfahren beruht auf der Annahme, peer-education komme eine bessere spezialpräventive Wirkung zu als einem informellen justiziellen Verfahren. Eine experimentelle Legalbewährungsstudie, bei der die Erledigung gem. § 45 Abs. 1 JGG verglichen werden konnte mit dem KPS-Verfahren, gibt es nicht. Die vorliegenden Legalbewährungsstudien leiden darunter, dass in Bayern § 45 Abs. 1 JGG bei Ersttätern von Bagatelldelikten entweder grundsätzlich nicht oder kaum angewendet wird. Geprüft werden konnte nur das KPS-Verfahren mit Verfahrenserledigungen auf höheren Stufen (§ 45 Abs. 3 JGG, § 76 JGG). Deshalb ist die Übertragung der Befunde auf andere Regionen mit JGG-konformer Sanktionierungspraxis nicht möglich.

Die vorliegenden Legalbewährungsstudien haben deshalb nur belegt, dass eine jugendstrafrechtliche Reaktion auf einer höheren Stufe (45 Abs. 3 JGG bzw. vereinfachtes Jugendverfahren oder Anklage) spezialpräventiv nicht besser wirkt. Die vorliegenden Legalbewährungsstudien haben aber nicht belegt, dass KPS-Verfahren eine bessere spezialpräventive Wirkung im Vergleich zu § 45 Abs. 1 JGG haben. Denn hierzu konnte in Bayern aufgrund der – gegen das gesetzliche Stufenverhältnis verstoßenden – Handhabung von § 45 JGG keine Kontrollgruppe gebildet werden. Es wurde lediglich belegt, dass nach jugendrichterlich angeordneten Maßnahmen die Rückfallraten nicht niedriger waren.

„Als einzig Gutes bleibt, dass sowohl die Rechtswidrigkeit des Vorgehens als auch das offensichtliche Scheitern am Anspruch »besserer«, spezialpräventiv überlegener Diversion

5089 Englmann 2009a, S. 410.

5090 Kolberg 2009, S. 66.

5091 Kolberg 2009.

anhand der sorgfältig dokumentierenden Begleitforschung nunmehr hinreichend belegt sind.“⁵⁰⁹²

4.5.13 Linke: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen (2011)

4.5.13.1 Ergebnisse der Prozessevaluation

4.5.13.1.1 Verfahrensdauer

Eines der Ziele der "Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen war die Verfahrensbeschleunigung und damit die tatzeitnähere Reaktion.⁵⁰⁹³ Die Ergebnisse der mit methodischen Problemen⁵⁰⁹⁴ belasteten Prozessevaluation waren ernüchternd: Diversionstage sind nicht in allen Fällen verfahrensbeschleunigend, können es aber sein.⁵⁰⁹⁵ Im quasi-experimentellen, mit den Unsicherheiten der Verfahrensdauer bei der Vergleichsgruppe belasteten Design konnte bei Untersuchungs- und Vergleichsgruppe an zwei Standorten eine deutlich kürzere, an zwei Standorten aber eine deutlich längere Erledigungszeiten, an einem Standort dagegen eine im Wesentlichen gleich lange Verfahrensdauer festgestellt werden (vgl. **Schaubild 625**).⁵⁰⁹⁶ Bei den drei per Randomdesign untersuchten Standorten wurde an zwei Standorten eine kürzere, an einem Standort eine gleich lange Verfahrensdauer bei Diversionstagen festgestellt.

Nach Einschätzung von knapp drei Viertel aller befragten Praktiker sind die Diversionstage mit einem erheblich größeren Zeitaufwand verbunden.⁵⁰⁹⁷ Insbesondere die beteiligten Staatsanwälte beurteilten die Diversionstage durchschnittlich als doppelt so aufwendig wie das normale Diversionsverfahren.⁵⁰⁹⁸ „Dies ist ... für die Staatsanwälte plausibel, die nicht nur Zeit für die Vorbereitung und Organisation der Diversionstage benötigen, sondern auch durch ihre Präsenz am Diversionstag in ähnlicher Weise wie beim Sitzungsdienst abgebunden sind.“⁵⁰⁹⁹

5092 Spiess, G. 2012c, 471

5093 Vgl. oben VI., 5.4.2.3

5094 Bei den retrospektiv untersuchten Fällen war nicht festzustellen, ob sich das im staatsanwaltschaftlichen Register – MESTA - eingetragene Erledigungsdatum auf die Abschlussverfügung der StA oder auf die Ableistung der angeregten erzieherischen Maßnahme bezog. Bei den prospektiv untersuchten Fällen erfolgte eine zusätzliche Dokumentation, weshalb hier die Auswertung zuverlässiger war (vgl. Linke 2011a, S. 214, 237 ff.).

5095 So das Fazit von Verrel 2010, S. 231.

5096 Linke 2011a, S. 239; Verrel 2010, S. 232.

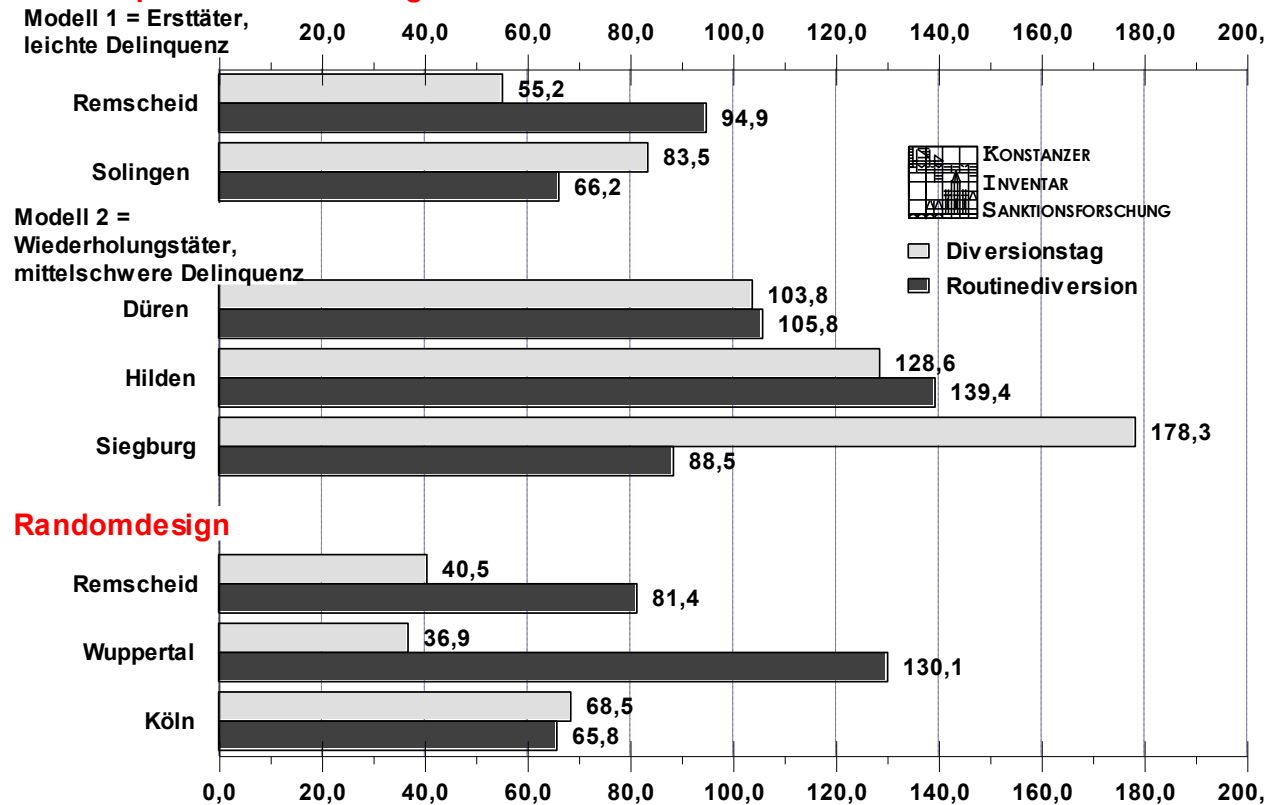
5097 Linke 2011a, S. 180 ff.

5098 Linke 2011a, S. 183.

5099 Verrel 2010, S. 233.

Schaubild 625: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Verfahrensdauer (Mittelwerte in Tagen) – Vergleich der Verfahrensdauer in Diversionstagen mit Routinediversion (quasi-experimentelles Design und Randomdesign)

Quasi-experimentelles Design



Datenquelle: Linke 2010, S. 239, Tabelle C.61

4.5.13.1.2 Wahrnehmung und Bewertung der Diversionstage durch die beteiligten Praktiker und die Betroffenen

Eines der Ziele der Prozessevaluation bestand darin zu ermitteln, wie die Diversionstage von den beteiligten Praktikern und den Betroffenen wahrgenommen werden. Durch die schriftliche Befragung der Praktiker an den 7 untersuchten Standorten der Diversionstage sollte deren Wahrnehmung und Einschätzung der Diversionstage festgestellt werden: Die Befragung erfolgte bei 255 Jugendlichen, 200 Erziehungsberechtigten, 88 Praktikern (Polizei, JGH, StA).

- Die Befragung ergab u.a. eine hohe Zustimmung der Polizei zur Erledigung von Bagatelldelinquenz auf den Diversionstagen,⁵¹⁰⁰ von den sachnäheren Jugendgerichtshelfern und den Staatsanwälten wird jedoch häufiger die Erledigung mittelschwerer Delinquenz befürwortet.⁵¹⁰¹

5100 Linke 2011a, S. 142 f.

5101 Linke 2011a, S. 144 f.

- Hinsichtlich der Wirkungen der Diversionstage "ging insgesamt noch nicht einmal die Hälfte (49,3 %) (erg.: der Befragten, der Verf.) davon aus, dass eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit nach der Teilnahme am Diversionstag geringer sei als im herkömmlichen Verfahren."⁵¹⁰² Dagegen schätzten „insgesamt 78,6 % der befragten Praktiker den normverdeutlichenden Effekt der Diversionstage höher ein als den des herkömmlichen Verfahrens. ... Besonders hohe Werte lassen sich insbesondere bei der Polizei erkennen. Hierfür scheint die Erklärung plausibel, dass für diese Befragtengruppe im Unterschied zum regulären Diversionsverfahren bei den Diversionstagen direkt eine abschließende Maßnahme sichtbar ist, was ggf. mit dem Eindruck verbunden wird, dass nun auch auf dem Gebiet leichter jugendlicher Delinquenz eine spürbarere Reaktion erfolgt als bei einer schriftlichen Diversion. Weiterhin auffallend ist, dass zwar auf breiter Basis eine erhöhte normverdeutlichende Wirkung der Diversionstage angenommen, eine Verringerung der Rückfallrate hingegen eher skeptisch betrachtet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Diversionstage in den Augen der beteiligten Behördenvertreter zwar kurzfristige Effekte in Bezug auf die Normverdeutlichung hervorbringen, diese sich jedoch nicht längerfristig in einer rückfallverhindernden Wirkung niederschlagen.“⁵¹⁰³
- Dass die auf einem Diversionstag ausgesprochenen Maßnahmen „grundsätzlich öfter abgeleistet werden als Maßnahmen, die im herkömmlichen Diversionsverfahren ausgesprochen werden“ bejahte nur ein gutes Drittel der befragten Jugendgerichtshelfer.⁵¹⁰⁴ Und nur jeder zweite befragte Jugendgerichtshelfer meinte, die auf den Diversionstagen ausgesprochenen Maßnahmen seien „besser an die individuellen Verhältnisse des Beschuldigten angepasst.“⁵¹⁰⁵ Ausweislich der Beschuldigtenbefragung sowie der Rückfalluntersuchung bestand indes nur eine „geringe Bandbreite der ausgesprochenen Maßnahmen des Diversionstags, die so auch im herkömmlichen Diversionsverfahren verhängt werden könnten.“⁵¹⁰⁶
- Mehr als die Hälfte (57,8 %) der befragten Jugendgerichtshelfer und immerhin ein Drittel (33,3 %) der befragten Staatsanwälte meinte, das Diversionstagsverfahren stelle „eine besonders eingriffsintensive Form der jugendstrafrechtlichen Diversion“ dar.⁵¹⁰⁷ Dass es sich bei den Diversionstagen um eine Überreaktion bei bagatelhafter und episodenhafter Delinquenz handle, wurde ganz überwiegend verneint. Bemerkenswert war der Unterschied zwischen den drei Befragtengruppen. Nur 10,6 % der befragten Polizisten und 18,2 % der befragten Jugendgerichtshelfer bejahten eine Überreaktion, aber 38,9 % der Staatsanwälte bejahten dies.⁵¹⁰⁸
- Die Beschuldigtenbefragung ergab, dass „in 80 % (n=255) der Fälle noch vor der staatlichen Maßnahme bereits eine oder mehrere Reaktionen der Erziehungs-

5102 Linke 2011a, S. 152 f.

5103 Linke 2011a, S. 153 f. Einen normverdeutlichenden Effekt nahmen 83,7 % der befragten Polizisten, 77,8 % der befragten Staatsanwälte und 69,6 % der befragten Mitarbeiter der JGH an (Linke 2011a, S. 153, Tabelle C.22).

5104 Linke 2011a, S. 155 (34,8 %).

5105 Linke 2011a, S. 156 (47,8 %).

5106 Linke 2011a, S. 178.

5107 Linke 2011a, S. 162 f.

5108 Linke 2011a, S. 164.

berechtigten auf die Tat erfolgt sind. Dies waren größtenteils erzieherische Gespräche (44,1 %), daneben aber auch einschneidendere Maßnahmen wie Hausarrest (20,1 %) oder PC- bzw. Fernsehverbot (15,4 %). In 79,4 % (n=204) dieser Fälle wurde zusätzlich auch eine Maßnahme durch den Staatsanwalt ausgesprochen. Angesichts dieser hohen Quote ist ebenfalls eine staatliche Überreaktion, insbesondere bei Bagatelldelikten oder Ersttätern, nicht mehr auszuschließen.“⁵¹⁰⁹

- Die Frage, ob durch das konzentrierte Behördenauftreten ein erhöhter Geständnisdruck ausgeübt wird, wurde nur von insgesamt 8 % der befragten Praktiker bejaht.⁵¹¹⁰ In Einzelfällen wurde freilich ein entsprechender Druck beobachtet.⁵¹¹¹
- Bei Nichtteilnahme am Diversionstag wird in der Regel Anklage erhoben. „Verschiedentlich wird die Anklageerhebung auch in den der polizeilichen Ladung beiliegenden Informationsschreiben als Konsequenz des Nichterscheinens genannt. Da die Gründe des unentschuldigten Fernbleibens nicht bekannt sind, kann dies dazu führen, dass diversionsgeeignete Fälle angeklagt werden.“⁵¹¹² Vor allem Polizeibeamte und Jugendgerichtshelfer sahen hierin eine Gefahr, indes nur knapp jeder vierte Staatsanwalt.

Diese aufschlussreiche Befragung zeigt vor allem die unterschiedliche Wahrnehmung und Einschätzung der drei Befragtengruppen. Die Polizei stimmt häufiger der Erledigung bereits von Bagatelldelinquenz auf den Diversionstagen zu, bejahte häufiger, dass die Fallauswahl durch sie erfolgen solle und dass die ausgewählten Fälle auch für die Diversionstage geeignet seien, sie bejahte häufiger normverdeutlichende Effekte. Die JGH bejahte am seltensten die Fragen, ob die auf einem Diversionstag ausgesprochenen Maßnahmen öfter abgeleistet würden als Maßnahmen im herkömmlichen Diversionsverfahren, ob die Maßnahmen besser an den Beschuldigten angepasst wären, die JGH war dagegen am häufigsten der Auffassung, Diversionstage seien eine besonders eingriffsintensive Diversionsform, sah aber seltener als die Staatsanwälte die Gefahr einer Überreaktion bei bagatellartiger Delinquenz. Die befragten Staatsanwälte vermuteten zwar häufig einen normverdeutlichenden Effekt der Diversionstage, stimmten aber am seltensten der Frage nach einer Verringerung der Rückfallrate zu (27,8 %). Von allen drei Berufsgruppen gingen sie am häufigsten davon aus, dass die Diversionstage zu einer häufigeren Maßnahmeableistung führten als die herkömmlichen Diversionsverfahren. Ebenfalls häufiger als die JGH gingen die Staatsanwälte von einer besseren Anpassung der Maßnahmen aus. Sie waren die Berufsgruppe, die doppelt so häufig wie die JGH und dreimal so häufig wie die Polizei die Gefahr einer Überreaktion bei bagatellartiger Delinquenz sahen. Seltener als Polizei und JGH sahen sie dagegen die Gefahr, dass durch die Anklageerhebung bei Nichterscheinen an sich diversionsgeeignete Fälle aus der Diversion herausfallen.

Die Befragung zeigt aber auch, dass die Wahrnehmung und Einschätzung nur teilweise mit den Befunden aus der Beschuldigtenbefragung und der Legalbewährungsuntersuchung übereinstimmt.

5109 Linke 2011a, S. 165.

5110 Linke 2011a, S. 167.

5111 Linke 2011a, S. 168 f.

5112 Linke 2011a, S. 170.

- Die von 80 % der befragten Polizeibeamten sowie von 65 % der befragten Jugendgerichtshelfer vertretene Auffassung, die Diversionstage führten zu einer schneller Fallerledigung, konnte durch die Begleitforschung nicht bestätigt werden.
- Die Wahrnehmung einer besseren individuellen Anpassung der ausgesprochenen Maßnahme deckt sich nicht mit dem tatsächlichen Maßnahmespektrum, das überwiegend in gemeinnütziger Arbeit liegt. „Deutliche Anhaltspunkte für eine individuellere Anpassung der ausgesprochenen Maßnahmen auf die Beschuldigten ergaben sich nicht.“⁵¹¹³
- Die Einschätzung der überwiegenden Mehrheit der befragten Praktiker zur Gefahr einer Überreaktion steht „in deutlichem Gegensatz“⁵¹¹⁴ zu den Befunden der Begleitforschung. Zum einen erfolgten, der Beschuldigtenbefragung zufolge, in 80 % bereits Reaktionen der Erziehungsberechtigten, zum anderen wiesen die Diversionsmodelle 1, also die Modelle für Erst- und Bagatelldelikt, ein fast identisches Maßnahmeniveau auf wie die Diversionsmodelle 2 für Täter mittelschwerer Delinquenz.
- Richtig eingeschätzt wurde dagegen das Ausbleiben eines spezialpräventiven Effekts der Diversionstage. Bei einem einjährigen Beobachtungszeitraum konnte kein signifikanter Unterschied festgestellt werden; bei einem zweijährigen Beobachtungszeitraum waren die Rückfallraten weitestgehend identisch, zum Teil sogar höher als in der Vergleichsgruppe.⁵¹¹⁵

4.5.13.2 Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung

Die Legalbewährung wurde mittels eines quasi-experimentellen Designs an den Standorten Düren, Hilden, Remscheid, Siegburg und Solingen und mittels eines experimentellen Zufalls-Design an den Standorten Köln, Remscheid und Wuppertal untersucht. Beim quasi-experimentellen Design wurden die Datensätze der MESTA-Datenbank der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der nach § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren zugrunde gelegt. Für die Teilnehmer der Diversionstage wurde aus diesen Datensätzen im Matching-Verfahren ein nach den Kriterien Geschlecht, Nationalität, Delikt, Verfahrensabschluss, Vorbelastung und Wohnort vergleichbarer Partner ermittelt. Die Legalbewährung wurde für einen ein- und für einen zweijährigen Kontrollzeitraum ebenfalls anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik zur Art der Verfahrensbeendigung ermittelt. BZR-Auszüge wurden nicht eingeholt. Da in der MESTA-Datenbank Verfahrensbeendigungen durch den Richter – Einstellung, Freispruch, Verurteilung – nicht enthalten sind, werden nach Anklageerhebung erfolgende Einstellungen und Freisprüche (fälschlich) als Rückfall gewertet.⁵¹¹⁶ Eine Unterschätzung der Legalbewährungsraten ergibt sich andererseits dadurch, dass Verfahren außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Standort-StA nicht erfasst sind. Diese Nachteile werden nach Auffassung der Forscher aufgewogen durch die Vorteile der MESTA-Datenbank, die zeitnäher – das BZR

5113 Linke 2011a, S. 160.

5114 Linke 2011a, S. 167.

5115 Linke 2011a, S. 250.

5116 Linke 2011a, S. 193 f.

enthält Eintragungen nur zeitverzögert - und vollständiger – zum BZR werden nicht alle Einstellungen gem. § 45 JGG gemeldet - als die BZR-Eintragungen sein soll.⁵¹¹⁷

Bezogen auf alle staatsanwaltschaftlichen Einstellungen zeigt sich, dass die Anwendungsunterschiede sowohl lokal als auch zwischen den Modellen sehr unterschiedlich sind (vgl. **Schaubild 298**). Das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 1 mit der Zielgruppe „Ersttäter und Bagatelldelinquenz“ war § 45 Abs. 2 JGG, das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 2 mit der Zielgruppe „Täter mittelschwerer Delinquenz“ war dagegen § 45 Abs. 1 JGG.

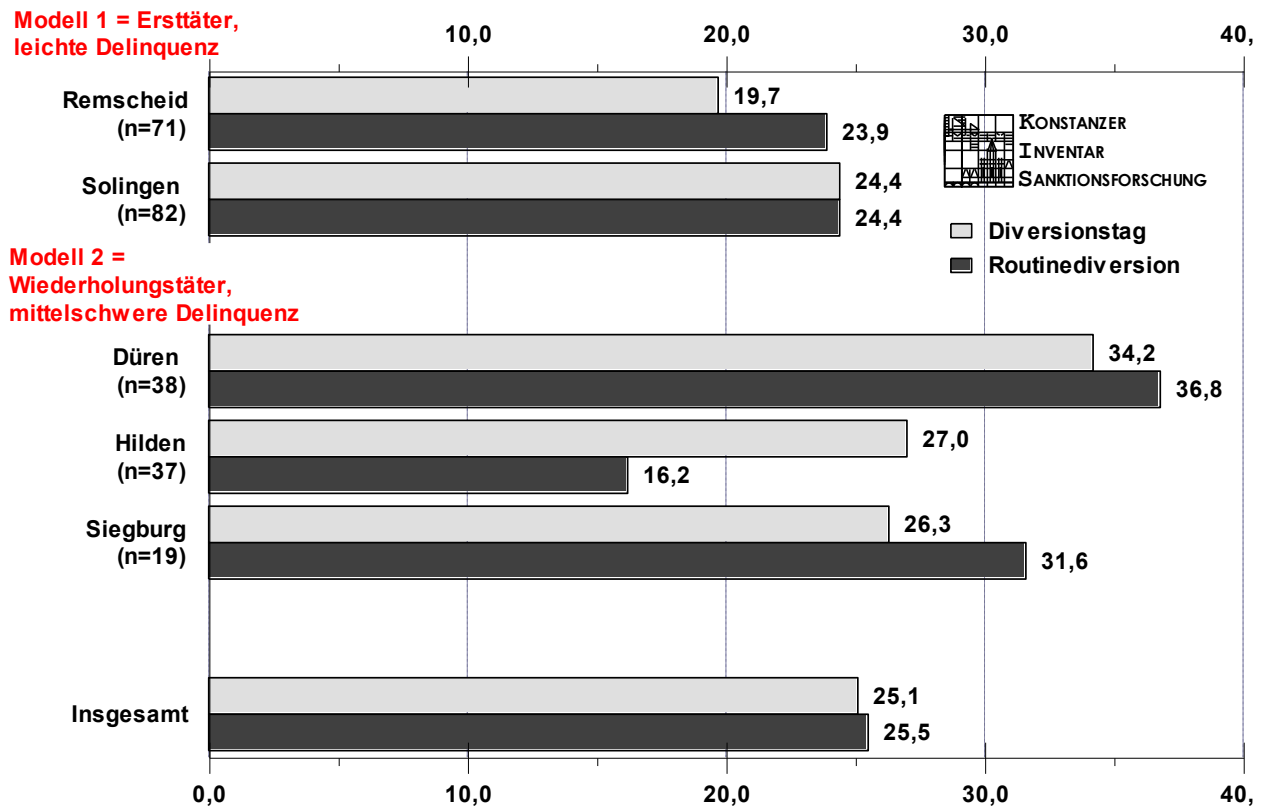
Die Legalbewährungsrate ist nach Diversionstagen im einjährigen Kontrollzeitraum im Schnitt nahezu identisch mit jener nach Routinediversion (vgl. **Schaubild 626**). In Hilden ist sie sogar deutlich höher, in den anderen Standorten teilweise nur unwesentlich geringer. An keinem der Standorte sind die Unterschiede signifikant.⁵¹¹⁸ Die Kontrolle der Folgedelikte nach Häufigkeit, nach Art, nach Einschlägigkeit, nach Deliktsschwere oder Rückfallgeschwindigkeit ergab ebenfalls keine signifikanten Unterschiede zwischen der in den Diversionstagen und der in Rahmen von Routinediversion erledigten Verfahren.⁵¹¹⁹

5117 Vgl. hierzu oben V., 5.4.2.3.2

5118 Linke 2011a, S. 204, Am. 606.

5119 Linke 2011a, S. 203 ff.

Schaubild 626: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design

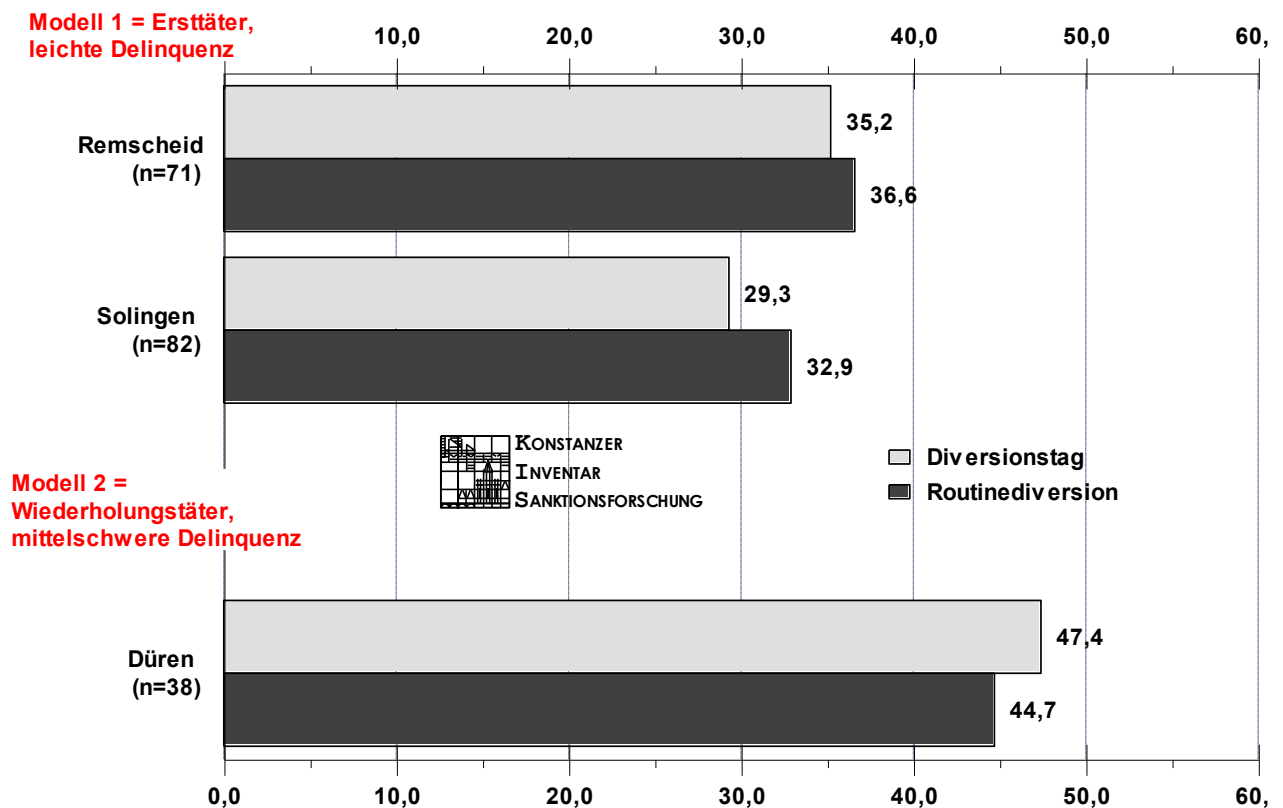


Datenquelle: Linke 2011a, S. 205, Abbildung C.23

Die Untersuchung der Legalbewährungsrate für einen zweijährigen Kontrollzeitraum (vgl. **Schaubild 628**) ergab zwar eine deutliche höhere Rückfallrate, aber keine signifikanten Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe.⁵¹²⁰

5120 Linke 2011a, S. 216 f.

Schaubild 627: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (zweijähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design



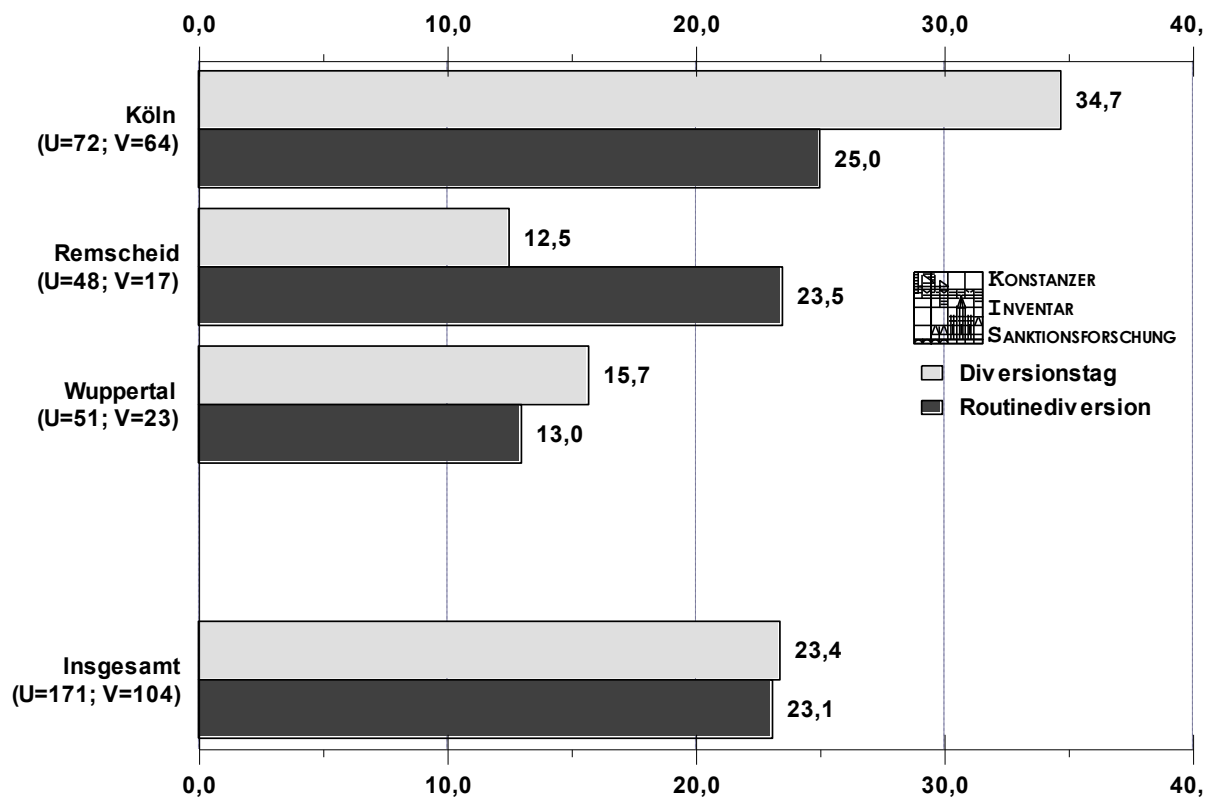
Datenquelle: Linke 2011a, S. 216, Abbildung C.30

An den Standorten Köln, Remscheid und Wuppertal wurde eine randomisierte Rückfalluntersuchung implementiert. Aus der Grundgesamtheit der Probanden, die sich nach den jeweiligen lokalen Kriterien für eine Erledigung auf dem Diversionstag eigneten, erfolgte nach dem Geburtsmonat des Probanden eine Zuteilung in die Untersuchungs- (ungerader Geburtsmonat) bzw. Vergleichsgruppe (gerader Geburtsmonat).⁵¹²¹ Wegen unterschiedlicher Zeiträume, in denen die Gruppen gebildet werden konnten, wurde die angestrebte Stärke von 100 Personen pro Gruppe in jedem Standort nicht erreicht.⁵¹²² Die Legalbewährung für einen einjährigen Kontrollzeitraum wurde erneute mittels der Daten der MESTA-Datenbank überprüft. Die Vorbelastung der Probanden in der Vergleichsgruppe war an allen drei Standorten etwas höher.⁵¹²³ Auch hier waren keine signifikanten Unterschiede festzustellen.

5121 Linke 2011a, S. 219.

5122 Linke 2011a, S. 220, zu den Schwierigkeiten der Genehmigung.

5123 Linke 2011a, S. 225, Tabelle C.54.

Schaubild 628: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), Randomdesign

Datenquelle: Linke 2011a, S. 228, Abbildung C.31

Das Ergebnis der Überprüfung der Rückfallraten hat weder beim quasi-experimentellen noch beim Randomdesign signifikante Unterschiede der Legalbewährungsraten ergeben. Das Fazit der Begleitforschung lautet dementsprechend: „Die Diversionstage führen bei einem personellen und zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zur herkömmlichen Diversion nicht zu einer merklichen Senkung der Rückfallraten. Dies gilt insbesondere für die Diversionstage des Modells 1, die ohnehin nur die bagatell- und episodenhafte Jugenddelinquenz erfassen, welche in der Regel kein besonderes staatliches Eingreifen erfordert. Aber auch die Diversionstage des Modells 2, die auf ein gewichtigeres Täterspektrum abzielen, erbringen keinen spezialpräventiven Vorteil. Das von § 2 Abs. 1 S. 1 JGG vorgegebene Ziel wird damit nicht bzw. von beiden Modellen in gleichem Maße erreicht. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist eine Fortführung der Diversionstage in ihrer jetzigen Form abzulehnen.“⁵¹²⁴ Dieses Ergebnis entspricht sowohl der Skepsis, die von etlichen an den Diversionstagen beteiligten Praktikern hinsichtlich der Präventionswirkung geäußert wurde, als auch den bisherigen Erkenntnissen der Dunkelfeld- und Sanktionsforschung.“⁵¹²⁵

5124 Linke 2011b, S. 303.

5125 Linke 2011a, S. 250.

Kritisch bewertet die Begleitforschung „die Anwendung der Diversionstage auf den Bereich der bagatellhaften Delinquenz nicht vorbelasteter Jugendlicher, so wie es derzeit im Modell 1 praktiziert wird. Da sich das delinquente Verhalten nach empirischen Erkenntnissen für gewöhnlich unabhängig von einem staatlichen Eingriff im Laufe des Entwicklungsprozesses »auswächst«, ist ein besonderes Diversionsverfahren für dieses Delikts- und Täterspektrum nicht erforderlich. ... Hinzu kommt, dass der ressourcenintensive Personal- und Zeiteinsatz dazu führt, dass Kapazitäten für die Bearbeitung leichterer Delinquenz gebunden werden und folglich bei der Verfolgung schwererer Delikte fehlen.“⁵¹²⁶

Kritisiert wird ferner die „Gefahr eines Geständnisdrucks und einer Verkürzung des Spektrums informeller Reaktionen bzw. einer zu frühen Anklageerhebung (in Folgeverfahren)“.⁵¹²⁷

4.5.14 „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen

4.5.14.1 Bliesener et al.: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2015)

In Nordrhein-Westfalen wurde Ende 2011 die Initiative "Kurve kriegen" in zunächst acht ausgewählten Modellbehörden umgesetzt. Mit dieser Initiative soll Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 15 Jahren, die Gefahr laufen, in eine kriminelle Karriere zu geraten, frühzeitige und individuell angepasste Hilfen angeboten werden. In die Initiative „Kurve kriegen“ können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, "wenn sie

- zwischen 8 und 15 Jahre alt sind,
- mindestens eine Gewalttat oder drei schwere Eigentumsdelikte begangen haben und
- in Lebensumständen sind, die von so vielen Problemen belastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht.“⁵¹²⁸

Diese Hilfen sollen durch eine Vernetzung der Strafverfolgungsinstanzen mit der Kinder und Jugendhilfe und weiteren Instanzen stärker koordiniert und optimiert werden. Die Fallauswahl erfolgt durch die Polizei. Nach erfolgter Zustimmung der Sorgeberechtigten und des/der Jugendlichen wird der Teilnehmer von einer pädagogischen Fachkraft individuell betreut. Die pädagogische Fachkraft hat ihren Arbeitsplatz in der Polizeibehörde, die für den Teilnehmer zuständig ist.

Eine Forschungsgruppe der Universität Kiel wurde mit der Prozess- und Wirkungsevaluation dieser Initiative beauftragt. Im Januar 2015 wurde der Abschlussbericht der Wirkungsevaluation vorgelegt. Untersucht wurde auch, ob und inwieweit durch diese Initiative die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst werden konnte. Rückfallhäufigkeit und Deliktschwere konnten wegen der Kürze des Untersuchungszeitraums lediglich für 36 Absolventen des Projekts bestimmt werden, für die Daten für mindestens 6 Monate nach

5126 Linke 2011a, S. 251. Ebenso Verrel 2010, S. 234.

5127 Linke 2011a, S. 252.

5128 Prognos AG 2016, S. 4. Zur Schwierigkeit, Intensivtäter prognostisch erkennen zu können, vgl. IV., 4.5.3.4.3

Projektabschluss vorlagen.⁵¹²⁹ Für die Teilnehmer, die erst vor weniger als 6 Monaten das Programm abgeschlossen hatten, Abbrecher oder Verweigerer des Programms sowie für die Personen der Vergleichsgruppe wurden keine Rückfallraten bestimmt.⁵¹³⁰ Für die Berechnung wurden Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (IGVP) verwendet hinsichtlich einer erneuten polizeilichen Registrierung als Indikator verwendet. Der polizeiliche Tatverdacht bildete also das Misserfolgskriterium.⁵¹³¹ Sechs Monate nach Abschluss des Programms waren 39 % der 36 Absolventen erneut polizeilich registriert worden. Da für die Kontrollgruppe keine entsprechenden Quoten bestimmt wurden, ist dieser Befund nicht interpretierbar. Er lässt sich sowohl wegen der Altersstruktur (überwiegend Kinder?), wegen der Bestimmung des Rückfalls durch einen polizeilichen Tatverdacht als auch wegen der Kürze des Rückfallzeitraums nicht mit Ergebnissen aus BZR-Analysen vergleichen. Der interne Vorher-Nachher-Vergleich der Registrierungshäufigkeit sowie der Deliktsschwere der Experimentalgruppe in den sechs Monaten vor Beginn der Teilnahme und den sechs Monaten nach Absolvieren der Initiative ergab ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine rückläufige Entwicklung. „Betrachtet man die durchschnittliche Deliktbelastung der 36 Absolventen, für die nach Absolvieren der Initiative mindestens ein halbes Jahr IGVP-Daten vorliegen, zeigt sich kein signifikanter Unterschied zwischen der Deliktbelastung im Halbjahr vor Aufnahme in die Initiative (M = 2.31, SD = 3.77) und dem Halbjahr nach Absolvieren der Initiative (M = 1.53, SD = 4.03), wenngleich sich in der Tendenz eine niedrigere Belastung nach dem Absolvieren zeigt (t(35) = 1.93, p = .061).“⁵¹³² Auch in der Deliktsschwere zeigte sich keine Veränderung bei den Absolventen.⁵¹³³ Möglicherweise wären freilich ohne die Teilnahme an der Initiative die Registrierungsquote oder die Deliktsschwere noch höher ausgefallen. Entscheiden lässt sich dies aber ohne Daten einer Kontrollgruppe nicht.

4.5.14.2 Prognos AG: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2016)

Eine zweite Untersuchung, eine Kosten-Nutzen-Analyse, wurde von der Prognos AG durchgeführt und 2016 veröffentlicht.⁵¹³⁴ Für diese Analyse wurde u.a. der "langfristige Erfolg" ermittelt. Bis zum 15.09.2015 waren ca. 2,5 % (N=455) der Tatverdächtigen unter 14 Jahren in den 8 Modellregionen in die Initiative aufgenommen worden, etwa die Hälfte nahm zum Untersuchungszeitpunkt noch aktuell teil. Das Durchschnittsalter lag bei 12,57 Jahren. Abgeschlossen haben 165 Personen das Programm, 66 Personen hatten vor Projektende abgebrochen.⁵¹³⁵

Für die "Erfolgsmessung" wurden von den 165 Programmabsolventen 138 Teilnehmer berücksichtigt, die das Projekt mindestens 6 Monate vor dem 15.09.2015 abgeschlossen

5129 Die Höhe der Rückfallraten dürfte wegen dieses kurzen Zeitraums unterschätzt sein. Wegen der kleinen Zahl wurde auch nicht nach Altersgruppen der erneut registrierten Kinder und Jugendlichen differenziert.

5130 Zur problematischen Bestimmung einer Rückfallrate nur für die „erfolgreichen“ Teilnehmer - ohne Abbrecher – vgl. oben VII., 3.2 und VII., 4.5.12.2.2

5131 Weitere Kritikpunkte finden sich bei Bertamini 2017.

5132 Bliesener et al. 2015, S. 82 f.

5133 Bliesener et al. 2015, S. 74 f.

5134 Prognos AG 2016.

5135 Prognos AG 2016, S. 5 f.

hatten.⁵¹³⁶ Ein einheitlicher Rückfallzeitraum wurde nicht bestimmt, im Durchschnitt soll die Teilnahme 14 Monate zurückliegen.⁵¹³⁷ Wie der Erfolg gemessen wurde, wird zwar nicht mitgeteilt, anzunehmen ist, dass erneut Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (IGVP) verwendet worden sind. Festgestellt wurde, dass 40 % der Teilnehmer nicht mehr mit weiteren Delikten auffällig wurden. "Für 55 Teilnehmende konnte nachgewiesen werden, dass auch mindestens 6 Monate nach dem Teilnahmeende keine weiteren Delikte vermerkt sind. Diese Absolventen hatten vor dem Start der Initiative noch im Durchschnitt 3 Delikte pro Jahr begangen, darunter insbesondere Körperverletzungen und Diebstähle. Schon während der Teilnahme gehen die Deliktraten dieser Teilnehmenden stark zurück, bevor sie dann nach Teilnahmeende ihre Delinquenz (zumindest soweit es bisher beobachtet werden kann) vollständig einstellen."⁵¹³⁸ Daraus wird gefolgert, "»Kurve kriegen« hatte hier bisher den bestmöglichen Erfolg."⁵¹³⁹ Diese Einschätzung findet sich auch auf der homepage des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen: "40 % der Teilnehmer werden nach erfolgreichem Durchlauf des Programms nicht mehr straffällig."⁵¹⁴⁰

Ob diese "Nicht-Straffälligkeit ein "Erfolg" der Initiative ist, kann freilich ohne Kontrollgruppe nicht beurteilt werden; Aussagen über "Erfolge" sind unmöglich.⁵¹⁴¹ Denn auch ohne Initiative gehen die Prävalenzraten im Kindes- und Jugendalter in einem Zeitraum von 2 Jahren⁵¹⁴² deutlich zurück, wie die Duisburger Verlaufsstudie gezeigt hat (vgl. oben **Schaubild 25 bis Schaubild 27**).

4.5.15 Karstedt: Diversion – die Wahrnehmung von Sanktionserfahrenen und Sanktionsunerfahrenen (1991)

Entscheidend für die spezial- wie generalpräventive Wirkung von Strafe ist nicht die objektive Härte der angedrohten oder vollzogenen Strafe, sondern die Einschätzung durch die Normadressaten, deren Verhalten beeinflusst werden soll. Alltagstheoretisch wird angenommen, je gravierender die Sanktion empfunden werde, desto eher werde das unerwünschte Verhalten vermieden werden. Eine Sanktion habe jedoch nur dann eine verhaltenssteuernde Wirkung, wenn ihr Eintritt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werde. Da durch Diversion eine Absenkung der Schwere der Sanktion erfolgte, könnte dies den Abschreckungseffekt mindern. In dem Maße, in dem Diversion ausgeweitet wird, könnte sich diese Sanktionsminderung unter jungen Menschen herumsprechen mit der Folge, dass Diversion als „Freibrief“ verstanden werde.

Deshalb stellen sich vor dem Hintergrund dieser alltagstheoretischen Annahmen über Strafwirkungen folgende Fragen:

5136 Die Abbrecher wurden offenbar nicht berücksichtigt (vgl. hierzu oben VII., 3.2, 4.5.12.2.2

5137 Prognos AG 2016, S. 6.

5138 Prognos AG 2016, S. 7.

5139 Prognos AG 2016, S. 7.

5140 <http://www.kurvekriegen.nrw.de/>

5141 Kritisch ebenfalls Bertamini 2017.

5142 Prognos AG 2016, S. 7, die Teilnahme dauerte im Schnitt 23 Monate.

- „Sprechen sich tatsächlich die gesetzlichen Maßnahmen und Sanktionen unter den Jugendlichen herum, die ja nur ein Bruchteil dieser Altersgruppe als Konsequenzen einer Straftat erfährt? Ist das Fehlen solcher Maßnahmen im Zuge der Diversion bekannt und führt es dazu, Normverstöße »auf die leichte Schulter« zu nehmen?
- Was erwarten Jugendliche als Folge einer Straftat, wenn sie einmal in den »Mühlen der Justiz« gewesen sind?
- Werden Jugendliche durch die Erwartung hoher Strafen von Gesetzesübertretungen abgeschreckt? Bewirkt der Wegfall von Sanktionen einerseits eine Zunahme von Ersttätern und damit eine Zunahme der Delinquenz überhaupt, und andererseits eine erhöhte Rückfälligkeit bei bereits einmal entdeckten und sanktionierten Straftätern?“⁵¹⁴³

Welche entsprechenden Erfahrungen und Erwartungen Jugendliche haben, wurde in einer Repräsentativ-Befragung 13- bis 17-jähriger Jugendlicher untersucht, von denen etwa jeder 20. anlässlich eines Delikts schon einmal mit der Polizei zu tun gehabt hatte.⁵¹⁴⁴ Sowohl Jugendliche, die bisher keinen Polizeikontakt hatte, als auch bereits strafrechtlich auffällig gewordene Jugendliche erwarten als schwerste Konsequenz „Jugendarrest, Maßnahmen des Jugendamtes und Vernehmung durch die Polizei.“⁵¹⁴⁵ Delinquente Jugendliche nennen den ersten Instanzenkontakt mit der Polizei an erster Stelle. Diversion wird von allen Jugendlichen als „geringes Übel“ bewertet. Die Annahme, Diversion werde als "Freibrief" missverstanden, konnten in der Befragung aber nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigte sich: "Die Vernehmung bei der Polizei wird als deutlich belastender als nahezu alle anderen und die am häufigsten verhängten Maßnahmen angesehen. Will man generalpräventiv auf abschreckende Wirkungen bauen, so scheint es, dass allein die Entdeckung bei den meisten Jugendlichen vollständig ausreichen würde, und selbst in der Gruppe der Straftäter wird dieses Erlebnis als so gravierend eingestuft - noch vor den üblicherweise verhängten Maßnahmen -, dass ihm durchaus auch spezialpräventive Effekte beigelegt werden können."⁵¹⁴⁶

Erwartet wird, Strafen würden die Bestraften insofern „klüger“ machen, dass sie künftig keine Straftaten mehr begehen. Die Frage ist deshalb, welche Belastungen die jungen Straffälligen erfahren und wie sie sie umgesetzt haben. Jugendliche, die einmal entdeckt worden sind, „schätzen jedoch tendenziell die Reaktionen, die sie als Konsequenz einer Straftat von der Justiz, den Eltern und Freunden erwarten, als weniger belastend ein als alle anderen Gruppen. Die als hart erlebten Sanktionen werden also keineswegs in entsprechende Erwartungen umgesetzt, sondern im Gegenteil: das Sanktionserlebnis führt offensichtlich dazu, die Konsequenzen als weniger belastend einzustufen.“⁵¹⁴⁷ Dies führt aber nicht dazu, dass Sanktionen „auf die leichte Schulter genommen“ werden, denn weiterhin schätzen jeweils ein Drittel der Sanktionserfahrenen diese Sanktionen als „schlimm“ bzw. „sehr schlimm“ ein. Hinsichtlich der Bewertung zukünftiger Straffolgen gibt es keine Unterschiede zwischen Straftätern und der Gesamtpopulation der Jugendlichen.

5143 Karstedt 1991, S. 108.

5144 Karstedt 1991, S. 109. Zu den Befragungen der Sanktionierten vgl. Wolterhoff 1991.

5145 Karstedt 1991, S. 110.

5146 Karstedt 1991, S. 110.

5147 Karstedt 1991, S. 110.

Erfahrung ist offensichtlich, dass alles weniger „schlimm“ ist als befürchtet. „Unterschiedlich schwere Sanktionserfahrungen bewirken also keineswegs Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung der Härte potentieller Sanktionen, selbst dann nicht, wenn frühere Kontakte mit den Instanzen berücksichtigt werden. Ein spezialpräventiv abschreckender Effekt von Sanktionserlebnissen, der sich in einer härteren Einschätzung zukünftiger Sanktionen niederschlägt, lässt sich also nicht nachweisen. Dem Argument, dass Diversion zu einer Abwertung der Härte potentieller Sanktionen bei jugendlichen Straftätern führe, ist damit weitgehend der Boden entzogen.“⁵¹⁴⁸

Untersucht wurde ferner, ob, und wenn ja, welche Wirkungen Straferfahrungen und -erwartungen auf bereits straffällige Jugendliche haben. Unterschieden wurde hierbei zwischen Jugendlichen, die sich in unterschiedlichen Phasen einer "delinquenten Karriere" befinden: "Anfänger" oder "Einsteiger", die im vergangenen Jahr erstmalig Delikte begangen hatten, "Fortsetzer", die bereits vor diesem Jahreszeitraum Delikte begangen hatten, und "Aussteiger", die sich im vergangenen Jahr nichts mehr hatten zuschulden kommen lassen. Die Frage war, ob eher niedrige Erwartungen von Strafen eine Rolle zu spielen („Diversion“ als Freibrief) oder ob höhere Erwartungen die "Aussteiger" zum Ausstieg veranlasst haben.

Entgegen alltagstheoretischen Annahmen erwarten „gerade die »Anfänger« oder »Einsteiger« ... deutlich belastendere, also härtere Sanktionen seitens der Justiz als die »Fortsetzer« oder »Aussteiger« und sogar als diejenigen, die überhaupt kein Delikt an- bzw. zugegeben hatten. Hohe Sanktionserwartungen schrecken also nicht vom »Einstieg« in die Delinquenz ab, sondern man beginnt mit delinquenten Aktivitäten trotz hoher Sanktionserwartung.“⁵¹⁴⁹

Erneut entgegen alltagstheoretischen Annahmen erwarten Aussteiger härtere Sanktionen durch die Justiz als »Fortsetzer«. Entscheidender scheint hier der Kontakt mit den Eltern zu sein. Denn „»Aussteiger« erfahren im Gegensatz zu den »Fortsetzern‘ von ihren Eltern Reaktionen, die sie insgesamt als nicht belastend, sondern eher positiv einschätzen, wie Hilfen und Problemlösungsangebote. Ein solches Verhalten der Eltern scheint zumindest dazu beizutragen, den »Ausstieg« aus der Delinquenz zu erleichtern.“⁵¹⁵⁰

Zusammenfassend wird deshalb festgehalten: „Die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie zeigen, dass nicht anzunehmen ist, dass die objektive Reduktion Jugendlichen einen Anreiz zum »Einstieg« in delinquente Karrieren bietet. Dieser wird gerade trotz massiver Sanktionsbefürchtungen vollzogen, sodass von jeder objektiven Änderung - sei es in Richtung einer Verschärfung, sei es in Richtung einer Strafminderung - keine Auswirkungen zu erwarten sind. Der Anreiz zum Einstieg in die Delinquenz ist offensichtlich bei Jugendlichen so hoch, dass selbst härteste Sanktionserwartungen dem nicht entgegenstehen. Die im Vergleich damit deutlich geringeren Sanktionserwartungen hindern Jugendliche nicht daran, ihre entsprechenden Aktivitäten auch wieder einzustellen. Selbst wenn sich also Diversionsmaßnahmen herumsprechen, ist es unwahrscheinlich, dass sich damit die Zahl jugendlicher Täter und ihrer Straftaten deutlich erhöht. Das gilt auch für diejenigen mit

5148 Karstedt 1991, S. 111.

5149 Karstedt 1991, S. 111 f.

5150 Karstedt 1991, S. 112.

längerer Erfahrung in delinquentem Verhalten. Da »Fortsetzer' generell und unter ihnen die strafrechtlich auffälligen Jugendlichen insbesondere eine bereits deutlich abgesenkte Sanktionserwartung haben, ist es sehr fraglich, ob eine faktische Minderung des angebotenen Strafübels einen zusätzlichen Anreiz für delinquentes Verhalten liefern kann. Bleiben die »Aussteiger«, deren im Vergleich mit den »Fortsetzern« härtere Sanktionserwartungen durch Diversionsmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass sie sich gegen den Ausstieg und für die Fortsetzung entscheiden. Da sie jedoch mit weitaus niedrigeren Sanktionserwartungen ihre Aktivitäten wieder einstellen, als sie sie wahrscheinlich als »Einsteiger« begonnen haben, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sie wegen einer weiteren Reduktion anders handeln sollten... Nach den Ergebnissen des Bielefelder Diversionsprojektes muss dem justitiellen System gegenüber dem sozialen Umfeld der Jugendlichen - Eltern, Lehrern und Freunden - ein weitaus geringeres Gewicht zugeschrieben werden, als gemeinhin angenommen wird. Wenn die Maßnahmen der Justiz den Anreizen zu delinquentem Verhalten kaum entgegensteuern können und gegenüber dem sozialen Umfeld der Jugendlichen eher bedeutungslos sind, dann spricht eigentlich wenig gegen eine erhebliche Reduktion der im Katalog des Jugendgerichtsgesetzes enthaltenen Maßnahmen - bis hin zum Verzicht auf Sanktionen überhaupt.“⁵¹⁵¹

5151 Karstedt 1991, S. 112.

4.5.16 Zusammenfassung

1. "Die Austauschbarkeit der Sanktionen, insbesondere auch die Austauschbarkeit formeller durch informelle Reaktionen, ohne belegbare Nachteile für die Legalbewährung, ist gesicherter Forschungsstand der deutschen wie der internationalen Sanktionsforschung. Wo ein Austausch rechtlich möglich ist und empirisch untersucht werden konnte, war der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar überlegen (und somit nicht erforderlich) oder aber sogar von höheren Rückfallraten gefolgt (also womöglich schädlich)."⁵¹⁵² Die informelle Verfahrenserledigung ist, „unabhängig davon, ob ihr nur positiv prognostizierte Jugendliche oder auch Jugendliche mit unklarer Prognose zugewiesen werden, ... für die Legalbewährung in jedem Fall ... günstiger ... Durch die informelle Verfahrenserledigung wird die Legalbewährung bei Erst- und Gelegenheitstätern besser erreicht als durch die formelle Sanktionierung.“⁵¹⁵³

2. Dieser Befund, dass nämlich formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz, keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion (**Schaubild 563**), wurde in allen empirischen Untersuchungen in Deutschland bestätigt, und zwar unabhängig vom Design dieser Studien und unabhängig davon, ob die Legalbewährung durch selbstberichtete Delinquenz, durch erneute polizeiliche Auffälligkeit oder durch erneute Eintragung im BZR gemessen wurde. Untersucht wurden hierbei einfacher Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, einfache Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung und Drogendelikte.

3. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausweitung von Diversion durch Einbeziehung von weiteren Tat- und Tätergruppen hat nicht zu einem Anstieg der Rückfallrate geführt (**Schaubild 617**). Die einstige Annahme, jedenfalls bei diesen nunmehr ebenfalls in Diversion einbezogenen Tat- und Tätergruppen sei eine formelle Sanktion erforderlich, hat sich ebenso als falsch erwiesen wie die Annahme, bei Ausweitung von Diversion werde diese als "Freibrief" missverstanden.

4. Entgegen der Annahme, Diversion habe nur bei Ersttätern günstigere spezialpräventive Wirkungen, zeigen die einschlägigen empirischen Arbeiten in Deutschland, dass weder "bei der zweiten und ebenso wenig bei der dritten Straffälligkeit ... ein förmliches Strafverfahren der Einstellung des Verfahrens ohne Strafurteil überlegen wäre."⁵¹⁵⁴ „Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendlichen, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktion beendet wurde“⁵¹⁵⁵ (**Schaubild 621**).

5. Informelle Sanktionierung führt ferner dazu, dass bei erneuter Auffälligkeit das Risiko einer Ahndung mit Arrest oder Jugendstrafe deutlich gemindert und einer Überkriminalisierung durch den strafrechtlichen Zugriff entgegengewirkt wird. Damit werden Sanktionen vermieden, die mit den höchsten Rückfallraten verbunden sind.

5152 Spiess 2012c, S. 446.

5153 Meier 2006a, S. 92, S. 98.

5154 Spiess 2013, S. 102.

5155 Meier 2006a, S. 93.

6. Diversion ist nicht nur in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sondern ist formellen ambulanten Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen, damit letztlich auch unter Kostengesichtspunkten.

7. Es gibt auch keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen eine höhere generalpräventive Wirkung (Abschreckung potentieller Täter) erzielen zu können. Befragungen zeigen vielmehr: "Die Vernehmung bei der Polizei wird als deutlich belastender als nahezu alle anderen und die am häufigsten verhängten Maßnahmen angesehen. Will man generalpräventiv auf abschreckende Wirkungen bauen, so scheint es, dass allein die Entdeckung bei den meisten Jugendlichen vollständig ausreichen würde, und selbst in der Gruppe der Straftäter wird dieses Erlebnis als so gravierend eingestuft - noch vor den üblicherweise verhängten Maßnahmen -, dass ihm durchaus auch spezialpräventive Effekte beigelegt werden können."⁵¹⁵⁶

8. Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG ist kriminalpolitisch richtig. Die Annahme, nicht-intervenierende Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG werde als "Freibrief" (miss-)verstanden, die Rückfallrate sei höher als nach intervenierender Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch nicht bestätigt werden. Nach intervenierender Diversion sind die Rückfallraten in der Tendenz höher als bei nicht-intervenierender Diversion. Verurteilungen einschließlich Einstellungen gem. § 47 JGG fördern (im Unterschied zu Einstellungen gem. § 45 JGG), wie Schumann et al. in ihrer Bremer Längsschnittstudie gezeigt haben, "Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird."⁵¹⁵⁷

9. Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich "besseren Diversion" durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten "Diversionstage". Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere "Diversionstage" (**Schaubild 626; Schaubild 627**). Zum Nachfolgeprojekt „Kurve kriegen“ liegen mangels Kontrollgruppe keine belastbaren empirischen Ergebnisse zur Wirkung hinsichtlich Legalbewährung vor.

10. Die Evaluationsforschung zu den "Schülergerichten" hat bislang die bessere spezialpräventive Wirksamkeit gegenüber einem herkömmlichen staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Diversionsverfahren (statistisch gesichert) nicht belegen können. Selbst bei (der methodisch fraglichen) Nichtberücksichtigung der „Abbrecher“ waren die Unterschiede im methodisch am besten untersuchten Ingolstädter Projekt statistisch nicht signifikant (**Schaubild 624**). Es wurde andererseits aber auch kein Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt. "Selbst vorbelastete Jugendliche haben sich nach einer richterlichen Maßnahme gemäß § 45 III JGG nicht günstiger als nach einem Schülerverfahren bewährt."⁵¹⁵⁸ Da in Bayern § 45 Abs. 1 JGG extrem selten angewendet wird, konnte die Evaluationsforschung bislang

5156 Karstedt 1991, S. 110.

5157 Prein/Schumann 2003, 208.

5158 Schöch/Traulsen 2009, S. 44.

nicht klären, ob Schülergerichte - unabhängig von ihrer rechtlichen Fragwürdigkeit - eine bessere spezialpräventive Wirkung haben als die in vergleichbaren Fällen übliche Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG.

11. "Diversion ist kein Allheilmittel. Die Rückfallrate liegt, selbst unter günstigen Umständen, bei etwa 40 %. Es gibt offenbar einen nennenswerten Anteil von Jugendlichen, die von dieser Reaktionsform nicht in der wünschenswerten Weise angesprochen werden. Indes lassen sich diese präventiven Probleme mit förmlichen Sanktionen nicht besser bewältigen."⁵¹⁵⁹

4.6 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs

4.6.1 Kriminalpräventive Funktionen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Vor allem vom Täter-Opfer-Ausgleich werden nicht nur spezialpräventive Effekte erwartet, sondern auch eine ganze Reihe weiterer kriminalpräventiver Funktionen. "Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignet sich wie keine andere Reaktion, dem Täter bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen hat. ... Er vermag insbesondere folgende kriminalpräventive Funktionen zu fördern: Grenzziehung (Normverdeutlichung) durch Konfrontation mit den schlimmen Folgen, Modellfunktion für prosoziale Verantwortungsübernahme, soziales Lernen, Verstärkung der Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten und Integration. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann somit als einzige (strafrechtliche) Reaktion gewichtige Gegenakzente setzen, weil das Opfer als Person wahrgenommen und im gelungenen Fall anerkannt wird, denn der Straftäter hat sich mit dem Leid des Opfers, seiner Schuld und Verantwortung intensiv auseinander zu setzen."⁵¹⁶⁰ Im Folgenden soll freilich der Fokus allein auf den spezialpräventiven Wirkungen liegen

4.6.2 Keudel: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs (2000)

Ziel der Untersuchung von Keudel⁵¹⁶¹ war die Prüfung der Legalbewährung nach einem Täter-Opfer-Ausgleich. Gegenstand der empirischen Untersuchung waren alle TOA-Verfahren aus dem Jugendstrafrecht und dem Allgemeinen Strafrecht, die im Zeitraum vom 1.11.1991 bis 31.10.1995 in Schleswig-Holstein angefallen und im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen nach erfolgreich durchgeführtem TOA im Vorverfahren eingestellt worden waren.⁵¹⁶² Gegenüber dem Untersuchungsziel führte diese Festlegung des Untersuchungsgegenstandes zu einer Einschränkung des Untersuchungszieles in mehrfacher Hinsicht:

- Nicht die Wirkung einer Zuweisung und die Teilnahme an einem TOA-Verfahren wird geprüft, sondern nur der „erfolgreich“ durchgeführte TOA.
- Für das Kriterium „erfolgreiche Durchführung des TOA“ ist die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft entscheidend. Die Effizienz eines aus Sicht von Täter, Opfer und Ausgleichsstelle erfolgreichen TOA wird nicht geprüft, wenn es gleichwohl zu einer Anklage kommt.
- Geprüft wird nur ein im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren durchgeführter TOA. Ein nach Anklageerhebung durchgeführter TOA bleibt unberücksichtigt.

Bei einem Abgleich der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Aktenbestände – 265 Verfahren, die sich gegen 349 Beschuldigte richteten - mit den von der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe bearbeiteten TOA-Verfahren zeigte sich, dass noch

5160 Bannenberg/Rössner 2009, S. 50.

5161 Keudel 2000; Keudel 2001.

5162 Keudel 2000, S. 17, 44.

weitere 43 Verfahren einschlägig waren.⁵¹⁶³ Der Grund für die unterbliebene Registrierung bei den Staatsanwaltschaften konnte nicht geklärt werden.⁵¹⁶⁴ Damit steht zwar fest, dass es sich um keine Totalerhebung handelt, unklar ist aber, ob die Studie repräsentativ ist für die damalige Praxis in Schleswig-Holstein. Dafür soll sprechen, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen der landesweiten und der Itzehoer Studie festgestellt werden konnten.⁵¹⁶⁵

Da nur erfolgreich abgeschlossene TOA-Fälle und nur solche, die im Vorverfahren eingestellt worden sind, untersucht wurden, ist ein unmittelbarer Vergleich der Fall-, Beschuldigten- und Opfermerkmale mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen, insbesondere der bundesweiten TOA-Statistik, in denen alle TOA-Fälle ohne Rücksicht auf Verfahrensausgang und Verfahrensstadium berücksichtigt werden, nur eingeschränkt möglich.⁵¹⁶⁶ Unter diesem Vorbehalt kommt Keudel zum (nicht belegten) Ergebnis, es seien keine „signifikanten Differenzen“ erkennbar.⁵¹⁶⁷

Rund drei Viertel der Beschuldigten waren – ausweislich der Eintragungen im BZR - nicht vorbelastet, bei den Jugendlichen betrug der Anteil 83 %. Erheblich vorbelastet waren nur 3 % der Jugendlichen.⁵¹⁶⁸ Bei der Mehrzahl der bei jugendlichen Beschuldigten zum TOA führenden Delikte handelte es sich um Körperverletzungsdelikte (60 %), um Diebstahl (15 %) und um Sachbeschädigung (15 %).⁵¹⁶⁹ Nach Einschätzung von Keudel handelte es sich bei 8 % der Delikte, deretwegen bei jugendlichen Beschuldigten ein TOA durchgeführt wurde, um Bagatellen, die nach den Diversionsrichtlinien eigentlich gem. § 45 JGG hätten eingestellt werden sollen.⁵¹⁷⁰

In der Rückfalluntersuchung wurden die Probanden der sog. landesweiten Studie (N=349) getrennt von jenen der Itzehoer Studie (N=43)⁵¹⁷¹ ausgewertet. Als Rückfall wurde jede erneute Eintragung in das Zentral- bzw. Erziehungsregister innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung des Verfahrens gewertet,⁵¹⁷² wobei dann weiter nach Einschlägigkeit, Schwere des Rückfalls bzw. des Rückfalldelikts und Rückfallintervall differenziert wurde. Eine Vergleichs- oder Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Durch einen „Vergleich mit

5163 Vgl. Keudel 2000, S. 72 ff. Die Prüfung der Akten der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe ergab, dass weitere 43 Verfahren einschlägig waren (aaO. S. 73). Da nicht mitgeteilt wird, wie viele Akten von der StA Itzehoe zur Verfügung gestellt wurden, lässt sich die Größenordnung des Ausfalls weder für diese StA bestimmen noch für die Staatsanwaltschaften insgesamt abschätzen.

5164 Keudel 2000, S. 87.

5165 Aus den veröffentlichten Daten lässt sich dies nicht erkennen. Bei den Probanden der Itzehoer Studie handelt es sich um Erwachsene. Keudel vergleicht aber alle Probanden der landesweiten Studie, in der Jugendliche und Heranwachsende über 60 % der Probanden ausmachen, mit den Probanden der Itzehoer Studie (vgl. Keudel 2000, S. 73 ff.).

5166 Vgl. Keudel 2000, S. 88 ff.

5167 Vgl. Keudel 2000, S. 106.

5168 Vgl. Keudel 2000, S. 47. Als „erhebliche Vorbelastung“ wurden gewertet entweder mehr als drei Eintragungen im BZR oder eine „besonders schwere Vortat oder Strafe“ (aaO., S. 46).

5169 Vgl. Keudel 2000, S. 50, Tab. 8.

5170 Vgl. Keudel 2000, S. 57 f.

5171 Unklar bleibt, weshalb den 43 Probanden 52 Registerauszüge zuzuordnen waren (Keudel 2000, S. 109).

5172 Keudel 2000, S. 110.

Rückfalluntersuchungen nach anderen Sanktionen“ sollte geklärt werden, „ob ein Unterschied im Rückfallverhalten der Probanden verschiedener Untersuchungsgruppen festzustellen ist.“⁵¹⁷³

55 % der Probanden in der landesweiten Studie⁵¹⁷⁴ waren Heranwachsende oder Erwachsene. Ein Vergleich der Rückfallraten der einzelnen Altersgruppen ist nicht möglich, weil bei Jugendlichen auch die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG berücksichtigt sind, auf die mehr als die Hälfte aller Nachentscheidungen entfielen,⁵¹⁷⁵ bei Heranwachsenden und Erwachsenen sind aber die Einstellungsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO nicht im BZR eingetragen.⁵¹⁷⁶ Selbst bei den jugendlichen Probanden ist vermutlich die Rückfallrate etwas unterschätzt, weil bei einigen – im Zeitpunkt des TOA – Jugendlichen Nachentscheidungen nach Allgemeinem Strafrecht erfolgten,⁵¹⁷⁷ weshalb Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO nicht auszuschließen sind.

Für die von ihr untersuchten jugendlichen Probanden der landesweiten Studie⁵¹⁷⁸ stellte Keudel folgende Rückfallraten fest (vgl. **Schaubild 629**):

5173 Keudel 2000, S. 109.

5174 Keudel 2000, S. 45.

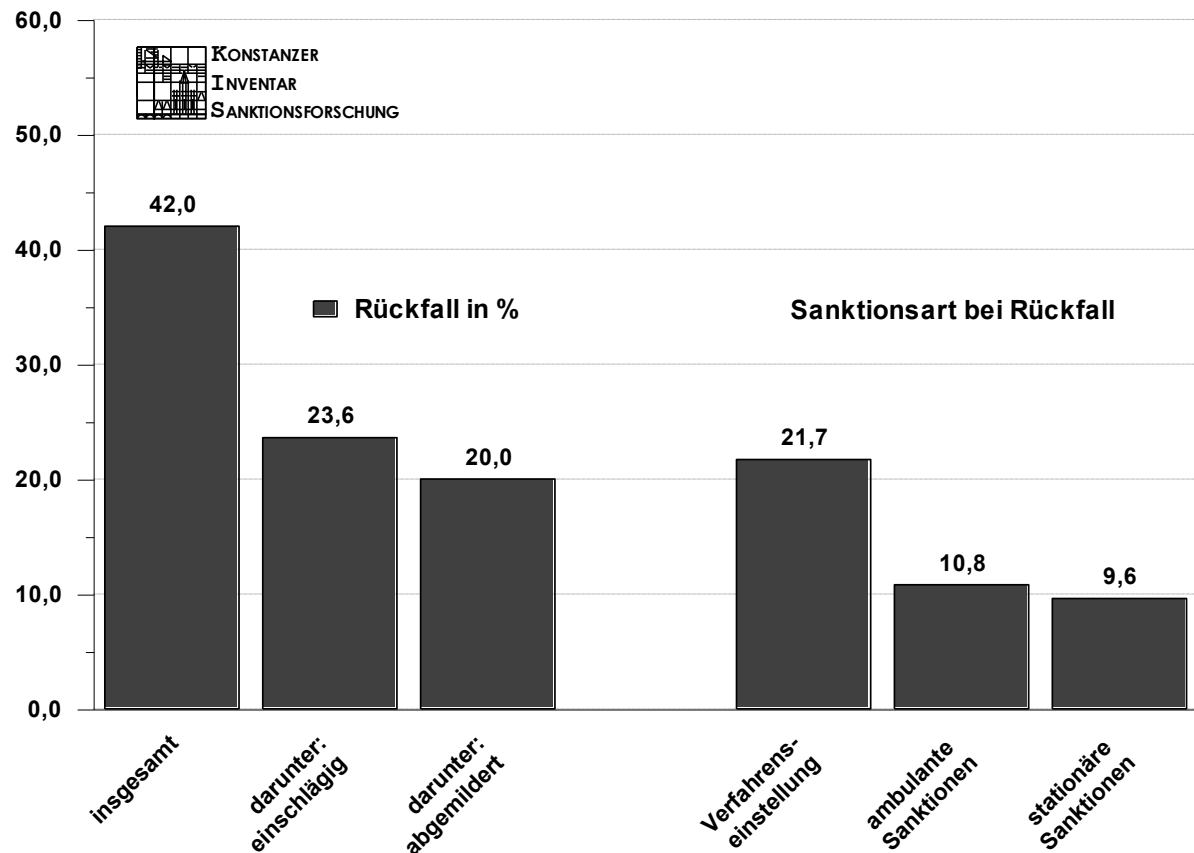
5175 Keudel 2000, S. 126, Tab. 81.

5176 Die Rückfallrate - alle Nachentscheidungen - der Jugendlichen betrug 42 %. Bei Berücksichtigung nur der formellen Nachentscheidungen betrug sie nur noch 20,4 % (vgl. Keudel 2000, S. 126, Tab. 81). Die Rückfallrate lag damit freilich immer noch deutlich höher als die der Erwachsenen mit 9 % (aaO., S. 121, Tab. 75). Wegen der kleinen absoluten Zahlen (N=48, davon 13 mit Nachentscheidungen, aaO., S. 121, Tab. 75) sind die Ergebnisse der Heranwachsenden nicht interpretierbar.

5177 Keudel 2000, S. 126, Tab. 81: Von 66 rückfälligen Jugendlichen wurden 13 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt.

5178 Bei den gesondert ausgewerteten Probanden der Itzehoer Studie handelte es sich um Erwachsene (vgl. Keudel 2000, S. 135).

Schaubild 629: Rückfall innerhalb von drei Jahren nach Verfahrenseinstellung wegen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs bei jugendlichen Straftätern in Schleswig-Holstein (1991-1995)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 629:

Rückfall	Jugendliche	
	N=157	%
insgesamt	66	42,0
einschlägiger Rückfall ¹	37	23,6
abgemilderter Rückfall ²	k.A.	20,0
Sanktionsart bei Rückfall		
Verfahrenseinstellung ³	34	21,7
ambulante Sanktionen ⁴	17	10,8
stationäre Sanktionen ⁵	15	9,6

¹ Als einschlägig wurde ein Rückfall angesehen, wenn er wegen vergleichbarer Delikte erfolgte, wobei die Vergleichbarkeit in Bezug auf das verletzte Rechtsgut bestimmt wurde (Keudel aaO., S. 111).

² Als abgemildert wurde ein Rückfall angesehen, wenn das Rückfalldelikt ein leichteres Delikt als die Ausgangstat war (Keudel aaO., S. 113).

³ Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG.

⁴ Zusammengefasst sind Verurteilungen zu Weisung (n=6), Geldstrafe (n=6) und Freiheitsstrafe mit Bewährung (n=5).

⁵ Zusammengefasst sind Verurteilungen zu Freizeitarrrest (n=3), Jugendarrest (n=10) und Freiheitsstrafe ohne Bewährung (n=2).

Quelle: Keudel 2000, S. 122, 124, 126.

Weitere bivariate Analysen, etwa zum Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Beziehung und Rückfall, Alkoholkonsum, Schwere der Anlasstat, Schwere der Vorbelastung, sind wegen zu kleiner absoluter Zahlen in den jeweiligen Untergruppen nicht interpretierbar.⁵¹⁷⁹

Im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Rückfallstudien im jugendstrafrechtlichen Bereich schneidet der Täter-Opfer-Ausgleich, Keudel zufolge, gegenüber Arrest, Jugendstrafe und sozialem Trainingskurs besser, gegenüber nonintervenierender Diversion dagegen schlechter ab.⁵¹⁸⁰ Die drei Legalbewährungsstudien für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 haben nach §§ 45, 47 JGG eine durchschnittliche Rückfallrate von 35,7 % ergeben, nach formellen ambulanten Sanktionen von 52,0 %, insgesamt - §§ 45, 47 JGG und formelle ambulante Sanktionen – von 39,2 % (vgl. **Tabelle 167**). Wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Gruppen kann freilich aufgrund der Studie von Keudel keine belastbare Aussage zur spezialpräventiven Wirksamkeit des TOA im Vergleich zu einer anderen Sanktion gemacht werden. Es kann lediglich vermutet werden, dass die Rückfallraten nach TOA nicht schlechter sind als nach alternativen ambulanten Erledigungsformen (einschließlich Diversion).⁵¹⁸¹

4.6.3 Busse: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich (2001)

Durch die Untersuchung von Busse⁵¹⁸² sollte die spezialpräventive Wirksamkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht geprüft werden. Hierzu wurde im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg⁵¹⁸³ eine Gruppe Beschuldigter, bei denen in den Jahren 1992 bis 1994 ein TOA „freiwillig als erzieherische Maßnahme im Sinne von § 45 Abs. 2 JGG durchgeführt wurde“⁵¹⁸⁴ (N = 91) mit einer Kontrollgruppe (N = 60) verglichen, die im selben Zeitraum formell sanktioniert worden war. In die Untersuchungs- und in die Kon-

5179 Vgl. im Einzelnen die Ergebnisdarstellung bei Keudel 2000, S. 127 ff.

5180 Keudel 2000, S. 217.

5181 Ebenso Kerner 2016, Rdnr. 53.

5182 Busse 2001.

5183 Die Ausführungen zur Verallgemeinerungsfähigkeit der Befunde wechseln im Fortgang der Untersuchung. Zunächst spricht Busse (2001, S. 82 ff.) davon, er habe eine zufällige Klumpenstichprobe gezogen. Als Grundgesamtheit werden alle „jugendlichen und heranwachsenden Täter ohne strafrechtliche Reife (angesehen), die in Deutschland eine einfache oder gefährliche Körperverletzung begangen haben. Aus dieser Grundgesamtheit soll eine Zufallsstichprobe gezogen werden“ (aaO., S. 83). Wegen der regionalen Heterogenität müsse die Stichprobe als Klumpenstichprobe gezogen werden: „Die Grundgesamtheit wird zu diesem Zweck in Klumpen unterteilt. Untersucht wird dann eine zufällige Stichprobe der Klumpen“ (aaO., S. 84). „In der vorliegenden Untersuchung ist der Amtsgerichtsbezirk Lüneburg als Klumpen genommen worden. Die Auswahl dieses Bezirks ist dabei zufällig erfolgt“, nämlich so: „Da ich in Lüneburg die erste Zusage (erg.: für eine Referendariatsstelle) bekam, habe ich dort die Stelle angenommen und auch die Untersuchung durchgeführt“ (aaO., S. 84). Später wird einschränkend ausgeführt: Die Ergebnisse können „für den Bereich des Amtsgerichtsbezirks Lüneburg und für eine hypothetische Grundgesamtheit Gültigkeit beanspruchen, die dem Amtsgerichtsbezirk Lüneburg sowohl in Bezug auf das Umfeld als auch in Bezug auf die Durchführung des Projekts entspricht“ (aaO., S. 96). Schließlich heißt es noch weiter einschränkend: „Aber auch eine Verallgemeinerung in Bezug auf die Körperverletzungsdelikte ist schwierig. Denn es kommt immer entscheidend auf die Konzeption des entsprechenden TOA-Projekts und auf die tatsächliche Durchführung des Projekts sowie auf das soziale Umfeld an. Dementsprechend ist eine Verallgemeinerung solcher Ergebnisse grundsätzlich nicht möglich“ (aaO., S. 206).

5184 Busse 2001, S. 84 f.

trollgruppe wurden nur Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht sanktionierte Heranwachsende⁵¹⁸⁵ aufgenommen, bei denen eine vorsätzliche einfache oder gefährliche Körperverletzung Gegenstand des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens war. Wie viele Jugendliche/Heranwachsende insgesamt in diesen 3 Jahren wegen dieser Delikte sanktioniert worden sind, wird nicht mitgeteilt. Erwähnt wird lediglich, dass offenbar „ein großer Anteil der vorgeworfenen Straftaten ohne Sanktionen eingestellt wurde“.⁵¹⁸⁶ Größe und Zusammensetzung der Gruppe, bei der eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG ohne TOA erfolgte, werden nicht geprüft; erwähnt wird lediglich, dass Hartmann/Stroezel eine Diversionsrate von 89 % bei Körperverletzungsdelikten festgestellt hätten.⁵¹⁸⁷ Als Vergleichsgruppe hätte demnach zwingend gerade diese nicht untersuchte Gruppe einbezogen werden müssen, bei der das Verfahren ohne TOA eingestellt wurde. Bei dem Untersuchungsdesign von Busse lässt sich nicht unterscheiden, ob eine etwaige Wirkung auf dem Unterschied TOA vs. Nicht-TOA beruht oder auf dem Unterschied Verfahrenseinstellung vs. formelle Sanktionierung. Hinsichtlich der formell sanktionierten Kontrollgruppe wird die Art der verhängten Sanktionen nicht mitgeteilt, insbesondere auch nicht, ob freiheitsentziehende Sanktionen verhängt und vollstreckt wurden.

In den nach einem TOA eingestellten Verfahren wird regelmäßig ein Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer geführt und erst nach Erfüllung der Wiedergutmachungsleistung das Verfahren eingestellt. In der Untersuchungsgruppe gab es indes auch einige Fälle (N = 12),⁵¹⁸⁸ in denen kein Ausgleichsgespräch stattgefunden hat und das Verfahren dennoch eingestellt wurde. Das „treatment“ ist in diesen Fällen dann allerdings nicht der erfolgreiche Täter-Opfer-Ausgleich mit den angenommenen sozialisations- und lerntheoretischen Effekten. Entscheidender dürfte hier die Selektion durch Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft sein, durch die der Beschuldigte der Untersuchungsgruppe zugewiesen wurde.

Bei beiden Gruppen handelt es sich offenbar um eine Totalerhebung aus einer der Größe, der soziodemografischen Zusammensetzung und der Sanktionierung nicht näher bekannten Gruppe. Beide Gruppen unterscheiden sich in mehreren Merkmalen, die typischerweise mit der Rückfallwahrscheinlichkeit zusammenhängen. Die Kontrollgruppe weist einen etwas höheren Anteil auf von Probanden mit gefährlicher Körperverletzung (68 % vs. 58 %), mit Vorbelastung (65 % vs. 61 %), insbesondere mit BtMG-Delikten (5 % vs. 0 %), mit Männern (92 % vs. 84 %), mit höherem Durchschnittsalter (17,6 vs. 16,6), mit höherem Arbeitslosenanteil (35 % vs. 21 %), mit geringerem Schüleranteil (22 % vs. 43 %) und mit höherem Anteil von Probanden ohne Schulabschluss (25 % vs. 20 %).⁵¹⁸⁹ Statistisch signifikant auf dem 5 %-Niveau ist nach Busse allerdings nur der Unterschied in der Altersstruktur. Vermutet wird, dass der Anteil der älteren Täter in der Kontrollgruppe

5185 Dies dürfte gemeint sein, wenn der Jurist Busse 2001, S. 82 ff., von Heranwachsenden „ohne strafrechtliche Reife nach § 105 JGG“.

5186 Busse 2001, S. 86, 113.

5187 Busse 2001, S. 113. Dieser Hinweis ist freilich unzutreffend, denn es handelt sich nicht, wie es Busse darstellt, um eine Diversionsrate für Körperverletzungsdelikte insgesamt, sondern um den Anteil der in der bundesweiten TOA-Statistik 1995 erfassten, nach erfolgreichem TOA-Verfahren eingestellten Ermittlungsverfahren bei Jugendlichen/Heranwachsenden.

5188 Busse 2001, S. 66, 198. Es handelte sich um Fälle, in denen sich der Täter um einen TOA bemüht, das Opfer aber nicht zur Mitwirkung bereit war.

5189 Busse 2001, S. 98, 102, 108, 110, 119, 123.

deshalb höher war, weil bei jungen Ersttätern vor allem folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden sein dürfte (was freilich nicht geprüft wurde).⁵¹⁹⁰ Eine multivariate Kontrolle der Unterschiede zwischen den Gruppen wurde nicht durchgeführt.⁵¹⁹¹

Als Erfolgskriterium wird die Legalbewährung zugrunde gelegt, gemessen über erneute BZR-Eintragungen im dreijährigen Untersuchungszeitraum, der, so Busse, nicht ab dem Eintritt des „treatment“, sondern ab Tatdatum berechnet wurde.⁵¹⁹² Als „Rückfall“ wird jede Verurteilung oder eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 oder 3, § 47 JGG Abs. 1. Nr. 2, 3 JGG angesehen.⁵¹⁹³ Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 oder § 47 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 153 StPO werden ausgeklammert, da in diesen Fällen „die Schuld des Täters nicht nachgewiesen sein muss, sondern nur hypothetisch festgestellt wird.“⁵¹⁹⁴ Auf Probleme der Nichteintragung von Nachentscheidungen nach §§ 153, 153a StPO – immerhin waren 31 % der VG und 52 % der KG 18 Jahre und älter⁵¹⁹⁵ – sowie der Tilgung wird nicht eingegangen. Die Art der erneuten Sanktion wird nicht mitgeteilt.

Unter Zugrundelegung dieses Kriteriums stellte Busse eine Rückfallrate von 56 % bei der TOA-Gruppe und von 82 % bei der Gruppe der formell Sanktionierten fest.⁵¹⁹⁶ Die TOA-Gruppe unterscheidet sich ferner darin, dass die Zahl erneuter Eintragungen geringer ist, die Rückfälle weniger schnell erfolgten und etwas seltener ein persönliches Opfer betrafen.⁵¹⁹⁷ Diese Ergebnisse werden bivariat weiter differenziert. Die – mangels multivariater Kontrolle letztlich nicht gesicherte – Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe einmal unterstellt, besagt die Untersuchung, dass formelle Sanktionen nicht besser wirken als ein TOA im Rahmen einer informellen Sanktionierung. Nicht geklärt ist indes, ob der TOA als Maßnahme im Rahmen von § 45 Abs. 2 JGG auch besser wirkt als eine folgenlose Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG oder als eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG mit anderen erzieherischen Maßnahmen. Diese Gruppe wurde von Busse nicht untersucht. Die Interpretation des Befundes von Busse, nach

5190 Busse 2001, S. 113.

5191 Rössner (2009, S. 263; 2010, S. 709) meint, das methodische Problem, „Störvariablen auszuschließen“, sei gelöst durch den statistischen Nachweis, dass zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe keine signifikanten Unterschiede bestanden. Abgesehen vom Altersunterschied konnte Busse auf dem 5 %-Niveau in seiner bivariaten Analyse keine signifikanten Unterschiede feststellen. Tatsächlich wies aber die Kontrollgruppe, wie erwähnt, bei mehreren rückfallfördernden Merkmalen jeweils höhere Anteile auf als die Vergleichsgruppe. Kritisch deshalb auch Meier 2010c, S. 510, wegen des „schwache(n) Design(s) der Untersuchung“.

5192 Busse 2001, S. 82. Bei einer Berechnung ab Tatdatum ist der Rückfallzeitraum ab der Setzung der unabhängigen Variable (TOA bzw. formelle Sanktionierung) für VG und KG vermutlich unterschiedlich lang, geprüft wird dies freilich nicht. Eine etwaige unterschiedliche Länge müsste sich dann freilich zu Ungunsten der TOA-Gruppe ausgewirkt haben.

5193 Busse 2001, S. 89.

5194 Busse 2001, S. 90. Konsequenter hätte dann freilich insgesamt auf die Berücksichtigung von Nachentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG verzichtet werden müssen, da auch in diesen Fällen die Schuld nicht festgestellt wird.

5195 Busse 2001, S. 110.

5196 Busse 2001, S. 138.

5197 Busse 2001, S. 138 ff.

Durchführung des TOA hätten die Täter „eine größere Hemmschwelle zur Begehung von Taten mit einem persönlichen Opfer aufgebaut“,⁵¹⁹⁸ ist rein spekulativ.

4.6.4 Dölling/Hartmann/Traulsen: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht (2002)

Dölling/Hartmann/Traulsen⁵¹⁹⁹ untersuchten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „die Legalbewährung von Beschuldigten, die an Modellversuchen zum TOA im Jugendstrafrecht in München und Landshut ... teilgenommen haben.“⁵²⁰⁰

Untersuchungsgegenstand waren die in den beiden Modellprojekten in München und Landshut von 1987 bis 1989 erledigten 345 TOA-Fälle, die durch die Begleitforschung mittels einer Aktenanalyse dokumentiert worden waren. Hiervon wurden 215 Fälle von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen, u.a. weil die Beschuldigten bei Erstellung der Registeranfrage das 24. Lebensjahr vollendet hatten, sodass Tilgungen im BZR zu befürchten waren.⁵²⁰¹ Die auf ihre Legalbewährung überprüfte TOA-Gruppe umfasste nur noch jugendliche Beschuldigte. Von diesen verbliebenen 130 Fällen war es bei 85 zu einer Einigung zwischen Beschuldigten und Geschädigten gekommen (erfolgreiche TOA-Fälle), 45 dem TOA-Verfahren ursprünglich zugewiesene Fälle⁵²⁰² scheiterten.

Zur Prüfung der Frage, ob die Legalbewährung durch den TOA günstig beeinflusst worden ist, wurde in München und Landshut nachträglich eine Vergleichsgruppe von Nicht-TOA-Fällen gebildet, die den grundlegenden Eignungskriterien für den TOA (persönliches Opfer, Geständnis des Täters, keine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, keine Ausweisung/Abschiebung während des Untersuchungszeitraums; vergleichbare Delikte) entsprach.⁵²⁰³ Da die Begleitforschung in München gezeigt hatte, dass die einzelnen Referate der Staatsanwaltschaft dem TOA in unterschiedlichem Ausmaß Fälle zugewiesen hatten, schien die Bildung einer Vergleichsgruppe in den beiden Untersuchungsorten grundsätzlich möglich zu sein. Die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen – entsprechend den aus den Akten ersichtlichen Merkmalen – wurde statistisch kontrolliert. Während die Tat- und Geschädigtenmerkmale in der Untersuchungs- und der Vergleichsgruppe relativ gut übereinstimmten,⁵²⁰⁴ bestanden bei den Beschuldigten „eine ganze Reihe wesentlicher Unterschiede“⁵²⁰⁵ zugunsten der TOA-Gruppe. In ihr befanden sich insbesondere mehr Ersttäter, die Zahl der Vorahndungen war deutlich geringer als in der Vergleichs-

5198 Busse 2001, S. 203.

5199 Dölling et al. 2002; Dölling/Hartmann 2003.

5200 Dölling et al. 2002, S. 185.

5201 Dölling et al. 2002, S. 186; Dölling/Hartmann 2003, S. 211. Die Ausschlusskriterien werden nur beispielhaft genannt.

5202 Dölling et al. 2002, S. 192, sprechen von 44 gescheiterten TOA-Fällen. Wie aus Dölling/Hartmann 2003, S. 221, Tab. 11.20, hervorgeht, fehlen zu einem Fall Angaben.

5203 Dölling et al. 2002, S. 186.

5204 Verbrechen und Gewaltdelikte waren in der TOA-Gruppe etwas überrepräsentiert (vgl. Dölling et al. 2002, S. 187, Tab. 1; Dölling/Hartmann 2003, S. 212 ff., Tab. 11.1-11.9).

5205 Dölling et al. 2002, S. 188.

gruppe.⁵²⁰⁶ Diese Unterschiede wurden durch Berechnung von Partialkorrelationen statistisch kontrolliert.

Die Legalbewährung wurde anhand der Eintragungen im BZR gemessen. Über Art und Schwere des Rückfalls sowie über das Rückfallintervall werden allerdings in den vorliegenden Veröffentlichungen ebenso wenig Angaben gemacht wie über den berücksichtigten Legalbewährungszeitraum.⁵²⁰⁷ Da auch Angaben zum genauen Alter der Beschuldigten in der Untersuchungs- wie in der Kontrollgruppe fehlen,⁵²⁰⁸ kann ferner nicht beurteilt werden, ob bei einem etwaigen Rückfall die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung nach §§ 153 ff. StPO – die, anders als eine Einstellung nach den Vorschriften des JGG, nicht zum Bundeszentralregister gemeldet wird – in beiden Gruppen in etwa gleich verteilt ist.

In der Untersuchungsgruppe wurden alle Verfahren gem. § 45 JGG ohne weitere Sanktionen eingestellt, ausgenommen 3 Verfahren, die gem. § 47 JGG eingestellt wurden. In der Kontrollgruppe blieb die Art der Verfahrenserledigung bei 28 Probanden unbekannt, von den restlichen 112 Probanden wurden 24 % verurteilt, bei 38 % kam es zu einer Einstellung gem. § 47 JGG, bei 38 % zu einer Einstellung gem. § 45 JGG. Damit kann das Ergebnis auf mehreren möglichen Sanktionseffekten beruhen, ohne dass dies wegen der kleinen Zahlen hätte kontrolliert werden können: Diversion versus Verurteilung, TOA-Zuweisung vs. Verfahren ohne TOA; erfolgreicher TOA-Abschluss versus nicht erfolgreicher TOA.

Für den Gruppenvergleich wurden nicht alle 130 TOA-Fälle berücksichtigt, sondern nur die 85 erfolgreichen Ausgleichsfälle.⁵²⁰⁹ Der einfache Vergleich der BZR-Eintragungen ergab, dass in der TOA-Gruppe 37,6 % rückfällig wurden, in der Vergleichsgruppe dagegen 35,0 % (vgl. **Schaubild 630**).⁵²¹⁰ Größere Unterschiede zwischen beiden Gruppen bestanden hinsichtlich der Zahl der Eintragungen im BZR. Die TOA-Gruppe wies im Schnitt 1,4 Eintragungen auf, die Vergleichsgruppe aber 2,1 Eintragungen.⁵²¹¹

5206 Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.17.

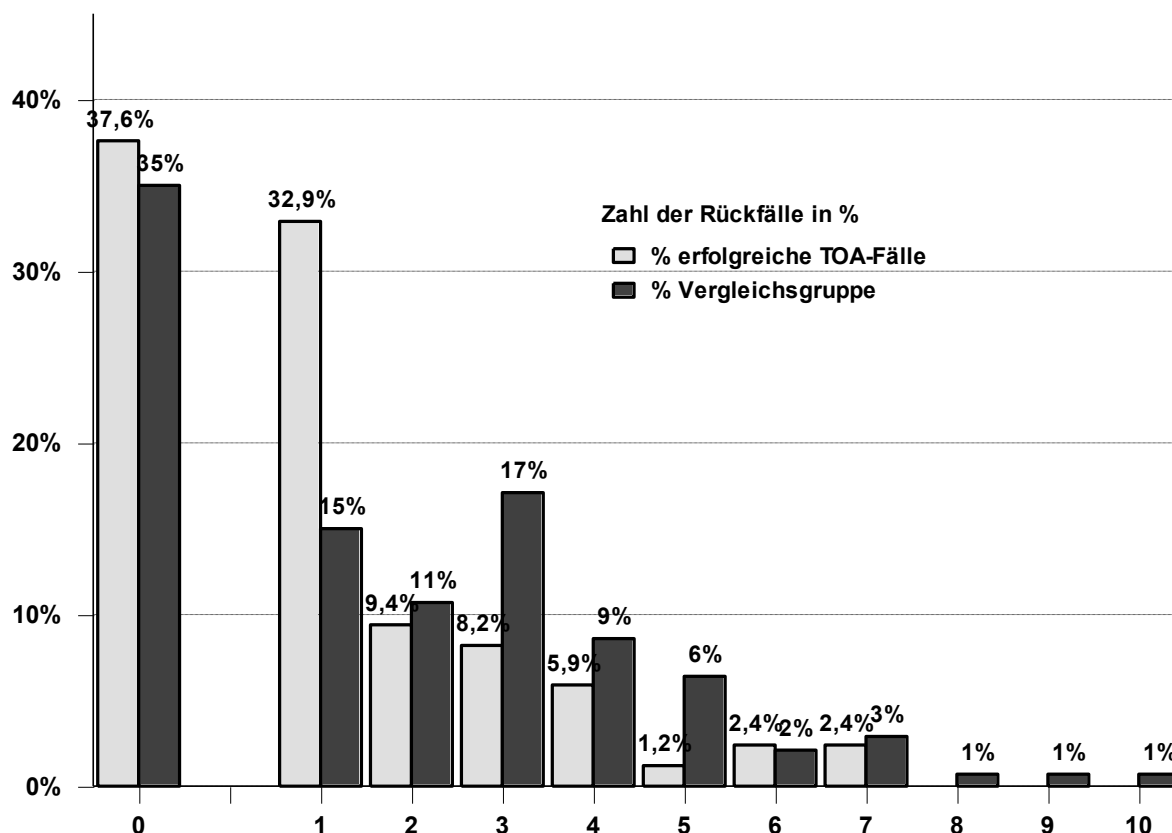
5207 Da es in der Kontrollgruppe nur in 5 Fällen zur Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe und in 6 Fällen zu Jugendarrest von weniger als einer Woche kam (vgl. Dölling/Hartmann 2003, S. 227), ist der Legalbewährungszeitraum nicht durch die Verbüßung von stationären Sanktionen wesentlich gegenüber der Untersuchungsgruppe verkürzt.

5208 Die Kontrollgruppe dürfte möglicherweise einen etwas höheren Altersdurchschnitt haben. Während in der TOA-Gruppe nur Jugendliche sind, waren 6 der 140 Mitglieder der Kontrollgruppe Heranwachsende (Dölling/Hartmann 2003, S. 216, Tab. 11.10).

5209 Zur problematischen Bestimmung einer Rückfallrate nur für die „erfolgreichen“ Teilnehmer - ohne Abbrecher – vgl. oben VII., 3.2; VII., 4.5.2.12.2.2

5210 Dölling et al. 2002, S. 189, Tab. 5; Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.18.

5211 Dölling et al. 2002, S. 189, Tab. 5; Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.18.

Schaubild 630: Zahl der Rückfälle – erfolgreiche TOA-Fälle vs. Vergleichsgruppe

Datenquelle: Dölling et al. 2002, S. 189, Tab. 5.

Für die weiteren Berechnungen und für den Gruppenvergleich wurde die Legalbewährung nicht operationalisiert über die Zahl der Personen mit erneuter Eintragungen, sondern über die Zahl der Eintragungen bzw. Zahl der Rückfälle.⁵²¹² Die Zahl der Eintragungen ist indes nur bedingt ein Maß für die Zahl der Rückfälle. Denn die Zahl der Eintragungen besagt unmittelbar nur etwas über die Zahl der eintragungspflichtigen Entscheidungen. Einer Entscheidung kann aber eine Verurteilung wegen eines oder wegen mehrerer Delikte zugrunde liegen; ob dies kontrolliert wurde, wird nicht mitgeteilt.

Bei statistischer Kontrolle der mit Rückfall signifikant korrelierenden Merkmale „materieller Schaden“ und „Zahl der Voreintragungen“ wurden folgende statistische Zusammenhänge zwischen TOA-Fällen und herkömmlicher Verfahrensart festgestellt:

5212 Dölling et al. 2002, S. 189: „Eintragungen im Zentralregister“; S. 191: „Zahl der Rückfälle“. Mit „Eintragungen im Zentralregister“ sind aber offenbar nicht Zentralregistereintragungen gemeint, sondern Eintragungen im Erziehungsregister, also sowohl Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG als auch Verurteilungen nach JGG. Im englischsprachigen Text wird „re-offending“ definiert als „number of further official diversions and convictions“ (Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.18).

Tabelle 177: Einfluss der Verfahrensart (TOA/herkömmliches Verfahren) auf die Legalbewährung unter Kontrolle der Merkmale „materieller Schaden“ und „Zahl der Voreintragungen“

Gruppenvergleich:	Partialkorrelation r mit der Zahl der Rückfälle	Signifikanz (p)
1. Erfolgreiche TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe	-0,14	0,04
2. Erfolgreiche TOA-Fälle versus gescheiterte TOA-Fälle	-0,05	0,54
3. Erfolgreiche TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe und gescheiterte TOA-Fälle	-0,11	0,08
4. Gescheiterte TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe	-0,09	0,21

Datenquelle: Dölling et al. 2002, S. 191, Tab. 7; Dölling/Hartmann 2003, S. 225, Tab. 11.23. Dölling/Hartmann 2003, S. 225, Tab. 11.23, geben freilich, im Gegensatz zu Dölling et al. 2002, S. 191, Tab. 7, in der 4. Gruppe einen negativen Wert der Partialkorrelation an. Im Text wird ausgeführt, „the failed VOM cases only show a slightly lower re-offending than the cases of the control group, the relation is not significant“ (Dölling/Hartmann 2003, S. 226). Deshalb wurde hier der Wert mit -0,09 eingesetzt, bei Dölling et al. 2002, S. 191, Tab. 7, wird 0,09 angegeben.

Die Zahl der erneuten Eintragungen ist danach in der erfolgreichen TOA-Gruppe statistisch signifikant geringer als in der Vergleichsgruppe, wenngleich der Zusammenhang mit $-0,14^{5213}$ nur schwach, aber statistisch signifikant⁵²¹⁴ ausgeprägt ist (Gruppe 1).

Erfolgreiche TOA-Fälle schneiden im Vergleich mit den gescheiterten TOA-Fällen nur geringfügig besser ab; der Zusammenhang ist statistisch nicht signifikant (Gruppe 2). Dies könnte so interpretiert werden, dass die günstige Legalbewährung der erfolgreichen TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe nicht auf der erfolgreichen Durchführung des TOA beruht, sondern auf der Auswahl als prinzipiell für einen TOA geeignet. „Dieses Ergebnis gibt der Vermutung Raum, dass der Einfluss des TOA beim Vergleich mit der Stichprobe aus herkömmlichen Verfahren überschätzt wird. Denn wenn sich der TOA in diesem Ausmaß günstig auf die Legalbewährung auswirkt, dann sollte dieser Effekt auch im Verhältnis von erfolgreichen und gescheiterten Fällen auftreten. Dass hier eine günstige Wirkung kaum feststellbar ist, deutet darauf hin, dass die günstige Legalbewährung gegenüber den Vergleichsfällen zumindest zu einem Teil auf die Auswahl der TOA-Fälle zurückgeführt werden muss. Da der Einfluss derjenigen Störvariablen, die in der Aktenanalyse erhoben wurden, eliminiert wurde, sind anscheinend latente Merkmale wirksam, die nicht mit der Aktenanalyse erhoben werden konnten. Einschränkend ist zu diesem Befund allerdings hinzuzufügen, dass er auf sehr kleinen Gruppen beruht: 85 erfolgreiche und 44 gescheiterte TOA-Fälle. Allein deshalb konnte ein signifikanter Unterschied nicht erwartet werden.“⁵²¹⁵

5213 Ein negatives r steht für eine kleinere Zahl von BZR-Eintragungen bei der TOA-Gruppe.

5214 Signifikanz p gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der angenommen werden kann, dass der Einfluss der Verfahrensart auf die Legalbewährung bezogen auf die Gruppe ‚erfolgreiche TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe durch Zufall zustande gekommen ist. $p < 0,05$ bedeutet Signifikanz auf dem 95 %-Niveau, d.h. die Zufallswahrscheinlichkeit beträgt weniger als 5 %.

5215 Dölling et al. 2002, S. 192. Wenn sich gelungene und gescheiterte TOA-Fälle im Hinblick auf die Rückfälligkeit nicht interpretierbar unterscheiden, dann wird der beobachtete Unterschied zwischen

Damit steht in Einklang, dass die durchschnittliche Zahl der Nacheintragungen bei erfolgreichen TOA-Fällen geringer ist als in der Gruppe „Vergleichsgruppe und gescheiterte TOA-Fälle“, wenngleich auch dieser Zusammenhang statistisch nicht signifikant ist (Gruppe 3).

Gegen die Annahme, die günstigere Legalbewährung der TOA-Gruppe beruhe trotz Kontrolle der Kovariaten auf einem durch die Aktenanalyse nicht erkennbaren Selektionseffekt, spricht indes, dass dann zu erwarten gewesen wäre, dass die gescheiterten TOA-Fälle deutlich besser abschneiden als die Vergleichsgruppe. Dies ist aber nicht der Fall (Gruppe 4). Die gescheiterten TOA-Fälle bewähren sich nur (nicht signifikant) geringfügig besser als die Vergleichsgruppenfälle.

Nach Bewertung der Autoren spricht die Untersuchung gleichwohl und trotz der methodischen Bedenken „für einen günstigen Zusammenhang zwischen TOA und Legalbewährung.“⁵²¹⁶ Die Ergebnisse der Studie tragen diese Bewertung freilich kaum.

- Die Rückfallraten von Untersuchungs- und Vergleichsgruppe wiesen keine signifikanten Unterschiede auf (vgl. **Schaubild 503**). Nicht der Anteil der Rückfällig war unterschiedlich, sondern lediglich die – allerdings methodisch nicht überzeugend gemessene – Zahl der weiteren Auffälligkeiten. Hier bestanden schwache, aber signifikante Unterschiede. Allerdings sollte dieses Ergebnis nicht überinterpretiert werden, da die Unterschiede in den Gruppen 2-4 nicht signifikant sind und die Zusammenhänge nicht in die gleiche Richtung weisen.
- Da die erfolgreichen TOA-Fälle nur geringfügig und nicht signifikant besser als gescheiterte TOA-Fälle abschneiden, der Effekt eines erfolgreichen TOA also letztlich in diesem Zusammenhang nicht messbar ist, bleibt offen, ob nicht kontrollierte Selektionseffekte für die bessere Bewährung von erfolgreichem TOA gegenüber der Vergleichsgruppe ursächlich waren.
- Die Rückfalldefinition ist infolge der Berücksichtigung von §§ 45, 47 JGG, aber – mangels Daten – der Nichtberücksichtigung von §§ 153 ff. StPO möglicherweise altersgruppenspezifisch etwas verzerrt. Es hätte eine Auswertung durchgeführt werden sollen, die den möglichen Effekt der Nichtberücksichtigungsfähigkeit von §§ 153 ff StPO zeigt.
- Da die TOA-Teilnehmer-Gruppe insgesamt (also einschließlich der gescheiterten Ausgleichsfälle) und die nicht an einem TOA teilnehmende Vergleichsgruppe einander nicht gegenübergestellt wurden, ist tatsächlich auch nicht der Effekt der Verfahrensalternative - Zuweisung zum TOA vs. Verfahren ohne TOA - überprüft worden, sondern nur der eines späteren „erfolgreichen Abschlusses“. Aus Sicht der Praxis stellt sich indes die Frage, ob sich die Zuweisung zum TOA-Verfahren als günstig erwiesen hat. Zur statistischen Absicherung der Hypothese, dass durch die Wahl des TOA-

TOA- und Kontrollgruppe wohl durch nicht kontrollierte Variable erklärt werden müssen (ebenso Albrecht, H.-J. 2003a, S. 228).

5216 Dölling et al. 2002, S. 192. Ebenso Rössner 2009, S. 263. Kritisch dagegen Albrecht im Hinblick auf die zuvor getroffene Feststellung, dass zwischen gescheiterten und erfolgreichen TOA-Fällen kein signifikanter Effekt besteht und die Autoren selbst vermuten, dass der Unterschied zwischen TOA- und Kontrollgruppe auf nicht erfassten Störvariablen beruht (Albrecht, H.-J. 2003a, S. 228): „... kontrafaktisch behaupteter positiver Effekt“.

Verfahrens die spezialpräventive Wirkung des Strafrechts günstig beeinflusst wird, wäre die Gegenüberstellung aller TOA-Fälle mit der Vergleichsgruppe und die Berechnung der entsprechenden statistischen Messgrößen erforderlich gewesen.⁵²¹⁷

Immerhin bleibt die Erkenntnis, dass ein größerer Teil der dem TOA zugewiesenen Teilnehmer insofern profitiert hat, dass sie an einem pädagogisch sinnvollen Ausgleichsverfahren teilgenommen haben, und dass ihre Legalbewährung sich im Vergleich zu den nicht am TOA-Verfahren Teilnehmenden keinesfalls ungünstiger darstellt. Die Studie widerlegt insofern "ganz deutlich die mögliche Annahme, dass sich ein auf diesem Weg vergleichsweise mild sanktionierter Täter zur Begehung neuer Straftaten herausgefordert fühlt."⁵²¹⁸

4.6.5 Köberlein: Legalbewährung im Projekt „Ausgleich München e.V.“ (2006)

Durch das 1998 gegründete Projekt „Ausgleich München e.V.“ sollte die Idee der Schadenswiedergutmachung auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität fruchtbar gemacht werden. Im Unterschied zu klassischen TOA-Modellen sollte die Erbringung von materiellen Ersatzleistungen (Schadensersatz und Schmerzensgeld) im Mittelpunkt stehen. Auf diese Weise sollte die Anwendungshäufigkeit von § 46a StGB gesteigert werden. Ein weiterer Unterschied zu bestehenden TOA-Projekten bestand in der Vermittlung des Ausgleichs durch Rechtsanwälte. In dem in der Begleitforschung untersuchten Zeitraum (April 1999 bis Dezember 2004) wurde u.a. festgestellt, dass

- das Projekt in quantitativer Hinsicht deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, denn es wurden insgesamt nur 525 Schlichtungen initiiert, d.h. das für eine Schadenswiedergutmachung bestehende Fallpotential wurde nicht ausgeschöpft,⁵²¹⁹
- die Fallzuweisung erfolgte in zwei Drittel aller Fälle durch die Staatsanwaltschaft,⁵²²⁰
- im Unterschied zu klassischen TOA-Projekten wird die Deliktsstruktur der zugewiesenen Fälle durch Eigentums- und Vermögensdelikte bestimmt,⁵²²¹
- die durchschnittliche Schadenshöhe betrug rd. 13.400 €, d.h. das Projekt erreicht sehr gut die mittelschwere Kriminalität,⁵²²²
- Zielgruppe des Projekts sind vor allem Erwachsene, junge Beschuldigte scheiden in der Regel wegen mangelnder Leistungsfähigkeit aus, dementsprechend waren nur 0,9 % Jugendliche und 2,4 % Heranwachsende unter den Beschuldigten,⁵²²³

5217 Die dargestellten Gruppenvergleiche sprechen aber nicht für die Vermutung, dass bei einer Gegenüberstellung der Verfahrensvarianten TOA (unter Einbeziehung aller, auch der später gescheiterten, TOA-Fälle) mit der Vergleichsgruppe ein negatives Ergebnis zu Lasten des TOA-Verfahrens aufgetreten wäre. Ob der statistische Effekt des TOA-Verfahrens signifikant positiv ist, lässt sich aber den mitgeteilten Befunden nicht entnehmen.

5218 Kaspar et al. 2014, S. 266.

5219 Köberlein 2006, S. 29 ff.

5220 Köberlein 2006, S. 31, Tab. 3.

5221 Köberlein 2006, S. 34 ff., insb. S. 39, Tab. 7. In der TOA-Statistik 1993-2002 entfielen hierauf bei Erwachsenen 11,9 % der Fälle, im Fallmaterial von Köberlein aber 56,1 %.

5222 Köberlein 2006, S. 52.

- erfolgreich durch eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen wurden 44,5 % der Täter-Opfer-Konstellationen,⁵²²⁴ wobei überwiegend materielle Ausgleichsleistungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld) vereinbart wurden,⁵²²⁵
- die meisten Schlichtungsfälle wurden durch Diversion gem. §§ 153, 153a, 153b StPO erledigt (39,8 %);⁵²²⁶ wenn es zu einer Verurteilung kam, dann hatte die Durchführung einer Schlichtung regelmäßig positiven Einfluss auf das Strafmaß, allerdings zumeist ohne Bezugnahme auf § 46a StGB.⁵²²⁷
- Erkennbar waren auch einige net-widening-Fälle. In 2,8 % der der Schlichtung zugrunde liegenden Fälle kam es zu einem Freispruch,⁵²²⁸ in 10,4 % sogar zu einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO).⁵²²⁹

Ziel der Begleitforschung war auch die Legalbewährung der an einer Schlichtung teilnehmenden Beschuldigten. Die Experimentalgruppe bildeten sämtliche Probanden, die an einem Schlichtungsversuch im Untersuchungszeitraum (April 1999 bis Dezember 2004) teilgenommen haben.⁵²³⁰ Als Kontrollgruppe dienten Probanden aus den vorangegangenen Studien zum Projekt „Ausgleich e.V.“.⁵²³¹ Experimental- und Kontrollgruppe unterschieden sich signifikant nur in einigen wenigen rückfallrelevanten Merkmalen.⁵²³² Die Legalbewährung wurde aufgrund erneuter Eintragungen im BZR gemessen. Die Auswertung ergab, dass sich die Rückfallraten der beiden Experimentalgruppen und der Kontrollgruppe weder in einem Ein- noch in einem Dreijahreszeitraum signifikant voneinander unterschieden.⁵²³³ Auch bei Differenzierung des Rückfalls nach Anzahl der einzelnen Rückfalltaten, der Rückfallschwere, der Deliktskategorien der Rückfalltaten, der Einschlägigkeit der Rückfalltaten oder der Rückfallintervalle zeigte sich weder für den Ein-

5223 Köberlein 2006, S. 41. Diese Angaben stützen sich auf die textlichen Angaben.

5224 In 41,2 % erfolgte eine „abschließende Regelung“, d.h. die Angelegenheit wurde vollständig geregelt, und zwar einschließlich der zivilrechtlichen Ansprüche. In weiteren 3,3 % erfolgte zumindest eine teilweise Regelung, in der zwar eine Vereinbarung erzielt wurde, das Opfer sich aber weitere Schritte, insbesondere die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vorbehielt (vgl. Köberlein 2006, S. 95 und Tab. 56). Die „Erfolgsquote“ ist damit – beim Vergleich der Erhebungseinheit Beschuldigte – geringer als im Schnitt der TOA-Projekte, die in der TOA-Statistik erfasst worden sind.

5225 Köberlein 2006, S. 105, Tab. 59.

5226 Köberlein 2006, S. 111, Tab. 63.

5227 Köberlein 2006, S. 118 ff.

5228 Köberlein 2006, S. 111, Tab. 63. „Dieses Verfahrensergebnis konnte nicht auf die durchgeführte Schlichtung zurückgeführt werden, ... weil von Anfang an ein solcher Freispruch möglich gewesen wäre. ... Es ist zu befürchten, dass die Staatsanwälte das Projekt in Einzelfällen dazu missbrauchten, unliebsame Fälle erst einmal »loszuwerden«“ (Köberlein 2006, S. 111 f.).

5229 Köberlein 2006, S. 112, differenziert insoweit. In der Mehrzahl der gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Fälle (89 %) bestand von vornherein entweder kein hinreichender Tatverdacht oder es fehlte sowohl der Strafantrag als auch das öffentliche Strafverfolgungsinteresse. Nur in den restlichen 11 % erfolgte die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO aufgrund des Schlichtungsergebnisses, weil der Strafantrag im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zurückgenommen worden war.

5230 Köberlein 2006, S. 166 f., wobei zwei Gruppen gebildet wurden, nämlich Experimentalgruppe I „Probanden aus erfolgreichem anwaltlichen Schlichtungsversuch“, Experimentalgruppe II „Probanden aus erfolglosem anwaltlichen Schlichtungsversuch“.

5231 Köberlein 2006, S. 178 ff.

5232 Köberlein 2006, S. 183 ff.

5233 Köberlein 2006, S. 223 ff.

noch für den Dreijahreszeitraum ein signifikanter Unterschied zwischen der Experimentalgruppen und der Kontrollgruppe.⁵²³⁴ Eine rückfallverhütende Wirkung der Wiedergutmachung ließ sich also nicht feststellen. Im Vergleich zur herkömmlichen Erledigung ist aber in Fällen der erfolgreichen Schlichtung eine Befriedigungswirkung eingetreten, die Opfer haben schneller und unbürokratischer Schadensausgleich erhalten, der Beschuldigte regelmäßig eine Strafmilderung. Damit hat sich jedenfalls dieses Verfahren als das weniger eingriffsintensive und damit das entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotenerere Verfahren erwiesen.

4.6.6 Schütz: Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen in Österreich (1999)

In der deutschen Literatur wird u.a. auch auf die positiven Befunde in der Untersuchung von Schütz hingewiesen, der die Legalbewährung nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen in Österreich untersucht hat.⁵²³⁵ Ausgehend von den beiden ersten Jahrgänge des Modellversuchs ATA-E in den Jahren 1992 und 1993 und beschränkt auf die beiden Geschäftsstellenbezirke des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit mit den größten Zahl von Fallzugängen (Wien und Salzburg) werden Fälle mit erfolgreichem Abschluss untersucht. Um einen einheitlich langen Rückfallzeitraum zu gewährleisten, wurden nur Verfahren berücksichtigt, die zum Stichtag 1.1.1994 abgeschlossen waren. Von diesen abgeschlossenen ATA-Verfahren wurde in 30 % das Strafverfahren fortgesetzt, i.d.R. durch Stellung eines Strafantrages.⁵²³⁶ Sowohl diese Verfahren als auch diejenigen, bei denen es nach dem ATA-Abschluß zwar zur Einstellung des Verfahrens gekommen war, diese aber „ganz offensichtlich unabhängig vom Erfolg oder Mißerfolg eines ATA indiziert war“,⁵²³⁷ wurden aus der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Im Endergebnis waren es noch 570 Personen mit erfolgreichem ATA-Abschluss.⁵²³⁸ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet, es wurde lediglich die Legalbewährung der ATA-Gruppe verglichen mit der Legalbewährung von im Jahr 1991, also vor Einführung des ATA-E-Modellversuchs zu Geldstrafe Verurteilten. Aufgrund der Inhomogenität der Anlassdelikte der ATA-Gruppe wurde, um deliktsspezifische Vergleichbarkeit zu gewährleisten, der Vergleich beschränkt auf die größte Teilgruppe des ATA-E-Modellversuchs, auf vorsätzliche leichte Körperverletzung gem. § 83 öStGB. Sowohl die Ersttäter als auch die Vorbestraften⁵²³⁹ mit erfolgreichem ATA-Abschluss hatten danach innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren im ATA-E-Modellversuch eine deutliche bessere Legalbewährung als die 1991 zu Geldstrafe Verurteilten (vgl. **Tabelle 178**):

5234 Köberlein 2006, S. 227 ff.

5235 Kempfer/Rössner 2008, S. 7; Köberlein 2006, S. 161.

5236 Schütz 1999, S. 162.

5237 Schütz 1999, S. 162.

5238 Schütz 1999, S. 163.

5239 Ob die beiden Gruppen hinsichtlich Zahl und Art der Vorstrafen vergleichbar sind, wird nicht mitgeteilt.

Tabelle 178: Rückfall innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem ATA-Abschluss bzw. nach Geldstrafe, Erwachsene mit vorsätzlicher leichter Körperverletzung gem. § 83 öStGB

	erfolgreicher ATA-Abschluss			Geldstrafe		
	insg.	rückfällig		insg.	rückfällig	
	N	n	%	N	n	%
keine Vorstrafe	284	29	10,2	4.677	1.048	22,4
mit Vorstrafe	77	23	29,9	3.275	1.543	47,1
insgesamt	361	52	14,4	7.952	2.591	32,6

Datenquelle: Schütz 1999, S. 164, Tab. 5, 165, Tab. 6.

Diese Daten belegen indes keine bessere spezialpräventive Wirkung des ATA im Vergleich zur Geldstrafe. Denn bei den erfolgreich abgeschlossenen ATA-Fällen handelt es sich um eine mehrfach selektierte Gruppe – Zuweisung in den ATA-E-Modellversuch, erfolgreicher Abschluss. Schon deshalb ist eine deutlich bessere Legalbewährung der ATA-Gruppe zu erwarten, wie Schütz selbst einräumt. „Einerseits kann es sein, daß bei der Auswahl der geeigneten ATA-Fälle aus der Gesamtzahl an Straftaten ein Spektrum an Fällen herausgefiltert worden ist, das an sich schon eine bessere spezialpräventive Prognose aufweist. Andererseits kann es sein, daß die im Rahmen der Konfliktmediation erfolgten Bemühungen um eine sozial konstruktive Aufarbeitung der begangenen Tat unmittelbar eine positive Auswirkung auf die Legalbewährung der betroffenen Personen haben. Die niedrigeren Rückfallsquoten bei den untersuchten ATA-E-Fällen lassen darauf schließen, dass es im Hinblick auf die Erfüllung spezialpräventiver Zweckvorstellungen im Erwachsenenstrafrecht ein hohes Potential für eine erfolgversprechende Anwendung diversiver Erledigungsformen gibt.“⁵²⁴⁰

5240 Schütz 1999, S. 166.

4.6.7 Zusammenfassung

1. Nach den Kriterien des Maryland Reports kann den deutschen Untersuchungen zum TOA nicht der Nachweis entnommen werden, dass er in spezialpräventiver Hinsicht „wirkt“. Er wird wohl eher als „promising“ - „vielversprechend“ - einzustufen sein.
2. Allerdings geht es beim TOA nicht nur um Legalbewährung, sondern auch um die Einbeziehung der unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen in die Konfliktlösung. Insofern hat der TOA einen eigenständigen Wert sowohl für Täter als auch (und insbesondere) für die Opfer.
3. Die Ergebnisse der deutschen Untersuchungen zum TOA entsprechen dem Stand der internationalen Sanktionsforschung, den Kempfer/Rössner folgendermaßen zusammengefasst haben: "Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt."⁵²⁴¹

5241 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

4.7 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen ambulanten Sanktionen im Jugendstrafrecht

4.7.1 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Strafverschärfungen in Folgeverfahren

4.7.1.1 Gerken/Berlitz: Rückfallfördernde Effekte härterer Sanktionen (1988)

In der Rechtspraxis des Jugendstrafrechts besteht die Tendenz zur Sanktionsverschärfung.⁵²⁴² Zur Sanktionswirkung dieser Praxis fehlen dagegen weitgehend empirische Untersuchungen. In einer älteren Untersuchung stellten Gerken/Berlin bei einer Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen der Bremer Jugendlichen des Jahrgangs 1964 fest, dass bis zum Alter von 19 Jahren 1.646 Personen (17,9 % des Jahrgangs) registriert waren. 287 wurden hierbei in ein zweites Verfahren verwickelt, 125 in ein drittes und 134 in 4 oder mehr Verfahren.⁵²⁴³ Insgesamt zeigte sich ein substanzialer Zusammenhang ($r=.42$) zwischen der Sanktionsschwere und der Zahl der Voreintragungen. Wird freilich die Sanktionsabfolge für jede Person betrachtet, dann zeigen sich auch deeskalierende Sanktionierungen. In 18,6 % wurde eine mildere Sanktion gewählt als zuvor, in 29,9 % war die Sanktion schwerer, in 51,5 % bleibt sie auf derselben Sanktionsstufe.⁵²⁴⁴ Hinsichtlich des spezialpräventiven Effekts wurde festgestellt, dass bei abnehmender Sanktionsschwere 35 % der Jugendlichen rückfällig wurden. Blieb die Strafhöhe dagegen konstant, wurden 42 % rückfällig, bei steigender Sanktionshärte stieg die Rückfallrate auf 47 %.⁵²⁴⁵ Die Korrelation ($r=.11$) zwischen zunehmender Sanktionshärte und Rückfallrate war statistisch signifikant. Das zur Kontrolle weiterer Variablen (z.B. Begehenshäufigkeit) berechnete multivariate Modell bestätigte den eigenständigen Effekt der Sanktionseskalation auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Deliktsschwere war hierbei ohne Einfluss, einen geringen, aber deutlich hinter der Strafeskalation zurücktretenden Einfluss hatte die Zahl der Taten. Insgesamt zeigten diese Berechnungen, dass die Deliktsschwere nichts mit Legalbewährung zu tun hat und der rückfallfördernde Effekt härterer Sanktionen unabhängig von der Deliktsschwere auftritt.⁵²⁴⁶

4.7.1.2 Bliesener/Thomas: Sanktionswirkungen von Strafverschärfungen (2015)

In Rahmen ihrer Studie zur biografischen Entwicklung von jungen Mehrfach- und Intensivtätern der Stadt Neumünster erhoben Bliesener/Thomas für alle jungen Menschen, die in Neumünster wohnhaft und in den Jahren 2008 bis 2010 im Alter zwischen 12 und 21 Jahren mindestens einmal als Tatverdächtige in Schleswig-Holstein polizeilich in Erscheinung getreten waren, Strafregisterauszüge.⁵²⁴⁷ Aus diesem Datensatz wurden für die

5242 Vgl. oben VI., 12

5243 Gerken/Berlitz 1988, S. 36, Tabelle a.

5244 Gerken/Berlitz 1988, S. 22.

5245 Gerken/Berlitz 1988, S. 26 Tabelle 4.

5246 Gerken/Berlitz 1988, S. 27 Tabelle 5.

5247 Bliesener/Thomas 2015, S. 78 f.

Studie zur Sanktionswirkung von Strafverschärfung alle Personen gezogen, die mindestens zwei Aburteilungen aufwiesen. Für die so ermittelten 522 Personen wurden die Tatschwere - gemessen über die Strafraumen des StGB - und die Sanktionsschwere bestimmt.⁵²⁴⁸ Aus dem Vergleich der ersten und zweiten Aburteilung von 505 Personen⁵²⁴⁹ wurden Konstellationen der Tat- und Strafschwere gebildet. In 7,7 % erfolgte eine Sanktionsdeeskalation,⁵²⁵⁰ in 16,8 % nahmen sowohl Straf- und Tatschwere ab, bei 40,6 % nahmen sie dagegen zu, in 33,9 % kam es zu einer Sanktionseskalation trotz gleichbleibender oder gar abnehmender Tatschwere.⁵²⁵¹

Da retrospektiv nur die ersten beiden Aburteilungen betrachtet wurden, ist der Rückfallzeitraum sehr unterschiedlich. Er liegt zwischen 193 Tagen und 4.541 Tagen.⁵²⁵² Die vier unterschiedenen Gruppen wiesen Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten auf, die allerdings statistisch nicht signifikant waren. Nach Sanktionsdeeskalation sowie nach abnehmender Straf- und Tatschwere waren die Rückfallraten höher. Ebenfalls nicht signifikant waren die Gruppenunterschiede hinsichtlich der Zahl der Rückfalldelikte innerhalb von zwölf Monaten nach der zweiten Aburteilung sowie hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit.⁵²⁵³ Nach allen Sanktionsverläufen entwickelte sich die Tatschwere günstig, zur deutlichsten Reduktion kam es bei einem abnehmenden Straf- und Tatschwereverlauf.⁵²⁵⁴

Die Ergebnisse sind lediglich hinsichtlich des deskriptiven Befundes einer zumeist erfolgreichen Strafverschärfung eindeutig. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Rückfall und Sanktionseskalation bzw. -deeskalation ergaben sich keine signifikanten Unterschiede. Lediglich tendenziell zeigten sich hinsichtlich Rückfallrate, der Häufigkeit und der Geschwindigkeit des Rückfalls günstigere Werte bei zunehmenden Sanktionen. Es zeigten sich aber auch günstigere Ergebnisse, wenn eine niedrigere Sanktion einer sinkenden Tatschwere folgt. "Demnach kann bei abnehmender Tatschwere eines Rückfalldelikts durchaus mit einer Verringerung der Sanktionsstärke reagiert werden, um damit ggfs. erkennbare positive Entwicklungen im Lebenslauf des jungen Straftäters zu würdigen. Allerdings setzt diese mildere Sanktion eben diese geringere Tatschwere des Rückfalldelikts voraus."⁵²⁵⁵

5248 Zum Vorgehen vgl. Bliesener/Thomas 2015, S. 79 f. Die Differenzierung der Sanktionsschwere erfolgte relativ grob, so wurden Jugendarrest, bedingte und unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe zusammengefasst.

5249 Bei 47 Personen konnte wegen wiederholten, aber unterschiedlichen Sanktionen der Schwereverlauf nicht bestimmt werden (Bliesener/Thomas 2015, S. 80 Anm. 39).

5250 Sanktionsdeeskalation wurde angenommen bei sinkender Strafhärte im Vergleich zur Tatschwere, sei es, dass bei abnehmender Strafschwere die Tatschwere als gleichbleibend oder als zunehmend eingestuft wurde, sei es, dass bei gleichbleibender Strafschwere die Tatschwere zugenommen hat.

5251 Sanktionseskalation wurde angenommen bei abnehmender Tatschwere aber gleichbleibender oder zunehmender Strafhärte sowie bei gleichbleibender Tatschwere aber zunehmender Strafhärte.

5252 Bliesener/Thomas 2015, S. 83 Anm. 42.

5253 Bliesener/Thomas 2015, S. 82 ff.

5254 Bliesener/Thomas 2015, S. 85.

5255 Bliesener/Thomas 2015, S. 87.

4.7.2 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Weisungen und ambulanten Zuchtmitteln

4.7.2.1 Steindorff-Classen: Begleitete Leseweisungen - das Münchener Leseprojekt KonTEXT (2014)

Seit einigen Jahren werden im Rahmen teils von Diversion, teils von Weisungen gem. § 10 JGG sog. Leseweisungen erteilt. In München wurde in Anlehnung an ein Leseprojekt in Dresden an der Hochschule München im Sommersemester 2011 ein Leseprojekt in der Jugendarrestanstalt München initiiert. Seit dem Sommersemester 2012 werden Leseweisungen erprobt. Der Anteil der Leseweisungen verteilte sich etwa hälftig auf Weisungen gem. §§ 45, 47 JGG oder gem. § 10 JGG.⁵²⁵⁶ 45 % der Projektteilnehmer waren weibliche Jugendliche. Entsprechend der Sanktionierungspraxis in Bayern handelte es sich vornehmlich um leichtere Formen der Delinquenz: "Bei den Anlasstaten handelt es sich zumeist um kleinere Eigentumsdelikte, insbesondere Ladendiebstähle, gefolgt von BtMG-Delikten und Leistungserschleichungen (Schwarzfahren). Auch Körperverletzungsdelikte spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Dabei stellt die Anlasstat häufig nur die Spitze des Eisberges dar. Zahlreiche Jugendliche waren bereits häufiger in Strafverfahren verwickelt, in manchen Fällen standen sie während der Lesemaßnahme unter Bewährung."⁵²⁵⁷

Die Entscheider - Staatsanwälte bzw. Richter - konnten den zeitlichen Aufwand der Maßnahme in fünf Stufen festlegen, denen ein bestimmter Leseaufwand sowie eine festgelegte Zahl von Buchbesprechungsterminen mit einem dem Jugendlichen zugeordneten persönlichen Mentor aus dem Projektteam entspricht. Stundenmäßig reichten die Stufen von 10 bis zu 30 Stunden. "Die Auswertung der bis Ende Juli 2013 zugewiesenen Fälle ergab eine Präferenz der Justiz für Lesemaßnahmen der niedrigeren Stufen, zugleich aber auch eine zunehmende Tendenz zur Wahl der beiden höchsten Lesestufen. Nicht immer lässt sich allerdings eine Kongruenz zwischen der Höhe der Lesestufe und der Problembelastung der Jugendlichen erkennen."⁵²⁵⁸ Gelesen wird in vielen Fällen nicht nur ein Buch, sondern bis zu drei Bücher. Nach der in der Regel zu Hause erfolgenden Lektüre erfolgt eine "inhaltliche Aufarbeitung der Lektüreinhalte in Einzelterminen mit dem jeweiligen Mentor an der Hochschule. Die Fragen der Mentoren zielen dabei nicht nur darauf ab, die Erfüllung des Leseauftrags durch die Jugendlichen abzuklären. Es geht auch darum, mit den Jugendlichen über das jeweilige Buch ins Gespräch zu kommen, ihre Sichtweisen auf Personen, Handlungen und dahinter erkennbar werdende Einstellungen kennen zu lernen und, soweit möglich, Verbindungen zur eigenen Person und Situation des Jugendlichen herzustellen."⁵²⁵⁹

Der Ertrag des Projekts wurde bislang aufgrund von Rückmeldungen der Jugendlichen bestimmt. Ausgewertet wurden hierzu 125 Rückmeldebogen von den Jugendlichen, die seit Wintersemester 2012 teilgenommen hatten. Danach "scheinen zumindest unmittelbar

5256 Steindorff-Classen 2014, S. 24.

5257 Steindorff-Classen 2014, S. 24.

5258 Steindorff-Classen 2014, S. 24.

5259 Steindorff-Classen 2014, S. 26.

nach Abschluss der Maßnahme viele Jugendliche einen für sich positiven Ertrag wahrzunehmen. So liegt der Anteil derer, die nach eigenen Angaben aus der Maßnahme nichts für sich mitnehmen konnten, unter 5 %. Fast in allen ausgewerteten Bögen stufen die Jugendlichen die gelesenen Bücher als interessant ein und nahezu ausnahmslos benannten sie Aspekte, über die sie durch die Lesemaßnahme zum Nachdenken gebracht wurden. Immerhin knapp ein Drittel der Jugendlichen gab ferner an, dass sie mehr Lust zum Lesen hätten als vorher und ein weiteres Fünftel konnte bei sich Lesefortschritte feststellen. Alternativ oder zusätzlich zu den beiden zuletzt genannten Punkten bejahten knapp 70 % der Jugendlichen in allgemeiner Form, dass ihnen die Maßnahme etwas gebracht habe.⁵²⁶⁰

Ob und inwieweit durch diese Weisungen auch längerfristig Veränderungen im Lesen bewirkt worden sind, ist unbekannt. Ebenfalls unbekannt ist, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst worden ist. Positiv zu bewerten ist, dass betreutes Lesen die Jugendlichen zum Sprechen über das Gelesene und zum Nachdenken gebracht hat.

4.7.2.2 Fock/Schefold: Evaluation von Arbeitsweisungen / Arbeitsauflagen (2016)

Sprint e.V. ist ein freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der u.a. Jugendliche, die eine Arbeitsweisung oder Arbeitsaufgabe erhalten haben, in die Einsatzstellen vermittelt. Um nähere Informationen über die „erzieherischen“ Wirkungen der Arbeitsleistung zu erhalten, wurde die Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung (AfA) mit einer Evaluation beauftragt. Durchgeführt wurde eine schriftliche Befragung aller 810 Jugendlichen, die durch Sprint e.V. zwischen Juni 2013 und Juni 2015 in Soziale Hilfsdienste vermittelt worden waren. Auswertbare Antworten lagen von 69 Jugendlichen (8,5 %) vor. Erklärt wurde dieser extrem geringe Rücklauf damit, dass die Maßnahme zum Befragungszeitpunkt schon bis zu drei Jahre zurücklag und Wohnort- bzw. Wohnungswechsel erfahrungsgemäß relativ häufig sind. Ein Vergleich zeigte aber, dass die Antwortenden hinsichtlich Alter, Geschlecht und Anzahl der abgeleiteten Stunden die Grundgesamtheit gut widerspiegelte.⁵²⁶¹ Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den antwortenden Jugendlichen um eine positive Selbstselektion jener Jugendlichen handelt, die positive Erfahrungen mit den sozialen Hilfsdiensten gemacht haben.

Zusammengefasst ergaben die Antworten, dass "die Ableistung der Sozialen Hilfsdienste ... an der überwiegenden Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden nicht »spurlos vorüber(geht)«. Die Arbeitseinsätze im realen Arbeitskontext erweisen sich - trotz ihrer begrenzten Dauer - als Erfahrungsräume, in denen sich straffällig gewordene junge Menschen ausprobieren können. Hinzu kommt, dass sie sich zum einen als leistungsfähig erleben und zum anderen eigene Neigungen und Stärken entdecken können. Darüber hinaus verdeutlichen die Ergebnisse, dass die jungen Menschen in vielerlei Hinsicht - sei es in der Einschätzung ihrer persönlichen Fähigkeiten oder bei arbeitsweltbezogenen Erfahrungen und damit verbundener Kompetenzen - von der Maßnahme profitieren."⁵²⁶² Ob die Arbeits-

5260 Steindorff-Classen 2014, S. 27.

5261 Fock/Schefold 2016, S. 72, Anm. 12.

5262 Fock/Schefold 2016, S. 75.

leistungen dieselbe Bedeutung für jene große Gruppe von Jugendlichen hatte, die nicht geantwortet hat, muss offen bleiben. Die Frage, ob sich die festgestellte "erzieherische" Wirkung auch in einer entsprechenden Legalbewährung niedergeschlagen hat, wurde nicht geprüft.

4.7.2.3 Kraus/Rolinski: Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz (1992)

Methodisch einwandfreie Effizienzstudien im Zusammenhang mit Sozialen Trainingskursen sehen sich besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Nach Kraus/Rolinski sind es insbesondere folgende Probleme:

- „Ein einheitliches Konzept sozialer Trainingskurse existiert nicht. Die einzelnen Einrichtungen sind höchst unterschiedlich nach Art, Inhalt und hinsichtlich ihres theoretischen Rahmens. ...
- Die Kriterien, die Jugendrichter für die Zuweisung von Probanden zu sozialen Trainingskursen verwenden, sind regional höchst unterschiedlich.
- Da Veränderungen der Sanktionspraxis fließend sind, können sie methodisch kaum kontrolliert werden.
- Eine weitere Schwierigkeit stellen die relativ niedrigen Zuweisungszahlen dar.“⁵²⁶³

Weder in den in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre⁵²⁶⁴ durchgeführten Untersuchungen noch in den späteren Jahren wurden bzw. konnten Vergleichsgruppen gebildet (werden). Auch in ihrer eigenen Evaluationsstudie bildeten Kraus/Rolinski⁵²⁶⁵ keine Vergleichsgruppe; sie beschränkten sich vielmehr darauf, Unterschiede zwischen den Kursteilnehmern im Hinblick auf Rückfall versus Legalbewährung zu bestimmen. Untersucht wurde hierbei die Rückfälligkeit, gemessen über erneute Eintragungen im Bundeszentralregister, bei Probanden, die in den Jahren 1982 bis 1987 an einem Sozialen Trainingskurs des "Kontakt Regensburg e.V." teilgenommen hatten. Von den insgesamt 65 Teilnehmern, die um ihr Einverständnis zur Einholung der BRZ-Auskünfte gebeten worden waren, willigten 54 (=83 %) ein.⁵²⁶⁶ Die Zusammensetzung der Kursteilnehmer war schon aufgrund der Vorbelastung höchst heterogen; bei 26 % handelte es sich um Ersttäter, 57 % waren hingegen schon drei- oder mehrmals registriert; knapp 19 % sogar fünfmal oder mehr (vgl. **Tabelle 179**).⁵²⁶⁷

5263 Kraus/Rolinski 1990, S. 158.

5264 Vgl. die Nachweise bei Kraus/Rolinski 1990, S. 154 ff.

5265 Kraus/Rolinski 1992.

5266 Kraus/Rolinski 1992, S. 33.

5267 Kraus/Rolinski 1992, S. 35.

Tabelle 179: Basisdaten der Rückfalluntersuchung von Kraus/Rolinski

	Auffälligkeit				Rückfall			Rückfällige: Zeitraum bis zur 1. Auff.		
	insgesamt		ohne §§ 45, 47 JGG, Verwarnung							
	N=54	%	N=54	%	N=54	%	N=30	%		
1	14	25,9	26	48,1	0	24	44,4	1-6 Mte	16	53,3
2	9	16,7	19	35,2	1	11	20,4	7-12 Mte	7	23,3
3 ++	31	57,4	9	16,7	2	15	27,8	13-24 Mte	3	10,0
					3	4	7,4	>24 Mte	4	13,3

Datenquelle: Kraus/Rolinski 1992, S. 35 ff.

Gemessen über einen Rückfallzeitraum zwischen 2 und 7 Jahren betrug die Rückfallrate 55,6 %.⁵²⁶⁸ Im ersten Jahr betrug die Rückfallrate 33,3 %. Bei einer qualitativen, Art und Häufigkeit des Rückfalls sowie das Rückfallintervall berücksichtigenden Analyse wurde eine Misserfolgsquote von nur noch 37 % angenommen, 19 % wurden als „unerheblich“ eingestuft.⁵²⁶⁹

Zwischen Vorbelastung und Rückfallhäufigkeit bestand statistisch kein Zusammenhang; Ersttäter wurden ebenso häufig rückfällig wie Jugendliche, die zuvor dreimal oder öfter registriert worden waren.⁵²⁷⁰ Da keine Vergleichsgruppe gebildet wurde, lässt sich nicht bestimmen, ob ohne Sozialen Trainingskurs die Rückfallrate noch höher gewesen wäre. Kraus/Rolinski vermuten dies „im Hinblick auf die hohe Mehrfachbelastung der Klientel“.⁵²⁷¹ Methodenkritisch räumen sie indes ein: „Einen Beleg hierfür, der nur durch einen direkten Vergleich erbracht werden kann, wobei sich die Untersuchungsgruppen durch nichts als die Behandlungsart unterscheiden dürfen, müssen wir allerdings schuldig bleiben.“⁵²⁷² Immerhin gibt die Untersuchung im Hinblick auf die erheblich Vorbelastung der Probanden Anhaltspunkte dafür, dass die Legalbewährung nicht ungünstiger ist als herkömmlichen Sanktionen, wie etwa Jugendarrest.⁵²⁷³

5268 Kraus/Rolinski 1992, S. 36. In einer anderen, nicht veröffentlichten Untersuchung wurde festgestellt, dass in einer „Gruppe mit einem konstanten Beobachtungszeitraum von zwei Jahren (N = 61) ... 36,7 % wieder straffällig“ wurden. „In einer Nachuntersuchung betrug die Rückfallrate von 119 ehemaligen Trainingskursteilnehmern 43,7 %“ (Frey et al. 1997, S. 42, die sich auf ein unveröffentlichtes Manuskript von Kraus/Rolinski: Soziale Trainingskurse. Forschungsbericht über eine Erfolgsmessung am Kontakt Regensburg e.V., 1992, beziehen)

5269 Kraus/Rolinski 1992, S. 38. Kraus/Rolinski bewerteten hierfür die Rückfälle nach der von Hartung 1981, S. 73 ff. (ausführlich Anhang, Tab. 12) entwickelten Punktwerteskala um. Vergeben werden Punktwerte für die Sanktion, die für das Rückfalldelikt verhängt wird, für die Länge des Rückfallzeitraums sowie für die Art des Delikts.

5270 Kraus/Rolinski 1992, S. 37.

5271 Kraus/Rolinski 1992, S. 44.

5272 Kraus/Rolinski 1992, S. 44.

5273 Ebenso Dünkel et al. 1998, S. 9.

4.7.2.4 Wellhöfer: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest (1995)

Ausgewertet und für die Veröffentlichung von Wellhöfer⁵²⁷⁴ überarbeitet wurden Daten, die Meyer⁵²⁷⁵ für seine unveröffentlichte Diplomarbeit erhoben hatte. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von je 50 Jugendlichen, die zwischen 1989 und 1991 zu Dauerarrest oder zur Teilnahme an einem vom Jugendamt der Stadt Nürnberg durchgeführten Sozialen Trainingskurs (=Übungs- und Erfahrungskurs) gem. § 10 JGG verurteilt worden waren.⁵²⁷⁶ Über die Auswahl der Teilnehmer wird in der Veröffentlichung nichts mitgeteilt, sodass unklar bleibt, ob und inwieweit hier bereits eine Selektion erfolgte.

Von den 50 Teilnehmern des Übungs- und Erfahrungskurses (ÜE) wurden nur 12 allein zu diesem Kurs verurteilt; bei allen anderen 38 (76 %) wurde eine Kombination mit anderen Maßnahmen („Arbeitsaufgabe, Freizeitarrest, Geldbuße, Fahrverbot, Zahlung der Verfahrenskosten usw.“⁵²⁷⁷) angeordnet. Selbst bei Vergleichbarkeit der Gruppen könnte demnach ein Effekt nicht allein auf ÜE zurückgeführt werden, denn dem steht entgegen, dass in der Mehrzahl der Fälle ein „Maßnahmekocktail“ angeordnet worden war.

Bis Oktober 1993 wurde der weitere Entwicklungsverlauf beobachtet. Nicht mitgeteilt wird, wie diese Beobachtung erfolgte und wie die erneute Auffälligkeit gemessen wurde. Ebenfalls nicht mitgeteilt wird, wie lang die Legalbewährungszeit war. Den Angaben kann nur entnommen werden, dass sie zwischen „mindestens 21 Monaten“⁵²⁷⁸ und (bis zu) etwas mehr als 4 Jahren betragen haben könnte.⁵²⁷⁹ Vor allem wird nicht mitgeteilt, ob der Legalbewährungszeitraum für beide Gruppen (ÜE vs. Dauerarrest) gleich groß war. Da auch keine Differenzierung nach – personenbezogen – gleich langen Katamnesezeiträumen erfolgte, bleibt unklar, ob die festgestellten Unterschiede in den Rückfallraten lediglich Folge unterschiedlich langer Rückfallzeiträume sind.

Hinsichtlich der soziodemografischen Daten sowie der Art der Delikte zeigten sich zwischen den beiden Gruppen insgesamt keine statistisch signifikanten Unterschiede, wengleich hinsichtlich prognostisch relevanter Merkmale deutliche Unterschiede festgestellt wurden.⁵²⁸⁰ Unterschiede zeigten sich vor allem hinsichtlich der Vorbelastung; bei Ersttätern wurde signifikant häufiger Arrest angeordnet.⁵²⁸¹

Die Legalbewährungsrate der ÜE-Kursgruppe war mit 30 % höher als diejenige der Arrestgruppe mit 22 %.⁵²⁸² Deutliche Unterschiede zeigten sich vor allem hinsichtlich der durchschnittlichen Zahl der Auffälligkeiten im Legalbewährungszeitraum. Bei den ÜE-Kursgruppen ging diese statistisch signifikant zurück, allerdings wurden nunmehr signifikant

5274 Wellhöfer 1995.

5275 Meyer 1994.

5276 Wellhöfer 1995, S. 43.

5277 Wellhöfer 1995, S. 44.

5278 Wellhöfer 1995, S. 43.

5279 Wellhöfer 1995, S. 43.

5280 Wellhöfer 1995, S. 44. Von den Teilnehmern der ÜE-Kursgruppen waren nur 3 (=6 %) arbeitslos, in der Arrestgruppe waren es dagegen 13 (=26 %).

5281 Wellhöfer 1995, S. 44.

5282 Wellhöfer 1995, S. 45, Tabelle 3.

häufiger Gewaltdelikte beobachtet.⁵²⁸³ Bei der Kontrollgruppe nahm die Zahl der durchschnittlichen Auffälligkeiten zu, diese Zunahme war allerdings statistisch nicht signifikant.⁵²⁸⁴ Dieses Ergebnis bezeichnet Wellhöfer zwar nicht als Beleg für eine dem Arrest überlegene Wirkung des ÜE, aber doch als zumindest „ermutigend“ im Hinblick darauf, „dass die ÜE-Kursgruppen deutlich stärker mit Delikten vorbelastet waren.“⁵²⁸⁵ Wegen der in zentralen Bereichen fehlenden Informationen⁵²⁸⁶ lässt sich anhand der veröffentlichten Daten allerdings nicht beurteilen, ob der Effekt nicht auf anderen Gründen beruht als auf den von Wellhöfer angenommenen Unterschieden in der Maßnahme und der Vorbelastung der Gruppen, zumal 76 % der Maßnahmegruppe einen Maßnahmecocktail erhalten hatte. Insgesamt kann aber der Befund des Rückgangs der durchschnittlichen Auffälligkeit bei der stärker vorbelasteten ÜE-Gruppe im Vergleich zum Anstieg bei der Kontrollgruppe dahingehend interpretiert werden, dass die Übungs- und Erfahrungskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als Jugendarrest. Welche Inhalte diese Übungs- und Erfahrungskurse hatten, wird allerdings nicht mitgeteilt.

4.7.2.5 van Rennings: Begleitforschungsprojekt zu sozialen Trainingskursen für jugendliche Gewalttäter in Hamburg (2003)

Als Prozess- und Wirksamkeitsforschung angelegt war eine Begleitforschung, die die Fachhochschule Lausitz, Fachbereich Sozialwesen, für zwei Hamburger Anbieter Sozialer Trainingskurse für jugendliche Gewalttäter durchführen sollte.⁵²⁸⁷ Sechs Monate nach Abschluss der Kurse sollte bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichts- oder Bewährungshilfe nachgefragt werden, ob gegen die Kursteilnehmer ein neues Verfahren wegen Gewaltdelikten eingeleitet worden ist. Dem Projektplan ist nicht zu entnehmen, dass eine Kontrollgruppe eingerichtet werden sollte. Die Auswertung sollte frühestens Ende 2003 abgeschlossen sein.⁵²⁸⁸

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden nicht veröffentlicht. Die Teilnehmerzahl hat sich während des Projekts so erheblich reduziert, dass keine brauchbaren Ergebnisse erzielt werden konnten.⁵²⁸⁹

4.7.2.6 Teichert: Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Sachsen (2010)

Zentrale Fragestellung der Dissertation von Teichert war "die Wirksamkeit der jugendrichterlichen Weisung »Sozialer Trainingskurs« (STK) nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG und des »Anti-Aggressivitätstrainings« (AAT) für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende."⁵²⁹⁰ Durchgeführt wurde die Studie zwischen 2004 und 2006 bei insgesamt 49

5283 Wellhöfer 1995, S. 45.

5284 Wellhöfer 1995, S. 45.

5285 Wellhöfer 1995, S. 45.

5286 Selektion von Untersuchungs- und Kontrollgruppe, Art der Interventionen in der Untersuchungsgruppe, Rückfallkriterium und –zeitraum.

5287 Rennings 2003.

5288 Rennings 2003, S. 47.

5289 Schriftliche Mitteilung von Frau van Rennings vom 4.3.2013.

5290 Teichert 2010, S. 12.

Jugendlichen/Heranwachsenden in sechs Trainingskursen (drei „Soziale Trainingskurse‘, drei „Anti-Aggressivitätstrainings‘) in Sachsen.⁵²⁹¹ Die Datenerhebung erfolgte zu Beginn der Kurse, beim letzten Treffen der Kurse sowie in Form einer postalischen Befragung 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme.⁵²⁹² Von den 49 Teilnehmern schlossen 26 ihren Kurs ab, 9 (18,4 % von 49) beantworteten in der dritten Welle den Fragebogen. Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Von den 9 Teilnehmern, die 6 Monate später Auskunft über "Nachhaltigkeit und Legalbewährung"⁵²⁹³ gaben 7 an, "dass der Trainingskurs nach sechs Monaten auf sie wenig oder überhaupt keinen Einfluss mehr hat",⁵²⁹⁴ ebenso viele gaben an, ihre Einstellung zu Straftaten und Gewalt habe sich "in starkem Maße" bzw. "in sehr starkem Maße" verändert.⁵²⁹⁵ Nach der Rückfälligkeit (wohl innerhalb der letzten 6 Monate) gefragt, gaben 7 der 9 Probanden an, erneut Straftaten verübt zu haben, allerdings wurde der Anteil der Gewaltdelikte geringer.⁵²⁹⁶

Aus diesen Befunden folgert Teichert, die Studie habe belegt, "dass der Trainingskurs sich besonders bei schwerer Delinquenz einflussreich zeigt,"⁵²⁹⁷ dass er "kriminelles Verhalten hemmt." ⁵²⁹⁸ Ohne Kontrollgruppe lässt sich aber über die "Wirkung" einer Intervention nichts aussagen. Hinzu kommt, dass sich diese Aussage auf eine in hohem Maße (mutmaßlich positiv) stark selektierte Gruppe stützt, wenn letztlich nur von 9 aus 49 Jugendlichen/Heranwachsenden Antworten vorliegen. Hinzu kommt, dass nicht mitgeteilt wird, ob und inwieweit die 9 antwortenden Jugendlichen in relevanten Merkmalen übereinstimmen mit den anderen Kursteilnehmern. Ferner beschränkt sich die Rückfallmessung auf einen sehr kurzen Legalbewährungszeitraum und beruht auf nicht überprüften Mitteilungen der Jugendlichen in der postalischen Befragung.

4.7.2.7 Emig et al.: Evaluation der Sozialen Trainingskurse in Bremen (2015)

Die in Bremen von drei freien Jugendhelferträgern angebotenen Sozialen Trainingskurse wurden durch das Bremer Institut für Soziale Arbeit und Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2014 evaluiert. Gegenstand der Evaluierung sollte „die dialogorientierte Begleitung von ausgewählten Sozialen Trainingskursen“ der Träger BRIGG e.V., JUS - Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH und Stadtteil-Schule e.V. sein.⁵²⁹⁹ Erhoben wurden hierbei die Sichtweisen der Wirksamkeit der Sozialen Trainingskurse (STK) von Teilnehmenden und von Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren. "Die Frage nach den »Wirkungswiesen« der STK (lässt sich) sehr klar beantworten: Sie wirken. ... Zunächst »wirken« sie in einem allgemeinen Sinne als breit akzeptierte und von allen STK-Beteiligten, die in die Evaluierung einbezogen waren, anerkannte und geschätzte Maßnahme: Die STK werden von Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren empfohlen, von Jugendrichter_innen

5291 Teichert 2010, S. 13, 184 f., 235.

5292 Teichert 2010, S. 184 f.

5293 Teichert 2010, S. 373.

5294 Teichert 2010, S. 373.

5295 Teichert 2010, S. 374.

5296 Teichert 2010, S. 376.

5297 Teichert 2010, S. 377; .

5298 Teichert 2010, S. 411; .

5299 Emig et al. 2014, S. 39.

(zumeist) auf diese Empfehlung hin angewiesen; die Kurse werden von den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren laufend mit Teilnehmenden und oftmals mit hoher Überzeugung von der Sinnhaftigkeit der Maßnahme belegt. Zudem »wirken« die STK auf der Ebene der Teilnehmenden, also bei den Subjekten, deren Unterstützung und Begleitung Ziel sozialpädagogischen Wirkens ist. Die Teilnehmenden besuchen einen STK im Rahmen eines Zwangskontextes und äußern sich gleichwohl sowohl in den Gruppendiskussionen als auch einzeln wertschätzend über Kurse und Teamer_innen: Sie beschreiben ihre Beziehungen zu den Teamer_innen, von denen sie sich angenommen, gesehen und - vor allem - unterstützt fühlen. Den Teamer_innen gelingt es in vielen Fällen, die Teilnehmenden zu »erreichen« und in Beziehung zu ihnen zu treten. Das verweist auf eine hohe sozialpädagogische Professionalität, bezogen auf Arbeitsbündnisse und Beziehungsaufbau. Dies ist hoch zu gewichten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass - wie die Teilnehmenden-Interviews gezeigt haben - diese weder freiwillig noch motiviert oder gar beziehungs offen in den Kursen ankommen, und sie oftmals bereits negative Erfahrungen mit Strukturen, Angeboten und Fachkräften des Sozial- und Bildungssystems gemacht haben. Darüber hinaus können die jungen Menschen, und das kann nicht zuletzt angesichts des Zwangskontextes als eine beachtenswerte »Wirkung« gelten, vielfältige, durch die STK - und damit auch durch die Gleichaltrigen im STK - angestoßene persönliche Bildungs- und Veränderungsprozesse, benennen."⁵³⁰⁰

Viele der Teilnehmer bewerteten den STK als erfolgreich. "Dies lässt sich zurückführen auf die individuellen Hilfsangebote, das Interesse, das die Teilnehmer_innen ihnen entgegen bringen sowie das Gruppensetting."⁵³⁰¹ In der Bremer Richtlinie zur Durchführung der STK werden die »Stärkung sozialer Kompetenzen«, »Verbesserung der Lebenslagen« und das »Vermeiden erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit« als Ziele der Kurse definiert."⁵³⁰² Die Diskussion der Erfolgsdefinition durch die Träger zeigte freilich, dass sich die Träger "einen vom Justizsystem abgegrenzten Gestaltungsraum schaffen, in dem vielfältige Erfolgsdeutungen möglich werden. Insbesondere der Aspekt, dass jungen Menschen einen STK über sechs Monate hinweg durchhalten, wird als Erfolg gewertet. Auch die Vermittlung der jungen Menschen an andere Angebote gilt als Erfolg, ebenso die Stärkung von »Selbstvertrauen«, Selbstwertgefühl oder Zukunftsoptimismus."⁵³⁰³ Ob und inwieweit i.S. der Bremer Richtlinie die STK dazu beigetragen haben, erneute strafrechtliche Auffälligkeit zu vermeiden, war allerdings nicht Gegenstand der Evaluation.

4.7.2.8 Ambulante Intensive Begleitung

4.7.2.8.1 Hoops/Permien: Begleitprojekt Ambulante Intensive Begleitung (2003)

Das Programm Ambulante Intensive Begleitung geht zurück auf ein niederländisches Programm für junge Leute mit Problemen wie Delinquenz und Obdachlosigkeit. Im Rahmen eines vom BMFSFJ von 1998–2002 geförderten dreijährigen Pilotprojekts wurde AIB in Nürnberg, Dortmund, Leipzig, Magdeburg und im Landkreis Harburg in deutsche

5300 Emig et al. 2014, S. 114.

5301 Emig et al. 2015, S. 300.

5302 Emig et al. 2015, S. 299.

5303 Emig et al. 2015, S. 303.

Jugendhilfestrukturen implementiert.⁵³⁰⁴ Das AIB-Programm zielt darauf ab, „im Rahmen einer auf zwölf bis 14 Wochen befristeten Einzelfallbegleitung ... durch Sofortmaßnahmen die Lebenssituation junger Menschen in Krisensituationen zu stabilisieren, ... (und) in diesem Zeitraum ein individuelles, stabilisierendes Problemlöse-Netzwerk für die Jugendlichen“⁵³⁰⁵ zu (re-)aktivieren. Zielgruppe sind „Jugendliche und Heranwachsende, die sich in schwierigen Lebensumständen und akuten Krisen befinden und oft mit Delinquenz, Drogen, Schulden und ungesichertem Lebensunterhalt und / oder (drohender) Obdachlosigkeit belastet sind und an dieser Situation etwas verändern wollen.“⁵³⁰⁶

Vom Deutschen Jugendinstitut sollte durch eine Evaluation auch geklärt werden, welche längerfristigen Effekte AIB für die Stabilisierung der Lebenssituation der Jugendlichen hatte.⁵³⁰⁷ Die realisierte Evaluationsstudie stellte die „kontextbezogene Einschätzung“ der Effekte in den Vordergrund und stützte sich auf Interviews mit den Adressaten von AIB sowie auf Netzwerk- und Expertengespräche. In der Zeit von Ende 1999 bis Ende 2000 hatten insgesamt 269 Jugendliche⁵³⁰⁸ AIB erfolgreich abgeschlossen. Mit 50 hiervon wurden in drei Wellen (6 Monate, 12 Monate und 18 Monate nach AIB-Ende) Interviews geführt, wobei von den anfänglich 50 Jugendlichen des Erstinterviews beim dritten Interview nur noch 29 erreicht werden konnten.⁵³⁰⁹ Die befragten Jugendlichen waren zwischen 14 und 23 Jahre alt, der Schwerpunkt lag zwischen 17 und 19 Jahren.⁵³¹⁰ „Zentral waren dabei ihre Wahrnehmungen und Bewertungen von AIB und seinen Essentials und die Frage, wie weit sie ihre Ziele erreichen, ihre Lebenssituation während AIB stabilisieren und in der Folge auch die erreichten Standards halten konnten (Follow-up-Evaluation). Die befragten Jugendlichen sind zwar nicht repräsentativ für die insgesamt 269 Jugendlichen, die AIB während der Pilotphase bis zum Ende durchliefen. So ist z.B. der Mädchenanteil bei uns höher als im Gesamtsample Die von uns befragten Jugendlichen repräsentieren aber ein breites Spektrum der AIB-AdressatInnen, sodass die Evaluation sehr gut zeigen kann, welche Jugendlichen tendenziell mehr und welche weniger von AIB profitieren konnten, und zwar nicht nur kurz-, sondern auch längerfristig.“⁵³¹¹

Eines der Ziele der Befragung war, die Probleme der Jugendlichen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Geld, Familie, Behörden, Delinquenz und Drogen zu Beginn von AIB und die Veränderungen in diesen Bereichen über die Zeit hinweg zu verfolgen. Unter Delinquenz wurden hierbei allgemein „Probleme im Bereich Polizei / Justiz“⁵³¹² zusammengefasst. Derartige Probleme hatten zu Beginn der Maßnahme 21 der 50 Befragten, überwiegend männliche Jugendliche. Beim Erstinterview 6 Monate nach AIB war bei 52 % das Problem nach Auskunft der Befragten „gelöst“, beim letzten Interview waren dies bei 55 %

5304 Vgl. Hoops/Permien 2003, S. 10; Möbius 2003; Möbius 2005. Es handelt sich also um keine jugendstrafrechtliche Intervention. In diese Analyse wurde es nur wegen der Nähe zu den betreuenden Maßnahmen des Jugendstrafrechts aufgenommen.

5305 Hoops/Permien 2003, S. 13.

5306 Hoops/Permien 2003, S. 11.

5307 Zu den weiteren Zielen vgl. Hoops/Permien 2003, S. 23.

5308 Hoops/Permien 2003, S. 176.

5309 Hoops/Permien 2003, S. 29, 38.

5310 Hoops/Permien 2003, S. 42.

5311 Hoops/Permien 2003, S. 176.

5312 Hoops/Permien 2003, S. 137.

der Fall.⁵³¹³ Allerdings waren 10 Jugendliche mit diesem Problembereich bei der dritten Befragungswelle nicht mehr erreichbar. Es konnte lediglich vermutet werden, dass nicht alle dieser „lost kids“ weiter delinquent waren.⁵³¹⁴ Die Autoren gehen davon aus, dass „neben möglichen Lerneffekten und der Absicherung des Lebensunterhaltes durch AIB auch altersspezifische und biografische Gründe eine Rolle (spielen): sei es, weil man als Volljähriger härtere Strafen fürchtet, bereits Haftstrafen hinter sich hat oder aber als junger Vater nun dem Kind ein Vorbild sein und ihm gute Lebensbedingungen bieten möchte.“⁵³¹⁵

"Als schnelles, unbürokratisches, kurzfristiges, intensives Angebot zur Stabilisierung der Lebenssituation und als Hilfe zur Verselbstständigung für junge Menschen in unterschiedlich schweren Krisensituationen“ ist AIB aus Sicht der befragten Jugendlichen kurz- und mittelfristig erfolgreich. Eine Evaluation unter dem Gesichtspunkt einer objektiv gemessenen – und nicht nur auf Selbstausskünften beruhenden - „Legalbewährung“ steht, soweit ersichtlich, noch aus.

4.7.2.8.2 Möbius: Nachuntersuchung von AIB (2005)

Ein Jahr nach Beendigung des AIP-Projekts wurde vom Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis eine Fachveranstaltung für die AIB-Projektteams ausgerichtet. Ziel war u.a. die Evaluierung der Projekterfahrung. „Die Präsentationen der AIB-Teams zum aktuellen Stand ihrer Arbeit und zu den projektstandortspezifischen Problemlagen zeigte, dass

- AIB in der im Projekt entwickelten Form auch weiter praktiziert wurde ...und es zu keiner, von den Projektberater/innen befürchteten Verwässerung der AIB-Essentials gekommen war,
- sich für die AIB-Teams unterschiedliche Arbeitsbedingungen entwickelt hatten, die in einigen Teams (Nürnberg, LK Harburg) eine Umstrukturierung bzw. Auflösung der bestehenden Teamstrukturen zur Folge hatte,
- die Auslastung der Teams in einigen Standorten durch die sich verschärfende Einsparungspolitik der Kommunen bei den ambulanten Hilfen schwach war und die weitere Existenz einiger Teams gefährdete (Leipzig),
- die AIB-Teams zunehmend mit einem Mangel an lösungsrelevanten Ressourcen (Wohnraum, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte) und »unübersichtlichen Verfahrenswegen« ... konfrontiert wurden. Schnell umsetzbare Lösungen, die bei einer dreimonatigen Dauer von AIB essentieller Bestandteil des Hilfesettings sein sollten, wurden dadurch erschwert.

Im Fazit hat die Nachevaluation einen uneinheitlichen Eindruck über den aktuellen Stand von AIB entstehen lassen: Zum einen wurde dem Ansatz selbst eine weiterhin positive Wirkung aus Sicht der Mitarbeiter/innen attestiert. Die Mitarbeiter/innen waren von dem AIB-Verfahren überzeugt und gaben die erworbenen Kompetenzen auch an die folgende

5313 Hoops/Permien 2003, S. 130. Im Evaluationsbericht wird allerdings weder mitgeteilt, welche Probleme unter dem Sammelbegriff „Delinquenz“ zusammengefasst wurden noch wie die „Lösung“ dieser Probleme aussah.

5314 Hoops/Permien 2003, S. 137.

5315 Hoops/Permien 2003, S. 138.

Generation von NB-Mitarbeiter/innen weiter. Zum anderen wurden die strukturellen Bedingungen für die Arbeit in einem AIB-Team wie auch die Verfügbarkeit von Ressourcen für eine erfolgreiche Umsetzung des Ansatzes negativer als in dem Projektzeitraum beurteilt.“⁵³¹⁶

4.7.2.9 Galuske/Böhle: Das Trainingscamp Lothar Kannenberg (2010 ff.)

Das Trainingscamp Lothar Kannenberg⁵³¹⁷ ist eine Einrichtung der Erziehungshilfe, die seit 2004 arbeitet. Das ehemalige Trainingscamp hat sich inzwischen deutlich erweitert und verfügt über mehrere Standorte. Evaluiert wurde das damalige Trainingscamp, in das Jugendliche aufgenommen wurden entweder auf Vorschlag der Jugendhilfe unter Zustimmung durch den Jugendlichen oder aufgrund einer richterlichen Auflage bzw. Weisung sowie schließlich als Untersuchungshaftvermeidung.⁵³¹⁸ Das damalige Trainingscamp verfügte über 20 Plätze für männliche Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren. Es befand sich in einer ehemaligen Forstschule mit Dorfcharakter in der Nähe von Diemelstadt-Rhoden (Hessen). Der Aufenthalt im Trainingscamp dauerte in der Regel sechs Monate, die sich in drei Phasen mit je unterschiedlichen Themenschwerpunkten und Verantwortungsspielräumen gliederten (Aufnahmephase, Identitätsphase, Ablösephase). „Das Trainingscamp versteht sich ... als ein zeitlich befristeter Lebensraum, der im besten Fall Erfahrungen vermittelt, die als eine Art Weiche funktionieren und den Jugendlichen einen Ausweg aus den eingeschlagenen (selbst-) zerstörerischen Lebenswegen ermöglichen soll.“⁵³¹⁹ „Der Tagesablauf ist rigide durchstrukturiert und umfasst einen Tagesplan mit verschiedenen Einheiten sportlicher Aktivitäten sowie Reflexionseinheiten, Essenszeiten und Ruhephasen.“⁵³²⁰ Wesentlicher Bestandteil des Trainingscamps war der Sport. Das Trainingscamp wurde und wird wegen des Programms in der Literatur sehr kontrovers beurteilt.⁵³²¹

Das Trainingscamp wurde durch den Arbeitsbereich Sozialpädagogik des Instituts für Sozialwesen der Universität Kassel in der Zeit vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2012 evaluiert. „Die Evaluation ... bestand aus drei Phasen mit unterschiedliche inhaltlichen Schwerpunkten:

5316 Möbius 2005, S. 247 f.

5317 Inzwischen "Akademie Lothar Kannenberg GmbH" (<https://www.akademie-kannenberg.com/>), die mehrere Einrichtungen betreibt, das "Waldhaus Aken" (Aken, Sachsen-Anhalt), den "Sportpark" (Glinde, Sachsen-Anhalt), die "Internationale Sportwohngruppe" (Leipzig, Sachsen), "Einrichtung Eiche" (Bremen), "Einrichtung Landgraf" (Bremen), "Einrichtung Lorent" (Bremen), "Einrichtung Rekumer Straße" (Bremen), "Einrichtung Villa Vielfalt" (Bremen), "Einrichtung Zollhaus" (Bremen), "Sattelhof" (Bremen), "Textil-Druckerei freie farben" (Bremen), die „tiergestützte Einrichtung Brüttendorf“ sowie das "Aus- und Weiterbildungszentrum" (Bothel, Niedersachsen) für Führungskräfte. Das Trainingscamp Lothar Kannenberg zog 2004 von Gut Kragenhof in Kassel nach Diemelstadt-Rhoden um.

5318 Böhle/Galuske 2010, S. 391.

5319 Galuske/Böhle 2009a, S. 10 f.

5320 Böhle/Galuske 2010, S. 392, ebenso Galuske/Böhle 2010, S. 53. Der Tagesplan ist abgedruckt bei Galuske/Böhle 2009b. Dieser Plan ist "genauer", z.B. werden 500 Liegestütze genannt als derjenige auf der homepage des Trainingscamps, wo nur „Liegestütze“ zu finden ist (http://www.durchboxen.de/17/unser_trainingscamp.html). Kritisch zum Programmablauf Meyer, A. 2012, S. 129 ff.; Meier 2010c, S. 514; Thieme/Bochow 2008.

5321 Vgl. die Nachweise bei Galuske 2008; Galuske/Böhle 2010, S. 52.

- In der ersten Phase (2008–2009) wurden anhand einer quantitativen Dokumentenanalyse der Einrichtungsakten und der Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister die Entwicklungsverläufe und Abbruchquoten der Jugendlichen untersucht ...
- In der zweiten Phase (2009–2011) wurde auf Basis qualitativer Interviews und teilnehmender Beobachtung untersucht, wie die PädagogInnen und Jugendlichen den Erziehungsalltag im Trainingscamp gestalten.
- In der dritten Phase (2010–2012) wurden anhand von leitfadengestützten Interviews mit Jugendlichen nach Abschluss der Maßnahme Wirkungen anhand der rückblickenden, subjektiven Deutungen der befragten Jugendlichen rekonstruiert.⁵³²²

Die Evaluation in der ersten Phase durch Galuske⁵³²³ und Böhle sollte u.a. eine „empirisch gestützte Einschätzung der Wirkungen des Konzepts ... der erzieherischen Praxis auf die Entwicklung der Jugendlichen während und nach der Zeit im Trainingscamp“ geben.⁵³²⁴ Da die Akten des Gründungsjahrgangs 2004 lückenhaft waren,⁵³²⁵ wurden lediglich die Jahrgänge 2005 bis 2008 berücksichtigt. Insgesamt befanden sich in diesen vier Jahren 227 männliche Jugendliche mit einem Durchschnittsalter von 16 Jahren in der Maßnahme. Ca. 40 % dieser Jugendlichen wiesen einem Migrationshintergrund auf, 67 % der Jugendlichen lebten, bevor sie in das Trainingscamp kamen, nicht mehr in ihrer vollständigen Herkunftsfamilie,⁵³²⁶ lediglich knapp 8 % verfügten über einen Schulabschluss.⁵³²⁷ Für die überwiegende Zahl der Jugendlichen war es nicht der erste Kontakt mit der Jugendhilfe; mehr als die Hälfte (56 %) war bereits vorher in einem stationären Angebot der Jugendhilfe untergebracht.⁵³²⁸ „Das Trainingscamp ist nur in der Minderzahl das »erste Instrument« der Wahl, in mehr als 4/5 aller Fälle ein weiteres Glied in der Kette mehr oder minder erfolgreicher bzw. erfolgloser Interventionen der Jugendhilfe.“⁵³²⁹

Die überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen war bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. BZR-Eintragungen konnten in den bisher veröffentlichten Berichten nur für die Jahrgänge 2005-2007 ausgewertet werden. Von den 171 Jugendlichen dieser Jahrgänge wiesen knapp $\frac{3}{4}$ (73 %) vor Eintritt in das Trainingscamp einen Eintrag in das Bundeszentralregister auf, darunter 23 % 4 und mehr Einträge.⁵³³⁰ Hierbei handelte es sich überwie-

5322 Böhle et al. 2014, S. 2.

5323 Die Evaluation wurde zunächst von Galuske geleitet. Nach dessen Tod Anfang 2011 wurde – nach Reorganisationsprozessen – die Leitung der Evaluation von Schrödter übernommen.

5324 Galuske 2010, Folie 4; Galuske/Böhle 2010, S. 52.

5325 Die 30 Fälle aus 2004 wurden wegen der Lücken in der Dokumentation nicht berücksichtigt.

5326 Lediglich bei 7 % war dies zweifelsfrei (vgl. Böhle/Galuske 2010, S. 396; Galuske/Böhle 2010, S. 55).

5327 Böhle/Galuske 2010, S. 396 f.

5328 Galuske/Böhle 2010, S. 55.

5329 Böhle/Galuske 2010, S. 398.

5330 Galuske 2010, Folie 9. Galuske/Böhle 2009, S. 83; Böhle/Galuske 2010, S. 399; Galuske/Böhle 2010, S. 56. Danach hatten von den 171 Jugendlichen der Jahrgänge 2005-2007 insgesamt 21,6 % (n=37) keinen Eintrag im BZR. Bei weiteren 5,8 % (n=10) fehlen Angaben. Unklar ist, was bei diesen 5,8 % mit „ohne Angabe“ gemeint ist.

gend um Einträge wegen Eigentums- (62 %) und/oder Gewaltdelikten (60 %).⁵³³¹ 6,4 % waren bereits zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden.⁵³³²

Die Abbruchquote lag im Schnitt der Jahre 2005 bis 2008 bei 43 %; der Abbruch erfolgte fast zur Hälfte in den ersten beiden Monaten (Aufnahmephase).⁵³³³ Im Anschluss an Stelly/Thomas wurde als Erfolg der langfristige Ausstieg aus der kriminellen Karriere gesehen, der auch einen Rückfall in alte Verhaltensmuster, einschließlich Kriminalität, nicht ausschließt.⁵³³⁴ Die Legalbewährung wurde deshalb als nur einer von mehreren Erfolgsindikatoren gesehen, weil sich „komplexe pädagogische Wirkungen und Wirkungsweisen einer institutionalisierten Hilfemaßnahme nicht mit Indikatoren wie beispielsweise einer anschließenden Legalbewährung abbilden lassen“.⁵³³⁵

Für die Evaluation der Legalbewährung wurden die BZR-Eintragungen für die Jahrgänge 2005 bis 2007 ausgewertet. Der Jahrgang 2008 wurde in der ersten Phase der Evaluation nicht ausgewertet, weil der Legalbewährungszeitraum noch nicht lang genug war.⁵³³⁶ Die BZR-Eintragungen wurden Mitte 2009 erhoben. In Abweichung von den regelmäßig auf das Maßnahmeende, hier also: Entlassung aus dem Trainingscamp, abstellenden Berechnungen des Legalbewährungszeitraums wurde von den Evaluatoren stattdessen auf den Tatzeitpunkt abgestellt.⁵³³⁷ Auf Rückfrage (erg. des Verf.) wurde mitgeteilt, der Einfluss des Trainingscamps werde „nicht als festgeschriebenes Verhaltensskript auf den Adressaten“⁵³³⁸ verstanden, das eine Wirkung ausübe.

Die Rückfallrate wird für die Gruppe der „rückfallfähigen“ Jugendlichen berechnet. Als „nicht rückfallfähige“ Jugendliche wurden angesehen „a) Jugendliche, die gestorben sind, b) Jugendliche nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die sich nicht mehr auf dem Staatsgebiet Deutschlands aufhalten (z.B. Jugendliche, die ausgewiesen wurden bzw. auf eigenen Wunsch Deutschland verlassen haben) sowie c) Jugendliche, die unmittelbar nach der Maßnahme eine Jugendstrafe verbüßen mussten“ sowie jene Gruppe von Jugendlichen, die vor Eintritt in das Trainingscamp keine Eintragungen im BZR aufgewiesen hat.⁵³³⁹ Von den insgesamt 171 Jugendlichen waren danach 157 rückfallfähig.⁵³⁴⁰

5331 Galuske 2010, Folie 11; Böhle/Galuske 2010, S. 399. Die Straftaten wurden häufig in beiden Deliktsbereichen verübt, es erfolgten deshalb Doppelzählungen.

5332 Galuske/Böhle 2010, S. 57. Diese Angaben sind freilich nicht widerspruchsfrei. Denn sie beziehen sich auf 171 Jugendliche, von denen aber 37 keinen Eintrag im BZR aufwiesen, bei weiteren 10 fehlten Angaben.

5333 Böhle/Galuske 2010, S. 401 f.; Galuske/Böhle 2010, S. 57, Anm. 42

5334 Böhle/Galuske 2010, S. 403 f.

5335 Böhle et al. 2014a, S. 10.

5336 Böhle/Galuske 2010, S. 406.

5337 Galuske/Böhle 2010, S. 56: „Zur Berechnung der Rückfallrate gemessen am formalen Kriterium des BZR-Eintrags wurde der Tatzeitpunkt berücksichtigt, da in einigen Fällen das Datum der Tat vor dem Aufenthalt im Trainingscamp lag, die Verhandlung aber danach stattfand.“

5338 Böhle, mail vom 13.10.2012. Im Fall des Trainingscamps oder aber auch gerade kürzeren oder weniger intensiven pädagogischen Interventionen ... wäre es ... vermessen, von Wirkungen auszugehen, die jahrelang anhalten oder gar als Verhaltensdispositionen zu werten seien.“

5339 Galuske/Böhle 2009, S. 81, S. 94.

Die Angaben zu den Rückfallraten und den Delinquenzverläufen in den publizierten Berichten⁵³⁴¹ legen einen Legalbewährungszeitraum für die untersuchten Jahrgänge zwischen 1 und 3,5 Jahren zugrunde.⁵³⁴² Die so berechnete Rückfallrate beträgt 66,8 %, bei Abbrechern (n=61) 75,4 %, bei den Absolventen (n=93) 59,1 %.⁵³⁴³

Um zwischen positiven und negativen Entwicklungsverläufen zu kategorisieren, wurde differenziert nach Verläufen mit

- zunehmende Intensität (Art und Intensität der Delinquenz nehmen zu),
- waagrechter Intensität (Art und Intensität der Delinquenz bleiben gleich),
- absteigender Intensität (Art und Intensität der Delinquenz nehmen ab) und
- Ausstieg aus der delinquenten Karriere (keine Einträge im BZR).⁵³⁴⁴

Bei den Absolventen, die das Trainingscamp komplett durchlaufen hatten, kam es bei 54,8 % zu positiven (keine Delinquenz 33,7 %, abnehmende Intensität 21,1 %), bei 38,9 % zu negativen Verläufen (gleichbleibend 20 %; zunehmend 18,9 %).⁵³⁴⁵ Die rückfällig gewordenen Jugendlichen bleiben damit überwiegend in Art und Intensität der Delinquenz unter dem Niveau vor dem Eintritt in das Trainingscamp. Bei Abbrechern beträgt der Anteil der positiven Entwicklungsverläufe dagegen nur 30,5 %.⁵³⁴⁶ Dies wird als Hinweis für einen positiven Einfluss des Trainingscamps gewertet. Eine Wirkung ist damit freilich mangels Kontrollgruppe nicht nachgewiesen. Wird die Delinquenzentwicklung für die gesamte Zielgruppe (Absolventen und Abbrecher) berücksichtigt, dann reduziert sich der Anteil der positiven Verläufe von 54,8 % auf insgesamt 44,8 %.

Auf Anregung des Verfassers wurde für alle in die Rückfallstudie einbezogenen Jugendlichen ein einheitlicher Legalbewährungszeitraum berechnet (allerdings - entgegen dem Rat des Verf. - erneut ab Tatzeitpunkt). Der nunmehrige Legalbewährungszeitraum beträgt ein Jahr ab dem Datum der letzten Tat, vorausgesetzt das Datum der Entscheidung über die Rückfalltat erfolgt innerhalb von 18 Monaten ab Entlassung aus dem Trainingscamp. Bei dieser Berechnung reduziert sich die Rückfallrate (vgl. **Schaubild 631**). Die anfängliche Grundgesamtheit von 171 Absolventen/Abbrechern reduziert sich hierbei auf 124, davon sind 79 Absolventen und 45 Abbrecher.⁵³⁴⁷ Eine erneute Eintragung im BRZ weisen

5340 Die Reduktion ergab sich, laut einer E-Mail vom 10.10.2012 von Herrn Böhle, folgendermaßen: 4 Jugendliche waren doppelt erfasst, für 10 Jugendliche war eine Zuordnung zu den BZR-Daten nicht möglich (Ausländer bzw. Geburtsort unbekannt), 26 Jugendliche wiesen keine BZR-Eintragungen vor Eintritt in das Trainingscamp auf, 4 Jugendliche wurden unmittelbar im Anschluss an den Aufenthalt inhaftiert.

5341 Galuske/Böhle 2009, S. 94; Böhle/Galuske 2010, S. 406 ff.; Galuske/Böhle 2010, S. 58 ff.

5342 Galuske/Böhle 2009, S. 94.

5343 Galuske/Böhle 2009, S. 95; Böhle/Galuske 2010, S. 406; Galuske 2010, Folie 14; Galuske/Böhle 2010, S. 57.

5344 Galuske 2010, Folie 19; Böhle/Galuske 2010, S. 407.

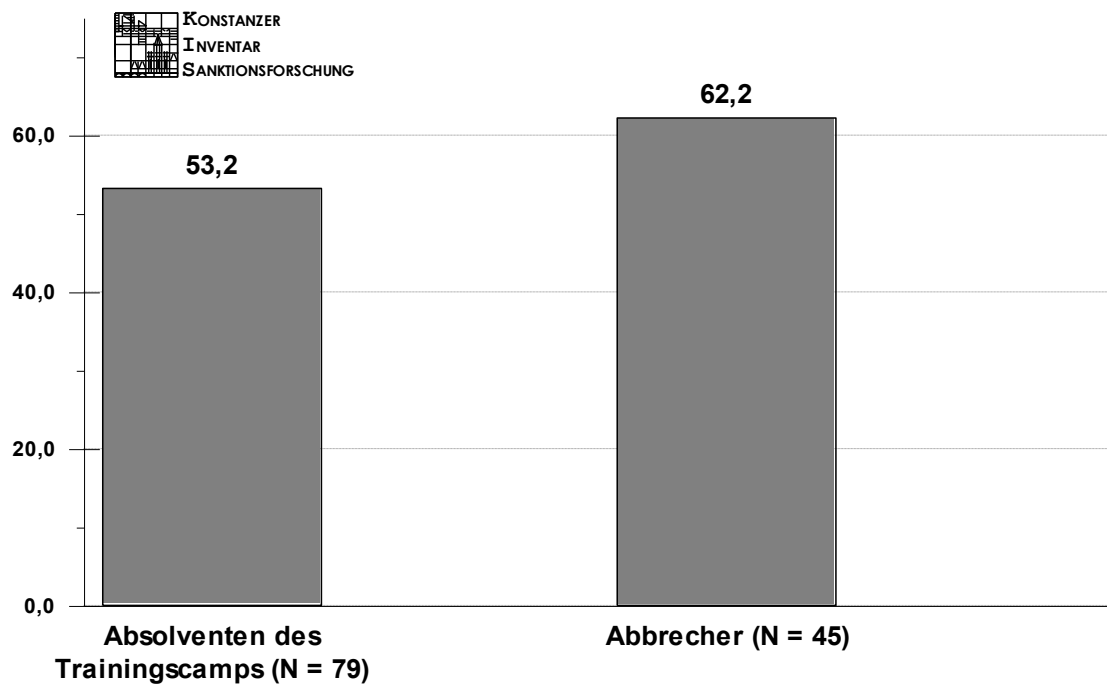
5345 Galuske 2010, Folie 20; Böhle/Galuske 2010, S. 407; Galuske/Böhle 2010, S. 60, Abb. 7.

5346 Galuske/Böhle 2010, S. 59 f.

5347 Herr Böhle teilte hierzu mit E-Mail vom 10.10.2012 mit: 4 Jugendliche wurden ausgeschieden, weil sie zweimal in die Einrichtung aufgenommen worden und deshalb doppelt erfasst waren. Für 10 lagen keine BZR-Daten vor, "da sie Ausländer sind oder beispielsweise der Geburtsort unbekannt ist,

nummehr insgesamt 70 Personen (56,5 %) auf. Von den 79 Absolventen wurden 42 (53,2 %), von den 45 Abbrechern dagegen 28 (62,2 %) rückfällig.⁵³⁴⁸

Schaubild 631: Trainingscamp Lothar Kannenberg - Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum und innerhalb von 18 Monaten seit Entlassung aus dem Camp



Quelle: Schriftliche Mitteilung von Herrn Böhle vom 10.10.2012

Eine vergleichende Einordnung dieser Befunde ist nicht möglich, da keine Kontrollgruppe gebildet worden ist. Im Vergleich mit den Rückfallraten der Legalbewährungsstudie 1994 zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (mit/ohne Bewährung), dem Projekt Chance oder der Studie des Wohlfahrtsverbandes Baden⁵³⁴⁹ erscheint der Forschungsgruppe die Rückfallrate von 59,1 % bzw. (nach Standardisierung des Legalbewährungszeitraums von 56,5 %)

sodass die Zuordnung zu den BZR-Daten für das Bundesamt für Justiz nicht möglich ist." Weitere 26 Jugendliche wiesen "keine Eintragungen vor der Zeit im Trainingscamp", sie zählten also zu den nicht rückfallfähigen Personen. "Von diesen 131 Jugendlichen sind allerdings weitere 4 unmittelbar im Anschluss an den Aufenthalt im Trainingscamp inhaftiert worden." Die Grundgesamtheit der rückfallfähigen Personen beträgt demnach N=127. Bei einer Unterscheidung nach Absolventen (reguläres Ausscheiden aus der Maßnahme nach ca. 6 Monaten) und Abbrechern (Abbruch durch Einrichtung oder Abbruch durch Jugendlichen, Eltern oder Jugendamt) scheiden weitere 3 Personen aus, "die sich anhand der Einrichtungsakten nicht eindeutig der Kategorie Absolvent oder Abbrecher zuordnen lassen."

5348 Die weitaus höheren Rückfallraten, von denen Endres et al. 2017, S. 51 f. ausgehen, beruhen auf älteren, nicht bereinigten Daten.

5349 Vgl. die Zusammenfassung bei Böhle/Galuske 2010, S. 408.

„im erwartbaren Rahmen,“⁵³⁵⁰ wenngleich weit entfernt von den vom Initiator Kannenberg behaupteten 80 % Nicht-Rückfälligen.⁵³⁵¹ Vor allem - diese Rückfallrate von 56,5 % für einen Zeitraum von 18 Monaten ist nicht wesentlich geringer als die Rückfallrate von durchschnittlich 61,8 % nach Jugendstrafe mit Bewährung für einen 3-Jahres-Zeitraum (vgl. **Tabelle 167**).

In den Abschlussinterviews stellten die Jugendlichen den PädagogInnen „gute Zeugnisse“ aus. „Die Jugendlichen, die das Trainingscamp vollständig durchlaufen haben, erleben produktive, vertrauensvolle Beziehungen zu PädagogInnen.“⁵³⁵²

Die Bewältigung hoher sportlicher Anforderungen, wesentlicher Bestandteil des Tagesablaufs im Trainingscamp, vermittelt Erfolgserlebnisse und die Vorstellung, zukünftig auch andere anfordernde Situationen bewältigen zu können. „Die Lebensentwürfe der interviewten Jugendlichen verändern sich im Verlauf der Maßnahme deutlich. Liegen den Erzählungen der Jugendlichen in den Eingangsinterviews zunächst starke Gegenwartsorientierungen, Erzählungen des Ausschlusses und der Missachtung und deutliche Verweise auf die angestrebte Wahrung erlebter Souveränität ihrer (destruktiven) Lebensführung zugrunde, verweisen die Abschlussinterviews auf eine Zukunftsorientierung mit dem Bestreben eines »normalen« Lebens. Das »normale Leben« wird konstruiert als mittelschichtorientierter Stereotyp: Arbeit, Haus, Auto, Frau und Kind. ... Zum Ende des Aufenthalts im Trainingscamp sind die Jugendlichen überzeugt, dieses Ziel aus eigenen Stücken auch tatsächlich erreichen zu können. ... Dieser Wechsel der Orientierung begünstigt die Deutung, die Anpassung an geltende Normen könne hilfreich sein, da ihr abweichendes Verhalten ihnen in der Vergangenheit wiederkehrend Schwierigkeiten zugetragen hat.“⁵³⁵³ Eines der Risiken des Konzepts des Trainingscamps sehen die Evaluatoren „in der begrenzten Reichweite der eingeleiteten Erziehungs- und Bildungsprozesse. Die deutliche Orientierung auf soziale Anpassung und körperliche Leistungsfähigkeit erscheint für die Alltagsbewältigung der Jugendlichen funktional ... Gesellschaftliche Strukturen sozialer Ungleichheit bleiben damit aber systematisch ausgeblendet. Ausgeblendet bleibt auch, dass es für die betreffenden Jugendlichen gegenwärtig nur eingeschränkte Möglichkeiten gibt, Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern zu realisieren, da beispielsweise keine (adäquaten) Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und es an sozialem Rückhalt und Unterstützung fehlt. Folglich ist es nicht unwahrscheinlich, dass die biographischen Erfahrungen der Desintegration auch zukünftig fortgesetzt werden, wenn die weiterführende Unterstützung ausbleibt.“⁵³⁵⁴

5350 Böhle/Galuske 2010, S. 408; Galuske/Böhle 2010, S. 58.

5351 Meier 2010c, S. 514.

5352 Böhle et al. 2014a, S. 198.

5353 Böhle et al. 2014b, S. 5.

5354 Böhle et al. 2014b, S. 6.

4.7.2.10 Körner/Friedmann: DENKZEIT für delinquente Jugendliche (2005)

„Denkzeit“ ist ein Einzeltraining zur Förderung der sozialkognitiven Kompetenz⁵³⁵⁵ und zur Stärkung des Selbstwertgefühls.⁵³⁵⁶ „Das DENKZEIT-Training soll dem Jugendlichen ermöglichen, in unübersichtlichen Situationen kurz innezuhalten (daher „DENKZEIT“), sich die Folgen der einen und der anderen Handlungsalternative zu vergegenwärtigen, sich in sein Gegenüber hineinzusetzen und sich dann selbst zu entscheiden.“⁵³⁵⁷ Ein ausgebildeter „Trainer“ arbeitet mit einem Jugendlichen/Heranwachsende über eine längere Zeit (40 Sitzungen, ca. ein dreiviertel Jahr) zusammen.⁵³⁵⁸ Das Training, insbesondere die ersten 23 Sitzungen, setzt sich aus drei Modulen zusammen: Es geht um die Analyse von Konflikten, das Kontrollieren von Affekten sowie um moralisches Denken und Handeln. Jede der 23 Sitzungen dauert ca. 45 Minuten. Die anschließenden 17 Sitzungen können freier gestaltet werden.

Dieses Denkzeit-Training, entwickelt für "aggressiv-delinquente Jugendliche und Heranwachsende nach richterlicher Weisung (§ 10 JGG)"⁵³⁵⁹ wurde zwischenzeitlich weiter entwickelt. "Schon 2005 wurde die Methode auf inhaftierte Straftäter angepasst (Denkzeit-JVA) und wiederum kurze Zeit später (2006) wurde ein Trainingsprogramm für die Arbeit mit aggressiv-auffälligen Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII entwickelt: Denkzeit-präventiv. Es folgte 2012 ein Programm für diejenigen jungen Menschen, bei denen eine Beziehungsstörung zentral für ihre Verhaltensauffälligkeiten ist: Denkzeit-interaktionell und 2013 ein Kurzzeit-Programm für die weniger schwer belasteten jungen Menschen: Denkzeit-Coaching. In der Entwicklung ist ein Programm für junge Frauen und eines für erwachsene Straftäter."⁵³⁶⁰

Über die bislang einzige Evaluation berichteten Körner/Friedmann sowie Körner.⁵³⁶¹ Die vergleichende Wirksamkeitsuntersuchung zielte darauf ab, die rückfallreduzierende Wirkung des Denkzeit-Trainings zu vergleichen mit entsprechenden Wirkungen eines Sozialen Trainingskurses sowie der Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe. Die Grundgesamtheit bildeten 192 Jugendliche bzw. Heranwachsende, von denen allerdings 9 ausgeschieden werden mussten, weil für sie (mangels fehlerhafter Angaben) keine Daten aus dem Bundeszentralregister abgerufen werden konnten. Von den verbleibenden 183 Jugendlichen/Heranwachsenden kamen 137 bzw. 128 in die „detaillierte Auswertung. Die anderen 55 hatten ihre jeweilige Maßnahme vorzeitig abgebrochen, sei es, dass sie aus eigenem Entschluss fortblieben, sei es, dass sie während der Maßnahme wegen eines früheren Deliktes eine Haftstrafe antreten mussten oder aus noch anderen Gründen, zum

5355 Gemeint sind damit die Fähigkeiten zum Konfliktmanagement, zur Impulskontrolle, zur Perspektivenübernahme und zum moralischen Urteil (Jokschie 2004, S. 122; vgl. auch Körner/Friedmann 2005, S. 14).

5356 Körner 2006, S. 270.

5357 Körner/Friedmann 2005, S. 14.

5358 Vgl. zu Methode und Konzeption Jokschie 2004; Körner 2006; Körner et al. 2002; Körner/Friedmann 2005.

5359 Friedmann 2015, S. 260.

5360 Friedmann 2015, S. 260.

5361 Körner/Friedmann 2005; Körner 2006. Die angekündigte Monographie (vgl. Körner/Friedmann 2005, S. 172) ist, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht. In ihrer Dissertation aus dem Jahr 2015 nennt Friedmann ebenfalls nur die oben erwähnten Veröffentlichungen (Friedmann 2015, S. 264).

Beispiel der Ausweisung und Abschiebung.⁵³⁶² Die höchste Abbrecherquote mit 37 % hatte „Denkzeit“, gefolgt von Sozialem Trainingskurs (35 %) und der Bewährungshilfe (11 %). Aus welchem Grund der Proband der Maßnahme fernblieb, konnte „im Einzelnen nicht immer nachgeprüft werden“.⁵³⁶³

Die Angaben über die Zahl der in der „detaillierten Auswertung“ berücksichtigten Jugendlichen weichen in den beiden Publikationen geringfügig voneinander ab; eine Erläuterung für diese Abweichung fehlt.⁵³⁶⁴ Im Folgenden wird die zeitlich jüngste Evaluation aus dem Jahr 2006 berücksichtigt. Die Evaluation umfasste 67 (42)⁵³⁶⁵ Jugendliche, die zwischen Anfang 2001 und Ende 2004 an diesem Training teilnahmen.⁵³⁶⁶ Sie wurden verglichen mit zwei Gruppen, und zwar mit 72 (47) Jugendlichen, die an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten⁵³⁶⁷ und mit 44 (39) Jugendlichen und Heranwachsenden, die von der Bewährungshilfe in Berlin⁵³⁶⁸ betreut worden waren. Die Mehrzahl der Angaben im Evaluationsbericht bezieht sich allerdings auf die Gesamtheit aller Jugendlichen; lediglich die Auswertung der Eintragung im BZR zur Messung der Legalbewährung bezieht sich auf die Zahl von 128 Jugendlichen/Heranwachsenden, klammert also die „Abbrecher“ aus, was zu einer positiven Selektion führt.

5362 Körner/Friedmann 2005; S. 174; Anm. 51; vgl. auch Körner 2006, S. 271. Ob es eine Gleichverteilung der Gründe zwischen den einzelnen Maßnahmen gab und worauf die Unterschiede in der Höhe der Abbrecherquote zwischen den einzelnen Maßnahmen zurückzuführen sind, ist unklar.

5363 Auf schriftliche Anfrage vom 06.10.2013 wurde dem Verf. mit E-Mail vom 04.02.2016 mitgeteilt: „Die Gründe für die unterschiedlichen »Ausfälle« bei den verglichenen Gruppen liegen in den unterschiedlichen Umgangsweisen mit Abbrüchen. Im Denkzeit-Training sind die Regeln am strengsten: Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Training beendet. In den sozialen Trainingskursen wurde das unterschiedlich gehandhabt, allerdings wurden durchweg mehr Fehltermine toleriert, bevor es zu einem vorzeitigen Ende der Maßnahme kam. Die Betreuung durch die Bewährungshilfe wird dagegen grundsätzlich nicht vorzeitig beendet, es sei denn ein Proband verstößt massiv gegen die Bewährungsaufgaben und muss eine Haftstrafe antreten. Insofern waren die »Ausfälle« bei dieser Gruppe am geringsten.“

5364 Körner/Friedmann 2005; S. 174 ff. legen ein N = 137 zugrunde, Körner 2006 dagegen von N = 128.

5365 Körner 2006, S. 268, 271. Im Text wird in Klammern die Zahl derjenigen Personen angegeben, die die Maßnahme bis zum Schluss absolvierten.

5366 Die Zuweisung beruht auf richterlicher Weisung. Das „Denkzeit-Training“ war den Jugendrichtern und auch der Jugendgerichtshilfe in Berlin in mehreren Informationsveranstaltungen bekannt gemacht worden. Da Indikationskriterien hierbei nicht vorgestellt worden waren, oblag es dem Jugendrichter, wem er aus welchen Gründen die Weisung der Teilnahme an einem „Denkzeit-Training“ erteilte. Körner geht deshalb von einer zufälligen Verteilung zwischen Sozialem Trainingskurs und Denkzeit aus (Körner 2006, S. 270).

5367 Es handelt sich hierbei um keine Stichprobe der Jugendlichen, die zwischen 2001 und 2004 an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten. Denn von den Freien Trägern, die in Berlin soziale Trainingskurse anbieten, erklärten sich nur zwei dazu bereit, in dem Forschungsprojekt mitzuwirken, sodass die dort betreuten Jugendlichen über einen längeren Zeitraum befragt werden konnten. Die Gründe der Nicht-Teilnahme der anderen Freien Träger sind unbekannt. Auf schriftliche Anfrage vom 06.10.2013 wurde dem Verf. mit E-Mail vom 04.02.2016 mitgeteilt: „Möglicherweise haben sich diejenigen beiden Träger zur Zusammenarbeit bereit erklärt, die von der Qualität ihrer Arbeit am stärksten überzeugt waren. Insofern kann also eine positive Selektion nicht ausgeschlossen werden. Umso überzeugender wäre dann aber auch der Nachweis der Wirksamkeit der Denkzeittrainings.“

5368 Diese Teilstichprobe setzt sich überwiegend aus Jugendlichen zusammen, die zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt worden waren, oder denen eine Betreuungsweisung erteilt worden war. Über die Auswahl dieser Jugendlichen fehlen Informationen im Evaluationsbericht.

Das Alter der erfassten Jugendlichen" lag im Mittel bei 18,8 Jahren; eine Aufschlüsselung nach Altersjahren erfolgt nur für die Gesamtgruppe,⁵³⁶⁹ nicht aber für jede der drei Einzelgruppen.

Über die Art der Auswahl der Jugendlichen/Heranwachsenden fehlen Informationen in den veröffentlichten Berichten.⁵³⁷⁰ Eine statistische Kontrolle der Vergleichbarkeit⁵³⁷¹ erfolgte nicht, abgesehen von Alter und Delinquenzbelastung.⁵³⁷²

Die Delinquenzbelastung wurde zum einen mittels der Delinquenzbelastungsskalen von Lösel und Hosser/Greve sowohl zu Beginn als auch am Ende der Maßnahme ermittelt, zum anderen durch Auszüge aus dem Straf- und Erziehungsregister. Die Ergebnisse zur selbstberichteten Delinquenz wurden (noch) nicht ausgewertet. Die Evaluation zur Legalbewährung beschränkt sich auf die Eintragungen im Straf- und Erziehungsregister. Hierbei weist die Studie Besonderheiten auf, die sowohl ihre Vergleichbarkeit als auch ihre Validität einschränken.

Ausgewertet wurde nicht die Zahl der Voreintragungen bzw. der erneuten Eintragungen, sondern die „Zahl der Straftaten“. Hierbei wurde jedes Delikt gezählt, das einzeln aufgeführt wurde.⁵³⁷³ Diese Erhebung ist nicht fehlerfrei möglich.⁵³⁷⁴ Denn im BZR wird die Zahl der Straftaten nicht valide erhoben. Es fehlen erstens alle minder schweren Delikte, bei denen die zu erwartende Sanktion neben einer bereits verhängten oder wegen einer anderen Straftat zu erwartenden Sanktion nicht weiter ins Gewicht fällt (§ 154 StPO). Es fehlen zweitens alle Tateinheitlich verübten Straftaten, bei denen nur die schwerste Straftat gezählt worden ist. Drittens kann bei tateinheitlich verübten Taten wiederum nur die zum BZR gemeldete schwerste Straftat erfasst werden, wenn die Zahl der Fälle gemeldet wird, z.B. „räuberische Erpressung in drei Fällen“. Bei gleichartigen Straftaten, z.B. Körperverletzung, wird aber häufig die Fallzahl nicht angegeben, sondern nur „§§ 223, 53 StGB“.

Der Vergleich der Wirkung der drei Maßnahmen erfolgte aufgrund der „gewichteten Zahl“ der Straftaten. Die Gewichtung erfolgte nicht anhand der verhängten Sanktionen, sondern nach einem multiplikativen Schema, das auf einer Befragung von vier Richter(innen) beruht. Eine Beförderungser schleichung wurde mit dem Faktor 2,5, ein Diebstahl mit dem Faktor 3,75, eine gefährliche Körperverletzung mit dem Faktor 6, eine Raub mit dem Faktor 7 gewichtet.⁵³⁷⁵ Das Problem der nur bedingt validen Ermittlung der "Zahl der Straftaten" verschärft sich durch das angewandte Gewichtungsverfahren. Ob diese Gewichtung

5369 Körner 2006, S. 268.

5370 Kritisch wegen der fraglichen Vergleichbarkeit der Teilgruppen Drewniak/Peterich 2006, S. 276. Die Replik von Körner/Friedmann 2006, geht auf diesen Kritikpunkt nicht ein.

5371 Zur Bewährungshilfegruppe wird mitgeteilt, sie eigne sich „nicht gut als Vergleichsgruppe, weil sich diese Gruppe heterogen zusammensetzt.“

5372 Zu Alter und Delinquenzbelastung vgl. Körner 2006, S. 270.

5373 Körner 2006, S. 268, Anm. 12. „Wenn z.B. ein Jugendlicher zweimal verurteilt wurde, und das Gerichtsurteil nennt im ersten Falle zwei, im zweiten drei unterschiedliche Straftaten, so errechnet sich für diesen Jugendliche eine Anzahl der Straftaten von 5. Wenn hingegen ein Jugendrichter mehrere Delikte als „in Tateinheit mit ...“ zusammengezogen hatte, wurde in diesem Falle nur eine einzige (und zwar die schwerstwiegende) Straftat gezählt.“

5374 Ebenso Böhle/Galuske 2010, S. 405.

5375 Körner 2006, S. 271.

das Ergebnis beeinflusst, lässt sich anhand der veröffentlichten Daten nicht entscheiden, da Angaben zur ungewichteten Delinquenzbelastung fehlen.⁵³⁷⁶

Als Erfolgsmaß diente die Reduzierung der gewichteten Delinquenzbelastung. Hierzu musste die Delinquenzbelastung vor und nach der Maßnahme ermittelt werden. Um vergleichen zu können, hätte also für jede der drei Interventionsformen ein personenbezogen gleich langer Zeitraum vor der Sanktion und ein gleich langer Risikozeitraum nach Abschluss der Intervention ermittelt werden müssen. Als Zeitpunkt für die Berechnung des Risikozeitraums wurde der Beginn der jeweiligen Maßnahme gewählt, der angenommen wurde mit dem Zeitpunkt des Erstinterviews.⁵³⁷⁷

Ein personenbezogener einheitlicher und damit vergleichbarer Zeitraum sowohl für die Vorbelastung als auch für den Rückfall wurde nicht ermittelt. Es wurde auch nicht mitgeteilt, ob es insoweit Unterschiede zwischen den drei Interventionsgruppen gab. Mitgeteilt wird lediglich: „Wegen des unterschiedlichen Alters der Jugendlichen erstrecken sich die Registerauszüge vor T1 (erg.: Beginn der Maßnahme) über verschieden lange Zeiträume, die älteste Eintragung eines Jugendlichen lag 8,48 Jahre zurück, der jüngste 0,43 Jahre, der Mittelwert liegt bei 3,41 Jahren. Auch zwischen dem jeweiligen Erstinterview T1 und der Registerabfrage nach der jeweiligen Maßnahme liegen unterschiedlich lange Zeiträume: Im Minimum 0,9 Jahre, maximal 4,2 Jahre, der mittlere zeitliche Abstand zwischen Erstinterview/Beginn der Maßnahme und Registerabfrage beträgt 2,7 Jahre.“⁵³⁷⁸ Da sich die Maßnahmen teilweise über einen längeren Zeitraum erstrecken, das „Denkzeit-Training“ dauert ca. ein dreiviertel Jahr, werden also Straftaten, die während der Intervention erfolgen, bereits als Rückfall und damit als Misserfolg der Intervention erfasst (es sei denn, es kommt deshalb zum Abbruch, denn dann wird der Proband aus der Auswertung ausgeschlossen).

Die so gemessene Vorbelastung vor der Zuweisung in eine der drei Maßnahmen war relativ hoch. Die große Mehrzahl der Jugendlichen, nämlich 136 von 183, hatte bis zu 15 registrierte Straftaten begangen.⁵³⁷⁹ Eine genaue Aufschlüsselung für die drei Gruppen erfolgt nicht; mitgeteilt wird lediglich, dass die Unterschiede in der Delinquenzbelastung zwischen den Gruppen statistisch nicht signifikant waren.

Der Vorher-Nachher-Vergleich ergab (vgl. **Tabelle 180**), dass jede der drei untersuchten Maßnahmen zu einer statistisch signifikanten Reduktion der registrierten, gewichteten Straffälligkeit führt. „Die Effektstärke des Denkzeit-Trainings fällt sehr viel höher aus als die der anderen beiden Verfahren, jedoch lässt sich diese Differenz vor allem durch die hohen Streuungen in der Bewährungshilfe- und der Trainingskursgruppe erklären, sollte also nicht überbewertet werden.“⁵³⁸⁰

5376 Mit E-Mail vom 06.02.2014 wurde mitgeteilt, die Gewichtung habe das Ergebnis „nur in sehr geringem Maße beeinflusst ... Es wurden sowohl die gewichtete als auch die ungewichtete Delinquenzbelastung verglichen.“

5377 Körner 2006, S. 271.

5378 Körner 2006, S. 271.

5379 Körner 2006, S. 268.

5380 Körner 2006, S. 272.

Tabelle 180: Gewichtete Delinquenzbelastung pro Jahr vor und nach dem Beginn der jeweiligen Maßnahme und Effektstärken⁵³⁸¹ (N = 128)

Methode	N	Zeitraum vor T1	Zeitraum nach T1	Effektstärke d
		Mittelwerte und Streuungen		
Sozialer Trainingskurs	47	22,7 (26,8)	4,0 (4,3)	0.97
Denkzeit-Training	42	15,5 (10,4)	1,9 (3,7)	1.74
Bewährungshilfe	39	13,6 (11,8)	4,2 (10,1)	0.86

Quelle: Körner 2006, S. 272.

Angekündigt wurde, die „bislang noch schmale Datenbasis“ zu erweitern, „um zu prüfen, ob sich die hier gefundenen Effekte auch in größeren Stichproben nachweisen lassen.“⁵³⁸² Friedmann berichtet von insgesamt 192 Jugendlichen, die sich auf die drei Maßnahmen folgendermaßen verteilen: Sozialer Trainingskurs (N=76), Bewährungshilfe (N=55) und Denkzeit-Training (N=61).⁵³⁸³ Ergebnisse zur Legalbewährung nach diesen drei Maßnahmen werden allerdings nicht mitgeteilt. Eine 2008 durchgeführte Berechnung für 63 Straftäter,⁵³⁸⁴ die zum Denkzeit-Training verurteilt worden sind und für die ein Zeitraum von jeweils vier Jahren vor und nach dem Training überblickt werden konnte, ergab eine deutliche Senkung sowohl der Anzahl der verurteilten Straftaten als auch deren Schwere. Ergebnisse für die Kontrollgruppe werden nicht mitgeteilt.⁵³⁸⁵ Entgegen Friedmann - "Mit dieser Untersuchung wurde der Beweis erbracht, dass das Denkzeit-Training eine signifikant wirksame Methode in der Arbeit für Straftäter ist"⁵³⁸⁶ - ist diese Berechnung ohne Kontrollgruppe kein Beweis für eine Wirksamkeit des Denkzeit-Trainings.

Die Studie leidet unter methodischen Mängeln, weshalb sie kaum als Beleg für die Wirksamkeit des Denkzeit-Trainings dienen kann. Die drei Gruppen sind nicht hinreichend parallelisiert, inwiefern es sich um eine Selektion handelt, wird nicht geklärt. Am häufigsten kam es beim Denkzeit-Training zu einem Abbruch, dessen Gründe im Einzelnen nicht erhoben worden sind. Die Erfolgsmessung bezieht sich auf unterschiedlich lange Zeiträume der Vorbelastung wie der Rückfälligkeit. Es wurde kein einheitlicher und damit vergleichbarer Rückfallzeitraum berechnet. Der Beginn des „Rückfallzeitraums“ wurde mit dem Beginn der Maßnahme angenommen, weshalb Rückfälle während der Maßnahme bereits als deren Misserfolg gelten, es sei denn, es kam deshalb zum Abbruch mit der Folge, dass der Proband aus der weiteren Auswertung ausgeschlossen wurde. Der Erfolg bzw. dessen Ausbleiben wurde anhand einer „gewichteten Delinquenzbelastung“ gemessen, die nicht valide ist. Denn die Zahl der Straftaten lässt sich anhand der Registeraus-

5381 Die Effektstärke wurde als „Mittelwertdifferenz, relativiert um die Streuung zum Zeitpunkt T1“ berechnet (Körner 2006, S. 272).

5382 Körner 2006, S. 274.

5383 Friedmann 2015, S. 264.

5384 Wie sich diese Gruppe zusammensetzt, bleibt unklar und ist nicht widerspruchsfrei zu den bisher genannten Teilnehmerzahlen. Körner (2006, S. 268, 271) nannte 67 Jugendliche, von denen 42 das Training bis zum Ende absolvierte. Friedmann (2015, S. 264) nennt 61 Jugendliche, die zu Denkzeit-Training verurteilt worden sind.

5385 Friedmann 2015, S. 264 ff. Friedmann bezieht sich hierbei auf eine unveröffentlichte Neuberechnung von Körner.

5386 Friedmann 2015, S. 266.

züge nicht genau bestimmen, die Gewichtung nach Straftatbestand kann zu weiteren Verzerrungen führen. Die hohen Streuungen in der Bewährungshilfe- und der Trainingskursgruppe beeinflussen die Effektstärke. Insgesamt handelt es sich um eine Maßnahme, bei der derzeit der Nachweis einer Wirksamkeit fehlt, die aber zumindest „erfolgversprechend“ ist und deshalb methodisch einwandfrei geprüft werden sollte.

4.7.2.11 Heinzelmann: Interventionstrainingsprogramm zur Aggressivitätsminderung – Das Standpunkte Training (2006)

Untersucht wurde die Wirksamkeit des Standpunkte Trainings, eines Programms zur Aggressivitätsminderung, bei Schülerinnen und Schülern sowie bei männlichen Jugendstrafgefangenen. Das Training besteht aus einem Acht-Stufen-Plan, der die Jugendlichen befähigen soll, "mit Hilfe dieses Ablaufplans soziale Situationen besser und ohne Gewalt zu bewältigen."⁵³⁸⁷ In 12 wöchentlichen Sitzungen werden die acht aufeinander aufbauenden Stufen bearbeitet, diskutiert und eingeübt. Für die "Zielgruppe der delinquenten Jugendlichen wurde ein von der Version für die Schule leicht abweichendes Trainingsprogramm entwickelt, um den besonderen Ansprüchen dieses Klientels gerecht zu werden."⁵³⁸⁸

Für Interventions- und Kontrollgruppe wurden Gruppen gebildet, die aufgrund vorheriger Tests als hoch- bzw. niedrigaggressiv eingestuft worden waren. Die Interventionsgruppe bestand aus 14 männlichen und 8 weiblichen Jugendstrafgefangenen aus zwei bayerischen Vollzugsanstalten, ihnen wurde eine Kontrollgruppe von 50 männlichen Jugendstrafgefangenen gegenüber gestellt. Über die Auswahl der beiden Gruppen sowie über deren Vergleichbarkeit wird nicht informiert.

Internalisierende und externalisierende Störungen wurden u.a. mit dem Youth Self-Report gemessen.⁵³⁸⁹ Die beiden Skalen delinquentes Verhalten und aggressives Verhalten bilden zusammen die Werte für die externalisierenden Störungen. Die Werte für delinquentes Verhalten sind bei der Interventionsgruppe zwar stärker gesunken (-2,05) als in der Kontrollgruppe (-1,33)⁵³⁹⁰, die Veränderungen sind aber nicht signifikant.⁵³⁹¹ Vermutet wird, dass "grundlegende Verhaltens- und Charaktereigenschaften der Jugendlichen ... nicht innerhalb kurzer Zeit verändert werden können."⁵³⁹²

5387 Heinzelmann 2006, S. 129.

5388 Heinzelmann 2006, S. 111.

5389 Heinzelmann 2006, S. 119.

5390 Angegeben wird die Differenz des Mittelwerts aus dem Prätest und dem des Posttests. Ein negativer Wert bedeutet eine Verminderung der gemessenen Variable (Heinzelmann 2006, S. 143).

5391 Heinzelmann 2006, S. 163, Tabelle 19.

5392 Heinzelmann 2006, S. 253.

4.7.2.12 Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation

4.7.2.12.1 Konzeption

Auf Initiative des Anstaltspsychologen Michael Heilemann wurde Mitte der achtziger Jahre eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe in der JVA Hameln beauftragt, ein Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) für inhaftierte Gewalttäter zu erarbeiten. Jens Weidner⁵³⁹³ oblag einige Jahre die Durchführung dieses „konfrontativ-provokativen Trainingskurses für Gewalttäter“.⁵³⁹⁴ „Anders als im Rahmen traditioneller Konzepte wird im AAT auf eine eher verständnisvolle Rhetorik verzichtet — so die Selbstbeschreibung vieler AAT-Initiatoren. In den Worten von Weidner »Gebt den Aggressiven doch endlich die Konfrontation (im sozialpädagogischen Schonraum), die sie immer (auf der Straße) gesucht haben.«⁵³⁹⁵ Seitdem haben sich verschiedene Modelle eines ambulanten AAT etabliert, wie das konfrontativ-prophylaktisch ausgerichtete Coolness-Training (CT)⁵³⁹⁶ oder das allgemein auf abweichendes Verhalten abzielende Konfrontative Soziale Training (KST)⁵³⁹⁷. „Diese Programme und Adaptionen der Konfrontativen Pädagogik wurden in den etablierten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit verortet, z.B. in der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, stationären und teilstationären Jugendhilfe, Jugend- oder Schulsozialarbeit.“⁵³⁹⁸ Vor allem im Jugendvollzug sind Anti-Gewalt-Trainings weit verbreitet. Eine (wohl) 2005 durchgeführte bundesweite Befragung ergab, dass von 30 Jugendstrafanstalten, von denen Antworten vorlagen,⁵³⁹⁹ in 24 Anstalten ein Anti-Gewalt-Training angeboten wurde, in manchen Anstalten gab es auch mehrere Angebote. "Von den insgesamt 25 Maßnahmen wurden 9 der eingesetzten Behandlungsteams am ISS ausgebildet. In 16 Fällen werden Eigen- und Weiterentwicklungen der Ursprungskonzeption angewendet, die unterschiedliche Titel tragen (z.B. KontrA, A-l-p-h-a, O.A.S.E., KATT, LoGo). Davon verzichteten 6 Trainings weitgehend auf Konfrontationstechniken. Neben Anti-Gewalt-Trainings werden auch andere spezielle Behandlungsmaßnahmen für Gewalttäter angeboten, darunter Sozial-

5393 „Zunächst als einer per ABM-Maßnahme für dieses Vorhaben eingestellten Vollzeit-Kraft unter der (An)Leitung von Michael Heilemann und Frau Fischwasser von Proeck“ (Ohlemacher et al. 2001a, S. 5). „Nach dem Ausscheiden von Weidner im Jahre 1995 wurde das AAT durch Michael Heilemann und Gabriele Fischwasser von Proeck (wieder) übernommen. Das AAT wurde nun in einer stark und zunehmend veränderten Form durchgeführt. Die Konzentration auf einige wenige Elemente wurde abgelöst durch ein vielfältigeres Trainingsprogramm“ (Ohlemacher et al. 2001a, S. 9).

5394 Ohlemacher et al. 2001a, S. 7; vgl. auch Leutner 2010, S. 40 ff.; Weidner 1997, S. 532 ff.

5395 Ohlemacher et al. 2001a, S. 7, mit Zitat von Weidner.

5396 Gall 2011.

5397 Schallert 2011.

5398 Löblein 2011, S. 200. Zu den verschiedenen Handlungsfeldern vgl. Weidner/Kilb 2011; Kilb et al. 2009a; Kilb et al. 2009b, S. 273.

5399 Bosold et al. 2006. Die Befragung wurde vom KFN durchgeführt. Angeschrieben wurden 35 bundesdeutsche Jugend- und Jungtäteranstalten mit der Bitte, einen Erhebungsbogen über Behandlungsmaßnahmen für Gewaltstraftäter auszufüllen. Von 30 Anstalten lagen Antworten vor. Über den Zeitraum, in dem die Befragung durchgeführt wurde, wird im Ergebnisbericht nichts mitgeteilt.

therapie, Soziales Training, Training sozialer Kompetenz (»Fit For Life«), Psychotherapie sowie Gestalt- und Kunsttherapie.⁵⁴⁰⁰

Das Anti-Aggressivitäts-Training und Coolness-Training AAT/CT® wurden zwischenzeitlich „markenrechtlich geschützt, um Qualitätsstandards zu sichern bzw. Anbieter, die diese Standards nicht einhalten, abzumahnen.“⁵⁴⁰¹ Weidner zufolge sollen seit 1994 „über 1.000 Sozialpädagogen, Psychologen, Juristen und Lehrer als AAT-Trainer zertifiziert“⁵⁴⁰² worden sein. In Deutschland und der Schweiz sollen über 2.000 Probanden jährlich betreut werden.⁵⁴⁰³ „Nicht zuletzt der markenrechtliche Schutz des AAT, der die Bezeichnung, die Ausbildung und die Zertifizierung des Programms sichern soll, hat dazu geführt, dass sich in der Folgezeit eine Reihe von Programmvarianten des AAT entwickelt haben, die zumeist unter dem Begriff des Anti-Gewalt-Trainings (AGT) firmieren, den Angebotsmarkt jedoch schwer überschaubar machen. Programmmodifikationen im Laufe der Zeit und der Umstand, dass alle genannten Programme verschiedene Komponenten in sich vereinen und miteinander kombinieren, erschweren die Unterscheidung zusätzlich.“⁵⁴⁰⁴ Unter diesem Vorbehalt lässt sich das Konzept folgendermaßen skizzieren:

- Zielgruppe des AAT sind mehrfach auffällige Gewalttäter. Die Trainingsdauer beträgt 5 bis 6 Monate bei einer mehrstündigen Gruppensitzung pro Woche, u. a. auf dem „heißen Stuhl“⁵⁴⁰⁵. In vier Phasen sollen die Empathie für die Opfer verbessert, das individuelle Aggressionsniveau verringert, Neutralisierungstechniken in Frage gestellt und alternative Konfliktlösungen eingeübt werden; zu den Erfolgskriterien zählt auch „Legalbewährung“.⁵⁴⁰⁶
- In der Integrationsphase wird die „Teilnahmemotivation thematisiert, ... werden u. a. Gewaltschilderungen aus der eigenen Biografie betrachtet ... (und werden) auf der Grundlage dieser biografischen Erfahrungen ... konkrete, provozierende Situationen herausgefiltert, die beim Einzelnen zum gewalttätigen Handeln geführt haben.
- In der sich anschließenden Konfrontationsphase werden die Ergebnisse dieser Filtrierung in Provokationstests umgesetzt. Bei den Tests sollen sich die Teilnehmer - u. a. angelehnt an psychodramatische Rollenspiele - mit den Interaktionen auseinandersetzen, die bei ihnen bis dato gewalttätiges Handeln auslösten. Gleichzeitig werden die Rechtfertigungsstrategien (Neutralisierungstechniken) der Teilnehmer dezidiert auf einem so genannten »Heißen Stuhl« analysiert und in Frage gestellt; in diesem Kontext wird zudem die konkrete, tatbezogene Opferperspektive intensiv thematisiert.
- Die Gewalt-Verringerungsphase strebt eine kognitive Verschiebung der Werte der Teilnehmer an, wonach Friedfertigkeit als Souveränität und Stärke begriffen werden

5400 Bosold et al. 2006, S. 28.

5401 Weidner 2010, S. 74. Vgl. auch Kilb et al. 2009b, S. 269; Weidner 2011a, S. 14; Weidner 2011b, S. 86.

5402 Weidner 2011, S. 14; Weidner 2011b, S. 86. Vgl. ferner Weidner 2010, S. 74: „über 600“; <http://www.prof-jens-weidner.de/index.php/forschung/aat-forschung-kompakt>: „ca. 500“.

5403 Weidner 2010, S. 74. Vgl. ferner Weidner 2011, S. 13: „über 1.500 Intensivtäter pro Jahr in Deutschland, der Schweiz, Österreich und in Kürze auch Luxemburg behandelt.“

5404 Bliesener 2010b, S. 149.

5405 Rösken 2008; Weidner 2009.

5406 Kilb/Weidner 2010, S. 91.

soll und nicht ... als Feigheit und Schwäche. Im praktisch-alltäglichen Leben wird von den Teilnehmern erwartet, dass sie sich für schwächere Menschen einsetzen, mit Eltern und Freunden/in über ihre reale Tatschuld sprechen und damit aktiv von der eigenen verharmlosenden Legendenbildung abrücken.

- Die Nachbetreuungsphase bietet erfolgreichen Absolventen den Tutorenstatus an, d.h. sie nehmen weiterhin an Gruppensitzungen teil, um ihnen nachfolgenden Trainingsanfängern ihren eigenen persönlichen Wandel zum gewaltfreien Verhalten glaubwürdig und modellhaft im Sinne des Prinzips: »Jugend erzieht Jugend« zu vermitteln.⁵⁴⁰⁷

„Der konfrontative Ansatz ist in Deutschland umstritten und wird auch in rechtlicher Hinsicht als nicht unproblematisch angesehen.“⁵⁴⁰⁸ Kritisiert wird sowohl die Darstellung der Klientel als „gefühllose und verrohte Monsterkids, denen nur mit Härte und Unnachgiebigkeit beizukommen ist“ als auch negative Bewertung der klassischen Sozialpädagogik, die nicht bereit sei, sich auf „Konflikte und Konfrontation einzulassen.“⁵⁴⁰⁹ Als problematisch wird ferner gesehen, dass die konfrontativen Elemente im Vergleich zum Kompetenzaufbau oft stärker vertreten sind, weshalb der Ansatz de facto einen überwiegend strafenden, der Wirksamkeit des Vorgehens eher hinderlichen Charakter erhalte.⁵⁴¹⁰ Bezweifelt wird des Weiteren die verfassungsrechtliche Legitimität des AAT, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des „heißen Stuhls“.⁵⁴¹¹ Bemängelt wird schließlich die fehlende Auseinandersetzung mit Theorien und Ergebnissen der Gewaltforschung sowie die fehlende theoretische Fundierung des Konzepts.⁵⁴¹² Wenn überhaupt, dann werde nur Verhaltensanpassung erreicht, nicht aber internalisierte Normanpassung kraft Überzeugung. Erforderlich sei, das Gewalthandeln biografisch zu verstehen, bevor man es behandelt.⁵⁴¹³ Bündig formuliert: „Das Konzept ist theoretisch nicht fundiert, methodisch nicht gerechtfertigt und rechtlich unzulässig“⁵⁴¹⁴ Schließlich wird noch der Stand der Evalu-

5407 Weidner/Sames 2011, S. 126; vgl. ferner Leutner 2010, S. 43 ff.; Weidner 2008; Weidner 2011a; Weidner/Gall 2010; Weidner/Wolters 1991.

5408 Meier 2010c, S. 511. Zur Kritik vgl. Galuske 2010, S. 273 ff.; Klug/Zobrist 2013, S. 69 ff. m.w.N.; Leutner 2010, S. 51 ff.

5409 Galuske 2010, S. 285 Ursachen und Gründe von Gewalt werden, so Scherr (2002, S. 305) „mit dem stigmatisierenden Hinweis auf vermeintliche Eigenschaften der Täter beantwortet, womit Gewalt aus ihren sozialen Kontexten herausgelöst und als Ausbruch individueller Aggressionsneigungen dargestellt wird ... Dieser analytischen Dekontextualisierung korrespondiert ein Interventionskonzept, das individualtherapeutisch ausgerichtet ist und darauf setzt, dass Persönlichkeitseigenschaften in einer Weise verändert und verankert werden können, die jeweilige Adressaten dazu befähigt, künftig situationsunabhängig kontrolliert und diszipliniert mit den ihnen zugeschriebenen Aggressionsneigungen und Gewaltpotentialen umzugehen. Die sozialwissenschaftliche Einsicht, dass es sich bei der Gewalt junger Männer überwiegend um in bzw. aus Gruppen ausgeübte Gewalt handelt ... wird damit ebenso ignoriert, wie die gesellschaftlichen Sozialisations-, Motivbeschaffungs- und Legitimationszusammenhänge solcher Gewalt (insbesondere: Männlichkeitsideologien, Gewaltlegitimationen, Feindbilder) keine Berücksichtigung finden“.

5410 Beelmann 2008, S. 194; ebenso Raabe/Beelmann 2011, S. 91 f.

5411 Vgl. Rzepka 2004; Rzepka 2005; Grummt et al. 2010, S. 131 ff.; speziell zum „heißen Stuhl“ Hein 2007; Hein 2011.

5412 Vgl. m.w.N. Galuske 2010, S. 290; Plewig 2007/08; Plewig 2010; Plewig 2011; Schäfer, S. 2011.

5413 Neuber 2007, S. 272.

5414 Plewig 2007/2008, S. 57. Ebenso Plewig 2010, S. 163; Plewig 2011, S. 437.

ation kritisiert, der mehr "Wirksamkeitsversprechen"⁵⁴¹⁵ als Wirksamkeitsnachweis sei, eine "wissenschaftlich korrekte Evaluation" fehle.⁵⁴¹⁶

Dem wird entgegengehalten, "das Potential, die Gewaltbereitschaft, Dissozialität und Rückfall zu reduzieren (bestehe). Ihr Vorgehen ist theoretisch begründbar und sinnvoll."⁵⁴¹⁷ Die Befürworter verweisen ferner auf Nachbesserungen und darauf, dass es sich um eine „sehr gut evaluierte“⁵⁴¹⁸ Maßnahme handle, dass das Training „über den zeitlich ausgedehnten Zeitraum von einem halben Jahr bei überdurchschnittlich vielen Probanden zu einer nachhaltigen Einstellungs- und Verhaltensänderung“⁵⁴¹⁹ führt. „Der Sinn konfrontativer Settings wird wesentlich mit dem Hinweis auf die positiven Wirkungen des Trainings begründet und auch möglichen ethisch-moralischen Einwänden wird der hilfreiche Einfluss argumentativ entgegen gehalten.“⁵⁴²⁰ Nach Raabe/Beelmann besteht "das Potential konfrontativer Ansätze ... vor allem in einer klaren und eindeutigen Vermittlung der Nicht-Akzeptanz von Gewalt als Mittel der Problemlösung. Ein notwendiger Schritt ist aber auch der Erwerb nicht-aggressiver und nicht-krimineller Verhaltensalternativen. Daher ist vor einer unkritischen und gleichsam naiven Anwendung konfrontativer Techniken allein ohne systematische Elemente der Unterstützung und des Kompetenzaufbaus zu warnen."⁵⁴²¹

Welche veröffentlichten⁵⁴²² Wirkungsnachweise liegen zum AAT vor? Eine (wohl) 2005 durchgeführte bundesweite Bestandsaufnahme über den Einsatz von Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug stellte damals jedenfalls ein erhebliches Defizit fest: "Bisher wurden bei einigen Maßnahmen entweder anstaltsintern - zumeist von den Trainern selbst - Daten zur Zufriedenheit und zum Erfolg der Trainingsteilnehmer gesammelt oder extern durch Universitäten im Rahmen einzelner Diplomarbeiten evaluiert. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden die Evaluationsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisberichte zeigen in der Regel positive Veränderungen der Selbsteinschätzung auf der Basis von Persönlichkeits- oder (teilweise selbst entwickelten) Einstellungsfragebögen, hohe Zufriedenheitswerte der Teilnehmer und optimistische Erfolgseinschätzungen der Behandlungsteams. Die Untersuchungen haben allerdings selten (angemessene) Kontrollgruppen, meistens zu kleine Stichprobenumfänge und beziehen sich ausschließlich auf subjektive Datenquellen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Fragebögen anstaltsintern verteilt und ausgewertet werden, denn es ist zu vermuten, dass die Teilnehmer infolge der Angaben im Fragebogen mit Konsequenzen für ihre weitere Haftsituation (z.B. mit einer vorzeitigen Haftentlassung) rechnen. Lediglich in einer anstalts-

5415 Scherr 2002, S. 304.

5416 Heinzelmann 2006, S. 111.

5417 Bliesener 2010b, S. 152.

5418 Weidner 2011a, S. 26; Weidner 2011b, S. 103. Weitere Nachweise unter <<http://www.prof-jens-weidner.de/index.php/forschung/aat-forschung-kompakt>>.

5419 Röskens 2008, S. 282.

5420 Galuske 2010, S. 289.

5421 Raabe/Beelmann 2011, S. 92.

5422 Einige der Untersuchungen sind nicht veröffentlicht (vgl. Leutner 2010). Seit 2005 wird z.B. in Freiburg das Anti-Gewalt-Training für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der offenen Jugendhilfe angeboten. Die ersten beiden Trainingsgruppen mit insgesamt 14 Teilnehmerinnen wurden über das Zentrum für Kinder- und Jugendforschung, EVH Freiburg, evaluiert. Eine Publikation der Ergebnisse erfolgte, soweit ersichtlich, nicht (vgl. Matt 2009, S. 251).

extern durchgeführten Evaluationsstudie wurden bislang Rückfalldaten als Effektivitätskriterium herangezogen."⁵⁴²³ In ihrem Review stellte Walsh jüngst fest: "Die überwiegende Mehrheit der Wirkungsuntersuchungen in diesem Bereich beschränkt sich auf die Messung von Aggressivitätswerten vor und nach der Maßnahme."⁵⁴²⁴

4.7.2.12.2 Ohlemacher et al.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung (2001)

Ohlemacher et al.⁵⁴²⁵ untersuchten anhand von BZR-Eintragungen die Legalbewährung von 73 Inhaftierten, die zwischen 1986 und 1999 in der Jugendstrafanstalt Hameln ein Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) durchlaufen hatten. 59 Inhaftierte hatten die deutsche, 14 eine andere Staatsangehörigkeit. Das Durchschnittsalter betrug bei Haftantritt 19,8 Jahre. Ausweislich der BZR-Auszüge war die Gruppe von den Vorstrafen her hoch belastet: Annähernd 40 % der Untersuchten hatten bereits vor Haftantritt fünf und mehr Eintragungen im BZR.⁵⁴²⁶ Durch eine aufwendige Analyse wurde für jeden Probanden der AAT-Gruppe ein „Zwilling“ ermittelt, der ebenfalls wegen eines Gewaltdelikts mindestens sechs Monate in Hameln einsaß, in weiteren relevanten Variablen (Nationalität, Haftgrund, Strafmaß, Datum des Haftantritts und Datum der Haftentlassung)⁵⁴²⁷ möglichst übereinstimmen sollte, aber nicht am AAT teilgenommen haben durfte. Experimental- und Kontrollgruppe stimmten relativ gut überein, lediglich der Ausländeranteil war unter den AAT-Trainierten etwas höher, unter den AAT-Untrainierten war die Zahl der Vorstrafen geringer, dafür aber der Anteil der Haftstrafen ohne Bewährung deutlich höher.⁵⁴²⁸ Da es in Hameln auch „andere, z.T. auch deliktsspezifische Maßnahmen (Sozialtherapie, Gesprächskreis 'Tötungsdelikte') zur Behandlung der Straftäter“⁵⁴²⁹ gab, setzt sich die Kontrollgruppe nicht aus „Nicht-Behandelten“ zusammen.⁵⁴³⁰ Kontrollgruppe heißt nur, dass kein AAT durchgeführt wurde.⁵⁴³¹

Um eine genügend große Teilnehmerzahl zu erhalten, musste ein langer Zeitraum gewählt werden. Allerdings hatte dies zwei nachteilige Konsequenzen: Innerhalb dieses langen

5423 Bosold et al. 2006, S. 36. Bei der erwähnten Rückfallstudie handelt es sich um die Studie von Ohlemacher u.a.

5424 Walsh 2017, S. 30.

5425 Die Untersuchung ist wiederholt veröffentlicht worden. Vgl. Höynck et al. 2004; Ohlemacher et al. 2001a; Ohlemacher et al. 2001b; Ohlemacher et al. 2001c; Ohlemacher et al. 2010. Kritische Würdigung bei Leutner 2010, S. 112 ff., 121 ff., 134 ff.

5426 Ohlemacher et al. 2001b, S. 362.

5427 Höynck et al. 2004, S. 546 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 29 f.

5428 Ohlemacher et al. 2001a, S. 31; Ohlemacher et al. 2001b, S. 377, Tab. 10.7; Ohlemacher et al. 2010, S. 123.

5429 Ohlemacher et al. 2001a, S. 30; Ohlemacher et al. 2001b, S. 375; Ohlemacher et al. 2010, S. 121.

5430 Hierauf wird vor allem von Weidner (2011, S. 27; ähnlich Weidner 2010, S. 76; Weidner et al. 2009, S. 285 f.) hingewiesen: „Die Studie vergleicht also behandelte Gewalttäter mit behandelten Gewalttätern und kommt bei beiden Gruppen zu dem erfreulichen Zweidrittel-Ergebnis. Das heißt, Täterbehandlung lohnt sich, ob mit dem AAT, in der Sozialtherapie oder in anderen intensiven Formen des Sozialen Trainings.“ Während die erste Aussage zutrifft, ist die zweite Aussage zur Wirkung von Täterbehandlung empirisch durch die Studie dies KFN nicht belegt. Denn dazu hätte es eines Vergleichs von behandelten mit unbehandelten Strafgefangenen bedurft.

5431 Höynck et al. 2004, S. 546.

Zeitraums wurde das AAT wiederholt geändert – die Autoren unterschieden vier Phasen⁵⁴³² - und in teilweise stark veränderter Form durchgeführt; auch die Aufnahmekriterien wurden gewechselt.⁵⁴³³ Als weitere Konsequenz ist der Rückfallzeitraum für die Probanden innerhalb der beiden Gruppen extrem unterschiedlich – er reicht von unter 2 Monaten bis zu 13 Jahren.⁵⁴³⁴ Knapp zwei Drittel der AAT-Teilnehmer war zum Zeitpunkt der Ziehung der BZR-Eintragungen bereits fünf und mehr Jahre entlassen. Dementsprechend war in beiden Gruppen bei rd. 20 % der Teilnehmer bereits jeder Eintrag im BZR getilgt. Hinzu kommt, dass als "Rückfälle" nur "Fälle" mit Tatdatum nach der Entlassung aus der JVA Hameln gewertet werden, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der JVA aber 2,5 Jahre betrug, d.h. ein nicht genau bekannter Zeitraum nach Abschluss des AAT wird ausgeblendet.⁵⁴³⁵

Festgestellt wurde, dass hinsichtlich des Gewaltrückfalls die Rückfallraten, die Rückfallhäufigkeiten und die Rückfallgeschwindigkeit beider Gruppen nicht signifikant unterschiedlich waren (vgl. **Schaubild 632**).⁵⁴³⁶ Lediglich die Rückfallintensität der Gewaltdelikte war in der AA-Trainierten-Gruppe günstiger als in der Kontrollgruppe; in der AAT-Gruppe war der Anteil derjenigen, deren Rückfallgewaltdelikt „schwächer“ war als das Ausgangsgewaltdelikt, deutlich höher.⁵⁴³⁷ Dieser Unterschied war indes nicht signifikant.⁵⁴³⁸

5432 „Erprobungsphase (1987-1989), in der auf Basis von sogenannten Geschlechtsrollen-Seminaren das Konzept des AAT entwickelt und erstmals erprobt wurde; die Weiterentwicklungsphase (1989-1991) in welcher der gesprächsorientierte Teil insbesondere durch ein intensives Sportprogramm ergänzt wurde; die Konzentrationsphase (1992-1995), in der das sportpädagogische Programm reduziert und die Tataufarbeitung stärker im Mittelpunkt stand sowie die Diversifikationsphase (1995-2000), in welcher das Training um eine Reihe von Übungseinheiten zu sozialpraktischen Fähigkeiten mit z. B. Rhetorik, Schauspiel, Flirt und Deeskalation sowie Gehirnjogging (sog. Attraktivitätstraining) erweitert wurde“ (Höyneck et al. 2004, S. 541 f.; Ohlemacher et al. 2010, S. 114).

5433 Ohlemacher et al. 2001b, S. 353.

5434 Höyneck et al. 2004, S. 543 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 20; Ohlemacher et al. 2001b, S. 364; Ohlemacher et al. 2010, S. 117. Zutreffend kritisch, dass ein nicht näher bekannter Teil der AAT-Teilnehmer fast keine Chance hatte, innerhalb des Rückfallzeitraums "rückfällig" und im BZR eingetragen zu werden, deshalb Leutner 2010, S. 122.

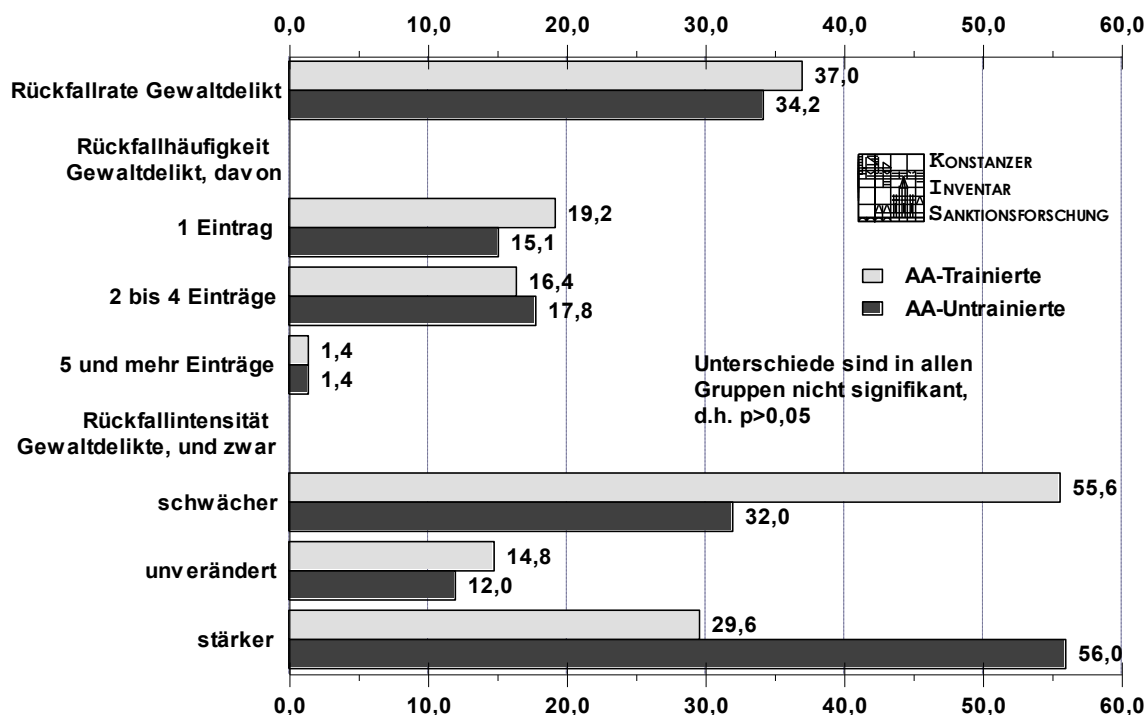
5435 Ohlemacher et al. 2001b, S. 362, 377. Zu Recht kritisch Leutner 2010, S. 122.

5436 Höyneck et al. 2004, S. 549 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 32 ff.; Ohlemacher et al. 2001b, S. 378 f.; Ohlemacher et al. 2001c, S. 384 f.; Ohlemacher et al. 2010, S. 124. „Eigentlich müsste dies zu dem Schluss führen, dass ein solches Trainingsprogramm eben keine besonderen Wirkungen mit sich bringt, und dass derartige Interventionen, da offensichtlich zusätzliche Kosten bei fehlendem Nutzen verursachend, überflüssig sind“ (Albrecht, H.-J. 2003a, S. 230).

5437 Höyneck et al. 2004, S. 550; Ohlemacher et al. 2001b, S. 379, Ohlemacher et al. 2010, S. 126.

5438 Höyneck et al. 2004, S. 550; Ohlemacher et al. 2010, S. 126:

Schaubild 632: Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und -intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 632:

	AA-Trainierte	AA-Untrainierte
Rückfallrate	63,0	k.A.
Rückfallrate Gewaltdelikt	37,0	34,2
Rückfallhäufigkeit Gewaltdelikt, davon		
1 Eintrag	19,2	15,1
2 bis 4 Einträge	16,4	17,8
5 und mehr Einträge	1,4	1,4
Rückfallintensität Gewaltdelikte, und zwar		
schwächer	55,6	32,0
unverändert	14,8	12,0
stärker	29,6	56,0

Quelle: Ohlemacher et al. 2001a, S. 365, S. 378 f.

Unterschiede, die sich bei Differenzierung nach verschiedenen Phasen des AAT in Hameln zeigten, waren wegen zu kleiner absoluter Zahlen nicht signifikant.⁵⁴³⁹

Positive Effekte des AA-Trainings ließen sich demnach nicht nachweisen.⁵⁴⁴⁰ Nicht entscheiden lässt sich allerdings, ob dies an (nicht erkannten) Unterschieden zwischen den Gruppen lag oder daran, dass andere, z.T. auch deliktsspezifische Angebote in Hameln, z.B. Sozialtherapie, „Gesprächskreis Tötungsdelikte“, an denen möglicherweise die Mitglieder der Kontrollgruppe teilgenommen hatte – dies wurde nicht geprüft⁵⁴⁴¹ – denselben Effekt hatten, oder daran, dass einzelne Formen des AAT keinen Effekt hatten oder das Anti-Aggressivitäts-Training insgesamt keinen Effekt hat.⁵⁴⁴² Die Untersuchung liefert deshalb keinen empirisch gestützten Beleg dafür, dass das Anti-Aggressivitäts-Training anderen Maßnahmen überlegen sei.⁵⁴⁴³

Die Untersuchung besagt aber auch nicht, das Anti-Aggressivitäts-Training habe keine Wirkung gehabt, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Maßnahmen, an denen die Mitglieder der Kontrollgruppe teilgenommen haben, ähnlich wirksam waren.⁵⁴⁴⁴ Denkbar ist auch, dass alle Maßnahmen des Behandlungsvollzugs gleichermaßen unwirksam waren.⁵⁴⁴⁵ Dieses methodische Problem gab den Autoren Anlass zur Schlussfolgerung, „zur methodisch bestmöglich abgesicherten Evaluation“ bedürfe es „einer zufälligen Zuweisung von Inhaftierten zu der Gruppe der Trainingsteilnehmer und Nicht-Teilnehmer – und damit der Planung der Evaluation, bevor eine Maßnahme beginnt.“⁵⁴⁴⁶

Der von der Studie von Ohlemacher et al. als eine Interpretationsmöglichkeit nahe gelegte Befund der "Austauschbarkeit" unspezifischer Behandlungsmaßnahmen wurde – als

5439 Höyneck et al. 2004, S. 550 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 34; Ohlemacher et al. 2001b, S. 380, Tab. 10.8.

5440 Deshalb ist unverständlich, weshalb Kilb/Weidner 2010, S. 96, meinen, mit diesen „fundierten empirischen Belege(n)“ sei die skeptische Position widerlegt, AAT und CT seien eine „Renaissance autoritärer und repressiver Pädagogik ..., die lediglich auf kurzfristige und oberflächliche Wirkungen ziele.“

5441 In Bezug auf die deliktsspezifischen Maßnahmen ist die Kontrollgruppe unsystematisch zusammengesetzt (vgl. Ohlemacher et al. 2001b, S. 375).

5442 Egg (2009, S. 91) weist zutreffend darauf hin, dass es in kleinräumigen, in derselben Anstalt durchgeführten Untersuchungen schwierig ist, "überlappende Effekte auszuschließen," weshalb eigentlich immer mehrere Anstalten in die Untersuchung einzubeziehen seien.

5443 Entgegen Schäfer (2011, S. 100) kann deshalb auch nicht festgestellt werden, dass das AAT „eine wirksame Methode zur Gewaltreduzierung darstellt“. Gegenteilig bewertet die Arbeitsstelle (2006, S. 107), die meint, wegen der methodischen Einschränkungen seien hinsichtlich der Legalbewährung „keine Aussagen zur Gesamtqualität der Maßnahme“ möglich. Dies ist in die andere Richtung überzogen, denn die Studie hat gezeigt, dass der AAT den anderen Maßnahmen in spezialpräventiver Hinsicht nicht überlegen ist.

5444 A.A. Albrecht, H.-J. 2011b, S. 475, der von einer "Gleichwirksamkeit" ausgeht und deshalb meint, dies müsste "zu dem Schluss führen, dass ein solches Trainingsprogramm eben keine besonderen Wirkungen mit sich bringt, und dass derartige Interventionen, da offensichtlich zusätzliche Kosten bei fehlendem Nutzen verursachend, überflüssig sind."

5445 Vgl. hierzu auch Sellinger et al. 2008, S. 396.

5446 Ohlemacher et al. 2001b, S. 381; Ohlemacher et al. 2001c, S. 386; Ohlemacher et al. 2010, S. 128.

Nebenergebnis – im Längsschnittprojekt „Gefängnis und die Folgen“⁵⁴⁴⁷ des KFN bestätigt. Bei den 447 im Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 neu Inhaftierten, deren Befragungsdaten ausgewertet und deren Legalbewährung mit BZR-Daten gemessen werden konnte, zeigt sich, „dass Straftäter, die während der Haft an einer Sozialtherapie oder einem Anti-Gewalttraining teilnahmen, ein genauso hohes Rückfallrisiko aufweisen, wie die übrigen Inhaftierten.“⁵⁴⁴⁸

4.7.2.12.3 Rau: Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2006)

„Die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings lässt sich bestätigen“ – so fasst Rau das Ergebnis ihrer Evaluation eines AAT in ausgewählten deutschen Regionen zusammen.⁵⁴⁴⁹ Verglichen werden 28 Absolventen eines AAT aus Ulm, Baden-Baden und Halle (Saale) mit 19 Probanden (Kontrollgruppe) aus Böblingen, Ludwigsburg, Stuttgart, Ulm und Vaihingen, die überwiegend aufgrund strafrichterlicher Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilnahmen oder der Bewährungshilfe unterstellt worden waren.⁵⁴⁵⁰ Beide Gruppen sind in hohem Maße selektiert. Die Teilnehmer der Interventionsgruppe sollten zunächst nur an den Standorten Ulm und Baden-Baden gewonnen werden.⁵⁴⁵¹ Als der Rücklauf zu gering war, wurde zu weiteren Trainingsstandorten Kontakt aufgenommen. Da zahlreiche informelle Kontakte zu potentiellen Probanden geknüpft wurden, ist es unmöglich, sowohl die tatsächliche Anzahl der angesprochenen Probanden zu ermitteln als auch eine (positive) Selektion auszuschließen.⁵⁴⁵² Rau hält es jedenfalls für möglich, dass von den Kontaktpersonen „eher jene Klienten für eine Teilnahme in Betracht gezogen haben, deren Trainingsverlauf bzw. Betreuung positiv verlaufen ist.“⁵⁴⁵³ Von den 68 angeschriebenen Teilnehmern des AAT in 5 Orten⁵⁴⁵⁴ erklärten sich 30 zur Teilnahme bereit, hiervon konnten von 28 Auszüge aus dem BZR eingeholt werden.⁵⁴⁵⁵ Die Teilnehmer der Interventionsgruppe hatten an einem AAT im Zeitraum 1998 bis 2005 teilgenommen. Die Kontrollgruppe wurde über die Bewährungshilfe gewonnen. Von 235 kontaktierten Probanden in 8 Standorten konnten letztlich 19 für die Teilnahme gewonnen werden, für die auch Registerauszüge eingeholt werden konnten.⁵⁴⁵⁶ Auch hier ist mit einem hohen Maß an Fremd- und Selbstselektion zu rechnen. „Die Vorauswahl der Probanden lag ausdrücklich in der Verantwortung der Multiplikatoren.“⁵⁴⁵⁷

5447 Greve et al. 1997; Greve et al. 2001; Greve/Hosser 1998; Greve/Hosser 2002; Hosser/Greve 2002

5448 Hosser et al. 2005, S. 235.

5449 Rau 2006b.

5450 Die Art der Bewährungsweisungen oder –auflagen wurden nicht erfasst.

5451 Rau 2006a, S. 100.

5452 Rau 2006a, S. 106.

5453 Rau 2006a, S. 156.

5454 Rau 2006a, S. 107.

5455 Rau 2006a, S. 109, in zwei Fällen wurden aus nicht näher erläuterten Gründen die „Dateneinsicht verweigert bzw. zurückgezogen“.

5456 Rau 2006a, S. 107. Rau berichtet allerdings beim Vergleich von Interventions- und Kontrollgruppe von 22 Teilnehmern der Kontrollgruppe (aaO., S. 108). Die Abweichung von den Einzelangaben in Tabelle 2 (aaO., S. 107) wird nicht erläutert.

5457 Rau 2006a, S. 156.

Der Vergleich von Interventions- und Kontrollgruppe zeigt teilweise erhebliche Unterschiede in den Sozialmerkmalen. Zum Zeitpunkt der Befragung betrug der Altersmittelwert in beiden Gruppen etwas mehr als 21 Jahre, mit Maxima bei 29 der Interventionsgruppe bzw. 32 Jahren der Kontrollgruppe. Das eigentlich entscheidende Datum, das Alter zum Interventionszeitpunkt, wird nicht mitgeteilt.⁵⁴⁵⁸ Vor der Intervention befanden sich 43 % der Interventionsgruppe und 64 % der Kontrollgruppe in Ausbildung/Schule/Studium, 27 % der Interventionsgruppe waren arbeitslos, ohne Beruf oder Sozialhilfeempfänger im Vergleich zu 9 % der Kontrollgruppe. Anhand der BZR-Auszüge wurde die „Zahl der Delikte“⁵⁴⁵⁹ vor der Bezugsentscheidung ermittelt. Danach war die Interventionsgruppe stärker belastet als die Kontrollgruppe (10,5 vs. 6,2 Delikte insgesamt bzw. 5,1 vs. 3,0 Gewaltdelikte).⁵⁴⁶⁰

Der Legalbewährungszeitraum wurde nicht für jeden Probanden einheitlich bestimmt. Im Schnitt beträgt er bei der Interventionsgruppe 2,81 Jahre, bei der Kontrollgruppe 2,89 Jahre. Berücksichtigt wurden alle „strafrechtlichen Sanktionen“, die im BZR eingetragen sind, und zwar sowohl für die Vorauffälligkeit als auch für die Rückfalltaten. Ob und inwieweit auch die informellen Sanktionen berücksichtigt worden sind, lässt sich dem Forschungsbericht nicht entnehmen. Vermutlich wurden indes diese Entscheidungen wegen unzutreffender Rechtskenntnisse von Rau entweder nicht beigezogen oder ausgewertet.⁵⁴⁶¹ Falls sie ausgewertet worden sind, sind Verzerrungen wegen des höheren Alters einzelner Teilnehmer in beiden Gruppen möglich, weil informelle Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO nicht im BZR nachgewiesen werden. Wegen zwischenzeitlich erfolgter Tilgungen mit Erreichung des 24. Lebensjahres ist in 13 Fällen die „Datenlage ... unvollständig“;⁵⁴⁶² unklar bleibt die Verteilung dieser Fälle auf Interventions- und Kontrollgruppe.

Eine Auswertung der BZR-Eintragungen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der „Delikthäufigkeit“⁵⁴⁶³, womit offenbar die "Zahl der Straftaten" gemeint ist, soweit sie sich aus den Eintragungen im BZR entnehmen lassen.⁵⁴⁶⁴ Diese „Delikthäufigkeit“ wird für Interventions- und Kontrollgruppe sowohl nach sechs Deliktarten, wie Körperverletzung, Raub und Erpressung, als auch für die Summe aller Delikte ausgewertet. Für den Zeitraum vor der Bezugsentscheidung zeigt sich in der Summe aller Delikte bzw. aller Gewaltdelikte eine statistisch signifikant höhere Vorauffälligkeit der Interventionsgruppe als der Kontroll-

5458 Rau 2006a, S. 109.

5459 BZR-Auszüge lassen zwar erkennen, auf welchen Straftatbeständen die Entscheidung beruht. Sie lassen aber die Zahl der verwirklichten Delikte nicht erkennen. Bei 10 in Tatmehrheit verübten Körperverletzungen werden nur §§ 223, 53 StGB aufgeführt. Vgl. oben VII., 4.7.2.10

5460 Rau 2006a, S. 131.

5461 Erst im letzten Kapitel „Diskussion“ wird unter „Methodische Grenzen der Untersuchung“ mitgeteilt, in die Datensätze des Bundeszentralregisters würden nur „strafgerichtliche Urteilsentscheidungen“ aufgenommen. „Sämtliche verfahrensrechtliche Einstellungen mit oder ohne Beteiligung des Gerichts vor oder während der Hauptverhandlung sind folglich im BZR nicht vorhanden“ (Rau 2006a, S. 156 f.). Dies ist schlicht falsch, wie ein Blick in § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG zeigt. Zum BZR sind Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG zu melden und werden im Erziehungsregister eingetragen. Da der Altersmittelwert bei etwas mehr als 21 Jahren lag, dürfte freilich nur bei einem Teil der Probanden §§ 45, 47 JGG in Betracht gekommen sein.

5462 Rau 2006a, S. 158. Unklar bleibt, was „unvollständig“ genau heißt.

5463 Rau 2006a, S. 70, 122, 124, 130, 131, 135 ff, 146.

5464 Vgl. FN. 5459. Vgl. ferner oben VII., 4.7.2.10

gruppe.⁵⁴⁶⁵ Nach der Bezugsentscheidung bestehen weder bei den sechs Deliktsarten noch bei der Summe der Delikte ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen.⁵⁴⁶⁶ Ein signifikanter Unterschied zeigt sich dagegen darin, dass sich die Summe aller Delikte in der Interventionsgruppe stärker reduziert als in der KG.⁵⁴⁶⁷ Allerdings ist der Legalbewährungszeitraum bei der Kontrollgruppe länger als bei der Interventionsgruppe. Eine Auswertung nach Schwere des Rückfalls, gemessen über die Art der Sanktion, bzw. nach Rückfallintervall, erfolgte nicht.

Die testpsychologischen Messungen zur Selbsteinschätzung ergaben in nahezu allen Skalen keinen Unterschied zwischen den beiden Gruppen, lediglich im Bereich der reaktiven Aggressivität zeigte sich ein signifikanter Unterschied zugunsten der AAT-Gruppe.⁵⁴⁶⁸

Entgegen dem plakativen statement „Die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings lässt sich bestätigen“⁵⁴⁶⁹ zieht Rau in ihrer Untersuchung das gegenteilige Fazit: „Die Untersuchungsbefunde zeigen deutlich, dass dem AAT verglichen mit anderen strafrechtlichen Sanktionen keine umfassende Wirksamkeit im Sinne einer Reduktion aggressiven Verhaltens zugesprochen werden kann. Die differenzierte Betrachtung der einzelnen Messwerte lässt jedoch auf spezifische Effekte schließen.“⁵⁴⁷⁰ Selbst dieser Befund ist jedoch durch die Untersuchung nicht gesichert, denn nicht nur sind die beiden Untersuchungsgruppen mit 28 bzw. 19 Teilnehmern sehr klein, sondern auch selektiv zusammengestellt und nicht hinreichend parallelisiert. Die Kontrollgruppe hat eine deutlich geringere Vorbelastung (gemessen über die „Zahl der Delikte“) als die Interventionsgruppe, was nach Rau möglicherweise damit zusammenhängt, dass an Standorten ohne AAT mehrfach straffällige Jugendliche inhaftiert werden. Ferner beruhen die Interventions-, aber insbesondere die Kontrollgruppe in hohem Maße auf einer Fremd- und Selbstselektion i.S. einer eher positiven Auswahl.⁵⁴⁷¹ Die aufgrund von BZR-Eintragungen erfolgte Messung der Rückfälligkeit lässt nicht erkennen, ob informelle Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG berücksichtigt worden sind. Die Messung der Delikthäufigkeit anhand von BZR-Eintragungen ist nur bedingt möglich. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind statistisch nicht signifikant, lediglich die Delikthäufigkeit ging bei der Interventionsgruppe - bei allerdings kürzerem Legalbewährungszeitraum - stärker zurück als bei der Kontrollgruppe. Die Rückfallgeschwindigkeit und Schwere des Rückfalls (gemessen über die Art der verhängten Sanktion) werden nicht geprüft. Da die Kontrollgruppe überwiegend an einem sozialen Trainingskurs teilnahm bzw. der Bewährungshilfe unterstand, handelt es sich um einen Vergleich verschiedener Interventionswirkungen, wobei unklar geblieben ist, welchen Interventionen die Kontrollgruppe genau ausgesetzt worden war.

5465 Rau 2006a, S. 136. Diese Höherbelastung ist auf dem 95 %-Niveau statistisch signifikant. Der nach der Bonferroni-Methode adjustierte Signifikanzwert ist dagegen nicht mehr signifikant.

5466 Rau 2006a, S. 135 f.

5467 Rau 2006a, S. 137. Bei den Gewaltdelikten ist dieser Unterschied aber nicht mehr statistisch signifikant.

5468 Rau 2006a, S. 132 ff.

5469 Rau 2006b.

5470 Rau 2006a, S. 149 f.

5471 Rau 2006a, S. 152.

Die Ergebnisse von Rau sind wegen dieser methodischen Mängel und Schwächen sowie der bestehenden Auswertungsprobleme nicht interpretierbar.⁵⁴⁷²

4.7.2.12.4 Eggert/Feuerhelm: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings und des Coolness-Trainings in Mainz (2007)

Von der Sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft Mainz werden seit dem Jahre 2000 die Trainingsmaßnahmen des Anti-Aggressivitätstrainings und des Coolness-Trainings durchgeführt. Eggert und Feuerhelm untersuchten in Zusammenarbeit mit Studierenden des Hauptstudiums Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz diese Maßnahmen im Hinblick auf die Rückfälligkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.⁵⁴⁷³ Einbezogen wurden Kursteilnehmer aus verschiedenen Kursen, die zwischen Juni 2000 und Februar 2005 endeten.⁵⁴⁷⁴ Erhoben werden konnten Daten aus Strafverfahrensakten für 52 Teilnehmer und Bundeszentralregisterauskünfte für 60 Teilnehmer; nur für 40 der 60 Kursteilnehmer, für die Bundeszentralregisterauskünfte eingeholt wurden, liegen auch Informationen aus den Strafverfahrensakten vor.⁵⁴⁷⁵ Ferner wurden leitfadengestützte Interviews mit 9 Teilnehmern des Antiaggressionstrainings durchgeführt.⁵⁴⁷⁶ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet.⁵⁴⁷⁷

Die Angaben zur strafrechtlichen Auffälligkeit der Teilnehmer beschränken sich auf die Deliktsstruktur der 52 Teilnehmer, für die eine Aktenauswertung durchgeführt wurde. Weitere Informationen fehlen, insbesondere über die Art der strafrechtlichen Sanktion sowie über etwaige strafrechtliche Vorbelastungen.

Ausweislich der Strafverfahrensakten waren 83 % der fast ausschließlich männlichen Teilnehmer wegen Gewaltdelikten, insbesondere Körperverletzung, zum AAT gekommen. Allerdings war bei 17 % kein Bezug zu einem typischen Gewalt- oder Aggressionsdelikt erkennbar (überwiegend Diebstahl, Straßenverkehrsdelikt, aber auch – jeweils einmal - Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung).⁵⁴⁷⁸ Zum Zeitpunkt der Tat waren die späteren Kursteilnehmer überwiegend Jugendliche (50 %) bzw. Heranwachsende (37 %), zum Zeitpunkt der Kursbeendigung handelte es sich aber überwiegend um Heranwachsende (31 %) und Jungerwachsene (28 %).⁵⁴⁷⁹

Zur Bestimmung der Rückfallraten wurden 2006 Auszüge aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Der Rückfallzeitraum wurde nicht personenbezogen einheitlich bestimmt, vielmehr beziehen sich die Rückfallraten auf unterschiedliche Rückfallzeiträume, die von 18

5472 Leutner 2010, S. 95 f., hat die Studie von Rau sogar von vornherein aus ihrer Meta-Evaluation ausgeschlossen, weil sie "lückenhaft und intransparent" sei und inhaltlich-methodische Mängel aufweise.

5473 Eggert/Feuerhelm 2007.

5474 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 13 f.

5475 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 3 f.

5476 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 17 ff.

5477 Leutner 2010, S. 96, hat die Untersuchung aus ihrer Meta-Evaluation ausgeschlossen, weil "ein großes Fragezeichen hinter der gesamten Datengewinnung und -auswertung steht" (aaO., S. 96 Anm. 132).

5478 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 5.

5479 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 6.

Monaten bis zu 62 Monaten reichen.⁵⁴⁸⁰ Eine Rückfallrate für den geringsten gemeinsamen Rückfallzeitraum (18 Monate) wurde nicht berechnet.

Innerhalb des – jeweils unterschiedlichen langen – Rückfallzeitraums wurden insgesamt 31 (=51,7 %) der 60 Teilnehmer, für die Auskünfte aus dem BZR eingeholt werden konnten, erneut registriert.⁵⁴⁸¹ Erneut wegen Gewaltdelikten⁵⁴⁸² auffällig und im BZR eingetragen wurden 20 der 31 Rückfalltäter. Bezogen auf die 60 Teilnehmer entspricht dies einer Rückfallrate von 33,3 %. Ob es sich hierbei freilich, wie Eggert/Feuerhelm mitteilen, um „einschlägige Rückfälle“ handelt, kann den mitgeteilten Daten nicht entnommen werden. Ausweislich der Strafverfahrensakten waren 17 % der Teilnehmer nicht wegen Gewaltdelikten in Erscheinung getreten. Die deshalb an sich erforderlichen Angaben zum Mengengerüst von Bezugs- und Folgeentscheidung fehlen.

Als positiv für den Erfolg der Kurse wird gewertet, dass nur „ein Drittel der insgesamt einbezogenen Personen wieder einschlägig rückfällig“⁵⁴⁸³ wird, binnen eines Jahres sogar drei Viertel der Kursteilnehmer nicht wieder einschlägig rückfällig werden.⁵⁴⁸⁴ Diese positiven Einschätzung steht entgegen, dass sich mangels Kontrollgruppe zum Erfolg der Kurse nichts aussagen lässt. Selbst die ermittelte Quote ist wegen des unterschiedlich langen Rückfallzeitraums nur beschränkt aussagekräftig. Die Rückfallintervalle für die einschlägig Rückfälligen sind ungleich verteilt. 35 % erfolgen in den ersten sechs Monaten, weitere 10 % im folgenden halben Jahr, nochmals 25 % erfolgen im Zeitraum zwischen 12 und 24 Monaten, schließlich erfolgten 30 % zwischen 24 und 36 Monaten.⁵⁴⁸⁵ Da bei einem Teil der Teilnehmer der Rückfallzeitraum nur 18 Monate beträgt, dürfte bei einem für alle Teilnehmer einheitlichen Rückfallzeitraum von drei Jahren die einschlägige Rückfallrate deutlich höher sein als 33 %.

Diese Untersuchungsergebnisse sind mit anderen Untersuchungen kaum vergleichbar. Abgesehen davon, dass die Teilnehmerzahl in der Evaluation des AAT Mainz mit 60 unterhalb der Grenze dessen liegt, was für eine differenzierte statistische Auswertung notwendig wäre, fehlen im Bericht fast sämtliche Angaben, die für einen Vergleich notwendig wären: Alter, Vorbelastung, Bezugsdelikt, Art der Sanktion, Art der Folgeentscheidung, einheitlicher Rückfallzeitraum. Insbesondere mit den Ergebnissen der bundesweiten Legalbewährungsstudie 2004, in der für Gewaltdelikte ebenfalls nach einschlägigem und nicht einschlägigem Rückfall differenziert wurde, ist nur ein sehr grober Vergleich möglich. Dies beruht teils darauf, dass in der Legalbewährungsstudie 2004 die Ergebnisse zum einschlägigen Rückfall nicht nach Altersgruppen und nicht nach verschiedenen langen Rückfallzeiträumen differenziert sind, teils darauf, dass im Evaluationsbericht zum AAT in Mainz die Rückfallraten nicht nach Art der Bezugs- und der Folgeentscheidung

5480 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 13 f.

5481 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 11. Nach der Schwere des Rückfalls, ermittelt über die Art der erneuten Sanktion, wird nicht differenziert.

5482 Als Gewaltdelikte wurden gewertet: „Gefährliche Körperverletzung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, räuberische Erpressung, einfach Körperverletzung, Brandstiftung, Gemeinschädliche Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Nötigung“ (Eggert/Feuerhelm 2007, S. 13).

5483 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 16.

5484 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 16.

5485 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 15.

differenziert und für keinen einheitlichen Rückfallzeitraum ermittelt worden sind. In der bundesweiten Legalbewährungsstudie 2004 wurden innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums nach Raub, Erpressung 38 % wegen eines Gewaltdelikts erneut justiziell auffällig, nach Körperverletzung 40 % (vgl. oben **Schaubild 591**). Bei einem dreijährigen Rückfallzeitraum dürfte die Rückfallrate im AAT Mainz deutlich höher sein als 33 %. Einen eindeutigen Beleg für einen positiven Effekt des AAT ergibt deshalb der Vergleich nicht.

Ohlemacher et al. ermittelten – bei einem ebenfalls unterschiedlich langen Rückfallzeitraum – bei ihrer Untersuchung des AAT in Hameln eine Rate des einschlägigen Rückfalls von 37 % (vgl. oben **Schaubild 632**).

4.7.2.12.5 Bongartz: Wissenschaftliche Begleitung eines Antigewalt- und Kompetenztrainings für erwachsene Männer (2008)

Der Frage, ob durch ein Antigewalt- und Kompetenztraining Einstellungen zu dissozialen Verhaltensmustern verändert werden, untersuchte Bongartz durch „Experteninterviews“. Interviewt werden konnten 6 der 8 Teilnehmer eines Trainingskurses in Hamburg.⁵⁴⁸⁶ Die erste Befragung erfolgte vor Beginn des Trainings im März 2008, die zweite nach dessen Abschluss im Juli 2008. Ein Jahr später wurde die Legalbewährung überprüft.⁵⁴⁸⁷ Aufgrund der Interviews kommt Bongartz zum Ergebnis, dass das Training geeignet ist, Verharmlosungs- und Rechtfertigungsstrategien zu identifizieren, alternative Handlungsmuster zu erkennen und die Folgen einer Gewalttat für das Opfer zu vergegenwärtigen. Nach Einschätzung der Teilnehmer hat sich ihr Aggressionspotenzial etwas verringert.⁵⁴⁸⁸ Empfohlen wurde, „in regelmäßigen Abständen, Sitzungen zur Stabilisierung der erworbenen Fähigkeiten anzubieten.“⁵⁴⁸⁹

Zu den Teilnehmern selbst und deren aktueller Situation wird wenig mitgeteilt.⁵⁴⁹⁰ Ein Teilnehmer wurde zu Beginn des Kurses in den offenen Strafvollzug verlegt, wurde aber am Ende wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Alle anderen Teilnehmer haben Strafrestausssetzung zur Bewährung erhalten, ein Teilnehmer wurde während des Kurses ausgewiesen. Bis zum Ende des Trainings im Juli 2008 war noch keiner der Teilnehmer erneut verurteilt. Die Legalbewährung sollte im Juli 2009 überprüft werden, zu deren Ergebnis wurden, soweit ersichtlich, keine Informationen veröffentlicht. Es wäre ohnedies kein Zusammenhang mit dem Kurs herstellbar gewesen. Positiv ist zu werten, dass die Teilnehmer (zumindest vorübergehend) Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung erlernt haben.

4.7.2.12.6 Heyder: AAT in Aschaffenburg (2008)

Heyder berichtet in einem kurzen Beitrag über seine seit dem Jahr 2000 durchgeführte Evaluation der von ihm durchgeführten Sozialen Trainingskurse mit Schwerpunkt AAT. In diesem Zeitraum hat er Kurse mit ca. 400 Teilnehmern durchgeführt. „Die Quelle sind

5486 Von den 7 anfänglichen Teilnehmern wurde ein Teilnehmer während des Projekts ausgewiesen.

5487 Bongartz 2008, S. 11. Vgl. auch Bongartz 2011

5488 Bongartz 2008, S. 11 ff.

5489 Bongartz 2008, S. 19.

5490 Bongartz 2008, S. 21.

Ermittlungsakten der Polizei. Der Überprüfungszeitraum beträgt 3 Jahre. Bei den STK mit Schwerpunkt AAT beträgt die Erfolgsquote bei Gewaltdelikten 52 % und bei Eigentumsdelikten 58 %. Bei den ambulanten AAT für Erwachsene beträgt die Erfolgsquote bei Gewaltdelikten 85 %. Zum Nachteil dieser Erfolgsquoten bleiben bei dieser statistischen Erhebung die tatsächlichen Verurteilungen und die Intensität der Rückfälle unberücksichtigt.⁵⁴⁹¹ Ein Vergleichsgruppe wurde nicht gebildet; wegen der Nichtvergleichbarkeit von Tatverdächtigen und Sanktionierten ist auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Rückfallstatistik nicht möglich.

4.7.2.12.7 Bosold/Lauterbach: "Leben ohne Gewalt organisieren" - Evaluation des AAT in der Jugendanstalt Hameln (2010)

Seit 2001 wird eine Weiterentwicklung des Hamelner AAT – des Trainings „Leben ohne Gewalt organisieren“ (LoGo) – durchgeführt. Über einen Zeitraum von 4 Jahren wurden durch das KFN 7 Durchgänge mit insgesamt 56 Trainingsteilnehmern wissenschaftlich begleitet.⁵⁴⁹² "Die Kontrollgruppe setzt sich aus Insassen zusammen, die nach dem Behandlungsplan für das Training vorgesehen waren, für die aber nach Auswahlgesprächen mit den Trainern keine Trainingskapazitäten zur Verfügung gestellt werden konnten."⁵⁴⁹³ Methodisch stellt sich hierbei das Problem, dass die Auswahl der Trainingsteilnehmer nach dem Bedürfnisprinzip der Straftäterbehandlung erfolgte. Die Trainingsgruppe wies dementsprechend im Vortest eine besonders ausgeprägte Aggressionsproblematik auf. Unter den meisten soziodemografischen und deliktsspezifischen Angaben fanden sich dagegen keine weiteren Unterschiede zwischen den Gruppen.⁵⁴⁹⁴

Zur Messung der Veränderung von Impulsivität, Aggressivität, Neutralisierungstendenzen usw. wurden Vor- und Nachtests durchgeführt. Der Vergleich der Vor- und Nachtestwerte für Trainings- und Kontrollgruppe ergab signifikante Behandlungseffekte hinsichtlich der "Reduktion aller Aggressivitätsmaße sowie der Neutralisierung in der Trainingsgruppe verglichen mit der Kontrollgruppe. ... Signifikante Veränderungen des Selbstwerts, der Flexibilität der Zielanpassung oder der Perspektivübernahme können weder im Zeitverlauf noch in Abhängigkeit von der Gruppenzugehörigkeit festgestellt werden. Für die empathische Anteilnahme zeigt sich jedoch ein Anstieg in der Trainingsgruppe ($d = 0,41$), der die Signifikanzgrenze knapp verfehlt."⁵⁴⁹⁵ Für eine Teilstichprobe ($n=39$) konnte die Stabilität der Veränderungen 6 Monate nach Trainingsabschluss geprüft werden. "Insgesamt betrachtet, steigt ... die Aggressivität hinsichtlich der meisten Komponenten nach Trainingsende erneut an, und die Verantwortungsübernahme verringert sich wieder. Die mit zunehmendem Beobachtungszeitraum sinkenden Trainingseffekte dürfen trotz Teilstichprobendaten als Hinweis auf eine geringe Stabilität der Trainingseffekte verstanden werden ... Hier deutet sich die Notwendigkeit einer verstärkten Nachbetreuung an, die bislang nur für einige Teilnehmer gewährleistet ist.

5491 Heyder 2008, S. 184.

5492 Bosold/Lauterbach 2010.

5493 Bosold/Lauterbach 2010, S. 270.

5494 Bosold/Lauterbach 2010, S. 276.

5495 Bosold/Lauterbach 2010, S. 273.

Für die bereits entlassenen Untersuchungsteilnehmer (n=72) wurden BZR-Daten erhoben, um die erneute Registrierung innerhalb eines Jahres nach Haftentlassung zu prüfen. "Einen allgemeinen Rückfall begingen 9 von 36 Trainingsteilnehmern (25 %) und 14 von 36 Kontrollgruppenmitgliedern (39 %). Ein erneutes Gewaltdelikt begingen 5 Trainingsteilnehmer (14 %) und 5 Kontrollgruppenmitglieder (14 %). Obwohl die allgemeine Rückfallrate in der Kontrollgruppe um 55 % höher ausfällt als in der Trainingsgruppe, ist der Unterschied aufgrund der geringen Stichprobengröße nicht statistisch signifikant. Mittels Rückfalldaten lassen sich somit keine Trainingseffekte hinsichtlich der nach Haftentlassung verübten Gewaltstraftaten nachweisen; hierbei steht die Überprüfung eines längeren Beobachtungszeitraums noch aus."⁵⁴⁹⁶

Zusammenfassend stellten Bosold/Lauterbach fest, "dass durch das Training eine Verringerung der Gewaltbereitschaft und eine Erhöhung der Verantwortungsübernahme für die Tat zumindest vorübergehend erreicht werden. Im Gegensatz dazu zeigen sich in Bezug auf die Ressourcenstärkung kaum Behandlungseffekte. Durch das Training werden demnach zwar destruktive Einstellungen und Verhaltensmuster abgebaut, persönliche und soziale Kompetenzen zur Unterstützung einer prosozialen Entwicklung jedoch nicht aufgebaut. Methoden zur Verbesserung von Empathie und Selbstwahrnehmung sollten deshalb im Training verstärkt eingesetzt werden. Ausbleibende Veränderungen bezüglich der persönlichen und sozialen Ressourcen könnten u. a. dafür verantwortlich sein, dass sich einige der im Training erzielten Veränderungen mit längerem Beobachtungszeitraum abschwächen und letztlich nicht im Legalverhalten abzeichnen."⁵⁴⁹⁷

Erforderlich erscheinen Bosold/Lauterbach eine "Unterstützung der Erprobung neu erlernter Fertigkeiten im Umgang mit schwierigen Lebenssituationen ..., damit sich nicht altbewährte Verhaltensmuster erneut durchsetzen. Hierbei kommt es darauf an, dass Jugendliche und Heranwachsende in ein soziales Umfeld entlassen werden, in dem konstruktive Verhaltens- und Beziehungsmuster gelebt und dadurch stabilisiert werden."⁵⁴⁹⁸

4.7.2.12.8 Toprak: Anti-Aggressionskurse für männliche Jugendliche aus der Türkei (2010)

In einem von der Arbeiterwohlfahrt München durchgeführten Anti-Aggressionskurs wird versucht, aggressives Verhalten speziell bei männlichen türkischen Jugendlichen abzubauen.⁵⁴⁹⁹ „Jugendliche aus dem türkischen Kulturkreis, die einen Anti-Aggressions-Kurs besuchen müssen, sind in der Regel konservativ, haben einen niedrigen Schulabschluss, haben keine Berufsausbildung und sind »traditionsbewusst.«“⁵⁵⁰⁰ An den zwischen 1998 und 2000 durchgeführten Kursen, die evaluiert wurden, haben 59 männliche türkische Jugendliche/Heranwachsende teilgenommen und diese erfolgreich beendet. 22 Teilnehmer waren Jugendliche, 37 Teilnehmer waren Heranwachsende. Hauptgrund der Kursteil-

5496 Bosold/Lauterbach 2010, S. 275.

5497 Bosold/Lauterbach 2010, S. 276.

5498 Bosold/Lauterbach 2010, S. 276.

5499 Toprak 2000; Toprak 2002; Toprak 2010.

5500 Toprak 2002, S. 67.

nahme war bei der Mehrheit von 45 Kursteilnehmern eine Verurteilung wegen Körperverletzung.⁵⁵⁰¹

Sechs Monate nach Ende des Kurses wurden 45 Teilnehmer (von denen letztendlich 38 teilnahmen) zu einem Nachgespräch eingeladen, um mithilfe eines standardisierten Interviews, Änderungen in ihren Einstellungen, ihrer Bereitschaft zur Gewalt sowie zur Verwicklung in Schlägereien festzustellen. Zentralregisterauszüge wurden nicht eingeholt. Nach eigenen Aussagen sind 23 Teilnehmer in eine 'gefährliche Situation' geraten, hiervon haben sich nur sieben erneut geschlagen, fünf hiervon erhielten eine Strafanzeige.⁵⁵⁰²

Nicht mitgeteilt wird, weshalb nur 45 der 59 Kursteilnehmer zum Interview eingeladen worden sind und ob es Anhaltspunkte für die Nichtteilnahme der sieben Teilnehmer gibt, die zwar zum Interview eingeladen waren, aber daran nicht teilgenommen hatten. Von den Interviewten sind 15 in den letzten sechs Monaten in keine »gefährliche Situation« geraten. Ob sie derartige Situationen aufgrund des Kurses vermieden haben, blieb offen.

Angesichts der kleinen Gruppe, der unklaren Selektion der Interviewten und der Beschränkung auf Selbstauskünfte ist das Projekt hinsichtlich seiner Wirkung auf Straffälligkeitsvermeidung nicht hinreichend evaluiert. Positiv daran ist freilich, dass der Kurs sich gezielt auf die Herkunft der Gruppe und deren Probleme bezieht, die mit der Erziehung nach traditionellen Normen in der Herkunftsfamilie und der deutschen Umwelt verbunden sind.

4.7.2.12.9 Marx/Marx: Anti-Gewalt-Training-Magdeburg (2011)

Das 1997 ausgearbeitete Anti-Gewalt-Training-Magdeburg versteht sich als „deliktbezogene Intensivmaßnahme für gewaltauffällige jugendliche und erwachsene Personen.“⁵⁵⁰³ Das Konzept soll, so die Projektbetreiber, „bei einer bis zum heutigen Tag geringen Rückfallrate erfolgreich“⁵⁵⁰⁴ sein; diese Behauptung wird allerdings nicht belegt. Ausgeführt wird vielmehr, bei den Trainingsabsolventen trete „eine positive Wirkung“ (ein). „Prä/Post-Messungen werden mithilfe des »Änderungssensitiven Einstellungsfragebogens (ÄEF)« und des »K-FAF-Tests« durchgeführt und bewertet. Positive Effekte, wie Steigerung der Aggressionshemmungen, Verringerung der Erregbarkeit, sowie positive Veränderungen in Bereichen der spontanen und reaktiven Aggressivität liegen vor. Hinzu kommt, dass Teilnehmer dieser Maßnahme über Jahre hinweg nach Ablauf der Trainings häufig noch begleitet und Rückfälle sowie die dem Rückfall zugrunde liegende Straftat festgehalten wurden.“⁵⁵⁰⁵ Dies wird aber nicht belegt. Stattdessen wird zutreffend auf die Notwendigkeit einer „Evaluation nach wissenschaftlichen Standards von einem objektiven Träger“⁵⁵⁰⁶ hingewiesen. „Zur Einschätzung der langfristigen Wirksamkeit des Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg® ist es unverzichtbar, Bundeszentralregisterauszüge auch Jahre später auszuwerten und die Teilnehmer auch nach ihrer Haftzeit bzw. Bewährungszeit, nach dem Heimaufenthalt etc. befragen zu können, um so Erkenntnisse u.a. bzgl. der

5501 Toprak 2010, S. 170.

5502 Toprak 2010, S. 170 f.

5503 Marx/Marx 2011, S. 27.

5504 Marx/Marx 2011, S. 27.

5505 Marx/Marx 2011, S. 195 f.

5506 Marx/Marx 2011, S. 195 f.

Legalbewährung/Gewaltfreiheit zu erhalten. Dies ist nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluationsstudie möglich.“⁵⁵⁰⁷ Derzeit steht diese Evaluation noch aus.

4.7.2.12.10 Lukas: Anti-Gewalt-Training mit rechtsextremen und anderen ideologisch motivierten Gewalttätern (2012)

Das seit Anfang der 2000er Jahre entwickelte Anti-Gewalt- und Kompetenz-Training (AKT®) zielt auf den Abbau der Gewaltorientierung ab und auf die Vorbereitung auf eine gewaltfreie Nachhaftzeit. Es wird im Jugendstrafvollzug mehrerer Bundesländer durch JVA-externe TrainerInnen durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig, die Aufnahme in die Trainingsgruppe ist erst nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch mit den beiden TrainerInnen möglich. Die Teilnehmer haben in der Regel einen rechtsextremistischen, fundamentalistischen oder ideologisch motivierten Tathintergrund; seit 2006 werden auch fundamentalistisch gefährdete Jugendliche mit Migrationshintergrund einbezogen.⁵⁵⁰⁸

Zwischen Mitte 2003 bis Ende 2009 hatten insgesamt 374 Jugendliche und junge Erwachsenen, die wegen Gewaltstraftaten verurteilt worden waren, in 11 JVAs in 8 Bundesländern an den Trainingskursen teilgenommen. Hiervon waren 274 bis zum Zeitpunkt der 2012 veröffentlichten Evaluation entlassen worden. Lediglich für 192 lagen BZR-Eintragungen vor, die für weitere 4 Personen „bereinigt“ wurden.⁵⁵⁰⁹ Eine Kontrollgruppe wurde „wegen des bundesweiten Aufwandes und datenschutzrechtlicher Bedenken“⁵⁵¹⁰ nicht gebildet. Möglich war deshalb nur der Vergleich der Rückfalldaten für einen vierjährigen Rückfallzeitraum mit den in der Rückfallstatistik – Bezugsjahr 2004 – ausgewiesenen, zu einer unbedingten Jugendstrafe Verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie den aus diesem Datensatz herausgefilterten Gewaltstraftätern. Innerhalb von vier Jahren nach Haftentlassung wiesen die 188 Teilnehmer sowohl eine deutlich geringere Rückfallrate als auch einen deutlich geringeren Anteil erneuter Verurteilungen zu stationären Sanktionen auf als die in der Rückfallstatistik erfassten Personen (vgl. **Tabelle 181**).

Tabelle 181: Jugendliche und Heranwachsende, die für ihre Bezugstat („Bezugsentscheidung“) eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten: Sanktionierung der Rückfalltaten mit der schwersten Sanktion („Folgeentscheidung“) in dem vierjährigen Rückfallzeitraum (in %)

	Jehle et al. (2003)	Harrendorf (2008)	Lukas (2012)
insgesamt	3.265	1.033	188
Keine Folgeentscheidung	22,2	24,1	47,9
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	45,1	41,5	17,6
Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	17,7	17,5	14,4
Geldstrafe	14,1	15,1	20,2
Sonstige Strafe	0,9	1,8	0

5507 Marx/Marx 2011, S. 198.

5508 Lukas 2012, S. 7 f.

5509 Die Gründe für diese Ausfälle bei 86 Personen werden nicht diskutiert.

5510 Lukas 2012, S. 13.

Datenquelle: Lukas 2012, S. 20, Grafik 3

Diese Unterschiede „deuten“ darauf hin, „dass die Teilnahme am Trainingskurs in Bezug auf die Legalbewährung und die schwerste Folgesanktion deutlich positive Effekte zeigt.“⁵⁵¹¹ Die drei Gruppen sind freilich kaum vergleichbar. Bei der Untersuchungsgruppe handelt es sich um eine hoch selektierte Gruppe, die sich zusammensetzt aus Strafgefangenen, die sich freiwillig zur Teilnahme bereit erklärt hat, die erst aufgrund eines erfolgreichen Bewerbungsgesprächs in den Kurs aufgenommen wurde und die – zumindest teilweise – eine bis zu einem Jahr dauernde Nachbetreuung erhalten haben. Hinzu kommt, dass unklar ist, weshalb zu einem knappen Drittel keine BZR-Eintragungen vorhanden waren. Mangels Vergleichbarkeit sind Aussagen über die „Effekte“ dieses Programms nicht möglich.

4.7.2.12.11 Beck/Ptucha: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings 2004 bis 2007 im Thüringer Jugendstrafvollzug (2017)

Seit 2002 wird im Thüringer Jugendstrafvollzug ein Anti-Aggressivitäts-Training durchgeführt. Wegen negativer Erfahrungen mit einer hohen Abbruchsquote wurde das Konzept 2003 geändert. Seit 2008 ist es in die Sozialtherapeutische Abteilung integriert und damit "eine der Maßnahmen eines komplexen milieuthérapeutischen Programmes mit vielen verschiedenen Gruppenangeboten."⁵⁵¹² Eine Evaluation des „reinen AAT-Effektes“ wurde deshalb nur für die Jahrgängen 2004 bis 2007 vorgenommen.⁵⁵¹³ Das Konzept wurde seit 2005 durch zusätzliches Einstudieren eines Theaterstücks erweitert, ansonsten blieb es unverändert.

Trainings- und Kontrollgruppe bestehen aus männlichen, wegen entweder wiederholter nicht-tödlicher Gewaltdelikte oder aber wegen einer erheblichen Gewalttat verurteilten männlichen Jugendlichen mit einem Durchschnittsalter um die 25 Jahre. Strafzeiten wurden nicht erhoben. Die 18 Teilnehmer der Trainingsgruppe verbrachten aber nach dem Training noch 1,7 Jahre in Haft, die 23 Teilnehmer der Kontrollgruppe nur noch 1 Jahr.⁵⁵¹⁴ Die Teilnahme am AAT setzt eine Bewerbung voraus, d.h. ein möglicher „Selbst-Selektionseffekt“ ist nicht auszuschließen, wenn sich für das "Training nur an sich schon hochmotivierte, veränderungsbereite junge Menschen (bewerben), die ohnehin schon viel für sich kritisch reflektiert haben, Problemeinsicht gewonnen haben und es möglicherweise auch ohne unser Training »geschafft« hätten, rückfallfrei zu leben."⁵⁵¹⁵ Die Kontrollgruppe bestand aus 9 Abbrechern sowie aus "14 Kandidaten, um deren Teilnahme wir geworben hatten, die aber ihr Einverständnis verweigerten".⁵⁵¹⁶ Die Trainingsgruppe stellt damit eine positive Selektion, die Kontrollgruppe jedenfalls zu einem Drittel (Abbrecher) eine eher

⁵⁵¹¹ Lukas 2012, S. 22.

⁵⁵¹² Beck/Ptucha 2017, S. 375.

⁵⁵¹³ Ungeklärt ist, weshalb der Jahrgang 2003 nicht berücksichtigt wurde.

⁵⁵¹⁴ Beck/Ptucha 2017, S. 376.

⁵⁵¹⁵ Beck/Ptucha 2017, S. 376.

⁵⁵¹⁶ Beck/Ptucha 2017, S. 375.

negative Selektion dar. Methodisch hätte zwischen den "Abbrechern" und den sonstigen Mitgliedern der Kontrollgruppe getrennt werden sollen.⁵⁵¹⁷

"Erfolgskriterium" war erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe, gemessen über Eintragungen im BZR. Der Rückfallzeitraum,⁵⁵¹⁸ gemessen ab Entlassdatum, von durchschnittlich 48-50 Monaten wurde nicht standardisiert,⁵⁵¹⁹ er soll sich aber nicht signifikant zwischen Trainings- und Kontrollgruppe unterscheiden haben. Im längsten Fall betrug der Rückfallzeitraum ca. 5 1/2 Jahre.⁵⁵²⁰ Gemessen - bzw. mitgeteilt - wurden nur Ergebnisse zur Verurteilung, differenziert nach verschiedenen Kriterien (Wiederverurteilung, Wiederverurteilung wegen eines Gewaltdelikts, Wiederverurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe, Wiederinhaftierung) nicht aber zu Diversion. Im Ergebnis schnitt die Trainingsgruppe in allen Kriterien besser ab als die Kontrollgruppe, wegen der kleinen absoluten Zahlen sind die Ergebnisse aber statistisch nicht signifikant. Die Ergebnisse der Kontrollgruppe beinhalten freilich auch die "Abbrecher", die eigentlich der Trainingsgruppe hätten zugeordnet werden sollen.

4.7.2.12.12 Hirtenlehner/Hiebinger: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich (2013)

In die Evaluationsstudie wurden alle 155 Probanden der Bewährungshilfe einbezogen, die zwischen Anfang 2008 und Ende 2010 in den drei österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg und Steiermark) ein Antigewalttraining (AGT) erfolgreich absolviert hatten.⁵⁵²¹ Das von Neustart Österreich implementierte AGT orientiert sich „theoretisch und methodisch stark an den in Deutschland implementierten Programmen.“⁵⁵²²

Ihnen wurde eine Kontrollgruppe von 155 statistischen Zwillingen gegenübergestellt, die ebenfalls der Bewährungshilfe unterstellt waren und aufgrund ihrer Deliktsstruktur ebenfalls für ein AGT infrage gekommen wären. Die Kontrollgruppe wurde mittels „Propensity Score Matchings“ gebildet. Interventions- und Kontrollgruppe stimmten in ihren soziodemographischen, legalbiographischen und problemlagenbezogenen Merkmalen gut überein; nicht auszuschließen ist freilich, dass dennoch Strukturunterschiede bestehen, die mit den verfügbaren Daten nicht ermittelbar waren.⁵⁵²³ Eine dritte Gruppe bestand aus jenen 100 Personen, die zwischen 2008 und 2009 zwar ein AGT begonnen, dieses aber abgebrochen hatten. Das mittels „Propensity Score Matching“ gebildete Selektionsmodell

5517 Vgl. oben VII., 3.2, VII., 4.5.12.2.2

5518 Für den Jahrgang 2004 wurde zum 22.07.2009, für die Folgejahrgänge zum 01.03.2011 BRZ-Auszüge eingeholt.

5519 Die Trainingsgruppe war durchschnittlich noch 1,7 Jahre in Haft, die Kontrollgruppe nur 1 Jahr. Dies spräche für einen längeren Rückfallzeitraum der Kontrollgruppe.

5520 Es wird nicht mitgeteilt, wann die BZR-Daten gezogen worden sind und ob gewährleistet worden ist, dass keine Tilgungen eingetreten sind.

5521 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 59.

5522 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 58. Zur Grundstruktur vgl. aaO., S. 59, Übersicht 1.

5523 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 60, Tabelle 1, S. 63.

gab die „in der Richterschaft handlungsleitenden Entscheidungskriterien, ob ein AGT angeordnet wird oder nicht, nur sehr unvollständig wieder.“⁵⁵²⁴

Die Legalbewährung dieser drei Gruppen wurde gemessen über den „Eintritt bzw. Ausbleiben neuerlicher Verurteilungen wegen die Indikationsstellung für ein AGT begründenden Gewaltstraftaten.“⁵⁵²⁵ Der Katamnesezeitraum sowohl für die Interventionsgruppe als auch für die Abbrechergruppe wurde ab der letzten besuchten Trainingseinheit bis zur Strafregisterabfrage im Juni 2011 bestimmt. Da diese beiden Gruppen vor Beginn des Trainings durch die Bewährungshilfe betreut wurden, wurde die mittlere Betreuungsdauer (395 Tage) vor Trainingsbeginn berechnet. Diese mittlere Vorbetreuungsdauer wurde bei Bestimmung des Risikozeitraums der Kontrollgruppe berücksichtigt. Die Nachuntersuchungszeiträume aller drei Gruppen betragen durchschnittlich 452 Tage, es bestanden insoweit keine signifikanten Unterschiede.⁵⁵²⁶ Da offenbar die Tatzeitpunkte und/oder der Zeitraum der Teilnahme am AGT nicht bekannt waren, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die rückfalbegründende Tat „schon während der Durchführung des Gruppentrainings verübt worden“ ist.⁵⁵²⁷

Jeweils 24 % der Interventionsgruppe und der Kontrollgruppe wurden innerhalb eines Katamnesezeitraums von 425 bzw. 455 Tagen wegen eines Gewaltdelikts erneut verurteilt, d.h. ein Vorteil des AGT konnte nicht festgestellt werden. Die Gruppe der Abbrecher wies eine Wiederverurteilungsrate von 35 % auf, die knapp unterhalb der Signifikanzgrenze blieb.⁵⁵²⁸ Werden entsprechend dem methodisch vorzugswürdigen "intention-to-treat"-Ansatz (ITT-Ansatz) auch die Abbrecher berücksichtigt, dann erhöht sich die Rückfallrate der Zielgruppe des Antigewalttrainings auf 28 %,

Wird er Legalbewährungszeitraum für beide Gruppen einheitlich auf ein Jahre festgelegt, dann waren 23 % der Absolventen eines AGTs, aber nur 16 % der Kontrollprobanden neuerlich wegen eines Gewaltdelikt ins Strafregister eingetragen.⁵⁵²⁹ Dieser Unterschied ist statistisch nicht signifikant. Mit 35 % ist dagegen die 1-Jahres-Wiederverurteilungsrate der Abbrecher eines AGTs signifikant wesentlich höher. Die Rückfallrate der gesamten Zielgruppe des Antigewalttrainings liegt dann mit 28 % deutlich über derjenigen der Kontrollgruppe.

Die Kontrolle nach Altersgruppen zeigt weder bei Jugendlichen/Heranwachsenden noch bei Erwachsenen einen statistisch signifikanten Unterschied zwischen der Interventionsgruppe und der KG (vgl. **Schaubild 633**). Deutlich erhöht ist dagegen die Gewaltrückfallkriminalität der jugendlichen Abbrecher einer AGT.

5524 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 60.

5525 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 60.

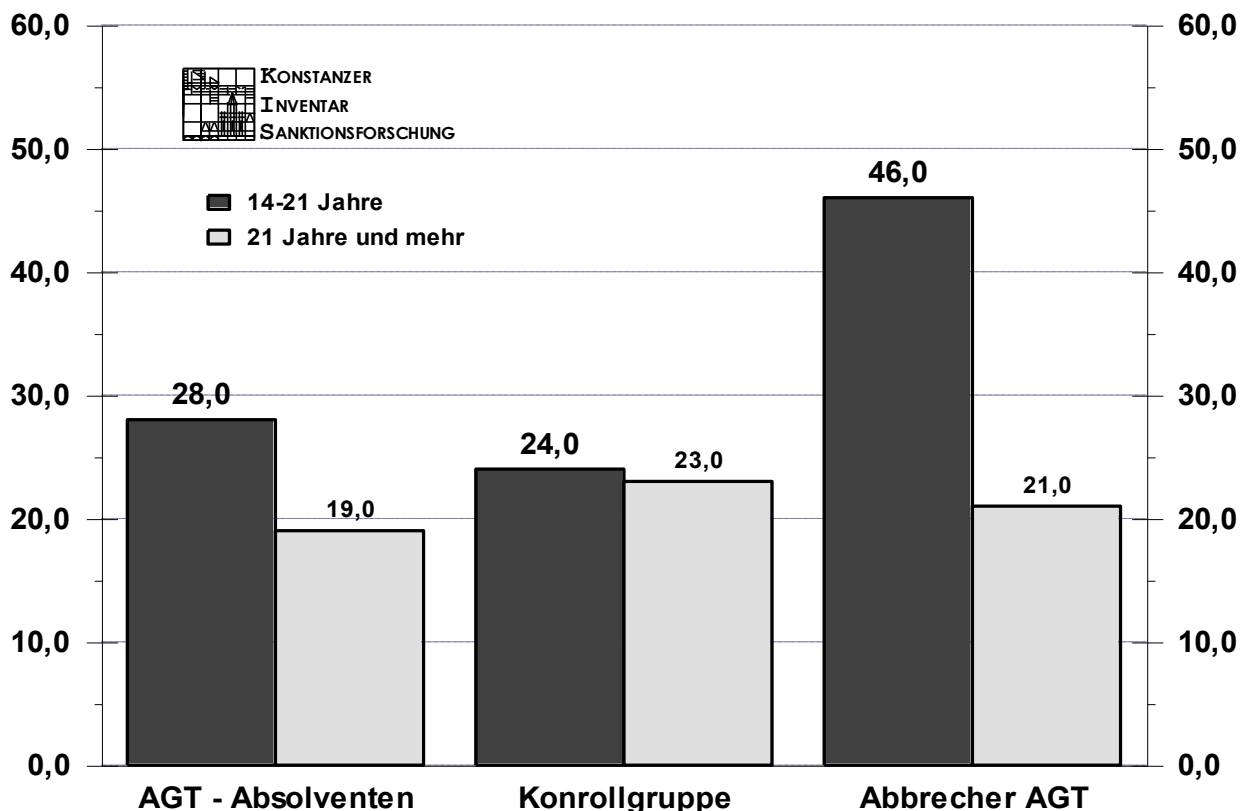
5526 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 61.

5527 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63.

5528 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 61.

5529 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 62.

Schaubild 633: Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Absolventen, Kontrollgruppe und Abbrecher sowie nach Alter



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 633:

	Absolventen AGT	Kontrollgruppe	Abbrecher AGT	a-Fehler
14-21 Jahre	28 %	24 %	46 %	.016
21 Jahre und mehr	19 %	23 %	21 %	.832

Quelle: Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63, Tabelle 3.

„Gemessen an der im Strafregister dokumentierten Wiederverurteilungskarriere lassen sich keine Beiträge des Trainingsangebots zur Verhinderung fortgesetzter Gewaltdelinquenz erkennen. Probanden, die ein AGT vollständig durchlaufen haben, weisen keine niedrigeren einschlägigen Folgeverurteilungsraten auf als andere von der Bewährungshilfe wegen Gewaltdelikten betreute Personen, denen kein AGT zuteil wird.“⁵⁵³⁰ Die möglicherweise während der Bewährungshilfe geleistete Deliktbearbeitung hat dieselbe Wirkung wie ein AGT. Diese Schlussfolgerung, das Antigewalttraining habe keinen nachweisbaren Vorteil gegenüber der regulären Bewährungshilfe, ist freilich "noch zu optimistisch, wenn man nach dem ITT-Ansatz die AGT-Abbrecher einbezieht (100 Personen, also 39,2 % der

5530 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63.

insgesamt 255 Personen, die ein AGT begonnen hatten). Die Wiederverurteilungsquote der Abbrecher betrug 35,0 %; dies ergibt für die Gesamtzahl der Teilnehmer (Absolventen plus Abbrecher) eine Quote von 28,2 %, die um etwa ein Sechstel über der Wiederverurteilungsquote der Nichtteilnehmer liegt und entweder auf einen insgesamt negativen Behandlungseffekt oder aber auf erhebliche Stigmatisierungseffekte für die Abbrecher schließen lässt."⁵⁵³¹ s

4.7.2.12.13 Testpsychologische Messungen der Veränderungen nach Anti-Aggressivitäts-Training

4.7.2.12.13.1 Schanzenbächer: Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand

In einigen Studien wurden vor allem proximale Erfolgsmaße gemessen, insbesondere das Maß der Senkung der Aggressionsbereitschaft.⁵⁵³² Ertrag wie Reichweite dieser Studien sollen am Beispiel der jüngsten einschlägigen Untersuchung, derjenigen von Schanzenbächer⁵⁵³³ und Petersen et al.⁵⁵³⁴, skizziert werden.

Ziel der Studie von Schanzenbächer⁵⁵³⁵ ist die Evaluation von Anti-Aggressivitätstrainingskursen für jugendliche und heranwachsende Gewalttäter. Erfolgskriterium ist die Senkung der Aggressivität bei den Probanden, wobei Aggressivität anhand eines standardisierten Fragebogens zur Erfassung von Aggressivitäts-Faktoren (FAF) nach Selg⁵⁵³⁶ gemessen wurde.⁵⁵³⁷ Dieser Fragebogen erfasst ein breites Spektrum aggressiver Verhaltensweisen und affiner Gefühlsbereitschaften. Dazu gehören spontane, reaktive Aggressivität, Erregbarkeit, Depressivität mit Selbstaggression und Gewissensstrenge mit Aggressivitätshemmungen.⁵⁵³⁸

Untersucht wurden 15 von 29 Projektstandorten in Deutschland, in denen im Untersuchungszeitraum Anti-Aggressivitäts-Trainings bzw. Coolness-Trainingskurse durchgeführt wurden und die sich an der Evaluation beteiligt hatten.⁵⁵³⁹ Es wurden 125 Absolventen des Anti-Aggressivitäts-Trainings in insgesamt 32 Gruppen an 15 Projektstandorten untersucht und mit einer Kontrollgruppe von 17 Nicht-Behandelten ver-

5531 Endres ua. 2017, S. 51.

5532 Einschlägige Untersuchungen haben z.B. vorgelegt: Bosold/Heise 2004; Brand/Saasmann 1999; Brand/Sames 2010; Dölling et al. 2013; Fröhlich-Gildhoff/Beuter 2008; Kilb/Weidner 2000; Weichold 2004; Weidner 1995; Weidner 1997; Weidner 2008 (hierzu Leutner 2010, S. 98 ff.); Weidner/Wolters 1991. Hinweise auf entsprechende Evaluationen finden sich bei Engelhard/Mungen 2017; Szameitat/Kutzsche 2017. Freilich gibt es auch "Evaluationen", die sich weitgehend mit Befragungen der Teilnehmer zur Einschätzung des Trainings auf den Erkenntnis- und Kompetenzerwerb begnügen (vgl. Palloks 2006).

5533 Schanzenbächer 2003; Schanzenbächer 2010.

5534 Petersen et al. 2004.

5535 Schanzenbächer 2003; hierzu Leutner 2010, S. 104 ff., 111 f., 115 f., 119 ff., 126 ff., 131 ff.

5536 Selg 1974.

5537 Schanzenbächer 2003, S. 127 ff.

5538 Schanzenbächer 2003, S. 155 ff.

5539 Schanzenbächer 2003, S. 119 ff. Ein wichtiger Grund für die Nichtbeteiligung an der Evaluation bestand darin, dass das verwendete Messinstrument nicht für alle Trainingsteilnehmer geeignet war (aaO., S. 121).

glichen.⁵⁵⁴⁰ Die Maßnahmen wurden je nach Projekt zwischen November 1997 und März 2001 durchgeführt.⁵⁵⁴¹ Bei der Kontrollgruppe handelt es sich, wie bei der Experimentalgruppe, ebenfalls um behandlungsmotivierte Gewalttäter, die auf Grund der begrenzten Teilnehmerzahl aber nicht an dem Anti-Aggressivitäts-Training teilnehmen konnten.⁵⁵⁴² Um die Frage zu beantworten, unter welchen Gestaltungsmerkmalen ein Trainingskurs am erfolgreichsten abläuft, wurden Teilnehmer und Mitarbeiter des Teams der Trainingskurse mittels eines halbstandardisierten Leitfadens telephonisch interviewt.⁵⁵⁴³

Durch eine Vorher-Nachher-Befragung wurde untersucht, inwieweit es zu einem Rückgang der Aggressivität bei der Experimental- und bei der Kontrollgruppe kam. Anschließend wurde im Rahmen von multivariaten Varianzanalysen der Einfluss von verschiedenen Variablen auf die verschiedenen Aggressionsdimensionen gemessen und schließlich wurde anhand der Gegenüberstellung von Ergebnissen aus den qualitativen Interviews mit den Trainern und den bisherigen quantitativen Befunden, die Frage zu beantworten versucht, unter welchen Bedingungen ein Anti-Aggressivitäts-Training erfolgreich verlaufen kann.

Ein Mittelwertvergleich der Aggressivität vor und nach Durchführung des Anti-Aggressivitäts-Trainings mittels T-Test zeigte einen signifikanten Rückgang von spontaner, reaktiver Aggression und Erregbarkeit (gestiegene Frustrationstoleranz, bessere Kontrolle der Affektsteuerung) sowie umgekehrt einen Anstieg der Aggressionshemmung.⁵⁵⁴⁴ Lediglich die Aggressionen gegen sich selbst, die Einstellung zum Leben und die Unzufriedenheit änderten sich nur geringfügig.⁵⁵⁴⁵

Auch bei der Kontrollgruppe, deren Ausgangsaggressivität etwas niedriger als bei der Experimentalgruppe lag, ging die Aggressivität zurück. Der Rückgang ist allerdings nicht signifikant.⁵⁵⁴⁶ Das Ergebnis der Kontrollgruppe spricht nach Schanzenbächer dafür, dass das Anti-Aggressivitäts-Training die (zumindest nach außen gerichtete) Aggressivität reduziert hat.⁵⁵⁴⁷

Die Wirkung des untersuchten treatments wird erheblich durch den Projektort erklärt. „Dies gibt Anlass zur Vermutung, dass die Modalitäten und Gestaltung der Anti-Aggressivitäts-Trainingskurse vor Ort maßgeblich zu dessen Gelingen respektive Misslingen beitragen“.⁵⁵⁴⁸ Im Jugendstrafvollzug werden bessere Ergebnisse der Anti-Aggressivitäts-Trainingskurse erreicht als im ambulanten Bereich.⁵⁵⁴⁹ Dass die Variable „Anzahl der Kurse“ in sehr signifikantem Maße wesentliche Skalen der Aggressivität erklärt, lässt nach Schanzenbächer darauf schließen, dass die Erfahrung des Teams in den jeweiligen Projektorten

5540 Schanzenbächer 2003, S. 89. Kritisch wegen der kleinen Kontrollgruppe Beck/Ptucha 2017, S. 374.

5541 Schanzenbächer 2003, S. 143.

5542 Schanzenbächer 2003, S. 137.

5543 Schanzenbächer 2003, S. 146 ff.

5544 Schanzenbächer 2003, S. 164 ff.

5545 Schanzenbächer 2003, S. 166.

5546 Schanzenbächer 2003, S. 174 ff.

5547 Schanzenbächer 2003, S. 179.

5548 Schanzenbächer 2003, S. 219.

5549 Schanzenbächer 2003, S. 219.

für den Erfolg des Trainings von großer Bedeutung ist.⁵⁵⁵⁰ Die Art des Trainings (d.h. Anti-Gewalt-Training, Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training), Alter, Schulbildung und gegenwärtig ausgeübter Beruf des Teilnehmers spielen dagegen keine signifikante Rolle.⁵⁵⁵¹

Es ist zwar als Erfolg zu bewerten, wenn die Probanden weniger Bereitschaft zur Aggressivität zeigen, aber erst durch ein antiaggressives (legales) Verhalten im „normalen“ Leben bewährt sich der Jugendliche und damit auch das „treatment“. Bei dem Einstellungstest handelt es sich zwar um ein auf Reliabilität und interne Validität getestetes Verfahren. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit von Ergebnissen in psychologischen Tests auf reales Verhalten geschlossen werden kann. Der Proband gibt mit dem Fragebogen lediglich eine Selbsteinschätzung seiner Aggressivität ab. Es handelt sich also um verbale Reaktionen auf verbale Stimuli.⁵⁵⁵² Ohlemacher et al. sehen als „gravierenden Einwand“, dass sowohl das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI) als auch der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) „als Selbstausschüttungsmaße faktisch nur die Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität erfassen können. Der Nachweis, dass das AAT gegebenenfalls diese Selbstwahrnehmung (oder auch nur die berichtete Selbstwahrnehmung) verändert, ist jedoch als Evaluationskriterium des AAT nachrangig. Entscheidend ist, ob sich das tatsächliche Verhalten substanziell ändert. Beiden Skalen (erg.: FPI und FAF, der Verf.) fehlt es somit an ausreichender Validität mit Blick auf das eigentliche Evaluationskriterium einer Verhaltensänderung. Es könnte sogar vermutet werden, dass eine Selbsteinschätzung als »weniger aggressiv« bei einzelnen AAT-Absolventen dazu geführt haben könnte, dass sie sich nach dem Training geradezu »selbstbewusst« in diejenigen Situationen hineinbegeben haben, die wiederum Gewalthandlungen bei ihnen ausgelöst haben. ... In diesem Sinne messen beide Skalen nur eine Selbsteinschätzung, die zudem durch eine während des Trainings veränderte Wahrnehmung sozialer Erwünschtheit spezifischen (eben nicht aggressiven) Verhaltens stark beeinflusst erscheint.“⁵⁵⁵³ Der Schluss von der Selbstbeurteilung auf das Verhalten steht insgesamt gesehen unter Vorbehalten.

4.7.2.12.13.2 Petersen et al.: Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-I-p-h-a)

Nach einem Pilotprojekt 2001 „Anti-Gewalt-Training“ in der Jugendstrafanstalt Ichterhausen wurde 2003 ein veränderter Trainingsansatz „A-I-p-h-a“ mit drei Wochenend-Kompakt-Kursen mit jeweils 20 Trainingsstunden pro Wochenendblock eingeführt, der von März bis Juli 2003 durchgeführt wurde.⁵⁵⁵⁴ Die sechs Trainingsteilnehmer wurden ver-

5550 Schanzenbächer 2003, S. 219.

5551 Schanzenbächer 2003, S. 219.

5552 Vgl. hierzu auch Schanzenbächer 2003, S. 131.

5553 Ohlemacher et al. 2001b, S. 359 f.; ebenso Walsh 2017, 30. Walkenhorst 2006, S. 95, meldet ebenfalls Zweifel an: „Inwieweit angesichts langjährig eingeschliffener Deutungs-, Interpretations- und Reaktionsmuster sowie möglicher komorbider Verhaltensstörungen die isolierte Teilnahme an einem AAT oder ähnlichen Programmen mehr als kurzfristige Wirkungen zeigt, erscheint mir schon angesichts der Störungsgenese fraglich, die bei einem frühen Beginn eher ein sehr stabiles aggressives Verhalten erwarten lässt und ein komplexes, multimodales und langfristig angelegtes Vorgehen erfordert.“

5554 Petersen et al. 2004, S. 22.

glichen mit einer Kontrollgruppe von ebenfalls sechs Gefangenen. Testpsychologische Verfahren zeigten einen Rückgang der Gesamt-Aggressivität sowie einen Anstieg der Aggressionshemmung bei der Trainingsgruppe, bei der Kontrollgruppe zeigte sich eine gegenläufige Entwicklung. Im Bereich der internalen Kontrollen zeigten sich dagegen keine nachweisbaren Veränderungen.⁵⁵⁵⁵ Da sich die Trainingsgruppe zum Zeitpunkt des Berichts noch in Haft befand, konnten zum Legalverhalten keine Aussagen gemacht werden.

4.7.2.12.14 Zusammenfassung

Die "überwiegende Zahl der Kurse und Trainings (wird) nicht evaluiert ... bzw. vorhandene Evaluationsergebnisse (werden) nicht publiziert ... Der bisher praktizierte methodische »Wildwuchs« hat zur Folge, dass sich eine methodische Identität qualitativer Evaluationspraxis noch nicht entwickelt hat und infolgedessen vergleichende Evaluationen unterschiedlicher Trainingskonzepte im Feld der Anti - Gewalt - Arbeit erheblich erschwert sind. ... Vergleiche vorliegender Evaluationsergebnisse zur Anti - Gewaltarbeit sind allein schon deshalb problematisch, weil angesichts des zunehmenden Variantenreichtums im Feld der Anti - Gewalt - Arbeit die Gefahr besteht, dass »Äpfel mit Birnen verglichen« werden, da kaum noch ein Trainingsangebot in Konzept, Ablauf, Umfang, Teilnahmevoraussetzungen, Trainerqualifikation u.a.m. einem anderen gleicht".⁵⁵⁵⁶

Meier fasst den Stand der Forschung zum AAT folgendermaßen zusammen: "Der kriminalpräventive Nutzen des Anti-Aggressivitätstrainings (erg: im Sinne von Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit - der Verf.) ist nach alledem wissenschaftlich nicht erwiesen. Obwohl die Maßnahme weit verbreitet ist und sich mit ihrem »delikts- und defizitspezifischen Ansatz« explizit darum bemüht, an die individuellen Ursachen des Gewalthandelns anzuknüpfen, ist sie nach den harten Kriterien des Maryland Reports »ohne Effekt«. Die Gründe hierfür liegen weitgehend im Dunkeln. Möglicherweise geht die Nichtnachweisbarkeit signifikanter Effekte darauf zurück, dass in den Untersuchungen auch die jeweiligen Kontrollgruppen spezialpräventiv wirksame Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten, sodass zwei gleichermaßen wirksame Behandlungsansätze miteinander verglichen wurden. Möglicherweise lässt sich aber auch die Zielgruppe der mehrfach auffälligen Gewalttäter allein mit Grenzziehung und Konfrontation nicht erreichen; vielleicht bedarf es gerade bei dieser Zielgruppe auch einer Arbeit an den erkennbaren Risikofaktoren für die Gewalttätigkeit und einer Stärkung der individuellen prosozialen Handlungskompetenz. Soweit es die US-amerikanischen Glen Mills Schools betrifft, in deren Tradition die Anti-Aggressivitätstrainings stehen, sind diese bislang noch nicht methodisch ausreichend evaluiert worden. Ein pauschaler Vergleich mit den Rückfallraten nach deutschem Jugendvollzug zeigt jedoch keine Überlegenheit der Glen Mills Schools."⁵⁵⁵⁷

Die Mehrzahl der Studien mit dem Ziel, die rückfallreduzierende Wirkung eines AAT zu messen, hatten keine Kontrollgruppe. Die beiden deutschen Studien mit Kontrollgruppe –

5555 Petersen et al.2004, S. 24 f.

5556 Lukas 2008, S. 13 ff.

5557 Meier 2010c, S. 513. Zu den unterschiedlichen Deutungen der Glen Mills Schools vgl. u.a. Guder 2011.

Ohlemacher und Beck/Ptucha – stellten keine signifikanten Unterschiede zwischen AAT-Teilnehmern und der Kontrollgruppe fest. In der Tendenz schnitten aber bei Beck/Ptucha die AAT-Teilnehmer günstiger ab. Der AAT befindet sich danach auf der Maryland-Scale zwischen „ohne Effekt“ und „aussichtsreich“.

4.7.3 Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen

4.7.3.1 Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen - Übersicht über die Forschungslage

Erlebnis- bzw. intensivpädagogische Maßnahmen sind nach § 29 (soziale Gruppenarbeit), § 34 (im Rahmen der Heimerziehung) sowie nach § 35 KJHG (als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) möglich. Nach JGG können sie angeordnet werden als Weisung (§ 10 Abs. 1 JGG), als Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) oder zur Abwendung von Untersuchungshaft (§§ 71, 72 JGG). Erlebnispädagogik hat „in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen und unterschiedlichen Intentionen einen festen Platz neben anderen pädagogischen Ansätzen erhalten. Je nach Intention könnte man sie irgendwo zwischen »Alltag und Alaska«, also auf einem Kontinuum zwischen milieunahen und milieufernen Betreuungsarrangements verorten und zudem in ihrer Funktion für den Hilfeprozess unterscheiden.“⁵⁵⁵⁸

In den späten 1970er Jahren wurde Erlebnispädagogik „zunehmend als »Spezialpädagogik« für Kinder und Jugendliche verstanden ..., die als besonders schwierig gelten und mit anderen pädagogischen Zugängen kaum erreicht werden konnten. In der Arbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen, jungen Straffälligen oder Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung wird Erlebnispädagogik als Ausweg aus der allgemeinen Ratlosigkeit im Umgang mit diesen Adressaten gesehen.“⁵⁵⁵⁹ Reiseprojekte bzw. Standprojekte im Ausland sollten Milieuferte und Distanz zum Alltag schaffen, intensives pädagogisches Einwirken durch die Herstellung von Nähe zwischen Betreuer und Proband ermöglichen und durch das gemeinsame Durchleben von Krisensituationen die Notwendigkeit von sozialem Verhalten in solchen Situationen unmittelbar erfahrbar machen.

Die Beurteilung intensivpädagogischer Auslandsmaßnahmen in den Medien schwankt zwischen „Urlaub auf Staatskosten“ auf einem Segeltörn und „ab nach Sibirien“, wo „Crash-kids“ lernen, Holz für die Heizung zu spalten. Von Kritikern werden solche Maßnahmen als „erlebnispädagogische Abenteuerurlaube“ als „Beispiele für zeitgeistkonforme Erziehungs-experimente, die jeglichen Realitätsbezug entbehren“⁵⁵⁶⁰ gebrandmarkt; freilich ohne dass die empirischen Grundlagen dieser Kritik auch nur ansatzweise benannt würden. Zur Evaluation i.S. von Legalbewährung fehlen, soweit ersichtlich, Untersuchungen.⁵⁵⁶¹ Die beiden großen Studien über die Wirkungen von Jugendhilfeleistungen, „Leistungen und

5558 Klawe/Bräuer 2001, S. 15. Zu den geschichtlichen Wurzeln der Erlebnispädagogik sowie deren Handlungsfeld im Bereich der Straffälligenhilfe vgl. Nickolai 1998.

5559 Klawe/Bräuer 2001, S. 7.

5560 Hinz 2000, S. 111.

5561 Ebenso bereits früher BT-Drs. 14/4113 vom 20.09.2000, S. 27, zu Frage 16.

Grenzen von Heimerziehung (JuLe-Studie)⁵⁵⁶² und „Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (Jugendhilfe-Effekte-Studie - JES)⁵⁵⁶³, enthalten schon wegen der geringen Fallzahlen keine diesbezüglichen Angaben. "Evaluationen" erlebnispädagogischer "Maßnahmen mit jugendlichen Mehrfachtätern" beschränken sich teils auf Eingangs- und Abschlusserhebungen in Form von Fragebogen, mit denen "das Selbstbild und die Selbsterwartung sowie die Selbstwirksamkeit der Teilnehmer/innen"⁵⁵⁶⁴ ermittelt werden soll, teils auf einen durch die Pädagogen auszufüllenden Beobachtungsbogen u.a. zum Sozialverhalten, teils auf ein 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme durchgeführtes Telefoninterview, in dem die Jugendlichen gefragt werden: "Wie geht es Dir? Kannst Du Dich noch an die soziale Gruppenarbeit des Sci erinnern? An was genau erinnerst Du Dich? Bist Du seit Beendigung der Maßnahme erneut mit dem Gesetz in Konflikt geraten? Wie sind Deine Pläne für die Zukunft?".⁵⁵⁶⁵ Die Ergebnisse derartiger Eigenevaluationen sind häufig nicht veröffentlicht. Sie würden auch keinerlei Aussagen über die Wirkung der Maßnahme zulassen.

4.7.3.2 Stiftung Kriminalprävention: Erlebnispädagogisches Segelprojekt in Hamburg - Gangway (2001)

Die Evaluation des erlebnispädagogischen Segelprojekts in Hamburg (Gangway) bezieht sich auf männliche Jugendliche, die gem. §§ 27 KJHG in das Projekt aufgenommen worden sind. Die Teilnahme an der sechsmonatigen Segelschiffsreise ist freiwillig und erfordert eine schriftliche Bewerbung,⁵⁵⁶⁶ d.h. es findet sowohl eine Selbstselektion der Teilnehmer als auch eine Fremdselektion durch die Projektbetreiber statt.

Die Evaluationsstudie bezieht sich auf sieben Jahrgänge, die sich zwischen 1993 und 1999 auf dem Segelschiff, dem Frachtschiff Undine, aufhielten. Von diesen 78 Jugendlichen verblieben 48 während der ganzen Zeit auf dem Schiff, 30 haben es aus den verschiedensten Gründen vorzeitig verlassen, u.a. wegen Gewalt gegen andere Teilnehmer, sonstige Straftaten, mangelnde Kooperation an Bord, Drogen.⁵⁵⁶⁷

Eines der Erfolgskriterien war keine Straffälligkeit innerhalb von 3 Jahren nach der Schiffsphase. Gemessen wurde dieses Kriterium durch Auswertung der Akten der StA Hamburg; eine Einsicht in das BZR war - so der Evaluationsbericht⁵⁵⁶⁸ - nicht möglich. Straftaten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der StA Hamburg blieben unbekannt.⁵⁵⁶⁹

Von den 44 Teilnehmern der ersten vier Fahrten, für die Fahrten 5 bis 7 war bis zum Zwischenbericht (der Endbericht ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht) noch kein dreijähriger Untersuchungszeitraum verstrichen, lagen für 17 (39 %) Berichte über delinquen-

5562 Baur et al. 1998.

5563 Schmidt et al. 2002.

5564 Boeger/Welling 2011, S. 125.

5565 Boeger/Welling 2011, S. 125 f.

5566 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 15.

5567 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 23.

5568 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 22.

5569 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 22.

tes Verhalten vor.⁵⁵⁷⁰ Diese Berichte beschränken sich auf die Teilnehmer der 3. und 4. Fahrt, für die bisher eine Auswertung der Akten der StA Hamburg möglich war. Es wird nicht geklärt, ob die Akten für die 1. und 2. Fahrten noch verfügbar sind. Es wird bei dieser Auswertung auch nicht differenziert nach Abbrechern und Nicht-Abbrechern. Wegen der Anlage der Auswertung muss auch offen bleiben, ob nicht außerhalb Hamburgs Straftaten registriert worden sind. Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet.

Belastbare Aussagen, ob die Maßnahme einen Einfluss auf Kriminalität hat, sind nicht möglich. "Der wissenschaftliche Nachweis (gemessen an der internen Validität der Studie) dieses Effektes fehlt. Die Erkenntnisse über die Effekte lassen sich nicht verallgemeinern und können auf keine anderen Personen oder Kontexte übertragen werden."⁵⁵⁷¹

4.7.3.3 Klawe/Bräuer: Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland (2001)

Speziell zu Auslandsprojekten werteten Klawe/Bräuer für ihre "Evaluationsstudie"⁵⁵⁷² Projektberichte, 24 Intensiv-Interviews mit Experten aus der Praxis sowie die Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendämtern über die erlebnispädagogischen Maßnahmen der Jahre 1995 und 1996 aus.⁵⁵⁷³ Erlebnispädagogik im Rahmen des Jugendstrafrechts wurde ausdrücklich ausgenommen.⁵⁵⁷⁴ Von den im Oktober 1996 angeschriebenen 653 Jugendämtern lagen im Juli 1997 aus 158 Jugendämtern quantitative Angaben über insgesamt 566 erlebnispädagogische Maßnahmen vor.⁵⁵⁷⁵ Der Anteil solcher Maßnahmen an allen Hilfen zur Erziehung ist danach quantitativ sehr gering, im Durchschnitt aller antwortenden Jugendämter waren es 1,9 %.⁵⁵⁷⁶ Gut die Hälfte aller Projekte, die eindeutig zuordenbar waren, entfielen auf sog. Standprojekte, 27 % auf Reiseprojekte und 20 % auf Schiffsprojekte. Soweit die Projekte im Ausland stattfanden,

5570 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 24 ff.

5571 Nationales Zentrum Kriminalprävention
(<https://www.nzkrim.de/synthese/massnahmen/segelpaedagogisches-projekt-gangway/>)

5572 Klawe/Bräuer 2001. Kritiker weisen zu Recht darauf hin, dass es sich nicht um eine "Evaluationsstudie im engeren Sinne (handelt), die sich um die empirische Klärung erlebnispädagogischer Projektarbeit bemüht" (Fischer 1999, S. 39). Es fehle "hinsichtlich des Evaluationsdesigns an einer geltungsfähigen Konstrukt-Validität (Ziele, Hypothesen und Forschungsmethoden in ihrer forschungsmethodologischen Verbundenheit)" (aaO., S. 44).

5573 Zum Forschungsdesign und den Evaluationsmethoden vgl. Klawe/Bräuer 2001, S. 38 ff. Kritisch hierzu Wellenreuther (1999, S. 57), der den methodologischen Ansatz für "äußerst problematisch" hält. Durch die Expertenbefragungen und die Befragung von Jugendämtern "erfährt man etwas über die Auffassungen von Personen über erlebnispädagogische Maßnahmen. Es ist damit nicht belegt, welcher Zusammenhang zwischen diesen Meinungen (sozialen Konstruktionen) und der Realität erlebnispädagogischer Maßnahmen besteht. Die Wirklichkeit erlebnispädagogischer Maßnahmen, ihre konkrete Realisierung wird nur noch über die subjektiven Interpretationen von Personen erfasst, die eigene subjektive Interessen vertreten." Die Falldarstellungen sind nicht Ergebnisse einer teilnehmenden Beobachtung, vielmehr werden "Fälle im Nachhinein rekonstruiert, indem die Sicht der Dinge aus der Perspektive der verschiedenen Teilnehmer dargestellt wird."

5574 Klawe/Bräuer 2001, S. 27.

5575 Kritisch zur fraglichen Repräsentativität der antwortenden Jugendämter Fischer 1999, S. 44 f. Die geringe Rücklaufquote könnte nach Wellenreuther (1999, S. 53) auch in der "geringen Professionalität dieses Teils der Untersuchung" begründet sein.

5576 Klawe/Bräuer 2001, S. 95.

war Zielgebiet zumeist das europäische Ausland.⁵⁵⁷⁷ Zentraler Zuweisungsgrund der befragten Jugendämter war vor allem die den jungen Menschen zugeschriebene Beziehungsunfähigkeit, die mittels des exklusiven Beziehungsangebots bearbeitet werden sollte.⁵⁵⁷⁸ Hinsichtlich der "Auswirkungen der Maßnahme auf die Lebensperspektive des Jugendlichen" wird die Einschätzung der fallzuständigen Mitarbeiterinnen in den Jugendämtern abgefragt, die die folgenden globalen Einschätzungen abgaben:

Tabelle 182: Einschätzung der Auswirkungen der erlebnispädagogischen Maßnahme durch die fallzuständigen Mitarbeiterinnen (Angaben in % der Antworten)

	regulär beendet	abgebrochen
verschlechtert	5,9	21,6
unverändert	15,3	23,1
geringfügig verbessert	24,7	28,2
etwas verbessert	32,9	15,4
stark verbessert	21,2	7,7

Quelle: Klawe/Bräuer 2001, S. 108.

Damit ist freilich nur festgestellt, dass die fallzuständigen MitarbeiterInnen die Ergebnisse ihrer Arbeit überwiegend positiv einschätzen. Ein irgendwie objektivierbarer Erfolg ist damit jedenfalls weder gemessen noch belegt.⁵⁵⁷⁹ Da jugendstrafrechtlich angeordnete Maßnahmen nicht Gegenstand der Untersuchung waren, wurden auch keine Angaben zur Legalbewährung erhoben. Aussagen über "hohe Erfolgsquoten"⁵⁵⁸⁰ intensivpädagogischer Auslandsmaßnahmen sind - soweit ersichtlich - empirisch nicht belegt.

Die, soweit ersichtlich, einzige neuere empirische Bestandsaufnahme zur Wirkung zeigte, dass die Maßnahmen im Ausland „sehr unterschiedliche Absichten und pädagogische Profile“ verfolgten.⁵⁵⁸¹ „Im Kern dieser Auslandsprojekte geht es darum, dass meist besonders schwierige und benachteiligte Kinder und Jugendliche in verfremdeten und weit entlegenen Orten informelle und familienähnliche Lernumgebungen vorfinden, in ihnen ihre gewohnten Rollen und gestörten Muster verlassen, neue und stabile Beziehungen aufbauen, den regelmäßigen Schulbesuch oder eine vergleichbare Ausbildung verwirklichen und Strukturen habituellem Alltagspraxis neu einüben.“⁵⁵⁸² Auf intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen entfielen 2006 ca. 2 % aller „Hilfen außerhalb des Elternhauses“,⁵⁵⁸³

5577 Klawe/Bräuer 2001, S. 96 f.

5578 Klawe/Bräuer 2001, S. 101.

5579 Zutreffend Heekerens 2006a, S. 19: "grundsätzlich ungeeignet, irgend eine gesicherte Aussage über Wirksamkeit zu treffen" (im Ergebnis ebenso Heekerens 2006b, S. 38). Wellenreuther (1999, S. 51) kritisiert ebenfalls, dass mit dieser "Problemverschiebung" eine Wirkungsevaluation unmöglich wird: "Damit ist nicht mehr die erlebnispädagogische Maßnahme selbst der zentrale Gegenstand der Untersuchung, in den Mittelpunkt treten statt dessen die sozialen Konstruktionen der an erlebnispädagogischen Projekten mittelbar oder unmittelbar beteiligten Akteure."

5580 Lorenz 2006, S. 187.

5581 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 6, s. 156 ff. zu den Begründungsspektren der Träger für Auslandsmaßnahmen.

5582 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 198.

5583 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 69.

überwiegend zu gut drei Vierteln innerhalb der EU.⁵⁵⁸⁴ Seit 2003 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Auslandsmaßnahmen um ca. 30 % gekommen. Die in der Studie erfassten Maßnahmen waren zu 100 % Standprojekte, lediglich 4 Träger boten Reiseprojekte an. Im Vergleich zu einer Studie aus den 1990er Jahren hat offenbar ein Trend zu Standprojekten stattgefunden.⁵⁵⁸⁵ Die testpsychologische Messung der Wirkung bei einer repräsentativen Stichprobe von 81 Fällen bei 19 Trägern⁵⁵⁸⁶ ergab eine Verbesserung hinsichtlich Lebenszufriedenheit, sozialer Orientierung und Leistungsbereitschaft sowie eine Verringerung von Erregbarkeitspotenzialen bei den Jugendlichen.⁵⁵⁸⁷ Diese Eigenschaften sind grundsätzlich ausgeprägter, je länger die Maßnahme andauerte. Das Aggressionspotenzial wird dagegen nicht verringert. „Damit erweisen sich intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland derzeit in dieser Hinsicht als eher wirkungslos.“⁵⁵⁸⁸ Zur Legalbewährung der Jugendlichen enthält die Studie keine Angaben.

5584 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 78.

5585 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 79.

5586 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 82 ff.

5587 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 182 ff.

5588 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 206.

4.7.4 Zusammenfassung

1. Verurteilungen erfolgen am häufigsten zu ambulanten, also nicht freiheitsentziehenden Sanktionen. 2015 entfielen hierauf 84,8 % (=86.954) aller verhängten Sanktionen (**Schaubild 539**) bzw. 77,0 % (=50.336) der schwersten Sanktionen. Unter den ambulanten Sanktionen dominieren die ambulanten Zuchtmittel auf die insgesamt 54,9 % (=56.305) aller bzw. 55,4 % (=36.227) der schwersten Sanktionen entfielen. Auflagen sind hierbei die am häufigsten verhängten Zuchtmittel (**Schaubild 347**), darunter wiederum die Arbeitsauflagen (**Schaubild 350**). Zahlenmäßig waren dies 2015 25.735 Arbeitsauflagen. Der Gesetzgeber hat mit dem 1. JGGÄndG 1990 die Bedeutung ambulanter Sanktionen unterstrichen und mit den sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (NAM) Entwicklungen in der Praxis bestätigt und gesichert. Inwieweit die Praxis von diesen NAM Gebrauch macht, wird freilich statistisch nicht erfasst. Flächendeckend ist unbekannt, welcher Art die verhängten Weisungen sind. Flächendeckend ist ferner unbekannt, wie häufig Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sind und worin sie sich in der Praxis genau unterscheiden. Flächendeckend ist des Weiteren unbekannt, wie hoch die Zahl der Arbeitsstunden ist und wie häufig nur eine Teilerfüllung erfolgt. Flächendeckend ist schließlich unbekannt, wie hoch die Geldauflagen sind. Lediglich eine Studie aus dem Jahr 1994 hat die Angebotslage erhoben. Seitdem liegen nur für Teilbereiche einige Studien vor, die aber ebenfalls überwiegend schon älteren Datums sind.

2. Dieses "Nichtwissen" hinsichtlich der praktischen Anwendung formeller ambulanter Sanktionen findet seine Entsprechung beim empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung. Angesichts der Häufigkeit ambulanter Sanktionen wäre eigentlich zu erwarten, dass es zahlreiche und methodisch valide Studien gibt, die die Entscheidungsgrundlage sowohl für die Kriminalpolitik als auch für die Sanktionierungspraxis bilden müssten. Erwartungswidrig ist dem nicht so. Soweit ersichtlich gibt es jeweils eine Studie zu Lese- bzw. zu Arbeitsweisungen/Arbeitsauflagen, in denen aber die Legalbewährung nicht geprüft wurde. Dasselbe gilt für die Evaluation der ambulanten intensiven Begleitung sowie für einige der Studien zu Sozialen Trainingskursen. Diese Lücken der Evaluationsforschung sind keine Besonderheit des Jugendstrafrechts. Denn insgesamt gesehen hat sich die neuere Sanktions- und Wirkungsforschung kaum den Massen- und Standard-sanktionen gewidmet, "ihre Gegenstände liegen häufiger bei Behandlungsprogrammen für spezielle Straftätergruppen."⁵⁵⁸⁹

3. Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen (siehe unter 5.), gibt es seit 1990 keine einzige Evaluation, in der die Wirkung der verschiedenen Weisungen oder der unterschiedlichen ambulanten Zuchtmittel geprüft worden wäre. Ob eine Betreuungsweisung kriminalpräventiv geeigneter ist als eine Geldauflage, ob eine Verwarnung kriminalpräventiv ausreicht im Vergleich zu einer Arbeitsweisung, ob Arbeitsweisung besser wirkt als eine Arbeitsauflage, welche Wirkung mit einer Schadenswiedergutmachung erzielt wird usw., dies alles ist schlicht nicht untersucht. Wenn das Wort von "Kriminalpolitik im Blindflug" seine Berechtigung hat, dann auf alle Fälle in diesem Teil der Wirkungsforschung.

4. Lediglich aus der Wirkungsforschung zu Diversion, in der Maßnahmen der Diversion mit formellen ambulanten Sanktionen - ohne weitere Differenzierung nach deren Art - verglichen werden, ist empirisch gesichert, dass formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz, keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion.

5. Eine Ausnahme von dem Fehlen der vergleichenden Wirkungsforschung zu formellen ambulanten Sanktionen bilden vor allem die Bereiche des Sozialen Trainingskurses und der Formen der provozierenden Konfrontation (Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training usw.). Ferner liegen noch vor je eine Studie zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, das dem boot camp-Modell folgt, zum DENKZEIT-Training sowie zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen.

- Von den Studien zum Sozialen Trainingskurs, in denen auch die Legalbewährung der Teilnehmer geprüft wurde, konnte nur in einer Studie eine Vergleichsgruppe gebildet werden, die freilich nur bedingt mit der Experimentalgruppe vergleichbar war. Dennoch wird zumindest begründet angenommen werden dürfen, dass Soziale Trainingskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als Jugendarrest.
- Zu den rückfallreduzierenden Wirkungen von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und anderen Formen provozierender Konfrontation liegen aus Deutschland lediglich vier Studien mit Kontrollgruppen vor. Eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit konnte entweder nicht oder lediglich tendenziell belegt werden, was freilich auch den kleinen absoluten Zahlen geschuldet war (**Schaubild 632**). Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine "Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität"⁵⁵⁹⁰ erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden. Ob dieser Effekt ausreicht, um die erheblichen rechtlichen Vorbehalte auszuräumen, die gegen diese Maßnahme bestehen, ist fraglich. Eine österreichische Kontrollgruppenuntersuchung mit Bewährungshilfeprobanden ergab keinen nachweisbaren Vorteil eines Antigewalttrainings gegenüber der regulären Bewährungshilfe; werden noch (was methodisch geboten ist) die „Abbrecher“ berücksichtigt, hatte das Training sogar einen negativen Effekt (**Schaubild 633**).
- Zum Trainingscamp Lothar Kannenberg ist die spezialpräventive Wirkung mangels Vergleichsgruppe unbekannt (**Schaubild 631**). Die für die Teilnehmer der Jahrgänge 2005 bis 2007 ermittelte Rückfallrate von 56 % binnen eines Jahres ab Datum der Bezugstat ist jedenfalls nicht überdurchschnittlich niedrig.
- Die Evaluation des "Denkzeittrainings" weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.
- Zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen fehlen Studien mit Kontrollgruppen zum Aspekt Legalbewährung.

4.8 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen stationären Sanktionen

4.8.1 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendarrest

4.8.1.1 Untersuchungen zur Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren während des Jugendarrestvollzugs

4.8.1.1.1 Schwegler: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter (1999)

Swegler⁵⁵⁹¹ untersuchte, „ob der Jugendarrest in Form des Dauerarrestes das in § 90 Abs. 1 S. 1 JGG festgelegte Vollzugsziel, »dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat«, erreicht und ob diese Zielsetzung kriminalitätshemmende Wirkung entfaltet.“⁵⁵⁹² Als Indikatoren für „Unrechtseinsicht“ wurde die „moralische Urteilsfähigkeit“ nach Kohlberg sowie – um weniger nachhaltige Änderungen infolge des Vollzugs erfassen zu können – die Einstellungen der Arrestanten zu Recht und Rechtsverhalten erfragt. Ferner wurde nach den „besonderen Wirkungen“ des Arrestes gefragt.⁵⁵⁹³

Von den 111 jugendlichen und heranwachsenden Dauerarrestanten (Urteilsarrest), die zwischen dem 10.2. und 12.5.1997 in die Jugendarrestanstalt Nürnberg aufgenommen worden waren, konnten 86 befragt werden.⁵⁵⁹⁴ Die Probanden wurden während des Zeitraumes ihrer Verbüßung zweimal befragt, und zwar am Tag des Arrestantritts und am Tag vor der Entlassung. Bei dieser Vorher-Nachher-Befragung kam es zu einem Ausfall von 5 bzw. 7 Personen.⁵⁵⁹⁵

Zunächst wurde untersucht, inwieweit es zu einer Änderung des moralischen Urteils und der Einstellungen während des Arrests kam; anschließend wurde überprüft, inwieweit der Dauerarrest als zeitlich verkürzte Alternative eingesetzt wird und ob diese Sanktion vorwiegend bei Jungtätern eingesetzt wird, die als „arrestungeeignet“ einzustufen sind. Die

5591 Schwegler, 1999; Schwegler 2001.

5592 Schwegler 2001, S. 120.

5593 Zu Methoden und Fragen vgl. Schwegler 1999, S. 183 ff. Für die Untersuchung wurde ein Persönlichkeitsfragebogen entworfen, der sich an den Informationsfragebogen für Jugendliche (IBK) und den von Schumann ablehnt (Schwegler 1999, S. 183 f.). Zur Messung der moralischen Urteilskompetenz wurde der Moralische-Urteil-Test (MUT) von Georg Lind verwendet (Schwegler 1999, S. 188 ff.). Dieser orientiert sich an dem Konzept der Moralentwicklung von Kohlberg. Schließlich wurde auf ein von Eitzmann entwickelter Einstellungsfragebogen zum Recht zurückgegriffen (Schwegler 1999, S. 208). Die Befragung zur Selbsteinschätzung zu den „besonderen Wirkungen“ des Arrestes lehnte sich an eine Befragung von Schumann an. Die Reliabilität und Validität der Fragebögen wurde im Rahmen eines Pretests geprüft (Schwegler 1999, S. 180 f.).

5594 Schwegler 1999, S. 175. Kurz- oder Dauerarrestanten, die Ungehorsamsarrestant zu verbüßen hatten, minderjährige Arrestanten, deren Erziehungsberechtigte nicht in die Befragung eingewilligt hatten (N=5), sowie Personen, die die Befragung verweigerten hatten (N=14) oder mangels Sprachkenntnisse nicht interviewt werden konnten (N=6), wurden nicht befragt.

5595 Schwegler 1999, S. 175, S. 217.

Einteilung der Untersuchungspopulation in Arrestgeeignete und Arrestungeeignete wurde nach den früheren Richtlinien 1 bis 4 zu § 16 JGG vorgenommen.⁵⁵⁹⁶ Als ungeeignet für den Dauerarrest wurden Probanden eingestuft mit hoher krimineller Vorbelastung, mit sozialer und persönlicher Belastung und deren Anlasstat ein Verbrechen (schweres Delikt) war. Im Einzelnen fielen Personen unter "ungeeignet", die zum Zeitpunkt der ersten registrierten Straftat 14 oder 15 Jahre alt waren, drei oder mehr vorangegangene Vorverurteilungen und Vollzugserfahrung aufgrund Untersuchungshaft, Strafhaft oder Dauerarrest hatten, ferner Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, die zahlreiche Störungen im familiären Bereich sowie Auffälligkeiten in der Ausbildung aufwiesen, die hohe Schulden hatten oder suchtanfällig waren. Anschließend wurde untersucht, ob sich beide Gruppen hinsichtlich der Wirksamkeit des Jugendarrests unterscheiden. Schließlich wurde überprüft, in welchem Maße die Selbsteinschätzung der Arrestwirkung mit den gemessenen Testwerten übereinstimmt. Folgende wesentlichen Ergebnisse wurden erzielt:

- Die moralische Urteilsfähigkeit ist bei allen befragten Arrestanten niedrig und ändert sich während des Arrests nicht wesentlich. Auch Einstellungen zu Moral und Recht ändern sich nicht signifikant.⁵⁵⁹⁷
- Im Hinblick auf die kriminelle Vorbelastung sind ein Drittel und im Hinblick auf ihre soziale Belastung 26 % der Dauerarrestanten als ungeeignet einzustufen. Insgesamt können 46,5 % der Probanden als ungeeignet für den Jugendarrest eingeschätzt werden.⁵⁵⁹⁸ Zwischen beiden Gruppen bestehen keine signifikanten Unterschiede in der Änderung der moralischen Urteilsfähigkeit und der Rechtseinstellung. Es ergeben sich auch keine Unterschiede zwischen beiden Gruppen im Hinblick auf Selbsteinschätzungen der Arrestwirkungen.⁵⁵⁹⁹
- Die Gruppe der Geeigneten und der Ungeeigneten unterscheiden sich u.a in ihrer moralischen Urteilsfähigkeit und ihrer Rechtseinstellung, wenn die Geeignetheit alleine über persönliche und soziale Belastungsmerkmale gemessen wird. Personen mit einer höheren Belastung in diesem Bereich weisen sowohl bei Arrestbeginn als auch bei Entlassung eine geringere moralische Urteilsfähigkeit und eine geringere Rechtseinstellung auf.⁵⁶⁰⁰
- Zusammenhangsanalysen zwischen der Selbsteinschätzung der Arrestwirkung durch die Betroffenen selbst und deren moralischer Urteilsfähigkeit bzw. Rechtseinstellung erbrachten nur im Hinblick auf die Rechtseinstellung signifikante Ergebnisse.⁵⁶⁰¹ So

5596 Schwegler 1999, S. 76 ff., 176.

5597 Schwegler 1999, S. 256 ff.

5598 Schwegler 1999, S. 250-256. Indizes hierfür waren die kriminelle Vorbelastung, die Schwere der Anlasstat, die familiäre, schulische oder berufliche Situation, Schuldenprobleme, Alkohol- und Drogenkonsum. Zusammenfassend kam Schwegler für die Gruppe der von ihr untersuchte Jugendarrestanten zum Ergebnis: „Im Arrest befinden sich zu einem hohen Anteil Täter, die aus zerrütteten oder strukturell unvollständigen Familien stammen, ein niedriges Bildungsniveau aufweisen und mit weiteren Faktoren wie Schulden, Suchtproblemen et al. belastet sind ... Wenig einsichtig ist jedenfalls, wie ein kurzzeitiger Freiheitsentzug diese Probleme stark gefährdeter Jugendlicher und Heranwachsender verringern kann“ (Schwegler 2001, S. 125).

5599 Schwegler 1999, S. 250-256, S. 256 ff.

5600 Schwegler 1999, S. 268 ff.

5601 Schwegler 1999, S. 259.

bestanden zwischen der Gruppe, die der Jugendarrest beeindruckt und zu einem Nachdenken über die Tat veranlasst hatte und derjenigen Gruppe, bei der dies eher nicht der Fall war, signifikante Unterschiede in der Rechtseinstellung.⁵⁶⁰² Hinsichtlich der Arrestdauer und der moralischen Urteilsfähigkeit gab es dagegen keine Unterschiede zwischen den Gruppen mit unterschiedlicher Selbsteinschätzung.⁵⁶⁰³

- Insgesamt sieht Schwegler die Vorstellung des Gesetzgebers, Arrest führe zur „Unrechtseinsicht“, nicht bestätigt. „Festgestellt werden konnte noch nicht einmal eine Einstellungsänderung der Arrestanten. Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt.“⁵⁶⁰⁴ „Die Unterscheidung in »arrestgeeignete« und »arrestungeeignete« Straftäter hat sich überraschend als irrelevant im Hinblick auf etwaige erzieherische Effekte erwiesen. Für die erste Gruppe der sogenannten Arrestgeeigneten dürfte er deshalb in der Regel nicht erforderlich sein, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Die zum Teil massiven Probleme der sogenannten Ungeeigneten werden nicht einmal ansatzweise bewältigt. Der Dauerarrest wirkt nach diesen Ergebnissen ausschließlich strafend.“⁵⁶⁰⁵

Es handelt sich um eine methodisch und statistisch anspruchsvolle Untersuchung, bei der allerdings nicht das Legalverhalten, sondern die Erziehungswirkung von Jugendarrest untersucht wird. Danach ist die Erziehungswirkung dieser Sanktion als gering einzuschätzen, und zwar nicht nur für die große Zahl der Personen, die im Hinblick auf Jugendarrest als ungeeignet eingestuft wurden, sondern auch für die als arrestgeeignet beurteilten Personen. Zur Überprüfung, ob innerhalb so kurzer Zeit Einstellungen und Moral sich tatsächlich ändern, wurde ein aufwendiges Erhebungsinstrument verwendet. Zur Einordnung der Sanktion fehlt allerdings eine Vergleichsgruppe mit unterschiedlichem treatment. Die Wirksamkeit der Sanktion im Hinblick auf das eigentliche Erfolgskriterium, das Legalverhalten, bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Die Studie liefert keine empirisch gesicherten Erkenntnisse darüber, inwieweit ein hohes Rechtsbewusstsein, moralische Wertvorstellungen und moralisches Urteilsvermögen delinquenzmindernd sind. Sie zeigt allerdings, dass, selbst wenn die unterstellte Annahme zutrifft, dass von derartigen Einstellungsänderungen delinquenzmindernde Effekte ausgehen, der Jugendarrest nicht geeignet ist, solche Einstellungsänderungen zu bewirken.

4.8.1.1.2 Klatt/Bliesener: Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein (2018)

In der Evaluation des Jugendarrestvollzugs in Schleswig-Holstein prüften Klatt/Bliesener u.a., inwieweit Risiko- und Schutzfaktoren beeinflusst werden konnten. Hierzu wurden die im ersten Halbjahr 2016 in die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsanstalt Moltsfelde aufgenommenen Arrestanten zu Beginn, vor der Entlassung und sechs Monate nach der Entlassung schriftlich befragt. Aus den beiden ersten Befragungen lagen 102 auswertbare Fragebogen vor, insgesamt 22 Personen haben an allen drei Befra-

5602 Schwegler 1999, S 262-264.

5603 Schwegler 1999, S. 266.

5604 Schwegler 2001, S. 129.

5605 Schwegler 2001, S. 129.

gungen teilgenommen. Nicht auszuschließen ist, dass die Angaben zu Veränderungen während des Arrestvollzugs durch Selbstselektion und im Sinne sozialer Erwünschtheit positiv beeinflusst sind. Von den Mitarbeiter/innen wurden zu 139 Arrestanten Fragebogen ausgefüllt.⁵⁶⁰⁶

Hinsichtlich der Stärkung der vor Delinquenz schützenden Kompetenzen und Einstellungen sowie dem Abbau von Risikofaktoren ergab die Arrestantenbefragung insgesamt wenige Veränderungen während der Zeit des Arrests. Signifikante Veränderungen gab es lediglich in Bezug auf einige Faktoren, nämlich Frustrationstoleranz,⁵⁶⁰⁷ Selbstwert und Perspektivübernahme⁵⁶⁰⁸ sowie Einstellung zum eigenen Delikt.⁵⁶⁰⁹ Hinsichtlich der Einstellung zum Befolgen von Gesetzen und gegenüber Gewalt ließen sich "keine relevanten Änderungen während der Dauer eines Arrests feststellen. Die Ergebnisse der Arrestantenbefragung decken sich dabei mit denen der Mitarbeiterbefragung, in welcher jeweils nur für einen relativ geringen Anteil der Stichprobe (< 15 %) eine Verbesserung der Einstellung bzgl. Gesetzen, Gewalt und Substanzkonsum berichtet wurde."⁵⁶¹⁰

4.8.1.2 Untersuchungen zur Reduzierung von Rückfälligkeit, Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere im Jugendarrestvollzug

4.8.1.2.1 Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2017)

In Baden-Württemberg wurde die Einführung von § 16a JGG zum Anlass genommen, in den beiden Jugendarrestanstalten des Landes - Göppingen und Rastatt - ein stationäres soziales Training durchzuführen und wissenschaftlich evaluieren zu lassen.⁵⁶¹¹ In das Programm werden nicht nur Warnschussarrestanten, sondern auch Urteils- und Ungehorsamsarrestanten aufgenommen.⁵⁶¹² Nicht nur die Zielgruppe dieses Kurses ist heterogen, sondern auch dessen Inhalt, der in den beiden Anstalten eine unterschiedliche Ausgestaltung erfahren hat.⁵⁶¹³ Im Beobachtungszeitraum - 01.07.2013 - 30.09.2014 - nahmen insgesamt 181 Arrestanten an den sozialen Trainingskursen teil, darunter 51 Warnschussarrestanten.⁵⁶¹⁴

Die befragten Arrestanten⁵⁶¹⁵ glaubten überwiegend, vom Inhalt der sozialen Trainingskurse zu profitieren; 86,2 % gaben an, "dass sie nicht glaubten, in Zukunft weitere Strafta-

5606 Klatt/Bliesener 2018, S. 29 f.

5607 Klatt/Bliesener 2018, S. 42.

5608 Klatt/Bliesener 2018, S. 56.

5609 Klatt/Bliesener 2018, S. 88.

5610 Klatt/Bliesener 2018, S. 91.

5611 Gernbeck 2017, S. 130 ff. Vgl. oben VI., 7.7.1.5.3.1

5612 Gernbeck 2017, S. 134 f., 137.

5613 Höffler/Gernbeck 2016, S. 170 f.; Gernbeck 2017, S. 139 f.

5614 Gernbeck 2017, S. 152.

5615 Schriftlich befragt wurden alle 181 (Warnschuss-, Urteils- und Nichtbefolgings-)Arrestanten, die das Training tatsächlich beendet hatten. 17 der Fragebögen waren nicht ausgefüllt oder nicht auswertbar (Gernbeck 2017, S. 144).

ten zu begehen."⁵⁶¹⁶ 93,5 % gaben an, "in Zukunft alles tun zu wollen, um nicht mehr eingesperrt zu werden."⁵⁶¹⁷ Dem Arrestvollzug wurde von den Arrestanten ein großer bis sehr großer Einfluss auf das eigene zukünftige Verhalten beigemessen.⁵⁶¹⁸ Skeptischer äußerten sich dagegen die befragten Sozialarbeiter, die überwiegend (59,3 %) von einer erneuten Straffälligkeit ausgingen.⁵⁶¹⁹ Ebenfalls nur eine geringe Kongruenz zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung bestand hinsichtlich der Entwicklung der Unrechtseinsicht. Während 66,2 % der Arrestanten eine Steigerung der Unrechtseinsicht während des Arrests bejahten, waren es bei den Sozialarbeitern nur 46,5 %.⁵⁶²⁰

Um die Auswirkungen des Warnschussarrests zu prüfen, sollte für alle Warnschussarrestanten, für die eine Legalbewährungszeitraum von 1 Jahr überblickt werden konnte, die Legalbewährung durch Einholung von BZR-Auskünften überprüft und mit einer Kontrollgruppe von Verurteilten verglichen werden, die nach altem Recht zu Jugendstrafe mit Bewährung ohne Warnschussarrest verurteilt worden waren. Dieses Quasi-Experiment wurde wegen der geringen Zahl von 15 Warnschussarrestanten, die einen mindestens einjährigen Legalbewährungszeitraum aufwiesen, nicht durchgeführt.⁵⁶²¹ Es wurde lediglich die Rückfallrate dieser 15 Warnschussarrestanten ermittelt; sie belief sich auf 53,3 %.⁵⁶²² Die Frage, ob der Warnschussarrest eine rückfallreduzierende Wirkung hat, konnte deshalb mangels Kontrollgruppe nicht beantwortet werden.

Zur Untersuchung der Auswirkungen des stationären sozialen Trainings wurde eine Gruppe von Urteilsarrestanten mit stationärem sozialen Training verglichen mit Urteilsarrestanten, die ihren Arrest in Baden-Württemberg vor Einführung des sozialen Trainings verbüßt hatten. Durch ein Matching-Verfahren wurden 44 Experimentalprobanden einer gleich großen Kontrollgruppe gegenüber gestellt.⁵⁶²³ 47,7 % der Experimental- und 50 % der Kontrollgruppe wurden binnen eines Jahres erneut rückfällig, die Unterschiede sind statistisch nicht signifikant.⁵⁶²⁴ Es bestanden auch keine Unterschiede in Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere. "Im Ergebnis hat das soziale Training also keinen Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten."⁵⁶²⁵ Gernbeck leitet hieraus die Forderungen ab, erstens über eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht nachzudenken, zweitens den Jugendarrest nur "behutsam anzuwenden und seine

5616 Gernbeck 2017, S. 260; Höffler/Gernbeck 2016, S. 173. Der Vergleich der Selbsteinschätzung am Ende der Haft mit der tatsächlichen Legalbewährung zeigt, dass die Selbsteinschätzung keinen prognostischen Wert hat (vgl. Kerner et al. 2011b, S. 267 f., zu einer Untersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug, vgl. VII., 4.8.2.15).

5617 Gernbeck 2017, S. 260.

5618 Gernbeck 2017, S. 262 f.

5619 Gernbeck 2017, S. 290 f.; Höffler/Gernbeck 2016, S. 174.

5620 Gernbeck 2017, S. 303.

5621 Gernbeck 2017, S. 314 ff.

5622 Gernbeck 2017, S. 348.

5623 Gernbeck 2017, S. 322 ff.

5624 Gernbeck 2017, S. 402 f. Die Rückfallhäufigkeit der Experimentalgruppe ist wegen eines kürzeren Abstands zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge unterschätzt.

5625 Gernbeck 2017, S. 413.

schädlichen Folgen zu minimieren", drittens - solange er existiert - "weiter an einer erzieherischen und spezialpräventiv wirksamen Ausgestaltung des Vollzugs zu arbeiten."⁵⁶²⁶

4.8.1.2.2 Klatt et al.: Rückfall nach Jugendarrest gem. § 16 JGG und nach Warnschussarrest gem. § 16a JGG (2016)

Das Ergebnis der Untersuchung von Klatt et al. zur Legalbewährung nach § 16a JGG wurde bereits dargestellt.⁵⁶²⁷ Danach zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Rückfallraten, gemessen über erneute Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister, der § 16a-Gruppe mit einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe ("matched pair"): "Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich - statistisch nicht signifikant - eine etwas geringere Rückfallrate an; allerdings fällt die auf den Rückfall folgende Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Insgesamt werden aber bei keiner der durchgeführten Analysen in Bezug auf den Rückfall statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt."⁵⁶²⁸ Eine "Täterbefragung", an der sich 41 zu § 16a JGG Verurteilte und 145 zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilte beteiligten, erbrachte, nach Kontrolle von kriminogenen Faktoren, ebenfalls keine statistisch signifikanten Unterschiede.

4.8.1.2.3 Klatt/Bliesener: Rückfall nach Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein (2018)

Anhand von BZR-Auszügen überprüften Klatt/Bliesener die Rückfälligkeit von 235 im 1. Halbjahr 2014 und - nach Einführung des JAVollzG - 288 im 1. Halbjahr (einschließlich Juli) 2016 in die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsanstalt Moltsfelde aufgenommenen Arrestanten. Im Mai 2016 und im Juli 2017 wurden die BZR-Auszüge eingeholt.⁵⁶²⁹ Ein individuell identisch langer Rückfallzeitraum wurde nicht berechnet. Durch Berechnung einer Überlebensfunktion wurde ermittelt, dass in einem Zeitraum von 300 Tagen nach der Entlassung aus dem Arrest 36,6 % der Arrestanten 2014 und 24,9 % des Jahres 2016 rückfällig geworden sind.⁵⁶³⁰ Worauf dieser Unterschied zurückzuführen ist, wurde nicht geklärt, insbesondere auch nicht der Einfluss des JAVollzG.⁵⁶³¹ Nicht auszuschließen ist, dass hinsichtlich der Arrestanten 2016 insofern eine Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt sein könnte, weil nur ein Teil der in den ersten 300 Tagen verübten Straftaten bereits verurteilt und im BZR eingetragen worden ist. In beiden Gruppen erfolgte eine deutliche Reduktion der - über einen Schwereindex ermittelten - Deliktsschwere im Vergleich der vor und nach dem Arrest verübten Straftaten.⁵⁶³² Eine Aussage über die Wirkung von Jugendarrest auf die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängig-

5626 Gernbeck 2017, S. 417 f.

5627 Vgl. oben VI., 7.7.1.5.3.2

5628 Klatt et al. 2016a, S. 360; Klatt et al. 2016b, S. 216.

5629 Klatt/Bliesener 2018, S. 28.

5630 Klatt/Bliesener 2018, S. 34 f.

5631 Die beiden Gruppen werden zwar als Vergleichsgruppe (2014) bzw. Untersuchungsgruppe (2016) bezeichnet. Es werden aber weder die Vergleichbarkeit dieser beiden Gruppen geprüft noch etwaige Unterschiede in der Vollzugsausgestaltung.

5632 Dies entspricht den Befunden der Rückfallstatistik, die ableitbar sind aus Sanktionsart und -höhe der Folgeverurteilung.

keit von der Sanktionsart oder der Vollzugsausgestaltung ist mangels Kontrollgruppe bzw. Kontrolle von Unterschieden in der Vollzugsausgestaltung nicht möglich.

4.8.2 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendstrafvollzug

4.8.2.1 Sekundäranalysen zur Effektivität von Behandlungsmaßnahmen

4.8.2.1.1 Dünkel: Resozialisierungsvollzug auf dem Prüfstand (2000)

Hinsichtlich der Effektivität von schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahmen kommt Dünkel zum Ergebnis: „Soweit der Versuch einer systematischen Kontrollgruppenuntersuchung unternommen wurde, deuten sich in den deutschen Untersuchungen allenfalls schwache Effekte von Ausbildungsmaßnahmen für die spätere Resozialisierung an. Allerdings war es in den seltensten Fällen möglich, die Nachentlassungssituation im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt bzw. die Frage der Verwertbarkeit von im Strafvollzug vermittelten Ausbildungsabschlüssen zu evaluieren. Die - soweit ersichtlich - einzige aktuelle Studie in diesem Bereich von Hammerschick/Pilgram/Riesenfelder in Österreich gelangt zum Ergebnis, dass die Integration in den Arbeitsmarkt vor und nach der Inhaftierung in hohem Maße korreliert, d.h. es handelt sich bei den Strafvollzugsinsassen um großenteils über lange Zeiträume der Lebensbiographie sozial und vom Arbeitsleben desintegrierte Personen. Deutlich wird auch der Zusammenhang von Integration ins Arbeitsleben und Legalbewährung. Diejenigen, denen es gelang nach der Entlassung einen (dauerhaften) Arbeitsplatz zu finden, wurden nur zu 20 % erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, bei den weniger als 50 % der Zeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Entlassenen lag die entsprechende Wiederverurteilungsquote mit 40 % doppelt so hoch.“⁵⁶³³

Unter Berücksichtigung auch der vorliegenden Meta-Analysen aus dem anglo-amerikanischen Raum fasst Dünkel den Forschungsstand dahingehend zusammen, dass es „begründete Anhaltspunkte dafür (gebe), dass ein gut strukturiertes Gesamtkonzept von Ausbildung im Rahmen eines Wohngruppenvollzugs, von Vollzugslockerungen, Entlassungsvorbereitung und bedingter vorzeitiger Entlassung mit Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe die Wiedereingliederungschancen erheblich verbessert. Auch konnte aufgezeigt werden, dass längere Inhaftierungszeiten bei vergleichbaren Tätergruppen nicht als spezialpräventiv überlegen angesehen werden können.“⁵⁶³⁴

4.8.2.1.2 Schumann: Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (2003, 2004, 2006)

Schumann wertete neun deutsche empirische Forschungen über Berufsbildung im Jugendstrafvollzug aus, die in den Haftjahren zwischen 1961 und bis Mitte der 1980er

5633 Dünkel 2000, S. 389; "widersprüchliche Ergebnisse" der bisherigen Studien zur Rückfallreduzierung durch schulische oder berufliche Ausbildung im Jugendstrafvollzug konstatiert Lindrath 2010, S. 297 ff.

5634 Dünkel 2000, S. 390 f.

Jahre durchgeführt worden waren.⁵⁶³⁵ Nur 2 dieser 9 Studien wiesen ein Design auf, das ein Niveau 3 der Maryland Scale of Scientific Methods erreicht; die übrigen lagen methodisch auf Niveau 1. In den beiden Untersuchungen, die methodischen Ansprüchen noch genügten, wurde entweder kein signifikanter oder aber nur bei einer von 7 Untergruppen ein signifikanter Effekt festgestellt. Die Einschätzung von Schumann schwankt deshalb zwischen "not working" und "unknown." "Von »promising« kann aber keinesfalls gesprochen werden, weil nicht ein einziger signifikanter Effektnachweis auf Niveau 3 vorliegt. Wichtig ist dabei auch, dass mit wachsender Designgüte die positiven Effekte, die bei Studien minderer interner Validität gefunden wurden, tendenziell verschwinden. ... Der Einschätzung, Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug seien mindestens nicht aussichtsreich, wenn nicht gar unnütz, steht allerdings ein Hinweis gegenüber, der nicht übersehen werden sollte: Bei Bewährungsprobanden ... ergab sich - im Gegensatz zu den Gefangenen - ein positiver Effekt. Dies entspricht der Tendenz nach auch Befunden des Maryland Reports, wo für Jugendliche generell gesagt wurde, dass Angebote außerhalb von Institutionen wirksamer waren als innerhalb."⁵⁶³⁶

4.8.2.1.3 Lösel et al.: Resozialisierung junger Straftäter in Europa - Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention (2012)

Die Forschungslage im internationalen Vergleich zur Behandlung im Strafvollzug wurde wiederholt von Lösel⁵⁶³⁷ dahingehend zusammengefasst, dass vor allem Programme, die auf die speziellen Probleme und Lebenslagen der Probanden zugeschnitten und gut strukturiert sind, als Erfolg versprechend beurteilt werden können. Insgesamt kommen die aktuellen Metaanalysen in den USA und in Deutschland zu dem übereinstimmenden Befund, dass man eine Effektstärke von ca. 0,10-0,12 für Behandlungsprogramme im Strafvollzug annehmen darf. Dies kann mit einer Reduzierung der Rückfallrate um ca. 10 % gleichgesetzt werden. Die stärksten Effekte wurden bei Maßnahmen beobachtet, die sich - entsprechend dem von Andrews, Bonta und Hoge formulierten Risikomanagement-Ansatz⁵⁶³⁸ - orientierten am Risikoprinzip (Risikoeinschätzung und Intervention entsprechend unterschiedlicher Risikogruppen), Bedürfnisprinzip (Orientierung an direkt die Straftatbegehung begünstigenden Faktoren, z. B. anti-soziale Einstellungen, geringe soziale Handlungskompetenz) und Ansprechbarkeitsprinzip (Methoden der Behandlung müssen der Lernkompetenz und -form der Probanden angepasst werden).

Die jüngste Metaanalyse von Lösel et al.⁵⁶³⁹ zum Stand und zum Ergebnis der Forschung über die Resozialisierung junger Straftäter in Europa - „Strengthening Transnational Approaches to Reducing Reoffending" (STARR) - bestätigte nicht nur diesen Befund, sondern belegte vor allem den defizitären Stand empirischer Evaluationsforschung in Europa. Die Analyse hatte drei Detailziele: Es sollten die neuesten Ergebnisse der Evaluationsforschung in Europa erfasst werden (best practice), es sollte festgestellt werden, was

5635 Schumann 2003; Schumann 2004a.

5636 Schumann 2006, S. 337; Schumann 2004a, S. 258.

5637 Vgl. Lösel 1995b; Lösel 2001; Lösel et al. 2012; Lösel 2012a; Lösel 2012b.

5638 Andrews et al. 1990; Andrews/Bonta 2010. Zu diesem RNR-Modell vgl. Egg 2014, S. 41; Egg 2015, S. 368 ff.; Göbbels/Zimmermann 2013

5639 Vgl. Koehler et al. 2013a; Lösel et al. 2012; Lösel et al. 2015.

tatsächlich an Programmen in Europa durchgeführt wird (current practice) und es sollte ermittelt werden, inwieweit beide Bereiche übereinstimmen.⁵⁶⁴⁰

Aufschlussreich ist zunächst der Stand der Forschung. Der systematische Suchprozess⁵⁶⁴¹ hinsichtlich aller auf junge Straftäter bis zum Alter von 25 Jahren zugeschnittene (veröffentlichte oder unveröffentlichte) Evaluationsberichte in den Jahren 1980 bis 2009 in Europa ergab 26.989 Titel, die sich auf 21.223 Einzelstudien bezogen. In die Metaanalyse einbezogen wurden hiervon nur jene Studien, die den Programmeffekt anhand von Rückfalldaten gemessen und methodisch dem Niveau 3-5 der Maryland Scientific Methods Scale entsprachen. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der Studien auf 0,1 % (!) der Ausgangszahl. Übrig blieben genau 21 Studien, davon 2 aus Deutschland, mit insgesamt 25 Programm-Kontrollgruppen-Vergleichen, die Ende der 1980er Jahre veröffentlicht worden waren.⁵⁶⁴² "Die Interventionen in den 25 Vergleichen waren vielfältig. Sie umfassten unter anderem kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen, Mentoren-Programme, Bootcamps, Selbsthilfe-Manuale, Varianten des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie Abschreckungs- und Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt betrafen die Studien 7.940 junge Straftäter, davon 3.883 in den behandelten Gruppen und 4.057 in den Kontrollgruppen. In zwei Dritteln der Studien waren mehr als 90 % der Teilnehmer männlich. Das Durchschnittsalter reichte von 14 bis fast 24 Jahren (Mittelwert: 17,9 Jahre). Die durchschnittliche Rückfallrate über alle unbehandelten Vergleichsgruppen lag bei 50,5 %."⁵⁶⁴³

Die Metaanalyse der Studien, die zu 64 % in Großbritannien durchgeführt worden waren, ergab: "Bei kognitiv-verhaltenstherapeutischen Programmen gab es einen signifikanten Effekt, der größer war als bei anderen Ansätzen. Bei Interventionen, die nur auf Abschreckung und Kontrolle abzielten, deutete sich sogar eine (nicht signifikante) erhöhte Rückfälligkeit an. Diese Ergebnisse stimmen mit der nordamerikanischen Forschung überein. Die stärksten Effekte wurden bei Programmen beobachtet, die alle drei RNR-Prinzipien befolgten. Hier reduzierte sich Rückfälligkeit gegenüber den Kontrollgruppen um 16 %.⁵⁶⁴⁴ Unsere Meta-Analyse zeigt somit ähnliche Ergebnisse wie in Nordamerika und legt nahe, dass die RNR-Prinzipien auf Europa übertragbar sind. Nur sieben der 25 europäischen Vergleiche bezogen sich aber auf Programme, die sich stark am RNR-Modell orientierten. Dies zeigt Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis an. Auch der größere Effekt bei besserer Programmimplementierung weist in diese Richtung. ... Wurde das Programm ambulant in der Gemeinde durchgeführt, war der Effekt größer als bei einer Durchführung im Strafvollzug oder in anderen geschlossenen Einrichtungen. Dabei ist anzumerken, dass in den Primärstudien nicht direkt ein Vergleich »Institution versus Gemeinde« erfolgte, sondern jeweils die Behandlungs- und Kontrollgruppe im gleichen Kontext. Allerdings sprechen auch einige internationale Meta-Analysen für größere Effekte der Behandlung in der Gemeinde. Dies ist insofern plausibel, als negative Wirkungen der Haft vermieden werden und leichter ein Transfer des im Programm Gelernten erfolgen

5640 Lösel et al. 2012, S. 178.

5641 Vgl. Koehler et al. 2013b.

5642 Vgl. Koehler et al. 2013a; Lösel et al. 2015, S. 398.

5643 Lösel et al. 2015, S. 398; Lösel et al. 2012, S. 179.

5644 Anm. Heinz: In Lösel et al. 2012, S. 182, werden 30 %, in Lösel 2016, S. 29, werden "15 bis 30 Prozent" genannt.

kann."⁵⁶⁴⁵ "Trotz mancher Kritik des RNR-Modells ... bestätigt die vorliegende Meta-Analyse, dass diese Prinzipien robust sind, wenn es um die empirische Evidenz geht. Deshalb ist es bemerkenswert, dass sich nur 7 der 25 evaluierten Programme (aus 5 Ländern) relativ genau an den RNR-Prinzipien orientierten. ... Wichtiger als Kontroversen um »what works« ... ist es auch in Europa, eine solide Evidenzbasis zu erarbeiten. Da unsere Erhebung zeigt, dass in den meisten Ländern die Regierungen stark in die Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen involviert sind, bestünden eigentlich günstige Voraussetzungen dafür, ein robustes zentrales Dokumentations- und Kommunikationsnetzwerk zu Programmen zu entwickeln ... Dies würde die Verbreitung von »best practice« in Europa fördern und die von uns festgestellten großen weißen Flecke in der europäischen Evaluationslandschaft vermindern."⁵⁶⁴⁶ Als wichtige Erweiterung des RNR-Ansatzes wird die Förderung "natürlicher" Schutzfaktoren genannt, wie Partnerbeziehung, Arbeitsstelle, prosoziale Netzwerke usw.⁵⁶⁴⁷

Als erfolgreich bzw. als wenig erfolgreich haben sich vor allem folgende Ansätze erwiesen:

Tabelle 183: Behandlungsprogramme

Erfolgreiche Programme	Weniger erfolgreiche / Negative Effekte
Theoretisch fundierte, multimodale, kognitiv-behaviorale Therapien	Schwach strukturierte psychodynamische Therapien
Programme zur kognitiven Umstrukturierung, zur Verbesserung der Selbstkontrolle, zum sozialen Problemlösen und zu anderen Fertigkeiten	Nondirektive Therapien
	Unspezifische, unstrukturierte Fallarbeit und Beratung
Neutralisieren ungünstiger Netzwerke mit Konzepten durchgehender Betreuung	Reine Straf- oder Abschreckungsmaßnahmen ohne psychosoziale Komponenten
Ressourcenorientierte Soziale Arbeit zur Stärkung protektiver Faktoren	Moralisieren
Notfall- und Rückfallpläne zur Nachsorge und Rückfallprävention	Ausschließlich auf Beziehungsarbeit setzen

Quelle: Klug 2015, S. 662, Abb. 1

Eine der Empfehlungen dieser Analyse lautete dementsprechend: "Zukünftige Bemühungen, die Wirksamkeit der einschlägigen Maßnahmen zu verbessern, sollten sich zunächst auf den Aufbau eines internationalen Kommunikationsnetzwerkes für die Praxis und die stärkere Verbreitung von Programmevaluierungen in Europa konzentrieren."⁵⁶⁴⁸

4.8.2.2 Höbbel und Kerner et al.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen im Langfristverlauf (1968, 1981, 1988, 1996)

Höbbel⁵⁶⁴⁹ untersuchte u.a. die Legalbewährung einer Stichprobe von 500 männlichen Strafgefangenen, die zwischen dem 01.01.1960 und dem 17.10.1960 aus zwei Jugend-

5645 Lösel et al. 2015, S. 399; vgl. auch Lösel et al. 2012, S. 181 ff.

5646 Lösel et al. 2012, S. 181 ff.

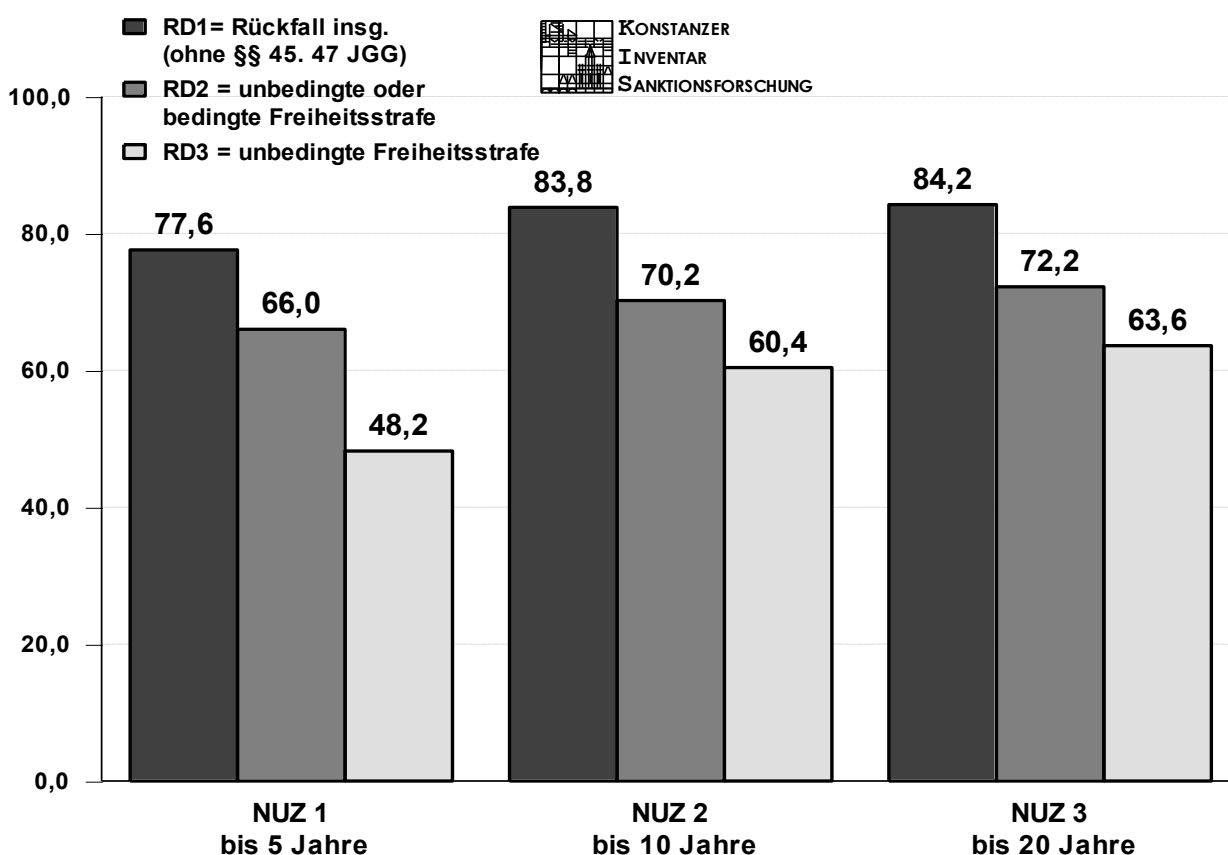
5647 Lösel 2016, S. 32.

5648 Lösel et al. 2012, S. 175.

5649 Höbbel 1968a; Höbbel 1968b.

strafanstalten Nordrhein-Westfalens entlassen worden waren. Eine erste Nachuntersuchung umfasste einen individuellen Rückfallzeitraum von 5 Jahren nach der Entlassung. Eine zweite Nachuntersuchung anhand von BZR-Eintragungen für den Zeitraum vom 01.06.1966 bis zum 01.07.1971 erweiterte den Nachuntersuchungszeitraum auf 10 Jahre.⁵⁶⁵⁰ Durch eine dritte, erneut anhand von BZR-Eintragungen durchgeführte Nachuntersuchung für den Zeitraum vom 01.07.1971 bis zum 30.06.1981 wurde der Nachuntersuchungszeitraum auf 20 Jahre erweitert.⁵⁶⁵¹ In diese letzte Untersuchung konnten noch 461 Entlassene des Entlassjahrgangs 1960 einbezogen werden.

Schaubild 634: Kumulierte Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ1), 10 Jahren (NUZ2) und 20 Jahren (NUZ3) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen



Datenquelle: Kerner 2007, S. 365, Schaubild 5

5650 Höbbel 1981; Kerner/Janssen 1983.

5651 Hermann/Kerner 1988; Kerner/Janssen 1996.

Innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung wurden 77,6 % erneut im BZR registriert.⁵⁶⁵² Im 6. bis 10. Jahr nach der Entlassung wurden einige der bis dahin Unauffälligen rückfällig, sodass die Rückfallrate der Entlassgruppe auf 83,8 % anstieg. Neu verurteilt wurden schließlich im 11. bis 20. Jahr nach der Entlassung weitere 8 Probanden, sodass die Gesamtrückfallrate schließlich 84,2 % betrug.⁵⁶⁵³ Die Prävalenzrate der Rückfälligkeit stieg zunächst steil an, flachte sich dann zwar ab, stieg aber dennoch weiter. Dies ist vor allem bei den „Wiederkehrern“ in den Strafvollzug deutlich zu sehen. In den ersten 5 Jahren kehren 48,2 % zurück, nach 20 Jahren sind es fast zwei Drittel (63,6 %).

Diese übliche kumulierende Betrachtung der Rückfallraten blendet aber aus, dass sich die Rückfälle über die Nachuntersuchungszeiträume ungleich verteilen. „Die in einem Überprüfungszeitraum von 4 Jahren erfassbare Rückfälligkeit kann einerseits die Verfestigung einer »kriminellen Karriere« begründen, andererseits kann sich die erneute Straffälligkeit im Hinblick auf die weitere Entwicklung als vorübergehend erweisen.“⁵⁶⁵⁴ Ein Teil der Probanden kann im zweiten oder dritten Nachuntersuchungszeitraum die Karriere bereits beendet haben, während andere nach jahrelanger Unauffälligkeit erstmals wieder auffällig werden. Die Gesamtrückfallrate würde z.B. auch dann 84,2 % betragen, wenn keiner der in den ersten 5 Jahren rückfälligen Probanden im Folgezeitraum auffällig werden würde, aber im 15. Jahr von den bislang Unauffälligen einige rückfällig würden, sodass, bezogen auf die Entlassgruppe weitere 6,6 % im BZR registriert würden.

Deshalb betrachteten Kerner et al. die Rückfallraten in den einzelnen Nachuntersuchungszeiträumen getrennt.⁵⁶⁵⁵ Gemessen wurde, welcher Anteil der Entlassgruppe im 1. Nachuntersuchungszeitraum registriert wurde, welcher Prozentsatz im 2. bzw. im 3. Nachuntersuchungszeitraum. Die Rückfallraten für die drei Nachuntersuchungszeiträume sind in **Schaubild 635** dargestellt, wobei zu beachten ist, dass die Raten wegen zwischenzeitlicher Löschungen tatsächlich etwas höher sein dürften.⁵⁶⁵⁶ Insgesamt zeigt sich, dass von Nachuntersuchungszeitraum zu Nachuntersuchungszeitraum ein immer größer werdender Teil nicht mehr registriert wurde, was als Ausstieg aus der kriminellen Karriere betrachtet werden kann. Ausgehend von der weitesten Rückfalldefinition – jede erneute Eintragung im BZR – heißt dies, dass innerhalb von 5 Jahren 77,6 % erneut rückfällig wurden, im zweiten Nachuntersuchungszeitraum waren es nur noch 57 % und im dritten Zeitraum nur noch 49,6 %. Innerhalb der ersten kurzen Periode von 5 Jahren kehrte fast jeder zweite in den Strafvollzug zurück (48,2 %), in der dritten Periode war es dagegen noch nicht einmal jeder Vierte (23,1 %).

5652 Höbbel 1986a, S. 21, teilte einen Wert von 76,6 % mit. Der hier angegebene Wert beruht auf Angaben von Kerner/Janssen 1983, S. 220, die die Originaldaten erneut auswerteten und hierbei die 2. Stichprobe verwendeten.

5653 Kerner/Janssen 1996, S. 148.

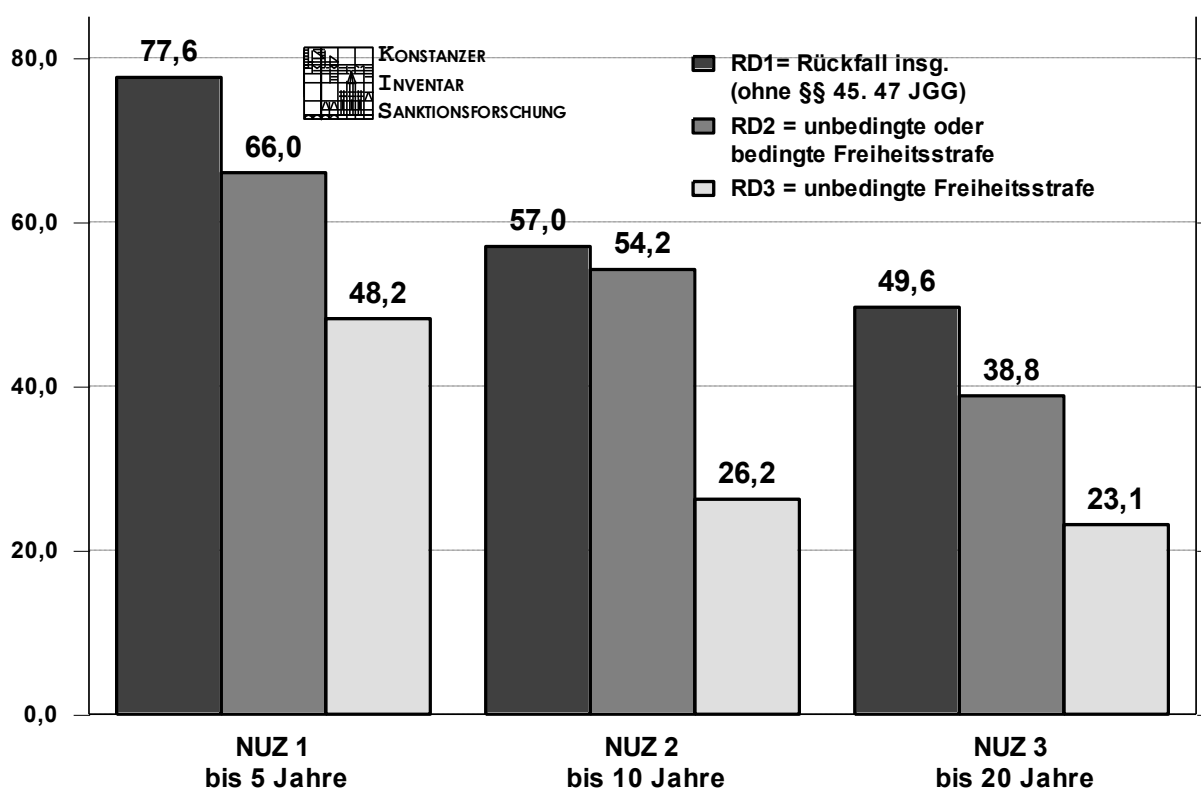
5654 Dolde/Grübl 1996, S. 229.

5655 In ihrer Re-Analyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung stellten Stelly und Thomas (2001) einen ähnlichen Rückgang der Inhaftierungsquoten fest. Gegenstand der Untersuchung waren 200 junge Männer, die als Jungerwachsene eine mindestens sechsmonatige Haftstrafe verbüßten. "Der Anteil der wiederverurteilten Untersuchungsprobanden betrug zwischen dem 26. und 32. Lebensjahr noch 85 %, und ging zwischen dem 33. und 39. Lebensjahr auf 58 % zurück" (Stelly/Thomas 2015, S. 698).

5656 Kerner et al. 2011b, S. 188.

Der Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit im Lebensverlauf zeigt sich sehr deutlich beim Vergleich von **Schaubild 634** und **Schaubild 635**. Bei üblicher Betrachtung werden bis zum 40. Lebensjahr 63,6 % der ehemaligen Jugendstrafgefangenen erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. **Schaubild 634**). Nach dem 30. Lebensjahr, also im Nachuntersuchungszeitraum NUZ3 kommen aber nur 23,1 % der ursprünglichen Gesamtgruppe erneut in den Strafvollzug (vgl. **Schaubild 635**), 76,9 % der ehemaligen Jugendstrafgefangenen bleiben in diesen 10 Jahren in Freiheit.⁵⁶⁵⁷

Schaubild 635: Rückfälligkeit von 500 jungen männlicher Strafgefangenen, die 1960 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren. Rückfallraten differenziert nach drei Nachuntersuchungszeiträumen: NUZ1 = bis 5 Jahre, NUZ2 = 5 bis 10 Jahre, NUZ3 = 10 bis 20 Jahre



Datenquelle: Kerner 2007, S. 366, Schaubild 6; Daten auch bei Kerner/Janssen 1996, S. 148, 151, 155.

„Das Ausscheiden aus der kriminellen Karriere ist keineswegs die Ausnahme bei Wiederholungstätern.“⁵⁶⁵⁸ Vielmehr zeigt sich, dass „der Verlauf der kriminellen Karriere nicht durch mehr oder minder fixierte Defizite aus der Vergangenheit determiniert (ist), sondern vorwiegend durch Ereignisse, Interaktionen und Handlungsorientierungen während der

5657 Kerner 2010, S. 289 f.

5658 Kerner 2007, S. 367.

Karriere selber. Dieser Verlauf der Karrieren kann als Ergebnis zweier gegenläufig wirkender »Kräfte« verstanden werden. Die erste Kraft ist durch die zunehmende Zwanghaftigkeit des Rückfalls gekennzeichnet, die durch die Eigendynamik dieses Prozesses bedingt ist. Die zweite Kraft kann als isolierter, auf die Rückfallreduzierung beschränkter Effekt angesehen werden. Dies könnten altersbedingte Veränderungen im Verhalten und in den Einstellungen der Untersuchten sein, aber auch von ihrem Alter abhängige Reaktionen der Justizinstanzen auf erneutes kriminelles Handeln. Die Stärke dieser Kraft koinzidiert in jedem Fall direkt mit dem Zeitverlauf und wirkt dem Effekt der Rückfalldynamik entgegen. ... Beide Kräfte wirken natürlich gleichzeitig - und erst ihr Zusammenspiel führt dann zu dem bekannten Bild, dass eine kriminelle Karriere nach einem mehr oder minder langen Anstieg in der Regel umkippt und letztlich zu Ende geht. In der Anfangsphase der Karriere überwiegt der Effekt der Rückfalldynamik gegenüber dem Effekt der differentiellen Rückfallreduzierung, in der Endphase hingegen ist es umgekehrt. Demnach kann der Verlauf einer kriminellen Karriere durch zwei Faktoren erklärt werden: der Eigendynamik des Rückfalls als ein Prinzip der zunehmenden Zwanghaftigkeit des Rückfalls und - dem entgegenwirkend - das Prinzip der differentiellen Rückfallreduktion.⁵⁶⁵⁹

4.8.2.3 Geissler: Schul- und Ausbildungsverlauf (1991)

In dem Projekt „Haftverlauf von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg“⁵⁶⁶⁰ wurden Informationen über 196 Jugendliche gesammelt, die von März bis Juli 1981 in die beiden baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten Schwäbisch-Hall und Adelsheim eingewiesen worden waren und deren Gefangenenpersonalakten bis 1983 beschafft werden konnten.⁵⁶⁶¹ Geissler untersuchte den Schul- und Ausbildungsverlauf mit dem Ziel, die Effektivität dieser Vollzugsintervention i.S. von Legalbewährung zu prüfen.⁵⁶⁶² Festgestellt wurde, dass sich die Gruppe von 100 Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen deutlich von den Nichtteilnehmern unterschied. Sie waren jünger, (voraussichtlich) länger inhaftiert und weniger gut qualifiziert.⁵⁶⁶³ Insgesamt wurden 77 % der Untersuchungsgruppe innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registriert, 50 % wurden zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt.⁵⁶⁶⁴ Während die bivariate Analysen noch die Hypothese bestätigte, dass sich die beruflich Ausgebildeten besser bewährten als die Nichtausgebildeten, konnte in multivariaten Analysen kein Effekt nachgewiesen werden.⁵⁶⁶⁵ Die berufliche Ausbildung kann lediglich die Tendenz für eine bessere

5659 Hermann/Kerner 1988, S. 498 f.

5660 Vgl. zu diesem Projekt Lamp/Ganz 1984.

5661 Geissler 1991, S. 111. Dadurch fielen etliche Gefangene mit Inhaftierungszeiten von mehr als 2 Jahren aus, da die Erhebung zum Zeitpunkt ihrer Entlassung bereits abgeschlossen war.

5662 Geissler 1991, S. 3. Zu älteren Studien, die die Effekte von Ausbildung und Arbeit im Vollzug auf die Rückfälligkeit überprüften, vgl. die Darstellung und Kritik bei Geissler 1991, S. 25 ff.

5663 Geissler 1991, S. 131, 134 ff.

5664 Geissler 1991, S. 246 f.

5665 Geissler 1991, S. 262 ff. Zum selben Ergebnis kamen Egg et al. (2001) in ihrer Meta-Analyse von Untersuchungen über Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug, die in der ersten Hälfte der 1980er-Jahre durchgeführt worden sind: "Die Effektivität der fünf Schul- und Berufsbildungsprogramme konnte nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse waren auf dem 0,05-Niveau nicht statistisch signifikant, das gewichtete mittlere r betrug nur 0,035" (Egg et al. 2001, S. 344).

Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und deshalb die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mindern. Ein messbarer Effekt hinsichtlich der Legalbewährung konnte indes nicht festgestellt werden.⁵⁶⁶⁶ Dolde/Grübl weisen aber kritisch darauf hin, dass die ausbildungsrelevante Gruppe mit einer Inhaftierungszeit von mehr als zwei Jahren in der Untersuchung untererfasst ist. Positiv heben sie den Befund hervor, dass eher Unqualifizierte durch Bildungsmaßnahmen gefördert worden. "Das Bemühen um die weniger Qualifizierten ... erklärt zumindest zum Teil, dass nur relativ wenige Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen diese während des Vollzugs erfolgreich abschließen. Aber gerade der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist es, der die berufliche und soziale Integration nach der Entlassung erleichtert."⁵⁶⁶⁷

Geissler betont zutreffend, dass aus dem fehlenden Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen beruflicher Ausbildung und Legalbewährung der Schluss gezogen werden dürfe, künftig keine Ausbildung anzubieten: „Die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit den oben genannten Kriterien, wie Verbesserung der »Arbeitszufriedenheit« des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden.“⁵⁶⁶⁸ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 dieselbe Konsequenz gezogen. Denn „indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet ist".⁵⁶⁶⁹

4.8.2.4 Grosch: Lockerungen im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1995)

Die Untersuchungsgruppe von Geissler wurde von Grosch unter dem Gesichtspunkt von Lockerungen im Jugendstrafvollzug untersucht, darunter auch der Zusammenhang mit der späteren Legalbewährung innerhalb eines Rückfallzeitraums von vier Jahren.⁵⁶⁷⁰ Erwartungsgemäß war die Rückfallrate der Freigänger signifikant günstiger.⁵⁶⁷¹ Die günstigeren Verläufe lassen sich jedoch durch die vorherige Selektion nach prognostisch

5666 Die Nachentlassungssituation hinsichtlich einer Integration in den Arbeitsmarkt konnte nicht kontrolliert werden. Wie Hammerschick et al. 1997 gezeigt haben, hängen aber Integration in den Arbeitsmarkt und Legalbewährung zusammen (vgl. auch Dünkel 2000, S. 389). Dünkel (1999, S. 125) folgert hieraus zu Recht die " Notwendigkeit verstärkter Bemühungen des Strafvollzugs, den Kreislauf von Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit und Inhaftierung durch gezielte, vor allem auch auf den Arbeitsbereich bezogene Wiedereingliederungsprogramme zu unterbrechen."

5667 Dolde/Grübl 1996, S. 285 f.

5668 Geissler 1991, S. 308. Ebenso Walter, der den Jugendstrafvollzug "wegen des Sozialstaatsprinzips und im Hinblick auf das staatliche Wächteramt" für verpflichtet hält, "jugendgemäße Bildungs- und Ausbildungsangebote mit dem Ziel der Verbesserung von Integrationschancen vorzuhalten" (Walter, J. 2015a, S. 111). Zum Ausbildungsangebot in deutschen Jugendstrafanstalten vgl. Reinheckel 2015.

5669 BVerfGE 116, 69 (86).

5670 Grosch 1995, S. 171 ff.

5671 Grosch 1995, S. 405 ff.

günstigen Faktoren erklären.⁵⁶⁷² „Inwieweit dabei der Maßnahme »Freigang« günstigere Ergebnisse im Hinblick auf die spätere Legalbewährung zuzuschreiben sind oder die Positivauswahl der »Freigänger« solche Resultate erwarten ließ, war erwartungsgemäß nicht feststellbar.“⁵⁶⁷³ Die Untersuchung zur Urlaubsgewährung erbrachte keine signifikanten Unterschiede in den Legalbewährungsraten.⁵⁶⁷⁴ Daraus wird gefolgert: „Wenn Vollzugslockerungen ... bei der späteren Legalbewährung in der statistischen Gesamtschau nur bedingt günstigere Effekte aufweisen, ist ihnen zugleich ein negativer Effekt in dieser Hinsicht nicht zuzuschreiben. ... Der Entzug von Freiheit zum Zweck der Erziehung im Jugendstrafvollzug darf nicht weiter gehen als tatsächlich notwendig.“⁵⁶⁷⁵

4.8.2.5 Baumann und Maetze: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen (1996)

Die „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen“ untersuchte u.a. die Legalbewährung sämtlicher im Jahr 1981 aus den fünf Jugendstrafanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen entlassenen Strafgefangenen.⁵⁶⁷⁶ Die Untersuchung diente vor allem einer differenzierten Deskription dieses Entlassungsjahrgangs hinsichtlich soziobiografischer Merkmale, des Vollzugsverlaufs sowie Art, Schwere und Geschwindigkeit des Rückfalls. Von diesen 1.260 Gefangenen wurden innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung 83,5 % wieder rückfällig, zu mindestens Jugend-/Freiheitsstrafe wurden 68,3 % verurteilt, zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe 55 %.⁵⁶⁷⁷

Untersucht wurde ferner die Legalbewährung von 776 Gefangenen, die 1981 aus dem geschlossenen Vollzug von vier Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren.⁵⁶⁷⁸ Geprüft werden sollte der Einfluss struktureller Bedingungen und von Vollzugsverläufen. Die Rückfallraten – nur RD3 – differierten zwischen 42 % und 67 %.⁵⁶⁷⁹ Da die Gefangenenpopulationen Unterschiede sowohl in der Alterszusammensetzung, der Vorhafterfahrung und der Heimerziehung aufwiesen, konnte die Forschungsfrage, "ob es ... mit vollzuglichen Mitteln möglich ist, die Rückfallraten entlassender Gefangener zu beeinflussen", nicht beantwortet werden.⁵⁶⁸⁰

4.8.2.6 Dolde/Grübl: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1996)

Die Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg durch Dolde hatte zum einen den Entlassjahrgang 1969 zum Gegenstand, zum anderen die Zugänge zum

5672 Grosch 1995, S. 414 ff.

5673 Grosch 1995, S. 441.

5674 Grosch 1995, S. 409 f.

5675 Grosch 1995, S. 445.

5676 Unberücksichtigt blieben die aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen sowie diejenigen, die nur wegen des Widerrufs einer Restjugendstrafe einsaßen (vgl. Wirth 1996b, S. 134).

5677 Maetze 1996, S. 379 f.; Wirth 1996a, S. 103.

5678 Baumann 1996, S. 443.

5679 Baumann 1996, S. 461.

5680 Baumann 1996, S. 463.

Jugendstrafvollzug während des zweiten Halbjahres 1976 und des ersten Halbjahres 1977. Der Entlassjahrgang 1969 umfasste 411 Jugendstrafgefangene, deren Legalbewährung für den Zeitraum von 11 Jahren untersucht wurde. Der Zugangsjahrgang 1976/77 umfasste 524 Gefangene, von denen 76,5 % bis zur Entlassung im Jugendstrafvollzug verblieben, während 23,5 % aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden und den Rest ihrer Jugendstrafe im Erwachsenenstrafvollzug verbüßten.⁵⁶⁸¹

Vom Entlassjahrgang 1969 wurden innerhalb eines Rückfallzeitraums von 11 Jahren insgesamt 84,9 % rückfällig, wobei die Rückfallrate wegen zwischenzeitlicher Tilgungen etwas unterschätzt ist. Erneut zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt wurden innerhalb der ersten vier Jahre nach der Entlassung 47 %, in den letzten vier Jahren, also zwischen dem 8. bis 11. Jahr nach Entlassung waren es nur noch 29 %.⁵⁶⁸² Die längerfristige Betrachtung zeigte also (vorbehaltlich keiner gravierenden Verzerrungen durch Tilgungen), „dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug - also mit dem Älterwerden – die Rückfallraten deutlich verringern ... Damit bestätigt sich die ... Erkenntnis, dass nicht nur jugendtypische Verfehlungen im Lebenslängsschnitt meistens Episode oder passagere Phänomene bleiben, sondern sogar ein Großteil der jungen Mehrfach- und Intensivtäter – mit Jugend- und Freiheitsstrafe sanktioniert – nur während einer begrenzten Altersphase strafrechtlich auffallen.“⁵⁶⁸³

Vom Zugangsjahrgang 1976/77 konnten 509 Probanden untersucht werden, 14 waren im Rückfallzeitraum verstorben, bei einem Probanden wurde das Strafverfahren mangels Schuldfähigkeit eingestellt.⁵⁶⁸⁴ Aufgrund der BZR-Eintragungen konnte ein Rückfallzeitraum von mindestens 4 Jahren überblickt; Verzerrungen durch Löschungen sind bei dieser Gruppe weitgehend ausgeschlossen. Erneute Eintragungen (RD1) lagen für 82,9 % der Untersuchungsgruppe vor.⁵⁶⁸⁵ Zu einer bedingten oder unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe wurden 68,2 % verurteilt, zu einer unbedingten Strafe (RD3) 53,4 %.⁵⁶⁸⁶ Die „Wiederkehrer“ (RD3) wurden nach der Entlassung wieder schneller rückfällig und begingen auch mehr und schwerere Strafen als die „Nichtrückkehrer“.⁵⁶⁸⁷ Die aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen hatten eine deutlich geringere Rate-RD3 (43,4 % vs. 56,1 %).⁵⁶⁸⁸ Vermutet wurde, dass es sich bei den aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen um eine kriminalprognostisch günstigere Gruppe gehandelt hat, was freilich so eindeutig aus den Daten nicht hervorgeht.⁵⁶⁸⁹

Erwartungsgemäß, weil jeweils als positive Selektion zu verstehen, bewährten sich Gefangene besser, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, sowie

5681 Dolde 1996a, S. 129 f.

5682 Dolde/Grübl 1996, S. 302 ff.

5683 Dolde/Grübl 1996, S. 316.

5684 Dolde/Grübl 1996, S. 245.

5685 Dolde/Grübl 1996, S. 245.

5686 Dolde/Grübl 1996, S. 246, Tabelle 2 (eigene Berechnungen)

5687 Dolde/Grübl 1996, S. 248 ff.

5688 Dolde/Grübl 1996, S. 252, Tabelle 4.

5689 Dolde/Grübl 1996, S. 256. Im Jugendstrafvollzug verblieben die Jüngeren, wegen Eigentumsdelikten Verurteilten mit einem Strafmaß von weniger als 2 Jahren, die Älteren, wegen BtM-Taten oder wegen Gewaltdelikten Verurteilten wurden vermehrt aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen.

Freigänger und Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren.⁵⁶⁹⁰ Ebenfalls erwartungsgemäß waren die Befunde zu Bildungsmaßnahmen. Eine überdurchschnittlich hohe Rückfallrate wiesen diejenigen Gefangenen auf, die an keiner Bildungsmaßnahme teilgenommen hatten, noch höher war sie bei denjenigen, die im Vollzug eine Schule besuchten, aber nicht abschließen konnten; unterdurchschnittlich hohe Rückfallrate wiesen dagegen diejenigen auf, die einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erreichten.⁵⁶⁹¹

Walter hat in übersichtlicher Weise die Wiederkehrerquoten differenziert nach Art der erfolgten Behandlungsmaßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 184: Vollzugsverlauf und Wiederkehrerquote

Vollzugsverlauf	Wiederkehrerquote (in %)
Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug mit Abschluss	21
Untergebracht überwiegend im gelockerten Vollzug	37
Nach Entlassung in Arbeit	46
Schulabschluss im Jugendstrafvollzug	51
Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug ohne Abschluss	51
Urlaub oder Ausgang erhalten	52
Entlassung zur Bewährung	53
Entlassung zum Strafende	62
Überwiegend im geschlossenen Vollzug untergebracht	63
Weder an Schule noch an Berufsausbildung teilgenommen	64
Arbeitslos nach Entlassung	64

Quelle: Walter 2007, S. 192.

Die Höhe dieser Rückkehrerquoten ist durch selektive Faktoren mitbedingt. Nach Walter können die gefundenen Unterschiede "damit jedoch sicher nicht erklärt werden. Das zeigt sich z.B. an dem hohen Prozentsatz derjenigen, die nach Entlassung in die Arbeitslosigkeit wieder rückfällig werden. Denn schon seit vielen Jahren ist der Einfluss sowohl der Institution Jugendstrafvollzug wie auch des einzelnen Entlassenen darauf, ob es gelingt, ihn in Arbeit zu vermitteln, eher gering. Es sprechen somit neben dem gesunden Menschenverstand auch die Befunde aus Rückfalluntersuchungen dafür, dass unterschiedliche Vollzugsgestaltung zu unterschiedlich hohen Rückfallraten beitragen kann. Es empfiehlt sich deshalb, diejenigen Vollzugsmaßnahmen zu forcieren, die mit einer verringerten Rückfallrate verbunden sind - und umgekehrt diejenigen nach Möglichkeit zu vermeiden, die offenbar zu einer erhöhten Rückfallrate führen."⁵⁶⁹² Welchen Effekt in welcher Stärke freilich eine bestimmte Vollzugsmaßnahme hat, lässt sich ohne vergleichbare Kontrollgruppe nicht bestimmen.

5690 Dolde/Grübl 1996, S. 259 ff.

5691 Dolde/Grübl 1996, S. 279 ff.

5692 Walter 2007, S. 193.

4.8.2.7 Hosser et al.: „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ (1996 ff.)

4.8.2.7.1 Ziele und Methoden der Projekte „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“

Durch das Längsschnittprojekt „Gefängnis und die Folgen“⁵⁶⁹³ sowie seinem Nachfolgeprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ sollen bestehende Forschungslücken geschlossen werden⁵⁶⁹⁴ Diese werden darin gesehen, dass psychische und soziale Konsequenzen der Strafhaft auf die weitere Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie auf deren künftiges kriminelles Verhalten im zeitlichen Längsschnitt nicht, insbesondere nicht hinreichend theoriegeleitet untersucht worden sind. Ein vorrangiges Ziel ist deshalb die Untersuchung der in Strafhaft stattfindenden psychischen und sozialen Veränderungen der Personen. Das Längsschnittdesign sieht vor, Jugendliche und Heranwachsender verschiedener Verurteilungsjahrgänge zu Beginn ihrer Haftstrafe, im ersten Drittel, kurz vor und nach der Entlassung sowie danach in regelmäßigen Abständen zu befragen. Einbezogen werden deutsche Erstinhaftierte im Alter zwischen 14 und 24 Jahren aus fünf norddeutschen Jugendstrafanstalten.⁵⁶⁹⁵

4.8.2.7.2 Greve/Hosser: Jugendstrafvollzug als Entwicklungsintervention (2002)

Ersten Auswertungen der Befragungsdaten von zunächst 460 Teilnehmern zufolge zeigen sich die eigentlich intendierten prosozialen Einstellungs- und Verhaltensänderungen im Haftverlauf nur ansatzweise. So ändern sich im Haftverlauf zwischen dem ersten Haftdrittel und der Entlassung die normativen Orientierungen – Übereinstimmung mit den Normen der Gesellschaft und der Akzeptanz von Gesetzen - nicht.⁵⁶⁹⁶ Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass zu differenzieren ist. So konnten signifikante Effekte der Strafdauer – bei Strafdauer bis zu einem Jahr sinkt die Normakzeptanz im Haftverlauf, bei Haftstrafen von mehr als zwei Jahren ist es gerade umgekehrt – und des Alters – mit zunehmendem Alter steigt die Normorientierung im Haftverlauf – festgestellt werden, die Effektstärke war jedoch außerordentlich gering.⁵⁶⁹⁷ Dasselbe gilt vom Einfluss des Anstaltsklimas. Eine hohe Normorientierung weisen zum Entlassungszeitpunkt solche Gefangene auf, die das „Anstaltsklima aktuell als sozial förderlich und vom Resozialisierungsgedanken geprägt bewerten. Ein Klima von Angst und Unterdrückung zwischen den Gefangenen steht hingegen mit einer geringen Normorientierung in Zusammenhang.“⁵⁶⁹⁸

5693 Enzmann/Greve 2001; Greve et al. 1997; Greve 1998; Greve/Enzmann 2001; Greve/Hosser 1996; Greve/Hosser 1998; Greve/Hosser 2002; Höynck/Hosser 2007; Hosser 2001; Hosser/Greve 2002; Pfeiffer 1999.

5694 Das Forscherteam dieses Forschungsprojekts bestand aus Daniela Hosser, Werner Greve, Dirk Enzmann, Michael Windzio, Christiane Bosold, Oliver Lauterbach, Stefan Raddatz und Mechthild Bereswill.

5695 Hosser/Greve 2002, S. 430.

5696 Greve/Hosser 2002, S. 493; Hosser/Greve 2002, S. 431.

5697 Greve/Hosser 2002, S. 494.

5698 Greve/Hosser 2002, S. 494.

Bei einer differenzierten Auswertung der Befragungsdaten von 2.405 Personen zeigten sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der normativen Orientierung zwischen den Gefangenen. „Während viele Inhaftierte in ihrer Entwicklung im Haftverlauf tatsächlich stagnieren, entwickelt sich ein weiterer Teil ausgesprochen negativ. Dieser Negativtrend wird jedoch überlagert von einer dritten Gefangenengruppe, die eine überaus positive Entwicklung in der Haft durchläuft.“⁵⁶⁹⁹ Erklärt wird dies mit dem Autonomieempfinden der Jugendlichen. Daraus wird gefolgert, eine resozialisierende Wirkung sei dann zu erwarten, „wenn die Haftbedingungen so gestaltet werden, dass altersentsprechende Entwicklungsprozesse nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. ... Der Vollzug sollte den Gefangenen im Alltag daher möglichst viel Raum zur aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung gewähren, sowohl im Hinblick auf die kontinuierliche Mitwirkung bei der Erstellung des Vollzugs- bzw. Förderplans als auch bezüglich des konkreten Alltagsgeschehens auf den Abteilungen.“⁵⁷⁰⁰

4.8.2.7.3 Hossler et al.: Scham, Schuldgefühle und Delinquenz (2005)

Schuldgefühle entstehen mit der Abweichung von internalisierten Normen, sie werden zum Richter des eigenen Tuns und sollten deshalb theoretisch die Begehung weiterer Straftaten hemmen. Starke Schamgefühle sollten dagegen eher mit sozialem Rückzug und damit einhergehender geringer Normorientierung verbunden sein.⁵⁷⁰¹ Die Auswertung der Befragungsdaten von 447 im Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 neu Inhaftierten hinsichtlich der Veränderung von Schuld und Schamgefühlen ergab, dass diese bei den Befragten eher selten sind und im Haftverlauf deutlich geringer werden. Unmittelbar nach Haftbeginn gaben ca. 31 % an, nie Schuldgefühle und 61 % nie Schamgefühle gehabt zu haben.⁵⁷⁰² In der Rückfallanalyse zeigt sich zwar, dass Schuldgefühle mit niedrigerer und Schamgefühle mit höherer Rückfälligkeit einhergehen, die Effekte sind jedoch, ausgenommen Gewaltdelikte gegen die Person, nicht signifikant.⁵⁷⁰³

Die im Vollzug erfolgte Behandlung, hier: Sozialtherapie und/oder Anti-Gewalt-Training, hatte keinen Einfluss auf die Entwicklung von Schuld- oder Schamgefühlen und die Rückfallrate.⁵⁷⁰⁴ Nach Auffassung der Forscher spricht dies allerdings „nicht grundsätzlich gegen die Wirksamkeit entsprechender Interventionen. Die Behandlungsbereitschaft der Täter sowie der soziale Kontext, innerhalb dessen die Maßnahme implementiert ist, dürften hier wesentliche Einflussfaktoren sein; auch kommt den Umständen nach der Haftentlassung in Bezug auf das kriminelle Handeln natürlich eine hohe Bedeutung zu.“⁵⁷⁰⁵

5699 Höynck/Hossler 2007, S. 392.

5700 Höynck/Hossler 2007, S. 393.

5701 Hossler et al. 2005, S. 229.

5702 Hossler et al. 2005, S. 233.

5703 Hossler et al. 2005, S. 234, Tabelle 3.

5704 Hossler et al. 2005, S. 236.

5705 Hossler et al. 2005, S. 236.

4.8.2.7.4 Windzio: Die „soziale Kosten“ einer erstmaligen Inhaftierung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit (2006)

Ausgehend von einer „rational choice-Perspektive“, wonach die Rückfallrate umso geringer sein wird, je höher die sozialen Kosten einer erstmaligen Inhaftierung sind, prüfte Windzio anhand der im Projekt „Gefängnis und die Folgen“ verfügbaren Daten die folgenden Hypothesen:

- Je mehr eine Person am Verlust sozialer Kontakte mit Personen außerhalb des Vollzugs leidet, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Je höher das Bedürfnis nach Privatsphäre ist, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Je höher die Furcht vor den Mitgefangenen ist, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Je stärker der Verlust an Autonomie empfunden wird, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.⁵⁷⁰⁶

Mit 2.405 jugendlichen, zwischen 1998 und 2001 erstmals im Jugendstrafvollzug inhaftierten männlichen Straftätern, die bei ihrer Tat unter 21 Jahre alt waren, konnten standardisierte Interviews zu Beginn ihrer Haftstrafe geführt werden. An der zweiten Befragung nahmen 1.874 Inhaftierte teil. Zwischen Dezember 2001 und August 2002 wurden BZR-Auskünfte eingeholt. Alle Gefangenen, die noch nicht entlassen oder in den letzten 6 Monaten vor August 2002 inhaftiert worden waren, schieden aus, weil für sie keine bzw. keine vollständigen Eintragungen über etwaige erneute justizielle Auffälligkeit vorlagen.⁵⁷⁰⁷ Ausgewertet konnten deshalb nur die Daten von 623 Gefangenen.⁵⁷⁰⁸

Hypothese 1 konnte bestätigt werden. Wer außerhalb des Vollzugs gut integriert ist, leidet unter dem Verlust des Kontakts; die Befürchtung, bei einer erneuten Inhaftierung erneut diesen Verlust erleiden zu müssen, wird als Abschreckungswirkung interpretiert.⁵⁷⁰⁹ In drei von vier Modellen konnte auch Hypothese 2 bestätigt werden. Erklärt werden kann diese Hypothese sowohl damit, dass Grundbedürfnisse nach sozialer Interaktion nicht befriedigt werden, wenn als Folge des Rückzugs in die Privatsphäre eine soziale Isolation erfolgt. Wer Kontakt mit Mitgefangenen reduziert, läuft ferner weniger Gefahr, sich an die Gefangenenkultur anzupassen.⁵⁷¹⁰ Entgegen Hypothese 3 nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit zu, je höher die Furcht vor den Mitinsassen ist.⁵⁷¹¹ Hypothese 4 wird lediglich der Tendenz nach bestätigt, der Effekt ist nicht signifikant.

Das Hauptergebnis der Untersuchung wird darin gesehen, dass die Gruppe der männlichen erstinhaftierten Heranwachsenden heterogen ist und aus verschiedenen Teilgrup-

5706 Windzio 2006, S. 347.

5707 Damit ist freilich eine systematische Verzerrung zu Lasten der langstrafigen Gefangenen verbunden (vgl. Windzio 2006, S. 350).

5708 Windzio 2006, S. 349 f.

5709 Windzio 2006, S. 354.

5710 Windzio 2006, S. 355.

5711 Windzio 2006, S. 355 f. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren.

pen besteht.⁵⁷¹² Nur für einen Teil scheint eine „rational choice-Perspektive“ zutreffend zu sein. Entsprechend dieser Perspektive müsste ein hohes Maß an Furcht vor Insassen, also hohe soziale Kosten, abschreckend wirken. Empirisch ist indes das Gegenteil der Fall. „Obviously, rational choice arguments are very limited in explaining behaviour of these persons.“⁵⁷¹³ Zumindest teilweise kann aber die „rational choice-Perspektive“ einen erklärungskräftigen Bezugsrahmen darstellen. Dementsprechend sollten die Gründe, warum Inhaftierte die „pains of imprisonment“ in unterschiedlicher Weise erfahren oder erleiden, weiter erforscht werden. Insgesamt zeigt die Studie, dass die erste Inhaftierungserfahrung bedeutsam für das weitere Rückfallrisiko ist.

4.8.2.7.5 Hossler/Bosold: Erziehung im Jugendstrafvollzug (2008)

Im 2004 begonnenen Längsschnittprojekts "Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe", das die Untersuchung "Gefängnis und die Folgen" fortsetzte, sollte u.a. geklärt werden, "inwieweit in Haft überhaupt Kompetenzen vermittelt werden, die für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im jungen Erwachsenenalter hilfreich sind".⁵⁷¹⁴ Hierzu wurden in fünf verschiedenen norddeutschen Jugendanstalten Daten erhoben bei männlichen, deutschen, erstverbüßenden Inhaftierten im Alter von 14 - 24 Jahren. Zwei Eingangsinterviews fanden in den ersten Monaten der Inhaftierung statt, ein weiteres Interview kurz vor der Entlassung. Nach der Entlassung sollten die Teilnehmer mindestens ein weiteres Mal zu ihrer aktuellen Lebenssituation befragt werden. Die Teilnahme an den Interviews war freiwillig. Ausgewertet wurden ferner die Gefangenenpersonalakten; BZR-Eintragungen dienten der Prüfung der Legalbewährung.

Zwischen Januar 1998 bis Dezember 2001 nahmen insgesamt 2.405 Inhaftierte im Durchschnittsalter von 20 Jahren an der Erstbefragung teil. Die Erhebung der sozialen Lage bestätigte die aus anderen Untersuchungen bekannten Befunde. Die Hälfte war wegen Gewaltdelikten inhaftiert worden, ein Drittel wegen Eigentumsdelikten, knapp 5 % wegen Drogendelikte, knapp 2 % wegen Sexualstraftaten, einige wegen Verkehrsdelikten oder Sachbeschädigungen. Drei Viertel hatten bereits zuvor eine Bewährungsstrafe erhalten, fast alle, neun von zehn, gaben an, vor der Inhaftierung mindestens eine andere strafrechtliche Sanktion erhalten zu haben. Etwa ein Drittel hatte keinen Schulabschluss, nur ein Drittel der Inhaftierten verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Gut 40 % gaben an, eine Ausbildung begonnen zu haben, etwas mehr als 80 % hatten aber die Lehre vorzeitig aufgegeben. Knapp 80 % der Inhaftierten mit abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung waren zum Zeitpunkt der Verurteilung arbeitslos.⁵⁷¹⁵

Vor ihrer Entlassung konnten nur 42 % (N=891) der Teilnehmer befragt werden, für die mehrmalige Befragungen in Haft ursprünglich vorgesehen waren.⁵⁷¹⁶ Da sich die befragten

5712 Windzio 2006, S. 358.

5713 Windzio 2006, S. 358.

5714 Hossler/Bosold 2008, S. 167.

5715 Hossler/Bosold 2008, S. 168.

5716 "Die hohe Ausfallrate resultierte allerdings nicht aus Teilnahmeverweigerungen, sondern aus der Tatsache, dass die Entlassungsentscheidungen im deutschen Jugendvollzug unbürokratisch und häufig sehr unvermittelt getroffen werden. In vielen Fällen konnte ein Interviewtermin daher nicht mehr rechtzeitig vor der Entlassung realisiert werden (Hossler/Bosold 2008, S. 168).

und die nicht befragten Teilnehmer im Ausgangsniveau in den "relevanten sozialen und individuellen Merkmalen" nicht bedeutsam unterschieden, wurde aber durch den Ausfall keine "systematische Verzerrung der Befunde" befürchtet.⁵⁷¹⁷

Als zentrale Befunde hinsichtlich der Veränderungen in Haft wurden festgestellt:

- "Kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen, wie beispielsweise Aggressivität, Normorientierung, moralisches Urteilsvermögen oder die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das eigene kriminelle Handeln" haben sich im Haftverlauf "kaum bzw. gar nicht" verändert.⁵⁷¹⁸ "Insgesamt sind bezogen auf die genannten Merkmale, die als potenziell relevant für das weitere kriminelle Handeln eingeschätzt werden können, keine positiven Erziehungseffekte nachweisbar."⁵⁷¹⁹
- Im Gegensatz dazu zeigten sich "verschiedene negative Sozialisationseinflüsse"⁵⁷²⁰ während des Haftverlaufs:
 - Die "emotionale Anbindung an haftinterne Gruppen" nahm deutlich zu,⁵⁷²¹
 - das "Erleben von Autonomie" nahm deutlich ab, was u.a. dem "Erziehungsziel des Jugendvollzugs, der Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln," entgegensteht.⁵⁷²²
- Im Haftverlauf erholte sich das zu Haftbeginn beeinträchtigte psychische Befinden (Selbstwertgefühl, Depressivität, psychosomatische Beschwerden, Angst- und Einsamkeitsgefühle). "Vergleiche mit Untersuchungsbefunden von altersgleichen nicht inhaftierten Delinquenten zeigen, dass zum Entlassungszeitpunkt letztlich keine bedeutsamen Befindlichkeitsunterschiede zwischen den inhaftierten und nicht inhaftierten jungen Männern bestehen."⁵⁷²³

Innerhalb von 2 Jahren wurden 72 % der Untersuchungsteilnehmer wieder rückfällig, 55 % wurden erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt.⁵⁷²⁴ Die Rückfallraten der Insassen der geschlossenen Anstalten unterschieden sich nicht statistisch bedeutsam voneinander, "trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten). Im offenen Vollzug fällt der Anteil der zu einer erneuten Haftstrafe Verurteilten hingegen erwartungsgemäß niedriger aus."⁵⁷²⁵

Zusammenfassend wird festgehalten:

5717 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5718 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5719 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5720 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5721 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5722 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5723 Hosser/Bosold 2008, S. 170.

5724 Hosser/Bosold 2008, S. 172, Tabelle 12.1. Im Text werden höhere Rückfallraten genannt.

5725 Hosser/Bosold 2008, S. 171.

"Kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen verändern sich im Verlauf einer Jugendstrafe insgesamt nicht. Die im Haftverlauf aufgezeigten Verbesserungen des psychischen Befindens sind als »Erholungseffekt« nach einem anfänglichen Inhaftierungsschock zu werten, was differenzierte Analysen der Veränderungen zeigen. Die zu Haftbeginn überwiegend festzustellenden negativen Affekte, die deutliche Beeinträchtigung der Selbstwirksamkeit sowie das zunehmende Gefühl des Autonomieverlustes, dürften zudem der Veränderungsmotivation der Inhaftierten abträglich sein. Allerdings bleibt in künftigen Studien empirisch zu untersuchen, inwieweit dies sich auch auf die langfristige Sozialbewährung auswirkt. Insgesamt scheint die Jugendstrafe den momentanen Entwicklungszustand eher »einzufrieren« ... als zu fördern. Grundlegende positive Veränderungen in Haft werden nicht erzielt, womöglich jedoch reifungs- oder erfahrungsbedingte Entwicklungsfortschritte behindert."⁵⁷²⁶

Dieser Ist-Zustand aus den untersuchten Anstalten besagt nicht, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht gesenkt und das Sozialverhalten verändert werden könnte. Meta-Analysen belegen, dass positive Effekte erreichbar sind. "Das grundlegende Problem des Jugendvollzugs scheint allerdings zu sein, dass effektive und damit meist auch zeit-, personal- und schulungsintensive Maßnahmen aufgrund der knappen Ressourcen im Jugendvollzug nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Eine Analyse der Gefangenenpersonalakten der Untersuchungsteilnehmer ergab, dass nur 40 % während ihrer Haft überhaupt an einer spezifischen Interventionsmaßnahme für Straftäter (z. B. soziales Training, Sozialtherapie, Anti-Gewalttraining, Suchtbehandlung, Integrationshilfe und Entlassungsvorbereitung) teilnahmen. Anders ausgedrückt, erfuhren 60 % der Inhaftierten keine spezifische Intervention jenseits von Schule, Ausbildung oder Arbeit bzw. Freizeitmaßnahmen. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen, denen im Jugendvollzug das relativ größte Gewicht zukommt ..., bleibt allerdings vermutlich dadurch begrenzt, dass es häufig nicht gelingt, die Entlassenen rasch und dauerhaft in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln."⁵⁷²⁷

4.8.2.7.6 Simonson et al.: Berufliche Integration nach Jugendstrafvollzug (2008)

Im KFN-Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ wurden in einer telefonisch durchgeführten Nachbefragung der Ausgangsstichprobe (N=2.405) 773 entlassene Jugendstrafgefangenen erreicht. Die durchschnittliche Zeit zwischen Entlassung und Interview betrug 45 Monate; die Zeitspanne variierte aber offenbar erheblich, denn das früheste Interview wurde bereits nach 3 Monaten geführt.⁵⁷²⁸ Nicht auszuschießen ist ferner eine positive Selektion.⁵⁷²⁹

5726 Hosser/Bosold 2008, S. 173.

5727 Hosser/Bosold 2008, S. 174.

5728 Simonson et al. 2008, S. 447.

5729 "So kann vermutet werden, dass sich unter den nach ihrer Entlassung nicht mehr erreichbaren Untersuchungsteilnehmern vermehrt solche mit desolateren Lebensumständen befinden, die aus diesem Grunde nicht zur Teilnahme zu motivieren oder aufgrund von häufig wechselndem Wohnsitz oder gar Obdachlosigkeit nicht zu erreichen waren" (Simonson et al. 2008, S. 454).

Von den Interviewten befanden sich 34 % in Arbeit, 20 % in Ausbildung. Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen schulischen und beruflichen Maßnahmen während der Haft und der beruflichen Integration ergab, dass sich "weder für die Teilnahme an einer schulischen noch einer beruflichen Maßnahme innerhalb der Haft Effekte auf die berufliche Einbindung nach der Haft nachweisen" ließen.⁵⁷³⁰ "Der Besuch einer beruflichen Bildungsmaßnahme in Haft und insbesondere die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis (erhöhte aber) nachweislich die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses einer Berufsausbildung."⁵⁷³¹ Dies spricht für die Bedeutung eines entsprechenden Übergangsmangements.

4.8.2.7.7 Lauterbach: Soziale Integration und Delinquenz nach Jugendstrafvollzug (2009)

Im KFN-Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ analysierte Lauterbach eine Teilstichprobe von 1.135 (47 % der Gesamtstichprobe) Jugendstrafgefangenen, die nach ihrer Entlassung befragt worden waren.⁵⁷³² Erhoben worden waren Daten zur beruflichen und sozialen Integration sowie zur selbstberichteten Delinquenz innerhalb der letzten drei Monate, ferner waren BZR-Auskünfte eingeholt worden hinsichtlich jener Delikte, die innerhalb von 12 Monaten nach dem persönlichen Interview begangen worden waren.⁵⁷³³ Dadurch bietet sich erstmals die Möglichkeit, etwaige Unterschiede im Zusammenhang zwischen den unabhängigen Variablen und diesen beiden abhängigen Variablen, die jeweils differenziert werden in „allgemeine Delinquenz“ und „Gewaltdelikte“, zu bestimmen. Aufgrund unterschiedlicher Beobachtungszeiträume wie der erfassten Deliktsarten ist freilich ein direkter Vergleich dieser beiden abhängigen Variablen nicht möglich.

Die soziale Integration ist nur einem Teil der Haftentlassenen geglückt. Mehr als die Hälfte (56,5 %) ist nach der Entlassung „ohne Beschäftigung“, ein gutes Drittel (35 %) hat mehr als 5.000 Euro Schulden, fast die Hälfte (48,5 %) hat Kontakte zu Mitinhaftierten, täglichen Alkoholkonsum berichten 12 % und häufigen Drogenkonsum 26 %.⁵⁷³⁴

Sowohl selbstberichtete als auch offiziell registrierte Delinquenz nehmen signifikant mit höherem Alter ab. Ein Ausstieg aus der Kriminalität gelingt also mit zunehmendem Alter.

Das Delinquenzrisiko, und zwar sowohl der selbstberichteten als auch der offiziell registrierten Delinquenz, ist signifikant erhöht bei Kontakten sowohl zu Mitinhaftierten als auch zu Gleichaltrigen, ferner bei Substanzmissbrauch. Erwerbstätigkeit einschließlich Absolvierens einer Ausbildung erweist sich nur bei selbstberichteten Delinquenz sowie der offiziell registrierten allgemeinen Delinquenz als signifikanter Schutzfaktor, nicht signifikant

5730 Simonson et al. 2008, S. 455.

5731 Simonson et al. 2008, S. 455.

5732 Die Stichprobe ist selektiert. Bereits wegen eines schweren Rückfalldelikts Inhaftierte standen für ein Interview in Freiheit nicht zur Verfügung. Ferner dürften sich unter den Entlassenen, die nicht zu einem Interview bereit waren, vermehrt solche befunden haben, deren Lebenslage besonders schwierig war. Schließlich waren Entlassene mit häufigem Wohnsitzwechsel oder Obdachlose nicht zu erreichen (vgl. Lauterbach 2009, S. 48).

5733 Lauterbach 2009, S. 45 f.

5734 Lauterbach 2009, S. 47, Tabelle 1.

ist der Zusammenhang bei offiziell registrierter Gewaltdelinquenz.⁵⁷³⁵ Überraschend ist, dass sich „für Verschuldung, Partnerschaft und eigene Haushaltsführung ... keine Auswirkungen auf das Delinquenzrisiko nachweisen“ lassen.⁵⁷³⁶ „Die aus entwicklungspsychologischer Perspektive als Fortschritt zu wertende Ablösung aus der Herkunftsfamilie fördert den Ausstieg aus einer kriminellen Karriere nicht, sie geht zugleich – beispielsweise aufgrund des Verlusts elterlicher Kontrolle – mit neuen Risiken einher. Das bloße Vorhandensein einer Partnerschaft ist ebenfalls weder ein Schutzfaktor gegenüber delinquentem Verhalten, noch ist das Fehlen einer Partnerschaft ein Risikofaktor. Da nur wenig über die Lebenspartnerin der Haftentlassenen bekannt ist, sind gleichermaßen stabilisierende als auch risikobehaftete Konstellationen denkbar, etwa wenn die Partnerin selbst aus einem schwierigen Milieu stammt oder Alkohol- oder Drogenprobleme aufweist.“⁵⁷³⁷ Ebenfalls in keinem direkten Zusammenhang steht die Höhe der Schulden.

Diese Befunde sprechen insgesamt für die große Bedeutung der Betreuung im Nachentlassungszeitraum, für entsprechende Betreuungs- und Therapieangebote bei Suchtproblematiken sowie für die Notwendigkeit, Kontaktmöglichkeiten zu nichtdelinquenten Bezugspersonen zu schaffen.

4.8.2.7.8 Hosser et al.: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug (2011)

Im KFN-Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ sollten auch Delinquenzverläufe untersucht und Risiko- und Schutzfaktoren durch Selbstauskünfte ermittelt werden. 85 % der Entlassenen wurde, wie die Auswertung der BZR-Eintragungen ergab, erneut justiziell auffällig, 52 % wurden erneut inhaftiert.⁵⁷³⁸ Aufgrund der Analyse der Delinquenzverläufe wurden drei Gruppen unterschieden: Gelegenheitstäter (38 %), altersbegrenzte Täter (10,5 %) und Intensivtäter (51,4 %).⁵⁷³⁹ Die Gelegenheitstätern unterschieden sich von den beiden anderen Gruppen vor allem dadurch, dass sie überdurchschnittlich häufig wieder bei ihren Eltern wohnten, dass sie eine feste Partnerschaft mit gemeinsamer Wohnung eingehen und Drogenprobleme eher selten waren. "Die beiden anderen Tätergruppen scheinen mit noch schwerwiegenderen Belastungen in ihr Leben gestartet zu sein. »Broken homes« und Drogensucht der chronischen Intensivtäter sowie Misshandlungserfahrungen und psychische Auffälligkeiten der altersbegrenzten Intensivtäter stehen für das Vorhandensein multipler Risikofaktoren, die sich auf Dauer und Intensität der Delinquenz auswirken."⁵⁷⁴⁰ Im Hinblick auf die Gesamtstichprobe erwies sich die Aufnahme einer geregelten Arbeitstätigkeit als bedeutsamer protektiver Faktor; zwischen den drei Delinquenzverlaufstypen wurde hierdurch aber nicht differenziert.

5735 Lauterbach 2009, S. 47, Tabelle 2; S. 48, Tabelle 3.

5736 Lauterbach 2009, S. 48.

5737 Lauterbach 2009, S. 48.

5738 Hosser et al. 2011, S. 453, Tabelle 1.

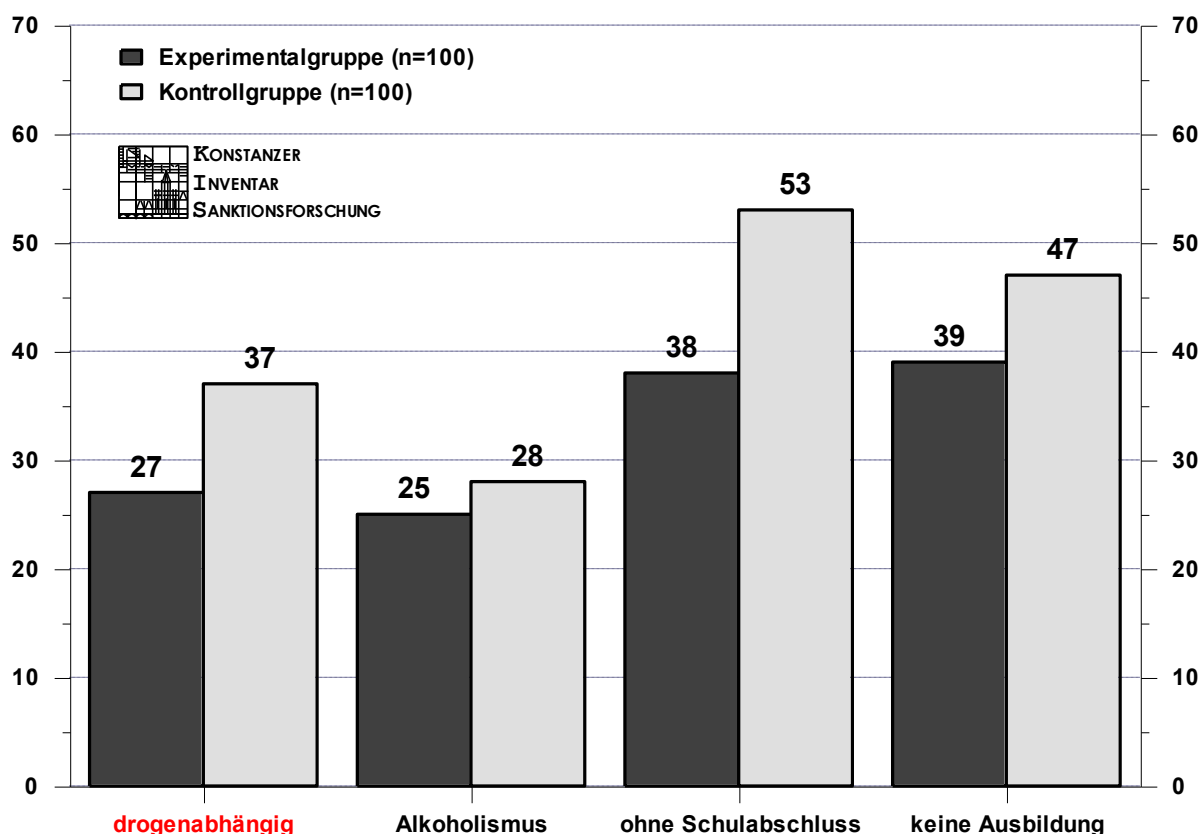
5739 Hosser et al. 2011, S. 452.

5740 Hosser et al. 2011, S. 456.

4.8.2.8 Frankenberg: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen (1999)

Eines der Ziele der Untersuchung von Frankenberg⁵⁷⁴¹ war die Legalbewährung von 100 Jugendlichen und Heranwachsenden, die zwischen 1990 und 1994 aus dem offenen Jugendstrafvollzug der JVA Rockenberg entlassen worden waren (Experimentalgruppe). Ihnen wurde eine altersgleiche (Kontroll-)Gruppe von Gefangenen gegenübergestellt, die ebenfalls in der Zeit von 1990 bis 1994 aus dem geschlossenen Teil der JVA Rockenberg entlassen worden war.⁵⁷⁴² Ob sich in der Kontrollgruppe auch Gefangene befanden, die aus dem offenen Vollzug wieder in den geschlossenen Vollzug rückverlegt worden waren, wird nicht mitgeteilt.

Schaubild 636: Soziodemographische Merkmale der in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg Entlassenen



Quelle: Frankenberg 1999, S. 75, Tab. 7, S. 76, Tab. 8, S. 100, Tab. 30, S. 102, Tab. 31.

5741 Frankenberg 1999. Vgl. auch die Besprechung von Lang 2007, S. 68 f.; Ostendorf 2000. Zur Legalbewährung nach offenem Strafvollzug im Erwachsenenvollzug vgl. Thomas 2012.

5742 Frankenberg 1999, S. 67 ff.

Grundlage der Untersuchung und damit auch für die Prüfung von Hintergrundvariablen bildeten die Gefangenen-Personalakten.⁵⁷⁴³ Kontroll- und Experimentalgruppe stimmten in zahlreichen Merkmalen überein, wiesen jedoch in einigen, für die Rückfallwahrscheinlichkeit relevanten Merkmalen auch Unterschiede auf: In der Experimentalgruppe (EG) waren 27 Probanden drogenabhängig, in der Kontrollgruppe (KG) dagegen 37, Alkoholismus 25 (EG), 28 (KG), ohne Schulabschluss 38 (EG), 53 (KG), keine Ausbildung 39 (EG), 47 (KG) (**Schaubild 636**).⁵⁷⁴⁴ Unter kriminologischen Gesichtspunkten weisen die Gruppen demnach erhebliche Unterschiede auf, insbesondere die Kontrollgruppe weist deutlich mehr Belastungsmerkmale auf. Diese Unterschiede werden in der Untersuchung statistisch nicht kontrolliert.

Die Dauer des offenen Vollzugs war regelmäßig sehr kurz und wurde überdies durch Entlassung auf Bewährung noch weiter verkürzt. Bei Beginn des offenen Vollzugs hatten 45 % der Probanden der EG noch 12 Monate oder mehr zu verbüßen, aber nur 7 % waren tatsächlich mehr als 12 Monate im offenen Vollzug.⁵⁷⁴⁵ 59 % der EG befanden sich nur bis zu 6 Monate im offenen Vollzug.⁵⁷⁴⁶ Hinsichtlich der Entlassungssituation bestanden weitere Unterschiede zwischen den Gruppen. 58 % der EG wurden auf Bewährung entlassen gegenüber 51 % der Kontrollgruppe.⁵⁷⁴⁷

Die Legalbewährung wurde bestimmt auf der Grundlage von BZR-Eintragungen, die im August 1998 eingeholt worden waren. Der Abstand zwischen Entlassung und Einholung der Registerauskunft betrug danach zwischen 55 und 103 Monaten. Zwischenzeitliche Tilgungen nach § 46 BZRG sind bei diesem langen, im Extremfall 8 Jahre und 7 Monate seit Entlassung betragenden Zeitraum nicht auszuschließen. Nach Frankenberg konnte aber eine Tilgung „aus den eingeholten Auskünften (nicht) festgestellt werden“;⁵⁷⁴⁸ Angaben, worauf sich diese Feststellung stützt, werden nicht gemacht. Der Legalbewährungszeitraum wurde auf drei Jahre begrenzt.⁵⁷⁴⁹

Aufgrund der Registerauszüge wurde nach Rückfalldelikt, nach Rückfallintervall und nach Anzahl der erneuten Verurteilung unterschieden. Ob sich unter den erneuten Eintragungen wegen eines Bagatelldelikttes auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG befanden, wird nicht mitgeteilt. Zusammengefasst ergaben sich u.a. folgende Befunde:

Die Probanden der EG wiesen 5 % weniger erneute Eintragungen (74 % vs 79 %) auf (vgl. **Schaubild 637**). Der rechnerische Unterschied beruht freilich im Wesentlichen darauf, dass sich in der KG 5 % mehr wegen BtMG-Delikten Rückfällige fanden. In der KG waren indes auch deutlich mehr (37 % vs. 27 %) drogenabhängige Probanden als in der EG,

5743 Die Angaben in den Gefangenen-Personalakten wurden ungeprüft übernommen bzw. es wurde nicht mitgeteilt, wie die Ausprägungen der Merkmale ermittelt worden waren (z.B. Intelligenzgrade [S. 74], Alkoholismus [S. 75], Charaktermerkmale, wie labil, naiv usw. [S. 77]).

5744 Frankenberg 1999, S. 75, Tab. 7, S. 76, Tab. 8, S. 100, Tab. 30, S. 102, Tab. 31.

5745 Frankenberg 1999, S. 118, Tab. 42 und S. 120, Tab. 44.

5746 Frankenberg 1999, S. 120, Tab. 44.

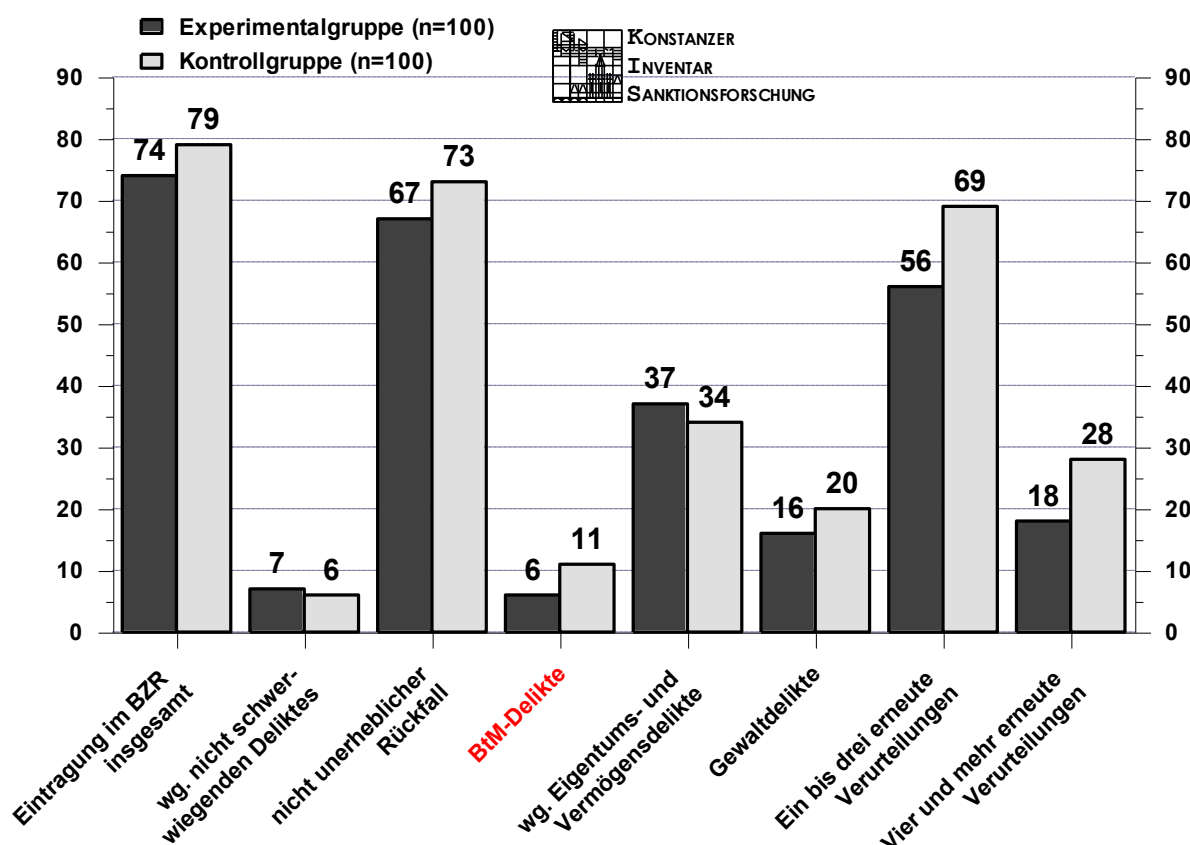
5747 Frankenberg 1999, S. 122, Tab. 46.

5748 Frankenberg 1999, S. 134, spricht lediglich hinsichtlich des nicht als unerheblich bewerteten Rückfalls von erneuter Verurteilung.

5749 Frankenberg 1999, S. 5.

sodass dieser Unterschied erwartbar war. Deutliche Unterschiede bestanden dagegen in der Anzahl der erneuten Verurteilungen. Allerdings wurde nicht geprüft und mitgeteilt, wegen welcher Delikte diese Verurteilungen erfolgten und wie viele Straftaten jeweils einer Verurteilung zugrunde lagen. Die Zahl der Verurteilungen ist nicht identisch mit der Zahl der einer Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten. Damit ist letztlich auch diese Frage offen.

Schaubild 637: Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren nach Entlassungen in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg



Quelle: Frankenberg 1999, S. 133, Tab. 48, S. 134, Tab. 49, S. 136, Tab. 51.

Aufgrund der mitgeteilten Daten kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass die günstigeren Ergebnisse der EG auf Unterschieden in der Zusammensetzung von EG und KG beruhen; die Unterschiede in der Wiederverurteilung wegen BtMG-Delikten geben hierfür einen deutlichen Anhaltspunkt. Die Annahme von Frankenberg, die niedrigere Rückfallrate der EG sei „auf die vermutlich besser gelungene berufliche Integration der Freigänger zurückzuführen“,⁵⁷⁵⁰ ist eine bloße Spekulation, denn die Nachentlassungssituation wurde nicht geprüft.

5750 Frankenberg 1999, S. 136 f.

Wegen der unter dem Gesichtspunkt der Rückfallwahrscheinlichkeit nicht unerheblichen, statistisch indes nicht kontrollierten Unterschiede zwischen EG und KG lässt sich mit den BZR-Daten der Einfluss einer Vollzugsform, hier: offener Vollzug, nicht belegen. Entgegen Frankenberg⁵⁷⁵¹ ist deshalb mit dieser Untersuchung die „Kausalität“ zwischen offenem Vollzug und Rückfallhäufigkeit nicht „nachgewiesen“. Wieweit der Unterschied in den Rückfallraten auf einem Selektionseffekt, also auf a priori vorhandenen Gruppenunterschieden, oder auf einem Sanktionseffekt beruht, wird durch die Untersuchung nicht geklärt.

4.8.2.9 Stelly/Thomas: Wege aus schwerer Jugendkriminalität - Reintegration junger Mehrfachtäter (2004, 2006)

Ziel der Studie von Stelly/Thomas war "die Untersuchung der Bedingungen und Hintergründe, die zum Abbruch einer kriminellen Karriere im späten Jugend- bzw. jungen Erwachsenenalter führen."⁵⁷⁵² Hierzu wurden 56 jugendliche, männliche, mindestens 17 Jahre alte Mehrfachtäter, die Mitte/Ende der 1990er Jahre im LG-Bezirk Stuttgart zu einer (bedingten oder unbedingten) Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 10 Monaten verurteilt worden waren,⁵⁷⁵³ in drei problemzentrierten, leitfadengestützten Interviews 1998, 2000 und 2003/2004 befragt. In der dritten Interviewserie konnten nur noch 40 Probanden befragt werden. Zusätzlich wurden die Bewährungshelfer der Jugendlichen befragt.⁵⁷⁵⁴

Etwa 30 der 56 Probanden wurden sechs Jahre nach der Erstuntersuchung als erfolgreiche „Abbrecher“ eingestuft. Drei zentrale, sich wechselseitig bedingende Entwicklungsschritte wurden bei diesen „Abbrechern“ beobachtet: eine kognitive Umorientierung, eine Vermeidungs- und Versuchsphase und die Stabilisierung.⁵⁷⁵⁵

- Die Konfrontation mit den negativen Folgen ihres Handelns, womit nicht nur die Haftstrafe, „sondern und insbesondere die lebensweltlichen Kosten der Straftaten und des bisherigen Lebensstils: die Enttäuschung der Eltern und Partnerinnen, die verpassten Chancen im Leistungsbereich (insbesondere fehlende Bildungs- und Berufsabschlüsse), die materiellen Kosten (Schulden) und die Angst vor einer zunehmenden sozialen Randständigkeit“, gemeint sind, führte bei den Abbrechern zu einer kognitiven Umorientierung.⁵⁷⁵⁶
- „War der Entschluss zur Veränderung des bisherigen Lebensstils gefasst, standen die Jugendlichen vor der Aufgabe, ihre alten Gewohnheiten zu durchbrechen und neue, nichtabweichende Verhaltensmuster und Sozialbeziehungen aufzubauen.“⁵⁷⁵⁷ Im Vordergrund stand zunächst der Versuch, delinquenzbegünstigende Gelegenheiten

5751 Frankenberg 1999, S. 150.

5752 Stelly/Thomas 2004, S. 7. Diese Veröffentlichung stützt sich auf die ersten beiden Interviewwellen. In Stelly/Thomas 2006 sind auch die Ergebnisse der dritten Interviewwelle berücksichtigt. Die folgende Darstellung stützt sich deshalb vor allem auf diese Publikation.

5753 Zu den Kriterien vgl. Stelly/Thomas 2004, S. 43 ff.

5754 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

5755 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

5756 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

5757 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

und Situationen zu vermeiden. Der Aufbau neuer Sozialbeziehungen gelang häufig durch Anknüpfen an Beziehungen aus der vordelinquenten Zeit. „Viele der Jugendlichen mussten mehrere Versuche starten, ihren Lebensstil zu ändern. Besonders in der Anfangsphase, in der die neuen sozialen Einbindungen noch sehr labil waren und dem neuen Lebenszuschnitt (noch) wenig Positives abgewonnen werden konnte, waren die Jugendlichen sehr anfällig für negative Lebensereignisse. ... Zu Gute kam den Jugendlichen dabei, dass Bewährungshelfer und Jugendrichter, die Prozesshaftigkeit der Verhaltensänderungen erkannten und in Anerkennung erster Reintegrationsversuche (z.B. Schuldenregulierung, Arbeitsaufnahme etc.) den Reintegrationsprozess nicht durch eine (erneute) Haftstrafe unterbrachen, sondern lediglich auf neue Bewährungsauflagen entschieden.“⁵⁷⁵⁸

- „Gelingt es den Jugendlichen, Jugendlichen aus ihren neuen Sozialbeziehungen Befriedigung und Anerkennung zu ziehen, so steigt damit das »soziale Kapital«, das diesen Beziehungen innewohnt. Damit erhöht sich nicht nur der individuelle »Nutzen«, den die Probanden daraus ziehen können, sondern auch die erwartbaren Kosten im Falle einer erneuten Straftat steigen an. Mit der Übernahme neuer Rollen verändert sich auch das Selbstbild.“⁵⁷⁵⁹

Diese drei, nach Stelly/Thomas „allen Jugendlichen gemeinsamen Teilschritte der Reintegration“⁵⁷⁶⁰ werden durch mehrere Bedingungsfaktoren in ihrem Stellenwert modifiziert und der Verlauf der Reintegration verändert: durch „Integration durch Arbeit“, durch „Integration durch Partnerschaft“, durch „Wegfall problematischer Familienkonstellationen“, durch „Ende der Drogenabhängigkeit“, durch „Beendigung des „Doppellebens““.⁵⁷⁶¹

Einheitliche Praxisempfehlungen i.S. von „what works“ sind nach Stelly/Thomas beim derzeitigen Wissensstand nicht möglich. Die Untersuchung zeigt aber, dass die negativen Entwicklungsdynamiken krimineller Karrieren gebrochen werden können. Hierzu sind teilweise beachtliche Anstrengungen der Jugendlichen erforderlich, die auch mit Rückschlägen verbunden sein können. „Hier sind jedoch auch die Staatsanwälte/Innen und Richter/-innen gefragt, die Reintegrationsbemühungen der Jugendlichen, die sich in verschiedenen Lebens- und Verhaltensbereichen wie dem Leistungsbereich, dem Schuldenmanagement oder Suchtmittelumgang etc. dokumentieren können, zu erkennen und gegebenenfalls zu honorieren. Eine (erneute) Haftstrafe mag (begrenzte) Bedeutung haben für die kognitive Umorientierung der Probanden. Ist die Motivation zur Veränderung des Lebensstils jedoch vorhanden, ist eine Haftstrafe kontraproduktiv, da sie die Chancen der sozialen Integration meist verschlechtert.“⁵⁷⁶²

5758 Stelly/Thomas 2006, S. 47.

5759 Stelly/Thomas 2006, S. 47.

5760 Stelly/Thomas 2006, S. 47.

5761 Stelly/Thomas 2006, S. 47 ff.

5762 Stelly/Thomas 2006, S. 50.

4.8.2.10 Lang: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern (2007)

Im Rahmen ihrer Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern während dessen Aufbauphase wertete Lang die Gefangenenpersonalakten für alle 230 männlichen Jugendstrafgefangenen der Entlassungsjahrgänge 1994 und 1996 aus.⁵⁷⁶³ Anhand von BZR-Eintragungen wurden auch Informationen zum Rückfall für einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens vier Jahren erhoben.⁵⁷⁶⁴ Wegen des Vollzugsverlaufs mit „einem sehr hohen Ausbildungs- und Beschäftigungsgrad, einer liberalen Lockerungspraxis und relativ großzügiger Anwendung des § 88 JGG“⁵⁷⁶⁵ wurde angenommen, die Rückfallrate sei sehr gering. Diese Annahme konnte nicht bestätigt werden. Innerhalb von mindestens drei bis höchstens vier Jahren wurden 90 % wieder rückfällig, und zwar 53,9 % mit einer erneuten Verurteilung zur einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe.⁵⁷⁶⁶ Die Rückkehrerquote war dementsprechend deutlich höher als in der bundesweiten Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1994 (45,1 %).⁵⁷⁶⁷ In bivariaten Analysen wurden Zusammenhänge zwischen Rückfall und Merkmalen der Gefangenen, der Behandlung im Vollzug sowie den Entlassvorbereitungen geprüft. Zumeist stellte es sich aber heraus, dass kriminalprognostisch günstige soziobiografische Merkmale oder eine positive Selektion den Effekt erklärten. Gefangene mit abgeschlossener Schulausbildung bewährten sich besser als Gefangene ohne Schulabschluss,⁵⁷⁶⁸ gleiches galt für die Berufsausbildung.⁵⁷⁶⁹ Lockerungen (Ausgang- und Urlaubsgewährung) hatten nur einen geringen Einfluss auf die Rückfallrate (2 Prozentpunkte).⁵⁷⁷⁰ Dagegen bewährten sich Freigänger besser als diejenigen ohne Freigang. Ein Zusammenhang wurde ferner festgestellt mit Entlassvorbereitungen. „Gefangene, denen bereits vor der Entlassung ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt worden war, kehrten seltener in den Vollzug zurück und blieben auch eher straffrei.“⁵⁷⁷¹

Die bedingt Entlassenen hatten zwar eine geringfügig geringere Rate neuer Eintragungen (89,7 %) gegenüber den Vollverbüßern (92,4 %), die Quote der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen war indes fast identisch (53,4 % vs. 54,4 %).⁵⁷⁷² Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet, eine multivariate Analyse wurde nicht durchgeführt. Die die Rückfallrate erklärenden Faktoren sind deshalb unbekannt. Da nicht anzunehmen ist, dass gerade in der Restverbüßungszeit der Resozialisierungseffekt herbeigeführt wird, war die Ablehnung der vorzeitigen Entlassung (bei den nicht rückfällig

5763 Lang 2007, S. 101 f.

5764 Lang 2007, S. 151 ff.

5765 Lang 2007, S. 178.

5766 Lang 2007, S. 152. Unerschieden wird zwischen Nicht-Rückfälligen (10,0 %), Rückfalltätern (36,1 %) und Rückkehrern (53,9 %). Daraus ist zu schließen, dass mit Rückkehrer die zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfalltäter gemeint sind. Rückfalltäter wären dann wohl diejenigen, die nicht zu einem erneuten Strafvollzug verurteilt worden sind.

5767 Jehle et al. 2003, S. 125, Tabelle 4.5.1a.

5768 Lang 2007, S. 234, Tab. 11.6.

5769 Lang 2007, S. 236, Tab. 11.7.

5770 Lang 2007, S. 164.

5771 Lang 2007, S. 180.

5772 Lang 2007, S. 251, Tab. 11.24.

gewordenen Vollverbüßern) spezialpräventiv prognostisch falsch. Insoweit handelte es sich um einen Übermaßvollzug und um einen Verstoß gegen das ultima-ratio-Prinzip.

4.8.2.11 Hirtenlehner/Birklbauer - Strafrestausssetzung aus dem österreichischen Justizvollzug (2005)

Als Ergänzung zu den durch die Untersuchung von Lang aufgeworfenen Problematik sei noch kurz die Untersuchung von Hirtenlehner/Birklbauer zur Wirksamkeit von Strafrestausssetzung bei erwachsenen Sexual- und Raubstraftätern erwähnt. Grundlage waren die zwischen 1993 und 2001 aus österreichischen Justizvollzugsanstalten Entlassenen, für die 2004 Registerauszüge eingeholt worden waren. Hirtenlehner/Birklbauer⁵⁷⁷³ stellten fest, dass die niedrigere Wiederverurteilungsrate der bedingt Entlassenen in erster Linie auf einem Selektionseffekt beruhte, dass die Entlassungsform also keinen bzw. nur einen geringen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hatte. Kriminalpolitisch zogen sie hieraus folgenden Schluss: "Wenn die Entlassungsform für sich genommen keinen signifikanten Einfluss auf das künftige Rechtsverhalten der Gefangenen nimmt, bedeutet dies zwar zum einen, dass verweigerte bedingte Entlassungen nicht zu mehr Rückfall führen. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass häufigere bedingte Entlassungen das Rückfallsrisiko nicht vergrößern. Das generell vom Straftäter ausgehende Risiko für die Gesellschaft kann sich bei einer Strafrestausssetzung lediglich früher realisieren. Eine bei vermehrten Restaussetzungen zu erwartende Nivellierung der Rückfallsraten nach bedingter und urteilsmäßiger Entlassung würde lediglich eine Folge der Verschiebung prognostisch ungünstigerer Straftäter von den Vollverbüßern hin zu den vorzeitig Entlassenen reflektieren, aber keinen aus einer großzügigeren Entlassungspraxis resultierenden Kriminalitätszuwachs."⁵⁷⁷⁴

4.8.2.12 Boxberg/Bosold: Soziales Training im Jugendstrafvollzug (2009)

Im Rahmen Sozialer Trainingskurse wird in der Haft versucht, Problemlösungsstrategien einzuüben und soziale Kompetenz zu vermitteln. In Hameln wird z.B. „in Gruppen von 8-10 Insassen in ca. 20 Sitzungen der Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen, die Integration in den Arbeitsmarkt, der Umgang mit Geld bzw. Schulden, der kontrollierte Konsum von Alkohol und Drogen, die sinnvolle Freizeitgestaltung sowie der verantwortungsvolle Umgang mit Rechten und Pflichten bearbeitet.“⁵⁷⁷⁵ Boxberg/Bosold untersuchten die Effekte dieses sozialen Trainings auf die Legal- und Sozialbewährung. Um erwartbare Selektionseffekte zu vermeiden, die bei der Auswahl durch die Trainer entstehen, wurden von den 465 männlichen Erstinhaftierten der JVA Hameln, die in das Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ des KFN einbezogen waren, mittels eines statistischen Verfahrens (Propensity Score Matching) die Wahrscheinlichkeit ermittelt, als Teilnehmer im Sozialen Training berücksichtigt zu werden. Der Trainings- und Kontrollgruppe wurden jeweils „nur Insassen mit vergleichbaren Auswahlwahrscheinlichkeiten zugeordnet, um sich einer zufälligen Gruppenzuweisung anzunähern.“⁵⁷⁷⁶ Eine

5773 Hirtenlehner/Birklbauer 2005; Hirtenlehner/Birklbauer 2006.

5774 Hirtenlehner/Birklbauer 2005, S. 115; Hirtenlehner/Birklbauer 2006, S. 155 f.

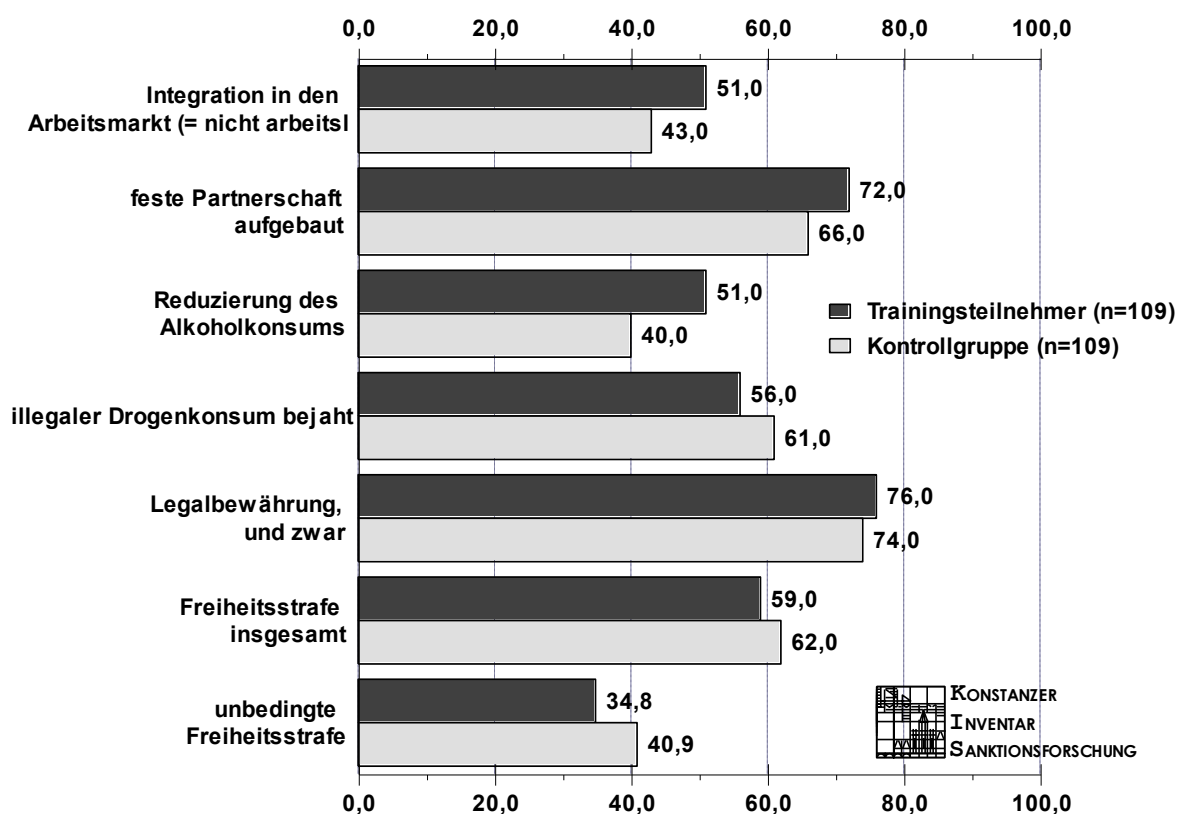
5775 Boxberg/Bosold 2009, S. 238.

5776 Boxberg/Bosold 2009, S. 239.

vergleichbare Auswahlwahrscheinlichkeit wiesen 218 Gefangene auf, je 109 Trainings- bzw. Kontrollgruppenmitglieder.

Die Daten zur Sozial- und zur Legalbewährung wurden erhoben durch Face-to-Face Interviews sowie durch eine Bundeszentralregisterabfrage. Der Legalbewährungszeitraum umfasste im Schnitt 3,3 Jahre. Die Sozialbewährung wurde anhand der Faktoren „Integration in den Arbeitsmarkt, Partnerschaft und Verringerung des Substanzkonsums“ gemessen. Die Teilnehmer der Trainingsgruppe waren etwas weniger häufig arbeitslos (57 % vs. 49 %), hatten häufiger eine feste Partnerschaft aufgebaut (72 % vs. 66 %), tranken nach eigenen Angaben seltener Alkohol (51 % vs. 40 %), insbesondere seltener täglich (49 % vs. 66 %), und gaben weniger häufig an, illegale Drogen zu konsumieren (56 % vs. 61 %) bzw. dies regelmäßig zu tun (vgl. **Schaubild 638**). Die Befunde gehen danach insgesamt in der Tendenz in Richtung einer besseren Sozialbewährung der Trainingsteilnehmer. Statistisch signifikant war jedoch nur der Befund, dass die Trainingsteilnehmer weniger Alkohol trinken als die Kontrollgruppenteilnehmer.⁵⁷⁷⁷

Schaubild 638: Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln



Quelle: Boxberg/Bosold 2009, S. 240.

5777 Boxberg/Bosold 2009, S. 240.

Eine erneute Eintragung im BZR fand sich bei 76 % der Trainingsteilnehmer und bei 74 % der Kontrollgruppenteilnehmer. Die Trainingsteilnehmer wurden etwas seltener zu einer erneuten Freiheitsstrafe verurteilt (59 % vs. 62 %) und seltener zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (59 % vs. 66 %, bezogen auf die zu Freiheitsstrafe Verurteilten).⁵⁷⁷⁸ Aber auch diese Unterschiede waren statistisch nicht signifikant.

„Beide Gruppen haben die gleiche Chance nach der Entlassung aus der ersten Haft erneut rückfällig zu werden, unabhängig davon, wie streng das Kriterium der Legalbewährung gefasst wird. Dies entspricht nicht den Erwartungen, die durch Meta-Analysen zur Behandlungseffektivität im Strafvollzug geweckt wurden. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass das Soziale Training sich zwar an den konkreten sozialen Problemlagen von Jugendlichen orientiert (Bedürfnisprinzip), aber möglicherweise nicht allen Risikogruppen im Jugendvollzug gerecht wird. So werden spezifische Drogentherapien vergleichsweise selten angeboten, sodass psychische oder sogar körperliche Substanzabhängigkeit im Rahmen von Sozialen Trainings nur beschränkt bearbeitet und gelöst werden können. Eine Verknüpfung von verschiedenen Behandlungsangeboten könnte so auch besser dem Risikoprinzip effektiver Straftäterbehandlung Rechnung tragen und dadurch nachhaltige Behandlungseffekte fördern.“⁵⁷⁷⁹

Einige Faktoren konnten durch Boxberg/Bosold nicht geklärt werden, wie das subjektive Haft- oder Trainingserleben, mögliche trainerabhängige Unterschiede, oder ob „Erprobungsmöglichkeiten des Gelernten in Haft ausreichen, die Trainingsziele deutlich werden oder die Umsetzung in Freiheit problembehaftet ist.“⁵⁷⁸⁰

Insgesamt sprechen sich die Autoren nach diesem ernüchternden Befund dafür aus, „sich von dem Ideal des Sozialen Trainings als »„Breitbandmaßnahme« zu verabschieden und das Soziale Training für spezifische Insassengruppen zu konzipieren. ... Daher könnte ein erfolgversprechender Ansatzpunkt für die Forschung sein, einzelne Subgruppen zu identifizieren, deren Entwicklung im Anschluss an das Training besonders günstig bzw. ungünstig verlaufen ist. Anzeichen für mögliche erfolgreiche Subgruppen könnten dieser Studie zufolge Insassen mit missbräuchlichem Alkoholkonsum sein. Entsprechende Ergebnisse könnten helfen, die Zielgruppe besser zu spezifizieren bzw. für weniger erfolgreiche Subgruppen das Soziale Training entsprechend zu modifizieren.“⁵⁷⁸¹

4.8.2.13 Dölling/Fiedler/Wagner: Gruppentraining sozialer Kompetenzen (2013)

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wird für jugendliche und heranwachsende Straftäter das Gruppentraining sozialer Kompetenzen GSK durchgeführt. "Mit dem Training sollen u.a. die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten in schwierigen sozialen Situationen, das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Gedanken/Gefühlen und dem eigenen Verhalten und das Erlernen von sozialkompetentem Verhalten gefördert werden. Das Programm besteht aus zehn wöchentlichen Gruppensitzungen mit einer Dauer von

5778 Boxberg/Bosold 2009, S. 240.

5779 Boxberg/Bosold 2009, S. 241.

5780 Boxberg/Bosold 2009, S. 242.

5781 Boxberg/Bosold 2009, S. 242.

etwa zwei Stunden."⁵⁷⁸² Die Begleitforschung, die durch das Institut für Kriminologie und das Psychologische Institut der Universität Heidelberg durchgeführt wird, konnte bei den bisher durchgeführten psychologischen Testverfahren leichte, teilweise aber nicht signifikante Veränderungen in der angestrebten Richtung feststellen.⁵⁷⁸³ Eine Kontrollgruppe konnte aber nicht gebildet werden. Eine Legalbewährungsstudie wurde nicht durchgeführt.

4.8.2.14 Dölling/Kerner bzw. Stelly/Thomas: Jugendstrafvollzug in freier Form – die baden-württembergischen Projekte „Chance“ (2017)

§ 91 Abs. 3 des JGG i.d.F. von 1953 bestimmte: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.“ Der „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ geht über einen offenen Vollzug hinaus und ermöglicht es, den Vollzug „außerhalb einer Anstalt in einem Heim der Jugendhilfe oder in einer Wohngemeinschaft mit Hauseltern durchzuführen. Das Konzept einer positiven Gruppenkultur mit dem Ziel, Verantwortung für sich und die Gruppe zu übernehmen, ist zu begrüßen. Der Musterentwurf der neun Bundesländer hat diese Vollzugsform als Vollzugslockerung aufgenommen, Baden-Württemberg hat den Vollzug in freien Formen als eigenständige Vollzugsform geregelt, tendenziell ebenso Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie Sachsen.“⁵⁷⁸⁴

Seit Herbst 2003⁵⁷⁸⁵ wird in Baden-Württemberg der Jugendstrafvollzug „in freier Form“ im Rahmen des Jugendprojekts "Chance" von dem Verein „Projekt Chance" vollzogen.⁵⁷⁸⁶ Für den Verein führen zwei Dienstleister das Projekt durch, das „Christliche Jugenddorfwerk Deutschland“⁵⁷⁸⁷ in Creglingen-Frauental und vom Verein "Prisma e.V." (seit 2012 geändert in "Seehaus e.V.")⁵⁷⁸⁸ im Jugendhof Seehaus bei Leonberg „Beide Einrichtungen zielen darauf ab, unter den jungen Gefangenen eine positive Gruppenkultur zu schaffen und das Lernen mit Gleichaltrigen zu ermöglichen.“⁵⁷⁸⁹ Beide Einrichtungen besitzen ein Stufensystem mit Höher- aber auch Herabstufungen bis hin zur Rückverlegung

5782 Dölling et al. 2013, S. 793.

5783 Dölling et al. 2013, S. 800 f.

5784 Ostendorf 2016e, Rdnr. 18.

5785 Zur Vorgeschichte und zur Umsetzung des Konzepts „Jugendstrafvollzug in freien Formen" vgl. Wulf 2014.

5786 Rechtsgrundlage war zunächst § 91 Abs. 3 JGG, ab 1.8.2007 § 27 Abs. 1 des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (vgl. Walter, J. 2009b, S. 194). Die Vorschrift lautete: "Bei Eignung kann der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen". Ab 1.1.2010 ist Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 des 4. Buchs JStVollzG Baden-Württemberg vom 10.11.2009. Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 27 Abs. 1 Jugendstrafvollzugsgesetz von 2007.

5787 Zum Konzept des Betreibers vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 7 ff.; ferner unter <http://www.projekt-chance.de/>.

5788 Zum Konzept des Betreibers vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 9 ff., ferner unter <http://www.projekt-chance.de/>.

5789 Dölling/Stelly 2009, S. 202. Die umfangreiche Literatur zu den theoretischen und pädagogischen Grundlagen wird nachgewiesen auf der homepage des Projekts Chance (<http://www.projekt-chance.de/?literatur-%FCber-die-projekte,45>). Einen ausgezeichneten Überblick vermittelt Lindrath 2010.

in die Jugendstrafanstalt.⁵⁷⁹⁰ Zielgruppe des Projekts waren anfänglich vor allem Jugendstrafgefangene mit einem Tatzeitalter von 14 bis 17 Jahren; heranwachsende Jugendstrafgefangene konnten in das Projekt aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Entwicklung Jugendlichen gleichstehen und durch das Projekt gefördert werden können.⁵⁷⁹¹ Inzwischen wurde diese Beschränkung bei Heranwachsenden aufgehoben.⁵⁷⁹² Für die „sorgfältige Vorauswahl“⁵⁷⁹³ wurden Ausschlusskriterien formuliert. Als nicht aufnahmefähig gelten solche „jungen Gefangenen,

- bei denen Fluchtgefahr besteht,
- die eine Indikation für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Adelsheim bzw. der Außenstelle Crailsheim (junge Drogenabhängige) erfüllen,
- die akut körperlich oder seelisch erkrankt sind (insbesondere Suizidalität),
- die erhebliche Schwierigkeiten beim Verständnis der deutschen Sprache haben.“⁵⁷⁹⁴
- Nicht verlegt werden ferner Jugendstrafgefangene, die wegen einer Sexualstraftat, wegen Brandstiftung oder wegen eines schweren Gewaltdelikts verurteilt worden sind.⁵⁷⁹⁵
- Voraussetzung ist ferner eine "Mindestaufenthaltsdauer" (sechs Monate in Creglingen und zwölf Monate in Leonberg) sowie
- die Selbstselektion des Jugendstrafgefangenen, die sich selbst bewerben müssen.
- "Informelle Auswahlkriterien" der beiden Einrichtungen beziehen "sich auf die Eignung der Jugendlichen für das gruppenbezogene Trainingsprogramm (z.B. Gruppentauglichkeit, Durchsetzungsvermögen, körperliche Fitness etc.)."⁵⁷⁹⁶

Den Probanden werden schulische oder berufliche sowie eine Vielzahl erzieherischer Maßnahmen angeboten, von Letztgenannten werden am häufigsten "Arbeitsprojekte, Freizeitangebote, Sportangebote, erlebnispädagogische Angebote, soziale Trainingsangebote und sonstige Weiterbildungsangebote" in Anspruch genommen.⁵⁷⁹⁷

Das Projekt wurde in der Zeit von Januar 2004 bis Juni 2007 durch die Institute für Kriminologie in Heidelberg und Tübingen evaluiert. Im Beobachtungszeitraum haben sich insgesamt 101 Teilnehmer in den Projekten befunden, 71 aus Creglingen und 30 aus Leon-

5790 Bis Juli 2009 gab es insgesamt 172 Projektteilnehmer; hiervon wurden 67 (39 %) wieder in den geschlossenen Vollzug zurückgeführt (Walter, J. 2009b, S. 197, Tabelle 1). Die „Haltequote“ von 61 % liegt deutlich niedriger als im „offenen Vollzug“ (nach Angaben von Walter, J. 2009b, S. 197, Anm. 37 durchschnittlich 84 %), was die Frage nahelegt, „ob die Einrichtungen hinreichend auf die Bedürfnisse der straffälligen Jugendlichen zugeschnitten sind“ (Walter, J. 2009b, S. 197).

5791 Vgl. Dölling et al. 2008, S. 118; Dölling/Kerner 2014, S. 526.

5792 Vgl. Stelly/Thomas 2010, S. 27.

5793 Walter, J. 2009b, S. 197.

5794 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 6.

5795 Vgl. Dölling/Kerner 2014, S. 526, Stelly 2014, S. 258; Stelly 2015, S. 756.

5796 Stelly 2014, S. 258.

5797 Dölling/Kerner 2014, S. 532.

berg.⁵⁷⁹⁸ Hiervon wurden während des Untersuchungszeitraums 73 Probanden aus dem Projekt entlassen, davon wiederum "53 % regulär und 47 % in die JVA Adelsheim zurückverlegt."⁵⁷⁹⁹ "Häufigste Gründe für eine Rückverlegung waren ein entsprechender Wunsch des Probanden, Gewaltanwendungen/Drohungen und andere disziplinarische Schwierigkeiten sowie ein unerlaubtes Entfernen aus der Einrichtung. Hinter dem Wunsch nach Rückverlegung verbarg sich häufig der Umstand, dass Probanden mit den Leistungsanforderungen und dem Erfordernis, sich der permanenten Kritik der anderen Jugendlichen und der Erzieherinnen und Erzieher auszusetzen, nicht zurechtkamen."⁵⁸⁰⁰

In der Begleitforschung wurden quantitative und qualitative Methoden kombiniert. Durchgeführt wurde eine schriftliche Zugangsbefragung, eine schriftliche Entlassungsuntersuchung sowie im Abstand von etwa 9 Monaten nach der Entlassung eine schriftliche Nachuntersuchung. Ferner wurden im qualitativen Teil leitfadengestützte, problemorientierte Interviews mit den Gefangenen, mit den Einrichtungsleitern sowie mit "Akteure(n) aus dem Umfeld der Einrichtungen (Leitung der Jugendvollzugsanstalt und Zugangskommission)" geführt.⁵⁸⁰¹ Von den zahlreichen quantitativen und qualitativen Befunden der Begleitforschung sollen nur einige erwähnt werden, die für Zwecke des vorliegenden Gutachtens besonders relevant erscheinen:

Obwohl die Strafdauer deutlich kürzer war (Durchschnitt: 19 Monate) als die der Gefangenen im geschlossenen Vollzug (Durchschnitt: 33 Monate),⁵⁸⁰² war der Anteil der Strafrestaussetzungen geringer⁵⁸⁰³ und dementsprechend die durchschnittliche Verweildauer länger.⁵⁸⁰⁴ Als eine mögliche Erklärung für die seltener erfolgende Strafrestaussetzung wird angeführt, "dass beide Einrichtungen auf eine längere Aufenthaltsdauer der Probanden Wert legten, um das Erziehungsprogramm möglichst vollständig durchzuführen."⁵⁸⁰⁵

Objektive Verbesserungen bestanden bei den regulär entlassenen Probanden in Form von Schulabschlüssen und sonstigen Qualifikationen, wie "Maschinenschein", "Erste-Hilfe-Kurs", "Sofortmaßnahmen am Unfallort" usw. Als durch das Projekt bewirkte Veränderungen wurde bei den Probanden, die das Projekt regulär durchlaufen haben, verbesserte Werte zur Empathie und zur Fähigkeit zur Perspektivenübernahme festgestellt, die Veränderungen sind jedoch nicht signifikant.⁵⁸⁰⁶ Bei der Arbeitshaltung,⁵⁸⁰⁷ beim Selbstkon-

5798 Dölling et al. 2008; Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 16.

5799 Dölling/Kerner 2014, S. 536. Die weitere Auswertung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg ergab eine Haltequote der 288 Teilnehmer, die bis Ende 2013 den Jugendstrafvollzug in freien Formen verlassen hatten, von 59 % (Stelly 2015, S. 757).

5800 Dölling/Kerner 2014, S. 537.

5801 Dölling/Kerner 2014, S. 529.

5802 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 48.

5803 Jugendstrafanstalt Adelsheim 67 %; Projekt Creglingen 24 %; Projekt Leonberg 40 % (Dölling/Stelly 2009, S. 204; Walter, J. 2009b, S. 197 f.).

5804 Walter, J. 2009b, S. 198.

5805 Dölling/Kerner 2014, S. 537.

5806 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 42; Dölling/Stelly 2009, S. 204; Walter, J. 2009b, S. 198.

5807 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 38 f.

zept⁵⁸⁰⁸ und der Selbstkontrolle,⁵⁸⁰⁹ bei der Normakzeptanz und den Wertorientierungen zeigten sich keine signifikanten Veränderungen.⁵⁸¹⁰

"Die regulär entlassenen Probanden verfügten bei der Entlassung in der Regel über eine Wohnung und einen Schul- oder Ausbildungsplatz und die Unterstützung durch einen externen Mentor/Integrationspartner oder eine Erzieherin oder einen Erzieher der Einrichtung."⁵⁸¹¹

Auch nach Abschluss der Evaluation durch die Institute für Kriminologie in Heidelberg und Tübingen werden durch den Kriminologischen Dienst des Landes Baden-Württemberg Daten weiter erhoben, ausgewertet und veröffentlicht.⁵⁸¹² Die derzeit neueste Auswertung umfasst den Zehnjahreszeitraum zwischen dem Beginn des Projekts 2003 bis Ende 2016. Insgesamt haben in diesem Zeitraum 376 Jugendstrafgefangene den Jugendstrafvollzug in freien Formen durchlaufen. 222 von ihnen konnten bis zu ihrer Haftentlassung in Creglingen oder Leonberg „gehalten“ werden, 154 wurden vorzeitig wieder in den geschlossenen Regelvollzug zurückverlegt.⁵⁸¹³

Die Quote der Rückverlegung in die JVA Adelsheim beträgt insgesamt 41 %, sie ist damit etwas geringer als im Beobachtungszeitraum der Begleitforschung. Sie weist freilich große Schwankungen im Zeitverlauf und große Unterschiede zwischen den beiden Einrichtungen auf (Creglingen etwa 20 %; Seehaus etwa 50 %).⁵⁸¹⁴ In gut 40 % erfolgte die Rückverlegung auf eigenen Wunsch,⁵⁸¹⁵ bei einem weiteren knappen Drittel waren es "disziplinarische Gründe", wie Gewalttätigkeiten, wiederholter Alkohol- oder Drogenkonsums, fortgesetzte Regelverstöße, bei einem knappen Viertel war es "Flucht".⁵⁸¹⁶ 5 % wurden zurückverlegt, weil bei ihnen neue Strafverfahren bekannt wurden für vor ihrer Inhaftierung begangene Delikte, was eine weitere Teilnahme an der Maßnahme ausschloss.⁵⁸¹⁷

Im Beobachtungszeitraum der Begleitforschung war die Strafrestaussetzungsquote geringer als im Regelvollzug. Inzwischen haben sich die Quoten angeglichen, auch weil die

5808 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 39 f.

5809 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 41.

5810 Dölling/Kerner 2014, S. 541; Dölling/Stelly 2009, S. 204; Walter, J. 2009b, S. 198.

5811 Dölling/Kerner 2014, S. 537.

5812 Stelly 2014; Stelly 2015.

5813 Stelly/Thomas 2017, S. 35.

5814 Stelly 2014; S. 258.

5815 Stelly 2014; S. 258: "Diese Jugendlichen kamen mit dem stressigen Tagesablauf, den geforderten (körperlichen) Leistungen oder dem Erfordernis, sich permanent der Kritik der anderen Jugendlichen und Betreuer auszusetzen, nicht zurecht. Bei einem Teil dieser Jugendlichen hielten dies auch die Betreuer für den richtigen Schritt und die Rückverlegung erfolgte »einvernehmlich.«" Ebenso Stelly 2015, S. 758; Stelly/Thomas 2017, S. 36.

5816 Stelly/Thomas (2017, S. 36 f) weisen darauf hin, es habe bei diesen Entweichungen "keine bedeutsamen Vorkommnisse oder Straftaten seitens der Jugendstrafgefangenen (gegeben), die die Sicherheit der Anwohner der beiden Einrichtungen gefährdet hätten."

5817 Stelly/Thomas 2017, S. 36.

Einrichtungen erkannten, dass eine höhere Verweildauer die Attraktivität des Jugendstrafvollzugs in freien Formen schmälert.⁵⁸¹⁸

Positiv wurde sowohl von der Begleitforschung als auch vom Kriminologischen Dienst bewertet, dass im Jugendstrafvollzug in freien Formen "einige der negativen Begleitumstände des regulären Jugendstrafvollzugs vermieden werden oder nur in abgeschwächter Form zu Tage treten," d.h. es gibt weniger Gewalt und Unterdrückung als im Regelvollzug, "der Umgang der Jugendlichen untereinander ... (wird) als freundlicher und respektvoller geschildert."⁵⁸¹⁹

Inzwischen liegen auch Daten über die Legalbewährung einer hinreichend großen Zahl und für einen hinreichend großen Rückfallzeitraum vor.⁵⁸²⁰ Zwischen März 2004 und Januar 2010 wurden regulär 88 Jugendstrafgefangene aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen entlassen, ferner 47 rückverlegte Teilnehmer. Für diese Absolventen wurden ausfallfrei die Eintragungen im BZR für einen dreijährigen Untersuchungszeitraum seit Entlassung erhoben. Eine Kontrollgruppe⁵⁸²¹ konnte nicht gebildet werden, weil "es von Anfang an zu wenig Jugendstrafgefangene gab, die die Zugangskriterien für den Jugendstrafvollzug in freien Formen erfüllten. Es lag aber auch daran, dass insbesondere die informellen Auswahlkriterien nicht durch entsprechende Testverfahren kontrolliert werden konnten."⁵⁸²² Möglich ist lediglich der Vergleich mit den Rückfallraten aller baden-württembergischen Jugendstrafgefangenen des Entlassjahrgangs 2004.⁵⁸²³ mit Ein "echter" Vergleich ist jedoch nicht möglich, denn sowohl bei den regulären wie den rückverlegten Absolventen handelt es sich um eine sowohl positiv als auch negativ selektierte Gruppe. Eine positive Auswahl stellt sie - dies gilt auch für die rückverlegten Absolventen - insofern dar, als sie mehrere Negativmerkmale (intensive therapeutische Hilfe erforderlich, manifeste Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Sexual- oder schwere Gewaltstraftat) nicht aufweist, vielmehr über mehrere positive Merkmale (Selbstselektion, Motivation, Durchhaltevermögen, Gruppentauglichkeit) verfügt. Im Vergleich mit allen Jugendstrafgefangenen sind die Absolventen des Jugendstrafvollzugs freilich durchschnittlich jünger und weisen längere Strafzeiten auf, also Merkmale, die mit höherer Rückfallwahrscheinlichkeit verbunden sind.⁵⁸²⁴

Von den 88 Jugendstrafgefangenen, die regulär entlassen wurden, also die besonders "guten Risiken", wurden innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums 68 % erneut verurteilt, davon 28 % erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe (vgl.

5818 Stelly 2014; S. 259.

5819 Stelly 2014; S. 260.

5820 Zu Legalbewährungsdaten für (kleinere) Teilgruppen und für kürzere Beobachtungszeiträume vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 46, Tab. 76 und 77; Walter, J. 2009b, S. 198; Stelly 2009, S. 145;

5821 „Wir haben ... keine echte Kontrollgruppe, keine Zufallsauswahl und Schwierigkeiten mit der nachträglichen Parallelisierung. Am Ende wird also teilweise etwas Weicheres herauskommen, als abstrakt geplant“ (Kerner 2006, S. 60).

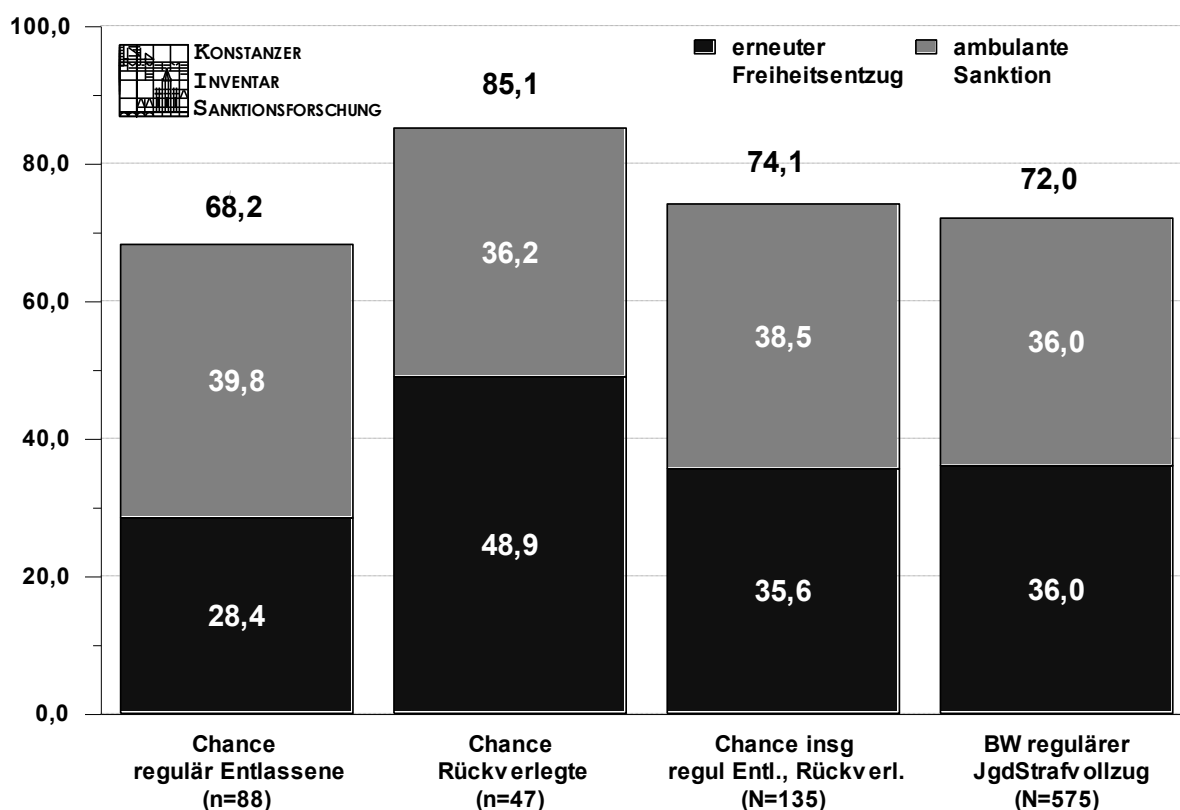
5822 Stelly 2014; S. 261; Stelly 2015, S. 760.

5823 Es handelt sich um Ergebnisse einer Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2004. In dieser Gruppe sind allerdings auch die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen berücksichtigt. Die BZR-Daten erlauben keine Differenzierung nach der Vollzugsart.

5824 Stelly/Thomas 2010, S. 29; Stelly 2014, S. 261; Stelly 2015, S. 761.

Schaubild 639). Die Rückfallraten dieser Gruppe war - im Vergleich zu den 2004 aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug entlassenen Männern - um knapp 4-Prozentpunkte geringer, insbesondere war der Anteil der erneut zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten um knapp 8-Prozentpunkte geringer.⁵⁸²⁵ Werden freilich auch die rückverlegten Absolventen berücksichtigt, also die "positive" Selektion reduziert (in **Schaubild 639** ist dies die Gruppe "Chance insg."), dann besteht praktisch kein Unterschied. Bei dem methodisch vorzugswürdigen "Intention-to-treat"-Ansatz beträgt die Rückfallrate 74,1 %.⁵⁸²⁶

Schaubild 639: Legalbewährung innerhalb von drei Jahren nach regulärer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form, nach Rückverlegung sowie (beide Gruppen) zusammengefasst in der Zeit von März 2004 bis Januar 2010 im Vergleich mit Entlassungen aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug des Jahres 2004



Quelle: Stelly 2014, S. 261, Tabelle 1

Die Fortschreibung der Rückfallanalyse erstreckt sich auf den Zeitraum März 2004 bis April 2013. Regulär entlassen wurden aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen in diesem Zeitraum insgesamt 150 Jugendstrafgefangene.⁵⁸²⁷ Die Rückfallrate - neue

5825 Stelly 2015, S. 761.

5826 Vgl. auch Endres et al. 2017, S. 50 f.

5827 Stelly/Thomas 2017, S. 38.

Verurteilung innerhalb von drei Jahren - betrug 63 %. Rückfallraten für die Rückverlegten wurden nicht mitgeteilt.

Die Erwartungen einer „Rückfallrate Null“ konnten danach – aus kriminologischer Sicht erwartungsgemäß - nicht eingelöst werden. Insgesamt aber zeigt das Projekt, dass ein Vollzug in freien Formen erstens realisierbar ist, zweitens keine schlechteren Ergebnisse hinsichtlich der Legalbewährung zeigt als der „reguläre“ Jugendstrafvollzug und drittens keine erheblichen Risiken für die Allgemeinheit mit sich bringt. Deshalb ist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Vollzug in „freier Form“ für die hierfür in Betracht kommende Gefangenengruppe vorzugswürdig. Insgesamt ist das Projekt dem herkömmlichen Jugendstrafvollzug schon insofern überlegen, als eine „Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt (wird). ... Im Laufe ihres Projektaufenthalts sind sie fähig, einen anspruchsvollen Arbeitsalltag durchzustehen, ... sie haben handwerkliche Fertigkeiten entwickelt, können mit Computern umgehen und sogar zehn Kilometer am Stück joggen. ... »Projekt Chance« bietet den Jugendlichen Raum und Ort für soziale Anerkennung. Ein Gefühl, das den meisten unbekannt ist und ihnen ein Bewusstsein von ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bietet.“⁵⁸²⁸ "Der Jugendstrafvollzug in freien Formen ist somit besser geeignet, schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken und kann gerade für schwächere Gefangene einen Schutzraum darstellen.“⁵⁸²⁹ Die Begleitforscher wiesen ferner darauf hin, dass einige Indikatoren darauf hindeuteten, "dass es bei einer erheblichen Zahl der Probanden wegen des Projektverlaufs zu positiven Veränderungen gekommen ist, die zur Vermeidung künftiger Delinquenz beitragen können. ... Ein Vorteil des Projekts besteht schließlich darin, dass die subkulturellen Strukturen unter den Probanden in den Einrichtungen anscheinend nicht so ausgeprägt wie im Gefängnis sind. Die Befunde ermutigen somit alles in allem dazu, den Weg des Jugendstrafvollzugs in freien Formen weiterzugehen.“⁵⁸³⁰ "Diese Stärke der freien Vollzugsform dürfte jedoch zu einem großen Teil den günstigeren strukturellen Bedingungen wie der räumlichen Überschaubarkeit und der kleineren Gruppengröße geschuldet sein.“⁵⁸³¹

Jugendstrafvollzug in freien Formen ist in der derzeit erprobten Form, dies zeigen sowohl die Abbruchsquoten als auch die Zugangsbarrieren, nur für einen Teil der Jugendstrafgefangenen geeignet. "Weder die verschiedenen geschlossenen Vollzugsformen mit ihrem Zugang zu einem breiteren Bildungs- und Behandlungsangebot, noch der offene Vollzug mit dem Freigang als kostengünstige, externe Ressourcen nutzende und Prisonisierungseffekte minimierende Unterbringungsform, werden durch den Jugendstrafvollzug in freien Formen überflüssig. Der Jugendstrafvollzug in freien Formen kann daher nur Teil eines viel breiteren Angebots im Jugendstrafvollzug sein und die dort notwendige Pluralität an Behandlungs- und Erziehungsangeboten nicht ersetzen.“⁵⁸³²

5828 Dreßel 2007, S. 121.

5829 Stelly 2014, S. 262.

5830 Dölling/Kerner 2014, S. 542.

5831 Stelly 2015, S. 765.

5832 Stelly 2014, S. 262. Zu Prisonisierungseffekten vgl. die Übersicht bei Hosser 2008.

Die Wiedereingliederung ist freilich auch bei günstigem Projektverlauf mit Schwierigkeiten verbunden. was angesichts der bestehenden Defizite nicht überrascht. "Wie die Interviews mit den entlassenen Probanden zeigten, war ein völlig reibungsloser Übergang in die Freiheit selten. Vielmehr kam es bei der Reintegration der Probanden häufig zu Problemen, die gemeistert werden mussten. Dies unterstreicht die Bedeutung einer qualifizierten Nachsorge. Die Einrichtungen haben deshalb die Nachsorgebemühungen intensiviert."⁵⁸³³

4.8.2.15 Kerner et al.: Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (2011; 2016)

Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug war es, die 2004 eingeführte „einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ bzw. das diese Konzeption ablösende, am 01.01.2008 in Kraft getretene neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) zu evaluieren. Eckpunkte dieser „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ bzw. des HessJStVollzG waren / sind:

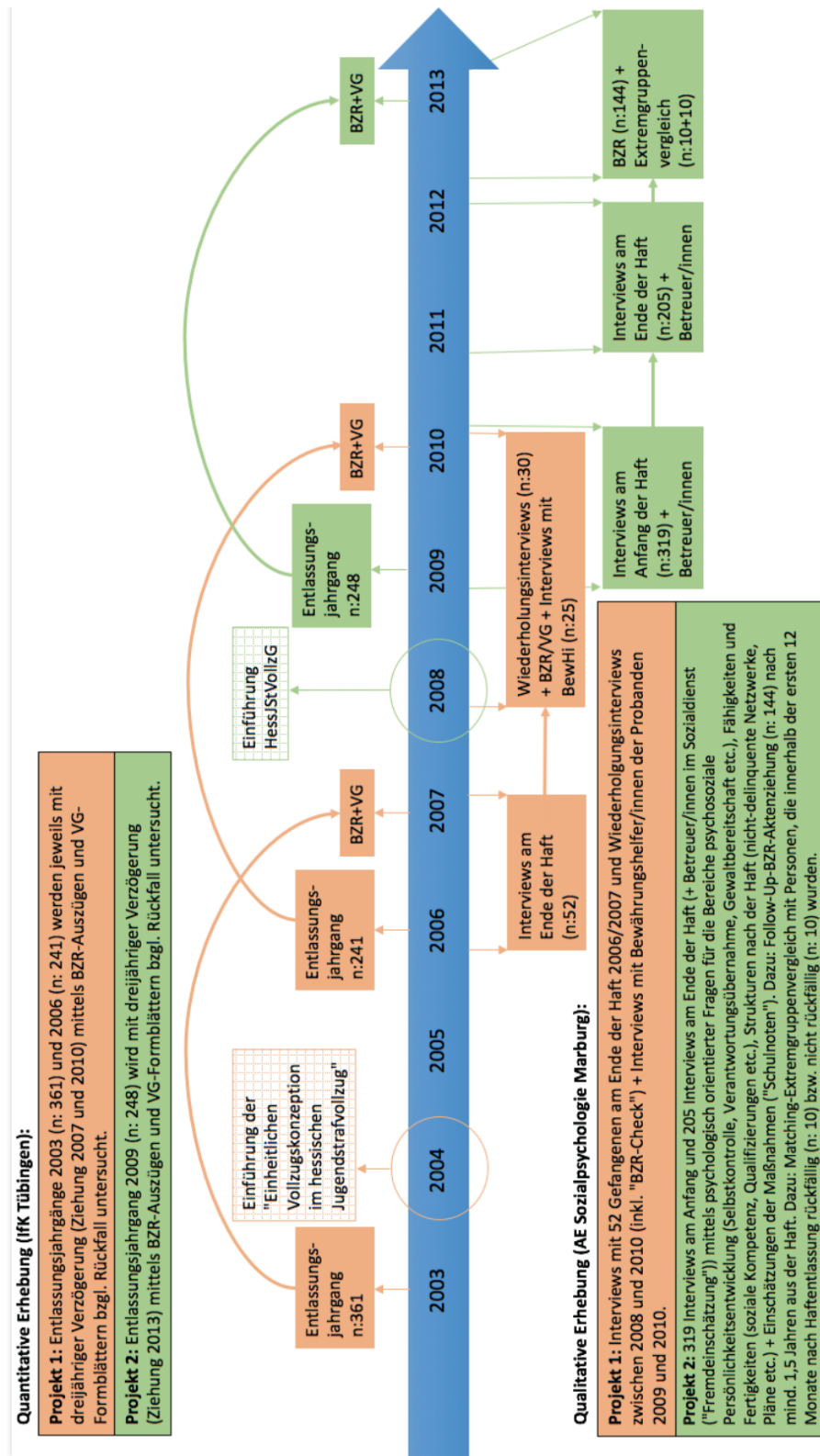
- die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges,
- die Unterbringung in Wohngruppen,
- die schulische und berufliche Qualifizierung,
- die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung,
- die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden),
- ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg,
- die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie
- die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges.

Ein weiterer Baustein der einheitlichen Vollzugskonzeption war und ist die Einführung systematischer Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen (Punkt 8 der Konzeption bzw. nunmehr § 66 HessJStVollzG). Die mit dieser Vollzugskonzeption verbundene Erwartung ging vor allem dahin, „dass durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzuges und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen vermindert und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.“⁵⁸³⁴

5833 Dölling/Kerner 2014, S. 542.

5834 Kerner et al. 2011b, S. 1.

Schaubild 640: Konzeption der Evaluierung des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes



Quelle:

Schaubild entnommen aus Coester et al. 2016, Folie 5

Für die Evaluierung dieser Vollzugskonzeption und der unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen wurden u.a. die BZR-Einträge ausgewertet für die 361 im Jahr 2003, für die 241 im Jahr 2006 sowie für die 248⁵⁸³⁵ im Jahr 2009 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassenen jungen männlichen Gefangenen (vgl. **Schaubild 640**). Der zahlenmäßige Rückgang der Entlassungen wird auch auf die Umstrukturierung des hessischen Jugendstrafvollzugs zurückgeführt.⁵⁸³⁶

Ergebnisse für die Entlassjährgänge 2003 und 2006 wurden 2011 vorgelegt.⁵⁸³⁷ Überarbeitungen der Daten führten zu geringfügigen Änderungen einzelner Werte.⁵⁸³⁸ Im Folgenden werden die im Abschlussbericht 2016 mitgeteilten Werte berücksichtigt.

Bei Strafantritt betrug das Durchschnittsalter 19,7 (2003) 19,6 (2006) bzw. 19,7 Jahre (2009), wobei die Altersspanne 2003 von 15 bis 28 Jahren, 2006 und 2009 von 15 bis 25 Jahren reichte.⁵⁸³⁹ Einen Migrationshintergrund⁵⁸⁴⁰ wiesen 56 % (2003), 46 % (2006) bzw. 52 % (2009) auf;⁵⁸⁴¹ 2003 wiesen die Gefangenen 40, 2006 30 und 2009 31 verschiedene Geburtsländer auf. Die durchschnittliche Strafzeit betrug etwa 1 Jahr. Im Jugendstrafvollzug war dementsprechend nur eine Minderheit im Jugendalter (2003: 17,2 %; 2006: 16,2 %; 2009: 14,9 %), der Jugendstrafvollzug war in erster Linie ein Vollzug für Heranwachsende und Jungerwachsene.⁵⁸⁴²

Für die Rückfallanalyse wurden drei Rückfallkategorien gebildet (vgl. **Schaubild 641**).

- Insgesamt wurden über 60 % der Entlassenen innerhalb von drei Jahren wieder erneut verurteilt (RD1).
- Nach der engeren, nur die Verurteilung zu einer (bedingten oder unbedingten) Jugend- oder Freiheitsstrafe berücksichtigenden Rückfalldefinition (RD2) wurden um die 50 % erneut verurteilt.
- Erneut schwer straffällig mit der Folge einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe (RD3) wurde nur jeder Dritte.

Diese Werte entsprechen den in der bundesweiten Rückfallstatistik für das Jahr 2004 ermittelten Werten für den Rückfall nach unbedingter Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 641**).⁵⁸⁴³

5835 Für zwei Probanden konnten keine BZR-Auszüge eingeholt werden, weshalb für die Rückfallanalyse nur Daten für 246 Probanden zur Verfügung standen (Kerner et al. 2016a, S. 17).

5836 Kerner et al. 2016b, S. 23; Kerner et al. 2016a, S. XIII.

5837 Kerner et al. 2011b.

5838 Kerner et al. 2016a, S. 18.

5839 Kerner et al. 2016b, S. 24; Kerner et al. 2016a, S. XIII.

5840 Nicht immer konnte aufgrund der verfügbaren Daten eine klare Zuordnung erfolgen. Für diese Gesamtangabe wurden zusammengefasst Personen mit "indiziell", mit "wahrscheinlich" und mit "sicherem Migrationshintergrund".

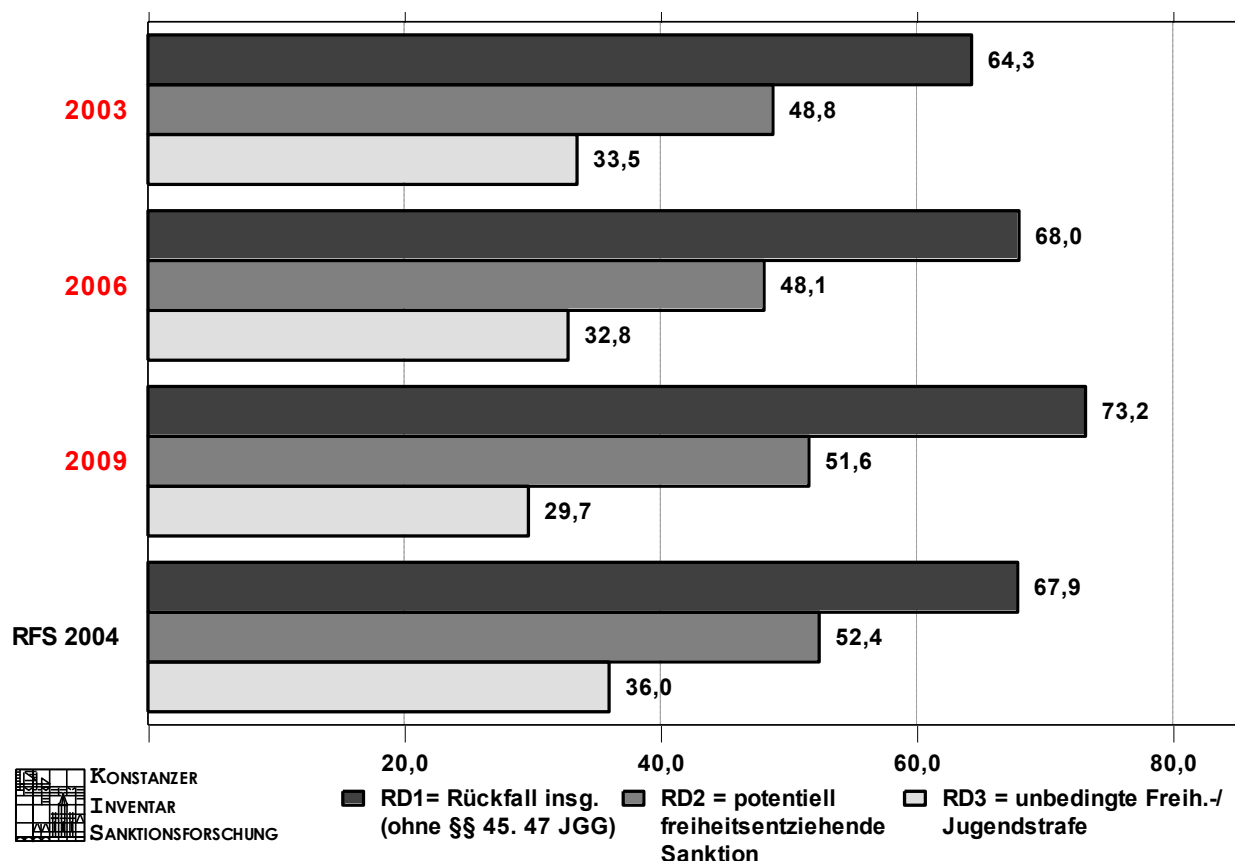
5841 Kerner et al. 2016b, S. 36 ff.; Kerner et al. 2016a, S. XIV.

5842 Kerner et al. 2016b, S. 24; Kerner et al. 2016a, S. XIII.

5843 Die für die RFS 2004 wiedergegebenen Werte sind in Schaubild 641 niedriger als in Schaubild 580, weil dort nicht nur Verurteilungen (wie in Schaubild 641) berücksichtigt worden sind, sondern auch informelle Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG.

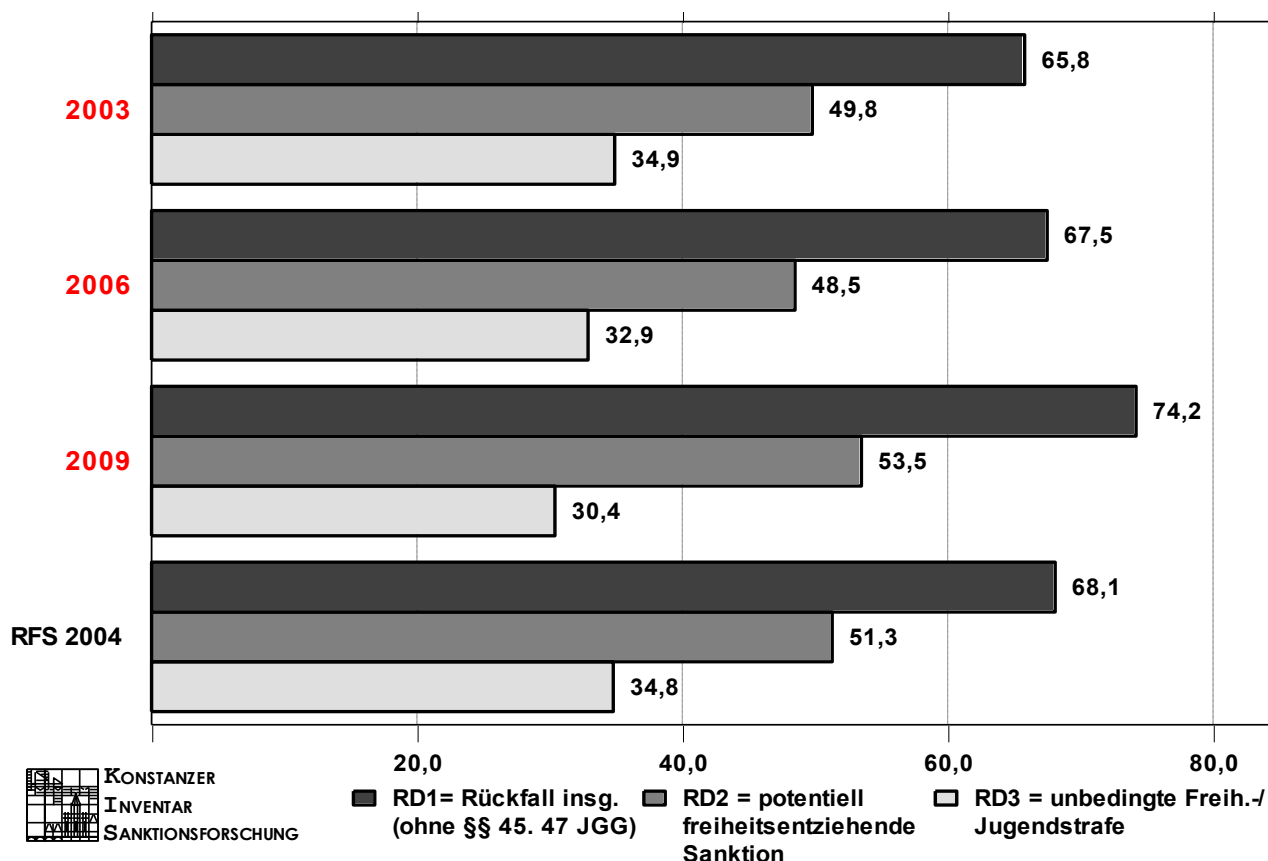
Die Daten der hessischen und der bundesweiten Rückfallstudie sind freilich aus mehreren Gründen nicht exakt vergleichbar. Grundgesamtheit in Hessen sind alle aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen, also einschließlich der in den Jugendstrafvollzug „Einbezogenen“ (§ 114 JGG), aber ohne die aus dem Jugendstrafvollzug „Ausgenommenen“ (§ 89b Abs. 1 JGG). Die der Rückfallstatistik zugrunde liegenden Daten des BZR erlauben keine Unterscheidung nach der Vollzugsform, sondern nur nach der Strafart. Sie beinhalten ferner alle Jugendstrafen bis zur Jugendhöchststrafe von 10 Jahren. In der veröffentlichten Auswertung wurde auch nicht nach männlichen und weiblichen Gefangenen unterschieden. Aufgrund einer Sonderauswertung der rückfallstatistischen Daten, in die nur die nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland – Jugendstrafvollzug oder allgemeiner Vollzug - entlassenen männlichen Gefangenen einbezogen wurden, konnte eine bessere Vergleichbarkeit hergestellt werden (vgl. **Schaubild 642**).

Schaubild 641: Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung einer Jugend- oder einer Freiheitsstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugendstrafe) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 143, Tab. 3.7.
Jehle et al. 2010, Übersichtstabelle 4.1a, S. 178; 4.4a, S. 181 (eigene Berechnungen, ohne §§ 45, 47 JGG).

Schaubild 642: Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung ausschließlich einer Jugendstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind. Gegenüberstellung der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 in Hessen mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 (hier: alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland – Jugendstrafvollzug oder allgemeiner Vollzug - entlassenen männlichen Gefangenen) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Kerner et al. 2016b; S. 146, Tabelle 3.8 (in Verbindung mit einer Sonderauswertung der Rückfallstatistik).

Beide Berechnungen zeigen übereinstimmen, dass die für den hessischen Jugendstrafvollzug ermittelten Rückfallraten teilweise etwas unter den bundesweiten – einschließlich Hessen – Werten liegen, ausgenommen RD3 2003, RD1 und RD2 2009. Insgesamt stimmen die Werte aber relativ gut überein.

Die hessische Jugendstrafvollzugsrückfalluntersuchung zeigt:

- Ein Drittel der aus dem hessischen Jugendstrafvollzug Entlassenen fallen innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung nicht mehr mit Taten auf, die zu einer Verurteilung führen.

- Nur ein Drittel der Entlassenen waren innerhalb von drei Jahren „Wiederkehrer“ in den Strafvollzug. Zwei Drittel der Entlassenen haben es also vermocht, entweder gar nicht straffällig (bzw. nicht entdeckt) zu werden oder haben in ihrer kriminellen Intensität so nachgelassen, dass die Gerichte trotz Vorstrafen mit Hafterfahrung maximal Bewährungsstrafen verhängten. "Plakativer formuliert: Im Schnitt 7 von je 10 aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr 2009 Entlassenen haben sich in einem 3jährigen Beobachtungszeitraum dergestalt günstig entwickelt, dass sie entweder völlig frei von neuen Verurteilungen geblieben sind oder andernfalls von den Gerichten lediglich Strafen ohne Freiheitsentzug auferlegt bekommen haben."⁵⁸⁴⁴

Hinsichtlich der angestrebten Evaluation der „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ bzw. des HessJStVollzG zeigt der Vergleich der Rückfalluntersuchungen (vgl. **Schaubild 641** und **Schaubild 642**):

- Die beiden Entlassjahrgänge 2006 und 2009 weisen eine insgesamt höhere Rückfallrate (RD1) auf als der Entlassjahrgang 2003.
- Die Rückfallrate RD2 (bedingte und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen) ist 2006 geringer, 2009 aber höher als 2003.
- Die Rückfallrate RD3 (unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen) war 2006 und 2009 niedriger als 2003.

Aussagen über die Wirkung der „einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ bzw. das neue HessJStVollzG dürften nicht möglich sein. Denn im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Vollzugskonzeption ist es offenbar zu einer strukturellen Änderung der Insassenpopulation im hessischen Jugendstrafvollzug gekommen. Es wurde vermutet, dass „im Jahr 2006 stärker als zuvor diejenigen jungen Gefangenen, die einen erhöhten Erziehungsbedarf aufwiesen, im Jugendstrafvollzug konzentriert wurden.“⁵⁸⁴⁵

Weiterführend sind aber die quantitativen und - hier nicht im Detail dargestellten qualitativen - Befunde. Denn sie bestätigen einerseits - teilweise differenzierter als bisher - bekannte Ergebnisse, zeigen aber andererseits hinsichtlich zahlreicher, so bislang in der Rückfallforschung nicht verwendeter Indikatoren, dass es nach Strafvollzug bei einem erheblichen Teil der Entlassenen eine deutliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit gegeben hat, also ein "Hinauswachsen" aus der kriminellen Karriere.

In Übereinstimmung mit den Befunden der beiden bundesweiten Rückfallstudien wurde festgestellt.

- Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist bei jungen Menschen höher als bei Jung-erwachsenen und Erwachsenen.⁵⁸⁴⁶ Von den 2009 in Hessen im Alter von 14-17 Jahren entlassenen jungen Gefangenen (N=10) wurde 50,0 % innerhalb von drei Jahren wieder zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt; von der

5844 Kerner et al. 2016a, S. XXII.

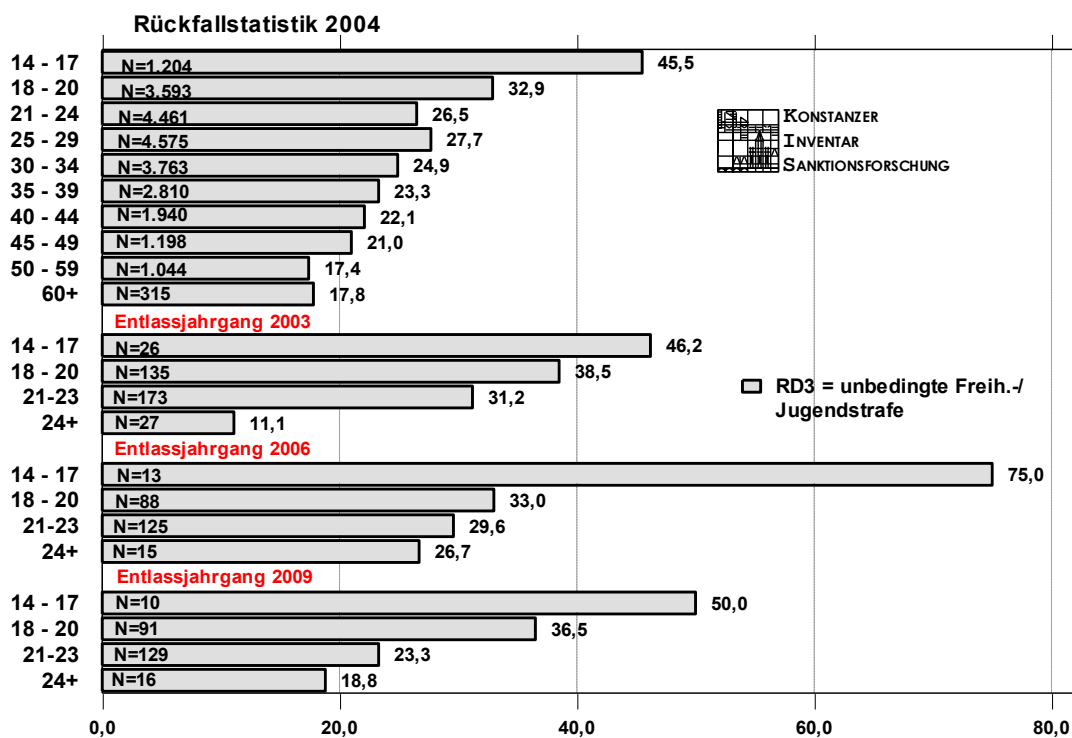
5845 Kerner et al. 2011b, S. 103.

5846 Vgl. oben Schaubild 578.

Gruppe der 21- bis einschl. 23-Jährigen (N=129) waren es nur 23,3 %.⁵⁸⁴⁷ Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Altersgruppen, die im allgemeinen Strafvollzug die Strafe verbüßen, nicht erfasst sind.

- Die bundesweite Rückfallstatistik 2004 mit ihren wesentlich größeren Zahlen belegt diese Altersabhängigkeit im Bereich der Jugendstrafen ohne Bewährung (vgl. **Schaubild 643**). Mit steigendem Alter wird ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten nicht rückfällig, insbesondere nicht mit derart schweren Taten rückfällig, dass eine Verurteilung zu unbedingter Jugend- bzw. Freiheitsstrafe erfolgt.

Schaubild 643: Rückfall und Wiederverurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe nach Entlassung aus dem hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugend- oder unbedingte Freiheitsstrafe) – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 168, Tabelle 3.20.
 Jehle et al. 2010, Übersichtstabelle 3.1.1a, S. 167 (eigene Berechnungen)

- Erstbestrafte werden, wie bereits die beiden bundesweiten Rückfallstatistiken gezeigt haben,⁵⁸⁴⁸ weniger rückfällig als Vorbestrafte. Mit der Zahl der Vorstrafen nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit zu (vgl. **Tabelle 185**).

5847 Kerner et al. 2016b, S. 168, Tabelle 3.20. Die Unterschiede beim Entlassjahrgang 2006 waren deutlich größer (75,0 % vs. 29,6 %, wegen der kleinen absoluten Zahl der Jugendlichen (N=13) aber kaum interpretierbar.

5848 Vgl. oben Schaubild 581.

Tabelle 185: Wiederverurteilungsrate nach der Anzahl der Voreintragungen.
Entlassjahrgänge 2003, 2006 und 2009

	Entlassjahrgang 2003	Entlassjahrgang 2006	Entlassjahrgang 2009
Erstauffällige	49,3	52,7	61,5
1 Voreintragung	69,4	82,4	72,3
2 Voreintragungen	74,6	69,8	90,9
3 Voreintragungen	87,5	70,0	75,0
4-9 Voreintragungen	85,7	90,9	90,5

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 176, Schaubild 3.20

- Zwischen „Vollverbüßern“ und Bewährungsprobanden (Strafrestausssetzung gem. § 88 JGG, §§ 57 StGB) der Entlassjahrgänge 2003, und 2009 waren die Rückfallraten in allen drei Rückfallkategorien fast gleich hoch (vgl. **Tabelle 186**); beim Jahrgang 2006 zeigten sich dagegen Unterschiede von teilweise deutlich mehr als 10 Prozentpunkten; die Gründe für diese Abweichung konnte nicht geklärt werden. Erheblich geringer waren dagegen die Rückfallraten der aus sonstigen Gründen („Good Time“ Fälle, „Therapie statt Strafe“, Amnestie usw.) vorzeitig Entlassenen. Beim Jahrgang 2006 entsprachen sich dagegen die Rückfallraten der Bewährungsprobanden und der aus sonstigen Gründen vorzeitig Entlassenen, in allen drei Rückfallkategorien waren sie deutlich geringer als die der Vollverbüßer.

Insgesamt zeigt sich damit, dass die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Die Vollverbüßung stellt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Resozialisierungseffekt auf der Restzeit beruht, insofern einen Übermaßvollzug dar.

Tabelle 186: Rückfallraten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen aus hessischem Jugendstrafvollzug entlassene Jugendstrafgefangene 2003, 2006 und 2009 nach unterschiedlichen Rückfalldefinitionen

	Vollverbüßer	Bewährungsprobanden	Sonstige
Entlassjahrgang 2003			
Rückfalldef. 1	68,6 %	71,4 %	44,6 %
Rückfalldef. 2	54,3 %	53,2 %	28,4 %
Rückfalldef. 3	37,6 %	33,8 %	21,6 %
Entlassjahrgang 2006			
Rückfalldef. 1	74,1 %	57,6 %	62,5 %
Rückfalldef. 2	55,2 %	37,9 %	37,5 %
Rückfalldef. 3	37,8 %	25,8 %	25,0 %
Entlassjahrgang 2009			
Rückfalldef. 1	73,1 %	73,4 %	73,0 %
Rückfalldef. 2	53,8 %	53,2 %	40,5 %
Rückfalldef. 3	30,8 %	30,4 %	24,3 %

Datenquelle: Kerner et al. 2016b; S. 181 f, Schaubilder 3.23, 3.24 und 3.25

- Rund 40 % aller Rückfälle⁵⁸⁴⁹ (bezogen auf alle Rückfälligen), erfolgte bei den drei Entlassjahrgängen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Entlassung (2003: 36,1 %; 2006: 39,1 %; 2009: 40,6 %). Binnen eines Jahres waren bereits zwei Drittel aller Rückfälle erfolgt: 2009: 69,5 %, 2006: 58,6 %; 2003: 61,6 %).⁵⁸⁵⁰ Der Übergangszeitraum zwischen Leben in Unfreiheit und Leben in Freiheit ist gerade im ersten Jahr nach der Entlassung besonders problematisch und muss durch ein Übergangsmangement betreut werden.

Um das „Hinauswachsen“ aus einer kriminellen Karriere zu messen, wurden für die Teilgruppen der Rückfälligen (2003: 232; 2006: 164; 2009: 180) mehrere Indizes gebildet, um zu prüfen, ob und wie sich die strafrechtlich relevante Auffälligkeit im Beobachtungszeitraum verändert hat gegenüber der Zeit bis zur Haftentlassung. Insgesamt zeigen diese Indizes eine gleichgerichtete, in allen Teilgruppen beobachtbare und zumeist auch erhebliche Verminderung der Auffälligkeit.

- Im Vergleich zur Zahl der vor dem Beobachtungszeitraum rechtskräftig festgestellten Delikte hat sich die Zahl der im dreijährigen Beobachtungszeitraum abgeurteilten Delikte um 39 % (2003), 38,5 % (2006) bzw. 44,2 % (2009) verringert.⁵⁸⁵¹
- Insgesamt nehmen sowohl
 - a) die Deliktsbreite, also das Deliktsspektrum (gemessen über die Zahl der verwirklichten Deliktsarten),
 - b) die Zahl der in die Urteile einbezogenen Handlungen als auch
 - c) die Zahl der abgeurteilten Taten ab.
- Die Differenzierung nach Erstauffälligen und Vorbestraften (vgl. **Tabelle 187**) zeigt, dass dieser Rückgang bei beiden Teilgruppen erfolgt, bei den Vorbelasteten ist der Rückgang sogar deutlich ausgeprägter. Diese Verbesserung zeigt sich auch bei den Gefangenen mit Migrationshintergrund, wobei sich die Kennwerte in den einzelnen Teilgruppen - "kein Migrationshintergrund", "Migrationshintergrund wahrscheinlich", "Migrationshintergrund sicher" - unterschiedlich und wechselnd ausgeprägt verringern.⁵⁸⁵²

5849 Gemessen an der festgestellten ersten Tat.

5850 Kerner et al. 2016b, S. 155 f.

5851 Kerner et al. 2016b, S. 191.

5852 Kerner et al. 2016b, S. 197 ff., Schaubilder 3.33, 3.34 und 3.35

Tabelle 187: Deliktsskennzeichen der Probanden vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen)

Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	69	103	
	im BZ	51	81	
Veränderung (HE = 100)		-26 %	-21 %	-5 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	50	83	
	im BZ	45	71	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-14 %	+4 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	51	83	
	im BZ	39	60	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-28 %	+4 %
in die Urteile einbezogene Taten		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
in die Urteile einbezogene Taten	bis HE	255	1.275	
	im BZ	263	670	
Veränderung (HE = 100)		+3 %	-47 %	-50 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
in die Urteile einbezogene Taten	bis HE	149	862	
	im BZ	146	476	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-2 %	+43 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
in die Urteile einbezogene Taten	bis HE	178	976	
	im BZ	181	463	
Veränderung (HE = 100)		+2 %	-53 %	+55 %
Taten pro Proband im Median		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
Taten pro Proband im Median	bis HE	3,0	11,5	
	im BZ	3,0	4,0	
Veränderung (HE = 100)		0 %	-65 %	+65 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
Taten pro Proband im Median	bis HE	3,0	15,0	
	im BZ	2,0	5,0	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-67 %	+34 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
Taten pro Proband im Median	bis HE	4,0	12,0	
	im BZ	3,0	4,0	
Veränderung (HE = 100)		-25 %	-67 %	+42 %

Legende:

Bis HE: Bis Haftentlassung

im BZ: Im Beobachtungszeitraum

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 192 f., Schaubilder 3.27, 3.28 und 3.29

- Auch die durchschnittliche Schwere der erneut verübten Straftaten ging, gemessen über die abstrakte Strafraumhöhe,⁵⁸⁵³ zurück (vgl. **Tabelle 188**). Dies gilt erneut für Erstauffällige und für Vorbelastete sowie für Probanden mit bzw. ohne Migrationshintergrund.⁵⁸⁵⁴
- Die Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart zeigte ebenfalls eine positive Entwicklung im Vergleich des Zeitraums vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ). Insbesondere die gegen die Person gerichteten Gewaltdelikte haben sich deutlich verringert (vgl. **Tabelle 189**).
- Bestätigt wurde die Verminderung der strafrechtlichen Auffälligkeit auch bei einer Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen.⁵⁸⁵⁵

Tabelle 188: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen)

Schweregrad der Fälle im Durchschnitt		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	6,60	6,16	
	im BZ	5,02	5,50	
Veränderung (HE = 100)		23,9 %	10,7 %	+13,2 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	6,70	6,30	
	im BZ	5,20	5,30	
Veränderung (HE = 100)		22,4 %	15,9 %	+6,5 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	6,26	6,09	
	im BZ	4,81	5,05	
Veränderung (HE = 100)		23,2 %	17,1 %	+6,1 %

Legende:

Bis HE: Bis Haftentlassung

im BZ: Im Beobachtungszeitraum

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 205 f., Schaubilder 3.36, 3.37 und 3.38

5853 Ausgehend von dem Codierschema des Statistischen Bundesamt für die einzelnen Straftatbestände wurden Schweregrade gebildet von 1 (Freiheitsstrafe oder Äquivalent bis zu 6 Monaten) bis 16 (lebenslange Freiheitsstrafe). Schweregrad 5 ist Freiheitsstrafe oder Äquivalent bis zu 5 Jahren, also z.B. einfacher Diebstahl gem. § 242 StGB. Vgl. im Detail Kerner et al. 2016b, S. 201.

5854 Kerner et al. 2016b, S. 211 ff.

5855 Kerner et al. 2016b, S. 222 ff.

Tabelle 189: Veränderungen der absoluten Zahlen der abgeurteilten Delikte im Zeitraum vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ),

	Entlassjahrgang 2003 (N= 232)			Entlassjahrgang 2006 (N= 164)			Entlassjahrgang 2009 (N= 180)		
	absolut		%	absolut		%	absolut		%
	bis HE	im BZ		bis HE	im BZ		bis HE	im BZ	
Delikte gg. das Leben	2	0	-100	1	0	-100	1	0	-100
gg. die sexuelle Selbstbestimmung	22	8	-64	17	4	-77	18	4	-78
Raub, Erpressung	152	58	-62	111	26	-77	109	33	-70
Delikte gg. die persönliche Freiheit	51	14	-72	37	13	-65	49	24	-51
Gemeingefährliche Delikte	31	24	-23	27	29	+7	37	20	-46
Körperverletzungsdelikte	180	104	-42	110	84	-24	184	109	-41
Alle Delikte	1.530	933	-39	1.011	622	-39	1.154	644	-44

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 220, Schaubilder 3.49, 3.50 und 3.51

Die qualitativen Interviews mit 52 Gefangenen des Entlassjahrgangs 2006 am Ende der Haft ergab eine hohe Belastung mit Risikofaktoren (hohe Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung, keinen Schulabschluss, Konsum von Heroin, Kokain oder Crack in der Vergangenheit, Schulden sowie keinen positiven Kontakt zu den Eltern). Alle Probanden waren mit mindestens einem Risikofaktor und über die Hälfte (56 %) mit mindestens drei dieser Faktoren belastet. "Eine hohe Belastung mit Risikofaktoren ist verbunden mit einer schlechten Prognose für die Legalbewährung. Ein Extremgruppenvergleich belegte, dass Probanden mit hoher Belastung mit Risikofaktoren (drei oder mehr) am Ende einer Haft häufiger rückfällig wurden als solche mit einer niedrigen Belastung (weniger als drei)."⁵⁸⁵⁶

Infolge von Erweiterungen der Formblätter standen für die Entlassjahrgänge 2006 und 2009 Zusatzinformationen zur Verfügung. Danach hatten, von den noch im Schülerstatus befindlichen Gefangenen abgesehen, 86 % (2006) bzw. 88 % (2009) ohne Berufsausbildung ihre Strafe angetreten. 77 % (2006) bzw. 69 % (2009) galten als arbeits- oder beschäftigungslos.⁵⁸⁵⁷ Diese Befunde zur Problemlage von Jugendstrafgefangenen werden durch zahlreiche weitere Untersuchungen aus neuerer Zeit bestätigt, etwa zur Situation von Ausbildungs- und beruflicher Qualifikation,⁵⁸⁵⁸ zu Alkohol- und Drogenproblemen,⁵⁸⁵⁹ zu psychischen Störungen⁵⁸⁶⁰ oder generell zur defizitären sozialen Lebenslage.⁵⁸⁶¹

5856 Kerner et al. 2011b, S. XXIV, S. 383; Stellmacher et al. 2012; Stellmacher/Wagner 2015, S. 397.

5857 Kerner 2016a, S. XIV.

5858 Erg. des Verf.: Zu vergleichbaren Befunden – 48 % ohne Schulabschluss, 40 % Hauptschulabschluss, 3 % Förderschulabschluss – kam Reinheckel (2013) in ihrer bundesweiten Bestandsaufnahme der Jugendstrafgefangenen des Jahres 2008. Ebenso Müller/Richter 2015, Stelly/Thomas 2012; Walter, J. 2015a. Aus dem sächsischen Jugendstrafvollzug werden noch höhere Quoten berichtet. Am Stichtag 31.3.2013 verfügten 63,4 % der Jugendstrafgefangenen über keinen Schulabschluss, 91,5 % über keine formale berufliche Qualifikation (Hinz 2015, S. 300). Weitere Nachweise bei Ostendorf 2016f, Rdnr. 25 f.; Pruin et al. 2016, S. 247.

Anhand eines Extremgruppenvergleiches zwischen Aussteigern⁵⁸⁶² und Rückfälligen⁵⁸⁶³, wurden in Interviews, die mit 30 Probanden des Entlassjahrgangs 2006 ein bis drei Jahre nach der Entlassung geführt wurden, folgende Bedingungsfaktoren für eine Legalbewährung untersucht bzw. herausgearbeitet:⁵⁸⁶⁴

- Neugestaltung des Freundeskreises unter Abbruch des Kontakts zu delinquenten Peers.⁵⁸⁶⁵
- Aufbau unterstützender sozialer Netzwerke, z.B. Eltern und Geschwister oder eine Liebesbeziehung.⁵⁸⁶⁶
- Einbindung in Schule oder Beruf.⁵⁸⁶⁷
- Materielle Existenzsicherung und Abbau von Schulden.⁵⁸⁶⁸

5859 Im sächsischen Jugendstrafvollzug wiesen die meisten der Jugendstrafgefangenen "nach Einschätzung durch den Sozialdienst ein Suchtmittelproblem auf, bei einem Drittel sowohl mit Alkohol als auch mit Drogen" (Hinz 2015, S. 302). Vgl. ferner Ostendorf 2016f, Rdnr. 27; Stöver 2015, S. 426.

5860 Köhler/Bauchowitz 2012; Köhler et al., 2012; Köhler/Müller 2016. Weitere Nachweise bei Ostendorf 2016f, Rdnr. 28.

5861 Zu den sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen vgl. auch Greve/Hosser 2002; Hinz 2015, 300 ff.; Stelly/Thomas 2011a; Stelly/Thomas 2012; Stelly/Thomas 2013; Walter, J. 2015a.

5862 Als Aussteiger wurden Personen angesehen, bei denen keine neuen Straftaten registriert wurden, oder die bei Begehung erneuter Straftaten lediglich eine Geldstrafe erhalten hatten (Kerner et al. 2011b, S. 32). Im Unterschied zu den Interviews am Ende der Haft, bei denen als Aussteiger nur diejenigen gewertet wurden, die nicht erneut verurteilt worden waren, mussten bei den Wiederholungsinterviews, die mindestens ein Jahr nach der Entlassung geführt wurden, der Kreis der Aussteiger erweitert werden, um eine genügend große Gruppe zu erhalten.

5863 Als Rückfällige wurden Personen angesehen, die nach der Entlassung zu einer erneuten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden (Kerner et al. 2011b, S. 31 f.).

5864 Vgl. auch Stellmacher/Wagner 2015. Vgl. hierzu auch die Befunde von Stelly/Thomas 2005 (VII., 4.8.2.9).

5865 Vor der Haft hatten 98 % der Inhaftierten Kontakt zu delinquenten Altersgenossen (Kerner et al. 2011b, S. 248). Die selbstberichtete Absicht zum Kontaktabbruch zu diesen Freunden am Ende der Haft hatte „keinen guten prognostischen Wert“ für den tatsächlichen Abbruch (Kerner et al. 2011b, S. 273). Im Wiederholungsinterview berichteten Aussteiger häufiger von einer bewussten Abkehr von den delinquenten Altersgenossen als Rückfällige (Kerner et al. 2011b, S. 275).

5866 „Bezüglich familiärer Beziehungen kann nicht direkt belegt werden, dass sie verantwortlich für eine erfolgreiche Legalbewährung sind. Dies gilt auch für das Vorhandensein einer Liebesbeziehung, obwohl dort eine entsprechende Tendenz erkennbar ist, die aber wiederum statistisch nicht signifikant ist. Der entscheidende Faktor für einen Ausstieg ist aber offensichtlich, ob wichtige Bezugspersonen bei den Probanden als soziales Kapital wirken. Dies bedeutet, dass die Probanden die soziale Beziehung als wichtig erleben, weil sie von diesen Anerkennung, Vertrauen und Unterstützung erhalten. Dies wirkt dann als zusätzlicher Motivationsfaktor, nicht wieder rückfällig zu werden. Bei 23 Probanden (77 %) war ein solches soziales Kapital erkennbar, bei den anderen sieben Personen (23 %) nicht. Probanden, bei denen ein solches soziales Kapital vorhanden war, wurden weniger häufig rückfällig als solche Personen, bei denen dies nicht der Fall war“ (Kerner et al. 2011b, S. 274).

5867 Aussteiger hatten häufiger als Rückfällige am Ende der Haft einen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Aussteiger waren seltener nach der Entlassung arbeitslos. „Aussteiger und Rückfällige ... unterscheiden ... (sich) eher darin, ob sie tatsächlich beruflich eingebunden sind oder nicht. Sicherlich ist es für die Probanden hilfreich, einen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung zu haben, um ihre Berufschancen zu verbessern. Erst die tatsächliche Einbindung in einen Berufsalltag aber wirkt sich positiv auf die Legalbewährung aus. Dies belegt die Wichtigkeit einer erfolgreichen Integration in den Leistungsbereich für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere“ (Kerner et al. 2011b, S. 278 f.).

- Bewältigung von Suchtstrukturen.⁵⁸⁶⁹
- Kontrolle von Gewaltbereitschaft und Impulsivität.⁵⁸⁷⁰
- Aufbau eines strukturierten Freizeitverhaltens.⁵⁸⁷¹
- Werte- und moralbezogene Reintegration, insbesondere Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten.⁵⁸⁷²
- Aufbau persönlichkeitsbedingter Schutzfaktoren, wie z.B. höhere Frustrationstoleranz, geringere Gewaltbereitschaft, höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, stärkeres Unrechtsbewusstsein, stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere.⁵⁸⁷³

„Der Extremgruppenvergleich im Hinblick auf die selbsteingeschätzte Gefahr, nach der Entlassung nochmals Straftaten zu begehen, (konnte) keine statistisch bedeutsamen Unterschiede ($p > ,10$) belegen Dies bedeutet, dass die Selbsteinschätzung der jungen Gefangenen am Ende ihrer Haft darüber, ob sie weitere Straftaten begehen werden oder

-
- 5868 „Beim Wiederholungsinterview konnte nur bei acht Personen (27 %) eine einigermaßen sozial gesicherte und legale Existenzsicherung festgestellt werden. Alle anderen Probanden befanden sich entweder in unsicheren Jobs, verdienten ihr Geld u. a. mit illegalen Geschäften, oder waren auf Unterstützung der Familie oder dem Staat angewiesen“ (Kerner et al. 2011b, S. 279). Aussteiger und Rückfällige unterschieden sich nicht wesentlich im Vorhandensein von Schulden.
- 5869 Aussteiger äußerten häufiger eine ablehnendere Haltung zum Konsum von Drogen als Rückfällige und berichteten nach der Entlassung seltener vom Konsum harter Drogen (Kerner et al. 2011b, S. 282). „Dies belegt, dass die suchtpreventive Arbeit gleichzeitig auch eine wichtige Rückfallprävention für die Begehung neuer Straftaten darstellt“ (Kerner et al. 2011b, S. 281).
- 5870 „Der wichtigste Faktor ist in diesem Bereich der Umgang mit potentiell gewaltsamen Situationen: Personen, die bewusst versuchten, gewaltsamen Konflikten aus dem Weg zu gehen, wurden weniger häufig rückfällig als solche, die dies nicht taten. Darüber hinaus wurden Personen mit hoher Impulsivität tendenziell häufiger rückfällig als Personen mit niedriger Impulsivität“ (Kerner et al. 2011b, S. 283). Allerdings zeigte sich auch, dass sich Aussteiger und Rückfällige nicht in der Bereitschaft unterschieden, körperliche Gewalt einzusetzen, wenn jemand angegriffen wird. Beide Gruppen hatten in gleichem Maße „nach der Entlassung mehr als einmal Situationen erlebt, in denen es bezüglich einer Schlägerei kritisch wurde“ (Kerner et al. 2011b, S. 283)
- 5871 Unstrukturiertes Freizeitverhalten ging meist auch mit dem Kontakt zu delinquenten Peers einher. Rückfällige wiesen häufiger als Aussteiger ein unstrukturiertes Freizeitverhalten auf (Kerner et al. 2011b, S. 280).
- 5872 Aussteiger äußerten eine ablehnendere und kritischere Einstellung gegenüber den eigenen Straftaten als Rückfällige. „Probanden, die eine ausstiegsförderliche und kritische Haltung gegenüber ihren früheren Straftaten äußerten, wurden weniger häufig rückfällig als solche Probanden, die ihre Straftaten eher bagatellisierten oder eine eher unkritische Haltung zeigten“ (Kerner et al. 2011b, S. 260).
- 5873 „Am Ende der Haft äußerten Aussteiger tendenziell eine stärkere Selbstwirksamkeitseinschätzung in Bezug auf die zukünftige Lebensgestaltung als Rückfällige. In der Befragung der Bewährungshilfe wiesen Aussteiger eine höhere Frustrationstoleranz, eine geringere Gewaltbereitschaft, eine höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, ein stärkeres Unrechtsbewusstsein und eine stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere auf. Diese Befunde weisen darauf hin, dass es für einen Ausstieg wichtig ist, dass sich die Probanden in bestimmten Bereichen ihrer Persönlichkeit verändern“ (Kerner et al. 2011b, S. XXVIII, 390).

nicht, keinen prognostischen Wert für das tatsächliche Legalverhalten nach der Entlassung hatte.⁵⁸⁷⁴

Im Einklang mit diesen Befunden wurde im Extremgruppenvergleich mit 10 Aussteigern und 10 erneut wiederinhaftierten Rückfälligen des Entlassjahrgangs 2009 festgestellt: "Besonders deutliche Effekte waren hinsichtlich der schul- und berufsbezogenen Reintegration zu erkennen. Aussteiger weisen eine deutlich bessere Integration als die Rückfälligen auf. Des Weiteren waren auch Hinweise zu finden, dass Aussteiger sich von den Rückfälligen in den folgenden Bereichen positiv abhoben: besser entwickeltes nicht-delinquentes soziales Netzwerk, tendenziell häufiger eine bedeutsame Liebesbeziehung gehabt, günstigeres Freizeitverhalten, reduzierte Bereitschaft Gewalt auszuüben, positivere Entwicklung im Suchtbereich, konstruktivere Einstellung im Umgang mit Schulden, positiveres Verhältnis zur Bewährungshilfe, höhere Lebenszufriedenheit und einen besseren persönlichen Selbstwert mit einem geringeren Empfinden einer sozialen Exklusion."⁵⁸⁷⁵ Insgesamt konnten aber, im Vergleich zum früheren Extremgruppenvergleich, nur in wenigen Bereichen statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen festgestellt werden.

4.8.2.16 Jehle/Grindel: Rückfall nach langer Jugendstrafe (2013)

Nach § 7 Abs. 2 JGG bzw. § 105 JGG i.d.F. des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 kann das Jugendgericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn der Jugendliche bzw. nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird wegen oder auch wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, der Verurteilten werde erneut ein solches Verbrechen verüben.

Zur Klärung der Frage, ob und mit welchen Anteilen es überhaupt derart gefährliche Jugendstrafgefangene gibt, haben Jehle/Grindel⁵⁸⁷⁶ BZR-Eintragungen von Tätern ausgewertet, die wegen eines im Jugend- oder Heranwachsendenalters⁵⁸⁷⁷ verübten Gewalt- oder Sexualdeliktes⁵⁸⁷⁸ zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt und nach Vollverbüßung in den Jahren 2002 bis 2007 entlassen worden sind.

5874 Kerner et al. 2011b, S. 267 f.

5875 Kerner et al. 2016a, S. XXX.

5876 Jehle/Grindel 2013; ferner Grindel/Jehle 2014; Grindel/Jehle 2015.

5877 Zum Tatzeitpunkt waren 26 % der Probanden Jugendliche, 71 % waren Heranwachsende, 3 % waren älter als 20 Jahre. Vermutet wird entweder ein Eintragungsfehler oder eine (analoge) Anwendung von § 32 JGG (Jehle/Grindel 2013, S. 130 mit Anm. 21).

5878 In die Auswertung einbezogen wurden die folgenden Gewalt- und Sexualdelikte:
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB einschließlich der Gewalt- und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 Abs. 7 i.V.m. 178, 306c StGB),
Raubdelikte (§§ 249, 250, 252, 255 StGB sowie 316a, 316c, 239a, 239b StGB jeweils ohne Abs. 3),
Sexualdelikte (§§ 177, 174-176a, 179, §§ 180-184f StGB),
Brandstiftungsdelikte (§§ 306a, 306b StGB),
Körperverletzungsdelikte (§§ 223-226, 340 StGB) (Jehle/Grindel 2013, S. 127).

Bei dieser Gruppe handelt es sich um eine Extremgruppenauslese. Erst bei Berücksichtigung von sechs Jahrgängen aller Entlassenen nach einer vollverbüßten, über fünfjährigen Jugendstrafe konnte eine für statistische Analysen hinreichend große Gruppe von 262 Vollverbüßern gewonnen werden. Hiervon wurden 22 wegen einer Anschlussstraftat nicht vor dem 31.12.2007 entlassen, sodass für die Auswertung insgesamt 240 Probanden zur Verfügung standen.⁵⁸⁷⁹ Gemessen wurde der Rückfall während eines dreijährigen Beobachtungszeitraums. Insgesamt wurden 67 % wieder rückfällig, was der Rückfallrate entspricht, die in der Rückfallstatistik für Entlassungen aus unbedingter Jugendstrafen ermittelt wurde.⁵⁸⁸⁰ Da Sicherungsverwahrung aber nur in Betracht kommt, wenn die Rückfalltat ebenfalls eine einschlägig schwere Tat ist, wurden Rückfallgruppen gebildet:

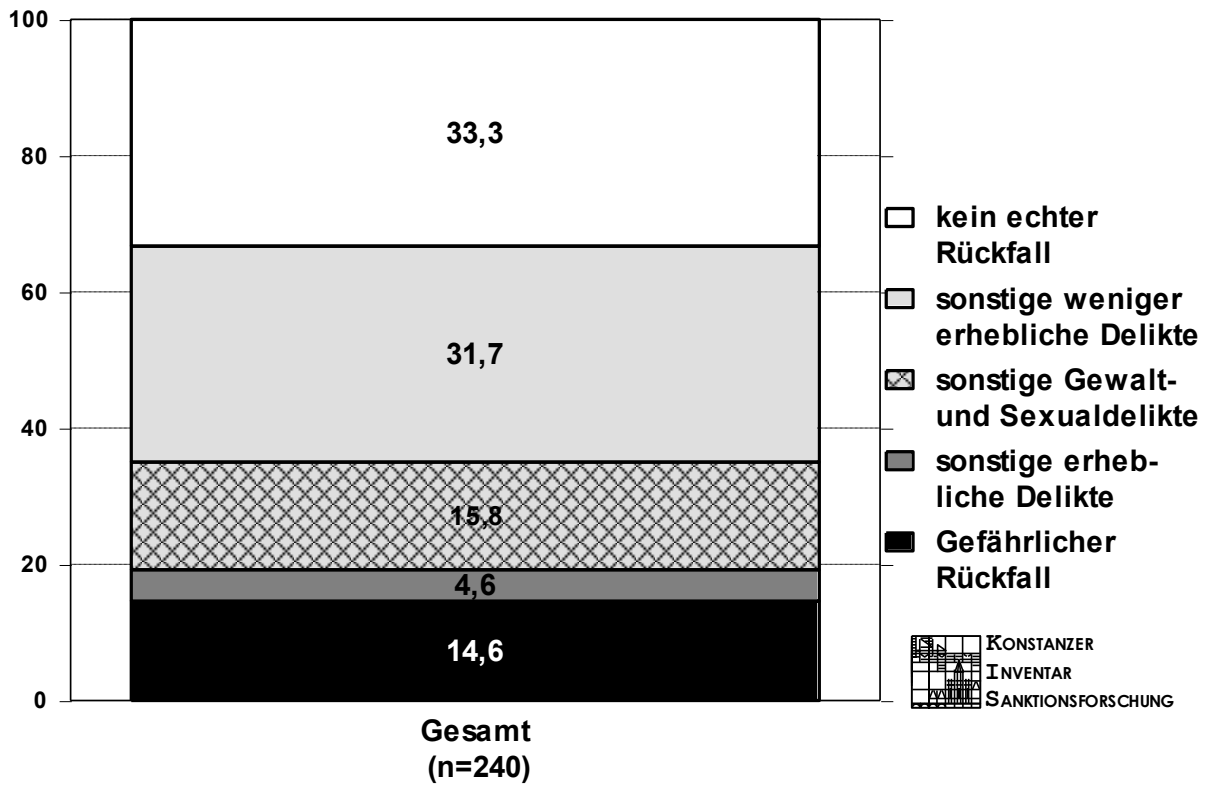
- Gefährlicher Rückfall: erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt oder eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Sonstige Gewalt- und Sexualdelikte: erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen aber zu weniger als zu einer zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt und auch keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Sonstige erhebliche Delikte: Erneute Straffälligkeit, jedoch nicht mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt oder eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Sonstige weniger erhebliche Delikte: Erneute Straffälligkeit, jedoch nicht mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen aber zu weniger als zu einer zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt und auch keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Kein Rückfall.

Von allen wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts aus einer mindestens fünfjährigen Jugendstrafe Entlassenen wurden knapp 15 % innerhalb von drei Jahren wieder mit einer einschlägigen schweren Straftat rückfällig, sodass sie zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe oder zu einer freiheitsentziehende Maßregel verurteilt wurden. Weitere knapp 5 % wurden mit anderen schweren Straftaten rückfällig, die zu einer vergleichbaren Bestrafung führte (vgl. **Schaubild 516**).

5879 Jehle/Grindel 2013, S. 133; Nach Grindel/Jehle 2014, S. 206, Grindel/Jehle 2015, S. 108, waren es 23 Pb.

5880 Rückfallstatistik 2004: 68,6 %

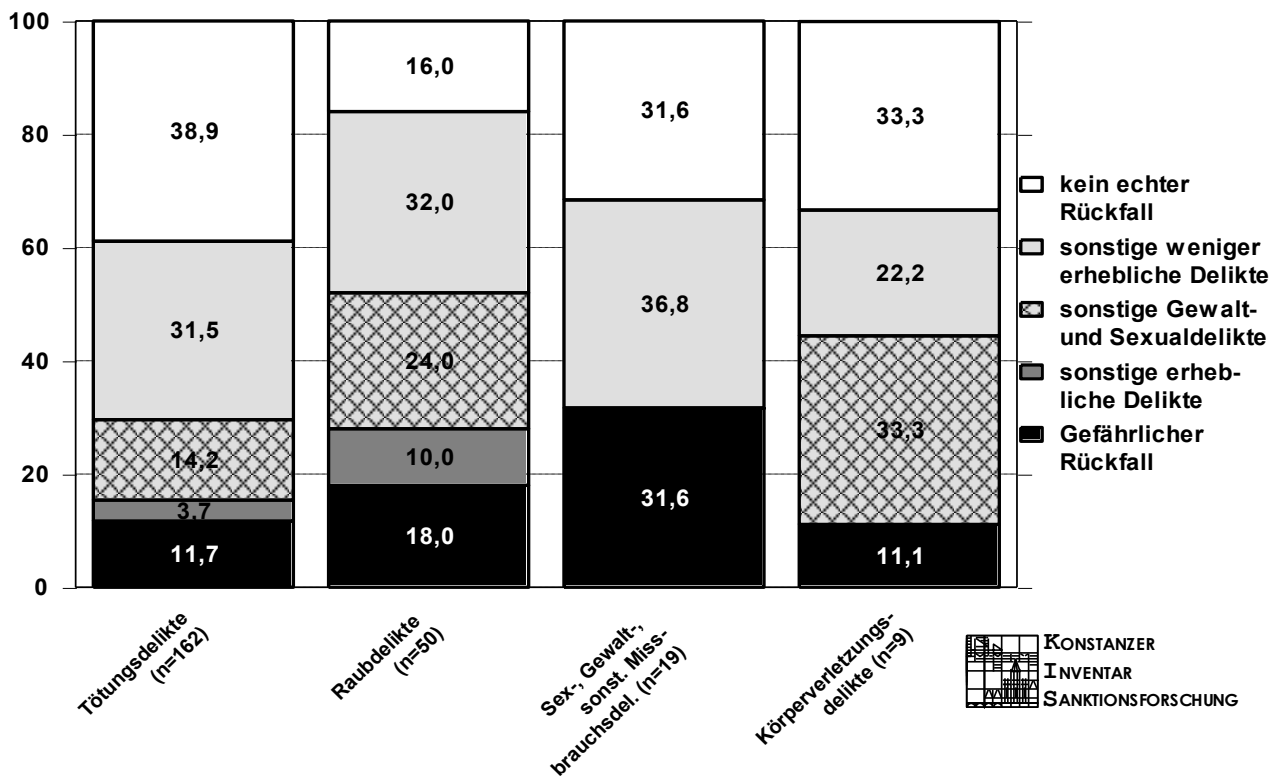
Schaubild 644: Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Jehle/Grindel 2013, S. 136, Abb. 4

Die nach Vorverurteilung differenzierte Gruppe zeigt den aus der Rückfallstatistik bekannten Befund, dass die Rückfallrate - gefährlicher Rückfall - nach Raubdelikten höher ist als nach Tötungsdelikten. Sie beträgt bei Raubdelikten 18 %, bei Tötungsdelikten 12 % (vgl. **Schaubild 645**). Die Rückfallraten der beiden anderen Bezugsentscheidungsgruppen sind wegen kleiner absoluter Zahlen nicht interpretierbar.

Schaubild 645: Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Jehle/Grindel 2013, S. 136, Abb. 4

Dieser Befund ist in dreifacher Hinsicht bemerkenswert:

- Selbst von den wegen schwerer Straftaten zu langen Jugendstrafen Verurteilten wird innerhalb von drei Jahren ein Drittel nicht mehr erneut registriert.
- Ein einschlägiger Rückfall, der zu einer Verurteilten zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel führt, erfolgt nur bei 15 % aller Entlassenen.
- Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälligen wird nicht wegen einer Straftat rückfällig, die derart schwer ist, dass eine Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel erforderlich und geboten erscheint. 71 % der Rückfälligen werden zu einer Strafe unterhalb der 2-Jahres-Grenze verurteilt.

Durch eine Aktenanalyse sollten für prognostische Zwecke Merkmale gewonnen werden, die in Zusammenhang mit Rückfall stehen. Da es sich um eine Extremgruppe handelt, wiesen alle Mitglieder dieser Gruppe zumeist eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung auf. "Erwartungsgemäß gehen damit auch vielfältige Verhaltensauffälligkeiten, Sozialisa-

tionsdefizite und soziale Belastungen einher. Im Hinblick auf das Rückfallrisiko ... (erwies sich), dass einzelne Merkmale jeweils nur einen relativ schwachen Zusammenhang mit dem Ob und Wie des Rückfalls aufweisen. Erst bei einer Häufung von Merkmalen zeigen sich deutlichere Unterschiede zwischen den verschiedenen Rückfallgruppen: am klarsten zwischen der Gruppe der »Nichtrückfälligen« und der »Allgemeinrückfälligen«. Dagegen ist die Differenz zwischen den Pbn. mit gefährlichem Rückfall einerseits und nichtgefährlichem Rückfall andererseits weniger stark ausgeprägt, sodass sich hier für die Prognose eines gefährlichen Rückfalls kaum trennkraftige Kriterien, die gerade für eine Einschätzung der Gefährlichkeit im Sinne der Sicherungsverwahrung benötigt würden, herauschälen lassen."⁵⁸⁸¹

4.8.2.17 Cornel: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe (2015)

In einem Zwischenbericht stellte Cornel einige Ergebnisse seiner Erhebung des Entlassungsjahrgangs 2004 aus den Jugendstrafanstalten Berlin und Wriezen vor.⁵⁸⁸² Zu den 309 im Jahr 2004 aus diesen beiden Jugendstrafanstalten Entlassenen wurden 2008 und 2013 Strafregistrauszüge eingeholt sowie die Gefangenenpersonalakten ausgewertet.

Bei fast zwei Drittel der Entlassenen handelte es sich um Vollverbüßer, weil Berlin "traditionell eine sehr geringe Quote der Strafrestaussetzungen"⁵⁸⁸³ hat. Von der Strafdauer her verbüßten ein Drittel eine Strafzeit bis zu 12 Monaten, ein weiteres Drittel zwischen 12 und 24 Monaten, 23,7 % zwischen 2 und 3 Jahren, 5,5 % zwischen 3 und 4 Jahren, mehr als vier Jahre hatten 1,6 % (N=5) zu verbüßen.

Keinen Schulabschluss und "keinerlei Berufsausbildung" hatten 81,4 %. "Trotz dieses offensichtlich hohen Bildungs- und Ausbildungsbedarfs spielten schulische Maßnahmen während des Vollzugs der Jugendstrafe keine besonders große Rolle. 93,8 % aller entlassenen Gefangenen nahmen an keinerlei schulischen Maßnahmen teil ... 84,1 % der Gefangenen nahmen an keinerlei beruflicher Ausbildungsmaßnahme während des Vollzugs der Jugendstrafe teil. An einem Kurzlehrgang nahmen insgesamt 14,6 % teil ... Eine Lehre absolvierten insgesamt 1,3 %."⁵⁸⁸⁴

Von den Entlassenen wurden innerhalb von 8 Jahren 81,1 % erneut verurteilt, die Hälfte hiervon (39,7 %) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe.⁵⁸⁸⁵ Die Rückfallraten hatten sich in dieser Höhe bereits nach 5 Jahren stabilisiert.⁵⁸⁸⁶ Diese Rückfallraten sind leicht unterschätzt, weil die als Folge einer ausländerrechtlichen Maßnahme Abgeschobenen nicht mehr in der Rückfallstatistik erscheinen, statistisch also als "Nicht-Rückfällige" gewertet werden. Um die Größenordnung der Unterschätzung erkennen zu können, hat deshalb

5881 Grindel/Jehle 2013, S. 129. Ebenso Grindel/Jehle 2014, S. 224; Grindel/Jehle 2015, S. 129.

5882 Cornel 2015b.

5883 Cornel 2015b, S. 174 Anm. 42.

5884 Cornel 2015b, S. 175.

5885 Cornel 2015b, S. 175. Da der Zeitpunkt der Rückfalltatbegehung nicht immer eindeutig zu ermitteln war, wurde der Zeitpunkt der erneuten Verurteilung als Endzeitpunkt für die Berechnung des Rückfallzeitraums gewählt.

5886 Cornel 2015b, S. 176.

Sutterer⁵⁸⁸⁷ vorgeschlagen, auf die Teilgruppe der Deutschen abzustellen. Deren Rückfallrate betrug 81,9 %.⁵⁸⁸⁸

4.8.2.18 Schmidt-Esse: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern (2018)

Für die von Jehle/Grindel⁵⁸⁸⁹ untersuchte Extremgruppe von 262 jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, die zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt und nach Vollverbüßung in den Jahren 2002 bis 2007 entlassen worden sind, untersuchte Schmidt-Esse u.a. den Zusammenhang zwischen verschiedenen vollzuglichen Maßnahmen und der Legalbewährung. Um hinsichtlich der Maßnahmen deren Art, die Teilnahme und den Abschluss festzustellen, sollten die Gefangenenpersonalakten für einen Teil der Gefangenen ausgewertet werden.⁵⁸⁹⁰ Aus den verschiedensten Gründen konnten letztlich nur 106 Akten ausgewertet werden, die sich auf 34 Probanden mit einem "gefährlichen Rückfall" und auf 72 sonstige Probanden bezogen.⁵⁸⁹¹ Ob diese Stichprobe noch der ursprünglichen Grundgesamtheit entspricht und ob bzw. wie sich die Verteilung der 5 Deliktgruppen⁵⁸⁹² verändert hat, wird nicht mitgeteilt.

Informationen über die schulische und/oder berufliche Ausbildung, über soziale Auffälligkeiten usw. enthielt die Dokumentation der Behandlungsuntersuchung, die allerdings nur in 73 % der Akten enthalten war.⁵⁸⁹³ Fehlende berufliche Ausbildung (69 %), fehlender Schulabschluss (44 %) oder ein Suchtmittelmissbrauch (47 %) dominierten.⁵⁸⁹⁴ Diese Angaben dürften aber, wie der Vergleich mit den Strafakten zeigte, unvollständig und der aus den Vollzugsakten ersichtliche Qualifizierungsbedarf unterschätzt sein.⁵⁸⁹⁵

98 % der Gefangenen wurden in den Jugendvollzug aufgenommen, 77 % wurden nach durchschnittlich drei Jahren in den Erwachsenenvollzug überführt.⁵⁸⁹⁶ Wo die Ausbildungs-

5887 Sutterer 2004, S. 204 f.

5888 Cornel 2015b, S. 176.

5889 Vgl. oben VII., 4.8.2.16

5890 Weshalb nicht für alle Gefangenen die Akten ausgewertet werden sollten, bleibt unklar. Verf. teilt lediglich mit "da nicht für alle ... die Straf- und Vollzugsakten ausgewertet werden konnten, wurde eine Stichprobe anhand der Rückfälligkeit gezogen."

5891 Ausgewertet werden sollten die Akten für die 69 Probanden, für die Jehle/Grindel einen "gefährlichen Rückfall" festgestellt hatten, von den anderen Probanden sollte nur jede zweite Akte (n=97) gezogen werden. Von den danach zu ziehenden 166 Akten wurden 21 nicht berücksichtigt, weil die Entlassung bereits 2002 erfolgt war und mit einer Vernichtung der Akten gerechnet wurde. Weitere 19 Akten konnten mangels Daten zu der Vollzugsanstalt nicht angefordert werden. Für die Auswertung angefordert konnten deshalb nur 126 Akten, für die Auswertung verfügbar waren letztlich nur 106 Akten. 20 Akten waren nicht verfügbar (vgl. Schmidt-Esse 2018, S. 102 f.).

5892 Vgl. Jehle/Grindel 2013, S. 127 (oben VII., 4.8.2.16), Schmidt-Esse 2018, S. 98.

5893 Nach widerrufener Strafrestauesetzung wurde in der Hälfte der Fälle eine Akte neu angelegt. Nur diese konnten in die Auswertung einbezogen werden (Schmidt-Esse 2018, S. 99, 119). Dies betrifft 16 % aller übermittelten Vollzugsakten.

5894 Schmidt-Esse 2018, S. 123.

5895 Schmidt-Esse 2018, S. 124.

5896 Schmidt-Esse 2018, S. 120.

oder therapeutische Behandlungsmaßnahmen stattfanden und welche Qualität sie aufwiesen, wird nicht mitgeteilt bzw. konnte nicht festgestellt werden. Ausgewertet werden auch Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzugs, vollzugsöffnende Maßnahmen sowie Entlassungsvorbereitungen.

Zum Zusammenhang zwischen vollzugsinternen Maßnahmen und der Legalbewährung konnten insgesamt nur wenige und zudem nur schwache statistische signifikante Zusammenhänge festgestellt werden.

- Zwischen dem Erwerb oder Nicht-Erwerb eines beruflichen oder schulischen Abschlusses ergab sich für den allgemeinen Rückfall kein statistisch signifikanter Zusammenhang. Lediglich für den beruflichen Abschluss wurde ein derartiger Zusammenhang hinsichtlich des "gefährlichen Rückfalls" gemessen.⁵⁸⁹⁷
- Zwischen den therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und dem allgemeinen Rückfall besteht kein statistisch signifikanter Zusammenhang, bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bestand ein negativer Zusammenhang, d.h. die Rückfallgefahr war geringer. Hinsichtlich des gefährlichen Rückfalls zeigt sich bei sozialtherapeutischer Unterbringung dagegen kein statistisch signifikanter Zusammenhang, Lediglich bei der deliktsspezifischen Therapie zeigte sich ein Zusammenhang, allerdings in der falschen Richtung. Das Risiko eines gefährlichen Rückfalls nahm mit der Teilnahme an einer deliktsspezifischen Therapie zu.⁵⁸⁹⁸ Erklärt wird dies damit, dass prognostisch als gefährlich eingestufte Gefangene auch einer entsprechenden Therapie zugeordnet wurden,⁵⁸⁹⁹ ohne dass die prognostizierte Gefährlichkeit entscheidend behoben werden konnte.
- Ebenfalls kein statistisch signifikanter Zusammenhang zur Legalbewährung konnte festgestellt werden hinsichtlich der Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug oder der Lockerung des Vollzugs.⁵⁹⁰⁰
- Erwartungsgemäß nimmt mit der Zahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen und einer strafrechtlichen Sanktionierung im Vollzug die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit zu, nicht jedoch die Wahrscheinlichkeit des gefährlichen Rückfalls.⁵⁹⁰¹
- Während sich hinsichtlich der Entlasssituation (Familienstand, Anzahl der Kinder, Suchtproblematik) kein Unterschied hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen vs. gefährlichen Rückfalls zeigte,⁵⁹⁰² bestand ein statistisch signifikanter Zusammenhang zur Legalbewährung hinsichtlich der Entlassungshilfe beim allgemeinen Rückfall.⁵⁹⁰³ Die weiteren Maßnahmen der Entlassvorbereitung - "vollzugsöffnende Maßnahmen, ... die Notwendigkeit einer Therapie, der Kontakt zu einem Bewährungshelfer sowie der Kontakt zu sonstigen staatlichen oder privaten

5897 Schmidt-Esse 2018, S. 146 f.

5898 Schmidt-Esse 2018, S. 149 ff.

5899 Schmidt-Esse 2018, S. 152.

5900 Schmidt-Esse 2018, S. 154 ff.

5901 Schmidt-Esse 2018, S. 159 ff.

5902 Schmidt-Esse 2018, S. 154 ff.

5903 Schmidt-Esse 2018, S. 166.

Organisationen oder Institutionen"⁵⁹⁰⁴ - waren statistisch weder beim allgemeinen noch beim gefährlichen Rückfall signifikant.

Die Studie fasst Tätergruppen mit höchst unterschiedlich hoher Rückfallwahrscheinlichkeit zusammen. Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Raub ist deutlich höher als bei Körperverletzungsdelikten, bei diesen wiederum höher als bei Sexualdelikten, am geringsten ist sie bei Tötungsdelikten. Angesichts der kleinen Fallzahlen ist es nicht möglich, die Maßnahmen den jeweiligen Gruppen zuzuordnen. Es ist deshalb nirgends die Rückfallwahrscheinlichkeit von Raubtätern mit Körperverletzungstätern in Abhängigkeit von der Ausbildungsmaßnahme geprüft worden. Dass prognostische Beurteilungen die Zuweisungen zu therapeutischen Maßnahmen bestimmen, ist, wie die Verf. feststellt, erwartungsgemäß. Der Vergleich der Rückfallwahrscheinlichkeit nach diesen Maßnahmen besagt deshalb weniger etwas über die Wirkung dieser Maßnahmen als über die in rückfallprognostischer Hinsicht bestehende Unterschiedlichkeit der Gruppen. Sowohl wegen der mangelnden Vergleichbarkeit der in die Maßnahmen einbezogenen Gruppen als auch wegen der kleinen, für statistische Vergleiche nur bedingt geeigneten Fallzahlen, können aufgrund der Ergebnisse dieser Studie keine Aussagen über die Wirksamkeit vollzoglicher Maßnahmen getroffen werden.

4.8.2.19 Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

4.8.2.19.1 Weidenfeld: Sozialtherapie im offenen Jugendvollzug (1998)

Zwischen August 1996 und Oktober 1997 untersuchte Weidenfeld elf Insassen der Abteilung „Sozialtherapie“ in der Jugendanstalt Göttingen-Leineberg. Elf Jugendliche, die im Regelvollzug der Jugendanstalt einsaßen und durch Parallelisierung ausgesucht worden waren, bildeten die Kontrollgruppe. Im Persönlichkeitstest (Gießen-Test) zeigten sich Unterschiede insbesondere bei den Skalen Dominanz und Kontrolle.⁵⁹⁰⁵ Die Inhaftierten der Abteilung „Sozialtherapie“ stellten sich dominanter und unkontrollierter dar als die Insassen des Regelvollzugs. Die Verf. interpretiert dies positiv als "kritische Selbstreflexion mit ihren Schwierigkeiten und den daraus eventuell begangenen Straftaten".⁵⁹⁰⁶ Daraus leitet sie die Vermutung ab, dass die sozialtherapeutische Behandlung "einen positiven Beitrag zur Erziehung der Jugendlichen" leistet.⁵⁹⁰⁷ Die Sozialtherapie wird von den Therapeuten und Inhaftierten der Abteilung „Sozialtherapie“ "sehr positiv bewertet. Die Hilfe der Einzeltherapiegespräche wird vor allem hinsichtlich der Auseinandersetzung mit früheren Straftaten und deren Ursachen sowie bezüglich des Ausgleichs zwischenmenschlicher Defizite als wesentlich höher eingeschätzt als die entsprechende Hilfe durch

5904 Schmidt-Esse 2018, S. 164. Beim gefährlichen Rückfall war auch der Zusammenhang zwischen der Entlassungshilfe und der Legalbewährung statistisch nicht signifikant (Schmidt-Esse 2018, S. 168 f.).

5905 Weidenfeld 1998, S. 158 ff.

5906 Weidenfeld 1998, S. 167.

5907 Weidenfeld 1998, S. 167.

die nicht therapieorientierten Gespräche im Regelvollzug.⁵⁹⁰⁸ Kein Unterschied zeigte sich dagegen bei der Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit.⁵⁹⁰⁹

4.8.2.19.2 Seitz/Specht: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2002)

Seitz/Specht untersuchten die Legalbewährung von 168 Gefangenen, die zwischen 1985 und 2000 aus der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Hameln (Rudolf-Sieverts-Haus) entweder entlassen (n=80) oder nach Therapieabbruch rückverlegt worden waren (n=88). Die Legalbewährung wurde für einen 5-jährigen Bewährungszeitraum anhand der Auszüge aus dem Bundeszentralregister ermittelt. Die Rückfallrate der rückverlegten Gefangenen war mit 85,1 % höher als die der entlassenen Gefangenen (78,7 %)⁵⁹¹⁰, sie war schneller und schwerwiegender (gemessen über die Art der erneuten Verurteilung).⁵⁹¹¹

Vergleichbare Ergebnisse ermittelten Seitz/Specht bei Ihrer Legalbewährungsuntersuchung nach Entlassung aus den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzugs bzw. nach Rückverlegung aus einer Einrichtung des Allgemeinvollzugs.⁵⁹¹² Von den 263 ehemaligen Gefangenen für die die Legalbewährung anhand von BZR_Auszügen überprüft wurde, belief sich für 161 Gefangene der Bewährungszeitraum auf 5 Jahre. Von diesen 161 Gefangenen wurden 89 aus sozialtherapeutischen Einrichtungen entlassen, 72 nach Rückverlegung aus dem Allgemeinvollzug.⁵⁹¹³ Jeweils rund ein Drittel der Gefangenen war jünger als 25 Jahre, zwischen 25 und 28 Jahren, älter als 28 Jahre. Rückfällig wurden 61,8 % der aus Sozialtherapie Entlassenen und 83,3 % der Rückverlegten.⁵⁹¹⁴ Die Rückfalltaten wurden mehr als doppelt so häufig mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndet.

Für 110 ehemalige Gefangene konnte eine Bewährungszeit von 10 Jahren überprüft werden. 64 der aus Sozialtherapie Entlassenen wiesen eine Rückfallrate von 75 % auf, von den 46 Rückverlegten wurden 85 % erneut verurteilt.⁵⁹¹⁵

Für beide Untersuchungen gilt aber, dass die Gruppe der rückverlegten Gefangenen, also der Behandlungsabbrecher, keine valide Kontrollgruppe zur Messung der Wirksamkeit des Behandlungsprogramms ist.⁵⁹¹⁶ "Eine abgebrochene Therapie beziehungsweise ein Scheitern steht im Verdacht, iatrogene Effekte zu begünstigen und so das Risiko erneuter

5908 Weidenfeld 1998, S. 269.

5909 Weidenfeld 1998, S. 226 ff.

5910 Seitz/Specht 2002, S. 59.

5911 Seitz/Specht 2002, S. 59.

5912 Seitz/Specht 2001.

5913 Seitz/Specht 2001, S.-. 349.

5914 Seitz/Specht 2001, S.-. 353.

5915 Seitz/Specht 2001, S.-. 360.

5916 "Es zeigt sich regelmäßig, dass Behandlungsabbrecher sogar höhere Rückfallraten aufweisen als die unbehandelten Tätergruppen. Selbst ineffektive Behandlungsprogramme würden bei diesen Vergleichen fälschlicherweise positive Effekte verzeichnen" (Lösel/Schmucker 2008, S. 167).

Delinquenz sogar zu fördern."⁵⁹¹⁷ Die Frage der Effektivität muss deshalb offen bleiben.⁵⁹¹⁸

4.8.2.19.3 Hosser et al.: Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraf- tätern (2006)

Da sich Behandlungskonzepte noch in der Erprobung befinden, sollte durch die Untersuchung von Hosser et al. Hinweise gewonnen werden, "welche Programmziele mit den angewendeten Methoden erreicht werden".⁵⁹¹⁹ Dazu wurden 17 Sexualstraftäter, die sich zwischen 2002 und 2005 in der sozialtherapeutische Abteilung II der Jugendanstalt Hameln befanden, jeweils am Anfang und am Ende der Behandlung mit verschiedenen psychometrischen Verfahren befragt; acht Sexualstraftäter, die die Behandlung vorzeitig abgebrochen hatten, verweigerten eine Nachbefragung.⁵⁹²⁰ "Da alle geeigneten Sexualstraftäter der Jugendanstalt Hameln eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung erhalten, steht eine adäquate Kontrollgruppe für die Evaluation nicht zur Verfügung."⁵⁹²¹ Im Vorher-Nachher-Vergleich zeigten sich einige positive Veränderungen (signifikante Abnahme der sexuellen Feindseligkeit, der Tendenz zur Verharmlosung von Kindesmissbrauch sowie der situationsbezogenen Aggressivität). Hinsichtlich der Tendenz zur Verharmlosung von Vergewaltigung, im Bereich sexueller Fantasien sowie hinsichtlich Neutralisierungstendenzen konnten keine statistisch signifikanten Veränderungen festgestellt werden. Erwartungswidrig zeigte sich eine (statistisch allerdings nicht signifikante) geringfügig reduzierte Opferempathie.⁵⁹²² Wegen des Fehlens einer Kontrollgruppe ist es freilich nicht möglich, diese Veränderungen als Effekte der sozialtherapeutische Behandlung zu bewerten.

4.8.2.19.4 Wößner et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstraf- vollzug (2013)

Zur Messung von Veränderungen durch sozialtherapeutische Behandlung von jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraf Tätern in Sachsen wurden 36 Probanden am Beginn und am Ende der Inhaftierung mit verschiedenen psychometrischen Verfahren befragt. Die 36 Personen umfassende Untersuchungsgruppe wurde verglichen mit 21 Jugendstrafgefangenen des Regelvollzugs sowie 7 Sozialtherapieabbrechern. 20 jugendliche Probanden wurden ein Jahr nach der Entlassung interviewt.⁵⁹²³ Inwieweit die Gruppen in Sozialtherapie und Regelvollzug vergleichbar sind, blieb offen; es wird lediglich über Vergleiche zwischen Gewalt- und Sexualstraf Tätern berichtet.

5917 Guéridon/Suhling 2015, S. 136.

5918 Vgl. aber Ostendorf 2016e, Rdnr. 31: "Diese Ergebnisse sind im Hinblick auf die Rückfallanfälligkeit dieser Tätergruppe als positiv zu bewerten. Zur intensiven Behandlung dieser Täter gibt es keine Alternative." Zu den Schwierigkeiten, methodisch befriedigende Rückfallforschung im Bereich der Sozialtherapie durchzuführen, vgl. Dolde 1996b.

5919 Hosser et al. 2006, S. 126.

5920 Hosser et al. 2006, S. 129.

5921 Hosser et al. 2006, S. 127.

5922 Hosser et al. 2006, S. 130, Tabelle 2.

5923 Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013, S. 170; Wößner et al. 2013, S. 652;

Festgestellt wurde eine positive Veränderung in den Bereichen Einfühlungsbereitschaft, Neurotizismus, Extraversion; in zentralen Bereichen wie Impulsivität und Aggressivität zeigten sich dagegen keine positiven Veränderungen.⁵⁹²⁴

Für die Zeit nach der Entlassung findet sich nach einem Jahr eine hohe Quote erneuter Delikte; eine Differenzierung nach Absolventen der Sozialtherapie und des Regelvollzugs erfolgt nicht.⁵⁹²⁵

4.8.2.19.5 Niemz: Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug (2015)

Die Sekundäranalyse empirischer Forschungsarbeiten im Bereich der Sozialtherapie ergab, dass zwar zwischen 2006 und 2011 in jeder vierten sozialtherapeutischen Einrichtung Projekte, zumeist justizintern, durchgeführt worden sind, die aber "aus diversen Gründen nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen."⁵⁹²⁶ Die veröffentlichten justizexternen Projekt betreffen überwiegend die Sozialtherapie bei erwachsenen Gefangenen. Da Niemz in ihrer Ergebnisdarstellung nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterscheidet, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

4.8.2.19.6 Klein et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2015)

In der JVA Neuburg-Herrenwörth wurde 2005 eine Behandlungsgruppe für jugendliche Gewaltstraftäter eingerichtet, die 2009 als sozialtherapeutische Abteilung erweitert wurde. Eine zweite, seit 2007 bestehende Abteilung wendet sich an Sexualstraftäter. "Beide Abteilungen arbeiten auf der Basis eines modular aufgebauten kognitiv-behavioralen Behandlungskonzepts, das sich in Inhalten und Struktur an den Prinzipien effektiver Behandlung (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip) orientiert."⁵⁹²⁷ Mit dem 2011 begonnenen Evaluationsprojekt soll u.a. auch die Wirkung der Therapie auf die Legalbewährung gemessen werden. Als Untersuchungsgruppe dienen alle Jugendlichen, die seit Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilungen an den Programmen teilgenommen haben.⁵⁹²⁸ Eine sozialtherapeutisch unbehandelte Kontrollgruppe wurde aus den in der JVA Ebrach inhaftierten Gewaltstraftätern gebildet. Die Teilnehmer der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe wurden hinsichtlich der rückfallrelevanten Variablen gematcht. Die Evaluation ist derzeit noch im Gange.

4.8.2.20 Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche

In einer dem Verf. nicht zugänglichen, unveröffentlichten Diplomarbeit wurde die Wirksamkeit der Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche anhand des Hamburger Modells untersucht. Walsh zufolge wies die Untersuchung, entgegen der Darstellung des

5924 Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013, S. 180 ff.; Wößner et al. 2013, S. 655 ff.

5925 Wößner et al. 2013, S. 658.

5926 Niemz 2015, S. 132.

5927 Klein et al. 2015, S. 377.

5928 Zu den Einzelheiten vgl. Klein et al. 2015, S. 378 ff.

Trägers, "nicht auf positive Effekte des Projekts hin, da ein Drittel der Teilnehmer bereits nach drei Wochen erneute Straffälligkeit aufwies. Darüber hinaus liefert die Analyse Ergebnisse, die deutlich gegen die abschreckungstheoretische Wirkungsannahme der Gefängnisbesuche sprechen."⁵⁹²⁹

4.8.3 Übergangsmanagement im Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug

4.8.3.1 Was kommt nach der Haft?

Strafentlassene Gefangene sehen sich mit multiplen Problemen konfrontiert. "Dazu gehören namentlich Orientierungsschwierigkeiten und Qualifizierungsdefizite, Überschuldung, Wohnungslosigkeit sowie Suchtprobleme, vor allem aber das Problem der (drohenden) Arbeitslosigkeit nach der Entlassung, das typischerweise mit den vorgenannten Problemlagen korreliert und zudem durch das Stigma der Inhaftierung zusätzlich belastet wird."⁵⁹³⁰ Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen sind nicht nur schlecht, sie werden durch die Haft nicht besser; die Probleme werden „nicht verringert, sondern vermehrt."⁵⁹³¹

Stelly/Thomas haben die mit einer Inhaftierung verbundenen, in der Literatur vielfach belegten negativen Effekte in aller Deutlichkeit dargestellt: „Das Gefängnis mit seiner spezifischen Subkultur macht ein Erlernen von »Überlebensfertigkeiten« erforderlich, die in der Außenwelt nur sehr begrenzt funktional sind.... Aber auch die im Gefängnis notwendige Darstellung von Männlichkeit durch körperliche Gewalt(-androhung), die Gruppenzuordnung gemäß ethnischer oder regionaler Zugehörigkeit, das gegenseitige »Abzocken«, die illegalen Beschaffungsaktionen von Alkohol und Drogen ... etc. sind nicht gerade Verhaltensweisen, die einem gewaltlosen, vertrauensvollen Zusammenleben dienlich sind. Haftaufenthalte erschweren zudem insbesondere eine (Re-)Integration in die Berufswelt; und dies nicht nur in Folge der Abstimmungs- und Schnittstellenprobleme zwischen Gefängnis und Außenwelt, sondern auch in Folge der damit verbundenen Stigmatisierungsprozesse. Bedeutung kommt dabei vor allem Stigmatisierungserfahrungen ... bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche zu. Für Haftentlassene bleiben nicht nur bestimmte Segmente des Arbeitsmarktes verschlossen. Das Stigma hat auch eine Langzeitwirkung, das die ehemaligen Jugendstrafgefangenen selbst nach Jahren erfolgreicher beruflicher Integration wieder einholen kann: Innerhalb des Zeitraums, in dem der Eintrag im Führungszeugnis bestehen bleibt, droht bei jedem Arbeitsstellenwechsel die »Enttarnung«. Die Stigmatisierungen durch einen Gefängnisaufenthalt wiegen umso schwerer, da reintegrationsunterstützende Effekte wie schulische oder berufliche Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug empirisch nicht wirklich belegt sind. So zeigt Schumann ..., dass es für Deutschland keine aussagekräftigen Studien gibt, die einen positiven Effekt von beruflichen Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf die Legalbewährung belegen. Der Verweis auf zumeist US-amerikanische Meta-Analysen, in denen solche Effekte vorgefunden wurden ..., erscheint angesichts der völlig unterschiedlichen Ausbildungs-, Arbeitsmarkt und Vollzugssysteme wenig aussagekräftig. Angesichts der Un-

5929 Walsh 2017, S. 34.

5930 Wirth 2014, S. 657.

5931 Neubacher et al. 2012, S. 463; Kawamura-Reindl 2015a, S. 282 f.

sicherheit bezüglich einer Wirkung der schulischen und beruflichen Ausbildung im Jugendstrafvollzug überrascht es auch nicht, dass reintegrationsfördernde Effekte bei Wirkungsuntersuchungen von »weicheren« Verhaltenstrainings im Vollzug, wie den verschiedenen Anti-Gewalt-Trainings ... oder Sozialen Kompetenztrainings ..., bislang nicht erbracht werden konnten.⁵⁹³²

Prägnant zusammengefasst hat ferner Kunz die negativen Effekte: "Der Strafvollzug gefährdet den Arbeitsplatz und belastet die sozialen Bindungen. Er gewöhnt an einen reglementierten Tagesablauf in Unselbstständigkeit und eröffnet schädliche Kontakte zur Gefängnis-Subkultur. Die »totale Institution« der Strafanstalt löst Hospitalisierungs- und Desintegrationseffekte aus. Darüber hinaus zieht der Strafvollzug eine die Inhaftierungszeit überdauernde soziale Brandmarkung nach sich. All dies erschwert nicht nur die Eingliederung in objektiver Hinsicht, sondern begünstigt auch - im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung - das Einfügen in die scheinbare Unausweichlichkeit einer weiteren kriminellen Karriere. Damit wird die negative Legalbewährungsprognose, deren Korrektur durch den Strafvollzug erstrebt wird, durch das Hafterlebnis gerade noch verstärkt."⁵⁹³³ Die Entlassungssituation schafft weitere und zusätzliche Probleme "bei gleichzeitig geringer Belastbarkeit. Fehlender Wohnraum, Armut, fehlende Beschäftigung, defizitäre soziale Kontakte, physische oder psychische Krankheiten, Schulden, Desorientierung, in die Brüche gehende/gegangene Beziehungen u.v.m. bilden ein Geflecht an sozialen, logistischen und personellen Herausforderungen, welche nicht allein vom Vollzug bearbeitet werden können."⁵⁹³⁴

Das BVerfG hat deshalb in seiner Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“⁵⁹³⁵ verlangt. Eine Zusammenarbeit des Vollzugs mit außervollzuglichen Einrichtungen wird auch in den "European Prison Rules" empfohlen: "Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern."⁵⁹³⁶ "Übergangsmangement" ist deshalb das "Top Thema" in der Fachdiskussion zur Verbesserung der Effektivität des Strafvollzugs.⁵⁹³⁷

Die Realität entspricht diesen Einsichten nur eingeschränkt.⁵⁹³⁸ Analog zum Recht der Resozialisierung, das über verschiedenste Gesetze verstreut ist (z. B. SGB VIII, insb. § 67, StVollzG, StPO, StGB, JGG usw.), sind auch die Hilfeangebote für straffällig gewordene Menschen noch über unterschiedlichste Institutionen, Vereine und Behörden und Einzelpersonen verteilt. Diese Institutionen arbeiten nach unterschiedlichen Vorschriften,

5932 Stelly/Thomas 2015, S. 703 f.

5933 Kunz/Singelstein 2016, § 20 Rdnr. 49. Eindrucksvoll zusammengefasst sind die Bedenken speziell zum Jugendstrafvollzug im Urteil des OLG Schleswig vom 10.12.1984 - 1 Ss 270/84 - (NSTz 1985, S. 475-478).

5934 Pruin et al. 2016, S. 247.

5935 BVerfGE 116, 69, 90.

5936 Rec(2006)2, II.7. Zu weiteren internationalen Empfehlungen vgl. Pruin 2016b.

5937 Maelicke 2015, S. 79. Matt 2014.

5938 Einen guten Überblick über die aktuellen rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene zur Gestaltung von Übergängen gibt Pruin 2018.

mit ungleichen, teilweise segmentierten Problemverständnissen, oft entlang nur spezifischer Abschnitte eines Strafverfahrens (z.B. staatliche soziale Dienste der Justiz), mit jeweils eigenständigen, z.T. solitären Hilfeangeboten (z.B. betreutes Wohnen etc.), entlang diverser verbandlicher Traditionen und häufig mehr nebeneinander als miteinander. Unmittelbare materielle Ersthilfen, die manche Institutionen anbieten (z.B. Auszahlung kleinerer Geldbeträge), sind oft nicht mit weiterführenden Hilfen gekoppelt und verpuffen in einer diffusen und nicht überschaubaren Helfelandschaft. Das als »Tankstellensystem« ... gekennzeichnete separierte Hilfeangebot ist nicht effektiv und »zwingt die Hilfesuchenden, von Institution zu Institution zu wandern, um eine adäquate Hilfe für ihre Probleme zu erhalten« Das Regelhilfesystem vor Ort ist personell und fachlich wie organisatorisch zumeist nicht darauf ausgerichtet, Straftatlassene angemessen zu beraten und zu begleiten. Gerade die immer größer werdende Konkurrenz verschiedener Randgruppen um knappe Ressourcen (z.B. Plätze in betreuten Wohnprojekten) führt zu mehr oder weniger intendierten Ausgrenzungen der vielfach problembelasteten (nicht selten auch problemverursachenden) Gruppe der Straffälligen (z. B. Sexualstraftäter). Mit den sozialen Problemlagen und gesellschaftlichen Ausgrenzungstendenzen aber sind die finanziellen und damit die personellen Ressourcen der freien (nicht staatlichen) Straffälligenhilfe nicht gewachsen."⁵⁹³⁹

Die Notwendigkeit, den Übergang zwischen Freiheitsentzug, Entlassung und in die Zeit nach der Entlassung zu verbessern, ist unbestritten und wird fachlich seit einem halben Jahrhundert – bis vor Kurzem erfolglos – diskutiert.⁵⁹⁴⁰ Neuen Auftrieb erhielt diese Diskussion durch die in den USA seit Anfang dieses Jahrtausends entstandene "reentry"-Bewegung⁵⁹⁴¹ als Folge der Einsicht, dass zum einen die hohen Rückfallraten allein durch den Strafvollzug nicht entscheidend gesenkt werden können und dass zum anderen die "get tough"-Kriminalpolitik zu einer extrem hohen Zahl von Gefangenen geführt hat, die nun allmählich wieder entlassen werden.⁵⁹⁴² "Each year, more than 600,000 inmates are released who are at a high risk of arrest and reincarceration. Most do not receive treatment services appropriate to their criminogenic needs either during or after imprisonment. Instead, they face substantial barriers to assuming social roles - particularly employment - that are at the core of citizenship and integral to desistance from crime."⁵⁹⁴³ 2011 stellte Petersilia fest "Interest in prisoner reentry over the last decade has fueled the development of hundreds of programs across the United States."⁵⁹⁴⁴ Dieses Programmwachstum beruht auf einer massiven Förderung durch die US-amerikanische Bundesregierung. Diese stellt 2003 insgesamt 110 Millionen Dollar zur Förderung der "Serious and Violent Offender Reentry Initiative (SVORI)" zur Verfügung.⁵⁹⁴⁵ 2004 verkündete der damalige US-Präsident Bush "I propose a four-year, \$300 million Prisoner Re-

5939 Kawamura-Reindl 2014, S. 154.

5940 Kawamura-Reindl 2015a, S. 283 f.

5941 Der Begriff geht wohl auf Irwin (1970) zurück, als zusammenfassender Begriff für alle Maßnahmen, die die Rückfallwahrscheinlichkeit durch ein Übergangsmanagement reduzieren wollen, wurde er wohl erstmals von Travis (2000, 2005) verwendet (so Ndrecka et al. 2017, S. 182).

5942 Einen knappen Überblick über die Entwicklung der "reentry"-Bewegung geben Ndrecka et al.)2017, S. 182).

5943 Jonson/Cullen 2015, S. 529.

5944 Petersilia 2014, S. 3447.

5945 Jonson/Cullen 2015, S. 533.

Entry Initiative to expand job training and placement services, to provide transitional housing and to help newly released prisoners get mentoring, including from faith-based groups."⁵⁹⁴⁶ Noch bedeutsamer als die Umsetzung dieser Ankündigung im "Second Chance Act" war, dass diese Rede eine klare Abkehr von der bisherigen punitiven Rhetorik bedeutete. Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit, den "Ernstfall der Resozialisierung",⁵⁹⁴⁷ benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. "Der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere oder ungesicherte Lebensverhältnisse (ist) offenkundig mit vielfältigen Gefährdungen verbunden ..., gerade in den ersten Monaten nach einer Haft (bestehen) besonders hohe Rückfallrisiken."⁵⁹⁴⁸ „Mit dem Übergangmanagement soll ein flexibles, aber verlässliches Hilfesystem entwickelt werden, das bisherige Einzelmaßnahmen zu einem wirksamen Resozialisierungskonzept zusammenführt.“⁵⁹⁴⁹

Übergangmanagement ist mehr als nur Entlassungsvorbereitung, es geht vielmehr "darum, die nach der Entlassung zuständigen Behörden, Dienste und Einrichtungen sowie den sogenannten »sozialen Empfangsraum« auf die Haftentlassenen vorzubereiten. Außerdem sind alle Beteiligten gleichermaßen so in den Wiedereingliederungsprozess einzubinden, dass die im Vollzug erreichten Behandlungs-, Erziehungs- und Förderungsergebnisse nicht gefährdet, sondern gesichert oder sogar gesteigert werden können und dass auch die ambulanten Wiedereingliederungsmaßnahmen erfolgreich ohne unnützen Zeitverzug und kostenintensive Doppelarbeit erbracht werden können. ... Zu berücksichtigen sind:

- eine verbesserte organisatorische Verzahnung des Justizvollzuges mit anderen Justizeinrichtungen oder justiznahen Diensten (z. B. vollzuglicher Sozialdienst, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, aber auch die Freie Straffälligenhilfe) mit ihren jeweils spezifischen Aufgaben;
- eine intensivere problem- und lösungsorientierte Vernetzung des Strafvollzuges mit (über-)örtlichen Hilfesystemen (inkl. sozialen Diensten wie z.B. Sucht- und Schuldnerberatungsstellen) sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern;
- eine systematische Verknüpfung von Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Stabilisierungsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung der Gefangenen bzw. ihre nachhaltige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die als besonders wichtiges Element einer erfolgreichen Resozialisierung und Rückfallprävention betrachtet wird."⁵⁹⁵⁰

Für diese "organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten zur sozialen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen"⁵⁹⁵¹ wurden in den letzten Jahren „über-

5946 Jonson/Cullen 2015, S. 533.

5947 Maelicke 2012, S. 129.

5948 Wirth 2014, S. 657.

5949 Kawamura-Reindl 2015a, S. 287.

5950 Wirth 2011, S. 81; Wirth 2014, S. 656; ferner Wirth 2015b.

5951 Wirth 2015b, S. 603.

leitungsorientierte Gestaltung(en) des Vollzugs⁵⁹⁵² sowie im Bundesprogramm "XENOS - Integration und Vielfalt" Praxisprojekte zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung von Straffälligen und Strafgefangenen⁵⁹⁵³ erprobt.⁵⁹⁵⁴

Gut begründbar ist beispielsweise ein Übergangsmangement, das auf Arbeitsmarktintegration abzielt, weil

- "gravierende Bildungsdefizite und extrem hohe Arbeitslosigkeitsquoten zu den am meisten verbreiteten Problemlagen inhaftierter Straftäter, insbesondere im Jugendstrafvollzug, gezählt werden müssen.
- weil eine stabile Beschäftigung (ehemaliger) Strafgefangener ein „Schlüssel“ zur gleichzeitigen Lösung anderer Probleme - z. B. Wohnungslosigkeit, Verschuldung usw. - ist, die eine erneute Straffälligkeit begünstigen können;
- weil das im Strafvollzug vorgehaltene Angebot an beruflichen Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen vergleichsweise kostenintensiv und folglich zu Recht mit besonders hohen Wirkungserwartungen verknüpft ist;
- weil die (erhofften) rückfallmindernden Effekte dieser Maßnahmen aber nachweislich verpuffen, wenn sie nicht in Ausbildung oder Beschäftigung nach der Entlassung münden,
- bzw. weil - umgekehrt - eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration die Qualifizierungsergebnisse des Vollzuges nachhaltig sichern und die Rückfallrisiken der (ehemaligen) Gefangenen verringern kann."⁵⁹⁵⁵

Diesem institutionenbezogen-organisatorischen Ansatz wird ein lebenslaufbezogener Begriff von Übergangsmangement gegenüber gestellt, der auf ein Konzept der durchgehenden Betreuung abstellt (vgl. **Schaubild 646**).⁵⁹⁵⁶ "Das Übergangsmangement umfasst die Zeitspanne von der Anklageerhebung bis zur Beendigung der Bewährungszeit, einschließlich des Übergangs von Haft in Freiheit, idealiter von einer verfestigten Straffälligkeit hin zum Ausstieg (desistance). Gesetzt wird auf eine Konzeption der durchgehenden Betreuung innerhalb und außerhalb der Haft, auf einen koordinierten Ansatz von Interventionen in den jeweiligen Bereichen. Es handelt sich um einen gemeinsam zu gestaltenden Prozess mit einem einheitlichen Ansatz und einer kohärenten Strategie."⁵⁹⁵⁷

5952 Dünkel 2009e, S. 192.

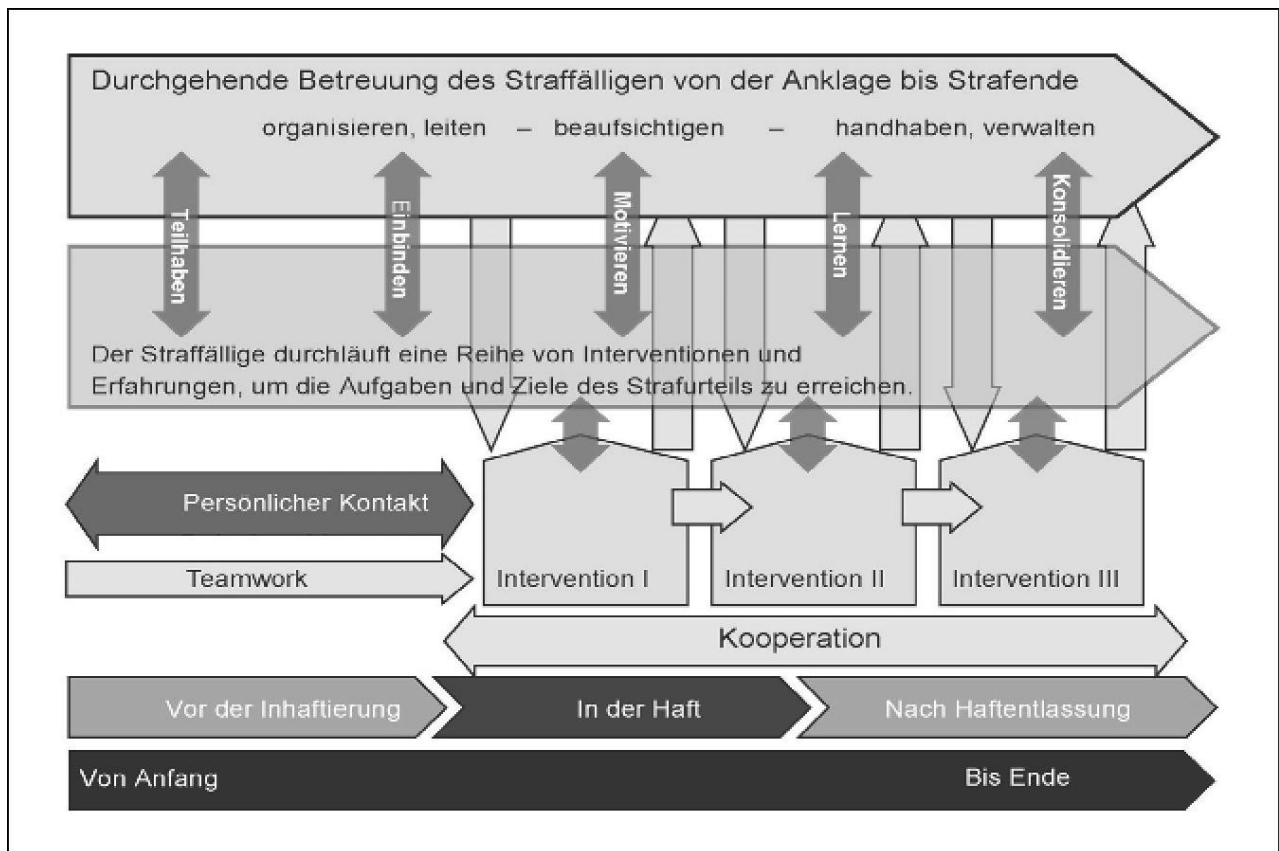
5953 Vgl. zu den deutschen XENOS-Projekten die Übersicht bei Müller/Richter 2014 und Becker 2015. Zu einzelnen Projekten vgl. Wirth et al. 2015; Friderichs et al. 2015; Oechsle 2015. Soweit ersichtlich wurde bislang keine Evaluation unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung durchgeführt.

5954 Zum Projekt "TANDEM" in Nordrhein-Westfalen vgl. Wirth (2013c, S. 242) mit dem "Maßnahmen (gefördert werden), die den Prinzipien der (schulischen) Individualförderung folgen, die die (berufliche) Orientierung der Teilnehmer fördern und von denen gleichzeitig (gewalt-)präventive und (re-)integrative Wirkungen erwartet werden können."

5955 Wirth 2011, S. 83 f. Zur konkreten Ausgestaltung in der Praxis am Beispiel der Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen vgl. Wirth 2015a.

5956 Matt 2014. Zu dem Modell durchgehender Betreuung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Dresden vgl. Mollik 2015.

5957 Matt 2014, S. 186.

Schaubild 646: Offender Manager Model

Quelle: Matt 2014, S. 128.

Diesem Modell entsprechen die Vorschläge für Landesresozialisierungsgesetze.⁵⁹⁵⁸ "Ein Resozialisierungsgesetz hat die Aufgabe, die Maßnahmen zur Resozialisierung so zu regeln, dass sie durch ihr Zusammenwirken hinsichtlich der Wiedereingliederung unter Achtung der Menschenwürde den größtmöglichen Effekt in Bezug auf Kriminalprävention und damit zugleich auch Opferschutz erzielen. Seine besondere Relevanz bezieht ein solches Resozialisierungsgesetz aus der Kritik der häufig unkoordinierten Hilfen, des Alleinlassens hilfloser Straffälliger mit der Folge erneuter Delinquenz, der Betreuungslücken und der Doppelbetreuung, des Fehlens einer durchgehenden Hilfe zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe, der fehlenden Transparenz des Hilfeangebots und nicht zuletzt mangelnden Kooperationsstrukturen zwischen Justiz und kommunalen Hilfetragern."⁵⁹⁵⁹ Der von Cornel et al. verfasste "Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz"⁵⁹⁶⁰ enthält ein Gesamtkonzept zur Koordinierung zahlreicher Hilfen zur Resozialisierung, angefangen von der sog. Ermittlungshilfe durch die Sozialen Dienste der Justiz über den Täter-Opfer-Ausgleich bis hin zur Führungsaufsicht und der Hilfe für Angehörige von Straftätern. Viele der neuen Strafvollzugsgesetze der Länder enthalten inzwi-

5958 Vgl. Cornel 2011a; Cornel 2012b; Cornel 2013; Cornel 2014; Cornel 2015a; Cornel 2015c; Cornel et al. 2018; Sonnen 2013a; Sonnen 2014b.

5959 Cornel 2015a, S. 583.

5960 Cornel et al. 2015.

schen auch Regelungen zur Einbindung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitungen.⁵⁹⁶¹ In den Bundesländern werden Modelle entwickelt und erprobt, die sich in Zielsetzung, Struktur und Vorgehensweise unterscheiden.⁵⁹⁶²

Wie die Vollzugspraxis jenseits dieser Modelle aussah, wurde in dem in den Jahren 2007-2012 durchgeführten Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ untersucht. In sechs verschiedenen Jugendanstalten in Norddeutschland wurden 801 männliche, deutsche Erstinhaftierte Inhaftierte im Alter von 14 bis 24 Jahren innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Entlassung befragt.⁵⁹⁶³ Die Ergebnisse waren ernüchternd:

- Nur 57 % gaben an, überhaupt an einer speziellen Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung teilgenommen zu haben. "Als Maßnahmen wurden dabei im weitesten Sinne alle in der Anstalt durchgeführten oder von der Anstalt initiierten Gespräche, Kontakte, Besuche, Gruppen- oder Beratungsangebote verstanden, die der Vorbereitung auf die Entlassung dienten bzw. die Nachentlassungssituation zum Thema hatten."⁵⁹⁶⁴
- Die Angebote zur Entlassungsvorbereitung schwankten stark zwischen den beteiligten Anstalten.⁵⁹⁶⁵
- Hinsichtlich einer Arbeitsstelle oder eines Ausbildungsplatz ergab sich aus den Selbstberichten oder den Gefangenenpersonalakten, dass 5 % der Inhaftierten bei Entlassung aus der Haft ein Beschäftigungsverhältnis vorlag, das nicht im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen angebahnt worden war. 2 % waren abschließend in eine Arbeitsstelle oder in einen Ausbildungsplatz vermittelt worden, bei 12 % war dies konkret angebahnt, bei 22 % vage angebahnt. 59 % der Inhaftierten verließen die dagegen Anstalt, ohne dass eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach der Entlassung gesichert war oder auch nur in Aussicht stand.⁵⁹⁶⁶

"Aus den Selbstbeschreibungen der Haftentlassenen wird deutlich, dass sich trotz aller Bemühungen der Übergang vom Vollzug in die Freiheit hochproblematisch gestaltet. Im Hinblick auf die momentane Vollzugspraxis ist dabei vor allem kritisch zu bewerten, dass mehr als 40 % der Befragten nach eigenen Angaben an keiner Maßnahme der Entlassungsvorbereitung teilgenommen haben und immerhin auch ein Drittel der Teilnehmer das Maßnahmenangebot als wenig hilfreich beurteilt. Immerhin knapp 60 % der Inhaftierten verließen die Anstalt, ohne dass eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach der Entlassung gesichert war oder auch nur in Aussicht stand. Angehörige subkultureller Gruppen, Inhaftierte mit schlechterer Prognose (Endstrafverbüßer) sowie Inhaftierte mit Suchtproblematik erhielten zudem seltener als andere eine umfassende Entlassungsvorbereitung, obwohl sie ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. Offenbar mangelt es diesbezüglich an tragfähigen Konzepten zur Entlassungsvorbereitung und vor allem auch an tatsächlichen Unterstützungsmöglichkeiten für diese besonderen Problemgruppen. Dabei führen die hier berichteten Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit noch zu einer Unter-

5961 Vgl. die Übersicht bei Pruin 2016a, S. 184 ff.

5962 Vgl. die beispielhafte Darstellung bei Kawamura-Reindl 2015a, S. 298 ff.

5963 Hosser et al. 2007, S. 402.

5964 Hosser et al. 2007, S. 403.

5965 Hosser et al. 2007, S. 404.

5966 Hosser et al. 2007, S. 404.

schätzung der tatsächlichen Problemlage, denn sie beziehen sich allein auf Erstinhaftierte deutscher Staatsangehörigkeit und stellen daher in vielen relevanten Merkmalen eine Positivselektion dar. Ganz offenbar sind derzeit die Ressourcen für die Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug, jenseits von Vorzeigeprojekten, so knapp bemessen, dass eine Zuweisung zu entsprechenden Maßnahmen nicht primär nach dem Risikoprinzip, sondern dem Hoffnungsprinzip erfolgt (Wer hat die größten Chancen straffrei zu bleiben, wen können wir dabei unterstützen?).⁵⁹⁶⁷

Eine neuere Befragung junger Inhaftierter kurz nach der Haft und bis zu einem Jahr nach der Haft zeigte, dass zwar "drei Monate nach Haftentlassung die Hälfte der Befragten in vielversprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen angekommen ist, diese jedoch nicht sehr stabil sind und sich die Situation bis zu einem Jahr nach Haft oft verschlechtert."⁵⁹⁶⁸ Die Ergebnisse legen nahe, lässt man die möglichen stichprobenbedingten Verzerrungen außer Acht,⁵⁹⁶⁹ dass "Unterstützungsangebote, die den Übergang von der Haft in Freiheit und dort in ein straffreies Leben begleiten, über die ersten 3 Monate hinaus bestehen sollten."⁵⁹⁷⁰

Unter dem Stichwort „Übergangsmanagement“⁵⁹⁷¹, „Entlassungsmanagement“ bzw. „Nachsorge“ wurden mehrere Projekte⁵⁹⁷² entwickelt. In den Bundesländern gibt es schon seit Längerem die verschiedensten Modelle.⁵⁹⁷³ Mehrere dieser Projekte/Modelle wurden evaluiert, etwaig Effekte auf die Legalbewährung dagegen nur ausnahmsweise. Eine der Schwierigkeiten wird darin gesehen, Entlassungs- und Wiedereingliederungsprogramme von vollzuglichen, der Resozialisierung dienenden Maßnahmen abzugrenzen.⁵⁹⁷⁴

4.8.3.2 Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung: Das Projekt BASIS im offenen Jugendvollzug der JVA Rosdorf (2005)

2001 wurde das Projekt BASIS (Begleitung, Ambulant, Stationär, Integrativ, Subjektiv) als Kooperationsprojekt der Psychosozialen Behandlungsabteilung des Offenen Jugendvoll-

5967 Hosser et al. 2007, S. 409.

5968 Müller 2015, S. 254.

5969 In der Wiederholungsbefragung konnten nur 21 % der Jugendlichen aus der Basisbefragung erreicht werden, was möglicherweise zu starken Stichprobenverzerrungen hinsichtlich Erfolg / Misserfolg nach Haftentlassung führen kann (Müller 2015, S. 255).

5970 Müller 2015, S. 260.

5971 Zur langen Geschichte einschlägiger Bemühungen und zu den Gründen, warum es erstens so lange gedauert hat und zweitens immer noch immer dauert und weshalb es drittens immer noch keine Erfolgsgeschichte ist, eingehend Klug/Schaitl 2012, S. 155 ff.

5972 Vgl. die Ergebnisse einer im Mai 2007 durchgeführten Umfrage bei den Leitern der Strafvollzugsabteilungen der Landesjustizministerien zum Thema „Humanisierung des Strafvollzugs“ (Dünkel 2008a), die im Tagungsband „Humanisierung des Strafvollzugs“ (Dünkel et al. 2008a) sowie die im Praxishandbuch der Deutschen Bewährungshilfe (DBH 2012) vorgestellten Projekte. Vgl. ferner Cornel 2012a; Cornel 2013; Hosser et al. 2007; Klug 2008; Maelicke 2006; Maelicke 2008; Maelicke 2009; Matt 2007; Matt 2010; Matt 2011; Matt 2012; Matt/Hentschel 2010; Roos 2013; Roos/Weber 2009; Wirth 2004; Wirth 2006a; Wirth 2007; Wirth 2009.

5973 Vgl. die Darstellung bei Kawamura-Reindl 2015a, S. 297 ff.; Matt 2014, S. 124 ff.

5974 Pruin 2016c, S. 253.

zugs Göttingen und der Jugendhilfe Göttingen e.V. eingerichtet.⁵⁹⁷⁵ "Auf der Grundlage einer subjektorientierten Entlassungsplanung (zielt es ab), in einem gestuften Behandlungssystem die Entlassungssituation einzutrainieren, ein individuelles Netzwerk (soziales Gefüge) zu erstellen, durch das ein Ineinandergreifen der an der Eingliederung beteiligten Einrichtungen und Behörden herbeigeführt wird. Konkret geht es sowohl um die Begleitung der Entlassung vom Vollzug aus als auch um den Aufbau eines Organisations-systems, das starre Zuständigkeitsregelungen aufhebt und die sachorientierte Zusammenarbeit verbessert."⁵⁹⁷⁶

Die Jugendlichen wurden noch während der Haftzeit am künftigen Heimatort untergebracht und dort zunächst weiterhin durch Betreuungs- und Bezugspersonal (Mitarbeiter/innen des Vollzugs) begleitet. Gemeinsam wurden zu den vor Ort zuständigen Ansprechpartnern (z.B. Ausbildungsbetrieb, Jugend-, Arbeits- und Sozialamt, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe) Kontakte geknüpft, die weiterführende, tragfähige Beziehungen ergaben.

Evaluiert wurde das Projekt für die ersten 16 Haftentlassenen, die das Projekt BASIS in der Zeit von Oktober 2002 bis August 2004 durchlaufen haben, durch das "Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung - IPSE".⁵⁹⁷⁷ Es ist nicht dokumentiert - und war auch nachträglich durch Rückfrage bei den Projektbeteiligten nicht mehr in Erfahrung zu bringen -, nach welchen Kriterien die Jugendlichen der Experimentalgruppe ausgewählt wurden. Im Evaluationsbericht findet sich lediglich der Hinweis auf eine „Bewerbung der Probanden für das Projekt.“⁵⁹⁷⁸ Diesen Jugendlichen wurde eine Kontrollgruppe, die "aus ähnlichen Fällen des offenen Jugendvollzugs Göttingen"⁵⁹⁷⁹ gebildet wurde, gegenübergestellt. "Eine große potentielle Vergleichsgruppe"⁵⁹⁸⁰ wurde hinsichtlich einiger Formalkriterien (Entlassungszeitpunkt, Delikte, Strafzeit, Nationalität und Alter) auf N=44 eingegrenzt. Angesichts dessen, dass es eine Bewerbung sowie „eine große potentielle Vergleichsgruppe“ gegeben hat, steht zu vermuten, dass die Teilnehmer der Untersuchungsgruppe eine (positive) Auswahl darstellen.

Hinsichtlich Alter und Nationalität stimmten Experimental- und Kontrollgruppe gut überein. Sie unterschieden sich, dem Evaluationsbericht zufolge - angesichts der kleinen absoluten Zahlen - in der Tendenz hinsichtlich der Strafzeit, der Deliktsart sowie dem Rückfallzeitraum. Die Strafzeit war bei der Experimentalgruppe (Mittelwert 26,8 Monate) länger als bei der Kontrollgruppe (Mittelwert 20,1 Monate).⁵⁹⁸¹ Die Experimentalgruppe wies einen höheren Anteil von Gewaltdelikten (Raub, Erpressung, Körperverletzung) als die Kontrollgruppe (62,5 % vs. 45,5 %), die Kontrollgruppe wies mehr gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte (Betrug, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl) auf (KG 18,8 % vs. EG

5975 Der offene Jugendvollzug Göttingen war 2003 der JVA Rosdorf zugeordnet, seit 2010 gehört er als Abteilung zur Jugendanstalt Hameln.

5976 Löprick 2007, S. 438.

5977 IPSE 2005, S. 3.

5978 IPSE 2005, S. 8.

5979 IPSE 2005, S. 4.

5980 IPSE 2005, S. 4.

5981 IPSE 2005, S. 8.

47,7 %).⁵⁹⁸² Der Rückfallzeitraum – Zeit nach der Entlassung aus der Haft – betrug bei der Experimentalgruppe 15,4 Monate, bei der Kontrollgruppe rund 20 Monate.⁵⁹⁸³ Ob und inwieweit sie sich in weiteren, für die Rückfallwahrscheinlichkeit relevanten Variablen, wie Vorstrafenbelastung, Zahl und Art der Vordelikte oder Deliktsschwere, unterschieden, wurde nicht mitgeteilt bzw. „nicht berücksichtigt“.⁵⁹⁸⁴

Drei Erfolgskriterien wurden gemessen: "erneute Haft angetreten bis November 2004"⁵⁹⁸⁵ sowie "Annahme der Flucht"; "erneutes polizeiliches Ermittlungsverfahren bis Oktober 2004"; "selbstberichtete Delinquenz". Ein für Experimental- und Kontrollgruppe individuell gleich langer Rückfallzeitraum wurde (oder konnte) nicht bestimmt und gemessen werden.

Für das Kriterium "erneute Haft angetreten bis November 2004" sowie "Annahme der Flucht" wurden die Informationen bei der Staatsanwaltschaft sowie durch Befragung der Probanden bzw. der niedersächsischen Haftanstalten gesammelt.⁵⁹⁸⁶ Der Rückfallzeitraum der Experimentalgruppe reichte im Mittel 15,4 Monate (von 3 Monaten für die im August 2004 Entlassenen bis zu 25 Monaten - Entlassung Oktober 2002).⁵⁹⁸⁷ Für die Kontrollgruppe ist er mit 20,2 Monate im Mittel länger. Inhaftiert wurden von der Experimentalgruppe in diesem Zeitraum niemand (0 %), von der Kontrollgruppe mindestens 11 %, bei weiteren 5 % wurde "Flucht" angenommen.⁵⁹⁸⁸ Die Rate dürfte bei der Kontrollgruppe tatsächlich noch höher sein, weil 29 % (n=13) nicht aufgefunden werden konnten.⁵⁹⁸⁹

Das Kriterium "erneutes polizeiliches Ermittlungsverfahren bis Oktober 2004" ergibt ein anderes Bild als das Kriterium "erneute Haft". Denn bei 44 % der Experimental- und bei 51 % der Kontrollgruppe kam es zu einem erneuten Verfahren. Die Unterschiede sind wegen der kleinen absoluten Zahlen nicht interpretierbar.⁵⁹⁹⁰ Unterschiede bestehen aber in der Anzahl der erneuten Verfahren (0,75 bei der Experimental- und 1,74 bei der Kontrollgruppe). Über den Ausgang der Ermittlungsverfahren ist nur so viel bekannt, dass - bis April 2004 (!) - keine Verurteilung⁵⁹⁹¹ erfolgte.⁵⁹⁹²

5982 IPSE 2005, S. 8. Die Rückfallwahrscheinlichkeit war danach, legt man die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie 2004 – allerdings bezogen auf alle Altersgruppen – zugrunde, in der Experimentalgruppe etwas höher.

5983 IPSE 2005, S. 7.

5984 Beim Vergleich der Delikte wurde nur das „Hauptdelikt“ berücksichtigt, weitere Delikte „sind in nahezu jedem Fall vorhanden, wurden aber nicht weiter berücksichtigt, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können“ (IPSE 2005, S. 8).

5985 Sowohl im Evaluationsbericht (IPSE 2005, S. 12, 17) als auch in den hierauf aufbauenden Berichten von Löperick (2007, S. 441, 448) wird dieses Merkmal unzulässig verallgemeinert als "keine Verurteilung".

5986 IPSE 2005, S. 10.

5987 Im Evaluationsbericht werden als Maximum 31 Monate genannt (IPSE 2005, S. 7, Tabelle 1).

5988 IPSE 2005, S. 11.

5989 IPSE 2005, S. 12.

5990 IPSE 2005, S. 14.

5991 Verurteilung dürfte hier - angesichts der Datenquellen - wiederum gemeint sein als "keine Inhaftierung".

5992 IPSE 2005, S. 15.

Für das Kriterium "selbstberichtete Delinquenz" konnten nur 16 der 44 Probanden der Kontrollgruppe, aber alle Probanden der Experimentalgruppe gewonnen werden. Die Probanden der Experimentalgruppe gaben etwas häufiger an, kein Delikt verübt zu haben, die Unterschiede sind aber statistisch nicht signifikant.

Entgegen den Aussagen sowohl im Evaluationsbericht als auch in den hierauf aufbauenden Literaturberichten⁵⁹⁹³ hat die Evaluation nicht belegt, dass BASIS "mit 100 % eine perfekte Rückfallvermeidung (Rückfall = erneute Verurteilung)"⁵⁹⁹⁴ erreicht. Denn gemessen wurde nicht, ob eine erneute Verurteilung erfolgte, sondern lediglich die erneute Inhaftierung. Hinsichtlich der beiden anderen Erfolgskriterien - "erneutes polizeiliches Ermittlungsverfahren" sowie "selbstberichtete Delinquenz" - weist die Experimentalgruppe ebenfalls "Misserfolge" auf; in der Tendenz sind ihre "Misserfolge" aber weniger häufig als die der Kontrollgruppe, die Unterschiede sind aber statistisch nicht signifikant. Angesichts unklarer Selektion, eines unklaren, nicht individualisierten Rückfallzeitraums ist ohnedies die Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe fraglich. Unabhängig hiervon ist wegen der kleinen absoluten Zahlen der Befund nicht verallgemeinerungsfähig. Die Evaluation zeigt aber, dass in der Tendenz bei entsprechender Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung eine Rückfallreduzierung erreichbar ist.

Das Projekt BASIS wurde als solches nicht fortgeführt. Entlassungsbegleitung und Übergangsmangement sind inzwischen feste Bestandteile der Arbeit im Offenen Jugendvollzug geworden.

4.8.3.3 Dölling/Kerner: Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Chance“ (2013)

Seit 2005 soll in Baden-Württemberg das Nachsorgeprojekt „Chance“ den aus dem Strafvollzug entlassenen Strafgefangenen eine drei- bis sechsmonatige Hilfestellung gewähren für die unmittelbar an die Entlassung anschließende Zeit.⁵⁹⁹⁵ Zielgruppe waren ursprünglich Gefangene im Alter bis 27 Jahre mit Endstrafe oder vorzeitiger Entlassung ohne Bewährungshelfer. Die Altersgrenze wurde später auf 40 Jahre angehoben. Der Projektablauf sieht folgendermaßen aus: Im Vollzug prüft der Sozialdienst, „welche Gefangenen für das Projekt in Betracht kommen, und motiviert diese zur Projektteilnahme. Als Nachsorgekraft wird ein »Koordinator« tätig, der mit den als geeignet eingeschätzten Gefangenen Kontakt aufnimmt. Ist ein Gefangener zur Teilnahme an dem Projekt bereit, schließt der Koordinator mit ihm im Namen des Vereins Projekt Chance eine Nachsorgevereinbarung ab. Unter Rückgriff auf die Entlassungsempfehlungen des Sozialdienstes im Vollzug einerseits sowie aufgrund direkter Besprechungen mit dem Gefangenen andererseits wird ein Nachsorgeplan erstellt. Dieser Nachsorgeplan bildet die Grundlage für die Betreuung des entlassenen Gefangenen durch einen »Fallmanager«. Wenn ein Gefangener in eine im Umkreis der Justizvollzugsanstalt gelegene Region entlassen wird, übernimmt der Koordinator auch die Aufgabe des Fallmanagers. Neben hauptamtlichen

5993 Löprick 2007, S. 448.

5994 IPSE 2005, S. 17.

5995 Vgl. das Projektkonzept bei Goll/Wulf 2006; DBH 2008. Zu den verschiedenen Übergangskonzepten vgl. Goderbauer 2011.

Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter als Nachsorgekraft tätig.⁵⁹⁹⁶

Zwischen Januar 2006 und Juli 2009 wurde von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen eine Begleitforschung mit dem Ziel durchgeführt zu ermitteln, „welche Klienten an dem Projekt teilnahmen, welche Nachsorgemaßnahmen ergriffen wurden und wie sie sich auswirkten.“⁵⁹⁹⁷

- Erfasst wurden Daten von 321 Klienten. Zu 93 % handelte es sich um Männer. 27 % waren unter 21 Jahre alt, 49 % waren im Alter zwischen 21 bis 24 Jahre, 25 % befanden sich im Alter zwischen 25 und 27 Jahren⁵⁹⁹⁸, knapp die Hälfte war 21 bis 24 Jahre alt. 88 % waren bereits vorverurteilt, die finanzielle, schulische bzw. berufliche sowie die Wohnsituation waren überwiegend ungünstig. Ein Viertel der Probanden hatte keinen schulischen Abschluss, 62 % hatten einen Hauptschulabschluss. 44 % hatten keine Berufsausbildung begonnen. Nur ein gutes Fünftel derjenigen, die eine Ausbildung begonnen hatten, hatte sie auch erfolgreich abgeschlossen., Lediglich 12 % verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Drei Viertel waren mit Schulden belastet.⁵⁹⁹⁹
- Ein gutes Drittel der Nachsorgefälle wurde erfolgreich beendet. Gründe für die Abbrüche waren ein Entfallen der Motivation der Klienten, Wiederinhaftierung, aber auch vorzeitig erreichte Absicherung der Klienten.
- Der Vergleich der Einschätzungen der Situation der Klienten zu Beginn und am Ende der Nachsorge durch die Fallmanager zeigt, dass die Situation bei einer ganzen Reihe von Strafgefangenen verbessert werden konnte. „So stieg der Anteil der Klienten mit eigener Wohnung von 18 % zu Beginn der Nachsorge auf 39 % am Ende ... Der Anteil der Klienten, die schon einmal berufstätig waren, betrug vor der Inhaftierung 64 % und am Ende der Nachsorge 76 %. Allerdings ist eine Zunahme der Berufstätigkeit lediglich bei kleineren (Aushilfs-)Tätigkeiten und bei unregelmäßiger Arbeit als ungelerner Arbeiter zu verzeichnen. Eine Zunahme an stabilen und qualifizierten Arbeitsplätzen, mit denen der Lebensunterhalt verdient werden kann, ist also nicht festzustellen. Bei einer Reihe von Klienten kam es zu einem Abbau von Schulden.“⁶⁰⁰⁰ Die Fallmanager meinten, die finanzielle Lage habe sich bei 42 %, die schulische/berufliche Situation bei 35 % sowie die Wohnungssituation bei 43 % verbessert. Je nach Bereich soll es aber auch, ihrer Einschätzung zufolge, bei 20-30 % zu einer Verschlechterung gekommen sein.⁶⁰⁰¹
- Nur ein Drittel der Klienten nahm an der Befragung am Ende der Nachsorge teil, vermutlich jene, die stärker von den Nachsorgemaßnahmen profitierten und sie dementsprechend auch überwiegend als hilfreich einschätzten. In der Tendenz stimmten aber

5996 Dölling/Kerner 2013, S. 134 f.

5997 Dölling/Kerner 2013, S. 135. Der Abschlussbericht ist unter <http://www.verband-bsw.de/abschlussbericht2010.pdf> abrufbar. Ausgewählte Befunde der Begleitforschung sind dargestellt bei Dölling 2011; Stelly et al. 2010.

5998 Die Anhebung der Altersgrenze auf 40 Jahre erfolgte nach Durchführung der Begleitforschung.

5999 Dölling/Kerner 2013, S. 137. Eingehend Dölling 2011, S. 149 f.; Stelly 2012.

6000 Dölling/Kerner 2013, S. 140.

6001 Dölling/Kerner 2013, S. 141, Tabelle 3; Dölling 2011, S. 154, Tabelle 7.

die Einschätzungen der Fallmanager und der Klienten hinsichtlich der Verbesserung der Situation überein.⁶⁰⁰²

„Insgesamt deuten die erhobenen quantitativen Daten und qualitativen Befunde darauf hin, dass es in dem Nachsorgeprojekt Chance gelungen ist, die Situation einer ganzen Reihe von entlassenen Strafgefangenen zu verbessern. Bei Klienten mit vielschichtigen Problemlagen kann freilich eine Betreuungszeit von sechs Monaten zu kurz sein. In diesen Fällen kommt es bei der Planung und Umsetzung künftiger Vorhaben darauf an, eine Anschlussbetreuung sicherzustellen.“⁶⁰⁰³

Ob und inwieweit das Nachsorgeprojekt auch die Rückfallwahrscheinlichkeit positiv beeinflusst hat, wurde nicht untersucht.

4.8.3.4 Pruin: Das baden-württembergische Projekt „Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen“ (BASIS) (2013)

Seit 2008 wird BASIS in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim durchgeführt. Ziel des Projekts ist die Reintegration junger Strafgefangener im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung in der JVA. „Zielgruppe sind Jugendstrafgefangene, die ca. vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen und nicht von Abschiebung bedroht sind oder in eine Therapie entlassen werden. ... Je nach den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen soll eine Anschlussausbildung, ein Arbeitsplatz, ein Schulplatz oder eine geeignete Rehabilitationsmaßnahme gesucht werden.“⁶⁰⁰⁴ Durch eine zwischen Juni 2009 und Dezember 2010 durchgeführte Evaluation⁶⁰⁰⁵ sollte geprüft werden, ob diese Projektziele erreicht werden. Die Frage eines Einflusses der Teilnahme an BASIS auf die Rückfallwahrscheinlichkeit war nicht Gegenstand der Evaluation. Als Erfolg wurde vielmehr gewertet, „wenn der junge Strafgefangene mit Hilfe von BASIS Schritte gegangen ist, durch die sich seine Situation im Hinblick auf die Legalbewährung verbessert.“⁶⁰⁰⁶

Ausweislich der Arbeitsnachweislisten der Projektmitarbeiterinnen wurden 2009 und im 1. Halbjahr 2010 über 70 % der Projektteilnehmer vermittelt.⁶⁰⁰⁷ Nach der Entlassungsbefragung der zwischen September 2009 und März 2010 entlassenen Strafgefangenen (Rücklaufquote 48,3 %), haben 40 % an BASIS teilgenommen.⁶⁰⁰⁸ Zwischen ihnen und den Nicht-Teilnehmern bestanden signifikante Unterschiede hinsichtlich des Vorhandenseins eines Arbeitsplatzes, der Herstellung eines Kontakts zu potenziellen Arbeitgebern, der Gestaltung und dem Versenden von Bewerbungsunterlagen, sowie dem Aufsuchen der Agentur für Arbeit bereits während des Haftaufenthalts.⁶⁰⁰⁹ Auch wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, dass die BASIS-Teilnehmer eine positiv selektierte Grup-

6002 Dölling/Kerner 2013, S. 142, Tabelle 4; Dölling 2011, S. 155, Tabelle 8.

6003 Dölling/Kerner 2013, S. 145.

6004 Pruin 2013, S. 693.

6005 Zum Evaluationskonzept vgl. Pruin 2011b.

6006 Pruin 2013, S. 700, Tabelle 1.

6007 Pruin 2013, S. 698, Tabelle 1; Pruin 2012, S. 145, Tabelle 1.

6008 Pruin 2013, S. 699.

6009 Pruin 2013, S. 700, Tabelle 2; Pruin 2012, S. 145, Tabelle 2.

pe der Anstaltspopulation sind,⁶⁰¹⁰ deutet die Größe der Unterschiede auf positive Effekte von BASIS hin.

4.8.3.5 Plewig/Kohlschmidt: Modellprojekt „Kölner Netzwerk — Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) (2012)⁶⁰¹¹

Das Modellprojekt „Kölner Netzwerk — Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) entstand aus der Erkenntnis heraus, dass es für inhaftierte Jugendliche ein Übergangsmangement geben muss, wenn die soziale (Re-)Integration nach der Haft gelingen soll. Das Projekt wurde 2009 bis 2012 durchgeführt; im Frühjahr 2012 wurde es beendet, nachdem es nicht gelungen war, eine Übernahme der Förderung durch die Stadt Köln oder die Landesregierung NRW zu erreichen.⁶⁰¹²

Seit Projektbeginn hatten 39 inhaftierte Jugendliche Interesse an einer Teilnahme angemeldet. Aufgenommen wurden 24 Jugendliche, und zwar 22 männliche und 2 weibliche Jugendstrafgefangene, die im Zeitpunkt der Inhaftierung zwischen 14 und 17 Jahren alt waren. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer hatte einen Migrationshintergrund.⁶⁰¹³ Bei 15 Teilnehmern kam es zu keiner Zusammenarbeit "(Gründe: U-Haft, kurzfristige Entlassung; Motivationslosigkeit)".⁶⁰¹⁴ Weitere Auswahlkriterien werden nicht mitgeteilt. Aus der Haft zur Bewährung entlassen wurden 22 Teilnehmer, drei wurden nach Endstrafe, davon zwei mit Führungsaufsicht.⁶⁰¹⁵ Über die durchschnittliche Dauer der Betreuung sowie über den Zeitraum der Betreuung in der Haft sowie in Freiheit enthält der Endbericht keine Angaben.

Das Konzept wurde von Bernd Maelicke erarbeitet; die Begleitforschung erfolgte durch Plewig/Kohlschmidt. Durch einen Kooperationsverbund von vier Freien Träger der Kölner Jugendhilfe wurden die erforderlichen Hilfen zur Resozialisierung und Integration vorgehalten. Die intensive Betreuung erfolgte durch 12 Case Manager/Innen. "Im Mittelpunkt der Aktivitäten stand das Angebot der Case Manager bzw. der Koordinatorin des Projektes, durch eine Bezugsperson mit dem/der Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Betreuungsbeziehung einzugehen. Sie soll Beratung und Unterstützung in allen Stadien des Straf- und Vollstreckungsverfahrens und bei allen Aufgaben und Herausforderungen der Bewältigung des Alltags gewährleisten. Dazu sind die Sozialarbeiter/innen in die Jugendvollzugsanstalten im Raum Köln gegangen, um demnächst zur Entlassung anstehenden Kandidaten diese qualifizierte Zusammenarbeit anzubieten. Die Betreuung begann rechtzeitig vor der Entlassung aus dem Vollzug und wurde zeitlich unbefristet nach der Entlassung fortgesetzt, auch wenn die ... Altersgrenzen überschritten wurden. Ausschlusskriterien gab es nicht. Die Wirkungen der Inhaftierung im Jugendvollzug und die schwierigen Lebenslagen der jungen Gefangenen nach der Entlassung haben sich als so belastend erwiesen, dass eine hoch individualisierte und hoch differenzierte Intensiv-

6010 Pruin 2013, S. 695.

6011 Plewig/Kohlschmidt 2012a; Plewig/Kohlschmidt 2012b; Plewig 2015b.

6012 Maelicke/Plewig 2016, S. 4.

6013 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 54 ff.

6014 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 54; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 105.

6015 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 55; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 106. Diese Angaben beziehen sich auf 25 Teilnehmer.

betreuung durch erfahrene Sozialarbeiter/Sozialpädagogen dringend erforderlich wurde. Mit den Instrumenten des Case Managements wurde eine frühzeitige, durchgängige und beziehungsintensive Begleitung realisiert, die alle Ressourcen der Anbieter von Integrationsleistungen in der Region Köln so bündelte und wirksam machte, dass die soziale Integration der Entlassenen unterstützt und Rückfälle vermieden bzw. reduziert werden konnten."⁶⁰¹⁶

Die Evaluation durch die Begleitforschung umfasste die Sichtweise der Jugendlichen sowie der Fach- und Führungskräfte der beteiligten Träger als auch externer Akteure, die eingesetzten Konzepte und Methoden, aber auch die erneute strafrechtliche Auffälligkeit der Probanden.⁶⁰¹⁷

Die erneute justizielle Registrierung im Bundeszentralregister konnte für 23 Probanden überprüft werden.⁶⁰¹⁸ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Die Auskünfte aus dem BZR wurden im August 2012 eingeholt. Die Auskünfte bezogen sich auf 17 aktuell betreute und 7 ehemals betreute Jugendliche.⁶⁰¹⁹ Ein personenbezogen einheitlicher Rückfallzeitraum wurde nicht berechnet. Der Anknüpfungzeitpunkt für die Berechnung des Überprüfungszeitraums, der zwischen zwei und vier Jahren betragen haben soll,⁶⁰²⁰ wird nicht mitgeteilt. Da das Projekt zwischen 2009 und 2012 durchgeführt, die BRZ-Auskünfte aber bereits 2012 eingeholt worden sind, kann nicht die Legalbewährung "nach Behandlung" gemessen worden sein, sondern "während der Behandlung". Unklar ist lediglich, ob der Überprüfungszeitraum ab der Aufnahme der Betreuung (in Haft) oder ab der Entlassung aus der Jugendstrafe bestimmt worden ist.

Gemessen wurde also nicht der Effekt des Übergangsmagements. Denn dann hätte die Rückfallrate ermittelt werden müssen für einen zu definierenden Zeitraum "nach" Abschluss der Betreuung. Wenn sich die Auskünfte über erneute Rückfälle aber auf in der Mehrzahl noch betreuter Jugendliche beziehen, dann bleibt unklar, welche Effekte welcher Behandlung eigentlich gemessen werden; die Annahme liegt nahe, dass für eine zumindest teilweise positiv selektierte Gruppe ("Motivationslosigkeit" war z.B. Ablehnungsgrund) der Effekt des Jugendstrafvollzugs bei anschließender intensiver und noch unter Betreuung befindlicher Jugendlicher gemessen wird. Über den Effekt des Übergangsmagements RESI selbst sind deshalb, ganz abgesehen von der fehlenden Kontrollgruppe, keine Aussagen möglich.

Um trotz fehlender Kontrollgruppe den Effekt von RESI einschätzen zu können, wurden die Ergebnisse der BZR-Auskunft konfrontiert mit den in der Rückfallstudie 2004 ermittelten Ergebnisse für einen dreijährigen Rückfallzeitraum nach Jugendstrafe ohne Bewährung (vgl. **Tabelle 190**). Von den 24 Teilnehmern wurden 22 zur Bewährung entlassen. Der Vergleich mit der Rückfallstudie 2004 müsste sich deshalb auf die dort mitgeteilten Angaben über die zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten beziehen, deren Reststrafe

6016 Plewig 2015b, S. 397.

6017 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 15 ff.

6018 Bei einem Teilnehmer war der Aufenthalt unbekannt, vermutet wurde, er habe sich ins Ausland abgesetzt (Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 59; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 113).

6019 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 58; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 113.

6020 Plewig 2015b, S. 397.

zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Rückfallrate der RESI-Gruppe ist danach insgesamt nur halb so hoch, die Rate erneuter Verurteilung zu Jugendstrafe beträgt nur 13 % gegenüber 33 % in der Rückfallstatistik 2004. Die von den Autoren des Endberichts genannten, weitaus höheren Vergleichszahlen von 52,5 % unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafe beruhen auf einer Fehlinterpretation der Rückfallstatistik.⁶⁰²¹ Ob und inwieweit diese niedrigeren Rückfallraten auf RESI beruhen, muss aus den genannten Gründen offen bleiben.

Tabelle 190: BZR-Eintragungen nach Jugendstrafe ohne Bewährung

Rückfallstudie 2004 verbüßte Jugendstrafe	N	Keine FE	FE	Jugend- /Freiheitsstrafe		Jugend- arrest	Ambu- lante FE
				unbe- dingt	bedingt		
insgesamt	4.840	31,4	68,6	36,0	16,4	0,4	16,0
Vollverbüßer	2.221	27,7	72,3	39,6	17,9	0,4	14,6
Strafrestaussetzung	2.619	34,6	65,4	33,0	15,1	0,4	17,3
RESI	23	69,6	30,4	13,0	4,3	4,3	8,7

Datenquelle: Jehle 2010, S. 181, Übersichtstabelle 4.4a; Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 59 f.; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 115.

Die Unterschiede zwischen 30 % Rückfall bei RESI und 65 % Rückfall für den Entlassjahrgang 2004 sind bemerkenswert groß. Allerdings muss bei diesem Vergleich beachtet werden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei der RESI-Gruppe um eine positiv selektierte Gruppe handelt und nicht die Legalbewährung "nach Behandlung", sondern "während der Behandlung" gemessen worden ist. Immerhin - und dies zeigen die Daten - gelingt es, die Rückfallwahrscheinlichkeit durch intensive Betreuung in Freiheit zu reduzieren.

4.8.3.6 Walsh: Das Projekt „RUBIKON“ - Übergangsmangement im Rahmen von Intensivbewährungshilfe (2015)

"Rubikon" der Bewährungshilfe am Landgericht München I will durch „Intensivbewährungshilfe“⁶⁰²² ein stabiles soziales Netzwerk für jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter aufbauen helfen und dadurch zur Rückfallvermeidung beitragen.⁶⁰²³ Um für diese Problemgruppe eine über die reguläre Bewährungshilfe hinausgehende intensivere Betreuung zu gewährleisten, wurden vier Bewährungshelfer des Landgerichts München I von der Hälfte der regulären Fallzuweisungen (von etwa 104 auf 52 Probanden) entbunden. An die Stelle der weggefallenen regulären Betreuungsfälle

6021 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 60; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 115, beziehen sich hierbei auf Heinz 2012, S. 145. Die dort in den Auszügen aus dem Datenblatt zu Schaubild 23 genannten Prozentangaben beziehen sich aber, wie ausdrücklich erwähnt, nicht auf die Gesamtzahl der aus Jugendstrafe Entlassenen, sondern beziehen sich nur auf die Teilgruppe der Rückfälligen.

6022 Zu Entstehung und bisherigen internationalen wie nationalen Anwendungen von „Intensivbewährungshilfe“ vgl. Walsh 2018b, S. 26 ff.

6023 RUBIKON ist konzipiert nach dem Vorbild der bereits 2006 in Köln eingerichteten „Ambulante(n) Intensive(n) Betreuung (AIB)“. Vgl. zum Kölner Projekt Kuhnigk et al. (oJ). Eine Wirkungsforschung ist, soweit ersichtlich, in Köln nicht durchgeführt worden.

treten pro Bewährungshelfer fünf intensiv betreute Probanden. In der dreijährigen Modellphase wurde das Projekt über einen Zeitraum von zwei Jahren evaluiert.⁶⁰²⁴ Seit 2013 ist es als dauerhafte Maßnahme installiert.⁶⁰²⁵

Die Experimentalgruppe bildeten alle 103 Projektteilnehmer, die in der Modellphase (März 2010 bis Ende Dezember 2012) in das Projekt aufgenommen worden waren.⁶⁰²⁶ 1 Teilnehmer verstarb während des Projektverlaufs; 6 Teilnehmer waren zweimal in die Intensivbewährungshilfe aufgenommen worden. 5 Projektteilnehmer wurden nicht in der Experimentalgruppe berücksichtigt, weil sie „de facto nicht an dem Intensivbewährungshilfeprojekt teilgenommen hatten.“⁶⁰²⁷ Die Experimentalgruppe bestand folglich aus 91 Personen, bei denen aber nur ein Drittel aus polizeilich geführten Intensivtätern bestand.⁶⁰²⁸ Da das Projekt bereits vor Beginn der Evaluation begonnen hatte und die weiteren Zuweisungen „teils nach richterlichem Vorschlag und nach bestimmten Auswahlkriterien durch die zuständigen Bewährungshelfer“ erfolgten, konnte kein randomisiertes Experiment durchgeführt werden. Aus den Intensivtäterlisten der Städte Augsburg, München und Nürnberg wurden drei Kontrollgruppen (N=246) gebildet, die sich durch die Art der Sanktionen unterschieden (reguläre Bewährungsstrafe = KG 1, n = 51; unbedingte Jugendstrafe = KG 2, n = 94; andere jugendstrafrechtliche Sanktionen = KG 3, n = 104). Experimental- und Kontrollgruppen unterschieden sich in mehrfacher Hinsicht (Alter, Vorbelastung und Vorstrafen) signifikant voneinander.

Durch Aktenanalysen (hauptsächlich der Bewährungshilfe), BZR-Auszüge und (nur bei einem Teil der Probanden mögliche) leitfadengestützte Interviews wurden Daten erhoben zur Kriminalität im Dunkel- und Hellfeld, zur Legalbewährung sowie zu möglichen Lebensänderungen, die sich als Wendepunkte auf den möglichen Karriereabbruch ausgewirkt haben könnten.⁶⁰²⁹ Der Katamnesezeitraum wurde auf zwei Jahre festgesetzt.⁶⁰³⁰

Während der Modellphase wurden überwiegend Straftäter mit Strafaussetzung gem. § 21 JGG betreut. 24 der 103 Teilnehmer wurden im Rahmen einer Strafrestaussetzung betreut.⁶⁰³¹ Diese Projektteilnehmer wurden von den Haftanstalten für die Teilnahme vorgeschlagen; über die Auswahlkriterien wird in den vorliegenden Evaluationsberichten nichts mitgeteilt. 25 % der Projektteilnehmer waren Jugendliche, 60 % waren Heranwachsende. 88 % waren männlich, 77 % hatten einen Migrationshintergrund.⁶⁰³²

6024 Haverkamp/Walsh 2014a; Haverkamp/Walsh 2014b; Walsh 2015.

6025 Walsh et al. 2016.

6026 Für die Projektteilnahme waren insgesamt 190 Personen vorgeschlagen, von denen jedoch nur 58 Personen polizeilich geführte Intensivtäter waren. 103 Personen wurden in das Modellprojekt aufgenommen (54 %), 6 dieser Probanden wurden zweimal in das Projekt aufgenommen (vgl. Walsh 2018b, S. 73). Ablehnungen erfolgten überwiegend aus Kapazitätsgründen (vgl. Walsh 2018b, S. 74), was freilich Anlass gewesen wäre, aus diesen Personen eine Kontrollgruppe zu bilden.

6027 Walsh 2018b, S. 52. Diese Teilnehmer wurden in den Kontrollgruppen berücksichtigt. Zum Problem der Berücksichtigung von Abbrechern vgl. oben VII., 3.2

6028 Walsh 2018b, S. 75, Tabelle 3.

6029 Walsh 2018b, S. 53 f.

6030 Walsh 2018b, S. 59 f.

6031 Walsh 2018b, S. 75.

6032 Walsh 2018b, S. 79 f.

„Dem Projektkonzept zufolge sollte die Dauer im Regelfall sechs Monate betragen, wobei eine Anpassung des Zeitraums an den individuellen Bedarf der Projektteilnehmer vorgesehen war.“⁶⁰³³ Tatsächlich lag die durchschnittliche Projektdauer zwischen sieben und acht Monaten, bei einigen sogar 120 Wochen.⁶⁰³⁴

Hinsichtlich des Effekts wird die "alleinige Betrachtung des Erfolgsfaktors Legalbewährung" als "kontraindiziert" betrachtet, weil "eine pädagogische Maßnahme bereits dann erfolgreich (ist), wenn eine positive Entwicklung in Hinblick auf den Erfolgsfaktor zu verzeichnen ist. ... Eine positive Entwicklung ist demnach indiziert, wenn im Laufe der Teilnahme an RUBIKON kriminogene Faktoren vermindert und/oder stabilisierende Faktoren gebildet werden können."⁶⁰³⁵ Als positive Effekte wurde bei den Projektteilnehmern festgestellt, dass 41 Probanden eine Bildungs- oder sozialpädagogische Maßnahme antraten, 28 an einer therapeutischen Maßnahme teilnahmen, bei 43 verbesserte sich die Einkommens- und bei 24 die Wohnsituation. 39 Projektteilnehmer wurde in eine Arbeitsmaßnahme oder geringfügige Beschäftigung vermittelt.⁶⁰³⁶ Das Modellprojekt wurde deshalb „sowohl vonseiten der Teilnehmer als auch von den beteiligten Behörden überwiegend positiv bewertet und die Implementierung begrüßt.“⁶⁰³⁷

Die Legalbewährung wurde über die Eintragungen im Bundeszentralregister gemessen. Die Rückfallrate war in KG 3 mit 78 % am höchsten, gefolgt von der EG (55 %).⁶⁰³⁸ Die logistische Regression zur Kontrolle unabhängiger Variablen ergab keinen positiven Effekt der Intensivbewährungshilfe auf die Rückfallwahrscheinlichkeit, und zwar auch dann, wenn die nur eingeschränkt rückfallfähige KG 2 ausgeklammert wurde.⁶⁰³⁹ Weder hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit noch der Rückfallschwere⁶⁰⁴⁰ ergab sich, bei Nichtberücksichtigung von KG 2, ein signifikanter Vorteil der Intensivbewährungshilfe.⁶⁰⁴¹ „Wie die Legalbewährungsuntersuchung zeigt, hatte die Teilnahme am Intensivbewährungshilfeprojekt keinen signifikant positiven Einfluss auf eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit. Unterschiede lassen sich weder hinsichtlich Rückfallquote noch -anzahl, -schwere oder -geschwindigkeit beobachten. Die Untersuchungsergebnisse weisen nicht auf einen stärkeren Einfluss von Intensivbewährungshilfe auf den Karriereabbruch im Vergleich zu regulärer Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug hin. Lediglich im Vergleich zu verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen zeigte sich geringere Rückfälligkeit. ... Die Gruppenunterschiede können jedoch nicht eindeutig auf die justiziellen Sanktionen und Interventionen zurückgeführt werden. ... Denn Experimental- und Kontrollgruppen unterscheiden sich in für den Rückfall relevanten Variablen. ... Ferner könnte sich die erhöhte Kontrolle innerhalb des Modellprojekts auf die Zahl der Registrierungen neuer Straftaten ausgewirkt haben. So kann jedenfalls der Unterschied in den Rückfallraten zwischen der

6033 Walsh 2018b, S. 77.

6034 Walsh 2018b, S. 77.

6035 Walsh 2015, S. 736.

6036 Walsh 2018b, S. 106.

6037 Walsh 2018b, S. 151.

6038 Walsh 2018b, S. 109.

6039 Walsh 2018b, S. 111.

6040 Die Rückfallschwere wurde durch die Strafschwere der ersten im Beobachtungszeitraum erfolgten Sanktion gemessen (Walsh 2018b, S. 114).

6041 Walsh 2018b, S. 112 ff.

EG im Vergleich zu KG 1 und KG 2 erklärt werden. Die wesentlich höhere Rückfälligkeit der KG 3 könnte sich dadurch ergeben, dass die Personen in dieser Gruppe erheblich jünger sind. Die verschiedenen Regressionsmodelle wiesen auf den hohen Einfluss des Alters der Probanden hin.“⁶⁰⁴²

6042 Walsh 2018b, S. 119 f.

4.8.4 Zusammenfassung

1. Die Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden. Die Untersuchung im Jugendstrafvollzug von Greve/Hosser (2002) zeigt, dass bei einem Teil der Gefangenen die Entwicklung der normativen Orientierung stagniert, ein anderer Teil entwickelt sich negativ, eine dritte Gruppe dagegen positiv. Notwendig ist eine differenzierte Gestaltung des Vollzugsverlaufs.

2. Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten. Untersuchungen zur Legalbewährung nach Warnschussarrest (§ 16a JGG) ergaben zwar tendenziell eine etwas geringere Rückfallrate gegenüber einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe, die Unterschiede waren aber statistisch nicht signifikant. Empirisch gibt es deshalb keinen Grund für ein Mehr an Freiheitsentzug.

3. Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug bestätigen und differenzieren die Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstudien. Es zeigt sich, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug - also mit dem Älterwerden - die Rückfallraten deutlich geringer werden. In einer nordrhein-westfälischen Untersuchung wurde festgestellt, dass von den rd. 500 Anfang der 1960er Jahre aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Männern innerhalb von 20 Jahren insgesamt 63 % erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Die Rückfallhäufigkeit nahm aber mit der Länge des Nachuntersuchungszeitraums ab. In den ersten 5 Jahren kehrten 48 % in den Vollzug zurück, in den folgenden 5 Jahren wurden 26 %, in weiteren 10 Jahren 23 % erneut zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt (**Schaubild 635**).⁶⁰⁴³ Gegenläufig zur „Eigendynamik des Rückfalls“ wirkt eine individuelle „differentielle Rückfallreduktion.“⁶⁰⁴⁴

4. Nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit geht zurück, es geht insbesondere auch die durchschnittliche Schwere der erneut verübten Straftaten zurück. In der hessischen Jugendstrafvollzugsuntersuchung zeigte sich dieser Effekt auch bei den Mehrfachauffälligen. „Die Verminderungen ließen sich auch aufzeigen, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der Vorbestraften im Vergleich zu den Erstbestraften, der Nicht-Deutschen im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der Migranten im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden.“⁶⁰⁴⁵ Die Eigendynamik einer kriminellen Karriere kann auch bei Mehrfachauffälligen durchbrochen werden. Entwicklungsschritte für eine Legalbewährung sind vor allem eine kognitive Umorientierung, Aufbau stützender sozialer Netzwerke, Integration in den Leistungsbereich.

5. Selbst von den wegen schwerer Straftaten zu langen Jugendstrafen Verurteilten wird, wie eine Analyse von BZR-Eintragungen zeigt, innerhalb von drei Jahren ein Drittel nicht

6043 Die Anteile beziehen sich jeweils auf die Grundgesamtheit, deshalb können die Anteile nicht addiert werden, denn ein Proband kann im 1., im 2. und im 3. Nachuntersuchungszeitraum jeweils erneut verurteilt werden.

6044 Hermann/Kerner 1988, S. 499.

6045 Kerner et al. 2011b, S. XVIII, S. 159 ff.

mehr erneut registriert (**Schaubild 644**). Knapp drei Viertel der Rückfälligen werden zu einer Strafe unterhalb der 2-Jahres-Grenze verurteilt. Die Rückfallgefahr, insbesondere die des einschlägigen Rückfalls, wird demnach überschätzt. Prognostisch ergeben Strafakten keine für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erforderlichen Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen gefährlichem und nichtgefährlichem Rückfall.

6. Die jungen Strafgefangenen weisen in überdurchschnittlich hohem Maße Risikofaktoren auf (Gewaltbereitschaft, fehlender Schulabschluss, Drogenkonsum, Schulden, problematische Sozialisationsbedingungen). In der hessischen Jugendstrafvollzugsuntersuchung⁶⁰⁴⁶ wiesen alle Probanden mindestens einen dieser Risikofaktoren auf, über die Hälfte sogar mindestens drei dieser Faktoren. Probanden mit mindestens drei Risikofaktoren wurden häufiger rückfällig als Probanden mit weniger als drei Faktoren.

7. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um bis zu 30 % gesenkt werden kann.⁶⁰⁴⁷ Die Antwort auf die Frage "Was wirkt gegenüber wem warum?" ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Hinsichtlich des Standes der Behandlungsforschung in Deutschland gilt, dass „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu überprüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet, ... nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel (ist).“⁶⁰⁴⁸

8. Einer 1998 begonnenen und über mehrere Jahre hindurch in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten bei Erstinhaftierten durchgeführten Untersuchung zufolge verändern sich kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen im Verlauf einer Jugendstrafe insgesamt nicht. "Trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten)" unterschieden sich die Rückfallraten der aus diesen Jugendstrafanstalten Entlassenen statistisch nicht bedeutsam voneinander.⁶⁰⁴⁹ Da Meta-Analysen belegen, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen positive Effekte erreichbar sind, wird das Problem darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im Jugendvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Auswertungen der Gefangenenpersonalakten ergaben, dass 60 % der Inhaftierten keine spezifische Intervention jenseits von Schule, Ausbildung oder Arbeit bzw. Freizeitmaßnahmen erfahren hatte. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen blieb dadurch begrenzt, dass häufig keine dauerhafte Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelang.

9. Gefangene, die im Vollzug einen Bildungsabschluss erreichten, hatten die niedrigste Rückfallrate; Gefangene, die zwar eine Schule besuchten, aber nicht abschließen konn-

6046 Kerner et al. 2011b.

6047 Lösel et al. 2012.

6048 Kerner 1996, S. 93.

6049 Hosser/Bosold 2008, S. 171.

ten, hatten die höchste Rückfallrate. Die Rückfallrate derjenigen, die an gar keiner Bildungsmaßnahme teilgenommen hatte, lag zwischen diesen beiden Gruppen. Da soziobiografische Merkmale in den einschlägigen Untersuchungen nicht eindeutig kontrolliert werden konnten, ist ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen (schulische oder berufliche [Aus-]Bildung) empirisch nicht belegbar, zumal die Nachentlassensituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt (noch) nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn "die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit ... Kriterien, wie Verbesserung der »Arbeitszufriedenheit« des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden."⁶⁰⁵⁰ Vor allem sind diese Befunde Hinweise auf die Notwendigkeit eines Übergangsmanagements.

10. Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

11. Ein Effekt von sozialem Training auf die Rückfallwahrscheinlichkeit konnte bislang in einer auf eine Jugendstrafanstalt beschränkten Untersuchung empirisch nicht belegt werden (**Schaubild 638**). Empfohlen wird, das soziale Training für spezifische Insassengruppen zu konzipieren. Zu den rückfallreduzierenden Effekten von Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug liegen noch keine belastbaren Befunde vor.

12. Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug (**Schaubild 639**). Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"⁶⁰⁵¹ wird.

13. Eine Metaanalyse europäischer, methodisch hochwertiger Studien zur Rückfallprävention bei jungen Straftätern ergab, dass bei einer ambulanten Behandlung der Effekt größer ist als bei einer institutionellen Durchführung im Strafvollzug.⁶⁰⁵² Deshalb ist Behandlung in Freiheit gegenüber stationärer Behandlung im Zweifel vorzuziehen, zumal keine Abschwächung der Behandlungseffekte durch die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs zu befürchten sind.

14. Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist

6050 Geissler 1991, S. 308.

6051 Dreßel 2007, S. 121.

6052 Lösel et al. 2012, S. 181.

unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung (**Schaubild 646**). Mehrere Evaluationen zeigen, dass es gelingt, zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen die finanzielle und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar in Deutschland noch eine methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur rückfallreduzierenden Wirkung intensiver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung erfolgversprechend ist.

4.9 Empirische Untersuchungen zum Erfolg von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die Fachklinik Brauel nahm 1991 ihren Klinikbetrieb auf als Modelleinrichtung zur Rehabilitation straffällig gewordener jugendlicher und heranwachsender Drogenabhängiger, die zu einem Maßregelvollzug gem. § 64 StGB i.V.m. § 93a JGG verurteilt worden sind. Zur Abschätzung des Erfolgs wurde von Sommer 1983 bis Dezember 1992 eine wissenschaftliche Begleitung durchgeführt. Einbezogen wurden alle 189 Klientinnen und Klienten einbezogen, die mindestens neun Monate in Brauel behandelt und bis zum 31.12.1990 entlassen worden waren.⁶⁰⁵³ Die Erfolgseinstufung erfolgte nach den Kriterien Drogenabstinenz, Legalbewährung, feste Tagesstrukturierung und soziale Integration.⁶⁰⁵⁴ Der Endbericht enthält keine Angaben, wie diese Kriterien gemessen worden sind.

Für eine Teilgruppe von 129 Probanden, deren Entlassung zum 31.12.1992 bereits fünf Jahre zurücklag, wurden die Erfolgsraten mitgeteilt. Über Alter, Abhängigkeitsdauer, Behandlungsmaßnahme usw. dieser Gruppe werden keine Angaben gemacht. Zur Legalbewährung wird mitgeteilt, ein Drittel sei innerhalb der fünf Jahre "delinquenzfrei" geblieben.⁶⁰⁵⁵ Diese Ergebnisse zeigen nach Auffassung der Begleitforschung, "dass die Behandlung von straffällig gewordenen Drogenabhängigen unter den justiziellen Bedingungen eines Freiheitsentzuges erfolgreich sein kann."⁶⁰⁵⁶ Da weder die Behandlungsmaßnahme noch die Untersuchungsmethode zur Erfolgsmessung mitgeteilt worden ist noch eine Kontrollgruppe gebildet worden ist, sind die mitgeteilten Ergebnisse nicht interpretierbar.

6053 Schulzke 1995, S. 82.

6054 Schulzke 1995, S. 81.

6055 Schulzke 1995, S. 82.

6056 Schulzke 1995, S. 83.

4.10 Untersuchungen zum Einfluss der Verfahrensdauer auf die Legalbewährung

4.10.1 Ausgewählte Modelle zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren

Allgemein wird die Auffassung vertreten, Verfahren dauerten insgesamt eher zu lang. Immer wieder wird deshalb besonders im Jugendstrafrecht auf den Beschleunigungsgrundsatz hingewiesen. Dieser Grundsatz bringt zum einen den rechtsstaatlichen Gedanken zum Ausdruck, Belastungen durch das Verfahren so gering wie möglich zu halten. Zum anderen wird angenommen, die kriminalpräventive Wirkung sei größer, wenn die "Strafe der Tat auf den Fuß" folge, weil sich dann der Täter im Augenblick der Verurteilung noch seiner Tat bewusst sei.⁶⁰⁵⁷ Nur wenige Stimmen weisen darauf hin, dass belastbare empirische Befunde für diese angenommene Verfahrenswirkung fehlen;⁶⁰⁵⁸ Dünkel bezeichnet diese Annahme sogar als "Mythos".⁶⁰⁵⁹

Ausgehend von der Annahme, eine verkürzte Verfahrensdauer sei kriminalpräventiv besonders günstig, wurden seit Ende der 1990er Jahre in verschiedenen Modellprojekten⁶⁰⁶⁰ durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen versucht.⁶⁰⁶¹ Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. „Den mittlerweile zahlreichen »Häusern des Jugendrechts« bzw. »Diversionstagen« ist von den verantwortlichen Kriminalpolitikern publikumswirksam zugeschrieben worden, sie verkürzten Jugendstrafverfahren, verbesserten die Kooperation unter den beteiligten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt, Jugendgericht) und verringerten so die Rückfallhäufigkeit.“⁶⁰⁶² Wegen der mit dieser Konzentration drohenden "Eingriffskumulation" sowie Abstrichen "bei diversen Aspekten der Gewaltenteilung (namentlich: dem zwischeninstitutionellen Datenschutz)"⁶⁰⁶³ wurden Bedenken aus juristischer Sicht erhoben. Ferner wurden Zweifel in funktionaler Hinsicht geäußert: "Die hier gleichsam erzwungene Harmonisierung der von Haus aus unterschiedlichen Rechtsformen, Verfahren, Aufgaben und Selbstverständnisse der Beteiligten (u. a. Präventiv- versus Beistandsorientierung) muss nämlich entweder scheitern (d. h. in gegenseitige Blockaden münden) oder zu Bedeutungsverlusten bei einzelnen der beteiligten Institutionen führen (insbesondere durch Einvernahme der Jugendhilfe für Strafverfolgungszwecke oder jedenfalls durch einen dahingehenden Eindruck bei ihrem Klientel."⁶⁰⁶⁴

1997 wurde in Stuttgart das Projektbüro "Haus des Jugendrechts" eingerichtet, das 1998 in einem Gesamtprojektkonzept seinen Abschluss fand. Polizei, Staatsanwaltschaft und

6057 Vgl. die Nachweise bei Mertens 2003, S. 162.

6058 Vgl. u.a. DVJJ-Vorstand 2012; Verrel 2012, S. 530.

6059 Dünkel 2015a, S. 20; Dünkel 2015c, S. 275.

6060 Zu einer Übersicht vgl. Tausendteufel/Ohder 2014, S. 11 ff.

6061 Walsh 2017, S. 33, meint dagegen, die implementierten Projekte hätten eher eine "generalpräventive Zielsetzung ... da in den Projekten »Signale« gegenüber anderen Tätern gesetzt werden sollten."

6062 Neubacher et al. 2012, S. 455.

6063 Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 18.

6064 Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 18.

Jugendgerichtshilfe konnten ab 1999 „unter einem Dach“ zusammenarbeiten, um die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen zu verbessern mit den Zielen einer angemessenen und abgestimmten Reaktion auf Jugenddelinquenz, der Verkürzung der Jugendstrafverfahren und der Stärkung der Prävention.⁶⁰⁶⁵ Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung e.V. in Mainz.⁶⁰⁶⁶

In Frankfurt a.M wurde 1999 die „Gemeinsame Arbeitsgruppe »Intensivtäter« von Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Polizei“ eingerichtet, die „Intensivtäter“ jeglichen Alters durch ein speziell koordiniertes Vorgehen bearbeitet. Die polizeilichen Ermittlungen wurden der polizeiinternen „Arbeitsgruppe Täterorientierte Ermittlungen“ übertragen. Die StA soll das Verfahren vorrangig bearbeiten, stets Anklage erheben, der ermittelnde Staatsanwalt soll die Sitzungsververtretung persönlich übernehmen.⁶⁰⁶⁷ Das Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt führt zu dem Projekt eine Begleitforschung durch, die u.a. auch der Effektivität hinsichtlich einer Verkürzung der Verfahrensdauer dienen soll.⁶⁰⁶⁸ Der Abschlussbericht liegt vor, wurde aber, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht.

1998 wurde in Hessen das „Wiesbadener Modell“⁶⁰⁶⁹ initiiert, dem bald weitere Modellstädte in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen und in Brandenburg folgten. In Wiesbaden soll bei den im vorgezogenen Jugendverfahren abgeurteilten Jugendlichen eine „wesentlich geringere Rückfallrate zu verzeichnen (sein) ... Belege für derartige Aussagen lassen sich allerdings nicht finden, da bisher keine wissenschaftliche Evaluation stattfand.“⁶⁰⁷⁰

Nach dem Vorbild des „Wiesbadener Modells“⁶⁰⁷¹ wurde 1999 in Flensburg das Modellvorhaben „Vorrangiges Jugendstrafverfahren“ gestartet mit dem Ziel, dass bei bestimmten Tätergruppen die Hauptverhandlung innerhalb von vier Wochen nach der letzten verantwortlichen Beschuldigtenvernehmung durchgeführt werden soll.⁶⁰⁷² Das "Vorrangige Jugendverfahren" soll vornehmlich angewendet werden bei jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern, Tätern auffälliger Gewalttaten, insbesondere wenn deren Opfer vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen (im Schulbereich, bei gemeinsamer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und so weiter) oder bei Tätern, die in der Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld (Banden, Cliques) in weitere Straffälligkeit abzugleiten. Darüber hinaus findet es Anwendung bei Tätern, bei denen die Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen eine starke Wiederholungsgefahr

6065 Dorfner 2003; Feuerhelm/Kügler 2003.

6066 Feuerhelm/Kügler 2003.

6067 Guttke/Jasch 2003, S. 176.

6068 Prittwitz 2003.

6069 „Schnelles Jugendstrafverfahren in besonderen Fällen in Wiesbaden“.

6070 Laue 2011, S. 108.

6071 Laue 2011, S. 98.

6072 Stahlmann-Liebelt 2003, S. 140; Laue 2011, S. 93 ff.

begründet.⁶⁰⁷³ Mittlerweile wird das vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein flächendeckend betrieben, allerdings mit örtlich leichten Abweichungen.⁶⁰⁷⁴

Durch eine Richtlinie des Generalstaatsanwalts wurde im Jahr 2000 in Brandenburg das vorrangige Jugendverfahren eingeführt.⁶⁰⁷⁵

In Anlehnung an das Flensburger Modell wurde 2002 in Niedersachsen das „vorrangige Jugendverfahren“ modellhaft in ausgewählten Gebieten eingeführt. Eine Begleitforschung wird nicht durchgeführt.⁶⁰⁷⁶

Im Jahr 2000 vereinbarten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und das Amtsgericht in Münster, für jugendliche Intensivtäter ein zügiges Jugendstrafverfahren - „B-Verfahren“ - durchzuführen. Statt in bisher sechs bis sieben Monaten sollte das Verfahren spätestens innerhalb von zehn bis zwölf Wochen abgeschlossen sein. Die zügige Erledigung sollte delinquenzmindernd wirken. Die Begleitforschung wird durch das Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster durchgeführt. Ein Zwischenbericht wurde 2008 veröffentlicht;⁶⁰⁷⁷ das Ergebnis der Fortuntersuchung 2016.⁶⁰⁷⁸

2005 wurde in Ludwigshafen das Haus des Jugendrechts (JuReLu) eröffnet,⁶⁰⁷⁹ das durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz evaluiert wurde. Mit der Einrichtung des JuReLu wurde vor allem das Ziel einer „beschleunigte(n) und qualitativ verbesserte(n) Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten“⁶⁰⁸⁰ verbunden.

Ebenfalls auf eine Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens zielt das 2008 von Kirsten Heisig⁶⁰⁸¹ und Stephan Kuperion⁶⁰⁸² initiierte Neuköllner Modell ab,⁶⁰⁸³ das 2009 eröffnete „Kölner Haus des Jugendrechts“⁶⁰⁸⁴ sowie das "Bamberger Modell". 2011 wurde das Haus des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst eröffnet.⁶⁰⁸⁵

Ein völlig anderes Modell als diese Häuser des Jugendrechts liegt den inzwischen in zahlreichen Städten gegründeten Jugendrechtshäusern zugrunde. Sie setzen zeitlich früher an und verfolgen vor allem kriminalpräventive Ziele. Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser beschreibt auf seiner homepage Ziele und Methoden der Jugendrechtshäuser:

6073 Laue 2011, S. 96 ff.

6074 Laue 2011, S. 98 ff.

6075 Laue 2011, S. 108 f.

6076 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, S. 269.

6077 Khostevan 2008.

6078 Boers/Krawinkel 2016.

6079 Müller et al. 2008.

6080 Müller et al. 2008, S. 52.

6081 Heisig 2010, S. 177 ff.

6082 Vgl. das bei Ben Miled 2017, S. 141 ff. abgedruckte Konzeptpapier sowie die auf dieses Papier gestützte Darstellung des Verfahrensablaufs S. 67 ff.

6083 Vgl. aber die kritische Stellungnahme von Frenzel 2011.

6084 Kritisch Riekenbrauk 2014.

6085 Fünfsinn/Winkler 2011.

"Die Jugendrechtshäuser ...

- sind regionale Präventionseinrichtungen auf rechtspädagogischer Basis.
- arbeiten als niederschwellige Hilfs-, Bildungs-, Erziehungs- und Diskussionsbörsen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie für ihre Eltern, Betreuer, Erzieher und Lehrkräfte – im Alltag, rund um das Recht, Rechtsbewusstsein und Sozialkompetenz.
- tragen zur ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung für ein friedliches und tolerantes Miteinander bei.
- unterstützen als freie Träger den Staat und dessen Einrichtungen bei der Erfüllung seines Bildungs-, Erziehungs- und Präventionsauftrages im Rahmen des jeweiligen regionalen Präventionsnetzwerkes sowie Elternhäuser, Kindergärten, Schulen, Ausbildungsbetriebe, Jugendhilfeeinrichtungen und die Justiz.⁶⁰⁸⁶

4.10.2 Feuerhelm/Kügler: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt (2003)

Das Projekt wurde am 1.6.1999 begonnen und zum Jahresende 2002 beendet. Die „Institution Haus des Jugendrechts (besteht) mit ihrem bisherigen Aufgabenzuschnitt in der Art einer Experimentierwerkstatt fort.“⁶⁰⁸⁷ Ziele des Projekts waren u.a. eine Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude, ein rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung sowie eine langfristige Reduzierung der Jugendkriminalität.⁶⁰⁸⁸ Der Verfahrensablauf zeichnete sich durch ein hohes Maß an Koordination und Verzahnung aus: „Das Verfahren im Haus des Jugendrechts (ist) durch eine konsequente Koordination bzw. Verzahnung der einzelnen Verfahrensschritte gekennzeichnet. Der Anzeigenerstattung bei der Polizei erfolgt eine sofortige Vorausmeldung an die Staatsanwaltschaft, die wiederum ohne Zeitverzug die Jugendgerichtshilfe informiert. So folgen frühestmögliche ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe und nach Vorlage der Hauptmeldung durch die Polizei ergänzende Diversionsüberlegungen zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Erst danach erfolgt die Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft. Dem Amtsgericht werden die Akten direkt übersandt. Die Verfahren werden außerhalb des üblichen Geschäftsablaufs sofort dem Jugendrichter vorgelegt. Termine werden, soweit möglich, an bereits festgelegte Sitzungstage angehängt. Die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung übernimmt die Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts.“⁶⁰⁸⁹ Diese enge behördenübergreifende Zusammenarbeit hat wegen der Überschneidung der Aufgabenfelder der JGH und der Polizei Kritik hervorgerufen, die auch auf die Gefahr der Verletzung des Datenschutzes aufmerksam gemacht hat.⁶⁰⁹⁰

6086 <http://jugendrechtshaus.de/jrh/index.php>. Vgl. hierzu Hasseln 2000; Hasseln-Grindel 2010; Lüth 2010; Merkel 2010.

6087 Dorfner 2003, S. 150.

6088 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 6.

6089 Dorfner 2003, S. 148.

6090 Gerhard 2011.

Die Begleitforschung beschränkte sich auf eine „formative Evaluation“.⁶⁰⁹¹ Das Ziel der langfristigen Reduzierung von Jugendkriminalität konnte innerhalb der Projektlaufzeit von drei Jahren „schon aus logischen Gründen“⁶⁰⁹² nicht Untersuchungsgegenstand sein. Bearbeitet wurden im „Haus des Jugendrechts“ „alle Fälle mit Ausnahme von Delikten, deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erfordern (z. B. Kapitalverbrechen, Rauschgift-handel).“⁶⁰⁹³ Projektgebiet war der Stuttgarter Stadtbezirk Bad Cannstatt (mit Ausnahme zweier kleinerer Wohnquartiere). Die Begleitforschung bildete eine Vergleichsgruppe aus allen unter 21-jährigen Beschuldigten, die im Projektgebiet wohnhaft waren und 1998 ein staatsanwaltschaftliches Jugendstrafverfahren hatten.⁶⁰⁹⁴

Der Vergleich der Verfahrensdauer zwischen den Verfahren aus 1998 und den Datensätzen der Projekt-Begleitforschung (16.1999 bis 31.5.2002) ergab insgesamt eine Halbierung der Verfahrensdauer. Im Einzelnen zeigte sich:

- Die Bearbeitungszeit vom Eingang bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft verkürzte sich im Mittelwert von 105,1 auf 51,6 Kalendertage (-51 %).
- Die Bearbeitungszeit innerhalb der Staatsanwaltschaft verkürzte sich im Mittelwert von 52,2 auf 15,3 Kalendertage (-71 %).
- Die Bearbeitungszeit vom Eingang bei der Polizei bis zur Erledigung durch das Amtsgericht verkürzte sich im Mittelwert von 229,9 auf 105 Kalendertage (-54 %).⁶⁰⁹⁵

Diese Verkürzung beruhte freilich nicht nur auf der konsequenten Koordination und Verzahnung, sondern auch auf einer Änderung der Erledigungsstrukturen bei Staatsanwaltschaft und Gericht.

- Die Staatsanwaltschaft stellte vermehrt Verfahren gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 153 Abs. 1 StPO ein und beantragte häufiger eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren. Der Anteil der Diversionsentscheidungen stieg von 30 % (1998) auf 38 % während der Projektzeit. Der Anteil der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren oder im vereinfachten Jugendverfahren stieg von 5,3 % auf 12,4 %. Der Anteil der Anklagen ging von 49,3 % auf 30,7 % zurück.⁶⁰⁹⁶ Diese stärkere Nutzung von Verfahren, die innerhalb kurzer Zeit erledigt werden können, dürfte einen Teil der gemessenen Verfahrensverkürzungen erklären. Nicht kontrolliert wurde von der Begleitforschung eine etwaige Veränderung der Deliktsstruktur.
- Noch stärker hat sich die Erledigungsstruktur des Jugendgerichts gewandelt. Der Anteil der Verurteilungen ging von 65,5 % auf 36,1 % zurück, es erfolgten deutlich

6091 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 9.

6092 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 11.

6093 Dorfner 2003, S. 147.

6094 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 103 f.

6095 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 105 ff.

6096 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 214, Tab. 23, eigene Berechnungen. Nicht berücksichtigt wurden Abgaben innerhalb der StA, Einstellungen wegen Strafunmündigkeit, wegen fehlenden Strafantrags, Einstellungen gem. § 154 Abs. 1 StPO sowie sonstige Erledigungen, wie z.B. Abgaben an eine andere StA.

mehr Verbindungen (von 4,9 % auf 13,2 %) und mehr Einstellungen gem. § 47 JGG (von 20,9 % auf 34,2 %).⁶⁰⁹⁷

Bei den Urteilsinhalten zeigten sich ebenfalls deutliche Änderungen. Der Anteil der auf gemeinnützige Arbeit sowie auf Wiedergutmachung lautenden Weisungen/Auflagen nahm zu, die Geldzahlungsaufgabe ging zurück. Der Anteil der Weisungen stieg von 0 % auf 8 %.⁶⁰⁹⁸ Nicht explizit festgehalten wird von der Begleitforschung, ob zwischen 1998 und 2002 ein Richterwechsel stattfand.

Insgesamt ist es danach gelungen, die Verfahrensdauer erheblich zu verkürzen und Verfahren vermehrt durch Diversion oder vereinfachtes Jugendverfahren zu erledigen. Diese Änderung der Erledigungsstruktur dürfte einen Teil der Verkürzung der Verfahrensdauer erklären. Ob und inwieweit die schnellere Erledigung die Rückfallraten beeinflusst, wurde, wie erwähnt, nicht untersucht.

4.10.3 Khostevan und Boers/Krawinkel: Münsteraner „B-Verfahren“ (2008, 2016)

Durch eine besondere Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens eine Verringerung der Rückfallraten und damit der Jugenddelinquenz zu erreichen, war Ziel des im Jahr 2000 von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und dem Amtsgericht vereinbarten Modellprojekts (sogenanntes B-Verfahren) in Münster. Zwischen Tatzeitpunkt und Urteil sollten möglichst nicht mehr als zehn Wochen liegen. Das Modellprojekt wurde auf jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter⁶⁰⁹⁹ beschränkt, für die folgende Kriterien⁶¹⁰⁰ aufgestellt wurden:

- „1. Täter, die entweder in der Liste des LKA Düsseldorf als solche bezeichnet werden, wobei zumindest eine Gewalttat oder mindestens ein Diebstahl im besonders schweren Fall oder schwerere Delikte vorliegen,
2. wenn es sich um erhebliche Taten handelt, die in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt haben,
- 3: wenn zu erwarten ist, dass sich von der beschleunigten Aburteilung von Rädelsführern eine Signalwirkung gegenüber anderen Beteiligten ergeben wurde,
4. oder wenn sich aus anderen Kriterien eine erhebliche kriminelle Karriere des Täters abzeichnet.“⁶¹⁰¹

6097 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 214, Tab. 24, eigene Berechnungen. Nicht berücksichtigt wurden Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO.

6098 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 114, Abbildung 28.

6099 Kritisch deshalb Tausendteufel/Ohder (2014, S. 13): "Da das Beschleunigungsgebot zunächst grundsätzlich für alle Jugendstrafverfahren gilt, verweist die Beschränkung auf Mehrfachtäter auf eine Gewichtung bei den Zielsetzungen: Es geht nicht darum, dem Täter bspw. die Belastungen eines Prozesses zu ersparen, sondern bei ihm eine Form der Abschreckung zu erzeugen."

6100 Zur Kritik an diesen empirisch unergiebigsten Kriterien, die Zweckmäßigkeitserwägungen Tür und Tor öffnen, vgl. Khostevan 2008, S. 21 m.w.N.

6101 Khostevan 2008, S. 21.

Das Modellprojekt wurde vom Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster wissenschaftlich begleitet. In die Erstuntersuchung von Khostevan wurden alle 34 jungen Tatverdächtigen einbezogen, die im ersten Projektzeitraum von Dezember 2000 bis September 2004 von der Polizei in Münster als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft worden waren. In die Untersuchungsgruppe einbezogen wurden 12 der 34 Probanden, deren Verfahren "zügig", nämlich innerhalb von 13 Wochen abgeschlossen worden waren.⁶¹⁰² Die Vergleichsgruppe bildeten die restlichen 22 Probanden, die zwar von der Polizei ebenfalls als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft worden waren, deren Verfahrensabschluss aber nicht innerhalb von 13 Wochen erfolgte.

In der Anfangsphase des Projekts im Jahr 2000 wurde eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer auf zwei bis drei Monate erreicht. Bis 2002 dauerten B-Verfahren im Durchschnitt 16,5 Wochen, die Verfahren der Vergleichsgruppe dagegen 26,7 Wochen. Im weiteren Verlauf stieg die Verfahrensdauer in den B-Verfahren wieder deutlich an. Ab 2003 betrug sie im Schnitt 32,3 Wochen, bei der Vergleichsgruppe 35,1 Wochen.⁶¹⁰³ 2005 dauerten die B-Verfahren mit 43,7 Wochen sogar länger als die der Vergleichsgruppen (33,8 Wochen). Im Schnitt der beiden letzten Jahre ist deshalb kein Unterschied in der Verfahrensdauer zwischen den normalen und den zur besonders zügigen Bearbeitung vorgesehenen B-Verfahren zu erkennen.

In das Projekt waren die Träger gemeinnütziger Arbeit und die Arrest- und Vollzugsanstalten nicht eingebunden. Einem zügigen Verfahren folgte deshalb die Sanktion nicht unbedingt zügig. Bis zur Vollstreckung des Jugendarrests vergingen durchschnittlich zwölf Wochen seit dem Urteil; „eine zügigere Zuteilung eines Arrestplatzes an Jugendliche im B-Verfahren konnte nicht festgestellt werden.“⁶¹⁰⁴ Arbeitsstunden konnten vielfach erst nach wochenlanger Verzögerung abgeleistet werden.⁶¹⁰⁵

Längerfristige Effekte, vor allem auf den Rückfall, konnten wegen des zeitlich begrenzten Erhebungszeitraums nicht nachgewiesen werden. Vermutet wurde, dass die postulierten rückfallreduzierenden Effekte des zügigen Verfahrens deshalb nicht erreicht werden konnten, weil der Zeitraum bis zur Vollstreckung des Urteils zu groß war.⁶¹⁰⁶ Khostevan konnte lediglich feststellen, „dass sich ein zügiges Verfahren zumindest nicht negativ auf die Rückfallgeschwindigkeit ausgewirkt hat, wenn auch für den bisherigen Beobachtungszeitraum kaum Veränderungen auf den Rückfall sichtbar wurden. Von zeitnah eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Jugendhilfemaßnahmen ging ebenso eine eher leicht delinquenzmoderierende Wirkung aus wie von zügigen Urteilen. Das zügige Verfahren hat sich auch in der üblichen Delinquenzrückentwicklung bei den einzelnen Tätern zumindest nicht negativ ausgewirkt. Die schnelle Intervention führte in der Regel dazu, dass die Jugendlichen das Verfahren und die Sanktion als gerecht empfanden. Der Effekt des zeitnahen

6102 Khostevan 2008, S. 54, 57.

6103 Khostevan 2008, S. 145 ff.

6104 Vgl. Khostevan 2008, S. 172.

6105 Vgl. Khostevan 2008, S. 173, die Daten sind insoweit allerdings lückenhaft.

6106 Boers/Krawinkel 2016, S. 17.

Einschreitens erhöhte sich deutlich, wenn bereits das erste Strafverfahren zügig erfolgte.⁶¹⁰⁷

Da die Dauer der B-Verfahren fast mit der regelmäßigen Verfahrensdauer übereinstimmte, wurde es 2009 durch das Konzept für jugendliche Intensivtäter (JIT) abgelöst.⁶¹⁰⁸ 2014 wurde auch in Münster das Intensivtäterprogramm "Kurve kriegen" eingeführt.⁶¹⁰⁹

2010 wurde vom Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster eine Fortuntersuchung begonnen, in der u.a. die "Hellfelddaten aller ursprünglich in das Programm aufgenommenen und noch erreichbaren 32 Probanden weiter erhoben" wurden sowie untersucht wurde, "ob und wie das zügige Jugendstrafverfahren das Rückfallgeschehen beeinflussen konnte".⁶¹¹⁰ Vermutet worden war, dass möglicherweise der nur bis zum Alter von 20 Jahre reichende Nachuntersuchungszeitraum zu kurz war. Zum Zeitpunkt der Durchführung des zügigen Jugendstrafverfahrens waren die Probanden zwischen 14 und 18 Jahre alt. Die Fortuntersuchung von 32 Probanden der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe⁶¹¹¹ erlaubte eine Untersuchung der Rückfallkriminalität im Hellfeld bis zu einem Durchschnittsalter von 23 Jahren.⁶¹¹² Der Vergleich der Registrierungsverläufe der beiden Gruppen ergab insgesamt keine wesentlichen Unterschiede.⁶¹¹³ "Allerdings waren die Probanden der Untersuchungsgruppe schon seit dem Kindesalter sowohl hinsichtlich der Registrierungshäufigkeit als auch hinsichtlich der Delikts- und Sanktionsschwere stärker belastet. Die Jugendgerichte hatten das zügige Jugendstrafverfahren vornehmlich mit stärker gefährdeten Jugendlichen durchgeführt. Insofern kann wegen des gleichwohl ähnlich deutlichen, wenngleich verzögerten Registrierungsrückgangs ein delinquenzverringender Effekt des zügigen Verfahrens nicht ausgeschlossen werden."⁶¹¹⁴ Zutreffend wird freilich betont, dass angesichts der kleinen Stichprobe von 11 Probanden der Untersuchungs- und 21 Probanden der Vergleichsgruppe diese Ergebnisse nicht generalisierbar sind.⁶¹¹⁵

4.10.4 Müller et al.: Das „Haus des Jugendrechts“ (JuReLu) in Ludwigshafen (2008)

Neben dem Ziel einer „beschleunigte(n) und qualitativ verbesserte(n) Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten“⁶¹¹⁶ wurden die folgenden konkreten Ziele verfolgt:

1. „Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege in Ludwigshafen
2. Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation

6107 Khostevan 2008, S. 245.

6108 Vgl. zur Evaluation dieses Konzepts Bliesener/Riesner 2012.

6109 Vgl. zur Evaluation Bliesener et al. 2015.

6110 Boers/Krawinkel 2016, S. 14.

6111 Je 1 Proband der jeweiligen Gruppe konnte in der Fortuntersuchung wegen Todes bzw. Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden.

6112 Boers/Krawinkel 2016, S. 40.

6113 Boers/Krawinkel 2016, S. 60 ff.

6114 Boers/Krawinkel 2016, S. 113.

6115 Boers/Krawinkel 2016, S. 117.

6116 Müller et al. 2008, S. 52.

3. Ausweitung der Diversionsstrategie
4. Ausbau ambulanter Maßnahmen
5. Stärkere Berücksichtigung der Opferbelange
6. Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs
7. Konzentration auf Mehrfach- und Intensivtäter
8. Prävention
9. Verbesserte Zusammenarbeit mit Schulen
10. Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung ...

Das Haus des Jugendrechts zielt insgesamt auf die Verknüpfung von Jugendstrafverfahren mit sinnvollen pädagogischen Angeboten für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. ... Die Verankerung des JuReLu in Jugendhilfeplanungsprozessen bildet eine zentrale Voraussetzung dafür, um auch präventive Handlungsstrategien in Kooperation mit der Polizei zielgenauer gestalten zu können.⁶¹¹⁷ Das JuReLu versteht sich als Weiterentwicklung des Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ mit einer stärkeren Betonung der Jugendhilfe.⁶¹¹⁸

Die Evaluation des JuReLu setzte ihren Schwerpunkt auf die Untersuchung der Dauer der Jugendstrafverfahren, der Kooperation zwischen den Institutionen und den Reaktionen der verfahrensbeteiligten Institutionen auf die delinquenten Handlungen der jungen Menschen.⁶¹¹⁹ Die Legalbewährung der sanktionierten jungen Menschen wurde nicht untersucht. Die Evaluation betraf den Zeitraum vom 01.09.2005 bis zum 31.08.2007. Um Vergleichsdaten zu gewinnen, wurden die Erhebungsbögen von Polizeibeamten ab 1.5.2005 ausgefüllt.⁶¹²⁰

Die Evaluation ergab eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer insgesamt wie zwischen sämtlichen einzelnen Instanzen.⁶¹²¹ Ohne Kontrolle von etwaigen Veränderungen der Tatverdächtigenstruktur,⁶¹²² des Deliktsspektrums und der Erledigungsstile wurde festgestellt: „Im Modellzeitraum wurde die Laufzeit der Akten von der Polizei zur Staatsanwaltschaft von durchschnittlich 17 auf 4 Tage reduziert. Die Verfahrensdauer von der Aufnahme des Falls bei der Polizei bis zur Abverfügung der Staatsanwaltschaft konnte durchschnittlich um fast 3 Monate verkürzt werden. Im JuReLu braucht ein Fall bis zur Abverfügung der Staatsanwaltschaft durchschnittlich 4 Monate. Die Hälfte aller Fälle wird allerdings deutlich schneller abverfügt. Noch deutlicher wird der Effekt bei Anklageerhebungen. Hier hat sich die Verfahrensdauer um über 9 Monate verkürzt. Vom Eingang bei der Polizei bis zur Anklageerhebung braucht ein Fall am Ende der Modellphase

6117 Müller et al. 2008, S. 52 f.

6118 Vgl. Müller et al. 2008, S. 70.

6119 Vgl. Müller et al. 2008, S. 71.

6120 Vgl. Müller et al. 2008, S. 74.

6121 Vgl. Müller et al. 2008, S. 98 ff.

6122 18 % der TV waren Kinder, d.h. im JuReLu ging es nicht nur um Qualifizierung des Jugendstrafverfahrens (vgl. Müller et al. 2008, S. 81).

durchschnittlich 5 Monate.“⁶¹²³ Diese teilweise erhebliche Verkürzung wird auf die innerorganisatorischen Veränderungen und auf die Schaffung von Kooperationsgremien zurückgeführt. „Durch die Anbindung der Staatsanwaltschaft an das JuReLu konnten Aktenlaufzeiten zwischen der Polizei und dem Dezernat für Jugend deutlich reduziert und vereinfacht werden. Gleiches gilt für die Informationsweitergabe an das Jugendamt und den Pfälzischen Verein. Verfahrensverkürzend wirken sich aber auch die neu geschaffenen Gremienstrukturen (z.B. Frühbesprechung) aus. Durch das strukturell verankerte Instrument der gemeinsamen »Frühbesprechung« können die Polizei und die Staatsanwaltschaft abgestimmte Handlungsstrategien entwickeln, die auch eine frühzeitigere Einbindung der Jugendhilfe ermöglichen.“⁶¹²⁴

Veränderungen wurden ferner in den Erledigungsstilen beobachtet. Mangels Daten war allerdings ein Vergleich mit der Zeit vor dem Projekt nicht möglich. Interviews mit den beteiligten Fachkräften zufolge soll aber „das Mittel der Diversion im Vergleich zu der Zeit vorher nicht nur quantitativ stark an Bedeutung gewonnen hat, sondern auch eine qualitative Weiterentwicklung erfahren“⁶¹²⁵ haben. Die staatsanwaltschaftliche Diversionsquote betrug 57,4 %, ⁶¹²⁶ wobei Divisionsentscheidungen „in aller Regel“ mit entsprechenden Maßnahmen flankiert wurden,⁶¹²⁷ vor allem durch schriftliche Ermahnungen sowie durch sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen.⁶¹²⁸

Das Modellprojekt JuReLu sollte auch ein Kooperations- und Organisationsentwicklungsprojekt von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe sein. „Strukturen, Kompetenzen und Handlungslogiken“ dieser Institutionen sind verschieden. „Kooperation bedeutet in diesem Feld also mehr, als nur die gemeinsame Aufgabe in den Mittelpunkt zu stellen, sondern eine komplementäre Verhältnisbestimmung zu betreiben, die ganz besonders danach fragt wie durch die Unterschiede der beteiligten Partner über abgestimmte Organisationsstrukturen, -abläufe und Konzepte »neue Wege« entwickelt werden können.“⁶¹²⁹ Die Befragung ergab, dass „fast alle Kooperationspartner“ die Zusammenarbeitspraxis vor der Einrichtung des JuReLu als wenig zuträglich (beschrieben haben), um "gute Fallarbeit" umsetzen zu können. "Vor allem die Jugendhilfe im Strafverfahren und die Polizei gaben an, dass zuvor wenig Wissen über die Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätze der jeweils anderen Institution vorlagen, der Informationsfluss nicht hinreichend geregelt, Konfliktbearbeitungsstrategien kaum vorhanden und dadurch eine Kultur des Misstrauens befördert wurde. Im Projektverlauf hat sich nach Einschätzung der

6123 Vgl. Müller et al. 2008, S. 121 f. Wegen der Kürze des Untersuchungszeitraums konnten freilich einige Dimensionen nicht abschließend geklärt werden. So ist z.B. die Verfahrensverkürzung in Anklageverfahren etwas unterschätzt, weil Verfahren mit besonders langen Verfahrenslaufzeiten im letzten Jahr der Projektphase in der Auswertung nicht berücksichtigt werden konnten.

6124 Vgl. Müller et al. 2008, S. 122.

6125 Vgl. Müller et al. 2008, S. 128.

6126 Berechnet aufgrund der Angaben in Abb. 43, S. 132, als Prozentsatz von § 45 JGG (n=919) an der Summe aus Diversion, Anklage, Strafbefehl (N= 1.602).

6127 Vgl. Müller et al. 2008, S. 133. Wie häufig Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG erfolgten, wurde nicht mitgeteilt.

6128 Auf Arbeitsleistungen entfielen 29 % aller Maßnahmen nach § 45 JGG (Mehrfachnennungen). In welchem Umfang diese Maßnahme auch sozialpädagogisch betreut wurde, wird nicht mitgeteilt (vgl. Müller et al. 2008, S. 134 ff.).

6129 Müller et al. 2008, S. 168.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe die Kooperationsqualität merklich verbessert und auf einem hohen Niveau eingespielt. Alle Beteiligten geben an, dass sich der Informationsfluss weiterentwickelt, die Wissensbasis übereinander verbreitert, die jeweiligen Aufgaben und Rollen geklärt, Verlässlichkeit eingestellt und damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eingetreten ist.“⁶¹³⁰ Insofern ist eine gelingende Umsetzung von Häusern des Jugendrechts auch ein „gemeinsamer Bildungs- und Qualifizierungsprozess der beteiligten Partner.“⁶¹³¹

4.10.5 Laue: Das vorrangige Jugendverfahren in den LG-Bezirken Flensburg und Itzehoe (2011)

Die Evaluation des vorrangigen Jugendverfahrens in Schleswig-Holstein beschränkte sich auf die im Jahr 2006 in den LG-Bezirken Flensburg und Itzehoe durchgeführten Verfahren. Ausgewertet werden konnten insgesamt 87 Akten (76 von der StA Itzehoe, 11 von der StA Flensburg), in denen in insgesamt 64 Fällen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde.⁶¹³² Inwieweit die in das vorrangige Jugendverfahren einzubeziehenden Tätergruppen (Intensivtäter, Täter auffälliger Gewalttaten, Täter, die in der Gefahr stehen, in eine kriminelle Karriere zu geraten) den Zielgruppenvorgaben entsprachen, konnte nicht abschließend geklärt werden, da die Kriterien ein hohes Maß an Einzelfall- und Ermessensentscheidungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft erlaubten.⁶¹³³ Das angestrebte Ziel, zwischen der letzten polizeilichen Vernehmung und der Hauptverhandlung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen, wurde überwiegend nicht erreicht. Im LG-Bezirk Flensburg wurden lediglich 36 %, im LG-Bezirk Itzehoe nur 22 % der Verfahren in dieser Zeit erledigt.⁶¹³⁴ Da keine Vergleichsgruppe gebildet werden konnte, lässt sich nicht beurteilen, inwiefern es insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung gekommen ist.

Ob von der schnelleren Erledigung ein „erzieherischer Effekt“ ausgegangen ist, wurde zwar von einem Großteil der am Verfahren Beteiligten bejaht; objektiviert werden konnte dieser Befund aber nicht. Denn 96 % der Probanden sind in der Folgezeit wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten.⁶¹³⁵ Von einer nennenswerten Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit kann deshalb nicht ausgegangen werden. Mangels Vergleichsgruppe kann auch nichts darüber ausgesagt werden, ob – wenn schon nicht die Rückfälligkeit insgesamt – so doch zumindest die Rückfallgeschwindigkeit, die Zahl oder die Schwere der Delikte zurückgegangen sind.

4.10.6 Linz: Häuser des Jugendrechts in Hessen (2013)

Hauptziele der Ende 2000 bzw. Anfang 2001 eröffneten beiden Häuser des Jugendrechts in Hessen (Frankfurt a. M./Höchst und Wiesbaden) sind

- "die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu optimieren,

6130 Müller et al. 2008, S. 169.

6131 Müller et al. 2008, S. 254.

6132 Laue 2011, S. 187.

6133 Laue 2011, S. 194 ff., 254 ff.

6134 Laue 2011, S. 214 f., 268 f.

6135 Laue 2011, S. 349.

- eine höchstmögliche Effektivität im Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen parallelen und ganzheitlichen Ansatz der beteiligten Institutionen,
- eine zeitnahe Reaktion durch die Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen sowie
- die Stärkung der Präventionsarbeit.⁶¹³⁶

Die vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa 2010 in Auftrag gegebene formative Evaluation sollte die Umsetzung des Konzepts und den Entwicklungsprozess beschreiben und analysieren.⁶¹³⁷ Aufgrund der Befristung der Evaluation auf drei Jahre (2010-2012) wurde das mit diesen Häusern verfolgte "Ziel der langfristigen Reduzierung der Jugenddelinquenz nicht in die Fragestellung der Begleitforschung aufgenommen."⁶¹³⁸

Für das Haus des Jugendrechts Wiesbaden wurde erst gegen Ende der Evaluation ein tragfähiges Konzept entwickelt.⁶¹³⁹ Nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden worden waren, wurde nach Einschätzung der Mitarbeiter eine Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit erreicht. An dem Konzept fanden sie besonders gut die kurzen Wege, eine bessere Kommunikation und direktere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen.⁶¹⁴⁰ Eine Verkürzung der Verfahrensdauer erfolgte nicht bei allen Institutionen.⁶¹⁴¹ Der Median, der robuster ist gegen extrem abweichenden Werte, wie sie durch einzelne Großverfahren verursacht werden können, ist zwischen 2010 und 2012 bei der Polizei⁶¹⁴² von 30 auf 29 Tage, bei der StA⁶¹⁴³ von 3 auf 2 Tage zurückgegangen, bei Gericht⁶¹⁴⁴ dagegen von 105 auf 169 Tage angestiegen.⁶¹⁴⁵

Für das Haus des Jugendrechts Frankfurt a. M./Höchst bestand von Anfang an Einverständnis über die Konzeption. Von den Mitarbeitern wurden besonders geschätzt "die kurzen Wege zu den anderen Institutionen, die persönliche Kommunikation zwischen den Institutionen und dass schnellere Entscheidungen und Handlungen möglich sind."⁶¹⁴⁶ Auch hier wurde das Ziel einer durchgängigen Verkürzung der Verfahrensdauer nicht erreicht.⁶¹⁴⁷ Zwischen 2011 und 2012 stieg bei der Polizei der Median von 31 auf 34, bei der StA ging er zurück von 23 (2010) auf 16 (2012), allerdings mit einem Hoch von 37 im

6136 Linz 2012, S. 54.

6137 Linz 2013, S. XVI.

6138 Linz 2013, S. 7. Für beide Häuser war dies jeweils eines der Ziele (vgl. Linz 2013, S. 12, S. 96).

6139 Linz 2013, S. 91.

6140 Linz 2013, S. 89.

6141 Linz 2013, S. 35 ff.

6142 Zeitraum zwischen Eintragung in der staatsanwaltschaftlichen Datenbank MESTA und Erledigungsdatum der StA.

6143 Zeitraum zwischen Eingang und Ausgang bei der Polizei.

6144 Zeitraum zwischen Eingang bei Gericht und Entscheidungsdatum des Gerichts. Für das Gericht werden die Werte für die Jahre 2010 und 2011 angegeben.

6145 Linz 2013, S. 35 ff. Der Grund für diesen Anstieg blieb der Begleitforschung unbekannt. S. 38: "Mangels Daten kann nicht nachvollzogen werden, womit dieser deutliche Anstieg der Bearbeitungszeit bei Gericht zusammenhängt."

6146 Linz 2013, S. 125 ff.

6147 Linz 2013, S. 184.

Jahr 2011,⁶¹⁴⁸ bei Gericht ist der Median zwischen 2010 und 2011 von 73 auf 76 gestiegen.⁶¹⁴⁹ Für diese erwartungswidrigen Anstiege sowohl der Mittelwerte als auch der Mediane hat die Begleitforschung mangels Daten zumeist keine Erklärung.

4.10.7 Ebert/Verrel: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) und des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ (2012)

Im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums wurde vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn das seit 2006 in Remscheid laufende Modellprojekt des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) sowie die seit 2008 an mehreren Standorten im Großraum Köln/Bonn eingeführten Projekte des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ evaluiert.⁶¹⁵⁰ Ziel dieser Projekte ist es, durch eine Zuständigkeit des Staatsanwalts nach Bezirken eine bessere Vernetzung, Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten und damit eine Verfahrensbeschleunigung sowie eine Verringerung der Rückfallraten zu erreichen.⁶¹⁵¹ „Beim Staatsanwalt für den Ort (StAfO) wird die jugendstaatsanwaltliche Geschäftsverteilung in der Form verändert, dass die alphabetische Zuständigkeitsverteilung durch eine lokale Zuständigkeit von vorher festgelegten Bezirken ersetzt wird. Die Staatsanwälte selbst verbleiben örtlich jedoch in den Gebäuden der Staatsanwaltschaft. Beim Staatsanwalt vor Ort (StAvO) wird darüber hinaus auch die örtliche Anwesenheit verändert. Anstelle des Verbleibs bei der Staatsanwaltschaft hat der StAvO seinen Sitz am örtlichen Amtsgericht. In beiden Varianten des Modellprojekts ist mithin immer ein und derselbe Staatsanwalt für einen bestimmten Standort zuständig, sodass gewährleistet ist, dass er allen anderen beteiligten Institutionen als fester Ansprechpartner zur Verfügung steht.“⁶¹⁵²

Gestützt auf einen Vorher-Nachher-Vergleich der in der staatsanwaltschaftlichen Datenbank MESTA⁶¹⁵³ gespeicherten Verfahrensdaten (n=14.861) für insgesamt 8 Standorte⁶¹⁵⁴ konnte durchgängig eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens (Zeitraum zwischen Einleitungsdatum bei der Polizei und Erledigungsdatum bei der StA) in „zum Teil beeindruckenden Ausmaß“⁶¹⁵⁵ gemessen werden (vgl. **Schaubild 647**). Das arithmetische Mittel sank von 122,7 auf 112,1 Tage, im Median von 92 auf 77 Tage.⁶¹⁵⁶ Diese Senkung

6148 Linz 2013, S. 126. Der Grund wird in der Umstellung auf neue Arbeitsweisen sowie im höheren Fallaufkommen gesehen.

6149 Linz 2013, S. 128 "Die Gründe hierfür können ... von der Begleitforschung ... nicht nachvollzogen werden."

6150 Ebert 2012; Ebert 2015; Verrel 2012.

6151 Ebert 2012, S. 2 f.; Ebert 2015, S. 32.

6152 Ebert 2012, S. 2.

6153 „MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) ist eine Kooperation der Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen. ... Es handelt sich um ein Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem, das speziell auf die Anforderungen von Staatsanwaltschaften zugeschnitten ist“ (Ebert 2012, S. 4, Anm. 7; vgl. ferner Feltes/Binder 2003).

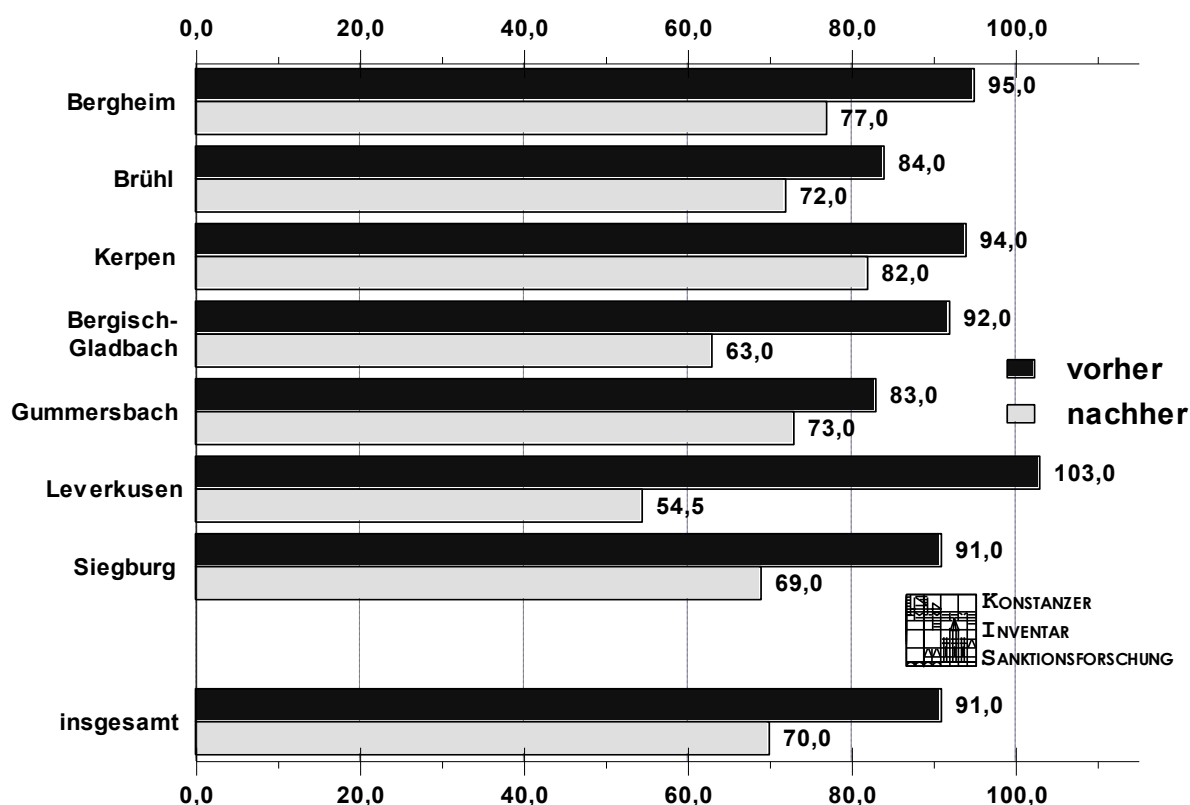
6154 Bergheim, Bergisch-Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen; Siegburg für StAfO sowie Remscheid für StAvO.

6155 Verrel 2012, S. 524.

6156 Der Unterschied zwischen diesen beiden Mittelwerten beruht darauf, dass das arithmetische Mittel durch einige „Ausreißer“ mit langen Verfahrensdauern verzerrt wird (vgl. Ebert 2012, S. 61; Ebert 2015, S. 35).

beruhte allerdings allein auf der Beschleunigung bei dem Projekten StAfO (Rückgang von 91 auf 70 Tage im Median). Im Projekt Remscheid (StAvO) stieg dagegen die Verfahrensdauer von 100 auf 127 Tage,⁶¹⁵⁷ was mit besonderen Bedingungen an diesem Standort erklärt werden kann, weshalb „keine gesicherten Aussagen über das Beschleunigungspotential des StAvO gemacht werden“⁶¹⁵⁸ können.

Schaubild 647: Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median)



Quelle: Ebert 2012, S. 63, Abb. 3, S. 64, Abb. 4. In Ebert 2015, S. 35, Abb. 2, wird für Bergheim der Median (vorher) mit 97 Tagen angegeben.

An drei der sieben Standorte StAfO kam es zu vermehrten informellen Verfahrenserledigungen,⁶¹⁵⁹ an weiteren drei kam dagegen zu einer Erhöhung der Anklagequote,⁶¹⁶⁰ an zwei Standorten wurde deutlich vermehrt von § 76 JGG Gebrauch gemacht,⁶¹⁶¹ an

6157 Ebert 2012, S. 63, Abbildung 3.

6158 Verrel 2012, S. 525. Vgl. ausführlich Ebert 2012, S. 112 ff.; Ebert 2015, S. 36.

6159 Leverkusen, Bergheim, Kerpen (vgl. Ebert 2012, S. 73, 92, 111).

6160 Brühl, Gummersbach, Siegburg (vgl. Ebert 2012, S. 84, 98, 106).

6161 Bergisch-Gladbach, Brühl (vgl. Ebert 2012, S. 80, 84).

einem Standort vermehrt von Verbindungen.⁶¹⁶² Gleichwohl zeigte sich an allen Standorten ein Beschleunigungseffekt. Erreicht wurde diese Verfahrensbeschleunigung wohl dadurch, dass die Staatsanwaltschaft offenbar „durch intensivere Absprachen mit »ihren« Polizeibeamten erreichte, dass die Verfahren von der Polizei bis zur staatsanwaltlichen Entscheidungsreife ausermittelt und damit zeitaufwändige Nachermittlungen vermieden werden ... (bzw.) Verständigungen über die Ermittlungsintensität“⁶¹⁶³ erfolgten. „Ob dieser Effekt zudem stabil ist oder zumindest auch die besondere Motivation der Beteiligten in der Anfangsphase und deren Wissen um die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation eine Rolle gespielt haben, kann hier nicht beurteilt werden, sondern nur durch eine Folgeuntersuchung ermittelt werden.“⁶¹⁶⁴

Entgegen den Erwartungen ging aber der Rückgang der Verfahrensdauern nicht mit einer Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit einher. Ausgewertet wurden 10.453 Beschuldigtendatensätze des MESTA-Datenbestands im Vorher-Nachher-Vergleich, d.h. vor und nach Einführung der StAfO bzw. StAvO. Beschuldigtenbezogen wurde bei den StAfO-Projekten jeweils für einen einjährigen Legalbewährungszeitraum alle neu in METAS registrierten Taten (ausgenommen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO) erfasst und ausgewertet.⁶¹⁶⁵ „Die Rückfalluntersuchung, die jede nach der Bezugstat in MESTA innerhalb eines einjährigen Beobachtungszeitraums registrierte neue Tat berücksichtigte, die nicht zu einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO führte, ergab eine erstaunliche Konstanz der Rückfallrate von insgesamt vorher 27,3 % und nachher 26,4 % ... Eine weiterhin vorgenommene Differenzierung der Rückfälligkeit nach ihrer Geschwindigkeit, Häufigkeit und Einschlägigkeit erbrachte ebenfalls keine signifikanten Unterschiede.“⁶¹⁶⁶ Dieser Befund wird "als nicht beweiskräftig" angesehen, weil der Überprüfungszeitraum von einem Jahr im staatsanwaltlichen Verfahrensregister "zu kurz" sei.⁶¹⁶⁷ Diese Kritik übersieht, dass die "große Mehrzahl der Rückfälle in den ersten vier Quartalen erfolgt."⁶¹⁶⁸ Es hätte sich also bei einem einjährigen Überprüfungszeitraum zumindest eine Tendenz zugunsten der Beschleunigung ergeben müssen. Dem ist nicht so.

Die Änderung der Erledigungspraxis blieb ebenfalls ohne Einfluss auf die Rückfallraten. „So konnte an einem Standort eine erhebliche Zunahme der Diversionsquote von vorher 59 % auf nachher 71 % bzw. eine Abnahme der Anklagequote von 20 % auf 16 % fest-

6162 Bergisch-Gladbach (vgl. Ebert 2012, S. 80).

6163 Verrel 2012, S. 525 f.

6164 Ebert 2012, S. 123.

6165 Der Vorher-Nachher-Zeitraum wurde beim StAvO für die Gruppe vor Umstellung auf das Modellprojekt festgelegt auf 1.1.-31.12.2005 (Bezugsentscheidung) bzw. 2.1.2005-31.12.2006 (Legalbewährung); für die Gruppe nach Umstellung auf den Zeitraum 1.1.-31.12.2007 (Bezugsentscheidung) bzw. 2.1.2007-31.12.2008 (Legalbewährung). Im Projekt StAfO wurde für die Gruppe vor Umstellung auf das Modellprojekt auf die Bezugsentscheidungen in der Zeit vom 1.7.-31.12.2007 (vorher) bzw. 2.7.-2007-31.12.2008 (nachher) abgestellt, für die Gruppe nach Umstellung auf den Zeitraum 1.10.2008-31.3.2009 (vorher) bzw. 2.10.2008-31.3.2010 (nachher) (Ebert 2012, S. 142; Ebert 2015, S. 35).

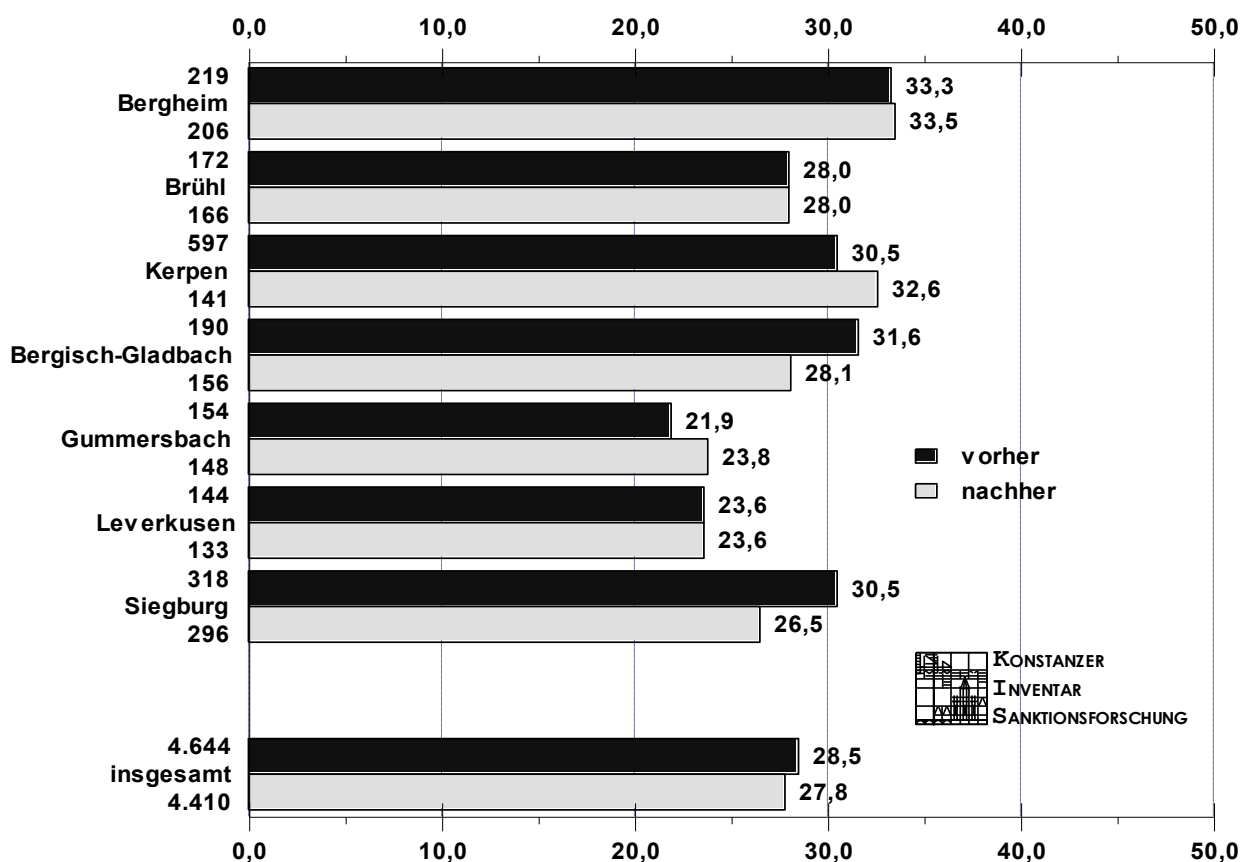
6166 Verrel 2012, S. 526. Eingehend Ebert 2012, S. 143 ff.; Ebert 2015, S. 36. Die Angaben in Ebert 2012, S. 144, Tab. 32, unterscheiden sich geringfügig von den Angaben von Verrel. In Schaubild 648 wurden die Angaben von Ebert übernommen.

6167 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 62, Anm. 115.

6168 Jehle et al. 2016, S. 180, zu den Ergebnissen der Rückfallstatistik 2004 bis 2013 für Sanktionsformen nach JGG. Vgl. hierzu auch oben Fn 4528.

gestellt werden, während die entsprechenden Werte an einem anderen Standort von 61 % auf 52 % gesunken bzw. von 22 % auf 30 % angestiegen sind. Auf die Rückfälligkeit hatte dies jedoch keinen messbaren Einfluss. Sie lag am diversionsfreudiger gewordenen Standort bei vorher 22 % und nachher 24 % und blieb bei dem anderen, vermehrt anklagenden StAfO mit 23,6 % auf exakt dem gleichen Niveau wie vor der Zuständigkeitsumstellung,⁶¹⁶⁹ was zutreffend als eine Bestätigung der These von der Austauschbarkeit der Sanktionen gewertet wird.

Schaubild 648: Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen. Rückfallraten nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum.



Quelle: Ebert 2012, S. 144, Tab. 32, S. 145, Abb. 15; für Gummersbach werden in Ebert 2015, S. 36, Abb. 4 als Rückfallraten angegeben 24,9 % bzw. 28,6 %.

6169 Verrel 2012, S. 526 f. Die Daten bei Ebert 2012, S. 145, Abbildung 15, zeigen freilich eine etwas andere Zuordnung. Standorte mit vermehrter Diversionsrate zeigen entweder keine Veränderung (Leverkusen 23,6 %/23,6 %, Bergheim 33,3 %/33,5 %) oder aber eine leichte Erhöhung der Rückfallrate (Kerpen 30,5 %/32,6 %). Standorte mit vermehrten Anklageraten zeigen ebenfalls entweder keine (Brühl 28 %/28 %), eine erhöhte (Gummersbach 21,9 %/23,8 %) oder eine verringerte Rückfallrate (30,5 %/26,5 %). Im Endergebnis trifft aber die Bewertung zu, dass sich kein Effekt der veränderten Erledigungsstruktur nachweisen lässt.

4.10.8 Bliesener et al.: Verfahrensdauer und Legalbewährung bei Mehrfach- und Intensivtätern (2010)

Im Rahmen ihrer Evaluation der polizeilichen Kriminalpräventionsprogramme bei Mehrfach- und Intensivtätern in vier Kreispolizeibehörden in NRW⁶¹⁷⁰ prüften Bliesener et al. auch den Einfluss der Verfahrensbeschleunigung auf die Rückfälligkeit.⁶¹⁷¹ Die Annahme, eine schnelle Sanktionierung wirke kriminalpräventiv besser als eine längere Verfahrensdauer, konnte nicht bestätigt werden. Die Gruppe mit maximal 50 Tagen zwischen der letzten Tat und der Verhandlung wurde sogar am schnellsten wieder rückfällig,⁶¹⁷² d.h. erneut polizeilich als tatverdächtig registriert.⁶¹⁷³ Die Gruppe mit der längsten Verfahrensdauer hatte dagegen die längste "Überlebenszeit".⁶¹⁷⁴ Die Differenzierung nach Untersuchungsgruppe (MIT) und der Kontrollgruppe zeigte, dass die Verfahrensdauer bei beiden Gruppen keinen Effekt auf die Rückfälligkeit hatte, dass aber die MIT signifikant schneller eine neue Straftat verübten (vgl. **Tabelle 191**).

Tabelle 191: Bearbeitungsdauer (unterteilt in vier Gruppen) und ihre mittlere Überlebenszeit bis zu einer erneuten Straftat für Untersuchungsgruppe (MIT) und der Kontrollgruppe

	Bearbeitungszeit bis zu	Mittlere Überlebenszeit für Untersuchungsgruppe (MIT)	Mittlere Überlebenszeit für Kontrollgruppe
Gruppe 2	50 - 150 Tage	282 Tage	588 Tage
Gruppe 3	150 - 200 Tage	417 Tage	584 Tage
Gruppe 4	200 - 365 Tage	371 Tage	470 Tage
Gruppe 5	365 - 1000 Tage	498 Tage	551 Tage

Quelle: Bliesener et al. 2010, S. 177, Tab. 25

Aus diesem Projekt zur Evaluation des polizeilichen Umgangs mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern untersuchten Bliesener/Thomas anhand einer Stichprobe von 380 männlichen jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern⁶¹⁷⁵ aus zwei

6170 Gegenstand der Untersuchung waren 297 MIT und 540 alters- und geschlechtsgleiche Paarlinge (vgl. Bliesener et al. 2010, S. 135).

6171 Bliesener et al. 2010.

6172 Bliesener et al. 2010, S. 175. Vermutet wurde, dass es sich hierbei um Verfahren gehandelt hat, die "wegen des hohen Gefahrenpotenzials bzw. der hohen Wiederholungsgefahr des Täters beschleunigt schnell zum Abschluss gebracht wurde(n). D.h., die Verfahrenslänge wird auch durch die Rückfallwahrscheinlichkeit des Täters bestimmt."

6173 Bliesener et al. 2010, S. 184. Die Rückfälligkeit wurde nicht durch BZR-Eintragungen bestimmt, sondern durch die polizeilichen Ermittlungsdaten. "Tatvorwürfe, die sich im weiteren Verfahren nicht erhärten ließen, oder Verfahren, die vom Staatsanwalt oder Jugendrichter eingestellt wurden (§§ 45, 47 JGG), werden so dennoch berücksichtigt."

6174 Bei der "Überlebensanalyse" wird berechnet, wie viel Zeit im Durchschnitt für die jeweilige Gruppe vergeht, bis es zu einem Rückfall kommt. Einbezogen werden in dieses Verfahren auch Personen, die im Beobachtungszeitraumes nicht rückfällig geworden sind.

6175 Die Täter mussten mindestens drei Mal polizeilich als Tatverdächtige in einem Kalenderjahr in Erscheinung getreten sein. Es handelte sich teils um die im Projekt "besonders bemaßnahmen" MIT, teils um Jugendliche, die "keiner besonderen polizeilichen Maßnahme unterzogen worden waren,

Regionen in Nordrhein-Westfalen, ob eine kürzere Verfahrensdauer einhergeht mit einer reduzierten Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Rückfälligkeit wurde bei dieser Untersuchung nicht, wie bei der MIT-Untersuchung durch polizeiliche Ermittlungsdaten gemessen, sondern durch BZR-Eintragungen.⁶¹⁷⁶

Ausgehend von der ersten Verhandlung vor einem Gericht wurde die Verfahrensdauer aus dem zeitlichen Abstand des Datums der letzten verhandelten Tat und dem Datum des Gerichtsurteils (Diversionsverfahren wurden ausgeklammert) berechnet.⁶¹⁷⁷ Nur 22 der 380 Probanden waren danach bis zur Abfrage der BZR-Daten ohne erneute Eintragung. Verglichen wurden die Rückfallraten von vier Gruppen mit unterschiedlicher Verfahrenslänge (51-159, 151-200, 201-365, 366-1000 Tage). Für die Rückfälligen ergab die statistische Analyse einen schwachen, positiven und signifikanten Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Legalbewährungszeitraum von $r=.17$, d.h. je länger die Verfahrensdauer war, umso länger war auch der Zeitraum bis zum ersten Rückfall.⁶¹⁷⁸ Bei Einbeziehung auch derjenigen Jugendlichen, die nicht rückfällig geworden waren, zeigte sich nur beim Vergleich der Gruppe mit der niedrigsten und der höchsten Verfahrensdauer eine statistische Tendenz, „dass mit zunehmender Dauer des Verfahrens ein Rückfall eher später auftritt.“⁶¹⁷⁹ Die These, ein beschleunigtes Verfahren sei spezialpräventiv besonders wirkungsvoll, konnte demnach nicht bestätigt werden, und zwar insbesondere nicht bei jener Gruppe, für die eine schnelle Reaktion als besonders wichtig angesehen wurde. Bliesener/Thomas weisen darauf hin, dass Rückfallschwere und Rückfallhäufigkeit nicht gemessen werden konnten, dass möglicherweise Gerichte Fälle mit besonders ungünstiger Prognose beschleunigt behandeln, Fälle mit günstiger Prognose dagegen eher „auf die lange Bank“ schieben.⁶¹⁸⁰

4.10.9 Tausendteufel/Ohder: Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin (Neuköllner Modell) (2014)

Das „Neuköllner Modell“ (NKM) als besonders beschleunigtes Jugendverfahren zielt auf die Verkürzung der Verfahrensdauer durch Nutzung des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG)⁶¹⁸¹ sowie durch Verkürzung der Liegezeit von Akten. Das NKM geht auf die Initiative der Jugendrichterin Kirsten Heisig und einiger Richterkollegen zurück. Nach einem Probelauf 2008 wird NKM seit 2010 stadtweit umgesetzt.

NKM ist auf junge Straftäter im Alter von 14 bis 18 Jahren begrenzt. Die Selektion der für das NKM geeigneten Fälle erfolgt durch die Polizei. Sind sowohl die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt als auch ein erzieherischer Bedarf nach einem schnellen Verfahren erkennbar, werden nach telefonisch eingeholter Zustimmung der StA die poli-

gleichwohl aber eine mit den Intensivtätern vergleichbare Deliktbelastung aufwiesen“ (Bliesener/Thomas 2012, S. 386).

6176 Bliesener/Thomas 2012, S. 386.

6177 Bliesener/Thomas 2012, S. 386.

6178 Bliesener/Thomas 2012, S. 387.

6179 Bliesener/Thomas 2012, S. 387.

6180 Bliesener/Thomas 2012, S. 387 f.

6181 Auf Nutzung von § 76 JGG beruht auch das Lemgoer Modell (vgl. Schlie 1999).

zeilichen Ermittlungen unverzüglich abgeschlossen und der StA Schlussbericht und sonstige Unterlagen übermittelt.⁶¹⁸²

Die für NKM-Verfahren in Betracht kommende Zielgruppe ist relativ schmal. Im unteren Schwerebereich hat Diversion Vorrang, im oberen Bereich sind zumeist die Voraussetzungen von § 76 JGG nicht mehr gegeben. Sowohl Diversion als auch NKM sind - bezogen auf alle anfallenden Straftaten mit jugendlichen Tatverdächtigen - relativ gering (vgl. **Tabelle 192**): "Im ersten Jahr der flächendeckenden Implementierung (erg.: 2010 - der Verf.) wurden von der Polizei 372 Fälle für das NKM vorgeschlagen und von der Staatsanwaltschaft als geeignet akzeptiert. Die Fallzahlen sind seither stetig gesunken. 2013 waren es noch 236 Verfahren, ein Rückgang von 36 %. Dies ist zum Teil auf den Rückgang der Jugendkriminalität zurückzuführen. Betrachtet man die NKM-Quote an den Strafverfahren gegen Jugendliche, fällt der Rückgang folglich etwas geringer aus. 2010 lag diese Quote bei 1,27 %. Bis 2013 hat sie sich auf 1,01 % verringert, was einem Rückgang von 20 % entspricht."⁶¹⁸³

Tabelle 192: Tatverdächtige, Diversions- und NKM-Quoten auf Basis der polizeilichen Geschäftsstatistik

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt TV	32.239	34.901	32.757	29.373	27.742	24.245	24.304
Diversion (2. Alt) ⁶¹⁸⁴	1.138	1.383	1.290	1.302	1.101	875	704
Diversionsquote	3,53 %	3,96 %	3,94 %	4,43 %	3,97 %	3,61 %	2,90 %
NKM	0	61	119	372	358	292	246
NKM-Quote	0,00 %	0,17 %	0,36 %	1,27 %	1,29 %	1,20 %	1,01 %

Quelle: Tausendteufel/Ohder 2014, S. 33, Tabelle 4

2013 wurde der Auftrag erteilt, NKM schwerpunktmäßig in den Bereichen Implementierung, Beschleunigung, Zielgruppe, Kooperation und Auswirkungen auf die Rechtspflege zu evaluieren.⁶¹⁸⁵ Eine etwaige rückfallreduzierende Wirkung von NKM auf die jugendlichen Straftäter war danach nicht (mehr) Gegenstand des Evaluierungsauftrags.⁶¹⁸⁶ Die Evaluation des NKM von Ohder/Tausendteufel stützt sich auf 20 qualitative Experteninterviews sowie auf die Auswertung von 86 Akten zu NKM-Verfahren. Die Vergleichsgruppe

6182 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 10. Zum Verfahrensablauf ferner Ben Miled 2017, S. 67 ff.; Suske-Bonack 2011.

6183 Ohder/Tausendteufel 2015, S. 39 f.; vgl. auch Tausendteufel/Ohder 2014, S. 33. Die Abweichung der textlich mitgeteilten absoluten und relativen Zahlen von den in der Tabelle mitgeteilten Werten wird nicht geklärt.

6184 Hierbei handelt es sich um die an die Diversionsmittler weitergeleiteten Fälle nach § 45 Abs. 2 JGG.

6185 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 19. Nicht überzeugend die Kritik von Ben Miled (2017, S. 110) im Hinblick darauf, dass es sich um ein auf informeller Absprache beruhendes Verfahren einiger weniger Beteiligter gehandelt habe. Auch derartige Modelle sind der Evaluation zugänglich, etwaige Änderungen sind bei der Auswertung berücksichtigungsfähig.

6186 Der (2011 abgelehnte) Antrag der FDP-Fraktion vom 14.04.2010 hatte dagegen noch eine Erhebung der "Rückfallquote im Vergleich zu den Verfahren ohne Neuköllner Modell" vorgesehen gehabt (Ben Miled 2017, S. 89).

bildeten Verfahren, die zwar von der Polizei als NKM-Vorgang eingestuft, von der Staatsanwaltschaft jedoch abgelehnt und daher „normal“ angeklagt worden waren.⁶¹⁸⁷

Das NKM entstand als pragmatischer Ansatz, mit dem auf bürokratische Strukturen reagiert worden war.⁶¹⁸⁸ Aus diesen Anfangsjahren blieb neben dem Beschleunigungsansatz als "unterschwellig wirksam" das Ziel der "Demonstration staatlicher Autorität, um den jugendlichen Straftäter zu beeindrucken."⁶¹⁸⁹ NKM ist gedacht für Täter mit beginnender Karriere, wobei "als Indikator für das Erkennen dieser Zielgruppe ... weitgehend das Bild des renitenten, d. h. des frech auftretenden, kooperationsunwilligen jugendlichen Straftäters" dient.⁶¹⁹⁰

Eine "institutionsübergreifende, fallbezogene Zusammenarbeit (findet) kaum statt."⁶¹⁹¹ Der entscheidende Filter hinsichtlich der polizeilichen Fallauswahl ist die StA, die die Vorschläge der Polizei sowohl nach "unten" (Diversion) als auch nach "oben" (Anklage) korrigiert. Von der Polizei werden deutlich mehr Fälle als NKM-geeignet beurteilt als von der Staatsanwaltschaft. "Das Verhältnis zwischen akzeptierten und abgelehnten Fällen hat sich seit 2011 zudem stark verschlechtert."⁶¹⁹² Von den 2013 von der Polizei für NKM vorgeschlagenen Fällen (N=86) wurden 20,9 % gem. § 45 JGG eingestellt, die gleich große Zahl wurde im "normalen" Verfahren angeklagt, im NKM-Verfahren wurden nur 47,7 % erledigt.⁶¹⁹³ Dies "signalisiert ein unterschiedliches Verständnis von der Eignung der Fälle bei Polizei und Staatsanwaltschaft – auch wenn ein Teil der Ablehnungen auf den Informationsvorsprung der Staatsanwaltschaft (Einsicht in das Erziehungsregister, Kenntnisse zu weiteren anhängigen Verfahren) zurückzuführen ist. Von einem Teil der Interviewpartner wird die Ablehnungsquote als Widerstand der Staatsanwaltschaften gegen das NKM interpretiert. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht zudem, dass die Ablehnungsquote in den letzten Jahren stark zugenommen hat, obwohl eigentlich ein Lernprozess und damit ein Absinken der Ablehnungen zu erwarten wären."⁶¹⁹⁴

Das Ziel der Verfahrensverkürzung wurde erreicht.⁶¹⁹⁵ Die Dauer von der Strafanzeige bis zur ersten Hauptverhandlung wurde im Vergleich zu den "normal angeklagten Fällen von 152 Tagen (Median) auf 89 Tage (Median) nahezu halbiert. Da die Vergleichsgruppe der »normal« angeklagten Verfahren auch solche Fälle enthält, die wegen ihrer Komplexität für eine Bearbeitung im Neuköllner Modell abgelehnt wurden und diese Fälle in der Regel

6187 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 20 ff.; Ohder/Tausendteufel 2015, S. 39.

6188 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 20.

6189 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 67 ff., 105.

6190 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 68, 107.

6191 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 108.

6192 Ohder/Tausendteufel 2015, S. 40.

6193 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 39, Tabelle 7. Im regulären "vereinfachten" Verfahren sowie durch Verfahrensverbinding wurden 10,5 % der Fälle erledigt.

6194 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 109 f.

6195 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 40, weisen darauf hin, dass sich die Verfahrensdauer bei Jugendrichtern (insgesamt in Berlin in den letzten Jahren etwas verringert habe. Dieser Rückgang wird "vorrangig auf den Rückgang der Jugendkriminalität und den daraus resultierenden Rückgängen bei den Fallzahlen" zurückgeführt. Verfehlt dagegen Ben Miled 2017, S. 110 f., die diese Aussage zum Rückgang der Verfahrensdauer bei Jugendrichtern insgesamt als Aussage über eine Verfahrensbeschleunigung im Neuköllner Modell mißverstehet.

eine längere Bearbeitung erfordern, ist davon auszugehen, dass ein Teil des Beschleunigungseffekts auf diesen Umstand zurückzuführen ist."⁶¹⁹⁶ Eine weitere Relativierung ergibt sich durch die kleinen Fallzahlen. "Berücksichtigt man zudem, dass sich das NKM als Verfahrensverlauf nach der ersten Hauptverhandlung quasi auflöst und von anderen Verfahren nicht mehr zu unterscheiden ist, ist eine deutliche Beschleunigung der anschließenden Verfahrensschritte eher unwahrscheinlich: Sie wird vor allem von der Einschätzung des Jugendrichters und seinem Engagement abhängen, weil das NKM-Konzept selbst keine Verfahrensroutinen hierfür bereit hält."⁶¹⁹⁷

Ob die mit einem beschleunigten Verfahren beabsichtigte Wirkung beim jugendlichen Straftäter eintritt, konnte in der Untersuchung "nur ansatzweise untersucht werden. Bezieht man vergleichbare Untersuchungen ein, scheint es so zu sein, dass eine schnelle Reaktion die Verarbeitung des Geschehens beim Jugendlichen verbessert, da er die Zeit zwischen Strafanzeige und Hauptverhandlung als einen einheitlichen Handlungszusammenhang erlebt. Ob sich dies auch auf das spätere Legalverhalten auswirkt, kann nicht gesagt werden, ist aber auf Basis vorliegender Untersuchungen zu bezweifeln."⁶¹⁹⁸

Dass die Sanktionen im NKM im Vergleich zum "normalen" Verfahren "tendenziell weniger intensiv" ausfallen, wird - jedenfalls zum Teil - darauf zurückgeführt, "dass im NKM eher »harmlose« Täter und Taten verhandelt werden, verweist aber letztlich auf den Umstand, dass es sich beim NKM um ein »normales« vereinfachtes Verfahren handelt und die Staatsanwälte und Jugendrichter daraus keine andere Sanktionierungspraxis ableiten."⁶¹⁹⁹

4.10.10 Schmidt: Evaluation des Bamberger Modells (2015)

Das nach dem Vorbild des Neuköllner Modells 2010 im LG-Bezirk Bamberg schrittweise eingerichtete beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren zielt ab auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer auf maximal vier Wochen von Strafanzeige bis zur Hauptverhandlung. Zielgruppe sollen vor allem jugendliche Wiederholungstäter einfacher bis mittelschwerer Delikte sein, nur in besonders gravierenden Fällen auch Ersttäter.⁶²⁰⁰

Die Analyse von 30 Verfahrensakten aus den Jahren 2009 und 2011 ergab, dass das Ziel der Beschleunigung erreicht wurde, Im Median verkürzte sich die Verfahrensdauer bis zum Gerichtstermin um 77 %.⁶²⁰¹ Die Analyse zeigte aber auch, dass die Zielgruppe verfehlt wurde, weil fast die Hälfte der Jugendlichen Ersttäter mit teilweise leichter Delinquenz waren, für die Diversion in Betracht gekommen wäre. Statt einer Einstellung gem. § 47 JGG wurde im Bamberger Modell häufiger nach § 76 JGG verurteilt.⁶²⁰² Trotz der deutlich verkürzten Mitwirkungszeit ergaben sich für die Jugendgerichtshilfe wenig messbare Veränderungen. Eine Untersuchung der Rückfälligkeit erfolgte nicht.

6196 Ohder/Tausendteufel 2015, S. 39.

6197 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 55.

6198 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 107 f.

6199 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 110.

6200 Schmidt 2015, S. 32.

6201 Schmidt 2015, S. 34, Tabelle 2.

6202 Schmidt 2015, S. 33.

4.10.11 Zusammenfassung

1. Die beschleunigte Erledigung eines Strafverfahrens ist ein rechtsstaatliches und menschenrechtliches Gebot. Mehr noch als das allgemeine Strafverfahren ist das JGG dem Beschleunigungsgrundsatz verpflichtet.
2. Seit Ende der 1990er Jahre wurde zwar in den meisten, aber nicht in allen Modellprojekten eine Verfahrensbeschleunigung durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten erreicht. Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte aber zumeist nicht nur auf den "kurzen Wegen", sondern auch darauf, dass es vielfach zu einer Veränderung des Erledigungsverhaltens gekommen ist, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft i.S. von mehr informeller Erledigung.
3. Diese Modellprojekte führten zu einer Erweiterung der Wissensbasis hinsichtlich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätzen der jeweils anderen Institution.
4. Die Annahme, eine schnelle strafrechtliche Reaktion, durch die noch ein Bezug zur Tat hergestellt werden könne, sei spezialpräventiv besonders wirksam, wurde in den meisten evaluierten Modellprojekten nicht geprüft. Soweit eine Prüfung erfolgte, konnte diese Annahme empirisch nicht bestätigt werden. Die Evaluation des nordrhein-westfälischen Projektes „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ ergab zwar durchgängig eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens (**Schaubild 647**). Die Rückfallraten unterschieden sich aber nicht signifikant (**Schaubild 648**).

5. Expertenbefragung Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher und jugendkriminalpolitischer Maßnahmen

5.1 Maschke/Kerner: Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität (1999)

Als Teil des Forschungsprojekts „Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität“, das vom Innenministerium Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden war, führten Maschke und Kerner 1999 in Baden-Württemberg eine Expertenbefragung bei Praktikern der Jugendkriminalrechtspflege durch.⁶²⁰³ Ziel der Expertenbefragung war es, durch „die Erhebung des Erfahrungswissens der Praktiker/innen ... Verbesserungsvorschläge für die Praxis der Strafverfolgung und Jugendhilfe bei straffällig gewordenen jungen Menschen sowie für Möglichkeiten einer stärkeren Vernetzung im Zusammenwirken der Behörden und Institutionen in diesem Bereich zu entwickeln.“⁶²⁰⁴ Vorgesehen waren ferner Täterbefragungen, Aktenauswertungen und Statistikanalysen; diese Untersuchungsteile wurden soweit ersichtlich nicht durchgeführt.

Befragt wurden 67 mit Kinder- und Jugendsachen befasste Polizeibeamte/innen (PoIB), 57 Sozialarbeiter/innen aus den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, Mobile Jugendarbeit (SozArb), 16 Jugendstaatsanwälte/innen (JStA) sowie 22 Jugendrichter/innen (JgdRi).⁶²⁰⁵ Bei den Befragten handelt es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe der jeweiligen Berufsgruppen in Baden-Württemberg; überdies handelt es sich um teilweise sehr kleine Befragtengruppen. Die Befragung wird deshalb von den Autoren als ein „qualitatives Meinungsbild von Experten im Umgang mit Kinder- und Jugendkriminalität“⁶²⁰⁶ bewertet, „die in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl über jahrelange, oftmals jahrzehntelange spezifische Erfahrungen verfügen.“⁶²⁰⁷

Von den Befunden sind hervorzuheben:

- Von den PoIB wird grundsätzlich jeder Tatverdächtige vernommen. 82 % der PoIB gaben an, „grundsätzlich alle“ würden vernommen, 18 % sagten „die meisten“.⁶²⁰⁸ Die Polizei ist damit die „einzige Institution im Erkenntnisverfahren ..., die unmittelbaren Umgang mit allen jungen Tatverdächtigen hat, sie also alle »sieht« und sich einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Tatverdächtigen (und teilweise auch von seinem sozialen und familiären Hintergrund) verschaffen kann.“⁶²⁰⁹ „Die Polizei führt mit der überwiegenden Mehrzahl von ihnen nicht nur in Form der Vernehmung ein Gespräch und kann sich so einen ersten Eindruck von der Person verschaffen, sondern versucht darüber hinaus auch noch in den meisten Fällen, in ein erzieheri-

6203 Maschke/Kerner 2002.

6204 Maschke/Kerner 2002, S. 1.

6205 Maschke/Kerner 2002, S. 3.

6206 Maschke/Kerner 2002, S. 10.

6207 Maschke/Kerner 2002, S. 107.

6208 Maschke/Kerner 2002, S. 40.

6209 Maschke/Kerner 2002, S. 55.

sches Gespräch mit dem Tatverdächtigen und häufig auch mit dessen Erziehungsberechtigten zu kommen.“⁶²¹⁰

- Die Jugendgerichtshilfe wird überwiegend von der Staatsanwaltschaft erst im Zeitpunkt der Anklageerhebung eingeschaltet.⁶²¹¹ Folglich hat sie auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft – Diversion oder Anklage – zumeist keinen Einfluss. Sie wird dementsprechend eher mit den angeklagten, also den „schwereren“ Fällen beschäftigt und bekommt nur einen Teil der straffällig gewordenen Jugendlichen in ihr Blickfeld. „All diejenigen, bei denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren sanktionslos oder wegen anderweitiger, nicht von der Jugendgerichtshilfe durchgeführter erzieherischer Maßnahmen einstellt, werden von der Jugendgerichtshilfe nicht wahrgenommen, auch nicht im Hinblick auf die Möglichkeit, Hilfe anzubieten. Abgesehen von allgemeinen Maßnahmen der Jugendhilfe sieht die Jugendgerichtshilfe also nur diejenigen, bei denen sie selbst mit der Betreuung oder mit der Berichterstattung beauftragt wird. Zur Berichterstattung wird sie aber den Ergebnissen zufolge weit überwiegend nur in schwereren Fällen, bei denen es zur Anklage kommt, aufgefordert. Der erzieherische Einfluss von Seiten der Jugendgerichtshilfe beschränkt sich demzufolge auf eine Minderheit junger Straffälliger, vermutlich aber auch eher auf die schwierigeren, eher problembehafteten Fälle.“⁶²¹² Eine weitere Selektion auf der Ebene der Jugendgerichtshilfe liegt nach Maschke/Kerner darin, dass die JGH nicht in allen Fällen mitwirkt und dass die gesetzlich vorgesehenen Informationsquellen nicht umfassend genutzt werden. „Allein schon die gängige Übung, die jungen Menschen in die Amtsräume einzubestellen, verhindert einen unmittelbaren Einblick in das Lebensumfeld des Beschuldigten. Abgesehen von den Erziehungsberechtigten werden im Regelfall auch keine weiteren Quellen ... erschlossen.“⁶²¹³ Die Autoren sehen darin „Gefahren einer selektiven oder gar tendenziösen Wahrnehmung von Realität.“⁶²¹⁴
- Vor der staatsanwaltschaftlichen Endverfügung verschaffen sich drei von vier befragten JStA (75 %) „nie“ einen persönlichen Eindruck vom Beschuldigten, 19 % machen dies nur „in besonderen Ausnahmefällen“; „gelegentlich“ gab ein Staatsanwalt an.⁶²¹⁵ Dementsprechend wurden auch keine Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt. Die Entscheidung erfolgt danach nach Aktenlage. „Entscheidende Indikatoren für die staatsanwaltschaftliche Endverfügung sind den Angaben zufolge Art und Schwere des Delikts sowie die Frage der Vorstrafen (Eintragungen im Erziehungsregister), gefolgt von den Hinweisen und Empfehlungen im polizeilichen Protokoll. Gespräche mit dem Beschuldigten oder seinen Erziehungsberechtigten finden nicht statt.“⁶²¹⁶ Die Kehrseite der Dominanz der polizeilichen Feststellungen entspricht auf

6210 Maschke/Kerner 2002, S. 110.

6211 Maschke/Kerner 2002, S. 45. 75 % der befragten SozArb sagten, sie erhielten ihre Aufträge überwiegend nach Anklageerhebung, gegebenenfalls zusammen mit der Anklageschrift.

6212 Maschke/Kerner 2002, S. 110, vgl. auch schon S. 56.

6213 Maschke/Kerner 2002, S. 111, Daten hierzu auf S. 46 f.

6214 Maschke/Kerner 2002, S. 57.

6215 Maschke/Kerner 2002, S. 50.

6216 Maschke/Kerner 2002, S. 57. „Art und Schwere des Delikts (Vorstrafen, Erziehungsregister)“ gaben 69 % der JStA als „entscheidend“ und weitere 12 % als „häufig entscheidend“ an für die Richtung der

dieser Ebene der Entscheidungsfindung der Irrelevanz der JGH. Da sie in der Regel erst nach der Entscheidung über die Art der Abschlussverfügung eingeschaltet wird, waren für 44 % der befragten JStA „bestimmte Informationen seitens der JGH“ nur „gelegentlich entscheidend“ und für 19 % „nicht entscheidend“ für die Richtung der Abschlussverfügung.⁶²¹⁷ Maschke/Kerner konstatieren: „Entgegen dem jugendstrafrechtlichen Grundgedanken einer an der Erziehungsbedürftigkeit des Beschuldigten ausgerichteten Reaktion spielt der insoweit eigentlich spezifische (potentielle) Beitrag der Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung, wie reagiert werden sollte, im Regelfall keine Rolle.“⁶²¹⁸

- Hinsichtlich der drei wichtigsten Ziele des Einschreitens bei straffällig gewordenen jungen Menschen wurden die „Beeindruckung durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat“ sowie die „Normverdeutlichung“ häufiger genannt als die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“ (vgl. **Tabelle 193**). Nahezu die Hälfte der befragten JStA (44 %) und JgdRi (45 %) zählte sogar die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“ nicht zu den drei wichtigsten Zielen ihrer Tätigkeit. Sanktionierung um der „Gerechtigkeit“ oder des „Schuldausgleiches“ willen sah jeder vierte JStA und jeder dritte JgdRi als eines der drei wichtigsten Ziele an. Angesichts dieser deutlichen Annäherung der Zielsetzung an das tatschuldvergeltende Allgemeine Strafrecht überrascht nicht, dass auch negative (Abschreckung anderer) oder positive Generalprävention (Stärkung des Rechtsvertrauens) als explizite Ziele des Einschreitens genannt wurden.
- Entsprechend dieser vorwiegend punitiven, normverdeutlichenden Zielsetzung sahen die Mehrzahl der befragten JStA und JgdRi die Bedeutung bestimmter Maßnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Beeindruckung junger Tatverdächtiger auch weitaus überwiegend im Faktum der Reaktion auf die Straftat (JStA 94 %) bzw. im Faktum der Hauptverhandlung (JgdRi 91 %) oder in der persönlichen Konfrontation mit der Polizei (JStA 94 %, JgdRi 91 %).⁶²¹⁹ Die Reaktion auf die Tat sollte nach Einschätzung der weit überwiegenden Zahl der Befragten möglichst tatnah erfolgen; als „größte Unzulänglichkeit im derzeitigen staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz“ wurde von der Mehrzahl aller Berufsgruppen angegeben, „dass es zu lange dauere, bis etwas geschehe bzw. bis klare Grenzen aufgezeigt werden.“⁶²²⁰ Die Angaben der Befragten zur Verfahrensdauer lassen sich zwar nicht aufaddieren; Maschke/Kerner gehen aufgrund der gemachten Angaben davon aus, dass „bei sanktionslosen Einstellungen etwa 4 bis 6 Wochen, bei mittelschwerem Tatvorwurf etwa 2 Monate und bei schwereren Sachverhalten unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe durchaus 4 Monate und mehr zwischen Tataufklärung und Sanktionierung zu veranschlagen sein dürften.“⁶²²¹ Zur Beschleunigung und zur Verbesserung der Kooperation finden sich zahlreiche Vorschläge,⁶²²² insbesondere -

Abschlussverfügung; 56 % meinten, die „Empfehlung des polizeilichen Ermittlungsbeamten“ sei „häufig entscheidend“ (aaO., S. 51, Tab. 27).

6217 Maschke/Kerner 2002, S. 51, Tab. 27.

6218 Maschke/Kerner 2002, S. 111.

6219 Maschke/Kerner 2002, S. 52, Tab. 28, S. 54, Tab. 30.

6220 Maschke/Kerner 2002, S. 39, 109.

6221 Maschke/Kerner 2002, S. 58, 112.

6222 Maschke/Kerner 2002, S. 69 u passim, S. 109, S. 112.

aus Sicht der JStA - hinsichtlich einer besseren Abstimmung mit der Polizei zwecks Beschleunigung.⁶²²³

Tabelle 193: Einschätzung der wichtigsten Ziele des Einschreitens (abgesehen von der förmlichen Feststellung des Tatvorwurfes) Vorgabe: Nennen Sie die drei wichtigsten Ziele!

Benennung der drei wichtigsten Ziele des Einschreitens (abgesehen von der förmlichen Feststellung des Tatvorwurfes)	Jugendstaatsanwälte/innen (n=16)	Jugendrichter/innen (n=22)
(Jugendstaatsanwälte: Einleitung einer ...) Sanktionierung im Sinne Normverdeutlichen (moralische Verantwortung deutlich machen)	31 %	68 %
Beeindruckung des Tatverdächtigen durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat	88 %	64 %
(Jugendstaatsanwälte: Einleitung einer ...) Sanktionierung im Sinne der Erziehung	56 %	55 %
Abschreckung anderer aus dem Umfeld des Tatverdächtigen (Generalprävention)	44 %	9 %
(Jugendstaatsanwälte: Einleitung einer ...) Sanktionierung um der Gerechtigkeit / des Schuldausgleichs willen	25 %	32 %
Einleiten der Aufarbeitung des Geschehenen	12 %	27 %
Allgemeine Abschreckung anderer (Generalprävention)	12 %	9 %
Stärkung des Rechtsvertrauens der örtlichen Gemeinschaft	12 %	5 %
Gewährleistung der Inneren Sicherheit	12 %	5 %
Veranlassung der Opferhilfe	6 %	14 %
Respekt vor der Justiz gewährleisten	0 %	0 %

Quelle: Maschke/Kerner 2002, S. 53, Tab. 29; S. 55, Tab. 31.

Die Meinung der Experten wurde auch hinsichtlich einiger der in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur Reform des JGG eingeholt.

- Gegen eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im JGG auf 12 Jahre sprachen sich 100 % der SozArb, 81 % der JStA, 77 % der JgdRi und 61 % der PolB aus.⁶²²⁴
- Gegen eine obligatorische, ausschließliche Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende äußerten sich 88 % der JStA und 59 % der JgdRi (befürwortet wurde dies dagegen von 61 % der JGH).⁶²²⁵
- Die Abschaffung des § 105 JGG und damit der generelle Ausschluss der Heranwachsenden aus der Anwendung des JGG wurde von 96 % der befragten JgdRi und von 81 % der befragten JStA deutlich abgelehnt.⁶²²⁶

6223 Maschke/Kerner 2002, S. 78.

6224 Maschke/Kerner 2002, S. 16.

6225 Maschke/Kerner 2002, S. 36.

6226 Maschke/Kerner 2002, S. 37. Für Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 105 JGG auch Maschke/Kerner 2002, S. 123.

- Die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit des JGG auf Jungerwachsene (21 bis unter 24 [!] Jahre) im Einzelfall analog § 105 JGG wurde ganz überwiegend abgelehnt (JStA 93 %, JgdRi 78 %).⁶²²⁷
- Eine selbständige Erledigungsbefugnis der Polizei (Polizeidiversion) wurde von JStA (81 %) und JgdRi (86 %) ganz überwiegend und mehrheitlich auch von den PolB (55 %) abgelehnt.⁶²²⁸

5.2 **Görgen et al.: JuKrim2020 - Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität (2010)**

Die 2009/2010 von der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführte Studie "JuKrim2020 – Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität in Deutschland: Szenarien, Trends, Prognosen 2010-2020" analysierte mit quantitativen und qualitativen Methoden Entwicklungen der Jugendkriminalität bis 2020 mit prognostischer Zielsetzung und erhob Experteneinschätzungen sowohl zu den die Kriminalitätsentwicklung bedingenden Faktoren als auch zur Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention. An der dreistufigen Delphi-Befragung beteiligten sich in der ersten Runde 50 % der 248 eingeladenen Experten, an der dritten Runde, in der u.a. nach der Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen gefragt wurde, noch 37 %. Nach Berufsgruppen gehörten die Experten der dritten Runde zur Polizei (n=33; 36 %), zur Wissenschaft (n=25; 27 %), zur Sozialarbeit (n=17; 18 %), zur Justiz (n=11; 12 %) und zur Kriminalprävention (n=6; 7 %). Die Zusammensetzung dürfte zwar - auch angesichts der nicht unerheblichen Drop-Out-Raten (insgesamt 63 %) - nicht repräsentativ für die einzelnen Berufsgruppen/Tätigkeitsfelder sein, aber doch eine "allgemeine" Auffassung wiedergeben: "Repressiven Ansätzen, wie sie in der politischen Auseinandersetzung mit Problemen der Jugendkriminalität häufig in den Vordergrund gerückt werden, sprechen die Expertinnen und Experten - dies gilt ganz überwiegend auch für solche aus dem polizeilichen Bereich - insgesamt eine sehr geringe Bedeutung zu, ihnen werden sogar fehlende bis kontraproduktive Effekte attestiert. Eine Ausnahme stellt die zeitnahe strafjustizielle Reaktion auf Jugendstraftaten dar."⁶²²⁹

Die Einschätzung der Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention zeigt **Tabelle 194**.

"Als einzige Maßnahme, die von allen Befragten als positiv wirkend bezeichnet wurde, erwies sich die »frühe Förderung von Kindern aus sozialen Problemlagen«. Weitgehend übereinstimmend als positiv wirkend bewertet wurden auch »Maßnahmen zur Bildungsintegration bei Zuwanderern«, die »Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen«, »sozialpädagogische Projekte zur sozialen Integration und Bildungsintegration«, der »Täter-Opfer-Ausgleich« sowie »Anti-Bullying-Programme an Schulen«.

Keine kontraproduktive Wirkung als Element einer Präventions- bzw. Interventionsstrategie im Umgang mit Jugendkriminalität wurde zwar der »polizeilichen Anregung von

6227 Maschke/Kerner 2002, S. 37.

6228 Maschke/Kerner 2002, S. 44.

6229 Görgen et al. 2010, S. 4 f.; ebenso Görgen et al. 2011, S. 4 f.

Diversionsverfahren« und den »Präventionsmaßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit bzw. jugendlichen Rechtsextremismus« zugeschrieben, doch gab es hierbei 19 bzw. 16 Befragte, die ein derartiges Vorgehen als nicht wirksam beurteilten.

Mehrheitlich als nicht wirksam oder sogar kontraproduktiv wirkend beurteilten die Experten eine ganze Gruppe von größtenteils bislang nicht implementierten, sondern zur Diskussion stehenden oder bereits in den Rang von Zielsetzungen der Regierungspolitik erhobenen und insgesamt einer primär repressiven Strategie folgenden Maßnahmen und Modelle. »Alkoholverkaufsverbote (besonders zur Nachtzeit)« und »Alkoholkonsumverbote auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen« wurden überwiegend als nicht wirksam eingeschätzt, ebenso »deliktsunabhängige Fahrverbote«, die »polizeiliche Beteiligung an Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht«, der »Warnschussarrest« sowie das »Absenken des Strafmündigkeitsalters«, wobei letzteres als Maßnahme von 75 Befragten abgelehnt wurde. »Die Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche« bewerteten nur 5 Befragte (6 %) als wirksame Maßnahme, 56 Befragte (62 %) lehnen sie als nicht wirksam ab, während sie von 29 Befragten (32 %) sogar als kontraproduktiv eingeschätzt wurde.

Drei Maßnahmen und Modelle, die auf eine verstärkte Kooperation zwischen Institutionen abzielen (»verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsamt in Ordnungspartnerschaften«; »Einrichtung bzw. Ausbau von Häusern des Jugendrechts«; »verstärkte Zusammenarbeit zwischen Polizei und weiteren Institutionen (z. B. Jugendamt, Schule, Jugendgerichte)« wurden – bei einzelnen Einstufungen als »kontraproduktiv« – von den Experten mit einem Mittelwert von 2.99 überwiegend als sehr wirksam bewertet."⁶²³⁰

6230 Görge et al. 2010, S. 67 f.; ebenso Görge et al. 2011, S. 71 f.

Tabelle 194: Einschätzung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention im Zeitraum bis 2020, Sortierung nach aufsteigenden Mittelwerten (1 = kontraproduktiv; 2 = nicht wirksam; 3 = wirksam; 4 = sehr wirksam), $86 \leq N \leq 91$, Delphi-Befragung, 3. Runde

Maßnahme	MIN	MAX	M	SD
Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche	1	3	1.73	.557
Absenken des Strafmündigkeitsalters	1	4	1.80	.767
Elektronische Fußfessel	1	4	2.21	.738
Alkoholkonsumverbot	1	4	2.25	.695
Warnschussarrest	1	4	2.27	.992
Durchsetzung der Schulpflicht	1	4	2.37	.831
deliktsunabhängige Fahrverbote	1	4	2.45	.977
Alkoholverkaufsverbote	1	4	2.45	.703
„geschlossene“ Heime für junge Täter	1	4	2.53	.975
Anzeigepflicht für Gewaltvorkommnisse an Schulen	1	4	2.62	.853
Frühes/Hartes Durchgreifen bei mehrfach auffälligen Jugendlichen	1	4	2.69	.843
Höhere Polizeipräsenz	1	4	2.73	.716
Polizeiliche Anregung von Diversionsverfahren	2	4	2.88	.540
Präventionsmaßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit	2	4	2.91	.517
Polizeiliche Jugendkontaktarbeit	1	4	2.96	.652
Suchtprävention im Jugendalter	1	4	2.98	.560
Zusammenarbeit Polizei und Ordnungsamt	1	4	2.99	.557
Gewaltpräventive Sportprojekte	1	4	2.99	.666
„Häuser des Jugendrechts“	1	4	3.00	.826
Kommunale Präventionsgremien	1	4	3.00	.587
AAT für Jugendliche	1	4	3.01	.641
Anti-Bullying-Programme an Schulen	2	4	3.12	.496
Täter-Opfer-Ausgleich	2	4	3.16	.559
Projekte zur sozialen Integration	2	4	3.21	.571
Einstellung von mehr Schulsozialarbeitern / Schulpsychologen	1	4	3.22	.595
verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und weiteren Institutionen	1	4	3.29	.735
Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen	2	4	3.33	.578
Beschleunigte Gerichtsverfahren	1	4	3.39	.612
Bildungsintegration bei Zuwanderern	2	4	3.42	.580
frühe Förderung von Kindern in sozialen Problemlagen	3	4	3.63	.486

Datenquelle: Görgen et al. 2010, S. 66 f.; mit umgekehrter Sortierung Görgen et al. 2011, S. 74.

5.3 Görgen et al.: Jugendkriminalität und Jugendgewalt - Nationaler Abschlussbericht (2013)

Im Rahmen der mit mehreren Partnerländern/-institutionen durchgeführten YouPrev-Studie⁶²³¹ wurde 2011 erneut eine nationale Institutionen- und Expertenbefragung zur Prävention und Kontrolle von Jugendkriminalität durchgeführt, an der sich allerdings nur 73 (21 %) der 350 zur Teilnahme eingeladenen Experten beteiligten.⁶²³² "Nach Maßnahmen und Programmen im Bereich Jugendkriminalität und Jugendgewalt gefragt, die als wirksam betrachtet werden können, nannten die Expertinnen und Experten eine Vielzahl von Ansätzen. ... Generell wurden punitiv-repressive Ansätze im Umgang mit Jugendkriminalität als ineffektiv betrachtet. Die meisten Experten waren kritisch gegenüber Bootcamps und tendenziell auch gegenüber Gefängnisstrafen. Ausnahmen (bei denen es wiederum geteilte Meinungen gab), bildeten zeitnahe Reaktionen des Strafrechtssystems auf jugendliche Straftaten. Geteilte Ansichten bestanden auch zu »Häusern des Jugendrechts«, die teilweise ebenfalls unter den ungeeigneten Maßnahmen aufgeführt wurden."⁶²³³

Die Autoren weisen zutreffend auf die sich aus der "niedrigen Rücklaufquote und aus dem verhältnismäßig hohen Anteil von Befragten aus dem polizeilichen Bereich" ergebende "Limitierungen der Aussagekraft" hin.⁶²³⁴

6231 Görgen et al. 2013

6232 Taefi et al. 2013, S. 13.

6233 Taefi et al. 2013, S. 27.

6234 Taefi et al. 2013, S. 28. Von 13 Befragten ist der institutionelle Hintergrund unbekannt. Von den 60 teilnehmenden Experten, deren Tätigkeitsfeld bekannt ist, gehörten 29 (48 %) der Polizei an, aus dem universitären Bereich nahmen 7 Personen (12 %) der Experten) teil, je 1 Angehöriger von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht nahm teil, 3 Experten gehörten dem Strafvollzug an (Taefi et al. 2013, S. 14).

5.4 Zusammenfassung

1. Zu Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wurden Befragungen bei (allerdings zumeist heterogenen und nicht repräsentativen Gruppen von) Praktikern durchgeführt. Entsprechend den unterschiedlichen Befragtengruppen, der Schwerpunkte der Fragestellung und deren Kontext sowie dem jeweiligen Zeitgeist fallen die Antworten höchst unterschiedlich aus.

2. In einer 1999 durchgeführten Befragung in Baden-Württemberg nannten die beteiligten Jugendstaatsanwälte (N=16) und Jugendrichter (N=22) unter den drei wichtigsten Ziele des Einschreitens bei straffällig gewordenen jungen Menschen die „Beeindruckung durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat“ sowie die „Normverdeutlichung“ häufiger als die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“. Sanktionierung um der „Gerechtigkeit“ oder des „Schuldausgleiches“ willen sah jeder vierte Jugendstaatsanwalt und jeder dritte Jugendrichter als eines der drei wichtigsten Ziele an. Angesichts dieser deutlichen Annäherung der Zielsetzung an das tatschuldvergeltende Allgemeine Strafrecht überrascht nicht, dass auch negative (Abschreckung anderer) oder positive Generalprävention (Stärkung des Rechtsvertrauens) als explizite Ziele des Einschreitens genannt wurden.

3. In einer 2009/2010 bundesweit durchgeführten, aber ebenfalls nicht repräsentativen Befragung, an der 92 Experten aus Polizei, Wissenschaft, Sozialarbeit, Justiz und Kriminalprävention teilnahmen, wurde repressiven Ansätzen, wie sie damals (und teilweise noch heute) in der politischen Auseinandersetzung diskutiert worden waren (Anhebung der Höchststrafe, Absenkung der Strafmündigkeit, Warnschussarrest, deliktsunabhängige Fahrverbote, Alkoholverkaufsverbote usw.) nur eine sehr geringe Bedeutung zugesprochen. "Als einzige Maßnahme, die von allen Befragten als positiv wirkend bezeichnet wurde, erwies sich die »frühe Förderung von Kindern aus sozialen Problemlagen«. Weitgehend übereinstimmend als positiv wirkend bewertet wurden auch »Maßnahmen zur Bildungsintegration bei Zuwanderern«, die »Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen«, »sozialpädagogische Projekte zur sozialen Integration und Bildungsintegration«, der »Täter-Opfer-Ausgleich« sowie »Anti-Bullying-Programme an Schulen«".⁶²³⁵

6235 Görgen et al. 2010, S. 67.

VIII. Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund internationaler Metaanalysen

1. Metaanalysen ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Evaluationen von Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern

1.1 Vorbemerkung

In Deutschland, aber auch in Europa, sind Evaluationen auf höchstem methodischem Niveau, also mit kontrollierten Zufallsexperimenten, für jugendstrafrechtliche Sanktionen so gut wie nicht vorhanden.⁶²³⁶ Angesichts dessen empfiehlt es sich, ergänzend auf ausländische Sekundär- und Metaanalysen zurückzugreifen, die ihrerseits inzwischen durch Meta-Reviews erschlossen werden.⁶²³⁷

Im Folgenden sollen die Ergebnisse von US-amerikanischen Sekundär- sowie Meta-Analysen dargestellt werden, soweit sie für die deutsche jugendstrafrechtliche kriminalpolitische Diskussion von Relevanz sind.⁶²³⁸ Dies sind insbesondere der im Auftrag des US-Kongresses erstellte Sherman-Report⁶²³⁹, die reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group⁶²⁴⁰, die "blueprints" des Center for the Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder⁶²⁴¹ sowie die Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville.⁶²⁴² Entgegen dem "nothing works" von Martinson⁶²⁴³ zeigen diese Studien, dass Straftäterbehandlung nicht wirkungslos ist. "Die zentrale Frage der Wirksamkeitsforschung ist daher nicht mehr, ob Behandlung positive Effekte hat, sondern spezifischer, welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen bei welchen Personen Effekte zeigen. Hier geht es also um Strukturen und Prozesse, die zu positiven Ergebnissen führen. Diese Wirksamkeitsbedingungen zu kennen, ist für die Behandlung im Strafvollzug umso wichtiger, da Freiheitsentzug ... für sich genommen tendenziell eher negative Effekte zeigt und die gemeinsame Unterbringung und Behandlung von Delinquenten ebenfalls im Verdacht steht, zukünftige Kriminalität eher zu fördern"⁶²⁴⁴

Besondere Beachtung verdienen hierbei die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sherman-Reports:

6236 Killias et al. 2012, S. 313: "high-quality evaluations including randomized controlled trials are almost nonexistent in Europe in this domain, despite a myriad of projects implemented in many countries."

6237 Vgl. De Waard 2017; Lipsey/Cullen 2007; Matjasko et al. 2012; Welsh/Rocque 2014.

6238 Deshalb wird auf einige der als wirksam eingestuften Präventionsprogramme des Sherman Report, die z.B. im „Düsseldorfer Gutachten“ dargestellt werden, nicht eingegangen

6239 Sherman et al. 1997; in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman et al. 2002.

6240 <http://www.campbellcollaboration.org/>. Vgl. Farrington/Petrosino 2001; Petrosino et al. 2001; Welsh/Farrington 2011, S. 73 ff.

6241 <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/>

6242 <http://peabody.vanderbilt.edu/research/pri/publications.php>

6243 Martinson 1974.

6244 Guéridon/Suhling 2015, S. 133.

1. Der Sherman-Report ist ein Bericht über Kriminalprävention, der sich nicht auf tertiäre Prävention, also auf die präventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen beschränkt, sondern alle Ebenen der Prävention einbezieht. Dem ganzen Report wird deshalb als zentrale Schlussfolgerung vorangestellt, dass die Effektivität der eingesetzten Mittel davon abhängt, ob sie für die städtischen Nachbarschaften eingesetzt werden, in denen Jugendgewalt konzentriert auftritt. Eine wesentliche Zurückdrängung der nationalen Kriminalitätsraten kann danach nur erreicht werden, wenn gezielte Präventionsmaßnahmen in Gebieten mit konzentrierter Armut stattfinden, in denen die meisten Tötungsdelikte vorkommen und in denen die entsprechenden Raten 20 mal höher als im nationalen Durchschnitt liegen.⁶²⁴⁵
2. Dem Justizministerium wird empfohlen, einen bedeutend höheren Anteil der Mittel für methodisch einwandfreie Evaluationsforschung einzusetzen. „A much larger part of the national crime prevention portfolio must be invested in rigorous testing of innovative programs, in order to identify the active ingredients of locally successful programs that can be recommended for adoption in similar high-crime urban settings nationwide.“⁶²⁴⁶ Obwohl die US-amerikanische Forschung umfangreicher, differenzierter und methodisch meist auf einem hohen Niveau ist, wird immer wieder auf die Notwendigkeit weiterer Evaluationsforschung hingewiesen. „It might be said, therefore, that the first finding of this meta-analysis is that sufficient research has not yet been conducted on the effects of intervention with serious juvenile offenders.“⁶²⁴⁷

Bei den Ergebnissen der US-amerikanischen Meta-Analysen gilt es freilich, worauf Lösel wiederholt aufmerksam gemacht, einige Besonderheiten zu beachten:

- „(a) in Nordamerika sind weit überwiegend Programme mit Jugendlichen evaluiert worden.
- (b) Die dortigen Programme, Zielgruppen, Effektkriterien und Behandlungskontexte sind sehr heterogen und nicht ohne Weiteres auf unsere Verhältnisse zu übertragen.
 - (c) Teilweise hat man auch Studien zur Früh-Intervention bei dissozialen Kindern, zur Vorbeugung in Risikogruppen oder zur Diversion bei leichten Straftaten einbezogen, d.h. es handelt sich nicht um Straftäterbehandlung im engeren Sinn.
 - (d) Oftmals wird die »Behandlung« in den Primärstudien nur schlagwortartig beschrieben, das Konzept des Programms und die faktische Implementierung können sich jedoch stark unterscheiden.
 - (e) Soweit Follow-up-Daten erhoben worden sind, handelt es sich überwiegend um kurze Rückfallintervalle.
 - (f) Die Meta-Analysen verwenden unterschiedliche Integrationstechniken und weisen viele methodische Detailunterschiede auf.

6245 Sherman et al. 1997, S. V.

6246 Sherman et al. 1997, S. V.

6247 Lipsey/Wilson 1999, S. 330. Vergleichbares wird in England festgestellt: "Current evidence in the UK ...is predominantly based on quasi-experimental or non-experimental evaluation studies, which make it difficult to attribute the outcomes to the effects of the treatment or intervention. More often than not, the results can be attributed to selection or other effects if not poor implementation. Outcome studies therefore need to be based on more effective research design" (Harper/Chitty 2005, S.XII).

- (g) Zwischen den verschiedenen Meta-Analysen besteht eine Überlappung in den zugrunde liegenden Primärstudien.
- (h) Die Effektstärken aus verschiedenen Analysen sind nicht völlig vergleichbar, da keine einheitlichen Berechnungsmethoden vorliegen.⁶²⁴⁸

Insgesamt und trotz dieser Einschränkungen zeigen die Meta-Analysen, dass der Behandlungsansatz grundsätzlich wirksam ist.⁶²⁴⁹ Die mittleren Effektstärken von Behandlungsprogrammen für junge Straftäter im Strafvollzug liegen zwischen $d = 0.10$ und $d = 0.24$ (vgl. **Tabelle 195**). Bei einer Rückfallrate von 50 % bedeutet eine Effektstärke von $d = 0.20$, dass der Unterschied zwischen der unbehandelten Kontrollgruppe und der Behandlungsgruppe 10 Prozentpunkte beträgt.

Tabelle 195: Mittlere Effekte von Meta-Analysen von Behandlungsprogrammen für junge Straftäter

	Anzahl der Studien	Effektstärke (d)
Gottschalk et al. (1987): Verschiedene Programmarten {a}	101	.12
Koehler et al. (2013): Programme in Europa	25	.16
Latimer et al. (2003): verschiedene Programmarten (s/a)	176	.18
Lipsey (1992): verschiedene Programmarten (s/a)	397	.10
Lipsey & Wilson (1998): versch. Programme, schwer Delinquente (s/a)	200	.12
Whitehead & Lab (1989): verschiedene Programmarten (s/a)	50	.24

Legende:

a = ambulant

s/a = stationär / ambulant

Quelle: Lösel 2016, S. 20, Tabelle 1; Lösel 2014, S. 532, Tabelle 28.1.

In der Meta-Analyse der **Tabelle 195** beziehen sich "etliche Behandlungsstudien ... auf jene Probanden, die die jeweilige Intervention voll absolviert haben, Abbrecher werden dann nicht einbezogen. Es ist jedoch seit langem bekannt, dass Behandlungs-Abbrecher eine hohe Rückfallrate haben, die selbst jene der Unbehandelten übertrifft Nur ein Teil der Primärstudien basieren auf »Intent-to-Treat-Analysen«, d. h. Personen, die das Behandlungsangebot nicht wahrgenommen oder die Teilnahme abgebrochen haben, werden der Behandlungsgruppe zugerechnet. Dies ist oft nicht der Fall. Insofern ist davon auszugehen, dass die Mittelwerte in der **Tabelle 195** den Gesamteffekt etwas überschätzen."⁶²⁵⁰

6248 Lösel 1996a, S. 262 f.; ähnlich bereits Lösel 1994, S. 20 f.; Lösel 1993a, S. 25; Lösel 1993b, 418 f.

6249 Wilson 2016.

6250 Lösel 2016, S. 22.

1.2 Sanktionenübergreifende Meta-Analysen von Sanktionswirkungen

1.2.1 Martinson: From "Nothing works" (1974) to "some works" (1979)

Martinson, einer der Mitarbeiter in der 231 Behandlungsstudien umfassenden, 1975 veröffentlichten Untersuchung von Lipton, Martinson und Wilks "The Effectiveness of Correctional Treatment - ECT"⁶²⁵¹ veröffentlichte 1974 einen mit den anderen Autoren nicht abgestimmten Artikel,⁶²⁵² in dem er seine Einschätzung der Behandlungsprogramme zusammenfasste: "With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism."⁶²⁵³ Seine Frage "Do all of these studies lead us irrevocably to the conclusion that nothing works, that we haven't the faintest clue about how to rehabilitate offenders and reduce recidivism?"⁶²⁵⁴ wurde zum viel zitierten "Nothing works."⁶²⁵⁵ Die Publikation belegte freilich nur, dass wegen methodischer Schwächen der meisten untersuchten Programme die Frage nach der Effektivität der Behandlungsprogramme nicht beantwortet werden konnte. Wegen dieser Schwächen konnten keine Aussagen über die Wirksamkeit der meisten der untersuchten Programme gemacht werden. Insofern war diese Feststellung für die Forschung ein Wendepunkt hin zu methodisch besseren Untersuchungsmethoden und zu methodisch besser implementierten Programmen.⁶²⁵⁶

"Nothing works" i.S. von Unwirksamkeit wurde dennoch zum viel zitierten und einflussreichen Schlagwort, weil es von vielen und unterschiedlichen kriminalpolitischen Richtungen instrumentalisiert werden konnte, von Anhängern einer neoklassischen Richtung, Gegnern von Diversion, Politikern, die die Kosten für Rehabilitationsprogramme scheuten usw.⁶²⁵⁷

Wenig beachtet wurde, dass Martinson 1979 diese Schlussfolgerung aufgrund einer neuen, nicht auf Evaluations-, sondern auf Rückfallstudien beruhenden Untersuchung revidiert hat.⁶²⁵⁸

"My conclusion was: »With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism.« This conclusion takes the usual form of rejecting an hypothesis, i.e., the hypothesis that treatment added to the networks of criminal justice does in fact have an appreciable effect. The very evidence presented in the article indicates that it would have been incorrect to say that treatment had no effect. Some studies showed an effect, others did

6251 Lipton et al. 1975.

6252 Martinson 1974. Zur pessimistischen "Rosinenpickerei" von Martinson aus der damals noch unveröffentlichten Studie von Lipton et al. 1975 vgl. Andrews/Bonta 2010, S. 351 ff.; Lipton 1998 und Sarre 2005.

6253 Martinson 1974, S. 25.

6254 Martinson 1974, S. 48.

6255 Martinson war freilich nur die "Spitze" des Eisbergs einer ganzen Reihe von Studien, die auf den verschiedensten Feldern kriminalpräventiver keine Effekte feststellten (vgl. die Nachweise in Weisburd et al. 2017, S. 417).

6256 MacKenzie 2013, S. 6; Lösel 2014, S. 530.

6257 Lösel 2012a, S. 988.

6258 Andrews/Bonta 2010, S. 353.

not. But, all together, looking at this entire body of research, I drew this conclusion, and thought it important that the conclusion be made public and debated. It surely was debated.

On the basis of the evidence in our current study, I withdraw this conclusion. I have often said that treatment added to the net-works of criminal justice is »impotent«, and I withdraw this characterization as well. I protested at the slogan used by the media to sum up what I said - »nothing works«. The press has no time for scientific quibbling and got to the heart of the matter better than did.

But for all of that, the conclusion is not correct. More precisely, treatments will be found to be »impotent« under certain conditions, beneficial under others, and detrimental under still others. The current study, by enabling us to uncover a major category of harmful treatment, is an advance an ECT. It enables us to indicate, at least roughly, the conditions under which a treatment program will fall into one of three categories: (1) beneficial (the program reduces reprocessing rates); (2) neutral (no impact, positive or negative, can be determined); and (3) detrimental (the program increases reprocessing rates).

The most interesting general conclusion is that no treatment program now used in criminal justice is inherently either substantially helpful or harmful. The critical fact seems to be the conditions under which the program is delivered."⁶²⁵⁹

Martinsons Beitrag aus dem Jahr 1974 löste nicht nur eine Flut kritischer Stimmen aus, sondern auch eine Fülle von Untersuchungen.⁶²⁶⁰ Dass und wie sehr sich die Situation (im angelsächsischen Bereich) geändert hat, zeigen z.B. die Befunde von Farrington. Zwischen 1957 und 1981 fand Farrington nur 35 Interventionsstudien, die auf Zufallsexperimenten beruhten; in einer 2005 veröffentlichten Studie fanden Farrington/Welsh schon 83 entsprechende Studien.⁶²⁶¹

In diesen methodisch überzeugenden Studien konnten, entgegen der "nothing works-These", wie sie von Teilen der Wissenschaft und Kriminalpolitik verstanden wurde, auch positive, wenngleich bescheidene Effekte belegt werden. Meta-Analysen zu verschiedenen Sanktionsarten bestätigten dies auf breiter Basis. In Deutschland war es vor allem Lösel, der wiederholt Übersichten über diese Analysen vorlegte und "frischen Wind" in der Straftäterbehandlung sah.⁶²⁶² 2001 legte McGuire 18 Meta-Analysen aus den Jahren 1985 bis 2000 vor, die (mit drei Ausnahmen) Effektstärken zwischen .10 und .25 zeigten. Die "nothing works-These", erwies sich im Lichte dieser Befunde als unhaltbar.⁶²⁶³

6259 Martinson 1979, S. 254.

6260 Eine gute Übersicht über die Diskussion und die Fülle an Untersuchungen im Anschluss an Martinson geben Andrews/Bonta 2010, S. 351 ff.; Weisburd et al. 2017.

6261 Farrington 1983; Farrington/Welsh 2005.

6262 Lösel 1996b; Lösel 1996c; Lösel 1998; Lösel 1993a; Lösel 1993b; Lösel 2012a; Lösel 2012b; Lösel/Schmucker 2008.

6263 McGuire 2001.

1.2.2 Sanktionswirkungen in prospektiven Längsschnittstudien

1.2.2.1 Thornberry et al: Effekte von Sanktionierung in Langzeitstudien (2004)

Die Auswertung der drei großen Langzeitstudien - Denver Youth Study, Pittsburgh Youth Study, Rochester Youth Development Study - ergab nach Thornberry et al., dass Inhaftierung ("arrest and sanctioning") nicht den gewünschten Effekt auf die Rückfallkriminalität hatte. "In general, arrest has little impact on subsequent delinquent behavior, and when it does have an impact, it is most likely an increase in future delinquent behavior. In addition, those who are arrested and incarcerated as juveniles are substantially more likely to be incarcerated as adults ... The findings also suggest that the use of the least restrictive sanctions, within the limits of public safety, and enhanced reentry assistance, monitoring, and support may reduce future delinquency."⁶²⁶⁴ Der Gebrauch der eingriffsschwächsten Sanktionen kann, innerhalb der durch die öffentliche Sicherheit gesetzten Grenzen, im Zusammenwirken mit verbesserter Nachsorgeunterstützung die Rückfallkriminalität reduzieren.⁶²⁶⁵

1.2.2.2 McAra/McVie: Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime (2007)

In der Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime wurden seit 1998 jährlich Daten für eine Kohorte von rd. 4.300 Jugendlichen im Alter von 12 Jahren bis zum Alter von 18 Jahren durch Selbstberichte und durch offizielle Dokumente erhoben.⁶²⁶⁶ Eine Follow-up Untersuchung wurde für eine Teilgruppe im Alter von 24-25 Jahren durchgeführt.

In ihrer Auswertung der Daten für die 18-Jährigen dieser Kohorte prüften McAra/McVie, inwieweit durch Kontakte der Jugendlichen mit dem System sozialer Kontrolle delinquentes Verhalten beeinflusst worden ist. Von der 4. zur 5. Erhebungswelle (15 Jahre bis 15 Jahre) ging die selbstberichtete Delinquenz in allen drei Gruppen (kein Kontakt, nur Polizeikontakt, justizieller Kontakt) zurück. Die Gruppe mit justiziellem Kontakt berichtete aber über ein statistisch signifikant höheres Maß an schwerer Delinquenz. Aufgrund des quasi-experimentellen Designs und des matching-Verfahrens schließen McAra/McVie aus, dass dieser Effekt auf einer prognostischen Auslese derjenigen Jugendlichen beruhe, die Gefahr liefen, in eine kriminelle Karriere zu geraten.⁶²⁶⁷ Sie folgern vielmehr aus ihren Daten, dass justizieller Kontakt den Ausstieg aus schwerer Delinquenz erschwere. "Taken together, our findings indicate that the key to reducing offending may lie in minimal

6264 Thornberry et al. 2004, S. 12 f.

6265 "However, arrest and sanctioning do not appear to have had the desired effect on the future offending of many delinquent youth. It should be noted that arrest and sanctions need not demonstrate an ameliorative effect to justify their use because the need to protect public safety, perceived needs for retribution and the influence of these actions on general deterrence within the population cannot be disregarded. Nevertheless, the findings do suggest that arrest and subsequent sanctions generally have not been a particularly viable strategy for the prevention of future delinquency and that other alternatives are needed. The findings also suggest that the use of the least restrictive sanctions, within the limits of public safety, and enhanced reentry assistance, monitoring, and support may reduce future delinquency" (Thornberry et al. 2004, S. 12 f.)

6266 McAra/McVie 2007, S. 322 f.

6267 McAra/McVie 2007, S. 333 ff.

intervention and maximum diversion: doing less rather than more in individual cases may mitigate against the potential for damage that system contact brings."⁶²⁶⁸

1.2.3 Petrosino et al.: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013)

In ihrer Meta-Analyse zu den Effekten von Diversion versus formeller Sanktionierung bei Jugendlichen (bis zum Alter von 17 Jahren) nahmen Petrosino et al. nur Studien auf, die auf einem kontrollierte Zufallsexperiment beruhten. Sie fanden 29 Studien mit insgesamt 7.034 Jugendlichen, die im Zeitraum 1973 und 2008 durchgeführt worden waren. 75 % hiervon stammten aus der Zeit vor 1990, was das damalige Interesse an Diversion widerspiegelt. Bei 52 % war Diversion mit "Auflagen" (services) verbunden, bei 48 % handelte sich um "diversion to nothing".⁶²⁶⁹ Als Effekte wurden berücksichtigt Prävalenz, Inzidenz, Schwere der erneuten Straftat sowie selbstberichtete Delinquenz.

Bei allen vier Effekten zeigte es sich, dass formelle Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu Diversion erhöhten.⁶²⁷⁰ Auch bei getrennter Betrachtung von Diversion mit/ohne "service" blieb dieser Effekt erhalten. Die Effektstärke war aber bei "diversion doing nothing" etwas geringer als bei "diversion doing something".⁶²⁷¹

Zusammenfassend kommen Petrosino et al. zum Ergebnis: "This review, which examined the results of 29 randomized controlled trials, finds no evidence that formally moving juveniles through the juvenile justice system has a crime control effect. In fact, all analyses showed an average main effect that was negative: i.e., processing increased delinquency. This was consistent not only across measures of prevalence, incidence, severity, and self-report but also regardless of whether looking at the first or longest time interval the crime measure was reported. A moderating analysis examining the type of diversionary alternative indicated that processing was not as effective as »doing nothing« (i.e., diversion without services) and was even more negative when diversion was coupled with some type of service or intervention (i.e., diversion with services)."⁶²⁷²

1.2.4 Wilson/Hoge: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013)

In ihrer sowohl Zufallsexperimente als auch gut kontrollierte Vergleichsstudie einbeziehenden Meta-Analyse zur Wirkung von Diversion werteten Wilson/Hoge insgesamt 45 Evaluationsstudien mit 73 Programmen aus. Die weit überwiegende Zahl der Studien stammte aus den USA, einige wenige aus Kanada (3), aus Australien (6) und aus anderen Ländern (2). 13 Programme beinhalteten lediglich eine (zumeist) polizeiliche Verwarnung ("caution programs"), 60 Programme waren dagegen mit einer Intervention (Schadensersatz, TOA, gemeinnützige Arbeit usw.) verbunden.⁶²⁷³

6268 McAra/McVie 2007, S. 336 f.

6269 Petrosino et al. 2013, S. 10.

6270 Petrosino et al. 2013, S. 14.

6271 Petrosino et al. 2013, S. 16.

6272 Petrosino et al. 2013, S. 18.

6273 Wilson/Hoge 2013, S. 503 f.

Insgesamt war die Rückfallrate nach Diversion statistisch signifikant geringer als nach formeller Sanktionierung, und zwar unabhängig vom Programmtyp der Diversion, also ob intervenierende oder intervenierende Diversion. Die nähere Analyse ergab freilich Unterschiede der Effektstärke der Diversionsprogramme bei Kontrolle von Moderatorvariablen. Von Einfluss waren neben der Programmart und -qualität vor allem die Zielgruppen. Jugendliche mit geringem Rückfallrisiko hatten bei nicht-intervenierender Diversion eine weitaus höhere Wahrscheinlichkeit nicht rückfällig zu werden als bei intervenierender Diversion.⁶²⁷⁴ Deshalb empfehlen Wilson/Hoge vermehrt Moderatorvariablen und bei den Zielgruppen das RNR-Prinzip zu berücksichtigen. Insgesamt sehen sie begründeten Anlass, einen vermehrten Gebrauch von Diversion zu empfehlen: "The meta-analysis provided strong support for the efficacy of diversion programs, whether these involved cautioning or direct interventions with the youth. In nearly all cases, these programs led to lower levels of reoffending than traditional processing through the juvenile justice system. As indicated, this conclusion is consistent with a growing body of research demonstrating that, under many circumstances, involvement in the judicial system provides negative outcomes. An additional potential benefit of using diversion as an alternative to traditional processing is the growing evidence that the former strategy is more cost-effective than the latter. There seems little reason to abstain from adopting a strategy that is more effective than traditional processing and considerably cheaper."⁶²⁷⁵

1.2.5 Greenwood/Turner: Nicht-stationäre Sanktionen – Ergebnisse der „Blueprints“, von M. Lipsey sowie des Washington State Institute for Public Policy (2012)

Greenwood/Turner stützen sich in ihrer Analyse auf drei Informationsquellen, die ihrer Ansicht nach über die Effektivität von rückfallreduzierenden Interventionen verlässlich informieren:

- die "Blueprints for Prevention" des Center for the Study and Prevention of Violence at the University of Colorado,⁶²⁷⁶
- die Meta-Analysen von Mark Lipsey⁶²⁷⁷ sowie
- die Meta-Analysen des Washington State Institute for Public Policy (WSIPP).⁶²⁷⁸

6274 Wilson/Hoge 2013, S. 507.

6275 Wilson/Hoge 2013, S. 514.

6276 <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/>

6277 <http://peabody.vanderbilt.edu/research/pri/publications.php>

6278 <http://www.wsipp.wa.gov/Reports>

Tabelle 196: Rating Evidence-Based Practices (Greenwood/Turner)

		Blueprints	Lipsey	WSIPP
Proven Strategies	PROVEN STRATEGIES are generic strategies that have been shown through rigorous meta-analysis to reduce recidivism.			
Cognitive Behavioral Therapy	Prevention or intervention using structured goal setting, planning, & practice		26 % reduction in recidivism	2.6 % reduction in recidivism
Teen Court	Intervention for juvenile offenders in which they are sentenced by their peers			14 % reduction in recidivism
Mediation	Intervention where offender apologizes to victim & meets under supervision		12 % reduction in recidivism	
Restorative Justice for Low-Risk Offender	Intervention using victim-offender conferences & restitution		10 % reduction in recidivism	
Restitution	Intervention: offender provides financial compensation to victim and/or Community Service		9 % reduction in recidivism	
Diversion with Services	Intervention using citizen accountability boards & counseling compared to court supervision			3,1 % reduction in recidivism
PROVEN INEFFECTIVE	PROVEN INEFFECTIVE are those programs and strategies that have been shown not to reduce recidivism or substance use, and those that have an adverse outcome.			
Boot Camps	Intervention emphasizing drill, teamwork, etc.			No reduction in recidivism
Deterrence	Intervention dramatizing the negative consequences of behaviour.		2 % increase in recidivism	
Scared Straight	Intervention using prison inmates to confront first-time offenders about the downside of criminal life			6,1 % increase in recidivism

Quelle: Greenwood/Turner 2012, S. 730 ff, Tab. 29.1.

Beschränkt auf die jugendstrafrechtlichen Sanktionen ergibt ihre Auswertung der von diesen drei Institutionen veröffentlichten Analysen, dass ineffektiv alle Programme sind, die auf Abschreckung im weitesten Sinne setzen, wirksam sind dagegen u.a. "diversion with service", Schadenswiedergutmachung oder Restorative Justice (vgl. **Tabelle 196**).

1.2.6 Villettaz et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2006; 2015)

In ihrem für die Campbell Collaboration erstellten Bericht untersuchten Villettaz et al.⁶²⁷⁹ die rückfallreduzierende Wirkung von stationären vs nicht-stationären (formellen) Sanktionen.⁶²⁸⁰ Berücksichtigt wurden sämtliche Studien, die zwischen 1960 und 2002

6279 Villettaz et al. 2006.

6280 Villettaz et al. 2006, S. 7.

abgeschlossen worden waren und dem Niveau 4 und 5 der Maryland Scientific Methods Scale entsprachen. Die zunächst vorgesehene Beschränkung auf Erwachsene wurde aufgegeben.⁶²⁸¹ Da ambulante Sanktionen zumeist Alternativen für kurze stationäre Sanktionen sind, sind Aussagen nur hinsichtlich dieser Sanktionen möglich.⁶²⁸²

Von den rd. 3.000 auf Relevanz geprüften Studien genügten nur 23 den genannten methodischen Anforderungen.⁶²⁸³ Fast alle Studien zeigten, dass die - unterschiedlich gemessenen - Rückfallraten nach nicht-stationären Sanktionen niedriger waren als nach stationären Sanktionen, wobei diese Unterschiede nur in knapp der Hälfte auch signifikant waren.⁶²⁸⁴ Für ihre Meta-Analyse beschränkten sich Villettaz et al. auf Studien mit Zufalls- bzw. natürlichen Experimenten, weil nur dann die interne Validität gesichert sei. Als einschlägig erwiesen sich hierbei nur noch 5 Studien. Hierbei konnte kein signifikanter Unterschied zwischen stationären und nicht-stationären Sanktionen festgestellt werden.⁶²⁸⁵

In ihrem 2015 veröffentlichten "update" wurden Studien berücksichtigt, die zwischen 2003 und 2013 veröffentlicht worden waren.⁶²⁸⁶ Einbezogen wurden erstmals Studien, die die Propensity-Score-Methode für die Zuweisung in Experimental- und Kontrollgruppe verwendeten. Bestätigt wurden die 2006 gefundenen Ergebnisse, wonach in Studien auf dem Niveau 4 weitaus überwiegend niedrigere Rückfallraten nach ambulanten Sanktionen gemessen wurden.⁶²⁸⁷ Neuere randomisierte Studien lagen nicht vor, weshalb es beim bereits 2006 festgestellten Befund eines "Null-Effekts" blieb.⁶²⁸⁸ Die Meta-Analyse der 10 Studien, in den die Propensity-Score-Methode angewendet worden war,⁶²⁸⁹ ergab hingegen einen signifikanten Effekt für eine negative Wirkung stationärer Sanktion.⁶²⁹⁰ Vermutet wird, diese widersprüchlichen Ergebnisse beruhten auf der schwächeren Kontrolle von unabhängigen Variablen in den nicht randomisierten Studien.⁶²⁹¹

Im Endergebnis konnte folglich die These, stationäre Sanktionen seien unter spezialpräventiven Aspekten den nicht-stationären Sanktionen überlegen, nicht bestätigt werden. Letztere erwiesen sich als gleichwirksam, tendenziell sogar wirksamer.

6281 Villettaz et al. 2006, S. 6 ff.

6282 Villettaz et al. 2015, S. 54: "Our review, therefore, does not cover longer custodial sentences."

6283 Villettaz et al. 2006, S. 13 ff.

6284 Villettaz et al. 2006, S. 26 ff. Möglich waren insgesamt 27 Vergleiche. 2 Studien zeigten nach stationären Sanktionen einen besseren Effekt, 25 Studien zeigten nach nicht-stationären Sanktionen einen besseren, Effekt, der aber nur bei 11 Studien signifikant war (vgl. Tabelle 2 bei Villettaz et al. 2006, S. 30).

6285 Villettaz et al. 2006, S. 31 ff. Möglich waren insgesamt 27 Vergleiche. 2 Studien zeigten nach stationären Sanktionen einen besseren Effekt, 25 Studien zeigten nach nicht-stationären Sanktionen einen besseren, Effekt, der aber nur bei 11 Studien signifikant war (vgl. Tabelle 2 bei Villettaz et al. 2006, S. 30).

6286 Villettaz et al. 2015.

6287 Villettaz et al. 2015, S. 27 ff.

6288 Ausgeschlossen wurde im update eine Studie, weil sie nicht, wie in der ersten Studie angenommen, randomisiert war (Villettaz et al. 2015, S. 9, 41 f.). Die Meta-Analyse bezieht sich also nur auf 4 Studien.

6289 Villettaz et al. 2015, S. 23 ff.

6290 Villettaz et al. 2015, S. 43 ff.

6291 Villettaz et al. 2015, S. 45 ff.

1.2.7 Nagin et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2009)

Nagin et al.⁶²⁹² untersuchten über die bereits von Villettaz et al. (2006) berücksichtigten Studien hinaus weitere Untersuchungen zur Wirkung von Inhaftierung im Vergleich zu ambulanten Sanktionen. Sie differenzierten hierbei nach der Art, mit der mögliche Selektionseffekte kontrolliert worden sind (Zufallsexperimente, gematchte Studien einschließlich propensity score matching sowie Regressionsstudien).⁶²⁹³ Die Ergebnisse der Studien sind zwar uneinheitlich, in einer Gesamtbetrachtung zeigt sich aber, dass Inhaftierung einen Null-Effekt oder sogar einen leicht kriminogenen Effekt hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit hat.⁶²⁹⁴

1.2.8 Bales/Piquero: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2011)

Bales/Piquero⁶²⁹⁵ untersuchten für den Zeitraum 1994 bis 2002 die rückfallreduzierenden Wirkungen von Inhaftierung im Vergleich zu einem ambulanten Programm mit intensiver Beaufsichtigung ("Community Control") in Florida. Die verschiedenen statistischen Methoden, mit denen das Problem der Selektion zu lösen versucht wurde - logistische Regression, optimales Matchen und propensity score matching - zeigten hinsichtlich der Rückfallraten in einem 1-, 2- und 3-jährigen Nachuntersuchungszeitraum alle in dieselbe Richtung, dass nämlich die Rückfallraten nach Inhaftierung höher waren im Vergleich zu ambulanten Sanktionen, Inhaftierung also einen kriminogenen Effekt hatte.⁶²⁹⁶

1.2.9 Gaes et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2016)

Gaes et al. reanalysierten die Daten von Bales/Piquero unter Verwendung verschiedener statistischer Methoden und Änderung der abhängigen Variablen. Statt Wiederverurteilung wurde Wiederinhaftierung ("reimprisonment") gewählt. Bei exaktem matchen der Gruppen - Inhaftierung, "community control" (Hausarrest) und Bewährung - stellten sie einen statistisch nicht signifikanten Nulleffekt von Inhaftierung fest.⁶²⁹⁷ Einen statistisch signifikanten Beleg für einen abschreckenden Effekt von Inhaftierung gab es nur bei methodisch schwächeren statistischen Verfahren.

1.2.10 Mitchell et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)

In einer der jüngsten Untersuchungen wurde die Wirksamkeit von Gefängnisstrafen ("jail", "prison") im Vergleich zu Strafaussetzung ("probation", "intensive probation") anhand von 330.971 Probanden geprüft, die zwischen 1999 und 2002 in Florida zu einer dieser Strafen

6292 Nagin et al. 2009.

6293 Nagin et al. 2009, S. 143 ff.

6294 Nagin et al. 2009, S. 115: "Compared with noncustodial sanctions, incarceration appears to have a null or mildly criminogenic effect on future criminal behavior."

6295 Bales/Piquero 2011.

6296 Bales/Piquero 2011, S. 98: "In sum, our study showed that, overall, imprisonment leads to higher recidivism when compared to a non-incarcerative alternative, i.e., a criminogenic effect of imprisonment."

6297 Gaes et al. 2016, S. 151, Tab. 3.

verurteilt worden waren.⁶²⁹⁸ Überwiegend handelte es sich um Täter gewaltloser Eigentumsdelikte und Drogendelikte.⁶²⁹⁹ Rückfall wurde gemessen als "felony reconviction" innerhalb von drei Jahren seit Beginn der ambulanten Strafe oder seit Entlassung aus dem Vollzug.⁶³⁰⁰ Im Ergebnis stellten sie fest, dass die stationären Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht stärker senkten als Strafaussetzung bzw. sogar leicht erhöhten. "The results here underscore the argument that alternatives to imprisonment may be more useful for these types of offenders. ... the analyses identified no beneficial effects of incarceration on recidivism. This result raises questions about get-tough policy shifts in the past 40 years that have expanded the range of sanctions that can result in a prison sentence and that have greatly increased the number of individuals admitted to the prison system. There remains little empirical evidence that prison reduces recidivism. It is, of course, possible that incarceration is effective in other ways, such as achieving retribution or greater public safety through other mechanisms, such as general deterrence."⁶³⁰¹

1.2.11 Jolliffe/Hedderman: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)

Die rückfallreduzierende Wirkung von stationären versus nicht-stationäre Sanktionen untersuchten Jolliffe/Hedderman bei einer Gruppe von 5.500 männlichen Straftätern im Alter zwischen 18 und 50 Jahren, die zwischen 2005 und 2008 in England und Wales ambulant ("supervised on a community order") oder nach Entlassung aus Haft unter Aufsicht standen ("supervised").⁶³⁰² Abhängige Variable war "reoffending" innerhalb eines Jahres, was anhand der Eintragungen im Police National Computer festgestellt wurde. Die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen wurden durch propensity score matching hergestellt. Im Ergebnis wies die Gefängnispopulation etwas höhere Raten erneuter Straffälligkeit auf (7-8 %), eine höhere Zahl von Straftaten (16-20 %) und eine höhere Zahl von Personen, die erneut inhaftiert wurde (36-40 %).⁶³⁰³

1.3 Meta-Analysen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen

1.3.1 Whitehead/Lab: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment (1989)

In ihrer Meta-Analyse von 50 Studien mit Kontrollgruppen, die zwischen 1975 und 1984 jugendstrafrechtliche Behandlungsmaßnahmen untersuchten,⁶³⁰⁴ stellten Whitehead/Lab⁶³⁰⁵ fest, dass Diversionsmaßnahmen innerhalb des justiziellen Systems⁶³⁰⁶ hinsichtlich der

6298 Mitchell et al. 2017, S. 577.

6299 Mitchell et al. 2017, S. 591.

6300 Mitchell et al. 2017, S. 577.

6301 Mitchell et al. 2017, S. 591.

6302 Jolliffe/Hedderman 2017, S. 1057 ff.

6303 Jolliffe/Hedderman 2017, S. 1070.

6304 Whitehead/Lab 1989, S. 281.

6305 Whitehead/Lab 1989.

6306 "System diversion ... represents diversion programs that operate as an extension of the formal justice system" (Whitehead/Lab 1989, S. 282).

Legalbewährung am günstigsten abschnitten.⁶³⁰⁷ Die Mehrzahl der Studien zu nicht-intervenierender Diversion bzw. zur Überweisung an eine nicht-justizielle Instanz („non-system diversion programs“), wiesen zwar ebenfalls eine günstigere Legalbewährung auf, der Effekt war aber etwas geringer. Hinsichtlich der formellen Reaktionen wiesen die community corrections-oriented Programme ("probation", "parole", "community corrections") noch die relativ besten Ergebnisse auf, die freilich häufiger negativ waren als bei Diversion. "Correctional treatment" erbrachte überwiegend negative Ergebnisse, d.h. die Experimentalgruppe wies höhere Rückfallraten auf als die Kontrollgruppe. „System diversion appears to be the most promising type of correctional treatment. ... Non-system diversion, community corrections, residential corrections, and novel programs all fail to display any strong propensity for lowering recidivism.“⁶³⁰⁸

1.3.2 Sherman et al.: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? (1997)

1996 forderte der US-amerikanische Kongress den Justizminister auf, einen unabhängigen Evaluationsbericht über die „Effektivität der vom U. S. Department of Justice geförderten örtlichen und bundesstaatlichen Kriminalitätspräventionsprogramme“ vorzulegen. Hierbei sollte insbesondere auf Jugendkriminalität geachtet werden, insbesondere auf Jugendgewalt. Erfasst werden sollten die Risikofaktoren für Jugendgewalt in der Gemeinde, im familiären Umfeld und in der Schule, ferner sollten die Auswirkungen des jeweiligen Programms auf das Auftreten von Jugend(-gewalt-)kriminalität dokumentiert werden. Der 1997 vorgelegte, unter dem Titel der ersten Auflage: „Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising?“⁶³⁰⁹ bekannt gewordene Bericht basierte auf einer systematischen Auswertung von mehr als 500 Studien.⁶³¹⁰ 2002 erschien eine Neuauflage unter dem Titel „Evidence-Based Crime Prevention“.⁶³¹¹ 2006 legte MacKenzie, eine der Autorinnen des Maryland Reports, eine nur auf die präventive Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen bezogene Auswertung vor.⁶³¹²

6307 Whitehead/Lab 1989, S. 282 ff.

6308 Whitehead/Lab 1989, S. 289.

6309 Die Bandbreite der in die Untersuchung einbezogenen kriminalpräventiven Felder zeigen die Kapitel des Inhaltsverzeichnisses:

1. Introduction: The Congressional Mandate to Evaluate (SHERMAN);
 2. Thinking About Crime Prevention (SHERMAN);
 3. Communities and Crime Prevention (SHERMAN);
 4. Family Based Crime Prevention (SHERMAN);
 5. School-Based Crime Prevention (GOTTFREDSON);
 6. Labor Markets and Crime Risk Factors (BUSHWAY and REUTER);
 7. Preventing Crime at Places (ECK);
 8. Policing for Crime Prevention (SHERMAN);
 9. Criminal Justice and Crime Prevention (MACKENZIE);
 10. Conclusions: The Effectiveness of Local Crime Prevention Funding; (SHERMAN);
- Appendix: Methodology for this Report (SHERMAN and GOTTFREDSON)

6310 Sherman et al. 1997. Eine Zusammenfassung wurde 1998 veröffentlicht (Sherman et al. 1998).

6311 Sherman et al. 2002.

6312 MacKenzie 2006.

Die Ergebnisse wurden danach eingestuft, ob sie entsprechend der Maryland Scale of Scientific Methods empirisch als „wirksam“, als „vielleicht wirksam“, als „unwirksam“ und als „ungewiss“ beurteilt werden konnten. Als „unwirksam“ wurden angesehen:⁶³¹³

- Boot camps mit klassischem militärischem Training (Disziplin, Drill) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu Straftätern, die eine Bewährungsstrafe (probation or parole) erhalten haben.⁶³¹⁴
- “Scared Straight-”Programme reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht, sie können sie vielmehr erhöhen.⁶³¹⁵
- Shock probation, shock parole, split sentences, also Programmen, bei denen die Straftäter für kurze Zeit inhaftiert und anschließend auf Bewährung ("community supervision") entlassen werden, reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu Straftätern, die nur eine Bewährungsstrafe ("community supervision") erhalten haben; bei einigen Gruppen sind die Rückfallraten sogar höher.⁶³¹⁶
- Elektronische Fußfesseln für nur gering Rückfallgefährdete reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu Straftätern, die nur eine Bewährungsstrafe ("community supervision") erhalten haben.⁶³¹⁷
- Intensive supervision (intensive supervision on parole or probation)⁶³¹⁸ reduziert die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu einer „normalen“ Überwachung.⁶³¹⁹
- Intensivpädagogische Maßnahmen, wie “Überlebenstraining” u.ä. (“outward bound,” wilderness, challenge) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht stärker als Standard-Trainings-Programme.⁶³²⁰
- Rehabilitationsprogramme mit Beratung, die nicht spezifisch auf die Risikofaktoren des Straftäters eingehen, reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht.⁶³²¹

Als „wirksam“ wurde bei jugendlichen Straftätern angesehen:⁶³²²

- Behandlungsprogramme im Vollzug, die gezielt auf die Risikofaktoren der Gefangenen eingehen.⁶³²³
- Drogenbehandlung in einer therapeutischen Gemeinschaft im Vollzug.⁶³²⁴
- Berufsausbildung im Vollzug.⁶³²⁵

6313 Vgl. auch Welsh/Farrington 2002, S. 410 f., Tabelle 10.3.

6314 Sherman et al. 1997, S. 9-29 ff.; Sherman et al. 1998, S. 9.

6315 Sherman et al. 1997, S. 9-14 f.; Sherman et al. 1998, S. 9.

6316 Sherman et al. 1997, S. 9-14; Sherman et al. 1998, S. 9.

6317 Sherman et al. 1997, S. 9-24; Sherman et al. 1998, S. 9.

6318 Unter diesem Begriff wird eine heterogene Vielfalt von Konzepten/Programmen zusammengefasst.

6319 Sherman et al. 1997, S. 9-21 ff.; Sherman et al. 1998, S. 9.

6320 Sherman et al. 1997, S. 9-33; Sherman et al. 1998, S. 9.

6321 Sherman et al. 1997, S. 9-17; Sherman et al. 1998, S. 9.

6322 Vgl. auch Welsh/Farrington 2002, 408 f., Tabelle 10.2.

6323 Sherman et al. 1997, S. 9-15 ff.; Sherman et al. 1998, S. 8.

6324 Sherman et al. 1997, S. 9-41 ff.; Sherman et al. 1998, S. 8.

Als „aussichtsreich“ (promising) wurde bei jugendlichen Straftätern angesehen.⁶³²⁶

- Intensive supervision und Nachsorge (intensive supervision and aftercare) bei Bagatelldeliktanten (minor juvenile offenders) sowie bei Status-Delinquenten (Weglaufen von zuhause, Schulschwänzen) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich mit „normaler“ Überwachung, allerdings nur bei Ersttätern.⁶³²⁷
- Intensive supervision und Nachsorge bei mehrfach auffälligen jugendlichen Straftätern (serious juvenile offenders) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich mit „normaler“ Überwachung.⁶³²⁸

1.3.3 Lipsey: Meta-Analyse von Interventionseffekten bei jugendlichen Straftätern (2009)

In einer neueren Meta-Analyse von 548 zwischen 1958 und 2002 in englischsprachigen Ländern durchgeführten Studien⁶³²⁹ zu Interventionseffekten bei Straftätern im Alter zwischen 12 und 21 Jahren prüfte Lipsey die Faktoren, die am stärksten zu einer Reduzierung des Rückfalls beigetragen hatten.⁶³³⁰ Insgesamt zeigte sich ein Einfluss der Untersuchungsmethode auf die Höhe der Rückfallreduzierung. Hinsichtlich der Jugendlichen zeigten sich die stärksten rückfallreduzierenden Effekt bei Jugendlichen mit hohem Rückfallrisiko,⁶³³¹ eine Ausnahme bildeten insoweit aber jugendliche Gewalttäter. Der justizielle Rahmen, in dem diese Programme zum Einsatz kamen (diversion, probation, parole, incarceration), war unerheblich.⁶³³² Dies bedeutet zum einen, dass die Sanktionen austauschbar waren, sofern vergleichbare Behandlungen erfolgten, dies bedeutet zum anderen, dass gute Programme auch dann wirken, wenn sie unter Haftbedingungen eingesetzt werden. „Said in another way, if youths were given the same interventions, it did not matter if these interventions were given in the community, after diversion, while on probation or parole, or while incarcerated. More high-risk juveniles were incarcerated, however, if they were given an effective program while in the facility, it was as effective as a similar program given to lower-risk juveniles in the community. Thus, good programs can be effective even when given within an institutional environment where there is more potential for adverse effects through, for instance, association with antisocial peers.“⁶³³³ Hinsichtlich der Programme wiesen therapeutische Programme⁶³³⁴ rückfallreduzierende Effekte auf, während sich die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhte bei Programmen, die auf

6325 Welsh/Farrington 2002, 408 f., Tabelle 10.2.

6326 Vgl. auch Welsh/Farrington 2002, 414 f., Tabelle 10.4.

6327 Sherman et al. 1997, S. 9-37 ff.; Sherman et al. 1998, S. 12.

6328 Sherman et al. 1997, S. 9-39; Sherman et al. 1998, S. 12.

6329 Mehr als 90 % waren in den USA durchgeführt worden (Lipsey 2009, S. 129).

6330 Lipsey 2009, S. 128 f.; Lipsey 2012, S. 186. Berücksichtigt wurden nicht nur Zufallsexperimente, sondern alle Studien mit Kontrollgruppen.

6331 Gemessen z.B. über die Zahl der Vorstrafen.

6332 Lipsey 2009, S. 137 f.; Lipsey 2012, S. 187.

6333 MacKenzie 2012, S. 787.

6334 Als therapeutische Intervention wurden zusammengefasst: „restorative programs, counseling, skill-building programs, multiple coordinated services“ (Lipsey 2009, S. 133 ff.; Lipsey 2012, S. 188).

Abschreckung bzw. Disziplin zielten.⁶³³⁵ Am besten wirkten kognitiv-verhaltenstherapeutische Ansätze oder Ausbildung („skill-building“).⁶³³⁶ Ein gut implementiertes Programm wirkte besser als ein schlecht implementiertes.⁶³³⁷

1.3.4 Lipsey/Wilson: Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders (1999)

In ihrer Meta-Analyse von 200 experimentellen oder quasi-experimentellen Studien zur rückfallreduzierenden Wirkung von Sanktionen bei mehrfach auffälligen jugendlichen Straftätern (serious juvenile offenders) unterschieden Lipsey/Wilson zwischen ambulanten und stationären Sanktionen.⁶³³⁸ Bei ambulanten Sanktionen wurde mit Behandlungsmaßnahmen, die soziale Kompetenzen („interpersonal skills“) vermittelten, auf individuelle Beratung und Betreuung der Jugendlichen setzten oder verhaltensbezogene Programme beinhalteten, die stärksten rückfallreduzierenden Effekt gemessen.⁶³³⁹ Wiedergutmachungsmaßnahmen („restitution“) oder Bewährung („probation/parole“) hatten eine deutlich geringere positive Wirkung.⁶³⁴⁰ Programme, in denen es um Abschreckung oder allein um die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten ging, hatten einen negativen Effekt.⁶³⁴¹ Bei stationären Sanktionen hatten Programme, die soziale Kompetenzen vermittelten oder auf die Stärkung der Eltern („teaching family home“) abzielten die stärksten rückfallreduzierenden Wirkungen.⁶³⁴²

Lipsey/Wilson betonen zwar die Notwendigkeit weiterer Evaluationsstudien,⁶³⁴³ dennoch zeigt ihre Analyse, dass „Resozialisierungsmaßnahmen mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen zu nachweisbar besseren Ergebnissen (gelangen) als auf Abschreckung der Jugendlichen setzende Strategien, oder noch etwas allgemeiner ausgedrückt: Die positive Spezialprävention wirkt nachweisbar besser als die negative Spezialprävention.“⁶³⁴⁴

1.3.5 Multisystemische Ansätze

In diesen Ansätzen wird nicht nur der delinquente Jugendliche einbezogen, vielmehr Teile seines Lebensumfelds, wie Familie, Gleichaltrigengruppe, Schule und Nachbarschaft. In

6335 Die scared straight Programme wurden als "deterrence-based programs" eingestuft, boot camps als disziplinerorientierte Programme (Lipsey 2009, S. 134; Lipsey 2012, S. 188).

6336 Lipsey 2009, S. 142; Lipsey 2012, S. 189.

6337 Lipsey 2009, S. 141, Lipsey 2012, S. 189.

6338 Lipsey/Wilson 1999, S. 322 ff.; vgl. zuvor schon Lipsey 1992; Lipsey 1999; Greenwood 1996.

6339 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4. Die statistisch signifikanten Effektstärken reichen von .46 bis .52.

6340 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4. Die statistisch signifikante Effektstärke beträgt .16.

6341 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4. Die statistisch signifikante Effektstärke bei deterrence wurde mit -.03, bei „vocational programs“ mit -.17 angegeben.

6342 Lipsey/Wilson 1999, S. 328, Tab. 13.7. Die statistisch signifikanten Effektstärken betragen .40 bzw. .41.

6343 Lipsey/Wilson 1999, S. 330.

6344 Meier 2010c, S. 517

einem der bekanntesten Programme, dem Treatment Foster Care Oregon (TFCO)⁶³⁴⁵ wird der Jugendliche z.B. während 6-9 Monaten in einer speziell ausgebildeten Pflegefamilie untergebracht, die seinen Tageslauf strikt kontrolliert und sein Verhalten nach einer Punktbewertung belohnt oder bestraft. Parallel dazu werden während dieser Zeit die biologischen Eltern für die spätere Fortsetzung dieser strikten Kontrolle trainiert. Diese Programme, zu denen auch die verschiedensten Formen der Familientherapie⁶³⁴⁶ zählen und die ihren Schwerpunkt im Bereich der Jugendhilfe haben, sollen hier nicht weiter vertieft werden.

1.3.6 Schumann: Erkenntnisse aus Experimenten mit Kriminalprävention (2001)

In einem Überblicksbeitrag über einige US-amerikanische Präventionsexperimente zieht Schumann et al. die folgenden Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen dieser randomisierten Feldstudien:

- "Durchgängiges Ergebnis der Experimente ist, daß Gruppenarbeit dysfunktional ist. Wie immer gutgemeint und prosozial die jeweiligen Angebote geartet sind, zu Rollenmodellen ausgewählt werden nicht etwa die positiven Führer, sondern die besonders Devianten der Gruppe. Deshalb haben allenfalls auf Eins-zu-eins-Relation abgestellte Programme eine Wirkungschance.
- ... Gewaltprävention durch Verhängung abschreckend gemeinter Strafen, also durch Zufügung von besonderem Übel, ... funktioniert (nicht). Ernüchternd verlief die experimentelle Evaluation von Abschreckungsstrafen nach dem Muster des »short sharp shock«. Die große Mehrheit experimenteller Evaluationen ergab keine signifikanten Unterschiede zwischen den Experimental- und Kontrollgruppen. Ob die Sanktionen wie boot camps auf Disziplinierung durch militärischen Drill setzen oder ob sie durch Konfrontationen Jugendlicher mit Schwerkriminellen in Hochsicherheitsgefängnissen junge Täter vor weiterer Rückfälligkeit abschrecken wollen, die experimentelle Evaluation erweist durchgängig: Furchterzeugung ist wirkungslos im Vergleich zur üblichen Praxis, zuweilen sogar kontraproduktiv ... Die spezialpräventiven Strafzwecke der Abschreckung und der Resozialisierung bestehen in der Regel den experimentellen Test nicht.
- Experimentelle Forschung zeigt in aller Klarheit die geringe Effektivität strafrechtlicher Maßnahmen und belegt die Forderung, daß Strafjustiz sich subsidiär verhalten muß gegenüber informeller Kontrolle, wenn sie nicht die Probleme eskalieren will."⁶³⁴⁷

Speziell hinsichtlich geschlossener Institutionen wird als Hauptfehler der Kontakt mit Gleichaltrigen gesehen, "die ähnliche Probleme haben, ähnlich kriminell sind, ähnlich von ihrer Familie weitgehend im Stich gelassen wurden und Überlebenspraktiken auf der Straße entwickelt haben. Diese seien – weil besonders clever (streetwise) – für die

6345 früher: Multidimensional Treatment Foster Care (MTFC). Zu einer Übersicht über Evaluationsstudien vgl. Osei et al. 2016.

6346 Evaluation von Familientherapien für delinquente Jugendliche m.w.N.,

6347 Schumann 2001, S. 454 ff.

weniger Erfahrenen attraktiv. Im Kontrast dazu sollte ein striktes Kontaktverbot mit delinquenten Freunden praktiziert werden.“⁶³⁴⁸

1.4 Forschungssynthesen zu einzelnen Maßnahmearten

1.4.1 Pearson et al.: Kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen (2002)

Die rückfallreduzierende Wirkung kognitiv-verhaltenstherapeutischer Interventionen bei institutionalisierten und nicht-institutionalisierten (probation, parole) Probanden untersuchten Pearson et al. (2002) in ihre Meta-Analyse von 68 Studien, die zwischen 1968 und 1996 durchgeführt worden waren.⁶³⁴⁹ In diesen Studien mit Kontrollgruppen hatten kognitiv-verhaltenstherapeutischer Interventionen eine Effektstärke von .14.⁶³⁵⁰ Dieser positive Effekt zeigte sich in gleicher Stärke bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen.⁶³⁵¹

1.4.2 Wilderness-Programs - Überlebenstrainings und Outdoor-Aktivitäten

„Überlebens- bzw. Outdoortrainings haben im Rahmen einer Haftvermeidung ... vor allem den Anspruch, das Selbstkonzept zu verbessern, die Problemlösefähigkeiten zu optimieren und persönliche Selbstwirksamkeitserwartungen zu erhöhen,“⁶³⁵² indem die Jugendlichen angesichts schwerer physischer Herausforderungen Verantwortung in einer Gruppe übernehmen müssen.⁶³⁵³ „Die Dauer und Gestaltung der Programme ist recht unterschiedlich und reicht von Tageswanderungen bis hin zu Outdoor-Aktivitäten über ein Jahr. Die Maßnahmen können zudem in unbewohnten Gegenden stattfinden und schließen neben ausgedehnten Wanderungen, beispielsweise Bergsteigen, die Beschaffung von Nahrung oder Holz aus entlegenen Arealen, das Überqueren von Flüssen ohne Hilfsmittel oder die Konstruktion einer Schlafgelegenheit in der Natur ein. Idealerweise bestehen begleitend Möglichkeiten für Gruppendiskussionen oder individuelle Betreuungsmöglichkeiten durch einen Therapeuten.“⁶³⁵⁴

Soweit Studien vorliegen, sind die Effekt hinsichtlich einer Senkung der Rückfallrate eher gering. Lipsey/Wilson ermittelten in ihrer Meta-Analyse für mehrfach auffällige jugendliche Straftätern insgesamt vier Studien, die eine (statistisch signifikante) durchschnittliche Effektstärke von .13 aufwiesen.⁶³⁵⁵ Im Vergleich zu anderen Programmen ist dies ein schwacher Effekt.⁶³⁵⁶ Wilson/Lipsey ermittelten 28 Studien, die delinquente Jugendliche

6348 Schumann 2001, S. 451.

6349 Pearson et al. 2002, S. 481.

6350 Pearson et al. 2002, S. 489, Tab. 4.

6351 Pearson et al. 2002, S. 489.

6352 Beelmann/Raabe 2007, S. 200; ferner Raabe/Beelmann 2011, S. 91.

6353 Raabe/Beelmann (2011, S. 91) sehen im Vergleich zu "psychotherapeutischen Interventionen" einen möglichen Vorteil in der höheren Teilnahmemotivation der Jugendlichen.

6354 Beelmann/Raabe 2007, S. 200.

6355 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4; Lipsey 1999, S. 150, Tab. 1, nennt eine Effektstärke von .12.

6356 In der umfassenden, 200 Studien umfassenden Meta-Analyse werden die Effekte dieser Programme als "weak" eingestuft (Lipsey et al. 2000, S. 5, Tab. 1).

zum Gegenstand hatten.⁶³⁵⁷ Die durchschnittliche Rückfallwahrscheinlichkeit der Teilnehmer an einem Wilderness-Programm war 29 %, das der Kontrollgruppe dagegen 37 %.⁶³⁵⁸ Die Effekte erwiesen sich als stärker, wenn die Programme eine therapeutische Komponente („individual counseling, family therapy, and therapeutic group sessions“)⁶³⁵⁹ und/oder intensive physische Aktivitäten beinhalten und kürzer (bis max. sechs Wochen) waren.⁶³⁶⁰ "This reduction, though modest, is not trivial, and could represent a considerable number of juveniles."⁶³⁶¹

In der Meta-Analyse von Lipsey (1999) zur Wirkung von Maßnahmen bei "serious delinquents" wurden auch die Effekte von "wilderness oder challenge"-Programmen gemessen. Berücksichtigt wurden Studien mit experimentellem und quasi-experimentellem Design. Sowohl im Vergleich mit einer inhaftierten als auch mit einer nicht-inhaftierten Kontrollgruppe ließen sich keine statistisch signifikanten Effekte nachweisen, sie waren also nicht wirksamer als traditionelle Reaktionen (Bewährungshilfe, Arrest, Gefängnis).

MacKenzie⁶³⁶² ermittelte 12 Studien, von denen aber nur 4 die Stufen 4 oder 5 der Maryland Scientific Methods Scale erreichten, 3 erreichten Stufe 3. Abgesehen von einem Programm, das zwar eine (allerdings nicht signifikante) Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit erreichte, wiesen die anderen Programme alle Schwächen auf, indem Zielgruppe entweder wenig gefährdete Jugendliche waren, das Programm nur von kurzer Dauer oder nur wenig behandlungsorientiert war, das Programm weniger auf Rückfall als auf physische Herausforderung abstellte. Deshalb sind Allgemeinaussagen kaum möglich.

Latimer et al. ermittelten in ihrer Meta-Analyse von 154 zwischen 1964 und 2002 publizierten Studien mit 195 einzelnen Programmen, die Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren betrafen, insgesamt 9 Wilderness-Programme. Die Effekte dieser Programme waren negativ (Effektstärke = -.09), d.h. die Jugendlichen, die an diesen Programmen teilgenommen hatten, wurden etwas häufiger rückfällig als die Jugendlichen der Kontrollgruppe.⁶³⁶³

Heekerens fasst diese Befunde dahingehend zusammen: "Mit großer Sicherheit, so das übereinstimmende Ergebnis der beiden einschlägigen kriminologischen Metaanalysen ...dürfen wir davon ausgehen, dass erlebnispädagogische Maßnahmen in der Regel auf die Legalbewährung Jugendlicher keinen positiveren Einfluss haben als die üblichen Maßnahmen wie Bewährungshilfe, Arrest oder Gefängnis."⁶³⁶⁴

6357 Heekerens (2006b, S. 24): "Datenbasis etwas veraltet" sowie kritisch hinsichtlich der Moderatoren-Variablen.

6358 Wilson/Lipsey 2000, S. 5.

6359 Wilson/Lipsey 2000, S. 8 f.

6360 Wilson/Lipsey 2000, S. 8 ff.

6361 Wilson/Lipsey 2000, S. 5. Raabe/Beelmann (2011, S. 91) empfehlen wegen der hohen Kosten dieser Aktivitäten diese nur dann durchzuführen, wenn solche zusätzlichen Komponenten enthalten sind.

6362 MacKenzie 2002, S. 353 ff.

6363 Latimer et al. 2003, S. 12, Tab. 3.7.

6364 Heekerens 2006b, S. 39, unter Bezugnahme auf die Analysen von Lipsey/Wilson (1999) und von Latimer et al. (2003). Er fügt jedoch hinzu, dass bei Betrachtung der ganzen "Breite des Teilnehmerkreises erlebnispädagogischer Programme" in einer summarischen Gesamtbewertung

1.4.3 Victim-Offender-Mediation, restorative justice

Trenczek/Hartmann zufolge wurden Programme von Restorative Justice "in den letzten 20 Jahren intensiver untersucht als die meisten anderen Präventionsprogramme. ... Auf der Basis dieser Untersuchungen hat sich eine Auffassung verfestigt, dass RJ-Programme sich vielfach günstig auf die Legalbewährung der Täter auswirken, wobei der Effekt von Programm zu Programm und Studie zu Studie mehr oder weniger stark ausfällt, aber jedenfalls keine negativen Effekte auftreten."⁶³⁶⁵

In ihrer 2006 veröffentlichten Meta-Analyse von 15 US-amerikanischen Studien zu Victim-Offender Mediation (VOM) bei Jugendlichen, die auch eine Kontrollgruppe verwendeten, kommen Bradshaw et al. zum Ergebnis: „Participation in VOM accounted for a 34 percent reduction in juvenile recidivism.“⁶³⁶⁶ Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass 11 der Studien einen positiven, 2 einen negativen Effekt und weitere 2 keinen Effekt auf die Rückfallrate nachgewiesen hatten.⁶³⁶⁷ Die 7 Studien, in denen die Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe besser kontrolliert war, hatten nur eine Effektstärke von .27, die 8 methodologisch schwächeren Studien,⁶³⁶⁸ in denen auch eine weite Definition für Rückfall verwendet worden war (z.B. Polizeikontakt statt verurteilt), hatten dagegen eine Effektstärke von .52.⁶³⁶⁹ Obwohl Bradshaw et al. deshalb hinsichtlich dieser 8 Studien meinen, es sei schwierig, die Ergebnisse dieser Studien zu interpretieren,⁶³⁷⁰ werden sie in das Gesamtergebnis einbezogen mit der Folge, dass eine Gesamteffektstärke von .34 ermittelt wird, was als „empirical base for VOM as an effective intervention to reduce juvenile recidivism“ angesehen wird.⁶³⁷¹ Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass der Legalbewährungszeitraum zwischen 12 und 48 Monate betrug, der Mittelwert waren 21 Monate.⁶³⁷² Mit zunehmender Länge des Legalbewährungszeitraums sank die Effektstärke signifikant.⁶³⁷³

Bonta et al. kamen in ihrer Meta-Analyse ebenfalls zu einem leicht positiven Ergebnis: "Restorative justice interventions, on average, are associated with reductions in recidivism. The effects are relatively small but they are significant. It is also clear that the more recent

gesagt werden könne: "Bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt Erlebnispädagogik eine kleine bis mittlere Effektgröße bei verschiedenen vom Individuum so gewerteten und/oder durch die Gesellschaft so beurteilten Verbesserungen im intra-und interpersonalen Bereich" (Heekerens 2006b, S. 40).

6365 Trenczek/Hartmann 2018, S. 879. Unter Hinweis auf die Meta-Analyse von Strang/Sherman meinen sie indes, "ein positiver oder zumindest neutraler Effekt von RJ-Maßnahmen auf die Legalbewährung (dürfe) nicht einfach unterstellt werden ..., sondern (sollte) für jede RJ-Maßnahme gesondert untersucht werden."

6366 Bradshaw et al. 2006, S. 87. Zu einigen älteren Untersuchungen vgl. Umbreit et al. 2001; Umbreit et al. 2003; Umbreit et al. 2006.

6367 Bradshaw et al. 2006, S. 93. Vgl. zuvor schon Nugent et al. 2004.

6368 Diese Studien verwendeten zwar Kontrollgruppen, diese waren aber nicht äquivalent.

6369 Bradshaw et al. 2006, S. 93 f.

6370 "The combination of failure to account for initial group equivalence and use of the broader definition of reoffense make it difficult to interpret the results reported in this set of studies" (Bradshaw et al. 2006, S. 95).

6371 Bradshaw et al. 2006, S. 96.

6372 Bradshaw et al. 2006, S. 92.

6373 Bradshaw et al. 2006, S. 94.

studies are producing larger effects. There is evidence to indicate that court-ordered restorative justice programs have no impact on recidivism. Programs that operate in a non-coercive environment and that attempt to involve victims and community members in a collaborative manner produce the largest effect size estimates. Restorative justice interventions appear more effective with low-risk offenders. ... For high-risk offenders, restorative justice may be insufficient to decrease recidivism."⁶³⁷⁴

Andrews/Bonta stellten in ihrer Meta-Analyse einen durchschnittlichen Rückgang der Rückfallrate nach „restorative justice“ bei Jugendlichen von 6 % fest.⁶³⁷⁵

In ihrer kanadischen Meta-Analyse von 22 Studien zu restorative justice stellten Latimer et al. fest, dass insgesamt eine (schwache) rückfallreduzierende Wirkung bestand (Effektstärke =.07), dass eine derartige Wirkung von 2/3 der in der Untersuchung berücksichtigten Studien belegt wurde.⁶³⁷⁶ Sie wiesen allerdings auch darauf hin, dass dieser positive Effekt auch mit darauf beruhen kann, dass es sich bei den Teilnehmern um eine positive Selbstselektion handelt. In einer Studie wurde nämlich festgestellt, dass die Rückfallrate der Verweigerer deutlich höher war als diejenige sowohl der Teilnehmer an restorative justice als auch der Kontrollgruppe.⁶³⁷⁷

Strang/Sherman⁶³⁷⁸ begrenzten ihre Meta-Analyse auf experimentelle Studien mit face-to-face restorative justice. 7 Studien erfüllten diese Auswahlkriterien. Insgesamt wurde ein rückfallreduzierender Effekt festgestellt, dieser beschränkte sich aber auf Gewaltdelikte, bei Eigentumsdelikten bestand kein signifikanter Unterschied. Da bei letzterer Deliktsgruppe nur Jugendliche einbezogen waren, wurde offen gelassen, ob dieser abschwächende Effekt auf dem Alter der Probanden oder auf dem Programm beruhte.⁶³⁷⁹

1.4.4 Incapacitation - Wegschließen

Das Incapacitation-Konzept ist einfach – so lange der Straftäter inhaftiert ist, kann er keine neuen Straftaten in Freiheit verüben; Kriminalität wird also geringer. Weitere Vorteile werden in der generalpräventiven und in der spezialpräventiven Wirkung gesehen. Fraglich ist, auf welche Tat- und Tätergruppen das Konzept ausgeweitet werden soll und ob das Konzept unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten effizient ist. Seit der Philadelphia Kohortenstudie, die gezeigt hat, dass eine kleine Zahl von Straftätern (ca. 6 %) die Hälfte aller registrierten Straftaten (52 %) verübt, wird auch eine „selective incapacitation strategy“ diskutiert. Die Inhaftierung dieser Gruppe von Karriere-Kriminellen zu Beginn ihrer Karriere würde, so die plausible Annahme, zu einem starken Kriminalitätsrückgang führen.

Die bisherige Forschung hat indes gezeigt:

6374 Bonta et al. 2008, S. 108.

6375 Andrews/Bonta 2010, S. 456, Tabelle 13.3.

6376 Latimer et al. 2005, S. 137.

6377 Latimer et al. 2005, S. 139.

6378 Strang/Sherman 2007, S. 152 f.

6379 Strang/Sherman 2007, S. 159.

- Es ist nicht möglich, die künftigen Karriere-Kriminellen prognostisch zu identifizieren. „It is not yet possible to predict who will be the high frequency offenders in the future; therefore targeting them for increased prison sentences is impossible.“⁶³⁸⁰
- Zunehmender Gebrauch von Inhaftierungen als Präventionsstrategie muss auch die mit steigenden Gefangenzahlen verbundenen Kosten berücksichtigen.⁶³⁸¹
- Schätzungen, wie viel Kriminalität durch vermehrte Inhaftierung verhindert wird, sind schwierig, weil sowohl die individuelle Straftatenhäufigkeit als auch die Dauer der kriminellen Karriere unbekannt sind.⁶³⁸²

„Studies demonstrate little evidence that continuing the policies of the past several decades of increasing use of incarceration will have a major impact on reducing crimes at this time. As incarceration rates grow there appear to be diminished returns (e.g. reduced impact on crime rates) because lower-rate offenders are being locked up. ... An additional difficulty with the strategy is that, at this point in time, we cannot intelligently make the distinction between those who will commit serious crimes in the future and those who will not.“⁶³⁸³

1.4.5 Boot Camps, shock incarceration, intensive incarceration

Boot-Camps haben eine lange Tradition im US-amerikanischen Militär, wo sie dazu dienten, Rekruten in militärische Disziplin einzuüben und einem anstrengenden physischen Training zu unterziehen.⁶³⁸⁴ Sie als Maßnahme der Kriminalitätsreduzierung einzusetzen, lag für diejenigen nahe, die annahmen, devianten Jugendlichen fehle es an Disziplin. 1983 entstanden die ersten boot camps für erwachsene Straffällige in Georgia und Oklahoma, wenig später auch für Jugendliche. In den späten 1990er Jahren, auf dem Höhepunkt der Boot Camp-Kampagne,⁶³⁸⁵ gab es in den USA 75 boot camps für Erwachsene, 70 für Jugendliche, 18 Programme waren in "local jails" eingerichtet.⁶³⁸⁶ Straftäter befanden sich dabei für einen Zeitraum von ca. 30 bis zu 180 Tagen in einer einem militärischen Lager ähnelnden Umgebung mit einem anstrengenden, über 16 Stunden durchstrukturierten Alltag. „Das“ Programm gab und gibt es aber nicht; die Bezeichnungen „boot camp“, „shock incarceration“ oder „intensive incarceration“ stehen für Programme, die strikte Regeln, Disziplin, transparente Sanktionen und hohe physische Anforderungen durch Sport oder Arbeitseinsätze als Gemeinsamkeit haben. Im Einzelnen können sich diese Programme stark danach unterscheiden, inwieweit sie Disziplin und

6380 MacKenzie 2002, S. 338.

6381 MacKenzie 2002, S. 338. Andrews/Bonta 2010, S. 432, weisen auf Forschungen hin, wonach ein nennenswerte Steigerung der Inhaftierungsraten nur zu einem geringfügigen Kriminalitätsrückgang führen, die damit verbundenen Kosten diesen erzielten Nutzen aber weit übersteigen würde.

6382 MacKenzie 2002, S. 338.

6383 MacKenzie 2002, S. 386.

6384 Eine eingehende Darstellung der Entwicklung von boot camps, deren konzeptionellen Rahmens, deren Ziele und Zielgruppen sowie den Ergebnissen der Wirkungsforschung geben Grummt et al. 2010, S. 61 ff.

6385 Im Jahr 2000 gab es nur noch 51 boot camps (Cass 2016, S. 67). Vgl. ferner Mitchell 2014; Muscar 2008, S. 11 ff.

6386 Cass 2016, S. 62.

körperliche Beanspruchung in den Mittelpunkt stellen oder mehr individuelle Betreuungsmöglichkeiten, wie Anti-Drogenprogramme oder den Erwerb schulischer bzw. beruflicher Qualifikationen. Manche Programme sind Alternativen zu Bewährungsstrafen, andere sind Alternativen zur Inhaftierung. Einige beinhalten Nachsorgeprogramme, andere dagegen nicht.⁶³⁸⁷

Die Forschungsergebnisse zur rückfallreduzierenden Wirkung von boot camps sind heterogen:

- Von vier experimentellen Studien über die Wirkung von boot camps für Jugendliche kamen drei zum Ergebnis, dass es keinen signifikanten Unterschied in der Rückfallrate zwischen der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe gab, in der vierten Studie wurden mehr Jugendlicher der Untersuchungsgruppe rückfällig als in der Kontrollgruppe.⁶³⁸⁸ „Obviously, these results present little support for the boot camps as a crime prevention techniques.“⁶³⁸⁹ MacKenzie weist jedoch zutreffend darauf hin, dass dieses Ergebnis weiterer Prüfung bedarf. „First, more information is needed about the therapeutic integrity of the programs and how the programs compare to the alternatives where the control groups spent time. Possibly, the failure to find differences in recidivism may be because the control groups were receiving enhanced treatment while the juveniles in the boot camps were spending time on physical activities. Such physical activities may have health benefits but they may not address the criminogenic needs of these offenders. Questions remain about how rehabilitation can be combined with these programs and whether this would enhance or conversely reduce the effectiveness of the rehabilitation.“⁶³⁹⁰
- In einer neueren Meta-Analyse von MacKenzie zu boot camps für junge Menschen wiesen 8 Studien eine etwas höhere Rückfallrate der Kontrollgruppe, 8 Studien kamen zum gegenteiligen Ergebnis, bei jeweils zwei aus jeder Gruppe waren die Ergebnisse statistisch signifikant.⁶³⁹¹ Da viele der Studien weder hinreichende Informationen über die Insassen noch über die Programm enthielten, war eine Erklärung für diesen Befund nicht möglich. Einen Hinweis sah MacKenzie in den Ergebnissen der Untersuchung von Farrington et al.⁶³⁹² Im boot camp, das individuelle Betreuungsmöglichkeiten bot („therapeutic boot camp“) waren die Rückfallraten niedriger als in der Kontrollgruppe, im boot camp ohne eine derartige Möglichkeit war die Rückfallrate nicht niedriger. „That is, therapeutic boot camps may be effective in reducing recidivism whereas boot camps that focus on military drill and ceremony may not be as effective as other options.“⁶³⁹³ Zusammenfassend stellte MacKenzie fest: “At this point in time, there is no evidence that correctional boot camps are effective in

6387 Wilson/MacKenzie 2007, S. 73 ff.; Cass 2016, S. 63.

6388 MacKenzie 2002, S. 348; Wilson et al. 2005.

6389 MacKenzie 2002, S. 348.

6390 MacKenzie 2002, S. 348.

6391 MacKenzie 2006, S. 289. Vgl. auch MacKenzie et al. 2001.

6392 Farrington et al. 2002a.

6393 MacKenzie 2006, S. 294. Lösel (2012b, S. 87) interpretiert diesen Befund dahingehend, dass die erste Generation von boot camps, die auf militärischen Drill ausgerichtet waren, negative Effekte hatten (ebenso Welsh/Farrington 2002, S. 412), die zweite Generation, die mehr erzieherische und Behandlungsprogramme aufwies, dagegen einen moderaten positiven Effekt zu haben scheint.

reducing the future criminal activities of adults or juveniles. ... The combination of the number of studies and the quality of the studies leads me to conclude that the military atmosphere of the boot camps is not effective in changing offender behavior. ... The lack of information in the studies about the specific components of the boot camps and comparison facilities meant that we could not identify why the recidivism of some boot camp participants was lower than comparisons or, conversely, why in some studies the comparison group had lower recidivism."⁶³⁹⁴ In ihrer parlamentarischen Anhörung 2007 sprach sich MacKenzie gegen die Fortführung von boot camps aus: "my research clearly demonstrates that there is no reason to continue the camps if the major goal is reduction of future criminal activities. Boot Camps do not reduce recidivism!"⁶³⁹⁵

- Wilson und MacKenzie kamen ihrer Meta-Analyse von 43 Studien mit Kontrollgruppen, die entweder Bewährungsstrafen („community supervision e.g., probation“) erhalten oder zu einer alternativen Form der Freiheitsentziehung („jail, prison, or juvenile residential facility“) verurteilt worden waren,⁶³⁹⁶ zum Ergebnis, dass boot camps im Vergleich zu den Kontrollgruppen keine rückfallreduzierende Wirkung hatten. Die durchschnittliche Rückfallwahrscheinlichkeit von Jugendlichen in boot-camps betrug 39,5 %, in der Kontrollgruppe 40 %.⁶³⁹⁷ Dieser Null-Effekt zeigte sich auch bei Kontrolle der methodischen Unterschiede bzw. Stärken der Studien⁶³⁹⁸ sowie von Alter und Geschlecht.⁶³⁹⁹ Lediglich dann, wenn individuelle Betreuungsmöglichkeiten angeboten wurden, war die Rückfallwahrscheinlichkeit um etwa 2 %-Punkte geringer als in der Kontrollgruppe.⁶⁴⁰⁰ „Disziplin und körperliche Beanspruchung als die wesentlichen Programmelemente von Boot-Camps tragen allein also nicht zu einer reduzierten Rückfallrate bei. ... (sie stellen) keinen besonders vielversprechenden Ansatz in der Rehabilitation jugendlicher Straftäter dar.“⁶⁴⁰¹ „Justifying the adoption or continued use of boot camps should not, however, be made on claims of their potential to reduce crime within a community.“⁶⁴⁰²
- In ihrer Meta-Analyse von 23 Evaluation von boot camps, die ausschließlich Jugendliche aufgenommen hatten, zeigte sich bei 14 kein Effekt in der Rückfallwahrscheinlichkeit, bei 4 war die Rückfallrate nach boot camps höher, bei 5 war sie niedriger.⁶⁴⁰³ Die Verteilung änderte sich nicht in Abhängigkeit von individuellen Betreuungsmöglichkeiten. Boot camps haben, so fassen Meade/Steiner ihre Studie zusammen, im Allgemeinen keine rückfallreduzierende Wirkung.⁶⁴⁰⁴

6394 MacKenzie 2006, S. 296.

6395 zitiert nach Cass 2016, S. 67.

6396 Wilson/MacKenzie 2007, S. 75. Vgl. auch Wilson et al. 2005.

6397 Wilson/MacKenzie 2007, S. 77.

6398 Wilson/MacKenzie 2007, S. 78 f.

6399 Wilson/MacKenzie 2007, S. 79.

6400 Wilson/MacKenzie 2007, S. 81; vgl. auch MacKenzie 2012, S. 784.

6401 Beelmann/Raabe 2007, S. 199.

6402 Wilson/MacKenzie 2007, S. 83.

6403 Meade/Steiner 2010, S. 845.

6404 Meade/Steiner 2010, S. 850.

Eine der methodisch besten Studien - Zufallsexperiment - in Kalifornien und einem 4-jährigen Nachuntersuchungszeitraum bestätigte den Null-Effekt. Zwischen der boot camp-Gruppe und der ambulant sanktionierten Kontrollgruppe (intensive aftercare program) gab es zu keinem Zeitraum einen signifikanten Unterschied in den Rückfallraten.⁶⁴⁰⁵

Krisberg zufolge ist die "boot camp"-Bewegung in den USA auf dem Rückzug. „Although there are still several boot camp programs across the nation, federal and local funding for boot camps has abated. Lawsuits charging wrongful deaths of youths in these programs have slowed the growth of this dangerous juvenile corrections fad. Research has continued to show little or no positive results in terms of reducing juvenile recidivism.“⁶⁴⁰⁶

1.4.6 Shock Probation

„Shock probation“ beruht auf der Annahme, dass eine kurze Inhaftierung den Täter „schocken“ und dazu bringen würde, künftig keine Straftaten zu begehen. Der Täter wird für eine bestimmte Zeit inhaftiert und anschließend auf Bewährung („community supervision“) entlassen. Kontrollgruppenuntersuchungen haben keinen Effekt feststellen können, in einigen Studien war die Rückfallwahrscheinlichkeit der Untersuchungsgruppe höher als in der Kontrollgruppe.⁶⁴⁰⁷

1.4.7 Scared Straight

Gefängnisbesuchsprogramme, die abschrecken sollten, entstanden in den USA bereits in den 1960er-Jahren.⁶⁴⁰⁸ Das bekannteste Programm, das Juvenile Awareness Project aus New Jersey aus den 1970er Jahren, erlangte seinen Bekanntheitsgrad vor allem durch die Verfilmung unter dem Namen "Scared Straight".⁶⁴⁰⁹ „Langzeitgefangene in Hochsicherheitsgefängnissen geben Anschauungsunterricht über die Gewalttätigkeit des Knastalltags. Die Jugendlichen werden hautnah einbezogen und terrorisiert, das soll abschrecken“. ⁶⁴¹⁰ „The presentation brutally depicted life in adult prisons, and often included exaggerated stories of rape and murder.“⁶⁴¹¹ Das Programm verbreitete sich rasch, weil es einer weitverbreiteten Auffassung entspricht, wie Kriminalität verhindert werden kann, nämlich durch "getting tough", weil es sehr billig ist und weil die Gefängnisinsassen selbst etwas tun können, um Jugendliche vor Kriminalität zu bewahren.

6405 Bottcher/Ezell 2005.

6406 Krisberg 2012, S. 765.

6407 MacKenzie 2002, S. 340: „Studies examining the recidivism of shock probation with similar probation groups have found no differences and in some cases the shock probationers have done demonstrably worse.“

6408 Als das Programm 2003 in Illinois eingeführt wurde, soll es, so wird der Gouverneur zitiert, „give some kids a chance to see what happens if they don't follow the rules, follow the law, and what's ahead for them if they don't do that“ (Petrosino et al. 2007, S. 87 f.).

6409 Der Film wurde in Deutschland vom ZDF unter dem Titel "Aus Angst straffrei" ausgestrahlt (vgl. Sturm 2018, S. 804).

6410 Schuman 2006, S. 330.

6411 Petrosino et al. 2007, S. 88.

Gefängnisbesuchsprogramme, bei denen Jugendliche Gefängnisse besichtigen und in Kontakt mit Inhaftierten kommen. gibt es auch in Deutschland. Sturm stellte durch eine - derzeit noch nicht abgeschlossene - Befragung fast sämtlicher Justizvollzugsanstalten⁶⁴¹² fest, dass (Stand August 2017) in 32 von 181 Anstalten Gefängnisbesuchsprogramme durchgeführt werden. Diese Programme "unterscheiden sich wesentlich von den typischen »Scared Straight!«-Programmen. Zwar geben einzelne Projekte an, bewusst auf die Abschreckung der Teilnehmer zu setzen. Dennoch besteht keine direkte Vergleichbarkeit mit dem Programmablauf von »Scared Straight!«. Die Teilnehmer kommen lediglich im Rahmen der Gruppengespräche in direkten Kontakt mit einzelnen Häftlingen. Diese laufen geregelt ab, die Betreuer der Teilnehmer bzw. die Mitarbeiter der jeweiligen JVA leiten die Gespräche. Eine solche Brutalität der Worte und Darstellungen wie sie bei »Scared Straight!« sichtbar sind, findet man bei deutschen Programmen nicht.". Untersuchungen über eine Wirkung dieser Programme gibt es nicht;⁶⁴¹³ die Programmanbieter bzw. die Justizvollzugsanstalten haben "überwiegend ... kein Wissen über Forschungen zu Gefängnisbesuchsprogrammen, insbesondere nicht über negative Ergebnisse."⁶⁴¹⁴

Forschungsergebnisse liegen nur vor aus den USA. In ihrer Übersicht über einschlägige Studien zu scared straight-Programmen kommt MacKenzie zum Ergebnis, dass zwischen der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe zumeist kein Unterschied in der Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, in einigen Studien war die Rückfallwahrscheinlichkeit in der Untersuchungsgruppe sogar höher als in der Kontrollgruppe. „Overall, there is no evidence that deterrence programs such as these (erg.: Shock probation oder Scared Straight) effectively reduce the future criminal activities of the offender participants.“⁶⁴¹⁵ "Not only are Scared Straight not effective, they appear to have a detrimental effect."⁶⁴¹⁶

Die Meta-Analyse von Petrosino et al.⁶⁴¹⁷ von neun randomisierten experimentellen oder quasi-experimentellen Untersuchungen aus den Jahren 1967-1992 von scared straight-sowie ähnlichen „prison tour“-Programmen bei 946 jungen Menschen mit einem Durchschnittsalter zwischen 15 und 17 Jahren⁶⁴¹⁸ ergab, dass diese Programme die Rückfallwahrscheinlichkeit statistisch signifikant um das 1,7-fache erhöhten gegenüber einer unbehandelten Kontrollgruppe.⁶⁴¹⁹ Diese Programme erwiesen sich nicht nur als nicht effektiv, sondern richteten sogar Schaden an.⁶⁴²⁰ „According to these experiments, doing nothing would have been better than exposing juveniles to the program. ... we found

6412 Mecklenburg-Vorpommern erteilte keine Genehmigung; Sachsen-Anhalt beantwortete die Anfrage auf Erteilung der Genehmigung nicht (Sturm 2018, S. 810).

6413 Sturm 2018, S. 809.

6414 Sturm 2018, S. 809.

6415 MacKenzie 2002, S. 341.

6416 MacKenzie 2006, S. 171; ebenso Perry 2016.

6417 Petrosino et al. 2013; Vgl. auch Petrosino et al. 2003a, Petrosino et al. 2003b, Petrosino et al. 2007; Petrosino et al. 2014. Ferner Perry 2016, S. 186 f.

6418 Petrosino et al. 2013, S. 2, 9; Petrosino et al. 2007, S. 90; Petrosino et al. 2003a, S. 16 ff.

6419 Petrosino et al. 2013, S. 2, 14; Petrosino et al. 2007, S. 97; Petrosino et al. 2003a, S. 30 f.

6420 Eine überzeugende, empirische Theorie für diesen Befund steht noch aus. Angenommen wird, dass die Wirkung der Bestrafung eine geringere Abschreckungswirkung als die der Gefängnisbesuche vermittelt, aber nur einen Eindruck vom Wie. Die Kontakte im Rahmen der Besuche seien zu kurz, um das delinquente Verhalten der Jugendlichen positiv zu beeinflussen (vgl. Gernbeck 2017, S. 122 m.w.N.).

no evidence that would support using this program for a particular type of kid with a special constellation of personality or other characteristics.”⁶⁴²¹ Dass diese Programme dennoch überlebten, führen Finckenauer/Gavin darauf zurück, dass sie tief verwurzelten Mythen über Kriminalität und Strafe entsprächen, die von den Medien immer wieder bestärkt würden.⁶⁴²²

1.4.8 Behandlung im Vollzug

Das “nothing works” von Martinson⁶⁴²³ hat berechtigte Kritik ausgelöst. Die methodische Qualität vieler der damaligen Studien war so schwach, dass keine eindeutigen Aussagen möglich waren. Viele der Programme waren überdies so schlecht implementiert, dass sie kaum eine Wirkung haben konnten. Die gegenwärtige Forschung stellt auch nicht mehr diese Alles-oder-Nichts-Frage, sondern fragt danach, was unter welchen Umständen für wen wie wirkt. Seit der Meta-Analyse von Andrews et al.⁶⁴²⁴ sind die dort formulierten drei Kriterien für eine angemessene Behandlung weithin anerkannt:

- „1. Das Risikoprinzip (risk principle) betrifft die Auswahl einer angemessenen Behandlungsebene: Probanden mit hohem Risiko benötigen intensive Maßnahmen eines "high-level service". Bei geringem Risiko sollte gleichsam nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden. Auf Grund von spontanen Besserungen in der Kontrollgruppe wäre im übrigen bei wenig risikohaften Fällen von vornherein nicht mit großen Effekten zu rechnen.
2. Das Bedürfnisprinzip (need principle) bezieht sich auf die Konstrukte, die nach dem empirischen Kenntnisstand wahrscheinlich kriminogene Faktoren sind. Dazu gehören z.B. die Änderung antisozialer Einstellungen und Peer-Kontakte, die Förderung der Familienbindung, Supervision für die Eltern, die Identifikation mit prosozialen Modellen, die Stärkung der Selbstkontrolle, die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten, die Reduktion von Drogenabhängigkeit, die Verbesserung von Kosten-Nutzen-Bilanzen für prosoziales Verhalten in Familie, Ausbildung und Beruf. Weniger Erfolg versprechend erscheinen demgegenüber allgemeine Konzepte, wie Selbstbildveränderung, Minderung von Ängsten und unspezifischen Persönlichkeitsproblemen oder undifferenzierte Förderung sozialer Beziehungen (die bei antisozialen Kontakten kontraindiziert sein kann).
3. Das Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity principle) bezieht sich darauf, dass die Programme den spezifischen Lernweisen und Fähigkeiten der Delinquenten angepasst sind. Angesichts der verbalen und kognitiven Voraussetzungen bei vielen Straf-

6421 Petrosino et al. 2007, S. 98 f., Petrosino et al. 2003a, S. 8: “The analyses show the intervention to be more harmful than doing nothing.” Petrosino et al. 2013, S. 14 f.; Petrosino et al. 2014, S. 4594.

6422 Finckenauer/Gavin 1999, S. 215 ff. Ausführlich zu diesen der "Evidenzorientierung zuwiderlaufende kriminalpolitische Realitäten" Graebisch 2018a, S. 217 ff. Selbst methodisch beste Studien, deren Ergebnisse eindeutig sind und breiten wissenschaftlichen Konsens finden, können sich danach nicht durchsetzen gegen "einfach gestrickte Evaluationen, ... deren Ergebnisse aber einem gegenwärtigen politischen Mainstream" entsprechen (Graebisch 2018a, S. 218 f.). Ob die Einstellung eines als "doesn't work" bewerteten Projekts auf den Forschungsergebnissen beruhe, wie Forschung zumeist annehme, sei fraglich (Graebisch 2018a, S. 221).

6423 Martinson 1974.

6424 Andrews et al. 1990.

tätern werden z.B. mehr handlungsorientierte Prinzipien wie antikriminelles Modeling, Vermittlung konkreter Fertigkeiten, Gebrauch von Autorität als sinnvoll erachtet. Dazu gehören Maßnahmen wie Rollenspiele, abgestufte Erprobung, Verstärkung, Prompting, Ressourcen-Bereitstellung, kognitive Umstrukturierung. Weniger Erfolg versprechend erscheinen demgegenüber unstrukturierte Gruppenaktivitäten von Delinquenten, Abschreckung (sharp shock), permissive Milieu-Therapie, unstrukturierte psychodynamische oder nondirektive Ansätze.“⁶⁴²⁵

Andrews et al. hatten die von ihnen analysierten Studien danach eingeteilt, ob die jeweiligen Programme nach diesen drei Prinzipien angemessen waren oder nicht und verglichen die jeweiligen Effektstärken miteinander (vgl. **Tabelle 197**).

Tabelle 197: Effekte verschiedener Behandlungsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit von Straftätern nach Andrews et al. (1990). In Klammern: Anzahl der Studien

	Angemessene Maßnahme	Unangemessene Maßnahme
Zielgruppe		
Jugendliche	.29 (45)	-.07 (31)
Erwachsene	.34 (9)	-.03 (9)
Methodische Qualität der Studie		
schwächer	.32 (26)	-.04 (10)
stärker	.29 (28)	-.08 (16)
Setting der Behandlung		
Gemeinde	.35 (37)	-.14 (31)
Institution/Anstalt	.20 (17)	-.15 (7)

Quelle: Lösel 2013, S. 264, Tabelle 4.

Studien mit angemessenen Maßnahmen erbringen also deutlich bessere Effekte.⁶⁴²⁶ Die mittlere Effektstärke liegt bei .32, d.h. bei angemessenen Maßnahmen werden ca. 30 % weniger rückfällig als bei unangemessenen Maßnahmen. Bei Letzteren zeigen sich sogar leicht negative Effekte, d.h. die behandelten Gruppen schneiden etwas schlechter ab als die Kontrollgruppen.

1.4.9 Reentry-Programme

Seiter/Kadela⁶⁴²⁷ prüften insgesamt 19 US-amerikanische Reentry-Programme, darunter 10 Drogentherapieprogramme, die mindestens die Stufe 3 der Maryland Scale of Scientific Methods erfüllten.⁶⁴²⁸ Als wirksam für die Rückfallreduzierung erwiesen sich Programme

6425 Lösel 1996a, S. 264; Lösel 1998, S. 36 f.; vgl. bereits Lösel 1993a, 26; Lösel 1993b, S. 421 f.; Lösel 1994, S. 24 f. Weitere Nachweise bei Taxman et al. 2014.

6426 Ebenso unter Bezug auf die Meta-Analysen von Andrews et al. (1990) sowie Lösel (1993) auch Egg et al. 1998.

6427 Seiter/Kadela 2003. Vgl. auch die Zusammenfassung bei Pruin/Treig 2018, S. 686.

6428 2 Programme entsprachen den Anforderungen der Stufe 5, 13 der Stufe 4 und 4 der Stufe 3.

der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie zur Arbeitsvermittlung, ferner Übergangshäuser ("halfway houses") sowie Drogentherapieprogramme mit Nachsorge.⁶⁴²⁹

Die Meta-Analyse von 53 US-amerikanischen Reentry-Programmen durch Ndrecka⁶⁴³⁰ ergab, dass diese insgesamt die Rückfallwahrscheinlichkeit um 6 % senkten. Der Effekt war größer, wenn die Programme während der Inhaftierung begonnen und nach Entlassung fortgeführt wurden. Sie waren besonders hoch bei Hochrisikotätern, wenn die Programme nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft arbeiteten und mindestens 13 Wochen dauerten.⁶⁴³¹ Entlassene mit einem geringen Rückfallrisiko profitierten nicht oder kaum vom Übergangsmanagement. Eine höhere Effektivität wurde erzielt, wenn das Übergangsmanagement in allen drei Phasen (im Strafvollzug, während der Übergangsphase in die Freiheit und auch nach der Entlassung in Freiheit) stattfand. Schwächer, aber immerhin noch wirksamer als nur eine Maßnahme waren Programme mit zwei Phasen (Strafvollzug + Übergang bzw. Übergang + ambulant).

Eines der wenigen kontrollierten Zufallsexperimente wurde 2000 in Milwaukee mit einer Gruppe von 106 Strafgefangenen durchgeführt, die 6 Monate auf die Entlassung vorbereitet und danach 6 Monate bei der Arbeitstätigkeit unterstützt wurden, und einer nicht betreuten Kontrollgruppe von 130 Gefangenen. Die Gefangenen mussten männlich und unter 36 Jahre alt sowie wegen Gewalt- oder Bandenkriminalität verurteilt worden sein. Der Nachuntersuchungszeitraum betrug 1 Jahr.⁶⁴³² Erwartungsgemäß war die Experimentalgruppe insgesamt häufiger in Arbeit als die Kontrollgruppe.⁶⁴³³ Beide Gruppen hatten aber nur ein Einkommen unter der Armutsgrenze. Zur Experimentalgruppe heißt es z.B.: "Only a handful of Ts earned enough to support themselves during the first year, even at the poverty level. ... The inescapable conclusion is that for most of this group, employment is a minor source of funding for their day-to-day needs."⁶⁴³⁴ Gemessen an erneuten Festnahmen wegen eines Tatverdachts schnitt die Kontrollgruppe statistisch signifikant besser ab, 63 % vs. 72 %. Die durchschnittliche Anzahl der Festnahmen (1,32 vs. 1,45) war zwar etwas besser für die Experimentalgruppe, statistisch war der Unterschied nicht signifikant. Beschränkt aber auf schwere Kriminalität - Gewalt oder waffenbezogen - zeigte sich kein Unterschied.⁶⁴³⁵ 22 % der Experimentalgruppe und 26 % der Kontrollgruppe wurden erneut inhaftiert, sei es wegen Bewährungswiderruf, sei es wegen erneuter Straftaten, der Unterschied war aber statistisch nicht signifikant.⁶⁴³⁶ Im Ergebnis war das Programm zwar erfolgreich hinsichtlich der Vermittlung in Arbeit, aber nicht eindeutig hinsichtlich der Legalbewährung. Die Untersuchung zeigte aber eindeutig, dass die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und in eine Arbeitsstelle nicht genügt, wenn das damit verdiente Einkommen nicht ausreicht, um einen bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen, geschweige denn, Schulden zurück zu bezahlen.

6429 Seiter/Kadela 2003, S. 373 ff.

6430 Ndrecka 2014. Vgl. auch Ndrecka et al. 2107 sowie die Zusammenfassung bei Pruin/Treig 2018, S. 684 f.

6431 Ndrecka 2014, S. IV. 119 ff.

6432 Cook et al. 2015, S. 362 ff.

6433 Cook et al. 2015, S. 368 ff.

6434 Cook et al. 2015, S. 378.

6435 Cook et al. 2015, S. 373.

6436 Cook et al. 2015, S. 376.

Für das SVORI-Programm (Serious and Violent Offender Reentry Initiative) wurden in den USA 2003 insgesamt 110 Millionen Dollar vergeben. Die Evaluation von 16 SVORI-Programmen ergab freilich eine nur geringfügige Senkung der Rückfallrate.⁶⁴³⁷ "Perhaps the best that can be said is that a well-intentioned reentry program that seems promising on the surface generally is better than doing nothing, but its impact is likely to be mixed and modest."⁶⁴³⁸ Eine mögliche Erklärung sahen die Evaluatoren in der Diskrepanz zwischen den benötigten und den durchgeführten Maßnahmen. "Among the possible explanations is that the low levels of services delivered to the SVORI participants were insufficient, given levels of need."⁶⁴³⁹

In ihrer Übersicht über Reentry-Programme und bisherige Evaluationen sehen Jonson/Cullen Hinweise auf "vielversprechende" Programme, meinen aber angesichts der Heterogenität der Programme noch keine eindeutigen "best practice"-Empfehlungen abgeben zu können.⁶⁴⁴⁰ Existing evaluations are spread across a diversity of programs, rarely use high-quality experimental designs, and at times yield inconsistent results. Systematic reviews, including meta-analyses, suggest that, overall, reentry services tend to reduce recidivism, but program effects are heterogeneous and at times criminogenic. Promising programs have been identified and could be modeled for specific correctional populations (e.g., offenders with substance abuse problems, violence prevention among high-risk juvenile detainees). Doing so must be undertaken with caution because of the risk that positive findings might not replicate across different contexts."⁶⁴⁴¹

In ihrer Sekundäranalyse von SVORI-Programmen, die mehr als 2.300 männliche und weibliche Erwachsene sowie männliche Jugendliche einbezogen, stellten Lattimore et al. fest, dass bei allen drei Gruppen die Rückfallraten niedriger als in den Kontrollgruppen waren, dass dieser Effekt aber nur bei der Gruppe der männlichen Jugendliche statistisch signifikant war. Hinsichtlich der Maßnahmen hatten Maßnahmen, die auf praktische Unterstützung ausgerichtet waren (life skill programs, employment services) keinen rückfallmindernden Effekt, einen, allerdings bescheidenen Einfluss hatten dagegen Maßnahmen, die auf individuelle Veränderung abzielten (Suchtprobleme, Bildungsmaßnahmen).⁶⁴⁴² Auch MacKenzie zieht die Schlussfolgerung, dass Maßnahmen, die allein in Unterkunft oder in Arbeit vermitteln nicht wirksam sind, sondern immer von Maßnahmen begleitet sein sollten, die an Einstellungen der Probanden ansetzen.⁶⁴⁴³

Die Analyse englischsprachiger Forschungsliteratur zum Übergangsmanagement zeigt nach Suhling/Marquardt, "dass das Übergangsmanagement gerade mit Tätern mit einem höheren Rückfallrisiko wirksam sein kann, wenn die Betreuungs- und Kontrolltätigkeit nicht nur im Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit, sondern auch in Freiheit und/oder im Strafvollzug über einen bestimmten Mindestzeitraum stattfindet; zudem erscheinen

6437 Jonson/Cullen 2015, S. 542 f.; Visher/Travis 2012, S. 698 f.

6438 Jonson/Cullen 2015, S. 543:.

6439 Visher/Travis 2012, S. 699.

6440 Jonson/Cullen 2015, S. 544 ff.

6441 Jonson/Cullen 2015, S. 551 f.

6442 Lattimore et al. 2012.

6443 MacKenzie 2013, S. 15. .

Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmangements angebracht, die verstärkt auf persönliche Veränderung abzielen."⁶⁴⁴⁴

6444 Suhling/Marquardt 2018, S. 118.

2. Zusammenfassung

1 Die US-amerikanischen Sekundär- und Meta-Analysen beruhen auf einer inzwischen zunehmend größer gewordenen Zahl von Studien, die auf dem Niveau 4 oder sogar 5 der Maryland Scale of Scientific Methods liegen. Ihre Ergebnisse geben deshalb den gegenwärtig empirisch gesicherten Wissensstand am Besten wider. Allerdings sind die Ergebnisse im Detail wegen unterschiedlicher Sanktionen und Sanktionierungspraxis, wegen unterschiedlicher Zielgruppen, Effektkriterien und Behandlungskontexte nicht 1:1 auf die deutschen Verhältnisse übertragbar. In der Tendenz zeigen sie aber, was wirkt, was aussichtsreich ist und was nicht wirkt.

2. Obwohl die US-amerikanische Forschung umfangreicher, differenzierter und methodisch meist auf einem deutlich höheren Niveau als die deutsche Evaluationsforschung ist, wird auch in den USA immer wieder auf die Notwendigkeit weiterer Evaluationsforschung hingewiesen.

3. Die Meta-Analyse zu den Effekten von Diversion versus formeller Sanktionierung bei Jugendlichen ergab, dass formelle Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu Diversion erhöhten, und zwar sowohl hinsichtlich Prävalenz, Inzidenz, Schwere der erneuten Straftat sowie selbstberichtete Delinquenz. Auch bei getrennter Betrachtung von Diversion mit/ohne "service" blieb dieser Effekt erhalten. Die Effektstärke war aber bei "diversion doing nothing" etwas geringer als bei "diversion doing something".

4. Eindeutig wird durch die neueren Meta-Analysen bei strikter Kontrolle von Untersuchungs- und Kontrollgruppe belegt, dass nach stationären Sanktionen in der Mehrzahl der Studien die Rückfallraten tendenziell höher sind als nach ambulanten Sanktionen. Es gibt für keine der bisher untersuchten Zielgruppen einen empirischen Beleg dafür, dass stationäre Sanktionen stärker rückfallreduzierend wirken als ambulante Sanktionen.

5. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) haben nicht die erwünschten Effekte, sie sind vielmehr häufig kontraproduktiv.⁶⁴⁴⁵ Boot camps für Jugendliche hatten entweder keinen oder einen negativen Effekt, weshalb die Ergebnisse "little support for the boot camps as crime prevention technique" geben.⁶⁴⁴⁶

6. Ähnlich negativ sind die Befunde zu scared straight- und anderen auf Abschreckung abzielenden Programmen: „Studies of these programs have not indicated any differences between those who participated in the programs and comparison groups and in some cases the re-arrest rates were higher for those who participated in the program.“⁶⁴⁴⁷ Diese Programme, so Petrosino et al. in ihrem review für die Campbell Collaboration, „are likely

6445 Cullen/Smith 2011, S.166.

6446 MacKenzie 2002, S. 348.

6447 MacKenzie 2002, S. 341.

to have a harmful effect and increase delinquency relative to doing nothing at all to the same youth“.⁶⁴⁴⁸

7. Die Meta-Analysen zu victim-offender-mediation bzw. restorative justice zeigen eine insgesamt schwache rückfallreduzierende Wirkung, die allerdings täter- und deliktsspezifisch variiert.

8. Behandlung im Vollzug ist effektiver, wenn sie den RNR-Prinzipien (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip) folgt als eine unstrukturierte Behandlung. Eine den RNR-Prinzipien folgende Behandlung in Freiheit ist freilich erfolgreicher als eine vergleichbare Behandlung in Unfreiheit.

9. Übergangsmanagement kann die Rückfallwahrscheinlichkeit vor allem dann reduzieren, wenn die Maßnahme im Vollzug beginnt, in Freiheit über einen längeren, mehr als 6 Monate umfassenden Zeitraum fortgesetzt, dem Inhaftierten eine Perspektive geboten wird und von Maßnahmen begleitet werden, die an den Einstellungen ansetzen.

6448 Petrosino et al. 2003a, S. 2.